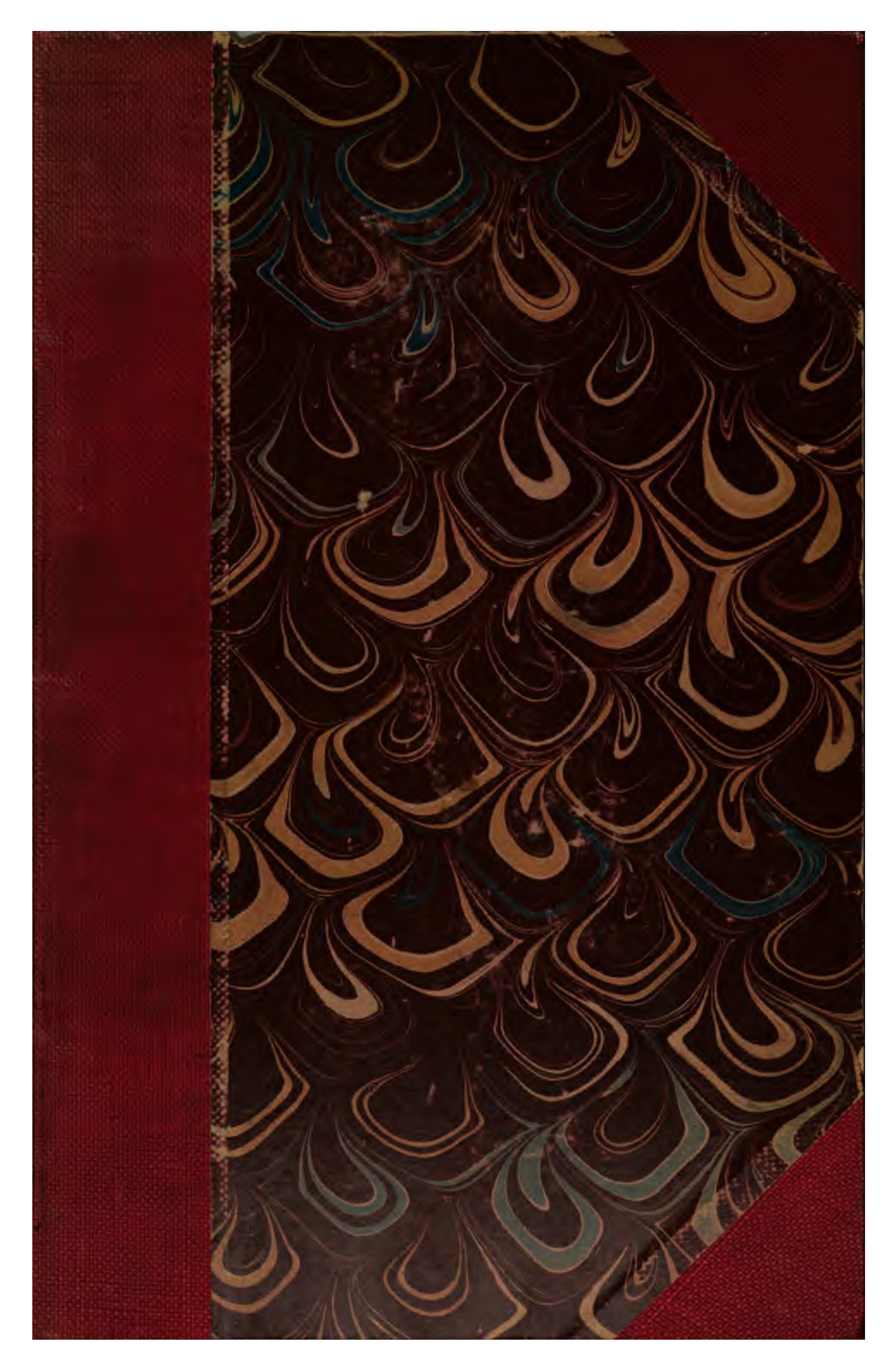
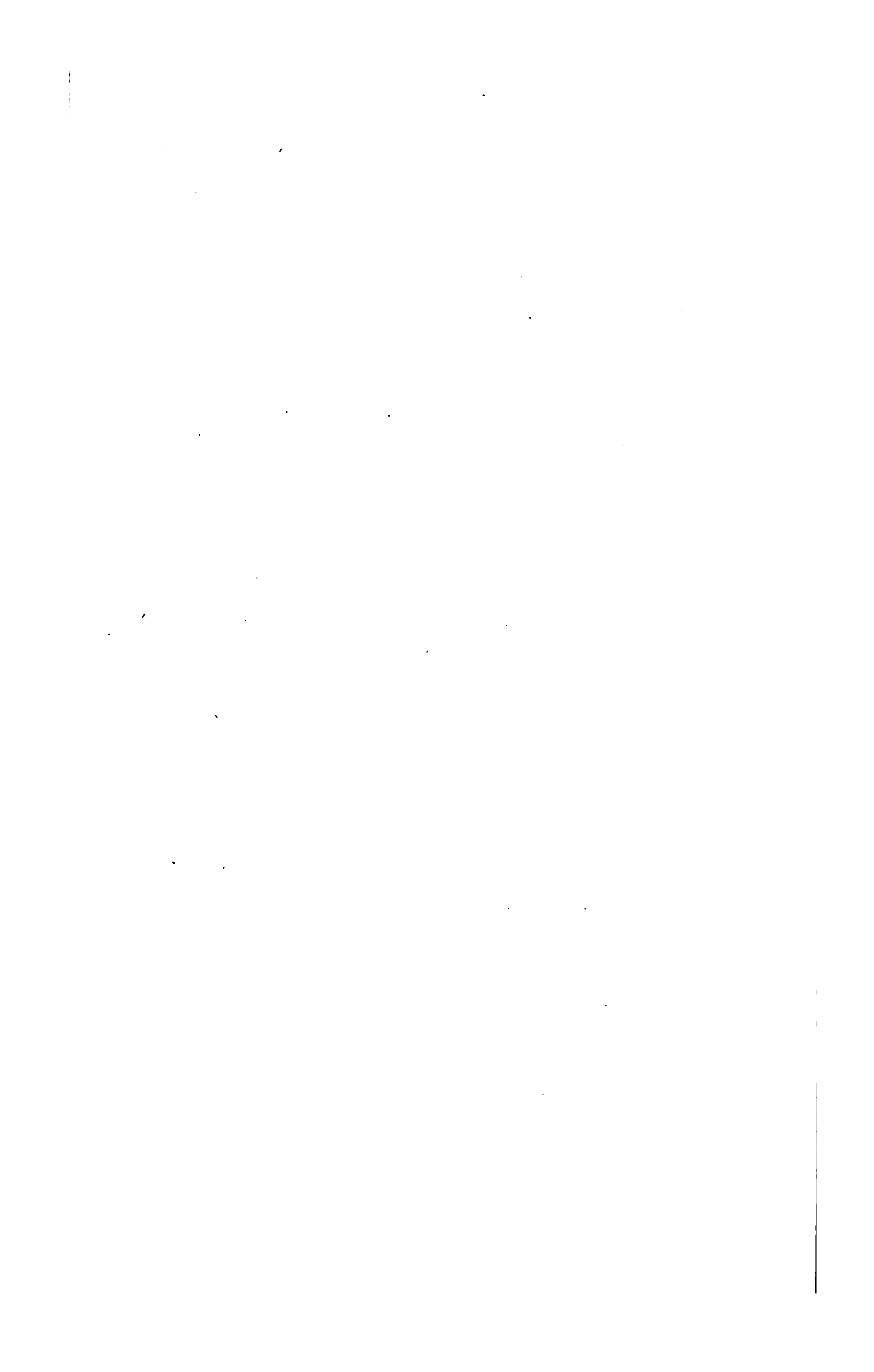
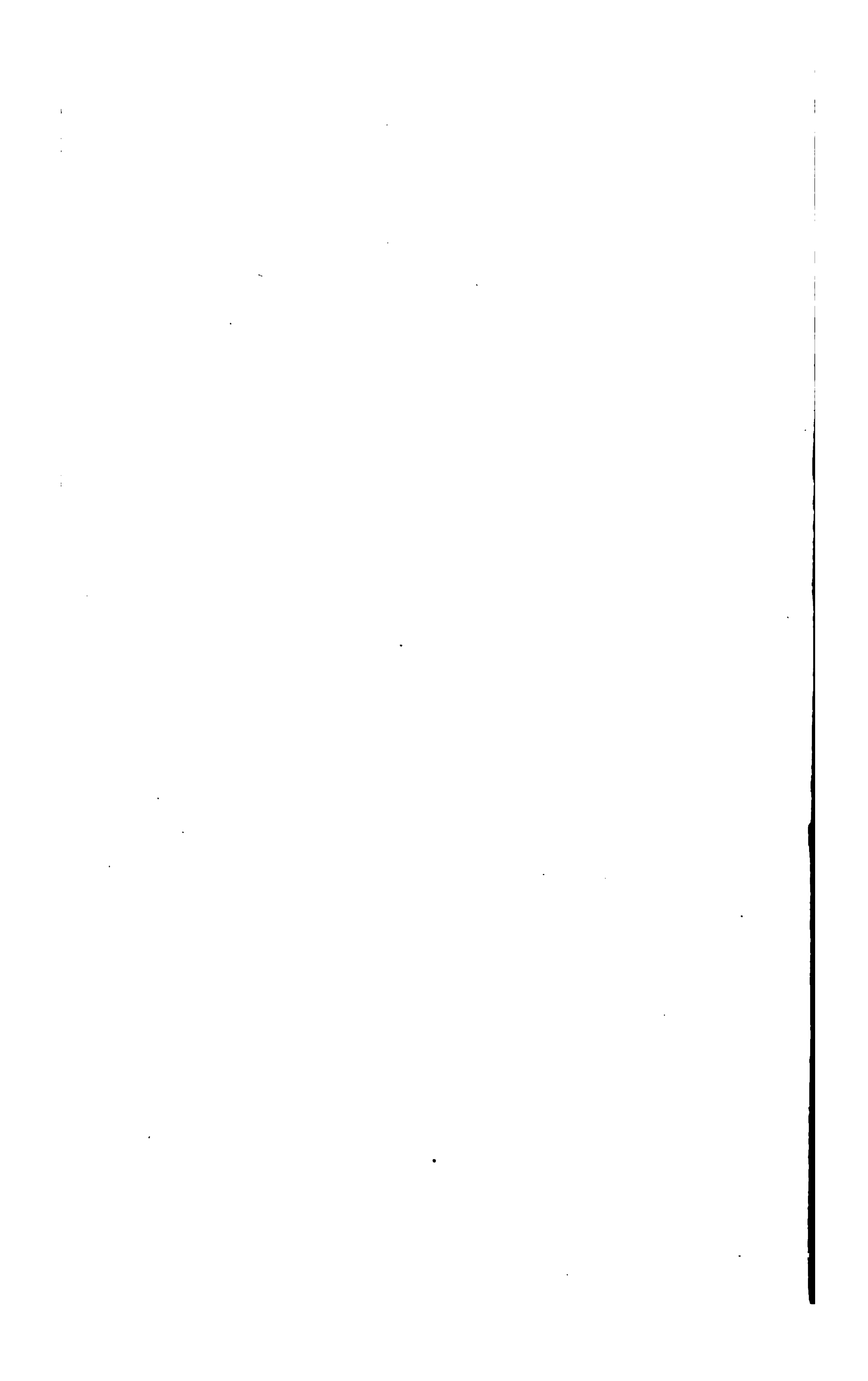


THE SLAVIC COLLECTION







Rußlands Unterrichtswesen.

Rußland von Dr. G. Schmid; Russische Ostseeprovinzen von R.
Elementarschule und Lehrerbildung in Rußland
von Hermann L. Strack.

Separatausgabe

aus der ersten Auflage von „Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs-
und Unterrichtswesens".

Leipzig,
Fues's Verlag (R. Reisland).
1882.

Rußland.*) Geschichte der russischen Gymnasien (und Kreisschulen). Quellen. 1. Officielle. a) Gedruckte: das amtliche Organ des Ministeriums der Volks-Aufklärung [= der V.-A.], von 1803—1818 u. d. T. Periodische Schrift [= Per. Schr.] über die Fortschritte der V.-A. in 44 Numern (theilweise in 2. Ausgabe 1826); von 1821—1823 u. d. T. Journal des Departements der V.-A. in 9 Theilen; von 1825—1828 u. d. T. Denkschriften des Departements der V.-A., in 3 Bänden; von 1829—1831 u. d. T. Sammlung der Verordnungen im Ministerium der V.-A.; von 1834 an führt dasselbe den Titel: Journal des Ministeriums der V.-A. [= J. d. M.], und erscheint in 12 Jahresheften, von welchen zuerst 3, von 1869 an 2 einen Band bilden; bis 1875 zusammen 181 Bände. Daraus zwei Sammlungen, in welche jedoch auch Actenstücke aus dem Archiv des Ministeriums aufgenommen sind: Sammlung von Gesetzen, betr. das Ministerium der V.-A., 3 Theile in 4 Bänden 1864 u. 1865, und 4. Theil 1871 (erster Theil in 2. Aufl. 1875); und Sammlung von Verordnungen (1—3. Theil 1866, 1867, 4. Theil 1874). b) Ungedruckte: aus dem Archiv des Ministeriums vorzugsweise die „Journale" (Protokolle) der Ober-Schul-Verwaltung [= O.-Sch.-V.], welche nach dem Datum der Sitzungen citirt werden. 2. Nicht officielle, gedruckte Schriften. a) Geschichtliche (in Bezug auf die erste Periode): Storch, Rußland unter Alexander I. Eine historische Zeitschrift. St. Petersburg u. Leipzig. Hartknoch. 9 Bde. 1804—1808 (deutsch). Bogdanowitsch, Geschichte der Regierung des Kaisers Alexander I. u. Rußlands zu seiner Zeit. St. Petersburg 1869. 6 Bde. Pypin, Umrisse der gesellschaftlichen Bewegung unter Alexander I. im Europäischen Boten 1870—1871. b) Zur Geschichte des Unterrichtswesens: Materialien zur Geschichte u. Statistik unserer Gymnasien im J. d. M. CXXI, 129—171. 355—390. 493—571. Darnach hat Marthe Zur Geschichte der russischen Gymnasien (Programm der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin 1865) gearbeitet. M. Suchomlinow, Materialien zur Geschichte der Bildung in Rußland unter der

*) Wenn der Umfang des vorstehenden Aufsatzes geeignet ist, die Nachsicht der Leser in Anspruch zu nehmen, so bittet der Verf. zwei Umstände in geneigte Berücksichtigung ziehen zu wollen: das erhöhte Interesse, welches Deutschland gegenwärtig an der inneren Entwicklung Rußlands, also auch an der Geschichte derselben, nimmt, und die Unmöglichkeit, die nicht-russischen Leser auf die benützten, fast durchgehends russischen Quellen und Hülfsmittel zu verweisen. Ein Theil derselben, aus den Archiven des Ministeriums, ist bisher ungedruckt: doch ist deswegen der Aufsatz selbstverständlich nicht ein officieller. Hat sich der Verfasser einerseits der Arbeit unterzogen, um auch an seinem Theile die Bildung eines richtigen Urtheils über das russische Gymnasialwesen zu ermöglichen, so ist es andererseits, mit dem Chronisten zu sprechen, geschehen, ne frustra panem Rossicum manducare videretur.

Regierung des Kaisers Alexander I., erster Theil im J. d. M. CXXVIII, 9—172; zweiter in der Beilage zu CXXX; dritter in der Beilage zu CXXXII. E. Feoktistow, Materialien zur Geschichte der Bildung in Rußland. I. Magnizki. St. Petersburg 1865. A. Woronow, Historisch-statistische Uebersicht der Unterrichtsanstalten des St. Petersburger Lehrbezirks [=L.-B.], I. Theil von 1715—1828, II. Theil von 1829—1853. St. Petersburg 1849 u. 1854. (A. Andrijaschew, Sammlung der Gesetze über Direction und Organisation des Kijew'schen L.-B., stand dem Verf. nicht zu Gebot.) M. Suchomlinow, Schulen und Volksbildung im Tschernigow'schen Gouvernement, im J. d. M. CXXI, 3, 1—94. A. Andrijaschew, Materialien zur Geschichte der Lehranstalten der Tschernigow'schen Schuldirection von 1789—1832, in den Circularen der Verwaltung des Kijew'schen L.-B. von 1864 u. 1865. M. Suchomlinow, Notizen über die Schulen und die Volksbildung im Gouvernement Jarosslaw im J. d. M. CXVII, 3, 103—191. N. Otto, Die Schuldirection von Wologda bis 1850, Beilage zu dem J. d. M. CXXXII. N. Otto, Geschichte der Nowgoroder Direction bis 1828. St. Petersburg 1865. K. Petrow, Geschichte der Direction von Olonez bis 1828, J. d. M. Beilage zu CXXXII; von 1808—1831, J. d. M. CLXXVI, 3, 1—22. J. Grachow, Kurze historisch-statistische Uebersicht über das Jekaterinosslaw'sche Gymnasium und die ihm unterstellten Lehranstalten (Auszug im J. d. M. XCV, 6, 87—111). W. Wladimirow, Historische Denkschrift über das 1. Kasan'sche Gymnasium I. 1867. II. 1868. J. Glebow, Das dritte, reale Gymnasium in Moskau (1839—1862). 1862. N. Anitschkow, Historische Denkschrift des fünfzigjährigen Bestandes des 3. St. Petersburger Gymnasiums. 1873. A. Andrijaschew, Historisch-statistisch Uebersicht über das fünfzigjährige Bestehen des 1. Kijew'schen Gymnasiums. 1862. Historische Denkschrift über das Bjelostok'sche Gymnasium. Wilna 1872. Historische Denkschrift über die Thätigkeit und den Zustand des Gymnasiums zu Simferopol in den 50 Jahren seines Bestehens, im J. d. M. CXIX, 6, 45—82. F. Fortunatow, Historische Denkschrift des Gymnasiums zu Olonez (Auszug davon im J. d. M. XCIX, 3, 17). Kopossow, Kurze historische Denkschrift über das 4. Moskauer Gymnasium (J. d. M. CLXVI, 4, 23). (Unbekannt geblieben sind dem Verf. P. Schestakow, Geschichte des Gymnasiums zu Smolensk; G. P. Danilewski, Die Charkower Schulen in alter Zeit und jetzt; K. P. Janowski, Das Gymnasium zu Kischinew; N. Firsow, Materialien zur Gesch. das Gymn. zu Perm; P. Owsjannikow, Gesch. des Gymn. zu Nischni-Nowgorod.) Weiteres, wie Zeitschriften 2c., im Verlaufe der Darstellung.

Im 18. Jahrhundert gab es im eigentlichen Rußland nur drei Anstalten, welche den Namen Gymnasien führten; eines bei der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, gegründet 1747, aufgehoben 1803; das zweite bei der Moskauer Universität, gegründet 1755, durch den Brand von 1812 zerstört und nicht wieder errichtet; das dritte, 1758 in Kasan gegründet und ganz nach dem Moskauer eingerichtet, existirt allein noch heute. Erst mit dem 19. Jahrhundert fieng man an, im ganzen Reich Gymnasien zu gründen. Daher kann auch erst von dieser Zeit an die Geschichte derselben beginnen. Diese theilt sich naturgemäß in 3 Perioden, welche mit dem Anfang der Regierungen der drei russischen Kaiser dieses Jahrhunderts, Alexanders I., Nikolaus, und Alexanders II. zusammenfallen.

Erste Periode. Die Regierung des Kaisers Alexander I. (vom 12. März 1801 bis zum 20. November 1825). Das Statut der Schulen von 1804.

Wie auf den übrigen Gebieten des Staatswesens, so steht auch auf dem der Schulen an der Spitze der reformatorischen Bewegung, getragen von der edelsten Humanität, die anziehende Gestalt des 28jährigen Kaisers selbst. Eine von Anfang an zum Idealen angelegte Natur, war er durch eine unter unmittelbarer Betheiligung und Leitung der großen Katharina aufs sorgfältigste geordnete Erziehung mittelst der Vorbilder der Geschichte für alles Große und Edle begeistert: in diesem gehobenen Geiste wurde auch die Reform des Unterrichtswesens inmitten eines der überwiegenden Masse nach eher der

guten alten Zeit zugeneigten, wenn auch die neue Regierung freudig begrüßenden Volkes begonnen. Namentlich die mittleren und höheren Schichten, von deren energischer Mitwirkung gerade auf diesem Gebiet so vieles abhieng, standen lange gleichgültig oder abgewandt den besten Absichten des Kaisers gegenüber. Aber Alexander I. war nicht bloß ein „Krösus an guten Absichten," wie ihn ein Zeitgenosse nennt. Mit diesem Hochsinne verband er eine ruhige, umsichtige Besonnenheit, wie sie selten einen in solcher Jugend zur höchsten Gewalt Berufenen schmückt. War es seine Schuld, wenn es ihm an ausführenden Kräften fehlte? Hätte die Reform deswegen aufgeschoben werden müßen? Man wußte, daß in der Masse der Bevölkerung das Bildungsbedürfnis noch nicht erwacht war; Alexander that alles, was an ihm war, es zu wecken. „Das russische Volk ist ein mächtiges, hochherziges und mannhaftes Volk," sagt der spätere Justizminister D. Troschtschinski in einem Memoire über die Mängel der Ministerien von 1802 (Magazin der russischen historischen Gesellschaft III. S. 49), „allein wenn sich auch in Rußland viele gebildete Männer befinden, so ist doch die Hauptmasse des Volkes noch nicht so gebildet und die Bildung ist keine solche, wie die der Hauptvolksmassen in den westeuropäischen Staaten. In ihnen war immer und ist die Regierung noch jetzt nur ein Bestandtheil des Staates; in Rußland ist die Regierung alles .... Hier handelt sie aus freien Stücken, ohne eine Anregung nöthig zu haben."

Der Rathgeber des jungen Kaisers waren es nur wenige; aber sie hatten die Welt gesehen und wenn auch ihr Blick in die inneren Verhältnisse des eigenen Vaterlandes nicht allzutief eingedrungen sein mochte, so war er doch weit genug, um vereinigt mit natürlichem Talent und staatsmännischer Begabung das, was noth that, zu erkennen und sich hoch über die Masse derer zu erheben, welche zu Hause geblieben waren. War „der Geist der Zeit über diese jungen und feurigen Geister dahingeflogen und hatte sie berührt mit seinem Flügel; glaubten sie einerseits nicht mehr an die Vergangenheit, sondern an die Zukunft, die ihnen so leicht nach dem in ihren empfänglichen Seelen gestalteten Ideal zu gründen schien, und war ihr feuriger Wunsch, die neuen Lebensformen, die so eben in Europa gebildet worden waren, auch in Rußland zur Anwendung zu bringen" (Longinow): so erhöhte ihren Thätigkeitsdrang noch das gehobene Gefühl der Neuschöpfung. Die intimsten Freunde seiner Jugend waren es, mit welchen der Kaiser die Pläne dieser Reformen zunächst berieth, Nikolaj Nowosilzow,*) Fürst Adam

*) Nikolaj Nowosilzow, geb. 1762, gest. 1838, galt für den talentvollsten unter den Genannten. „Er überragt die beiden andern um eines Hauptes Länge. Er kennt Frankreich auswendig und hat überdies eine nicht geringe Dosis deutschen Giftes zu sich genommen, infolge wovon, da er sich in alles mischt, ich nicht daran zweifle, daß er bei den besten Absichten und der starken Anhänglichkeit an die Person seines Kaisers — eine Menge Unheil anrichten wird," schreibt Jos. de Maistre im März 1807. Auf's sorgfältigste im Hause des Grafen Alexander Stroganow erzogen, trat er zuerst in den Militärdienst, in welchem er den Krieg gegen Schweden und Polen mit Auszeichnung mitmachte, nahm aber 1796 auf den Rath des Großfürsten Alexander den Abschied und gieng nach England, mit dessen Einrichtungen und Gewohnheiten er in den 4 Jahren seines Aufenthaltes (1797—1801) so verwuchs, daß Bogdanowitsch von ihm sagt (I. S. 73), er habe es in der Tiefe seines Herzens als sein Vaterland betrachtet. Er war darum der französischen Partei nicht genehm. Der Einfluß des „klugen, talentvollen und kenntnisreichen" Mannes läßt sich daraus erkennen, daß er viermal wöchentlich Vortrag beim Kaiser und zu jeder Zeit freien Zutritt zu ihm hatte. 1803 wurde ihm der Curatorposten von St. Petersburg übertragen; außerdem war er Präsident der Akademie der Wissenschaften, Gehülfe des Justizministers, Mitglied der Gesetzgebungscommission und der Oberschulverwaltung und wurde zu diplomatischen Sendungen nach Preußen und England verwendet. 1809 muß er dem Einfluß Napoleons weichen und reist in's Ausland und zwar nach Wien. 1812 zurückgekehrt ist er später in Polen thätig und der Kaiser spricht ihm 1823 für seine Bemühungen um das Unterrichtswesen Polens seinen Dank aus. 1824 wird er zum Curator von Wilna, 1834 zum Präsidenten des Reichsraths, 1835 zum Grafen ernannt; er starb 1838 als Präsident des Reichsraths „in allgemeiner und verdienter Verachtung" (Gretsch im Russ. Archiv 1869): er hatte sich zuletzt dem Trunke ergeben.

Tschartoryski*) und Graf Paul Stroganow.**) Diese drei Männer bildeten einen Bund, welchen das Publicum das Triumvirat, der Kaiser zuweilen scherzweise das comité du salut public nannte und welchen er einmal, auch zweimal wöchentlich zur Berathung bei sich versammelte — vom Mai 1801 bis Ende 1803. Außer ihnen nahm Theil der Graf (später Fürst) Victor Kotschubej.***) Graf Stroganow hat sich die Verhandlungen aufgezeichnet, und ihre, wohl nicht ganz vollständige Publication bildet eine interessante Partie des Buches von Bogdanowitsch (Beilage zum I. Band S. 38—91).

Graf Stroganow schreibt über die Sitzung dieses „nicht officiellen" Comité's vom 23. Dec. 1801: „Der Kaiser schlug vor, sich mit der Lesung einer von Laharpe†) erhaltenen Denkschrift über die Volksbildung zu beschäftigen." Bei Laharpe, dem der

*) Fürst Adam Tschartoryski, geb. 1770, gest. 1861, kam in seiner Jugend als Geisel aus Polen nach St. Petersburg und wurde hier dem Großfürsten Alexander attachirt. Später wurde er als Gesandter an den sardinischen Hof, der damals in Rom war, geschickt. Von dort berief ihn Alexander in einem Brief vom 17. März 1801 zurück. 1803—1823 war er Curator von Wilna, außerdem einige Jahre Gehülfe des Ministers des Auswärtigen. Bei einer reichen Begabung und vielseitigen, später in Edinburgh und London erweiterten Bildung — sein Erzieher war der Abbate Piatoli, seine Lehrer Lhuillier in der Mathematik, Dupont de Nemour in den Staatswissenschaften und Grodbeck in den alten Sprachen — stand er in großer Achtung (Rastoptschin schreibt: „setzt man ihn ab, so ist kein einziger Mensch für seine Stelle da"), bis seine polnischen Agitationen ihn unmöglich machten. Er wurde 1824 entlassen. Erst 1831 erfolgte indes der kaiserliche Befehl, demgemäß er, „der den Eid der Treue gebrochen und hartnäckig an allen verbrecherischen Unternehmungen der polnischen Aufrührer bis zur endlichen Bezwingung derselben und der Unterwerfung des ganzen Gebietes durch Unsere Waffen Theil genommen hat" — aus den Dienstverzeichnissen ausgeschlossen wurde. Sehr interessant ist: Alexandre I. et le prince Czartoryski. Correspondance particulière et conversations 1801—1823. Pub. par le prince L. Czartoryski. Paris 1865.

**) Graf Paul Stroganow (spr. Strógonoff), der einzige Sohn des unter Katharina d. Gr. bekannten Magnaten, in dessen Familie die Liebe zur Kunst erblich geworden; erzogen von dem Jakobiner Romme, den sein Vater bei ihrem Aufenthalt in Frankreich zum Erzieher genommen hatte, wird er als eine durch und durch edle Persönlichkeit von liebenswürdigem Wesen geschildert. Ausschließlich französisch gebildet war er ein eifriger Verehrer Mirabeau's, „was ihn nicht hinderte der eifrigste und inbrünstigste russische Patriot zu werden" (Gretsch). Er wurde zum Gehülfen des Ministers des Innern ernannt, trat aber bald in den Militärdienst über, machte die französischen Feldzüge mit, in denen er bei Craon seinen einzigen Sohn verlor. Dies nagte an seinem Herzen; er starb 1817 auf der Reise nach Italien.

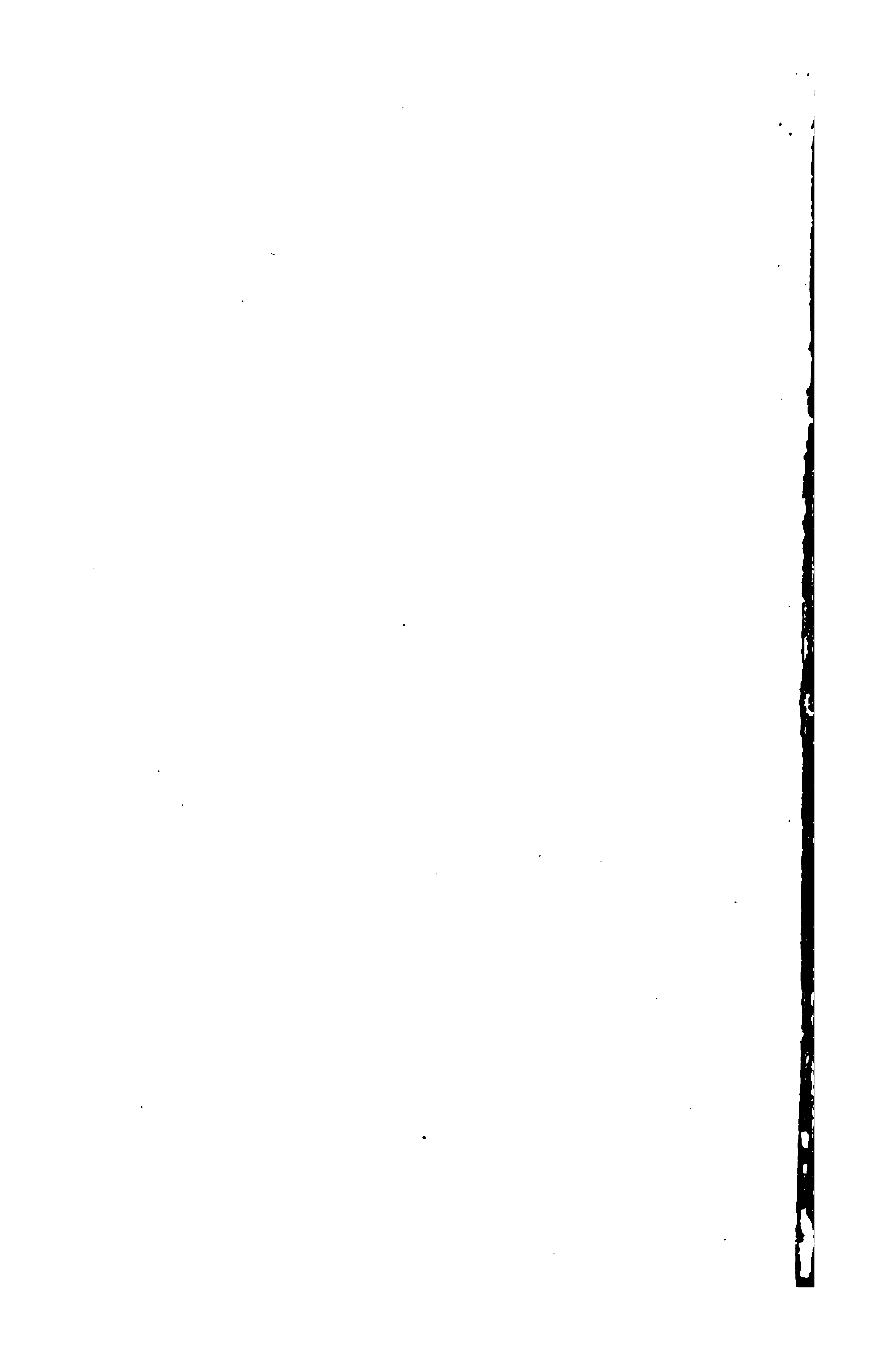
***) Graf Victor Kotschubej, geb. 1768, wurde zuerst im Hause seines Onkels, des Kanzlers Fürsten Besborodko, und dann in Genf erzogen. Sodann der Leitung des Gesandten in London übergeben, machte er dort seine Studien in den politischen Wissenschaften. 1792 wurde er außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Constantinopel. Kaiser Alexander ernannte ihn zum Minister des Innern. Man warf auch ihm vor, daß er England besser kenne, als Rußland; allein auch seine Feinde gaben zu, daß er die ebenso seltene, als nothwendige Kunst eines Staatsmannes besitze, die Menschen zu erkennen, zu verwenden und ihren Werth einzusehen. S. A la mémoire du Prince Kotchoubey, chancellier .... par Gillet 1834.

†) Friedrich Cäsar Laharpe, geb. 1754 in der kleinen Stadt Rolle am Genfersee. Die treffliche Biographie desselben von M. Suchomlinow, der die Notizen über ihn entlehnt sind, ist mit Benützung der im Besitze H. Monod's, eines Verwandten von L., und der in der Cantonalbibliothek zu Lausanne befindlichen Papiere L.'s gearbeitet (St. Petersburg 1871. 91 u. 62 S.). Den Schulunterricht genoß er in dem Seminar M. Planta's in Haldenstein (Cant. Graubünden), dessen Seele der Pädagog Nesemann war und wo in Geschichte, Geographie, Logik, Naturrecht, Mathematik, Naturkunde, Buchhaltung, Kalligraphie und Orthographie, sowie in der lateinischen, italienischen, französischen und deutschen Sprache unterrichtet wurde. Schwach wurde das Griechische betrieben, das L. erst als 60jähriger Greis ordentlich lernte. Dann studirte er in Genf vorzugsweise Philosophie, in Tübingen Jura, wobei er seine Lieblingsfächer Mathematik und alte Sprachen weiter betrieb. Hier wurde er Doctor der Rechte (1773). In sein Vaterland

vorherrschende Antheil an der geistigen Erziehung Alexanders gebührt, — Joseph de Maistre schreibt 1805: „Der Kaiser ist Philosoph und wenn ich mich so ausdrücken darf, zu sehr Philosoph. Laharpe hat auf sein junges Herz einen unauslöschlichen Eindruck hervorgebracht," — einem Manne, dessen gerader, unabhängiger Charakter, dessen Ueberzeugungstreue und sittliche Würde den größten Einfluß auf den Großfürsten hatten, holte der Kaiser in allen wichtigen Reformangelegenheiten Rath.

„Nach diesem Project," fährt der Bericht Stroganows fort, „sollte man ein besonderes Comité für diesen Zweig der Staatsverwaltung errichten, an dessen Spitze ein Minister zu stellen sei. Eine derartige Centralinstitution müße dann in den Gouvernements ihre Zweige und aus dem Adel ernannte Inspectoren haben. Ferner verweist Laharpe auf die Nothwendigkeit, in den Dörfern Schulen und Lehrer zu haben, was überall schwer sei, zumal bei uns, aber si on ne commence rien, on n'arrivera à rien." Es sind dieselben Gedanken, welche aus Laharpe's Papieren Suchomlinow S. 76 mittheilt: Die Franzosen haben ihr Institut, das bedeutende Gelehrte unter seine Mitglieder zählt; eine polytechnische Schule, Prytaneen, Collèges, Akademieen, kurz alles, was glänzt und einem Sand in die Augen streut. Aber in Frankreich ist für die Bewohner der Dörfer und Flecken nichts gethan. Mag man in großen Städten immerhin Universitäten, Gymnasien und andere Schulen errichten; zugleich eröffne man aber Landschulen, in denen man wenigstens lesen, schreiben und rechnen lehre. Die Existenz von Volksschulen ist ein bedeutender Vorzug, die moralische Stärke Englands, Hollands, America's und des protestantischen Deutschlands. Es ist nöthig, daß man genaue Notizen über die Verbreitung des Lesens und Schreibens in Rußland sammle u. s. w., für die Bildung von Volksschullehrern und für Lehrbücher sorge ... Laharpe erwartet davon den größten Nutzen, zumal bei dem russischen Volke, das, wie wenige, die Wohlthaten der Schule zu erhalten verdiene, das sich durch Charakterstärke, Kühnheit, Gutmüthigkeit und Frohsinn auszeichne. An den Kaiser gewendet fährt er fort: „Lassen Sie sich nicht wiederholen, was unter Ihrer Erlauchten Großmutter stattfand. Verbieten Sie, mit äußerem Glanz zu prahlen! ... Eine überall verbreitete, nutzbringende, nicht aber eine glänzende Volksbildung — das ist der Eckstein des ganzen Gebäudes." In seinen Aufzeichnungen berichtet nun Graf Stroganow weiter: „In

zurückgekehrt widmete er sich zuerst der juristischen Praxis. 1782 machte er mit einem russischen Edelmann als Mentor eine Reise nach Italien und wurde dadurch der Kaiserin Katharina bekannt. Anfangs 1783 kam er nach Rußland. Auf Grund eines pädagogisch-didaktischen Memoires vom 10. Juni 1784 ernannte ihn die Kaiserin zum Lehrer ihrer Enkel Alexander und Constantin. Das Memoire enthält als Lehrgegenstände: Geographie (welche mit Rußland zu beginnen ist), Astronomie, Chronologie, Mathematik, Sittenlehre, Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, Philosophie, Griechisch (aber nicht Lateinisch). Ueberall sollen dem Unterricht tüchtige Werke, dem in der Geschichte die Alten zu Grund gelegt werden. Die in L.'s Papieren enthaltenen Lehrstunden umfassen 12 Bände, wovon 9 vorzugsweise der römischen Geschichte gewidmet sind. Jede Seite wurde von der Kaiserin durchgesehen und nicht selten spricht sie ihre Zustimmung aus. Mit der Verheirathung Alexanders (1794) brach der Unterricht ab. 1795 ist L. wieder in der Schweiz, wo er Präsident des helvetischen Directoriums und infolge dessen 1799 seiner russischen Orden und Pension für verlustig erklärt wird. Später lebt er in intimer Freundschaft mit dem schweizerischen Unterrichtsminister Stapfer in Frankreich. — Nach Alexanders Regierungsantritt kam L. wieder nach Rußland (Aug. 1801), und war, wenn auch nur auf kurze Zeit (bis Mai 1802), hier in immerwährender engster Verbindung mit seinem kaiserlichen Zögling, eine Verbindung, die später brieflich fortbestand. „Ich wünsche aufrichtig," schrieb er einmal, „daß der humane Alexander eine hervorragende Stellung in den Annalen der Welt einnehme, in der Reihe der Wohlthäter des Menschengeschlechts und der Vertheidiger der Principien des Wahren und Guten." Von 1815 an, lautet ein späterer Zusatz, sei eine Abwendung von diesen Idealen eingetreten. — L. wohnte später längere Zeit in Plessis-Piquet bei Paris, zog 1816 nach Lausanne, wo er mit dem Studium der Naturwissenschaften, der vaterländischen Geschichte und socialer Fragen beschäftigt den 30. März 1838 starb.



Rußlands Unterrichtswesen.

Rußland von Dr. G. Schmid; Russische Ostseeprovinzen von R.
Elementarschule und Lehrerbildung in Rußland
von Hermann L. Strack.

Separatausgabe

aus der ersten Auflage von „Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs-
und Unterrichtswesens".

Leipzig,
Fues's Verlag (R. Reisland).
1882.

Rußland.*) Geschichte der russischen Gymnasien (und Kreisschulen). Quellen. 1. Officielle. a) Gedruckte: das amtliche Organ des Ministeriums der Volks-Aufklärung [= der V.-A.], von 1803—1818 u. d. T. Periodische Schrift [= Per. Schr.] über die Fortschritte der V.-A. in 44 Numern (theilweise in 2. Ausgabe 1826); von 1821—1823 u. d. T. Journal des Departements der V.-A. in 9 Theilen; von 1825—1828 u. d. T. Denkschriften des Departements der V.- A., in 3 Bänden; von 1829—1831 u. d. T. Sammlung der Verordnungen im Ministerium der V.- A.; von 1834 an führt dasselbe den Titel: Journal des Ministeriums der V.- A. [= J. d. M.], und erscheint in 12 Jahresheften, von welchen zuerst 3, von 1869 an 2 einen Band bilden; bis 1875 zusammen 181 Bände. Daraus zwei Sammlungen, in welche jedoch auch Actenstücke aus dem Archiv des Ministeriums aufgenommen sind: Sammlung von Gesetzen, betr. das Ministerium der V.-A., 3 Theile in 4 Bänden 1864 u. 1865, und 4. Theil 1871 (erster Theil in 2. Aufl. 1875); und Sammlung von Verordnungen (1—3. Theil 1866, 1867, 4. Theil 1874). b) Ungedruckte: aus dem Archiv des Ministeriums vorzugsweise die „Journale" (Protokolle) der Ober-Schul-Verwaltung [= O.-Sch.-V.], welche nach dem Datum der Sitzungen citirt werden. 2. Nicht officielle, gedruckte Schriften. a) Geschichtliche (in Bezug auf die erste Periode): Storch, Rußland unter Alexander I. Eine historische Zeitschrift. St. Petersburg u. Leipzig. Hartknoch. 9 Bde. 1804—1808 (deutsch). Bogdanowitsch, Geschichte der Regierung des Kaisers Alexander I. u. Rußlands zu seiner Zeit. St. Petersburg 1869. 6 Bde. Pypin, Umrisse der gesellschaftlichen Bewegung unter Alexander I. im Europäischen Boten 1870—1871. b) Zur Geschichte des Unterrichtswesens: Materialien zur Geschichte u. Statistik unserer Gymnasien im J. d. M. CXXI, 129—171. 355—390. 493—571. Darnach hat Marthe Zur Geschichte der russischen Gymnasien (Programm der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin 1865) gearbeitet. M. Suchomlinow, Materialien zur Geschichte der Bildung in Rußland unter der

*) Wenn der Umfang des vorstehenden Aufsatzes geeignet ist, die Nachsicht der Leser in Anspruch zu nehmen, so bittet der Verf. zwei Umstände in geneigte Berücksichtigung ziehen zu wollen: das erhöhte Interesse, welches Deutschland gegenwärtig an der inneren Entwicklung Rußlands, also auch an der Geschichte derselben, nimmt, und die Unmöglichkeit, die nicht-russischen Leser auf die benützten, fast durchgehends russischen Quellen und Hülfsmittel zu verweisen. Ein Theil derselben, aus den Archiven des Ministeriums, ist bisher ungedruckt: doch ist deswegen der Aufsatz selbstverständlich nicht ein officieller. Hat sich der Verfasser einerseits der Arbeit unterzogen, um auch an seinem Theile die Bildung eines richtigen Urtheils über das russische Gymnasialwesen zu ermöglichen, so ist es andererseits, mit dem Chronisten zu sprechen, geschehen, ne frustra panem Rossicum manducare videretur.

Gemeindedienstes heranzieht, erleichtert und der Vervollkommnung näher geführt werden; sondern es werden auch besonders die zum Segen und Ruhm des Vaterlandes unternommenen Bemühungen jedes Commissionsmitgliedes, nach Maßgabe der Erfolge jedes Einzelnen, offenbar werden und die Erkenntlichkeit des Kaisers auf sich ziehen. „Die Commission," heißt es am Schluß, „wird nicht unterlassen, einen vollständigen Plan, nach welchem sie in Uebereinstimmung mit diesem Ukas handeln wird, abzufassen und Uns vorzulegen; in demselben werden auch die Bestimmungen ausgesprochen sein, auf welche sich die Beziehungen und die Abhängigkeit der Schulen des Bezirks von den centralen Universitäten, und dieser letzteren von den Mitgliedern der Commission zu gründen haben." Gleichzeitig wird zum Minister ernannt der Graf Peter Sawadowski, zu seinem Gehülfen der frühere Lehrer des Kaisers Michael Murawjew und zu Mitgliedern der O.-Sch.-V.: die Geheimräthe Fürst A. Tschartorysski und Graf Potozki; die Generalmajore Klinger und Chitrow; die Staatsräthe Oserezkowski und Fuß, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften; Kanzleidirector derselben wird Kollegienrath Karasin. Außer diesen gehörten derselben an der Senator und wirkliche Geheimrath Peter Swisstunow und die Mitglieder der früheren Commission, Geheimrath Theodor Jankowitsch de Miriewo und Peter Pasluchow.

Der Graf Peter Sawadowski,*) „ein gescheuter ukrainischer Kopf," wie Zeitgenossen ihn nennen, unter den früheren zwei Regierungen viel verwendet, brachte für den neuen Posten die langjährige Erfahrung mit, welche er sich als Präsident der unter Katharina II. errichteten Schulcommission seit 1782 hatte erwerben können. Allein seine Hauptverdienste um das Schulwesen fallen nicht in die Zeit der neuen Regierung, und wenn gesagt worden ist, daß unter seinem Ministerium mehr für die Schulen gethan worden sei, als im vorhergehenden Jahrhundert, daß die Zeit seines Ministeriums für immer die glänzendste Epoche in der Geschichte der Volksbildung bleiben werde, so macht Pypin mit Recht geltend, daß das Verdienst, diese noch nie gesehene Bewegung geweckt zu haben, vor allem dem Kaiser gebühre, der mit seinem enthusiasmirenden Beispiel allen voranging. Es muß hinzugefügt werden, daß bei den energischen Arbeiten der Commission die Haupttriebfedern offenbar die jüngeren Kräfte waren, allen voran Nowosilzow, dann Tschartorysski, Murawjew. Ueber Sawadowski hören wir nicht nur die Klagen des scharf urtheilenden Grafen Rastoptschin, der 1803 schreibt, jener sitze am Bostontisch,

*) Geboren 1738 (nach andern 1739) im Tschernigow'schen Gouvernement als der Sohn eines Kosakenmajors, erhielt er seine erste Bildung im Hause eines Oheims, der ihn später der Jesuitenschule zu Orsch übergab. Dort lernte er u. a. polnisch, was ihn mit einigen damals einflußreichen polnischen Magnaten in Verbindung brachte. In der geistlichen Akademie zu Kijew, in welche er sodann eintrat und in welcher das Latein herrschte, wurde er mit den römischen Schriftstellern bekannt, deren Lectüre Zeit seines Lebens seine Mußestunden ausfüllte. Er liebte es, seine Rede mit lateinischen Citaten zu schmücken; auch sein russischer Stil zeigte den Einfluß dieser Sprache. Als der Feldmarschall Rumjänzow-Sadunaiski die Verwaltung von Kleinrußland übernahm, vertraute er Sawadowski seine geheime Canzlei an. In dieser Stellung machte er seine staatsmännische Schule durch. Katharina II. wurde durch seine Arbeiten auf ihn aufmerksam und ernannte ihn zum Senator und zum Oberdirector der Banken — was ihm, als einem Emporkömmling, auch Neider verschaffte. Unter Kaiser Paul wurde er 1797 zum russischen Reichsgrafen ernannt; derselbe setzte ihn aber 1799 wegen wiederholter in der Bank vorgekommener Unordnungen ab. Am Tage seines Regierungsantrittes berief ihn Alexander wieder in den Staatsdienst, zuerst in die Gesetzgebungscommission. Nach seinem Rücktritt vom Ministerium der V.-A. (11. April 1810) wurde er Vorsitzender des Gesetzdepartements im Reichsrath, starb aber bald, 10. Jan. 1812. Von dem wenigen, was über S. publicirt ist, verdient eine kurze Unterredung Beachtung, in welcher er vom Einfluß der fortschreitenden Bildung auf die politische Stellung Rußlands spricht, — 1807 — aus dem Tagebuch eines Beamten, J. d. M. LXXXVIII, 6, 128. Uebrigens nennt auch Gretsch den Minister einen Mann von großem Verstand, ausgestattet mit den Kenntnissen der damaligen Zeit, aber träge und sinnlich.

1806, er bummele und halte sich nur da auf, wo er darauf rechne, einen Latinisten zu finden, sondern auch ein schwerer wiegendes Urtheil des milden Stroganow, der, durch Ukas vom 26. Sept. zum Mitglied der O.-Sch.-V. und stellvertretenden Curator von St. Petersburg ernannt, im Oct. 1804 an Nowosilzow schreibt: „Unser öffentliches Unterrichtswesen geht ein bischen langsam. Nachdem Gott in 6 Tagen die Welt gemacht, ruhte er am siebenten; aber unser Minister macht es noch besser: er thut die 6 Tage nichts und ruht dennoch am siebenten. Seit einem Monat haben wir keine Sitzung der „Verwaltung" gehabt." Wir können dieses Urtheil controliren, und müßen es, wenn der Brief richtig datirt ist, für etwas übertrieben halten, was übrigens wiederum nur den ungeduldigen Eifer des Schreibenden kennzeichnen würde. Zwischen der allerdings kurzen Sitzung vom 30. Sept. 1804 und der vom 10. Nov. liegt nur eine einzige, vom 6. Okt., in dem „Journal der O.-Sch.-V." vor. Dafür fanden im Februar und December je 4, im März, Juni, August je 3 statt, so daß im J. 1804 doch 27 Sitzungen gehalten wurden. Allein das authentischeste Zeugnis darüber, daß die Hauptverdienste des Ministers der vergangenen Zeit angehörten, giebt ein (1870 im Magazin d. R. H. G. V, 131 veröffentlichter) Brief des Kaisers, in welchem er auf Laharpe's Bedenken, der von S. nicht viel hielt, antwortet: „Ihr Bedauern in Betreff der Ernennung S's. wird sich vermindern, wenn Sie über die Organisation seines Ministeriums im klaren sind. Er ist eine Null. Ein Rath, aus Murawjew, Klinger, Tschartoryski, Nowosilzow u. s. w. zusammengesetzt, leitet alles, kein Schreiben, das nicht von ihnen ausgearbeitet, kein Mensch, der nicht durch sie angestellt würde. Außerdem verhindern meine häufigen Beziehungen zu den beiden letzteren den Minister daran, dem Guten, was wir zu thun beabsichtigen, das geringste Hindernis in den Weg zu legen. Au reste, nous l'avons rendu coulant au possible un vray mouton, enfin il est nul et n'est dans le ministère, que pour ne pas crier s'il n'en fût exclû. —

Der Geheimerath und Senator Michael Murawjew,*) der Ministergehülfe, war

*) Murawjew (spr. Murawjöff), geb. 1757, hatte die zwei Jahre früher errichtete Moskau'sche Universität besucht. Er war wohl der in Deutschland bekannteste der damaligen Männer des Schulregiments, da er mit den ersten Gelehrten Deutschlands in Verbindung stand. Auch in der russischen Literaturgeschichte hat er einen geachteten Namen. Er starb schon am 29. Juli 1807. Seine Ansichten mögen noch folgende Stellen aus seinen Schriften charakterisiren. Ueber die Sittenlehre spricht sich M. so aus: „Indem sie zum Anfange der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehrt, versucht sie sich den Menschen in seiner anfänglichen Einfachheit vorzustellen . . . und daraus die unentreißbaren und heiligen Rechte des Menschen, seine einfachen und ursprünglichen Empfindungen und Neigungen zu erschließen. Dieser Theil der Sittenlehre, bekannt unter dem Namen Naturrecht, zeichnet unsere Pflichten und Beziehungen zum höchsten Wesen, zu uns selbst, zur nächsten Gesellschaft. Sie giebt jedem Geschlecht und Stande, dem Vater, Sohn, Gatten, Bürger ihre Lehren: sie lehrt das Nützliche mit dem Ehrenhaften verbinden. Vom häuslichen Leben der Familie geht die Sittenlehre weiter zur Erklärung der Pflichten der politischen Gesellschaft, legt die Triebfedern der Regierung dar, zeichnet die Thätigkeit der Staatsgewalt bis zu ihrer Quelle . . . und giebt also einer andern untergeordneten Wissenschaft, der Politik, ihr Entstehen." (W. W. Ausgabe von Smirdin 1856, II, 138.) Ueber die Wichtigkeit der belles-lettres sagt er: „Sie sind es, die den menschlichen Verstand zuerst erziehen, indem sie unvermerkt die groben Spiele des ersten Alters mit den zartesten und erhabensten Unterhaltungen des Begreifens, Empfindens, Vorstellens vertauschen. Das Lesen eröffnet ihm den Schatz der Natur und lüftet vor ihm den Schleier der Vergangenheit..." Der empfängliche junge Mensch gewöhnt sein Ohr an die bezaubernde Harmonie der Dichtkunst, an den ernsten Fluß der Perioden des Redners; er sieht in den verschiedenen Sprachen nur die allgemeinen Gesetze; denn sie sind den Eigenschaften des Geistes entsprossen, der zwar verschieden nach der Bildung, aber überall ein und derselbe ist in seinem Wesen; er lernt denken und Wahrheit von Irrthum unterscheiden. „Die Muttersprache wird ihm um so theurer, weil jedes Wort ihn an seinen Zusammenhang mit dem Vaterland erinnert. Wird er etwas darauf bezügliches vernachläßigen? Geschichte, Erdbeschreibung, Lernen der Gesetze, Uebersicht über seinen Handel, seine Macht, Bevölkerung sind ebenso angenehme, als nothwendige Gegenstände" (S. 208). Wie klar spricht sich in diesen Sätzen das damalige Bildungsideal aus! Glücklich schätzt M.

Gelehrter von Fach und „in der Geschichte unserer Bildung eine seltene Erscheinung durch seine Liebe zum classischen Alterthum," welche ihn übrigens gegen die Bedeutung anderer Lehrfächer nicht blind machte. Die Grundsätze, welche er als Lehrer des Kaisers in russischer Sprache und Literatur, sowie in der Moral ausgesprochen hat und die in seinen gesammelten Werken erhalten sind, verdienen alle Beachtung. „Freiheit und Bildung sind das Hauptfundament, auf welches das Wohlergehen der Völker sich gründet. Freiheit der Forschung ist nothwendige Bedingung nicht nur für den Fortschritt der Bildung, sondern auch für die Hebung der Sittlichkeit des Volkes. Diese Freiheit macht den geistigen Vorzug des protestantischen Deutschlands vor dem katholischen aus, ungeachtet der Einheit der Nationalität. In den verschiedenen Gebieten eines Volkes bemerkt man einen großen Gegensatz im geselligen Leben und im Betragen, je nachdem die Bildung beschützt oder eingeschränkt wird. Die protestantischen Länder, wo verständige Freiheit in der Erörterung der Meinungen herrscht, zeichnen sich durch allgemeine Verbreitung der Bildung und durch Moralität aus. In ihnen sind die großen Schriftsteller geboren worden, welche die deutsche Sprache zum Wettstreit mit der französischen und englischen erhoben haben. Oesterreich und Bayern können den berühmten Namen eines Lessing, Wieland und Klopstock nichts gegenüberstellen..." Auch seine Ansicht über die Geschichte ist erwähnenswerth: „man bleibe nicht bei unfruchtbaren und vereinzelten Ereignissen stehen, bei ermüdenden Schlachtenbildern. Nur die Ereignisse verdienen unsere Beachtung, welche Stufen oder Hindernisse in der Emporhebung eines Volkes aus dem Zustand der Unbildung und Unwissenheit zu dem der Bildung und Bedeutung sind; besonders die Sitten, die herrschende Denkweise, die Fortschritte der Gesellschaft, die Lebensprincipien, Irrthümer und Gebräuche, durch welche sich ein Jahrhundert auszeichnet, müßen beachtet werden." Wie praktisch er seine Aufgabe angriff, zeigt die Stelle seines ersten Berichts für 1803, nach der er sich vor allem mit seinem Vorgänger, Geheimrath Kowalenski, ins Einvernehmen setzte, der ihm nun alle nöthigen Notizen in Bezug auf die Leistungen wie auf ökonomische Verhältnisse zukommen ließ. (Schewyrjew, Geschichte der kais. Moskauer Universität zu ihrem 100jährigen Jubiläum. 1855. S. 328).

Am 24. Januar 1803 bestätigte der Kaiser die erste organisatorische Arbeit der Oberschulverwaltung, die Vorläufigen Bestimmungen über die Volksbildung,*) indem er die Ueberzeugung aussprach, „daß auch alle Unsere getreuen

den, „der, in welchem Stand und Alter er sein möge, mit herzlichem Vergnügen das Feld der Wissenschaften durchläuft. Ihr lobt mir die Unwissenheit der ersten Zeiten, ihr ladet mich ein, mich dem Genuß des Lebens und meinen Bedürfnissen ohne Nachdenken hinzugeben . . . Allein mein Geist fühlt lebhaft, daß auch er, wie der Körper seine Bedürfnisse hat . . . Die Bewegung der himmlischen Lichter, der Bau des Körpers, das Schauspiel des Inneren der Erde, die Betrachtung der menschlichen Laster und Tugenden, das Bild dahingegangener Geschlechter, die Gemälde der Empfindungen des Herzens, das Nachdenken über die Gesetze, die Künste: das ganze Gebäude der Wissenschaften . . . bietet ein ruhiges Asyl von Lastern, Leidenschaften und Nichtsthun" (S. 309). „Der Sohn des ersten Großen muß ebenso viel, vielleicht noch mehr Hindernisse überwinden, um sich von der Unwissenheit frei zu machen, wie der Sohn des letzten Ackerbauers. Dies muß den höheren Ständen der Gesellschaft zur Ermunterung dienen, ihre zufälligen Vorzüge der Rasse durch den gegründeteren Vorzug eines aufgeklärten und gebildeten Verstandes zu bestärken" (S. 303). Endlich: „eine weise Erziehung muß dem Vaterland vor allem unaufhörlich heranwachsende Geschlechter gefühlvoller, durch schlechtes Beispiel nicht verdorbener und solcher Jünglinge heranbilden, in denen mit den Jahren und der Bildung der Haß gegen das Laster und die Liebe zur Tugend und zu den vaterländischen Gesetzen heranwächst" (S. 189). Ueberall aber geht M. von dem Satze aus: daß erst der Unterricht die Moralität hervorbringe. Karamsin sagt von ihm: seiner Leidenschaft für die Studien sei nur gleichgekommen die für die Tugend.

*) Dies ist offenbar der „Vorläufige Entwurf des Statuts über die öffentliche Erziehung" (Suchomlinow I, 52), welchen die Commission in der V. Sitzung (11. Oct. 1802) durchberieth. Da derselbe von dem Secretär (W. Karasin) „infolge und gemäß dem Inhalt der Angaben der

Unterthanen an den zum allgemeinen Besten errichteten Schulanstalten thätigen Antheil nehmen und dadurch Unsere Fürsorge um diesen so wichtigen und Unserem Herzen so theuern Gegenstand unterstützen werden." Die Verordnung handelt in 3 Hauptstücken und 48 Artikeln von der Errichtung der Schulen, von der Anordnung der Schulen in Bezug auf den Unterricht und von der Anordnung derselben in Bezug auf das Oekonomische.

Die Hauptidee des Unterrichtsorganismus spricht sich in folgenden Bestimmungen aus: Zur sittlichen Bildung der Bürger, entsprechend den Verpflichtungen und dem Besten jedes Standes, werden 4 Arten von Schulen errichtet: 1) Kirchspielsschulen, 2) Kreisschulen, 3) Gouvernementsschulen oder Gymnasien und 4) Universitäten (Art. 2).

Jedes Kirchspiel oder je 2 zusammen, je nach der Zahl der Eingepfarrten und der Entfernung ihrer Wohnorte, soll wenigstens éine Kirchspielsschule haben (Art. 3). Dieselben werden in Dörfern mit Reichsbauern dem Kirchspielsgeistlichen und einem der geachtetsten Einwohner anvertraut; in Privatdörfern werden sie der aufgeklärten und wohlmeinenden Fürsorge der Gutsbesitzer selbst anheimgestellt (Art. 4). Ueber den Unterricht führt die Aufsicht der Inspector der betreffenden Kreisschule (Art. 5).

In jeder Kreisstadt soll wenigstens eine Kreisschule sein. Die Inspectoren derselben werden von der Universität unmittelbar oder auf Vorschlag des Gouvernementsschuldirectors ernannt, welchem sie in allen die Schulen betreffenden Angelegenheiten untergeordnet sind (Art. 6—8).

In jeder Gouvernementsstadt soll außer den niederen Schulen der 2 ersten Classen ein Gymnasium sein, das unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Gouvernementsschuldirectors steht. Dieser wird von der Universität des betreffenden Bezirkes vorgeschlagen und von der O.-Sch.-V. ernannt (Art. 8—9).

Die Schulen mehrerer benachbarter Gouvernements bilden einen Lehrbezirk, der unter der Verwaltung eines Gliedes der O.-Sch.-V. steht (Art. 13). Der Curator ist für den guten Stand der Lehranstalten seines Bezirkes verantwortlich; er ist verbunden, für die Verbreitung und das Fortschreiten der Volksbildung zu sorgen. Jede neue Verfügung hat er, betreffe sie nun Unterrichtliches oder Oekonomisches, der gemeinsamen Beurtheilung seiner Collegen vorzulegen . . . Alle zwei Jahre wenigstens soll er die Lehranstalten seines Bezirkes besichtigen. In jedem derselben wird eine Universität errichtet. Außer den drei bestehenden (in Moskau seit 1755, in Dorpat und Wilna, dort am 12. Dec. 1802, hier am 4. April 1803 neugestiftet) sollen solche in St. Petersburg, Kasan und Charkow gegründet werden; weitere 3 sind für Kijew, Tobolsk und Ustjug-Weliki (Gouv. Wologda) in Aussicht genommen (Art. 14). Endlich soll jede Universität ein Lehrerinstitut haben (Art. 39). Während der Lehrplan bei dem Erlaß des definitiven Statutes zu besprechen ist, sind hier noch diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, durch welche die Regierung Lehrerstand, Behörden und Publicum zum Eifer für die neuen Schulen anreizen wollte. Für den ersteren verkündet Art. 22: Alljährlich werden einer bestimmten Zahl von Lehrern, deren Schüler Ausgezeichnetes leisten, in jedem Bezirke Belohnungen zuerkannt, sowie Art. 23: daß, wer sich dem Lehrerberuf in öffentlichen Schulen gewidmet habe, für anhaltende und eifrige Amtsführung eine den Dienstjahren entsprechende Pension erhalten werde. Für die letztere ist der Schlußartikel (48) bestimmt: „Indem die Localbehörden die Absichten der Regierung nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Einsicht und Thätigkeit fördern werden, werden sie die ausgezeichnete Aufmerksam-

Commission," wie es in dem Protokoll heißt, ausgearbeitet war, so kommt ihm also nur die Redaction zu (nicht, wie N. Lawrowski im J. d. M. CLIX, 59 und CLXV, 2, 298 meint, die Grundgedanken selbst). Am meisten Einfluß auf die Berathungen hatte ein von Fuß schon in der III. Sitzung, sowie ein von Tschartoryski eingereichtes Project.

keit derselben auf sich ziehen. Gleicherweise werden auch alle wohlgesinnten Bürger, welche die Regierung durch patriotische Opfer und Hingabe von Privatvortheilen zum allgemeinen Besten in der Errichtung von Schulen unterstützen, sich ein besonderes und vorzügliches Anrecht auf die Achtung ihrer Landsleute und die feierliche Dankbarkeit der zu gründenden Anstalten erwerben, welche den Wohlstand und Ruhm ihres Vaterlandes für die Gegenwart erhöhen und inskünftige befestigen können."

Und um den Ernst zu zeigen, mit welchem die Regierung die Neuregelung des Bildungswesens ansah, verordnet der Art. 24:*) „Fünf Jahre nach Einrichtung des Unterrichtswesens auf Grund dieser Bestimmungen im Lehrbezirk wird in keinem Gouvernement mehr jemand im Civildienst, soferne er juristische und andere Kenntnisse verlangt, angestellt, wenn er nicht eine öffentliche oder Privatschule absolvirt hat."

Die verschiedenen Unterrichtsanstalten stehen aber in einem inneren, organischen Zusammenhang dadurch, daß, wie jede niedrigere von der höheren abhängt, so jede höhere die Kenntnisse der niederen voraussetzt (siehe Art. 34, 36), daß also der höchste Stand durch die Kenntnisstufen der niederen durchgegangen sein muß. Diese organische Stufenfolge, die im Lehrplan repräsentirt ist, stellt neben das Princip der Standesschule, der für den einzelnen Stand genügenden Bildung, das des einheitlichen Aufbaues der Bildung aller Stände. Dies Princip war es hauptsächlich, welches die begeisterten Urtheile der Zeitgenossen über die Großartigkeit des geschaffenen Organismus hervorrief. So sagt Storch (VI. 208): „Wahrscheinlich ist, seitdem das heutige civilisirte Europa besteht, noch nie ein so gigantischer Entwurf gemacht und zur Ausführung gebracht worden." Gleich nach dem Erlaß der „Vorläufigen Bestimmungen" schreibt Karamsin, jedenfalls einer der gebildetsten Männer der damaligen Zeit, in einem Aufsatz: Ueber die neue Organisation der Volksbildung (W. W. III, 348—358): „Eine neue Epoche beginnt in der Geschichte der moralischen Bildung Rußlands . . . Alexander wählt das zuverläßigste, das einzige Mittel, seinen hochherzigen Absichten vollständigen Erfolg zu sichern. Er will die Russen bilden, damit sie seine menschenfreundlichen Gesetze sich zu Nutzen machen ohne jeglichen Misbrauch und in der Fülle ihrer heilsamen Wirkungen." Nachdem K. sodann auf die Landschulen, als auf das Wichtigste hingewiesen, wendet er sich in einer Apostrophe an den Adel, um ihn zur Förderung des guten Werkes heranzuziehen. „Der Adel ist noch nie da gesunken, wo er gerne Opfer brachte zum allgemeinen Besten. . . Zeigen wir durch unseren Eifer für die allgemeine Volksbildung, daß wir ihre Folgen nicht fürchten, und nur solche Rechte genießen wollen, welche mit dem Gemeinwohl des Staates und der Menschenliebe im Einklang stehen. Die Errichtung der Landschulen ist die Hauptwohlthat des Statutes: aber es hat noch andere große Vorzüge. Die Stadt- (d. h. Kreis-)schulen, Gymnasien und Universitäten, nunmehr der Zahl nach vergrößert und durch eine bessere innere Anordnung belebt, werden stärker als zuvor auf die Erziehung der Geister einwirken. Der Gedanke, den Unterricht von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung als ein besonderes, vollständiges System zu trennen, ist weise und wohlthätig. Die Stätten des Unterrichts sollen nur von Gelehrten abhängen; der Rector, ihr Haupt, kann, selbst ein Zögling der Wissenschaften, um so eifriger und wirksamer für ihre Erfolge thätig sein. Das Vertrauen des Monarchen zu der Professorenversammlung, die nicht bloß die Universitäten sondern auch die Schulen leitet, hebt diesen wahrhaft edlen Beruf noch höher." Noch zwei wichtige Vorzüge hebt er hervor: Die Lehrer zur Zeit Katharina's II. blieben nicht lange, da sie in anderen Berufsarten mehr persönliche Vortheile fanden. Diesem Uebelstand wird Art. 22 und 23 vorbeugen. Die zweite große Idee ist die in Art. 24 aus-

*) Der Art. ist nur im Dorpater Statut (12. Sept. 1803) ausdrücklich aufgenommen, nicht aber in dem allgemeinen vom 5. Nov. 1804 wiederholt: die „Vorl. Best." blieben in Kraft und werden auch nach Erlaß des Statutes noch oft citirt.

gesprochene. „Muß man alle die wohlthätigen Folgen dieser Bestimmung erst beschreiben? Gerechtes Gericht ist die Seele staatlicher Ordnung: davon abgesehen, daß die Wissenschaften überhaupt der Moral förderlich sind, werden wir sagen, daß nicht so sehr die böse Absicht, als rohe Unbildung die Ursache ungerechten Richtens ist. Ueberhaupt ist der großartige Plan rühmlich nicht bloß für Rußland und seinen Kaiser, sondern auch für das Zeitalter selbst; nicht nur Rußland, auch Europa und die ganze Welt muß auf einen Monarchen stolz sein, der seine Macht einzig dazu verwendet, die Würde des Menschen in seinem unermeßlichen Herrschergebiet zu erhöhen .... Doch große staatliche Schöpfungen gehen langsam — so will es einmal der Himmel — und wenn Rußland in der einen Beziehung uns durch seine raschen, glücklichen Fortschritte in Verwunderung setzt, so zeigt ebendasselbe andererseits, wie schwer, wie ungleich und unausgiebig die Schritte der Staaten zum Ziele bürgerlicher Bildung sind. Der Historiker bestimmt die Epochen der Wiedergeburt und Neukräftigung: Jahrhunderte sind nöthig zu vollkommener Bildung . . . Es genügt, daß dieses unsterbliche Statut nur zuverläßige Ausführung verlangt: und kann man an der Ausführung dessen zweifeln, was der Monarch Rußlands den Russen befiehlt?"

Zu solcher Ekstase begeisterte das Gesetz den ersten Kenner der Geschichte seines Volkes. Sechs Jahre später, als die Regierung den so sehr belobten Artikel mit Strenge durchführte, — welcher Umschwung in den Anschauungen auch Karamsins!

Noch auf einen andern Punct lenkte Karamsin die Aufmerksamkeit in dem Aufsatz: Ueber ein zuverläßiges Mittel, Lehrer in hinreichender Anzahl zu bekommen (ebenfalls 1803 geschrieben. W. W. III, 340—347). Die Ansichten, die er hier ausspricht, werfen zum Theil ein helles Licht auf die damals in gebildeten Köpfen geläufigen Ideen. „Ein phlegmatischer Skeptiker könnte fragen: wo wird Rußland Lehrer genug für die neuen Schulen finden, und Leute, die in die pädagogischen Institute eintreten könnten? Die Antwort lautet: dem Moskauer Institut für Lehrerbildung ist es zu verdanken, daß der Gelehrtenstand bis jetzt nicht ausgegangen ist. Die Zahl der Bewerber war stets so groß, daß manchmal nicht ein Drittel aufgenommen werden konnte. Jetzt, bei den neuen Vortheilen des gelehrten Standes, wieviel arme Jünglinge werden diesen Weg einschlagen, wie viele nichtbegüterte Eltern dem Himmel und dem Kaiser danken, wenn sie nun ihre Kinder da unterbringen, wo sie gut gehalten, moralisch gebildet, unterrichtet werden und nach einigen Jahren die Möglichkeit finden, dem Vaterland in einem so nützlichen Berufe zu dienen." Also einerseits werden die intelligenten Kräfte der Heloten des Beamten- und Bürgerstandes zur Verwendung gebracht — Adel und höhere Stände dachten nicht daran, diesen „nützlichen" Beruf zu erwählen; andererseits welche Hebung dieses Standes in pecuniärer und socialer Beziehung! „Der Gehalt des Lehrers einer Stadt-(Kreis-)schule ist schon Ueberfluß für einen in Unkenntnis des Comforts erzogenen Menschen. Er kann keine sonstigen ehrlichen Einnahmen haben: die dankbaren Eltern seiner Schüler, Kaufleute, Adlige, werden ihm ohne Zweifel thatsächlich ihre Erkenntlichkeit zeigen. (!) Außerdem hat er von Zeit zu Zeit Belohnungen . . . und eine Pension in Aussicht. Welch ein Glück für einen Menschen, der in Armut geboren ist und seinem Vater eine Last sein könnte, würde nicht die wohlthätige Regierung seine Erziehung auf sich nehmen! . . . Die Armut ist einerseits ein Unglück bürgerlicher Gesellschaften, andererseits die Ursache des Guten . . . Rußland kann fürs erste nur von den unteren Classen des Bürgerthums Gelehrte, zumal Pädagogen erwarten. Die Edelleute wollen Rangclassen (Tschine), die Kaufleute Reichthum durch den Handel . . . Wenn es in Moskau und in jedem Lehrbezirk 3—500 Zöglinge auf Staats- oder Gemeindekosten geben wird, so werden die Universitätsbehörden in 10, 15 Jahren nur noch zu wählen haben unter den für den Lehrerberuf Würdigsten." Aber dies Wenn sollte eben nicht in Erfüllung gehen.*) Da-

*) Auch sonst wiederholen sich solche sanguinische Hoffnungen. Der Charkow'sche Professor Kamenski sagt in einer Rede von 1816, es habe 1805 die Zahl der Schüler 3967, aber 1814

gegen war es eine traurige Wahrheit, daß nirgends von einem Streben nach Bildung um der Bildung selbst willen die Rede sein konnte. „Die Mehrzahl des Adels verharrte noch in Unwissenheit und lief schon vor dem bloßen Namen der Bildung davon," sagt ein anderer Zeuge. Zum Schluß appellirt Karamsin an den patriotischen Eifer des Adels und der Kaufmannschaft, durch Stiftungen zum Unterhalt von Zöglingen dem Staate zu helfen, wobei er sehr bezeichnend sagt: „dann wird der Rector der Universität, wenn er irgend einen berühmten Ausländer in die weiten Säle der Schule führt, ihm sagen: Hier sind die Zöglinge des freigebigen Adels von Moskau!" Und endlich: „Der Unterhalt eines Schülers kommt jährlich auf 150 Rubel zu stehen; welches andere Vergnügen kann man sich so wohlfeil erkaufen?"

Durch Verordnung vom 24. Jan. 1803 wurde die Eintheilung des Reiches in sechs Lehrbezirke und die Ernennung der an die Spitze derselben gestellten Curatoren bekannt gemacht. Curator des Moskauer Lehrbezirks (10 Gouvernements) wurde Murawjew, des Wilnaer (8 Gouv.) Tschartoryski, des Dorpater (4 Gouv.) Klinger, des St. Petersburger (5 Gouv.) Nowosilzow, des Charkower (11 Gouv.) Graf Severin Potozki, des Kasaner (13 Gouv.), Graf Manteuffel, dem W. Staatsrath Stephan Rumowski folgte.

Von dem Leben des Grafen Severin Potozki,*) eines polnischen Magnaten, ist wenig bekannt: gerühmt wird der große Eifer, mit welchem er an der Errichtung der ihm anvertrauten Universität arbeitete und für die Gewinnung der besten Lehrkräfte aus dem In- und Auslande thätig war. Doch ist nicht zu vergessen, daß ihm in der ersteren Beziehung der oben genannte Karamsin die wichtigsten Dienste leistete und diesem recht eigentlich die Existenz der Universität Charkow zu danken ist, da er den dortigen Adel zur Hergabe der Gelder willig machte.**) Das Urtheil über Potozki steht noch nicht fest. Während Suchomlinow (I, 30) sagt: „wenn Ideale möglich wären im wirklichen Leben, so müßte man ihn das Ideal des Curators nennen, wie dieses Amt im ersten Statut der russischen Universitäten verstanden wurde; die Verbreitung der Wissenschaften und der Bildung war sein wahrer Beruf, Sache seines Herzens und seiner Ueberzeugung," macht N. Lawrowski (S. 200) darauf aufmerksam, daß er stets, auch noch 1810, deutschen Gelehrten und polnischen Lehrern den Vorzug vor Russen und ungarischen Slaven gegeben habe. Bedenklicher ist ein Umstand, der jenes günstige Urtheil wohl nur auf die ersten Jahre seiner Thätigkeit beschränkt, nämlich daß Potozki von 1811 bis März 1816 sich in Polen aufhielt, von wo aus doch die Leitung des Charkower Bezirks erschwert worden sein dürfte (Russ. Arch. 1869, S. 155); man wußte in Charkow offenbar eine Zeit lang nicht, wo man ihn zu suchen habe, da Rommel (S. 502) erzählt, er habe ein von Pallas ihm mitgegebenes

7190 betragen: in 14 Jahren müße sich also die Zahl derer, welche eine Schule durchgemacht haben (!), auf 14,000 belaufen; folglich brauche man zur Bildung von 10 Millionen (Einwohnerzahl von Südrußland) etwa 80 Jahre. „Unsere Enkel werden das Glück haben, die Verwirklichung dieser Berechnung zu sehen." Danilewski, Ukrainische Vorzeit (1866) S. 310.

*) Potózki, geb. 1762, Curator bis 25. März 1817, gest. 1829, war auch Senator.

**) Daran ist nicht zu zweifeln. Als 1811 die Universität K. zum Ehrenmitglied ernannte, wurde dies anerkannt. Ad hunc virum eligendum, heißt es im Protokoll der Sitzung vom 30. Aug., senatus praeter eximias cognitiones, quibus excellit, etiam quodam grati animi sensu impulsus est; quia ejus singulari industriae et labori in acceptis referendum est, quod universitas Charcoviae sit constituta. Seine Verwendung, die er einem originellen Mittel verdankte — er hatte 1801 dem jungen Kaiser eine Denkschrift über die innere Lage des gegenwärtigen Rußlands ins Fenster geworfen — war übrigens von sehr kurzer Dauer (bis 11. April 1804); seinem Eifer fehlte es an einer für diese Stellung wesentlichen Eigenschaft: er war ein im höchsten Grade unpraktischer, unruhiger Mensch (Karamsin's Briefe an P. Dmitriew, mit Anmerk. herausgegeben von J. Grot und Pekarski S. 0103). Sein Patriotismus, die Gründlichkeit und Vielseitigkeit seiner Bildung ersetzte für den Posten, zu dem er berufen war, jenen Mangel nicht. † 1842.

Empfehlungsschreiben an diesen bei seiner Ankunft in Charkow (Jan. 1811) schon verschollenen Curator nicht benützen können. Der deutsche Professor Schad schreibt seine Entlassung nur dem Umstand zu, daß der Curator ihn als geschworenen Feind des Tyrannen (Napoleons) kannte. Uebrigens spricht für Potozki's Bildung, daß er die Universität mit einer lateinischen Rede eröffnete. Der Theil derselben, der auch darum merkwürdig ist, weil er als authentische Interpretation der Absichten der Regierung angesehen werden muß, ist folgender: Qui igitur potuisset oblivisci (Alexander I.) publicae institutionis, quae forte et utilitate et gravitate reliqua omnia antecellit: utpote qua vere homines formantur atque ad obeunda reipublicae munera effinguntur ... Ille minimis et ut dici amat, Parochialibus scholis animos addit, quantum potest maximos; Ille circulorum oppidis scholas; urbibus, ubi sedes Gubernii est, Gymnasia dedit, in quibus juventus primis litterarum atque optimarum artium elementis imbuatur, linguis celebriorum nationum instruatur, atque ad probitatem morum ita formetur, ut omne bonum, omne appetat honestum. Ut vero etiam illi, qui se ad graviora reipublicae munera destinarunt, omnesque, qui gloriae stimulis excitati altiora petunt, quantum libet operae in bonis litteris collocare possint, toto Imperio in circulos dispertito, in unoquoque eorum Universitatem literarum esse jussit, haud absimilem eis, quae Oxoniae, Cantabrigiae florent, in quibus procerum Britanniae filii erudiuntur, ad salutem patriae in sacrario libertatis, cui nomen Parlamenti, fortissime defendendam; aut instar Gottingensis, Jenensis, Hallensis aliarumque, ad quas neque Electores, neque alii Imperii Germanici Principes filios suos mittere umquam dubitarunt. Erit sane, ut in tam vasto Imperio a Lithuania ad Siberiam, ab urbe Archangel ultra Caucasi montes usque protenso, nuspiam invenias civem, cui omnino deesset occasio minimis expensis, negotio minimo animum expoliendi suum, uti et eam, qua in Imperio gaudet, dignitatem decet, et per fortunam ejus ingeniumque licet .... Fastum fugiens, omnesque inutiles sumptus, mire e converso munificus, ut primum de bono agitur publico, beneficentissimus noster Imperator hanc in rem ingentem illam semialterum millionem Rubellium excedentem summam annue vovit: summam utique enormem atque cujus exemplum uspiam terrarum nequaquam quaesieris ... Ad finem propero meque ad vos converto, qui vocati estis, ut prima hujus Universitatis semina jaciatis, e qua, veluti e centro, effluat lux institutionis publicae per terram tam late diffusam tantoque hominum numero repletam, ut non uni formando Regno sufficeret etc. (Per. Schr. XII, 552.) Indessen meldeten sich zum Universitätsstudium auf eigene Kosten nur 41 Personen, von welchen in den vom 20. Mai bis 10. December 1804 sich hinziehenden Prüfungen nur 21 sich als brauchbar erwiesen. Dazu kamen 30 Zöglinge geistlicher Seminare, welche auf Staatskosten unterhalten werden sollten und die an die einzelnen Facultäten vertheilt wurden. „Es ist Ihnen bekannt," schreibt der Curator an den Rector 1805, „mit welchen Schwierigkeiten es verbunden war, die Erlaubnis dazu (von der Synode) zu erwirken." Nun ist es verständlich, wozu in der Rede die englischen Lords und die deutschen Kurfürsten figuriren.

Der W. Staatsrath Stefan Rumowski, seit 20. Juni 1803 Curator von Kasan, war geboren 1732 und hatte seine Bildung in dem Gymnasium der Akademie in St. Petersburg erhalten, wurde 1753, als sein Lehrer Richmann das Opfer seiner Experimente geworden war, Adjunct an derselben, 1754 aber zu Leonh. Euler nach Berlin geschickt und docirte nach seiner Rückkehr an dem „akademischen" Gymnasium Mathematik, wozu er eine Geometrie, die erste in russischer Sprache, verfaßte. 1760 wurde er zum Professor der Astronomie an der Akademie ernannt, deren Vicepräsident er später wurde. Er ist bekannt durch seine gelehrten Reisen nach Nertschinsk (1761) und Kola (1769) zum Zweck astronomischer Beobachtungen (des Venus Durchgangs), durch seine auch im Auslande anerkannten astronomischen und mathematischen Arbeiten, sowie durch die im

Gebiet der russischen Literatur. Dreißig Jahre lang gab er den St. Petersburger astronomischen Calender heraus und hatte fast ebensolange die Oberaufsicht über das geographische Departement der Akademie. Er hat die französischen Briefe Eulers ins Russische übersetzt, außerdem auch den Tacitus, doch machte man ihm zum Vorwurf, er habe sich mehr nach der französischen Uebersetzung gerichtet, als nach dem Original. Er starb 1812. (S. Per. Schr. XXXIV, 154.)

Sehr thätige Mitglieder der O.-Sch.-B. waren die beiden anderen Akademiker. Oserezkowski (geb. 1756), ebenfalls in dem akademischen Gymnasium gebildet, hatte in Straßburg und Leyden studirt und war an dem letzteren Orte zum Doctor der Medicin promovirt. Auch er machte Reisen in Rußland zum Zweck physikalischer Beobachtungen, und war einer der achtungswerthesten russischen Gelehrten und Akademiker.

Nicolai Fuß, 1755 in Basel geboren, wo er auch seine Schul- und Universitätsbildung empfieng, studirte unter Bernouilli Mathematik. Dieser empfahl den 17jährigen Jüngling seinem Freunde Euler zum Gehülfen. Noch nicht 20 Jahre alt wurde Fuß Mitglied der Akademie in St. Petersburg (für höhere Mathematik) und war später beständiger Secretär an derselben. Seine Thätigkeit im Schulwesen ist eine hervorragende zu nennen, auch ließ ihn sein Takt die verschiedenen Phasen, in welche das Unterrichtswesen eintrat, überstehen; kaum hat ein Mitglied der O.-Sch.-B. so lange wie er ausgeharrt, was um so höher anzuschlagen ist, je mehr bei dem häufigen Wechsel der Berather des Ministeriums der gehobene Geist, mit dem es inaugurirt worden, und die edeln Traditionen in Gefahr kamen. († 23. Dec. 1825.)

Von den Mitgliedern der früheren Schulcommission ist Jankowitsch de Miriewo*) zu nennen, dessen Verdienste um sein zweites Vaterland A. Woronow in einer trefflichen Monographie (Theodor Jwanowitsch Jankowitsch de Miriewo oder die Volksschulen in Rußland unter der Kaiserin Katharina II. St. Petersburg 1858. 167 S.) ausführlich dargestellt und gewürdigt hat. Sie sind auch für diese Darstellung wesentlich, um zu zeigen, an welchen factischen und geschichtlichen Bestand die neue Schöpfung anzuknüpfen hatte. 1773 zum ersten Lehrer und Director der Volksschulen im Temeswarer Banat ernannt, hatte er dort das Schulwesen nach Felbiger'schen Grundsätzen organisirt und die von Felbiger aus Preußen nach Oesterreich versetzte Methode eingeführt. Wie sich Maria Theresia Felbiger von Friedrich II. erbat, so wurde Jankowitsch 1782 von Katharina, auf die Empfehlung Josephs II., nach Rußland berufen, als ein Mann, „der schon an der Errichtung von Volksschulen gearbeitet habe, die russische Sprache kenne und orthodoxen Glaubens sei." Als Director der Volksschulen und gelehrtes Mitglied bei der Schulcommission verpflanzte er nun die Hähn-Felbiger'sche Methode (Encykl. II, 345) und die Felbigersche Schulorganisation nach Rußland. (Wor. S. 91 ff.) Es wurden dreierlei Volksschulen gegründet, kleine mit 2, mittlere mit 3, und Hauptschulen mit 4 Classen (sie hießen so, wie ihre Muster, die österreichischen scholae nationales. Encykl. V, 523). In den 2classigen umfaßt der Lehrplan: Lesen und Schreiben, Rechnen, kurzen Katechismus, h. Geschichte und Grundregeln der russischen Grammatik (Cl. I). Dann ausführlichen Katechismus, Lesen des Buches von den Pflichten des Menschen und Bürgers, Arithmetik 1. und 2. Theil, Kalligraphie und Zeichnen. Die obere Classe der mittleren Volksschulen fügt hinzu: ausführlichen Katechismus mit Beweisen aus der h. Schrift, Lesen und Erklären der Evangelien, russische Grammatik mit Uebungen in

*) Näheres über ihn wird hier gegeben, weil seine schulmännische Thätigkeit in der ersten Periode Oesterreich angehört und sein späteres Leben, wie es scheint, in Deutschland fast unbekannt ist. J. stammte aus einer serbischen Familie, die nach Ungarn übergesiedelt war und ein Gut im Temeswarschen Banate besaß, unter einer Bevölkerung von griechisch-katholischen Illyriern. Geboren 1741 studirte er in Wien Jurisprudenz und Cameral- und Regiminalwissenschaften und war zuerst Secretär des Temeswarer griechischen Bischofs. 1774 wurde er in den österreichischen Adelsstand erhoben.

der Orthographie, Weltgeschichte, allgemeine und russische Geographie im Abriß und Kalligraphie. Der Lehrgang der obersten Classe einer Hauptvolksschule war einjährig und umfaßte: Allgemeine und russische Geographie, Weltgeschichte (detaillirter), russische Geschichte, mathematische Geographie und Aufgaben am Globus, russische Grammatik mit Uebungen in schriftlichen Arbeiten, wie sie im gemeinen Leben gebraucht werden, als: Briefen, Rechnungen u. s. w., Elemente der Geometrie, Mechanik, Physik, Naturgeschichte und bürgerlichen Architektur (Planentwerfen) und Zeichnen. Auf den Befehl der Kaiserin wurde in den Hauptvolksschulen noch lateinisch gelehrt. In den an die Ostseeprovinzen grenzenden Gouvernements sollte auch deutsch, in Kijew und sonst (neu)griechisch, in andern Gouvernements arabisch, auch chinesisch gelehrt werden, doch ist in den 3 letzten Sprachen kein Unterricht ertheilt worden. Französisch sollte ganz dem häuslichen Studium überlassen bleiben. 1783 wurde ein Lehrerseminar in St. Petersburg errichtet, dessen Lehr- und Erziehungsplan J. ausarbeitete und das er eine Zeit lang selbst leitete. Der erstere war gleich mit dem Lehrplan der Hauptvolksschulen, nur mehr ins Einzelne gehend. Das Seminar hat bis Ende 1801, wo es aufhörte, 425 Lehrer gebildet. Von den für die neuen Schulen nothwendigen Schulbüchern hat mehr als die Hälfte J. selbst verfaßt oder sind sie nach seinem Plan und unter seiner Leitung gemacht oder endlich von ihm umgearbeitet worden. Zur ersteren Kategorie gehören nach Woronow neun, zur letzteren drei; in die mittlere Abtheilung alle geographischen Karten, Globen und Atlanten.*) Die Werke J.'s sind auf die neue Organisation nicht ohne Einfluß gewesen: er selbst hat wohl keinen mehr ausüben können, da er von 1804 an — in der Sitzung vom 14. Jan. 1804 wird bemerkt, seine Krankheit lasse keine schnelle Genesung hoffen — bis zu seinem am 22. Mai 1814 erfolgten Tod, infolge von Ueberarbeitung körperlich und geistig hinsiechte.

Die Wiederherstellung des Lehrer-Gymnasiums war eine der ersten Maßregeln der O.-Sch.-V. (20. Mai 1803), nachdem sie als Nachtrag zu den „Vorläufigen Bestimmungen" den Musteretat für die Unterrichtsanstalten im Gesammtbetrage von 1,319,450 Rubeln erlassen hatte (17. März). Von beidem wird später die Rede sein.

Die gewaltige Thätigkeit, die im Ministerium herrschte, zeigt sich darin, daß die Berathungen über die Statuten, zu denen außerordentliche Bevollmächtigte der Universitäten zugezogen wurden, noch 1804 zum vollständigen Abschluß gediehen. Die Statuten der Universität und der Schulen zu Wilna wurden den 18. Mai, der zu Dorpat den 12. Sept. 1803, und die gleichlautenden für Moskau, Charkow und Kasan, sowie für die Schulen des Lehrbezirks von St. Petersburg (von welchen indeß nirgends ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gegeben ist) am 5. Nov. 1804 vom Kaiser sanctionirt. Diese letzteren 4 Lehrbezirke sind vorzugsweise in Betracht zu ziehen.

Das Statut der den Universitäten unterstehenden Unterrichtsanstalten vom 5. Nov. 1804 (in 170 Artikeln).**)

*) Da J. nach der 1. Anmerkung Encykl. V, S. 524 J. schon in Oesterreich ein Handbuch für Lehrer verfaßte, so wird wohl das „Handbuch für die Lehrer der ersten und zweiten Classe der Volksschulen," das er durch Kowalew übersetzen ließ, dasselbe sein. N. Wessel (Handbuch u. s. w. 1873. S. 180) sagt geradezu, es sei nicht von Jankowitsch verfaßt, sondern eine Uebersetzung von Felbiger's „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute — 1772" — gewesen. Die neue Methode, welche J. mitbrachte („er verpflanzte auf unseren Boden die besten Früchte europäischer Didaktik," Woronow), gruppirte sich um die 5 Puncte: Zusammenunterrichten, Zusammenlesen, Darlegen durch die Anfangsbuchstaben, Tabellen, Abfragen. S. Encykl. a. a. O.

**) Auch ins Lateinische übersetzt: Constitutiones et confirmationes trium Rossicarum universitatum, Mosquensis, Casanensis et Charooviensis. Ex mandato Comitis de Rasumowski latine reddidit et edidit C. F. de Matthaei (Mosquae 1808). In Charkow übersetzte sie Prof. Stoikowitsch — Prof. Schad verbesserte die Uebersetzung „in Bezug auf die Reinheit des lateinischen Stils" — „um diejenigen Docenten, die nicht russisch verstanden, mit dem Inhalt bekannt zu machen," s. Roslawski-Petrowski im J. d. M. LXXXVII, 5, 31.

1. Die Leitung der Schulen regelt das XV. Hauptstück des Statutes der Universitäten (§. 163—177).

Die Universität hat die Aufsicht über Unterricht und Erziehung in allen Schulen des Lehrbezirkes; sie hat ganz besonders unermüdliche Sorge dafür zu tragen, daß Schulen überall, wo sie in Aussicht genommen sind, auch wirklich errichtet und mit kundigen und wohlgesitteten Lehrern, sowie mit den nöthigen Lehrmitteln versehen werden (§. 163). Sie wählt für jedes Gouvernement den von dem Minister zu bestätigenden Schuldirector; sämmtliche Lehrer, sowie die Kreisschulinspectoren ernennt sie entweder unmittelbar oder auf Vorschlag des Gouv.-Schuldirectors (164). Jährlich wählt das Conseil (der Senat) ein Schulcomité, das aus 6 ordentlichen Professoren unter dem Vorsitz des Rectors besteht (165). Dieses erhält durch den Vorsitzenden (vgl. §. 17) alle Berichte der Gymnasialdirectoren, ertheilt erbetene Genehmigung und Belehrung, nimmt im Falle von Unordnungen die nöthigen Aufschlüsse entgegen und bringt eventuell seine Meinung vor das Conseil. Auch die Semestralberichte über den Stand der Schulen, den Werth und die Arbeiten der Lehrer und die Leistungen der Schüler empfängt dasselbe (166). Es hat die Verpflichtung, auf Fähigkeiten, Fleiß und sittlichen Wandel der Lehrer unabläßig zu merken, sich für verdiente Lehrer zu verwenden, nachläßige durch Belehrungen zu bessern (170), untaugliche Lehrer und Beamte zeitweilig oder auf immer zu entfernen, wobei die Gründe dem Conseil oder, falls die Sache einen Director betrifft, dem Curator vorzulegen sind (167). Es hat alljährlich über den Stand und die Mängel des Schulwesens dem Conseil eine Darstellung vorzulegen, die von da an den Curator und den Minister geht (168). Ebenso sind von ihm alljährlich Visitatoren in je 1 oder 2 Gouvernements abzudelegiren, deren Berichte auszüglich zusammengestellt und der Behörde eingereicht werden (169). Diese werden während der Ausführung ihres Auftrags der besonderen Aufmerksamkeit und Beihülfe der Ortsbehörden empfohlen (174). Das Schulcomité hat auch die ökonomischen Berichte (171) und von den Privatschulen die Lehrpläne zu prüfen, sowie diese und die Lehrer an denselben zu approbiren oder zu verwerfen (173). Zur Führung der laufenden Geschäfte tritt der Rector und 2 monatlich wechselnde Mitglieder 2mal wöchentlich oder öfter zusammen (176).

Die Bestimmungen über die Revisionen durch die Schulvorstände, welche hier anzureihen sind, waren derart, daß man schwerlich auf eine genaue Ausführung rechnen konnte; es scheint, als hätte man lieber mehr Vorschriften geben wollen, in der Hoffnung, daß doch noch immer einige vollzogen werden. Die Inspectoren der Kreisschulen haben diese täglich, die Kirchspielsschulen wenigstens 3mal im Jahr, die Directoren der Gymnasien diese täglich, die übrigen Schulen in der Residenz wenigstens 1mal in 2 Monaten, in den Gouvernementsstädten 2mal wöchentlich, alle Schulen des Gouvernements aber 1mal jährlich zu besuchen (Statut der Schulen Art. 78 und 114). Der Curator hat alle Schulen wenigstens Ein Mal in 2 Jahren zu revidiren; im Falle der Verhinderung soll der Minister beim Kaiser die Delegirung eines anderen Mitgliedes der O.-Sch.-V. nachsuchen (Vorl. Bestimm. 21).

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Idee der Leitung der Schulen durch die Universitäten, welche an das französische System erinnert, aus dem polnischen Unterrichtssystem, wie es die polnische Educationscommission von 1783 normirt hatte, genommen. Wenigstens sind im einzelnen mehrere Bestimmungen übereinstimmend (so §. 163, 166) oder ähnlich (wie §. 169) oder abgeschwächt (wie §. 167.), da im polnischen Statut der Rector die Gerichtsbarkeit über alle dem Lehrerpersonal Angehörigen hatte. Jedenfalls leuchtet zweierlei ein: das anerkennenswerthe Sichbescheiden des Ministers und seines Rathes, indem sie alles technisch-schulmännische den Körperschaften anheimstellen, zu denen sie das Vertrauen besserer fachmännischer Einsicht hatten. Sodann ist einleuchtend, welche Wichtigkeit bei dieser Einrichtung die Universitäten hatten, daß man für ihre Organisation, die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte in erster Linie sorgen zu müßen glaubte, und es ist darum nicht richtig, wenn Gervinus (Gesch. des 19. Jahrh. II, 704) meint: „Nicht

mehr als dies (ein Scheinwerk) waren auch seine (Alexanders) Schul- und Aufklärungspläne. Die blendende Spitze der Universitäten und Akademieen wurde ausgebaut; der nothwendige Unterbau, die Volks- und Elementarschulen, wurden kaum begonnen; sie standen nur auf dem Papiere." Mit vollstem Rechte hatte schon der einsichtige Storch geurtheilt (VI, 201): „Daß man mit der Begründung der höchsten Lehranstalten den Anfang machte, kann nur denjenigen befremden, der mit der Lage der Dinge unbekannt ist. Um die niederen Lehranstalten zweckmäßig zu organisiren, mußten zuvor Universitäten vorhanden sein, denn auf welchem Wege sonst hätte die O.-Sch.-V. sich von den Localverhältnissen unterrichten können, auf die man bei der Errichtung der Schulen in den verschiedenen, so heterogenen Theilen des Reiches Rücksicht zu nehmen hatte? und wem sonst hätte sie die Ausführung ihrer Entwürfe übertragen können?"

Welchen Fortschritt aber die getroffene Ordnung bezeichnet, ergiebt die Vergleichung mit den Bestimmungen der Schulordnung von 1783. Unmittelbar unter dem Monarchen stand damals die Oberdirection der Lehranstalten. Die Oberaufsicht über die Schulen eines Gouvernements führte der Generalgouverneur und unter ihm der Gouverneur, welcher der jedesmalige Curator aller Schulen war, unter diesem stand der Gouvernementsschuldirector. Die ökonomische Verwaltung war den „Kammern der allgemeinen Fürsorge" übertragen, in welchen die Gouverneure präsidirten (Storch I, 191).

2. Das von dem Statut den Schulen gesteckte Bildungsziel, das Bildungsideal, welches ein ausgewählter Kreis von Männern, die ihre Zeit vorwärts bewegen wollten, den Zeitgenossen vorhielt, kann ebenfalls nur verstanden werden, wenn man bedenkt, daß damals unter Bildung in den darauf Anspruch machenden Kreisen ausschließlich die französische Bildung verstanden wurde; denn Frankreich galt schon lange für das Vaterland des Geschmacks und der Bildung, es hatte seinen Zauber auch jetzt, in der Revolutionsepoche, bewahrt. „Die Russen (d. h. die der höheren Schichten der Gesellschaft), fast alle von Franzosen erzogen," — so sagt ein Zeitgenosse im J. 1800 — „gewinnen von Kindheit an eine augenscheinliche Vorliebe für dieses Land ... Sie kennen Frankreich nur en beau, sowie es aus der Ferne erscheint ... Sie halten es für das Vaterland des Geschmacks, des guten Tons, der Künste, edler Genüsse und liebenswürdiger Menschen; sie halten es vollends für das Asyl der Freiheit und des Verstandes, den Herd des heiligen Feuers, an dem sie zuweilen die Kerze anzünden, die ihr dunkles Vaterland erleuchten soll. Die französischen Emigranten, die zuletzt zu den modernen Kimmeriern verschlagen wurden, fanden mit Verwunderung dort Leute, die besser, als sie selbst, die Verhältnisse ihrer eigenen Heimat kannten u. s. w. Die traurige Nothwendigkeit, die Unmöglichkeit, der Jugend eine ordentliche Erziehung zu geben, bewirkte, daß ein sehr großer Theil derselben im Kreise des mittleren und höheren Adels den Ausländern anheimgefallen war, vorzugsweise Franzosen, zum Theil Deutschen" ... „Ob das Schlechte, das man so leicht und wohlfeil auf die französische Erziehung schob, viel mehr von dem ganzen Lebenszuschnitt, der noch durchtränkt war von der Barbarei der Leibeigenschaft und althergebrachter Unbildung, als von dem französischen Hofmeister herkam," (Pypin) ob, „was die Russen nach Frankreich lockte, eine gewisse Conformität der Sitten und des Nationalcharakters war," wie Storch (I, 260) sagt, bleibe hier dahingestellt: genug, daß man die auch von Storch bezeugte „genauere Bekanntschaft mit der Sprache und Literatur der Franzosen" in's Auge faßte, um daran das neue Ziel, welches das Schulgesetz stellt, zu messen. „Die Errichtung der Gymnasien hat das doppelte Ziel: 1) für die Universitätswissenschaften denjenigen Theil der Jugend, welcher aus Neigung zu denselben, oder seinem Stande nach, der weitere Kenntnisse fordert, sich auf den Universitäten vervollkommnen will, vorzubereiten; 2) in den, wenn auch elementaren, so doch in Betracht der Lehrfächer vollständigen Wissenschaften diejenigen zu unterweisen, welche, ohne die Absicht, sie in den Universitäten weiter fortzusetzen, sich die für einen wohlerzogenen Menschen nothwendigen Kenntnisse erwerben wollen" (Statut Art. 4). In beiden Fällen

ist die intellectuelle Bildung, sind Kenntnisse das zu erstrebende: kein sittliches Ideal, das der Schule zu Grunde gelegt wird; auch die in den „Vorl. Best." erwähnte sittliche Bildung wird nicht genannt. Charakteristisch aber ist, daß, was in dieser Richtung in dem Statut enthalten ist, unter den „Verpflichtungen der Lehrer" seinen Platz gefunden hat.

Eine weitere Aufgabe stellt außerdem — und zwar wurde dies aus dem Statut von 1786 beibehalten — Art. 12 auf. Es werden im Gymnasium, außer dem gewöhnlichen Unterricht, solche, welche an Kreis- und anderen Schulen Lehrer werden wollen, zu diesem Berufe ausgebildet. Wenn sie die Unterrichtsmethode gelernt haben, so werden sie in ihren Kenntnissen geprüft, und erhalten dann, nach Benachrichtigung der Universität, ein Zeugnis.

Das Ziel der Kreisschulen wird Art. 84 so bestimmt: „sie sollen 1) die Jugend für die Gymnasien vorbereiten, falls die Eltern ihren Kindern eine bessere Erziehung geben wollen, 2) den Kindern verschiedenen Standes die ihrem Stande und Gewerbe entsprechenden Kenntnisse zugänglich machen." Also auch hier nur Kenntnisse. Vergleicht man nun das Ziel der Kirchspielsschulen, d. h. der untersten Stufe des in der Universität gipfelnden Gebäudes, welche den doppelten Zweck hat, „1) die Jugend für die Kreisschulen vorzubereiten, 2) den Kindern der ackerbauenden und anderer Stände die ihnen angemessenen Kenntnisse zu gewähren, sie in physischer und moralischer Beziehung besser zu machen, ihnen genaue Begriffe von den Erscheinungen der Natur zu geben und Aberglauben und Vorurtheile, deren Wirkungen für ihre Wohlfahrt, Gesundheit und Lage so schädlich sind, in ihnen auszurotten" (Art. 119), so ergiebt sich, daß nach der Definition auf dieser ersten Stufe die moralische Bildung abgeschlossen gedacht wird, während sie factisch als Unterrichtsfach im Lehrplan auch in den Kreisschulen und sogar mit einer verhältnismäßig ansehnlichen Stundenanzahl vorkommt.

Das Gesetz öffnete die Schule allen Ständen: es findet sich keine Bestimmung, welche irgend jemand von dem Besuche einer Schule ausschloß. Damit eilte es der damals herrschenden Ansicht weit voraus, wie wir sie in der Literatur ausgesprochen finden. So sagt 1804 der Schriftsteller Pnin: „der Landmann braucht bloß Lesen, Schreiben, die 4 Species, landwirthschaftliche Mechanik, Viehzucht und Feldbau zu lernen; der kleine Kaufmann kann Grammatik, Geographie, Einleitung in die Weltgeschichte und die Hauptepochen der russischen, Geometrie und sogar Trigonometrie, Naturgeschichte, Technologie, Physik und praktische, für das Gewerbe nützliche Kenntnisse dazu nehmen; für den Kaufmannsstand kommen dann Englisch, Algebra, einfache und doppelte Buchhaltung, Geschichte des Handels, Waarenkunde u. s. w. dazu." Nur dem Adelsstand gestattet er wirkliche Geistesbildung. Auch bei Martynow (Bote des Nordens 1804—5) findet sich der Satz: „jeder, der sich durch schwere Arbeit durchbringt, tritt aus seinem Stande heraus, wenn in ihm die Neigung zur Uebung des Geistes erweckt wird;" und es wird das Buch von Hellmann gelobt, welches das Princip aufstellt: nicht alle Stände dürfen dieselbe Bildung erhalten. „Die Wissenschaften, die sogenannten freien Künste und alle die Lehren, welche die Erziehung des Staatsmannes ausmachen, passen für das gemeine Volk durchaus nicht und sind sogar in Bezug auf das allgemeine Wohl schädlich. Bewahre uns Gott davor, daß das ganze Volk aus Gelehrten, Dialektikern, nachdenkenden Köpfen bestehe."

3. Der Lehrplan der Gymnasien „soll diesem doppelten Ziel entsprechen und die Anfangsgründe aller, zur Erreichung desselben erforderlichen Wissenschaften enthalten, außer einem vollständigen Lehrgange in 3 Sprachen" (5). Es ist folgender:

		Classen.				Summe.
		I. (unterste)	II.	III.	IV.	
Erster Oberlehrer.*)	Mathematik	6	6	6	—	18
Zweiter "	Geschichte, Geographie und Statistik	6	6	4	2	18
Dritter "	Philosophie, schöne Wissenschaften und politische Oekonomie . .	4	4	4	8	20
Vierter "	Naturgeschichte, Technologie und Handelswissenschaften	—	—	4	12	16
Erster Lehrer.	Lateinisch	6	6	4	—	16
Zweiter "	Französisch	4	4	4	4	16
Dritter "	Deutsch	4	4	4	4	16
Vierter "	Zeichnen	2		2		4
		32	32	32	32	124

Der mathematische Unterricht begreift in I. Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie. Der Lehrer soll sich bemühen, die Algebra mit der Geometrie gleichmäßig fortzuführen, um ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit bei Lösung geometrischer Aufgaben zu zeigen. In II. wird die reine Mathematik beendet und die angewandte (von welcher die „Vorl. Best." Art. 35 Mechanik, Hydraulik nennen), sowie Experimentalphysik begonnen, welche beiden Disciplinen in III. beendet werden (21).

Der geschichtliche Unterricht. In der I. Classe alte Geschichte und Geographie, Mythologie und Alterthümer. In II. neue Geschichte und Geographie und speciell vaterländische. In III. allgemeine, in IV. russische Statistik (22). Die „Vorläufigen Bestimmungen" hatten nur allgemeine Geographie und Geschichte.

Der philosophische Unterricht, an dessen Stelle die „Vorläufigen Bestimmungen" nur die Logik gesetzt hatten, ist so erweitert, daß er in I. Logik und allgemeine Grammatik, in II. Psychologie und Moral, in III. Aesthetik und Rhetorik, in IV. Natur- und Völkerrecht und politische Oekonomie (in je 4 St.) umfaßt. Das letztere Fach stand in den „Vorläufigen Bestimmungen" selbständig da (23).

Die Naturgeschichte in III. muß so gelehrt werden, daß sie den Anfangsgründen der Land- und Forstwissenschaft angepaßt wird; in IV. theilt sie sich in Naturgeschichte, Technologie und Wissenschaft vom Handel (je 4 Stunden).

Die Sprachen. Lateinisch. Für dieses ist gegen die „Vorläufigen Bestimmungen" ein besonderer Lehrer angestellt, wozu, wie es in dem das Statut einleitenden Berichte vom 8. Oct. heißt, „das Ministerium bei der Menge von Lehrfächern, die in den Gymnasien gelehrt werden, sich genöthigt gesehen hat." In I. Lesen, Schreiben und Grammatik, wobei der Lehrer zu jeder Regel für die von ihm erläuterte Wortfügung aus den besten Autoren gezogene Beispiele mittheilt, welche das Begriffsvermögen der Schüler in Anspruch nehmen, während sie gleichzeitig die Regeln der Wortfügung im Gedächtnis befestigen. Nach der Chrestomathie (d. h. eben jenen ausgewählten Stellen der besten Autoren) kommen Uebersetzungen aus dem Lateinischen in die Muttersprache. In II. wird in 6 St. ein prosaischer Schriftsteller erklärt, wobei mit den leichteren begonnen und dann zu den schwereren fortgegangen wird, „mit Analyse der Schönheiten des Stils." Wenigstens 1 Stunde wird zu Uebersetzungen aus der Muttersprache ins Lateinische verwendet. In III. werden (4 St.) in derselben Folge lateinische Dichter erklärt und Uebungen in lateinischen Aufsätzen angestellt. „Die schönsten Werke oder

*) Im Russischen ist der Unterschied durch ältere und jüngere Lehrer bezeichnet, und dies kommt auch in andern Branchen vor, ohne daß natürlich an das Alter zu denken ist, z. B. älterer Polizeimeister = Oberpolizeimeister.

Stellen in den lateinischen Schriftstellern sollen zur Schärfung des Gedächtnisses der Schüler auswendig gelernt werden" (25).

Deutsch und Französisch. In I. Lesen, Schreiben und die Elemente der Grammatik; in II. Fortsetzung der letzteren und Uebersetzungen in die Muttersprache. In III. Erklärung prosaischer Schriftsteller und Uebersetzungen in die fremde Sprache. In IV. Erklärung von Dichtern und schriftliche Abfassungen in den fremden Sprachen (26. 27.).

Für die Muttersprache hielt die O.-Sch.-V. den überall beim Eintritt in das Gymnasium vorausgesetzten Cursus der Kreisschule für ausreichend. Dies geht auch daraus hervor, daß in der Sitzung vom 14. Juni 1804, als Klinger nach persönlicher Revision des Dorpater L.-V.s um Genehmigung seiner dort ertheilten Vorschrift, die russische Sprache mehr zu betreiben, ersuchte, beschlossen wurde, im Statut die Bestimmung zu treffen, daß jeder Schüler, von den Privatschulen an bis zu den Gymnasien, in dieser Sprache Unterricht erhalten solle, so daß er beim Eintritt in die Universität schon eine genügende Kenntnis derselben habe. Trotzdem wurde sie nicht in den Lehrplan aufgenommen.

„Um die Theorie mit der Praxis besser zu vereinigen und den Schülern ein klares Verständnis von den vielen Gegenständen, die sie in den Stunden durchgenommen haben, zu geben," werden — „gewißermaßen zur Belohnung" — Excursionen für die Ferien angeordnet, wobei der Lehrer der Mathematik sie mit den Hauptfunctionen der praktischen Geometrie bekannt machen und Mühlen, hydraulische Maschinen und andere mechanische Gegenstände zeigen soll, wenn solche in der Umgegend existiren. Der Lehrer der Naturgeschichte und Technologie sammelt Gräser, Erdarten, Steine und erklärt ihre Eigenschaften und Kennzeichen. Im Winter besucht er mit den Schülern die Fabriken, Manufacturen und Werkstätten in der Stadt; denn Zeichnungen und Beschreibungen geben kein klares Bild (28).

Wenn die Einnahmen des Gymnasiums es erlauben, so kann auch Tanz-, Musik- und Turnunterricht ertheilt (8), und mit Erlaubnis der Behörde die Zahl der Lehrfächer wie der Lehrer vermehrt werden (11).

Ueberall sind Lehrbücher dem Unterricht zu Grunde zu legen; die O.-Sch.-V. trifft Maßregeln zur Herausgabe solcher (29). Die Anzahl derselben beträgt 23 (Art. 30).

Jede Classe hat einen einjährigen Cursus: in 4 Jahren soll das Gymnasium absolvirt werden (19).

Der Lehrplan der Kreisschulen (85—97).

	Classen. I. (untere)	II.
Erster Lehrer (28 St.):		
Religion, heil. Geschichte, Katechismus, Evang.	4	3
Pflichten des Menschen und Bürgers	4	—
Grammatik der russischen und localen Sprache	6	—
Schönschreiben	5	—
Rechtschreiben	3	—
Stilregeln	3	—
Zweiter Lehrer (28 St.):		
Rechnen	6	4
Allgemeine Geographie	—	3
Russische "	—	1
Allgemeine Geschichte	—	3
Russische "	—	2
Elemente der Geometrie	—	3
Abriß der Naturgeschichte und Physik	—	3
Elemente der Technologie	—	3
Zeichnen	4	4
	35	29

Im Zeichnen, worin beide Classen combinirt sind, unterrichtet ein besonderer Lehrer, wenn keiner der beiden Kreislehrer es übernehmen kann. Unter der localen Sprache ist in den „Vorläufigen Bestimmungen“ Polnisch, Deutsch u. s. w. genannt. Es ist schwer verständlich, warum dies beibehalten ist, da der Wilna'sche und Dorpater Lehrbezirk ihr, von den eigentlich russischen Lehrbezirken abweichendes Statut schon hatten. Zur allgemeinen Geographie gehören die Elemente der mathematischen, zur allgemeinen Geschichte Geographie der alten Welt; von den Elementen der Technologie sind diejenigen gemeint, welche „zur örtlichen Lage und dem Gewerbe desjenigen Gouvernements, in dem die Schule liegt, Beziehung haben.“

Der Lehrplan hat ein eigenthümliches Geschick gehabt. In den „Vorläufigen Bestimmungen“ (Art. 34) war Religion nicht aufgeführt: man wollte nur an den „Pflichten des Menschen und Bürgers“ (wovon unten) einen höheren Cursus der bürgerlichen Moral treiben, als es der in den Kirchspielsschulen war, wo neben Lesen und Schreiben, den 4 Species und den Hauptgrundlehren der Religion auch Sittenlehre durchgenommen werden soll (120). Eigenthümlicher ist, daß die „Stilregeln,“ die oben zur russischen Sprache in Classe II. eingereicht sind, zwar Art. 85 und 86 aufgeführt, dagegen Art. 96, welcher die Stundenvertheilung an die einzelnen Lehrer enthält, weggelassen sind, (sie fehlen auch in der Copie des Statutes, welche nach Charkow abgeschickt wurde; in der ersten officiellen Ausgabe fehlt außerdem auch Rechtschreiben Art. 86; in der „Sammlung der Verordnungen“ von 1865 I, 325 fehlt dies sogar im Art. 96!). Dagegen hat Art. 96 nach „Schönschreiben 5 St., Rechtschreiben 3 St.“ folgenden Zusatz: „indem er von diesen letzteren 8 Stunden einige Zeit abtheilt, um diejenigen Schüler, welche sich zur Fortsetzung des wissenschaftlichen Studiums im Gymnasium vorbereiten, lateinisch und deutsch lesen und schreiben zu lehren“ — ein Zusatz, welcher in der Copie des Charkower Statutes noch fehlt. Diese Anordnung, welche die beiden Sprachen als rein nebensächliches Einschiebsel erscheinen läßt, noch mehr der Umstand, daß der Lehrplan des Gymnasiums ebenfalls wieder mit Lesen und Schreiben beider Sprachen anfängt, was dem ganzen inneren Zusammenhang des Unterrichtssystems, auf welches das Statut so großes Gewicht legt, einen empfindlichen Stoß giebt, — bildet dem Anschein nach ein nicht zu lösendes Räthsel. Die Numer VIII. der „Per. Schr.,“ welche das Statut vom 5. Nov. 1804 enthält, wurde 1805 gedruckt und ausgegeben. Im Mai 1805 schrieb Storch (VI, 207): „Nur 2 Fragen erlaubt sich der Herausgeber hier, weil ein großer Theil des Publicums sie wahrscheinlich auch aufwerfen wird: 1) Warum ist die lateinische Sprache von dem Unterricht in den Kreisschulen so gänzlich ausgeschlossen? Freilich sind diese Lehranstalten zunächst für die gewerbetreibende Classe bestimmt; aber es braucht ja kein Zwang bei der Erlernung der lateinischen Sprache stattzufinden. Werden die Jünglinge in den Gymnasien noch Zeit haben, diese Sprache gründlich zu erlernen, und setzt der Unterricht, den sie daselbst gleich anfangs genießen, die Kenntnis derselben nicht schon voraus? 2) Warum hat man das ängstliche Tabellenwesen . . . aus unseren Canzleien in das Schulfach übertragen? Dies sind bescheidene Zweifel, die schon von mehreren sehr einsichtsvollen Gelehrten geäußert worden sind.“ Man wird der Annahme kaum sich entziehen können, daß Storch im Mai diese Fassung des Statuts noch nicht kannte, und daß jener Passus über das Lateinische und Deutsche in Art. 96 nachträglich mit Rücksicht auf den Rath jener einsichtsvollen Gelehrten eingeschoben worden ist.

Auch in Kreisschulen kann eine Vermehrung der Lehrfächer und Lehrer stattfinden — mit Erlaubnis der Behörde —, wenn dazu genügende Mittel vorhanden sind (89).

Wie man bei der Reorganisation der Gymnasien die 2 obersten Classen der bisherigen Hauptvolksschulen nun zu den 2 untersten Gymnasialclassen machte — in diesem Verhältnis standen die Lehrpläne —, so wurde die oberste Classe der kleinen, 2classigen Volksschulen zur untersten der Kreisschulen (Woronow I, 94).

Daß der Lehrplan von Fuß verfaßt ist, unterliegt keinem Zweifel, seine Unterschrift steht auch, und zwar allein unter dem nach Charkow abgegangenen Exemplar; weniger bekannt ist, daß überhaupt auch das Statut der den Lehrbezirken unterstellten Lehranstalten „auf Grund seines Gutachtens" abgefaßt wurde, wie das Protokoll der Sitzung vom 11. Aug. 1804, in welcher die letzte Lesung des Entwurfs stattfand, sich ausdrückt. Da und dort wird die Ansicht ausgesprochen, das Vorbild für den Lehrplan der Gymnasien seien die Lyceen Frankreichs gewesen. Allein so unwahrscheinlich dies an und für sich ist, so ist andererseits so viel gewiß, daß in dem von Fuß in der Sitzung vom 27. Sept. 1802 eingereichten Gutachten nur auf das Statut von 1786 zurückgegangen wird, welches in dieser Beziehung „zu erweitern sei, damit der von der Commission in Bezug auf das ganze Volksbildungssystem beabsichtigte Generalentwurf vollständig ausgeführt werde." Diese Erweiterung erstreckte sich auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, sowie auf Lateinisch; neu kamen hiezu Statistik, Philosophie, schöne und politische Wissenschaften.

4. Die Lehrer und ihre Pflichten (42—53). Die Aufzählung der allgemeinen Pflichten beginnt sehr charakteristisch mit etwas Aeußerem: vor allem wird eingeschärft, daß sie pünctlich zur Stunde kommen, bei wichtigen Abhaltungsgründen aber rechtzeitig Anzeige machen sollen, damit entweder ein anderer Lehrer eintreten oder einer der besseren Schüler mit den übrigen repetiren könne (33). Demnächst wird eingeschärft, daß das Pensum jährlich zu beendigen sei (34). Der Lehrer hat ein Einschreibebuch zu führen, welches nach dem beigelegten Formular 16 Rubriken hat, u. a. folgende: Namen der Schüler, ob arm oder vermöglich; Betragen, Fähigkeiten; wie oft gefehlt u. s. w.; wie oft war der Lehrer nicht in der Schule und warum, und ob mit Wissen des Directors oder Inspectors? u. s. w. Besonders soll er den Schulbesuch genau controliren (36). Allmonatlich am Ersten soll er einen genauen (eben den von Storch hauptsächlich gemeinten) Bericht über Fähigkeiten, Fleiß, Fortschritte und Betragen der Schüler und über das, was er durchgenommen hat, einreichen. Elf Rubriken sind der Anschaulichkeit wegen ausgefüllt. Wenn Woronow I, 96 sagt, diese Bestimmungen seien überhaupt ihrem Wesen nach übereinstimmend mit denen des Statutes von 1786, so muß vielmehr gesagt werden, daß sie meist wörtlich aus demselben genommen sind. Ein eigenthümlicher Beweis dafür ist die dritte Rubrik. Unter der Ueberschrift: wann in die Classe eingetreten? steht nämlich: 3. Sept. 1786. 17. Nov. 1786. Ebenso sind in der zehnten noch die alten Bezeichnungen der 4 Classen der Hauptvolksschulen stehen gelassen. Man hatte Eile mit dem Statut.

Es soll kein Schulgeld verlangt werden; beim Unterricht selbst soll der Lehrer nicht die Kinder armer Eltern vernachläßigen, sondern stets im Gedächtnis behalten, daß er Glieder der Gesellschaft heranbildet.

Im Unterricht soll alles Fremde ferngehalten (39), auf klares und richtiges Verständnis hingearbeitet, Geduld und Pünctlichkeit geübt werden; der Lehrer soll mehr auf seinen Fleiß und seine ordentlichen Grundsätze rechnen, als auf übermäßiges Arbeiten der Schüler. Für die Kleinen mache er das Lernen leicht, angenehm, eher unterhaltend, als lästig (40). Bei den ältern soll er sich mehr die Bildung und Schärfung des Urtheils, als die Anfüllung und Uebung des Gedächtnisses angelegen sein lassen; Hauptaufgabe des Unterrichts der Jugend ist, sie an Arbeitsamkeit zu gewöhnen; Liebe und Anhänglichkeit an die Wissenschaft in ihr zu wecken, ihr den Weg zu den Wissenschaften zu zeigen, sie Werth und Gebrauch derselben empfinden zu lassen, und sie so zu jedem Beruf zu befähigen; besonders aber — und damit wird endlich zur moralischen Seite übergegangen — Verstand und Herz derselben den rechten Weg zu weisen, in ihr das feste Fundament zu Ehrenhaftigkeit und Wohlgesittetheit zu legen, und schlechte Neigungen zu bessern und auszutreiben (41). Denn er vertritt die Stelle der Eltern; seine Strenge soll nichts Hartes, sein Wohlwollen nichts Weichherziges an sich haben, um weder Haß

noch Verachtung zu erzeugen; er soll weder zornig noch aufbrausend sein, aber auch nichts unbemerkt lassen (42). Andererseits soll er sich nicht als unumschränkten Richter über die Kinder ansehen; denn die Eltern theilen nur ihr Recht mit dem Lehrer und sind nicht gesonnen, sich desselben ganz zu entäußern (43). Zuerst soll der Lehrer die Eigenthümlichkeit und den Charakter der Schüler kennen zu lernen suchen, um sie lenken zu können; er soll selbst die Wahrheit sprechen und sie dazu anhalten; sie zur Ehrenhaftigkeit ermuntern, Lob, Belohnung und Freundlichkeit anwenden (44). Als Anleitung soll dienen das Handbuch für Lehrer der 1. und 2. Classe Theil III. und IV. (von der Schulcommission 1786 herausgegeben).

Die Collegen sollen sich gegenseitig mit Rath und That unterstützen und vor den Schülern Achtung erweisen; die Lehrer an obern Classen sollen die an den untern nicht geringschätzen und auch die Fächer derselben vor den Schülern und vor fremden Personen nicht herabsetzen. Andererseits sollen die Lehrer der unteren Classen mit Höflichkeit denjenigen zuvorkommen, die ihnen in der Wissenschaft überlegen sind (45).

Die Lehrer können Pensionäre zu sich nehmen. Zur Erhaltung unschuldiger Sitten haben sie sich und die Zöglinge vor abergläubischen, märchenhaften und unsittlichen Dingen und Gesprächen in Acht zu nehmen und, zumal bei Tisch, mit ihnen von Dingen reden, welche ihr Herz der Tugend, ihre Seele guter Gesinnung geneigt machen können (47). Zu andern Dingen, zu häuslicher Arbeit, zum Ausschicken sollen dieselben nicht verwandt werden. Auf äußeren Anstand, ordentlich sitzen, gehen, grüßen, bitten, höflich mit Dienern und Dienerinnen umgehen, muß gesehen werden (48).

Unter den besonderen Pflichten der Gymnasiallehrer ist die erste die, daß an jedem ersten Sonntag des Monats sie sich beim Director zu pädagogischen Berathungen zu versammeln haben. Diese haben einen doppelten Zweck: über Fleiß und Fortschritte der Schüler zu berichten, sowie sich über Verbesserung der Methode auszusprechen und bei solchem wechselseitigen Austausche der Meinungen und den Debatten über die schwerste aller Künste, die Methode, dem Director Gelegenheit zu geben, die Kenntnisse, die fleißige Pflichterfüllung und die pädagogischen Fähigkeiten der Lehrer vollkommen kennen zu lernen (49). (S. unten vom Director.) Da sie Universitätslehrer werden können, so sollen sie wissenschaftlich weiter arbeiten (50). Sie sollen, namentlich die Oberlehrer, Notizen über die Ausbreitung der Wissenschaften im Gouvernement, Errichtung der Schulen u. s. w. (51), überhaupt historische, meteorologische, topographische und statistische Notizen sammeln und zusammenstellen (52). Solchen, die das Examen für Gymnasiallehrstellen machen wollen, sollen sie an die Hand gehen (53). Für die Kreislehrer gilt in entsprechender Fassung nur Art. 49 u. 50.

5. Die Schüler haben die allgemeine Pflicht, die „Gesetze für die Schüler" von 1786 zu beobachten, welche sie sich kaufen müßen (54). Sie sollen ihre Lehrer achten, ihre Befehle pünctlich ausführen; für Ungehorsam, Unehrerbietigkeit und Trägheit unterliegen sie den im „Handbuch für Lehrer der 1. und 2. Classe Th. IV. Cap. 2 von der Schulstrenge" angegebenen Strafen. Von den Strafen waren dort verboten: 1) Schlagen mit Riemen, Peitsche, Stöcken, Linealen, Ruthen, 2) Ohrfeigen, Stoßen, Faustschläge, 3) Reißen an den Haaren und Ohren und Knieenlassen, 4) alle Beschimpfungen und ehrenrührige Beschämungen, wie Eselsohren, desgleichen Namen von Thieren. Ebenso soll nicht gestraft werden für schwachen Verstand, schlechtes Gedächtnis, angeborene schlechte Begabung; für geistige Fehler, wie Schüchternheit, Flatterhaftigkeit, unaufmerksames Wesen, wenn es nicht aus Nachläßigkeit und Unart hervorgeht; für Fehler, welche aus körperlichen Mängeln oder Krankheiten entspringen. (Handbuch 1789 2. Aufl. S. 106—108 bei Woronow Jank. S. 103.) Die höchste Strafe ist Ausschluß (wovon unten).

Die Schüler sind endlich verpflichtet, sich die Lehrbücher und -Utensilien anzuschaffen; nur unvermögenden werden die ersteren unentgeltlich verabfolgt (56). Sie dürfen die Schule nicht verlassen, ehe sie sie ganz durchgemacht haben: ist dies nicht der Fall, so erhalten sie kein Fortschrittsattestat (57).

Die Gymnasialschüler insbesondere müßen beim Eintritt ein Zeugnis über Leistungen und Sittlichkeit von der Kreisschule vorlegen; sind sie nicht in einer solchen gewesen, so werden sie einer Prüfung unterworfen; erst wenn die Lehrer des Gymnasiums sie nach Kenntnissen und Fähigkeiten approbiren, trägt sie der Director in das Schülerverzeichnis der Classe ein, der ihre Kenntnisse entsprechen (58). Der Schüler muß von jedem Schulbuch ein durchschossenes Exemplar besitzen, um sich während des Unterrichts oder nachher die Erläuterungen und Bemerkungen des Lehrers aufzuzeichnen, die dieser wenigstens einmal wöchentlich nachzusehen hat (59). Für die Kreisschüler ist die Aufnahmeprüfung entsprechend abgeändert.

6. Die „offenen Prüfungen" werden „alljährlich vor dem Anfang des neuen Cursus" gehalten (60). Eine Woche (in den Kreisschulen 1 Monat) vorher reichen die Lehrer einen noch detaillirteren Bericht, besonders über die Fortschritte der Schüler ein, als es der Monatsbericht ist (60). Der Director bestimmt für jedes Fach eine gewiße Anzahl von „Bällen," entsprechend dem Umfang und der Wichtigkeit desselben. Z. B. wird für „Vollkommenheit" in der Algebra 90 festgesetzt, so wird für Kenntnis der ersten Operationen mit einfachen und zusammengesetzten Größen 20 bestimmt; für Kenntnis der Gleichungen 1. Grades wird 10, des 2. 15, des 3. 20, des 4. 25 hinzugefügt. Darnach wird die Location gemacht; da dies gewißermaßen ein Ballotiren ist, so werden diese Zahlen Bälle genannt. „Die Erfahrung hat bewiesen, daß derartige Maßregeln, indem sie die Fortschritte jedes Schülers offen legen, zur Erregung des Wetteifers derselben dienen" (61). Die besten Schüler erhalten nach der Prüfung Belohnungen (62, nach Art. 80 Bücher). Diese werden in dem „Attestat über Kenntnisse und Betragen" vermerkt, welches die Schüler erhalten, die die ganze Schule absolvirt haben (63). Dieses Attestat berechtigt zum Eintritt in die Universität; denn nur die nicht in Gymnasien Unterrichteten müßen nach §. 110 des Universitätsstatuts eine Prüfung an der Universität bestehen.

7. An den Director, von dem nun erst gehandelt wird, hatte das Statut von 1786 zuerst folgende Anforderungen gestellt: er sollte „ein Freund der Wissenschaften, der Ordnung und der Tugend, sowie wohlwollend gegen die Jugend sein und den Werth der Erziehung zu schätzen wissen." Das Statut von 1804 verlangt statt der ersten Eigenschaft: daß er in den Wissenschaften bewandert sei und die Kunst der Lehrer und die Fortschritte der Schüler richtig zu beurtheilen vermöge; und setzt hinzu: er soll ein thätiger und wohlgesinnter Mann sein (65). Denn es war vorgekommen, daß „Leute nicht nur ohne ausgezeichnete Kenntnisse und Sitten, sondern sogar ohne guten Namen und unbekannter Herkunft" zu Directoren gemacht worden waren. Darum hatte schon ein Ukas vom 20. Juni 1801, einer der ersten Alexander's, dem Senat befohlen, „auf's bestimmteste anzuordnen, daß nur Directoren mit ausgezeichneten Kenntnissen in den Wissenschaften, sowie von den besten Lebensgrundsätzen und mit solchen Eigenschaften angestellt werden, wie sie das Statut verlangt. Wenn es in den Gouvernements schwer oder unmöglich ist, solche aufzufinden, so haben sich die Behörden an die Schulcommission zu wenden, welche die besten Lehrer ernennen wird." Und so schrieb der Minister den Curatoren vor (13. Juli 1803), da die Reorganisation der Schulen umsichtige Wahl verlange, über die Eigenschaften der bisherigen Schuldirectoren Nachrichten einzuziehen, und wo sich solche finden, die nicht die erforderlichen Kenntnisse haben, andere an ihre Stelle zu setzen. — Das Statut von 1804 ermäßigte die Forderung an wissenschaftlicher Bildung etwas; dagegen verlangt Art. 70 mehr: daß der Director seinen Dienst mit Eifer und Sorgfalt versehe und seinen Beamten ein gutes Beispiel in Ordnung und guten Sitten gebe, sowie dieselben nöthige, diesem guten Beispiel nachzufolgen.

Der Director, der selbst unmittelbar unter der Universität steht (66), hat die Aufsicht über alle Schulen des Gouvernements (67), und darauf zu sehen, daß die Gesetze ausgeführt werden (69). Er ertheilt also keinen Unterricht. Er achtet darauf, daß die von ihm der Universität präsentirten Lehrer die erforderliche sittliche und wissenschaftliche, sowie didaktische Qualität besitzen, über welche letztere er und die Gymnasiallehrer eine Prüfung anstellen sollen. Niemand soll ohne ein solches Zeugnis als Lehrer fungiren, mit Ausnahme derer, welche die Universität anstellt (71). Lehrer und Inspectoren hat er freundlich mit Rath und That zu unterstützen; unfleißige und sittenlose hat er zu ermahnen und zuletzt unparteiisch an die Universität zu berichten (72). Er hat besonders darauf zu sehen, daß die Schulen mit Lehrbüchern und -Mitteln versehen, und daß die erstern dem Unterricht zu Grunde gelegt werden (74. 75). Er hat über die guten Sitten der Schüler zu wachen; helfen mehrfache Erinnerungen nichts, so hat er den Eltern mitzutheilen, daß der Schüler im Nichtbesserungsfall ausgeschlossen wird; tritt dieser ein, so hat der Director das Ausschließungsrecht (76). Im Falle seiner Abwesenheit überträgt er seine Obliegenheiten einem der Oberlehrer (79).

Auch er hat natürlich Berichte abzufassen. Die halbjährlichen Berichte, welche er von den Gymnasiallehrern über den Unterricht erhalten soll (die aber unter den Pflichten derselben nicht erwähnt waren), sowie die, welche er von den Kreis- und Kirchspielslehrern über Unterricht und Oekonomie, von den Pensionaten wieder über den erstern allein erhält, sowie die Jahresberichte hat er mit einem Beibericht an die Universität einzusenden (81). Dabei hat er die Lehrer zu nennen, die am fleißigsten weiter arbeiten und Schriften oder Dissertationen von ihnen beizulegen (82).

Der Inspector der Kreisschule (104—117) wird auf Präsentation des Gymnasialdirectors oder unmittelbar von der Universität ernannt. Auch von ihm wird verlangt, daß er thätig und wohlgesittet sei und den Werth der Erziehung zu schätzen wisse; dann aber, daß er vollkommene Kenntnisse wenigstens in den Wissenschaften habe, welche in den Kreisschulen gelehrt werden (105) — hierin ist die Forderung höher als die an den Gymnasialdirector gestellte! Diese Bestimmung wurde getroffen auf den Bericht des Akademikers Severgin über eine Visitation, den der Curator am 10. October 1803 der Oberschulverwaltung vorlegte, und in welchem dies als Desiderium hingestellt war. Nach dem Statut von 1786 war der Inspector „aus den Bürgern" gewählt worden. Er hat die Kreis- und Kirchspielsschulen unter sich. Es wird von ihm verlangt, daß er im Fall kürzerer Abwesenheit eines Lehrers nöthigenfalls zuweilen selbst dessen Stelle vertrete (110). Ueber unverbesserliche Lehrer (109) und Schüler (112) hat er dem Director zu berichten. Er hat die Halbjahrsberichte der Lehrer mit einem Beibericht an den Gymnasialdirector zu schicken (116). Bei der Prüfung vertheilt er die Belohnungen, unter denen hier außer Büchern auch Belobungsatteste erwähnt werden (115). Die übrigen Bestimmungen weichen von den oben angeführten nicht ab.

8. Staatliche und Pensionsrechte der Lehrer. Vorsteher wie Lehrer der Schulen sind Staatsdiener, tragen als solche Uniform (im L.-B. von Moskau und Charkow seit 1804, von Wilna seit 1806, von St. Petersburg und Kasan seit 1809), „was sie in den Augen der Gesellschaft bedeutend höher hob, da man sie nun erst als wirkliche, alle Rechte des Dienstes genießende Beamte ansah" (Woronow I, 170), und stehen in gewißen Rangclassen. Das Rangwesen hatte nämlich Peter d. Gr. durch seine 1722 herausgegebene Tabelle von den Rangclassen geordnet, welche in 5 Rubriken die Beamten im Militär-, Civil-, Marine-, Hof- und Bergwerksdienst in 14 Classen eintheilt (Gesetzsammlung III, 540). Für die ersten beiden der genannten Rubriken bezeichnet die Tabelle folgende Rangclassen:

Rang-classe.	Militärdienst.		Civildienst.	Prädicat.
1.	Generalfeldmarschall.		Wirklicher Geheimrath 1. Classe (Canzler).	Hohe Excellenz.
2.	General.		Wirklicher Geheimrath 2. Klasse.	
3.	Generallieutenant.		Geheimer Rath.	Excellenz.
4.	Generalmajor.		Wirklicher Staatsrath.	
5.	•		Staatsrath.	Hochgeboren.
6.	Oberst,	Stabsoffiziere.	Collegienrath.	Hochwohlgeboren.
7.	Oberstlieutenant,		Hofrath.	
8.	Major,		Collegienassessor.	
9.	Capitän,	Oberoffiziere.	Titulärrath.	Wohlgeboren.
10.	Stabscapitän,		Collegien-Secretär.	
11.	•		•	
12.	Lieutenant,		Gouvernements-Secretär.	
13.	Unterlieutenant,		Provincial-Secretär.	
14.	Fähndrich,		Collegien-Registrator.	

Ursprünglich waren mit diesen Bezeichnungen auch im Civildienst wirkliche Aemter gemeint: der Collegien-Assessor war Assessor eines Collegiums. Seit aber Katharina II. 1790 die Beförderung zum Collegien-Assessor und Paul I. die zum Staatsrath nur noch an den Ablauf gewißer Dienstjahre geknüpft hatte, trat an die Stelle des Amtes der höhere oder niedrigere Rang oder Titel. — Das Statut von 1804 legte nun dem Gymnasialdirector, falls er sich nicht einen höheren Rang durch seinen früheren Dienst erworben hat, die VII. Classe, den Oberlehrern die IX, den Sprachlehrern die X, den Zeichenlehrern die XII, den Kreisschulinspectoren die IX, den Lehrern die XII, den Zeichenlehrern die XIV. Classe bei; während nach der bisherigen Gesetzgebung die Lehrer der unteren Classen 36, die der oberen 23 Jahre im Dienste sein mußten, ehe sie die VIII. Classe erreichten (Woronow Jank. S. 112), vorher aber, ohne ganz besondere Genehmigung der obersten Behörde, nicht verabschiedet werden konnten (Wessel I, 197).

Die Bestimmungen über die Pensionen, welche Art. 23 der Vorl. Best. in Aussicht gestellt hatte und welche der Minister dem Kaiser empfiehlt, „um einer zahlreichen und nützlichen Classe von Staatsdienern ein ruhiges und sorgenloses Alter zu gewähren," wurden am 7. September 1805 erlassen. Darnach erhält der Lehrer nach 20jährigem ununterbrochenem und tadellosem Dienste den 3. Theil, nach 25jährigem $^2/_3$ des Gehaltes, nach 30jährigem das volle Gehalt als Pension. Wittwen, deren Männer im Dienste gestorben sind, erhalten beziehungsweise $^1/_6$, $^1/_3$, $^1/_2$. Stirbt der Mann vor Ablauf 20jähriger Dienstzeit, so erhält die Wittwe das Jahresgehalt nur einmal. Da nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung für das Maximum von Pensionirten jährlich 64,447 Rubel erforderlich wären, so sollen vom 1. Januar 1806 an auf 20 Jahre 30,000 R. jährlich (für nach dem neuen Etat zu Pensionirende), 12,000 R. jährlich (für solche nach dem früheren Etat) und 20,000 R. ebenfalls für die letztere Kategorie aus der Reichskasse an das Ministerium zur Bildung eines Pensionsfonds ausgezahlt werden. — Da weder die Lehrer noch ihre Wittwen im Falle der Verabschiedung wegen Gebrechlichkeit und Kränklichkeit früher eine Pension bekamen, so lag hierin allerdings eine bedeutende Verbesserung (Wessel I, 198).

9. Ferien und Feiertage. Die Sommerferien dauern 4 Wochen (im Juli), die an Ostern vom Gründonnerstag bis zum Sonntag nach Ostern, die an Weihnachten vom 23. Dec. bis 1. Jan. Außerdem kommen dazu: der Geburts- und Namenstag der Majestäten und der Kaiserin Mutter, nebst Thronbesteigungs- und Krönungstag, von kirchlichen Festen 4 Marien- und 8 andere Feste; zusammen also 20 Feiertage. Diese Zahl

wird am 14. Nov. 1804 festgestellt, nachdem der „aufgeklärte" Erzbischof von Nowgorod und St. Petersburg, Ambrosius, „der Bitte des Ministers, 30 bisherige Feiertage in Schultage zu verwandeln, mit einer Bereitwilligkeit entgegengekommen war, welche ihm in Rücksicht auf seine Lage und die Vorurtheile des großen Haufens zur größten Ehre gereichen" (Storch VIII, 17). Allein am 21. Oct. 1812 werden von den abgeschafften 30 Feiertagen 7 restituirt, „weil die griechisch-orientalische Kirche sie besonders hoch hält und weil es nur 7 sind, sowie weil die Reduction von 1804 auf das geistliche Ressort nicht ausgedehnt worden war."

10. Ueber die Pensionate (Privatschulen) enthält das Statut folgende Bestimmungen (141—158): Der Petent hat zuerst beim Director zu erscheinen und vorzulegen: seine Zeugnisse (über ein bestandenes Examen) und einen genauen Lehrplan der beabsichtigten Schule; Nachweise über seine Lehrer, über deren Zeugnisse und Lehrmethode, sowie über die für Pension und Unterricht verlangte Summe. Das Gesuch wird hierauf der Universität zur Entscheidung vorgelegt (141). Im Falle der Genehmigung muß sich die Anstalt genau an den vorgelegten Lehrplan halten; für jedes neue Fach und dessen Stundenzahl muß eine neue Bittschrift eingereicht werden (142). Die russische Sprache muß jedenfalls im Lehrplan sein; alles andere ist freigestellt (143). Der Inhaber soll sich bemühen, die Kinder in der Religion zu unterrichten, und zwar nicht anders, als nach der Confession, der sie angehören (144). Er ist verpflichtet, nur Lehrer von ehrenhaftem und ordentlichem Betragen zu nehmen; sie müßen Zeugnisse über ihre Fähigkeiten und die Kenntnis der Unterrichtsmethode in den Staatsschulen haben: denn diese muß in den Privatschulen dieselbe sein (145). Sie müßen daher eine Prüfung an den Gymnasien bestanden haben. Wollen sie eine solche in Gegenständen ablegen, in welchen die Gymnasien keinen bewanderten Lehrer haben, so hat der Director anderweitige Personen zu finden, welche diese Gegenstände kennen (146). Im allgemeinen gelten die Lehrbücher für die öffentlichen Schulen auch für die privaten (148); doch können die Lehrer der letzteren auch andere gute Schriftsteller zur Erläuterung benützen (149). Die übrigen Bestimmungen, dem Wesen nach übereinstimmend mit den früher aufgeführten, beziehen sich auf die moralische Erziehung und Aeußeres, was in Privatanstalten zu beobachten ist.

11. Hauptbestimmungen über das Oekonomische. Die Gymnasien und Kreisschulen werden vom Staat nach einem Etatsanschlag unterhalten; zur Erhaltung jener werden die „Kammern der allgemeinen Fürsorge" (aus welchen bisher die Schulen unterhalten worden waren), zu der der Kreisschulen die Stadtgemeinden (ebenfalls wie bisher) beigezogen (160. 161). Diese Zuschüsse werden tertialiter vorausgezahlt (163); die Besoldungen hat der Director und Inspector monatlich auszuzahlen: sie haben auch Holz, Licht u. s. w. zu besorgen (168). Die Aufsicht über die Gebäude überträgt der Director einem der daselbst wohnenden Lehrer (166). Halbjährlich und jährlich werden die beglaubigten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, vom Director unterschrieben, der Universität eingesandt (169).

12. Der Etat. Der schon am 17. März 1803 erlassene Normaletat, in welchem für jede von den 4 Universitäten 130,000 R. angesetzt waren, wurde durch das Statut vom 5. Nov. 1804 für die Schulen etwas verändert. Dies bestimmt für 43 Gouvernementsgymnasien 259,450 R., für 422 Kreisschulen 586,680 R. Dazu kommen für ein am 16. April 1804 für Odessa bestätigtes Handelsgymnasium 6500 R., es gehen aber 9150 R. ab, da das Gymnasium und die Kreisschule im Lande der donischen Kosaken von diesen unterhalten wird, und der Adel von Pensa für das dortige Gymnasium 2250 R. beisteuert. Folglich beträgt die Summe 843,480 Rubel. (Abgesehen von dem Dorpater Lehrbezirk, an welchen 118,000 R. bezahlt werden, und von den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Wolynien, Podolien und Kijew — wieder mit Ausnahme von Gymnasium und Kreisschule in der Stadt Kijew selbst —, die eigene Quellen haben.) Für die einzelnen Schulen sind 3 Etatsclassen aufgestellt nach 3 Zonen, der nörd-

lichen, mittleren und südlichen. Zur ersteren gehören 9 Gymnasien mit einem Etat von je 6650 R., zur zweiten 15 mit je 6150, zur dritten 19 mit je 5650 R.; dem entsprechend haben 90 Kreisschulen einen Etat von 1600 R., 173 einen von 1410 und 159 einen von 1250 R.

Die Besoldungen betragen nach den 3 Classen an den Gymnasien:

	Der Director erhält	1000	900	800	Rubel
	4 Lehrer der Wissenschaften	750	650	550	"
für alle 3 Classen gleich	3 Lehrer der Sprachen	400			"
	1 Zeichenlehrer	300			"
	Für die Bibliothek	250			"
	Für Unterhalt des Hauses, der Diener u. s. w.	900			"
	zus.	6650	6150	5650	Rubel.

An den Kreisschulen erhält:

Der Inspector	400	350	300	Rubel
Die Lehrer	300	275	250	"
Der Religionslehrer	100	80	75	"
Der Zeichenlehrer	100	80	75	"
Für Unterhalt des Gebäudes u. s. w.	400	350	300	"
zus.	1600	1410	1250	Rubel.

Das war gegen früher, wo die Gesammtausgabe für 50 Haupt- und 540 gewöhnliche Volksschulen 342,700 Rubel (für eine Hauptvolksschule 3000, eine zweiclassige Volksschule 500, eine einclassige 210 Rubel) betragen hatte, wo der Director mit 500 die Lehrer der Wissenschaften mit 300 bis 400, die der Sprachen mit 300, der Zeichenlehrer mit 150 R. besoldet gewesen waren, und die Lehrer der kleinen Volksschulen oft nicht einmal so viel erhielten (Wessel 198, Anm. 2.), allerdings eine bedeutende Erhöhung (Storch I, 191) und daher erklärt sich der Enthusiasmus, womit im In- und Auslande die „Freigebigkeit des Monarchen" gepriesen wurde. Von Göttingen aus, wo Meiners mit Murawjew in ununterbrochener Verbindung war, schreiben die Göttingischen gelehrten Anzeigen (1804, 70 St., 689): „Alle ordentlichen Lehrer auf den russischen hohen Schulen erhalten nicht nur den Titel und Rang von wirklichen Hofräthen, sondern auch den erblichen Adel. . . . Selbst der Eifer dieses (Murawjew's) und anderer trefflicher Staatsmänner, die in dem hohen Schulrath zu Petersburg sitzen, würde wenig haben ausrichten können, ohne die beispiellose Freigebigkeit, womit Alexander I alle höheren, mittleren und niederen Lehranstalten seines unermeßlichen Reiches neu schafft oder wiederherstellt." . . . „In der That," schreibt ein zuverläßiger Beobachter aus Petersburg, „kann nichts glücklicheres und segensvolleres gedacht werden, als ein solcher Fürst auf einem solchen Throne. Der Charakter seiner Regierung theilt sich allen Classen des Volks mit. Urbanität, Humanität, Milde und Beförderung jedes Guten, sind Gegenstände des allgemeinen Wetteifers geworden."

Ob nun eine Besoldung von 250—300 Rubeln „für einen in Unkenntnis des Comforts erzogenen Menschen Ueberfluß war," nach Karamsins oben angeführten Worten, oder ob ihm die „Erkenntlichkeit dankbarer Eltern" noch unter die Arme greifen mußte, bleibe für jene Zeit dahingestellt. Aber schon hier muß gesagt werden, daß die Regierung selbst ziemlich früh zu der Ueberzeugung kam, daß die Etats nicht ausreichen, was vielleicht am stärksten in der Denkschrift des Ministers vom 1. Febr. 1819 ausgesprochen ist, deren Eingang lautet: „Bei der Aufstellung der Schuletats 1804 wurde für die Schulen eine sehr kärgliche Summe aus dem Reichsschatze ausgeworfen, in der Annahme, dieselbe werde von den städtischen Gemeinden ergänzt werden." Außerdem ist dies noch hervorzuheben, daß die Etatsummen sämmtlich aus der Reichskasse flossen, dagegen diejenigen, zu welchen bisher die Städte und Kammern der allge-

meinen Fürsorge verpflichtet waren, zu außeretatmäßigen Ausgaben, z. B. Bauten und dazu gehörigen Bedürfnissen verwandt werden sollten. Denn, heißt es in dem Einleitungsbericht des Statutes, der Curator von Charkow habe sich an Ort und Stelle davon überzeugt und auch die übrigen Curatoren haben berichtet, daß die Versorgung der Schulen von Seiten der Städte und Kammern eine sehr ärmliche sei, daß sogar den Lehrern nicht regelmäßig das Gehalt ausgezahlt werde, was für diese bei ihrer Armut sehr drückend sei; als Grund geben die erwähnten Stellen ihre unzureichenden Einkünfte an. Jene monarchische Wohlthat, bittet der Minister, möchte wenigstens so lange fortgesetzt werden, bis im Volk der Geschmack an den Wissenschaften wachse und das von ihnen genossene Gute auf die Gemeinden einwirke, so daß sie das nützliche Institut gern unterstützen.

Sodann wurde schon am 24. Juni 1805 für das St. Petersburger Gouvernement ein besonderer Etat bestätigt, welcher höhere Besoldungen für die Lehrer in der Residenz enthält. Der Director des Gymnasiums erhielt 1500, die Lehrer der Sprachen so viel, als die der Wissenschaften (750 R.), die Lehrer der 5 Kreisschulen 400 und 350 R. Der ganze Etat des Gymnasiums belief sich auf 10,755 R., der des Gymnasiums und der Kreis- und Kirchspielsschulen auf 71,350 R., wovon aus dem Reichsschatz 24,500, von der Stadt 25,000 und aus der Kammer der allgemeinen Fürsorge 21.000 R. Der Curator konnte bei einzelnen Lehrern, welche sich auszeichneten, über die für Petersburg bestätigte Besoldung hinaus, bei andern aber nicht unter die allgemeine Norm heruntergehen *).

Endlich, wenn die Gesammtausgaben für Schulwesen etwa 2 Millionen betrugen (genau ist wenigstens der aus dem Reichsschatz gelieferte Betrag schwer festzustellen, da das Ministerium über gewiße eigene Einkünfte zu verfügen hatte), so ist dazu zu berücksichtigen, daß nach Bogdanowitsch (I, 271 vgl. mit 254) die Staatseinnahmen 1804 sich auf 103 Millionen beliefen und sich in der Reichskasse 132 Millionen befanden, während die Ausgaben 122 Millionen betrugen. Storch giebt (II, 326) die Einnahmen „nach sehr echten Quellen“ auf etwa 109 Millionen an, von denen jährlich 4—6 Mill. als Rückstände verbleiben. —

Besondere Beachtung verdient die Organisation im Wilna'schen L.-B., welche schon durch das Statut vom 18. Mai 1803 in den Grundzügen festgestellt war. Nach dem 4. Hauptstück desselben haben die Gymnasien 6 Classen der Wissenschaft und 6 Oberlehrer: 1) für die physikalischen Kenntnisse, 2) für Mathematik, 3) für die moralischen Wissenschaften, 4) für die Literatur und lateinische Sprache, 5) und 6) je einen für Lateinisch und Polnisch, elementares Rechnen, Geographie und Sittenlehre; dann 4 Unterlehrer: für Zeichnen, Russisch, Französisch und Deutsch. Sodann einen aus den Oberlehrern gewählten Director und Directorgehülfen, sowie einen Geistlichen. Die Kreisschulen haben 3 Classen der Wissenschaften und 3 Oberlehrer: für Physik und Geometrie, für Moral, Literatur und Lateinisch und für Lateinisch und Polnisch, elementares Rechnen, Geographie und Moral; 3 Unterlehrer: für Zeichnen, Russisch, Französisch oder Deutsch — außer dem Inspector und dem Geistlichen.

Die genaueren Verordnungen gab das Gesetz vom 20. Aug. 1804. Dasselbe erhöhte die Zahl der Classen und der Oberlehrer im Gymnasium auf 7 und in der Kreisschule auf 4 (P. 3). Die 2 untersten Gymnasialclassen haben das Classenlehrersystem und gleichen Lehrplan. Je ein Lehrer unterrichtet: lateinisch-polnische Grammatik 9 St., Rechnen 6 St., Schreiben 2 St., Elemente der Geographie 2 St., Moral und lateinische Stücke aus Schriftstellern 1 St. In den 5 Oberclassen ist das Fachlehrersystem, je 5 wissenschaftliche Fächer werden von 5 Oberlehrern gelehrt nach folgendem Plane:

*) Am 9. Dec. 1810 wurde der Etat auch für das Moskauer Gouvernement erhöht.

	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Literatur und lat. Sprache	9	3	3	3	2
Mathematik (Geom., Alg.) und (in VII) Logik	4	6	4	4	2
Naturgeschichte und Physik	3	5	6	4	2
Moral, Rechte und politische Oekonomie	2	3	3	5	7
Geschichte und Geographie	2	3	4	4	7

Die Lehrer der 3 Sprachen und des Zeichnens bilden 4 Classen, 2 für Anfänger, die 3. für Fortschritte machende, die 4. für abschließende:

	I.	II.	III.	IV.
Russisch	5	4	3	4
Französisch	4	5	4	3
Deutsch	4	3	5	4
Zeichnen	3	4	4	5

Christenlehre wird am Sonntag in 1 St. gelehrt.

Ganz analog ist die Kreisschule eingerichtet. In der 1. Classe ein Lehrer, der lateinisch-polnische Grammatik 3 St., Rechnen und Schönschreiben 8 St., Geographie 2 St., Sittenlehre 1 St. unterrichtet. Die 3 Oberlehrer geben in:

	II.	III.	IV.
Lateinische Sprache und Literatur	9	7	4
Mathematik, Physik und Naturgeschichte	7	7	6
Moral, Geschichte und Geographie, sowie Rechte, polit. Oekonomie und Logik	4	6	10

Russisch, Deutsch oder Französisch und Zeichnen wird ebenso, wie im Gymnasium, nur auf 3 besondere Classen, vertheilt.

An die Durchführung dieser Schulreform, welche einen Riesenschritt vorwärts bezeichnete, konnte nicht gedacht werden ohne die Hülfe von Lehrerbildungsanstalten. Am natürlichsten boten sich hierzu die Universitäten dar. Auch von dieser Seite zeigte sich also die Nothwendigkeit, die Lehrstühle mit möglichst tüchtigen Lehrkräften zu besetzen. Man mußte Ausländer, meist Deutsche, berufen — eine Maßregel, die oft misbilligt, selten so gerecht und unparteiisch beurtheilt wird, wie von Pypin, welcher sagt: „es waren viele treffliche Vertreter ihres Faches darunter, von denen einige schon einen wohlverdienten Namen in der europäischen Gelehrtenwelt hatten. . . . Diese Berufungen, die nachher den Angriffen eines falschen Patriotismus ausgesetzt waren, sind ein schönes Denkmal der Solidarität der Bildung, zu welcher sich gebildete Männer bekennen mußten."

Zum Zweck der Heranbildung von Lehrern ordnet das XII. Hauptstück des Universitätsstatutes an: es solle an jeder Universität, unter einem aus den ordentlichen Professoren vom Conseil gewählten Director, ein pädagogisches oder Lehrerinstitut errichtet werden*). In dasselbe sollen in Moskau und Charkow je 24, in Kasan 40 Staatszöglinge aufgenommen werden (d. h. solche, deren Unterhalt aus Staatsmitteln bestritten wird), und zwar Candidaten, d. h. Studenten, welche in 3jährigem Cursus „die nothwendigsten Wissenschaften, welche alle hören müßen, die dem Vaterland irgendwie nützlich sein wollen," gehört haben. Der Director hat nicht nur die Aufsicht über ihren Lebenswandel, sondern auch die Pflicht, sie beim Studium anzuleiten, indem er ihnen die besten Schriftsteller über die einschlägigen Wissenschaften angiebt, sowie ihnen Anweisung in der Kunst, klar und systematisch zu unterrichten, ertheilt. Der Cursus in dem Institut ist ebenfalls 3jährig; zeigen die Candidaten bei einer am Ende desselben vorzunehmenden Prüfung, daß sie die nöthigen Kenntnisse und die nöthige Lehrgabe be-

*) Der Darstellung der Geschichte der Lehrerbildungsanstalten ist der vortreffliche Aufsatz von W. W. Ignatówitsch im J. d. M. CXXXIV, 191—219, 526—614, 867—887 zu Grunde gelegt.

ſitzen, ſo erhalten ſie den Magiſtergrad, der zum akademiſchen Unterricht berechtigt, oder werden ſie, je nach der Würdigkeit, zu Ober- oder Unterlehrern ernannt, in beiden Fällen mit der Verpflichtung, 6 Jahre im Lehrerberuf zu bleiben. Von den tüchtigſten Magiſtern werden 2 alle zwei Jahre auf Reiſen ins Ausland geſchickt. Der Vorcurſus, welchen jeder durchgemacht haben ſollte, und der anfangs ein weſentliches Merkmal der Univerſitätsinſtitute war, wurde übrigens ſpäter um ein, dann um 2 Jahre abgekürzt und 1826 für überflüßig erklärt.

Für den St. Petersburger L.-B., in welchem an die Errichtung einer Univerſität nicht ſo bald gedacht werden konnte, hatte ſchon in der III. Sitzung der O.-Sch.-B. am 27. Sept. 1802 Fuß die Wiederherſtellung des eingegangenen Lehrerſeminars als „dringendes Bedürfnis" bezeichnet. Dem entſprechend beantragte der Miniſter dieſelbe beim Kaiſer, indem er conſtatirte, die Anſtalt ſei durch zu geringe Aufmerkſamkeit auf die unterrichtliche Seite ſo herabgekommen, daß ſie keine zum Lehrerberuf wiſſenſchaftlich vorbereitete Zöglinge habe; aber eine lange Erfahrung habe gezeigt, von welchem Nutzen ſie geweſen ſei. Am 20. Mai 1803 ertheilte der Kaiſer die Genehmigung dazu. Um Ueberlaſſung von Zöglingen der geiſtlichen Seminare, „welche ſowohl durch angeborne Gaben, als durch Neigung zu den Wiſſenſchaften, in denen ſie ſich ſchon im höchſten Grade ausgezeichnet hätten, eine um ſo größere und ſicherere Ausſicht gewährten, daß ihre Vorbildung mit gutem Erfolge geſchähe," *) wurde auch jetzt, wie 1783 und 84, die geiſtliche Behörde erſucht. Doch ergieng die Aufforderung auch an die Univerſitäten Moskau und Wilna und an das Gymnaſium zu Kaſan. Schon am 10. Oct. konnten von 11 Studenten und 8 Gymnaſiaſten aus Moskau, welche ſich nach dem Bericht des Curators gemeldet hatten, nur noch 2 angenommen werden, da die etatmäßige Zahl (100) ſonſt überſchritten worden wäre. Das den Seminariſten ausgezahlte Reiſegeld im Betrag von 2816 Rub. 34 Kop. wurde der Synode zurückerſtattet, nach Beſchluß vom 17. Dec. (Journal der O.-Sch.-B. vom 23. Sept., 10. Oct. und 17. Dec. 1803). Am 23. Jan. 1804 kann der Miniſter berichten, daß das Lehrerſeminar eröffnet ſei. Am 16. April 1804 erfolgte die Beſtätigung der Statuten des Pädagogiſchen Inſtitutes, welches als eine Abtheilung der in St. Petersburg zu errichtenden Univerſität zu betrachten ſein ſolle. „Vielleicht hat keine unter allen Veranſtaltungen zur Beförderung der Nationalbildung mehr Hinderniſſe zu beſiegen, und dabei einen ſolideren und wirkſameren Erfolg gehabt, als dieſe. Alle, alle Hülfsmittel, bis auf das Gebäude fehlten . . . . Ein baufälliges Haus und 2 in Ruheſtand verſetzte Lehrer — dies war alles, was man vorfand. Nur die Einſicht, die raſtloſe Thätigkeit und der reine Wille des Curators Nowoſilzow konnten alle die Wunder möglich machen, die man nun vorgehen ſah." Das Gebäude wurde in einem Sommer hergeſtellt, die Studenten beſchafft. „Um geſchickte Profeſſoren zu erhalten, berief man mehrere Gelehrte ſlaviſcher Nation aus den öſterreichiſchen Staaten (Lodi, Kukolnik, Balugjanski) und vertraute nur die unteren Fächer einheimiſchen Schulmännern an" (Storch VI, 202).

Dem Statute nach, das in 10 Hauptſtücke (von der inneren Einrichtung; von der

*) Wie die Vorbildung der Seminariſten zum Theil beſchaffen war, ſchildert Arſſenjew nach eigener Erfahrung ſo (P. Pekarski, Ueber das Leben und die gelehrten Arbeiten des Akademikers Conſtantin Iwanowitſch Arſſénjew im Magazin der Abtheilung der kaiſerl. Akademie der W. W. für ruſſiſche Sprache und Literatur IX, 1—78. St. Petersburg 1872. S. 2): „Kenntniſſe habe ich wenig erworben. Urſache davon war die Ignoranz und Unfähigkeit der Lehrer. Die Entwicklung des Verſtändniſſes machte ihnen keine Sorge; ſie lehrten, was ſie ſelbſt 20, 30 Jahre vorher gelernt hatten; den wiſſenſchaftlichen Fortſchritten folgten ſie nicht und konnten ihnen nicht folgen; ſie hielten ſich an die alten Handbücher und ließen alles auswendig lernen; die aufgegebene Lection durchzuſehen oder abzuhören hielten ſie für ihre einzige Pflicht. Nicht ohne Bedauern kann ich an meine, faſt nutzlos zugebrachten Knabenjahre denken: nur die häufigen Uebungen in ſchriftlichen Arbeiten und die Kenntnis des Deutſchen, die ich mir erwarb, hat mir ſpäter genützt."

Conferenz; vom Director; von den Professoren; vom gelehrten Secretär; vom Bibliothekar; von den Studenten; von der Oekonomie; vom Inspector; vom Arzt) eingetheilt ist, sollen in demselben junge Leute zu Lehrern an den Gouvernementsgymnasien (d. h. an allen) gebildet werden. Zu diesem Zweck sollen in dasselbe Zöglinge mit hervorragenden Gaben und genügenden Kenntnissen in den schönen Wissenschaften und fremden Sprachen aufgenommen und die in den Gymnasien vorgeschriebenen Wissenschaften in möglichst weitem Umfange gelehrt werden.

Die hier bezeichnete Lehrerbildung ruht also nicht, wie die an den Universitätsinstituten auf allgemeiner wissenschaftlicher Bildung: sie ist mehr eine Bildung ad hoc. Das war das Princip der vorhergehenden Periode, an deren Spitze Jankowitsch stand. Nahm dieser auch keinen activen Antheil mehr an den schulgesetzgeberischen Arbeiten, so wirkte doch sein Princip noch fort.

Der Lehrplan, welcher im Einzelnen dem 4. Hauptstück zu entnehmen ist, enthält demnach die Fächer des Gymnasiallehrplanes, wobei nur einige nicht genannte z. B. allgemeine Grammatik, Natur- und Völkerrecht als zu Logik, resp. Politischer Oekonomie, bezogen aufgefaßt werden müßen. Nur ein Fach wurde gelehrt, das im Gymnasiallehrplan nicht steht: Chemie.

Die 11 Professoren und Docenten erhalten über den zu ertheilenden Unterricht folgende Vorschriften:

1. Der Professor der Logik und Metaphysik schickt der Logik (4 St.) psychologische Vorbegriffe über die Seele und ihre Fähigkeiten, als über das Object der Logik, voraus, unter Benützung des nach Kant'scher Methode verfaßten Buches von Kiesewetter. Metaphysik liest er, nach eigenem Hefte, ebenfalls im ersten Jahre. In dem zweiten Curse liest er Moralphilosophie (3 St.) nach Baumeister, den er aber zu vervollständigen hat, da er nach dem gegenwärtigen Stand der Philosophie nicht ausreichend ist.

2. Der zweite Professor liest Chemie und Physik (4 St.), Landwirthschaft (3 St.) nur im zweiten Jahre, nach eigenen Heften.

3. Der Professor der politischen Oekonomie hat sich an Sonnenfels zu halten und im 1. Theile die Arten der bürgerlichen Gesellschaften, die Principien der politischen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze, und die bürgerliche Ordnung zu behandeln. Im 2. Theil liest er über das Wesen des Nationalreichthums und seiner Quelle nach Smith, Ruisch, Herrenschwend, Canard und andern Autoren; sodann über die Mittel der Verbreitung des Ackerbaues, der Fabriken, des Handels und der Schiffahrt; über Umlauf des Geldes, den Credit im Handel, Wechselrecht und Handelsbilanz. Im 3. Theil über Staatseinkünfte und die Mittel, sie in den besten Stand zu bringen, über Nationaleinkünfte überhaupt und wie sie zu vermehren sind, und über die Verwaltung der Privat- und Staatsgüter. Dann sind die Abgaben zu behandeln, welche Steuern man von Immobilien, Häusern, von auf Zinsen geliehenen Summen zu nehmen hat; sodann der Credit des Bürgerthums selbst, Bankpapiere, Stempelbogen und andere Einnahmsquellen der Staatskasse.

4. Aesthetik und Lateinische Sprache und Literatur (1 Mal wöchentlich 2 Jahre hindurch). Aesthetik ist nach der Anordnung von Meiners zu behandeln, mit Benützung von Eberhard, Eschenburg, Longin, Batteux, Blair, Laharpe, [illegible]. Dabei sind die griechischen und lateinischen Classiker, sowie ältere und neueste [illegible] Prosaiker und Dichter zu analysiren, und Ausarbeitungen in russischer und [illegible] Sprache, hie und da auch Uebersetzungen aus der letzteren anzufertigen.

5. Naturgeschichte (3 St. 2 Jahre). Diese ist mit Zugrunde[illegible] für die Gymnasien herausgegebenen Handbuchs zu lehren. Da [illegible] Mineralogie sehr ungenügend ist, so ist das Blumenbach'sch[illegible] unter Benützung von Severgin. Für Botanik und Zoolo[illegible] System vorzuführen, die Uebersetzung der ersteren von Se[illegible] kowski zu benützen. Da aber die Hauptsache in der [illegible]

so sind die Mineralien in Natur, die Pflanzen entweder in Natur oder wenigstens in Herbarien und Zeichnungen, die Thiere in Natur oder in Zeichnungen vorzuzeigen. In den Sommerferien sollen die Studenten in die Kunstkammer und in den botanischen Garten der Akademie geführt werden oder allein gehen. Ueberall sind die im Russischen neu angenommenen technischen Ausdrücke mitzutheilen.

6. Die Mathematik (4 St. zweijährig). Die reine Mathematik soll nach Ossipowski, die gemischte, so lang es noch kein Werk in russischer Sprache giebt, nach Kästner unter Benützung anderer deutscher und lateinischer Werke, z. B. Wolf's, Zolinger's, Metzburg's u. a. gelehrt werden.

7. Allgemeine Weltgeschichte (3 St. zweijährig). Der Professor hat sich an Schlözer, dessen Geschichte für das beste Handbuch geachtet wird, zu halten und zur Erklärung die Lectüre der besten alten und neuen, französischen, deutschen, englischen und anderen Schriftsteller herbeizuziehen. Die alte Geographie hat er bei der alten Geschichte, sowie die Mythologie der verschiedenen Völker an den geeigneten Stellen anzuschließen. Er hat den Unterricht überall mit einer gesunden Kritik und Philosophie zu begleiten, die großen Bilder der Staaten zu entrollen, indem er auf die Ursachen ihres Ruhmes, Glückes und Falles eingeht und überhaupt seine Zuhörer mit dem Schicksal des menschlichen Geschlechtes bekannt macht.

8. Geographie (3 St. einjährig). Bei Europa wird das Lehrbuch für die Volksschulen zu Grund gelegt. Der Lehrer soll dabei mit den neuen Benennungen der Länder und ihrer Eintheilung so viel als möglich bekannt machen und die Umstände welche dieselben herbeigeführt haben, angeben. Die statistische und topographische Beschreibung, besonders Rußlands, ist die Hauptsache.

9. Französisch und Deutsch (4, resp. 3 St. dreijährig). Im ersten Jahre die grammatischen Regeln und die Syntax, wobei die Eigenthümlichkeiten der Sprachen durch Vergleichung von Beispielen aus dem Lateinischen und Russischen erläutert werden. Im zweiten Jahre grammatische und rhetorische Analyse von Prosaikern und Dichtern nach einer vom Lehrer zusammengestellten Encyklopädie. Hie und da schriftliche Arbeiten und Uebersetzungen aus dem Russischen in die neuere Sprache. Dies wird im dritten Jahre fortgesetzt, nur werden nun die schwereren Autoren genommen. Uebungen im Sprechen sollen außer den Lehrstunden ein paar Mal wöchentlich besonders auf Spaziergängen und in der Erholungszeit vorgenommen werden.

10. Im Zeichnen und Reißen (3 St.) werden zuerst Köpfe und Theile des menschlichen Körpers, dann Gegenstände aus der Naturgeschichte, Architektur und überhaupt solche, die bei Gewerben, Handwerken und Künsten am öftesten vorkommen, gezeichnet.

Nur die politischen Wissenschaften wurden lateinisch, deutsch oder französisch, die übrigen russisch vorgetragen (Storch IV, 330).

Nach der Studienordnung dauert der ganze Cursus drei Jahre. In den zwei ersten hören die Studenten alle Fächer, damit sie im Stande sind, im Nothfalle jedes Fach zu vertreten. Am Ende jedes Jahres [illegible]n Examen abgehalten; das am Ende des zweiten stattfindende soll ausweisen, w[illegible]ellen Wissenschaften sich der Einzelne zuzuwenden hat, um sich zum Unterric[illegible]ben im Gymnasium vorzubereiten. Demgemäß ist im letzten Jahre Päd[illegible] Unterrichtsmethode zu treiben. Am Ende des dritten Jahres findet eine str[illegible] Prüfung in den speciell gewählten Fächern statt (§. 5—8).

Die Studenten müßen es [illegible]ges Bestreben sein lassen, sich durch Kenntnisse zu Lehrern, durch [illegible] der Jugend auszubilden (§. 30).

Di[illegible]s- [illegible] Das Dictiren ist verboten, da dies meiste[illegible] wissenschaftlichen Fächer wegen ihrer Aus[illegible]stimmten Zeit nicht zu Ende gebracht [illegible] Gedächtniß behält, was sie nachi[illegible]

kann und nicht daran denkt, die Verstandeskräfte anzustrengen und durch Nachdenken zu vervollkommnen (§. 57). Um dagegen nicht durch übermäßiges Vertrauen auf das Gedächtnis und die Anstrengungen der Zöglinge ins andere Extrem zu fallen, soll jeder Lehrer am Ende der Vorlesung oder zu anderer Zeit die Studenten die schwersten Stellen der durchgenommenen Materien in Kürze abschreiben lassen (58). Außerdem sind kurze Aufzeichnungen zu machen (59).

Im Verkehr mit den Studenten soll der Lehrer die mildesten Maßregeln brauchen, wohlwollend, nachsichtig, in der Wahl der Worte vorsichtig sein, und stets sich erinnern, daß jedes Wort des Lehrers sich tief in die jungen Herzen einprägt (§. 60).

Endlich ist hervorzuheben, daß nach §. 12 auch andere Zuhörer, die aus Wißbegierde oder in der Absicht kommen, sich dem Lehrerberufe zu widmen, zugelassen werden, wenn es der Raum erlaubt.

Die Kritik der Organisation ist nicht schwer: man braucht sie nur gegen die Bestimmungen über die pädagogischen Institute der Universitäten zu halten. Gewiß ist es auffallend, daß in den ersten zwei Jahren die Studenten alle Fächer zu hören hatten; „15 Lehrgegenstände, so vielen Wissensgebieten angehörig, in zwei Jahren auch nur einigermaßen gründlich zu studiren, ist für gewöhnliche Begabung fast physisch unmöglich. Außerdem ist auch ein Jahr für das eine gewählte Specialfach fast ungenügend; auch sollte weniger das Fach studirt, als dem Zögling Anweisung zum Unterrichte in demselben ertheilt werden.“ Das waren allerdings ungeheure Schwierigkeiten für den ersten eintretenden Cötus: sie verringerten sich wesentlich, sobald man aus den reorganisirten Gymnasien — wie man das damals hoffte — Zöglinge bekam, die die Elemente dieser Wissenschaften, und auf den Wissenschaften lag das Hauptgewicht, schon durchgemacht hatten. Daß jene Hoffnung nicht in Erfüllung gieng, konnte man schwerlich voraussehen, wie andererseits dieselbe nur die Kehrseite jenes nie dagewesenen Eifers um die Hebung des Volkes war. Das Correctiv der Theorie war die Macht der Thatsachen: in den 13 Jahren bis 1816 wurden nur 3 Cötus entlassen (300 Lehrer), von denen der letzte „wegen schwacher Kenntnisse eines Theils der Zöglinge“ fast 6 Jahre im Institut studirt hatte (Woronow I, 114). Auch wird aus dem Jahr 1810 ein an die Gymnasien ergangener Erlaß erwähnt, demzufolge dem Institute zugeschickte Schüler, falls sie bei der Aufnahme zu schwache Kenntnisse zeigen, auf Kosten derer, welche ihr Gymnasialzeugnis unterschrieben hätten, nach Hause geschickt werden sollten (Petrow 2, 9).

Eine weitere Sorge der O.-Sch.-V. war die Beschaffung von Lehrmitteln. Daß die im Statut (Art. 30. 31) als nothwendig bezeichnete Bibliothek, die Sammlung von geographischen Karten, Globen und Armillarsphären nebst einem kleinen Atlas der alten Welt, zum Gebrauch des Lehrers bei Erklärung der lateinischen Classiker, sowie der Geographie, daß die Sammlungen von naturwissenschaftlichen und technologischen Gegenständen, von geometrischen Körpern, geodätischen Instrumenten, Astrolabien, Compassen u. s. w., endlich von physikalischen Apparaten, nicht auf einmal geschaffen werden konnten — ein kleiner Anfang zu alle dem war wohl von früher her da —, lag in der Natur der Sache. Anders stand es mit den Schulbüchern, die rasch nothwendig waren und von denen ein sehr großer Theil neu gearbeitet werden mußte. Denn als z. B. in der Sitzung vom 15. Dec. 1804 ein Schreiben des Generalgouverneurs von Kleinrußland vorgelegt wurde, in welchem er ersucht, für das bald zu eröffnende Gymnasium in Tschernigow die nöthigen Bücher für die philosophischen Wissenschaften und politische Oekonomie, für reine Mathematik, Statistik, Technologie, Handel und Französisch in je 100 Exemplaren zu übersenden, mußte die O.-Sch.-V. antworten, sie habe nur die Mathematik Kästner's; wegen der übrigen möge er sich an die Moskauer Universität wenden, welche einige dieser Bücher herausgegeben habe. Schon am 27. Juni 1803 wurde ein Comité gebildet, das mit der Fürsorge dafür betraut wurde. Das thätigste

Mitglied desselben war Fuß,*) außer ihm noch Rumowski und Oserezkowski. Am 1. December 1804 legte Fuß ein Verzeichnis von Büchern vor, welche nach dem neuen Lehrplan nöthig wären; im März 1805 wurde ein von demselben aufgestelltes Programm dafür gutgeheißen und in der Zeitung bekannt gemacht, in welchem die Bücher, welche sich zur Uebersetzung ins Russische eigneten, sowie die neu abzufassenden oder abzukürzenden bezeichnet waren und zur Uebernahme der Arbeit aufgefordert wurde. 15 sollten aus dem Deutschen übersetzt werden, darunter Gedike's lateinisches Lesebuch für Anfänger, dann, aus Klügel's Encyklopädie, des Letzteren deutsche Sprachlehre, Psychologie und Sittenlehre; Remer's Abriß der Weltgeschichte, Eberling's Versuch einer Logik, Vater's Entwurf einer allgemeinen Sprachlehre. Lehrbücher für Staatswissenschaften, russische Statistik und Zoologie waren von russischen Gelehrten versprochen (Storch IX, 1—46). Das Ministerium trug die Kosten der Herausgabe und das Honorar, das für gewöhnlich 15 Rubel für den Druckbogen betrug. So brachte der Cursus der philosophischen Wissenschaften in vier Theilen (allgemeine Grammatik und Logik, Psychologie und Moral Aesthetik und Rhetorik, Natur- und Völkerrecht mit Hinzufügung der politischen Oekonomie) welcher 1809—1814 erschien, seinem Verfasser, Professor Ludwig Heinrich v. Jakob (1807—16 in Charkow und Petersburg) 5000 Rubel ein.

Auch hier gieng die Ausführung nicht so rasch: es fehlte an geeigneten Kräften. Erst 1807 wurden die Uebersetzungen von Remer, Ebeling, Vater gedruckt; in demselben Jahre Schrader's Anfangsgründe der Physik, übersetzt unter Mitwirkung des späteren Akademikers Petrow (J. d. M. V, 487) und die erste nach dem neuen Statut unternommene Arbeit eines russischen Gelehrten, kurze Geographie des russischen Staates von Sjablowski. Auch war einiges übersehen: so klagt man 1814 über den Mangel an französischen Grammatiken und Wörterbüchern, da die O.-Sch.-V. solche nicht edire und sie durch den Buchhandel sehr theuer zu stehen kommen (Suchomlinow Tschern. S. 42).

Unter den Büchern, welche von der früheren Periode herübergenommen wurden, ist dasjenige, welches den Religionsunterricht durch einen moralischen ergänzen und sonst noch allerlei für den Staatsbürger nützliche Kenntnisse mittheilen sollte,**) einer näheren Beschreibung werth, da es sich über 30 Jahre, bis 1819, gehalten hat und jetzt eine bibliographische Seltenheit zu sein scheint. Es führt den Titel: Von den Pflichten des Menschen und Bürgers, Lesebuch für die städtischen Volksschulen des russischen Reiches bestimmt (hat aber mit S. Pufendorfii De officiis civis et hominis nur den Titel gemein). An die Spitze ist der Satz gestellt, daß das wahre Glück in uns selbst sei. Ist unser Herz gut und von unordentlichen Wünschen frei, und unser Körper gesund, so sind wir glücklich. Um dieses Glückes theilhaftig zu werden, müßen wir 1) unsere Seele mit Tugend tränken, 2) für unseren Körper in geziemender Weise sorgen, 3) die Gemeinschaftspflichten, zu denen wir von Gott bestimmt sind, erfüllen und 4) die Regeln der Wirthschaft kennen. Unter I, Bildung der Seele, folgen nach einer Definition von Seele und Seelenkräften (Gedächtnis, Verstand und Willen) Lehren darüber, wie man diese geistigen Kräfte zu leiten habe; dann wird in fünf Kapiteln von den menschlichen Tugenden, den Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten, gegen sich selbst, und davon gehandelt, was ein tugendhafter Mensch zu vermeiden habe. Haupttugenden sind Rechtssinn, Ehrliebe, Seelenruhe, Wißbegierde und Wahrhaftigkeit. „Aufrichtige haben im

*) Von welchen Principien aus F. bei der Durchsicht von Büchern verfuhr, hat er in einem am 10. Nov. 1826 eingereichten Gutachten selbst dargelegt: „Aus zweiundzwanzigjähriger Gewohnheit lenke ich all meine Aufmerksamkeit auf die genaue Entscheidung folgender Fragen: sind die Bücher nach reiflich überlegtem Plane geschrieben? sind die Wissenschaften in ihnen nach ihrem jetzigen Stand klar und gründlich dargestellt? sind die Gegenstände methodisch in ihnen angeordnet? sind sie nicht zu ausführlich oder zu kurz im Vergleich zu der Zeit und den Lehrcursusgrenzen der Anstalt, für die sie bestimmt sind? In der Lösung dieser Aufgaben bestand einer der hauptsächlichsten und schwierigsten Theile meiner Beschäftigungen in der O.-Sch.-V. seit 1803."

**) Nach Woronow, Jankowitsch 132 ff. und Suchomlinow, Jarosslaw 120.

allgemeinen die Schwäche, wenn man es Schwäche nennen kann, daß sie alle andern nach sich beurtheilen und von ihnen dieselbe Aufrichtigkeit erwarten; da sie aber oft genöthigt sind, mit lügenhaften Menschen in dies oder jenes Geschäft zu treten, so geschieht es zuweilen, daß die Lügner ihre Aufrichtigkeit misbrauchen, und sie solchergestalt betrügend ihnen Schaden zufügen. So ist denn dabei große Vorsicht vonnöthen, damit wir einerseits nicht sehr mistrauisch erscheinen, andererseits uns vor der Gefahr behüten, betrogen zu werden." Gegen den Nächsten hat man die Pflichten der Freundlichkeit, Friedfertigkeit, Gefälligkeit, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Achtung zu befolgen. Gegen sich selbst hat man die Pflicht der Ordentlichkeit, des Fleißes, der Zufriedenheit mit seiner Lage, der Sorge für die Wirthschaft und der Sparsamkeit. Der tugendhafte Mensch soll vermeiden maßlose Selbstliebe, Stolz, Hoffart, Gemeinheit, Ausschweifung, Grobheit, Unhöflichkeit, Widerspruch, Verläumdung, Selbstlob. „Titel und Auszeichnungen sind gewöhnlich eitel; der Verständige sieht nicht darauf, welchen Titel einer trägt; er sieht nur auf die Verdienste. Ein Verständiger kann mehr ehren, als 1000 Thoren. Viele sind nur deswegen geldgierig, weil sie sehen, daß der gemeine Mann denen, die reich sind, eine gewiße absonderliche Hochachtung zollt. Allein möge der sich seines Besitzes nicht überheben, der ihn nicht durch eigene Verdienste erworben hat. Oft ist selbst die Armut lobenswerth, wenn einer die andern durch Verstand und Tugend übertrifft." Unter II, Fürsorge für den Körper, wird von den Mitteln gehandelt, die Gesundheit zu erhalten, sowie von der Art und Weise, wie im allgemeinen Krankheiten zu heilen sind. Sodann kommt der äußere Anstand, bis ins einzelnste: Bewegung der Füße beim Gehen, Waschen, Kämmen und Tragen der Haare, überhaupt Reinlichkeit und Sauberkeit. Auch wird gelehrt, wie man den gemeinen Mann grüßen, vor Respectspersonen je nach ihrem Stande und ihrer Würde mehr oder weniger sich verneigen und den Kopf nicht eher bedecken soll, als bis sie ganz vorübergegangen sind. Der umfangreichste Theil ist III, wo nach Vorausschickung des Begriffs der Gemeinschaft von der der Ehegatten, der von Eltern und Kindern, Herrschaft und Dienerschaft, von der bürgerlichen und von dem Verhältnis der Gelehrten, Künstler und Handwerker zur Gesellschaft die Rede ist. In der Abtheilung von der bürgerlichen Gemeinschaft wird von den Beziehungen der Unterthanen zur Obrigkeit, der Bedeutung des Vaterlandes für jeden Bürger, und die Mittel, die Liebe zum Vaterland an den Tag zu legen, gehandelt. „Einige denken, die Liebe zum Vaterland könne sich nur in einer freien Gemeinschaft, d. h. in der Republik entwickeln; dies ist aber unrichtig: nicht die Form der Regierung, sondern die der Erziehung fördert die Entwicklung dieses heiligen Gefühls am meisten, und in dieser Beziehung ist das Beispiel der alten Völker für uns sehr belehrend, für welche die Erziehung eine hohe staatliche Bedeutung hatte; sie gaben der öffentlichen Erziehung den entschiedenen Vorzug vor der häuslichen, und stellten die Bildung nicht dem Willen der Eltern anheim, wenn auch viele derselben vollkommen im Stande waren, ihren Kindern die beste Bildung zu geben." (Also schon 1783 diese Klagen!) Auch die Liebe zum Berufe wird ausführlich behandelt. Den Bauern wird der Rath ertheilt, zur rechten Zeit die Feldarbeiten abzumachen, bei der Wahl eines Handwerkes sich nicht von der alten Gewohnheit, sondern vom directen Nutzen leiten zu lassen u. s. w. Zauberei, Besprechen u. s. w. wird verboten. Unter den Verpflichtungen der Bauern und Handwerker wird genannt, sie sollten Rekruten stellen, die Einquartierung tragen, nicht eigensinnig an ihren Gewohnheiten festhalten, sondern von den Ausländern Nützliches annehmen. Endlich wird von den anderen Ständen verlangt, daß sie dem Militär die schuldige Achtung erweisen, und den Militärdienst nicht, wie der höhere, mittlere und niedere Stand thue, ebenso betrachten, wie Verbannung. — Der letzte Theil, von der Wirthschaft, zeigt, wie man dieselbe zu führen habe, ohne die Pflichten zu verletzen. Die gegen den Nächsten werden verletzt, wenn einer sich zum Schaden anderer zu bereichern strebt. Das ist überhaupt entweder ein wirkliches Wegnehmen, wie wenn einer dem Nächsten mit Gewalt oder List, durch falsches Maß oder Gewicht, durch unächte Waaren, trügerisches Handeln, übermäßigen

Wucher etwas nimmt, in der Welt herumstreicht, während er sich durch Arbeit ernähren kann; oder ein Vorenthalten, wenn einer etwas leiht und nicht zurückgiebt, seine Hausgenossen und Diener mehr als möglich oder gewöhnlich thun läßt, mit ihnen hart oder grausam verfährt, oder ihnen das Versprochene vorenthält.

Zur Charakteristik damaliger Schulbücher führt Otto (Nowg. S. 28) aus der von der O.-Sch.-V. herausgegebenen „Beschreibung aller Theile der Welt" (noch 1814 im Gebrauch) folgende Stellen an: „Die Russen sind im allgemeinen großmüthig, geduldig, treu, bis zum Sclavischen unterthänig, gastfrei, vaterlandsliebend, zu allem befähigt, außerordentlich arbeitsam, und lieben zu singen und zu tanzen. Die höheren Stände unterscheiden sich sehr vom Bauern. Einige treiben den Luxus so weit, wie er vielleicht nirgends in Europa existirt.... Die Franzosen sind das feurigste Volk in Europa; muthig und heiter von Natur, behend, redselig und offen, aber leichtsinnig. Früher sang und tanzte alles in Frankreich, aber seit der Aenderung der Regierung steht alles unter Gewehr und ist jeder Soldat. Sie gehen sehr schnell von einem Extrem ins andre über: jetzt bis zu Thränen empfindsam sind sie nach einem Augenblick hart bis zur Unmenschlichkeit. Sie lieben sehr zu glänzen und vornehm zu scheinen. Ein wohlerzogener, nicht mehr junger Franzose hat den richtigsten Geschmack, die nobelste Lebensweise, ist gründlich, gefühlvoll und wahrhaft menschenliebend."

Das Gesetz war gegeben: die weitere Darstellung hat sich damit zu beschäftigen, wie nun die Sache in Fluß gebracht wurde, mit dem geschichtlichen Gange der Durchführung, der Veränderungen und Verbesserungen. Schwierigkeiten fand dieselbe in mehr als einer Beziehung. So berichtet der Curator von Kasan (Journ. der O.-Sch.-V. 17. Nov. 1804), es werde nur möglich sein, in den bevölkerteren Städten und da, wo die Gebäude schon vorhanden oder leicht einzurichten seien, die neue Organisation einzuführen. Solcher gebe es im L.-B. 6; aber auch hier sei es nicht plötzlich möglich wegen der kleinen Zahl von Lehrern. Man brauche allein für die genannten Gymnasien 24 neue Lehrer. Im ganzen seien aber für den ausgedehnten L.-B. mehr als 290 Lehrer der Sprachen und Wissenschaften und 159 des Zeichnens nothwendig, abgesehen vom Gouvernement Tomsk und von den 94 vorhandenen. Vom Kasan'schen Gymnasium sei nichts zu erwarten; denn nur selten wolle einer aus besonderem Trieb zu den Wissenschaften dasselbe durchmachen und in die Universität eintreten. Er schlage daher vor, bei diesem Gymnasium 40 Schüler auf Staatskosten zu erhalten, die dann, wenn die Universität einmal errichtet wäre, dort sich zu Lehrern ausbilden könnten. Energisch nahm die Charkower Universität die Sache in die Hand: strenge Auswahl der Lehrer, namentlich der Ausländer (d. h. der der neueren Sprachen), welche zum Examen vor die Universität gefordert wurden und von denen dann einige ihre Stellen aufgeben mußten, war hier die erste Sorge (s. J. Grachow, J. d. M. XCV, 6, 97). Leichter hatte es der Moskauer L.-B., Dank der dort seit einem halben Jahrhundert bestehenden Universität, welche ihren Samen ausgestreut hatte, und die nur zu reorganisiren war, so daß das Hauptaugenmerk den Schulen zugewandt werden konnte. So sagt Murawjew (in dem eigenhändig von ihm geschriebenen Bericht für 1803, von welchem Schewyrjew S. 327 einen Auszug giebt): „Da wir keine kurzen Systeme haben, nach denen man in den Gymnasien die Wissenschaften behandeln könnte, so übernahmen auf meine Aufforderung die Professoren Strachow (für Physik), Schlözer (für Geschichte), Heim (für Handel) die Abfassung solcher Elementarbücher." Und in dem Bericht für 1804: „Das Universitätsconseil wandte 1804 das Hauptaugenmerk der Organisation und Eröffnung der Gymnasien durch seine Delegirten zu und zwar wurden 8 solche eröffnet. Das Schulcomité beschäftigte sich damit, dieselben mit Lehrern und Lehrmitteln zu versehen und die Vertheilung der Lehrfächer anzuordnen." Er hatte es sogar dahin gebracht, daß das Gymnasium zu Wologda noch vor dem Erlaß des Statutes, am 18. August 1804 eröffnet werden konnte. Zu diesem Zweck hatte er schon Ende 1803 in der Hauptschule Latein anfangen lassen, indem er dem Director ein Lexikon, 4 Gram-

matiken und eine lateinische Chrestomathie schickte. „Wählen Sie einige Schüler freien Standes, suchen Sie einen Menschen, der Lateinisch kann und übergeben Sie ihm den Unterricht," schrieb er an den Director. „Dieser wie jene dürfen überzeugt sein, daß die gebührende Belohnung für ihre Leistungen nicht ausbleiben wird: ich bürge dafür... So nothwendig und nützlich diese Sprache ist, so sehr wird die Erlernung derselben manchmal erschwert durch die Unvorsichtigkeit des Lehrers. Mögen Ihren Schülern alle Wörter derselben, sowohl ihrer ursprünglichen Bedeutung als ihrem Wandel in den verschiedenen Redewendungen nach stufenweise und leicht erklärt werden" (Otto, Wol. 24). Ebenso hatte der Curator schon 1803 vier Universitätsprofessoren in sämmtliche Gouvernements des L.-B. geschickt, deren Beobachtungen er bei der Eröffnung der Gymnasien zu Grunde legte (Schewyrjew S. 332).

Der Stand der Reorganisation der alten Haupt- und einfachen Volksschulen in Gymnasien und Kreisschulen im J. 1808 ist aus folgender Tabelle ersichtlich (sie ist der officiellen in Per. Schr. XXII, 264—335 — 1809 — veröffentlichten entnommen, unter Weglassung der Kirchspielsschulen; die Angaben über die Zahl der Gouvernements- und Kreisstädte sind aus Storch VI, 331 ff.):

Reorganisirte Gymnasien und Kreisschulen 1808.*)

Lehrbezirke.	Gouvernements-städte.	Gouvernements-gymnasien.	Schüler.	Kreis-städte.	Kreis-schulen.	Schüler.
St. Petersburg	5	3	294	43	5	1066
Moskau	10	10	447	116	44	2356
Wilna	8	6	1305	89	54	7422
Charkow	11	8	477	109	18	1747
Kasan	13	5	315	129	5	248
	47	32	2838	486	126	12,839

Besondere Schulen mit höherem Cursus bestanden außerdem 8 mit 963 Schülern, die übrigen waren Hauptvolksschulen (12 mit 1811 Schülern) und Volksschulen.

*) Die Zahlen können nur als annähernd richtig bezeichnet werden, 1) weil gewiße Fälle darauf hinweisen, daß in den officiell eingelieferten Berichten die Schülerzahl der Kreisschule, die freilich mit dem Gymnasium in innerem Zusammenhang steht, mit der des Gymnasiums angegeben ist — so beim Nowgoroder, bei welchem 140 Schüler angegeben sind, während Otto (Nowg. 17) im Gymnasium für 1809 nur 30, in der Kreisschule 70 fand, nach den Acten der dortigen Schuldirection. 2) Oft wurden auch die im Laufe eines Schuljahres ausgetretenen Schüler am Ende desselben mitgezählt, woraus sich z. B. Differenzen erklären, wie in der Kreisschule zu Sumy (wo 119 angegeben sind, während Woronzow S. 27 für 1807—9 nur 105—112 giebt) oder zu Kaljasin (die Tabelle hat 40, bei Beljustin S. 7 sind 1813 nur 29). Die Tabelle giebt an, wie viel Schüler mehr, als im Vorjahr. Dies stimmt aber mit der vorjährigen Angabe nicht immer; z. B. im Tula'schen Gouv. sind es für 1809 284; im J. 1810 sollen es 301 sein, „um 95 mehr als im Vorjahr;" für 1810 sind im Gouv. Twer 1121 angegeben, 250 mehr als im Vorjahr: allein 1809 giebt die Tabelle 1013. 3) Suchomlinow (Tschernigow S. 34) giebt einen weiteren Grund für die Ungleichheit der Zahlen in den Verzeichnissen an: man nahm an, daß alle Schüler, die die Kirchspielsschule absolvirt haben, nun auch in die Kreisschule eintreten werden, während in Wirklichkeit nur $^2/_3$ und auch so viel nicht immer eintraten. 4) Oft mag auch in den mittleren Schulen stattgefunden haben, was Suchomlinow S. 59 von den Elementarschulen erzählt: Da die Behörde ihren Wunsch für den Fortschritt zu kategorisch aussprach, so rundeten die Unterbeamten die Ziffer aus Gefälligkeit ab. Auf die Frage: wie viel Schüler haben Sie in der Schule, antwortete ein Schreiber sehr ruhig: „38, aber 55 geben wir an." Man hat Grund anzunehmen, daß alle diese Momente noch in die nächste Periode hinein da und dort wirksam waren.

Trotz aller Bemühungen der Behörden erscheinen die Durchschnittszahlen in den eigentlich russischen Lehrbezirken, mit Ausnahme von Wilna, wo er in den Gymnasien 217, in den Kreisschulen 137 beträgt, immer noch ziemlich unbedeutend: 58 Schüler in einem Gymnasium, 75 in einer Kreisschule. Die Gründe dieses verhältnismäßig schwachen Schulbesuches sind verschiedener, zum Theil eigenthümlicher Art: der Hauptfactor, mit dem man zu rechnen hatte, verhielt sich spröde gegen die bildungsfreundlichen Absichten der Regierung. Von den Stadtbewohnern wird nicht selten, aus verschiedenen Theilen des Reiches, berichtet: die in den Kreisschulen gegebene Bildung sei ihnen zu hoch gewesen, sie haben weniger verlangt, wie jene Wittwe, welche ohne Bedenken bestätigte, daß ihr Sohn 1154 Mal gefehlt habe, und hinzusetzte: „ich wünsche nicht, daß mein Sohn noch weiteren Unterricht erhalte, indem ich mich mit den Wissenschaften, die er gelernt hat, für befriedigt erachte" (Suchomlinow Jarosslaw S. 126). Die Eltern waren selbst so ungebildet, daß sie nicht weiter wollten, als ihre Kinder sollten lesen und schreiben lernen, um ihnen dann im Geschäft zu helfen. Die höchste Stufe der Bildung war ihnen schon Kenntnis der ersten Regeln der Arithmetik. So berichtet der Director von Tambow. Der von Perm schreibt: vermöglichere Beamte beeilen sich, ihre Kinder so bald als möglich zu einer Beamtenstelle herzurichten, nicht sowohl damit sie Besoldung erhalten, als damit sie frühe sich einen Rang erdienen; ärmere Eltern nehmen dieselben aus der Schule zur Hülfe. Strenge helfe wenig, auch Carcer nicht; schließe man sie aus, so werde die Schülerzahl sich außerordentlich verringern, dann werden sogar die nur Wohlgebornen (die der unteren Rangclassen bis zur 9. incl.) ihre Söhne nicht mehr hergeben, nur um sie der Schande des Ausschlusses nicht auszusetzen. Dagegen schreibt der Director von Astrachan: die Eltern schicken ihre Kinder nicht in die Schule, um sie zu bilden, sondern um in ihrem Amt und ihren Geschäften nicht gestört zu werden, und weil sie kein wachsames Auge auf die Unarten derselben zu Hause haben können. Die Kinder dagegen machen sich die Gleichgültigkeit derselben zu Nutzen und gehen oft lieber spazieren. (Bei Suchomlinow a. a. O.)

Man kann sich billig darüber nicht wundern: es mußte wenigstens eine Generation vergehen, welche die Möglichkeit und die Annehmlichkeit, die Vortheile der Bildung vor Augen gehabt hatte: plötzliche Steigerung des Bildungsstrebens in dem von der Regierung vorausgesetzten Maße vollzieht sich wohl einmal unter dem Eindruck eines großen Ereignisses, eines erschütternden Krieges, aber auch da müßen andere günstige Bedingungen hinzutreten. Nichts von alledem lag vor und man kann sagen, daß die Sachlage sich wesentlich nicht änderte während der ganzen ersten Periode. So berichtet der Nowgorod'sche Director 1817: die Eltern der Schüler der I. und II. Classe zu Waldaj bitten, man möchte ihre Kinder nur Lesen und Schönschreiben lehren, und durchaus keinerlei Gegenstände, wie sie im Statut bestimmt seien, mit ihnen treiben, sintemal sie dieselben für ihre Kinder nicht als nothwendig erkennen; wobei sie erklären, im entgegengesetzten Fall werden sie sie nicht in die Schule schicken und dies durch die That beweisen (Otto, Nowgorod S. 94). Und dies geschah in einer Stadt, welche trotzdem seit 1812 den städtischen Zuschuß für die Schule um das Doppelte, auf 500 Rubel, erhöht hatte (ebenda 73).

Aber auch die Durchschnittszahl der Schüler der Gymnasien war nicht groß: auch von Seiten derjenigen Stände, welche das durch kein Gesetz und keine Verhältnisse beschränkte Dispositionsrecht über sich hatten, des erblichen und des durch den Rang erworbenen Adels, erfreuten sich diese doch gerade von ihnen am meisten zu benützenden Anstalten keiner „Popularität." Zwar bestanden einige Adelspensionate, in Moskau und Kasan. Zwar entzogen die politischen Verhältnisse mit ihren Kriegsaussichten und dem gesteigerten Bedarf an Offizieren jenen Schulen gewiß manchen Zögling aus diesen Ständen: an ihr Ehrgefühl appellirte die Regierung, indem ein Rescript an den Minister des Innern vom 14. März 1807, mit welchem gleichzeitig eines an den Minister der V.-A. zur Bekanntmachung durch die Curatoren erlassen wurde, die jungen Edelleute,

„die auf Universitäten oder in den Schulen sich befinden," vom 16. Jahre an einlud, nach Petersburg zu kommen und in die Cadettencorps einzutreten, von wo sie nach kurzer Zeit, wenn sie den Dienst gelernt hätten, als Lieutenants und Cornets in die Regimenter eingetheilt würden: die Ehre und das Heil des Vaterlands rufe alle Mitglieder des durch seine Liebe und Treue gegen das Vaterland bekannten Adels zum Militärdienst. Unbemittelten würde die Reise vergütet. Aber das war nicht der Hauptgrund, welcher den Adel in seiner überwiegenden Mehrheit abhielt, das Gymnasium für seine Söhne zu wählen. Auch nicht die Ueberzeugung, die Cadettencorps seien besser, weil die Knaben dort zugleich erzogen würden, man sie dort ganz „abgeben" könnte (eine Ansicht, von der Woronow I, 164 sagt, sie existire auch jetzt noch, 1849, in unserem Publicum); wenngleich gewiß schon damals nicht selten war, was der Nowgorod'sche Director 1820 berichtet: die Edelleute und Beamten im Kreise wissen nicht, bei wem sie ihre Kinder unterbringen sollen, wenn sie sie ins Gymnasium bringen wollen. Eher schon, daß auch den höheren Ständen vielfach der Cursus zu lang erschien:*) die Schüler der IV. Classe der Hauptvolksschule sollten in die II., die der III. in die I. des Gymnasiums übertreten; da zog man es daher oft vor, sofort sich in den „Dienst" aufnehmen zu lassen; so zählte die Hauptvolksschule in Jekaterinosslaw im letzten Jahr ihres Bestehens (1804) 158 Schüler, das Gymnasium im ersten Jahr (1805) nur 36 (s. Grachow im J. d. M. XCV, 6, 100). Der Hauptgrund vielmehr, den man überall für jene Erscheinung angeben sieht, war, außer dem mangelnden Interesse an Höherem, der: daß im Gymnasium die Kinder verschiedener Stände, sogar die von Soldaten waren, „von welchen Gutsbesitzerssöhne sich Empfindungen und Gewohnheiten zu eigen machen könnten, die ihrem adeligen Stande nicht eigenthümlich seien." (So mit offenbar wirklich gebrauchten Worten bei Otto, Wologda S. 56. Die gleiche Nachricht aus dem Bericht des Directors von Kasan bei Suchomlinow Jar. 129. Von Petersburg, Woronow l. c.) Daß die Sache so lag, ist ein Factum, welches im Laufe schon dieser Periode und darüber hinaus geschichtliche Gestalt in den Adelspensionaten gewonnen hat.

So sah die Lage der Dinge auch die Regierung an: sie war nicht gewillt, die dargebotene Möglichkeit der Bildung gerade von denen, die sie so gern gebildet sehen wollte, schnöde von der Hand weisen zu lassen. Und am 6. August 1809 erschien der Ukas, der in der Geschichte der damaligen Zeit und Zeitbildung so hochbedeutsam ist. Bedeutsam schon darum, weil man weiß, daß er von dem wohlwollenden Kaiser nur mit einem Manne berathen worden ist, aber mit dem wohl am vielseitigsten gebildeten, genialsten, mit hellstem Kopf begabten und mit der Nation bekanntesten Manne seiner Zeit, mit dem späteren Grafen M. Speranski,**) der am 17. April des genannten Jahres auch in die O.-Sch.-V. berufen worden war. Der Ukas, dessen Inhalt nur noch dem Grafen Araktschejew vor dem Erscheinen desselben mitgetheilt wurde, lautete: „In den „Vorläufigen Bestimmungen" war im Art. 24 angeordnet, daß 5 Jahre nach der Einrichtung des Unterrichtswesens auf Grund derselben im Lehrbezirk in keinem

*) In einem Brief von 1804 heißt es: „Kein Mensch hat Zeit zum Lehren und zum Lernen. Urtheilen Sie: es ist bei uns Mode, die Knaben schon vom 15. Jahr an in den (Militär)dienst einschreiben zu lassen, und der Universitätscursus fordert allein schon 10 Jahre (mit dem vorbereitenden). Wer wird da das Ende abwarten wollen? Geisteswissenschaften sind bei uns noch nicht in der Mode." Bei Pypin. In einem Briefe von 1810 spricht sich der obengenannte Karasin so aus: „Glauben Sie mir, alle diese gelehrten, von der Regierung protegirten Lehrer, alle diese theuern Bibliotheken und Museen, all dieser Luxus öffentlicher Schulen wirkt bei uns auf niemand bezaubernd! Die Eltern werden ihre Kinder lieber zu Haus, oder in Pensionen (sogar schlechten) erziehen, als aufs Gerathewohl in die sogenannten Tempel der Minerva laufen lassen" (Russ. Vorzeit 1875, 4, S. 755).

**) Michael Speranski, der Sohn eines Geistlichen, ist einer der wenigen russischen Staatsmänner, der das Glück gehabt hat, einen ebenbürtigen Biographen zu finden: Sp.'s Leben von Korff. 1861 Bericht darüber Balt. Monatsschr. 1861. IV.

Gouvernement mehr jemand im Civildienst, soferne er juristische und andere Kenntnisse verlange, angestellt werden solle, wenn er nicht eine öffentliche oder Privatschule absolvirt habe. Der Sinn dieser Bestimmung war der, den verschiedenen Zweigen des Civildienstes, denen es an befähigten und durch Unterricht gebildeten Civilbeamten fehlte, solche zu schaffen, und den wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen den Weg zur Bethätigung, Bevorzugung und zu den mit dem Dienst verbundenen Belohnungen zu eröffnen. Es war dabei vorausgesetzt, daß alle freien Stände, zumal der adelige, sich wetteifernd die Eröffnung der mit bedeutendem Aufwand von Seiten des Staates und ansehnlichen Beisteuern von Seiten des Adels selbst errichteten und nunmehr meist überall bestehenden Universitäten, Gymnasien und Schulen in den Lehrbezirken, Gouvernements und Kreisen zu Nutzen machen und daß die vaterländischen Anstalten dem ausländischen, ungenügenden und unzuverläßigen Unterricht werden vorgezogen werden. Aber aus den Jahresberichten des Ministeriums und den Uns zukommenden Nachrichten ersehen Wir zu Unserem Bedauern, daß Unsere Voraussetzungen ihre Verwirklichung bis jetzt nicht gefunden haben. Mit Ausnahme der Universitäten zu Dorpat und Wilna stehen alle übrigen im Lauf der Zeit errichteten Lehranstalten der kleinen Zahl ihrer Schüler nach nicht im Verhältnis zu den auf ihre Errichtung verwandten Mitteln. Zu Unserem größten Bedauern ersehen Wir, daß der Adel, der sonst gewöhnt war, mit seinem Beispiel allen übrigen Ständen voranzugehen, an dieser heilsamen Institution weniger als andere Theil nimmt. Indessen fordern alle Theile des Staatsdienstes kundige ausführende Kräfte und je weiter die solide und vaterländische Bildung der Jugend hinausgeschoben wird, um so fühlbarer wird in der Folge der Mangel werden. An die Ursachen eines so wichtigen Misstandes herantretend finden Wir, daß die Hauptveranlassung zu demselben die bequeme Möglichkeit ist, Rangclassen nicht durch Verdienste und ausgezeichnete Kenntnisse, sondern allein durch das Verweilen im Dienst und die Zahl der Dienstjahre zu erreichen. Zur Abstellung dessen und um endlich dem Streben nach Rang ohne Verdienste eine Grenze zu setzen, wirklichen Verdiensten aber ein neues Zeugnis Unserer Anerkennung zu geben, haben Wir für nöthig erkannt, folgendes festzustellen: 1. Von dem Erlaß dieses Ukases an wird niemand zum Rang eines Collegien-Assessors (VIII. Classe) befördert werden, selbst wenn er die bestimmte Anzahl von Jahren als Titulärrath ausgedient hat, wenn er nicht außer vorzüglicher Attestation von seinen Vorgesetzten ein Zeugnis von einer der Universitäten des Reiches vorlegt, daß er in derselben mit Erfolg die zum Civildienst gehörigen Wissenschaften getrieben oder daß er sich einer Prüfung unterzogen und bei derselben ein gutes Attestat über seine Kenntnisse sich erworben hat. 2. Die Ordnung und Art dieser Prüfungen wird unverzüglich von der O.-Sch.-V. festgestellt und bekannt gegeben werden. . . . 3. Wer jetzt in der Rangclasse eines Collegien-Assessors steht, kann nach der früheren Ordnung bis zum Staatsrath befördert werden, aber nur, wenn zum vollständigen Ausdienen der Jahre glaubwürdige Zeugnisse über hervorragenden Eifer und besondere Anerkennung verdienende Arbeiten hinzukommen. 4. Umgekehrt können Beamte der VIII. Classe, wenn sie, bei ausgezeichneter Attestation von ihren Vorgesetzten, ein Zeugnis über erfolgreiches Studium oder Examen von einer russischen Universität vorlegen, die folgenden Classen bis zum Staatsrath erreichen, auch wenn sie nur kurze Zeit im gegenwärtigen Range stehen. 5. Zum Staatsrath kann niemand allein nach den Dienstjahren befördert werden. Dazu ist nothwendig, gleichzeitig folgendes vorzulegen: 1. ein Zeugnis darüber, daß der Beamte wenigstens 10 Jahre mit Eifer gedient; 2. daß er wenigstens 2 Jahre eine der verschiedenen Stellen, eines Rathes, Procurators u. s. w. inne gehabt hat; 3) muß er außerdem ein Zeugnis von einer Universität über erfolgreiches Studium der zum Civildienst gehörigen Wissenschaften, 4) ein Attestat seiner Vorgesetzten vorlegen, das speciell die ausgezeichneten Dienste, die er gethan, aufzuführen hat." . . . Sodann werden die Gegenstände der Prüfung bestimmt: 1. Grammatische Kenntnis des Russischen und schriftlicher Aufsatz. Kenntnis wenigstens

einer fremden Sprache, und Fähigkeit, aus derselben ins Russische zu übersetzen. 2. Rechtskunde: Natur-, Römisches und Civil-Recht mit Anwendung des letzteren auf die russische Gesetzgebung; Kenntnisse in Staatsökonomie und Criminalgesetzen. 3. Geschichtliche Wissenschaften: Gründliche Kenntnis der vaterländischen Geschichte. Geschichte der alten und neuen Welt mit Geographie und Chronologie, Elemente der Statistik, besonders des russischen Reiches. 4. Mathematik und Physik: Kenntnis der Arithmetik und Geographie und allgemeine Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Physik. Zur Ausführung des Gesetzes wird bei der Universität ein Prüfungscomité aus dem Rector und 3 Professoren gebildet. Mehr als 4mal darf das Examen nicht gemacht werden. In den Haupt- und Universitätsstädten werden Sommercurse vom Mai bis October errichtet. Der Besuch derselben von Seiten der jungen Beamten wird controlirt: 3maliges Fehlen der Reihe nach oder 6maliges zu verschiedenen Zeiten zieht die Ausschließung nach sich.

Die nächste Wirkung des Ukases, der wie ein Schlag aus heiterem Himmel in die „Sorglosigkeit, die unserem Charakter eigen ist, oder in die damals fast allgemein verbreitete Gleichgültigkeit gegen die Wissenschaft". (Korff, Leben Speranski's I, 180—181) hereinfiel, war Entrüstung, Spott und bittere Kritik. Derselbe Karamsin, der in seinem „Etwas von den Wissenschaften" pathetisch ausgerufen hatte, die Bildung sei das Palladium der Moralität, und „wenn ihr, denen eine höhere Macht das Schicksal der Menschen anvertraut hat, die Herrschaft der Tugend auf der Welt ausbreiten wollt, so liebet die Wissenschaft" u. s. w., faßte nun in einem „Memoire über das alte und neue Rußland" alles ungünstige, was er über das Gesetz um sich herum hörte, zusammen und machte den Sprecher der Unzufriedenen. Kaiser Alexander habe Millionen auf die Universitäten, Gymnasien und Schulen verwandt; leider sei mehr von einem Nachtheil für die Reichskasse, als von einem Vortheil für das Vaterland zu sehen. („Dieser Verlust konnte nicht so groß und schädlich sein, als andere, an die die Reichskasse seit langer Zeit gewöhnt war, die Verluste durch Diebstahl und Raub der Beamten." Pypin.) Man habe Professoren kommen lassen, ohne Schüler gebildet zu haben; unter den ersteren seien viele würdige, aber wenig nützliche Männer; die Schüler verstehen die Lehrer nicht, denn sie können wenig Lateinisch und ihre Anzahl sei so gering, daß den Professoren die Lust vergehe, in die Vorlesungen zu kommen. Das ganze Unglück komme daher, daß „wir unsere Universitäten nach den deutschen eingerichtet haben, ohne zu bedenken, daß hier ganz andere Verhältnisse sind." Dort gebe es eine Masse von Zuhörern, „bei uns aber hat niemand Lust zu den Wissenschaften. Die Edelleute gehen in den Dienst" (dazu, sagt Pypin, brauchte man nur gute Herkunft, Verbindungen, ein bischen Politur und Französisch), „die Kaufleute wollen Arithmetik oder fremde Sprachen gründlich lernen ihrem Handel zu lieb; unsere Advocaten und Richter brauchen die Kenntnis des römischen Rechtes nicht; unsere Geistlichen werden in den Seminaren so leiblich gebildet, weiter wollen sie nicht." Die Vortheile eines „gelehrten Standes" sind nach K. noch unbekannt; er meinte, man hätte nur 20 statt 60 Professoren berufen, dagegen die Zahl der Stipendiaten in den Gymnasien erhöhen sollen, dann „hätte die versorgte Armut in 10, 15 Jahren einen Gelehrtenstand geschaffen. Häuser für Universitäten bauen und kaufen, Bibliotheken, Cabinete, gelehrte Gesellschaften einrichten, berühmte fremdländische Astronomen und Philologen berufen, heißt nur Sand in die Augen streuen. Was lehrt man jetzt nicht alles, sogar in Charkow und Kasan" u. s. w. Er verurtheilt die Beaufsichtigung der Schulen durch Professoren, klagt über den Mangel an russischen Lehrern und sagt endlich: „Das Ministerium der „sogenannten" Bildung hat bis jetzt geschlummert, ohne eine Ahnung von seiner Wichtigkeit und als wüßte es nicht, was es zu thun habe, und nur von Zeit zu Zeit wachte es auf, um vom Kaiser Geld, Rangclassen und Kreuze zu verlangen. Während man in anderen Staaten vom Beamten nur die für das Amt nothwendigen Kenntnisse verlangt, vom Ingenieur das Ingenieurwesen, vom Richter Gesetzeskenntnis u. s. w., muß bei uns ein Gerichtshofspräsident

den Homer und Theokrit, ein Senatssecretär die Eigenschaften des Oxygens und sämmtlicher Gase, der Vicegouverneur den pythagoreischen Lehrsatz, der Aufseher im Irrenhaus das römische Recht kennen oder sie sterben als Collegien- und Titularräthe."

Ungerechter kann man nicht urtheilen. Zugleich schimmert da und dort etwas durch, was später sich deutlicher aussprach: die nationale Empfindlichkeit über die Verwendung von Ausländern, die doch unumgänglich war, selbst nach dem Geständnis Karamsins. Was sich gegen ihn überhaupt geltend machen ließ, hat Pypin trefflich auseinandergesetzt. Korff fügt eine andere Bemerkung Karamsins hinzu: in ganz Rußland finde man kaum 100 Menschen, die orthographisch schreiben können. Fuß mit seinem ruhigen, objectiven Urtheil sagt in einem Gutachten vom 13. Febr. 1822, welches dem Journal der O.-Sch.-V. von 1821 S. 269 ff. beigelegt ist, folgendes: „Obgleich ich vollkommen überzeugt bin, daß der Ukas darin sehr segensreiche Folgen gehabt hat, daß er eine große Zahl junger Leute zum Studium der Wissenschaften nöthigte, um die sie sich ohne diese Nöthigung wenig bekümmert hätten, und daß diese Maßregel eine nicht geringe Zahl tüchtiger gebildeter Beamten geliefert hat, so kann ich doch andererseits die Richtigkeit der Bemerkung nicht bestreiten, daß es seine Schwierigkeiten habe, alle im Ukas bezeichneten Kenntnisse, ganz abgesehen von der Art des Civildienstes, von allen zu verlangen."

Rommel spricht (S. 510) von „diesem merkwürdigen, damals unter dem Einfluß des Geheimraths Speranski streng gehandhabten Staatsprüfungsinstitut, welches, den Stockrussen zum Aerger, als Hemmschuh der dienstadligen Rangsucht, aber als Sporn zur Cultur der Wissenschaften, den Universitätsprofessoren zur Bereicherung und Erhöhung ihres Ansehens gereichte," und führt aus bester Quelle, nämlich aus eigener Erfahrung einige Beispiele von Bestechungen an (das war ohne Zweifel das schlimmste an dem Gesetz). Ein Urtheil von Puschkin wird in anderem Zusammenhang mitgetheilt werden. F. Dmitriew (Russ. Arch. 1868, 1638) bemerkt, daß jetzt erst die Provinzen, die bis dahin den Petersburger Klatschereien gegenüber gleichgültig gewesen seien, „sich mit den Hauptstädten im allgemeinen Chorus der Verwünschungen einigten. Es regnete Sarkasmen auf den Popensohn... Alles war frappirt von dem vor Augen liegenden Misverhältnis: daß man von den Beamten nicht eine Fachbildung verlangte, die für den Dienst nothwendig war, sondern eine allgemeine, dem Augenschein nach unnütze... Der radicale Fehler aber war, daß die Maßregel nicht bloß die Zukunft betraf, sondern auch die Gegenwart nicht schonte. Allein das ist auch der einzige Tadel: alle übrigen zerrinnen beim ersten aufmerksamen Blick. Besonders zeigte Speranski staatsmännischen Takt mit der Forderung eines Universitätszeugnisses und nicht eines fachlichen, eines Administrativexamens. Letzteres war im damaligen Rußland unmöglich. Eine Fachprüfung ist da gut, wo eine Wissenschaft des Rechts existirt, wo eine ausgearbeitete gerichtliche Praktik, eine juristische oder politische Literatur ist. Derartiges gab es damals nicht; es blieb also nur übrig, sich auf die Forderung allgemeiner Bildung zu beschränken in der Absicht, intellectuell und moralisch höher stehende Beamte zu bilden. In den Grenzen der Möglichkeit wurde dies Ziel erreicht. Von 1809 an treten die alten Schreiber allmählich in die Reihen der niederen Administrativbeamten und das Niveau der Beamtenmoralität, so niedrig es zu Zeiten war, hebt sich im Vergleich zu früher, wo man sich kein Gewissen daraus machte, den Beamtendienst ein „einträgliches Geschäft" zu nennen."

Pypin nennt den Ukas nicht gelungen, „er verlangte über die Maßen viel, aber zum Lernen nöthigte er und es ist schwer, der Regierung einen Vorwurf zu machen, daß sie ein solches Mittel brauchte, da sogar die besten Vertreter der gebildeten Gesellschaft so urtheilen konnten, wie Karamsin." Korff sagt, der Ukas habe an erheblichen Mängeln gelitten: so sei die praktische Geschäftskenntnis gar nicht in Betracht gezogen worden (darin hat Karamsin Recht, wenn er sagt: „weder 40jähriges Wirken im Staatsdienst, noch wichtige Verdienste befreien uns von der Pflicht" u. s. w.); die Prüfungsgegenstände seien über das wirkliche Bedürfnis hinausgegangen; die damals vorhandenen Unterrichtsanstalten hätten für eine solche Masse Bildungsuchender, wie sie der Ukas

vorausſetzte, nicht hingereicht. Das Examen habe vom Amte abgezogen, Leute von reiferen Jahren gezwungen, ſich auf die Schulbank zu ſetzen und Elementarbücher auswendig zu lernen. Der Zweck, gebildete Beamte zu erhalten, ſei von vornherein verfehlt worden, indem man an die Bedingung der Prüfung nicht das Amt, ſondern den Rang geknüpft habe. Auch habe ſich das Unſtatthafte in den vielen Ausnahmen gezeigt;*) ſo ſei 1812 das ganze Kriegs- und Marineminiſterium ausgenommen und eine Commiſſion zur Umarbeitung der Verordnung niedergeſetzt worden u. ſ. w., bis der Ukas am 1. Juni 1834 aufgehoben wurde. Allein die Sache war gethan; man fieng an zu lernen in Rußland" ... Der Anſtoß pflanzte ſich in ununterbrochener Bewegung fort, erſt durch Zwang aus der Trägheit, der Unwiſſenheit aufgerüttelt gewann die Nation allmählich das Bewußtſein ihrer geiſtigen Blöße; aus einem künſtlichen Mittel wurde ein naturgemäßes; das Bildungsbedürfnis ſuchte auf natürlichem Wege Befriedigung, als das Anſehen des Geſetzes längſt nicht mehr galt. So war auch in dieſem Puncte Speranski's Thätigkeit eine fruchtbare, langdauernde und die Geſchicke des Reiches weſentlich beſtimmende!

Speranski ſelbſt freilich ſchreibt im October 1811: „Unnützer Einfall — der Wunſch, die rohe Maſſe vorwärts zu bewegen!" Ein Jahr ſpäter hatte dieſer Ukas, welcher das Beamtenthum, ſowie der vom 3. April 1809, welcher die Kammerherren und Kammerjunker getroffen, den kühnen Staatsmann geſtürzt: bei Nacht und Nebel escortirte man ihn am 17. März 1812 als „Staatsverräther" in die Verbannung, aus der erſt die folgende Regierung ihm volle Reſtitution gewährte.

Dem Ukaſe gemäß verlangte denn auch das neue Statut des Dorpater L.-B.s vom 4. Juni 1820 (§. 2) für den Eintritt in den Civildienſt Univerſitätsbildung.

Die Sorge für die Vermehrung der Schülerzahl in den Kreisſchulen, welche der Regierung erſt in zweiter Linie ſtanden, überließ man indes noch immer den localen Schulbehörden. Am leichteſten war, äußerlich, dieſelbe zu erreichen, indem man unberechtigten Privatlehrern und Winkelſchulen das Handwerk legte, wie ſchon 1804 das Schulcomité der Moskauer Univerſität den Director von Wologda (Otto S. 29) aufgefordert hatte, über die Privatlehrer unermüdliche Aufſicht zu führen und unerlaubte Schulen aufzuheben. Jene waren vorzugsweiſe ausländiſche Sprachlehrer, dieſe hielten beſonders niedere Geiſtliche, an welche das Volk gewöhnt, und deren Unterricht ihm vollkommen genügend war. Der Krieg gegen die Privatſchulen zieht ſich durch die ganze Periode und wird ſpäter noch eingehender geſchildert werden.

Unterdeſſen gieng das Miniſterium an den Curator des Moskauer L.-B.'s, Grafen Alexéj Raſumowski über (11. April 1810 bis 4. Sept. 1816). Der Sohn eines reichen Koſakenhetmanns, hatte er im Ausland eine ganz im franzöſiſchen Geiſte gehaltene Erziehung genoſſen. Er war „der gelehrteſte, gebildetſte und klügſte der Ariſtokratie von damals, ein ruſſiſcher Großer des ancien régime, comme il faut, ein Hofmann von ausgezeichneter gelehrter Bildung" (Rommel S. 516, 580, 581). Von ſeiner Lieblingswiſſenſchaft, der Botanik, hatte er ſich nur ungern getrennt, „dem Kaiſer zu Gefallen,"

*) Zu jenen Ausnahmen iſt noch eine hinzuzufügen, welche das Miniſtercomité — ſo wichtig war die Sache — „in Uebereinſtimmung mit dem Grafen Araktſchejew," deſſen gewaltigen Einfluß dieſer Ausdruck zeigt, am 15. April und 7. Mai 1819 beſchloß und vom Kaiſer beſtätigen ließ. Es ſollte nämlich jenes Examensatteſtat erſetzt werden können, wenn der Betreffende ein in der gelehrten Welt ihm ungewöhnlichen Ruhm verſchaffendes Werk geſchrieben und darüber von der Oberſchulverwaltung ein Zeugnis bekommen hätte. Die letztere billigte den Beſchluß nur unter der Bedingung, daß dieſes Zeugnis nicht von dem Geſuche des Verfaſſers, was wegen der Wichtigkeit der Sache hier nicht paſſend wäre, ſondern von ihrer freien Initiative abhängig gemacht werde. Zu ſolchen Werken ſollten gerechnet werden: 1) von der Akademie der Wiſſenſchaften oder anderen ähnlichen Inſtituten in Europa mit dem Preiſe gekrönte, 2) alle, durch die irgend eine Wiſſenſchaft neue Vervollkommnung und Bereicherung erhält, 3) ausgezeichnete Ueberſetzungen alter Klaſſiker, ſowie neuer, ſofern ſie zur Verbreitung menſchlichen Wiſſens beitragen und zur Bereicherung unſerer Literatur dienen. So erfolgte auch die Genehmigung (25. Oct. 1819).

wie es in dem Rescripte heißt, um die Curatorstelle in Moskau anzunehmen (2. November 1807). Er war ein strenger Herr: das beweist schon die Form mancher seiner Anordnungen. Kein Lehrer sollte es in Zukunft wagen, ohne besondere Erlaubnis eine Stelle in einem andern Ressort anzunehmen; mit Zuwiderhandelnden werde auf unangenehme, aber verdiente Weise verfahren werden (12. Mai 1810). Kein Lehrer sollte sich unterstehen, sich mit Gesuchen an jemand anders, als seine Vorgesetzten zu wenden: der Zuwiderhandelnde werde im Ministerium der V.-A. nicht geduldet werden (7. Februar 1811). Indessen war er doch nicht so hoch gebildet, daß er das Unfruchtbare der encyklopädischen Bildung, welche die Regierung mit den Schulen anstrebte, eingesehen hätte. Im Gegentheil vertheidigte er selbst diesen Standpunct, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er am 12. Febr. 1812 an Rommel schrieb (S. 519), als ihm dieser seine Verwunderung über die Menge der realen Wissenschaften im Lehrplan ausgesprochen hatte. Er begründet diese mit der Rücksicht auf solche, welche die Universität nicht beziehen, aber doch die (nach dem Statut Art. 3) für einen gebildeten Menschen nöthigen Kenntnisse sich erwerben wollen: „Man hat die politischen, Handels- und technologischen Wissenschaften hereingenommen, da nicht jeder Gelegenheit haben kann, seine Studien auf der Universität fortzusetzen und die Gymnasien Kinder aus allen Ständen, dem Adel, dem Handels-, Handwerker- und anderen Ständen bekommen; diejenigen, welche ihre Studien im Gymnasium abschließen müßen, oder welche nach ihrem Stande nicht das Bedürfnis haben, ausgebreitetere Kenntnisse zu erwerben, haben die Gelegenheit, sich Begriffe von den obenerwähnten Gegenständen zu erwerben, soweit sie jedem Stande angemessen sind. In diesem Sinne werden die Wissenschaften auf Gymnasien nicht mit so viel Detail gelehrt, als auf den Universitäten."

Wenn es auch wahr ist, — und unwahrscheinlich erscheint die Sache nicht — was Gretsch schreibt (Russ. Arch. 1869, 0257), R. habe als Minister nichts gethan, sondern alles seinem Canzleidirector J. J. Martynow*) überlassen, so zeugen doch eine Reihe

*) M., „der Uebersetzer der griechischen Classiker," wie er noch heute in bezeichnender Weise mit Recht genannt wird, da er seitdem keinen Nachahmer hierin gefunden hat, geb. 1771, erhielt seine Schulbildung im geistlichen Seminar zu Poltawa, wo ihm sogar der griechische Unterricht in den unteren Classen übertragen wurde, während er noch in der obersten saß. 1788 reiste er über Moskau, wo er einige Universitätsvorlesungen anhörte, die ihn entzückten, und Bekanntschaft mit Gelehrten anknüpfte, nach St. Petersburg, um mit 30 anderen, auserwählten Seminaristen, worunter auch Speranski, im Alexander-Newski-Seminar zum Lehrer ausgebildet zu werden. Durch seine Kenntnisse im Griechischen, die er auch im Verkehr mit gebildeten Griechen vermehrte, empfahl er sich auch hier so, daß er 1792 noch als Seminarist zum Lehrer dieser Sprache ernannt wurde. Die Mittel zum Fortstudiren verschaffte er sich durch Uebersetzungen aus dem Französischen und Englischen. Als Lehrer des Lateinischen, der Poesie und Rhetorik machte er nun den ersten literarischen Versuch und leitete eine Zeitlang die Redaction des „St. Petersburger Mercurius." Sodann aus dem geistlichen Stand entlassen, wurde er 1795 unter dem Grafen Ostermann im Collegium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt. Im folgenden Jahre gab er ein Journal „Die Muse" heraus; 1797 lehrte er auch Geschichte, Russisch und Geographie. In die Jahre 1801 und 1802 fallen wieder eine Reihe Uebersetzungen aus dem Französischen, die er im Auftrag des Kaisers machte, Condorcet, Bibliothèque de l'homme publique, Verri, Économie publique, Stuart, Recherches sur l'économie publique, Rousseau u. s. w. Auf den Vorschlag Murawjew's mit dem wichtigen Posten eines Directors des Departements der V.-A. betraut (24. Jan. 1803), trug er zugleich auf den dringenden Wunsch des Curators am pädagogischen Institut die Aesthetik vor — unter ungeheurem Zudrang des Publicums. Außerdem war er an der Anstalt gelehrter Secretär (seit Juni 1804) und Protokollführer der O.-Sch.-V. In letzterer Eigenschaft hatte er bei den schulgesetzgeberischen Arbeiten zu thun. 1807 wurde er Mitglied der russischen Akademie. 1810 verfaßte er das Statut für das Alexanderlyceum in Zarskoje-Selo. 1816 trat er von dem Centrum seiner Thätigkeit zurück und blieb nur noch Mitglied der O.-Sch.-V., sowie Canzleidirector beim Conseil der Militärschulen. In seiner Muße wandte er sich nun ebenfalls der Botanik zu, gab ein technisch-botanisches Lexikon heraus und gieng dann etwa 1822 an die

von Verordnungen von dem tiefen Einblick, welchen man an der Spitze der Verwaltung in das innere Getriebe des Unterrichtswesens gethan hatte. Vor allem das Circular vom Juni 1810 (Per. Schr. XXVIII, 559), welches die Schäden der bisherigen Unterrichtsmethode aufdeckt. Es lautet folgendermaßen: „Es ist bemerkt worden, daß in vielen Schulen die Wissenschaften ohne jegliche Rücksicht auf den Nutzen der Schüler gelehrt werden, daß die Lehrer das Gedächtnis derselben mehr zu belasten, als zu schärfen sich bemühen, und statt durch stufenweisen Gang das Urtheilsvermögen zu entwickeln, es abstumpfen, indem sie dasjenige wörtlich auswendig lernen lassen, was der Schüler nur dem Sinne nach behalten und wovon er mit eigenen, wenn auch nicht zusammenhängenden Worten und nicht mit denen des Lehrbuchs beweisen soll, daß er es verstanden hat. Diese Unterrichtsmethode ist für den Lehrer ebenso leicht, wie für die wahre Bildung der Jugend schädlich, und man darf die Sache um so weniger gleichgültig ansehen, da außerdem, daß die Schüler die beste Zeit ihres Lebens verlieren, auch die Regierung in ihrer Hoffnung getäuscht wird und die von ihr auf die Erziehung verwandten Ausgaben sich wenig bezahlt machen; zur Abstellung dessen hat der Minister alle Curatoren beauftragt, den Universitäten mitzutheilen:

1) Es soll bei der Anstellung von Lehrern die Kenntnis einer Unterrichtsmethode von ihnen gefordert werden, welche nicht mechanisch, sondern der wirklichen Bereicherung des Geistes mit nützlichen und nothwendigen Wahrheiten förderlich sei;

2) Es soll den Schuldirectoren und Inspectoren vorgeschrieben werden, daß sie eine unermüdliche Aufsicht über die Lehrer führen, damit sie nicht zur Erleichterung für sich selbst die Schüler durch bloßes Auswendiglernen der Lectionen beschweren, sondern sie auf leichte und einfache Weise zum Verständnis alles dessen, was gelehrt wird, führen, indem sie bei jedem ihnen irgendwie unverständlichen Worte sich aufhalten und solche ihnen auf eine für ihre Jahre leicht verständliche Art und Weise erklären. Davon werden ausgeschlossen die schönsten Stellen der Autoren in der Literatur, welche der Beispiele und der Nachahmung halber auswendig zu lernen sehr nützlich und nothwendig ist, doch nicht früher, als nach klarer und analytischer Erklärung derselben.

3) Die Visitatoren sollen ihr Augenmerk zuerst auf die Methode richten, nach welcher in den besichtigten Schulen die Wissenschaften gelehrt werden, und über Lehrer, welche eine gute Unterrichtsweise nicht kennen oder sie nicht befolgen wollen, an die Universitäten berichten, welche nach der ihnen gegebenen Vollmacht mit solchen verfahren werden.

4) Die Jugend soll so wenig als möglich mit dem Abschreiben der von den Lehrern frei abgefaßten Vorträge bemüht und der Unterricht überhaupt nach den von der höheren Behörde vorgeschriebenen Büchern ertheilt werden, und endlich

5) sollen bei den Prüfungen alle Maßregeln ergriffen werden, um von den Leistungen der Schüler sich vollkommen zu überzeugen, u. a. auch die, daß nicht die Lehrer selbst, sondern fremde Personen examiniren, wo es solche giebt, welche in den Wissenschaften bewandert sind; wo aber nicht, sollen es wenigstens nicht diejenigen Lehrer thun, welche die Schüler in der den Gegenstand der Prüfung bildenden Wissenschaft unterrichtet haben, sondern die, welche in andern Fächern unterrichten, gleichwie die Directoren und Inspectoren."

So wichtig die Einsicht von der Fehlerhaftigkeit der Methode war und so richtig einige der aufgestellten Grundsätze, so konnten doch die empfohlenen Mittel zur Abhülfe nicht alle wirksam sein.

Das sclavische Festhalten am Buche wurde begünstigt durch die große Ausführlich-

Uebersetzung der griechischen Classiker, die er mit bewunderungswürdiger Selbstaufopferung, ohne Aussicht auf äußeren Gewinn, fortsetzte, selbst als die Ueberschwemmung vom 7. Nov. 1824 ihm einen großen Theil des fertigen Materials vernichtete. Es erschienen Sophokles, Homer, Herodot Pindar, Aesop, Kallimachus, Anakreon, Longin vom Erhabenen, in 26 Bänden von 1823—1829. Gest. 20. Oct. 1833. (Nach Kolbassin, Männer der Literatur früherer Zeit. 1859, S. 1—168.

keit eines Theils dieser Leitfäden. So zählt die Erdbeschreibung des russischen Reiches von Sjablowski (in der Ausg. von 1822) 585 Seiten. Das Lehrbuch der „Wissenschaft vom Handel" (1811) hat 5 Hauptstücke (I. Allgemeines, II. vom Geld, von den Banken, die Hamburger Bank, III. von den Wechseln, IV. vom Waarenhandel, V. von der Schifffahrt im allgemeinen in ihrer Beziehung zum Handel; von der Bodmerei, von den Assecuranzen, von den Bankerotten) auf 284 Seiten. Eine 1807 herausgegebene Physik enthält 527 Seiten, von dem Curs der Mathematik Ossipowski's, der erst später durch die Arbeit von Fuß ersetzt wurde, enthält der I. Theil — allgemeine und besondere Arithmetik (1802) — in 4° 357 Seiten. Der in dem 4. Punct bezeichnete Uebelstand war schwer zu umgehen, wenigstens für alle Fächer, in denen die neuen Handbücher noch nicht vorlagen. Denn 1808 waren nach der Bekanntmachung des Ministeriums (Per. Schr. XXII, 215) nur fertig: Allgemeine Erdbeschreibung in 2 Theilen, lateinisches Lehrbuch, Abriß der allgemeinen Geschichte in 3 Theilen, Physik, Technologie, kurzer Abriß der Mineralogie, französische Vorschriften, russischer Atlas, für Gymnasien; und für Kreisschulen: Beschreibung aller Theile der Welt, kurze Erdbeschreibung des russischen Staates, Uebersicht über die Weltgeschichte. Von den später gedruckten fanden nicht alle Beifall; z. B. sagt ein Lehrer von dem Buche Jakob's, es sei für das Verständnis Unerwachsener zu hoch (Otto, Nowgorod 28, 39). Endlich fehlte es in den Kreisschulen vielfach überhaupt noch immer an Lehrbüchern (siehe Otto ebenda 77 — aus den Jahren 1810 und 1811). Zudem hatten die Schüler häufig das Geld nicht, um Bücher zu kaufen. Das „Handbuch für Lehrer" hatte einen eigenen Abschnitt unter der Ueberschrift: wie da zu unterrichten, wo es an Büchern mangelt.

Vom Examen aber, von welchem das Statut eigentlich nur die feierliche Preisvertheilung erwähnt, und welches während der ganzen Periode nur eine mit den Schülern vorher eindressirte Formalität war, konnte wahrlich nicht viel gehofft werden.

In dasselbe Jahr fällt die Gründung des Alexander-Lyceums zu Zarskoje-Selo (bei Petersburg) — 12. Aug. 1810. Es hatte den Zweck, junge Leute, welche vorzugsweise für die wichtigen Zweige des Staatsdienstes bestimmt sind, zu bilden (§. 1). Da dasselbe indessen nach §. 14 Rechte und Privilegien der Universitäten hatte, so fällt es außerhalb des Kreises unserer Betrachtung. Die Thatsache aber an sich hat Wichtigkeit: denn damit gab die Regierung doch gewißermaßen zu, daß die Gymnasien für alle Zweige des Dienstes nicht im Stande seien vorzubereiten, oder nicht die genügende Anzahl von Kräften lieferten. Der damalige Justizminister, Iwan Dmitriew, schreibt darüber (Ein Blick auf mein Leben. Aufzeichnungen, herausgegeben von M. A. Dmitriew. Moskau 1866. S. 185): „Ich hielt es für sehr nützlich, in allen Theilen des Reiches für Söhne von Adeligen, sowie von großen und kleinen Kaufleuten Rechtsschulen mit allem, was dazu gehört, zu errichten, und zwar mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche sich in ihren Leistungen auszeichnen, nach Erreichung des 20. Lebensjahres, wenn sie Adelige sind, mit dem Rang eines Gouvernementssecretärs, die übrigen mit einem Belobungsattestat und dem Recht, in den Civildienst auf dem gewöhnlichen Wege einzutreten, entlassen werden. Bei gehöriger Aufsicht über solche Schulen hätte man 10 Jahre nach ihrer Errichtung die Bestimmung treffen können, daß kein Advocat ohne ein Zeugnis von einer solchen Schule zur Betreibung von Geschäften zugelassen werden soll. So wäre die Ignoranz und Schülerhaftigkeit unter Richtern und Canzleibeamten allmählich verschwunden und die Advocaten selbst wären gezwungen worden, sich in der Gesetzeskunde zu vervollkommnen und die grammatischen Regeln der vaterländischen Sprache zu lernen." Man kann indessen mit Recht sagen, die Errichtung solcher Schulen wäre der tödtlichste Schlag für Gymnasien und Universitäten gewesen.

Der Minister hatte das Project auch dem sardinischen Gesandten am russischen Hofe, Joseph de Maistre, gezeigt, und dieser hatte ihn zu überzeugen gesucht, daß die Natur- und politischen Wissenschaften aus dem allgemeinen Lehrplan auszuschließen seien: die Bibel genüge, um zu wissen, wie die Welt entstanden sei. In der ersten Jugend

müße man nur dreierlei in Bezug auf Organisation des Staatswesens wissen, 1) daß Gott den Menschen für die Gesellschaft geschaffen, 2) daß für diese eine Regierung nothwendig, 3) daß jeder verpflichtet sei, sich den Behörden unterzuordnen und bereit sein müße, die Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser mit seinem Tode zu besiegeln. Wenn er auch keine Aenderung des Lehrplans bewirkte, so zeugt das Factum doch von einem erstarkten Einfluß der Jesuiten, zu denen der Gesandte gehörte. Die liberale Richtung, welche die Regierung überall, auch in Sachen der Religion, vertrat, hatte sie großgezogen. 1804 schrieb Storch (I, 248): „die Jesuiten werden, ihrer Verdienste um die Erziehung wegen, unter der jetzigen Regierung nicht weniger, als unter den nächstvorhergehenden begünstigt. Die Nachrichten von ihrer Proselytenmacherei und ihrem Intriguengeist sind entweder sehr übertrieben oder diese gehässigen Eigenschaften werden in Rußland nicht sichtbar. Schaden können sie hier . . . nicht stiften; wohl aber darf man sich von ihrer Betriebsamkeit, ihren Kenntnissen, ihrem Eifer im Unterricht der Jugend, großen Nutzen versprechen . . . Sie haben schon eine Schule in Petersburg eröffnet, die von Kindern aller Religionsparteien und namentlich auch von jungen Russen aus den angesehensten Häusern besucht wird." Nach III, 281 gab es 1804 schon 262 Jesuiten, worunter 118 Priester, 83 Scholastici und 61 Gehülfen mit 6 Schulen. Schon VI, 295 spricht er übrigens schwere Bedenken aus, bei der Anzeige eines ABC-Buches, das die Jesuiten in 12,000 Exemplaren aus Deutschland hatten kommen lassen. Noch ein Decennium trieben sie es in Rußland, um zu beweisen, daß die von Storch abgewiesenen Befürchtungen doch begründet genug waren.

Eine Verbesserung der rechtlichen Stellung eines Theiles der Lehrer wurde dadurch herbeigeführt, daß durch den Ukas vom 14. Januar 1811 die Oberlehrer der Gymnasien als nicht unter den Bestimmungen des Examensukases von 1809 stehend erklärt wurden. Am 7. Juli wurden die Lehrer der lateinischen Sprache den Oberlehrern in Rang und Gehalt gleichgestellt, weil die Grundlagen, auf welchen sie sich zu befestigen haben, ebenso umfangreich und wichtig seien, wie diejenigen, auf welche die wissenschaftlichen Lehrer ihre Kenntnisse zu gründen haben. „Die Kenntnis dieser Sprache beweist den Besitz tiefer und sicherer Kenntnisse in der Sprachwissenschaft überhaupt, in Geschichte, Archäologie, Mythologie und diesen ähnlichen Wissenschaften." Bezüglich des Gehaltes aber habe die Erfahrung bewiesen, daß man bedeutende Schwierigkeiten habe, für denselben tüchtige Lehrer zu schaffen. Während die übrigen Sprachlehrer ihre Einnahmen leicht durch Stunden in Privathäusern vermehren könnten, sei der der lateinischen fast ganz auf das vom Gymnasium bezogene Gehalt beschränkt. Ohne Zweifel ist diese Verbesserung schon auf den Einfluß eines Mannes zurückzuführen, der nicht lange darnach handelnd auf den Plan trat und einen bedeutenden Wendepunct in der Geschichte des russischen Bildungswesens herbeizuführen berufen war, des Grafen Uwarow.

Der Ukas vom 14. Januar enthält unter Punct 6 eine Bestimmung, welche von Wichtigkeit ist. Directoren und Inspectoren bleiben dem Ukas vom 6. Aug. 1809 unterworfen, wenn sie nicht zugleich eine gelehrte Stellung einnehmen. In der That glaubte sich, abgesehen von der Residenz, „in welcher vorzugsweise Lehrer von hervorragenden Kenntnissen anzustellen sind" (27. Jan. 1806), die Regierung bei der Besetzung der Directorate meist auf andere Kreise, als das Lehrercollegium, angewiesen. Man hatte augenscheinlich von vornherein für diese Stellen vorherrschend Adelige oder Beamte in höherem Rang, kurz Leute von Ansehen beim Publicum im Auge. Die erwähnte Ausschließung vom „Staatsrath" mußte sie jedenfalls ihren Oberlehrern gegenüber in eine schiefe Lage bringen; nicht alle mochten sich noch einem Examen an der Universität unterwerfen, wie z. B. 1815 der Director von Jekaterinosslaw, der dann Doctor der schönen Künste wurde (s. Grachow im J. d. M. XCV, 6, 98). Erst durch einen Beschluß vom 9. Oct. 1819 half hier die Behörde. In dem (1820 bestätigten) Project für die Schulen des Dorpater L.-B. fand sich nämlich §. 21. die Bestimmung: die Directoren, welche zum Unterricht verpflichtet sind und auch das Amt eines

Oberlehrers bekleiden, erhalten die VII. Classe, wenn sie mit Eifer und Nutzen die für die Beförderung vom Collegienassessor zu dem ihrer Stellung entsprechenden Rang festgestellte Zeit gedient haben. Die O.-Sch.-V. beschloß nun, zur Aufmunterung der Directoren in ihrem wichtigen und nutzbringenden Amte, und zu einiger Gleichstellung mit den übrigen Schulbeamten, besonders mit den unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrern, dies zu genehmigen und auf alle L.-B. auszudehnen, und zwar so, daß die Beförderung nach 9 Jahren lobenswerthen und nützlichen Dienstes und bei ausgezeichnetem Zeugnis von Seiten der Behörde zu geschehen habe. Sie sollen demnach für die IX. Classe, in der die Oberlehrer stehen, „aus denen meist die Directoren gewählt werden," 4 Jahre, wie diese, und für die VIII. 5 Jahre zu dienen haben. Wobei nur außer Acht gelassen war, daß die Directoren in den anderen L.-B. dem Gesetze nach keinen Unterricht zu ertheilen hatten, wiewohl sie dies nach der wiederholten Versicherung des Schriftstückes der Mehrzahl nach thaten. Der Minister befürwortete den Vorschlag, ohne welchen es bis jetzt wenig möglich gewesen sei, tüchtige Leute für dies Amt zu gewinnen und zu halten (genehmigt 8. Febr. 1822). Allein die Bestimmung war nothwendig für die Hebung des Ansehens der Directoren, da seitdem auch für die Lehrer etwas in dieser Beziehung geschehen war. Der Professor Katschenowski hatte nämlich nach einer vorgenommenen Revision dem Moskauer Curator vorgestellt (20. Mai 1818): die Stellung eines Lehrers sei eine der unvortheilhaftesten; darum seien nicht viele Stellen mit hervorragend tüchtigen Leuten besetzt und einige bleiben sogar Jahre lang vacant. Die Lehrer haben in ihrem schwierigen Amte und bei ihrem verhältnismäßig geringen Gehalt noch einen sehr mächtigen Feind gegen sich, der sie des ihnen gesetzlich zustehenden, wichtigen Schatzes, der Achtung des Publicums beraube. Dieser Feind sei die öffentliche Meinung, welche ihnen die factischen Rangclassen nehme und sie erst dann als im Adelstand stehend anerkenne, wenn sie zu den Rangclassen civiler Benennung befördert würden; während es doch keinem Zweifel unterliege, daß die Lehrer den betreffenden Rang auch wirklich haben. Darauf hin beschloß die O.-Sch.-V., daß zur Vermeidung möglicher Misstände, wenn die Lehrer gleich nach Empfang des Ranges wieder aus dem Dienste austräten, sie in diesem 4 Jahre nach dem Eintritt in die Stelle bestätigt werden sollten.

Außerdem hatte sich da und dort die Stellung der Directoren noch auf andere Weise verschlimmert. Die Verwaltung der Oekonomiesummen war im Statut allein den Directoren und Inspectoren anvertraut. Das Vertrauen hatte sich nicht überall gerechtfertigt, sei es aus Unkenntnis, sei es aus mangelnder Einsicht, die Gelder richtig zu verwenden; es waren Fälle vorgekommen und kamen noch immer vor, wo sich ein Deficit herausstellte. So z. B. am Gymnasium zu Nowgorod, dessen erster Director der Fürst M. war, bei welchem es sich um 3000 Rubel (Otto 13. 14), an dem zu Pensa, wo es sich um über 2000 Rubel handelte. Darauf hatte die O.-Sch.-V. folgende Anordnung getroffen (Mai 1807 und Juni 1808, Per. Schr. XXII, 216): die Directoren und Inspectoren sollten die für die Gehalte und den Verkauf von Schulbüchern ihnen eingehändigten Summen unverzüglich in einen in der Schule befindlichen Geldkasten legen; die 4 Oberlehrer und der Director sollten sodann ihre Siegel anbringen und monatlich Einnahmen und Ausgaben revidiren, jedoch ohne Dispositionsrecht; am Ende der Revision hat der Director die für den folgenden Monat erforderliche Summe herauszunehmen; im Etat nicht vorgesehene Ausgaben darf er nur nach vorher eingeholter Genehmigung machen. Außerdem sind die eingekauften Schulbedürfnisse, Lehrmittel, sogar das Holz nach Quantität und Qualität und unter Berücksichtigung der laufenden Preise zu revidiren, worüber jedesmal ein Act aufzunehmen und einzuschicken ist. In den Kreisschulen ist dies alles vom Inspector und den beiden Lehrern auszuführen. Reste müßen in die Staatsleihbank oder in die Kammern der allgemeinen Fürsorge eingeliefert werden „zum Besten der Schulen." Nun waren die Directoren meist Adelige, die aus dem Militärdienst kamen, aus dem sie die Begriffe und Bezeichnungen der Subordination her-

überbrachten: von den 16 Directoren, welche die 6 Gouvernements des St. Petersburger L.-B. von 1804—1828 hatten, waren nur 4 Lehrer gewesen, die übrigen kamen aus dem Civil- und Militärdienst (Woronow I, 106); das Gymnasium von Wologda hatte von 1800—1833 nur 4 Directoren; aber alle hatten diese Laufbahn durchgemacht, der erste z. B., ein Gutsbesitzer von 450 Seelen, war als Stückjunker verabschiedet, dann bekleidete er die Stelle eines Landvermessers 1. Classe, eines Landmarschalls und zuletzt eines Geschäftsführers bei der mobilen Miliz (Otto S. 48). Eine solche Controle erschien ihnen daher, je nach dem Temperament, mehr oder weniger ehrenrührig. So klagt einer in dem Bericht an die Behörde von 1809 (Andrijaschew S. 25), er sei Procurator, Rath gewesen, habe verschiedene Stellen im Militär- und Civildienst bekleidet, sich stets des Vertrauens des Generalgouverneurs zu erfreuen gehabt . . . und werde jetzt von Leuten seines „Commandos" revidirt und müße dabei zusehen als einer, der nicht gleiches Vertrauen genieße . . . Er sei bereit, sich jedem unterzuordnen, der auch nur etwas höher (im Range) stehe. Das Schulcomité gieng aber auf seine Vorstellungen nicht ein; die Folge war, daß bis 1819 viele Lehrer von der Existenz besonderer Gesetze über die Revision der Summen nichts wußten. Allein in diesem Jahr wurde eine Verschleuderung von Geldern entdeckt, „welche an der sonst in jeder Beziehung nützlichen und edlen Wirksamkeit dieses Directors als unauslöschlicher Flecken klebt." Am 26. August 1818 berichtet die Charkower Universität über diesen Punct und trägt darauf an, „da von Seiten der Directoren und Inspectoren nicht selten gesetzwidriger Misbrauch mit Staatsgeldern vorkomme, sollten erstlich zu solchen Aemtern nur Leute von bekannter Moralität und wissenschaftlichen Kenntnissen gewählt werden und zweitens sollten sie eine Caution oder Bürgschaft, Directoren bis 10,000 Rubel, Inspectoren bis 3000 Rubel zu stellen haben." Allein der darüber berichtende Curator findet diesen Antrag unausführbar: er schlägt vor, die Staatsgelder in den Staatsrenteien aufzubewahren. Dagegen findet die O.-Sch.-B. die Bestimmungen von 1808 genügend und beschließt nur eine neue Einschärfung durch ein Circular an die Curatoren.

Am Anfang des zweiten Decenniums des Jahrhunderts fanden die Schulen der Regierung infolge der politischen Weltlage einen unerwarteten Bundesgenossen: das war die Antipathie gegen alles Ausländische, speciell das Französische und Deutsche. Sie hatte ihren eigentlichen Ausgangspunct schon in der französischen Revolution: jetzt aber, wo der Feind eine Invasion befürchten ließ, vergaß man, daß „das erste Beispiel der Nachahmung französischer Sitten der Hof gegeben hatte, daß in dieser Nachahmungssucht ursprünglich sich nur roh der Wunsch aussprach, irgend eine wenigstens äußerliche Bildung zu erhalten, daß die französischen Lehrer in der Mode gewesen waren, weil man eben keine russischen hatte; man vergaß, daß es unter denselben doch nicht selten wirklich gebildete Leute gegeben hatte, welche ohne Zweifel der russischen Bildung nicht geringen Nutzen brachten. Sogar offenbar verständige Leute klagten, daß man die gute russische Sitte, die ehrwürdige alte Zeit vergesse" (Pypin). *) In diesem Sinne schrieb der Curator von Moskau, Paul Kutusow, nachdem Karamsin für seine geschichtlichen Leistungen einen Orden erhalten hatte, an den Minister (1810): er könne dieser allgemeinen Hochstellung der Werke Karamsin's nicht gleichgültig zusehen, der Minister wisse, daß sie voll des freidenkerischen und jakobinischen Giftes seien . . . . Er predige offen Atheismus und Anarchie . . . „Ihre Pflicht ist es, dem Kaiser die Augen zu öffnen, und ihm Karamsin in seiner ganzen Schlechtigkeit, als einen Feind Gottes und ein Werkzeug der Finsternis zu zeigen. Ich muß Ihnen dies schreiben, um nicht Gewissensbisse zu haben . ., überzeugt, daß ich Gott über die mir anvertraute Heerde Rechenschaft geben muß, wie

*) So schreibt der Metropolit Jewgeni von Kijew 1810: Jetzt ist alles von Neuerungssucht angesteckt und vom Umsturz dessen, was früher war. Und lauter junge Entdecker! Unwillkürlich denkt man an Cicero's Wort de senect. VI. maximas respublicas abadulescentibus labefactatas, a senibus sustentatas et restitutas (J. d. M. XCIV, 7, 11).

kann ich vor Ihnen, meinem Vorgesetzten und Wohlthäter schweigen?" (Karamsin's Br. S. 056. J. d. M. XCIX, 7, 57).

Dazu mag nun eine persönliche Einwirkung auf den Minister gekommen sein. Der oben genannte große Jesuit, Graf Jos. de Maistre, der in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Grafen Rasumowski stand— der Sohn des ersteren, der die Lettres et opuscules inédits du Comte J. de M. Paris 1851 und die Quatre chapitres inédits sur la Russie. Paris 1859 herausgegeben hat, — sagt sogar (S. V. des ersteren Werkes), die Uebereinstimmung in Geschmack und Urtheilen, die Liebe zum Guten und Wahren, und besonders ein gemeinschaftliches Fühlen für Rußland und seinen erhabenen Monarchen habe jene Beziehungen geknüpft, — hat, wie sehr wahrscheinlich ist, diese Beziehungen zu dem Minister des Unterrichts in seinem Sinne verwerthet; die „Vier Kapitel," die vom 16. December 1811 datirt sind, geben die Beweise dafür. Es genügt einige der Conclusions hervorzuheben: IV. restreindre la science, de plusieurs manières, savoir: 1° en ne la déclarant nécessaire, e n g é n é r a l à aucun emploi civil ou militaire; 2° en n'exigeant que les connaissances essentiellement nécessaires, à certains états; comme les mathématiques au génie, etc.; 3° en supprimant tout enseignement public des connaissances qui peuvent être livrées au goût et aux moyens de chaque particulier; comme l'histoire, la géographie, la métaphysique, la morale, la politique, le commerce etc.; 4° en ne favorisant d'aucune manière la propagation des sciences vers les dernières classes du peuple; et en gênant même, sans le monstrer, toute entreprise de ce genre, qui pourrait être imaginée par un zèle ignorant ou pernicieux (p. 147). Sodann X: Soumettre à l'inspection la plus rigoureuse les étrangers (surtout allemands et protestants), qui arrivent dans ce pays pour y enseigner la jeunesse dans quelque genre que ce soit et regarder comme très certain, que, sur cent hommes de cette espèce qui arrivent à Russie, l'état fait au moins quatre-vingt-dix-neuf acquisitions funestes (p. 151). Drängte also ein Theil der russischen Gesellschaft auf den Minister, so stellte ihm der Graf den durch Ausländer ertheilten Unterricht geradezu als eine Gefahr für Kirche und Thron in Rußland vor. Von diesem Princip gehen die zwei Denkschriften aus, welche der Minister nun dem Kaiser vorlegte. Die erste, gegen die P r i v a t s c h u l e n gerichtete, genehmigte derselbe am 25. Mai 1811. Sie beginnt: „In unserem Vaterlande hat die von Ausländern ertheilte Bildung ihre Wurzeln weit verbreitet.' Der Adel, die Stütze des Reichs, wächst nicht selten unter der Aufsicht von Leuten heran, welche allein ihr persönlicher Eigennutz beseelt, welche alles Nichtausländische verachten und weder ordentliche moralische Grundsätze, noch Kenntnisse haben. Dem Adel machen es die anderen Stände nach und bereiten so allmählich der Gesellschaft den Untergang, indem sie die Erziehung ihrer Kinder in die Hände der Ausländer geben. Wer das Vaterland liebt, kann nicht ohne Trauer das schon so tief eingedrungene Uebel betrachten. Berufen, über die Erziehung meiner Mitbürger zu wachen, halte ich es für meine heilige Pflicht, alle Mittel zu suchen, um sie zu wahren Söhnen des Vaterlandes zu machen. Es hängt nicht von mir ab, den Geist des wichtigsten Theils der Bürger zu brechen, indem ich in ihre Familien glückliches Mistrauen gegen die fremden Erzieher hineintrage; aber unter dem hohen Einfluß des Monarchen kann ich mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln wirken. Möglich, daß die Maßregel der Regierung das Muster auch für jeden einzelnen Bürger wird.

Fast alle Pensionate im Reich werden von Ausländern gehalten, welche sehr selten die für diesen Beruf nöthigen Eigenschaften haben. Ohne Kenntnis unserer Sprache, die sie verabscheuen, ohne Anhänglichkeit an das ihnen fremde Land, bringen sie den jungen Russen Verachtung gegen unsere Sprache bei, machen ihre Herzen kalt gegen alles Einheimische, bilden in Rußland selbst den Russen zum Ausländer. Nicht genug aber — auch für den Unterricht in den Wissenschaften wählen sie gleichfalls Ausländer, was den durch ihre Erziehung verbreiteten Schaden verdoppelt und mit schnellen Schritten

die Ausrottung des nationalen Geistes herbeiführt. Ihre Zöglinge denken und sprechen ausländisch: dagegen können sie in der vaterländischen Sprache nicht ein paar Worte richtig sprechen."

Um dies abzustellen, soll 1) bei Eröffnung neuer Pensionate nicht nur auf die Kenntnisse, sondern noch mehr auf die Moralität des Inhabers gesehen, 2) die Kenntnis des Russischen bei denselben beachtet, 3) als Grundsatz aufgestellt werden, daß der Unterricht in allen Privatschulen in russischer Sprache ertheilt werde. 4) Neue Lehrer dürfen an denselben nur unter dieser Bedingung angestellt werden. 5) Die Bestimmungen des Statutes sollen strenge beobachtet werden. 6 (Bisher haben die Inhaber von Privatschulen gar keine Abgaben an den Staat entrichtet und aus ihnen doch wesentlichen Vortheil gezogen. Vom 1. Mai an soll jeder verpflichtet sein, 5 Procent des erhaltenen Pensionsgeldes jährlich an das Ministerium einzuzahlen. Die dadurch gebildete Summe soll zur Errichtung von Schulen ohne Beitrag vom Staat benützt werden, in welche Kinder von solchen Eltern, welche dem Vaterland wichtige Dienste geleistet, aber nicht die Mittel zur Erziehung haben, sowie die von unvermöglichen Edelleuten aufgenommen werden.

Die Ausführungsbestimmungen (Per. Schr. XXXI, 182 f.) müßen sich nun aber doch an die Ehrlichkeit der Privatschulvorsteher halten, indem sie von ihnen die Führung eines Buches verlangen, in welches alle Pensionäre mit dem von ihnen erlegten Betrag eingetragen werden sollen. „Da diese Abgabe einen unverhältnismäßigen Aufschlag des Pensionsgeldes veranlassen kann," so soll ein solcher von der Genehmigung der Universität abhängig sein, welcher bei der Ertheilung derselben die größte Umsicht empfohlen wird.

Von den eingekommenen Steuern wurden zuerst 100,000 Rubel zur Einrichtung des Lyceums verwendet — nicht ganz im Einklang mit der ursprünglichen Absicht — und später floß auch der Rest ebendahin (Woronow I, 153).

Eine Ungerechtigkeit lag jedenfalls darin, daß nun auch die Lehrer, denen nach dem Statut Art. 46 das Halten von Pensionären freistand, zur Erlegung der 5% herangezogen wurden. Außerdem erwiesen sich die gegen den Misbrauch verordneten Mittel nicht wirksam, und unter dem folgenden Ministerium wurde (3. Nov. 1816) von dem Comité auf Grund einer vom Minister der V.-A. eingereichten Denkschrift zuerst der Lehrerstand davon befreit und sodann vorgeschlagen, auch die übrigen Anstalten davon zu erlösen, da die Steuer nur auf die Pensionäre falle und dadurch das Pensionsgeld erhöhe und zweitens nur die Bildungsmittel einschränke, die doch auf jegliche Weise zu erleichtern seien. Ein kaiserliches Handschreiben vom 5. Dec. 1816 genehmigte diesen Vorschlag, erhielt aber die übrigen Bestimmungen über die Privatschulen aufrecht.

In Verbindung damit steht die Verordnung, daß ausländische Hauslehrer Zeugnisse von russischen Schulbehörden vorzulegen haben (19. Jan. 1812). Der Minister hatte den Kaiser berichtet, er habe schon im Juli 1811 von Charkow — dort war also die Bewegung schon im Gang — Klagen erhalten, daß viele Ausländer, meist ohne irgend ein Zeugnis zu besitzen, die Erziehung von Kindern übernehmen, ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob sie den übernommenen Verpflichtungen gewachsen seien, einzig getrieben vom Eigennutz. Darauf habe er, dem Statute gemäß, ein solches Zeugnis von ihnen zu fordern befohlen und, um diesem Verlangen Nachdruck zu geben, sich an den Generalgouverneur von Nowgorod, Twer und Jaroslaw, sowie an den Polizeiminister gewendet, damit diese durch die Civilbehörden bei der Beaufsichtigung der Sache behülflich wären. Ein neuer in Tambow vorgekommener Fall hatte eine abermalige Bitte an den Polizeiminister zur Folge, auf welche die Antwort erfolgte, daß das Verlangen des Ministers der V.-A. dem Ministercomité vorgelegt worden sei. Dieses sprach sich in der Sitzung vom 20. Sept. 1811 dagegen aus — und dies ist für die damalige Situation in mancher Beziehung beachtenswerth —: die vorgeschlagene Maßregel habe zwar den Zweck, „der Bildung der adeligen Jugend wesentlich nützlich zu sein," thue aber sowohl den Hauslehrern, die oft weit von einer Universität oder einem Gymnasium wohnen, wie

den Eltern einen großen Zwang an, welche nun einmal ihnen ihre Kinder anvertrauen, da sie deren moralische Bildung dem Lernen von Sprachen und Wissenschaften vorzögen und also auch keine Atteſtate brauchen. Das Comité fand es am geeignetſten, den Eltern durch Vermittlung der Adelsmarschälle vorhalten zu lassen, daß sie zum eigenen Nutzen ihrer Kinder solche Lehrer wählen, die — außer sittlicher Lebensführung — auch Kenntnisse hätten und darüber Zeugnisse (irgend welche) vorweisen könnten. Der Minister reichte dagegen ein Gutachten ein, in welchem er nachwies, daß die proponirte Maßregel nur eine Ausführung des von Katharina II. 1757 erlassenen Gesetzes sei (wornach der einen ungeprüften ausländischen Hauslehrer Haltende in eine Strafe von 100 Rubel zu nehmen, und wer ohne Zeugnis eine Schule errichtete, über die Grenze zu schicken war), damals seien nur 2 Institute, an denen die Prüfungen vorgenommen wurden, da gewesen; jetzt seien deren eine Menge, bis zu den Kreisschulen. Man könnte außerdem noch besondere Comité's ernennen. Man examinire die einheimischen Lehrer, warum nicht die Ausländer, die in ein Land kommen, das sie nicht oder nur dem Rufe nach kennen? . . . Wem sei endlich unbekannt, daß der größte Theil der Eltern nicht wisse, was moralische Bildung sei; daß sie fast immer unter vollständiger Erziehung nur das Erlernen der Sprachen und Wissenschaften begreifen und daß für unsere Sittlichkeit das Muster in fremden Ländern suchen, ein Irrthum sei, der schon lange empfunden und von wahren Söhnen des Vaterlandes ausgerottet oder wenigstens getadelt werde. „Giebt man den Ausländern das Recht, uns in Sittlichkeit und Wissenschaften zu bilden, so werden daraus unfehlbar schädliche Folgen sich ergeben."

Wie zahlreich sich die Ausländer auch vorher zum Examen stellten, geht daraus hervor, daß am Moskauer Gymnasium 1810 für die Wissenschaften 3, für die Sprachen 80, 1812 für die ersteren 8, für die letzteren 113 Examenszeugnisse ertheilt wurden (Per. Schr.). Nach einer späteren Verordnung (April 1823) hatten sie für das Zeugnis „zum Besten der Waisen" je 50 Rubel zu entrichten.

Eine neue Institution, welche der Minister in's Leben rief, um den Kreisschulen eine weitere Stütze auf ihrem mühsamen, vielverschmähten Lebenswege zu geben, war die Einführung des Amtes der Ehreninspectoren (26. Aug. 1811). Dazu sollen diejenigen adeligen Gutsbesitzer in den Gouvernementskreisen erwählt werden, welche den Wissenschaften am meisten zugethan sind und die für dies Amt erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Sie sollen als Protectoren der Kreisschulen die allgemeine Aufsicht über dieselben führen und für ihre Interessen sorgen. Die eigentlichen Kreisschulinspectoren sind ihnen untergeordnet und haben auch ihnen Berichte einzusenden. In allgemeinen Schulangelegenheiten haben sie mit den Schuldirectoren sich in's Benehmen zu setzen. Sie brauchen keinen Rang zu haben, wenn „ihr Name und ihre dem allgemeinen Besten zugewandte Gesinnung einen solchen ersetzt." Allein sie stehen im Staatsdienst und haben daher Rangerhöhung zu erwarten. Gehalt brauchen sie nicht, da es Gutsbesitzer sein sollen, die bei reichlichen Einkünften eines solchen nicht bedürfen. „Wir sind überzeugt," so schließt der Ukas, „daß das neue, hiemit dem Dienst des Adels eröffnete Amt in demselben den Wetteifer erwecken wird, sich durch Förderung der Bildung des Volkes auszuzeichnen."

Die Motive dazu (Per. Schr. XXXI, 218 ff.) führen aus, nach dem Statut wähle man zu Kreisschulinspectoren meist Lehrer. Dies habe zwei wichtige Vortheile: erstens werden so verdiente Lehrer im Alter versorgt, zweitens haben die Schulen in ihnen Vorsteher, welche vermöge ihrer Kenntnisse aufgeklärte Richter über die Leistungen der Schüler sein und einen offenen Blick für die Mängel des Unterrichts haben und dieselben verbessern können. „Nun aber ist bekannt, wie viele Vorurtheile noch zumal in kleinen Städten in Ansehung solcher Beamten herrschen, die keinen andern Wirkungskreis, als die Schule, und keinen anderen Namen, als den in der gelehrten Welt haben. Die Inspectoren gewinnen sehr selten Achtung, da sie keinen vielgeltenden Rang noch Gehalt haben, worunter auch die Schulen viel verlieren. Umgekehrt, wählt man die Inspectoren aus

den Gutsbesitzern, so würde dies den Edelleuten Vertrauen zu den Schulen einflößen und diesen die Gunst des Publicums in Bezug auf Unterstützungen zuwenden. Da aber mit einer solchen Bestimmung viele Lehrer ihre einzige Perspective, die ihnen im Inspectoramte übrig blieb, verlieren müßten und man dabei einen eigentlich vom Unterrichtsressort nicht abhängigen Beamten hätte, wodurch andere Uebelstände entstehen würden:" so hat der Minister Ehreninspectoren vorgeschlagen, welche mit ihrem Vermögen und ihrer Freigebigkeit die Interessen der Schule fördern sollen.

Der Hauptnutzen dieser Einrichtung lag ohne Zweifel mehr auf der materiellen Seite: „Die Gesammtsumme, die sie zum Besten der Schulen beisteuerten, ist sehr bedeutend: solche Beisteuer war eine nothwendige Vorbedingung. — Die Leichtigkeit, das Amt mit der Verwaltung der Güter zu vereinigen, die dienstlichen Rechte und der Eifer für das allgemeine Beste, der den russischen Adel auszeichnet, waren die Ursache, daß in Kürze fast sämmtliche Stellen besetzt waren" (Woronow I, 110). Die einzigen, geschworenen Wohlthäter der Schulen, für die ein bestimmter Beitrag gewißermaßen nicht nur eine moralische, sondern auch eine juridische Verpflichtung war, nennt sie Suchomlinow (Tschern. 30). Dazu kommt, daß sie in vielen Fällen nicht bloß selbst schenkten, sondern auch durch ihren Einfluß Andere dazu willig machten. Der Ukas vom 10. Febr. 1819 bestimmte dann ausdrücklich, daß man bei Uebernahme des Amtes den Rang, mit dem man aus dem Dienst entlassen sei, beibehalte und nach 6 Jahren Erhöhung eintrete; er spricht auch von dem Nutzen, der den Schulen „von der concentrirten Aufsicht der geachtetsten Männer aus dem Adel" erwachse. Durch Verfügung vom 1. März 1819 werden in den Kreisen, wo keine Adeligen wohnen, andere Beamte als wählbar erklärt, wovon man Nutzen für die Schulen erwarten darf, die zu ihrer Unterstützung freiwilliger Beiträge und Spenden von den Ehreninspectoren bedürfen. Am 24. April 1820 wird anerkannt, daß sie durch eigene Opfer, wie durch den auf den Adel geübten Einfluß großen Nutzen gestiftet haben. Dafür erhalten sie die Erlaubnis, die Uniform der Gouvernements-Schuldirectoren zu tragen, „welche Auszeichnung ihnen eine Aufmunterung sein und ihre Fürsorge für das Beste der Schulen verdoppeln wird."

Mit dem Jahr 1811 tritt der St. Petersburger L.-B. durch eine Reform des Lehrplanes zu Gunsten der classischen Sprachen in den Vordergrund des Interesses.

Am letzten Tage von 1810 ernannte der Minister seinen Schwiegersohn, den W. Staatsrath Sergej Uwarow*) zum Curator desselben (bis 19. Juni 1821). Geboren in St. Petersburg am 25. Aug. 1786 hatte er unter der sorgfältigen Aufsicht einer klugen und gebildeten Mutter die erste Erziehung durch einen französischen Abbé erhalten, wobei er ein besonderes Talent für Sprachen zeigte. Russisch, Französisch und Deutsch beherrschte er später so, daß Göthe von ihm sagte: gleich einem Künstler im Reiche der Harmonie spiele er verschiedene Instrumente, je nachdem das eine oder das andere seine Gedanken und Gefühle besser ausdrücke. Schon 1803 in den Staatsdienst eingetreten — am 26. März 1853 feierte er sein fünfzigjähriges Jubiläum (s. J. d. M. LXXVIII, 7, 52) — kam er 1806 zur Gesandtschaft nach Wien, wo er den anregenden Umgang des

*) Nach der Biographie Uwarow's von P. Pletnew in den Gel. Denkschr. der Kais. Akademie der W. W. 1856. II, 1, S. LIII. ff. und J. Dawydow, ebenda CXXXII. ff. (auch deutsch erschienen aus der St. Petersburger Zeitung 1856 Nr. 98), sowie dem Russischen Archiv 1871: Mittheilungen von M. Pogodin. Rommel's Urtheil S. 579: „Uw. zeigte schon damals seine Hinneigung zu einer nationalen Entwicklung des russ. Unterrichtswesens, welche er, im Geist des Kaisers Nicolaus, nachher als Minister so einflußreich befördert hat. Befreundet mit 2 ausgezeichneten deutschen Gelehrten, dem Orientalisten Frähn und dem griech. Philologen Gräfe, hat er sich große Verdienste um die dortigen Akademieen und literarischen Sammlungen erworben und das später angelegte, an orientalischen Handschriften so reiche asiatische Museum verdankt ihm seine jetzige Vollkommenheit."

Fürsten von Ligne genoß; er hat demselben später eine biographische Würdigung gewidmet über die er aber selbst ungünstig urtheilte: der Erfolg des Schriftchens, dessen einziges Verdienst in der Form bestehe, in Paris beweise, daß die Franzosen noch immer dasselbe Volk seien, wie sie Cäsar beschreibe, leichtsinnig und leichtgläubig (Brief vom Nov. 1842). 1809 als Secretär an die Gesandtschaft in Paris versetzt, schrieb er seine erste, durch die Beziehungen zu den Mitgliedern des Instituts hervorgerufene Abhandlung: Essai d'une Académie Asiatique (1810), in welcher er, angeregt durch die in Europa sich verbreitenden orientalischen Studien, den besonderen Beruf Rußlands zur Förderung derselben nachwies. Von Paris zurückgekehrt, diente er im Finanzministerium als Director der Manufacturen und des inneren Handels, sowie der Reichsleih- und Commerzbanken. Das neue Amt des Curators führte ihn zu den alten Sprachen. Er sagt selbst von sich: „Zur Bekleidung der Stelle eines Curators in einem Alter berufen, wo andere eben ihre Universitätsbildung beginnen (? er war 25 Jahre alt), bemerkte ich sofort, daß in meiner Bildung eine Lücke war, der Mangel an gründlicher Kenntnis der alten Sprachen. Ich beschloß, die Lücke auszufüllen; sie war dadurch entstanden, daß ich zu früh in den activen Dienst trat. Um diese Zeit begannen meine engen Beziehungen zu Gräfe," welche 15 Jahre lang ununterbrochen fortgedauert haben. Letzterer war lange Zeit an den Abenden sein Lehrer, ja auf seine Empfehlung las der Freiherr v. Stein, dessen Einfluß auf Uwarow nicht unterschätzt werden darf, während seines Aufenthaltes in Rußland mit Gräfe alle Tage ein paar Seiten Thucydides. — In jener Schrift bezeichnete er das Studium des Alterthums als das der Geschichte des menschlichen Geistes. Die übrigen von ihm als Curator herausgegebenen Schriften sind: Essai sur les Mysteres d'Eleusis (2 Aufl. 1816) geschrieben, nachdem er von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften zum Mitglied ernannt worden, De l'enseignement de l'Histoire appliquée à l'éducation populaire und Eloge funèbre de Moreau (1813), L'Empereur Alexandre et Bonaparte (1814), Nonnos von Panopolis, der Dichter (Göthe gewidmet), (1817), Un examen critique de la fable d'Hercule, commentée par Dupuis (1819), Tractat über die griechische Anthologie (russisch, 1820), Ueber das vorhomerische Zeitalter, G. Hermann und Fr. Creuzer gewidmet (1821). Als Präsident der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg (seit 12. Jan. 1818) hat er sich um dieselbe große Verdienste erworben. Er förderte namentlich die Reisen der Akademiker zur Erforschung unbekannter Länder. Die französische Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften, sowie die K. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen ernannten ihn zu ihrem Mitgliede (1820). „Karamsin und Uwarow sind die ersten Gelehrten russischer Herkunft, die ersten nicht nur dem Werthe, sondern auch der Zeit nach . . . Ich spreche von den Russen, nicht von den Deutschen, die sich mit großartigem Erfolge mit unseren Angelegenheiten befaßten und noch befassen," schreibt ein Mann von vollwiegendem Urtheil, Speranski, 1818 (Russ. Arch. 1869, 919). Gräfe aber sagt von ihm (in einer handschriftlichen Denkschrift von 1843): „Von Jugend auf im Lateinischen wohl unterrichtet, später eifrig und mit wahrer Leidenschaft der seinem Geiste so nahe stehenden griechischen Literatur zugewandt, erkannte er den Werth classischer Bildung .... Mit seiner weisen und thätigen Curatel begann .... eine neue Aera, die der classischen Bildung. Ueberall und zu aller Zeit selbst gegenwärtig, an dem Unterricht der Jugend und ihren Prüfungen den lebendigsten Antheil nehmend, die Lehrer leitend und begeisternd, wußte er durch seine ganze Persönlichkeit, durch sein Beispiel, durch den Glanz der öffentlichen Prüfungsacte nicht nur das wissenschaftlich gebildete, sondern das gesammte höhere Publicum für seine neue, wohlthätige Reform zu gewinnen und bleibend zu interessiren."

Einer Reform des Lehrplans war zwar schon allmählich der Weg geebnet worden. Als ein Symptom für die Erkenntnis von der Wichtigkeit der classischen Sprachen kann z. B. schon die Thatsache angesehen werden, daß der schon genannte Dmitriew (a. O. 155) 1807 die Curatorstelle von Moskau unter dem Geständnis seines Mangels an classischer

Bildung ablehnte. Hatte man doch auch in anderen Beziehungen begonnen, Kritik an dem Lehrplan zu üben: 1809 (Per. Schr. XXVI, 253) berichtete das Charkower Schulcomité an den Curator: die Erfahrung habe gezeigt, wie ungeeignet es sei, die mathematischen und physikalischen Fächer, die nach dem Statut in der III. Classe absolvirt sein müßen, im Laufe dreier Jahre durchzunehmen. Es wird beantragt, sie auf alle 4 Classen zu vertheilen: in I. Arithmetik und Algebra; in II. Geometrie und ebene Trigonometrie mit den Elementarbegriffen von Kreisschnitten und Kegeln; in III. allgemeine Physik und Mechanik; in IV. Optik und Astronomie. Die Oberschulverwaltung hieß diese Abänderung gut.

Sodann hatte man im April 1806 auf den Lehrplan des beim Gymnasium in Petersburg errichteten Pensionats auch Griechisch gesetzt (Woronow I, 216), das indessen wegen Pensionirung des Lehrers 1810 wieder aufhörte. Am 22. Sept. 1811 war am pädagogischen Institut vorläufig, bis dasselbe neu organisirt werde, eine Professur für lateinische Sprache und Literatur errichtet und darauf Gräfe, „der sich durch seine ausgezeichnete Kenntnis der alten Sprachen in der gelehrten Welt vollen Beifall erworben hat," ernannt worden. Es traf sich gut, daß dieser Mann zu Gebot stand, der nun in langjähriger, von seinen Schülern hochgepriesener Thätigkeit einen großen Theil der russischen Philologen gebildet hat. Die Motive, welche der Curator beigiebt, werfen ein helles Licht auf den damaligen Stand der Lehrerbildung. Früher habe man in das Institut Zöglinge der geistlichen Seminare aufgenommen, welche im Lateinischen sehr genügende Kenntnisse gehabt haben, so daß sie dieselben nur durch Lectüre und Analyse noch zu vervollkommnen nöthig hätten. Jetzt aber beabsichtige man, größtentheils Schüler der Gymnasien aufzunehmen, um weniger genöthigt zu sein, zu Seminaristen zu greifen. Schon jetzt sei die Hälfte der Aufgenommenen (50) aus den Gouvernementsgymnasien. Diese aber haben zwar genügende Kenntnisse in den Wissenschaften, seien aber schwach im Lateinischen (die bisher im Institut gebildeten Lehrer müßen darin auch nicht sehr stark gewesen sein und konnten auch günstigsten Falles noch nicht viel gewirkt haben).

Gleich darauf war (27. Oct.) die Errichtung einer griechischen Professur am Institut erfolgt, da es unumgänglich nöthig sei, daß die Studenten auch griechisch lernten. Berufen wurde dazu aus Charkow Belin de Ballu, „rühmlich bekannt durch seine Geschichte der griechischen Beredsamkeit (Paris 1813): bei seinen französischen Vorlesungen über griechische Literatur am Institut kam ihm sein außerordentliches Declamationstalent zu statten" (Rommel 526). Im selben Jahr war schon im Wilna'schen L.-B. der Unterricht in den classischen Sprachen erweitert worden (13. April 1811). Der Curator hatte dem Minister in folgendem Schreiben seine Gründe dargelegt: Votre Exc. a bien voulu me permettre dans sa lettre du 16 Decembre de l'année dernière de Lui faire part des raisons qui me portent à desirer d'établir des classes de littérature ancienne dans les Gymnases. Voici mes raisons: J'ai toujours envisagé l'étude des Auteurs classiques comme un objet de la plus grande importance pour la jeunesse; en effet c'est elle qui fait le fond de toute éducation publique, et qui contribue le plus à former le coeur, l'esprit et le goût. Malheureusement cette partie n'a été jusqu'à présent que trop négligée dans les écoles. Comme il n'y avait pas de maîtres qui en fussent chargés particulièrement, on s'y bornait ordinairement à donner les élémens de la langue latine aux étudians, et à leur faire traduire quelques passages et tirades des Auteurs classiques. Rarement on faisait une lecture suivie d'un Auteur ancien, encore était-elle souvent très superficielle et imparfaite, vu qu'on n'avait pas pensé à mettre les jeunes gens au fait des moeurs, des usages, du culte et de la Mythologie des anciens, qui doivent servir d'introduction et préparer la jeunesse à l'étude des Classiques. Il en résultait nécessairement que les jeunes gens ayant perdu tout le temps, qu'ils ont donné à cette étude, quittaient les écoles n'ayant appris que très imparfaitement le peu de

latin, qu'on y enseignait. Pour la langue grecque, elle n'entrait pas du tout dans le plan d'études suivi dans la plupart des écoles. C'est pour remédier à ce vice principal de l'Instruction publique, que j'ai proposé de faire donner dans les Gymnases le cours de littérature ancienne par un Maitre particulier, qui se vouant uniquement à cette partie pourrait lui donner plus d'étendue et de développement. Pendant mon sejour à Vilna, j'ai organisé à mes frais un Institut philologique, sous la direction du Professeur en littérature ancienne à l'Université, pour former une pepinière des maitres, qui pourraient être chargés de cette partie dans les écoles. Si cet Institut réussit, comme j'ai lieu de le croire, je prendrai alors la liberté de proposer à Votre Exc. de le doter des fonds de l'Université.

Il est bien vrai, comme Votre Exc. a remarqué, que proportion gardée, il y a très peu d'écoliers qui passent du Gymnase à l'Université pour y achever leurs études, mais justement parce que la plupart des écoliers se borne aux études, qu'ils ont faites dans les Gymnases, il faut pourvoir à ce qu'elles soyent complètes dans les objets qu'elles traitent et qu'elles embrassent ce qui est indispensable à l'instruction de tout jeune homme bien élevé . . . . .

Am 31. Oktober 1811 reichte nun Uwarow dem Minister seinen neuen Gymnasial-Lehrplan ein, mit dem Antrag, ihn fürs erste versuchsweise im St. Petersburger Gymnasium einführen zu dürfen (Acten des St. Petersburger L.-B. N. 563). Er habe die Ueberzeugung gewonnen, sagt der Curator, daß der Lehrplan und die Unterrichtsmethode am St. Petersburger Gouv.-Gymnasium bisher durchaus nicht den Absichten der Regierung entsprochen habe; so lege er denn, außerdem geleitet von der persönlichen Ansicht des Ministers über die Fächer, welche Gegenstände des Gymnasialcursus sein müßen, einen neuen Lehrplan vor. Der Zweck der Gymnasien sei im allgemeinen die Vorbereitung auf die Universität: darum sollen Universitätsfächer vom Gymnasialunterricht ausgeschlossen werden, wie politische Oekonomie, Handelswissenschaften, Finanzen, Aesthetik, philosophische Grammatik, welche einen gereiften und gebildeten Verstand erfordern und den Gymnasialschülern nur großen Schaden gebracht haben, indem sie die geistigen Kräfte nicht entwickelten, sondern nur das Gedächtnis belasteten und von den Gegenständen abzogen, welche in allen Staaten und Zeitaltern die erste Grundlage wahrer Bildung ausgemacht haben. Dagegen seien neu aufgenommen: Religion, Russisch, die classischen Sprachen, „welche bisher in dem hiesigen Gymnasium nur als Hülfswissenschaften angesehen wurden, in dem neuen Plane aber wieder ihren alten Platz eingenommen haben, der ihnen überall und immer gehörte, und die wieder als Hauptbildungsmittel anerkannt sind;" dann Geschichte im ausgedehnten und vertieften Sinne; Geographie mit allen ihren Abtheilungen, die mathematischen Wissenschaften, Grammatik, Logik, Rhetorik (diese Fächer also nicht in streng philosophischer Behandlung); außerdem haben die Literatur der Muttersprache und die fremden Sprachen ebenfalls ihre Stelle. „Das sind die Fächer, die allein im Gymnasium zu betreiben sind, das die Grundfächer, zu denen man zurückkehren muß, und zwar so, daß nicht bloß oberflächlich gelernt wird, daß die Lehrer sich nicht bloß auf das Gedächtnis der Schüler stützen, daß sie bei den Prüfungen sich nicht bemühen, durch eine Masse von Lehrgegenständen in Verwunderung zu versetzen, sondern daß sie sich das Vertrauen des Publicums und das Wohlwollen der Behörde erwerben, indem sie mit den Schülern in die Gegenstände eindringen und sie durch ihr Beispiel ebenso nach der Seite der Sittlichkeit, als nach der des Unterrichtes bilden." Außerdem sei alles angeordnet, um die Aufsicht über die Moralität zu verbessern. Das St. Petersburger Gymnasium werde durch die Genehmigung des Ministers ein neues Dasein empfangen. Am 7. November erfolgt diese: „die Frucht derselben war der blühende Zustand des St. Petersburger Gymnasiums" (Woronow I, 215).

Der Lehrplan war folgender:

Uwarow's Lehrplan von 1811.

	Classen.						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religion	2 Katechismus und heilige Geschichte	4	4	4*)	4 combinirt: Religion oder höherer Katechismus	4	*)
Russisch	Lesen: bürgerliche Schrift 8 kirchen-slavisch 4	2 Grammatik und Dictat 4	4	4	4 Rhetorik mit Stilübungen	2	4 Literatur und Literaturgeschichte
Mathematik	6 Rechnen	6	6	Algebra 4 Geometrie 4	4	4 Physik 2	4 Physik 2
Latein	—	—	4	4	8	8	8
Griechisch	—	—	—	—	—	2	4
Französisch	4	4	4	4	4	6	6
Deutsch	4	4.	4	4	4	6	6
Geschichte:							
„ allgemeine	—	—	2	2	4	2	4
„ russische	—	—	—	2	4 neueste 4	2	mit Statistik
Geographie:							
„ allgemeine	—	—	2 mit mathematischer	2	4 mit Statistik	2	—
„ russische	—	—		2	—	—	—
Logik	—	—	—	—	2	2	—
Naturgeschichte und Technologie	—	—	—	—	—	4	4
Alterthümer	—	—	—	—	—	—	2
Mythologie	—	—	—	—	—	—	2
Kalligraphie: **)							
„ russische	4	4	2	—	—	—	—
„ französische	2	2	2 (französische und deutsche)	—	—	—	—
„ deutsche	2	2		—	—	—	—
	36	32	34	36	46	46	46

*) Im Original, welches die Lehrer mit den von ihnen gelehrten Fächern und der Stundenanzahl aufführt, ist kein Religionslehrer für diese Classen angegeben. Es ist aber anzunehmen, daß dies für IV. nur ein Versehen ist.

**) Facultativ sind außerdem: Englisch (6 St.), Zeichnen, Tanzen und Fechten mit je 4 St.

Der Lehrplan ist für die Geschichte des Gymnasialwesens außerordentlich wichtig, als der erste Versuch, dem Classicismus und zugleich den herrschenden Anschauungen des Publicums von der Wichtigkeit der Realien gerecht zu werden. Die große Stundenanzahl der einzelnen Classen erklärt sich dadurch, daß mehrere Fächer facultativ, sowie daß das System eingeführt war, wornach der Schüler gleichzeitig in verschiedenen Fächern verschiedenen Classen angehören konnte, welches System in Deutschland, wie es scheint, die Francke'sche Schule verbreitet hatte (Encykl. II, 434) und Preußen erst 1820 beseitigte (VI, 315).

Die Muttersprache, welche zum ersten Mal auf dem Lehrplan die gebührende Stellung einnimmt, hatte überhaupt allmählich angefangen, in der öffentlichen Meinung sich ihr Recht zu verschaffen. In Reden (Wladimirow II, 30) und Abhandlungen wurde dies Thema erörtert. So erschien z. B. 1810 eine Abhandlung von einem Studenten des pädagogischen Instituts (Per. Schr. XXIX, 683—723; auch sonst wurden häufig Abhandlungen von Studenten in dem officiellen Journal abgedruckt — auch noch später) über das Thema: Von der Nothwendigkeit, vorzugsweise die Muttersprache zu kennen und zu gebrauchen. Der Verfasser läßt die Frage: welche Sprache haben wir vorzugsweise zu gebrauchen? durch verschiedene Personen beantworten, zuerst antwortet „der Sohn des Vaterlandes": „Die Sprache des Volkes, in dessen Mitte wir zu leben haben; leben soll man in dem Lande, an dem das Herz hängt; lieben sollen wir den Staat, wo uns der Schöpfer an den ersten Gaben seiner Güte uns zu erlaben gestattete" u. s. w. Dann antwortet „der Pseudogelehrte," man müße die auf die höchste Stufe der Vollendung gebrachte, keinen Veränderungen von außen mehr unterliegende, zum Ausdruck der verschiedenen, durch neu angezündetes Licht entdeckten Begriffe fähige Sprache, die, in welcher es außerdem gelehrte Bücher genug, und besonders viele musterhafte Erzeugnisse der Literatur gebe, allen übrigen auf der Welt vorziehen. „Das Kind der Mode" aber wird also antworten: „Die Sprache des Volks mit dem gebildeten Geist, mit dem liebenswürdigen Herzen, des Volkes, das musterhaft gewandt im Umgang, unerschöpflich in Erfindung neuer Moden, mit Einem Wort, die Sprache, die auch so schon überall die herrschende ist, die muß man vorzugsweise kennen und gebrauchen" u. s. w. In der weiteren Darstellung wird hauptsächlich das Moment geltend gemacht, daß nur durch allgemeinen Gebrauch die Muttersprache weitergebildet werde. Geht aus dem Angeführten hervor, wie im pädagogischen Institute verständig auf die künftigen Lehrer eingewirkt wurde — und von da aus konnte allein nachhaltig auf weitere Kreise gewirkt werden —, so ist nun einer anderen Persönlichkeit Erwähnung zu thun, welche in diesem Sinne hauptsächlich in der Literatur wirkte. Das war das Mitglied der russ. Akademie, der Admiral Schischkow. Er hatte sich bekannt gemacht durch seine schriftstellerische Bekämpfung von Karamsin's „neuem Stil." Reactionär in jeder Beziehung, gieng er dabei von der Sprache, als dem Mittelpunct seiner nationalen Bestrebungen aus, „von der wahren Schönheit, dem Reichthum, der Kraft und der Anmut der slavonisch-russischen Sprache." In einer Rede, „über die Liebe zum Vaterland," die er 1811 hielt und infolge deren der Kaiser ihn zum Staatssecretär ernannte, führte er aus, daß gefährlicher als äußere Eroberung die innere sei; es gebe nur 3 Mittel dagegen: vaterländischer Glaube, eine auf die Hebung des Nationalgefühls der jungen Generation abzweckende Erziehung, und die dem ganzen Volk gemeinsame Sprache. Die Schädigung der Sitten, sagt er an einem andern Ort, datire von der Anhänglichkeit an das Volk und der Nachahmung desselben her, das vor noch nicht langer Zeit von Gott und dem Glauben abgefallen nun in's Heidenthum gerathen sei, seine Regenten hingerichtet habe und mit den eigenen Landsleuten so grausam verfahren sei, wie es jetzt (1812) mit Rußland verfahre. Er haßte das Französische namentlich auch deswegen, weil die Franzosen die moralisch-philosophischen und politischen Ideen erfunden hätten. —

Mitten in jene rastlose Pflege des Unterrichtswesens trat nun das Jahr 1812 mit dem „barbarischen Einfall von 20 gebildeten Völkern Europas" (s. Schewyrjew,

J. d. M. LXXXV, 3, 37). Der Eindruck, den es auf die Geister überhaupt machte, war ein großer; „der vaterländische Krieg rief sozusagen unsere nationalen geistigen Kräfte uns ins Bewußtsein" (ib. S. 43). Zwar in der Masse gieng er fast mit der Gefahr vorüber: schon 1813 klagen die Journale, der Haß gegen die Franzosen erkalte, man nehme sie wieder als Erzieher an, man heirate sie wieder.*) Aber eben in diesen Klagen spricht sich die Ansicht der höher gebildeten Minderheit aus und diese Ansicht war sehr natürlich. Ebenso natürlich, daß man in dem Haß gegen die Ausländer zu weit gieng: daß die deutsche Legion, deren Ziel doch nur der Kampf gegen Napoleon war, daß Männer, wie Barclay de Tolly verdächtigt wurden. Man glaubte, das Leben verlange eine Erneuerung, es hebe eine neue Zeit an. Die Conservativen äußerten, jetzt müße man zu den altrussischen Tugenden zurückkehren und Leute, die das ganze Leben nur französisch parlirt hatten, fiengen an, russisch zu sprechen; die Mystiker meinten, die Zeit der Propaganda für die innere Kirche sei gekommen; auch die allgemein-philanthropischen Ideen traten auf (Pypin). Die Wirkung auf den Kaiser selbst war die tiefste. „Der Brand von Moskau," sagte er 1818 zu dem preußischen Bischof Eylert (dessen Charakterzüge II, 246), „hat meine Seele erleuchtet und das Gericht des Herrn auf den Eisfeldern hat mein Herz mit einer Glaubenswärme erfüllt, die es bis dahin nie so gefühlt. Nun lernte ich Gott kennen, wie die h. Schrift ihn geoffenbart; nun verstand und verstehe ich seinen Willen und sein Gesetz und der Entschluß wurde in mir reif und fest, mich und meine Regierung nur ihm und der Beförderung seiner Ehre zu widmen." In diesem Sinne, dem Sinne aufrichtiger Gottesfurcht, faßte der Kaiser und die ihm Gleichgesinnten, zumal sein intimer Freund, der Fürst Alex. Golizyn, die Verbreitung der Bibel auf, welche schon 1811 von der britannischen Bibelgesellschaft auch nach Rußland getragen worden war. Es war in Petersburg eine Gesellschaft gegründet worden (1813) mit der Tendenz, die Bibel durch Uebersetzen ins Russische und andere Landessprachen allgemein zugänglich zu machen. Der Metropolit Philaret, der 1803 einen ähnlichen Antrag des Synodalprocurators abgelehnt hatte, war nun selbst ein thätiges Mitglied: der Kaiser nahm die Gesellschaft unter seine eigene Protection. Geistliche und Weltliche, Russen und Ausländer, Orthodoxe, Katholiken und Protestanten — alles gehörte dazu. Die Vertreter der vornehmsten Kreise und der höheren Administration, Gouverneure, Corps-, Divisions- und Regimentscommandanten beeilten sich einzutreten und warben für den Eintritt; alle Curatoren, alle einflußreichen Leute im Ministerium wie in der Censurverwaltung waren mehr oder weniger fromm. Schon 1813 war die Bibelübersetzung fertig; alle geistlichen Akademieen hatten unter der Leitung der gebildetsten Männer der Geistlichkeit daran gearbeitet. In 10 Jahren wurden 700,000 Exemplare unentgeltlich versandt und 3½ Millionen R. im Ausland und in Rußland gesammelt. Diesen großen Erfolg verdankte die Gesellschaft hauptsächlich der kaiserlichen Protection. Noch 1817 schrieb der Kaiser an Speranski: „Die Bibelgesellschaft ist schon mit Erfolg gesegnet . . . Ist es nicht Pflicht eines jeden wohldenkenden Christen, diesen heiligen Zweck zu fördern? Ich hoffe, Sie finden so viele Eiferer für das Wort Gottes in Ihrem Gouvernement, daß man eine eigene Abtheilung gründen kann." Und 1818: „Die Verbreitung des Wortes Gottes stellt das Nahen der Zeit in Aussicht, wo die Gesetze desselben in die Gedanken sich einprägen und in die Herzen werden geschrieben werden . . . . Dann wird das wahre neue Jahr auf die Erde kommen." — Ja, als 1817 die Wilna'sche Censur ein Buch erlaubt hatte, welches die Frage aufwarf: ob es jedem freistehe, die heil. Schrift zu lesen und dieselbe verneinte, wandte sich der Militärgouverneur von Litthauen an die Oberschulverwaltung mit einem

*) Schischkow erzählt, Anfang 1818 habe einmal Fürst Kutusow an der kaiserlichen Tafel seine Meinung dahin ausgesprochen: nachdem man mit dem französischen Einfall fertig geworden, dürfe man nun nicht gegen die französische Sprache, Literatur, Theater u. s. w. feindselige Gesinnung äußern.

Strafantrag. Der Kaiser ließ derselben durch den Minister einen strengen Verweis ertheilen und obwohl sich der Censor damit vertheidigte, daß das Buch nur auf die römisch-katholische Kirche Bezug habe, schärfte die O.-Sch.-V. demselben ein, gegen das Lesen der Bibel, für welches die sehr klare, mehr als einmal bestimmt ausgesprochene Bewilligung des Kaisers existire, sei ein eigenmächtiges Zuwiderhandeln nicht am Platze (Journ. d. O.-Sch.-V. vom 5. Aug. 1818). Aber andererseits ist der große Erfolg, den die Gesellschaft hatte, ein Zeichen von ungewöhnlich starker Reaction gegen den oberflächlichen Materialismus des 18. Jahrhunderts. Dieselbe religiöse Richtung kam der **Religion** als einem Lehrgegenstand in den Schulen zu statten. Der Fürst Golizyn, Oberprocurator der Synode, hatte schon früher infolge einer Besprechung mit dem Metropoliten Ambrosius darüber, daß in den Militär- und Civilanstalten nicht in der Religion geprüft werde, was doch unter anderem deswegen nothwendig sei, damit man die Leistungen der Lehrer und Schüler sehen könne, dem Kaiser Vortrag gehalten. Darauf hatte der Kaiser seinen Willen dahin ausgesprochen: es solle von jetzt an für immer in allen Lehranstalten als wesentlicher und unabänderlicher Grundsatz feststehen, die Jugend in der Religion zu unterrichten und bei den jährlichen Prüfungen stets mit diesem Fache, als welches das hauptsächlichste und wesentlichste Ziel der Bildung ausmache, zu beginnen. Die Geistlichkeit sei jedesmal dazu einzuladen (16. Nov. 1811). Allein man konnte diese Anordnung vorzugsweise auf die Kreisschulen beziehen, da ja der Idee nach Kreisschulen und Gymnasien ein Ganzes ausmachten, im Kreisschullehrplan aber Religion von 1804 an stand. Andererseits war schon im Lyceum (1810) Religion in allen Classen und ebenso in einzelnen Gymnasien, wie Wologda (Otto S. 49, 50). So heißt es denn auch in einer Anmerkung, welche in den Per. Schr. (XLIII, 266) zu dem Bericht über das am St. Petersburger Gymnasium im Dec. 1815 vorgenommene Examen gemacht wird und welche ohne Zweifel die Ansicht des Curators ausdrückt: bis Anfang 1815 sei dies Fach, das wichtigste für Jünglinge, die gut erzogen werden, nur in den 3 unteren Classen (Kirchspiels- und Kreisschulcursus) gelehrt worden. Da erst habe man eine besondere Classe unter dem Namen: obere Classe für die Schüler der IV.—VII. gebildet. Das Hauptziel des Unterrichts in derselben sei, den Geist der jungen Zöglinge andächtiger Betrachtung der göttlichen Vollkommenheiten in Natur und Offenbarung zuzuwenden, sie empfinden zu lassen, wie alles in Gottes Gesetz liebreich, erhaben, tiefster Andacht würdig sei, und die jungen Herzen in den heilbringenden christlichen Tugenden zu befestigen.

Allein das war die edelste Form dieser Erscheinung, in welcher der Geist sich nach innen, der religiösen Intuition zuwandte. In anderen Kreisen trat eine Richtung auf, welche in leidenschaftlicher Neigung zur Aggression jeder anderen geistigen Thätigkeit die Berechtigung absprach und sie verdächtigte. So regte sich nun auch von dieser Seite die Agitation gegen die Bildung, die man als Werk der Freidenker proscribiren wollte. Sie ist es, die Uwarow in einem Brief an Schukowski (17. Aug. 1813) sagen läßt: „Sie loben meine Arbeiten oder besser meine Absichten: pia desideria. Aber Sie bürden mir dabei eine sehr schwere, mit meinen Kräften allzu wenig im Verhältnis stehende Last auf. An die Möglichkeit des Besseren glauben, ist in unserer Situation schon eine Anstrengung der Phantasie, ein Ideal; aber an die Ausführung gehen, ist wahrhaftig eine Herkulesarbeit" (Ruff. Arch. 1871, 0161). Am unumwundensten aber beschreibt er die Lage der Dinge in einem Briefe an den Freiherrn von Stein vom 18. Nov. 1813 (Pertz, Stein's Leben III, 697): „Eine Reise ins Ausland ist meine längst gehegte, stille Hoffnung. Alles muß mir diesen Gedanken lieb machen, u. a. die wirklichen Unannehmlichkeiten, die mit meinem hiesigen Amte verbunden sind. Es giebt nichts undankbareres, oder genauer, unmöglicheres, als dieses. Ich bin kein Träumer, wie Sie wissen; ich liebe die Arbeit und bin sozusagen seit meiner Kindheit dabei gewesen. Ihnen sind meine Ueberzeugungen, ist meine Anschauungsweise bekannt: trotz alledem bin ich

so weit gekommen, daß ich die Hoffnung verliere, nicht bloß zu nützen, sondern auch mich auf der Linie zu halten, die ich mir vorgezeichnet habe und von der ich niemals abweichen werde, ohne das zu opfern, was mir das theuerste auf der Welt ist, Ehre, Gesundheit, Ueberzeugungen, äußeres Wohlergehen. — Glauben Sie nicht, daß in meinen Worten auch nur die kleinste Uebertreibung ist. Ich bin bis zu dem Grade ruhig, daß ich meine Umgebung in Erstaunen setze, aber in meiner Seele ist Verzweiflung. Der Zustand der Geister ist jetzt ein solcher, daß die Gedankenverwirrung keine Grenzen hat. Die einen wollen „ungefährliche Bildung," d. h. Feuer, das nicht brennt;*) die andern (und ihrer sind die meisten) werfen Napoleon und Montesquieu, die französischen Heere und die französischen Bücher, Moreau und Rosenkampf, die Träumereien Sch . . . . 's und die Entdeckungen von Leibnitz auf einen Haufen; kurz, es ist ein Chaos von Geschrei, Leidenschaften, gegen einander erbitterten Parteien, von Uebertreibungen der Factionen, daß man dieses Schauspiel nicht lange ansehen kann. Man wirft sich Aeußerungen an den Kopf, wie: die Religion in Gefahr, die Moralität bloßgestellt, Begünstiger ausländischer Ideen, Illuminat, Philosoph, Freimaurer, Fanatiker u. s. w. Kurz, vollständige Unvernunft. Jeden Augenblick riskirt man sich zu compromittiren, oder sich zum Organ aller dieser Thorheiten und zum Scharfrichter der übertriebensten Leidenschaften machen zu lassen. Und inmitten dieser Confusion und tiefen Ignoranz soll man an einem Gebäude arbeiten, das am Fundament untergraben ist und von allen Seiten den Einsturz droht. Das ist, ich gebe es zu, ein trauriges und drückendes Geständnis; glauben Sie mir, daß alles, was ich gesagt habe, die vollkommene Wahrheit ist. Ich habe das Bedürfnis mein Herz auszuschütten und könnte darüber ein ganzes Buch schreiben. Animus meminisse horret. . . . . Ich warte nur auf den günstigen Augenblick, um mich aus diesem Chaos zurückzuziehen, das mich beklemmt und niederdrückt mehr als ich sagen kann. Ich brauche reinere Luft und Ruhe. Meine Gesundheit leidet; sogar meine moralischen Fähigkeiten fangen an sich abzustumpfen. Niemand wird sagen, daß ich mich zu leicht der Verzweiflung ergeben habe. Auch ich hatte viel Hoffnungen und Illusionen, allein 3 Jahre Erfahrung haben sie vernichtet."

Auch unmittelbar auf die Schulen, zumal der Gouvernements in der Richtung von Moskau, übte der Krieg seinen störenden Einfluß: im September zogen die Moskauer Schüler aus, erst nach Kolomna, dann nach Rjäsan. Schon am 9. Nov. konnten sie indes nach Kolomna zurückkehren, wo sie dann über ein Jahr lang blieben, da das Gymnasium in Moskau abgebrannt war (Per. Schr. XL, 141). Im Kaluga'schen Gouvernement traten aus den verschiedenen Schulen, in denen die Schülerzahl zusammen 841 betrug, 13 mit Attestaten, ohne solche aber auf den Wunsch ihrer Eltern 675, meistentheils der kriegerischen Umstände wegen, aus (ib. 142). In der Kreisstadt Borowsk nahm der Feind die Schulkasse im Betrag von über 3600 R. (ib. 143).**) Noch am 27. Juli 1815 erwähnt der Minister, daß die Anstalten des Moskauer Lehrbezirks

*) Der Ausdruck erinnert sehr an de Maistre a. a. O. S. 55: Quelqu'un a dit avec beaucoup d'esprit et de justesse, „que la science ressemble au feu qui est bon, pourvu qu'on le retienne dans les différents foyers où il doit servir à tous les usages de l'homme; mais qui n'est plus qu'un destructeur épouvantable, si on l'éparpille." La science resserrée est un bien: trop répandue, c'est un poison.

**) Auch das pädagogische Institut zog, wie Arssenjew erzählt (S. 10), aus Petersburg aus, aber erst am 2. October, dem Tage, wo die Franzosen den Rückzug antraten. Es sollte in 2 großen Schiffen, von denen eines den Proviant enthielt, nach Petrosawodsk gebracht werden. Allein unterwegs überraschte die Auswanderer der Eintritt starker Kälte, der eine Weiterfahrt unmöglich machte. Sie giengen daher ans Land und blieben in einem Dorfe, wo der Director und 2 Professoren in den rauchigen Bauernhütten sofort den Unterricht begannen, etwa 3 Wochen. Dann erst konnten sie den Ort ihrer Bestimmung zu Lande erreichen. Anfang Febr. 1813 kehrte das Institut zurück, womit der „denk- aber durchaus nicht ruhmwürdige Feldzug nicht gegen, sondern vom Feinde weg sein Ende erreichte." Vgl. J. d. M. XCIX, 3, 23 und Petrow 2, 22.

infolge der feindlichen Invasion noch immer zerrüttet seien. Auch traten im Gefolge des Krieges ansteckende Krankheiten auf, gegen welche das Ministerium Verhaltungsmaßregeln vorschreiben muß (1813. Otto Nowg. S. 24). Dazu kam nun eine sich immer mehr steigernde Theurung, die um so fühlbarer wurde, als „der ursprünglich dem Metallgeld gleiche Cours der Papierrubel schon damals zum Nachtheil der Besoldung bedeutend herabgesunken war" (Rommel S. 518). „Bildung ist wohlfeil, aber das Leben theuer, und nach Horaz et genus et formam regina pecunia donat" schreibt 1814 der Metropolit Jewgeni (J. d. M. XCIV, 7, 17). Infolge dessen legte der Minister, um die Privatwohlthätigkeit zum Besten der Volksbildung zu Hülfe zu rufen, dem Ministercomité eine Denkschrift vor über Belohnungen der Wohlthäter von Schulen, in welcher er vorschlug: die Namen solcher nebst dem Betrag der gespendeten Summen in den Zeitungen der Residenzen zu veröffentlichen und in ein Buch in bestem Saffian mit Goldschnitt, das jede Schule halten solle, einzutragen. Erreiche der Betrag 1000 R., so solle der Spender den Namen eines Ehren-Wohlthäters erhalten und auf eine im Schulsaale anzubringende schwarze Marmortafel mit vergoldetem Rahmen eingravirt werden. Beim Betrage von 3000 R. solle außerdem sein Porträt aufgestellt werden, wenn er ein solches dazu hergebe. Bei 5000 R. werde der Minister den Kaiser um ein Allerhöchstes Rescript an den Spender ersuchen; falls dieser aber dem Kaufmannsstande angehöre, solle er eine goldne Medaille erhalten. Ein Beamter, der 20,000 R. schenke, solle zum Orden vorgeschlagen werden. Ebenso Geistliche, wenn sie auch weniger geben, zumal für Kirchspielsschulen. Einflußreiche Personen, wie Adelsmarschälle, Stadtchefs u. s. w. sollen diese Auszeichnungen auch dann erhalten, wenn sie die betreffenden Corporationen zu Schenkungen willig machen. Von solchen soll nicht nur die Universität, sondern auch der Curator gleichzeitig benachrichtigt werden: doch wird eingeschärft, nicht Unbedeutendes für bedeutend zu halten und besonders auf die localen Preise zu sehen. Auch soll untadelhafter Dienst des Gebers berücksichtigt werden. Bei Vermächtnissen könne irgend ein Denkmal auf einem Piedestal, eine Urne oder dgl. in der Schule aufgestellt werden, falls die Erben ein solches schenken. Am 15. Januar 1816 ertheilte das Ministercomité dem Vorschlag seine Genehmigung, nur sollten Orden und Medaillen allein vom Kaiser gewährt werden. Auch jetzt noch, sagt M. Suchomlinow (Jar. S. 135) wäre diese Maßregel, mit leichten Aenderungen, sehr am Platz, nach der Ansicht aller, die mit den Begriffen, Interessen und Gewohnheiten der Bewohner vieler Städte und Städtchen wohl bekannt sind.

Von den übrigen wichtigeren Anordnungen des Ministeriums sind folgende zu erwähnen. Da der Lehrplan der Gymnasien die Fächer des Kreisschulcurses in weiterem Umfang lehrte, so konnten nach dem damaligen Princip Kreisschullehrer auch durch das Gymnasium gebildet werden. Nach einem vom Ministercomité am 13. Februar 1815 genehmigten Vorschlag sollten an den Gouvernementsgymnasien von den fast bei jedem verbleibenden Resten aus den Oekonomiesummen etwa 3—400 R. zu Stipendien für solche Schüler verwendet werden, welche die Absicht haben, Kreislehrer zu werden, und zwar 75—100 R. für jeden (1818 wurde genehmigt, daß im St. Petersburger L.-B. auch noch eine höhere Summe als 100 R. ausbezahlt werden dürfe, u. a. wegen der Theurung). Solche Schüler sollen bei Erkrankungen von Lehrern zu Repetitionen verwendet werden und so allmählich sich zum Lehrerberuf ausbilden. Zeigen sich unter denselben hervorragende Talente, so sollen sie auf Kosten derselben Gymnasien die Universitätsstudien durchmachen; diese müßen sich aber dann zu wenigstens 6jährigem Dienste verpflichten. Interessant ist dabei namentlich die Bedingung, daß sie den freien Ständen angehören sollen; sowie das Zugeständnis des Lehrermangels, mit welchem die Denkschrift des Ministers beginnt, und welcher erklärt wird durch den geringen Betrag des Gehaltes.

Freilich contrastirt damit, daß 1811 an den Gymnasien alle Stellen besetzt waren, da nach einer Verordnung vom 2. Juni d. J. 3 Zöglinge des pädagogischen

Instituts als Zöglinge der Akademie eintreten wollen, weil an den Gymnasien keine Vacanzen von Lehrstellen seien. Dagegen wird dasselbe Verhältnis bestätigt durch einen Bericht des Moskau'schen Curators vom 11. März 1818, welcher die Thatsache, daß fast in allen Gymnasien die Zahl der Schüler sehr gering und die oberen Classen in einigen ganz leer seien, weshalb auch die Zahl der Studenten an den Universitäten nicht bedeutend sein könne, damit erklärt: daß die Gymnasialschüler meist Söhne unbemittelter Beamten der Gouvernementsstädte seien, die nur sehr selten den Cursus absolviren, da sie genöthigt seien, in den Dienst einzutreten, um dadurch wenigstens einigermaßen ihre Familie zu unterstützen; die Söhne der Kaufleute und Handwerker dagegen bleiben nur in den Kreisschulen, bis sie so viel gelernt haben, um kaufmännische Rechnungen führen zu können und treten nur in den äußersten Fällen ins Gymnasium über. Der Curator schlägt daher vor, bei jedem Gymnasium 10 Kronszöglinge zu erhalten, wenn es die Mittel desselben gestatten. Dazu sollen vorzugsweise Söhne unbemittelter Eltern, aber von guter Begabung gewählt werden. Darauf beschließt die O.-Sch.-V., von dem Curator von Moskau, wie von den übrigen, Nachrichten einzuziehen, wo und in welchem Betrag die dazu erforderlichen Summen flüssig gemacht werden könnten. Hierauf läuft der Bericht von Charkow ein, man habe keine derartige Summen; von Moskau, man könne dazu von den Bausummen, die in Wladimir 30 T., in Twer 36, in Smolensk 43, in Wologda 33, in Rjäsan 48 T. R. betragen, abtheilen und an diesen Gymnasien je 10 Zöglinge unterhalten; in Moskau und Kaluga habe man schon solche; in Kostroma und Tula beabsichtige man die Zahl auf 4 zu beschränken u. s. w. Die O.-Sch.-V. approbirt den Vorschlag des Moskauer Curators (Sitzung vom 28. Juni 1819) und dehnt ihn auf alle Lehrbezirke aus, wo es möglich sei ihn anzuwenden. Allein in der Praxis wird nicht viel dabei herausgekommen sein: Woronow (I, 179) giebt an, im Petersburger Lehrbezirk seien es im Gymnasium zu Olonez, welches die meisten derartigen Stipendiaten hatte, von 1815—28 nur 8 gewesen, von denen nur 5 Kreislehrer wurden.

Hervorhebung verdienen endlich zwei strenge Maßregeln des Ministers, die eine gegen das unter den Lehrern stark verbreitete Laster des Trinkens, vom 31. Jan. 1814 (bei Otto, Nowgorod S. 28). „Aus an mich gelangten Daten," schreibt der Minister an die Curatoren, „ersehe ich zu meiner äußersten Betrübnis, daß die Lehrer, welche den Schülern als Muster guten Lebenswandels dienen sollen, nicht selten sich so dem Trunke ergeben, daß sie unfähig werden, ihrem Amte nachzukommen. Um dies abzustellen, wollen Ew. Excellenz vorschreiben, daß in jeder Anstalt die Lehrer versammelt und denselben erklärt werden soll: falls von einem derselben bemerkt werde, daß er sich der Trunkenheit, diesem zumal für einen Lehrer der Jugend so garstigen Laster ergebe, werde derselbe nicht nur seine Stelle verlieren und ohne Attestat aus dem Dienst ausgeschlossen, sondern außerdem auch sein Name in den „Nachrichten" veröffentlicht werden. Ueber jeden derartigen Fall soll mir vorher berichtet werden."

Die andere Maßregel ist gegen die harten körperlichen Züchtigungen gerichtet. „Es ist bekannt," heißt es in dem Circular vom 18. März 1811, „daß einige Directoren, Inspectoren, Lehrer, Gouverneure und Pensionatshalter körperliche Strafen sogar mit Härte ohne Wissen der höheren Behörde und ohne Einverständnis mit den Eltern oder Verwandten vornehmen; da dies nun einer guten Erziehung zuwider ist," so soll den Betreffenden unter Androhung der Absetzung oder Schließung der Pension befohlen werden, daß sie sich nicht unterstehen sollten, den betreffenden Gesetzen zuwider zu handeln. Zwar versicherte darauf der Curator von Moskau, er habe, selbst ein Feind jeder Härte und Unmenschlichkeit, gleich bei seinem Amtsantritt allen Anstalten seine Ansicht über diesen Punct kundgegeben, daß die Körperstrafe weder mit den Verordnungen, noch mit den Gesetzen der Menschenliebe vereinbar sei; es sei auch in den 10 Monaten seiner Amtsverwaltung keine Klage hierüber, außer einer ganz ungegründeten an ihn gekommen, in Moskau selbst werde ein Misbrauch durch die häufigen Revisionen und die strengste

Aufsicht unmöglich gemacht, auch gebe es hier gar keine so harten Lehrer. Allein schon 2 Jahre später findet sich eine Verordnung, in welcher es heißt: die Körperstrafe mache die Gefühle roh, die edle Denkungsart und die Sittenreinheit, mit denen die Kinder zuweilen aus dem Elternhaus in die Schule kommen, gehen verloren; werde der Schüler durch keine erlaubte Strafe gebessert, so solle man ihn lieber ausschließen. Auf Anwendung der Körperstrafe stehe Dienstentlassung. Unter dem 14. Febr. 1814 mußte das Verbot abermals wiederholt werden. Faktisch begnügte man sich wohl, statt der Absetzung, mit einem durch Circular bekannt gemachten Verweis, wie z. B. im Charkower L.-B. (Danilewski S. 329). Wir wissen aus einem Briefe des obengenannten Karasin, daß Graf Rasumowski mit demselben schon 1810 eine Reihe zum Theil einschneidender Reorganisationspläne besprach (Russ. Vorzeit 1875, 4, 750—758). Allein sie kamen nicht zur Ausführung: der ausgedehnte Einfluß, welchen der Graf den Ideen de Maistre's gestattete und aus welchem auf seine übrigens unter der damaligen Aristokratie überhaupt weit verbreitete Vorliebe für die Jesuiten zu schließen ist und die großen den letzteren von ihm erwiesenen Begünstigungen führten zu seinem Rücktritt. So hatte der Kaiser auf den Vortrag des Ministers am 12. Jan. 1812 das Jesuitencollegium in Polozk zu einer unter unmittelbarer Leitung des Jesuitengenerals stehenden Akademie mit den Rechten einer Universität erhoben, der nun alle Jesuitenschulen des Reiches unterstehen sollten, „für den großen Nutzen, den es durch die Erziehung der Jugend gebracht hat" (wie es in der Stiftungsurkunde vom 1. März heißt). Das hatte die heiligen Väter übermüthig gemacht: „sie haben das ihnen geschenkte Vertrauen misbraucht, indem sie die ihnen anvertrauten Jünglinge und einige Personen aus dem schwachen weiblichen Geschlecht*) von Unserem Glauben abspenstig machten" (Worte des kaiserlichen Rescripts vom 20. Dec. 1815), und an dem genannten Tage wurden sie aus der Hauptstadt verwiesen; am 27. Juni 1817 wurde befohlen, daß in ihre Akademie und alle derselben untergeordneten Schulen nur noch Kinder katholischer Confession aufgenommen werden dürfen; die Verweisung aus dem Reich erfolgte am 13. März 1820. Eine Schuldenlast von 100,000 R., die sie zu bezahlen nicht mehr die Zeit gehabt, nahm 1818 der Staat auf sich. Auf Grund von Documenten sagt Graf Dm. Tolstoi in seinem Buche Le Catholicisme en Russie (Paris 1863 und 1864): „Das Anstandsgefühl erlaubt uns nicht, uns über die widerchristlichen und sogar widernatürlichen Handlungen einiger der Jesuiten, sowie über die schamlosen Laster, die in ihren Schulen herrschten, zu verbreiten; aber wir halten es für unsere Pflicht, zu erklären, daß wir, falls es einem von den Gliedern des Ordens einfallen sollte, die Wahrheit unseres Zeugnisses zu verdächtigen, genöthigt sein würden, die Originaldocumente, welche die unwiderleglichen Beweise für die von den Jesuiten verübten Schandthaten enthalten, dem öffentlichen Urtheile vorzulegen." Am 16. Aug. 1822 wurde noch das Verbot für russische Unterthanen erlassen, ihre Kinder in ausländische (österreichische) Jesuitenschulen zu schicken.

Damit war des Grafen Rasumowski Ministerium zu Ende: am 14. Sept. 1816 folgte ihm (zuerst interimistisch, vom 16. Nov. 1817 an definitiv) der Graf Alexander Golizyn**). Von Natur zu heiterem Wesen angelegt — die spitze Zunge Rostoptschin's nennt ihn 1803 den kleinen Buffo —, zum vollendeten Weltmann erzogen, in

*) Meist nennt man die Frau Rostoptschin's und den Neffen des Oberprocurators der Synode Alexander Golizyn. Von letzterem aber bezeugt G. von Bradke, der es aus seinem eigenen Munde hat, daß er factisch nicht an den Uebertritt zum Katholicismus gedacht habe.

**) Geboren 1773, im Pagencorps erzogen und in den damals für den Weltmann nöthigen Künsten, Tanzen, Fechten, Reiten und Französischsprechen unterrichtet, hatte er der Kaiserin Katharina gefallen, die ihn zum Spielkameraden für ihren Enkel wählte und bei dessen Verheiratung 1793 ihn zu seinem Kammerjunker ernannte. Bis 1803 war er nur durch seine Erfolge auf dem Parket, seine Witze, seine Redegewandtheit und seine Stutzerhaftigkeit bekannt. 1808 wurde er zum directen Vortrag beim Kaiser zugelassen. 1810 erhielt er die Mitgliedschaft des Reichsrathes und die Leitung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen dazu.

der Jugend aufgewachsen unter dem Einfluß der französischen Encyklopädisten war er 1803 vom Kaiser, an dem er mit ganzer Seele hieng und dessen treuester Begleiter er auch in seinen religiösen Wandlungen war, als Oberprocurator der Synode an die Spitze der geistlichen Angelegenheiten gestellt und hatte sich mit der Reorganisation der geistlichen Schulen beschäftigt (1807). „Unvergeßlich in der Geschichte unserer Administration wegen seiner aufgeklärten Gutmüthigkeit und Freundlichkeit, wegen seiner Milde gegen Irrthümer in Sachen der Religion, seiner aufrichtigen Frömmigkeit" (er pflegte jeden Morgen in der Bibel zu lesen), „und wegen der Wohlthaten, zu denen allein er das von zwei Kaisern ihm geschenkte Vertrauen benützte" (J. Tolstoi im „XIX. Jahrhundert" 1872, 222), hatte auch er sich ganz dem Mysticismus ergeben (der „Zionsbote" z. B., den er 1806 unterdrückt hatte, durfte 1817 mit seiner Widmung: dem Herrn Jesu Christo wieder erscheinen) und so war er nahe daran, dem Schulwesen eben zum Theil durch diese rühmlichen Eigenschaften nicht weniger Schaden zuzufügen, als sein Vorgänger. Hatte dieser der feindlichen Macht der Jesuiten zu viel Spielraum eingeräumt, so nährte Golizyn's religiöse Duldung einen dem Unterrichtswesen ungleich gefährlicheren Feind, den terroristischen religiösen Obscurantismus, der nur Heuchelei hervorbrachte (Karamsin, Briefe S. 204). Wie weit diese Richtung gieng, zeigt die Thatsache, daß in einem Journal zu lesen war, auch das Evangelium sei nicht gut, aber die Philosophie divine von Dutoit de Mantini (ganzer Titel: phil. divine, appliquée aux lumières naturelles, magiques, astrales, surnaturelles), das sei ein gutes Buch (ib. S. 258). Während man sich in den oberen Regionen, in mystische Intuition versenkt, um das eigene und der Völker Seelenheil betrübte, entfalteten sich die in arglosem, edlem Vertrauen zur Mitarbeit an dem heiligen Werke gerufenen Kräfte einige Jahre ungehindert in unedler, verhängnisvoller Geschäftigkeit.

Aufs vortheilhafteste sticht davon die Thätigkeit Uwarow's ab, dem es vorerst noch einige Zeit vergönnt war, Einfluß auszuüben: „er steht beim Fürsten in großem Kredit," schreibt Karamsin am 23. April 1817. Am 23. Dec. 1816 wurde seine Reorganisation der Lehrerbildungsanstalt zum Pädagogischen Hauptinstitut genehmigt, welches aber nur drei Jahre bestehen sollte. „Die Zeit war günstig: Rußland, das siegreiche, das sich ein unbestreitbares Anrecht darauf erworben hatte, auf seine moralische und physische Ueberlegenheit über die andern Völker Europa's stolz zu sein, hatte gleichzeitig gelernt, die Ueberlegenheit jener in geistiger und wissenschaftlicher Bildung zu erkennen. Daher in unserer Gesellschaft, wenigstens den höheren und mittleren Sphären, das Streben nach den Wissenschaften und der Zubrang zu den Bildungsanstalten" (Ignatowitsch). Die Hauptzüge der Reform bestanden in Folgendem: 1. Das Institut wird Hauptinstitut, mit der Aufgabe, Gymnasial- und Universitätslehrer für alle Anstalten des Reiches zu bilden (§. 1. 2). 2. Zum Eintritt werden durch die Curatoren und durch öffentliche Blätter vorzugsweise eingeladen solche, welche ein Gymnasium absolvirt haben und über ausgezeichnetes Betragen, Begabung, Leistungen, sowie über die zum Lehrberuf erforderliche Befähigung ein Zeugnis von der Gymnasialbehörde vorlegen. Ist die Zahl der Zöglinge (100) nicht voll, so wird sie aus den geistlichen Seminaren ergänzt (§. 27. So war es auch in der That, wie nicht anders zu erwarten war). Sämmtliche Aspiranten unterwerfen sich einem Aufnahmeexamen in Religion, russischer Grammatik, Rhetorik und Elementarlogik, lateinischer Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geschichte, mathematischer, russischer und allgemeiner Geographie und Physik — also im wesentlichen den Fächern des Uwarow'schen Lehrplans — und zwar in Gegenwart des Curators und des ganzen Lehrercollegiums (20. 29). 3. Die Lehrgegenstände sind, mit Ausnahme der Medicin, dieselben, wie an den Universitäten (3). 4. Es werden auch öffentliche Vorlesungen (vom Mai bis November) für Civilbeamte gehalten — mit Rücksicht auf das Gesetz vom 6. Aug. 1809. — 5. Die Unterrichtssprache ist in allen Fächern, ausgenommen die alten und fremden Sprachen, die russische (11). 6. Der sechsjährige Cursus zerfällt in einen zweijährigen Vorbereitungscursus,

einen dreijährigen Cursus der höheren Wissenschaften und einen einjährigen pädagogischen (6. 7. 32). Der Vorcursus, welcher zum Hören der wissenschaftlichen Vorlesungen vorbereiten, die Kenntnisse der Zöglinge gleich machen und ihre specielle Befähigung an's Licht bringen soll, hat die Lehrgegenstände: Logik und Metaphysik, reine und höhere Mathematik, mathematische und allgemeine Geographie, Physik, allgemeine Geschichte (in einer Uebersicht), alte Geographie, Mythologie und Alterthümer, speciell der slavischen Völker, Rhetorik, Grammatik und Literatur der griechischen, lateinischen, russischen, deutschen und französischen Sprache, bürgerliche Architektur, Zeichnen und Reißen, Musik und Fechten. Nach diesem Cursus findet eine Versetzungsprüfung statt.

Der höhere Cursus zerfällt in drei Sectionen: die der philosophischen und juridischen, der physikalischen und mathematischen, und der geschichtlichen und sprachlichen Wissenschaften.

Die Fächer der ersten Section sind: Speculative und praktische Philosophie; Rechte, und zwar allgemeine, wie Encyklopädie der Rechte, und positive, wie Criminal-, römisches, russisches Recht u. s. w.; politische Oekonomie.

Die der zweiten: reine und speciell höhere Mathematik, angewandte und speciell theoretische Astronomie, Physik, Chemie und Technologie, Naturgeschichte.

Die der dritten: Welt- und russische Geschichte und Geographie, Statistik, griechische, lateinische, arabische, persische, russische, deutsche und französische Sprache und Literatur.

Obligatorisch für alle drei Sectionen ist Religion (42), Russisch und Lateinisch (49).

Ueber den pädagogischen Cursus findet sich nur die Andeutung, daß er es mit der Unterrichtsmethode zu thun habe (45).

Das Dictiren der Vorlesungen ist verboten; jeder soll sich nur kurze Notizen machen, aus denen er dann nachher sich den vorgetragenen Lehrstoff zusammenzusetzen hat (113. 114.)

Beim Abgangsexamen, dessen Ausfall übrigens für das Zeugnis nicht ausschließlich maßgebend ist, da dasselbe auf Grund des ganzen Cursus festgestellt werden soll (235) (eine sehr richtige und durchaus nicht selbstverständliche Bestimmung), wird von allen Zöglingen verlangt, daß sie gute Zeugnisse über Fleiß und Betragen erhalten. Wer dabei mittelmäßige Kenntnisse erworben hat, wird Gymnasialunterlehrer oder Kreislehrer. Zum Gymnasialoberlehrer gehören gute Leistungen in allen Fächern, die außerdem die silberne Medaille einbringen. Wer in allen drei Beziehungen als ausgezeichnet prädicirt wird, erhält die goldne Medaille, wird Gymnasialoberlehrer und kann noch in's Ausland zum Weiterstudium geschickt werden (237—243).

Das Lehrerpersonal besteht aus 20 Professoren, 6 Magistern und 6 Adjuncten. Die letzteren haben den Unterricht in dem beim Institut am 8. Aug. 1817 errichteten Pensionat zu geben, welches den Zweck hat, Zöglinge für dasselbe, sowie für die andern Universitäten und Beamte nach dem Gesetze vom 6. Aug. 1809 zu bilden.

Der jährliche Etat betrug 165,200 Rubel, wovon 6000 R. zur Bestreitung der Reisekosten für die aus den Gouvernements geschickten Zöglinge. Auf den Unterhalt eines Studenten waren 300 R. berechnet: denn die Theurung nach 1812 hatte nur erlaubt, die Hälfte der Zöglinge zu halten und das Institut hatte daher 1816 einen Zuschuß von 28,063 R. jährlich erhalten, wobei sich der Kaiser auf die Seite der Reichsrathsminorität (6 gegen 18) gestellt hatte.

Am 25. Oct. wurde eine zweite Abtheilung beim Institut, für 30 Zöglinge, bestätigt, welche zu Lehrern an Kreis- und Elementarschulen gebildet werden sollten: weniger rücksichtlich der Zahl, als der unterrichtlichen Bildungsstufe sollte so viel als möglich das Ziel erreicht werden. Uwarow hatte (Sitzung der O.-Sch.-V. vom 13. April) diesen Vorschlag mit dem großen Bedürfnis an tüchtigen Lehrern begründet und diese Abtheilung unter seine besondere Aufsicht zu nehmen versprochen, was „die Neuheit und Wichtigkeit dieses Versuchs, die Unbestimmtheit der Methode, die Nothwendigkeit energischen und sichern Handelns erforderte.“ Allein der Vorschlag hatte im Schooße der O.-Sch.-V.

Widerspruch gefunden: der Rector der St. Petersburger geistlichen Akademie, Philaret, und der des geistlichen Seminars, Innokenti, hatten in der Sitzung vom 11. Mai ein motivirtes Gutachten eingereicht, in welchem sie sich hauptsächlich darauf stützten: daß eine derartige Anstalt in das Unterrichtssystem durchaus nicht hereinpasse, da dieses vielmehr voraussetze, daß jede niedere Anstalt auf die höhere vorbereite, wie sie von dieser ihre Lehrer empfange. Außerdem seien zwar genug Schulen im Ministerium vorhanden, aber diese seien nicht so voll von Schülern, daß man nicht ohne Vermehrung der Anzahl der Schulen die der Schüler vermehren könnte. Ueberdies, wenn die besten Zöglinge der Universitäten Gymnasiallehrer werden, warum sollen dann die mittelmäßigen nicht Kreisschullehrer werden? Der §. 101 des Statutes gebe ja den letzteren das Recht, wenn sie ihre Kenntnisse vervollkommnen, an Gymnasien überzugehen. Hauptsächlich aber haben ja nach §. 4 die Gymnasien die Bestimmung, für welche jetzt eine neue Anstalt gefordert werde. Fehle es in denselben an Schülern, so möge man diesen Mangel gerade durch die ersetzen, welche in die projectirte Abtheilung eintreten wollen. Dazu komme das Bedenken: haben so viele höhere Anstalten die Lehrer nicht geschafft, wie werde das jener einen möglich sein? Umgekehrt würde es für die Gymnasien eine Aufmunterung sein und ihre Bedeutung im Complex der Schulen erhöhen, wenn man feststellte: daß an denselben, zuerst den besteingerichteten, einige Zöglinge, vorzugsweise Söhne von Lehrern, auf Kosten der Regierung gebildet werden sollten, mit der Verpflichtung, nach Absolvirung des Gymnasialcursus 6 Jahre zu dienen.

Diese Gründe, denen eine theilweise Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, hatten die O.-Sch.-V. bewogen, eine ausführliche Motivirung der Bestimmung vom 13. April hinzuzufügen und den Nachweis zu führen, daß die bisherigen Maßregeln zur Bildung von Lehrern an unteren Schulen sich nach langjähriger Erfahrung als unzureichend erwiesen haben. Aus der ziemlich umfangreichen und gut gearbeiteten Einleitung sind folgende Sätze lehrreich: Die Kinder von Adeligen und Beamten gehen aus den Gymnasien gewöhnlich in die höheren Schulen, manchmal direct in den Dienst über. Der größte Theil der Kinder aber, zumal aus dem mittleren Stande, besucht die Gymnasien nur so zu sagen, um die Muße der Kinderjahre auszufüllen, und nebenher, und geht, ohne die Schule durchzumachen, zu Gewerben und dem Beruf ihrer Eltern über .... Wenn auch einige wenige, zumal aus dem mittleren und niederen Stande, nach der gehörigen Vorbereitung Lehrer werden, so verlieren sie doch bald, von den persönlichen Vortheilen anderer Dienst- und Berufsarten angezogen, den Eifer für den arbeitsvollen und wenig hervortretenden Lehrerberuf und verlassen ihn dann, wann sie durch die gewonnene Routine am nützlichsten sein könnten u. s. w. Ein besonders hervorgehobener Grund war der, man brauche jetzt nothwendig eine besondere Pflanzstätte für Lehrer nach der Lancastermethode, — zu deren Studium Uwarow vier Zöglinge des Pädag. Hauptinstituts nach England geschickt hatte.

Am 14. Nov. legte Uwarow das Gesuch vor, diese zweite Abtheilung nicht erst 1819, sondern schon Anfang 1818 ins Leben rufen zu dürfen. Auch dies wurde genehmigt, falls schon für 1818 die nöthigen 40,000 R. (wovon 10,000 R. zur ersten Einrichtung. Sitzung vom 21. Aug. 1818) im Ministerium zu beschaffen seien. Dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein, oder waren nicht alle Lehrstellen so rasch zu besetzen (oder beides): die Eröffnung erfolgte erst am 19. Sept. 1819 unter der Benennung: Lehrerinstitut, als das Pädag. Hauptinstitut schon zur St. Petersburger Universität reorganisirt war (8. Febr.). Im October begannen die Aufnahmeprüfungen: die Mehrzahl der Eintretenden waren nicht Lehrersöhne (in der ganzen Nowgoroder Schuldirection wollte nur ein Lehrer anfangs seinen Sohn schicken, zog es aber dann doch vor, ihn in den Canzleidienst treten zu lassen, Otto, Nowg. S. 79), auf welche man gerechnet hatte, damit dieser Beruf ihnen in der Person ihrer Eltern um so achtungswerther und als ein gewohnter erscheine, und damit den Lehrern diese neue Versorgung ihrer Kinder einen neuen Vortheil und Erleichterung ihrer Existenz brächte. Mit dem Januar 1820 begann der

Unterricht. Der Lehrplan (s. Anitschkow S. 7 ff.) enthielt: (Russische) Sprache und Literatur 6 St., Rechnen 6 St., Religion, Geschichte, Kalligraphie, Geometrie, Geographie, Zeichnen je 4 St., Singen 2 St. Der Cursus war vierjährig: das Aufnahmealter 12—14 Jahre. Es wird bezeugt, daß die Schüler oder einige Schüler auch privatim im Lateinischen unterrichtet wurden (das. S. 10). Außerdem ertheilte an den Abenden ein Buchbindermeister Unterricht in seinem Handwerk. Inspector war Th. Middendorf. Ueber die Eintheilung in Classen u. s. w. ist nichts bekannt. Der factische Etat war 30,000 R., wovon 8000 auf Miethe, Heizung und Beleuchtung kamen.

Ueber die Wirksamkeit der Anstalt ist ebenfalls wenig zu sagen, denn am 25. Juli 1822 genehmigte der Kaiser den ohne Zweifel von dem übelberufenen damaligen Curator veranlaßten Vortrag des Ministers, das Institut aufzuheben und die Zöglinge dem Gymnasium zu überweisen. Aus dem Hauptinstitut aber war schon 1819 die St. Petersburger Universität gebildet worden, welche von ihm fast alles erhielt: die 100 Zöglinge, welche 1823 absolvirten, wie die merkwürdige Bestimmung: daß die Bildung von Lehrern die wesentliche Aufgabe der Universität bleibe. In einem Schreiben an den Kaiser vom 18. Nov. 1821 (Suchomlinow Mat. II, 197) konnte Uwarow sagen: das Institut habe während 18 Jahren eine Generation von unterrichteten und religiösen Leuten und ruhigen, aufgeklärten Bürgern gebildet, welche mit Ehren die Mehrzahl der Erziehungsanstalten des Reichs, der militärischen, wie der bürgerlichen, versehen haben.

Eine dauerndere Frucht der Thätigkeit Uwarow's ist die am 14. Juni 1817 genehmigte Einführung des Schulgeldes in St. Petersburg. Die Hauptabsicht dabei war, die Lage der Lehrer an den Volksschulen (dieser Ausdruck kommt noch immer, auch officiell, von den Kreis- und Kirchspielsschulen vor) „zumal in der Hauptstadt, wo mit der wachsenden Theurung die Armut dieser nützlichen Diener des Vaterlandes täglich sich vermehrt," zu verbessern. Hauptsächlich motivirt aber wird die Maßregel durch den Einfluß auf die innere Hebung der Schulen, welchen man von ihr erwartete und welcher sich auf die Erfahrung aller, die es mit der Volksbildung zu thun haben, gründe. Sie stütze sich auf die Kenntnis des menschlichen Herzens. Die Gewißheit, daß man für den Unterricht nichts zu bezahlen habe, erzeuge in den Eltern, zumal der niederen Classe, eine verderbliche Sorglosigkeit in Betreff des Schulbesuches und der Fortschritte der Kinder. Solche Kinder aber, von denen niemals Rechenschaft über ihre Kenntnisse verlangt werde, können wieder sich um so bequemer vollständigem Nichtsthun ergeben, wozu sie ohnehin schon größtentheils neigen. Infolge dessen aber erkalte der Eifer des Lehrers. Nachläßigkeit, Unpünctlichkeit im Schulbesuch, Trägheit, Gleichgültigkeit, das seien die Früchte des unentgeltlichen Unterrichts in unseren Kirchspiels- und Kreisschulen. Schon lang habe man das in Deutschland, Frankreich und England (Bell und Lancaster) eingesehen. Vom 1. Jan. 1818 an wird daher in der Residenz ein Schulgeld von 5 R. an den Kirchspiels-, von 10 R. an den Kreisschulen und von 15 R. am Gymnasium erhoben werden. Da 1816 die Schülerzahl in den Kirchspielsschulen sich auf 1145, in den Kreisschulen auf 878, im Gymnasium die der Externen sich auf 177 belief, so würde dies eine Summe von 17,160 R. ausmachen. Dazu sollen 3900 R. von einem 1806 geschenkten Capital geschlagen werden und die ganze Summe die „Volksschulkasse in der Residenz" ausmachen. Die im Gymnasium erhobenen 2,655 R. sollen zu zeitweisen Belohnungen der Gymnasiallehrer verwandt, von der übrigen Summe die Gehalte der übrigen Schulstellen um 6475 R., d. h. die Hälfte, erhöht, 4000 R. zu Belohnungen an sich auszeichnende Lehrer, 4000 R. zur Erhöhung des Pensionsfonds, 3000 R. für den Unterhalt der Schulgebäude, 1000 R. als Zulage für den Schuldirector verwendet werden. Arme und Waisen sind nicht nur vom Schulgeld befreit, sondern können auch noch Unterstützungen erhalten. Die Ausdehnung der Maßregel auf die übrigen Städte und Lehrbezirke wird zunächst den Curatoren anheimgestellt und dieselben werden aufgefordert, ihre Anträge zu stellen, „aber nicht für alle Städte auf einmal, sondern zuerst nur für die, wo es unumgänglich nothwendig und nach der Lage der Ein-

wohner am ehesten möglich ist, Schulgeld zu fordern und zu erhalten" (Sitzung vom 13. Nov. 1819). Im St. Petersburger L.-B. wurde das Schulgeld nur für die Gouv. Wologda und Nowgorod (seit 1. Jan. 1821, resp. 8. Juli 1825) eingeführt: die Sätze betrugen 4, 8 und 12 Rubel.

Aus Kasan berichtete das Schulcomité der Universität (Sitzung vom 4. Dec. 1818), nachdem drei Städte Sibiriens sich schon, Dank den Bemühungen des Schuldirectors, bereit erklärt, je 400 R. jährlich für eine Kreisschule beizusteuern, ziehen sie jetzt auf Anordnung ihrer Obrigkeit dies Versprechen zurück, da der Finanzminister sich auf §. 161 des Statutes von 1804 berufe: „die Kreisschulen werden von der Krone nach einem etatmäßigen Ansatze unterhalten mit den bisher von den Stadtgemeinden ausgezahlten Zuschüssen." Es bitte daher um die Ermächtigung, in solchen Städten das Schulgeld einführen zu dürfen, was jene vielleicht bewegen werde, eine jährliche Summe zur Unterhaltung der Schulen beizutragen. In diesem Sinne erhielt das Ministerium am 1. Febr. 1819 die Ermächtigung zur Einführung des Schulgeldes in den Schulen, wo es sich als nothwendig erweisen wird (Sitzung vom 17. Juli 1819). Dabei wird hervorgehoben, die Erhebung des Schulgeldes in St. Petersburg werde ohne Schwierigkeit ausgeführt.

Dasselbe berichtet der Charkow'sche Curator (Sitzung vom 19. Febr. 1820) von den Gouvernements Cherson, Kursk und Orel, wobei er die Bitte der Lehrer von Charkow vorlegt, es möchte ihnen in Anbetracht der Theurung Holz und Wohnung in Natur gegeben oder dafür die entsprechende Zulage gewährt werden. Es wird daher genehmigt, auch in diesem Gouvernement Schulgeld zu erheben und zwar im Betrag von 7, 5 und 2½ Rubeln. Der Vorschlag des Curators, 10, 7 und 3½ Rubel zu erheben, wird abgelehnt, um die Einwohner nicht plötzlich zu belasten und ihnen die Schulung der Kinder zu verleiden. Im selben Jahre (Sitzung vom 14. Dec.) wird berichtet, daß 5 R. der Schulgeldbetrag an den Kreisschulen des ganzen L.-B. sei, daß aber an den Gymnasien keines erhoben werde, da diese einerseits mehr Mittel haben, andererseits auch so schon wenig Lust bemerkt werde, die oberen Classen durchzumachen. Indessen erfolgte die Genehmigung für den ganzen L.-B. am 7. Oct. 1822.

Auch das Moskauer Schulcomité schlägt nach Erwägung aller Umstände für den Anfang die Einführung nur im Gouv. Moskau vor und zwar nach dem niedrigeren Satze, und begründet den Vorschlag mit der vollständigen Unmöglichkeit, die Schulen mit den Etatssummen zu erhalten. Der Curator fügt nur hinzu, es möchte in drei Städten, deren Magistrate den Kreisschulen Subsidien zahlen (und zwar 500 R. in Kolomna und Serpuchow und 225 R. in Dmitrow), vom Schulgelde Abstand genommen werden.

Eine solche Vorsicht war überhaupt, so gerechtfertigt es war, auf diese Weise die am liebsten in dumpfer Bildungsfeindlichkeit verharrenden kleinen Städte zur Förderung des Bildungswesens heranzuziehen, eine durch die Umstände gebotene. Es wird ausdrücklich berichtet und ist gewiß an andern Orten nicht anders gewesen (Otto, Wologda S. 145), daß die Einführung des Schulgeldes bedeutendes Misvergnügen hervorrief; die Eltern meinten, es sei ein Einfall des Inspectors; 6 Schüler, deren Eltern vollkommen im Stande waren zu bezahlen, traten aus, berichtet der Inspector; man müße befürchten, es werden diesem Beispiele noch andere folgen und die Schüler werden in die geistlichen Schulen eintreten, wo kein Schulgeld zu bezahlen sei.

Doch findet sich das Schulgeld seit 1821 im ganzen Moskauer L.-B. eingeführt und zwar im Gouv. Kostroma im Betrag von 4, 6, 10 R., im Gouv. Rjäsan von 2, 4, 8 R., im Gouv. Smolensk von 3, 6, 10 R., in den übrigen wie im Gouv. Moskau (Sitzung vom 17. Febr. und 10. März 1821). In diesem betrug es 1820 — von allen Schulen — 4367 R. 87 K., von denen 1000 R. zur Unterstützung armer Lehrerskinder, 2000 zur Unterhaltung von Schulgebäuden verwandt, der Rest „unter Lehrer ver-

theilt wurde, die durch ihre Arbeit, ihren Fleiß im Amt und ihren guten Lebenswandel es verdienen" (2. März 1821).

Bis 1828 war das Schulgeld im Petersburger L.-B. in 4 Gymnasien (im Betrag von 12—60 R.), im Moskauer und Charkower L.-B. (von 7—12 R.), außerdem nur noch in 3 Gymnasien eingeführt. Ob aber dadurch die wohlthätige Absicht, die Lage der Lehrer zu verbessern, allgemein oder auch nur annähernd genügend erreicht wurde, muß nach allen Daten, die sich vorfinden, bezweifelt werden. Die Lage der Lehrer war eben eine zu dürftige. So beräth die O.-Sch.-V. (14. Febr. 1818) einen Bericht der Universität Kasan über „die äußerste Armut der Kreisschullehrer in Irkutsk, welche von der außerordentlichen Theurung der Lebensmittel herkomme," und das Gesuch um Gehaltserhöhung. Den Versuch, die Einwohner zur Aufbesserung der Gehalte heranzuziehen, erklärt der Civilgouverneur für unausführbar. Es muß daher eine Staatszulage beschlossen, zum Theil die Versetzung der Lehrer an Orte, wo der Vater oder Verwandte wohnen, die sie unterstützen können, angeordnet werden. Die Alumnen des Gymnasiums in Kasan hatten 1811 nur 180 R. zu zahlen; da mußte das Pensionsgeld auf 250 R., 1814 auf 300, 1818 auf 400 R. erhöht werden und 1821 (Sitzung vom 22. Dec.) berichtet der Curator, auch diese Summe werde wegen der steigenden Theurung von Jahr zu Jahr unzureichender und weist auf ein Privatpensionat in K. hin, wo man allein für den Tisch 7—800 R. nehme. Ebenso war in Jarosslaw das Pensionsgeld von ursprünglichen 155 R. 1811 auf 180 und 1819 (Sitzung vom 28. Juni) auf 280 R. erhöht worden. In Odessa kostete das Pfund Rindfleisch 1818 (Sitzung vom 21. Aug.) 17 Kop., während es vier Jahre vorher 5—6 Kop. kostete; der Getreidepreis sei fast der dreifache geworden: nirgends in Europa koste das Heizmaterial so viel. Das Ministerium, welches eine Anzahl Kaufläden in seinen Gebäuden besaß und davon 5018 R. Miethe bezogen hatte, hatte 1818 davon eine Einnahme von 16,500 R. (Sitzung vom 21. März). Für die Irkutsk'schen Schulen wird die beantragte Erhöhung der Gehalte am 7. Dec. 1820 bestätigt „wegen der außerordentlichen Theurung von allem, die wie im ganzen Reiche, so besonders in der dortigen entfernten Gegend herrscht. Seit 1804 haben sich die Preise wenigstens um das dreifache gesteigert." Auch der ausländische Cours des Geldes stand schlimm: 36 Francs betrugen 31—32 Rubel (Journ. des Depart. II, 157). Solch ungünstigen Lebensverhältnissen, die sich dazu noch immer trauriger gestalteten, gegenüber konnte das Mittel nicht viel verschlagen, zumal der Minister 1821 erinnerte, daß das Schulgeld nicht allein zur Verbesserung der Gehälter benützt werden dürfe: die jungen Leute zogen z. B. den Militärdienst dem Lehrstande vor (Circular vom 12. Oct. 1820). Und der Verfasser des Buches: „Betrachtungen darüber, wie die Lehranstalten in einen blühenden Zustand gebracht werden könnten," von dem das gelehrte Comité findet (Sitzung vom 25. Juli 1818), es müßte eigentlich auf dem Titel nicht Lehranstalten, sondern Lehrer heißen, da alles darauf hinauslaufe, wie durch Erhöhung der Besoldung, Einrichtung von Amtswohnungen, Beförderungen und Belohnungen die Lage der Lehrer verbessert werden solle —, hatte gar nicht Unrecht.

In ein weiteres Entwicklungsstadium führte Uwarow den Lehrplan, indem er (6. Dec. 1816) den Antrag an die O.-Sch.-V. stellte, den des St. Petersburger Gymnasiums von 1811 auf alle Gymnasien sämmtlicher Lehrbezirke auszudehnen. Er habe sich stets von diesen Principien leiten lassen: so sei Anfang 1816 von allen Schülern des Gymnasiums, mit Ausnahme sehr weniger Nichtstipendiaten, die Betheiligung am lateinischen Unterricht verlangt worden; mit der Zeit werde dies auch für das Griechische beobachtet werden. Durch jene Ausdehnung auf alle Gymnasien werden diese in ihre wahren Grenzen zurückkehren und einen Mittelpunct zwischen den unteren Schulen und der Universität bilden. Um sich von dem Gelingen oder Mislingen des Versuches zu überzeugen, möge man zwei oder drei Mitglieder mit einer Revision und Vergleichung beider Lehrgänge beauftragen. Die O.-Sch.-V. erkennt darauf (Sitzung vom 1. März 1817), man müße an der Hand

mehrjähriger Erfahrungen einige Aenderungen in der Einrichtung aller Gymnasien machen: es soll den Curatoren aufgetragen werden, die Ansichten der Universitäten darüber einzuholen und vorzulegen.

So ließ z. B. der Curator von Moskau, Fürst A. Obolenski, ein besonderes Comité aus sieben Professoren (J. Heim, A. Brjanzow, N. Tscherepanow, R. Timkowski, M. Katschenowski, A. Mersljakow, P. Druschinin) zusammentreten, von welchem er am 16. Juli berichtet, es finde die Uwarow'schen Aenderungen sehr begründet und wünsche auch Psychologie, Technologie und Handelswissenschaften den Universitäten vorbehalten. Es sei aber außerdem der Ansicht, daß auch der Lehrplan der Kreisschulen zu ändern und aus demselben Physik, Naturgeschichte und Technologie auszuschließen sei. Der beigelegte Lehrplan enthält manches beachtenswerthe, leider ohne Angabe der für jedes Fach beabsichtigten Stundenanzahl. Ueber das erste Fach, die Religion (in allen vier Classen), ist nichts genaueres angegeben. Im Russischen soll in I. Repetition der Grammatik und Hauptlehren des Stils, in II. Elemente der Rhetorik, Versbauregeln und Mythologie, in III. Rhetorik, Aufsätze und Uebersetzungen, in IV. Logik, Aufsätze, Lectüre und Analyse russischer Schriftsteller und Uebersetzungen aus fremden Sprachen vorgenommen werden. Im Lateinischen ist die Stufenfolge: in I. Repetition der Formenlehre und Hauptregeln der Syntax; Lectüre leichter Stücke. In II. Syntax und Uebersetzungen ins Lateinische; Lectüre schwererer Stücke. In III. Lectüre leichter Schriftsteller, wie Eutrop, Nepos, Valerius Maximus, Phädrus; leichte schriftliche Arbeiten in lateinischer Sprache, Versbauregeln. In IV. Lectüre schwererer Autoren: Justin, Cäsar, Sallust, Ovid's Metamorphosen; größere schriftliche Arbeiten, kurze Stilregeln. Im Griechischen Lesen, Schreiben, Formenlehre, Uebersetzen leichter Beispiele aus dem Griechischen und Russischen in III., Syntax, Lectüre leichter Autoren oder einzelner Stücke in IV. Im Deutschen und Französischen in I. Formenlehre und leichte Uebersetzungen ins Russische, in II. Syntax, Lectüre einzelner Stücke, leichte Uebersetzungen aus dem Russischen, in III. Syntax, Lectüre einzelner schwererer Stücke nebst Uebersetzungen, in IV. Lectüre von Schriftstellern oder schwereren einzelnen Stücken nebst Uebersetzungen und Aufsätzen. Von der Naturgeschichte ist in II. Mineralogie, in III. Botanik, in IV. Zoologie durchzunehmen. In Geographie und Geschichte fällt auf I.: Einleitung in die mathematische, natürliche und politische Geographie, europäische und russische Geschichte, alte Geschichte und Geographie; auf II. mittlere Geographie; mittlere vollständige Geschichte mit vergleichenden Angaben der Länder und Gebiete auf der Karte; neue europäische Geographie ebenso; auf III. neue vollständige Geographie der übrigen Welttheile, neue vollständige Geschichte mit eben solchen geographischen Angaben; auf IV. russische specielle Geographie und ausführliche Geschichte mit geographischer Angabe der Gebiete und Orte jeder Zeit und vergleichende Uebersicht über den Zustand Rußlands. Endlich Mathematik: in I. Rechnen und Algebra bis zu den Gleichungen 3. Grades; in II. Geometrie und ebene Trigonometrie; in III. Anwendung der Algebra auf Geometrie, Kegelschnitte; in IV. praktische Anwendung der Geometrie und Trigonometrie, Physik.

Etwas später wird bei der O.-Sch.-V. ein besonderes, aus Gliedern derselben bestehendes, gelehrtes Comité errichtet, dem die Beurtheilung solcher Fragen in specie zufiel (s. unten). Zum ersten Mal sprach dasselbe in der Sitzung vom 26. Juni 1818, bei Gelegenheit der Durchsicht eines vorgelegten Kreisschullehrplans Uwarow'sche Ideen aus: die Anzahl der Fächer sei zu beschränken und zwar auf den Unterricht in Sprachen, Religion, Geschichte und Geographie (allgemeiner und russischer), Mathematik und den anderen, in jedem Berufe nothwendigen und nützlichen, unter dem Namen litterae humaniores bekannten Wissenschaften. Dasselbe erhielt nun den Auftrag, einen neuen Lehrplan für Kreisschulen und Gymnasien abzufassen.*)

*) Im Charkow'schen L.-B. berichtet Woronzow (S. 11) schon 1813 von einem neuen Lehrplan für die Kreisschulen, der mehr ihren Charakter als Vorbereitungsschulen für die Gymnasien

Wie das Princip der Vereinfachung in dem maßgebenden Collegium immer mehr festen Fuß faßte, zeigen die Verhandlungen wegen einer neuen Ordnung für das Moskauer adelige Universitätspensionat (Sitzungen vom 26. Juni 1818 und 30. Jan. 1819). Die Kritik, welche das Comité über das eingereichte Project fällte, ist charakteristisch. „Man kann positiv sagen: aus der encyklopädischen Erziehung erwächst dem Staate wenig Nutzen, aber außerordentlich viel Schaden. Wagen wir es, die Jugend weniger zu lehren und sie wird zweifellos mehr wissen." Der Unterricht im Russischen müße auf die Kenntnis des Slavonischen gegründet sein; um dies genauer zu kennen, müße man aber in den alten Sprachen, zumal im Griechischen, welches jenem als Vorbild diene, bewandert sein. Die Methode, Geschichte an Tabellen zu erlernen, könne mit ihrer Trockenheit das Gedächtnis vollständig betäuben und die Schüler mit Abscheu vor der Wissenschaft erfüllen. Der Unterricht im Evangelium könne und müße die Grundlage der Bildung sein; aber dies hänge vom Geiste und Eifer des Lehrers ab: denn vom Hören das Glauben. Auch die moralischen und politischen Wissenschaften befestigen im Glauben: aber sie seien nicht nach den bisherigen Systemen und Büchern zu betreiben. Statt der schönen Künste (Theorie des Schönen, politischer Oekonomie, Kritik), welche nur der reife Geist verstehe, sei es ungleich nützlicher und verständiger, die Stunden auf Gymnastik zu verwenden; denn Gesundheit und Gewandtheit der körperlichen Bewegungen werde nur in der Jugend gewonnen. Vermindere man die Zahl der Fächer in dem Pensionat nicht, so werde Halbgelehrsamkeit und Einbildung die Frucht davon sein.

Die Gegenvorstellungen des Curators und Directors sind ebenfalls charakteristisch. Ersterer meint: es wäre nicht ohne Nutzen, Griechisch einzuführen, allein man könne anderen Fächern nichts abziehen. Letzterer giebt zu, griechische Sprache und Literatur, im weiteren Sinne der Philologen, sei ein sehr wichtiger Zweig des Unterrichts; allein ob es nicht eine überflüssige Vermehrung der Lehrfächer wäre? Für Liebhaber könne es ja eingeführt werden. Energisch tritt er dagegen für die Erhaltung des Encyklopädismus ein — ein Vertreter des Alten im Kampf mit den neuen Principien der Behörde. Dieser Unterricht sei zumal für den Adel gerade der rechte. Nach dem durch das Alter geheiligten Brauche der Vorfahren bringe der Adel die eine Hälfte seines Lebens im Militär-, die andere im Civildienste zu und brauche deswegen Kenntnisse der auf beiderlei Dienst bezüglichen Fächer. Außerdem bereite sich Jeder vor, dereinst Familienvater zu sein, ein Eigenthum zu verwalten und in einem aufgeklärten Staate zu wohnen: darum seien jedem allgemeine Kenntnisse nothwendig. Dazu bestehe ein unzerreißbarer Zusammenhang zwischen den Wissenschaften, eine bereite auf die andre vor. Die moralischen und politischen Wissenschaften werden in der Anstalt nicht etwa nach den destructiven Systemen eines Hobbes und der Encyklopädisten gelehrt. Politische Oekonomie gehöre zur Bildung des Adels, zumal der künftigen Diplomaten. Theorie des Schönen und Kritik sei für die Geisteskräfte, was für die körperlichen die Gymnastik. Halbgelehrsamkeit könne eher, wo der Unterrichtsplan Lücken habe, als bei vollständigem, gründlichem Lehrcursus der Jugend zufallen.

Das Comité replicirte hierauf, daß es in allen Puncten seine Ansichten festhalte; nur habe es nicht zu Griechisch und Lateinisch (d. h. im speciellen Falle) verpflichten wollen, sondern die Wahl dem Schüler freigestellt. Man könne nicht glauben, daß einige oberflächliche Kenntnisse der Rechte, erworben im 15. Lebensjahre, aus einem Menschen, der sein Leben dann im Militärdienst verbringe, einen tüchtigen Gesetzeskenner machen werden.

Ueber ein anderes Fach des Lehrplans von 1804, die allgemeine Grammatik, urtheilt

hervorhob. In I. Religion 6 St., Russisch 8, Latein 4, Deutsch 4, Rechnen 4, Kalligraphie 4, Zeichnen 2; in II. Religion 2, Russisch 4, Latein 2, Deutsch 2, Rechnen 4, Geometrie 4, Physik, Naturgeschichte und Technologie 4, Geographie 2, russ. und allgemeine Geschichte 2, Schönschreiben 2, Zeichnen 4 St.

das Comité (Sitzung vom 26. Juni 1818) im Anschluß an das gleichnamige Handbuch des Prof. Jakob ebenfalls aufs strengste. Waren nach dem früheren Urtheil der O.-Sch.-V. wesentliche Vorzüge der Jakob'schen Bücher Gründlichkeit, Ordnung, Klarheit, Kürze und Angemessenheit an den Lehrplan und die in demselben für das Fach bestimmte Zeit, rühmte sie besonders an der „allgemeinen Grammatik desselben, daß die Beispiele aus allen im Gymnasium gelehrten Sprachen genommen seien, auch aus der russischen, deren wesentliche und unterscheidende Eigenthümlichkeiten der Verfasser augenscheinlich während seines zweijährigen Aufenthaltes in Rußland mit großem Fleiße kennen zu lernen sich bemüht habe" (Suchomlinow I, 131): so sah nun das Comité in diesem Buche „nichts anderes, als die entstellte Abstraction längst bekannter Grammatiken und überhaupt eine müßige, unfruchtbare Arbeit und findet in diesem, wie auch überhaupt in allen unter dieser Benennung bis jetzt bekannten Büchern durchaus nichts nützliches, und zwar deswegen, weil nicht ein einziges die wesentlichen Principien der Wortkunde bietet, welche die Entdeckung der Gesetze der materiellen und geistigen Bildung aller Sprachen fördert." Darum soll der Unterricht in der allgemeinen Grammatik aus den Gymnasien verbannt und diese Stunden auf Uebungen in der russischen Sprache und Literatur verwendet werden (Woronow I, 193). Nicht weniger gründlich wurde in der Sitzung vom 17. Juli 1819 der bis dahin viel gebrauchte Grundriß der Mythologie vom Abbé Lyonnais verurtheilt. Der Verfasser habe wohl vergessen, daß das Buch ein Elementarbuch sei: „denn nichts widerspricht so sehr der demselben gegebenen Form in Fragen und Antworten, als die halbgelehrten Dissertationen, die er den Schülern in den Mund legt, indem er vom Ursprung der mythologischen Fabeln redet. In der Einleitung, welche nicht nur unpassend, sondern auch geeignet ist, falsche Eindrücke im kindlichen Geiste hervorzubringen, läßt er sie sagen, die Fabel nehme ihren Ursprung 1) von der h. Geschichte, 2) von den Diensten der Engel, 3) von der genauen Erklärung, wie die Vorsehung die Welt regiere, 4) von der Verdorbenheit des menschlichen Herzens, 5) von den Ehren, die einst den Heroen erwiesen wurden, und statt an den verschiedenen, wo nicht gefährlichen, so doch unnützen Betrachtungen dieser Art rasch vorüberzugehen, lehrt er seine Zöglinge die in der h. Schrift erwähnten Ereignisse und Personen ebenso ansehen, wie die mythologischen. In dem Werke selbst, wenn es auch nicht so anstößig ist, als die Einleitung, ist doch auch Sittsamkeit und Anstand außer Augen gelassen. Die detaillirte Schilderung aller Fehltritte und Schwächen der Fabelgötter läßt den Verfasser unaufhörlich von alledem sprechen, was nur immer derartige Erzählungen Verführerisches haben. Die zahlreichen Figuren oder besser Carricaturen sind auch nicht zweckentsprechend."

Am 12. März 1819 wurde der neue Lehrplan eingereicht. Aus den Kreisschulen sollten darnach die Elementar-Naturgeschichte und Technologie, aus den Gymnasien allgemeine und russische Statistik, der Elementarcurs der Philosophie und der schönen Wissenschaften, die politische Oekonomie, Handelswissenschaft und Technologie ausgeschlossen werden. Der Gymnasiallehrplan soll enthalten: 1) Religion, und zwar Lectüre des Matthäusevangeliums mit Ergänzung aus den andern Evangelisten und christliche Sittenlehre, welche bis zum Erscheinen eines Schulbuches nach den Sprüchen Salomonis und der Weisheit des Siraciden im Anschluß an die evangelische Sittenlehre gelehrt werden soll; 2) einen Ergänzungscursus der Geographie in Verbindung mit statistischen Erläuterungen, 3) Logik, 4) Rhetorik, 5) Beschreibung (Darstellung) des öffentlichen Rechtes; 6) reine Mathematik und von der angewandten Statik und Elemente der Mechanik. Außerdem natürlich Sprachen. Das Comité fügt hinzu: a) der gegenwärtige Lehrplan stimme mit dem früheren vollständig überein, nur daß mit Rücksicht auf die Nützlichkeit des Griechischen auch noch der Unterricht in diesem Fache angesetzt sei; b) das Comité bleibe bei der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß man innerhalb der Grenzen der vorbereitenden Erziehung mehr Fächer nicht unterbringen könne und dürfe; c) die nach diesem Plane gebildete Jugend werde sich in praxi nützlich, und nicht zu allen, aber zu bestimmten Aemtern fähig erweisen und, in verschiedenen Berufen und

Wegen dem einzigen, gemeinschaftlichen Ziel im Staatsorganismus sich zuwendend, eine Stütze der Kirche und des Staates werden.

Der Entwurf wurde nunmehr den einzelnen Mitgliedern zur Durchsicht nach Hause gegeben. Am. 27. März wurden die abgegebenen Gutachten durchberathen. Der Erzbischof Philaret hatte folgende Fragen zu bedenken gegeben: 1) soll man mit Kindern (in der Kreisschule) die „Pflichten des Menschen und Bürgers," die auf Grund der immer schwachen philosophischen Principien dargelegt werden, durchnehmen, und wäre es nicht besser, die Zeit des Religionsunterrichts auszudehnen? 2) muß man durchaus das Matthäusevangelium obligatorisch machen, da die „Lesestücke aus den 4 Evangelisten" so passend wären? 3) muß man nicht im Gymnasium für solche, die Lust dazu haben, Griechisch einführen? Soll man denn erst auf der Universität griechische Formenlehre lernen? — Uwarow hatte 2 Fragen gestellt: warum wird allgemeine und specielle Statistik des russischen Staates, welche in den Gymnasialcursus vollkommen gehört, ausgeschlossen? Und was bedeutet: Beschreibung des öffentlichen Rechts? In den Gymnasien, die keine Privilegien haben, ist diese Wissenschaft nicht zu lehren; in solchen, deren Attestat eine Rangclasse mit sich bringt, genügt nicht eine Beschreibung (welcher Ausdruck überhaupt nichtssagend ist), sondern nur eine mindestens in zweijährigem Cursus erworbene Kenntnis. Ueberdies ist diese Ausnahme nur für das St. Petersburger Gymnasium statuirt, das der großen Schüleranzahl und seines ausgedehnten Wirkungskreises wegen nicht mit dem Maßstab der andern gemessen werden darf.

Darnach wurde Folgendes beschlossen: 1) in allen Schulen soll das Buch: „Von den Pflichten" u. s. w. durch „Lesestücke aus der h. Schrift" ersetzt werden, die in Auszügen aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen, den historischen Schriften des A. T., den Psalmen, Propheten und denjenigen Büchern der h. Schrift bestehen sollen, welche besonders Sittenlehren enthalten; denn die in den Evangelien enthaltenen Lehren des Erlösers sind eine unnachahmbare, göttliche Vorzeichnung für das menschliche Handeln im ganzen Leben, in allen Berufsarten und Ständen, in jedem Lebensalter und Geschlecht und nicht nur für dies Leben passend, sondern auch nützlich zur Vorbereitung auf das künftige. 2) Ist dies Buch einmal fertig und eingeführt, so ist das vorgeschlagene: Lesestücke aus Matthäus, nicht mehr nöthig. 3) Die griechische Sprache wird als nützliches Lehrfach in den Gymnasien anerkannt behufs der Vorbereitung solcher, die Lust zum vollkommeneren Studium derselben auf der Universität haben. Sie wird in den Gymnasien gelehrt, je nachdem sich eine genügende Anzahl von Schülern findet und ein tüchtiger Lehrer aufzutreiben ist, wofür thätig zu sein den localen Vorständen zur Pflicht gemacht wird. 4) Die allgemeine und specielle Statistik des russischen Staates wird, als nothwendiges Fach für jeden schulbesuchenden Russen, vom Lehrer der Geographie, Geschichte und Statistik in dem der Schule angemessenen Umfang und dem Kreis der daselbst mitgetheilten Kenntnisse entsprechend gelehrt. 5) Beschreibung des öffentlichen Rechtes wird den Universitäten und den privilegirten Anstalten überlassen. 6) Das St. Petersburger Gymnasium und die übrigen Anstalten mit besonderen Rechten behalten den früheren Lehrplan. 7) Der neue Lehrplan gilt für die Lehrbezirke von St. Petersburg, Moskau, Charkow und Kasan. Die von Dorpat und Wilna erhalten denselben, um sich bei etwaigen Veränderungen der für sie bestehenden Pläne darnach richten zu können. 8) Die Pensionate bei Gymnasien, die ihren Zöglingen nur den Unterhalt gewähren, nicht aber Lehranstalten sein sollen, brauchen in der Regel auch keinen eigenen Lehrplan.

Der Lehrplan vom 27. März 1819 enthielt also 1) für Kreisschulen: 1. Ausführlichen Katechismus und Erklärung des Evangeliums, 2. Lesestücke aus der h. Schrift, 3. Russische Grammatik und in den Gouvernements, wo eine andere Sprache im Gebrauche ist, außerdem die Grammatik dieser (Anm. Lateinisch und Deutsch lesen und schreiben lernen diejenigen Schüler, welche sich auf's Gymnasium vorbereiten), 4. Rein- und Schönschreiben, 5. Stilregeln nach einem für praktische Uebungen, wie sie

im gewöhnlichen Leben hauptsächlich vorkommen, z. B. Briefe, eingerichteten Buche, 6. Kurze allgemeine Geographie mit den Elementen der mathematischen und Beschreibung des russischen Reiches, 7. Kurze Weltgeschichte unter Benützung chronologischer Tabellen und kurze russische Geschichte, 8. Arithmetik, Elemente der Geometrie und Anfangsgründe der Physik, 9. Zeichnen.

2) Für Gymnasien: 1. Lesestücke aus der h. Schrift. 2. Lateinische, griechische, deutsche und französische Sprache, 3. Ergänzungscurs der Geographie und Geschichte (eingeschlossen Mythologie und Alterthümer), 4. Allgemeine und russische Geschichte, 5. Logik und Rhetorik, 6. Reine Mathematik und von der angewandten Statik und die Elemente der Mechanik, 7. Experimentalphysik und Naturgeschichte, 8. Zeichnen. (Anm. Ueberdies kann das Gymnasium, wenn es die eigenen Mittel erlauben, Tanz-, Musik- und Turnlehrer halten.)

Außerdem erfolgte am 24. April 1819 noch eine den Religionsunterricht betreffende Anordnung. Es war nämlich den Curatoren vorgeschrieben worden, es solle in allen Schulen außer den gewöhnlichen Religionsstunden das N. T. gelesen werden. Der Curator von Dorpat berichtete darauf, nach dem neuen (in der Folge bestätigten) Lehrplan werde beabsichtigt, in allen Schulen den Unterricht mit einem Gebet und dem Vorlesen eines Capitels aus der h. Schrift zu beginnen. Einstweilen habe er der Schulcommission vorgeschlagen, dies schon jetzt einzuführen und zwar so, daß die Schüler morgens eine halbe Stunde vor dem Anfang des gewöhnlichen Unterrichtes sich in der Schule versammelten. Der Curator von Moskau berichtete, er habe angeordnet, daß alle Tage vor dem Unterricht einer der ältern Schüler in Gegenwart eines Lehrers ein Capitel des N. T. lese. Es sei den Directoren eingeschärft worden, darauf zu sehen, daß dies zu den bestimmten Stunden mit geziemender Andacht geschehe und die Lehrer eine halbe Stunde vor dem Schulanfang kämen; daß außerdem nach dem Vorgang des Moskauer Gymnasiums die Religionslehrer an Sonn- und Feiertagen vor der Liturgie die für die Volksschulen herausgegebene Erklärung des Evangeliums und den Aposteltext des Tages mit der dazu gehörigen Auslegung lesen sollten. Das Conseil der Kasan'schen Universität schlug vor, jeden Sonntag 2 Stunden vor der Messe durch einen Lehrer unter Aufsicht des Directors oder Inspectors das N. T., sowie eine Erklärung des Sonntagsevangeliums lesen zu lassen, aus welchem die Schüler einige Verse auswendig zu lernen hätten. Die O.-Sch.-B. beschloß als Vorschrift für alle Schulen aufzustellen: die Schüler haben sich täglich eine halbe Stunde vor der Schulzeit einzufinden und es ist mit ihnen ein Capitel aus dem N. T. zu lesen. Wo die erwähnte Lectüre an Sonn- und Feiertagen einführbar ist, soll dies der Aufmerksamkeit der Behörden empfohlen werden. „Ein solch heilsames Lesen, welches die sicherste und zuverläßigste Grundlage für die Schul- und sittliche Bildung der Jugend ist, soll außer den gewöhnlichen Religionsstunden vorgenommen werden."

Kurz vorher, am 30. Jan., war die Errichtung von theologischen Lehrstühlen an den Universitäten genehmigt worden, „um allen, zu welchem Berufe sie sich vorbereiten mögen, die Erwerbung hinreichenden Wissens in dem für jeden Bürger so wichtigen und unumgänglichen Wissen von Gott und in der geoffenbarten christlichen Lehre zu ermöglichen." Da dies an den Universitäten bis jetzt nicht geschehe, so müßen die geringen Kenntnisse, welche in den niederen Schulen hierin erworben werden, nothwendigerweise bei den Studirenden verschwinden.

Zum Religionsunterricht an den Schulen aber können Geistliche gewählt werden (28. Juni) im Einverständnis mit der Eparchialobrigkeit.

So kamen auf Logik, Rhetorik und Poesie 20 St., auf Mathematik 18, auf Geographie, Geschichte und Statistik 18, auf Naturgeschichte und die Sprachen: Lateinisch, Deutsch und Französisch je 16 Stunden (Otto, Nowg. S. 45).

Wie Uwarow die Beaufsichtigung der Schulen verstand, geht aus der einem revidirenden Professor des pädagogischen Institutes ertheilten Instruction hervor, welche

vom 21. März 1815 datirt ist (Woronow I, 289 ff.). Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen: I. für die Staatsanstalten (Kreisschulen): A. In Beziehung auf den Unterricht richtet der Visitator (5) sein erstes Augenmerk auf die Methode und Anordnung desselben sowie auf die Lehrmittel, ob sie den vorgeschriebenen Bestimmungen und dem Zwecke der Bildung entsprechen; (6) um sich von den Leistungen der Schüler zu überzeugen, legt er ihnen selbst Fragen vor und kann, wenn er es für nöthig findet, in seiner Gegenwart eine Prüfung ansetzen und vornehmen; (7) er wendet die betreffenden Mittel an, um zu erfahren, welche Strafen und Maßregeln, die Schüler in Gehorsam, Fleiß und gutem Betragen zu erhalten, im Gebrauche sind; wobei er nicht unterläßt, zu erforschen, wie der Lehrer in der Classe mit den Schülern umgeht, um daraus zu schließen, ob er das rechte moralische Ziel im Auge hat; (8) er hat Notizen darüber zu sammeln, wie die Schüler aufgenommen und entlassen werden, sowie auch darüber, welche Maßregeln, im Fall ein Schüler die Schule versäumt, getroffen werden, um den Grund des Versäumnisses zu erfahren; (9) bei dem Einblick in die Anordnung des Unterrichtes sieht er darauf, ob nicht wegen der Zahl oder des Geschlechtes der Schüler eine Theilung der Classen nothwendig ist; (10) er stellt Recherchen an, ob der Inspector und die Lehrer ihre Pflicht erfüllen. (Die Bestimmungen unter B. betreffen das Oekonomische.) II. Für die Privatanstalten ist A. die physische Erziehung in's Auge zu fassen. Dazu gehört (14) der Zustand des Gebäudes: ob es gehörig trocken, warm und für die Reinigung der Luft eingerichtet ist? ob so geräumig, als für die Classen, die Schlaf- und das Speisezimmer nothwendig ist? ob die Eintheilung eine derartige ist, daß die Schüler nicht längere Zeit ohne Aufsicht bleiben? Außerdem ist wünschenswerth, daß sich ein Garten oder ein Hof für Turnübungen beim Hause befinde; ist dies nicht der Fall, so soll wenigstens täglich für eine Classe ein Spaziergang festgesetzt sein. Endlich gehört hieher die Forderung der Sauberkeit des ganzen Gebäudes und der Zöglinge, sowie die Besichtigung des Tisches, welcher aus einfachen, aber vollständig gesunden Speisen zu bestehen hat. B. Die sittliche Erziehung. (15) Zu diesem wichtigen Abschnitt gehört erstlich: die Moralität des Inhabers oder der Inhaberin des Pensionates; ob die Regierung Vertrauen zu ihnen haben, worauf dasselbe gegründet sein kann; ob sie, wenn Ausländer, schon lange in Rußland sich aufhalten; welchen Lebenswandel sie seit ihrem Aufenthalt in Rußland geführt und ob sie durch ihre eigenen Kenntnisse das Vertrauen der Regierung und der Eltern rechtfertigen? Die übrigen Beobachtungen in Betreff dieses Gegenstandes sind dem Ermessen des Visitators anheimzustellen. (16) Hier hat der Visitator sein ganzes Augenmerk auf die Lehrer zu richten; alles auf den Inhaber bezügliche gilt auch für diese. Fast als Hauptzweck hat er die genaueste Kenntnisnahme von ihnen in Betreff ihrer Moralität, wie ihrer Kenntnisse anzusehen. Auch hier ist die Behörde genöthigt, dem eigenen Ermessen des Visitators das weiteste Feld zu eröffnen. C. Die Anordnung und der Unterricht in den Lehrgegenständen. (17) Jedes freie Pensionat hat etwas besonderes in seinem Ziele. Darnach hat der Visitator diesen Gegenstand, an der Hand des Statutes und der Vorschriften der Behörde, zu beurtheilen. Dabei hat er ebenfalls im Auge zu behalten, daß die Regierung bei dem Bestreben, stets Gleichheit einzuführen, doch durchaus nicht die Absicht hat, die Geister zu beschränken oder den Weg zu neuen Erfahrungen und Entdeckungen auf dem Gebiet der Volksbildung zu versperren. Alle Methoden werden geduldet werden, wenn sie nur nutzbringend und mit dem gesunden Urtheil übereinstimmend sind; so unterscheidet sich z. B. das Pensionat des Pastors Muralt durch die Anwendung der Pestalozzi'schen Methode und hat von Anfang an stets die Aufmerksamkeit und Billigung der Behörde und des Publicums verdient. (18) Hierher gehört ebenfalls eine genaue Nachforschung über die in den Privatpensionaten angewendeten Strafen und überhaupt über die innere Organisation jeder einzelnen Anstalt. (19) Der Visitator theilt über die bemerkte Ordnung oder die Versäumnisse und Mängel

seine Gedanken dem Gouvernementsschuldirector mit, welcher bei der Revision zugegen sein muß, und macht sich über jede besichtigte Anstalt, dieser Instruction entsprechend, Notizen; diese legt er nach Beendigung sämmtlicher Revisionen mit seinen eigenen Bemerkungen direct dem Curator vor. —

Auf jene Gestaltung des Lehrplans hatte die neue Organisation des Ministeriums ihren Einfluß geübt. Schon am 25. Dec. 1815 hatte ein Manifest dem Reiche den Abschluß der heiligen Allianz verkündet. Welchen Eindruck dieselbe hervorrief, zeigt ein Schreiben Speranski's an den Kaiser (vom 6. Jan. 1816), in dem er dieselbe den größten Act nannte, der nur immer seit der ersten Einführung des christlichen Glaubens vollzogen worden sei. Die unaufhörlich entstehenden Kriege, die häufigen inneren Erschütterungen, die stetig um sich greifende Sittenfäulnis habe schon lang die Schwäche der Grundlagen gezeigt, auf welchen die Gesellschaften stehen. Als einen der Gegenstände, auf welche man besonders zu merken habe, bezeichnet er sodann die Volksbildung, welche schon lange alle Wohldenkenden für sehr ungenügend erkannt hätten. Bei dem inneren Lichte, welches jetzt die Seele des Kaisers erleuchte, werde er nun klarer, als früher, diese Mängel sehen. Müssen die Gesetze der öffentlichen Ordnung aus Christi Lehre geschöpft werden, um wie viel mehr die der Erziehung. In Staaten, wo gelehrte Vorurtheile sich in Jahrhunderten festgewurzelt haben, möge es schwerer sein, dieselbe zu reorganisiren, als in Rußland u. s. w. Die Regierung schritt nun zur Durchführung der verkündeten Principien. Durch Kaiserliches Manifest vom 24. Oct. 1817 wurde nämlich Cultus- und Unterrichtsministerium vereinigt: „In dem Wunsche, daß christliche Frömmigkeit immerdar die Grundlage wahrer Bildung sein möchte, haben Wir für nützlich erkannt, die Geschäfte des Ministeriums der V.-A. mit denen sämmtlicher Confessionen zu einer Behörde zu vereinigen." Als die Aufgabe des Departements für Unterrichtswesen (von §. 27 an) wird bezeichnet, „es habe die Mittel zur Schulbildung, wie zur Verbreitung und Vervollkommnung nützlicher Kenntnisse im Staate zu schaffen." Dazu gehört: „Einrichtung und Organisation der Schulen. Bildung und Herbeischaffung der Lehrer. Unterrichtsmethoden. Unterrichtsmittel. Leitung der Anstalten. Herausgabe der Lehrbücher. Verwaltung und Verwendung der Summen für das Unterrichtswesen. Leitung der gelehrten Institutionen und Stände nach den verschiedenen Arten der Kenntnisse. Beschützung der Künste und Wissenschaften. Censur und Durchsicht der Bücher überhaupt. Gelehrte Privatgesellschaften. Hülfsanstalten für Schulbildung und Verbreitung von Kenntnissen, als z. B. Typographien, Bibliotheken" u. s. w.

Die Verwaltung theilt sich in 4 Abtheilungen (§. 42): die der Oberschulverwaltung, die der (allgemeinen) Schulen, die besondrer Anstalten (Akademien u. s. w.), die des Oekonomiewesens. Die O.-Sch.-V. (§. 63) ist der Rath des Ministers in Angelegenheiten der Schulanstalten der Lehrbezirke. Sie besteht, unter dem Vorsitz desselben, aus allen in St. Petersburg anwesenden Curatoren und aus andern Personen, welche der Kaiser ernennt. Bei Verschiedenheit der Ansichten wird diejenige ausgeführt, mit welcher der Minister sich einverstanden erklärt hat; sind alle Mitglieder ohne Ausnahme anderer Ansicht, als der Minister, so wird in dem dem Kaiser vorzulegenden Berichte die Meinung derselben in Kürze angegeben (§. 73).

Eine besondere Abtheilung der O.-Sch.-V. ist das gelehrte Comité (§. 81 u. ff.). Diesem wird aufgetragen a) die Durchsicht der für die Lehranstalten ausgearbeiteten Bücher, b) die Beurtheilung von Büchern aller Art, welche bei verschiedenen Gelegenheiten und für verschiedene Gegenstände von Herausgebern und auf andere Weise an den Minister gelangen, c) von Lehrmitteln für die Schulen, d) Durchsicht von Entwürfen, Ansichten und Vorschlägen in Betreff des Unterrichtswesens und andere ähnliche Angelegenheiten. Das gelehrte Comité — so heißt es in der am 5. Aug. 1818 bestätigten „Anweisung im einzelnen als Wegweiser für das g. C." — soll hauptsächlich und wesentlich darnach streben, die Volkserziehung, das Fundament und Unterpfand des Wohlergehens des Staates und der Einzelnen, mittelst der besten Lehrbücher auf ihr rechtes, hohes

Ziel hinzulenken, und in die russische Gesellschaft die beständige und segensreiche Uebereinstimmung zwischen Glauben, Wissen und Obrigkeit oder mit anderen Worten zwischen christlicher Frömmigkeit, Bildung des Geistes und bürgerlicher Lebensform einzuführen. Das fordert die Vereinigung und das Zusammenwirken verschiedener Mittel. Sie sind in der Hand der von Gott gesetzten und zu diesem großen Werke befestigten Regierung. Es sind hauptsächlich drei: Errichtung, Organisation und erfolgreiches Wirken der für die Erziehung erforderlichen Schulen, Bildung der Lehrer selbst, der lebendigen Werkzeuge der öffentlichen Erziehung, Wahl, Abfassung und Verbreitung von Lehrbüchern und Lehrmitteln, welche dem oben angegebenen, heilsamen Zweck vollständig entsprechen. Darnach hat das Comité die Verpflichtung, alle Elementarbücher und sonstigen Lehrmittel durchzusehen, zu controliren und nach ihrem buchstäblichen Inhalt und ihrem Geiste zu erwägen, alles aber, was dem Ziele entgegen oder dem Unterrichtssystem fremd ist, abzuhalten und die abgewiesenen Lehrmittel, Methoden und Bücher durch bessere zu ersetzen. — Für diese umfassende, fast die ganze Sphäre menschlicher Kenntnisse umspannende Arbeit ist es nothwendig, die einzelnen Fächer in die entsprechende Ordnung zu bringen. Es werden daher folgende Gesetze aufgestellt: I. das Comité hat a) in Hinsicht auf den Glauben zu prüfen, ob die Begriffe von Gottes Größe, Macht, Weisheit und unendlicher Güte correct und die Lehren vom Geheimnis der Fleischwerdung Jesu und von dem Erlösungswerk richtig seien — für alle Confessionen; für die orthodoxe Jugend insbesondere, ob die Lehre mit dem nicänisch-constantinopolitanischen Glaubenssymbol in allem, was die Gottheit und die h. Kirche betrifft, genau und buchstäblich übereinstimme u. s. w. b) In Bezug auf die weltliche Erleuchtung des Geistes hat das Comité darauf zu sehen, daß der Unterricht in Religion und Kirchengeschichte die Jugend ermuntere, auch andere Kenntnisse in der Sphäre der Dinge, mit denen der weise Gott uns umgeben hat, sich zu erwerben. c) In Bezug auf die Regierung und die bürgerliche Ordnung soll alles fern gehalten werden, was Abneigung gegen die Familien- und gesellschaftlichen Pflichten, wie gegen die des praktischen Lebens hervorbringen könnte. II. Das Comité darf nur solche Bücher über Moralphilosophie und theoretische Gesetzgebung zulassen, welche die Moralität nicht vom Glauben trennen, welche dem praktischen Christenthum nicht widersprechen. Theorien von einem Naturrecht, welche sich auf die falsche Voraussetzung von einem Urzustand des Menschen, in dem er den Thieren gleich war, gründen, können als Hypothesen angeführt, es muß aber zugleich deren Haltlosigkeit deutlich nachgewiesen werden. Die falsche Annahme, als sei die oberste Gewalt nicht von Gott, sondern als komme sie von einem Vertrag zwischen den Menschen her, muß ebenso widerlegt werden. III. Bei den anthropologischen Wissenschaften, Grammatik, Rhetorik, Poesie, Logik, hat das Comité auf die Tüchtigkeit der Methode zu sehen, welche Gründlichkeit mit Einfachheit vereinigen soll. Im Gebiet der Metaphysik wird Skepticismus zugelassen, aber nur ein solcher, welcher zum Vortheil des Glaubens dient, und nur, um die Schüler durch eine Uebersicht aller Systeme zum Bewußtsein der Nothwendigkeit der geoffenbarten Wahrheiten zu bringen. Die historischen Bücher müßen die Einheit der Geschichte verkünden und den wunderbaren, stufenweisen Gang der Gotteserkenntnis im Menschengeschlecht zeigen. Endlich die Sprachen: die hebräische, die classischen und die orientalischen Sprachen und Literaturen sollen den Schülern die Kenntnis des Alterthums in seiner ganzen Größe und der alten Sprachen in ihrer gottinspirirten Einfachheit beibringen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Büchern über russische Sprache und Literatur zuzuwenden: sie sollen zur Erhaltung der nationalen Frömmigkeit und des nationalen Geistes helfen. Die Theorie des Schönen soll den Schülern den geheimnisvollen, aber ununterbrochenen Zusammenhang der realen Welt mit der geistigen klar machen. IV. Von den Natur- und physikalisch-mathematischen Wissenschaften sind alle müßigen und nutzlosen Phantasien über Entstehung und Veränderungen des Erdballs fernzuhalten; die Methode dabei soll klar, geordnet und vollständig sein. Die reine Mathematik soll den logischen Uebungen dienen und der angewandten vorarbeiten. Die

Handbücher der Chemie und Physik sollen nur die für den Staat nothwendige angewandte Mathematik lehren und jeden Zusatz hochmüthiger Speculationen ausschließen. V. In den medicinischen Wissenschaften soll nichts vorkommen, was den geistigen Beruf des Menschen, seine innere Freiheit und seine höhere Bestimmung herabsetzt.

Diese Grundsätze, an deren Aufstellung ohne Zweifel der Kammerjunker Alexander Sturdza*) einen hervorragenden Antheil gehabt hat, welcher in der Sitzung vom 21. März 1818 zum Mitglied des gelehrten Comité's gewählt wurde nebst dem wirklichen Kammerherrn Grafen Joh. Laval und dem W. Staatsrath Fuß (außerdem soll in besonderen Fällen der Archimandrit Innokenti zugezogen werden, der aber schon 1819 zum Erzbischof von Pensa und Saratow ernannt, nicht mehr in Petersburg war, obschon er noch als Mitglied betrachtet wurde — Sitzung vom 4. Juni —), diese **Grundsätze wurden nun praktisch durchgeführt** und geben dem letzten Theil dieser Periode seinen eigenthümlichen Charakter. Von der Entschlossenheit und dem Eifer der Organe hieng allein ab, wo der Anfang gemacht werden sollte. Das Loos traf die **Kasan'sche Universität** und deren Lehrbezirk; sie hatte den energischesten Curator: Michael **Magnizki****) gebührt das Verdienst, die Bahn gebrochen zu haben. Ein Mann von

*) Alexander Sturdza, geboren 18. Nov. 1791 zu Jassy, kam gleich nach dem Friedensschluß mit seinen Eltern — seine Mutter war eine geborene Griechin, aus dem fürstlichen Hause der Murusi — nach Rußland. Schon in der Jugend, erzählt er, habe er, durch schmerzliche Erfahrung bewogen, Gott gelobt, sein Leben dem Guten zu weihen. 1809 in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten, schrieb er schon 1810 Essai sur le Mystère, pour servir d'introduction à la théorie des sentiments mystérieux, womit die eine, und den „Versuch eines Unterrichtsgrundrisses für die Unterweisung der russischen Jugend im (Neu-)Griechischen," womit die andere Richtung seiner späteren Thätigkeit bezeichnet ist, sein Mysticismus und seine Bemühungen, die russische und griechische Nation zu einigen. 1812 trat er in nähere Beziehung zu Capodistria, dessen Biographie er später schrieb (er nennt ihn einen Freund, der ihm alle entfernten Verwandten ersetze), und unter dessen Einfluß er bis 1816 erst in Wien, dann in Paris war. Hier schrieb er seine Considérations sur la doctrine et sur l'esprit de l'église orthodoxe (Weimar 1816), „um die Zweifel an der Reinheit der Dogmen der orientalischen Kirche zu zerstreuen, die einige westeuropäische Christen unter den Orthodoxen zu verbreiten sich bemühten." 1818 „beschäftigte er sich im Gelehrten-Comité eifrig mit Abfassung von Instructionen, Entwürfen und Gutachten in Betreff der Volksbildung." Nach der Rückkehr vom Aachener Congreß, wo er sein Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne (Paris 1818) herausgab und die deutschen Regierungen zur Reform der Universitäten aufforderte, nöthigte ihn ein Augenübel zur ländlichen Ruhe (1819—21), welche ihn indes nicht hinderte, die Errichtung einer Schule zu betreiben; allein das Uebel zwang ihn 1822 zum längeren Rücktritte von seinem Staatsamt, er zog nach Odessa, von wo aus er zweimal nach Deutschland reiste. 1823 schrieb er La Grèce en 1821 et 1822, 1824 sein sofort in's Griechische übersetztes „Handbuch eines orthodoxen Christen." 1828—30 waren die letzten Jahre seiner diplomatischen Laufbahn; auch war er noch in den Sitzungen der O.-Sch.-V. Dann nahm er seinen Wohnsitz in Odessa. 1836 reiste er abermals nach Deutschland (Hufeland in Berlin war der Vater seiner zweiten Frau). 1837 schrieb er Études religieuses, historiques et morales, hörte bei Gans, Neander und Dove. 1840 schrieb er Briefe über die Pflichten des priesterlichen Amtes u. s. w., übersetzte den „großen Katechismus des Metropoliten Philaret" und mehrere andere geistliche Schriften in's Griechische u. s. w. Das Ende seines Lebens war außerdem der Wohlthätigkeit gewidmet. Mehrere seiner Schriften (von gedruckten nennen wir noch: Glaube und Wissen, oder Abhandlung über die nothwendige Uebereinstimmung im Unterricht der Religion und der Wissenschaften 1833) sind noch nicht gedruckt, u. a., scheint es, der „Abriß des christlichen Lebens und Wirkens von Ch. Hufeland." Er starb am 13. Juni 1854. (Diktiadis Kurze Notiz über Sturdza im Odessaer Boten 1854 Nr. 117, 119, 120 und in den Vorlesungen in der K. Gesellschaft für russ. Geschichte und Alterthümer bei der Moskauer Universität 1864, 2, S. 193—205. Ein Auszug im J. d. M. LXXXV, 7, 40.)

**) Außer seiner Autobiographie (XIX. Jahrhundert, 1, S. 235—255) s. über seine Thätigkeit die treffliche Arbeit von E. Feoktistow (zuerst im Russ. Boten von 1864, Juni-, Juli- und Augustheft); sowie Th. Fortunatow im Russ. Archiv 1867, S. 1646—1707, und W. Panajew im

hervorragender Begabung, von glänzendem, wenn auch nicht tiefem Geiste, aber beseelt „von einem fieberhaften Streben nach Macht, Ehre und Reichthum," (Korff) hatte er, als ihn in der Stellung eines Gouverneurs von Simbirsk die Ernennung zum Mitglied der O.-Sch.-V. traf (25. Jan. 1819), die Entwicklungsperiode der Freidenkerei, der er sich in den Fußstapfen der französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts ergeben hatte, und der Leidenschaft für den Liberalismus, der auch er in der Jugend in hohem Grade unterlegen war (Fortunatow S. 1697), hinter sich — als abgestreifte Hülle. Schon hatte er in Simbirsk, um dem Minister zu gefallen, eine Bibelgesellschaft gegründet (Panajew S. 74). Er fand es praktisch, religiös bis zum Mysticismus und Fanatismus zu werden, obgleich er dadurch das Unglück hatte, „von der Zeit an, wo er eine bedeutende Stellung einnahm, ununterbrochen zwischen sein Gewissen und die Nothwendigkeit, die öffentliche Meinung vor den Kopf zu stoßen, gestellt zu sein" (eigene Worte S. 239). Da er sich für die neue Stellung nicht hinreichend vorbereitet glaubte — es mußte allem der Schein auch der wissenschaftlichen Gründlichkeit gegeben werden, obwohl zu dem, was er ausführte, nicht die geringsten wissenschaftlichen Kenntnisse erforderlich waren —, so „kaufte er sich eine für seine Verhältnisse theure Bibliothek, schloß sich 3 Jahre in sein Studirzimmer ein und studirte den neuen Dienst gründlich. Indem ich," sagt er (S. 242) „den vorliegenden Gegenstand in seinem ganzen Umfang, d. h. scholastisch(= dogmatisch)-historisch umfaßte, suchte ich mir ein vollständiges System von Wahrheiten über Bildung zusammenzustellen. Bildung im staatlichen Sinne kann nichts anderes sein, als die vollständige Sammlung aller positiven Wissenschaften mit ihren neuesten Entdeckungen und den besten Methoden des Unterrichtes, anvertraut einem seiner Moralität nach zuverläßigen gelehrten Stande und von ihm unter activer Aufsicht in Uebereinstimmung mit der Religion, der Regierungsform und den verschiedenen Classen der Bürger in dem für jede nothwendigen Maaße mitgetheilt. Zu den positiven Wissenschaften gehört Theologie, Jurisprudenz, Naturgeschichte und Mathematik; zu den phantasirenden die Philosophie und die ihr entflammenden moralischen und politischen Wissenschaften: denn ihre Grundlagen sind nicht bloß willkürliche, sondern wechseln auch alle 20 Jahre und sind zu einer und derselben Zeit in verschiedenen Staaten verschieden und sogar entgegengesetzt, während die positiven Wissenschaften die Allgemeingültigkeit haben, welche das einzige Kennzeichen der irdischen Wahrheit ist. Die falsche Bildung, d. h. die, welche entsteht, wenn die phantasirenden Wissenschaften die anderen verderben, sie mit ihren Irrthümern anstecken, war immer schädlich... Rußland hat seinen eigenen Charakter in der Religion, den Sitten, der Regierungsform. Folglich muß auch seine Bildung mit diesen unterscheidenden Eigenschaften in Uebereinstimmung sein" u. s. w. Aber ehe er sich dieses „System von Wahrheiten" in seinem Studirzimmer zusammengestellt, wurde er mit einer Instruction (Dat. 10. Febr.) nach Kasan geschickt, von woher der Minister Nachrichten über — aller Wahrscheinlichkeit nach vorzugsweise die Verwaltung und Verwendung der Etats-Summen betreffende — Unordnungen an der Universität und den Schulen erhalten hatte. Der Eifer beflügelte seine ohnehin tüchtige Arbeitskraft: der Bericht über die Revision ist vom 9. April datirt (der O.-Sch.-V. vorgelegt in der Sitzung vom 24. Mai).*) Er zerfällt

Europ. Boten 1867, IV, 72 ff. Geboren 1778, hatte er in Moskau studirt, war dann 1796 Capitän in der Armee, 1798 im Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, von wo er mit diplomatischen Aufträgen in Wien und Paris war. 1804 wurde er in Pskow, 1805 in Wilna mit Untersuchungen beauftragt; aber, wie er sagt, bis 1810 ohne jede Gelegenheit sich auszuzeichnen. 1810 wurde er Staatssecretär und arbeitete im Kriegsdepartement. 1812 theilte er seines damaligen Gönners Speranski Schicksal. 1816 aus der Verbannung wieder zurückgerufen, wurde er Vicegouverneur, und war dann 1819—1826 im Ministerium der V.-A. 1826 abermals verbannt, in Reval und Odessa, starb er 1844 am 21. Nov., 12 Stunden vor seinem Wohlthäter, dem Minister Golizyn.

*) Panajew sagt, M. sei nur 6 Tage in Kasan gewesen (S. 76).

in 3 Theile: I. Abth. 1. Personal der Kasan'schen Universität. Abth. 2. Uebersicht über die äußere und polizeiliche Ordnung der K. U. Abth. 3. Ueber die ökonomische Verwaltung. Abth. 4. Der Zustand des Unterrichtswesens der K. U. nach den 4 Facultäten. Abth. 5. Ueber die moralische Bildung der Studirenden. II. Abth. 1. Ueber das Kasan'sche Gymnasium nach seiner ökonomischen, unterrichtlichen und moralischen Ordnung. Abth. 2. Stand der verschiedenen Lehrmittel und Institute bei der Universität (1—7: Bibliothek, naturwissenschaftliches, physikalisches Cabinet u. s. w.), sowie die verschiedenen Comités. III. Abth. 1. Schluß. Abth. 2. Ansicht des Revidenten im allgemeinen. Dazu 11 Beilagen, worunter: (2) Memoire über die Professoren, (6) kurze Geschichte der Universität, (7) Memoire über die Versetzung der Professoren und Vorschlag, die Universität zu schließen u. s. w. In Bezug auf die ökonomischen Dinge mag der Bericht gründlich sein, in Bezug auf das Wesen der Sache ist er äußerlich und innerlich dürftig und zeugt von oberflächlicher Bildung seines Verfassers. „Es ist Zeit," sagt derselbe, „in die Absichten der Regierung einzugehen, welche der Volksbildung die Frömmigkeit als alleinige Grundlage geben will. Es ist Zeit, mit den gebildetsten Völkern, die sich des Lichts der Offenbarung nicht mehr schämen, sich auf eine Stufe zu stellen. In Paris erscheint eine neue Uebersetzung der Prophezeiungen Jesaja's; ganz England lernt die Originalsprache der Bibel; Deutschland sucht, Dank seinem Kant, welcher durch das Labyrinth der Philosophie zu dem Vorhof des Tempels des Glaubens durchgedrungen ist, die Weisheit allein in der Schrift — und wir allein sollen ein halbes Jahrhundert zurückbleiben?" Trotzdem gehörte aus der beigelegten Actusrede des Professors der Philosophie: „über die verschiedenen Systeme der Sittenlehre, verglichen nach ihren Principien" das dort vorkommende Kant'sche Moralprincip zu den incriminirten Stellen.*) Ueberhaupt ist es interessant, was hier alles zum Verbrechen gestempelt wurde. In einer beim Vortrag des Deutschen gebrauchten Chrestomathie (von Hellström) kamen die Stellen vor: Die Religion seiner Väter nahm Friedrich d. G. nicht an, glaubte darin Ungereimtheiten zu entdecken, die sie ihm verächtlich machten; — traurig, daß einem solchen Geiste (wie Haller) eine kleinliche religiöse Aengstlichkeit das Leben verbittern mußte — der Revident machte darauf aufmerksam, die Wahl eines so schlechten Buches zeuge laut von der Unzuverläßigkeit des Docenten. Der Professor Solnzew**) definirte die Religion als die praktische Darstellung unserer Beziehungen zu Gott und sagte, Freiheit der Religion im juridischen Sinne sei die Macht, seinen die Religion betreffenden Ueberzeugungen gemäß zu handeln — der Revident fand, daß diese Paragraphen alle

*) Auch das Urtheil eines geistlichen Würdenträgers über die Kant'sche Philosophie mag hier angeführt werden. „Ihr Ziel ist ein doppeltes: Vernichtung des Christenthums und Ersatz desselben nicht durch den Deismus, sondern durch vollständigen Atheismus. Zur Erreichung des ersteren deutet K. die h. Schrift so, daß weder die Propheten noch die Apostel inspirirt waren und Christus nur in allegorischem Sinn zugegeben, d. h. nicht mehr denn als Ideal geachtet werden soll. Zum zweiten führt K. die Kirche der reinen Vernunft ein. In dieser Kirche glaubt 1) niemand an das Dasein Gottes, 2) an die Unsterblichkeit der Seele, giebt es 3) keine Pflichten gegen Gott, also braucht man zu niemand und um nichts zu beten; 4) ist der Eid der Treue gegen den Kaiser nur ein abergläubischer Gebrauch; 5) sind die Tugenden allein freie Handlungen jede für Sünde angesehene That ist etwas unfreiwilliges. Die Kant'sche Philosophie ist in Deutschland nicht mehr als 20 Jahre berühmt gewesen. Trotzdem hat sie so viel Schaden angestiftet, daß die Religion und die Politik sich gegen sie wappneten und viele Professoren zwangen, nach Rußland zu fliehen. Die bedeutendsten dieser Emigranten sind: Feßler, der aus der St. Petersburger geistlichen Akademie vertriebene, Buhle, den sie aus der Moskauer Universität hinausgedrängt haben, Parrot, der in Dorpat herrschte, Jakob, der die Charkower Universität verpestet hat und dann nach Petersburg berufen wurde, um die Kant'sche Philosophie zum classischen Buch für alle höheren Schulen der Volksaufklärung zu machen." Vorles. der Gesellsch. für Gesch. 1859, 2, 124.

**) S. auch „Gelehrte Denkschriften der Kasan'schen Universität, histor.-philol. Abth." 1864, 1, 267—288.

Grundlagen der Gesellschaft und der Kirche vollständig umstürzen. Der Geist der Freidenkerei und Afterweisheit, in welchem nunmehr 45 junge Männer von der Universität gebildet worden seien, die als Lehrer in 15 Gouvernements wirken', sei überhaupt der Grund aller Mängel, der Nachläßigkeit in ökonomischer Beziehung, der Pflichtversäumnis von Seiten einiger Professoren und des niedrigen Niveaus der Kenntnisse der Schüler. Wie weit Magnizki in letzterer Beziehung gieng, beweist die Absetzung des Professors der Chirurgie, weil er nicht einmal lateinisch verstehe und nicht im Stande sei, das Skelet des menschlichen Körpers zusammenzustellen. Allein später beantragte er seine Wiederanstellung: er hatte sich bekehrt und eine Dissertation geschrieben, in der er bewies, daß die Haupt- und einzige Ursache aller Krankheiten die Sünde sei (Panajew S. 77). Doch der Minister entgegnete, er finde es unpassend, den Antrag auf Wiederernennung eines wegen vollständiger Unwissenheit in der Chirurgie, wegen seines unruhigen Charakters und seiner Intriguen abgesetzten Professors zu beantragen.

Vollends ungenügend ist der Bericht über das Gymnasium. „Das Kasan'sche Gymnasium ist durch seine Unordnung so bekannt geworden, daß die Einwohner von Kasan ihre Kinder vorzugsweise in ein ziemlich mittelmäßiges Privatpensionat schicken, wo sie 700 R. Pensionsgeld bezahlen. Manche bringen sie in die Pension zum Director (Jakowkin), aber nur damit er durch seinen Einfluß ihnen helfe, Studenten zu werden. Uebrigens ist es sowohl mit der unterrichtlichen, als der sittlichen Seite der Anstalt sehr schlecht bestellt. Die Religion wird so sehr vernachläßigt, daß u. a. ein 16jähriger Schüler nicht im Stande war, mir das Glaubensbekenntnis ganz herzusagen." Indem er sodann die Hoffnung ausspricht, daß durch die an Ort und Stelle getroffenen Anordnungen dem Weiterumsichgreifen des Uebels ein Ziel gesetzt sei, empfiehlt er den Director der christlichen Barmherzigkeit des Kaisers. Der Umstand also, daß die Einwohner eine Privatanstalt vorziehen — wofür Magnizki später ganz andere Erklärungsgründe anführt, als die Mangelhaftigkeit der Anstalt, findet doch noch 1825 der Revident „die Leistungen in allen Wissenschaften und Sprachen überhaupt sehr beschränkt" —, sowie ein Fall von Unkenntnis der Religion genügt ihm, um tiefgreifende „Reorganisationen" zu beantragen: in Bezug auf den letzteren Punct beruft sich der Director in einer 3 Jahre später geschriebenen Rechtfertigung (vom 8. August 1822) mit Grund auf die Revisionen unter 2 früheren Curatoren, bei welchen die Leistungen der Zöglinge in Religion und heiliger Geschichte — für welche der Lehrplan damals ja nicht gehörig gesorgt hatte — nach Ausweis der Protokolle auch von den anwesenden Erzbischöfen und Archimandriten für gut befunden worden seien, sowie darauf, daß Zöglinge und Beamte jährlich zum Abendmahl und stets in die Kirche gehen.

Der schließliche Antrag war: die Universität aufzuheben, und an ihrer Stelle ein Gymnasium mit einem Pensionat unter einem zuverläßigen, frommen Beamten zu errichten. Schwerlich ist es wahr, was Magnizki behauptet, der Minister habe die Absicht gehabt, dies zu thun.

Als derselbe den Bericht der O.-Sch.-V. vorlegte, reichte Uwarow ein separates Gutachten (vom 24. Mai 1819 batirt) ein, welches der Hauptsache nach folgendermaßen lautet: „Die Angelegenheit der Kasan'schen Universität tritt aus dem Gang unserer gewöhnlichen Berathungen heraus. Bis jetzt hat das Ministerium, geleitet von dem Geiste des erlauchten Beschützers der Wissenschaften, es mit der Gründung und Vervollkommnung höherer Schulen und Verbreitung von Unterrichtsanstalten zu thun gehabt. Jetzt berathen wir über die Aufhebung einer der russischen Universitäten, die mit so vieler Mühe errichtet worden: ich hoffe, es wird die erste und letzte Berathung dieser Art sein. Ist die Regierung schon vorsichtig bei Beurtheilung einer Person, wie viel mehr muß sie es sein bei der eines ganzen staatlichen Standes, der im Angesicht des Vaterlandes zum politischen Tod bestimmt wird.... Ist es nothwendig, das Todesurtheil über ein staatliches Institut auszusprechen, so darf es nicht in der verlangten Form und nicht auf Grund der erhobenen Beschuldigungen sein. Hat die Kasan'sche Universität 2 Millionen

verschleudert und im ganzen Bezirk schädliche Principien verbreitet, so ist dies ein Staatsverbrechen und ich enthalte mich weiterer Auslassungen. Aber beruhigen wir uns: die Universität besteht ja aus einem zahlreichen Stande: hier muß eine bewußte Verschwörung zwischen allen Gliedern nachgewiesen werden.... Die Kasan'sche Universität hat in ihrer gegenwärtigen Gestalt sehr wenig Nutzen gewirkt und fordert in vielen Beziehungen Verbesserungen; sie aber feierlich für schädlich zu erklären, ist meiner Ueberzeugung nach eine Verletzung aller Gerechtigkeit, denn ich wage es zu sagen: es besteht kein Verhältnis zwischen den Beweismitteln und den Schlüssen. Sollen wir über den Geist einer ganzen Universität nach einer Rede, in welcher eine Phrase unterstrichen ist, urtheilen, während der Revident selbst den nämlichen Professor unter diejenigen Personen zählt, welche der höheren Behörde die beste Hoffnung für die Zukunft geben? — Die 45 Lehrer hat der Revident doch während seiner kurzen Anwesenheit nicht alle kennen lernen können, da sie ja über 15 Gouvernements zerstreut sind." (Magnizki erhielt die Instruction vom 10. Febr. in Simbirsk, von wo er erst nach Kasan zu reisen hatte.) „Ich bin damit einverstanden, daß, wenn man zur Aufhebung schreiten muß, dies offen und ohne Zweideutigkeit zu geschehen hat. Denn könnte die Regierung das Wehegeschrei der Journalisten beachten? In diesem Falle, meint der Revident, werden die Gelehrten von ganz Europa, über die Entlarvung der schädlichen Folgen ihrer Afterbildung während, die Regierung verläumden. Aber die Gelehrten von ganz Europa haben es glücklicherweise nicht nöthig, von mir vertheidigt zu werden. Jedoch würde sich irgend eine Stimme der Anklage in Europa gegen die Regierung erheben, so haben wir darauf eine entschiedene Antwort, eine unbestreitbare, feierliche Rechtfertigung: die Gründung der St. Petersburger Universität (erfolgt am 8. Febr. 1819)... Ich beabsichtige nicht, andere zu überzeugen.... In so complicirten und ungewöhnlichen Fällen genügt es, sein eigenes Gewissen und Urtheil zu retten."

Am 8. Juni erfolgte die Ernennung Magnizki's zum Curator von Kasan. Er will vom Kaiser, auf seinen Bericht hin, die, wie er sagt, auch dem Minister bekannten Worte: je vous donne carte blanche für sein Amt mitbekommen haben. Nichtsdestoweniger willigte der Kaiser, unter dessen Lieblingssprichwörter das gehörte: lege zehnmal das Maaß an, ehe du einmal abschneidest, nicht in die Aufhebung der Universität. „Wozu zerstören?" sagte er, „man kann sie verbessern" (Panajew S. 76) und ordnete darnach eine Reorganisation an. Dieselbe wurde mit der Entlassung von 11 Professoren begonnen. An die Spitze der Universität wurde ein Director gestellt, „dem die Regierung die ökonomische und polizeiliche Leitung der Universität, als dem Vorsitzenden der Direction, sowie persönlich die wichtige Sache der moralischen Bildung der Zöglinge anvertraut," mit einer ausführlichen, in der O.-Sch.-B. erst durchberathenen Instruction*) (vom 17. Jan. 1820), in deren dritter Abtheilung ihm seine Pflichten in Betreff der moralischen Bildung vorgeschrieben werden. Hier heißt es P. 2: die Seele der Erziehung und die erste Tugend des Bürgers ist Unterthänigkeit: darum ist Gehorsam die wichtigste Tugend des Jünglings. Im zweiten Haupttheile, betreffend die unterrichtliche Bildung der Studenten, spricht die Instruction 1) vom Ziele der Universität, 2) von den Unterrichtsgegenständen überhaupt, und in 3—6 von den einzelnen Facultäten. Die Geschichte soll — das sind die vom Director zu befolgenden Normen — so gelehrt werden, daß der Professor sich nicht in überflüßiges Detail der stets lügenhaften und unnützen Mythologie entfernter Zeiten einläßt. Alles was im Unterricht über diesen Gegenstand zuläßig ist, ist nur die Anwendung auf die wirkliche Geschichte, der es entlehnt ist. Nach der heiligen Geschichte soll er sich mit dem Vortrag der ältesten von allen übrigen, der Herodots, beschäftigen und bei den griechischen und römischen Schrift=

*) Als dieselbe auch in St. Petersburg in Wirksamkeit gesetzt wurde, schickte die Kasaner Universität der zu St. Petersburg ein Beglückwünschungsschreiben „im Geiste brüderlicher Liebe," welches ein abschreckendes Denkmal von heuchlerischer Phrase ist (im Russ. Arch. 1871, 1728).

stellern, die vor der Geburt des Heilandes geschrieben haben, nachweisen, daß die Gründung Roms das älteste Factum von bestimmter Glaubwürdigkeit ist. Von Christi Geburt an hat er mit den Zuhörern vorzugsweise die christlichen Alterthümer durchzunehmen, und zu zeigen, daß die Christen alle Tugenden der Heiden in unvergleichlich höherem Grade und viele diesen vollständig unbekannte besessen haben. Er hat nach den glaubwürdigsten Quellen die Weisheit und Standhaftigkeit der Märtyrer, die Geduld und engelgleiche Reinheit der Einsiedler zu erläutern und endlich zu zeigen, daß es wahre Christen und Heilige inmitten von Staatsgeschäften, auf dem Thron der Könige, in ihrem Rath und ihren Regimentern gegeben hat. Er soll nachweisen, daß die ersten Zeiten des Christenthums an großen und heiligen Männern am reichsten waren, daß keine einzige der heidnischen Geschichten ein Beispiel zu den Christenverfolgungen bietet, in denen man jedem heidnischen Helden Regimenter von christlichen Helden verschiedenen Geschlechts und Alters gegenüberstellen kann. Sodann hat er eingehend die Sitten der Christen der ersten Jahrhunderte und ihre Lebensweise darzulegen. Er zeige, daß alles, was in der heidnischen Geschichte Größe und Tugend genannt wird, nur der höchste Grad menschlicher Ueberhebung ist und nichts gegen christliche Größe. Sodann zum Falle und der Zerstörung des römischen Reiches übergehend zeige er, wie sehr vor Gott die Größe und Macht von Reichen klein und nichtig ist. Er weise darauf hin, wie wilde Völker, ein Werkzeug Gottes, das stolze Rom für seine Raserei und die von ihm gebrachten Schrecken gezüchtigt haben; weise auf die Zeiten der Finsternis und Barbarei, nach welchen die Christen die Wissenschaften und die Bildung, die sich in ihren bescheidenen Asylen gerettet hatten, wieder aufrichteten. Indem er dann kurz die Geschichte der neuesten Zeiten durchnimmt, schließe er den Lehrgang der allgemeinen Geschichte mit einem philosophischen Blick auf ihre wichtigsten Epochen, nach Anleitung der bekannten Rede Bossuet's und des Geistes der Geschichte von Ferrnand. — Der Professor der russischen Geschichte soll dieselbe mit aller nöthigen Genauigkeit vortragen. Er soll zeigen, daß unser Vaterland in wahrer Bildung viele gleichzeitige Staaten überholt hat, und zwar durch die Verordnungen Wladimir's (Monomach) über Unterrichts- und geistliches Wesen, wobei er gleichzeitig den Zustand der übrigen europäischen Staaten in dieser Beziehung vorzuführen hat. Er verbreite sich über den Ruhm, den unser Vaterland dem erlauchten Hause der Romanow verdankt, über die Tugenden und den Patriotismus seines Gründers, und die denkwürdigen Ereignisse der gegenwärtigen Regierung. — Der Professor der alten Sprachen ist verpflichtet, indem er die Schönheiten der heidnischen Schriftsteller zeigt, gleichzeitig den Vorzug der heiligen Männer nachzuweisen, welche die Freidenkerei unserer Zeit, ihres ausgezeichneten Genie's nicht achtend, nur deswegen aus dem Kreis der Musterschriftsteller ausgeschlossen hat, weil sie Christen und Heilige sind: eines Johannes Chrysostomus, Gregor von Nazianz, eines h. Basilius und h. Athanasius. Er soll die für die Lectüre der alten heidnischen Autoren nöthigen Theile der Archäologie vortragen, aber in bedeutend weiterem Umfang die christlichen Alterthümer, welche für die Lectüre der Schriften der h. Männer nothwendig sind. — Genau nach dieser Instruction hat die Universität für die Directoren der Gymnasien eine Anweisung zu verfassen, nur mit den Beschränkungen, welche bei dem geringeren Umfange des Unterrichts in denselben erforderlich sind.

Von der praktischen Anwendung dieser Principien giebt sodann eine **Instruction für den Revidenten** von 5 Gouvernements des Kasan'schen L.-B., D. Makschejew, einen Begriff, welche der Curator 1820 demselben gab (Russ. Archiv 1867, S. 1643 ff.). Sie lautet: „A. Die Gegenstände der Revision theilen Sie der besseren Ordnung wegen ihrer Natur gemäß in 3 Abtheilungen, die moralische, unterrichtliche und ökonomische. In moralischer Richtung merken sie besonders a) auf die Art und Weise des Betragens der an die Spitze der Anstalten Gestellten, der Beaufsichtigenden und Unterrichtenden — Sie sind verpflichtet, sich über deren Principien, Lebensweise, äußeres Betragen und die gute oder schlechte Meinung, welche die Stadt, in der sie leben, von ihnen hat, gründlich zu verge-

wissern; b) auf die Subordination und Achtung der Lehrer gegen ihre Vorgesetzten; denn es ist überhaupt aus den Acten zu ersehen, daß an vielen Orten die Widerspenstigkeit der Untergebenen und die Schwäche der Vorgesetzten oder ihr Mangel an Selbstvertrauen oder ihr schlechter Lebenswandel die dienstliche Ordnung gestört haben; c) auf den Charakter und den Nutzen, den die Ehreninspectoren gebracht haben: denn es ist bekannt, daß diese Stellen vielfach zu einem Zufluchtsort gegen die Adelswahlen geworden und auf den Vorschlag unzuverläßiger Localbehörden in unpassender Weise besetzt worden sind; d) auf die Sittlichkeit der Schüler, über welche Sie sich zu vergewissern haben 1) durch eine Prüfung in der Religion durch den Religionslehrer, 2) durch zuverläßige Nachforschung, ob sie die Pflichten der Religion erfüllen, 3) durch Erkundigung, ob die Vorschriften der Behörde in Betracht des Lesens der heiligen Schrift genau erfüllt werden, 4) durch Durchsicht des Cataloges der Bibliothek, 5) durch persönliche, einige Zeit lang fortgesetzte Beobachtung ihrer Aufführung in den Classen und außerhalb derselben im Laufe eines ganzen Tages, 6) durch anderweitige Erkundigungen bei zuverläßigen Personen in der Stadt. Sie sind verpflichtet, dabei zu beachten, ob nicht die Lehrer sich von der schuldigen Aufsicht über die Schüler durch Einrichtung eigener Pensionate oder durch viele Privatstunden, die oft nur ihrem eigenen Vortheil dienen und die öffentlichen Anstalten untergraben, abziehen lassen: denn es wäre zu gestatten und nützlich, daß die Pensionate und Pensionäre sich bei den Gymnasien befinden, so daß die Zöglinge nur ihren Unterhalt, nicht aber auch den Unterricht außer den Staatsanstalten erhielten. Sie sind verpflichtet, in diesem Puncte überall den Privatanstalten die gleiche Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir eine genaue Darstellung von ihrem Geist, von den Eigenschaften ihrer Vorsteher vorzulegen und besonders zu erforschen, ob sie nicht bloß zum Vortheil von Privatpersonen eingerichtet sind, wobei Sie mir die nöthigen, auf die Documente, die jeder von sich besitzen muß, gegründeten Data über die Inhaber mittheilen. B. Den Unterricht betreffend sind Sie verpflichtet, außer den in der allgemeinen Verordnung gegebenen Normen, sich davon zu überzeugen: a) ob die Wissenschaften nach den von der Regierung approbirten Schulbüchern gelehrt werden, b) ob nicht Lehrer mit unzuverläßigen Grundsätzen den Unterricht in irgend welcher Weise verpesten; c) ob die Hefte der Schüler nicht irgend etwas enthalten, was eine Abweichung von dem, was das Ziel einer guten Erziehung ist, beweist, d) endlich ob die Schüler durch die Prüfung in Ihrer Gegenwart und theilweise durch Sie selbst nachweisen können, daß der Unterricht stets ununterbrochen in Ordnung ertheilt wurde. W ü n s c h e n s w e r t h i s t, d a ß S i e d i e P r ü f u n g d e r Z ö g l i n g e i n d e r S i t t l i c h k e i t u n d i n d e n K e n n t n i s s e n n i c h t a u f F r a g e n i n d e r C l a s s e b e s c h r ä n k e n, s o n d e r n e i n i g e v o n v e r s c h i e d e n e n C l a s s e n u n d A l t e r s s t u f e n u n t e r v i e r A u g e n z u s i c h k o m m e n l a s s e n u n d e i n e p r ü f e n d e U n t e r r e d u n g m i t i h n e n f ü h r e n. C. Wo Ausbesserungen an den Staatsgebäuden stattgefunden haben, sind Sie verpflichtet, sich von ihrer Vornahme und der pünctlichen Verwendung der angewiesenen Summen zu überzeugen. D. In polizeilicher Hinsicht müßen Sie sich a) von der Ordnung, wie die Geschäfte der Gymnasialconferenz geführt werden, überzeugen, um zu sehen, ob sie in der festgesetzten Berathungsordnung vor sich gehen; b) die bei den Schulen angestellte Dienerschaft revidiren und sehen, ob sie die bestimmte Kleidung, Nahrung und Besoldung erhält und aus zuverläßigen Leuten besteht. Während der ganzen Dauer des Ihnen gegebenen Auftrages werden Sie über alle Ihre Handlungen ein Journal führen, welches Sie mir zugleich mit dem Bericht über die Besichtigung vorlegen. Beides schicken Sie mir jedesmal, wenn Sie ein Gouvernement verlassen."

Weshalb die Anordnung getroffen wurde, daß der Catalog der Bibliotheken durchgesehen werden müße, ist an sich klar; wie aber der Curator diese Durchsicht verstanden wissen wollte, geht daraus hervor, daß er selbst aus der Kasan'schen Gymnasialbibliothek, deren Catalog er einforderte, nur z w e i B ü c h e r Gnade vor seinen Augen finden ließ: das eine Droit de la guerre et de la paix par H. Grotius und De l'éducation pub-

lique propre à la jeune noblesse; doch mußte ihm letzteres zur Einsicht nach St. Petersburg geschickt werden. Alle andern Bücher (es waren freilich nur 16 Werke! *) die Universitätsbibliothek dagegen enthielt 22,000 Bände) befahl er unverzüglich zu verbrennen — ein Befehl, der aber nicht ausgeführt wurde. (Auch für die Universitätsbibliothek schaffte er fast keine wissenschaftlichen Bücher an, wohl aber 10,000 Exemplare Bibeln und Neue Testamente in russischer Sprache.)

Schon 1820 sah der Curator die erfreulichsten Früchte der Umkehr: „Das Beispiel der Frömmigkeit und des guten Lebenswandels der hauptsächlichsten neu angestellten Beamten hat fast plötzlich den Geist der Universität geändert . . . . Der Carcer stand ungebraucht: die Vergehen der Jugend wurden je nach ihrer Größe mit Verweisen, Ueberredungen zur Reue, Isolirung und Vermahnungen des Beichtvaters gestraft. Es wurden gemeinschaftliche Gebete der Studenten eingeführt . . . . Alle Wissenschaften richten sich auf das einzige allgemein heilsame Ziel, das menschliche Wissen auf die Principien der wahren Frömmigkeit und des Glaubens zu gründen. Die Gymnasien zu Kasan, Irkutsk, Wjatka, Nischninowgorod und Simbirsk folgen der Universität auf dem Fuße; das zu Pensa verspricht dasselbe; so lassen von den 10 Gymnasien des L.-B. schon 6 Gutes von sich hoffen" (Bericht am 9. Juli 1821 dem Kaiser vorgelegt. Journ. d. Dep. V, 264).

So wurden „dem Unterricht, den schriftlichen Arbeiten der Schüler, den Berichten über den Stand des Gymnasiums, den officiellen Schreiben, den bei den öffentlichen Acten gehaltenen Reden Texte aus der heil. Schrift zu Grunde gelegt" (Wladimirow II, 99). Auf diesen oder jenen Schüler mag die Sache einen wirklich heilsamen Eindruck gemacht haben; das wird aber nur individuell gewesen sein. **) Im allgemeinen war das System ein verderbliches (ein Beispiel bei Panajew S. 77, dann die Scene bei Wladimirow II, 115).

War der Eifer des Curators groß, so war er bei einzelnen seiner Organe noch größer. Der 1822 angestellte Professor Jaubart erhielt 1823 den Auftrag, das Gymnasium zu Astrachan zu revidiren. Er entdeckte dort himmelschreiende Misbräuche, die der Director sich zu Schulden kommen ließ: derselbe konnte die Verwendung einer bedeutenden Summe nicht nachweisen, hatte durch seinen Lebenswandel (mit einer Person von mehr als zweideutigem Rufe) ein schlechtes Beispiel gegeben u. s. w. Allein der Revident brachte die Polizei mit in's Spiel, erlaubte sich unverschämte Ausdrücke gegen Director und Lehrer, und ließ sogar Schüler in Gegenwart der Ihrigen harten, körperlichen Strafen unterwerfen, so daß der Curator ihm schrieb: je suis mécontent de votre inexpérience, de votre grande sévérité qui en vous échauffant vous fait agir avec une violence inutile et vous fait outrepasser les pouvoirs d'un visiteur . . . Pourquoi appeler la police? Pourquoi faire des exécutions, surtout publiques? . . . Moins de chaleur, plus de prière et surtout d'humilité!

Besonders reich an charakteristischen Anträgen von Seiten des Kasan'schen Curators war die Sitzung der O.-Sch.-V. vom 20. Jan. 1822. Hier hatte sich Fuß in einem Votum über die philosophischen Wissenschaften also ausgesprochen: Wenn dieselben mit Ausnahme der Logik im Gymnasium auch nicht gelehrt werden, so stehe es doch denen, die sich zu künftigen Lehrern vorbilden, als Gelehrten von Beruf, wohl an, auch die Philosophie zu kennen, nicht die neumodische, schädliche, des Namens einer Wis-

*) Wladimirow II, 292 erzählt: Die genannten Werke seien auf Vorschrift der Universität vom 9. Jan. 1822 versiegelt worden; unter dem 9. März sei der Befehl ergangen, sie in Gegenwart eines Mitglieds der Universität zu vernichten, die 2 „in fremden Sprachen geschriebenen" aber, sowie die „Werke des preußischen Königs" an den Curator zu senden. Allein der Beamte erschien nicht; so blieben die Bücher versiegelt bis 1839, wo sie sämmtlich der Universität übergeben wurden.

**) So sagt ein Schüler des K. Gymnasiums aus jener Zeit, die religiöse Richtung habe die Moralität der Schüler sehr gefördert. Wladimirow II, 193.

senschaft unwürdige, sondern die gesunde, gründliche, jedem Menschen nützliche. Diese Ansicht wies Magnizki mit folgendem zurück: die Philosophie sei als allgemeines Fach für alle Facultäten mit Ausnahme der medicinischen hingestellt: aber nur eine mit der Allerhöchst bestätigten Instruction in Uebereinstimmung befindliche, und keine andere, so gesund und gründlich und jedem gebildeten Menschen nützlich sie auch scheinen möchte.

Während ferner in der Berathung über die Reorganisation des Gymnasiums zu Kasan ganz richtig §. 21 so festgestellt wurde: Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern allein, so bedeutend sie auch sein mögen, können nicht durch irgend welche Auszeichnungen belohnt werden, wenn sie nicht mit gutem sittlichen Betragen verbunden sind — (als Belohnungen sollen übrigens Bücher der heiligen Schrift und andere geistlich-moralischen Inhalts gegeben werden), wird der §. 81 dahin präcisirt: der Inspector ist verpflichtet, den Geist, in welchem der Unterricht ertheilt wird, zu überwachen; bemerkt er etwas für die Moralität und Denkweise der Schüler schädliches, so hat er dies unverzüglich dem Director zu berichten, der sofort Maßregeln zur Abhülfe zu treffen hat. Dies ist so wichtig, daß der Inspector, sieht er nach zweimaligem Bericht keine Maßnahmen gegen das Uebel von Seiten des Directors, bei strenger persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, dem Director der Universität zu berichten.

Sehr merkwürdig ist der dritte Verhandlungsgegenstand: Reorganisation der Schulen des Kasan'schen Bezirkes. Der Curator berichtete: er habe aus den Berichten für 1818 ersehen, daß von 4476 Schülern sämmtlicher Schulen nur 225 etwas geleistet haben (was etwa auf 20 einen guten Schüler gebe, und bei einem Gesammtaufwand von 146,178 Rubeln 649 Rubel, den ganzen 7jährigen Cursus gerechnet, 4543 Rubel ausmache). Er habe sich daher an die Vorstände um Aufklärung über diese Erscheinung gewandt. Als Ursachen derselben sei, den Berichten zufolge, anzusehen: 1) Der Adel schicke seine Söhne fast nirgends in die Gymnasien, Kreis- und Kirchspielsschulen, aus der vollständig gerechtfertigten Furcht vor den schlimmen Beispielen, welche ihnen das Zusammensein mit Externen verschiedenen Standes und der Mangel an Aufsicht außerhalb der Stunden geben könne; außerdem weil er dieselben lieber in die Cadettencorps schicke. 2) An vielen Orten herrsche der Geist des Schisma's, der seit alten Zeiten in den Gouvernements des L.-B. verbreitet sei. 3) Die niederen Stände lassen die Kinder lieber zu Hause unterrichten. 4) Die Schwierigkeit der Beschaffung von Lehrbüchern wegen des hohen Porto's. 5) Der Mangel an tüchtigen Lehrern wegen des geringen Gehaltes. 6) Die Unfähigkeit der Lehrer, von denen eine nicht geringe Anzahl nach strenger Prüfung in den Jahren 1819 und 20 entfernt worden sei. 7) Die Stimmung der Eltern in den niederen Ständen, welche mehr als Lesen, Schreiben und Rechnen gar nicht haben wollen. — Zu dieser Unlust des Volkes wirke nicht wenig das Statut mit, nach welchem 1) der Unterricht so angeordnet sei, daß ein Schüler mit den besten Kenntnissen wenigstens 7 Jahre, einer mit mittelmäßigen Fähigkeiten wenigstens 10 Jahre in der Schule zu bleiben habe; 2) in der Kreisschule und im Gymnasium seien der Fächer so viele und sie seien so geordnet, daß ein Schüler mit den allerbesten Gaben auch in 7 Jahren nicht in allen Fächern die wünschenswerthen Leistungen erreichen, gut und mittelmäßig begabte aber nur wenig lernen und sehr häufig am Ende der Lehrzeit nicht ordentlich schreiben können; 3) die Leitung der Gymnasien sei nicht richtig geordnet, da der Director, der nur das Recht habe, unordentlichen Lehrern Erinnerungen zu ertheilen und wirklich da und dort als primus inter pares angesehen werde, nicht als voller Vorgesetzter gelten könne; andererseits bringe die relative Betheiligung der Lehrer an der ökonomischen Verwaltung Verwicklung und Unbestimmtheit in die Beziehung zwischen Untergeordneten und Vorgesetzten. Daher entstehen, der Gesellschaft zum Aergernis, ununterbrochene Feindschaften, Streitigkeiten, Insubordination, Denunciationen, und äußerste Gleichgültigkeit der Beamten gegen ihre Pflicht. Wenn man so fortfahre, so werde das Resultat immer dasselbe sein: das Geld weggeworfen, eine Masse von Schulen auf dem

Papier, wenige gute in Wirklichkeit, die Nothwendigkeit, schlechte Lehrer anzustellen, und ein Trugbild von Volksbildung.

Daher gehen die Anträge des Curators dahin: 1) Die Kreisschulen sollen, als ganz unnütz, da die Kinder in ihnen meist nur Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, ganz aufgehoben werden. 2) Sie und die Kirchspielsschulen sollen durch Lancasterschulen ersetzt werden. 3) Für das so ersparte Geld sollen unter dem gegenwärtigen Namen: Gymnasien Pensionate in den Gouvernementsstädten für den Adel und die Kaufmannschaft — um die Universität mit Studenten zu versehen — errichtet, bei dem Gymnasium der Universitätsstadt Kronsstipendien fundirt werden, welche auch Kinder abgabepflichtiger Stände erhalten können, die dann nach durchgemachten Universitätsstudien 6 Jahre zu dienen haben und in die freien Stände übergehen. 4) Das Statut soll, als mit dem gegenwärtigen Geist des Ministeriums durchaus nicht übereinstimmend und an vielen Stellen ihm sogar widersprechend, einer Revision unterzogen werden . . . . . . 6) In den Pensionaten, welche die gegenwärtigen Gymnasien ersetzen werden, soll ein Schulgeld verlangt werden, welches es ermöglichte, die Zöglinge aus dem Adels- und Kaufmannsstande anständig zu halten und Lehrern und Directoren ordentliche Gehalte zu geben. Dann bekäme das Volk einen guten, einfachen und seiner bürgerlichen Bildung entsprechenden Unterricht, die Gesellschaft, der Adel und die Kaufmannschaft wären sehr zufriedengestellt, da sie vor ihren Augen tüchtige Erziehungsanstalten hätten, und das unglückliche Schicksal der Lehrer wäre verbessert. Der Curator erbietet sich schließlich, ein neues Statut zu entwerfen, wenn der Minister die hier ausgesprochenen Gedanken billige.

Ein wichtiges Zeugnis für den Einfluß Magnizki's und die in der O.-Sch.-V. herrschende Richtung ist, daß sie — 3 Jahre nach dem Lehrplan von 1819 — beschloß: diese wichtige Reform, die viel vortheilhaftes und annehmbares enthalte, könne nicht auf einen L.-B. beschränkt bleiben; sie solle den übrigen Curatoren mitgetheilt und die Aeußerungen der Universitäts-Schulcomités darüber eingeholt werden, wo und wie die Ideen praktisch anzuwenden wären.

Die Durchführung der neuen Principien im St. Petersburger Lehrbezirk begann mit der Verurtheilung des „Naturrechtes," welches der Professor des Lyceums Kunizyn verfaßt und der Director desselben an die O.-Sch.-V. gesandt hatte mit dem Antrag, es dem Kaiser widmen zu dürfen (2 Th. 1818—20). In Scene gesetzt wurde die Sache durch den treuen Gehülfen Magnizki's, den unter dem 8. März 1819 in die O.-Sch.-V. berufenen Staatsrath Dmitri Runitsch, dessen frühere Laufbahn, die gewöhnliche des höheren Staatsdienstes, ihn nicht mehr als einen Theil seiner Collegen für diesen Posten befähigte. Früher Leibgardesergeant, 1780 im Ministerium des Auswärtigen, bei der Gesandtschaft in Wien, dann bei der Heroldie angestellt, hatte er kurz vorher einen administrativen Auftrag im Gouvernement Wjatka zur Zufriedenheit ausgeführt. Sein Debüt im Gebiet des Unterrichtswesens war — ohne Zweifel hatte sein Gebieter ihm die Arbeit gemacht oder wenigstens durchgesehen — die Kritik über jenes Buch, womit er die frühere Approbation desselben durch die O.-Sch.-V. umstieß. Sein Gutachten lautete: „Das Buch ist nichts andres, als eine Sammlung der verderblichen Lügenphilosophie, welche unglücklicherweise der hinreichend bekannte Rousseau in die Mode gebracht hat und welche die heißen Köpfe der Anhänger der „Rechte des Menschen und Bürgers" im vergangenen und gegenwärtigen Jahrhundert in Aufregung versetzten und noch versetzen: denn vergleichen wir die Folgen dieses Philosophismus in Frankreich mit der von Herrn Kunizyn jetzt entwickelten Wissenschaft, so finden wir nur die Weiterbildung und Anwendung derselben auf die bürgerliche Ordnung. Marat war nichts anderes, als ein aufrichtiger und praktischer Befolger dieser Wissenschaft. Und das ganze Buch ist nichts anderes, als ein ausführlicher Codex der „dem natürlichen Menschen" zugeschriebenen Rechte und Bestimmungen, welche der Lehre der heiligen Offenbarung vollkommen entgegengesetzt sind. Stets werden die reinen Principien eines unfehl-

baren Verstandes als die einzige gesetzmäßige Controle der menschlichen Beweggründe und Handlungen angesehen. Hier wird das Weltbürgerthum seinem Wesen nach als aus denselben Principien hervorgehend erkannt, auf welche das Naturrecht selbst sich gründet! Hier wird versichert, es gebe keine selbständigen Wahrheiten, nach denen man die Begriffe von gut und böse, von erlaubt und unerlaubt bestimmen könnte! Hier wird versichert, eine Vereinigung von Menschen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes könne nicht anders als vermittelst eines Vertrages vor sich gehen, denn niemand habe das erste Recht, andere zu nöthigen, daß sie das wollen, was er selbst wolle und für Zwecke, die er bestimmt habe, zu wirken, und der Soldat diene nach einem Vertrage (Th. I, S. 57). Dort heißt es (Th. II, 119): die Bürger wählen eine Person aus, der sie unbedingte Unterwerfung bei der Ausführung ihrer Entscheidungen versprechen! Hier wird die Ehe als ein Bund zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zum ausschließlichen Zusammenleben angesehen (Th. II, 29, §. 285). Dort wird das Concubinat zugelassen, welches nach den Begriffen des Rechtes eine zu zeitweiligem Zusammenleben geschlossene Ehe genannt und nicht für ungesetzlich, sondern nur aus gewissen Gründen der sogenannten sittlichen Natur des Menschen zuwiderlaufend erkannt wird! Weiter unten §. 294 wird der eheliche Vertrag zwischen nahen Verwandten nur deswegen für unpassend erklärt, weil er sogenannten inneren Pflichten des Menschen zuwiderlaufe! Im Falle einer Ehe zwischen solchen Personen wird aber angenommen, daß ein sogenanntes edles Gefühl verwandtschaftlicher Neigung einem sogenannten anderen Gefühle niederer Ordnung geopfert werde; obgleich übrigens nach den Principien des Naturrechtes nicht bewiesen werden könne, ob in der Natur eine angeborne Abneigung vor der Verheiratung von Descendenten und Ascendenten, von Brüdern und Schwestern existire! §. 306 wird allein die Pflicht der Kindererziehung als Grundlage der elterlichen Gewalt über die Kinder angesehen und §. 310 wird der Termin derselben bestimmt, der sich mit der Erziehungspflicht vermindere, wenn die Kinder hinreichende Kräfte zur Arbeit und den Gebrauch des Verstandes erlangen, wobei sie nunmehr selbst über ihre Handlungen bestimmen können und darum über die elterliche Gewalt hinaus sind, wie die Eltern nunmehr aufhören, die Verpflichtung der Erziehung zu haben! Dies Recht von der Ehe, der elterlichen Gewalt in der Unterordnung der Kinder, das hohe Wesen eines solchen natürlichen Menschen, deducirt er von den sprachlosen Thieren. Man müßte das ganze Buch ausschreiben, um alle ähnlichen, ebenso abstoßenden als vergifteten Stellen aufzuzählen: aber auch diese zeugen anschaulich von dem sacrilegischen Angriff auf die Göttlichkeit der heiligen Offenbarung, der um so gefährlicher ist, da er mit dem weiten Mantel der Philosophie bedeckt wird! Denn das Wort Gottes erklärt alle Gewalt als eine Gewalt von Gott, die Ehe als einen geheimnisvollen und unzertrennlichen Bund, vom Schöpfer selbst geordnet und gesegnet: die Pflichten der Kinder, ihre Eltern zu ehren, als die Bedingung, langes Leben auf dieser Welt und die ewige Seligkeit selbst zu erreichen! Wie kann man nun diese gefährliche Lehre in unseren Lehranstalten zulassen? worauf ist die wesentliche Nothwendigkeit gegründet, den Unterricht in dieser Wissenschaft einzuführen? Wie kann man erwarten, daß Glaube, Wissen und Gehorsam gegen die Obrigkeit da Wurzel faßt, wo in die jungen, der Aufnahme der ersten Eindrücke zugänglichen Herzen und Köpfe vor oder gleichzeitig mit der göttlichen Lehre des Heilandes die Theorieen des Atheismus, abstracte Systeme und Begriffe von einer eingebildeten Möglichkeit, den Menschen mittelst heidnischer Moral allein vollkommen zu machen, gepflanzt werden, indem man ihm unter dem Namen Naturrecht ein Werkzeug in die Hand giebt, das gerade dahin gerichtet ist, jedes übernatürliche Gefühl im Menschen zu vernichten, indem die Beziehung Gottes zum Menschen und umgekehrt als zweifelhaft dargestellt wird, und den Glauben, der den geheimnisvollen, aber unzerreißbaren Zusammenhang der realen Welt mit der geistigen offenbart, auszulöschen" . . . Der Referent ist daher der Ansicht, das Buch sei in allen Anstalten außer Gebrauch zu setzen; „denn das öffentliche Lehren einer Wissenschaft nach atheistischen

Systemen kann unter der gesegneten Regierung des frömmsten Monarchen, der vor dem Angesicht der ganzen Menschheit das feierliche Versprechen gegeben hat, das ihm von Gott anvertraute Volk im Geist des göttlichen Wortes zu regieren, nicht statthaft sein" (Sitzung vom 10. Febr. 1822).

Uebrigens entsprach die O.-Sch.-V. dem Antrag, das Naturrecht ganz zu verbieten, nicht. Es sollte nur nach einem genau vorgezeichneten Programme ein Lehrbuch desselben verfaßt werden. Damit beruhigten sich Magnizki und Runitsch nicht: sie gaben beide Separatvota ein, in welchem der erstere fragt: ob man denn ohne diese Wissenschaft nicht auskommen könne, ohne welche das alte Rom 500, und Frankreich 800 Jahre ausgekommen sei? Er gestehe: er zittere vor jedem systematischen Unglauben der Philosophie, sowohl wegen eines unüberwindlichen inneren Abscheu's, als besonders deswegen, weil er in der Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts klar und mit blutigen Buchstaben lese, daß anfangs der Glaube erschüttert worden und verschwunden, dann die Meinungen in Aufwallung gerathen seien und die Denkart sich verwandelt habe, nur durch eine Aenderung der Bedeutung und Escamotage der Wörter, und daß von dieser nicht bemerkbaren und sozusagen literarischen Untergrabung der Altar Christi und der 1000jährige Thron alter Königsgeschlechter zerstört worden sei, die blutige Mütze der Freiheit das Haupt des Gesalbten Gottes besudele und bald es auf das Schaffot legen werde. Das sei der Gang dessen, was man damals nur Philosophie und Literatur genannt habe, was aber heute schon Liberalismus heiße.

Es ist bezeichnend, daß weder Fuß noch Uwarow der Sitzung anwohnten. Der letztere konnte nur noch in einem Schreiben (vom 23. Febr.) die O.-Sch.-V. ersuchen, nachdem sie das Buch verurtheilt, den Verfasser zu schonen und ihm die Möglichkeit nicht zu entziehen, dem Vaterland und der Wissenschaft weiter zu dienen. Uebrigens halte er für nothwendig, um jedem Misverständnisse vorzubeugen, es aufrichtig auszusprechen, er sei stets der Ansicht gewesen und sei es jetzt noch: daß jede offene oder verborgene Lehre und Handlung, welche den Dogmen und der Organisation der orthodoxen griechisch-russischen Kirche entgegen sei oder dahin ziele, die bestehende Ordnung zu erschüttern und die Liebe und das Vertrauen zum Throne zu schwächen — durch hinterlistige Verbreitung thörichter Meinungen, falscher Begriffe und schädlicher Principien, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen und sie zu Vorsichtsmaßregeln bestimmen müße.

Allein „die Sache war schon abgemacht." Dem Verfasser des Buches wurde die Erlaubnis, zu unterrichten, im ganzen Ressort des Ministeriums entzogen, das Buch unterdrückt. Uwarow aber, gegen welchen der Schlag ebenfalls gerichtet war, und der durch das Urtheil, welches in der O.-Sch.-V. über das von ihm ausgearbeitete Statut der Petersburger Universität gefällt wurde, sich vollends von der Unmöglichkeit, in diesem Verein zu wirken, überzeugen mußte, trat von seiner Stelle als Curator zurück (die letzte Sitzung, der er anwohnte, ist die vom 27. April 1821), und wurde Dirigent des Departements der Manufacturen und des inneren Handels. In dieser Stellung widmete er sich aufs neue seinen wissenschaftlichen Lieblingsstudien, und trug sich mit der Ausarbeitung einer Geschichte der griechischen Literatur, über welche er im Mémoire sur les tragiques Grecs (1824) sagt: peut-être ces travaux serviront-ils un jour, si non à illustrer, du moins à embellir une retraite qui me sourit de loin comme Tibur souriait à Horace. Alors j'aurai ce trait de ressemblance avec le poète romain, qu'après avoir dit: Hoc erat in votis je pourrai ajouter comme lui: Auctius atque Di melius fecere. Das Curatorium von St. Petersburg aber wurde interimistisch Runitsch übertragen. Am 7. Sept. reichte dann derselbe den Antrag ein, da an der St. Petersburger Universität die philosophischen und historischen Wissenschaften in einem dem Christenthum entgegengesetzten Geiste gelehrt werden und in den Köpfen der Studenten destructive Ideen in Betreff der allgemeinen Ordnung Wurzel fassen („Atheismus und Jacobinismus," sagt kurz Karamsin Br. S. 322), den Unterricht von 4 Professoren zu suspendiren, was am 17. Sept. genehmigt wurde. Ein Antrag des Grafen Laval, die in neuerer Zeit in

die Universität eingeführten Wissenschaften überhaupt zu entfernen, wurde dem gelehrten Comité überwiesen. Es handelte sich hauptsächlich um allgemeine und russische Statistik und um Geschichte, erstere von dem Professor Hermann und Arssenjew,*) letztere von dem bekannten Raupach vorgetragen, sowie um die Philosophie von Galitsch. Die Beweise gab Runitsch aus den gedruckten Schriften (Hermann's Theorie der Statistik, 1808 von der O.-Sch.-V. herausgegeben auf Rumowski's Vorschlag; Galitsch's Geschichte der philosophischen Systeme 1818 und 1819, Arssenjew's Entwurf einer Statistik des russischen Staates 1818), sowie durch Vorlage der den Professoren abverlangten Hefte, meist aber durch die den Studenten abgenommenen Nachschriften, deren Vorlesung (am 7. Oct.) zeigte, „daß die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift, die Lehre Christi und die Göttlichkeit desselben geläugnet wird und zugleich für das Wohl des Staates destructive Ideen, Misachtung gegen die von Gott geordnete Obrigkeit und freche Urtheile und Tadel der Anordnungen der Regierung vorkommen. Die O.-Sch.-V. mußte die schrecklichsten Schmähungen dessen, was im Christenthum das heiligste ist, anhören und sich überzeugen, daß Hunderte von jungen Leuten, die mit bedeutenden Ausgaben vom Staate für Lehrer- und andere Stellen ausgebildet werden, bis jetzt systematisch mit dem tödtlichen Gifte, welches vor unseren Augen schon die Festigkeit anderer Reiche erschüttert hat, genährt und zur Verbreitung dieses verderblichen Samens des Unglaubens, des Abfalls von Gott und aufständischer Principien angeleitet worden waren.“ Die bisherige Behörde (Uwarow) habe nicht nur niemals darüber an den Minister berichtet, sondern die Docenten zu Belohnungen vorgeschlagen.

Die mildere Ansicht von Fuß kam nicht zu Gehör. Sein Votum lautete: „Obgleich in den verlesenen Citaten in der That Stellen sich befinden, die eigentlich nicht zu dem Lehrfache gehören, mit der heiligen Schrift — übrigens in Puncten, welche den christlichen Glauben selbst nicht betreffen — nicht im Einklang stehen und für die jetzigen stürmischen Zeiten unvorsichtig sind, so habe ich doch ein deutliches System der Abläugnung der Lehre und Göttlichkeit Christi, sowie deutlichen Tadel der Regierungsanordnungen in diesen Stellen nicht bemerkt oder vielleicht nicht gehört. Alle diese Stellen schreibe ich nicht der bösen Absicht der genannten Professoren zu, sondern einer nicht genügenden Ueberlegung des Schadens, welcher für junge Leute aus einer solchen Doctrin, wenn sie auch aus berühmten Schriftstellern genommen ist, entstehen kann. Die von ihnen geforderten Erklärungen werden ohne Zweifel die Richtigkeit meiner Annahme bestätigen. Was den gewesenen Curator betrifft, so hat er ohne Zweifel Professoren, die sich durch Gelehrsamkeit, Thätigkeit und Lehrtalent im allgemeinen auszeichneten, zu Belohnungen vorgeschlagen und zwar zu einer Zeit, wo der größte Theil der genannten Stellen noch nicht als verdächtig angesehen wurde.“

In das einzelne der mit unerbittlicher Härte geführten Procedur einzugehen, würde zu weit führen. Sie gab den Verfolgten in den Augen aller die größte Bedeutung: man sah sie wie Wunder an, wollte ihre Vorlesungen besitzen u. s. w. (Pekarski S. 31); der Satiriker Woijeikow sprach gewiß vielen aus dem Herzen, indem er in seinem „Narrenhaus“ dem Magnizki die Worte in den Mund legte: „Ach, warum nicht unter Nero kam ich doch an's Licht der Welt?“

Wie tief aber auch die Schulen selbst von den Principien des Curators berührt wurden, beweist eine am 7. Dec. 1821 im St. Petersburger Gouvernementsgymnasium abgehaltene Prüfung im Naturrecht, welche weniger die Schüler der VII. Classe, als den Lehrer des Faches, Professor Plissow, betraf und deren Schilderung von dem letzteren

*) Welch' unsaubere Motive gegen diesen Professor spielten, hat Pekarski (Arssenjew S. 28 ff.) besprochen. Uebrigens ist constatirt, daß A. zu einer Freimaurerloge gehörte, über deren Tendenzen: die Tugend zu lehren, dem Nächsten, namentlich dem Unglücklichen zu helfen, Ehrfurcht gegen den Monarchen und Ergebenheit gegen Gott einzuflößen, er sich in einem erhaltenen Schriftstück ausspricht. — A. erhielt später eine glänzende Satisfaction: er würde unter anderem zum Unterricht des jetzt regierenden Kaisers berufen.

aufbewahrt worden ist (bei Suchomlinow Mat. II, 159—167). Nach dem von dem Professor überreichten Verzeichnis der im einzelnen durchgenommenen Abschnitte wurde einem Schüler die Frage „von dem richtigen Verständnis, der Benennung, dem Gegenstand und der Bestimmung der Wissenschaft des Naturrechts“ vorgelegt. Als derselbe dabei u. a. sagte, man könnte dieselbe auch die Philosophie des Rechts nennen, hätte dies Wort nicht eine so unbestimmte Bedeutung, unterbrach ihn der Curator mit dem Ausruf: das sei ja eben die verrückte Philosophie; einen Versuch der Erklärung, welchen der Lehrer machte, schnitt der ebenfalls anwesende Director der Universität mit dem Befehl, „zu schweigen, sonst werde er abgeführt werden“ ab. Als der Schüler über das Thema: Beweis, daß das Naturrecht als besondere Wissenschaft existirt, sagte, jeder Mensch unterscheide bei gesundem Verstande das Gute von dem Bösen, wie in seinen eigenen, so in den Handlungen anderer, selbst wenn es darüber keine Bestimmungen in den ausdrücklichen Gesetzen gäbe, ja selbst wenn diese das Gegentheil festsetzten, folgte abermals eine lange Unterbrechung, welche der Curator mit den Worten schloß: alle Menschen seien von Natur dumm und verrückt; ganze Republiken von Dummen und Verrückten zeige uns die Geschichte, z. B. die der Abderiten. Die Entgegnung des Professors, daß dies ein Wieland'scher Roman sei, wurde nicht gehört, da der Director der Universität sich einstweilen in beleidigenden Aeußerungen über die Verrücktheit der Gelehrten ergieng. Darauf folgte die Bitte des Professors, beim Gegenstand zu bleiben, welche barsch zurückgewiesen wurde; u. a. wurde er nun gefragt: wahrscheinlich spiele Geist, Verstand, Verstehen, Denkkraft bei ihm auch eine wichtige Rolle? Sodann wurde die Prüfung fortgesetzt: es wurden die Fragen vorgelegt: was ist ein Staat? was ist die oberste Gewalt? wie haben die Menschen den Naturstand verlassen? wie haben sie ihre Freiheit geopfert? was ist Unterthänigkeit? u. s. w., von denen der Professor versicherte, daß er dieselben als zum Staatsrecht gehörig nicht durchgenommen habe. Darauf gieng man zu einem im Programme bezeichneten Puncte über, der „Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen.“ Der Schüler sagte, es gebe positive und negative Handlungen; eine positive sei z. B. gehen, wohin man gehen solle; eine negative dagegen bleiben, wenn man zu gehen habe. Der Curator wies die Beispiele ab, da das Gehen eine physische Thätigkeit sei; als der Schüler ein anderes anführte (wenn einer seine Schuld bezahle, sei dies eine positive, wenn er dies nicht thue, eine Unterlassung, — also eine negative Handlung), machte der Curator dem Lehrer den Vorwurf, er habe ihn betrogen, indem er gesagt habe, daß das öffentliche Recht nicht durchgenommen worden sei; denn bekanntlich gehöre das Zahlen der Schulden als positive Handlung dem öffentlichen Rechte an. Bei dem Thema: Unterschied zwischen dem Natur- und dem positiven Rechte sagte ein Schüler u. A., auch darin bestehe ein Unterschied, daß die positiven Gesetze nach der Verschiedenheit des Ortes und der Zeit an einem und demselben Orte verschieden und daher Aenderungen und Ausnahmen unterworfen seien; wogegen die Naturgesetze, die im Herzen jedes Menschen geschrieben stünden, beständig, unabänderlich und wesentlich seien. Diese Aeußerung notirte sich der Curator und sagte, das lasse sich nun schon verwenden.

Welchen Eindruck mußte ein solches Examen auf die Schüler hervorbringen? Welch ein Beweis von der Schonungslosigkeit, mit der die zur Herrschaft gelangte Richtung tief in das Schulwesen eingriff!

In anderen Schulen prüfte man nur oder vorzugsweise in der Religion und heiligen Geschichte (so in Tula, Journal d. Dep. 1822, 6, S. 207. 208). Dem Unterricht im Griechischen wurde nicht selten das Neue Testament zu Grunde gelegt. Dies zeigt eine Ausgabe der 4 Evangelien u. d. T. *'Η Καινὴ Διαθήκη* Sive Nov. Test. Graecum *'Εν Μόσχᾳ. 'Εν τῇ τῆς Συνόδου ἁγιωτάτης Τυπογραφίᾳ. Ἔτει ͵αωκ'* 1820, welche durchweg, damit die Lectüre überall beginnen könne, mit den etymologischen Grundformen am Rande versehen ist. Z. B. zu Luc. XV, 18—20 stehen am Rande: *ἵστημι, πείρω* (zu

πορεύσομαι), εἴρω, ἁμαρτάνω, καλέω, ποιέω, εἰς, ἵστημι, σπλάγχνον, τρέχω, κίπτω, φίλος. (Von den zahlreichen Druckfehlern der Ausgabe, namentlich in Accent und Spiritus, sind interessant die auf die reuchlinische Aussprache zurückgehenden, z. B. oft ἀδελθός, τιμί u. s. w.). Das officielle Organ brachte mehr und mehr religiöse Betrachtungen, z. B. ausgewählte Gedanken über die Nachfolge Christi, segensreiche Wirkung des Lesens des N. T., über das Vertrauen auf Gottes Erbarmen (a. a. O.).

Den Zusammenhang jener Ereignisse mit den mittleren Schulen beweist auch ein von Laval vorgelegtes Memoire (vom 19. Jan. 1822) Observations sur l'esprit, la nature et les objets de l'enseignement public. Gegen den von ihm gemachten Vorschlag, die Anzahl der Lehrgegenstände und Stunden zu vermindern („es wäre zu wünschen, daß man sich wie in allen Lehranstalten in Frankreich, Italien, Wien u. s. w., auf 2 Unterrichtsstunden Morgens und Nachmittags beschränkte; der Rest der Zeit sollte für Arbeiten in den Studienzimmern unter den Augen eines Lehrers verwendet werden — was auch noch unberechenbare Vortheile in Anbetracht der Sitten mit sich brächte . . . jetzt haben die Schüler kein Local dazu als die Schlafzimmer, in welchen 5 oder 6 zusammen sind, die meist im Bette arbeiten"); wandte in einem besonderen Votum Fuß ein, daß 4 Stunden zu wenig wäre, zumal für die unteren und mittleren Classen, „in denen die Schüler noch nicht im Stande seien, über das, was sie vom Lehrer in der Classe gehört, nachzudenken, sondern sich nur mit der Repetition und der Lösung der ihnen aufgegebenen Fragen beschäftigen können. 4 Stunden sei auch zu wenig für die obersten Classen; außerdem halte er diese zweifelhafte Verminderung der Unterrichtszeit deswegen für unnöthig, weil, wenn man 6 Stunden für den Unterricht, 1½ für Gebet und Lesen der heiligen Schrift, 8 für Schlaf, 1½ für Mittag- und Abendessen, 2 für Erholung rechne, immer noch 5 Stunden für Selbstunterricht und Einübung übrig bleiben, abgesehen von den Feiertagen und Ferien, welche bei uns mehr als den dritten Theil des Jahres ausmachen."

Im Charkow'schen Lehrbezirk kündigt folgendes Circular des Curators Sachar (Zacharias) Karnejew vom 25. Jan. 1819 die religiöse Wendung an: „Die Philosophie hat keine hinreichenden Mittel, die gefallene menschliche Natur wieder aufzurichten, die Sittlichkeit zu heben und das Herz zu bessern ohne das Verständnis der Lehre des Evangeliums und überhaupt des Christenthums. Das Licht des Evangeliums und der Geist des Christenthums, erworben durch das Lesen des Wortes Gottes, das allein die Herzen lebendig macht zu guten Werken und den Geist zur Erkenntnis der erhabenen ewigen Wahrheit erleuchtet, kann uns die Schwäche der Philosophie zeigen . . . Das hauptsächlichste Mittel dazu muß das Lesen der Bibel sein, welche nicht als ein Product menschlichen Verstandes, sondern als das den Patriarchen, Propheten und Aposteln eingegebene Wort des ewigen Lebens aufzufassen ist. Dies Lesen darf nicht so sein, wie das gewöhnlicher Bücher des menschlichen Geistes, sondern es muß mit tiefer Vorbereitung des Herzens und Geistes geschehen, indem man zuvor in innerlichem Gebete um ein reines Herz und den rechten Verstand bittet, damit ersteres von der Liebe zu Gott belebt und der Verstand dem Lichte des Glaubens untergeordnet werde, bis sich in ihm der Geist der Wahrheit offenbart, den Christus bei der Himmelfahrt den Aposteln sandte und den er auch jetzt allen sendet, die ihn aus reinem Herzen bitten. Dann werden alle philosophischen Erklärungen und Deuteleien, welche der biblischen Lehre zuwider sind, von selbst fallen und in nichts zerfließen" (Andrijaschew S. 249). Ein Rescript an denselben Curator vom 11. Jan. 1820 dankt ihm für die Sorgfalt, mit welcher er in den Anstalten des Bezirkes gute Ordnung und auf Gottesfurcht gegründeten Unterricht einzuführen sich bemüht habe. „Wir sind überzeugt, daß die (Ihnen gegebene) Auszeichnung Sie anstacheln wird, die Lehren der Religion Christi und seines Geistes in der Schulbildung der Jugend einzubürgern, welche nur in ihnen die wahre Aufklärung finden wird." — Indessen ist über jene Periode der Charkow'schen Universität wenig bekannt. Als mündliche Tradition wird erzählt, ein Professor sei abgesetzt worden, weil er ge-

lächelt oder Zweifel geäußert habe, als der Curator bei dem Examen in der Theologie die Frage stellte: was die Nahrung der Engel sei (Eur. Bote 1868, 12,922).

Die Verfolgung der Philosophie und des philosophischen Unterrichts, welche nunmehr nach dem Naturrecht an die Reihe kam, und der Gemeinschädlichkeit und des Zusammenhangs mit dem Illuminatenthum bezüchtigt wurde, richtete sich sehr bald ausschließlich gegen die deutsche, speciell gegen die Schelling'sche Philosophie, gegen welche das vor kurzem noch arg verdächtigte Frankreich mit seinem „hinreichend bekannten Rousseau" ganz in den Hintergrund tritt, wenigstens in den Augen der vorzugsweise activen Organe. Auch der Kaiser hatte eine trübe Anschauung von der Lage der Dinge in Europa: sie ließ ihn bei der Eröffnung des Reichstages zu Warschau am 1. Sept. 1820 sagen: le génie du mal s'essaye à reprendre son funeste empire et déjà il plane sur une partie de l'Europe, déjà il cumule les forfaits et les catastrophes. Das Wartburgfest, das Attentat Sand's, die Congresse, die Karlsbader Beschlüsse lenkten die Aufmerksamkeit mehr auf Deutschland und der Einfluß Metternich's wirkte mit. Am deutlichsten spricht sich die Ueberzeugung von der Gefährlichkeit Deutschlands in der Motivirung aus, welche Magnizki seinem am 22. Aug. 1821 berathenen und am 23. Jan. 1823 bestätigten Antrag beigab, in Kasan ein Katheder der französischen Literatur zu errichten und die Gehalte der französischen Lehrer an den Gymnasien zu erhöhen (wozu die nöthigen Gelder durch Aufhebung des Lehrstuhls für Landwirthschaft und Zusammenziehung der zwei juristischen in einen gewonnen wurden). Der ganze, an unseren Universitäten bemerkte Schaden sei von den deutschen Universitäten entlehnten Organisationen, Büchern und Personen hergekommen. Dort sei die Pest des Unglaubens und der revolutionären Principien, die in England entstanden und im früheren Frankreich gewachsen sei, zum vollen, sozusagen classischen System geworden. Dort werde sie durch die Confession selbst unterstützt und reife mit aller Macht heran. Die Wissenschaften und die Literatur von Norddeutschland seien so sehr von diesem Gifte angesteckt, daß sie nur mit der allergrößten Vorsicht gebraucht werden können.*) Dagegen sei in Frankreich die blutige Erfahrung mit diesen Principien schon gemacht, mit der verschwindenden Revolutionsgeneration verschwinde auch der Geist des Unglaubens und der Anarchie. „Die Regierung und die Lehranstalten folgen mit Festigkeit dem adoptirten Plane der Vereinigung des Glaubens und Wissens; während die französische Sprache in der Literatur, in allen naturgeschichtlichen und mathematischen Wissenschaften so sehr zur classischen geworden ist, daß der Professor der Chemie, der medicinischen Wissenschaften, sogar der höheren Physik, der Mathematik und Astronomie nothwendigerweise Werke in französischer Sprache lesen muß, um so mehr, da die Franzosen nur sehr selten lateinisch schreiben. Bei uns ist die französische Sprache so sehr eine allgemeine geworden, daß sie nicht zu kennen seltsam wäre und sie in vielen Zweigen des Dienstes sogar unumgänglich nothwendig ist." Die französische Revolution, sagt Magnizki in einem anderen Documente von 1820, diese größte historische Lection, sei nicht der Erziehung zuzuschreiben. Aus aufmerksamer Beobachtung nach Büchern und an Ort und Stelle ergebe sich, daß, ungeachtet viele Schriftsteller es so erklären, diese Erziehung lange vor der Revolution und wieder unmittelbar vor ihrem Ausbruch den geachtetsten Corporationen geistlicher Orden, von denen mehrere sich diesem Gegenstand allein widmeten, anvertraut gewesen sei. In den Schulen derselben sei der scholastische Unterricht von den begabtesten Lehrern nach den von den besten und gelehrtesten Genies unter denselben verfaßten Lehrgängen gegeben worden. „Konnte man wohl von einer solchen Erziehung die allgemeine, gräßlichste Be-

*) Noch 1832 schreibt er an den Herausgeber eines Journals: er sehe, wie der Geist des Unglaubens seine Herrschaft über alle Wissenschaften und die Literatur ausdehne, wie die moralische Cholera uns erreiche, auf dem breiten Wege unserer Neigung, alles fremde nachzuahmen vom Schnitt der Weste an bis zu der Art zu denken und zu fühlen: es sei Zeit zu zeigen, daß, wie Bacon sage, die Religion die einzige Specerei sei, welche die Wissenschaften vor Fäulnis bewahre (Fortunatow im Russ. Arch. 1867).

schimpfung des Glaubens und seiner Geheimnisse, konnte man Bischöfe, die sich mit Robespierre vereinigten, Prediger, die vor allem Volk den Heiland verspotteten, geistliche Personen, welche für die Verurtheilung eines Königs zum Tode den Ausschlag gaben, erwarten? Welchem Umstand soll man diese schreckliche Erscheinung zuschreiben? Keinem andern, wenn ich nicht irre, als dem todten Lippenwerke des Religionsunterrichts, der Trennung der Glaubenslehre von den Glaubens- und Barmherzigkeitsthaten, dem, daß die Glaubensdogmen ohne aufrichtigen und brennenden Glauben wie eine Wissenschaft gelehrt wurden, die nur den Verstand erhebt und allein den Stolz nährt."

Der Zusammenhang mit den westlichen Ereignissen ist deutlich auch in Magnizki's Bericht vom 9. Mai 1823 ausgesprochen: „Die Documente aus Oesterreich, Preußen und Frankreich von 1819 an, welche ich in Händen habe, entlarven die destructiven Principien der Volkserziehung, ziehen ihr feste Grenzen und beweisen, daß alle die erwähnten Staaten die Gewißheit und Nähe dieser Gefahr ahnten und sie schon abgewehrt haben; sollen wir allein in Unthätigkeit bleiben?" Und mit Bezug auf Kotzebue's Ermordung: „Was in Mit- und Nachwelt nur immer ehrenhaft und wohldenkend ist, wird auf Seite der Regierung stehen. Die Vernichtung der Kasan'schen Universität wird jetzt um so natürlicher erscheinen, da ohne allen Zweifel alle Regierungen ein besonderes Augenmerk auf das allgemeine System ihrer unterrichtlichen Bildung wenden werden, welche den bescheidenen Deckmantel der Pilosophie abgeworfen hat und nun inmitten Europa's mit erhobenem Schwerte dasteht." Eine directe Beziehung auf die Septemberbeschlüsse ist in einem Berichte von Runitsch ausgesprochen: „Den verderblichen Geist der Freidenkerei und Willkür, der unlängst in Deutschland zum Ausbruch kam, schreiben die deutschen Fürsten der gegenwärtigen Organisation der Universitäten zu. Dies ist besonders ausgesprochen in dem Antrag des Präsidenten des Bundestags, Grafen Buol-Schauenstein, vom 20. September."

Von den sonstigen Anordnungen, welche unter dem Ministerium Golizyn in Betreff des Schulwesens getroffen wurden, sind zunächst zu erwähnen die das St. Petersburger Gymnasium betreffenden. Durch Ukas vom 10. Febr. 1817 hatte dasselbe das Privilegium erhalten, nach Aufnahme des Rechtes unter die Lehrgegenstände und Verlängerung des Lehrganges um 1 Jahr seine Schüler mit einem Classenrang (dem 14. bis 10.) zu entlassen, wobei dieselben von den durch den Ukas vom 6. Aug. 1809 verlangten Prüfungen befreit sein sollten. Diejenigen, welche in den Militärdienst treten wollten, bekamen dieselben Rechte, wie die Studenten (14. Febr. 1818. Gleiche Privilegien erhielt das Adelspensionat bei der Moskauer Universität). Die Maßregel war durch die geringe Schülerzahl in den oberen Classen hervorgerufen, in denen nur 10—12 Schüler waren, während die unteren 100 und mehr zählten. Sie hatte die Wirkung, daß 1822 die oberen Classen von etwa 150 Schülern besucht wurden. Andererseits aber gewährte nun die Universität nicht mehr Rechte und verlangte doch 3 Jahre Lernzeit mehr: sie zählte nur 27 Studenten auf eigne Kosten. Um diesem Uebelstand abzuhelfen und das Gymnasium wieder zu dem zu machen, was es sein sollte: Vorbereitungsanstalt für die Universität und Bildungsanstalt zukünftiger Lehrer an niederen Schulen (nach §. 12 des Statutes von 1804), wurde 1822 dasselbe reorganisirt, und zwar sollten in demselben 60 Schüler auf Kronskosten Unterhalt und Unterricht bekommen: sie sollten verpflichtet werden, entweder als Studenten in die Universität oder als Lehrer an andere Anstalten zu treten: denn nach vieljähriger Erfahrung habe es sich als bedenklich erwiesen, in dieser Beziehung auf die Zöglinge der geistlichen Seminare zu reflectiren, wie man dies für das pädagogische Institut bisher gethan habe; zum Studium nur irgend befähigte und moralisch tüchtigere Seminaristen werden vorzugsweise für den geistlichen Beruf zurückbehalten, während stets nur solche aus den niederen Classen und solche, die weder besondere Fähigkeiten zeigen, noch ebenso zuverläßig seien, zur Heranbildung für die weltlichen Berufsarten zur Disposition gestellt werden. Außer den 60 Zöglingen sollten

nur noch 40 Stipendiaten auf eigene Kosten Unterkommen im Gymnasium haben, dagegen Externe zugelassen werden (22. März und 25. Juni).

Aus dem beim Gymnasium befindlichen Pensionat wurde die St. Petersburger höhere Schule errichtet, welche die Privilegien des früheren Gymnasiums und nun die Aufgabe erhielt, Beamte für den Civildienst zu bilden. Volle Pensionäre zahlten 1000 R. (S. Journ. d. Dep. V, 27. 397. Woronow I, 130.)

Zur Verbesserung der Stellung der Lehrer erwirkte der Minister gleich im Anfange seiner Verwaltung (3. Jan. 1817) vom Kaiser die Genehmigung einem Lehrer mehrere Stellen zu übertragen, — als Ausnahme von einer durch Rescript vom 21. Dec. 1815 getroffenen Bestimmung. Der Minister hob in den Motiven hervor, „daß bei allen Bemühungen der Regierung, bei allen Ausgaben, bei allen allgemeinen und privaten Anstrengungen die Zahl derer, die mit Ehre und Nutzen zu unterrichten im Stande sind, selbst die dem Willen des Kaisers gemäß dazu berufenen Ausländer eingeschlossen, eine sehr beschränkte ist. . . . Sogar in St. Petersburg macht es die größte Schwierigkeit, die Stellen zu besetzen: so wird z. B. jetzt in verschiedenen Anstalten Griechisch gelehrt, aber wir haben schwerlich mehr als einen kundigen und zuverläßigen Lehrer; dasselbe gilt von der politischen Oekonomie, der Statistik, den Rechten, der Chemie und sogar von der Mathematik. . . . . . Außerdem ist die Besoldung durchaus ungenügend zum Unterhalt eines Beamten, der oft noch Familie hat und durchaus ohne andere Mittel zur Erhöhung seiner Einnahmen ist. Daraus folgt, daß ein Professor sich . . . . eine Stelle mit höherem Gehalte zu suchen, oder, ist er ein Ausländer, in sein Vaterland zurückzukehren genöthigt ist und so für immer der Unterrichtsbehörde seine Mitwirkung bei der gemeinschaftlichen Aufgabe der Bildung entzieht. Dasselbe sieht man auch an den niederen Schulen. An Gymnasien und Volks- (d. h. Kreis- und Kirchspiels-) schulen hatte der Lehrer, der 150—750 R. Besoldung erhält, nur die Uebernahme zweier Classen einer Schule, oder die Stelle eines Schriftführers, oder die des Inspectors in Aussicht. . . . Nun ist ihm diese Hoffnung genommen und mit ihr alle Mittel, sich und seine Familie zu erhalten, folglich auch alle Kräfte, die er braucht, um sein schweres Amt zu versehen. Was kann man von Menschen erwarten, die sich in einer so jämmerlichen Lage befinden? . . . Niemand wählt freiwillig diese Art des Staatsdienstes, alle streben nach vortheilhafteren und geachteteren.“ Der Minister wies am Schlusse darauf hin, daß eine solche Vereinigung zweier Stellen dem Lehrer ja leichter sei, als anderen Angestellten, da die Arbeitszeit jenes eine ganz genau bekannte und er nach derselben vollständig frei sei.

Ueber die Ausführbarkeit der Maßregel waren die verschiedenen Universitätscomité's nicht einer Meinung. Während Dorpat und Charkow sie nicht für möglich hielten (Charkow: „Wenn auch die Oberlehrer der Wissenschaften die nöthigen Kenntnisse für den Unterricht in den Sprachen hätten — für welchen übrigens der Universität äußerst schwer fällt, tüchtige Lehrer zu finden — so würde die Stundenanzahl — 32 bis 36 — doch zu viel für einen Lehrer sein“), war man begreiflicherweise in Moskau und St. Petersburg dafür, weil sie eben in den großen Städten nothwendiger ist. Zu den vom Minister angeführten Combinationen wurde von Kasan aus auch die einer Gymnasial-Oberlehrerstelle mit der des Kreisschulinspectors gerechnet, und von Moskau — sehr bezeichnend — die Combination des Directorates oder Inspectorates mit einer Lehrerstelle, wozu aber, wie in den anderen Fällen, die Genehmigung des Ministers einzuholen sei. Der Curator von Wilna hielt es für unthunlich, allgemeine Normen dafür aufzustellen, da zumal in den polnischen Provinzen eine Combination nur Anlaß zu unpünctlicher Führung beider Aemter geben könne (Sitzung vom 24. Mai 1819). Als 1823 einer Anzahl von Lehrern Weißrußlands, welche ebenfalls 2 Stellen zugleich versahen, in Anerkennung eifrigen Dienstes eine Belohnung zuerkannt wurde, wurde als Norm aufgestellt (31. Juli 1823. Journ. d. Dep. VIII, 302): es sollte überhaupt in diesem Falle das höhere Gehalt von den beiden, welche der Lehrer beziehe, gerechnet werden.

Ebenso wurde, als Ausnahme von dem Rescript vom 5. Mai 1816, am 25. Aug. 1817 vom Kaiser angeordnet, daß die Stellen eines Schuldirectors, eines Kreisschulinspectors, des Lehrers der französischen und deutschen, und im Wilna'schen L.-B. auch der russischen Sprache aus dem Verzeichnis derer, welche an invalide Stabs- und Oberoffiziere vergeben werden können, zu streichen seien, da diese Stellen unumgänglich Beamte fordern, welche gründliche und durch längeres Studium erworbene Kenntnisse besitzen.

Zu Belohnungen fleißiger Schüler (4. Aug. 1820) sollen nur Bücher der heiligen Schrift oder wenigstens geistlichen Inhaltes, die Evangelien in russischer oder slavonischer Sprache, das Büchlein von der Nachfolge Christi u. s. w. gewählt werden.

Es kommen an den Gymnasien auch in diesem Zeitraume besondere Beschäftigungen der Schüler vor; so die christlichen und die literarischen Unterhaltungen (in Pensa, Kasan'schen L.-B. 1821. Journ. d. Dep. III, 242). Sie wurden eingeführt, „um die Schüler außer der Schulzeit nützlich und angenehm zu beschäftigen." Gegenstände der ersteren waren: Besprechungen über die wichtigsten Wahrheiten der Religion, das Leben der heiligen Männer, Reden berühmter Prediger, die Psalmen und ihre Uebertragung in Verse durch Neuere u. s. w. In den Literaturunterhaltungen (auch in Wladimir „zur Bildung der Talente" — Per. Schr. XXVI, 264 — und in Rjäsan 1820) wurden die classischen russischen Autoren in Prosa und Poesie gelesen, sowie Musterübersetzungen alter und neuer Schriftsteller, eigene Uebersetzungen und Aufsätze von Seiten der Schüler und anderweitiger Personen, die als Ehrenmitglieder theilnehmen können, angefertigt und kritisch durchgenommen. Die Unterhaltungen finden jeden Sonnabend abwechselnd statt: die Schüler der III. und IV. Classe werden zur Theilnahme eingeladen, aus der I. und II. werden nur die besten zum Hören zugelassen. Die Leitung hat der Director mit dem Lehrer der russischen Literatur. Einige Arbeiten und Uebersetzungen der Lehrer, Schüler und Ehrenmitglieder „können mit der Zeit ein kleines Heft ausmachen, das mit Erlaubnis der Behörde gedruckt werden wird."

Auch die Bibelgesellschaft wirkte auf die Gymnasien, wie es scheint, mehr im Kasan'schen L.-B. Schon 1820 (Journ. V, 266) bestanden dort an 5 Gymnasien Bibelgenossenschaften; 1821 werden an 2 Gymnasien und einer Kreisschule neue errichtet (IV, 361); an der Spitze standen der Director, die Geistlichen, Lehrer, Ehreninspectoren der Kreisschule: „außerdem wurden einige der wohlgesittetsten Schüler mit dem Amte von Correspondenten des Comité's (d. h. der sibirischen Abtheilung der russischen Bibelgesellschaft) beehrt und sämmtliche für Mitglieder der sibirischen Schulzweiggenossenschaft erklärt." Von der Kreisschule wird berichtet, daß die Schüler bei der Einweihungsfeier 31 R. beisteuerten. In Perm geschah die Feier in Gegenwart der Schüler sämmtlicher Schulen der Stadt.

Gerade die Angelegenheit der Bibelgenossenschaften führte den Rücktritt des Ministers herbei. Die weiteste Toleranz, welche im Gefolge des edlen Werkes in den oberen Sphären sich ausbildete, „das Suchen nach der Weltwahrheit, in welchem alle religiösen Ueberzeugungen sich vereinigen, alle gottesdienstlichen Gebräuche in Eins zusammenfließen sollten," kräftigten die Reaction, welche den Kaiser von der Gefahr überzeugte, die der eigenen Kirche aus dieser Laxheit der Anschauungen zu drohen schien, während sie gleichzeitig den als Hauptschuldigen betrachteten Minister durch einen talent- und kraftvollen Mönch zur Buße zu bekehren strebte. Besseren Erfolg hatte die Verdächtigung, in welche es gelang den Minister zu verwickeln, da die — dem Ministerium unterstehende — Censur das Buch eines in der Hauptstadt mit bedeutendem Erfolg und Aufsehen wirkenden katholischen Pfarrers (Goßner: Geist des Lebens und der Lehre Jesu Christi) nicht beanstandet hatte. Allein dieser Rückschlag, der als ganz in der Natur der Sache liegend eigentlich schon früher hätte erwartet werden müßen, wäre vielleicht auch jetzt nicht erfolgt, hätte es nicht in den Interessen eines Mannes gelegen, der schon geraume Zeit in allen Staatsangelegenheiten einen bedeutenden, noch lange nicht aufge-

klärten, fast könnte man sagen magischen Einfluß auf den Kaiser übte, des Generals der Artillerie, Grafen Araktschejew. Schon 1815 schreibt von ihm der Fürst Rostoptschin: „Er ist jetzt die Seele von allem;" das Auge und das Ohr des Kaisers nannten ihn Andere. „Ein unermüdlicher Arbeiter, allen Zerstreuungen der Familie und der großen Welt fremd, finster und rauh, eigenmächtig bis zum Despotismus, strenge bis zur Tyrannei, beißend und scharf bis zum unbarmherzigsten Sarkasmus, mit eisernem Willen und mathematischer Genauigkeit im Durchführen desselben, hatte er es verstanden, eine Stufe der Gnade und des Einflusses bei Alexander zu erreichen, wie sie nie Jemand bei ihm einnahm" (Korff II, 114). Ihm war der steigende Einfluß Golizyn's nicht bequem: dem Mächtigen fielen Seelen, wie Magnizki, der dem Minister alles zu verdanken hatte, zu; und Golizyn mußte weichen. Der am Tage seiner Entlassung (15. Mai 1824), wie man vermuthet, auf des Grafen Araktschejew Vorschlag zum Minister ernannte Admiral Alexander Schischkow,*) ein Siebenziger, nahm nun die Umlenkung in die kirchlichen und die nationalen Bahnen in die Hand. Gutmüthig von Natur (Karamsin Br. 342. 375), hatten ihn die Ereignisse zum Streiter gemacht: früher im Kampf gegen Karamsin (vgl. J. d. M. CXXXIII, 21—58), dann gegen die Gallomanen, deren „Vaterland an der Schmiedebrücke (in Moskau),**) deren Himmelreich in Paris liegt," hatte Schischkow, als Mitglied der russischen Akademie, sich dem Studium der vaterländischen Sprache mit einem glühenden Enthusiasmus, wenn auch mit einseitiger sprachlicher Bildung gewidmet: diesem Studium hatte er auch zu verdanken, daß der Kaiser auf ihn aufmerksam wurde (s. oben S. 62). 1812 war er es, der zur Abfassung der Manifeste erwählt wurde; sein Gedanke war die Inschrift auf den Erinnerungsmedaillen: „nicht uns, nicht uns, sondern Deinem Namen." Später hatte er sich wieder eifrigst seiner Schriftstellerei gewidmet und 17 Bände seiner sprachlichen und literarischen Untersuchungen, sowie Memoiren zeugen von der Gewandtheit und Fruchtbarkeit seiner Feder. Die Umkehr zum National-Religiösen vollzog sich denn auch in der Aufhebung der Bibelgesellschaft (1824) und die zum National-Politischen dadurch, daß sich allmählich neben der Abwehr ausländischer Ideen das positive Princip der nationalen Sprache und Literatur in den Vordergrund stellte.

Zum Minister ernannt, ohne vorher um seine Einwilligung dazu gefragt worden zu sein, mit einem Fuß schon im Grabe, wie er selbst dem Kaiser gegenüber sich ausdrückte, fühlte er sich der Last nicht gewachsen (Panajeff S. 92) und fügte sich nur, als die Sache nicht mehr zu ändern war.

Seine Ansichten über die damalige Erziehung hatte Schischkow stets unverhohlen ausgesprochen. Als er z. B. einmal in einem Journal den Aufsatz eines Studenten fand, der den Schriftsteller Cheraskow „ohne Gnade herunter machte," schrieb er: „ich kann derartiges nicht lesen ohne tiefes Bedauern über die schlechte Erziehung der jungen Leute. . . Es ist, als wären alle Anstalten in Schulen der Sittenlosigkeit verwandelt; wer aus ihnen hervorgeht, wird sofort auch zeigen, daß er vom rechten Wege abgelenkt, sein Kopf voll von Thorheit, sein Herz voll von Selbstliebe ist, dem ersten Feind verständigen Wesens" (in einem Briefe bei Belinski Ges. W. W. V, 360. 2. Ausg. 1865). Mit offenem Freimuth aber, ja „mit einer Gewissenhaftigkeit, welche das Urtheil der Geschichte einigermaßen entwaffnet," und mit der Ausführlichkeit seines Alters hat er

*) S. P. Schtschebalski im Russ. Boten 1870. Nov. S. 192—254. — Memoiren des Admirals A. S. Schischkow. St. Petersburg 1865 (150 S.). Er war geboren 1754 und starb 1841.

**) „Von dort beziehen wir Moden, Autoren, Musen,
Der Beutel und der Herzen, ach! Verderb,"

sagt der Satiriker Gribojedow. An einer andern Stelle äußert Schischkow sich so: „Leider bemerken wir ganz besonders an uns, mehr als dies bei allen anderen Nationen der Fall ist, die Leidenschaft, alles nachzuahmen. Wenn wir uns so sehr bemühen, äußerlich ihnen ähnlich zu sein, kann dann das Innere unbeschädigt bleiben?" (Briefe von Karamsin S. 076.)

sich auch dem Kaiser gegenüber über die Art, wie er seine Aufgabe als Minister auffaßte, ausgesprochen.

Die Verblendung habe unter dem heiligen Namen von Frömmigkeit und Menschenliebe sich in die Herzen der Jünglinge, die nunmehr zu Männern herangewachsen, eingeschlichen und sie vergiftet. Er ordne sich dem Willen des Monarchen, daß er das Ministerium in dieser, der schwierigsten Zeit übernehme, wo heimliche Feindschaft gegen Kirche und Thron Uebles sinne, auch jetzt unter: aber ob er, von der Last der Jahre und von körperlichen Beschwerden gedrückt, sich werde gegen die Hydra stellen können, zu deren Vernichtung die Kräfte eines Herkules gehören? Der Hauptbetrug dieses Carbonarierthums bestehe im Predigen eines fremden Glaubens, nicht desjenigen, der seit den Zeiten Wladimir's in Rußland verkündigt werde, sondern eines andern, von böswilligen Leuten dazu erdachten, um das Volk zu verblenden und in demselben unter dem Namen dieses phantastischen Glaubens und der Freiheit Unglauben und Willkür anzufachen und es gegen Gott, Regenten und Ordnung zu bewaffnen. Die unseligen Folgen davon haben sich in vielen Ländern Europa's gezeigt. . . . „Frankreich erkannte, als es an schrecklichen Leiden darnieder lag, seinen Irrthum und kehrte wieder zum früheren Glauben und Regiment zurück. Aber wohl mit Recht hat Jemand gesagt, die Revolution sei zwar in Frankreich erloschen, aber sie werde nicht eher ausgerottet sein, bis sie ihren Rundgang durch alle übrigen Staaten gemacht habe. Die Richtigkeit dieser Prophezeiung haben wir an Spanien, Neapel und anderwärts gesehen. Rußland war weit davon entfernt und doch sahen wir, daß sich auch in dieses Land die nämliche Pest eingeschlichen hatte. Früher nie dagewesenes, freidenkerisches Gerede über Glauben, Freiheit, Regierung vermehrte die Secten, beunruhigte das einfache Volk" (Brief an den Kaiser 1826. Mem. 128). Man sage, dies sei der herrschende Geist der Zeit; überall, im Senat, im Reichsrath, im Ministercomité, im Publicum und am Hofe selbst finde dieser Geist Vertheidigung und Protection (S. 109). Von der Person des Kaisers bemerkt Schischkow (S. 110), die Aufstände in Spanien, in Neapel, der Aufenthalt des Kaisers in Oesterreich habe in vielem seine Denkweise geändert. Er habe aufgehört, an die Befreiung der Bauern, die Einigung aller Religionen, die neue Philosophie zu denken. „Allein die Anhänglichkeit oder Passion, sozusagen, für seine früheren Handlungen und Denkweise konnte nicht vernichtet werden" — was psychologisch sehr natürlich zu nennen ist.

Obgleich er daher dem Kaiser bewies, sein Vorgänger, von dem er nur als von einem Werkzeug der Illuminaten, dem Sittenverderber Rußlands, dem Feinde der Kirche und des Thrones sprach, habe die moralische Verderbnis, welche den Namen Zeitgeist trage, heranwachsen, ja ihr jeden Schutz und jede Aufmunterung angedeihen lassen (Mem. S. 2. 14), und der geringste Schein, als lasse der Kaiser das frühere Verfahren bestehen und halte seine Hand darüber, werde seine getreuen Unterthanen an der Reinheit seiner Absichten irre werden lassen und sie in Verzweiflung bringen (S. 10 in einer Denkschrift vom 7. Juni), so konnte er vom Kaiser doch nicht erlangen, daß dieser sich förmlich und öffentlich in einem Rescripte von den Principien des früheren Ministeriums lossagte, wie Schischkow es ihm zumuthete (S. 17). Trotz seiner Bitte: „ich hoffe allein auf Gott und auf Dich: stütze mich durch die Macht Deiner Hand, stärke mich durch die Festigkeit Deines Willens, erleuchte mich durch die Kraft Deines Wissens und Verstandes" (S. 2), klagt er, habe er ihm die nöthige Unterstützung nicht gewährt und „wenn auch mehrere öffentliche Maßregeln die Verfahrungsweise des früheren Ministeriums anklagten, so zeugten doch andrerseits die Belohnungen derer, welche in demselben activ gewesen waren, ebenso laut davon, daß diese Maßregeln nur äußerliche waren. . . . Ist es da zu verwundern, daß mich viele für einen Sonderling hielten, der mit der flachen Hand die rasche Strömung eines Gießbaches zum Stehen bringen wolle?" (S. 113). Für einen Sonderling hielt man ihn in der That vielfach, auch aus anderen Gründen. „Seine exclusive Denkweise, seine scharfen und massiven Ausfälle gegen das gegenwärtige

gesellschaftliche Leben, hauptsächlich das französische Wesen gefielen der Mehrzahl des höheren Publicums gar nicht und jeder, der sich über seine Bigotterie und sein Slavophilenthum lustig machte, hatte einen sicheren Erfolg. Uebrigens war er auch ein ordentlicher Fund für solche Leute: seine äußerste Zerstreutheit, die unglaubliche Vergeßlichkeit . . . und das ewige Hinstreben der Gedanken nach seinen Lieblingsgegenständen . . . war eine unerschöpfliche Quelle," sagt ein Zeitgenosse (s. Aksakow, Familienchronik und Erinnerungen. 4. Aufl. Moskau 1870. S. 544). Während derselbe aber fortfährt (S. 552), die Bedeutung seiner gelehrten Dienste im Marinewesen sei von allen, auch von seinen Feinden, anerkannt worden, sagt er über sein Ministerium: „Sch. sah die Dinge doch wohl zu einseitig an und brachte überall seine Ueberzeugungen hinein, die im Grunde gut und ehrlich, aber veraltet waren oder besser ihre Bedeutung verloren hatten. Die Zeit gieng rasch. Er bemerkte das nicht immer" (Karamsin nennt ihn in einem vertrauten Briefe: ehrlich, aber dumm. S. 089) „und sah, in der Vergangenheit lebend, manchmal die Bedürfnisse der Gegenwart nicht" (S. 563). Ebenso ruhig urtheilt von ihm Pypin: „In seinen hellen und ruhigen Augenblicken sprach er mit großer Ueberlegung von der Nothwendigkeit einer russischen Erziehung, davon, daß die Russen ihr Volk und seine Geschichte kennen müßen. In seinen Ansichten war nicht selten Uebertreibung, Seltsamkeiten, vieles verstand er nur sehr beschränkt, aber von diesen Auswüchsen gereinigt war sein Urtheil vielfach treffend und sein richtiges Gefühl errieth auch manches wirkliche Bedürfnis der russischen Bildung." Schtschebalski geht zu weit, wenn er sagt: „Glaube blind, wisse nichts, könne nichts, urtheile über nichts," das sei das von Schischkow aufgestellte Programm der Volksbildung gewesen. In der Geschichte des Schulwesens hat er eine unläugbare Bedeutung in den oben angegebenen Richtungen: allein sie wird weit überwogen durch den in sein Ministerium gefallenen Regierungswechsel und die unter ihm, aber nicht von ihm getroffenen Vorbereitungen und Berathungen zu einem neuen Gymnasialgesetz, welches er nicht mehr als Minister erlebte, dem von 1828. Was er selbst an Anordnungen getroffen hat, betrifft die Aufsicht und die Censur.

Hatte der Kaiser es verweigert, das frühere Ministerium förmlich zu desavouiren, so trat nun ein äußerer Umstand dazu, der dem damals zugleich gemachten Vorschlag, auf schädliche Bücher in den Lehranstalten zu fahnden, die Genehmigung brachte.

Infolge von Unruhen, welche an der Wilna'schen Universität vorgefallen waren, hatte der dortige Curator die Aufsicht über Studenten und Schüler verschärft und das niedergesetzte Comité beschlossen, dieselben Maßregeln — welche zum Theil in den übrigen L.-B. schon seit mehreren Jahren in Wirksamkeit waren — auf alle auszudehnen (14. Aug. 1824). Sie bestanden in folgendem: Den Unterricht betreffend soll a) Naturrecht und die politischen Wissenschaften aus dem Verzeichnis der Lehrgegenstände des Gymnasiums gestrichen und dafür die Stundenzahl der lateinischen, griechischen und russischen Sprache vermehrt, b) die Stundenzahl der Rhetorik und Poesie vermindert und c) die Wahl der Aufgaben oder Themata soll nicht den Lehrern überlassen werden, sondern die Universitätsdirection hat dieselben selbst zu bestimmen, und eine besondere Sammlung dazu anzulegen, der die Lehrer die aufzugebenden Themata zu entnehmen haben. In Betreff der Beaufsichtigung der Schüler in den Schulen, der Kirche, den Wohnungen und überhaupt in der Stadt soll 1) die Zahl der Pedelle erhöht, 2) das Verzeichnis sämmtlicher Studenten und Gymnasiasten mit Angabe ihrer Wohnung der Stadtpolizei eingereicht, 3) neue Regeln für die Beaufsichtigung der Studenten und der Schüler in Gymnasien und Kreisschulen aufgestellt werden. Dieselben sollen den Aufsichtführenden die Verpflichtung auflegen, in den jungen Leuten die Gottesfurcht zu erhalten und zu befestigen und auf die Beachtung folgender Gesetze zu sehen: a) daß die Jugend die Universitäts- und jede Staatsbehörde mit der schuldigen Unterordnung ehre, b) gottesfürchtig nach den Bestimmungen des Glaubensbekenntnisses lebe, ohne jemand Beleidigungen zuzufügen, und für solche sich nicht selbst Genugthuung nehme, sondern

sie in der gesetzlichen Weise suche, c) daß die Studenten die Vorlesungen fleißig hören, d) in keine geheimen Verbindungen und Gesellschaften gehen, e) stets die Uniform tragen, f) Theater, Kränzchen u. s. w. ohne Erlaubnis nicht besuchen, g) die Stadt ohne solche nicht einmal zum Botanisiren verlassen, h) nicht in öffentliche Locale gehen, i) keine dem christlichen Glauben und den bestehenden Systemen der Regierung, im Besonderen des russ. Staates zuwiderlaufenden, auch andere verführerische, sowie zu den Vorlesungen nicht gehörige Bücher lesen noch besitzen, k) ohne Erlaubnis aus der Universität sich nicht entfernen. 4) Es soll ein Formular für tägliche Berichte vorgeschrieben werden, welche dem Rector und der Schulobrigkeit die Möglichkeit gewähren, von dem Betragen der Schüler in den Classen und allem, was täglich in denselben vorgehen kann, Kenntnis zu erhalten.

Von den oben geforderten Themen hat Anitschkow einige veröffentlicht (S. 84). Sie waren eingetheilt in beschreibende, historische, didaktische, oratorische und briefliche. Zu den oratorischen gehören: Bedauern mit dem Zustand eines unter der Last des Bürgerkrieges erliegenden Volkes; Gefühle eines Patrioten beim Anblick des leidenden Vaterlandes; Gefühle beim Anblick eines gleich nach der Ernte vom Feuer zerstörten Dorfes; Gefühle eines von schwerer Krankheit Genesenden an einem schönen Frühlingstag; Rede des Darius, der seine Krieger rühren will; Rede des Oedipus aus der Tragödie Seneca's.

Daß dem Minister übrigens das Gymnasialprincip völlig fremd war, geht aus einem Bescheid hervor, den er am 1. Mai 1825 gab. Zwei Studenten, welche das juristische Studium beendet, aber geringe Kenntnisse im Lateinischen an den Tag gelegt hatten, war vom Conseil der St. Petersburger Universität das Zeugnis zuerkannt worden, da im Civildienst eine gründliche Kenntnis des Lateinischen nicht als wesentliches Erfordernis erachtet werde. Der Curator war damit nicht einverstanden, da überall zum gründlichen Studium der Rechtswissenschaften Lateinisch für unumgänglich gelte. Der Minister erwidert, das sei nur für Kronsstipendiaten nothwendig; für solche, die auf eigene Kosten studiren und nicht in den Lehrdienst, sondern in den Civil- oder Militärdienst treten wollen, sei eine gründliche Kenntnis der alten Sprachen nicht erforderlich.

Man könnte geneigt sein, den letzteren Ausdruck für eine Ungenauigkeit zu halten, wenn man ihn damit zusammenhält, daß der Minister dem unten zu nennenden Comité vom 11. Dec. 1824 unter Punct 7 als Richtschnur angab: die griechische Sprache solle vor der Lateinischen den Vorzug in den Lehranstalten haben (consequenter Weise genehmigte er 6. Mai 1826 die Einführung des Griechischen in der St. Petersburger höheren Schule, trotz des Gutachtens des Inspectors und Curators); es ist aber mehr ein Beweis davon, wie ihm alles in den Hintergrund trat vor seinen Lieblingsideen, Treue gegen die Kirche und gegen die Muttersprache. Das sind auch die Hauptpuncte in einer Instruction, welche er 1825 den neuen Curatoren von Moskau und Charkow zugehen läßt, um sich, nahe an verletzenden Argwohn streifend, mit ihnen „über die wichtige Bedeutung dieser Ernennung und über den Nutzen, den sie dem Vaterland durch unermüdliche Aufsicht und strenge Inspection aller verschiedenen Zweige" bringen können, „zu unterhalten." Von der „Wahrheit" ausgehend, daß die Wissenschaften, welche den Verstand schärfen, ohne Glauben und Sittlichkeit das Wohl des Volkes nicht ausmachen werden, einer Wahrheit, die er sich verpflichtet, niemals aus den Augen zu lassen, empfiehlt er I. in dieser Beziehung besonderes Augenmerk 1) auf die sittliche Richtung des Unterrichtes, in welchen sich nichts einschleichen soll, was die Lehre des Glaubens erschüttern oder abschwächen könnte. In allen Anstalten soll die Religion mit der Aufmerksamkeit gelehrt werden, welche die Sache fordert, ohne in Pseudomystik zu fallen und der sinnlosen Philanthropie sich hinzugeben, welche alle Ketzereien in eine Reihe mit der wahren christlichen Lehre stellt; die Zöglinge sollen von den Kirchengesetzen nicht abweichen u. s. w. Unter den Lehrern soll 2) bei der gebührenden Unterordnung unter die Obrigkeit Friede und Einigkeit herrschen; es soll 3) in ihrem Lebenswandel und ihrer Handlungsweise

nichts offenbar anstößiges sein u. s. w., 4) alle Vorsichtsmaßregeln sollen getroffen werden, um die Zöglinge vor Lastern, schlechten Verbindungen, unpassendem Umgang und Bekanntschaften zu bewahren und schädliche Bücher zu entfernen. II. In unterrichtlicher Beziehung soll 1) auf die innere Organisation, Vertheilung, Stufenfolge und Vollständigkeit der Lehrfächer, die Tüchtigkeit der Lehrer, die Methode u. s. w. gesehen; 2) darauf geachtet werden, ob die Jugend mit gebührender Sorgfalt in der russischen Sprache und vaterländischen Literatur unterrichtet, ob ihr bei jeder passenden Gelegenheit Treue gegen den Thron und Unterwürfigkeit gegen die Behörde eingeschärft werde u. s. w.; 3) ob die Lehrmittel in der gehörigen Vollständigkeit da seien u. s. w. Der 3. Theil handelt von der Beaufsichtigung in ökonomischer und „polizeilicher" Hinsicht: ob die Gebäude in Ordnung, die Reparaturen ausgeführt, die Gelder gesetzmäßig verwaltet sind u. s. w., und wendet sich dann den Privatanstalten zu, in denen „meist Kinder von Edelleuten zum Eintritt entweder direct in den Dienst oder in die Staatsanstalten vorbereitet werden." Hier wird die durch §. 17 und 21 der „Vorl. Bestimmungen" und §. 78 des Statutes geforderte Revision in Erinnerung gebracht und dann zur Pflege der Universität, unparteiischer Einrichtung der Prüfungen an derselben und endlich zur besondern Aufmerksamkeit auf die Censur aufgefordert, „da man nicht genug auf alle die schlauen Winkelzüge und Ausflüchte des Verstandes Acht geben könne, unter denen in unserer Zeit die Sittenlosigkeit und der Unglaube zum Schaden der Religion, der Regierungen und der bürgerlichen Gesellschaft ruchlose Klügeleien verbreite."

Die schädlichen Bücher*) aber betreffend erfolgte am 17. Nov. 1824 ein Ukas, in welchem der Minister aufgefordert wird, „streng darauf zu sehen, daß sich in schon herausgegebene, wie in künftig erscheinende Werke und Uebersetzungen nichts einschleiche, was Glauben und Moralität erschüttern könnte." Es wird daher für nöthig erachtet, „von solchen Büchern, deren ein nicht geringer Theil sich in Schulen befindet, wo sie am meisten gefährlich und schädlich sind, je ein Exemplar wegzunehmen und nach Hinzufügung kurzer Citate und Bemerkungen zu einigen in denselben enthaltenen, den Glauben und der Frömmigkeit zuwiderlaufenden Lehren. . . . dieselben an die Synode mit der Bitte zu schicken, auch ihrerseits in ihrem Ressort und ihren Schulen ähnliche Anordnungen zu treffen. . . . Aehnliche, in nicht geringer Menge verbreitete Bücher haben schon sehr schädliche und ansteckende Freidenkereien erzeugt, welche die heiligsten Bande zwischen Kirche, Thron und Vaterland zerstörend zu Irrthümern verführen, die Sitten verderben und die Ruhe, die Gesetze und das Wohl des Volkes erschüttern." . . . Der Ukas verlangt daher, „es sollen alle in Büchern oder sonst ausgestreute Irrlehren vernichtet und entlarvt werden und man solle sie unter keinen Umständen wieder zu Tage treten lassen." In dem beigelegten Verzeichnis sind von nichtrussischen Büchern u. a. genannt: der Weg zu Christo von J. Böhm, die Siegesnachricht von Stilling, die göttliche Philosophie von Dutoit (vergl. die Verordnung vom 14. Mai 1825).

Umgekehrt will der Minister, der sich in der Opposition gegen das System seines Vorgängers nicht genug thun kann, oder vielmehr der Schriftsteller in ihm (denn es ist sehr wahrscheinlich, daß ihn die antikisirende Sprache besonders anzog) das Buch: „Von den Pflichten des Menschen und Bürgers," das glücklich begraben war, wieder auferwecken. „Dasselbe," sagt er in einer Denkschrift (Anfang 1825. Mem. S. 85), „1783 herausgegeben und von der Kaiserin zum Gebrauch in den Volksschulen bestimmt, ist in 11 Ausgaben erschienen und, damit es jeder anschaffen könnte, war ein sehr geringer Preis dafür (25 Kop.) festgesetzt. Das Buch, das nicht bloß unter besonderer Aufsicht der Kaiserin gedruckt, sondern dem Stil und der in ihm enthaltenen Moral nach zu urtheilen, möglicherweise von ihr selbst verfaßt ist (!), wurde etwa 40 Jahre für ein

*) Um auch gegen diese Richtung nicht ungerecht zu werden, vergleiche man, was in Fr. v. Raumer's Biographie über das Obercensurcollegium in Berlin erzählt wird (Augsb. allg. Zeit. 1873. Nr. 245. Beil.)

nützliches gehalten und war in den Volksschulen im Gebrauch. Aber 1819 trug der Bischof Philaret der O.-Sch.-V. vor: Es sei nicht passend, daß Kinder ein Buch lesen, welches . . . von den Pflichten u. s. w. auf Grund der stets schwachen, philosophischen Principien handle (s. S. 77). Infolge davon wurde es auf den Befehl des Ministers in allen Schulen weggenommen . . . und zum Einstampfen verkauft . . ., während es doch die reinste Sittenlehre, auf angezogene Stellen des Evangeliums gegründet, enthält, die Jünglinge lehrt, ihre Leidenschaften zu zügeln, sich aller Laster zu enthalten, gute Menschen und Unterthanen zu sein, während es doch nach dem Herzen und von der Hand der großen Katharina entworfen ist. Wenn von ihm gesagt wird, es sei nach philosophischen Principien geschrieben, so ist dies ebenso unbestimmt, als ungerecht; denn wenn man Lehren, welche auf die Gesetze des Glaubens und eines tugendhaften Lebens gegründet werden, als philosophische anklagt, welche können dann statt ihrer gelehrt werden? Es ist schwer zu glauben, daß mit der Absicht, solche Bücher zu vernichten, sich die verbunden habe, Unglauben und Verderbnis einzuführen; wenn man aber an Stelle derselben gotteslästerliche Bücher gedruckt und herausgegeben sieht, wenn man weiß, daß dieser Geist der Revolution, der Freimaurerei und des Carbonarismus in allen Staaten sich geoffenbart und bis zu uns gedrungen ist, was können wir anders schließen? Und muß man nicht nach dem Vorgang der anderen Mächte wirksame Maßregeln dagegen ergreifen? Ich bitte um die Erlaubnis, das Buch, als ein für die Jugend sehr nützliches, wieder einführen zu dürfen."

Allein mit einzelnen Verbesserungen konnte sich ein Geist, wie der Schischkow's, nicht begnügen. Er gieng auf eine Reform im großen Maßstabe aus. So legte er der O.-Sch.-V. unter dem 11. Sept. und 11. Dec. sein Programm in einigen Ansprachen, die in je 600 Exemplaren verbreitet wurden (Denkschriften I, 41. 47), vor. Er wendet sich in der zweiten an die O.-Sch.-V.: „Ich fühle und bedauere, daß Kränklichkeit und Alter, die meinen Eifer hindern, mich nicht mit der Beweglichkeit und Schnelligkeit handeln lassen, mit der ich wünschte, den heiligen Willen des Kaisers ausführen zu können. Ihre Fürsorge und Ihre Scharfsichtigkeit werden mein unsicheres Gedächtnis und schwächer werdendes Auge unterstützen . . . Die Wissenschaften geben ohne Glauben und Sittlichkeit einem Volke nicht das Glück. Sie sind beim wohlgesitteten Menschen ebenso nützlich, als beim schlechtgesitteten schädlich . . . Ueberdies sind die Wissenschaften nur dann von Nutzen, wenn sie, wie das Salz, im rechten Maß gebraucht und gelehrt werden, entsprechend dem Stande und gemäß dem Bedürfnis, welches die einzelnen Berufsarten haben. Ein Uebermaß davon ist der wahren Bildung ebenso zuwiderlaufend, als ein Mangel. D a s g a n z e V o l k l e s e n u n d s c h r e i b e n l e h r e n o d e r a u c h n u r e i n e z u r G e s a m m t z a h l d e s s e l b e n n i c h t i m V e r h ä l t n i s s t e h e n d e M e n g e, w ü r d e m e h r s c h a d e n, a l s n ü t z e n. Den Sohn des Ackerbauern in der Rhetorik unterweisen hieße ihn zu einem schlechten, unnützen, ja schädlichen Bürger bilden. Aber die Vorschriften und Lehren christlicher Tugenden, guter Moral sind jedem von Nutzen. Ein frommer Bauer, der fleißig in seinem Geschäft, ein guter Ehemann, liebreicher Vater, friedlicher Nachbar ist, mäßig in seinen Wünschen, nicht verdrießlich dazu, sich im Schweiß seines Angesichtes das tägliche Brod zu verdienen, ist für mich ungleich gebildeter, als der schlaue Philosoph, der alle Wissenschaften kennt, aber den Regungen seiner unsittlichen Leidenschaften folgend, sich selbst mit unaufhörlichen Phantasieen quält und andere vom rechten Weg eines ruhigen und glücklichen Lebens abwendig macht . . . . Als ich die Verwaltung antrat, überzeugte ich mich aus dem Gang der Geschäfte, daß dies Ministerium von Anfang an keinen festen Plan hatte, von welchem stetig geleitet es alle Branchen in die gewünschte Organisation hätte bringen können. Mit der Ausdehnung der Schulen wurden nicht auch Schulbücher zum gleichmäßigen Unterrichte in den Wissenschaften in Arbeit genommen. Die Lehrer folgten im allgemeinen Unterricht ihrem Gutdünken und ihren Begriffen. Daher wurde dieselbe Wissenschaft ganz verschieden gelehrt, manchmal lückenhaft, manchmal mit Hinzufügung

von vielem überflüssigen, oft so, daß die Hauptprincipien der Bildung außer Acht gelassen wurden, der reine christliche Glaube und die guten Sitten . . . Schon 1815 legte ich dem Reichsrathe meine Ansichten von der Censur vor, wobei ich Citate aus Büchern, welche das Ministerium für die Lehranstalten herausgegeben hatte, aushob. Aus denselben gieng klar hervor, mit wie viel seltsamem und unverständlichem sie, statt einfacher und klarer Elemente, angefüllt waren, eher geeignet, den Verstand des Schülers zu verdunkeln und sein Herz zu verkehren, das Feuer der Leidenschaften und der Selbstliebe anzufachen als es mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern . . . Das Ministerium beachtete dies damals nicht. Dann erschienen noch schlechtere Arbeiten und Uebersetzungen . . . . , für welche die Regierung, wenn sie sie zuweilen entdeckte, die Lehrer dem Gericht übergab. Viele infolge dessen in verschiedenen Schulen ausgebrochene Unordnungen und Frechheiten, durch Strenge und Strafe gezügelt, zeigten die aus so schlechten Principien gezeitigten ebenso schlechten Früchte. Ich erachte es daher für unumgänglich nothwendig, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um erstlich alle bis jetzt getroffenen Maßnahmen und Anordnungen im Unterrichtswesen klar zu stellen, und zweitens, daraus die festen Bestimmungen darüber zu entnehmen, welche von den schlechten oder unnöthigen Lehren, die sich in den wissenschaftlichen Unterricht eingeschlichen haben, einzustellen, auszurotten und zu den auf die Reinheit des Glaubens, die Treue und Pflicht gegen Kaiser und Vaterland, die Ruhe, den Nutzen und die Annehmlichkeiten des Lebens gegründeten Principien zurückzuführen seien."

Es wurde nun I. eine Commission ernannt (Geh.-R. Murawjew-Apostol, W. Staatsräthe Magnizki und Kasadejew), welche der O.-Sch.-V. eine genaue Uebersicht über die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltung der Unterrichtsanstalten und die bestehenden Gesetze, sowie ein neues Project eines Statutes einreichen sollte.

II. Ein Comité (Generalmajor Carbonière, Capitän 1. R. Ricordi und Capitän-Lieutenant Fürst Schichmatow) zur Organisation der Schulaufsicht, d. h. der Aufstellung von Instructionen für die Visitatoren. Diese müßen enthalten 1) allgemeine Grundsätze für alle Inspectionen, 2) besondere, a. für russische Universitäten, Schulen und Privatanstalten, b. für römisch-katholische, c. für lutherische. Außerdem hat das Comité die Ansichten der O.-Sch.-V. über die Volksbildung der Berathung zu unterziehen. Die Fundamentalprincipien müßen sein: 1) Die Volkserziehung im ganzen Reiche muß bei aller Verschiedenheit der Confessionen und Sprachen eine russische sein. 2) Der Orthodoxe, der Katholik, der Lutheraner, alle müßen in der festen und unerschütterlichen Lehre ihrer Kirche erzogen werden. 3) Alle nicht orthodoxer Confession müßen unsere Sprache lernen und kennen; ebenso vorzugsweise unsere Geschichte und Gesetze. 4) Alle Wissenschaften müßen von allen nicht hergehörigen und schädlichen Phantastereien gereinigt werden. 5) Das Uebermaß und die große Verschiedenheit in den Lehrgegenständen muß verständig eingeschränkt und concentrirt werden, erstlich in den durch die Organisation der verschiedenen Anstalten verlangten Kenntnissen und zweitens in Uebereinstimmung mit den Berufsarten, zu welchen die Schüler bestimmt sind. 6) Slavonisch, d. h. hochslavonisch und die classische russische Literatur müßen allerorten eingeführt werden. 7) Das Griechische muß überall, außer in den Schulen nicht orthodoxer Confession, den Vorzug vor dem Lateinischen haben. 8) Besonders darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Unterricht allein noch nicht Erziehung und sogar ohne Pflege der Moralität, welche der Christ außerhalb der Kirche nicht finden kann, schädlich ist; daß der Kaiser und das Vaterland von der Jugenderziehung treue Söhne der Kirche und treue Unterthanen fordert, und daß nur in diesem Sinne der gebildete Mensch ein wohlerzogener ist.

III. Das gelehrte Comité wird durch ein fünftes Mitglied, den Commodore Krusenstern, verstärkt. Es hat vor allem die Schulbücher auszuwählen und zu prüfen u. s. w.

Die Arbeit des zweiten Comité's wurde am 19. Juni 1825 vorgelegt: allein die O.-Sch.-V. erkannte sie (10. Nov. 1826) einstimmig für ungeeignet zur Ausführung.

Denn einstweilen war eine große Veränderung eingetreten: unerwartet und heiß beweint war der Kaiser Alexander „der Gesegnete“ den 20. Nov. 1825 zu Taganrog gestorben und eine neue Zeit hob an. Vor der Darstellung derselben ist es jedoch nothwendig, den Versuch zu machen, in den inneren Zustand und die Leistungen der Schulen während der verflossenen Periode einen genaueren Einblick zu gewinnen.

In das innere Treiben des pädagogischen Instituts zu St. Petersburg führt uns die offenbar ganz unparteiische Schilderung Arssenjew's, welcher selbst ein Zögling desselben war (S. 3—8). Der eigentliche Director war der S. 49 erwähnte J. Martynow (Prof. Kukolnik war es nur dem Namen nach), der ein Liebling der Minister und mit fast unbegrenzten Vollmachten auch im Institut despotisch schaltete, nicht zum Nutzen der Studenten. Erst 1812, mit der Ernennung von G. Engelhardt zum Director, hörte dieser Einfluß auf. Die Professoren schildert A. folgendermaßen: „Sjablowski, der die Gabe des Wortes beim Unterricht der an und für sich schon trockenen Wissenschaft der Geographie nicht in besonderem Maße besaß, zeichnete sich durch ungewöhnliche Arbeitsliebe, Strenge in seinen Anforderungen und Pünctlichkeit in Erfüllung seiner eigenen Pflichten aus und erzwang Fortschritte. Alle wußten in seinem Fach irgend etwas und die Examina fielen stets befriedigend aus. Terlaitsch zog Anfangs alle durch seine Beredsamkeit an, wurde aber nachher faul und las nur die Geschichte von Millot vor. Ich liebte die Geschichte leidenschaftlich, aber seine Vorlesungen wurden auch mir langweilig. Ich fieng Gibbon, Robertson, Hume, Ferguson und andere an zu lesen und habe dem meine Kenntnisse zu verdanken. Hermann war nicht gleich, manchmal sprach er wie im Schlaf, manchmal nach seinen deutschen Heften, die er ins schlechteste Russisch übersetzte. Aber manchmal, wenn auch selten, schien er vom Schlaf zu erwachen, kam ins Feuer und sprach ausgezeichnet; dann waren auch wir alle ganz Leben und verschlangen jedes Wort . . . Leider kamen solche Augenblicke nur selten über ihn. Die Tage, an denen Prof. Balugjanski kam, waren für alle helle Festtage. Seine lebhaften und verständigen Vorlesungen wurden mit schweigender Aufmerksamkeit angehört; die abstractesten Betrachtungen über Capital, über Tilgung, Banken, Credit ermüdeten nicht im geringsten, sondern erweckten das Interesse und die Wißbegierde auf's lebhafteste. Er war der allgemeine Liebling; war er fort, so sprach man noch mehrere Stunden über den Inhalt seiner Vorlesungen, kritisirte, stritt und lernte. Von den übrigen Professoren genoß Kukolnik den unverdienten Ruf eines Gelehrten, war aber ein oberflächlicher Mensch, der indes seine Waare an den Mann zu bringen wußte; an Terjanew war gar nichts; er war servil und unmoralisch; Resanow ein armseliger Mathematiker, nur dem Namen nach; Lodi ein guter Mensch, aber von sehr beschränkten Kenntnissen.“ — Ueber das Studium erzählt A., die letzten Monate des Jahres 1806 (vom October an) seien mit den Prüfungen ausgefüllt gewesen; erst 1807 begann der Unterricht. Er habe sich besonders auf Französisch gelegt. Ueber das dritte Studienjahr berichtet er, vom April 1810 an haben die Professoren sie praktisch beschäftigt; sie haben selbst unterrichten, in deren Gegenwart über aufgegebene Themata Vorlesungen vorbereiten und sie bis ins einzelne und unter Benützung aller zu Gebot stehenden Quellen ausarbeiten müßen. Er habe das Thema aus der Aesthetik: Ueber das Naive und Sentimentale bekommen und darüber eine Vorlesung in Gegenwart Martynow's gehalten, der über sie ganz in Entzücken gerathen sei: er habe eine so gründliche und angenehme Vorlesung noch nie gehört, erklärte er vor allen; besonders haben ihm die gelegentlich beigebrachten Beispiele aus unsern Dichtern, Derschawin, Dmitriew gefallen, am meisten aber die aus Klopstock übersetzten Oden „an Fanny“ und „an Cidly.“ — Am Ende des Cursus giengen diejenigen, welche keine Aussicht hatten, das Examen befriedigend zu bestehen, als Lehrer an Kreisschulen ab.

Sonst liegt nur noch eine, sehr werthvolle Schilderung über das pädagogische Institut zu Charkow aus der Zeit von 1811—1815 vor von dem Professor Rom-

mel*) (S. 519 ff.): „Zur didaktischen und methodischen Bildung der Gymnasiallehrer war ein pädagogisches Institut errichtet, dessen Direction mir gleich anfangs aufgetragen ward. Da ich, der russischen Sprache noch zu wenig mächtig, mir wenig praktischen Einfluß auf die zum Lehrfach übergehenden Candidaten versprechen konnte, so begnügte ich mich mit der schriftlichen Ausarbeitung einer Didaktik und Methodik, welche, späterhin ins Russische übersetzt, den Beifall des Ministers erhielt . . . Ueberhaupt zeigte sich allenthalben der vorwiegende Sinn der Russen für das Praktische, besonders in den mathematischen Disciplinen, in denen sie erstaunenswürdige Fortschritte machten. Dagegen fehlte ihnen fast ganz das Organ für höhere Philosophie und Philologie. So bemerkte ich z. B. späterhin, bei einer unter meiner Aufsicht durch einen philologischen Zögling der Universität vollendeten russischen Uebersetzung meiner deutschen Einleitung in die Didaktik, worin die psychologischen Begriffe der Vernunft, des Verstandes, des Scharfsinns, des Tiefsinns und anderer geistiger Eigenschaften vorkamen, daß sie die feinen Unterscheidungen ihrer eigenen organischen, aus dem hohen Alterthum stammenden Sprache nicht kannten, oder erst allmählich durch Vergleichung mit den entsprechenden deutschen Wurzelwörtern entdeckten. — Alle ausländischen Professoren, mit Ausnahme der Franzosen, lasen in lateinischer Sprache, und es kam mir sehr zu statten, daß jeder Student eine hinlängliche Vorkenntnis dieser Sprache mitbringen mußte. Bei meinen verhältnismäßig stark besuchten Vorlesungen über griechische und römische Classiker aber gerieth ich gleich anfangs in große Verlegenheit; es fehlte an einer hinreichenden Anzahl von gedruckten Exemplaren. Um diesem Mangel abzuhelfen, gab es, da das Dictiren der Originale zu lästig war, trotz der kümmerlichen Lage des russischen Buchhandels, kein anderes Mittel, als schleunige Herausgabe der unentbehrlichsten Autoren, deren Druck die Universitätstypographie unter meiner Leitung übernahm, so groß auch der Mangel an gutem, weißem Druckpapier war. Die von mir besorgten und mit erläuternden Anmerkungen versehenen Ausgaben der Reden und der philosophischen Werke Cicero's, des Sallust und Cornelius Nepos waren zugleich für die Gymnasien bestimmt; schwerere Autoren sah ich mich genöthigt, fernerhin einstweilen in einzelnen Stücken meinen Zuhörern zu dictiren. — Allmählich brachte ich auch ein philologisches Seminarium zu Stande, worin die Grundzüge der höheren Grammatik, Kritik, Hermeneutik und Archäologie vorgetragen wurden. Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß diese wissenschaftliche Saat des classischen Alterthums nicht ganz auf einen felsigen Acker gefallen ist; denn ich erinnere mich noch einer Menge junger Russen . . ., denen die Philologie den Weg zu einer nachhaltigen geistigen Bildung bahnte."

Uebrigens war für Stipendiaten dieser Institute und der Universitäten überhaupt, welche keinen ordentlichen Lebenswandel führten, eine empfindliche Maßregel die am 21. April 1811 vom Kaiser sanctionirte, daß dieselben unter das Militär gesteckt werden sollten. Der Minister beruft sich in seinem Antrag darauf, daß die Volksschulcommission (unter Katharina II.) mit den Zöglingen des Lehrerseminares und das Ministerium mit denen des pädagogischen Instituts, welche alle aus den Seminaren kamen, ebenso verfahren sei. Das Motiv dazu könne gewesen sein, daß die geistliche Behörde solche Leute, als zum Amt eines Kirchendieners um so mehr untauglich, nicht mehr zurückgenommen habe. Nur auf diese Weise können sie aber dem Staate die auf ihre Bildung verwandten bedeutenden Ausgaben wenigstens durch den Dienst im Militär ersetzen. Sie

*) Am 24. April 1810 nach Charkow ernannt, langte R. dort am 17. Jan. 1811 an und war Professor bis Juli 1814. Einige Mittheilungen R.'s werden von N. Lawrowski J. d. M. CLIX, 224 in Zweifel gezogen, weil die Autobiographie erst 1854 geschrieben sei und R. selbst um 1835 gesagt habe (S. 528), sein Charkow'sches Leben erscheine ihm wie ein Traum. Es liegt auf der Hand, daß diese Aeußerung keineswegs zum Zweifel berechtigt; außerdem wird letzterer positiv durch die unter die Charkow'schen Schilderungen gesetzte Unterschrift: geschrieben im Jahr 1815 (S. 588) widerlegt. R. hat offenbar später nur einzelnes, wie das Zusammentreffen mit Degurow, nachgetragen.

einfach streichen und ohne Attestat fortschicken, hieße gegen den Vortheil der Regierung handeln und sie andrerseits dem Spiel des Schicksals anheimgeben oder sie als Beispiel der Verdorbenheit und Verführung für andere entlassen, während sie unter der strengen soldatischen Disciplin noch nützen und sich sogar bessern können. Es sollen daher solche, welche dem geistlichen Stande und dem Beamtenstand bis zur VIII. Classe angehören, auf Anordnung des Ministers unter die Soldaten gesteckt werden, während über solche aus dem Adelsstande dem Kaiser zu berichten sei.

Zur Charakteristik der Gymnasien diene zuerst das Bild, welches M. Pogodin in seinen 1859 geschriebenen „Schulerinnerungen" (Eur. Bote 1868, 8. 605—630) von dem Moskauer Gouvernementsgymnasium der Jahre 1814—1820 entwirft. Mit besonderer Liebe verweilt er bei dem Lehrer des Lateinischen, „welcher durch seine Methode es nicht nur verstand, den Schülern im Laufe der 4 Jahre tüchtige Kenntnis des Faches beizubringen, sondern auch während des Unterrichts die angestrengte Aufmerksamkeit aller Schüler zu erhalten." Die Stunde begann z. B. mit dem Abhören des aufgegebenen Pensums, einer syntaktischen Regel mit dem dazu gehörigen Beispiel; nur 5, 6 Schüler ließ der Lehrer selbst hersagen, die andern wurden durch Schüler, sog. Auditoren, überhört. Sodann folgte die Durchsicht der ins Reine geschriebenen, in der vorhergehenden Stunde verbesserten Uebersetzungen, welche ebenfalls zum Theil die Auditoren besorgten. Beides dauerte nicht viel mehr als 10 Minuten. Sodann wurden 10—15 schriftlich übersetzte Beispiele zu der in der letzten Stunde durchgenommenen Regel verbessert, wobei der Schüler an die Tafel gerufen wurde und seinen Satz an dieselbe zu schreiben hatte. Das nahm mehr als 1 Stunde in Anspruch (die Lection war 2stündig). Hierauf wurde die nächste Aufgabe gegeben, indem der Lehrer die russischen Beispiele zu der am Anfang der Stunde hergesagten Regel dictirte; nachdem sie von einem Schüler vorgelesen waren, fragte der Lehrer die etwa unbekannten Wörter ab. Dann wurde ein vorbereiteter Absatz aus der Chrestomathie ins Russische übersetzt, 3—4 Zeilen von jedem, wobei die Schüler die Vocabeln auswendig wissen mußten. Nach jedem Abschnitt der Syntax fand eine Repetition statt, und hierauf eine Location der Schüler. In der III. Cl. wurde fast der ganze Cornelius Nepos, in der IV., neben Uebersetzungen ins Lateinische, Cicero's Reden gelesen; von der letzeren Classe aber spricht sich Pogodin weniger befriedigt aus. Man müßte dafür einen besonderen Lehrer mit 3 Lectionen zu 1½ Stunden anstellen, sowie, für die Pensionäre einen tüchtigen Inspicienten, und es wäre möglich, außerdem noch Cäsar, Ovid und etwas Cicero, Sallust und Livius zu lesen. Indessen müßen die Kenntnisse im Lateinischen doch nicht so glänzend gewesen sein; Pogodin führt den Anfang einer vom Lehrer verfaßten und von einem Schüler bei dem öffentlichen Actus 1814 vorgetragenen Rede an, der also lautete: patria nostra a (!) hostibus devastata, omnibusque literarum subsidiis incendio absumtis, spes omnino nobis erat erepta, fore, ut aliquando animum literis excolere possemus, sed . . . eine Stelle, welche übrigens Pogodin so übersetzt, daß es scheint, er habe patria als Nominativus gefaßt.

Auch im Deutschen, worin derselbe Lehrer unterrichtete, waren die grammatischen Kenntnisse sehr gut; nur in der IV. Classe hätte die Literatur mehr berücksichtigt werden sollen. Dagegen war der französische Unterricht sehr schlecht und niemand lernte etwas. Nach dem Lateinischen und Deutschen kam die Mathematik; nur war in der Geometrie und Trigonometrie zu vermissen, daß die Schüler zwar die einzelnen Sätze beweisen konnten, aber von ihrem Zusammenhang, ihrer Anwendung und Bedeutung nichts erfuhren. Die Naturgeschichte wurde wenigstens ordentlich gelehrt. Für jeden Zweig derselben schrieben die Schüler ein dickes Heft nach, das auswendig gelernt und Wort für Wort hergesagt wurde. Aber der Lehrer zeigte von allem Proben, so daß auch in der Botanik, wo er selbst schwächer war, die Schüler orientirt wurden. Nur die Technologie war ermüdend, wenn auch die Kenntnis der Nomenclatur Nutzen brachte. Der Geographie- und Geschichtsunterricht war abscheulich, aber die Schüler merkten nichts davon, sondern waren voll von Achtung für den Lehrer. In der I. Classe wurde ein Heftchen mit ein

paar Notizen über Egypten, Griechenland und Assyrien auswendig gelernt; in der II. die römische Geschichte, einige Abschnitte aus Millot ohne den geringsten Zusammenhang: die Könige, die Republik, die Decemvirn, der Einfall der Gallier, der tarentinische und die drei punischen Kriege, dann der Wettstreit des Marius und Sulla, die zwei Triumvirate — das war alles. In der russischen Geschichte wurde ebenfalls ein Heftchen gelernt mit Hinzufügung von ein paar Capiteln aus dem Volksschullesebuch, ohne den geringsten Zusammenhang. Die Hauptrolle spielte der Tatareneinfall und noch etwas der Art. In der IV. Classe wurde russische Statistik durchgenommen, die ebenfalls auswendig gelernt wurde. „Der Lehrer hatte ein imponirendes Aeußere, stellte die einfachsten Fragen in tragischem Ton und wir hegten gegen ihn nur Ehrfurcht. Niemand fiel es ein, daß er einfach ein Ignorant war, der keinen Begriff von seinem Fache hatte." Auch von andern Lehrern will Pogodin später wenig gutes gehört haben; sie ließen die unglücklichen Knaben die Ziegel von Ninive zählen und ausmessen, im Orient umherwandern, aber von Scipio, Aristides, Alcuin war nie etwas zu hören. Dafür empfiehlt er, in der alten Geschichte wenigstens Plutarch's Biographieen zu lesen und erzählen zu lassen, eine kleine chronologische Tabelle einzuüben und mit den Karten gut bekannt zu machen; in der mittleren sollen ebenso Lesebücher zu Grund gelegt und abgefragt, kurze Uebersichten über die einzelnen Staaten gegeben und gelernt, und das Ganze durch ergänzende Erzählungen, Schilderungen der Hauptthelden, z. B. Attila's nach Thierry, Karls d. Gr., Alfreds belebt werden. Der Lehrer soll die Kreuzzüge von Michaud u. s. w. lesen. Der Unterricht in der russischen Literatur war im höchsten Grade ungenügend, der Lehrer ohne jegliches pädagogische Talent, ja ganz unsinnig. Er dictirte nur 8 dicke Hefte und fragte sie buchstäblich ab; man brauchte aber, da die Fächer in Fragen und Antworten eingetheilt waren, nur die jedesmal an einen kommende Frage zu lernen, und dies war nicht schwer, da er stets jede Stunde mit dem ersten Schüler begann. In der III. Classe gab er noch einige Briefe Fontenelle's zum Uebersetzen auf: das war die ganze Uebung. Wenn die Schüler doch gut russisch verstanden und richtig schrieben, so kam dies daher, daß sie in der freien Zeit literarische Werke lasen und heimlich, so oft es gieng, das Theater besuchten. Der Director that im Gymnasium nichts, die Schüler sahen ihn nur manchmal beim Examen, wovon er sich beeilte, einige Professoren zu sich nach Hause zu nehmen, um sie seine verschiedenen Schnapssorten kosten zu lassen. Ein Inspector existirte so gut wie nicht, „oder negativ." Soweit Pogodin.

Freilich lagen im Lehrplan selbst und in den Einrichtungen fast unübersteigliche Schwierigkeiten, zuerst in der Menge der Fächer. Ein Kreisschullehrer berichtet (1812), er habe im Laufe des Jahres bei aufmerksamer Beobachtung gefunden, die Durchnahme sämmtlicher Wissenschaften mit einem Mal mache den Schülern Schwierigkeiten 1) weil einige Lehrgegenstände ohne vorhergehende Kenntnis anderer nicht leicht verständlich seien, 2) weil die ansehnliche Zahl aller Wissenschaften in der II. Classe, wenn gleichzeitig darin unterrichtet werde, die Aufmerksamkeit und das Gedächtnis auch der fähigsten Schüler überanstrenge (Woronzow, Fumy S. 14). Ein anderer läßt (Otto, Wol. S. 175) seinen Schüler in einer Rede sagen, Arbeit im Schweiße des Angesichts sei nöthig vom Morgen bis zum Abend, oft aber erliegen sie schon nicht nur am Mittag, sondern gleich am Anfange des Tages. „Ach, welch enger, krummer und dorniger Weg führt uns zum Tempel der Wissenschaften . . . Unsere Begriffe sind noch schwach und noch nicht entwickelt, und das Gedächtnis kann kaum einen Theil der Erklärungen umfassen, welche uns unsere Lehrer geben."

Das Vielerlei des Lehrplanes wird noch mehr veranschaulicht, wenn man die Berichte über die durchgenommenen Pensa liest, wie sie von Otto veröffentlicht worden sind (Nowg. 48 und Wol. 49). So war z. B. 1822 das Pensum in Nowgorod folgendes: In der I. Classe Mathematik (Lehrbuch: Algebra von Fuß): Bestimmung (Begriffs-) und Vorbegriffe. Die vier Functionen einfacher und zusammengesetzter, ratio-

naler und radicaler Größen; algebraische Brüche, ununterbrochene Reihen oder die Theilung ins Unendliche. Geometrie: Bis zu den Eigenschaften der Parallelen. Russisch (nach der von der russischen Akademie herausgegebenen Grammatik): Etymologie und Syntax mit Bemerkungen, betreffend die allgemeinen Grundlagen der Sprache. Grammatische Analyse von Sätzen und Zusammensetzung von solchen aus in der Grundform gegebenen Wörtern. Philosophie (nach den Werken von Snell und Lodi): Einleitung in die Logik. Ueber Begriffe und Zeichen des Gedankens. Geschichte (nach dem Werke Kaidanow's): Geschichte der bis zu den Zeiten des Cyrus existirenden Völker Asiens. Geographie (Lehrbuch Arssenjews): mathematische G., Einleitung in die allgemeine politische G. und allgemeine Uebersicht Europa's (wobei bemerkt ist, die Geographie sei noch nach der alten politischen Eintheilung durchgenommen, da eine nach der jetzigen verfaßte weder vom Departement des Ministeriums noch von der O.-Sch.-V. zugesandt worden sei). Lateinisch: Lesen und Schreiben. Von den wandelbaren Redetheilen. Deutsch: Ueber Aussprache der Wörter. Lesen und Schreiben.

II. Classe. Algebra (Nach dem Handbuch von Fuß:) bestimmte und unbestimmte Gleichungen. Theorie der Proportionen und Progressionen. Geometrie: bis zur Stereometrie. Naturgeschichte (nach Dumeril und Mirbell): Allgemeine Begriffe von der Wissenschaft und den Naturkörpern, ihrem inneren Bau, den Vegetations- und Reproductionsorganen, in Verbindung mit physiologischen Bemerkungen betreffs der Bildung ihrer Theile und Functionen. Vom Blühen der Gewächse, vom Säen und Wachsen der Samen. Vom Vorkommen, dem Alter und der Größe der Gewächse. Russisch: Grammatische und logische Analyse von Sätzen. Rhetorik (nach dem Handbuch von Tolmatschew): Allgemeine Begriffe von der Wissenschaft; von der Erweiterung logischer Sätze, von zusammengesetzten Perioden u. s. w. Geschichte und Geographie (Kaidanow und Arssenjew): Geschichte der alten asiatischen und afrikanischen Völker, welche bis zu den Zeiten des Cyrus existirten. Einleitung in die allgemeine politische Geographie. Allgemeine Uebersicht Europa's (also wie in I.). Spanien, Portugal und sämmtliche Staaten Italiens. Philosophie: wie in I. Lateinisch: Syntax bis zum Participium und Uebersetzungen nach Koschanski. Deutsch: Etymologie und von der Verbindung der Substantive mit den Adjectiven. Uebersetzungen nach der Grammatik von Schumacher.

III. Classe. Algebra: Gleichungen 2. Gr., Progressionen, Logarithmen und Anwendung der Progressionen und Proportionen auf die Berechnung von Procenten aus Procenten. Geometrie: Ueber Vergleichung und Ausmessung der Oberfläche und Dicke der Körper. Ebene Trigonometrie und Grundlehren der höheren Geometrie. Russisch: von den Chrieen u. s. w. Botanik: von den wichtigsten Systemen der Botanik und den bemerkenswerthesten Familien der vaterländischen Gewächse. Geographie, physikalische: Von der Luft, von verschiedenen Erscheinungen und vom Klima. Politische: Schweden und Norwegen, Dänemark, Großbritannien und Preußisch-polnische Länder. Geschichte: Persien, Griechenland, macedonisches Reich und die Römer. Logik: bis zu den Syllogismen. Religion: die Glaubensartikel und die Gebete. Lateinisch: Wortfügungen und Uebersetzungen. Deutsch: ebenso. Französisch: Lesen und Schreiben. Bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern.

Eine IV. Classe hatte das Gymnasium damals nicht; sie existirte überhaupt an demselben in der ganzen Periode nur 1813 mit 1 und 1814 mit 3 Schülern. Auch 3 Classen waren selten (Otto, Nowg. S. 18).

In der IV. Classe des Wologdaer Gymnasiums war das 1811 durchgenommene Pensum folgendes (Otto S. 49): Technologie: bis zur Verarbeitung und Färbung der Wolle. Rhetorik: Uebungen im Abfassen von Reden und theilweise Versen. Politische Oekonomie: bis zur Vertheilung der Capitalien nach dem Bodengrund. Sprachen: Uebungen im Uebersetzen aus dem Russischen ins Französische und Kritik der Fehler; einiges wurde auswendig gelernt. Jurisprudenz: bis zu der Form vom

Gerichte. Religion: ausführlicher Katechismus II. Theil, 2. Hauptstück bis zum göttlichen Gesetz; Erklärung der Evangelien bis zur 28. Woche nach Pfingsten. Gezeichnet wurden ganze Figuren und Landschaften.

Abgesehen von dem Vielerlei mußten aber die Resultate des Unterrichts durch die Schwierigkeiten einzelner Lehrfächer beeinträchtigt werden, besonders der philosophischen, welche, wie es in einer Einladung zum Eintritt in das Tschernigow'sche Gymnasium heißt, „mit aller Macht" gelehrt wurden (Suchomlinow S. 40). So wurde in Nowgorodsewersk (ib. S. 41) 1809 in Classe I. Logik bis zum Urtheil, philosophische Grammatik bis zu den Eigenschaften der Stimme durchgenommen, wobei die Ode Lomonossow's „der Morgen" grammatisch analysirt und unvollständige Sätze in vollständige und klare logische Gedanken gebracht wurden. In Classe II. war aus der Erfahrungsseelenlehre Phantasie, Traumgesichte und Verwandtschaft der Begriffe und die Rhetorik bis zu den rhetorischen Verzierungen durchgenommen, wobei declamirt wurde. In Classe III. war man in demselben Gegenstand bis zur Bildung zusammengesetzter Sätze gekommen und hatte aus der Aesthetik die Abschnitte über Geschmack, Mode, über Zeit- und Localgeschmack, über Sentimentalität erklärt u. s. w. In der I. Classe zu Nowgorod (Otto S. 30), in welcher zehnjährige Knaben waren, wurden die Syllogismen eingeübt; in der Classe wurde die allgemeine Grammatik geschrieben, die der Lehrer selbst compilirt hatte und aus derselben Einleitung und die ersten zwei Capitel gelernt. „Zwölfjährige Knaben quälten sich mit Chrieen, mit abstracten, allgemeinen, besonderen, einzelnen, relativen und nichtrelativen Ideen, sowie damit ab, was in unserer Seele vorgeht" (Otto Nowg. S. 47).

Im Lateinischen, sowie in der Kenntnis des Alterthums wird das im Journal von 1822 (V, 244) aufgestellte Ideal, nach welchem der gebildete Mensch in die Tiefe vergangener Zeiten bringt, die Denkmäler des Alterthums anschaut, um nach fast verschwundenen Spuren großer Männer Geist zu betrachten und ihre Gedanken zu sammeln, nach welchem er mit ihnen in ihrer Zunge spricht, die er gebraucht, um die Muttersprache zu bereichern . . . ., nach welchem für ihn Virgil seine Verse mit solchem Reiz erfüllt, Tacitus mit schrecklicher Flamme die Tiefen der Tyrannenseele erleuchtet hat — nur in seltenen Fällen erreicht worden sein. Zwar heißt es in einem Bericht über die Prüfung am St. Petersburger Gymnasium von 1815 (Per. Schr. XLIII, 266), die Schüler haben nach Bezeichnung der geehrten Anwesenden Stellen aus Virgil und Livius mit grammatischer, syntaktischer, mythologischer, historischer und geographischer Analyse gelesen und übersetzt. Und von einem anderen Examen wird berichtet, es sei Jul. Cäsars b. gall. IV, 13—23, Sal. Cat. 1—14, Jug. 43—53, Hor. Od. I, 12. III, 3 vorgenommen worden, wobei einige Zöglinge ihre Gedanken in lateinischer Sprache vortrugen (im Griechischen wurde dabei aus dem Evangelium Lucä und aus Jacobs die Beschreibung Asiens nach Strabo, Arrian und Diodor Sic. cap. 13—15, sowie die Europa's theils ins Russische, theils ins Lateinische übersetzt, außerdem die 1—6. Fabel Aesop's, Journ. 1822, V.): allein es fragt sich, wie viel davon speciell zum Zwecke des Examens vorbereitet war. 1812 wird vom Gymnasium zu Tschernigow berichtet (Andrijaschew S. 253), mit dem Lateinischen gehe es nicht gut. Der Director entschuldigt die geringen Leistungen mit der großen Menge der übrigen Gegenstände, und der geringen Stundenanzahl des Faches. Der Lehrer sei unschuldig: die Schüler kommen in vier Jahren nicht so weit, daß er seine großen Kenntnisse zur Anwendung bringen könne. — Otto sagt, von den Wologda'schen Gymnasiasten, die in die Moskauer Universität eintraten, habe es sich je und je herausgestellt, daß sie vollständig unfähig waren, den Vorlesungen zu folgen (S. 59). — Ein Schüler des Lyceums zu Njeschin, der am Ende der Periode (1826) dasselbe absolvirte und zwar als erster, mit der goldenen Medaille und eingetragen in den liber honoris, und sodann nach Dorpat kam, um sich auf eine Professur vorzubereiten, bekennt, daß er dort nicht nur das sichere Fundament seiner juristischen Bildung gewonnen, sondern auch außer Deutsch die alten Sprachen gelernt habe (Prof.

Redkin, gegenwärtig Rector der St. Petersburger Universität, im Biographischen Wörterbuch der Professoren . . . der Moskauer Universität . . . 1855. II, 382). Die Anforderungen, die beim Examen auf die Universität gemacht wurden, waren, zumal am Anfang der Periode, nicht hoch. Man sieht dies aus der anziehenden Schilderung, welche S. Aksakow von den Arbeiten im Kasan'schen Gymnasium macht, als die Universität gegründet werden sollte. „Es wurde uns eröffnet, daß alle Schüler der obersten Classe, mit Ausnahme von zweien oder dreien, in die Universität eintreten durften. Streng genommen verdienten etwa zehn wegen ihrer Jugend und des Mangels an genügenden Kenntnissen diese Erlaubnis nicht; ich will nicht davon sprechen, daß keiner Latein verstand und sehr wenige Deutsch konnten, während doch vom kommenden Herbst an einige Vorlesungen in deutscher und lateinischer Sprache zu hören waren . . . Es wurde nun eine lateinische Abtheilung eingerichtet und der größte Theil der künftigen Studenten machte sich an das Latein. Ich folgte diesem löblichen Beispiel nicht, aus einem thörichten Vorurtheil gegen die Sprache . . . Nicht ohne Vergnügen und Achtung kann man daran denken, welche Liebe zu Bildung und Wissenschaft die ältere Gymnasialjugend damals beseelte. Nicht nur Tags, sondern auch Nachts wurde gearbeitet. Alle nahmen ab und verloren die Farbe; die Behörde sah sich genöthigt, kräftige Maßregeln zur Abkühlung des Eifers zu treffen. Der Inspector gieng die ganze Nacht durch die Schlafzimmer, löschte die Lichter und verbot das Sprechen, denn auch im Dunkeln fragte man sich die Antworten in den durchgenommenen Fächern ab . . . Auch die Lehrer waren vom gleichen Feuereifer beseelt und beschäftigten sich mit den Schülern auch außer der Schulzeit, zu jeder freien Zeit, an den Feiertagen" (Familienchronik S. 351). Von J. Dawydow wird berichtet (Biograph. Wörterb. u. s. w. I, 276), er sei 1804 als zehnjähriger Knabe in das Moskauer Adelsinstitut eingetreten. Dort seien neue Fächer für ihn gewesen die fremden Sprachen, deutsch, englisch, französisch, die er bald lernte. Der Curator Murawjew, auf ihn aufmerksam gemacht, beredete seine Mutter, den Sohn für die Universität zu bestimmen, wozu er nur eine Bedingung zu erfüllen habe, nämlich Lateinisch. Schon 1808 war er so weit, daß er eintreten konnte. Da aber bis zum Beginne des Semesters noch einige Monate waren, so besuchte er noch einige Stunden im akademischen Gymnasium, vorzugsweise die lateinischen und griechischen (1820 gab er schon eine griechische Grammatik heraus).

Das waren also geringe Anforderungen; aus ihnen ist auch die für die Mitte der Periode bezeugte Thatsache zu erklären, daß viele das Examen zur Universität aus den unteren Classen direct machten (ebenda II, 232). Ja es scheint, daß bei diesem in Kasan Lateinisch gar nicht verlangt worden war, da es von 1820 (Journ. V, 267) heißt, das Examen werde erschwert und dadurch die Universität von unzuverläßigen und unfähigen Studenten befreit durch die absolute Forderung der Kenntnis der lateinischen Sprache.

Von den Leistungen der Kreisschulen im Lateinischen werden unten noch Proben gegeben werden. Sie hatten natürlich noch mehr als die Gymnasien mit der Beschaffung tüchtiger Lehrer für dieses Fach zu kämpfen. So war an der Kreisschule zu Njeschin 1807 nur ein Lehrer, der lateinisch lesen konnte und dem nun der Unterricht übertragen wurde (Andrijaschew S. 233). Auch wurde der Gegenstand nicht überall als besonderes Fach behandelt; wenigstens wird nur von den Kreisschulen des Charkower L.-B. berichtet, der Stundenanzahl nach seien Religion, Russisch, Lateinisch und Rechnen die Hauptfächer gewesen (Woronzow S. 10). Auch wird einer Reform des Kreisschullehrplans von 1813 gedacht, „welche eine bessere Vorbereitung für das Gymnasium bezweckte" (S. 11), s. oben S. 76, Anmerkung. Im genannten L.-B. wurde das Lateinische sogar von der Behörde begünstigt: es sei für die Bildung des Stils ebenso nützlich, als für das künftige Studium nothwendig; es sei unumgänglich, wenn es mit der (russischen) Literatur gut stehen solle (S. 15).

So beantwortet auch N. Gretsch (W. W. in der Smirdin'schen Ausgabe 1855. III,

293) die Frage: Warum bringt unsere Literatur nicht die rechten Früchte? dahin: „Schuld ist der geringe Eifer, die Jugend durch wirkliche Gelehrsamkeit zu bilden, und die verderbliche Leidenschaft für den Gebrauch einer fremden, armen Sprache.“ Es werde erst besser werden, „wenn die Mehrzahl unserer Mitbürger die Nothwendigkeit fühlen wird, die besten Jahre der Jugend der Bildung durch die alten Sprachen und die Muster des Schönen zu widmen, wenn aus unseren Gesellschaften die wegen ihrer schädlichen Wirkungen hassenswerthe französische Sprache ausgetrieben sein wird.“

Allein das war gewiß nur eine vereinzelte Ansicht: allgemeiner wird wohl die verbreitet gewesen sein, welche 1812 ein Professor in Kasan aussprach, in Rußland sei das Latein nur für den Gelehrten, nicht aber für den Staatsmann oder Juristen oder überhaupt den Civilbeamten so wichtig, wie in andern Ländern (Wladimirow II, 48).

Die Leistungen der Schüler spiegeln sich in den ertheilten Zeugnissen ab. Eine interessante Zusammenstellung von solchen am Tschernigow'schen Gymnasium giebt Andrijaschew für 1815 und 1827. Darnach erhielten von 76 Schülern 1815 in der:

	gut	mittelmäßig	schwach
Religion	52,	20,	—
Mathematik	46	10	20
Geschichte und Geographie	53	7	6
Naturgeschichte und Physik	21	1	4
Französisch	6	9	51
Lateinisch	19	10	47
Deutsch	19	10	47
Sprache u. Literatur (russ.)	—	—	—

Von 97 Schülern 1827 in der:

	gut	mittelmäßig	schwach
Religion	36,	27,	34
Mathematik	34	30	53
Geschichte und Geographie	23	34	40
Naturgeschichte und Physik	6	8	10
Französisch	38	32	27
Lateinisch	21	25	51
Deutsch	32	21	44
Sprache u. Literatur (russ.)	39	18	40

Von Naturgeschichte und Physik war Dispensation gestattet (S. 388, nach der vorliegenden Tabelle scheint es auch noch in andern Fächern). In den Kreisschulen machten gute Schüler nie mehr als ¼ der Gesammtzahl aus (ebenda S. 390).

Ebenso in den Versetzungen. In 11 Kreisschulen wurden 1810, 1812, 1820 und 1825 von 2451 Schülern 1011 versetzt, im Gymnasium von 320 — 168. Von 43 Schülern, welche sich 1823 in der I. Classe befanden, absolvirten die Schule 8, nachdem sie im Durchschnitt 5⅞ Jahre im Gymnasium gewesen waren, 2 nämlich waren 7, 3 — 6 und ebensoviele 5 Jahre da. Um eine Kreisschule durchzumachen, war mehr Zeit erforderlich. 1822 saßen in der I. Classe einer solchen 42 Schüler. Von diesen kamen 27 nicht in die II. Classe, von den übrigen 14 traten in dieselbe 1 nach 4, 1 nach 5, 3 nach 6, 2 nach 7, 5 nach 8 und 2 nach 9 Jahren (Andrijaschew S. 392 f.). Uebrigens wurde 1815 aus Charkow folgende Anordnung getroffen: da im Gymnasium die Wissenschaften gelehrt werden, welche, indem sie den Zugang zu verschiedenartigen Kenntnissen und Gelehrsamkeit öffnen, für alle, die sich zu Aemtern in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung vorbereiten, nützlich und nothwendig sind, so wird folgende Regel für nöthig erachtet: wenn ein Schüler bei außerordentlichen Leistungen im allgemeinen in einem Gebiet der Kenntnisse schwach ist, so soll er nicht in die höhere Classe versetzt, aber auch nicht in der unteren gelassen, sondern die Entscheidung auf das Ende der Ferien verlegt werden, worauf er einer zweiten Prüfung unterworfen und auch bei mittelmäßigen Leistungen versetzt werden soll (Suchomlinow, Tschern. S. 42). Es sollte damit

auch dem Nichtsthun in den Ferien gesteuert werden. An unerquicklichen Differenzen zwischen Lehrern und Leitern aus Anlaß der Versetzungen fehlte es auch nicht: es werden eigenmächtige Versetzungen gegen das Urtheil des Lehrers berichtet (1823) unter scandalösen Umständen (Andrijaschew S. 392).

Für Kronsstipendiaten, welche zu lange in einer Classe sitzen und dadurch ihre unzureichende Begabung beweisen, wird 14. Nov. 1813 Ausschließung angeordnet aus Anlaß dessen, daß ein Schüler fast 7 Jahre im Gymnasium es nicht über die erste Kreisschulclasse hinausgebracht hatte.

Dazu kam nun noch, daß an vielen Orten das System herrschte, nach welchem der Schüler in den verschiedenen Gegenständen in verschiedenen Classen saß. So war z. B. in Kasan die Vertheilung folgende: für Religion, Geschichte und Geographie gab es nur 2 Classen, für Französisch und Deutsch 3, und nur für Mathematik, Russisch und Lateinisch 4. Dagegen hatte Griechisch nur 1 Classe (Wladimirow II, 187). Das Examen in die Universität konnte nur dann gemacht werden, wenn der Schüler in allen Fächern ein Jahr in der oberen Classe gewesen war, s. oben S. 63.

Die Leistungen hiengen mit der Methode zusammen. Diese bestand meist im Abfragen des mechanisch auswendig Gelernten. Es versteht sich von selbst, daß in den Residenzen, in Universitätsgymnasien bessere Methoden zur Anwendung gekommen sein mögen: im großen und ganzen mußte hierin an der Mehrzahl der Gymnasien und vollends der Kreisschulen der Fortschritt zum Besseren naturgemäß ein langsamer sein. Es war die Methode des „von da bis da," d. h. die des Aufgebens und Abfragens. Meist ruft der Lehrer die besten Schüler auf und läßt durch sie das Gelernte von ihren Kameraden abfragen, während er Hefte corrigirt oder ein Buch liest oder nichts thut — so präcisirt Andrijaschew (S. 250) die Lehrthätigkeit. Es werden Fälle erwähnt, wo der Lehrer geradezu die Schüler tadelt, wenn sie nicht mit den Worten des Buches, sondern mit eigenen antworten (ebenda S. 30). Aus dem Charkow'schen L.-B. berichten die Visitatoren (für 1806, Suchomlinow Tschern. S. 15), in den meisten Schulen bemühen sich die Lehrer nur darum, daß die Schüler auswendig lernen, unbesorgt, ob sie das, was sie lernen, verstehen; die Folge davon sei gewesen, daß die Schüler auf Fragen, welche die Visitatoren in der Absicht an sie richteten, zu erfahren, ob sie das verstehen, was sie ohne Anstoß hersagen, Antworten gegeben haben, welche zeigten, daß sie es durchaus nicht verstünden; z. B. auf die Frage, was er unter dem Worte Kirche verstehe, ob hier von einer hölzernen oder steinernen Kirche die Rede sei, habe der Schüler geantwortet: von einer steinernen. Oder wenn sie gesagt haben, das Paradies sei in Asien gewesen, geben sie auf die Frage: was ist Asien? an einigen Orten die Antwort: Asien ist eine Pflanze, an anderen: eine Gegend (das russische Wort bedeutet Land, Gegend, Seite); auf die Frage: welche, die rechte oder die linke? antworten sie: die linke. Daher schärft das Universitäts-Schulcomité den Lehrern ein, das Wissen des Schülers bestehe nicht in auswendig gelernten Wörtern, sondern im Verständnis der durch sie ausgedrückten Ideen . . . und darum müße jedes Wort, von dem man annehmen müße, daß der Knabe nicht die richtige Idee von ihm habe, und jede Verbindung von Wörtern erklärt werden. „Das Circular des Ministers vom Juli 1810," sagt Woronow (I, 220 f.) „mußte in seiner Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Ueberhaupt war Mangel an Lehrern; um so schwieriger war es, solche zu finden, die tüchtig waren und Liebe für ihr Fach hatten; darum gieng es auch mit dem Unterricht meist wie früher; seltene Ausnahmen, die überall vorkamen, schwächen die Richtigkeit dieser Behauptung nicht im geringsten ab. Die Schulvorsteher besaßen ebenfalls nicht immer die für eine verständige Beaufsichtigung des Unterrichtes nothwendige Befähigung. Um das Uebel mit der Wurzel auszurotten, mußte . . . eine Classe von Lehrern geschaffen, ihre Bedeutung in den Augen der Gesellschaft erhöht werden . . . Dies fällt aber in die folgende Periode . . . hier erwähnen wir dessen nur, um auf die wesentliche Ursache der Herrschaft des mechanischen Unterrichtens hinzuweisen, welche

während der ganzen Periode, wie während der früheren, auf den Schulen lastete. Dies bezieht sich indessen nur auf die Gymnasien und niederen Schulen, nicht auf die höheren (Universitäten)" u. s. w.

An methodischen Winken von Seiten der oberen Behörden fehlte es nicht. Da die Schüler mit sehr schwachen Kenntnissen in der russischen Grammatik in das Gymnasium kommen, schreibt das Schulcomité zu Charkow den Gebrauch des eben (1820) erschienenen Buches: über grammatische Analyse, vor. Dasselbe hatte beobachtet, daß die Schüler vielfach nicht nur schlecht schreiben, sondern nicht einmal ordentlich sitzen und Feder und Papier halten können, und ebensowenig von der Orthographie wissen, und schreibt daher die Anschaffung des 1812 von der Universität herausgegebenen Handbuchs des Schönschreibens vor (Suchomlinow, Tschern). 1811 wird die Vorschrift erlassen, es sollte vorzugsweise vaterländische Geographie und Geschichte fest eingeprägt, detaillirtes Eingehen auf unbedeutende Umstände und Orte vermieden und nur das wichtigste, entsprechend dem Alter, dem Gedächtnisse eingeprägt werden. In der Geometrie soll kein Theorem ohne Beweise gelassen werden. In der Naturgeschichte habe man sich mehr mit dem Thierreich zu beschäftigen, ohne indessen bei den anderen die Angabe von Eintheilung in genera und species zu unterlassen. In der Technologie sollen die Termini, welche den localen Erwerbszweigen und dem Stande der Schüler zunächst stehen, ausgewählt werden. Dieselben sollen mehr in den Fächern geübt werden, welche der Lebensweise und dem Stand der Eltern nach ihnen nöthiger sind. Die Fragen sollen ihnen auf's höflichste vorgelegt, sie sollen daran gewöhnt werden, bei den Antworten den Blick auf den Lehrer zu richten; die Antworten sollen kurz und genügend, nicht flüchtig und abgerissen sein (Suchomlinow, Jar. S. 130).

Eine Uebersetzung der ersten Auflage von Duméril's Traité élémentaire d'histoire naturelle wird von der O.-Sch.-V. nicht approbirt, weil das Buch in Fragen und Antworten abgefaßt sei, was zum Unterricht in der Schule unter Leitung des Lehrers nicht angehe. 1808 versuchte man in Charkow, die Aspiranten auf Lehrstellen zu einem 3—4wöchentlichen Besuch des Gymnasiums oder der Kreisschule der Gouvernementsstadt zu veranlassen, „damit sie sich die Kenntnis der Unterrichtsmethode erwerben" (Danilewski S. 310).

Ein interessantes Document ist der Plan für die methodische Behandlung des Religionsunterrichtes, wie sie für das St. Petersburger Gymnasium der Religionslehrer Pawski befolgte (1824, bei Anitschkow S. 81). Als Ziel des Unterrichts war hier aufgestellt, der Lehrer müße die Schüler so weit bringen, daß sie den Werth der Bibel fühlen und ihre Heilslehren im Leben anwenden können, sowie daß sie den Werth der kirchlichen Institutionen einsehen und sie so früh als möglich achten. Dazu verlangte er unmittelbare und mittelbare Kenntnis der Bibel. Die erste wird erreicht durch das Lesen des Wortes Gottes. Das erste Buch, welches dem Anfänger im Lesen in die Hand gegeben wird, soll die Bibel sein... Wenn die Kinder lesen lernen, mögen sie ausgewählte Stücke daraus einfach, ohne Erklärung lesen. Die letztere wird dem höheren Alter vorbehalten. Es ist unmöglich, daß davon nicht ein Funke in die Herzen der Kinder falle, der später Licht und Wärme geben wird. Täglich soll auch ein Spruch auswendig gelernt werden, aus dem A. und N. T., wobei mit den kürzesten, z. B. Gott ist das Licht, angefangen wird. Dies in den beiden untersten Classen. Zum Eintritt sollen nur gefordert werden die 10 Gebote, das Glaubensbekenntnis und die Hauptgebete. Die mittelbare Kenntnis der Bibel besteht darin, daß der Lehrer in den Lectionen Rechenschaft über den am Sonntag oder Feiertag verlesenen Apostel- oder Evangelientext verlangt. Diese Forderung wird den Nutzen haben, daß die Schüler mit Aufmerksamkeit zuhören und vor Zerstreuung bewahrt werden. Wo der Schüler keine vollständige Antwort geben kann, ergänze sie der Lehrer. War es ihm unmöglich, die Kirche zu besuchen, so lese er es zu Hause durch und gebe dem Lehrer Rechenschaft, der je nach Alter und Fähigkeit des Schülers in eine genaue Erklärung eingeht und die Gründe

angiebt, weshalb die Kirche gerade diesen Abschnitt auf den einzelnen Tag gelegt hat. Diese Kenntnisse genügen zum Eintritt in die unterste Classe des Gymnasiums. In dieser soll das A. und N. T. gelesen, dabei die chronologische Reihenfolge beobachtet und nur das Wichtigste, z. B. die Bergpredigt, die Gleichnisse u. s. w. gelernt werden, wobei betont wird, daß ein eigentliches Auswendiglernen nicht nöthig sei und der Schüler nur die Ereignisse im Zusammenhang und klar erzählen solle, mit Angabe der Zeit jedes einzelnen. In Classe III. wird der Psalter gelesen und die Kenntnis einiger Psalmen verlangt, z. B. Ps. 1, 7, 10, 18, 22, 26, 103 u. s. w. Hier werden auch die kirchlichen Gebräuche durchgenommen und erläutert. In Classe II. wird von den Büchern des A. T. im allgemeinen gehandelt, der 1. Theil des Katechismus gelesen und die Geschichte der Kirche des alten Bundes begonnen. In Classe I. werden die Bücher des N. T. im allgemeinen behandelt, Katechismus 2. und 3. Theil gelesen und die Geschichte der alttestamentlichen Kirche beendigt.

In einem der St. Petersburger Gymnasien war auch die Lancastermethode eingeführt, welche 4 Zöglinge des pädagogischen Instituts in London gelernt hatten. Allein sie scheint sich hier nicht bewährt zu haben. 1827 urtheilt der Rector der Universität folgendermaßen darüber (ebenda S. 86): Junge Knaben können über die Zöglinge nicht die Autorität eines befähigten Erwachsenen, der auf gesetzlichem Wege zu ihrem Vorgesetzten bestellt ist, haben. Indem sie einzelne besonders protegiren, haben sie Misbräuche eingeführt, die man ausrotten muß. Sie lassen sie Naschwerk für sich mitbringen, und die Versäumnisse derer, die sich so großmüthig gegen sie erweisen, verschwinden in den Augen dieser neuen Pädagogen. Sie lehren sie Schlechtes und geben schlechtes Beispiel, das Publicum ist ungehalten, die Eltern klagen.

Ueber die gebrauchten Schulbücher giebt ein Verzeichnis vom Jahre 1827 Auskunft, welches vom Schulcomité der St. Petersburger Universität eingefordert und mit Bemerkungen begleitet war (Archiv. Acten Nr. 49, 924). Es heißt darin u. a. Russische Grammatik, herausg. von der O.-Sch.-V. Sie fordert größere Einfachheit in der Darstellung, Aenderungen im Conjugationssystem und in den Satzfügungsregeln. In den Kreisschulen könnte man mit Nutzen auch die slavonischen Declinationen und Conjugationen durchnehmen, und nach Beendigung der russischen Syntax einige ganz kurze Regeln über die Besonderheiten der slavonischen Satzfügung geben. Kurze allgemeine Erdbeschreibung. Es wäre wohl nützlich, das Buch etwas abzukürzen. Eben dies gilt von der kurzen Erdbeschreibung des russischen Reiches u. s. w., herausg. vom Departement der V.-A. Allgemeine Weltgeschichte in 3 Theilen. Nur der erste wird in Kreisschulen gebraucht; es wäre aber doch wohl gut, wenn jede in denselben gelehrte Wissenschaft, wenn auch kurz, doch beendigt würde und ein Ganzes bildete. Dazu kann mit Nutzen die kurze Geschichte Kaidanows verwendet werden. Kurze russische Geschichte. Das Buch sollte durch mehrere Abschnitte aus M. N. Murawjow's Werken vervollständigt werden. Arithmetik in 2 Theilen, herausg. von der O.-Sch.-V. Erfordert besonders im 2. Theil bedeutende Verbesserungen; in demselben sind die Regeln ohne die gehörigen Erklärungen und Beweise gegeben, was der Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler und ihren Fortschritten sehr im Wege steht. Kurzer Leitfaden der Geometrie, herausg. von der O.-Sch.-V., erfordert, als durchaus nicht auf Beweise gegründet, vollständige Aenderung. Kurzer Leitfaden der Physik (ebenda). Seit der Zeit, da dieses Buch geschrieben ist, sind in der Physik so viele Fortschritte gemacht worden, daß man absolut ein neues Handbuch verfassen muß. Von den gebrauchten Gymnasialbüchern heißt es: in der Logik sei zum Theil die von Snell, zum Theil die von Lodi im Gebrauch. Die erste entbehre der streng systematischen Anordnung, die letztere sei für Gymnasien zu weitläufig. Beiden könne man die von Baumeister vorziehen. Die Rhetorik von Nikolski ist wegen ihrer vielen Mängel unbrauchbar. Der von Rischski mangelt die gehörige systematische Anlage und Genauigkeit in Bestimmungen und Erklärungen. Bis zum Erscheinen einer neuen, gründlichen ist es

besser, die von Lomonossow zu brauchen. Die slavonische Grammatik von Peninski muß bedeutend abgekürzt werden. Die griechische Grammatik, herausg. für das Adelspensionat des Moskauer Gymnasiums, muß mit einer neuen, auf die neuere Methode, welche das Lernen dieser Sprache bedeutend erleichtert, basirten, vertauscht werden. Griechische Chrestomathie von Katschenowski. Statt dieses Buches ist Jacobs Chrestomathie, übersetzt von demselben, zu gebrauchen. Lateinische Grammatik von Lebedew: besser ist die in einigen Gymnasien gebrauchte von Koschanski. Zu den von der O.-Sch.-V. herausgegebenen: Epitome historiae sacrae, Cornelius Nepos, Phaedri fabulae kann hinzugefügt werden: Leçons latines de littérature et de morale par Noël et de Place, 2 vol. in 8°; oder kann, in Preis und Umfang passend, gebraucht werden die lateinische Chrestomathie bei dem Adelspensionat der Universi. Moskau 1822. Deutsch. Die Gramatik von Schumacher ist besser als die von Ulrichs. Als Chrestomathie sowohl die von Gedike, als die von Aller. Bei Gelegenheit der französischen Bücher Livre pour apprendre à bien lire Français, französische Grammatik von L'homond,*) französische Chrestomathie von Gedike — wird bemerkt: es wäre nützlich, für den Sprachunterricht je ein Buch zu verfassen, welches enthielte 1) eine Anleitung zum Lesen, 2) Etymologie und Syntax, 3) eine kurze Chrestomathie in systematischer Anordnung und 4) ein Wörterbuch der in der Chrestomathie vorkommenden Redensarten. Leitfaden für mathematische Geographie, herausg. von der O.-Sch.-V. Statt dessen wäre es besser, im physikalischen Curse die allgemeinen astronomischen Kenntnisse mitzutheilen, nach Reynaud 1824, mit einigen Aenderungen, oder nach Baumgartner die Naturlehre 2. A. Wien 1826. Die allgemeine Erdbeschreibung in 2 Theilen, herausg. von der O.-Sch.-V., kann beibehalten werden. Von den 3 geschichtlichen Handbüchern ist das beste das von Kaibanow wegen des reinen Stils; aber die synchronistische Darstellung der Ereignisse des Mittelalters und der neuen Zeit ist zu zersplittert und wird daher dunkel. Es ist wünschenswerth, daß der Verfasser diesen Mangel verbessere. Statt der mathematischen Bücher von Fuß, in dessen Algebra die Anordnung der Sachen für die Schüler sehr schwierig, während die Geometrie in der Strenge der Beweise und Anwendung auf die Praxis ungenügend und die Trigonometrie zwar in Betreff der Beispiele und Lösung praktischer Aufgaben genügend ist, aber in Bezug auf die Beschreibung der allernothwendigsten geometrischen Instrumente nicht genügt, sind in den Gymnasien mit größerem Nutzen die ersten 2 Theile des Cursus der reinen Mathematik von den bekannten Professoren Aller, Billy, Puysan und Boudro zu gebrauchen, welche von Kinderew und Kymakowitsch ins Russische übersetzt sind. Die Statik von Monge muß als musterhaft beibehalten werden, in der Uebersetzung der 5. Auflage. Der Leitfaden der Mechanik, herausg. von der O.-Sch.-V., ist oberflächlich. Die Physik Schraders entspricht dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht, die von Schtscheglow ist noch nicht ganz erschienen; darum ist ein neuer kurzer Lehrgang abzufassen nach Baumgartner (s. oben). Alle in den Gymnasien gebrauchten Bücher über Naturwissenschaften — von Blumenbach, Dwigubski, Severgin, Fischer — können mit größtem Nutzen durch die Élémens des sciences naturelles par Duméril 3. éd. 1825, ersetzt werden; es ist nur wünschenswerth, eine gute russische Uebersetzung zu bekommen. Beliebt man ein etwas ausführlicheres Handbuch der Mineralogie, so ist zu empfehlen: die Naturgeschichte des Mineralreiches von Leonhard, Heidelberg 1825. Die Technologie kann unmöglich in den Gymnasien gelehrt werden; das von der O.-Sch.-V. herausgegebene Buch ist äußerst ungenügend. Die Landwirthschaft von Kukolnik ist ein sehr nützliches Buch. Es ist zu wünschen, daß es durchgesehn, wo nöthig, verbessert und mit Zugabe einer Beschreibung landwirthschaftlicher Geräthe und einer Belehrung in Betreff landwirthschaftlicher Baukunst, mit Zeichnungen, neu herausgegeben würde.

*) Von dieser sagt die Charkow'sche Universität, sie sei gut für Franzosen, aber nicht für Russen.

Aber das Unglück war eben, wie oben gesagt, daß es an sehr vielen Orten an den nöthigen Schulbüchern fehlte (Otto, Nowg. 15. 29. Woronzow 16). Die Schüler mußten sie daher zum Theil abschreiben (Otto, Wol. 130. 145) oder der Lehrer dictirte aus einem der vorhandenen 2 Exemplare (ib. 51. Danilewski 821); oder er arbeitete sich seinen Unterrichtsstoff nach gedruckten Büchern oder nach den auf der Universität von ihm nachgeschriebenen Collegienheften aus und dictirte dann (Otto, Nowg. 29 ff.). Den Schaden des Dictirens erkannte die Behörde wohl, war aber vielfach gegen den Uebelstand machtlos, da theils der Mangel an Büchern absolut zwingend war, theils keine gesetzliche Bestimmung zu citiren war (das Charkower Schulcomité griff einmal dazu, auf §. 57 des Statutes des pädagogischen Instituts in Petersburg zu verweisen, s. Woronzow S. 19). Auch der Umstand, daß die Bibliotheken der Anstalten oft sehr ärmlich bestellt, daß keine Bücher da waren, mit deren Hülfe der strebsame Lehrer sich vorbereiten konnte (Otto, Wol. 103), mußte ein Hindernis für den Unterricht sein.

Was die Schulvorstände betrifft, so brachte es ihre Vergangenheit, der frühere „Dienst" meist mit sich, daß sie sich keineswegs als Schulmänner, sondern als Beamte fühlten, wie sie übrigens auch von der Oberbehörde betrachtet wurden — in dem Verzeichnis von 1824 sind sie unter der besonderen Rubrik: Beamte aufgeführt. Daraus erklärt sich, „daß sie nur selten in die Anstalten hineinsahen" (Otto, Wol. 27). Verhältnismäßig häufiger scheinen die Inspectoren aus den Kreisschullehrern genommen worden zu sein, wenigstens in einzelnen Lehrbezirken. Aber sehr häufig war es doch eben auch der Militärdienst, aus welchem sie in den der Schule übergiengen: es sind darunter originelle Gestalten, ein gewesener Major, der sich als „Commandant" ankündigt und an den Feiertagen „Musterung" halten will (Otto, Wol. S. 141), ein gewesener Corporal Suworows, später Richter, der den Geldkasten als Privateigenthum des Inspectors ansah (ebenda 149). War es aber ein Lehrer, so verweigerte ihm nicht selten der andere den Gehorsam. 1819 erklären die Lehrer einer Schule, dieselbe sei im Verfall, weil erstlich den Bewohnern der hiesigen Gegend, die meistens, wie es scheine, im tiefsten Schlaf der Unwissenheit und eingewurzelter Vorurtheile befangen seien, der dem Unterricht entspringende Nutzen unbekannt sei, und zweitens noch mehr, weil der Inspector nichts thue ... „Solche Unthätigkeit desselbigen entspringt mehrentheils daraus, daß ihm von der inneren Ordnung einer Schule nie etwas bekannt war, noch viel weniger von einer Unterrichtsmethode; am meisten hindern ihn in der Erfüllung seiner Amtspflichten seine Roheit, sein Eigensinn und seine Eingebildetheit. Pädagogische Berathungen — das unumgänglich nothwendige Mittel zu passenderer und leichterer Leitung der jungen Geister, haben wir nie gehabt und können wir nicht haben. Dies würde er als seine Ehre herabsetzend ansehen: „die Lehrer sind nichts und haben keinen Tschin — ich aber bin Collegien-Assessor und für mich ist es erniedrigend, mich mit ihnen zu berathen" (Suchoml., Tschern. 20 f.). In seiner Rechtfertigung wirft der Inspector die Schuld auf die Lehrer: sie gehen mit den Schülern roh um; eine Hinweisung auf das „Handbuch" für die Disciplin habe ein Lehrer damit beantwortet, daß er sagte: was soll mir das Handbuch? ich habe mein Handbuch im Kopfe.

Auch die Inspectoren kamen häufig nicht in die Schule (Woronzow S. 16). Andrijaschew führt unter einer Reihe von schlimmen Beispielen (S. 30 ff.) nur drei erfreuliche Ausnahmen an (S. 85).

Die Lehrer waren meist aus den geistlichen Seminaren hervorgegangen „und bewiesen z. B. durch die bei den öffentlichen Prüfungen gezeigte Beredsamkeit am besten, welche Bildung sie von denselben mitbrachten. Das Resultat des vieljährigen Unterrichts daselbst war die Fähigkeit, sich in einer Sprache auszudrücken, welche sich durch ungewöhnliche Künstelei auszeichnete, für die übrigen Sterblichen aber dunkel und unverständlich war" (Otto, Wol. S. 177). Andrijaschew theilt sie (S. 25) in 2 Gruppen ein, eine friedliche, ruhig und in aller Stille arbeitende, und eine stürmische, unruhige, für ihre persönlichen Interessen streitende. „In der reichen (amtlichen) Correspondenz erscheint

besonders die schlechtere Hälfte." Was solche Lehrer durch Beispiel und Amtsvernachlässigung der Sache der Schulen geschadet haben, war viel mehr, als was die erstere Gruppe nützte. Auch hier stand es mit den Gymnasien entschieden besser: doch werden genug haarsträubende Fälle von Roheit und Trunkenheit auch an den Gymnasien berichtet (Otto, Wol. S. 27 f., 114, Wladimirow II, 101). Von den Kreisschulen freilich ist wohl keine, deren Geschichte in dieser Periode nicht von diesen Lastern, von Streit bis zu Thätlichkeiten u. s. w. zu erzählen hätte (Woronzow S. 17).*) Charakteristisch genug heißt es von einer Kreisschule dieser Periode: es seien an derselben, durch ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen, fast lauter tüchtige Lehrer gewesen, welche in allen Fächern für die damalige Zeit gute Lehrbücher gebrauchten. (Biograph. Wörterbuch, Moskau II, 377). Zur Roheit und Trunkenheit, „dieser Haupt- und schädlichsten Krankheit unseres Volkes" (Bericht des Oberprocurators der h. Synode für 1871) in und außer der Schule, zum Kartenspielen (Otto, Wol. S. 140) gesellte sich sehr häufig die größte Unpünctlichkeit und Nachlässigkeit. Beispiele von Schulversäumnis von Seiten der Lehrer trifft man überall. Ein Circular des Ministers vom 6. Juni 1812 ordnet die strengste Aufsicht an, da bekannt geworden sei, daß viele Lehrer ihre Schüler vor der Zeit nach Hause gehen lassen und selbst später, als sie sollten, ja manchmal gar nicht in die Schule kommen. In den Jahren 1812—17 betrug die Zahl der versäumten Stunden an der Kreisschule zu Sumy gewöhnlich 1/4 sämmtlicher Stunden. In dem in dieser Beziehung noch günstigen Jahre 1819 versäumte der Mathematiker 90 Stunden, wovon 26 wegen Krankheit und 24 aus anderen gesetzlichen Gründen; der Historiker 118, wovon nur 17 zur ersten und 6 zur zweiten Categorie gehörten (Woronzow S. 16, vgl. Otto, Wologda S. 59).

Die früher gebräuchlichen, des Lehrerstandes unwürdigen Strafen für schlechten Lebenswandel, Arrest, Einsperren bei Wasser und Brod, in's Militär stecken (Wessel S. 199, 2), hatte die neue Zeit mit einem Male weggefegt: aber die alten, des Standes ebenso wenig würdigen Laster waren geblieben; und vielfach auch die alte Ignoranz, die so weit gieng, daß die Lehrer oft nicht orthographisch schrieben (Otto, Nowg. 91).

Andererseits macht Woronzow (S. 15), obgleich er die einzige Tugend des Pädagogen jener Zeit den Pflichteifer nennt, mit Recht darauf aufmerksam, daß schon in den Themen der von den Lehrern gehaltenen Reden sich eine nicht ganz niedrige pädagogische Bildung verrathe. Nur sind die von ihm angeführten Beispiele, auch die besten („der Lehrer muß ein gutes Herz haben und von musterhaftem Lebenswandel sein;" demidium fecit qui bene coepit — sic! —), nicht besonders gut gewählt. Andrijaschew (S. 86) urtheilt, nach Durchsicht von mehreren Dutzenden, ein Umschwung zum Besseren trete erst in den zwanziger Jahren ein, aber auch da zeichnen sie sich nicht gerade aus durch ihren Inhalt: meist werde das Thema nur oberflächlich gestreift.

Es war kein Wunder, daß der Lehrerstand nicht überall sich der gewünschten Achtung erfreute. So klagt 1816 der Tschernigow'sche Director, die Gesellschaft behandle die Lehrer nicht auf gleicher Stufe wie die übrigen Beamten. Man müße es den ersteren ermöglichen, daß sie bei den höheren Autoritäten ebenso anständig Visite machen, daß sie Equipage halten können. Der Visitator verspricht, den Lehrern die Mittel zu schaffen, Visiten zu machen, wo es sich gebühre. Der Rector schickt das Gesuch an den Minister, mit dem Beifügen, daß man sich durch Visiten allein keine Achtung und kein Ansehen verschaffen könne.

*) In dem Verzeichnis von Acten des Charkower Schulcomité's von 1805—1837 bei Danilewski S. 312—317 findet sich manches hierher gehörige. S. auch S. 321 f. 328. Magnizki degradirte mehrmals Kreisschullehrer wegen „gesetzwidriger Handlungen in ihrem Beruf" zu Schülern des Kasan'schen Gymnasiums, „damit sie dort in den Principien besserer Moralität befestigt werden" (Wladimirow II, 101). Ein Student, der die gleiche Strafe wegen Unverschämtheit gegen einen Vorgesetzten erlitt, wurde nach 2 Monaten als vollständig gebessert wieder entlassen.

Ein anderes Mittel, den Lehrerstand zu heben, schlug einmal der Pensa'sche Director vor. Da er bemerkt hatte, daß verheiratete Lehrer ihren Beruf höher achten, auch mit den Kindern besser umgehen, sowie daß das Publicum mehr Vertrauen zu solchen habe, so schlägt er vor: bei einer Revision der Gehalte für die verheirateten 1/s mehr als für die anderen zu bestimmen. Allein das Conseil der Universität antwortete, eine solche Revision stehe nicht bevor, der Director solle auf die unverheirateten ein besonderes Augenmerk richten (Suchomlinow, Mat. I, 140 ff.).

Charakteristisch ist auch, wie der Director von Saratow in einem Schreiben an die Universität sich über die einem Lehrer der (russischen) Literatur, „der im Statut Lehrer der Philosophie, der schönen Künste und der Nationalökonomie genannt werde," nothwendigen Eigenschaften ausspricht. Auf ihn sei die Aufmerksamkeit des Publicums am meisten gerichtet; er müße Französisch können, aber nicht bloß aus Büchern, sondern er müße sich darin geläufig ausdrücken können; Russisch müße er nicht bloß lebendig vortragen, sondern auch die Gabe besitzen, Reden zu verfassen und zu halten, auch dürfe es nicht ein Dialekt, sondern müße reines, in der besten Gesellschaft gebrauchtes Russisch sein. Außerdem seien gewandte Manieren, angenehmes Aeußere, klare Stimme nothwendig: übrigens werden tiefe, einem Professor zukommende Kenntnisse nicht verlangt (Suchoml. ebenda).

Der Art. 52 des Statutes heißt: Ebenfalls wird den Lehrern der Gymnasien übertragen, unter Aufsicht des Directors historische, meteorologische, topographische und statistische Aufzeichnungen über die Gouvernements zu führen, einschließlich Notizen über die Landwirthschaft, die Saat- und Erntezeit, die Eigenschaften des Erdreichs, die bei der Bearbeitung des Landes gebrauchten Geräthe und andere für genaue Kenntnis der Wirthschaft im allgemeinen nothwendigen Gegenstände. Diese Arbeit gehört zu den Nebenverpflichtungen der Lehrer, für welche sie besondere Belohnung erwarten können, wenn sie beachtenswerth ist. Die Universität wird den Lehrern durch den Director genaue Anweisungen dazu geben und dieser hat die Arbeiten der Behörde einzureichen. Sanguiniker hofften (s. Gretsch W. W. III, 308), auf diese Weise in ein paar Jahren eine erschöpfende Beschreibung des Reiches zu haben. Allein erstlich erfolgte, mit Ausnahme des Wilna'schen L.-B., wo die Instruction für meteorologische Beobachtungen vom 3. Oct. 1803, die für physikalische Gegenstände, welche auch den übrigen L.-B. mitgetheilt werden sollte, aber, wie es scheint, in den Canzleien blieb, vom 1. Juli 1805 datirt, die Versendung der Anweisungen erst 1812; 1821 wurde die Aufforderung wiederholt (Otto, Nowg. S. 12 Anm.; vgl. S. 13) — was freilich einige Strebsame und Fleißige nicht abgehalten hatte, sich schon vorher an die Arbeit zu machen (Otto, Wol. S. 61) — mit der Weisung, die Lehrer sollten nunmehr unverzüglich und nach Möglichkeit an die Anlegung solcher Aufzeichnungen gehen (ebenda S. 60). Zweitens fehlten doch auch vielfach die nothwendigen Instrumente, ohne welche wohl „Richtung der Winde, Auf- und Zugehen der Flüsse, Auftreten der Insecten und Vögel, Blühen der Bäume, Ordnung der ländlichen Arbeiten" angegeben werden konnten, während Temperaturbeobachtungen ohne Thermometer und Barometer keinen Werth hatten (Otto, Wol. S. 63). Endlich wurde, wie es scheint, das wenigste von dem, was auch tüchtige Beobachter einschickten, gedruckt: es blieb bei den Acten. Von den 3 Personen, die im Wologda'schen Kreise der Forderung des Statutes nachkamen, hatte der Fleißigste 20 Jahre der Erforschung der Gegend gewidmet: allein nur seine meteorologischen Beobachtungen wurden gedruckt: die über Landwirthschaft, Zoologie, Botanik des Kreises blieben ungedruckt, obgleich die Universität Einsicht davon nahm und dem Verfasser ihren Dank aussprach und 200 R. zu Wanderungen zuerkannte, ihm auch mit Büchern und einem Mikroskop zu Hülfe kommen wollte (ebenda S. 61). Auch das Journal des Ministeriums enthält nur wenige derartige Arbeiten, ob deswegen, weil nur wenige eingiengen oder tüchtig befunden wurden, oder aus beiden Gründen, muß dahin gestellt bleiben.

Die sonstigen Arbeiten der Lehrer, z. B. des Petersburger L.-B., — und an das St. Petersburger Gymnasium, „als in der Residenz befindlich, sollten vorzugsweise Leute mit ungewöhnlichen Kenntnissen ernannt werden" 27. Jan. 1806 — aufgezählt bei Woronow I, 186 ff., sind meist Uebersetzungen und Compilationen; auch stellten nur 3 Gouvernements dazu ihr Contingent. Aber mit Recht sagt Woronow, man brauche nicht zu beweisen, daß diese Arbeiten dem Inhalt, der Darstellung, wie dem Umfang nach höher standen, als die der früheren Lehrer. „Schon darin zeigt sich ein Fortschritt der Bildung und zwar ein unzweifelhafter. Die wichtigsten Arbeiten gehören natürlich den Professoren des pädagogischen Institutes und der Universität; auch bei den Lehrern des Petersburger Gymnasiums und theilweise der in Pskow und Wologda ist die Neigung zu wissenschaftlichen Beschäftigungen ersichtlich; haben die der anderen nichts bemerkenswerthes geleistet, so schreiben wir dies eher dem Mangel an Hülfsmitteln zu derartigen Studien zu, der noch jetzt (1849) in den Provinzen herrscht, als der Trägheit und Unfähigkeit. Von den Kreisschullehrern aber durfte man keine wissenschaftlichen Arbeiten erwarten, zumal wenn wir uns erinnern, wie schwer es war, tüchtige Lehrer zu finden und wie oft die Behörde sich mit mittelmäßigen begnügen und sogar zuweilen ganz unbrauchbare lassen mußte."

Waren die Lehrer nicht überall pünctlich im Schulbesuch, so war dies noch viel mehr der Fall bei den Schülern. Die Schulversäumnisse weisen hohe Zahlen auf. In Tschernigow kamen 1820, einem der günstigsten Jahre, am Gymnasium auf jeden der 89 Schüler im Laufe von 56 Schultagen 12 versäumte, in der Kreisschule in 180 Schultagen auf jeden Schüler 17, in einer andern von 118 Tagen 41, in einer dritten von 109 Tagen 36 u. s. w. (Andrijaschew S. 387). War auch in dieser Beziehung ein Fortschritt zu erkennen, so blieb es doch vielfach bei den Anschauungen der oben genannten Wittwe (Suchomlinow, Jarosslaw S. 126. S. außerdem Otto, Nowg. S. 15. Woronzow S. 17). Man versuchte alle möglichen Maßregeln dagegen. Z. B. in Sumy wurden zuerst von dem Inspector auf höhere Anordnung die Eltern aufgefordert, ihre Kinder nach den Ferien und Feiertagen rechtzeitig in die Schule zu schicken und sie nicht vor denselben zu früh nach Hause zu nehmen. Als dies nicht befolgt wurde, bekam der Inspector den Auftrag, die Schüler, welche ohne triftigen Grund einen Monat und länger weggeblieben, bei der öffentlichen Prüfung als nachläßige zu nennen. Ebenfalls ohne Erfolg. Hierauf kam die Vorschrift: solche Schüler in die niedere Classe zu versetzen. Und als auch dies nichts half, ertheilte der Director den Auftrag (1810), sie auszuschließen. Dies wurde ausgeführt: 1808—1810 wurden 45 wegen versäumter Stunden entfernt und in den Berichten werden seitdem solche, wegen Schulversäumnissen ausgeschlossene Schüler nicht mehr erwähnt. Dabei hatte der Curator nämlich bekannt machen lassen, daß solche Schüler niemals in eine höhere Schule aufgenommen werden dürfen und daß es ihnen sehr schwer werden würde, irgendwo im Staatsdienst anzukommen (Woronzow S. 19, 20. Andrijaschew S. 386. Otto, Nowg. 96, 97).

War mit diesem unregelmäßigen Schulbesuch, einem Hauptgrund ungenügender Leistungen, ein unabläßiger Kampf zu führen, so war die Disciplin auch nach anderen Seiten hin stark beschäftigt. Außer den gewöhnlichen Schülerunarten, wie sie in aller Welt vorkommen (s. z. B. Suchomlinow, Tschern. S. 22), macht Rommel noch auf eine besondere aufmerksam: „Ich wurde als Mitglied des Schulcomité mit einer Gymnasialvisitation beauftragt und dadurch mit 2 Hauptmängeln der Gymnasien vertraut: einer großen sittlichen Corruption der gegen ihre Lehrer conspirirenden Schüler und einer fast maßlosen Herrschaft der Gymnasialdirectoren, meistens ausgedienter und ununterrichteter Staats-, Kriegs- und selbst Marineofficiere" (S. 523). So wurden z. B. 1819 in Nowgorod folgende Maßregeln beschlossen: Die Oberlehrer führen wöchentlich abwechselnd die Aufsicht. Dabei soll 1) den Schülern als das nothwendigste die Erfüllung der christlichen Pflichten gegen Gott eingeschärft, ihre Neigungen auf das Gute gerichtet, alle möglichen Mittel zu Verhinderung schlechter Sitten gebraucht, ihnen herzliche Achtung und Unter-

thänigkeit gegen Höhere, Aufmerksamkeit gegen Gleiche eingeschärft; Liebe zur Ordnung und Höflichkeit anbefohlen ...., die gegen die Ordnung fehlenden gestraft, die wohlgesitteten ausgezeichnet werden. Bitten um Entlassung sollen bei wirklicher Nothwendigkeit gewährt, von denen, die nach dem Willen ihrer Eltern, aber ohne Erlaubnis wegbleiben, Bescheinigung der Eltern verlangt werden. Nach den Ursachen soll der Lehrer sich erkundigen und sie wie die Versäumnisse in ein besonderes Buch eintragen. 2) Man soll sich bemühen, keine einzige schlechte Handlung eines Schülers unbeachtet zu lassen und ihm nicht Anlaß dazu zu geben, daß er sie für eine gute hält oder glaubt, er könne Unarten begehen und ohne Strafe bleiben. Auch für die Eintragung von Unarten, Unanständigkeiten und entsprechenden Strafen sollen besondere Bücher geführt, über besonders bedeutende muß dem Director Nachricht gegeben werden. 3) Es soll darauf gesehen werden, daß die Schüler vor und zwischen den einzelnen Stunden nicht unpassende Spiele treiben, lärmende Unterhaltungen u. s. w. führen ... und auch stille und in Ordnung aus den Classen gehen, sowie auf dem Heimweg nicht Unarten begehen. 4) Sie sollen in die Classe nichts unnützes mitbringen und in der Schule nicht Kauf und Verkauf treiben. Der die Aufsicht Führende muß sich vor Beginn der Schule einfinden. In allen Classen sollen aus den besten Schülern Aelteste gewählt werden, die täglich wechselnd früher zu kommen, die fehlenden, zu spät kommenden, unsauberen u. s. w. in ein Heft einzutragen und dasselbe dann dem Aufsichtführenden vorzulegen haben, der am Ende der Woche dem Director über alle Vorkommnisse u. s. w. berichtet (Otto, Nowg. S. 45 f.).

In Bezug auf die Strafen wurden z. B. 1808 und 1809 von der Charkow'schen Universität folgende Stufen angeordnet: 1) Verweis des Lehrers. 2) An der Thüre stehen, einige Minuten oder die ganze Stunde. 3) Auf der letzten Bank sitzen — einen Tag und 4) eine Woche. 5) Verweis vom Director. 6) Auf der letzten Bank sitzen bis zur Versetzung in eine höhere Classe. 7) Mittheilung an die Eltern über schlechte Haltung des Schülers. 8) Zweite Mittheilung. 9) Bekanntmachung des Namens in allen Classen. 10) Zurücksetzung in eine niedrigere Classe mit Bekanntmachung. 11) Benachrichtigung der Eltern, daß der Schüler ausgeschlossen werden muß, wenn er sich nicht bessert. 12) Ausschluß und Bekanntmachung in allen Classen, sowie beim Actus. Ueber die 4 letzten Strafen muß an das Schulcomité berichtet werden mit Angabe des Vergehens. Allein die Pädagogen und die Mehrzahl der Eltern (Woronzow S. 23) gaben dem kürzeren Verfahren den Vorzug, und die körperliche Züchtigung, obgleich vom Gesetze ausgeschlossen und von der Behörde immer aufs neue verboten, wurde gegen das Ende der Periode immer mehr beliebt. So wird von einem Gymnasium berichtet: „der Director, der bisher ein Schutz dagegen gewesen war, kommt zuletzt selbst ins Wanken und verweist einen Geistlichen, der sich darüber beklagt, daß sein Sohn geschlagen worden sei, auf den Bibelspruch: Du sollst deine Ruthe nicht schonen" (Andrijaschew S. 399 ff. Suchomlinow, Tschern. S. 21 ff.). Eine andere harte Strafe war das Knieenlassen, das auf kürzere oder längere Zeit in Anwendung kam.

Belohnungen wurden in ziemlichem Umfang ausgetheilt. Seltener Medaillen, wozu es an Fonds fehlte, wenn nicht ein Legat dazu gestiftet worden war, wie z. B. 1804 am Gymnasium zu Jekaterinosslaw ein solches im Betrage von 3000 R. errichtet wurde, das aber erst 1822 zur Vertheilung kam (die Medaille hatte die Aufschrift: Auspiciis Alexandri I., studio et moribus Gymnasium Ecatherinoslaviense — der Zusatz des Stifters ab amico humanae juventutis Carolo Gerno war von Charkow aus gestrichen worden). Ebenso werden Medaillen erwähnt zu Kroschi (Wilnaer L.-B. 1821) und zu Charkow (10. Oct. 1825).

Verbreiteter war, die Namen sich auszeichnender Schüler mit goldenen Buchstaben auf einer Tafel (z. B. von Marmor) anzubringen (1813. Per. Schr. XL, 154). Am häufigsten aber wurden sogenannte Belobungsblätter, große und kleine, und Bücher ver-

theilt; erstere z. B. 1815 am St. Petersburger Gymnasium an 225 von 380, ein anderes Mal 536 Bücher und Kupferstiche an 303 Schüler.

Durch Circular des Ministers vom 13. März 1813 wurde außerdem die Location eingeführt. Nichts wecke so sehr den Wetteifer in Wissen und Betragen, als angemessene Mittel, die Ehrliebe zu nähren. Die darauf gegründete Gewohnheit, welche in mehreren Schulen eingeführt sei, die Schüler nach ihren Fortschritten und ihrem Betragen zu setzen, habe sehr nützliche Folgen gehabt: so habe auch der Fleiß des Mittelmäßigen ein Ziel, dessen Erreichung auch er hoffen könne.

Jene Vertheilung geschah bei den öffentlichen Prüfungen, welche nach alter Weise „zum Vergnügen des Publicums" abgehalten wurden (Petrow 2, 25). „Der Unterricht machte der Direction nicht so viele Sorgen, als das Programm der öffentlichen Prüfung. Hier mußte man die Gäste, welche ins Gymnasium wie in eine Theatervorstellung kamen, angenehm überraschen ... Die Pädagogen und der Director gaben sich Mühe, etwas neues und anziehendes zu ersinnen. Der Eine übernahm es, eine Ode zu dichten, ein Anderer bot physikalische Versuche an, ein Dritter das Vorzeigen des „Balles" (Globus). Der Director erklärte, es müßen Reden in verschiedenen Sprachen gehalten werden" (die lateinische und griechische wird Journ. 1822, 6, 208. 214, die deutsche, französische, russische, tatarische Per. Schr. XIX, 215 genannt) „und trug dem Lehrer auf, eine lateinische Begrüßungsrede abzufassen" (Otto, Wologda S. 56). Man gieng nun, bei starker Versäumnis des Unterrichtes, ans Werk (vgl. S. 59). Der ganze Mai z. B. wurde zur Vorbereitung des Examens verwendet (Woronzow S. 28). „Die Rede wurde von den besten Schülern auswendig gelernt, die nun feierlich auftraten und die Zuschauer Mäcenaten, Liebhaber der Musen, Priester des Apollo u. s. w. nannten. Das Thema war meist: der Nutzen der Bildung und der Wissenschaften; über die Vorzüge der Wissenschaften vor der Ignoranz;" über den Tempel der Wissenschaften, den Donner für die Feinde des Vaterlandes (J. d. M. XCIX, 3, 22); „wobei die Erwähnung der wilden Neger und Hottentotten unvermeidlich vorkam" (Otto S. 177). Dann kam das Examen. Für dasselbe hatte z. B. das Charkower Schulcomité angeordnet, die Schüler sollten der Reihe nach gefragt werden; anderfalls könnte auch der Beste verwirrt werden; obwohl sie dabei den Vortheil haben, daß sie das vorher durchlesen könnten, worüber sie gefragt würden, so könne man diesen Vortheil doch zugeben, um so mehr, da die das ganze Jahr über Unfleißigen auch so nicht im Stande sein würden, befriedigend zu antworten (Suchomlinow, Tschern. S. 42). Die von der Nowgoroder Direction 1810 vorgeschriebene Maßregel, es sollten nicht die Lehrer examiniren, sondern Fremde, wo es solche gebe, die der Wissenschaft kundig seien, wo nicht, wenigstens nicht der Lehrer des Faches, oder der Inspector, kam auch sonst vor (Woronzow S. 27). „Der Actus gieng vor sich, wie es sein muß," sagt ein Zeitgenosse (1805), „d. h. wie er vor 20 Jahren vor sich gieng und nach 20 Jahren wieder vor sich gehen wird: die bekannten Fragen, die auswendig gelernten Antworten." Durch Vorträge, Gesang, physikalische Experimente angenehm unterbrochen, schloß er häufig mit einer Bewirthung des Publicums, wenigstens in den kleinen Städten, aus den Mitteln der Schule, wenn diese es gestatteten, oder auf Kosten des Ehreninspectors oder einer andern Persönlichkeit. Nicht selten wurde am Schluß unter den Gästen gesammelt, und nicht unbedeutende Schenkungen gemacht (Otto, Nowgorod S. 121. Suchomlinow, Tschern. S. 31).*) Da und dort fand

*) Programme solcher Prüfungen giebt Otto, Nowg. S. 120 und Wologda S. 173. Derselbe theilt auch 2 Begrüßungsreden mit, welche als Beweis der Kenntnisse der Lehrer hier stehen mögen: „Man kann sich das angenehme Erstaunen der Anwesenden vorstellen," sagt Otto, „wenn ein Knabe vor ihnen in einer Sprache, die ihnen so bekannt war wie Chinesisch, folgende Tiraden stammelte: Quid animos nostros magis vehementiusque excitare potest ad diligenter accurateque litteras ediscendas, ac inflammare ad ingenuarum disciplinarum et artium amorem, ad acquirendum quoque bonos et honestos mores impellere, nisi praesentia et

vor der öffentlichen Prüfung eine besondere statt, welche die Visitatoren abhielten (z. B. in Tula 1810). In Sumy kommen sogar 3 vor; die erste hielten die Lehrer (6—7 Tage), die zweite der Inspector mit den Lehrern (8 — 10 Tage); dann kam die öffentliche (Woronzow S. 26).

Scharf wurde dies Verfahren von Magnizki in einem in der O.-Sch.-B. am 14. Juli 1827 verhandelten Schreiben aus dem Jahr 1821 an's Licht gestellt. Statt beständiger Wiederholung und monatlicher Prüfung sei es der Schulobrigkeit bequemer, den Schulcursus 2 Monate vor den Examina zu schließen, diese vom Jahr abzuschneiden, um das Durchgenommene hastig und unsicher auswendig lernen zu lassen, und die immerwährende Nachläßigkeit dann mit dem Glanz auswendig gelernter Antworten zu verdecken, damit aber die Schüler um ein ganzes Schuljahr (von 6 Jahren), den Staat und die Eltern um das Schulgeld eines Jahres zu betrügen .... So frage der Lehrer dann nur, wen er wolle, die übrigen Schüler seien außer Gefahr; werde einmal von jemand anders eine Frage vorgelegt, so beantworte sie der Lehrer selbst ... Niemand lasse sich täuschen durch diesen Betrug; er sei sprüchwörtlich geworden und werde geduldet wie eine ehrwürdige Tradition ... Auch die Religionslehrer habe zuweilen diese verderbliche Pest angesteckt.

Die Visitationen durch Directoren und Delegirte fanden lange nicht so häufig statt, als das Gesetz verlangte. Im St. Petersburger L.-B. sind im Gouvernement St. Petersburg nur verzeichnet die von 1815, 1820, 1826 und 1827; im Gouvernement Archangel 1811, ebenso in Olonez (beide Male war es bei Gelegenheit der Eröffnung des Gymnasiums, also keine eigentliche Visitation). In Wologda war von 1809 bis 1822 keine Revision, in Nowgorod von 1805 bis 1825 (dann der Reihe nach 4), in Pskow 1810 (aus besonderem Anlaß: Streitigkeiten zwischen Lehrern), 1815 und 1816,

aspectus virorum, qui nunquam studia abjiciunt, nunquam non in artibus optimis se ipsos exercent atque alios, imprimisque adolescentes literis deditos, in eisdem semper versari volunt ac desiderant. Idcirco, viri omnium literarum et artium amantissimi, intentis nunc oculis adspicimus tantos scientiarum amicos carissimos musarumque familiares pernecessarios et tam acerrimo ad accuratissimam in studiis diligentiam ardore accendi videmur, quanto maximam ex adventu et visitatione vestra expectatissima voluptatem percipimus. Sitis solummodo, quaerimus, erga nos benevolentissimi, si vobis, magna prudentia, magno usu atque experientia praeditis viris, non quae debemus, sed qualia ex puerili aetate afferre possumus munera progressuum in studiis nostrorum attulerimus" (Wol. S. 57). Die andere (ebenda S. 19) lautet: Reverendissimi Contemplatores! confluentes intueri fruges nostrae illustrationis triumphanda a nobis die, die decreta a Suprema Majestate ob relevationem incitationemque nostrarum docilitatum, ut converteretis vestram benignam annotationem ad nostras occupationes, et, si meremur aliquid, celebraretis Augustissimum Alexandrum effundantem intra nos, velut futuros cives, illa pretiosa bona, illa praestantissima munera, quae per totam diuturnam vitam non desinunt, nec relinquunt, nec tenebrantur amoliunturque, sed delectant, recreant et in omni contraria fortuna multum adjuvant nobis." Von den Vorträgen der Schüler sind die Dialoge zu erwähnen: 3, 4, sogar 5 Schüler traten z. B. vor und fiengen einen Disput über die Vorzüge zwischen Geschichte, Geographie, Grammatik und Mathematik an, wobei der 5. den Mediator machte. Oder es war ein Dialog zwischen dem Faulen und dem Fleißigen. Der letztere sucht den ersteren zu belehren. Der Fleißige: Die Lehrer zeichnen mich vor den andern aus und beschenken mich bei jedem öffentlichen Examen bald mit Belobungsblättern, bald mit Büchern und komme ich nach Hause, so können mich meine Eltern nicht genug loben. Sind Gäste bei meinem Vater, so nennen sie mich ein liebes Kind und oft schon unterhalte ich sie durch Unterredungen über irgend einen Gegenstand. Einmal gelang es mir sogar, einen Fehler, den ein Erwachsener machte, zu corrigiren. Weißt du, was ich damals für ein Entzücken fühlte? Fauler: Was für eines? Fleiß.: Wie sie mich deswegen lobten, so fieng ich vor Freuden an zu weinen und lief zu dem Bild des Erlösers, warf mich vor ihm nieder und war vor Dank gegen ihn so ermüdet, daß man mich erst schlafend wegtrug. Fauler: Ich gestehe, du sagst das so eindringlich, daß ich einstweilen meinen Drachen vergessen habe ... Die Scene endet damit, daß er den Fleißigen bittet, ihn als Freund anzunehmen (Otto, Wol. S. 175 f., Wladimirow II, 100).

1826 und 1827 (Woronow I, 227 ff.). Von den Kreisschulen revidirte der Nowgorod'sche Director bis 1827 nur 3 der näher gelegenen (1813. Otto, Nowgorod S. 123), weil für die Revisionen keine bestimmte Geldsumme angewiesen sei. Die Visitationen durch den Curator mögen nicht selten nicht gerade auf das Wichtigste, den Unterricht gerichtet gewesen sein. So wird in einem Bericht über den Moskauer Lehrbezirk von 1827 (O.-Sch.-B. 25. Febr. 1828) das Gymnasium zu Moskau erst in fünfter Reihe genannt, „nur deswegen, weil es im Verhältnis zu den andern im Besitze von mehr Mitteln und Möglichkeiten, die gewünschte Vollkommenheit zu erreichen) vieles versäumt hat, zumal in Bezug auf äußere Einrichtung und Anordnung. Obgleich der Unterricht mit größerem Erfolg vor sich geht, als an den andern Gymnasien, so sind dafür erstlich die Lehrmittel nicht in der Anzahl vorhanden, als es bei den Mitteln möglich wäre, und für's zweite macht sich Nachläßigkeit in der Kleidung der Gymnasiasten bemerkbar; drittens ist die Vertheilung der Schul- und Schlafzimmer nicht zweckentsprechend; kurz, es ist nicht die strenge Aufsicht über die Schüler zu sehen, wie sie sein müßte."

Was man über die Schulgebäude liest, ist meist höchst unerfreulich: mehr als einmal, Jahre lang, berichten die Vorstände über die Lebensgefährlichkeit derselben (Otto, Nowgorod S. 56 ff. 96, 123; der Gouverneur findet 1827 fast alle eng und ungeeignet).

Die Privatschulen machten während der ganzen Periode den öffentlichen, namentlich den Kreisschulen, große Concurrenz und den Behörden viele Sorge. Nicht viele Directoren begnügten sich mit der Einforderung von statistischen Daten oder der stehenden Antwort, es gebe gar keine Privatschulen, wie der Schuldirector von Woronesch (aus der Geschichte der Privatschulen von W. Von G. Wesselowski im Russ. Boten 1864, 6. S. 246—71). Schon sein Nachfolger nahm die Sache energisch in die Hand: er schrieb den Inspectoren vor, sie sollten mit Hülfe der Polizei die Schulen schließen, wo der Privatlehrer nicht ein Attestat habe und ihn einen Revers unterschreiben lassen, daß er nicht weiter unterrichten wolle. Ohne Erfolg. Nun wendet er sich an den Gouverneur: die Privatschulen seien ein Uebel, sie können in keinem Fall etwas gutes sein, da sie ohne Erlaubnis der Schulobrigkeit errichtet seien; sie seien schädlich für die Gesellschaft und gesetzwidrig für die Regierung und müßen für immer vernichtet werden. Das eingegangene Verzeichnis weist gegen 50 Schulen mit 480 Schülern nach. Der Gouverneur stellte die Mitwirkung der Stadt- und Landpolizei zur Verfügung (womit er übrigens eine Ausnahme machte: die Behörden thaten anderwärts nichts. S. Otto, Nowgorod S. 84) und es wurde eine Menge von Reversen eingereicht, welche indes den Weiterbetrieb des Geschäftes nicht hinderten. Ja es kam vor, daß Schüler aus öffentlichen Schulen in die privaten davonliefen. Die Inspectoren sollten nun mit Hülfe eines Polizeibeamten die Schulen schließen und Bücher und Hefte wegnehmen: allein die Inhaber der Privatschulen stellten zum Theil Wachen aus und im Falle der Gefahr retteten sich alle ihre 50 Schüler durch die Hinterthüre; ja die Verfolgungen erhöhten nur die Autorität des Lehrers. Ein Inspector berichtet, die Kreisschule werde durch 2 solcher Schulen geradezu ruinirt. Noch 1829 erfolgt ein weiterer Bericht an den Gouverneur, die Schülerzahl in den Privatschulen habe nur zugenommen. Als Ursachen dieser Bevorzugung der Privatschulen gegen die Staatsschulen, in denen anfangs kein Schulgeld gezahlt wurde, wurde theils die Entfernung der letzteren, theils die Uniform, welche die Eltern nicht anschaffen konnten oder wollten, vielfach auch das angeführt, daß in den Privatschulen die Kinder meist über Mittag, manchmal bei schlechtem Weg und Wetter auch über Nacht blieben, sich nicht auf der Straße herumtreiben und unter besserer Aufsicht seien, da die Zahl eine geringere sei. Auch das Trinken der Kreisschullehrer wird angeführt, ebenso das große Vertrauen, das man nun eben zu der Geistlichkeit, deren untere Diener meist solche Schulen hielten, hatte, und die Bequemlichkeit, die Knaben ungestraft zu häuslichen Arbeiten zu verwenden. Siehe über das Gouvernement Nowgorod

Otto S. 83 ff., wo sich für die Bevorzugung der „Particular"schulen auch die Begründung findet: der Unterricht in der Kreisschule zu Tsch. sei zu lange und gehe zu langsam vorwärts, weil der Lehrer oft betrunken sei und dann die Kleinen ohne Grund schlage und strafe (S. 85). Es finden sich dort Maßregeln eingeschärft 1810, 12, 17, 21, 22, 25 und 28.

Dagegen entwickelte sich mehr und mehr eine Einrichtung, welche schon im vorigen Jahrhundert aufgekommen war, die Adelspensionate. Sie sollten ursprünglich dem höheren Stande, dem die damaligen Schulen nicht genügten, nicht nur die Erziehung, sondern auch einen höheren Unterricht ermöglichen (Adelspensionat in Moskau — 1814, Kasan, St. Petersburg, Orel — 1818); daneben treten solche auf, welche Wohlthätigkeitsanstalten für Unvermögliche sind (in Charkow 11. Oct. 1806, in Wladimir 1809, in Jekaterinosslaw — 30. Juli 1818) — in Charkow sollen nur Kinder von solchen im L.-B. wohnenden Adeligen aufgenommen werden, deren Einkünfte nicht ausreichen, um dieselben in Privatpensionate unterzubringen, worüber ein Zeugnis vom Gouvernements- und Kreismarschall beizubringen ist (Per. Schr. XVII, 55—61); an anderen Orten sind sie hervorgerufen durch den Patriotismus, welcher die „wohlthätige Allerhöchste Absicht, die Bildung zu verbreiten, fördern" will (Olonez, s. Petrow I, S. 35). Deutlicher spricht sich der exceptionelle Charakter in dem Vorschlag des Adels von Nowgorod (1818. Otto, Nowgorod S. 60) aus, eine besondere Adelserziehungsanstalt beim Gymnasium zu gründen: sie sollte unter Direction eines besonderen Comité's stehen, das wiederum dem Gouverneur untergeordnet sein sollte. Damals erwiderte noch der Curator: eine solche nur für einen Stand berechnete Anstalt würde dem Gymnasium, das für alle Stände da sei, nichts helfen — und die Genehmigung erfolgte nicht (Sitzung der O.-Sch.-B. 29. März 1818). Der Director des Gymnasiums selbst muß einverstanden gewesen sein, denn um dieselbe Zeit etwa schrieb er (Otto S. 47): „Da die in die Schule tretenden Kinder von verschiedenen Eigenschaften und verschiedenem, meist niederem Stande sind und in die Schule Gewohnheiten und Neigungen mitbringen, die zwar mehr oder weniger entschuldbar sind, aber oft sich solchen mit den besten Eigenschaften mittheilen, so erwecken derlei Umstände in vielen Eltern der gebildeteren Stände die Furcht vor schlechtem Beispiel für ihre Kinder — wegen des Zusammenseins mit den Externen niederen Standes und halten sie ab, dieselben in die öffentlichen Schulen zu schicken. Obgleich zur möglichsten Abstellung dieser Misstände eine abwechselnde Beaufsichtigung durch die Lehrer eingerichtet wurde, so ist doch diese Maßregel für die Lehrer eine Last und erreicht ihren Zweck nicht im gewünschten Maße."

Dem da und dort sich klar äußernden Bedürfnisse (s. Karasin in dem Briefe von 1810, Russ. Vorzeit 1875, 4, 756) suchen einige Directoren durch Errichtung von Adelspensionaten mit Unterricht entgegenzukommen (zu Orel und Saratow 1818, zu Pensa 1822); allein die O.-Sch.-B. begünstigte diese Art von Anstalten nicht, da sie (30. Jan. 1819) den Grundsatz aufstellte: Pensionate bei Gymnasien und Universitäten sollen nur als Orte betrachtet werden, wo die Zöglinge Unterhalt bekommen; der Unterricht solle nur in den Gymnasien und Universitäten ertheilt werden. Auch andere locale Bedürfnisse suchten da und dort ihre Befriedigung in den Gymnasien und Kreisschulen und führten denselben nicht homogene Aufgaben zu. So findet sich 1806 an dem Gymnasium zu Wologda für die Schüler oberer Classen ein Lehrgang der „außerordentlichen Jurisprudenz zur Vermehrung der zur Jugendbildung dienenden Kenntnisse" (Otto S. 27), ebenso in Pensa ein solcher russischer Gesetzeskunde*) (1808 und 1823 noch Architektur) wegen des Ukases von 1809, da sich so die Zahl der Schüler vermehren könne; die Lehrer sollen durch freiwillige Beiträge der theilnehmenden Schüler für ihre Mühe entschädigt

*) Eine 8. Classe für Jurisprudenz sollte sogar am St. Petersburger Gouv.-Gymnasium errichtet werden (10. Febr. 1817) und die Schüler nach Absolvirung derselben das Recht haben, mit dem XIV. Classenrang in den Civildienst einzutreten.

werden; sodann beim Gymnasium zu Smolensk eine Handelsabtheilung auf Grund von Stiftungen, welche zur Errichtung einer besonderen Handelsschule nicht hinreichten (1804). Die Lehrgegenstände waren: Handelsgeographie, bürgerliche Architektur, kaufmännische Berechnungen und Buchhaltung in russischer und deutscher Sprache, Abfassung von kaufmännischen Briefen und Handelskunde mit Eintheilung in Banquier-, eigene und Commissionärgeschäfte, sowie Englisch. In Cherson wurde beim Gymnasium eine Navigationsclasse mit 2 Lehrern, da sie für die dortige Gegend so nothwendig sei (1814), in dem zu Astrachan eine für persische Sprache, wegen des großen Bedürfnisses an persischen Dolmetschern (1811), für katarische bei der Kreisschule in Simferopol (1818) eingerichtet. Eine in Irkutsk seit 1791 bestehende japanische Classe schleppte ihr Dasein bis 1816, wo sie wegen Nutzlosigkeit aufgehoben wurde. Bei dem Gymnasium zu Jekaterinosslaw, wo schon vor 1804 diese Fächer gelehrt wurden, werden Lehrer der Artillerie, Fortification und militärischen Exercitien angestellt (1812) auf Grund eines Legates. Am Gymnasium zu Tula errichtet der Director auf seine Kosten eine Kirchengesangsclasse (1820), während eine „Vocalclasse" bei dem zu Charkow schon 1806 aufgehoben wurde. Endlich, loser verbunden, wurde am wolynischen Gymnasium als Versuch eine Feldmesserschule errichtet (1807) mit Geometrie und Trigonometrie, Algebra, praktischer Geodäsie, Zeichnen und der russischen und polnischen Sprache als Lehrgegenständen, da sich bei den nöthigen Arbeiten in der Krimm, in Livland und in den litthauischen Gouvernements der Mangel an Feldmessern fühlbar gemacht hatte. Zum ersten Mal, scheint es, wird hiebei ein Impfzeugnis verlangt.

Endlich kommen in einzelnen Gouvernements Impfcurse an Gymnasien und Kreisschulen vor, z. B. 1811 in Wologda (Otto S. 49, 122), welche aber auf geringe Lust von Seiten der Schüler stießen, da 1819 der Director berichtet, trotz mehrfacher Aufforderung an die Schüler der IV. Classe habe niemand den Wunsch geäußert, das Impfen zu lernen.

Eine eigenthümliche Aufgabe erhielten die Gymnasien auch noch in den zwanziger Jahren. Da es nämlich an den unter dem Kriegsministerium stehenden „Militärwaisenabtheilungen" an Lehrern „besonders für Schönschreiben, Grammatik, Rechnen, Geometrie, Geographie, Reißen und Zeichnen" fehlte, so ordnete auf den Antrag des Chefs des Hauptstabes der Minister 1820 an, daß in jedem Gouv.-Gymnasium 12, in St. Petersburg 24 „Cantonisten" (Soldatenkinder) untergebracht werden sollten, welche in der Folge Lehrstellen an den genannten Abtheilungen zu bekleiden hätten. In Nowgorod wurden sie ihrer mangelhaften Kenntnisse wegen zuerst in die II. Classe der Kreisschule geschickt. Allein auch im Gymnasium gieng es mit ihnen nicht recht vorwärts, da es ihnen stets an den nöthigsten Utensilien (Federn, Dinte, Papier, Büchern) fehlte, ja ihre Vorgesetzten verlangten geradezu, daß sie die Lehrbücher sich abschrieben (Geschichte, Geographie u. a.); außerdem waren sie vom Mai bis October verhindert, am Unterricht Theil zu nehmen, da sie die ganze Zeit im Lager zuzubringen hatten, wo sie, ausschließlich mit militärischen Exercitien beschäftigt, vergaßen, was sie in der Schule gelernt hatten. Im J. 1828 wurde die Aufnahme von Cantonisten in die Gymnasien und Kreisschulen aufgehoben, und nur noch in den Gymnasien zugelassen, wo die orientalischen Sprachen gelehrt wurden (Otto, Nowg. 53—56). An solchen erreichte denn auch ihre Zahl zu Zeiten eine bedeutende Höhe (in Kasan 1828 51); erst 1857, mit der Aufhebung der Cantonistenbataillone, hörte auch der Besuch des Gymnasiums von Seiten derselben auf (Wladimirow II, 70—76).

Statistisches. Die Zahl der Gymnasien und der Kreisschulen, sowie der in denselben befindlichen Schüler im J. 1824 war folgende (nach der Tabelle in den Denkschriften 1825, I, 331—387):

Lehrbezirke.	Gymnasien.	Schüler.	Kreisschulen.	Schüler.
St. Petersburg	10	791	62	3300
Moskau	11	787	76	5257
Wilna	5	2075	47	8807
Charkow	12	1153	86	8020
Kasan	10	685	66	4095

Die Gesammtsumme beziffert sich also auf 48 Gymnasien (incl. 2 Hauptvolksschulen) mit 5491 Schülern und 337 Kreisschulen mit 29,479 Sch. Dazu kommen, als zwischen Universität und Gymnasium stehend,

im L.-B. St. Petersburg die höhere Schule mit 395 Schülern,
" " Moskau das Jarosslaw'sche Lyceum mit 82 "
" " Wilna das Lyceum in Kremenez mit 617 "
" " Charkow die Njeschinsche höhere Schule mit 74 "
" " " die Handelsschule in Taganrog mit 30 "
" " " das Odessaer Lyceum mit 110 "
Summa 6 höhere Schulen mit 1308 Schülern.

Die ganze Zunahme der Gymnasialschüler in 16 Jahren beträgt also, die 12 Hauptvolksschulen von 1808 hinzugerechnet, 842; mit den genannten höheren Schulen und in allen L.-B. zusammen hat sich die Schülerzahl um 1187 vermehrt. Läßt man aber in beiden Jahren den Wilnaer L.-B. weg, so erhält man für die Gymnasien die Zahlen 3344 und 3416, so daß also die Zunahme nur 72 beträgt, während sie im Wilnaer L.-B 770 erreicht. — Im Durchschnitt sind die Gymnasien des Wilnaer L.-B. die bevölkertsten: die durchschnittliche Schülerzahl beträgt 415; dann kommt Charkow mit 96,6, St. Petersburg mit 79,1, Moskau mit 71,5, Kasan mit 68,5. Rechnet man aber die Universitätsstädte ab, so ist die Durchschnittszahl für Charkow nur 74, für St. Petersburg nur 49,1, für Kasan nur 44. Noch für den Zeitraum von 1802—1829, für welchen Woronow I, 162 f. eine Tabelle giebt, constatirt er, daß, abgesehen vom St. Petersburger Gymnasium, die Zahl der Schüler im L.-B. überhaupt unbedeutend war und sich sogar etwas vermindert hatte. — Dagegen haben sich die Kreisschulen und -Schüler um mehr als das Doppelte vermehrt.

Zweite Periode. Die Regierung des Kaisers Nicolaus (1825—1855). Das Statut vom 8. Dec. 1828.

„Die letzte Lebenszeit des Kaisers Alexander war durch schmerzliche Enthüllungen verdüstert. . . Eine Handvoll junger Thoren, die weder die Lebensbedingungen des Staates kannten noch den Geist und die wirklichen Bedürfnisse des Volkes, träumten tollkühn von einer Umgestaltung der Verfassung; bald gesellte sich den Reformgedanken auch der ruchlose Gedanke des Zarenmordes zu. Man hat Grund anzunehmen, daß die Pläne theilweise schon 1818 dem Kaiser bekannt wurden. Erst in Taganrog ertheilte er die Verhaftungsbefehle." (Korff, die Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I. Officielle deutsche Ausgabe. 2. Aufl. Frankfurt. Bär 1857.) Am 14. Dec. 1825, dem Tage, da er den Thron seiner Väter bestieg, warf Kaiser Nicolaus den Aufstand zu Boden und sprach das denkwürdige Wort: „Und sollte ich auch nur auf eine Stunde Kaiser sein, so will ich zeigen, daß ich dessen würdig war." In der Ueberzeugung, daß die Heilmittel gegen die durch den Aufstand ans Tageslicht getretene „Pest, die von außen zu uns hereingetragen worden ist" (wie es in dem Manifest vom 19. Dec. 1825 heißt) wirkungslos sein würden, wenn sie nicht den eigentlichen Sitz des Uebels träfen, sprach die Regierung sofort die dringende Nothwendigkeit einer auf nationaler Basis zu vollziehenden Reform des Bildungswesens aus.

Zu diesem Zweck ernannte der Kaiser ein „Comité zur Organisation der Lehranstalten," indem er am 14. Mai 1826 folgendes Rescript an den Minister

der V.-A. erließ: „Alexander Semjónowitsch! Indem Ich mit besonderer Aufmerksamkeit die Organisation der Lehranstalten, in welchen die russische Jugend für den Dienst des Staates gebildet wird, in Betrachtung ziehe, sehe ich mit Bedauern, daß in denselben nicht die erforderliche und nothwendige Einheitlichkeit herrscht, auf welcher Erziehung, wie Unterricht basirt sein muß. Dieser Umstand kann so rapiden Einfluß auf das Wohl des Staates haben, daß man ohne jeglichen Aufschub sich beeilen muß, diesen Mangel in Unserem Unterrichtssystem zu verbessern. Er entzieht dem Staat den größten Theil des Nutzens, welchen derselbe von seinen Zöglingen zu erwarten berechtigt ist, nachdem er weder Ausgaben, noch alle möglichen sonstigen Mittel zu ihrer Bildung gespart hat. In dieser Absicht ernenne ich unter Ihrem Vorsitz ein Comité bestehend aus: dem Generallieutenant Grafen Lieven, den Geheimräthen: Speranski, Grafen Lambert und Uwarow, dem Generallieutenant Grafen Sievers, dem Wirkl. Staatsrath Storch, dem interimistischen Curator der Charkower Universität Staatsrath Perowski und Meinen Flügeladjutanten, den Obersten Perowski und Grafen Stroganow und schreibe demselben als Verpflichtung vor: 1) Sämmtliche Statute der Lehranstalten des Reiches, von den Kirchspielsschulen bis zu den Universitäten hinauf, zu vergleichen; 2) die an denselben vorgetragenen Lehrgänge durchzusehen und zu vergleichen, wozu vorher klar zu stellen ist, nach welchen Büchern oder Werken dieselben vorgetragen werden; 3) sodann in allen Theilen des Reiches sämmtliche Statute dieser Anstalten entsprechend ihren verschiedenen Stufen vollkommen gleichzustellen, wobei nur für den Dorpater und Wilnaer L.-B. die erforderlichen Aenderungen zuzulassen sind; 4) alle Lehrgänge für die Zukunft in's Einzelne festzustellen und die Werke zu bezeichnen, nach denen sie vorgetragen werden sollen; 5) bei dieser Gelegenheit zu entscheiden, welche von den vorhandenen Büchern gut sind, und zugleich Anordnungen zur Ausfüllung dessen, was fehlt, zu treffen, wozu nach Ihrer Wahl und unter Meiner Bestätigung die zuverläßigsten Professoren und Akademiker auszuwählen sind, damit sodann, nachdem dies festgestellt, aller willkürliche Unterricht, nach willkürlich gewählten Büchern und Heften, verboten werden kann. Nach dem Fortgange der Arbeiten dieses Comité's sollen die neuen Statute für die verschiedenen Stufen von Lehranstalten, von den unteren an, Mir zur Bestätigung vorgelegt werden, gleichwie auch die für dieselben gewählten Unterrichtsmethoden Mir zur Einsicht vorzulegen sind. Ich mache es Ihnen zur unverbrüchlichen Verpflichtung ohne Verzug an den Ihnen hierdurch gegebenen Auftrag zu gehen und ihn mit aller Genauigkeit zu erfüllen; und Ich nehme Ihren treuen Eifer um das Beste des Reiches als Unterpfand eines schnellen und vollständigen Erfolges an."

Zur Ausführung des P. 5 Angeordneten bildete der Minister ein „Comité zur Durchsicht der Lehrmittel;" am 29. Juni bestätigte der Kaiser die getroffene Wahl der in dasselbe berufenen Mitglieder (über dies Comité s. S. 169).

Dieselbe tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform spricht das Manifest vom 13. Juli 1826 aus, in welchem dem russischen Volke die über die Decemberverschwörer verhängte Sentenz bekannt gemacht wurde. „Die betrübenden Ereignisse," heißt es in demselben, „welche ganz Rußland in Aufregung versetzt haben, sind vorüber, und, wie Wir mit Gottes Hülfe vertrauen, auf immer und ohne Wiederkehr. Auf den verborgenen Wegen der Vorsehung, welche aus Bösem Gutes schafft, können selbst diese Ereignisse zum Guten helfen. . . Mögen die Eltern alle ihre Aufmerksamkeit auf die sittliche Erziehung ihrer Kinder richten. Nicht der Bildung, sondern dem Müßiggang des Geistes, der schädlicher ist, als der des Körpers, dem Mangel an sicheren Kenntnissen ist diese Zügellosigkeit des Denkens zuzuschreiben, die Quelle stürmischer Leidenschaften, dieser verderbliche Luxus des Halbwissens, dieses Drängen in phantastische Extreme, deren Anfang Verderbnis der Sitten, und deren Ende der Untergang ist. Vergeblich werden alle Anstrengungen, alle Opfer der Regierung sein, wenn nicht die häusliche Erziehung die Sitten bildet und die Absichten derselben fördert. Möge der Adel, das Bollwerk des Thrones und der Nationalehre, auch auf diesem

Wege, wie auf allen anderen, den übrigen Ständen ein Beispiel sein! Jeden Schritt desselben zur Vervollkommnung der vaterländischen, nationalen, nicht fremdländischen Erziehung werden Wir mit Erkenntlichkeit und mit Vergnügen aufnehmen. . . Nicht durch dreiste Phantasien, die stets destructiv sind, sondern von oben her werden Schritt für Schritt die vaterländischen Gesetze vervollständigt, Mängel ergänzt, Misbräuche verbessert. In dieser Weise allmählicher Vervollkommnung wird jeder bescheidene Wunsch zum Bessern, jeder Gedanke zur Befestigung der Autorität der Gesetze, zur Verbreitung wahrer Bildung und Gewerbsthätigkeit, der zu Uns auf dem allen offen stehenden gesetzlichen Wege kommt, stets von Uns mit Wohlwollen aufgenommen werden; denn wir haben keinen anderen Wunsch und können keinen anderen haben, als Unser Vaterland auf der höchsten Stufe des Glückes und Ruhmes zu sehen, welche ihm die Vorsehung bestimmt hat." Auch in dem Krönungsmanifest vom 22. Aug. 1826 spricht der Kaiser denselben Wunsch aus: „Vor allem aber möge die Furcht Gottes und eine festgegründete vaterländische Erziehung der Jugend die Grundlage aller Hoffnungen auf Besseres, das erste Bedürfnis aller Stände sein!"

Mit diesem bestimmt verkündeten Princip nationaler und religiöser Erziehung war übrigens durchaus nicht ausgesprochen, daß der Kaiser gewillt war, dasselbe im Sinne des Ministers Schischkow zu verstehen. Während dieser die Identität der Decembermänner mit den Mitgliedern der Bibelgesellschaft behauptete, gab der Kaiser dem Protector der letzteren, Fürsten Golizyn, welcher in den Augen der Schischkowschen Partei die Personification aller staatsgefährlichen Plane war (s. S. 104), den vertrauensvollen Auftrag, die Papiere des verstorbenen Kaisers durchzusehen, ernannte ihn zum Mitglied der Untersuchungscommission in Sachen der gefährlichen Gesellschaften und zeichnete ihn noch 1826 durch zwei hohe Orden aus. Der Erzbischof Philaret, ebenfalls von der Schischkowschen Partei auf's höchste verdächtigt, wurde im selben Jahr „für die der Kirche geleisteten Dienste und seine ausgezeichnete Amtsverwaltung" zum Metropoliten ernannt. Lieven, der ebenfalls der Bibelgesellschaft in hervorragender Weise angehört hatte, wurde durch die Ernennung zum Mitglied des oben erwähnten Comité's ausgezeichnet (Pypin, Eur. Bote 1868, 12, 745). Die langen Verhandlungen in der O.-Sch.-V. über die Frage, ob der Unterricht in der Philosophie nützlich oder schädlich sei, Verhandlungen, welche unter den Auspicien Schischkows begonnen worden waren, konnten von Uwarow mit folgendem Votum geschlossen werden: „Diese Angelegenheit gehört zu denen, welche wegen veränderter Umstände keine besondere Entscheidung mehr verlangen; Geist und Ziel jener Denkschrift von Magnizki, sowie die von dem Verfasser gebrauchten Mittel sind jetzt so weit enthüllt, daß sie keine Gefahr, keinen Schaden mehr weder für die höheren Lehranstalten, noch für die Personen darstellen, welche die Urtheile des Verfassers hätten treffen können" (Sitzung vom 10. Nov. 1826).

Wie das geschichtliche Urtheil über die durch Magnizki und Runitsch in's Extrem getriebene Richtung nur ein verdammendes sein kann, so lautete auch der Spruch des Kaisers Nikolaj, der schon als Großfürst mit schneidendem Sarkasmus die Bitte an den St. Petersburger Curator gerichtet hatte, noch ein paar solcher Leute, wie Arssenjew, aus der Universität fortzujagen, da er sie mit großem Nutzen an der Ingenieurschule verwenden könne (Pekarski S. 39 Anm.). Nachdem der Kaiser den General Scheltuchin mit einer Revision der Kasanschen Universität beauftragt hatte, die dieser am 8. Febr. 1826 begann und wobei Magnizki den Befehl erhalten hatte, in Kasan zu bleiben, wagte letzterer dennoch nach Petersburg zu eilen. In diese Zeit fallen 2 neuerdings publicirte Schriftstücke von des Kaisers Hand an den Generalgouverneur von St. Petersburg: „Ich höre, Magnizki sei hieher gekommen; ich halte es für sehr nothwendig, ihn streng zu beobachten; es muß etwas hinter ihm stecken, und wahrhaftig jedenfalls nichts gutes;" und „Ich ersuche Sie, dem M. zu befehlen, daß er vor dem General Benkendorff zu erscheinen habe; mag er ihm vorlügen, was er will; ich habe selbst keine Zeit mit ihm zu sprechen." Durch Ukas vom 26. Mai 1826 wurde

Magnizki, dessen „grundlose Denunciationen bald entlarvt waren“ (Karamsin S. 399),*) durch solchen vom 25. Juni Runitsch abgesetzt, letzterer „wegen unverantwortlichen Verfahrens bei der Direction des Lehrbezirks, insbesondere im Bauwesen“ noch unter Gericht gestellt. In einem Nekrologe hat Sturdza Magnizki im günstigsten Lichte darzustellen gesucht (Russ. Archiv 1868, 926—938), allein später (1849) hat er doch den Flecken zugegeben, der dadurch auf ihm lastet, daß er sich zu der Intrigue gegen den Minister, der ihn so sehr ausgezeichnet hatte, gebrauchen ließ (S. 932). Was Magnizki anstrebte, war in Wahrheit der Tod der von der Regierung mit so viel Liebe gepflanzten und gehegten Bildung: nur eine lebensvolle Idee, deren Nichtausführung ihm nicht zur Last zu legen ist, findet man bei ihm: 1820 reichte er, um die Volksschule zu heben und zu verbreiten, ein detaillirtes Project für ein Volksschullehrerinstitut ein. — Eine weit niedriger stehende Natur war offenbar Runitsch; er ließ seinen Herrn und Meister bei dem Beginn der Verhandlung in der O.-Sch.-B. (10. April 1826) im Stich, indem er bat, „wegen zwischen ihm und Magnizki stattfindender Misverhältnisse“ ihn von den Sitzungen zu entbinden. In einem Rechtfertigungsschreiben an den Professor Arssenjew (Pekarski S. 61—69) von 1842, demselben Jahr, in welchem Magnizki den Fürsten Golizyn um „christliche Verzeihung“ bat und sie erhielt, sucht Runitsch die ganze Schuld auf den Minister zu schieben, dessen edler Charakter doch unbezweifelt ist. Das Urtheil über Runitsch kann auch durch sein 1837 erschienenes, religiöses Werk (Histoire chronologique du Nouveau Testament u. s. w. XL, 171 u. 229 S.) in keiner Weise gemildert werden. Beide Männer verfolgten nicht vermöge der Ueberzeugungen des Obscurantismus, nicht in der Verblendung des Fanatismus, sondern aus persönlichem Ehrgeiz und Egoismus, dem sich bald die Lust am Verfolgen als schmutziger Factor hinzugesellte.

Wie sehr den Kaiser die Bildungsfrage beschäftigte, geht auch daraus hervor, daß er sich auch das Urtheil des bekannten Dichters Alexander Puschkin über dieselbe vorlegen ließ. Von seinem Gute, auf welchem er unter besonderer Aufsicht des Generalgouverneurs internirt war, an den Hof nach Moskau berufen war Puschkin daselbst am 8. September 1826 vom Kaiser sehr gnädig empfangen worden und hatte denselben durch den Freimuth, mit welchem er sprach, nur noch mehr eingenommen. Am 30. September erhielt er nun den Auftrag, die bei dieser Audienz geäußerten Gedanken über die Bildung niederzuschreiben. Infolge dessen reichte Puschkin eine kleine, vom 15. Nov. 1826 datirte Denkschrift ein, deren Inhalt interessant genug ist, um hier mitgetheilt zu werden (abgedruckt im XIX. Jahrhundert. 1872, 2, 209—215). Die letzten Ereignisse, beginnt dieselbe, haben viele traurigen Wahrheiten an den Tag gebracht; der Mangel an Bildung und Moral habe viele junge Leute in verbrecherische Irrthümer geführt. . . Vor 15 Jahren habe die Jugend sich nur mit Militärdienst abgegeben und sich allein durch Salonbildung oder durch Streiche auszuzeichnen sich bemüht. Die damals so freie Literatur habe gar keine Richtung gehabt, die Erziehung sich von den ursprünglichen Vorschriften in keiner Weise entfernt. „Vor 10 Jahren sahen wir liberale Ideen als nothwendiges Aushängeschild einer guten Erziehung, die Unterhaltung ausschließlich

*) Der Sturz Magnizki's wurde nach der Erzählung Panajew's, der einen wesentlichen Antheil daran gehabt hat und den Speranski mit dem Ausspruch: „das ist ein Staatsverbrecher, der Erzengel mit dem flammenden Schwert, der neben dem achtungswerthen greisen Schischkow steht und ihn so, wie er es verdient, zu achten hindert“ — dazu aufforderte, durch eine Denunciation Magnizki's gegen die Universität Dorpat herbeigeführt („auch dort herrschen schädliche Ideen“), von deren Grundlosigkeit sich der Minister Schischkow durch eine persönliche Revision überzeugte. Dies benützte Panajew, der im Ministerium angestellt war. Den endlichen Ausschlag gab, wie man damals sagte, eine unmittelbare Eingabe Magnizki's an den Kaiser, die in dessen Cabinet gefunden wurde und eine Klage darüber enthielt, daß Glieder der kaiserlichen Familie Professoren anstellen, welche die Regierung verfolgt habe (z. B. Arssenjew). S. Panajew S. 112.

politisch, die Literatur (niedergehalten durch eine höchst eigenartige Censur) in handschriftliche Pasquille auf die Regierung und in aufregende Lieder verwandelt; endlich geheime Gesellschaften, Verschwörungen, mehr oder weniger blutige kopflose Pläne. . ." Ohne Zweifel sei dieser Einfluß auf die jetzige Generation dem Aufenthalt unserer Heere in Frankreich und Deutschland zuzuschreiben. Indessen sei zu hoffen, daß sich diese, soweit sie mit den Verschwörern durch Freundschaft oder Verwandtschaft zusammenhänge, mit der Zeit beruhigen werde. Allein es gelte jetzt die heranwachsende Generation zu schützen. „Nicht allein der Einfluß des fremdländischen Ideologismus ist verderblich für unser Vaterland; die Erziehung, oder, besser gesagt, das Nichtvorhandensein jeglicher Erziehung ist die Wurzel alles Uebels." Und nach einer Hinweisung auf die angeführte Stelle des Manifestes vom 13. Juli 1826: „allein die Bildung ist im Stande, neue Tollheiten, neues Elend des Gemeinwesens zu verhüten." Die Rangclassen seien eine Leidenschaft des russischen Volkes geworden; in andern Ländern schließe der junge Mann etwa im 25. Lebensjahre das Lernen erst ab; bei uns eile er so früh als möglich in den Dienst zu treten, denn mit 30 Jahren müße er Oberst oder Collegienrath sein. „Er tritt in die Welt ohne alle gründliche Kenntnisse, ohne alle positive Principien; jeder Gedanke ist für ihn neu, jedes neue hat Einfluß auf ihn. Er ist nicht im Stande, zu controliren noch zu opponiren; er wird der blinde Anhänger oder das traurige Echo des ersten Kameraden, der seine Ueberlegenheit über ihn zeigen oder sein Werkzeug aus ihm zu machen Lust bekommt." Die Aufhebung der Rangclassen hätte viele Vortheile, aber auch unzählige Nachtheile. „Allein man könnte wenigstens aus dem Misbrauch selbst einigen Nutzen ziehen und dieselben als Ziel und Lohn für die Bildung hinstellen. Man muß die gesammte Jugend in die öffentlichen, der Aufsicht der Regierung untergeordneten Anstalten hereinziehen; dort muß man sie halten, ihr Zeit geben sich auszutoben, sich mit Kenntnissen zu bereichern, in der Stille der Schulen zu reifen, aber nicht in dem lärmenden Nichtsthun der Kasernen." Die häusliche Erziehung in Rußland sei die aller ungenügendste, unsittlichste. Das Kind sei nur von Leibeigenen umgeben, sehe lasterhafte Beispiele, werde eigenwillig oder sclavisch, bekomme keinen Begriff von Gerechtigkeit, den Wechselbeziehungen der Menschen, der wahren Ehre. Zwei, drei Sprachen, die Elemente von wissenschaftlichen Gegenständen, mitgetheilt von irgend einem gemietheten Lehrer — das sei der ganze Unterricht. Die Erziehung in Privatanstalten sei nicht viel besser. Hier, wie dort, höre sie mit dem 16. Jahre auf. Man müße mit allen Mitteln die Privaterziehung ausrotten. Im Zusammenhang damit, müßen die Examina nach dem Ukas von 1809 aufgehoben werden (s. S. 44 f.). Von einem gewißen Zeitpunct an müße ein nicht in einer Staatsanstalt Erzogener, wenn er in den Dienst trete, gar keine Vortheile mehr erhalten und kein Recht haben, ein Examen zu verlangen (also die Bestimmung von 1803). Die Erziehung im Auslande sei nicht zu verbieten; es genüge, dieselbe auf eine Stufe mit der Privaterziehung zu stellen. Denn 1) werden nur wenige davon Gebrauch machen und 2) „die Erziehung der ausländischen Universitäten ist ungeachtet aller ihrer Uebelstände für uns unvergleichlich weniger schädlich, als die patriarchalische. Wir sehen, daß N. Turgenjew, der auf der Göttinger Universität gebildet ist, trotz seiner Irrthümer und seines politischen Fanatismus, inmitten seiner stürmischen Genossen sich durch die Sittlichkeit und Mäßigung seiner Principien auszeichnet, — eine Folge seiner wirklichen Bildung und seiner positiven Kenntnisse." Habe die Regierung so die Privaterziehung bedeutend erschwert, so werde die Hebung der öffentlichen leicht werden. Die Denkschrift berührt nun die Lancasterschulen, die Cadettencorps (für welche strengste Disciplin empfohlen wird, aber nicht Verfolgung dort begangener Streiche noch im späteren Dienst: „einen Jüngling oder Erwachsenen für die Schuld des Knaben strafen, ist etwas schreckliches und leider bei uns nur zu gewöhnliches;" Körperstrafe sei aufzuheben), die Seminare, „welche sich in vollstem Verfall befinden;" dann heißt es: „in den Gymnasien, Lyceen und Pensionaten an den

Universitäten wird man den Umfang des gewöhnlichen Unterrichts wenigstens um 3 Jahre verlängern und nach Maßgabe dessen auch die bei der Entlassung gegebenen Rangclassen erhöhen müssen. Die Unterrichtsgegenstände erfordern in den ersten Jahren keine bedeutende Aenderung; doch scheint es, die Sprachen nehmen zu viel Zeit ein. Wozu z. B. sechs Jahre lang Französisch lernen, da die Routine im Leben ohnedies schon genügt? Wozu Lateinisch oder Griechisch? Ist Luxus da zu gestatten, wo man Mangel am Nothwendigen leidet? — Fast in allen Schulen treiben die Knaben Literatur, bilden Gesellschaften, und lassen ihre Arbeiten sogar in Zeitschriften drucken. All dies zieht vom Lernen ab, gewöhnt an kleinliche Erfolge, und beschränkt die bei uns ohnehin schon allzusehr beschränkten Ideen noch mehr." „Die Geschichte muß in den ersten Jahren eine nackte chronologische Erzählung der Ereignisse sein, ohne alle moralische oder politische Betrachtungen. Wozu dem kindlichen Geist eine einseitige, stets unsichere Richtung geben? Aber im abschließenden Cursus muß der Unterricht der Geschichte, zumal der neuern, vollständig geändert werden. Man wird da mit Seelenruhe die Verschiedenheit des Volksgeistes, der Quelle der staatlichen Bedürfnisse, nachweisen, republikanische Urtheile nicht entstellen, den Mord Cäsars nicht brandmarken, den Brutus als Vertheidiger und Rächer der Grundgesetze des Vaterlandes, den Cäsar als ehrgeizigen Empörer darstellen können. Ueberhaupt darf es nicht sein, daß die republikanischen Ideen beim Eintritt in die Welt die Jugend hinreißen und für sie den Reiz der Neuheit haben." Am Schlusse ist von der russischen Geschichte die Rede, welcher besonderes Studium zugewandt werden soll, zumal im abschließenden Cursus.

Puschkin hatte jedenfalls in mehreren Hauptpuncten (z. B. in dem über die Rangclassen, die Privaterziehung, die Ausdehnung des Gymnasialcursus, den Luxus der Sprachen Gesagten) die Intentionen der neuen Regierung richtig getroffen; nur hatte er auf die sittliche Bildung keinen genügenden Werth gelegt. Unter dem 23. Dec. schrieb ihm Graf Benkendorff: „Seine Majestät geruhte Ihre Erörterungen mit Vergnügen zu lesen und trug mir auf, Ihnen seinen Allerhöchsten Dank zu sagen. S. Majestät geruhte dabei zu bemerken, das von Ihnen angenommene Princip: Bildung und Genie sei ausschließliches Fundament der Vervollkommnung,*) sei ein für die allgemeine Ruhe gefährliches, das Sie selbst an den Rand des Abgrunds gelockt und eine solche Menge junger Leute hinein gestürzt hat. Moralität, fleißige Amtserfüllung und Eifer müßen einer unerfahrenen, unsittlichen und unfruchtbaren Bildung vorgezogen werden. Auf diese Principien muß eine wohlgeleitete Erziehung gegründet sein. Im übrigen enthalten Ihre Erörterungen viele nützliche Wahrheiten."

Indessen gediehen die Berathungen**) des Comité's vom 14. Mai, welches am 2. Juni 1826 seine erste Sitzung gehalten, aber schon nach der zweiten eine Pause bis zum October gemacht hatte, da einige Mitglieder zu der Krönungsfeier nach Moskau reisen mußten, mit der XVII. Sitzung, am 31. Jan. 1827, so weit, daß unter Aussetzung der wöchentlichen Versammlungen der Protokollführer, Fürst P. Schirinski-Schichmatow, Canzleidirector des Ministeriums der V.-A., mit der Redaction des Entwurfes beauftragt werden konnte. Am 28. März schickte derselbe das fertige Elaborat zur Durchsicht der das Oekonomische und das Canzleiwesen betreffenden Partieen an den Secretär der O.-Sch.-V., D. Jasykow, der dasselbe mit seinen Bemerkungen am

*) Vgl. Krylow in der Fabel: Die Taucher (Uebersetzung von Löwe, Leipzig 1874) am Schluß: „wenn auch das Wissen viel des Guten schafft — dem Frevelnden wird es ein Abgrund doch — der hin ihn rafft — nur mit dem Unterschied — daß ins Verderben er auch andre mit sich zieht." Uebrigens ist ja der Grundsatz, Wissen allein ohne sittliche Bildung sei gefährlich, ein anerkannter. S. Wappäus Bevölkerungsstatistik II, 446.

**) Die ganze nachfolgende Darstellung nach den im Archiv des Ministeriums befindlichen, 5 Bände in Fol. enthaltenden Protokollen des Comité's.

10. April zurücksandte; am 29. April wurde der Entwurf Storch vorgelegt mit der Bitte, „um vorläufige Durchsicht und Mittheilung von Bemerkungen, ehe er vor die Versammlung gebracht werde." Am 19. Mai (XVIII. Sitzung) wurde der letzteren bekannt gegeben, der Entwurf sei in den Hauptpuncten fertig. Es wurde nun eine Revisionscommission niedergesetzt, welche aus den Mitgliedern Sievers, Storch und Stroganow bestand (statt des Erstgenannten, den im Juni ein früher Tod dahinraffte, trat der Contre-Admiral Krusenstern ein (XIX und XX), später kamen noch der Ministergehülfe D. Bludow und Uwarow dazu). Schon im November reichte dieselbe — der Kaiser hatte indessen in sehr entschiedener Weise einen beschleunigteren Gang der Sache verlangt (XXVI) — ihr motivirtes Gutachten ein (XXIX), worauf nach einigen vorgenommenen Aenderungen zur ersten Lesung geschritten wurde (XXXI—XXXIV). Nach der zweiten Lesung im Januar 1828 (XXXVIII und XXXIX) wurde der Entwurf „als vollkommen zweckentsprechend und mit dem wahren Nutzen der Unterrichtsanstalten in allen Theilen im Einklang befindlich," am 6. Februar das Begleitschreiben dazu gutgeheißen und am 8. Februar das Ganze dem Kaiser zu vorläufiger Durchsicht vorgelegt. Gleichzeitig brachte die Commission die projectirten Etats zur Kenntnis des Monarchen. Dieser befahl hierauf den Entwurf im Reichsrath „außer der Reihe" zu berathen (XLIV).

Das Gutachten des Reichsraths mit den beschlossenen Aenderungen kam in der LI. Sitzung zur Verlesung. Die kaiserliche Bestätigung endlich und die Publication des Statutes ist vom 8. December 1828*) datirt.

Nachdem der Minister in der I. Sitzung als die 3 in Uebereinstimmung zu bringenden Statute 1) das von 1804, 2) das Dorpater von 1820 und 3) den von dem Wilnaer Universitäts-Schulcomité aufgestellten, vom Curator revidirten und mit Bewilligung des verstorbenen Kaisers 1825 eingeführten Entwurf für den Wilnaschen L.-B. bezeichnet hatte, — wobei er das von 1804 den unvollkommenen Versuch der ersten vollständigen Arbeit dieser Art nannte, vom Dorpater Statut sagte, es enthalte viele bedeutende Verbesserungen der bemerkten Fehler und Mängel, und dem Wilnaer Entwurf den Vorzug gab — legte er seine Reformpläne in einer umfassenden Denkschrift dar, welche auf den Gang der Verhandlungen nicht ohne Einfluß gewesen ist.**) In derselben bezeichnet er A. als die Ursachen des Sinkens der Schulen folgende: 1) die Mangelhaftigkeit der Statuten, in welchen das Hauptziel der Volksaufklärung, nemlich eine den Bedürfnissen der verschiedenen Stände angepaßte Bildung, ganz aus dem Auge gelassen worden sei. 2) Die ungenügenden Etats für die Schulen und Gehalte für die Lehrer. „Während man bei den letzteren eine seltene Vereinigung von Fähigkeiten und Eigenschaften voraussetzt, muß man zugeben, daß Jedermann in anderen Zweigen des Staatsdienstes, ja sogar in privater Thätigkeit ein ergiebigeres Mittel ehrlicher Existenz finden kann. Ja, die Lehranstalten, die unteren namentlich, stünden schon längst leer, bestände nicht das Gesetz, das jeden auf Kosten der Regierung Gebildeten zu 6jährigem Dienst als Lehrer verpflichtet. An die Abstellung dieses Mangels konnte das Ministerium nicht wagen auch nur zu denken, da dazu über 1½ Millionen er-

*) Es handelt in 325 §§. und 8 Hauptstücken I. von den allgemeinen Bestimmungen, II. von den Kirchspielsschulen, III. von den Kreisschulen, IV. von den Gymnasien (Ziel, Errichtung, Personal; Lehrfächer; Pflichten der Lehrer; des Directors; Oekonomisches; Pflichten des Inspectors; Conseil; Rechte und Pflichten der Ehrencuratoren; Vorrechte der Gymnasien), V. von den Pensionaten bei den Gymnasien, VI. von den allgemeinen Rechten und Privilegien der Lehranstalten, VII. von den Wohlthätern derselben, VIII. von den Privatlehranstalten und den nicht im Ressort des Min. der V.-A. angestellten Lehrern.

**) Daß der Minister sich um jene Zeit über das Schulsystem Oesterreichs berichten ließ, geht aus einem Schreiben des Directors der Njeschin'schen Anstalt, J. Orlai, eines Oesterreichers, hervor (vom 24. Juli 1826), in welchem derselbe von einem „Gutachten über die Reorganisation der Schulen nach dem System in Oesterreich," spricht, welches er dem Minister eingereicht habe.

forderlich gewesen wären.“ 3) Die ungenügende Beaufsichtigung der Lehranstalten, im allgemeinen und speciellen. „Es kam vor, daß Curatoren 3, ja 6 Jahre in ihren Bezirken nicht gewesen waren, daß von den Universitäten meist gar nicht oder nur unregelmäßig Visitatoren abdelegirt wurden und daß die Directoren ebenfalls nicht dem Gesetze gemäß revidirten. Aber selbst wenn dem Gesetze Genüge geschieht, muß man eine beständige Aufsicht von Seiten der Curatoren und Universitäten wegen der großen Anzahl der einen L.-B. bildenden Gouvernements, wie wegen der großen räumlichen Ausdehnung für schwer ausführbar erklären.“ Um nun dieselbe zu erleichtern und den Schulen die Fürsorge des Adels zuzuwenden, schlägt der Minister vor, für die Gymnasien die Stelle von Ehrencuratoren zu creiren, welche an Leute, die in allgemeiner Achtung stehen, zu vergeben und mit verschiedenen Dienstrechten zu versehen sei. Dieselben sollten zur Protection der Anstalt verpflichtet sein, zur Vermehrung ihrer Fonds durch freiwillige Spenden beitragen, darüber wachen, daß die Anstalt sich dem vorgesteckten Ziele mit Erfolg nähere, über alle Abweichungen von der Norm den Curatoren Nachricht geben, aber keine administrative Gewalt haben. 4) Für die Universitäten kommen als besondere Ursache die Privilegien hinzu, welche die Lyceen zu Zarskoje-Selo und zu Odessa, sowie die Adelspensionate der Universitäten haben, wo man die X. und sogar die IX. Classe erhalten könne mit der Hälfte von Gelehrsamkeit, welche für die diesen Classen an den Universitäten entsprechenden gelehrten Grade gefordert werde. 5) „Warum haben die Anstalten so wenig Schüler aus dem Adel und dem höheren Beamtenstande? Daran ist die Regierung selbst schuldig. Kein Zweifel, daß die meisten Menschen von näherliegenden Vortheilen mehr angezogen werden, als von entfernteren, wenn diese auch größer sind. Wenn ein junger Mann mit Elementarbildung in eine Behörde eintritt und nach 3 Jahren Offiziersrang bekommt, wozu soll er den 5-, 6jährigen Lehrgang in Kreisschule oder Gymnasium durchmachen? Es ist bekannt, daß Artikel 24 der „Vorl. Bestimmungen“ in keinem Ressort eingehalten wird, und es wäre auch schwer, ihn plötzlich auszuführen.“ Der Minister schlägt folgende Bestimmungen vor: a) wer ein gutes Abgangszeugnis vom Gymnasium hat, soll 6 Monate nach seinem Eintritt in den Civildienst, falls er in dieser Zeit durch Eifer und Fähigkeit die Aufmerksamkeit der Vorgesetzten sich erworben hat, die XIV. Rangclasse erhalten; b) zur Aufnahme in den Canzleidienst soll ein Zeugnis über die Kenntnis der Kreisschulfächer erfordert werden; c) um dem Adel die angemessene Erziehung der Kinder zu erleichtern, sollen bei den Gymnasien und sogar bei einzelnen Kreisschulen Pensionate gegründet werden, welche nur den Unterhalt der Zöglinge und die sittliche Aufsicht über dieselben zum Zwecke haben; d) die Eltern, welche ihre Kinder zur Schule bringen, sollen sich unterschriftlich verpflichten, sie nicht vor Absolvirung des ganzen Cursus herauszunehmen, wenn sie nicht die triftigsten Gründe dazu haben. 6) Die Privatschulen. Sie sind 3 Jahre nach dem Erscheinen des neuen Statutes zu verbieten. Meist werden sie von Franzosen gehalten: ein paar allgemein gebräuchliche Sprachen, die belles-lettres, Umgangsformen und die oberflächlichsten Begriffe von den Wissenschaften, das ist meist ihre ganze Bildung. 7) Die ungenügende Aufmerksamkeit der localen Civilbehörden auf solche Personen, welche ohne Zeugnisse unterrichten. Aus Anlaß unlängst entdeckter Misbräuche dieser Art hat der Minister schon dem Ministercomité seine Vorschläge eingereicht. 8) Endlich bezeichnet Schischkow als Ursache des Sinkens der Lehranstalten die aus alter Zeit verbreitete Gewohnheit, die häusliche Erziehung Ausländern anzuvertrauen. Man müße zwar die häusliche Erziehung dulden; aber nur die öffentliche verdiene die Approbation der Regierung.

B. Unter den **allgemeinen für die Organisation der Lehranstalten geltenden Grundsätzen** stellt der Minister als ersten und unverbrüchlichen den auf: Die öffentliche Erziehung soll in den Russen den Volkscharakter nicht verwischen, sondern verbessern und stärken. 2) Das Hauptziel aller Schulen ist Bildung treuer Unterthanen des Kaisers, gebildeter und eifriger Söhne der Kirche und des Vaterlandes. 3) Die gegen-

wärtige Eintheilung der Schulen ist genügend, wenn erstens die Grenze derselben gehörig festgestellt und der Unterricht in jeder Schulart so eingerichtet wird, daß er die Bildung der Classe, für welche jede vorzugsweise bestimmt ist, abschließen kann. Darauf ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Kein Zweifel, daß aus der Kreisschule nur der Hundertste in die Universität eintritt, während 99 ihre Schulbildung in ihr und zum Theil im Gymnasium abschließen. Folglich darf man bei der Organisation nicht die Vorbereitung zum Uebergang aus einer Schule in die andere ins Auge fassen, sondern die Bedürfnisse der Stände, welche in ihnen eine abschließende Bildung erhalten sollen. Anders ist das Ziel der Volksbildung, welches unbestritten darin besteht, jeder Volksclasse die für sie passende Bildung zu geben, nicht zu erreichen. Die Kirchspielsschulen sollen vorzugsweise für Bauern, kleine Kaufleute und Gewerbetreibende der unteren Classe, die Kreisschulen für Kaufleute, Oberoffiziere (d. h. Beamte im Rang von solchen) und Adlige, die Gymnasien vorzugsweise für Adelige sein, ohne daß übrigens anderen Ständen das Recht genommen würde, dieselbe ebenfalls zu besuchen, zumal denjenigen, welche sich zum Eintritt in die Universitäten vorbereiten und eine gelehrte Laufbahn wählen. 4) Die Uniformität und der Zusammenhang der Lehranstalten erfordert, daß im allgemeinen hinsichtlich der Lehrfächer ein Plan befolgt werde. Indessen können örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Aenderungen im Unterricht, sowie Hinzufügung von Lehrgegenständen herbeiführen. So können bei allen Schularten Ergänzungsclassen errichtet werden. Die Creirung weiterer Universitäten ist nicht nothwendig: man kann in Gegenden, die von Universitäten weit entfernt sind, Lyceen oder Akademieen d. h. Anstalten mit einer oder zwei Facultäten errichten, wie in Oesterreich. Nach diesem Plane sind, der Einheit wegen, die Demidowschule, das Richelieu-Lyceum, das fürstl. Besborodko'sche Gymnasium und das wolynische Lyceum zu reorganisiren.

C. Die speciellen Bemerkungen über die Statuten (nebst einem Entwurf einer neuen Vertheilung der Lehrfächer) betreffen zuerst die Kirchspielsschulen: oft gebe es keine solche, und es müße daher bei jeder Kreisschule eine errichtet werden; ihre Zahl betrage überhaupt im ganzen Reich nur 600 u. s. w. Die Lehrgegenstände des einjährigen Cursus, den übrigens Schüler von gutem Betragen und Fleiße auch noch einmal durchmachen können, sollen sein: 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) kurze h. Geschichte, 4) kurzer Katechismus, 5) Anfangsgründe des Rechnens. Im Puncte 6) werden für die Kreisschulen folgende Unterrichtsgegenstände vorgeschlagen: 1) Religion d. h. großer Katechismus, h. Geschichte und Erklärung der Evangelien; 2) Christliche Sittenlehre nach den Büchern: Züge praktischer Glaubenslehre und Von den Pflichten des Menschen und Bürgers; 3) Kalligraphie; 4) Slavonisch und Russisch (Lesen mit Erklärung, Grammatik, Stilregeln, nach einem Buche, welches nach praktischen, in dem gewöhnlichen Leben am meisten gebräuchlichen Uebungen eingerichtet ist); 5) Französisch; 6) Rechnen; 7) Anfangsgründe der Geometrie; 8) der Physik; 9) kurze Geographie mit den Elementen der mathematischen und einer Beschreibung des russischen Reiches; 10) Abriß der Weltgeschichte mit Anwendung von Tabellen. In den Ergänzungsclassen für solche, welche nicht an's Gymnasium übergehen wollen, sollen 11) die Anfangsgründe der Naturgeschichte; 12) Technologie; 13) Abriß der russischen Geschichte; 14) topographisches Zeichnen; 15) Landwirthschaft; 16) Handelswissenschaft gelehrt werden. Der Lehrgang der Kreisschulen soll 2jährig sein, doch von Schülern, welche bei gutem Betragen wegen Mangels an „Witz und angebornen Fähigkeiten" keine Fortschritte machen konnten, noch ein Jahr besucht werden können. Die Ergänzungsclasse hat einjährigen Cursus.

Die Lehrgegenstände der Gymnasien sollen folgende sein: 1) Religion (d. h. kurze Theologie, Abriß der Kirchengeschichte und Erklärung der Liturgie); 2) Slavonisch und classische russische Literatur; 3) Griechisch; 4) Lateinisch; 5) Französisch; 6) Deutsch, wobei diejenigen, die nicht studiren wollen, nur eine alte und eine neuere Sprache wählen können; 7) Logik und Rhetorik; 8) reine Mathematik und aus der angewandten:

Statik und Mechanik; 9) Geschichte, einschließlich Mythologie und Alterthümer; 10) Geographie; 11) allgemeine Statistik; 12) Experimentalphysik; 13) Naturgeschichte; 14) topographisches Zeichnen; 15) Tanzen. In der Ergänzungsclasse für solche, die nicht studiren wollen: 16) Geschichte und 17) Statistik des russischen Reiches; 18) Handelswissenschaft mit kaufmännischer Buchhaltung; 19) Technologie; 20) Landwirthschaft und 21) ländliche Baukunst. Der Lehrgang dauert für solche, die studiren wollen, 3 Jahre, für die übrigen 4.

Zugleich legte der Minister dem Comité vergleichende Tabellen über die Ziele, die Lehrgegenstände und die Lehrmittel der 3 Schularten nach dem Statute von 1804, dem Lehrplan von 1819, dem Dorpater Statute von 1820 und dem Wilnaer von 1825 vor.

Hatte in dieser Denkschrift der Präsident des Comité's seine Ansichten über die nothwendigen Reformen niedergelegt, so reichten nun auch die anderen Mitglieder desselben ihre zum Theil sehr ausführlichen Vota ein; sie gruppiren sich um folgende Hauptfragen.

Die Berathungen des Comité's galten natürlich vor allem: I. Der Organisation des Schulsystems. Während Schischkow die bestehenden 3 Schularten als der Erfahrung gemäß den 3 Ständegruppen entsprechend beibehalten wissen wollte, stützten andere Mitglieder dieselben auf die in Kraft befindlichen Staatsgesetze, mit welchen das Unterrichtswesen nicht in Widerspruch treten dürfe. Am deutlichsten sprach dies gleich anfangs Graf Lambert*) aus (III). „Die Staatslehranstalten sind in Rußland um so wichtiger, da fast in keinem Stande sich Leute finden, welche sich der Erziehung der Jugend widmen. Der Adel hat mit dem Militärdienst zu thun, die anderen Stände mit ihren eigenen Geschäften und Gewerben und wer seinen Kindern Kenntnisse verschaffen will, ist nicht selten in großer Noth. Nur von der Regierung können die einzelnen Stände Beihülfe zur Kindererziehung finden." Den Grund der bisherigen Erfolglosigkeit findet er in dem Zweifel der Eltern, ob ihre Kinder in den Schulen alles das finden werden, was ihre Bildung garantirte. Die Anhänglichkeit an Glauben und Vaterland, ja, man könne sagen, die Vernunft halte sie von einer Gelehrsamkeit ab, die mehr schade, als nütze, sobald sie nicht mit all den Grundsätzen verbunden sei, auf welche eine gute Erziehung basirt sein müße. Kinder verschiedener Stände können nicht zusammen erzogen werden. In Rücksicht auf sittliche Eigenschaften sei dies durchaus nicht zuzulassen. Aber auch wegen der Kenntnisse nicht: die Bildung werde nicht in den Schulen, sondern in den Staatsinstitutionen abgeschlossen. Darum müße der Anfang mit dem Ende in Uebereinstimmung sein und den Knaben zu dem Stande vorbilden, zu welchem ihn die Staatsinstitutionen berufen. Auch die Lebensweise der verschiedenen Stände sei so verschieden, daß bei gleicher Erziehung entweder dem Adeligen etwas fehlen oder das Kind andrer Stände sich daran gewöhnen werde, seinen Stand zu verachten. Es sei zu wünschen, daß dem Streben aller unserer reichen Kaufleute, ihre Kinder diesem so nützlichen Stande zu entziehen, Einhalt geschehe (VIII). Dagegen vertrat Fürst Lieven, von der Ueberzeugung aus, daß es bei der Erziehung auf den Geist ankomme, daß der wahre Christ der beste Lehrer und der beste Staatsbürger sei, die Ansicht, daß eine solche Organisation schwierig wäre. In Staaten, wo die Stände streng von einander geschieden, wo der Uebergang von einem zum andern, zumal vom mittleren in den adeligen, außerordentlich schwer sei und es nur sehr selten vorkomme, daß dem oder jenem für langjährige, ganz ausgezeichnete Dienste der Adel gegeben werde, sei es leicht, eine solche Organisation einzuführen; aber in Rußland, wo es keinen mittleren oder Bürgerstand gebe

*) Graf Lambert trat 22jährig 1793 aus der französischen Garde in den russischen Dienst als Sec. Major ein, und wurde, nachdem er im persischen Krieg 1796, im italienischen 1799, sowie später bei Pr. Eylau und Friedland sich hervorgethan, 1809 Chef der 5. Cavalleriedivision, 1812 Generallieutenant. In den Feldzügen bis 1815 zeichnete er sich ebenfalls aus. 1823 wurde er General, dann Senator. Starb 1843.

und nur der Kaufmannsstand in gewißer Beziehung ihn bilde, wo der Handwerker dem Bauer in allem gleich und fast immer verdorbener sei, wo der vermögliche Bauer jeder Zeit Kaufmann werden könne und sehr häufig es auch sei; wo die Linie des Adelsstandes eine so unübersehbare Ausdehnung habe, daß sie mit dem einen Ende bis zu den Stufen des Thrones reiche, mit dem anderen sich fast im Bauerthum verlaufe, wo alljährlich viele aus dem Bürger- und Bauernstande durch den Empfang des militärischen oder civilen Offiziersrangs in den Adel übertreten: da sei die Abgränzung der einzelnen Schulen nach den Ständen schwierig. Außerdem was die Uniformität der projectirten Schulen anbetreffe, so würde das in kleinen Staaten möglich sein durchzuführen; in Rußland aber, diesem größten Colosse, den es je gegeben habe, wo Nationen unter einem Scepter vereinigt seien, welche in allem, was den Menschen vom Menschen trennt, in Religion, Sprache, Lebensweise, Sitten, Bildung, die größten Verschiedenheiten zeigen, werden da die 3 Schularten passen? (IV) Die übrigen Mitglieder traten weder dieser noch der anderen Ansicht bei; sie hielten vielmehr an dem Grundsatz fest, welchen Sievers so formulirte: die öffentliche Erziehung sei darnach einzurichten, daß die Kinder jeden Standes eine Bildung empfangen, welche sie befähigte, nützlich und zufrieden in dem Stande zu sein, zu welchem sie die Vorsehung bei ihrer Geburt bestimmt habe. Wenn auch die Staatsgesetze den Uebergang von einem Stande in den anderen nicht verbieten, so könne dies doch nur bei besondern persönlichen Vorzügen geschehen und dürfe nicht das Ziel allgemeinen Strebens sein. So wurde denn als die vorzugsweise, aber nicht ausschließliche Bestimmung der 3 Schularten festgesetzt (VII): Die Kirchspielsschulen*) werden errichtet für die Kinder der Bauern, kleinen Kaufleute und Handwerker der untersten Classe; die Kreisschulen für die der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Leute freier Stände; die Gymnasien für die dem Staatsdienst in den verschiedenen Zweigen sich widmenden Kinder der Edelleute und Beamten, wobei übrigens auch die anderen freien Stände, außer Privat- und Staatsleibeigenen, nicht ausgeschlossen werden. Eine erneute Vorstellung Lamberts, statt vorzugsweise zu sagen ausschließlich, hatte keinen Erfolg (VIII). Dagegen wurde das Princip in einem Kaiserlichen Rescript an den Minister schon am 19. August 1827 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dasselbe lautet: „Alexander Semjonowitsch! Es ist Ihnen bekannt, daß Ich, die Volkserziehung als eines der hauptsächlichsten Fundamente für das Wohlergehen des Mir von Gott anvertrauten Reiches achtend, wünsche, es möchten für dieselbe Bestimmungen aufgestellt werden, welche den wahren Bedürfnissen und Verhältnissen des Staates vollständig entsprechen. Hiezu ist nothwendig, daß überall die Lehrgegenstände und die Unterrichtsmethoden selbst nach Möglichkeit mit der wahrscheinlichen künftigen Bestimmung der Schüler ins Verhältnis gesetzt werden, damit Jeder zugleich mit gesunden, allen gemeinsamen Begriffen von Glauben, Gesetzen und Sittlichkeit sich die für ihn nöthigsten Kenntnisse erwerbe, welche zur Verbesserung seines Looses dienen können, und, ohne unter seinem Stande zu bleiben, auch nicht darnach strebe, übermäßig sich über denjenigen zu erheben, in welchem ihm nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu bleiben beschieden ist. Das Comité hat diese Nothwendigkeit anerkannt; allein in der gegenwärtigen Ordnung ist manches, was dem von ihm projectirten Princip zuwiderläuft. Unter anderem ist zu Meiner Kenntnis gelangt, daß Leibeigene oft Gymnasien und andere höhere Lehranstalten besuchen. Daraus entspringt ein zweifacher Schaden: einerseits kommen die jungen Leute, welche ihre Elementarbildung bei Gutsbesitzern oder fahrlässigen Eltern empfangen haben, in die Schulen meist schon mit schlechten Gewohnheiten und stecken damit ihre Kameraden an oder halten dadurch vorsorgliche Familien-

*) Für die 2 ersten Schularten wurde anfangs die Benennung Schulen 1. und 2. Ordnung, auf den Antrag von Sievers, angenommen, da die alten Bezeichnungen oft nicht passend seien. Erst auf Vorschlag der Revisionscommission (XXIX) wurden diese doch beibehalten, da man sich schon daran gewöhnt habe.

väter ab, ihre Kinder in diese Anstalten zu schicken; andererseits aber werden die nach Fleiß und Leistungen ausgezeichneteren unter ihnen an eine Lebensweise, Denkart und an Begriffe gewöhnt, welche ihrem Stande nicht entsprechen. Die unvermeidlichen Bürden desselben werden ihnen unerträglich und daher ergeben sie sich nicht selten in der Verzweiflung verderblichen Phantasien oder niedrigen Leidenschaften. Um solchen Folgen vorzubeugen, finde Ich nöthig, schon jetzt zu befehlen: 1) In den Universitäten und anderen höheren Lehranstalten, öffentlichen und privaten, welche im Ressort oder unter der Aufsicht des Ministeriums der V.-A. stehen, sowie in den Gymnasien und den denselben dem Unterricht nach gleichstehenden Schulen sollen zum Schulbesuch und zum Anhören der Vorlesungen nur Leute freien Standes zugelassen werden, einschließlich der Freigelassenen, welche darüber einen Schein vorzeigen, wenn sie auch noch nicht zum Kaufmanns- oder Kleinbürgerstande zugezählt sind und keinen anderen Beruf haben. 2) Leibeigene sollen, wie bisher, ungehindert in den Kirchspiels- und Kreisschulen und in Privatanstalten, in welchen die Lehrfächer nicht höher sind, Unterricht erhalten können. Und 3) sie sollen auch in die Schulen besonderer Art zugelassen werden, welche vom Staate oder von Privaten zur Unterweisung in der Landwirthschaft, in der Gärtnerei und überhaupt in den zur Vervollkommnung oder Verbreitung des Ackerbau-, Handwerker- und jedes anderen Gewerbes nöthigen Künsten errichtet sind oder in Zukunft werden errichtet werden; es sollen jedoch in diesen Anstalten diejenigen Wissenschaften, welche nicht Fundament oder Hülfsmittel für Künste und Gewerbe sind, in demselben Maße, wie in den Kreisschulen gelehrt werden. . . . . Das Comité hat seinerseits ausfindig zu machen, wie in die Kreisschulen ein Lehrcursus einzuführen ist, der für die Erziehung der niederen Stände im Reich genügt, wobei es sich im besonderen bemühen soll, sie mit den Kenntnissen zu bereichern, die ihnen nach Lebensweise, Bedürfnissen und Beschäftigung wahrhaft nützlich sein können."

In der schließlichen Fassung lauten dann die betreffenden Bestimmungen des Statutes: §. 1. Allgemeines Ziel der Lehranstalten des Ministeriums der V.-A. ist, der Jugend, bei sittlicher Bildung, die Mittel zur Erwerbung der nach dem Stande eines Jeden nöthigsten Kenntnisse zu geben. §. 4. Der besondere Zweck der Errichtung der Kirchspielsschulen ist die Verbreitung elementarer, mehr oder weniger Jedem nothwendiger Kenntnisse unter Leuten auch der niedrigsten Stände. §. 46. Die Kreisschulen stehen Leuten aller Stände offen (diese Fassung infolge des Reichsrathsgutachtens, da „die Kreisschulen doch auch für diejenigen Adeligen da sind, welche wegen Armut keinen anderen Bildungsweg wählen können"), sind aber im besonderen dazu bestimmt, den Kindern von Kaufleuten, Handwerkern und anderen städtischen Einwohnern, zugleich mit der Möglichkeit einer besseren sittlichen Bildung, die Kenntnisse zu geben, welche ihnen nach Lebensart, Bedürfnissen und Beschäftigung am meisten nützlich sein können. §. 134. Die Errichtung der Gouvernementsgymnasien hat einen doppelten Zweck: denjenigen jungen Leuten, welche das Studium auf den Universitäten fortzusetzen nicht beabsichtigen oder nicht in der Lage sind, die ihrem Stande angemessene Erziehung zu geben; diejenigen aber, welche sich zum Studiren vorbereiten, mit den dazu nothwendigen Vorkenntnissen zu versehen. Erst in §. 137 heißt es fast gelegentlich, der Hauptzweck der Errichtung der Gymnasien sei die passende Erziehung der Söhne von Edelleuten und Beamten.

Diese nicht geringe Abweichung von der früheren Definition — übrigens befriedigt keine, weil alle doch dem Wesen nach nur auf Aeußeres basirt sind — scheint sich einmal aus dem Rescript zu erklären, welches deutlich genug war; andererseits hängt sie vielleicht mit der Thatsache zusammen, daß um diese Zeit in den Gymnasien fast $^2/_5$ aller Schüler den nichtadeligen Ständen angehörten. Die auf den Antrag des Grafen Sievers (IX) von den Curatoren eingesandte und dem Comité vorgelegte Tabelle (XVIII) gab nemlich über die Standesangehörigkeit der Gymnasialschüler folgende Zahlen:

Lehrbezirke.	Adel.	Civilbeamte.	Gerichtsbeamte.	Kaufleute.	Kleinbürger.	Hofbeamte.	Geistliche.	Zünfte.	Soldaten.	Bauern.	Freie Stände.	Summe.
St. Petersburg	364	—	—	58	46	35	28	21	24	21	56	653
Moskau . . .	279	278	41	46	72	—	19	47	—	—	69	851
Charkow . .	687	394	8	116	67	—	12	—	18	5	80	1387
Kasan . . .	154	127	140	50	38	—	5	2	89	25	17	647
Dorpat . . .	172	85	33	155	28	—	74	66	—	8	150	771
Wilna . . .	1952	1	—	—	121	—	65	—	—	65	20	2224
Summa:	3608	885	222	425	372	35	203	136	131	124	392	6533

Zieht man die L.-B. von Dorpat und Wilna ab, so beträgt das Gesammtverhältnis der Schüler aus dem Adels- und Beamtenstand 69,8%, dem Moskau mit 70,2 am nächsten steht; es steigt in Charkow bis auf 78%, fällt aber in St. Petersburg auf 55,8%.

II. Die Adelspensionate bei den Gymnasien. „Um den in einem Gouvernement lebenden Adeligen und Beamten die angemessene Erziehung ihrer Kinder ohne bedeutende Ausgaben zu ermöglichen, werden bei den Gymnasien Pensionate gegründet" (§. 239). Damit ist erstens ausgesprochen, daß der Zweck dieser Institution war, dem schon in der vorhergehenden Periode hervorgetretenen Bedürfnis, welchem die Privatschulen in einer der Regierung nicht immer genehmen Weise entsprachen, Genüge zu thun; man faßte sie nur in eine gleichmäßige, gesetzliche Form; andererseits aber ist festgehalten, was schon die O.-Sch.-V. (30. Jan. 1819) bestimmt hatte, daß diese Pensionate nicht Unterrichtsanstalten, sondern lediglich der Erziehung gewidmet sein sollten (§. 241).

Ueber das Bedürfnis derartiger Institute war kein Zweifel; ja Graf Lambert (III) war sogar der Ansicht, daß auch an Kreisschulen 2 oder wenigstens eines mit 2 Abtheilungen für die verschiedenen Stände nothwendig seien. Nur Graf Sievers war anfangs dagegen; er meinte, eine so große Anzahl werde zu viel kosten, und schlug vor, nur solche Pensionate darunter zu verstehen, wie an der Petrischule, wo sie von den Lehrern gehalten und die Vortheile des öffentlichen Unterrichts mit denen der Familienerziehung vereinigt werden (III). Auch Fürst Lieven machte darauf aufmerksam, man könne sich nur dann Nutzen davon versprechen, wenn es so viele Zöglinge wären, daß man die hinreichende Anzahl verständiger Aufseher von christlicher Denkweise finden und sie pecuniär sicher stellen könne. Ohne dies würden die Pensionate Herde der Sittenverderbnis, und man fände keinen ordentlichen Menschen zur Beaufsichtigung. Jedenfalls müße den Lehrern gestattet sein, eigene Pensionäre zu halten (V).

Die Pensionate sind hauptsächlich vom Pensionsgeld zu erhalten (§. 240 fügt noch hinzu: und von freiwillig gemachten Schenkungen). Es blieb aber wünschenswerth, Freistellen in ihnen offen zu halten, damit „armen, aber verdienten Vätern aus dem Adels- und Beamtenstande die anständige und mit dem Nutzen des Staates im Einklang stehende Erziehung ihrer Kinder" erleichtert würde (VIII). Ein Vorschlag von Sievers, die Zahl derselben auf je 50 zu bestimmen, wurde nicht angenommen, da der Minister nachwies, daß man dazu für die erste Einrichtung 2 Millionen und jährlich 1,380,000 Rubel brauchen würde (VII). Nachdem der Kaiser die Errichtung von Pensionaten unter der Bedingung, daß die Zahlung jedenfalls nicht höher als 800 R. im Jahre betrage, „was, wie ich aus Erfahrung weiß, vollständig hinreicht," genehmigt

und das Comité die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß man mit Ausnahme der Residenz mit 600 R. auskommen werde, beschloß dasselbe, die Freistellen auf den zehnten Theil der jedesmaligen Pensionärzahl, die aber zum voraus nicht festgesetzt werden könne, zu normiren (XII). Allein die Revisionscommission beantragte die bestimmte Zahl 8, wobei sie unter anderem den sehr verständigen Vorschlag machte, daß die Aufnahme in die Freistellen erst von der IV. Classe an geschehen solle, wenn die Schüler schon bisher als die in Leistungen und Betragen ausgezeichnetsten sich bewährt hätten (XXX). Nach abermaligem Schwanken bestimmte das Statut als Maximum der vom Staate an den Pensionaten gehaltenen Freistellen 7, verlangte dazu ein testimonium paupertatis, ließ aber andere Bestimmungen, über Würdigkeit u. s. w. weg (§. 253).

III. Der Lehrplan. An diesen wichtigsten Gegenstand knüpften sich auch die interessantesten Verhandlungen. Ohne Frage war es der Graf Sievers,*) welcher von Anfang an bis zu seinem Tode den bestimmenden Einfluß auf den Gang derselben hatte. In seinem in der III. Sitzung vorgelegten Gutachten zeichnete er die maßgebenden Grundsätze mit einer Sicherheit, welche imponiren mußte. „Man muß mehr ein gründliches, als ein umfangreiches Wissen im Auge haben" begann er; „die Schüler sollen nicht viel und ebendeshalb oberflächlich lernen, aber was sie lernen, sollen sie genau und klar wissen; sie sollen nicht bloß lernen, was ihnen für ihre künftige Bestimmung nothwendig ist, sondern sich zugleich die Fähigkeit, die Lust und die Geduld erwerben, ihre Kenntnisse in Zukunft noch mehr zu erweitern, endlich sich an Genauigkeit, Gründlichkeit und Ausdauer gewöhnen. Dieses Princip ist um so wichtiger wegen seines Einflusses auf den Charakter; vieles und oberflächliches Wissen, das nur die Maske eines wirklich Gebildeten giebt, erzeugt Prahlerei und eine anmaßende Meinung von sich selbst, Abscheu gegen die Arbeit und gegen Erweiterung der Kenntnisse in den Jahren, wo die größere Reife des Geistes dies erst recht ermöglicht und die erwachenden Leidenschaften das Betreiben der Wissenschaften, das wirksamste Mittel zur Bändigung jener, nothwendig machen. Außerdem führt dies oberflächliche Wissen zu verkehrten Vorstellungen und Urtheilen von den Dingen und Menschen, sowie von den Beziehungen zwischen denselben, zur Unzufriedenheit mit seinem Stande und zu der Neigung, die denselben beschränkenden Grenzen niederzureißen. Deswegen muß man die Lehrgegenstände nicht vermehren und die Lernzeit nicht vermindern. Von den ersteren sind alle diejenigen auszuschließen, welche zur speciellen Bildung des Landmanns und Handwerkers gehören und welche die Kinder niederer Classen ihrem Stande entfremden können. Die betreffenden Stellen des

*) Auch über das Leben dieses ganz bedeutenden Mannes haben wir nur nothdürftige Notizen. Am 16. Aug. 1779 in Wenden (Livland) geboren, kam Georg Karlowitsch S. 12jährig in das Pagencorps und trat 1798 als Lieutenant in das Ismailowsche Regiment. 1801 als Capitän verabschiedet, besuchte er die Universitäten zu Göttingen und Dorpat, wo er Philosophie, Mathematik, Staatswissenschaften, ganz besonders aber Pädagogik studirte. 1806 nach Petersburg zurückgekehrt, trat er wieder in das Militär ein, wurde Oberst des 1. Pionier-Regiments, 1812 Chef der Ingenieure unter dem Fürsten Wittgenstein. In den Schlachten des großen Krieges, als Generalmajor und Ingenieurchef der activen Armee, wegen seiner Tüchtigkeit ausgezeichnet (bei Lützen, Bautzen, Leipzig — wofür er den Wladimirorden 2. Cl., bei Erfurt, wo er den rothen Adlerorden 2. Cl. erhielt), begab er sich nach der Einnahme von Paris auf eine gelehrte Reise, auf welcher er namentlich die Lancasterschulen in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, sowie die Anstalten Pestalozzi's und Fellenberg's besuchte. Auf seinen Bericht darüber beauftragte ihn der Kaiser, ein Reglement für die Erziehung und den Unterricht der Cantonisten in den Militärcolonieen abzufassen und ernannte ihn 1816 zum Chef der Ingenieurschulen. Hier entwickelte er nun eine umfassende Thätigkeit, indem er auch Präsident einer Commission zur Beschaffung von Tabellen, Handbüchern u. s. w. für den Unterricht an jenen Schulen war. Eine Reihe von Lehrbüchern wurde unter seiner speciellen Mitwirkung herausgegeben. Außerdem war er „Patron" der Petrischule (3. Jan. 1817), als welcher er sich um dieselbe viele Verdienste erwarb. „Ein früher Tod, den er sich durch zu angestrengtes Arbeiten zugezogen, raffte ihn am 18. Juni 1827 hinweg." Vgl. Lemmerich, Geschichte der d. Hauptschule. I, 203.

Statuts von 1804 sind zu verwerfen und Physik, Naturgeschichte, Technologie, Landwirthschaft, Handelswissenschaft aus den Kreisschulen zu verweisen. Praxis kann nur durch Thun, nicht durch Worte erlernt werden. Auch haben die Lehrer meist kein klares Verständnis davon. Dazu sind die besonderen Fachschulen da, wie Hofwyl, Châlons, sowie die gedruckten Anweisungen für Erwachsene. Um diese verstehen zu können, muß man in der Jugend eine gewiße allgemeine Bildung erhalten haben. Die Ergänzungsclassen bei den Kreisschulen sind also unnütz: nur bei den Gymnasien sollen sie diejenigen Schüler aufnehmen, die nicht studiren, sondern in den Civildienst oder in praktische Berufsarten übertreten wollen. Der Hauptzweck des Lehrers aber muß sein, die geistigen Anlagen des Knaben und die eigene Thätigkeit zu wecken und zu entwickeln."

Hier ist also klar, in dem Rahmen der vom Comité aufgestellten Schuldefinition, das Princip der allgemeinbildenden Schule dargelegt.

Indem aber Sievers der Kreisschule noch den Zweck der Vorbereitung auf das Gymnasium ließ, war er genöthigt, erstens einige Fächer (wie Deutsch und Französisch) beizubehalten, welche überflüßig waren, wenn man bei dem einmal aufgestellten Ziele blieb, und zweitens dieselbe so zu construiren, daß an die 3 Hauptclassen sich 2 Nebenclassen mit je einem Jahrescursus schloßen, deren eine, die Bildung abschließende hauptsächlich Russisch, angewandte Geometrie und Rechnen, die andere Lateinisch und Griechisch treiben sollte.

Auch Storch*) (V) betonte das Princip: non multa, sed multum. Oberflächliche Bildung sei schlechter, als vollständige Unwissenheit. In den besseren Schulen Englands, Deutschlands und der Schweiz wissen die Schüler sehr weniges, aber sie wissen es gut. Auch er betont den Einfluß auf den Charakter: das mache bescheiden, arbeitsam, ausdauernd. Nachher ergänzen die Leute ihr Wissen. Diese Lehrmethode habe die tiefen Denker und großen Schriftsteller hervorgebracht. — Man solle aber in größeren Städten die Kreisschulen anders organisiren, als in kleineren. In diesen genügen 3classige mit je einjährigem Cursus; in jenen schlage er 5classige vor, in welchen auch Deutsch oder Französisch gelehrt werden solle.

Gegen das Französische, welches auch Schischkow aus dem Wilnaer Lehrplan behalten hatte, sprach sich mit Entschiedenheit Fürst Lieven aus. Wenn es nöthig und nützlich

*) Heinrich Storch, geb. zu Riga am 18. Febr. 1766 und in der dortigen Domschule gebildet, gieng 18jährig nach Jena, wo er in der philosophisch-juristischen Facultät seine Studien machte. 1786 ließ er sich nach einer Reise durch Süddeutschland und einen Theil Frankreichs in Heidelberg nieder, und gab seine „Skizzen, Scenen und Beobachtungen, gesammelt auf einer Reise in Frankreich" heraus (1790 in 2. A.), in denen er seine glänzende Beobachtungsgabe und seinen kräftigen Stil glücklich zur Geltung brachte. Den hierauf erfolgten Antrag einer außerordentl. Professur lehnte er auf den Rath des Grafen Rumjanzow ab. 1788 wurde er Prof. der schönen Literatur am Cadettencorps in St. Petersburg, 1790 Secretär beim Reichskanzler Grafen Besborodko und schrieb seine „allg. Principien der Literatur." 1796 ernannte ihn die Akademie zum corresp. Mitglied; die Kaiserin Katharina aber berief ihn zum Lehrer der Großfürstinnen und später der Großfürsten Nicolaj und Michail. Seine ferneren Arbeiten waren hauptsächlich der Statistik und der Nationalökonomie gewidmet. So: historisches und statistisches Gemälde des russ. Reiches am Ausgang des XVIII. Jahrh. (Riga, Hartknoch 1795), „um das Schauspiel der politischen, geistigen und moralischen Entwicklung, das im Norden vor sich gieng, vor den Augen des südlichen Europa's zu entrollen" (auch in russischer, französischer und englischer Sprache); sodann Kritik der Lehre von A. Smith; 1815 Cours der politischen Oekonomie, für den Unterricht der Großfürsten; Forschungen über die Eigenschaften des Nationaleinkommens. Die größte Klarheit der Ideen, sowie schöne Darstellung derselben, sicherste Gabe der Auffassung, ein Talent, Abstractes in verständlicher Form darzustellen, einzelne Züge zu einem wohlgegliederten Ganzen zusammenzufassen, zeichneten ihn aus. 1830 wurde er Vicepräsident der Akademie. Allein schon 1832 nöthigte ihn ein Schlaganfall zu einer Reise, die ihm aber keine Genesung brachte. Er starb 1. Nov. 1835. — (Nach dem Bericht von N. Fuß über die Akademie für 1835 im J. d. M. X, 45.)

sei, zur besseren Erlernung der Muttersprache noch eine andere zu lernen — worüber er sich kein Urtheil erlaube — warum gerade Französisch? „Haben wir französische Provinzen? oder ist Frankreich unser Nachbar, dessen politische, Handels- und andere Beziehungen das nöthig machen? oder ist die französische Sprache reicher, die in ihr verfaßten Bücher vorzüglicher, gründlicher und weniger gefährlich, als die in der deutschen? .. Ist diese Vorliebe für Französisch nicht schon so weit bei uns verbreitet, daß wir achtungswerthe Russen sehen, deren Namen französische Werke zieren, und die in ihrer ungleich reicheren, edleren und nicht weniger wohlklingenden Muttersprache nichts herausgegeben haben?"

Ueber die einzelnen Fächer urtheilte Lieven: die Sittenlehre dürfe nicht als besonderes Fach hingestellt, sondern müße mit der Religion verbunden werden. Für Landwirthschaft und Handelswissenschaft aber seien die Schüler zu jung.

Nach Erwägung dieser Gutachten beschloß das Comité (V), in den Lehrplan der Kreisschulen folgende Fächer aufzunehmen: 1) Religion, 2) Russische Sprache, 3) Kalligraphie, 4) Rechnen, 5) Geometrie, 6) Geographie, 7) Geschichte, 8) Reißen und Zeichnen. Der Lehrgang sollte ein 5jähriger sein; beim Eintritt sollten keine Kenntnisse verlangt werden.

Bei den hiermit aufgestellten Lehrgegenständen blieb es denn auch definitiv; denn die Naturwissenschaften, welchen Sievers später (VII) das Wort redete, welche aber das Comité von dem Antrag der localen Schulbehörden abhängig machen wollte, wurden auf Vorschlag der Revisionscommission (XXIX) mit Hinweis auf das Kaiserliche Rescript vom 19. August 1827 definitiv abgelehnt und in die Ergänzungscurse verwiesen, wo sie, „um das Gedeihen des localen Gewerbes und Handels zu fördern," gelehrt werden sollen.

Dagegen war eine wesentliche Veränderung die, daß auf Antrag derselben Commission nicht nur das 5. Jahr, die projectirte Ergänzungsclasse, sondern auch das erste, der Cursus der Kirchspielsschule gestrichen wurde. Jedoch solle niemand in die Kreisschule aufgenommen werden, der nicht die Kenntnisse der Kirchspielsschule habe (§. 68 und 69 des Statuts). Die Regierung erweise schon Wohlthat genug: zu wünschen, daß sie auch für jeden den Unterricht im Lesen und Schreiben besorge, heiße zu viel wünschen. Die für Erhaltung dieser Classen beabsichtigten Ausgaben verwende man besser auf die Ergänzungscurse. Nur wenn in einer Stadt keine Kirchspielsschule sei (eine charakteristische Annahme!), so solle eine untere Classe an der Kreisschule bestehen.

Der specielle Lehrplan der Kreisschulen war nun folgender (wobei zu bemerken ist, daß nach §. 72 jede Lection 1½ Stunden zu währen hat):

Fächer.	Classen.			Summe der	
	I.	II.	III.	Stunden.	Lectionen.
1. Religion	3	3	3	9	6
2. Russische Sprache	6	6	6	18	12
3. Kalligraphie	6	6	1½	13½	9
4. Rechnen	6	6	1½	13½	9
5. Geometrie	—	—	7½	7½	5
6. Geographie	3	3	3	9	6
7. Geschichte	3	3	3	9	6
8. Reißen und Zeichnen	3	3	4½	10½	7
Summe der Stunden:	30	30	30	90	—
„ „ Lectionen:	20	20	20	—	60

Diese Vertheilung änderte das Circular des Ministers, mit welchem am 29. Juni 1832 die speciellen Lehrpläne und Classenziele versandt wurden, in Betreff des Unterrichts in der Geschichte ab: derselbe sollte nur in den 2 oberen Classen bleiben, damit die Schüler vorher die nothwendigen Kenntnisse in der Geographie sich erwerben; die 3 in I. angesetzten Stunden sind zum Rechnen zu schlagen.

Im einzelnen wurde jeder Classe folgender Stoff zugewiesen:

I. Religion: Heil. Geschichte des A. T. Russisch: Grammatik bis zur Syntax. Rechnen: Wiederholung der 4 Species, mit Benützung des gewöhnlichen Rechenbrettes. Lösung praktischer Aufgaben mit benannten Zahlen. Geographie: Allgemeine Ueberschau über die 5 Welttheile. Die Schüler müßen zur Anfertigung der Umrisse derselben und Bezeichnung der Richtung von Bergzügen und Flüssen angeleitet werden. Diese Uebungen können auf den Schiefer- und den großen Wandtafeln vorgenommen werden. Kalligraphie: nach Vorschriften mit Beobachtung der gehörigen Stufenfolge. Reißen und Zeichnen: Reißen nach gravirten oder lithographirten geometrischen Figuren und Körpern, in geometrischer und perspectivischer Ansicht.

II. Religion: Heil. Geschichte des N. T. Russisch: Beendigung der Grammatik mit Wiederholung des in der I. Classe Durchgenommenen. Uebungen in der grammatischen Analyse. Abschreiben von Gedrucktem und Schreiben nach dem Dictat. Rechnen: Brüche; Uebung im Lösen nicht schwieriger, dem gewöhnlichen Leben entlehnter Aufgaben; Decimalbrüche und wieder in der Ordnung benannte Zahlen; Regeln über die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel. Geographie: Politische Geographie von Europa. Geschichte: kurze Uebersicht über die Weltgeschichte. Kalligraphie: wie in I. Reißen und Zeichnen: Anfangsgründe der Ornamente.

III. Religion: Großer Katechismus. Russisch: Praktische Uebungen. Rechnen: Inhalt und Eigenthümlichkeit der Proportionen, mit Anwendung auf praktische, die Regel de tri bietende Aufgaben. Gesellschaftsrechnung. Außerdem soll in allen 3 Classen Lösung von Aufgaben im Kopfe getrieben werden, um den Geist der Schüler an Thätigkeit und schnelle Combination zu gewöhnen. (Diese Bestimmung erfolgte auf Anregung Uwarow's in der CXIX. Sitzung.) Geometrie: bis zur Stereometrie einschließlich, aber ohne Beweise. Geographie: Politische Geographie der übrigen Welttheile. Wiederholung der ganzen Geographie. Detaillirtere Uebersicht des Erdballs in Verbindung mit der mathematischen und physikalischen Geographie (auch dies auf Veranlassung Uwarow's, während ursprünglich die Elementarbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie auf I. verlegt waren). Geschichte: Wiederholung der „Uebersicht" (s. Cl. II.), aber etwas ausführlicher und kurze, russische Geschichte. Kalligraphie: wie in I. Zeichnen: Theile des menschlichen Körpers und der ganzen menschlichen Gestalt nach Originalen oder Mustervorlagen.

Hiefür nun sind im allgemeinen 5 Lehrer anzustellen: der Religionslehrer, der der russischen Sprache, der des Rechnens und der Geometrie, der der Geographie und Geschichte, der des Schönschreibens, Reißens und Zeichnens. Allein diese Zahl kann nach der Schülerzahl vermehrt werden (§. 67).

Die Ergänzungscurse (§. 58—66), deren Errichtung auf den Bericht des Inspectors und nach Begutachtung durch den Director der Universität vorgelegt und nach Anhörung derselben vom Minister entschieden wird, stehen eigentlich nur in ganz äußerlichem Verhältnisse zu den Kreisschulen. Sie finden 2- oder 3mal wöchentlich am Abend statt, und können den Kreisschullehrern oder dem Inspector übertragen werden. Für die Schüler ist die Theilnahme von der Absolvirung der ganzen Schule abhängig gemacht; es können aber mit Genehmigung der Schulobrigkeit auch andere Personen theilnehmen (!). Ebenso können auch Privatleute oder Gesellschaften solche errichten. Nicht alle Curse werden auf einmal errichtet, sondern nur einer oder zwei und mehr (!), je nach Bedürfnissen, Mitteln und Möglichkeit; besondere Rücksicht wird hiebei auf Wünsche der angesehenen Bewohner genommen (!). Hauptgegenstände dieser Curse, welche also Handel

und Gewerbe fördern sollen, können sein: 1. Allgemeine Begriffe von den heimatlichen Gesetzen, deren Gang und den Formen des Gerichtsverfahrens, besonders in Handelssachen. 2. Grundprincipien der Handelswissenschaften und der Buchhaltung. 3. Elemente der Mechanik, mit Anwendung auf die gewöhnlichsten Handwerke; Elemente der Technologie; auf Gewerbe und Handwerk angewandtes Zeichnen, die wichtigsten Gesetze der Architektur, besonders alles, was sich auf das Steinmetzengeschäft bezieht u. s. w. 4. Landwirthschaft und Gärtnerei.

Der Gymnasiallehrplan. Die genetische Entwicklung der hierauf bezüglichen Verhandlungen des Comité's ist gerade heute von hervorragendem Interesse, da sie zeigt, welche Verhältnisse der unbedingten Aufstellung des classischen Principes, welche die Mehrzahl der Mitglieder für unzweifelhaft nothwendig erkannte, in den Weg traten. Wäre die Ansicht der Mehrheit damals durchgedrungen, wer kann ermessen, welche Folgen dies für den jetzigen Bildungsstand der höheren Classen des Reiches hätte haben müßen!

Auch in der Organisationsfrage des Gymnasiums hatte Graf Sievers in tiefem Verständnis von dem Ziel und Wesen desselben gleich auf den ersten Wurf dem Comité die allein gültigen Richtpuncte aufgestellt. Das Ziel des Gymnasiums sei: für die gelehrte Universitätsbildung das feste Fundament zu legen, denen aber, die nicht studiren wollen, eine abschließende Bildung zu geben. Alle Fächer seien daher mit möglichster Gründlichkeit zu lehren, aber die alten Sprachen und die Mathematik müßen den Haupt- und wesentlichen Theil des Lehrplanes ausmachen; die ersteren als die zuverläßigste Grundlage der Gelehrsamkeit und das beste Mittel zur Erhöhung und Festigung der geistigen Kräfte der Jünglinge, die letztere, „da sie insbesondere zur Schärfung der Klarheit in den Gedanken und zur Bildung des Scharfsinnes und der Denkkraft dient.“ Darum wollte er die reine Mathematik in großer Ausdehnung (Algebra, Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und descriptive Geometrie) und von der angewandten auch die Statik aufnehmen. Nur die letztere, sowie die Naturwissenschaften wurden von seinem Lehrplan später gestrichen: freilich auch dem aufgestellten Gymnasialprincip wurde nicht volle Gerechtigkeit. Dagegen blieb Graf Sievers, die alte Ansicht von der Kreisschule als Vorstufe für das Gymnasium beibehaltend, auch bei dem 4jährigen Cursus, und wollte nur für die nicht zum Studium bestimmten, denen die Wahl einer alten und einer neuen Sprache freigestellt werden sollte, eine Ergänzungsclasse.

Fürst Lieven empfahl (V) die Dorpater Erfahrungen der Berücksichtigung. Das doppelte Ziel der Gymnasien von 1804 habe zur Folge gehabt, daß die Universität keine gut vorgebildeten Studenten erhalten habe; es sei nur oberflächliche Vielwisserei gewesen. Daher habe man 1820 die Zahl der Lehrfächer verringert, um gründliches Studium der alten Sprachen und der Mathematik zu ermöglichen. Nun aber habe der Adel geklagt, daß seine Söhne, von denen nur der kleinere Theil Jus studire, um in den Provincialdienst zu treten, der größere dagegen sich dem Militärdienst und der Landwirthschaft zuwende, mit den für sie unnützen alten Sprachen gequält werde. Diese Klage sei gerecht. Sie ohne wesentliche Aenderung des Bestehenden zu berücksichtigen, habe er unmöglich gefunden. Sollte man einem Theil der Schüler gestatten, einige Lehrstunden nicht zu besuchen? Was mit ihnen anfangen? Es sei nichts übrig geblieben, als entweder besondere den Gymnasien parallel stehende Schulen für solche Knaben zu schaffen, oder bei den Gymnasien Realclassen neben den oberen Classen zu errichten, wo dieselben während des altsprachlichen Unterrichts in den neueren Sprachen und anderen nöthigen Fächern unterrichtet würden, wie dies in einem Project für das Mitau'sche Gymnasium vom 29. Jan. 1824 beantragt worden sei und auch für die übrigen beantragt worden wäre, wenn es sich ohne Vermehrung des Lehrpersonals ausführbar erwiesen hätte. Die russischen Lehrbezirke seien in dem nämlichen Falle.

Allein das Comité gieng auf diese Ansicht zunächst nicht ein: indem es auch die frühere Anschauung von der Kreisschule aufgab, den Lehrgang des Gymnasiums auf 7 Classen und 7 Jahre feststellte und für den Eintritt die Kenntnisse der Kirchspiels-

schule verlangte (V.), nahm es als Normalzahl der Fächer 11 (einschließlich der Kalligraphie für die unteren Classen) an, ließ also Deutsch, Französisch und Statik weg und wollte nur die lateinische Sprache für solche, die nicht studiren wollen, obligatorisch machen.

Nun liefen die Lehrpläne für die einzelnen Fächer ein, welche von den betreffenden Fachgelehrten entworfen und von dem „Comité zur Durchsicht der Lehrmittel" approbirt waren. Eine Zusammenstellung ergab, daß jedenfalls die oberen Classen zu sehr überlastet würden, indem auf V. und VI. 42, auf VII. 41 Stunden gekommen wären. Zumal für die alten Sprachen hatte Gräfe*) (VI) in einem lateinischen Gutachten auch

*) Christian Friedrich Gräfe, von dessen Einfluß auf Uwarow und durch ihn auf den Betrieb der classischen Studien in Rußland schon früher die Rede war, kam durch G. Hermann's, seines Lehrers, Vermittlung 1806 als Hauslehrer nach Livland und von da 1810, erst durch den Grafen Speranski, dann durch Uwarow berufen, nach St. Petersburg als Professor der griechischen Literatur an der geistlichen Akademie; 1811 erhielt er die Professur des Lateinischen am pädagogischen Institut, die er bei der Umwandlung desselben in die Universität 1819 beibehielt und 1822 abermals mit der griechischen vereinigte. Außerdem wurde er 1820 Mitglied der Akademie der W. W. Er starb 30. Nov. 1851, nachdem er bei der Erklärung von Sophokles Ajas 802 von einem Schlaganfall betroffen worden war. (S. die von seinem Schüler, dem Akademiker Schiefner verfaßte Biographie in Ersch und Gruber Section I, LXXVIII.) Hinsichtlich der Methode, die alten Sprachen auf der Universität zu lehren, sagt er von sich in einer handschriftlich erhaltenen Denkschrift: „ich bin eifrig bemüht gewesen, es in G. Hermann's Geist zu thun. Dies wird jedem genügen, der selbständig eine Ansicht von der Sache hat; doch will ich noch hinzusetzen: alle Interpretation muß kritisch, grammatisch und historisch sein; diesen historischen Theil, also auch alles, was Antiquitäten und Archäologie anlangt, habe ich mehr und mehr hervorgehoben; nie aber, so viel ich weiß, eitler Silbenstecherei und leerem Wortkram, wodurch die Philologie wieder verächtlich geworden, mich gedankenlos hingegeben. Uebrigens ist mein Glaubensbekenntnis über die philologischen Studien dies: nicht das Reale in den schriftlichen Denkmälern der Alten — das allenfalls auch die geistlose Hand eines Uebersetzers herausgreifen mag —, auch nicht die formelle Geistesübung, die bei dem Erlernen der Sprachen vielseitiger als bei den mathematischen Studien, ja allseitig erscheint, wie die Sprache selbst, nicht dies ist nach meinem Glauben das letzte Ziel, sondern das aus dem alten Wort und dem classischen Gedanken hervortretende ideale Bild einer vergangenen hochgebildeten Menschheit, verbunden mit der Einsicht in das Leben der Sprache selbst, in all' ihren Richtungen, als der geistigsten Naturerscheinung im menschlichen Dasein; — dies ist der letzte höchste Zweck, um deswillen es der Mühe lohnt, die alten Sprachen, ihre Welt und ihr Leben zu studiren, abgesehen von dem zeitlichen Gewinn, der jeder lebenden Muttersprache nothwendig daraus erwachsen muß. Mag dies immerhin dem Uneingeweihten eine Thorheit dünken; hat doch der Blinde für die Farbe auch keinen Sinn."

Seine Thätigkeit als Lehrer hat verschiedene Beurtheilung gefunden; begeistert spricht von ihm sein Schüler Fortunatow (im Ruff. Arch. 1864); „überall hat er durch seine lebensvolle poetische Behandlung des Gegenstandes die Liebe seiner Schüler gewonnen und auch Liebe für die Griechenwelt erweckt," sagt Schiefner. Andererseits sagt W. Grigorjew (Geschichte der St. Petersburger Universität, 1870 S. 73): man könne nicht sagen, daß der Unterricht Gräfe's die Verbreitung des Geschmackes an der Bekanntschaft mit dem Alterthum gefördert habe. Das sei gar nicht möglich gewesen bei einem Fach, das russischen Studenten in lateinischer Sprache vorgetragen wurde (!); außerdem habe Gräfe zu der Schule gehört, welche sich in historische und archäologische Einzelnheiten einzulassen nicht für nöthig hielt (er meint nemlich, Gräfe habe die Methode von Heyne befolgt, vgl. S. 228) und sich auf einen grammatischen und ästhetischen Commentar beschränkt. Dem Urtheil eines anderen Schülers möge der Satz entnommen werden: „eifrige und fortgeschrittene Schüler liebte Gräfe und zeichnete sie aus, welchen Herkommens sie immer waren" (S. 25). Endlich muß das Urtheil eines vierten (ebenda S. 59) angeführt werden, das mit den Worten schließt: „Die gelehrten Vorzüge Gräfe's wurden bei seinen Lebzeiten zu sehr gelobt, und nach seinem Tode werden sie nun fast ganz geleugnet."

Der Rector der St. Petersburger Universität, Pletnjew, sagt in seinem Bericht für 1851: Gräfe's Name werde stets eine Zierde der gelehrten Annalen Rußlands bleiben . . . Schon die Aufzählung der Posten, die er bekleidet, lasse ahnen, wie umfassend und mächtig sein Einfluß auf die Verbreitung gründlicher Kenntnisse der alten Literatur in Rußland gewesen sei. (Officielle Unterrichtsbeilage zum Journal 1852, III, 67.)

die überwiegende quantitative Berücksichtigung (je 10 Stunden in allen Classen für Lateinisch und in 5 für Griechisch) verlangt, indem er folgenden Lehrgang vorzeichnete:

Prima linguarum antiquarum elementa cum ardore quodam et impetu ediscenda sunt, ut sterilitas rei facile superetur; itaque res quotidie tractanda est, temporis spatio non nimis circumscripto, ut incalescere saltem possis. Praeterea jam ab initio plura simul peragenda sunt: ediscenda formarum grammaticarum exempla, regulae, vocabula, eaque omnia usu et exercitio, multis modis repetito et variato, illustranda et confirmanda. Mox superatis primis elementis, in continuando linguarum studio, tria semper conjungenda sunt: 1. Lectio scriptoris prosaici, eaque duplex, a) stataria difficilioris auctoris, ubi in explicandis singulis diutius immoreris et veluti subsistas, b) cursoria facilioris, ut breviori tempore librum vertendo percurras et ita summam rem percipere discas; 2. Lectio poëtae stataria; 3. Exercitia scribendi et componendi in utroque sermonis genere, imprimis prosa oratione ita, ut aut extra lectionem loca ad pertractandam syntaxin apta in antiquam linguam vertantur, aut ex tempore dictantis verba antiquo sermone concipiantur. Simul scribendae sunt versiones e linguis antiquis, alio tempore rursus antiquis verbis reddendae; explicationes locorum exegeticae atque criticae, imitationes; praeterea loca poëtica ad prosam orationem revocari, et longiores narrationes in compendium redigi possunt et quae sunt hujus generis exercitationes in Statutis Dorpatens. §. 23—25 egregie commendatae, sed apud nos plerumque nimis neglectae, interdum, ut videtur, praeceptorum culpa, qui ignorantiae suae scripta documenta superesse nolunt.

Sed quia hoc ardore studium linguarum antiquarum incipiendum, et tot atque tanta necessario simul tractanda sunt, inde demum recte dijudicari potest, quantum temporis huic studio in scholis — ad minimum — tribui necessario debeat, nisi rem, non ita facilem, uti aliquibus videtur, frustra suscipere velis.

Igitur palam est, ne dividi quidem tempus posse inter has diversas quatuor imo quinque occupationes, nisi ad minimum octo horae per hebdomadem unicuique linguae concedantur; quamquam minime commodum est, legendis singulis scriptoribus sic non nisi duas per hebdomadem horas tribui, ut perpauca tantum per semestre aut annuum tempus hac ratione absolvi possint, lectione nimis fragmentaria. Optandum igitur, ut, quemadmodum in Stat. Dorpatens. §. 24 linguae latinae in Gymnasii classe suprema duodecim, et in proxima decem horae sapienter praescribuntur, ita nobis similiter decem pro unaquaque lingua, idque in singulos annos attribuantur. Perpendendum praeterea, quotiescunque singulis horis lectiones finiant eundo et redeundo aliaque non evitanda mora, quartam lectionis partem integram perdi. Am Schluß: Annus VIII. optabilis erit, ut lectio praecedentis anni paulo longius procedat, et, quod magnopere desiderandum, encyclopaedia quaedam philologica breviter doceri possit, Latine. Neque festinandus est cursus in Gymnasio, quia praestat, adolescentes maturiore demum aetate, non ante annum XVIII. Academiam adire.

Der griechische Lehrplan Gräfe's beginnt mit den Worten: Annus III. Cum discipuli Latina Grammatica jam imbuti sint, Grammatica Graeca, quod attinet summas res, uno anno doceri poterit.

Es wurde nunmehr als Norm für die weitere Verhandlung ein detaillirter Lehrplan, schon unter Aufnahme des Deutschen, aufgestellt und nach dieser Richtschnur die Umänderung der Lehrpläne angeordnet (VI). Da wurde dem Comité folgendes Gutachten Uwarow's vom 1. Nov. 1826 (VII) eingereicht:

„Es kann seltsam erscheinen, daß ein Mann, der in seinem Leben den größten Theil seiner freien Zeit den alten Sprachen gewidmet, der überdies während der 11jährigen Leitung des hiesigen Lehrbezirks alle Mittel — und nicht ohne Erfolg — angewandt hat, dieselben in die öffentliche und private Erziehung einzuführen, sich jetzt ver-

pflichtet findet, sich mit seiner Meinung von den geehrten Collegen zu trennen, welche die griechische Sprache unter die zum Unterricht in **allen** Gymnasien bestimmten Lehrfächer aufnehmen zu müßen glauben; möge es ihm jedoch gestattet sein, offenherzig seine Zweifel darzulegen, eingedenk dessen, was einer der Alten sagte: „ich liebe Plato und Aristoteles, aber noch mehr liebe ich die Wahrheit." *) Der Unterricht in den alten Sprachen ist die Grundlage jeder Bildung und ich werde gewiß nicht behaupten, daß man eine irgendwie sichere Stufe der Bildung erreichen könne ohne diese Kenntnis; aber im gegenwärtigen Falle muß man nothwendig beachten, daß Griechisch und Lateinisch zusammen viel Zeit und viele Mittel zum Studium erfordern, die bei uns noch allzu selten sind, als daß man den Unterricht in diesen so wichtigen und so umfassenden Sprachen auf das ganze Reich bedingungslos und so zu sagen mit einem Federstriche ausdehnen könnte. Es herrscht bei uns vollständiger Mangel an Lehrern und sogar an Zeit, denn der Unterricht von 10 verschiedenen Fächern muß dazu nöthigen, den Umfang des Lernens kürzer und enger zu machen. Welchen Vortheil wird man von einem schwachen, unreifen, oberflächlichen Unterricht in der griechischen Sprache (die eine Wissenschaft geworden ist) in unseren entfernten Gouvernements erwarten können? Wo werden sich tüchtige Lehrer finden, da wir außer dem Professor Gräfe, der in Europa zu den Hellenisten ersten Ranges gezählt wird, kaum 3, 4 seiner Schüler haben, welche einen Katheder besteigen können? Und welchen Nutzen kann man von diesem Unterricht erwarten, da wir verpflichtet sind, ihn so zu sagen als Nebenfach anzusehen und da in den Lehrplan 10 verschiedenartige stehende Unterrichtsfächer aufgenommen sind? — Indem ich es unnütz finde, mich über meinen Zweifel in Betreff des erfolgreichen Unterrichtes der griechischen Sprache in **allen** Gymnasien weiter zu verbreiten, beschränke ich mich auf folgenden Antrag: 1) das Lateinische, als die leichtere, gewöhnlichere und, sozusagen, dem praktischen Leben angepaßte Sprache in den allgemeinen Gymnasiallehrplan aufzunehmen; 2) die griechische Sprache in den bei Universitäten befindlichen Gymnasien zu lehren, d. h. in den 2 Hauptstädten, in Charkow, Kasan, Dorpat und vielleicht in Riga und Mitau, wo sich Gymnasien im vollen Sinne des Wortes befinden. Ich wage zu glauben, daß eine derartige Eintheilung passend ist und der Lage unserer Schulen und sogar der Erwartung der Regierung vollkommen entspricht" (d. h. Uwarow kannte **damals schon die Ansicht des Kaisers**). „Schließlich halte ich es für meine Verpflichtung, den Wunsch auszusprechen, es möchte die französische und die deutsche Sprache offen unter die Lehrfächer des Gymnasiums aufgenommen werden; denn ich sehe nicht ein, woraufhin und wozu diese beiden Sprachen davon ausgeschlossen und gewißermaßen nebenher angebracht sind in dem Lehrplan von Pensionaten, die noch nicht bestehen und jedenfalls von dem allgemeinen Gymnasialunterricht sich nicht absondern dürfen."

Nach Verlesung dieses Gutachtens beschloß das Comité, bei seiner früheren Feststellung zu bleiben, da es der Ansicht war, „daß die Gymnasien bei ihrer neuen Organisation nicht bloß an den von Uwarow bezeichneten Orten, sondern überall dem ihnen vorgezeichneten Ziel vollkommen entsprechen werden" und keinen Grund fand, „den ausschließlichen Unterricht im Griechischen nur einigen vorzubehalten und den übrigen diesen Vorzug zu entziehen." Das Deutsche sei schon aufgenommen (VI); in Betreff des Französischen erkennt das Comité keine besondere Nothwendigkeit, zu dessen Gunsten dasselbe anzuordnen.

Die Wirkung des Stoßes, den Uwarow auf das Griechische geführt hatte, wurde noch mehr abgeschwächt durch die vom 29. Nov. datirte Schutzrede, die nun Gräfe, der

*) Auch heutzutage noch muß man die Sache „seltsam" finden. Der einzige, aber durchgreifende Grund, der sich allenfalls hätte anführen lassen, war, sollte man meinen, der: daß der Lehrplan von 1811, der noch viel mehr Fächer enthielt, und der von 1819, der ebenfalls auf Betrieb Uwarow's zu Stande kam, sich nicht bewährt habe oder unausführbar gewesen sei: womit freilich eine Verleugnung seiner Hauptthätigkeit als Curator ausgesprochen gewesen wäre. Aber sie war ja „nicht ohne Erfolg" gewesen.

Mentor Uwarow's beim Studium der Griechen, dem Comité einreichte (IX). Es sei ihm unmöglich, auf diese Weise seinen Plan zu accommodiren, da überhaupt bei den gegebenen Festsetzungen das Studium der alten Sprachen, selbst im Vergleich mit dem jetzt bereits Bestehenden (z. B. in dem St. Petersburger Gymnasium seien 8 Stunden Lateinisch) zurückgesetzt, namentlich aber das Griechische nicht nur nicht gehoben, wie zu wünschen und zu hoffen gewesen sei, sondern so gut als aufgehoben werde — es sei in 4 Stunden nicht möglich, zu machen, was gemacht werden solle. — 1) führt er nun aus, das Studium des Griechischen müße nach aller seiner Erfahrung auf das schnellste verdrängt werden, sobald den jungen Leuten die Wahl zwischen Griechisch und Französisch frei gegeben werde, indem vorauszusehen sei, daß, bei der nur auf's Aeußere gehenden herrschenden Tendenz, alle ohne Ausnahme das Französische vorzögen; wiewohl nicht einmal diese neue Sprache mit der gegebenen Zeit zufrieden sein werde. „Es wird also kein Griechisch und wenig genug Französisch gelernt werden. Sollte man nun auch vielleicht festsetzen, daß alle, die die Universität besuchen wollen, nothwendig das Griechische erwählt haben müßten, so wird doch auch dies schwerlich viel helfen. Denn nach den jetzt bestehenden Verhältnissen ist die Universität zu nichts nothwendig; ja man kommt in den anderen Anstalten offenbar in kürzerer Zeit — für das Aeußere — weiter. Wird man nun wohl die langweiligen Universitätsstudien wählen, wobei man etwas so wesentliches, so praktisch wichtiges, als die französische Sprache mit allen ihren Anmaßungen und usurpirten Vorrechten zu sein scheint, auf einmal missen soll? Gewiß nicht!" . . . „Aber wird denn das Gymnasium zu anderen Bestimmungen passender vorbereiten, wenn es das Französische vollkommen lehrt! Der Hauptzweck eines Gymnasiums ist gründliche Vorbereitung zu den höheren allgemeinen Universitätsstudien, und hier ist das Studium der alten Sprachen materiell und formell unumgänglich nöthig; wünschenswerth von der französischen Sprache nur so viel, daß man sie als Hülfsmittel der Studien verstehe; mehr nicht. Bei der Vorliebe für sie und der Verwandtschaft mit dem Lateinischen wird sich dies wohl bei den meisten von selbst nebenbei noch finden, ohne daß der Staat sich darum kümmert. 2) Vor allem Wissen begünstigt erscheint auf der Tabelle die Mathematik . . . Allerdings bilden die mathematischen Studien auch und es giebt auch hier materiellen und formellen Gewinn . . . In der Sprache (aber) wohnt ein lebendigerer Geist mit der ganzen Welt der Gedanken, mit einem ganzen fremden, neben mir aufgehenden Menschenleben; dort sind nur todte Zahlen und Größen, lauter einseitige, nur in nothwendigem Zusammenhang stehende Anschauungen; alles nur Verstand, nichts, was Verstand und Herz zugleich angiengen." . . . Er glaube, es sei in den letzten 3 Jahren mit 4 Stunden Mathematik auszureichen. Die übrigen Vorschläge sind dann: 3) die alte Geschichte und Geographie nach den Eichhornschen Excerpten zu lehren, 4) von den 4 Stunden der Naturwissenschaften in den 3 Oberclassen 2 abzuziehen, 5) Deutsch von III. an mit 4 Stunden zu lehren, und 6) statt der angenommenen 34 Stunden zu Gunsten der alten Sprachen 36 zu setzen, „da die Naturwissenschaften wie Erholungsstunden angesehen werden können." Das Gutachten schließt mit den Worten: „Jede Wissenschaft kann man auf ein Compendium mit mehr oder wenigen Sätzen reduciren; man kann es auswendig lernen und es wird von weitem das Ansehen haben, als sei die Wissenschaft erfaßt — unsere Examina, wie sie gewöhnlich sind, geben den traurigen Beleg; — aber mit einer alten Sprache will das nicht gehen, nicht einmal zum Schein. Lernte man auch eine ganze Grammatik sammt Wörterbuch buchstäblich auswendig, ohne die lange Uebung des Lesens und Schreibens in der Sprache würde doch nichts damit anzufangen sein. Die Sprache will in freier Selbstthätigkeit lebendig eingeübt und angeeignet, man möchte sagen, angelebt werden . . . Sind die bereits gemachten Feststellungen unabänderlich, so bin ich nicht fähig, meinen Lehrplan damit zu vereinigen, und bitte . . . dies einem anderen zu übertragen, dem die alten Sprachen weniger gelten, als mir." Diese Vertheidigung machte Eindruck. Das Comité beschloß 1) die Erhöhung der wöchentlichen Stundenanzahl auf 36; 2) dem Griechischen 6 Stunden wöchentlich

zuzulegen, wobei es übrigens bemerkte, daß abschließende Kenntnisse in dieser Sprache auf der Universität erworben werden können; 3) Französisch in den Lehrplan aufzunehmen. Derselbe wurde nun in folgender Gestalt approbirt: Religion 18 Stunden (4, 4, von III. an je 2), Russisch mit Einschluß der Logik und Rhetorik 26 St. (6, 5, von III. an je 3), Lateinisch 47 (I.—III. 8, dann 6, 6, 5, 6), Griechisch 27 St. (III. 9, IV. 6, dann je 4), Deutsch 37 St. (8, 8, 5, dann je 4), Französisch 12 St. (von IV. an je 3), Mathematik mit Einschluß des Rechnens in den unteren Classen 39 St. (8, 7, von III.—VI. je 5, in VII. 4 St.), Geographie 10 St. (von III. an je 2), Geschichte 14 St. (3, 3, 4, 4), Naturwissenschaften 14 St. (in IV. 2, dann je 4), Reißen und Zeichnen 8 St. (in I. 2, in II. 4, in III. 2).

Da nun aber die Gräfe'sche Denkschrift erst in der XI. Sitzung zur Verhandlung kam, so gelangte ihr Inhalt und die Berücksichtigung, welche sie bei dem Comité fand, nicht sofort zur Kenntnis des Kaisers. Als diesem die auf seinen Befehl von dem Gehilfen des Ministers, Dm. Bludow, verfaßten Auszüge aus den 10 ersten Sitzungsprotokollen vorgelegt wurden, hatte so eben auch Puschkin die oben angeführte Denkschrift eingereicht. *). Von dem Alexander-Lyceum, welches seinen Schülern beim Abgang eine hohe Rangclasse, aber wenig Kenntnisse im Lateinischen und keine im Griechischen mitgab, hatte der begabte Dichter schwerlich andere Ansichten mitbringen können, als daß Lateinisch und Griechisch unnütz sei; auch er wußte vielleicht, wie einer seiner Helden, „aus der Aeneis noch 2 Verse, und auch diese nicht ganz fehlerlos.“ In der XII. Sitzung (20. Dec.) verlas der Minister die vom Kaiser gemachten Bemerkungen. Die die Sprachen betreffende lautete: „Ich halte dafür, daß Griechisch ein Luxus ist, während Französisch eine Art Nothwendigkeit; ich kann daher mit diesem Puncte nicht einverstanden sein und verlange genaue Darlegung der Gründe.“

Hierauf faßte das Comité (in welchem Uwarow krankheitshalber nicht anwesend war) seine Erwägungen in folgendem zusammen: „Zwei Hauptmängel waren schon lang in der Erziehung unserer Jugend bemerkt worden: 1) der oberflächliche Unterricht in vielen Fächern zu gleicher Zeit, oder, wie dies im Manifeste vom 13. Juli 1826 ausgedrückt ist, der Luxus der Halbwisserei, und 2) die Neigung, leichte Fächer zu treiben, sowie ein gewißer Widerwille oder Gleichgültigkeit Kenntnissen gegenüber, deren Erwerbung Gewöhnung an Arbeit und strenge, ununterbrochene Uebung voraussetzt. Diese falsche Richtung der Erziehung hatte verschiedene Ursachen: eine der hauptsächlichsten aber ist nach der Ansicht des Comité's das Vorherrschen der französischen Sprache und Literatur, welches man in einigen unserer Schulen zugelassen hatte. Der junge Zögling, welcher diese Sprache beherrscht, ist er dabei mit einigem angebornen Witz begabt, läßt sich, vermöge der innersten Eigenschaft dieser glänzenden und vielgestaltigen Sprache, leicht verblenden und wähnt, er wisse alles, nur weil er vermittelst derselben alles leicht wissen kann; es hänge stets von ihm ab, ohne fernere Mühe und Forschungen es allen in Kenntnissen gleichzuthun. Der tägliche Gebrauch dieser Sprache in der Gesellschaft bestärkt ihn in dieser Versuchung; die leichte, angenehme, oft glänzende Unterhaltung, voll von Witzworten, die Bequemlichkeit familiären Plauderns mit Höheren, vergewissern ihn, daß er allein wegen der Kenntnis dieser Sprache schon der besseren, ausgewählten Gesellschaft angehört, daß er schon alles gethan hat, um sich von der Masse der Ungebildeten abzuheben, um ein wohlerzogener Mensch zu sein und zu heißen, ohne daß er nöthig hätte, sich in die Wissenschaften zu vertiefen, noch die Anfangsgründe des Unterrichts fortzusetzen. Daher das Geringschätzige im Charakter, das Selbstvertrauen im Handeln, der Abscheu vor der Arbeit, die Neigung für leichte und oberflächliche Kenntnisse, endlich der Müßiggang des Geistes, die Trägheit der geistigen Kräfte. Es wäre unrichtig, zu behaupten, daß diese Folgen unserer Erziehung für alle die gleichen

*) Später wurden die Auszüge, auf den Befehl des Kaisers vom 7. December, ihm jeden Sonntag vorgelegt.

seien. Eine zweite Erziehung, die des Staatsdienstes und des praktischen Lebens, verbessert oft die Mängel der ersten; allein eben diese Verbesserung, eben der Kampf mit den schlechten Gewohnheiten und die unfruchtbare Reue beweisen, wie falsch die Richtung der ersten Erziehung bei uns ist und daß sie in vielen Fällen zum Verderben führt. Diese auf die Erfahrung und tägliche Beobachtung gegründeten Erwägungen führten das Comité auf den Gedanken, bei der Vervollkommnung der Schulen alle möglichen Mittel ausfindig zu machen, um diesem Uebel eine feste Grenze zu setzen. Es wurde dazu kein besseres und wirksameres Mittel gefunden, als in unseren Schulen, vom Gymnasium an, dem Unterricht in den alten Sprachen mehr Ausdehnung zu geben. Die alten Sprachen, wenigstens ebenso reich an verschiedenartigen Erzeugnissen, als die neueren alle, haben vor diesen zwei entschiedene Vorzüge: 1) die sozusagen natürliche Ursprünglichkeit (Originalität) und 2) die Nöthigung und Gewöhnung zur Arbeit, ohne welche auch nur oberflächliche Fortschritte in denselben zu erzielen unmöglich ist. Durch die Vereinigung dieser Vorzüge hat die Wissenschaft der alten Sprachen 2 sehr wichtige Vortheile: erstlich gewöhnt sie den Geist an Aufmerksamkeit, Arbeitsliebe, Erforschung der ursprünglichen Gründe, indem sie ihn nicht bei der Oberfläche und leichter Nachahmung stehen bleiben läßt; zweitens, eben durch die Schwierigkeit der Fortschritte und die Vergeblichkeit aller Ansprüche, dieselbe ohne Arbeit zu erreichen, lehrt sie, wie jedes gründliche Lernen, Bescheidenheit; Bescheidenheit aber ist das erste Kennzeichen und Erforderniß wahrer Bildung. Der junge Gymnasiast mit den besten Gaben wird, wenn er diese Sprachen im Gymnasium ganz durchgemacht hat, nicht wähnen, daß er schon alles weiß, aber er wird so viel wissen, daß er Geschmack daran und den Wunsch, mehr zu wissen, bekommt und dieser Wunsch, dies Gefühl der mangelnden Vollkommenheit wird ihn nicht nur in die Universität, sondern auch außerhalb derselben begleiten und so wird er seine Stärke und die von ihm erreichte Stufe der Vollkommenheit nicht eher fühlen, als in den Jahren der Reife, wo die gefährlichen Verblendungen des Selbstvertrauens mit den Jahren der Jugend, mit den Erfahrungen des Lebens schon vorüber sind. Dann wird er die Kenntniß der Sprachen, den Reichthum des Gedächtnisses, den er mit Arbeit erworben, nicht an das Lesen von Romanen und seichten französischen Schriften verschwenden, nicht an unnütze politische Disputationen und schwärmerische Phantasieen wenden, sondern an die feste Bildung seines Urtheils, die Entwicklung und Vervollkommnung seiner geistigen Kräfte. — In dieser Bildung wird die Kenntniß der neueren Sprachen, der deutschen und französischen, ihm ohne Zweifel ebenfalls nützlich und in einigen Branchen sogar nothwendig sein. Das Comité hat diese Nothwendigkeit nicht geleugnet; da es aber bei den ersten Berathungen über die Vertheilung der Fächer innerhalb der Grenzen der Lehrstunden keine Möglichkeit fand, im Gymnasium dem Französischen die erforderliche Stundenzahl zuzutheilen, so glaubt es, durch den Unterricht im Lateinischen werde bei der sehr nahen Verwandtschaft beider Sprachen das Erlernen der französischen so sehr erleichtert werden, daß man dieses Fach auf die Universität aufsparen könne, wo die Stunden éines Jahres dazu genügen werden, dem Zögling das Verständniß der auf die naturwissenschaftlichen und mathematischen Wissenschaften bezüglichen Bücher zu ermöglichen. — Uebrigens hat das Comité die Möglichkeit, Französisch zu lernen, nicht ganz genommen. Für solche, die es wünschen, hat es dieselbe dadurch eröffnet, daß es den Unterricht in dieser Sprache in den Pensionaten zuließ und den Gymnasiasten, die nicht Griechisch lernen, gestattete, in den für dasselbe festgesetzten Stunden für eine bestimmte Zahlung französische Stunden zu nehmen. Für die deutsche Sprache aber, als die schwerere und mit dem Lateinischen nicht verwandte, hat das Comité schon bei den ersten Berathungen eine genügende Stundenanzahl angewiesen. In der Folge hat es, bei der speciellen Berathung über die Unterrichtsfächer und Unterrichtsstunden, sobald sich die Möglichkeit fand, auch das Französische unter die Gymnasialfächer aufzunehmen, auch diesem Fache die nöthige Zeit zugewiesen, noch vor der Eröffnung der Allerhöchsten Bemerkung.

Hierin bestanden die Erwägungen, nach denen das Comité es für nöthig erachtete, dem Unterricht in den alten Sprachen in den Gymnasien mehr Raum zu gönnen. Was die griechische im besonderen anbelangt, so erwog es, erstlich, daß es sehr unpassend wäre, dieselbe von der lateinischen zu trennen, weil die letztere auf die erstere gegründet ist und beide, wenn auch in verschiedenen Stufen der Vollendung, Hand in Hand gehen; zweitens, daß die griechische Sprache in allen berühmtesten Unterrichtsanstalten in England, Deutschland und in Frankreich selbst stets eine wichtige Stelle einnahm und noch jetzt einnimmt, daß dieselbe in Frankreich zwar während des Sturzes der Monarchie zurückgedrängt, aber später nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung nicht nur wiederaufgerichtet, sondern auch durch neuherausgegebene Lehrmittel neugekräftigt wurde; drittens fand das Comité bei diesen gemeinsamen Beispielen durchaus keinen Grund, diese Sprache allein in Rußland aus dem allgemeinen Lehrcursus auszuschließen, — in Rußland, wohin zugleich mit dem Glauben der erste Strahl der Bildung aus Griechenland drang, wo die erste Hauptschule, 1679 gegründet, die slavisch-griechisch-lateinische Akademie war, wo ein umfangreicher und der noch jetzt wichtigste und schönste Theil der Literatur, ein Theil, ohne welchen alle übrigen Zweige derselben unfruchtbar wären, die auf die griechische gegründete, nach ihr gebildete, kirchliche Literatur ist. *)"

Nachdem das Comité in dieser Weise der Pflicht der Ueberzeugungstreue genügt hatte, ruhte die Frage, bis sie die Revisionscommission (Krusenstern, **) Storch, Stre-

*) Der dem Kaiser vorgelegte „Auszug" faßte den Beschluß in folgende Form: „Zur Bevorzugung des Griechischen bewog das Comité der Gedanke, daß die Schwierigkeit des Studiums selbst dem Jüngling Gewöhnung an Ausdauer und Aufmerksamkeit beim Arbeiten verleiht; die Leichtigkeit dagegen, mit welchem er gewöhnlich Französisch lernt, kann diese nützliche Wirkung nicht haben, im Gegentheil, der junge Mensch bekommt dadurch sogar einen Abscheu vor jeder andauernden Arbeit; manchmal hält er sich schon für allwissend, nur weil er Französisch kann und die in dieser Sprache neuerscheinenden Bücher liest, deren Einfluß auf Denkweise und Sitten so oft schädlich ist; übrigens hat das Comité das Erlernen des Französischen nicht unmöglich gemacht, denn wo Pensionate existiren, können solche, welche Lust dazu haben, in den Stunden, wo andere Griechisch lernen, Französisch treiben; endlich werden neuen Erwägungen zufolge in 4 Classen auch für Französisch 12 Stunden angesetzt werden."

Uebrigens vergleiche man zu der obigen Darstellung die „Materialien" im J. d. M. 1864 Th. CXXI, wo S. 155 Uwarow's Gutachten und das erste des Comité's großentheils abgedruckt sind, mit dem Zusatz: „wir empfehlen das erstere der Aufmerksamkeit unserer Anhänger der classischen Bildung quand même," sowie S. 161: „das Statut legte der Bildung das Studium der classischen Sprachen zu Grunde. In dieser Richtung, als deren Urheber mit Recht Uwarow anzusehen ist" u. s. w. Offenbar ganz mit Unrecht.

**) Johann Adam von Krusenstern. Seit dem 6. November 1873 steht die eherne Statue dieses wahrhaft hervorragenden Mannes, errichtet aus freiwilligen Beiträgen vorzugsweise der russischen Marine, in St. Petersburg der Marineschule gegenüber, die K. neugeschaffen hat. Der milde und sinnende Gesichtsausdruck spiegelt den Charakter des großen Denkers wieder. Aber an ein würdiges Denkmal für die übrige Welt, an eine gründliche Biographie des Mannes hat sich noch niemand gemacht. 1869 gab die Familie einige biographische Notizen heraus (auf 16 S.), welche wohl auf eine von Th. v. Bernhardi bei Krusenstern's Jubiläum 1839 gehaltene Rede zurückgehen (im Dorpater „Inland" 1847, Nr. 5). Vgl. auch K. v. Bär in der St. Petersb. Z. 1839, Nr. 28—37. Es wäre an der Zeit, daß die russische Wissenschaft auch diese „dem ersten russischen Weltumsegler" schuldige Pflicht erfüllte. Geb. am 8. Nov. 1770 in Estland in einer wenig begüterten Adelsfamilie, wurde er bis zu seinem zwölften Jahre zu Hause erzogen und besuchte dann drei Jahre die Ritter- und Domschule zu Reval. Dann trat er in die Marinecadettenanstalt in Kronstadt, in welcher er besonders Mathematik und einige nautische Wissenschaften (das einzige, was gründlich betrieben wurde) studirte. 1789 zum Officier befördert machte er bis 1790 mehrere Schlachten gegen die Schweden mit Auszeichnung mit, benützte aber die dann eingetretene Zeit der Ruhe zu einer gründlichen wissenschaftlichen Fortbildung, namentlich im Verein mit dem Enkel des bekannten Seefahrers Behring. 1793 hatte er das Glück, mit zehn andern Seeofficieren nach England geschickt zu werden, von wo aus er u. a. nach West-

ganow) wieder anregte (XXIX). Dieselbe war kühn genug, zu erklären: sie habe für alle Gymnasien Griechisch in Aussicht genommen nach Maßgabe der Möglichkeit, Lehrer dieser Sprache zu erhalten, an den Universitätsgymnasien müße der Unterricht in derselben unverzüglich eingeführt werden; zum gründlichen Erlernen der Sprache seien 30 Stunden nöthig. Die Commission habe diesem Gegenstand eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und sei folgender Ansicht: wer sich gelehrten Studien widmet, der kann, wenn er auch ausgezeichnet begabt ist, in den historisch-philologischen und in den mathematischen Wissenschaften zugleich nicht dasselbe leisten, da diese beiden Wissenszweige sehr umfangreich und verschiedenartig sind. Das ordentliche Studium schon eines Zweiges verlangt sehr viel Zeit, die dann für den andern fehlt, Neigung zu dem einen kann keine zu dem andern erzeugen; darum ist es nothwendig, die beiden einander vollständig fremden Wissenszweige zu trennen. Diese Trennung kann nicht mit den untersten Classen beginnen; jeder Schüler muß nothwendig die allgemeinen Fächer durchmachen, welche jedem zur Bildung nöthig sind; sie kann erst mit der IV. Classe anfangen. In dieser sind die Schüler erst im Stande, mit einiger Bestimmtheit den einen oder den andern Wissenszweig auszuwählen; erwachte Neigung und andere Umstände können erst in dieser Zeit ihre Wahl richtig entscheiden. Wer sich nun der philologischen Disciplin widmet, wird die Mathematik in kleinerem Umfang durchnehmen; er wird schon so viel von ihr wissen, als jeder gebildete Mensch wissen muß und als für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens zu wissen nothwendig ist; außerdem wählt der,

indien und China gieng. 1799 legte er dem Ministerium sein Project einer Weltumsegelung vor, welches die Hebung der russischen Flotte und des russischen Handels bezweckte. Dasselbe wurde aber zurückgelegt und erst unter Kaiser Alexander I. wieder aufgenommen. Am 26. Juni 1803 trat er mit zwei Schiffen die Reise an, welche ihre große Bedeutung für die Geographie gehabt hat. Am 7. August 1806 wieder in Kronstadt angelangt, begann er die wissenschaftliche Bearbeitung der gewonnenen Resultate ... Schon von Schischkow in das gelehrte Comité berufen (11. Dec. 1824), hatte er hier und später an Sievers' Stelle Gelegenheit zu zeigen, daß er auch auf dem Gebiete des Schulwesens beobachtet hatte. So gab er einmal in einem Memoire Beispiele von der herrschenden Unterrichtsmethode. (Indessen ist aus seinen Papieren nichts derartiges veröffentlicht.) Am 14. Oct. 1827 wurde er dann zum Director der Marineschule (Seecorps) ernannt. Diese reorganisirte er radical in disciplinarischer und unterrichtlicher Beziehung, in beständigem Kampfe mit den Vorurtheilen der Zeit. Zuletzt in Zurückgezogenheit lebend, starb er in seiner engeren Heimat am 12. Aug. 1846. Zur Charakteristik des Mannes diene sein Votum in der oben erwähnten Frage, ob die Philosophie Lehrgegenstand bleiben könne. Er schrieb: „Im Cadettencorps erzogen, dann 20 Jahre auf dem Meere, kann ich mich nicht in eine theoretische Auseinandersetzung über Nutzen und Schaden der Philosophie einlassen. Aber die von Magnizki angeführten Gründe sind keineswegs überzeugend. Er sieht in derselben ein schreckliches, alles verschlingendes Ungeheuer, das in aller Ruhe Thron und Altar untergrabe. Ich denke, die Lehre der Philosophie im wirklichen Sinne ist nichts anderes, als eine segensreiche Anleitung zum gehörigen Gebrauch des uns von Gott gegebenen Verstandes, zum Nachdenken und richtigen Urtheilen über die uns umgebenden Gegenstände, sowie zur Reinigung und Vervollständigung unserer Begriffe in allen Zweigen menschlichen Wissens. Es ist längst und oft wiederholt, die Bildung habe die französische Revolution hervorgebracht und sei daher an allen den Schrecken schuldig, welche Europa betrafen. Allein die russischen Regenten dachten anders, überzeugt, daß wahre Bildung der beste und sicherste Damm gegen falsche Speculationen und Irrthümer des menschlichen Verstandes sei ... Die Bildung in Rußland gieng mit schnellen Schritten vorwärts; die Philosophie wurde überall eingeführt und, Gott sei Dank, das russische Volk zeichnet sich vor allen andern durch Frömmigkeit und Anhänglichkeit an den Thron aus." ... Für das Interesse, mit welchem Kr. den Unterrichtsfragen folgte, zeugt der Bericht, den er sich 1836 erstatten ließ: Méthode Jacotot, par le Baron de Chabot. Rapport adressé à S. Exc. Mons. l'Amiral Baron de Krusenstern, Sur l'état actuel de l'enseignement universel en France, orné du portrait de M. Jacotot, d'un fac-simile de son écriture, suivi de la réponse de M. l'Amiral, d'une suite d'improvisations par des élèves de la methode et de quelques extraits etc. St. Petersbourg impr. de Pratz et Cie. 1836.

der Griechisch lernt, nur éine lebende Sprache. Wer sich dagegen für die mathematischen Wissenschaften entscheidet, wird kein Griechisch lernen, dagegen Lateinisch und beide moderne fremden Sprachen fortsetzen.

Man kann einwenden, überlasse man die Wahl des Griechischen dem Willen des Schülers, so werden sich nur sehr wenige dafür erklären; allein das darf man doch wohl nicht fürchten, wenn man als Gesetz aufstellt, daß keiner, der nicht das Griechische bis zur obersten Classe getrieben hat, in die juristische, philosophische und medicinische Facultät eintreten kann. Außerdem kann man noch andere Bestimmungen treffen, um die Schüler zur Theilnahme am Griechischen aufzumuntern: was die Commission dem Ermessen des Comité's anheimstellt.

Indem das Comité mit der Theilung von Classe IV. an sich einverstanden erklärte, beschloß es also eine Art von Bifurcation oder noch richtiger, da sich die Theilung nur auf Griechisch, Mathematik, Deutsch und Französisch bezog, das Realparallelclassen-System in der vom Fürsten Lieven erwähnten Weise. Allein auch diese Anordnung kam später nicht zur Ausführung: nur eine Spur davon hat sich in dem Circular des Ministers vom 29. Juli 1832, welches die Detail-Lehrpläne publicirt, erhalten, indem dort von der „Mathematik für diejenigen, welche nicht Griechisch lernen," und „für diejenigen, welche Griechisch lernen," die Rede ist.

Als Aufmunterungsmittel zum Griechischlernen aber wurden folgende festgesetzt: 1) wer Griechisch lernt, erhält gleich bei dem Austritt aus dem Gymnasium die XIV. Rangclasse; alle übrigen, in Uebereinstimmung mit dem Entwurf, erst 6 Monate nach dem Eintritt in den Civildienst und nur, wenn sie während dieser Zeit durch Eifer und Fähigkeit die Aufmerksamkeit ihrer Vorgesetzten auf sich gezogen haben; 2) je einer der besten Griechen jedes Gymnasiums soll, wenn er es wünscht, auf Staatskosten auf der Universität studiren können, wozu besondere Stipendien zu errichten sind; 3) beim Doctorexamen wird absolut die Kenntnis des Griechischen verlangt.

Da nun also bei der endgültigen Fassung des Gesetzes diese letztere Wendung, welche sich äußerlich an Uwarow's Gutachten anschloß, hinzutrat, andererseits die Kaiserliche Entschließung wegen des Griechischen vorlag, so lautet das Gesetz in §. 143—144 also „Der Lehrgang in den Gouvernementsgymnasien wird auf 7 Classen vertheilt; für jede wird éin Jahr festgesetzt. In denselben wird gelehrt: 1) Religion, Heilige und Kirchengeschichte 2) Russische Grammatik, Literatur und Logik 3) die Sprachen: Lateinisch, Deutsch und Französisch 4) Mathematik bis zu den Kegelschnitten einschließlich 5) Geographie und Statistik 6) Geschichte 7) Physik 8) Kalligraphie, Reißen und Zeichnen. In den bei den Universitäten befindlichen Gymnasien wird auch Unterricht im Griechischen ertheilt. Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Möglichkeit wird der Unterricht in diesem Fache auch in die übrigen Gouvernementsgymnasien eingeführt werden."

Man muß gestehen, daß diese Fassung geschickt war. Die Hauptphasen des Lehrplans aber möge die auf S. 159 Anm. folgende Tabelle veranschaulichen, wobei a. die Feststellung der Fächer in der V. Sitzung (am 26. Oct.), b. die Ansätze der Professoren, c. die Reduction derselben durch den Fürsten Schirinski-Schichmatow, d. die Bestimmungen in VI. (am 1. Nov.), e. die in XI. (am 13. Dec. 1826), f. die in XXIX. (am 14. Nov. 1827), g. die in XXXIV. (am 19. Dec. 1827), endlich h. die des Statutes vom 8. Dec. 1828 bezeichnet.

Lehrreich ist besonders die anfänglich so hohe Stundenzahl des Deutschen und dann die ansehnliche Erhöhung der des Russischen, welche von da an bis 1871 traditionell geworden ist. Zur Aufnahme in die I. des Gymnasiums ist erforderlich: Kenntnis des Lesens und Schreibens und der ersten Regeln des Rechnens (der 4 Species) nach §. 150.

Der officielle Lehrplan aber, nach welchem in den Gymnasien mit Griechisch und in denen ohne Griechisch die 3 untersten Classen übereinstimmende Fächer und Stundenver-

theilung haben, zeigt folgende (in Stunden, nicht wie der Plan hat, in Lectionen ausgedrückte) Gestalt:

Fächer.	I.	II.	III.	Gymnasien mit Griechisch.					Gymnasien ohne Griechisch.				
				IV.	V.	VI.	VII.	Summe.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe.
Religion	3	3	3	3	1½	1½	1½	16½	3	1½	1½	1½	16½
Russisch und Logik	6	6	6	4½	4½	4½	3	34½	4½	4½	4½	3	34½
Lateinisch	6	6	6	6	6	4½	4½	39	6	6	4½	4½	39
Griechisch	—	—	—	7½	7½	7½	7½	30	—	—	—	—	—
Deutsch	3	3	3	4½ (Deutsch u. Französisch)	4½	4½	4½	27	4½	4½	4½	4½	27
Französisch	—	—	—						4½	4½	4½	4½	18
Mathematik	6	6	6	1½	1½	1½	—	22½	4½	4½	4½	3	34½
Geographie u. Statistik	3	3	3	1½	1½	—	3	15	1½	1½	—	3	15
Geschichte	—	—	3	3	4½	4½	4½	19½	3	4½	4½	4½	19½
Physik	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	3	3	6
Kalligraphie	6	6	3	—	—	—	—	15	—	—	—	—	15
Reißen und Zeichnen	3	3	3	1½	1½	1½	1½	15	1½	1½	1½	1½	15
Summe:	36	36	36	33	33	33	33	240	33	33	33	33	240

Anmerk. Die Einführung der russischen Gesetzeskunde und der tatarischen Sprache (statt einer der neueren) als Unterrichtsfaches in den sibirischen Gymnasien wird der dortigen Schulobrigkeit anheimgestellt unter Bestätigung des Ministers der V.-A.

Zu wichtigeren Aenderungen muß die Genehmigung der Behörde eingeholt, nur in der untersten Classe darf die Stundenanzahl vermindert werden (§. 153).

Das Lehrerpersonal besteht aus: dem Director, Inspector, Religionslehrer (ein Geistlicher) und 10 Lehrern der Wissenschaften und Künste; von den ersteren sind die der russischen Grammatik, der Geographie und der neueren Sprachen Unterlehrer, die anderen Oberlehrer (§. 137. 148).

IV. Die den Schülern der öffentlichen Anstalten beigelegten **Privilegien** sind an die Absolvirung der Schulen geknüpft. Wer eine Kreisschule durchgemacht hat, dem wird, wenn sonst seinem Eintritt in den Civildienst nichts entgegensteht, der Vorzug vor dem gegeben, welcher eine Kreisschule oder eine höhere Lehranstalt nicht besucht hat

Anm. zu S. 158:

a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	
Religion	—	18	18	18	—	—	16½	
Russisch	21	20	27	26	—	—	34½	
Lateinisch	70	55	44	47	—	—	39	
Griechisch (facultativ)	50	40	21	27	30	—	30	—
Mathematik	44	45	42	39	—	—	22½	34½
Geographie	14	14	10	10	—	—	15	
Geschichte	24	24	17	14	—	—	19½	
Naturgeschichte	12	8	14	14	—	—	—	
Physik	6	4	—	—	—	—	6	
Reißen und Zeichnen	6	6	8	8	—	—	15	
Kalligraphie	6	6	—	—	—	—	15	
	—	—	Deutsch 37	37 Fr. 12	— —	35 14	27	27 18
Anzahl der Stunden in jeder Classe:	—	34	34	36	—	—	in I.—III. 36 „ IV.—VII. 33	

(§. 133). Wer ein gutes Zeugnis über die Absolvirung eines Gymnasiums besitzt, wird demjenigen, welcher kein Gymnasium oder keine nach den Unterrichtsfächern diesem gleichstehende Anstalt besuchte, vorgezogen; er kommt unter die höheren Canzleibeamten; die Beförderungstermine werden für ihn verkürzt, so daß der Geburtsadelige nach einem, der Sohn des persönlichen Adeligen nach 3, die übrigen nach 5 wirklichen Dienstjahren im ersten Classenrang bestätigt werden (§. 234). Wer aber ein Attestat und außerdem Griechisch gelernt hat, wird im Civildienst gleich mit der XIV. Rangclasse angestellt. Die ausgezeichnetsten unter diesen erhalten beim Abgang goldene oder silberne Medaillen (§. 235). Ein Gymnasialattestat macht bei den Rangprüfungen nach dem Gesetz vom 6. Aug. 1809 nur noch das Examen in den auf dem Gymnasium nicht gelehrten Wissenschaften nothwendig (§. 237). Die ausgezeichnetsten Schüler können, nach einem Concurs, unter die Staatsstipendiaten auf der Universität aufgenommen werden (§. 233). Zum Genusse dieser Vorrechte ist nur berechtigt, wer wenigstens die 4 oberen Classen eines Gymnasiums durchgemacht hat (§. 236). Wer zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet worden ist, erhält dieselben nur, wenn er eine an der Universität abzulegende Prüfung in den Gymnasialfächern bestanden hat (§. 238). Diese Bestimmung datirt von einer Bemerkung der Revisionscommission (XXIX), welche dem ursprünglichen Entwurf gegenüber, der den Privatschülern gleiche Rechte gewähren wollte, geltend machte, da man eine classische Bildung nur in den Gymnasien erhalten könne, so sei eine solche Ausdehnung überflüssig: nur durch jene Vorrechte werde man den Adel für classische Bildung gewinnen und Misbräuche bei der Verabfolgung von Attestaten vermeiden.

V. Die Aufsichtführenden. 1. Neben die Kreisschulinspectoren, welche ein Circular des Ministers (vom 15. Jan. 1826) aus den tüchtigsten Lehrern zu wählen angeordnet hatte, stellt das Statut die 1811 zum ersten Mal eingeführten Ehreninspectoren mit weit gehender Berechtigung: sie haben die Aufsicht über die Schulen in allen Beziehungen zusammen mit den etatmäßigen Inspectoren und letztere müßen ihnen Mittheilungen von allen ihren Anordnungen machen (§. 121). Beachtet der Inspector ihre Bemerkungen über Unordnungen oder Abweichungen vom Statut in den Kreisschulen nicht, so benachrichtigt der Ehreninspector den Director davon (§. 124).

2. Zu Directoren sollten nach dem Vorschlage der Revisionscommission wegen der Wichtigkeit dieses Postens nur solche Personen gewählt werden, welche gelehrte Grade haben. Allein das Comité machte, ohne den Nutzen dieses Vorschlags zu verkennen, auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich aus dieser Bedingung für die Besetzung der Directorenstellen ergeben würden: es gebe in Rußland überhaupt nicht viele Leute, die sich gelehrte Grade erworben haben; so erhielt §. 138 die Fassung: zu Directoren werden vorzugsweise Beamte mit gelehrten Graden erwählt, welche das Amt eines Gymnasialinspectors bekleiden.

3. Dies neugeschaffene Amt eines Inspectors, zu welchem vorzugsweise diejenigen Oberlehrer ernannt werden sollten, welche sich durch Eifer, Pünctlichkeit und Erfolge im Unterricht ausgezeichnet haben (§. 140; dem Oberlehrer war hiermit die Aussicht auf das Directorat eröffnet), sollte dazu dienen, dem Director in der Aufsicht über den Unterricht und die sittliche Seite der Erziehung im Gymnasium einen Gehülfen zu geben (§. 195—206). Er hat täglich alle Classen zu besuchen und darauf zu sehen, daß alle Lehrer pünctlich ihre Pflichten erfüllen; im Falle dies nicht geschieht, macht er ihnen Bemerkungen, aber nicht in Gegenwart der Schüler. Er muß darauf sehen, daß das stufenmäßige Fortschreiten des Unterrichtes, das vorgeschriebene Pensum eingehalten wird, daß die Lehrer sich nicht aus irgend welcher Vorliebe mit einzelnen Schülern mehr beschäftigen und besonderes Augenmerk auf die Schwachen richten. Sodann hat er die Ordnung sowohl während des Unterrichts, als auch beim Kommen und Gehen der Schüler zu überwachen. Insbesondere aber hat er die Aufsicht über die Strafen im Gymnasium (§. 202) und die unmittelbare Verwaltung des Pensionates (§. 263).

4. Die Ehrencuratoren (an Gymnasien). Den Vorschlag, diesen Posten zu creiren, hatte der Minister ursprünglich in der Absicht gemacht, dadurch die Aufsicht zu verstärken. Im Verlauf der Verhandlungen trat daneben noch der Wunsch, so den Adel zu thätiger und eifriger Förderung der Gymnasien zu reizen. Lieven rieth von dem Vorschlage ab (V): es liege in der menschlichen Natur, nur wo man frei handeln könne, lebendige Theilnahme zu zeigen; das Zusammenwirken von gegenseitig unabhängigen Personen bringe mehr Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, als Gutes. Noch später erhebt A. Perowski Einsprache (XL): die Einrichtung könne nur nützlich sein, wenn die Wahl auf tüchtige Leute falle; der Eifer der Directoren könne leicht dadurch gelähmt werden. Allein der Kaiser trat auf die Seite der Mehrheit (XLII). Der Ehrencurator des Gymnasiums — ein Amt, das nur mit den höchsten Ehrenposten, welche durch Adelswahl besetzt werden, z. B. dem Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschallsposten verbunden werden kann — hat in Gemeinschaft mit dem Director die allgemeine Aufsicht über den Gang der Direction und über den Stand des Gymnasiums, hat aber selbst keine Anordnungen zu treffen, sondern über Abweichungen vom Statut und andere Unordnungen mit dem Director zu verhandeln; im Fall der Nichtbeachtung berichtet er an die Universität. Der Director giebt ihm von Zeit zu Zeit Mittheilungen über Leitung und Unterricht, sowie über die getroffenen Anordnungen. Eine Hauptpflicht der Ehrencuratoren ist die, die Mittel zur Errichtung von Pensionaten zu schaffen (§. 220—228), über welche sie die Oberaufsicht haben (§. 245).

Diese Bestimmungen zeigen, daß man es nicht wagte, so weit zu gehen, als einige Mitglieder und selbst der Kaiser es gewünscht hatten. Graf Stroganow*) hatte nemlich ein Gutachten vorgelegt (XXIX), in welchem er die Abgesondertheit des Erziehungswesens von allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung als den Grund der geringen Theilnahme der Eltern, geschweige der Vertreter der Obrigkeit für das Schulwesen bezeichnete, und bei jedem Gymnasium die Errichtung eines Conseils zur Verbesserung des Unterrichtswesens beantragte. Dasselbe sollte aus dem Gouverneur, den Gouvernements- und Kreisadelsmarschällen, dem Ehrencurator des Gymnasiums, dem Director und dem Stadthaupte bestehen, auch Ehrenmitglieder aufnehmen können und folgende Aufgaben haben: 1) Allgemeine Berathungen über die nächsten Maßregeln zur Förderung der öffentlichen Erziehung; 2) die Herbeiziehung der verschiedenen Behörden zu gegenseitiger Mitwirkung; 3) Beschaffung der Mittel zur Eröffnung eines Pensionates, Aufsicht über dasselbe und Revision des Oekonomischen; 4) thätige Beihülfe zur Errichtung der Ergänzungscurse bei den Kreisschulen; 5) Beihülfe zur Vermehrung, Errichtung und Erhaltung der Kirchspielsschulen. Es sollte alle 2 Monate eine Sitzung halten, am Schluß des Schuljahres aber eine feierliche, öffentliche, wo der Bericht über den Gang der öffentlichen Erziehung u. s. w. verlesen wird.

Gegen diesen Plan sprachen sich (XXX) Fürst Lieven und Geh. Rath Uwarow, denen auch der Minister beitrat, lebhaft aus. Lieven war der Ansicht, die leider fast

*) Graf Sergej Grigorjewitsch Strôganow, General der Cavallerie, Mitglied des Reichsrathes und Senates. Geb. 1794 und im Institut der Wegecommunicationen wissenschaftlich gebildet, machte er den Feldzug von 1812 und den türkischen Krieg mit, trat aber 1831 in den Civildienst, zuerst als Gouverneur von Riga (dann wieder als Militärgouverneur von Minsk), dann als Curator des Moskauer L.-B. (von 1835—1847). Schon früh hatte er sich Kunststudien zugewendet (er ist der Besitzer des nach ihm benannten Apollo); die Schrift über die Kathedrale in Wladimir (Moskau 1849) ist eines der Denkmäler dieser Studien. Noch berühmter ist er durch die Ausgrabungen in Südrußland, sowie durch die unter seiner Leitung herausgegebenen „russischen Alterthümer," und durch die Förderung künstlerischer Interessen überhaupt; 1826 errichtete er in Moskau auf seine Kosten die Stroganow'sche gewerbliche Zeichenschule. 1859 berief ihn das Vertrauen des Kaisers zur Leitung der Erziehung des verstorbenen Thronfolgers, 1870 in das Comité, welches die Reformplane des gegenwärtigen Ministeriums zu prüfen hatte.

allgemeine Kälte der öffentlichen Erziehung gegenüber habe ihren Grund in dem Mangel an tüchtigen, wohlgesinnten Lehrern und dem daraus hervorgehenden Mistrauen der Eltern gegen die Anstalten. Uwarow wies darauf hin, daß sich seit 1782 die Leitung der Schulen in den Händen der bürgerlichen Obrigkeit befand; im Anfang der Regierung des Kaisers Alexander sei viel darüber berathen worden, wie man alle Behörden und Leute aller Classen zu Gunsten der neuen Anstalten gewinnen könnte. Allein man habe diesen verlockenden Gedanken wegen der Nothwendigkeit, den Einfluß der localen Behörden fernzuhalten, zurückgestellt. Dies habe nicht ohne reifliche Ueberlegung stattfinden können; und die Gründe dazu bestehen noch jetzt in voller Kraft. Was könne man bei einem so vielfach zusammengesetzten Conseil noch von dem Curator erwarten? u. s. w. Dagegen hielt Speranski den Vorschlag für sehr nützlich; nur sei der Dorpater und Wilnaer L.-B. auszunehmen, „bei der vorherrschenden Neigung der Bewohner zur Bildung, welche von Seiten der Regierung keine außergewöhnlichen Maßregeln verlange;“ ebenso brauche man keine Conseils in den Residenzen und Universitätsstädten, und endlich müße man genau die Anordnung, die Aufgaben und den Wirkungskreis derselben bestimmen. Contre-Admiral Krusenstern fügte noch hinzu, die Conseils sollten keine anordnende Gewalt haben, und der Generalgouverneur ausgeschlossen sein.

Die Kaiserliche Entscheidung lautete (XXIV. Sitzung): „Mir scheint, der Gedanke, dem Adelsmarschall des Gouvernements einigen Antheil an der Leitung der Schulen zuzugestehen, verdient Beachtung; man muß nur ihre directe Verpflichtung in dieser Beziehung feststellen. Mir scheint, ihre Betheiligung muß eine Art von Controle, oder Procuratorium sein, um den Minister von dem zu benachrichtigen, was im Gouvernement im Unterrichtswesen ausgeführt wird.“

5. Die Idee des Grafen Stroganow wurde, nur in anderer Weise, in der Errichtung der Gymnasialconseils ausgeführt. Sie sind aus dem Director, dem Inspector und den Gymnasialoberlehrern zusammengesetzt: alle Maßregeln, welche die Hebung der sämmtlichen zur Direction gehörigen Anstalten betreffen, müßen ihnen vorgelegt werden (§. 194. 207—219). Die Ehrencuratoren sind zuzuziehen, wenn es sich um das Pensionat, um Beziehungen des Vorstandes zum Adelsmarschall, um Ausschluß von Schülern handelt. In den gewöhnlichen monatlichen Sitzungen sind Berathungsgegenstände: Alles, was die verschiedenen Lehranstalten in allen Theilen betrifft, Mittel zur Verbesserung derselben, zur Abstellung oder Verhinderung von Misbräuchen, Hebung der Unterrichtsmethoden, besonders aber der sittlichen Erziehung, alles, was die innere Leitung von Gymnasien und Pensionat betreffend im Statut nicht im einzelnen festgestellt werden kann, Belohnungen und strengere Strafen der Schüler, Versetzungen (wozu nöthigenfalls auch die Unterlehrer zugezogen werden), Prüfungen der Kreisschullehrer, Durchsicht der monatlichen Berichte der Lehrer. Zweimal im Jahre werden einer außerordentlichen Versammlung des Conseils die Rechenschaftsberichte über die Direction der Schulen vorgelegt, wozu der Ehrencurator einzuladen ist. Durch ihn legt der Adelsmarschall seine Bemerkungen über den Zustand der Schulen dem Conseil vor; findet er, daß dieselben, sowie seine Rathschläge ohne gehörige Beachtung bleiben, so hat er das Recht, sich an den Curator des L.-B., ja in wichtigen Fällen direct an den Minister zu wenden.

VI. Die Strafen (§. 202—205 u. 217). Die Aufsicht über die Strafen hat der Inspector, welcher mit besonderer Vorsicht, und nicht anders, als nach gründlicher Untersuchung, worin das Vergehen bestehe, zu verfahren hat. Es sind zunächst 5: Verweis, Beschämung, Versetzung an einen niedrigeren Platz — diese 3 Strafarten können die Lehrer und der Inspector verhängen; — dem Director wird vorbehalten: Anschlagen des Namens des Schuldigen an eine schwarze Tafel und Einschließung in einer Classe auf mehrere Stunden, aber nur am Tage, und unter Benachrichtigung der Eltern und Vormünder. Helfen diese Mittel nichts, so kann von dem Gymnasialconseil die Züchtigung mit Ruthen verhängt werden, die aber nur in Gegenwart des Inspectors und

an einem besonderen Orte, sowie nur an Schülern der 3 unteren Classen vollzogen wird: in den oberen wird für Vergehen, die diese Strafe verdienen würden, Ausschließung angeordnet.

Die körperliche Züchtigung ist gleich im Anfange der Verhandlungen auf den Vorschlag des Ministers Schischkow selbst vom Comité angenommen worden (II). Derselbe führte aus, das Verbot derselben im Statut von 1804 habe die bedeutenden Uebelstände im Gefolge gehabt, daß der Knabe, in der Gewißheit, daß der Lehrer jene nicht anwenden dürfe, sich an eine mit den Jahren wachsende Insubordination gewöhne, von seinen Rechten träume, sich vor der Zeit für erwachsen halte, und so zu Urtheilen über Dinge komme, die weit über seine Begriffe hinausliegen. Das Ministerium habe diese Uebelstände oft bemerkt und daher dies Verbot in den neuen Statuten (von Dorpat — 1820 — §. 66, von Wilna §. 103) aufgehoben. Die Bestimmungen derselben seien mit einigen Aenderungen anzunehmen. An die Stelle des Ausdrucks: körperliche Züchtigung hatte dann noch das Reichsrathsgutachten den „angemesseneren“ Ausdruck: Ruthen gesetzt.

Ausschließung von Schülern wird außerdem von dem Conseil verhängt, wenn dieselben wegen Unfähigkeit und Trägheit gar keine Fortschritte machen. Sie soll bei solchen, welche Staatsstipendien genießen, nach 2 Jahren (auch dies infolge einer Aenderung des Reichsrathes, da die Entwicklung der Anlagen nicht immer gleich sei und Schüler, die anfangs dumm scheinen, später manchmal große Talente zeigen; der Entwurf hatte 1 Jahr), bei solchen, welche aus Privatstiftungen erzogen werden, nach 3, und bei solchen, welche das Schulgeld selbst zahlen, nach 4 Jahren erfolgen. Alle Ausgeschlossenen erhalten gar kein Schulzeugnis.

Die Belohnungen bestehen außer den oben angeführten Medaillen in Büchern und in Belobungsattestaten, welche beim öffentlichen Examen an 2—3 Schüler jeder Classe, die sich durch Fleiß und gutes Betragen am meisten ausgezeichnet haben, vertheilt werden; sind die Schüler arm, so sollen es Bücher sein, die ihnen in der Folge nöthig sind (§. 154); endlich in der Versetzung, die aber, selbst bei ausgezeichneten Fortschritten, nur bei gutem Betragen stattfinden kann (§. 216).

VII. Die Examina und der feierliche Actus. Nur zu dem letzteren werden die Eltern und Behörden eingeladen: dabei tragen die Schüler Reden vor, aber es wird keine Prüfung abgehalten, wie früher. Das Comité theilte die Ansicht des Grafen Lambert (III): „wozu die prächtigen Examina, bei denen die Professoren vor den Augen der getäuschten Eltern zu glänzen suchen?“

An den Kreisschulen soll beides am Ende des Schuljahres stattfinden. Die Frage über die Zeit, wann sie an den Gymnasien vorzunehmen seien, wurde in der Sitzung der O.-Sch.-V. vom 14. Juli 1827 durch einen Antrag des interimistischen Curators von Kasan angeregt (XXIII), wo man, abweichend von dem Statut von 1804, die Examina am Anfang des Schuljahrs gehalten hatte. Dagegen sprach sich Fürst Lieven aus (XXIV), indem er folgende Gründe geltend machte: 1) am Ende des Schuljahres ist der Schüler nicht durch anderes abgezogen und weiß, was er gelernt hat, sicher, so daß das Examen der wirkliche Ausdruck des Gelernten ist; nach diesem werden die Versetzungen vorgenommen und der Schüler kann sehen, was dazu zu wissen nothwendig ist. Die Lehrer können nicht wünschen, daß nur nach dem Resultat des Examens versetzt werde; gegen das Vergessen des Gelernten schützen die Ferienaufgaben. 2) In einem oder dem anderen Fache kann während der Ferien das Versäumte nachgeholt werden. 3) Es ist wichtig, daß die Eltern und Vormünder durch die nach Hause mitgebrachten Zeugnisse sich von dem sittlichen Betragen oder der Trägheit ihrer Söhne überzeugen können. Dagegen könnte der leichtsinnige Schüler leicht denken, er könne alles versäumte während der Ferien nachholen; die neuaufgenommenen Schüler würden beim Examen müßige Zuschauer sein; solche, die wegen Krankheit sich verspätet einstellen, müßten besonders geprüft werden. Das Comité billigte diese Ausführungen. Allein

der Kaiser entschied sich nicht dafür. Gemäß seiner Resolution (XXVI): „Ich halte dafür, daß die Zeit für die Prüfungen nicht ohne Nutzen nach den Sommerferien angesetzt werden kann; denn so werden die jungen Leute am besten veranlaßt, die Zeit nicht zu verlieren und das Gelernte nicht zu vergessen,“ wurde die Prüfung für die Gymnasien, welche in Gegenwart des Inspectors, Directors und Ehrencurators stattfinden soll, auf den Anfang des Schuljahrs gelegt, und gleich nach derselben die Vornahme des feierlichen Actus angeordnet (§. 154. 155).

VIII. Die Sommerferien werden von der Universität festgestellt: sie dauern für die Kreisschulen 5—6 Wochen, für die Gymnasien jedenfalls nicht über einen Monat (§. 71 u. 151).

IX. Schulgeld wird für die Kreisschulen nicht erhoben (§. 69), obgleich von mehreren Seiten dasselbe als Aufmunterung für die Lehrer, und um den Zudrang abzuhalten, befürwortet worden war (z. B. vom Grafen Lambert und von Storch, der nach einem sehr hohen Anschlage eine jährliche Einnahme von 1,386,000 R. berechnet hatte). Für die Gymnasien beschloß das Comité (V), die Höhe des Schulgeldes, nach Einforderung der nöthigen Data von den Lehrbezirken, der Bestimmung des Ministers anheimzustellen und zwar erst nach der Bestätigung des Statutes (LVIII).

X. Die Etats. In der XXXVIII. Sitzung legte die aus Krusenstern, Storch und dem Grafen Stroganow bestehende Etatscommission ihren Entwurf vor. Sie hatte bei Aufstellung desselben den Grundsatz befolgt: die Etats von 1804 um das 2½fache zu erhöhen, nicht sowohl wegen des höheren Curses auf Silber als wegen der gesteigerten Preise. Von diesem Princip sollten folgende Ausnahmen stattfinden: 1) die Gehalte in den Residenzen werden verdreifacht; 2) da anzunehmen ist, daß die Gymnasien außer den Hauptstädten Schwierigkeiten in der Beschaffung der Lehrer der neuen Sprachen haben werden, so sollen diese überall dasselbe Gehalt bekommen, wie die in den Residenzen; 3) der Unterlehrer des Russischen erhält ebensoviel, wie der der neuen Sprachen, da er auch Geographie zu lehren hat; 4) ebenso erhält der des Zeichnens das dreifache Gehalt, weil er auch Kalligraphie lehrt.

Nach einigen Aenderungen (XLVII) wurde auch dieser Theil des Statutes genehmigt und fand auch die Approbation des Reichsrathes; die Ausführung, hieß es in dem Gutachten, könnte zwar durch die Mehrforderung von 1,780,000 Rubeln erschwert werden, allein man müße auch diese gutheißen, da die Reorganisation allmählich vorgenommen werden solle.

Der Gesammtetat beziffert sich auf folgende Summen:

Gymnasien:	Zahl:	Bedarf:	
In St. Petersburg	3	133,560	Rubel.
In den Gouvernements I. K.	10	261,550	„
In Moskau	3	88,750	„
In den Gouvernements II. K.	14	340,900	„
In den Gouvernements III. K.	18	452,110	„
Summe	48	1,276,870	Rubel,
		(gegen 259,450 von 1804).	

Kreisschulen:	Zahl:	Bedarf:	
In St. Petersburg	7	38,450	Rubel.
In den Gouvernements I. K.	61	329,000	„
In Moskau	3	16,895	„
In den Gouvernements II. K.	122	603,900	„
In den Gouvernements III. K.	122	545,950	„
Summe	315	1,534,195	Rubel,
		(gegen 586,680 von 1804).	

Im einzelnen stellen sich die Gehaltssätze in den Gouvernements der 3 Kategorieen folgendermaßen:

	I.	II.	III.	
Gehalt des Directors	2500	2250	2000	Rubel.
„ „ Inspectors	2000	1800	1600	„
„ „ Oberlehrers	1875	1625	1375	„
„ „ Religionslehrers	1000	ebenso.		
„ „ Unterlehrers	1200			
„ „ Zeichenlehrers	900			

Ueberall waren für die Bibliotheken 750 R., für Belohnungen an Schüler 150 R. angesetzt.

Der Etat der 3 Gymnasien in St. Petersburg war auf 44,020, der 3 in Moskau auf 29,150, der in den Gouvernements I. Kat. auf 26,300, II. Kat. auf 24,350, III. Kat. auf 22,400 Rubel normirt. (Die Directoren der Gouvernementsgymnasien erhielten für die Revisionen an Gehaltszulage, Reisegeldern, wie für die Canzleibedürfnisse außerdem 1500, resp. 1300 Rubel.)

	I.	II.	III.	
Für die Kreisschulen war der Etat	5400	4950	4475	Rubel.
Die Inspectoren erhielten	1000	875	750	„
Die wissenschaftlichen Lehrer	750	700	625	„
Die Religionslehrer	—	500	—	„
Die Zeichenlehrer	250	200	200	„
Für Schülerbelohnungen	50	ebenso.		
Für die Bibliothek	150			

Zur ersten Kategorie gehörten die Gouvernements: Archangelsk, Olonez, Wologda, Pskow, Perm, Irkutsk, Tomsk, Tobolsk, Jenisseisk, die Stadt Taganrog; zur zweiten: Nowgorod, Twer, Jarosslaw, Kostroma, Wjatka, Smolensk, Kaluga, Witebsk, Mohilew Wladimir, Tula, Orel, Kursk, Orenburg; zur dritten: Kasan, Simbirsk, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Rjäsan, Saratow, Woronesch, Charkow, Tschernigow, Nowgorod-Sewersk, Kijew, Poltawa, Chersson, Jekaterinosslaw, Taurien, Astrachan.

Zu der Erhöhung der Gehalte fügte das Statut auch eine Verbesserung der Pensionen: für 20 Jahre tadellosen Dienstes die Hälfte, für 25 den vollen Gehalt als Pension. Bei mehr als 25jährigem Dienst eine der Pension entsprechende Zulage. Wittwen und Waisen erhalten beim Tode des Lehrers vor 20jährigem Dienst das Jahresgehalt einmal, beim Tode desselben vor 25jährigem das Gehalt als Jahrespension (§. 295—298). —

Kurze Zeit vor dem Schulstatute war am 30. Sept. 1828*) das Statut des Pädagogischen Hauptinstitutes vom Kaiser genehmigt worden.

Die Errichtung desselben regte ebenfalls Graf Sievers durch ein der III. Sitzung vorgelegtes Gutachten an. So lange wir, hieß es in demselben, nicht Anstalten haben, welche ausschließlich der wichtigen Aufgabe der Lehrerbildung gewidmet sind, werden alle zur Aufstellung der besten Lehrgänge getroffenen Maßregeln umsonst sein... Nicht durch Universitätsvorlesungen, sondern durch gründlichen Unterricht und praktische Vorbereitung werden wir tüchtige Lehrer erhalten. Muß man hier an das pädagogische Institut erinnern, welches durch die Reorganisation aufgehoben wurde? Wer weiß nicht, daß die ausgezeichnetsten Lehrer im ganzen Reich in ihm gebildet worden sind? Ein Blick genügt, um zu sehen, daß die pädagogischen Institute bei den Universitäten fast nur als etat-

*) „Zum Beweis dafür, daß keine andere Sorge, nicht einmal die schwere Sorge des Kampfes, stark genug war, die Aufmerksamkeit des Monarchen von der ebenso wichtigen um das Wohl der künftigen Geschlechter abzuziehen, ist das Statut des päd. Inst., inmitten des Siegesdonners auf dem Schiff „Paris," angesichts der Festung Varna, unterzeichnet; gleich darauf, zwischen den beiden türkischen Feldzügen, kam das Statut der Schulen heraus." Journ. d. M. XXI, 1, 5.

mäßige Positionen auf dem Papier existirten. Die unverhältnismäßig kleine Anzahl der Zöglinge, der Mangel an Lehrern beweist das. Was waren die Ursachen der glänzenden Blüte des einen, der Bedeutungslosigkeit der andern? Hauptsächlich waren es drei: am wenigsten noch, da in diesen Dingen alles von den Personen abhängt, die vorgeschriebenen Gesetze; auch nicht so sehr der Einfluß der Oberbehörde, als vielmehr die Wahl der Zöglinge. Es waren vor allem gründlich gebildete junge Leute, nicht Vielwisser, sondern solche, welche, was sie gelernt hatten, sicher wußten; an Arbeiten gewöhnt, ohne luxuriöse Bedürfnisse, ohne ehrgeizige Absichten, und darum nicht zerstreut. Leute, von Kindheit an gewöhnt, fleißig und mit eindringender Aufmerksamkeit zu arbeiten, und fähig, ihre Kenntnisse zu erweitern; Leute, die sich gern der Vorbereitung für den Lehrerberuf widmeten, in welchem sie fast das einzige Mittel fanden, ihre Verhältnisse zu verbessern, mit einem Worte: es waren Studenten der geistlichen Seminare. Das ist diejenige Classe von Leuten, die noch lange in Rußland die einzige Pflanzstätte tüchtiger Lehrer der Jugend bilden wird. Das pädagogische Institut blühte und brachte Früchte, solange es ausschließlich solche aufnahm; es fieng an abzuzehren, als man auch Gymnasiasten zuließ; es verdorrte, als man die ersteren ganz aufhörte aufzunehmen. Man stelle also 1) das pädagogische Institut, außer der Universität, wieder her; 2) man stelle es als Regel auf, nur Seminaristen zu nehmen; 3) man ändere das Statut von 1804 passend um, wobei festzuhalten ist: a) keine anderen Zuhörer werden zugelassen, b) die Zöglinge werden zu Gymnasial- und Kreisschullehrern gebildet; c) für die Kreisschullehrer wird die Kenntnis der Gymnasial-, für die Gymnasiallehrer die der Universitätsfächer verlangt; d) im letzten Jahre finden praktische Uebungen unter Leitung der Lehrer statt; e) daher muß am Institut eine Kreisschule und ein Gymnasium sein, an welchen die Zöglinge unterrichten. — Der Kaiser habe zwar als seinen Willen ausgesprochen, daß Leute aus dem geistlichen Stande in keinen anderen Beruf übertreten; allein den Uebertritt derselben in den Lehrerstand werde er in seiner Weisheit gewiß gestatten.

Auf die wiederholte Mahnung, diesen fundamentalen Gegenstand nicht zu verschieben (IV), erfolgte der Beschluß, die Kaiserliche Genehmigung einzuholen. Am 20. Oct. (V) wurde sodann ein Schreiben des Staatssecretärs Murawjew mitgetheilt: der Kaiser finde die Wiedererrichtung des Instituts nach dem Statut von 1804 nothwendig, nur sehe er nicht ein, weshalb ausschließlich Seminaristen aufgenommen werden sollten. Darauf begründete das Comité diesen Vorschlag nach der Sievers'schen Motivirung damit: sie haben eine gute Vorbereitung, eine feste Grundlage der classischen Bildung, und genügende Kenntnisse in einigen anderen Wissenschaften („die Gymnasien mit ihrer Masse und Verschiedenartigkeit von Fächern führen mehr zur Oberflächlichkeit; die Universitätsstudenten wissen vielleicht, was, aber nicht, wie man lehrt,“ sagte Sievers VII). Sie seien außerdem anspruchslos und bleiben bei ihrem Berufe. Das zeige auch die Geschichte; von 1782—1786 seien 300 Lehrer im Lehrerseminar gebildet und 40 Hauptvolksschulen damit versorgt worden; ebenso 1803 und 1804. Erst 1811 habe man zum ersten Mal auch andere genommen; 1816 seien fast alle aus den Seminaren gewesen. Dies habe dazu geführt, die Bestimmung, daß vorzugsweise solche aufgenommen werden sollten, zu treffen. In dieser Form erhielt der Antrag die Genehmigung (VII).

Eine weitere Hauptfrage, in welches Verhältnis das Institut zur Universität zu stellen sei, hatte Uwarow (VII) aufgeworfen. Er fand es „sehr schwierig, sogar fast unmöglich, mit dem Zweck desselben die davon vollständig verschiedene Aufgabe der Universität zu verbinden,“ und beantragte daher eine unabhängige Stellung für dasselbe. Der Kaiser resolvirte darauf: „Diese Ansicht theile ich vollkommen; diese Anstalt soll unmittelbar unter der Leitung des Ministers oder seines Gehülfen stehen“ (XI). Der Gedanke aber, die Universität in das pädagogische Institut zu verwandeln, wurde nach einem Gutachten von Sievers und Storch abgewiesen, da die Existenz der ersteren für die Bewohner der Residenz nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig sei (XIX). Da nun der Secretär des Comité's um die Bezeichnung eines Mitgliedes bat, dem er den

Entwurf des Statutes vorläufig vorlegen könne, und dazu Uwarow ernannt wurde (XXIV), so kann dasselbe mit Recht in seiner wesentlichen Form Uwarow zugeschrieben werden. In früheren Sitzungen (z. B. XIII. XV. XVII) waren die Hauptpuncte z. B. die Lehrfächer festgestellt worden. Die vorläufige Approbation erhielt der Plan in der XXVIII. Sitzung; nach der Mittheilung in der XXXIV. war das Statut fertig, wurde in der XLV. (am 28. Febr.) in der Lesung beendigt und nach der L. dem Reichsrath vorgelegt.

Das Statut ist in den Hauptzügen mit dem von 1816 übereinstimmend; abweichend sind folgende Puncte: „Es werden Lehrer und Professoren für die Lehranstalten nur des Ministeriums der V.-A. gebildet (§. 1). Beim Aufnahmeexamen wird auch Griechisch verlangt, dagegen Logik weggelassen; §. 14 erhält die Fassung: Die aufzunehmenden müßen wenigstens folgende Vorkenntnisse haben: 1) gründliche Kenntnisse in der Religion, 2) festes Wissen der russischen Grammatik und Rhetorik, 3) gute Kenntnisse im Lateinischen und hinreichendes Wissen des Griechischen, 4) gründliche Kenntnisse in der Arithmetik und Geometrie, 5) Elemente der Physik, 6) hinreichende Kenntnisse in der Weltgeschichte, der mathematischen, der russischen und der physikalischen Geographie. Der juristische Facultätscursus enthält (§. 26) Staatsrecht im allgemeinen und russisches im besondern; russisches Privatrecht, römisches Recht, politische Oekonomie ist also nicht mehr so ausgedehnt. Aus der zweiten Section ist Astronomie, aus der dritten Geographie, Arabisch und Persisch ausgeschieden (§. 27. 28). Obligatorisch ist außer Religion, Russisch und Lateinisch noch eine der neueren Sprachen: gründliche Kenntnisse in diesen Fächern werden streng von allen verlangt (§. 31). Das letzte Jahr ist der Pädagogik gewidmet (§. 33), und zwar der praktischen Unterweisung in den Regeln und Methoden des Unterrichtes. Zu diesem Zweck lernen die Studenten unter Aufsicht und Leitung der Professoren und Adjuncten in den verschiedenen Fächern unterrichten und zwar in Gegenwart ihrer Kameraden.

Beim Unterricht sollen die Professoren, von der auf den Universitäten gebräuchlichen Methode nicht selten abweichend, mehr derjenigen folgen, welche in wohleingerichteten Schulen beobachtet wird, und nach welcher der Docent, auf die Darstellung seines Gegenstandes sich nicht beschränkend, sich an die Schüler mit Fragen wendet und nach gehöriger Aneignung des Durchgenommenen von ihrer Seite sie selbst die Sache erläutern läßt (§. 44).

Die Unterrichtssprache ist die russische, mit Ausnahme der alten und neuen Sprachen, und — dies ein Zusatz des Reichsrathes — derjenigen Fächer, welche Ausländer vortragen.

Wer nach der Prüfung am Ende des Vorcursus zwar gründliche Kenntnisse, aber nach der Ueberzeugung der Lehrer nicht hinreichende Fähigkeit hat, um mit der Zeit ein tüchtiger Professor oder Gymnasiallehrer zu werden, wird entweder als Kreisschullehrer oder als Inspicient in den Gymnasialpensionaten angestellt (§. 23). Wer das ganze Institut durchgemacht hat, ist zu 8jährigem Dienst verpflichtet (§. 13). Freie Zuhörer werden nicht aufgenommen, damit man beständig die Moralität der Zöglinge beaufsichtigen und mittelst dieser strengen Aufsicht ungehindert all ihr Thun dem nützlichen, von der Regierung bezeichneten Ziele zuwenden könne (§. 17. „Sie könnten nur durch schlechte von außerhalb genommene Principien und Beispiele die Köpfe und Sitten der Studenten verderben," drückte sich das Comité in XVII aus). Der Etat betrug, mit Ausnahme der Heizung, 207,400 Rubel.

Die Ausführung der neuen Gesetze war Schischkow nicht vergönnt zu überwachen: am 25. April 1828 folgte dem „wegen hohen Alters und zerrütteter Gesundheit" in den Ruhestand Versetzten der General der Infanterie Fürst Karl Lieven.*) Drei Tage

*) S. Dr. Fr. Busch, Der Fürst K. Lieven und die K. Universität Dorpat unter seiner Oberleitung. Dorpat 1846. Fol., — ein nach Lievens Tode geschriebener Panegyrikus, der in-

später schrieb der neue Minister an den Professor Ewers, den hochbegabten und charaktervollen Rector der Universität Dorpat, mit welchem er in seltenem, beide ehrendem Freundschaftsbunde seit dem 17. Jan. 1817 das Unterrichtswesen des Dorpater L.-B. geleitet hatte, folgende ihn charakterisirenden Worte: „Herzliche Christusreligion als Fundament, dann ein so schönes wissenschaftliches Gebäude als möglich darauf, dann bekommt es weder Risse, noch stürzt es zusammen. Dann wird es den darin Wohnenden nicht gefährlich, sondern bequem, sicher und wohlthätig. Gott blickt segnend darauf." Ein Mann, der sich 11 Jahre, berathen von anerkannt tüchtigen und edlen Männern, den Fragen des Schulwesens gewidmet hatte, dabei „fest wie Eisen, treu wie Gold, ein rechter Adelsspiegel für alle Zeiten," wie ihn ein Zeitgenosse nennt, ein Mann, der nichts „so sehr haßte, als alles, was Mangel an Gesinnung oder Schwäche und Schmutz derselben verrieth," der die religiöse Gesinnung bethätigt hatte und bethätigt sehen wollte, dem äußere Moralität nichts galt ohne das innere treibende Princip, ein Mann außerdem von unanfechtbarem Patriotismus, dessen Wahlspruch war: Gott und dem Kaiser — das war der erste Minister, welchen der junge Monarch, unbekümmert darum, daß derselbe nicht der Reichskirche angehörte, sondern Protestant war, an die Spitze des Unterrichtswesens stellte. Von einem solchen Charakter war auch eine andere Ansicht über die Stellung der Wissensfächer im Universitäts- und Schulunterricht zu erwarten. Als 1826, in der Sitzung der O.-Sch.-V. vom 10. Nov. der von Magnizki 1824 eingebrachte Vorschlag auf Abschaffung des Unterrichts in der Philosophie zur endgültigen Berathung kam, sprach Lieven zuerst in edler Bescheidenheit sich ein vollgültiges Urtheil über diese Frage ab; nur wirkliche Gelehrte können eine gründliche und befriedigende Antwort auf diese Frage geben, ein zuverläßiges Urtheil über Schaden oder Unschädlichkeit einer Wissenschaft, welche so viele Jahrhunderte lang von den gelehrtesten Männern aller gebildeten Nationen als die Grundlage jeder tiefen Gelehrsamkeit, gleichsam als

dessen sehr werthvolle Auszüge aus dem Briefwechsel des Fürsten enthält. Geb. 1. Febr. 1767 machte L. zuerst den Feldzug in Finnland, dann die unter Potemkin und in Polen mit und wurde 1799 Militärgouverneur von Archangelsk. 1801 nahm er seine Entlassung. 1813 wurde er ins Directorium der russischen Bibelgesellschaft gewählt; 1819 Präsident des luth. Reichs-General-Consistoriums. Für seine strengen sittlichen Ansichten ist folgender Fall bezeichnend (Busch S. 96): 1826 hatte ein Student sich Abends einer ihm unbekannten Dame zum Begleiter aufgedrungen. Das Universitätsgericht belegte denselben, außer der gesetzlichen Genugthuung, mit dem consilium abeundi. Den Bericht darüber hatte der Rector mit Bezeugung seines Schmerzes über die Strenge der Strafe geschlossen, da der Student arm sei, durch Talent Hoffnungen errege und sich bisher gut betragen habe. Aber der Curator theilte in diesem Falle das Mitleid nicht, dem er sonst so leicht zugänglich war. „Welche Schande," schreibt er in dem unverzüglich erlassenen Antwortrescript vom 1. Sept., „bringt die schändliche Aufführung dieses Studirenden über jede Lehranstalt, an der er seine Erziehung genossen; welche Verwilderung des Gemüthes, welche tiefe Verdorbenheit, was für ein hoher Grad von Sittenlosigkeit und Unverschämtheit, ein Frauenzimmer, deren Geschlecht schon, und wäre sie ein Bauernweib oder Bauernmädchen, von jedem nur irgend wohldenkenden Manne Achtung heischt, und die er gegen jede unverschuldete Beleidigung in Schutz zu nehmen sich aufgefordert fühlt, zu beunruhigen. Je mehr Talent der Thäter besitzt, desto strafbarer ist er ... Zu gelinde Strafen veranlassen neue, ähnliche, wohl noch gröbere Vergehen. Die Schulverwaltung darf darin nicht nachsichtiger sein, denn die Jugend mißt die Größe der Vergehen nach den Strafen ab, lernt so für Kleinigkeiten achten, was dem Verbrechen nahe liegt, und wird verdorben." Um sich „so schwerer Schuld nicht theilhaftig zu machen," verschärft der Curator die Strafe. Außerdem soll dem betreffenden Gouvernements-Schuldirector mitgetheilt werden, wie schmerzlich es dem Curator sei, nach bald 10jähriger Führung dieses Amtes, nach so vielen Ermahnungen und Erinnerungen seinerseits, dennoch gewahr werden zu müßen, wie wenig auf das wichtigste, die religiöse und sittliche Bildung in den Lehranstalten gesehen und darin geleistet werde, daß ihre Zöglinge so grober Ausbrüche gemeiner Unverschämtheit und Sittenlosigkeit fähig seien; daß er, der Curator, wenigstens sich darüber große Vorwürfe mache und sich dessen tief schäme.

der Vorhof zu derselben anerkannt worden sei. Er erlaube sich nur einige allgemeine Bemerkungen. Ob denn in all den Jahrhunderten, in denen man an allen höheren Lehranstalten Philosophie gelehrt habe, unter all den gelehrten Theologen aller christlichen Confessionen, unter allen gelehrten Staatsmännern, die alle in derselben Unterricht erhalten hätten, nicht einer gewesen sei von so durchdringendem Verstand, wie der gegenwärtige Ankläger derselben, daß er gleich ihm in derselben das gesehen hätte, was nach seinen Worten dem Christenthum und der monarchischen Regierung zuwider laufe? Nicht einer unter allen, der so viel Liebe zur Wahrheit, zur Menschheit, zum Vaterland und zur Ordnung gehabt hätte, als er, und so viel Muth, um vor einem so schädlichen Gift laut zu warnen und mit Festigkeit dahin zu arbeiten, diesen todbringenden Becher den menschlichen Händen zu entreißen? „Außerordentlich seltsam! Denn die Geschichte hat uns die Namen vieler ehrwürdiger Männer aufbewahrt, die für Kirche und Staat gestritten, die bei einem reichen Schatze gründlicher Gelehrsamkeit so viel Liebe zur Wahrheit gezeigt haben, daß sie dieselbe öffentlich bekannten, so viel Muth, daß sie dieselbe auf die Gefahr des Verlustes von Besitz und Leben bekräftigten und vertheidigten. Außerdem giebt es auf der Welt irgend etwas, was nicht schon misbraucht worden wäre? Auch das heiligste, die Religion, ist davon nicht ausgenommen. Muß die Philosophie verbannt werden, weil einige Sophisten ihre unüberlegten und schädlichen Phantasieen in ein System gebracht und demselben den hochmüthigen Namen Philosophie gegeben haben?" Eine andere charakteristische Stelle des Gutachtens, welche den Antrag Magnizki's auf sofortige Entfernung freidenkerischer Lehrer durch Anordnung des Ministers betrifft, lautet: „Dieser Antrag kann nur aus der grenzenlosen Neigung des Antragstellers zur Willkür entspringen. Warum den armen Lehrer der Jugend hülfloser und unglücklicher machen, als den größten Verbrecher, der nur nach gerichtlicher Untersuchung vom Gesetz verurtheilt werden darf? Wie leicht kann der menschenfreundlichste und gerechteste Minister durch parteiische Beurtheilung oder bösen Anschlag des Curators sich zur größten Ungerechtigkeit verleiten lassen!"

Da der Minister von der Ueberzeugung ausgieng, daß die Lehrer die Hauptsache an den Schulen seien, so ordnete er eine strenge Auswahl unter denselben an; nur den befähigten sollte das neue Gehalt ausgezahlt, diejenigen aber, die schwache Kenntnisse haben oder sich keine Mühe geben oder von zweifelhaftem Lebenswandel seien, sollten auf dem alten belassen werden, bis man bessere auf ihre Stellen finde, was bei dem um mehr als das doppelte erhöhten Gehalte keine Schwierigkeiten haben werde.

Besonders lag ihm darum auch das pädagogische Institut am Herzen. „Es soll," schreibt er im April 1829, „dem Staate einen auserlesenen Kern tüchtiger und würdiger Gymnasiallehrer bilden. Aber wäre ich nicht schon grau, so würde mich dieses Institut grau gemacht haben. Eben der Gedanke: wieviel für den künftigen Gang der Nationalerziehung von der Natur und dem Geiste dieses Instituts abhängt, foltert, wenn man unter der Menge Arbeiter, die sich ungestüm herzudrängen, so gar wenig taugliche zu dem Zwecke findet." —

Mit der Aufstellung des Lehrstoffes und Lehrziels, sowie der einzelnen Lehrbücher für die neugeschaffenen Schulen war das Comité zur Durchsicht der Lehrmittel beauftragt, dessen Thätigkeit die Zeit vom 27. Juli 1826—1837 umfaßt. Statt des anfangs in Aussicht genommenen Präsidenten Storch, der bald erkrankte, leitete dasselbe der Charkowsche Curator Perowski (bis 1830) und der Staatssecretär Balugjanski. Zum Comité gehörten: die Mitglieder der Akademie der W. W. Krug, Pander (die indessen so gut als gar keinen Antheil nahmen) und Gräfe, die St. Petersburger Professoren Tschischow und Tolmatschow, der gewesene Rector der Charkowschen Universität Stoikowitsch († 1832), die Mitglieder der russischen Akademie Sokolow († 1835), Wostokow und der Professor Koschanski († 1831). Als Sachverständige hatte es 1830 über 40 Gelehrte und Lehrer zu seinen Berathungen zugezogen. Zur Erfüllung seiner nächsten Aufgabe, der Herstellung neuer Lehrbücher, ließ sich dasselbe nicht nur alle bis

dahin, von 1818—26 approbirten vorlegen, sondern wandte sich auch an's Ausland, um die dort gebräuchlichen zu erhalten (im Jan. 1827 kamen aus Oesterreich 62 Lehrbücher). Darauf stellte es für jedes Fach die besten zusammen, bezeichnete eines davon als hauptsächlichste Richtschnur und sorgte nun für die Ausarbeitung (1827 findet man 115 Handbücher angegeben). Die hiernach gearbeiteten Lehrbücher unterlagen sodann abermals der Prüfung. Von der Thätigkeit des Comité's giebt es einen Begriff, daß es 1837 in 8 Sprachen: in russischer, slavonischer, griechischer, lateinischer, deutscher, französischer, italienischer und polnischer, 1960 gedruckte und handschriftliche Werke und Uebersetzungen durchgesehen hatte. Neu verfaßt waren davon, von Mitgliedern des Comité's oder unter ihrer Aufsicht, 11 Lehrbücher für Russisch, 9 für alte Sprachen, 4 für neue, 7 für Mathematik, 4 für Geschichte, 1 für Naturwissenschaften, 3 für Künste, im ganzen 39.

Da ursprünglich beabsichtigt wurde, als Anleitung für den Unterricht in den einzelnen Fächern ein besonderes, detaillirtes Handbuch herauszugeben, so beschränkte sich der Minister darauf, durch Circular vom 29. Juni 1832 eine kurze Angabe der Classenpensa und Ziele, nach deren Norm die Curatoren den einzelnen Lehrern ihre speciellen Lehrpläne auszuarbeiten und einzureichen vorschrieben (s. Wladimirow II, 255), und nur den Lehrgang in den alten Sprachen, „verfaßt von Professor Gräfe" in extenso bekannt zu machen. Da indessen die didaktischen Ansichten Gräfe's schon aus dem oben mitgetheilten Lehrplan desselben deutlich zu erkennen sind, so möge aus dem umfassenden Speciallehrplan desselben, so beachtenswerth er auch heute noch ist, hier nur der von ihm normirte Lesestoff mitgetheilt werden. Für die lateinische Sprache soll demselben in dem ersten und zweiten Schuljahre die der Grammatik von Koschanski beigegebene Chrestomathie zu Grunde gelegt werden; im dritten entweder ebenfalls eine solche, oder die Selectae e profanis scriptoribus historiae, „wenn dies Buch, das früher sehr geschätzt war, in Rußland zu haben ist." *) Zugleich aber wird Aurelius Victor, Eutropius oder Cornelius Nepos gelesen. Im vierten Jahr Cornelius Nepos oder Cäsar; daneben aber beginnt die poetische Lectüre entweder ebenfalls mit einer Chrestomathie oder mit Phädrus; im fünften Salustius („außer den grammatischen Beziehungen, welche immer und in jedem Falle erklärt werden müßen, richtet der Lehrer das Hauptaugenmerk auf Geschichte und Alterthümer") und Virgilii Aeneis; im sechsten neben diesen Livius; im siebenten Ciceronis orationes selectae und ausgewählte Oden des Horaz. Die nöthigen Lehrbücher (s. Woronow II, 331. J. d. M. XIX, 225) wurden sämmtlich unter Gräfe's strenger Aufsicht hergestellt: von Beljustin der Leitfaden zum Uebersetzen in's Lateinische nach Bröder, Zumpt und Döring (approbirt 1829); Anfangsgründe der lateinischen Sprache nach Bröder (1835); von Popow Lateinische Grammatik nach Zumpt (1835). Vorläufig blieben im Gebrauch: Lateinische Grammatik nach Bröder von Koschanski (8. Aufl. 1837) und Chrestomathie zum Uebersetzen in's Russische von Gebike (1826); Handbuch der lateinischen Stammwörter von Tolmatschow (1826); Lateinisch-russisches Lexikon von Kroneberg (1828). Die Chrestomathie von Beljustin erschien 1839 in 2 Theilen mit je 2 Abtheilungen, deren erste die Prosa, die andere die Poesie enthielt (I, 1 hat 437, I, 2 324, II, 1 711, II, 2 571 Seiten). Die poetische Abtheilung beginnt mit Sententiae poeticae, Catonis disticha, Oveni epigrammata selecta, Martialis, dann kommt eine Auswahl von Phädrus und Ovid. Die zweite eröffnen 19 Stücke von Catull, dann 8 Elegieen von Tibull, 20 von Properz, sodann Virgil und von Horaz 36 Oden, 5 Epoden, 6 Satiren und de arte poetica.

*) Es erschien 1837 u. d. T. Selectae e profanis scriptoribus historiae, quibus admista sunt varia honeste vivendi praecepta ex iisdem scriptoribus deprompta. Colligebat J. Heuzet, edidit J. B. Einerling, Auctorum Latinorum Classicorum editor. XX und 440 S. in 12°; ohne Zweifel dasselbe Buch, von dem eine nova editio ad Parisiensem repetita Lipsiae sumptibus J. G. Löwii 1752, dann eine ed. J. Fr. Fischer 1785, endlich eine ed. G. H Schäfer Lipsiae 1813 existirt.

Der griechischen Lectüre ist ausschließlich die Chrestomathie von Jacobs zu Grunde gelegt. Nur in der VI. Classe kommen 6 Bücher Odyssee nach der Ausgabe von Jeschowski dazu.

Popow's Uebersetzung von Buttmann kam 1836 heraus; Sokolow's Uebersetzung von Rost und Wüstemann wurde am 20. Mai 1832 approbirt; Krylow's kurzes Wörterbuch der griechischen Sprache 9. Juli 1830; Popow's Griechische Chrestomathie von Jacobs 3. Febr. 1830. Außerdem waren im Gebrauch: Oginski, Sammlung griechischer Wurzelwörter (1826); Komowski, Praktisches Handbuch zum elementaren Lernen des Griechischen (1831); kurze griechische Grammatik von Schab, nach dem Leitfaden von Schneider (1833); kurze Uebersicht der griechischen Geschichte mit Phraseologie aus lateinischen Historikern, zur Uebung im Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Russische, von Beljustin (1833); Sophokles Philoktet von Kühlstädt mit russischem Wörterbuch (1835). Popow's Uebersetzung von Jacobs erschien erst 1838; das erste Buch der Ilias von Freytag 1837.

Das Lehrziel in der Religion. Dasselbe ist im Auftrag des Metropoliten von St. Petersburg und Nowgorod, Serafim, von dem Protohierej Kotschetow verfaßt. In I. Heilige Geschichte des A. T. II. Des N. T. III. Erste Hälfte des großen Katechismus. IV. Beendigung desselben. V. Geschichte der christlichen Kirche. VI. Erläuterndes Lesen der h. Schrift. VII. Erklärung der christlichen Pflichten.

Lehrbücher waren dabei: die Lesestücke aus den Büchern der h. Schrift A. T. von dem Bischof Filaret, seit 1821; Lesestücke aus den 4 Evangelisten und der Apostelgeschichte, seit 1819; Erläuterung der Sonn- und Feiertagsevangelien, seit 1784; kurze heil. Geschichte der Kirche des A. und N. T., seit 1784, 19. Aufl. 1838; Auszug aus der Kirchengeschichte, herausgegeben von der Commission der geistlichen Schulen; Grundriß der christlichen Pflichten nach der Lehre der rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche von Kotschetow. Außerdem, von dem genannten Filaret: kurzer Katechismus und kurze heil. Geschichte (1828) und großer Katechismus.

Lehrziel für russische Sprache und Literatur, Logik und Rhetorik.*) Verfasser desselben ist Koschanski, die vom Akademiker Köppen und dem Professor Tolmatschow vorgelegten erhielten die Approbation des Comité's nicht. Es enthält: I. Anfangsgründe der Etymologie mit mündlichen und schriftlichen Uebungen in den Declinationen und Conjugationen. II. Vollständige Erklärung der Etymologie. Uebungen in grammatischer Analyse. III. Erklärung der orthographischen Regeln und Uebungen in der Orthographie und in grammatischer Analyse. Sätze und Perioden. IV. Syntax und Versification. Auswendiglernen leichter Verse. Rechtschreibung und Erklärung von Perioden. Praktische Stilübungen. Slavonische Grammatik. V. Anfangsgründe der Logik und Rhetorik, Uebungen in logischer und rhetorischer Analyse von Perioden und leichten Schriften. Uebersetzungen aus fremden Sprachen in's Russische. Uebung in der slavonischen Chrestomathie. VI. Beendigung der Logik und Rhetorik. Auszüge aus den besten Schriftstellern; Uebungen im Uebersetzen und leichte Aufsätze. VII. Poetik mit kritischer Analyse von Mustern. Uebungen in Aufsätzen und Uebersetzungen. Kurze Geschichte der russischen Literatur. Anm. Die praktischen Uebungen im Stil beginnen mit den leichtesten Gegenständen und werden mit der gehörigen Stufenfolge und in allen Gattungen, auch die geschäftliche nicht ausgenommen, fortgesetzt.

Zur Wahl eines Lehrbuches für Russisch wurden mehrere Mitglieder der Russischen Akademie in's Comité berufen: dasselbe erkannte alle existirenden Grammatiken für ungenügend und betraute den Akademiker Wostokow mit Ausarbeitung eines neuen nach einem aufgestellten Plane. 1830 erschien die kurze, 1831 die ausführliche Grammatik Wostokow's, letztere mit dem Urtheil des Comité's, daß sie der jetzigen Stufe der

*) „Folglich auch die Elemente der Psychologie, ohne die es keine Logik giebt," setzt P. Köppen dazu im Moskauer Telegraphen 1829, Nr. 6, 118.

Bildung unserer Sprache entspreche und viel mehr zweifelhafte Fälle entscheide, als alle früheren; außerdem habe sie wichtige Eigenschaften eines Schulbuchs: Ordnung, Klarheit, Sicherheit in den Bestimmungen und bei gehöriger Vollständigkeit angemessene Kürze. Bei der 2. Auflage 1832 wurden dann noch Bemerkungen angesehener Gelehrter und Lehrer berücksichtigt. — Russische Chrestomathie von Peninski. Allgemeines kirchlich-slavonisch-russisches Wörterbuch von Sokolow (1834). Regeln der Verskunst von Peninski 1838.

Neben dem Russischen nimmt die IV. Classe Slavonisch auf. Dasselbe war für den Kasanschen Lehrbezirk, wo das Schulcomité den Antrag gestellt hatte, schon 14. Febr. 1827 in 2 wöchentlichen Stunden vom Minister angeordnet worden. Damals war auch schon Peninski's Grammatik des Slavonischen empfohlen, welcher er bald eine Chrestomathie folgen ließ. Für Rhetorik wurde Koschanski's Allgemeine und specielle Rhetorik approbirt (1830) und später nach eingegangenen Bemerkungen verbessert.

Für die Logik wurde zwar das von Tolmatschow übersetzte Handbuch von Kiesewetter approbirt (1829); aber 1833 wurde es, als für die Schüler zu schwer, durch die Logik von Roschdestwenski ersetzt.

Das Lehrziel für Mathematik. (Vom Professor Tschischow, am 1. Nov. 1826 genehmigt.) A. Mathematik für diejenigen, welche nicht Griechisch lernen wollen. I. und II. Arithmetik. III. Elemente der Algebra, einschließlich der Gleichungen 2. Grades. IV. Fortsetzung und Schluß der Algebra. Anfangsgründe der Geometrie (Longimetrie). V. Fortsetzung und Schluß der Geometrie (Planimetrie und Stereometrie). VI. Elementarbegriffe aus der descriptiven Geometrie (bloß bezüglich der Lage der Puncte, geraden Linien und Flächen). Ebene Trigonometrie. Anwendung der Algebra auf die Geometrie, 1. Theil. VII. Dasselbe, 2. Theil, die Kegelschnitte enthaltend. Anm. Am Schluß giebt der Lehrer eine kurze Darstellung des Zusammenhangs und eine Uebersicht über alles im Gymnasium durchgenommene und rückt dadurch das zu verschiedener Zeit Gelernte in der Vorstellung der Schüler näher zusammen.

B. Mathematik für die, welche Griechisch lernen. I. und II. Arithmetik. III. Wie oben. IV.—VI. Geometrie. VII. Repetition der Geometrie, wozu die in der Tabelle für Reißen und Zeichnen angegebene Zeit verwendet wird.

Eine große Anzahl von Lehrbüchern wurde von dem Lehrer Busse verfaßt: Arithmetik, Sammlung arithmetischer Aufgaben nach Gremilliet, Handbuch zum Unterricht in der Arithmetik für Lehrer, Fragen für die Examinatoren (1829—1831), Logarithmische Tafeln nach Vega (1835), Geometrie (1830). Außerdem sollte der Curs der reinen Mathematik von Bellavin durch die Lehrer Kuschakewitsch und Kinderew übersetzt werden; allein als die Arbeit 1835 fertig war, wurde nur die Geometrie für zeitweilig geeignet befunden (die Durchsicht war den Professoren Braschmann und Perewoschtschikow übergeben) und 1844 durch die Geometrie für Gymnasien von Busse ersetzt. Bis zum Erscheinen besserer Bücher sollte gebraucht werden: Curs der reinen Mathematik von Fuß, Arithmetik und Geometrie für Kreisschulen von Busse, Anwendung der Algebra auf die Geometrie von Biot, übersetzt von Metz, Algebra von Burdon, übersetzt von demselben. Letztere wurde 1837 durch die Algebra aus dem Cursus der reinen Mathematik, verfaßt im Auftrag Bellavin's von den Professoren der Mathematik: Alles, Billy, Puyssant und Boudrot, übersetzt von Pogorelski, ersetzt.

Lehrziel im Französischen. IV. Lesen und dabei Uebersetzen leichter Sätze, mit Angabe der Wortbildung aus den lateinischen Wurzeln; Mittel, die russischen Casus im Französischen auszudrücken; Conjugationen. V. Uebersetzungen aus dem Französischen ins Russische; Analyse; Dictirtschreiben. VI. Uebersetzungen aus dem Russischen ins Französische, mit Erlernen der Syntax; Auswendiglernen von Versen. VII. Französische schriftliche Arbeiten; Auswendiglernen der schönsten Abschnitte. Anm. In allen 4 Classen spricht der Lehrer französisch, indem er auch die Schüler möglichst dazu anhält. Im Gebrauche waren L'Homond's Grammatik mit Syntax nach Letellier (1823), Abrégé

des aventures de Télémaque, herausgegeben von Einerling (1827), Uebungen zum Uebersetzen ins Französische von Sorisch (1830), Livre de lecture von St. Julien. Erst 1837 erschienen die Anfangsgründe für den Unterricht im Französischen von St. Julien, der 1833 damit beauftragt war.

Deutsch.*) Der Lehrplan, sowie die Lehrmittel sind von Wilh. Oertel verfaßt. Das Comité approbirte dessen Vorschlag, daß der Anfangsunterricht nach Bildern ohne Namen getrieben werden solle. Diese Methode, von Basedow, Salzmann u. A., werde schon lang in anderen Ländern mit Erfolg gebraucht, und auch in Rußland da und dort. Dabei können die Kinder, indem sie Bilder sehen, unter Leitung des Lehrers fast spielend die Wörter, Geschlechter und Numeri lernen, ebenso regelmäßige Perioden machen und alle Redetheile nach den Regeln der Grammatik anwenden lernen, ohne noch die geringste theoretische Kenntnis davon zu haben (XXXV). Die Methode wurde auch für Französisch, und für Russisch im Dorpater Lehrbezirk empfohlen (von Bludow). Die Bilder mit der dazu gehörigen Beschreibung wurden von dem Akademiker Adelung und dem Director Schubert durchgesehen. Der erstere sprach sich günstig darüber aus: die ganze Sammlung bestehe aus 3 stufenmäßig einander folgenden Abtheilungen. Die erste, 56 Bilder, enthalte eine Art von Grammatik, die zweite eine methodische Sammlung von Handwerken, Fabriken und anderen praktischen Kenntnissen, die dritte, 64 Bilder, eine Uebersicht der heil. Geschichte A. und N. Testamentes; all dies sehr verständlich und den Fähigkeiten der Schüler, wie ihren allmählichen Fortschritten entsprechend. Dagegen glaubte Schubert, der Preis sei zu hoch (59 R.), die Sammlung sei zu ausgedehnt, nehme zu viel Zeit u. s. w. Das Comité entschied sich aber für die erstere Ansicht. Demnach war der Lehrplan: I. und II. Nach den nothwendigsten Lesestunden mündliche Uebungen in der Classe. Der Lehrer sucht mit Hülfe der Bilder die Schüler zusammen und einzeln zu üben, wobei er die Fragen variirt, um die Aufmerksamkeit auf die Gegenstände und die Aussprache der Wörter unaufhörlich zu wecken, und so oft als möglich das Durchgenommene nach dem Buche wiederholt. Die II. Classe schreibt das in der Stunde Gelernte aus dem Gedächtnis nieder; der Lehrer theilt beim Verbessern desselben die Hauptregeln der Orthographie mit. III. Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Uebungen im Decliniren und Conjugiren, mit Benützung von: Leseübungen aus den Büchern der heil. Schrift A. und N. Testaments. St. Petersburg 1826. Anm. Der Lehrer spricht von Anfang an deutsch und erklärt ebenso die grammatikalischen Regeln deutsch. IV. Vollständige Erklärung der Formenlehre. Uebung in grammatischer Analyse und Orthographie, sowie in Uebersetzungen aus dem Deutschen nach den „Leseübungen." V. Syntax; Bildung von Perioden, Uebungen im Uebersetzen ins Deutsche und im Umsetzen von Versen in Prosa; Auswendiglernen von Gedichten. VI. Lesen der besten Schriftsteller in Prosa und Versen mit Analyse; Uebung in schriftlichen Arbeiten; Auswendiglernen von Mustergedichten. VII. Fortsetzung der Analyse von Musterschriftstellern; deutsche schriftliche Arbeiten; kurze Geschichte der deutschen Litratur.

Oertel gab 1828 heraus: Cursus der deutschen Sprache und Literatur, in 3 Theilen, „eines der besten Lehrmittel dieser Art, das vollständigste und zweckentsprechendste" nannte es Adelung. Außerdem erschienen: von Hacke: deutsche Grammatik (1832), und Handbuch für praktische Uebung im Deutschen (1834); von Theod. Hecker: Elementarbuch der deutschen Sprache (1835), ins Russische übersetzt von Komowski (1838).

*) „Für das Deutsche," sagt Köppen a. a. O. 122, „sind mehr Stunden angesetzt, als für das Französische, was sehr natürlich ist. Aus den in Europa herrschenden Sprachen slavischen, lateinischen und deutschen Stammes hat jede Ordnung ohnehin schon jetzt in den Schulen einen Vertreter. Dazu muß bemerkt werden, daß der Unterricht des Französischen doch wohl erst 1804 in den Schulen allgemein eingeführt wurde; denn Katharina II. bemerkte zu dem Statut vom 27. Sept. 1782: das Französische ist dem häuslichen Unterricht zu überlassen" u. s. w.

Geographie und Geschichte. In I. Physikalische Uebersicht über die Erdkugel. II. Uebersicht über sämmtliche Welttheile. III. Genaue Staatenbeschreibung. IV. Russische Geographie. V. Mathematische Geographie, nach vorhergegangener Kosmographie. VII. Allgemeine und russische Statistik. Geschichte: in III. Uebersicht über die allgemeine Geschichte. IV. Alte, V. mittlere, VI. neuere Geschichte. VII. Russische Geschichte. Anm. Die alte Geographie wird in Verbindung mit der Geschichte gelehrt; auch die in der mittleren, neueren und russischen Geschichte vorkommenden Orte sind unfehlbar auf der Karte zu zeigen.

Die Programme sind von Kaidanow verfaßt und mit unbedeutenden Aenderungen*) approbirt (IX), nachdem Sjablowski's Entwurf abgewiesen worden war (VI). Die Handbücher desselben erschienen in neuen Auflagen 1837—1841 (Allgemeine Geschichte); Grundriß der Geschichte des russischen Staates 1830, „das beste der existirenden;" kurzer Grundriß der russischen Geschichte für Kreisschulen 1835. 1836 aber wurde vom Ministerium für das beste Handbuch der russischen Geschichte ein Concurs ausgeschrieben mit einem Preis von 10,000 R. Dieser wurde Ustrjalow zuerkannt: Handbuch in 5 Theilen für Universitäten (1837—42), in 1 Theil für Gymnasien (1839). Arssenjew, kurze allgemeine und russische Geographie (1827, 12. Aufl. 1838). Kosmographie, von Obodowski 1834. Handbuch der allgemeinen Geographie, von demselben 1846. Handbuch der mathematischen Geographie, von demselben 1836. Handbuch der physikalischen Geographie, von demselben 1838.

Physik. In VI. allgemeine, in VII. specielle. Das Lehrbuch war: Baumgartners Naturlehre, übersetzt von Tichomirow und Elkan, unter Aufsicht von Stoikowitsch, und von diesem, sowie von Tschischow und Schtscheglow verbessert. Das detaillirte Programm, das nicht publicirt wurde, war von den Professoren Schtscheglow und Solowjow verfaßt, unter Beiziehung von Stoikowitsch, Pander und dem Akademiker Parrot. 1839 wurde die Physik von Lenz eingeführt.

Schönschreiben wie in der Kreisschule.

Reißen und Zeichnen ebenso. Außerdem muß den Schülern ein gründliches Verständnis vom Geschmack und der Formenschönheit überhaupt und speciell der menschlichen Gestalt beigebracht werden; sie müßen die architektonischen Ordnungen und die Hauptverhältnisse anderer architektonischer Theile zeichnen lernen; sodann muß man ihnen die Principien der Perspective der Linien wenigstens praktisch anzeigen und endlich die Haupttheile des menschlichen Körpers nach Gypsabgüssen zeichnen lassen und je nach den Fortschritten beim Zeichnen von Menschen, Landschaften u. s. w. nach der Natur, auch nach Wunsch mit Farben, behülflich sein.

Dazu wurden Vorschriften und Vorlagen herausgegeben: Beggrow, Album lithographique; Handbuch zum Linienzeichnen von Francoeur, übersetzt von Schtscheglow; Handbuch zum geometrischen Zeichnen von Senff, übersetzt von Tichomirow.

Ob diese Lehrpläne überall zur Kenntnis gebracht wurden, ist fraglich; wenigstens finden sich da und dort besondere Aufforderungen an die Lehrercollegien, Lehrpläne zu berathen, und an die einzelnen Fachlehrer, ihre „Conspecte" der Lehrerconferenz vorzulegen (z. B. in Kijew, Andriaschew S. 42).

Allein das oben erwähnte Handbuch für Lehrer, für welchen Zweck auch der unter Katharina II. verfaßte Wegweiser durchgesehen werden sollte (III und XV), kam

*) In dem für Geschichte sollten die Ursachen des Emporkommens und des Verfalls der Völker als zu hoch für das Verständnis der Schüler weggelassen werden. In der Geographie sei mit Europa statt mit Afrika anzufangen; unter politischer Geographie sei zu verstehen die Beschreibung der Staaten in Bezug auf natürliche Grenzen, Ausdehnung, Gewässer, Eigenschaften des Landes und Klimas, Lage, natürliche Producte, Regierung, Eintheilung, bemerkenswerthe Städte, Zahl der Einwohner, Industrie und Confession. Im Gymnasium sei im zweiten Jahr Europa genauer durchzunehmen. In den Kreisschulen sei auch über das Weltsystem in Bezug auf die Erde zu sprechen u. s. w.

nicht zu Stande. Zwar verfaßte der Professor Koschanski und approbirte das Comité zur Durchsicht der Lehrmittel eine Anleitung für Lehrer. Sie enthielt die allgemeinen Vorschriften für Lehrer 1) in Bezug auf sie selbst, 2) in Bezug auf die Schüler, 3) in Bezug auf die Lehrkunst. Dazu kam noch eine auf Anordnung des Ministers ausgearbeitete Einleitung, in welcher die Pflichten der Lehrer von religiöser Seite dargestellt waren. Das Comité fand es nothwendig, in dem ersteren Theil einiges zu ändern und den Zusammenhang mit der Einleitung herzustellen, worauf der Beschluß gefaßt wurde, das Werk drucken zu lassen (XCIV am 29. Juli 1829). Allein der Graf Stroganow machte in einem Gutachten (XCV) geltend, die entworfene Einleitung sei in Formen gekleidet, welche für ein solches Werk ungebräuchlich seien und an die Sprache einer Zeit erinnern, da unter dem Deckmantel der Religion sich die Verfolgung der Bildung und der Wissenschaft verbarg... Er sei der Ansicht, es könne keinen guten Einfluß auf die Lehrer haben. Das Comité beschloß die Vorlage an den Kaiser. Von diesem kam nun die Resolution (in C am 30. Sept.): er theile die in der Einleitung ausgesprochenen Gedanken in der Tiefe seiner Seele und sei von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, da er sie als Grundlage der Sittenlehre betrachte. Zugleich aber finde er den Stil und die ganze Darstellung so abstract und unverständlich für den größten Theil der Lehrer, daß er auch mit dem Grafen Stroganow einverstanden sein müße, daß viele derselben einen anderen mit der Absicht der Regierung nicht zusammenstimmenden Sinn geben könnten. Ob es nicht passender wäre, den Gedanken der Einleitung so auszusprechen, daß man nicht Sprüche der heil. Schrift in slavonisch-russischer Sprache hineinmische, sondern den Gedanken derselben mit dem Inhalt der Einleitung verschmelze, in gewöhnlicher, allen gleich verständlicher russischer Sprache. — Daraufhin wurde ein zweiter Entwurf verfaßt, über welchen der Kaiser resolvirte: er könne bestätigt werden, wenn das Comité keine Bemerkungen zu machen finde. Das Comité fand denselben im allgemeinen befriedigend, meinte aber, der Inhalt des Handbuches müße mit dem der Einleitung in eins verschmolzen werden, indem man daraus eine allgemeine Einleitung zu den speciellen Wegweisern für die einzelnen Fächer mache. Diese Arbeit übernahm der Ministergehülfe Staatssecretär Bludow, welcher aber dem Minister nur einen, dabei vollständig neuen Entwurf der Einleitung vorlegte. Indessen gab der Classeninspector des St. Petersburger Findelhauses, Obodowski, eine „Anleitung zur Didaktik" (1835 IV. und 166 S.) heraus, „nach dem Buche des bekannten Pädagogen Niemeyer, mit Anpassung an die Bedürfnisse russischer Schulen. Dieselbe umfaßt mit Ausnahme der Religion alle Fächer. Das Comité findet es sehr nützlich und geeignet, das beabsichtigte Buch einigermaßen zu ersetzen," und beschloß (CXXXVII am 9. April 1837) bis zum Erscheinen eines besseren Buches einstweilen das von Obodowski einzuführen.

Auch jetzt verband man übrigens noch andere Aufgaben mit den Gymnasien. Schon unter Lieven wurde dem Ministercomité ein Antrag des Ministers des Innern über die Fortbildung von Zöglingen der Thierarzneikunde vorgelegt, zu welchem Zweck eine Thierarzneischule in Irkutsk vorgeschlagen wurde. Obwohl das Comité eine solche für überflüssig hielt, da man mit der Errichtung eines thierärztlichen Institutes umgehe, befahl der Kaiser doch (25. Mai 1829), bei allen Gouvernementsgymnasien in Sibirien eine thierärztliche Classe einzurichten. Der Minister reichte das Project dem Reichsrath ein. Bei der Berathung darüber ergab sich, daß in Sibirien bis jetzt nur 2 Gymnasien existiren, in Tobolsk und Irkutsk; daß nach dem Berichte der dortigen Obrigkeit niemand die thierärztlichen Wissenschaften erlernen wolle; daß die Unterbringung von Staatszöglingen an den dortigen Gymnasien aus Mangel an Mitteln und an Platz in den Gymnasialgebäuden, nach der Ansicht des Generalgouverneurs von Ostsibirien, unmöglich, die Beschaffung von kundigen Lehrern aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei; daß, selbst wenn sich Liebhaber fänden, die Heranbildung von Thierärzten aus den freien Ständen, mit der Verpflichtung zu nur 4jährigem Dienste endlos wäre und für den Reichsschatz eine immerwährende Ausgabe, die später durch das zu bezahlende Gehalt

sich fortsetzte, während diese Leute nur die Zahl der Beamten vermehrten, und die bisherige Zahl von Staatszöglingen noch nicht hinreichte, den Mangel an Lehrern zu decken. Der Reichsrath kam demnach zu dem Schluß, die Errichtung einer Veterinärclasse bei den sibirischen Gymnasien sei unmöglich. Um aber doch das wohlthätige Ziel, die Hebung der Viehzucht, zu erreichen, welche durch die oft auftretenden ansteckenden Krankheiten geschädigt werde und den Willen des Kaisers zu erfüllen, wurde beschlossen: es solle die erforderliche Anzahl von sibirischen städtischen Kosaken- und Bergwerksbauernsöhnen in den Gymnasien Sibiriens unterrichtet und die besten davon in die medico-chirurgischen Akademieen geschickt werden. Dies wurde am 21. Sept. 1830 bestätigt. Noch später kam es vor, daß auf Anordnung des Kriegsministers 10 Kosakensöhne in das Gymnasium zu Kasan geschickt wurden, um nach erhaltenem vorbereitendem Unterricht an der Universität Thierarzneikunde zu studiren (18. April 1845).

So hochachtbar der Charakter des Ministers war, so ist doch sein Ministerium nicht von großer Bedeutung gewesen; dies lag theils in der Natur der Sache, da es sich nur um die Ausführung eines fertigen Statutes handelte — das Universitätsgesetz, auf welches er einen größeren Einfluß gehabt hat, wurde erst von seinem Nachfolger zum Abschluß gebracht; theils in der kurzen Dauer seiner Amtsführung. Schon 1828 und 1829 klagt der Fürst darüber, die Last sei für seine Schultern zu schwer. Aber erst am 18. März 1833 willfahrte der Kaiser seinen Bitten und entband ihn „wegen zerrütteter Gesundheit" vom Ministerium (er starb am 31. Dec. 1844). Am 21. März übertrug er die Leitung desselben dem Ministergehülfen Geh. Rath Uwarow. Durch seine hervorragende Bildung mehr als andere dazu befähigt, trat er auch sonst vollständig vorbereitet (er hatte die mit dem Horazischen hoc erat in votis ersehnte Muße gut angewendet), von Gräfe mit einer Ode begrüßt, welche den Anbruch eines neuen Zeitalters für die Wissenschaften in Rußland besang, an seine Aufgabe.

Mit einem in eine feste Formel gefaßten Programme inaugurirte der Minister seine Amtsführung. Er hatte dasselbe dem Kaiser in einer Denkschrift auseinandergesetzt, welche „den in gewißem Umfang schwierigen Kampf mit den feindlichen Erscheinungen des neueren Geistes und eine Reihe von Fragen vorlegte, von deren Lösung das Wohl der russischen Jugend abhängt" (Ber. 1833, 225). Der Kaiser hatte diese Principien gebilligt. Am Tage seiner Ernennung verkündete sie Uwarow in einem Circular an die Curatoren: die Volksbildung solle gemäß den Absichten des Kaisers „in dem vereinigten Geiste der Rechtgläubigkeit, der Autokratie und der Volksthümlichkeit" vollzogen werden. Diese in eins gefaßte dreifältige Devise, strenggenommen nur eine festere Fassung Schischkow'scher Principien (wie denn auch Uwarow in einem von Pogodin veröffentlichten Briefe von 1832 sich zum Slavophilenthum bekennt, Ruff. Archiv 1871, 2102), zu deren Verständnis man sich auch daran zu erinnern hat, daß der polnische Aufstand von 1831, an dem sich die Jugend stark betheiligt hatte, vorangegangen war, wurde in verschiedenen Actenstücken authentisch interpretirt.*) So führt das J. d. M. XXI, 7 aus: Diese Principien finde man in der Erfahrung der Jahrhunderte, besonders in den Geschichtsbeschreibungen unseres Vaterlandes. „Der russische Geist, gesund, erhaben in seiner Einfachheit, demüthig in seinem Heldenmuth, nicht wankend im Gehorsam gegen das Gesetz, ein Vergötterer der Zaren, bereit, alles hinzugeben für das geliebte Vaterland, hat seit Urzeiten die sittlichen Kräfte desselben gehoben; die Autokratie hat die zerstreuten Glieder des Staates geeinigt, seine Wunden geheilt, ihm Einheit gegeben und in der ungeheuren

*) Besondere Quellen für diese Periode sind die alljährlich dem Kaiser vorgelegten Rechenschaftsberichte des Ministeriums, die Uwarow zum ersten Mal regelmäßig veröffentlichte und von denen die einzelnen für 1838, 39, 41, sowie ein zusammenfassender von 1834—48 auch deutsch erschienen sind; sodann die zusammenfassende Uebersicht im J. d. M. z. B. über das verflossene Quinquennium XXI, 1—36. Mit Recht wird daselbst S. 7 der Vortheil dieser Oeffentlichkeit hervorgehoben: die Behörden erfahren, was in anderen Bezirken geschieht, die Eltern haben einen Maßstab, was sie für ihre Kinder erwarten können, die Festigkeit der Principien wird gefördert.

Masse, wie in der Geschichte der Welt keine ähnliche da gewesen ist, seine Integrität befestigt; endlich hat der Glaube, der über alles irdische Elend triumphirende, ihm geholfen, inmitten aller Stürme und Aufregungen festzustehen; hat das Dasein Rußlands beim Andrängen der halbwilden Horden des heidnischen Ostens wie der halbgebildeten Schaaren des aufständischen Westens behütet; gleicherweise, gegründet auf dem unerschütterlichen Fels der Rechtgläubigkeit, dient er ihm als sicherster Schild gegen die Verkehrung der Geister, welche verderblicher ist als alles physische Böse und alle Invasionen fremder Stämme. Auf diesen heilsamen Principien ruht unser gegenwärtiges Wohl und die feste Hoffnung auf die Zukunft u. s. w.

Rußland habe, sagt der Minister in einem Bericht an den Kaiser vom 19. Nov. 1833, zum Glücke den warmen Glauben an gewiße ihm ausschließlich angehörende religiöse, moralische und politische Begriffe bewahrt... „Aber diese Principien, durch eine verfrühte und oberflächliche Bildung, durch schwärmerische und mislungene Versuche verbreitet, diese Principien ohne Einmüthigkeit, ohne allgemeinen Mittelpunct, die außerdem in den letzten 30 Jahren einen ununterbrochenen und hartnäckigen Kampf zu bestehen hatten, wie soll man sie mit der gegenwärtigen Stimmung der Geister in Einklang bringen? Werden wir sie in das System der allgemeinen Bildung einbeziehen können, so daß es die Vortheile unserer Zeit mit den Traditionen der Vergangenheit und den Hoffnungen der Zukunft vereinigte? Wie soll man eine Volksbildung, die unserer Ordnung der Dinge entsprechend und dem europäischen Geist nicht fremd wäre, einrichten? Wessen Hand kann, stark und erfahren, das Streben der Geister in den Grenzen der Ordnung und Ruhe halten und alles, was die Staatswohlfahrt stören könnte, abstoßen?" (Ber. 1837, 147.)

Die Richtung aber, welche der Kaiser seit dem Antritt Uwarow's dem Ministerium gegeben habe, charakterisirt er in folgendem: Unter lebendiger Anregung aller geistigen Kräfte ihren Strom in den Grenzen fester Ordnung zu erhalten, der Jugend beizubringen, daß auf allen Stufen des öffentlichen Lebens die geistige Vervollkommnung ohne sittliche ein Traum, und zwar ein verderblicher sei; den Widerstreit der sogenannten europäischen Bildung mit unseren Forderungen auszugleichen; die jüngere Generation von der blinden und ungezügelten Vorliebe für das Oberflächliche und Ausländische zu heilen, indem man in den jungen Gemüthern die freudige Achtung vor dem Vaterländischen und die volle Ueberzeugung verbreitet, daß nur die Anpassung der allgemeinen, universalen Bildung auf unser nationales Leben, unsern nationalen Geist allen und jedem wahre Frucht bringen kann; sodann mit sicherem Blick das ungeheure, vor dem geliebten Vaterland eröffnete Gebiet zu umfassen, alle widerstreitenden Elemente unserer bürgerlichen Bildung mit Genauigkeit abzuwägen und alle historischen Data, welche in dem ungeheuren Umfang des Reiches zusammentreffen, und diese sich entwickelnden Elemente und erweckten Kräfte so viel als möglich unter einen Nenner zu bringen; endlich diesen Nenner zu finden in dem dreifachen Begriff der Rechtgläubigkeit, Autokratie und Volksthümlichkeit (Ber. für 1837, 146. Uebrigens tritt das zweite Princip, als in dem ersten enthalten, zurück z. B. in dem Ber. für 1844, 4).

„Wie für den Menschen," heißt es im J. d. M. I, 4, „das Heraustreten aus der dicken Finsternis der Ignoranz und die ununterbrochene Fortbewegung zum Licht nothwendig ist, so für die Völker die fürsorgliche Theilnahme der Regierungen an dieser Angelegenheit. Nur die Regierung hat alle Mittel, die Höhe der Fortschritte, welche die Bildung in der Welt macht, und die wirklichen Bedürfnisse des Vaterlandes zu kennen. Indem sie einerseits jedem den Weg zu gründlicher Erwerbung und Vervollständigung nützlicher Kenntnisse erleichtert, andererseits den Gang neuer Ideen mit dem Glauben, den Einrichtungen, Gewohnheiten und anderen Besonderheiten des Staates und endlich mit den Gesammtfortschritten seiner Bewohner auf der Bahn der Cultur in Einklang setzt, fördert sie die ihrem Lande möglichst natürliche und darum um so zuverlässigere, friedliche und sichere Entwicklung der Bildung; sie sieht den wahren Nutzen des Volkes und bewahrt es vor den moralisch-politischen Seuchen, welche ähnlich den

physischen, nur im allgemeinen Plan der Vorsehung nicht ohne Nutzen sein können, die aber die Liebe zur Heimat und sogar der gesunde Menschenverstand uns vermeiden heißen... Nachdem nun Rußland die Periode unbedingter Nachahmung hinter sich hat, weiß es besser, als seine ausländischen Lehrer, die Früchte der Bildung seinen eigenen Bedürfnissen anzupassen, unterscheidet klar im übrigen Europa das Gute vom Bösen; gebraucht das erstere, und ist nicht bange vor dem letzteren; denn es trägt im Herzen jene zwei heiligen Unterpfänder seines Glückes (Glaube und Nationalität), mit welchen unzertrennlich der dritte, die Autokratie, verbunden ist. Ihr Emblem ist ein Jüngling, voll Kraft und Muth, reif an Verstand, dürstend nach Kenntnissen, der aber dabei dies kostbare Erbe der ersten Jugend bewahrt hat, die Einfachheit der Sitten und das heilige Vertrauen auf den Himmel."

In jenem Circular (vom 21. März) trug der Minister auch den L.-B.-Curatoren auf, die Universitäten von seinem aufrichtigen Wunsch, dieselben in Blüte zu sehen, sowie von seiner Ueberzeugung in Kenntnis zu setzen, daß das Lehrpersonal alle Kräfte daran setzen werde, sich zu einem würdigen Organ der Regierung zu machen und ihr Vertrauen zu verdienen durch Förderung der Wissenschaft und unermüdlichen Fleiß in Bildung der Jugend; letztere aber seiner Theilnahme an ihren Leistungen, ihrer Moralität, ihrer Bescheidenheit und ihrem Gehorsam zu versichern.

Endlich setzte sich der Minister, da die Schulen, mit Ausnahme derer in Transkaukasien und Sibirien, mit der bürgerlichen Obrigkeit in keiner Verbindung standen, mit den Generalgouverneuren der Gouvernements ins Einvernehmen und bat sie, den Lehranstalten die möglichste Förderung ihres Wohles zu Theil werden zu lassen und in allen sie betreffenden Dingen mit ihm nicht nur in officielle, sondern auch private Beziehung zu treten (Ber. 1833, 162).

An eine consequente Durchführung jener Principien konnte bei dem bestehenden Modus der Leitung der Schulen nicht gedacht werden. Diese stand aber im Zusammenhang mit der Reorganisation der Universitäten, welche erst 1835 zum Abschluß gedieh, und so erschien auch das Reglement über die Lehrbezirke erst am 25. Juni 1835.

Schon Schischkow hatte in der II. Sitzung des Comité's eine Aenderung der bisherigen Gesetze beantragt, nach denen das ganze mittlere und niedere Schulwesen unter der Leitung der Universitäten stand. Er führte aus, daß die Pflichten der Curatoren zu unbestimmt seien; ihre Machtvollkommenheit müße erweitert werden: sie müßen unmittelbaren Antheil an der Ernennung der Universitätsprofessoren und Gymnasialdirectoren haben und im Fall eines Dissensus mit der Universität ihren eignen Candidaten vorschlagen dürfen. Die Ernennung der Gymnasial- und Kreisschullehrer und Inspectoren sei ihrer Bestätigung zu unterwerfen. Ebenso sei der Rector der Universität von der Regierung zu ernennen, da er jetzt abhängig von der Wahl seiner Collegen und in ihre Reihe wieder zurücktretend, bei allem Eifer nicht im Stande sei, mit der nöthigen Festigkeit den ersprießlichen Gang der Bildung zu verfolgen und der Regierung für die Richtung des Unterrichts und des Zieles der öffentlichen Erziehung sicherzustehen. Das Schulcomité der Universität sei aufzuheben. Dagegen hatte Lieven geltend gemacht (in der V. Sitzung): Der Curator müße allerdings einigen Einfluß auf die Wahl der Professoren und Gymnasialdirectoren haben; in allen übrigen Puncten könne er nach 10jähriger Erfahrung mit Sicherheit sagen: es wäre besser, wenn alles beim Alten bliebe. „Je mehr Gewalt der Mensch hat, um so gefährlicher ist der Misbrauch derselben." — Für die endgültige Trennung von Universität und Schulwesen kamen aber jetzt ohne Zweifel zwei Momente in Betracht: Uwarow hatte als Curator von St. Petersburg die Vortheile der unmittelbaren Leitung der Mittelschulen erprobt, und am 17. Jan. 1829 war ein besonderer Lehrbezirk Weißrußland gebildet worden (zuerst aus 2 Gouvernements, Witebsk und Mohilew, dann, nach Schließung der Wilna'schen Universität, kamen noch Wilna, Minsk, Grodno, Bjelostok hinzu), welcher keine Universität hatte.

Das genannte Reglement nahm also den Universitäten die Leitung des Schulwesens ab, „da sie mit der Erweiterung ihrer Thätigkeit unvereinbar sei." Das war der ostensible Grund. Ebenso höflich schreibt der Charkow'sche Curator: damit die Professoren (von dieser Last befreit) mit um so größerem Eifer sich ihren directen Pflichten widmen könnten (Ber. 1836, 52). Aufrichtiger drückt sich der Minister in dem Bericht an den Kaiser (1835, 5) so aus: eine 30jährige Erfahrung habe die Nachtheile des früheren Systems bewiesen und die Unmöglichkeit, die Professoren zumal in ökonomischer und administrativer Hinsicht mit Nutzen zu verwenden. Schon längst habe man das Unzureichende dieses Systems empfunden, jetzt aber, bei der Steigerung der Zahl der Schulanstalten, noch mehr. Die Langsamkeit und Schlaffheit in den Verfügungen, nicht selten auch die Mangelhaftigkeit der getroffenen Maßregeln, die sich unter den Formen berathender Versammlungen berge, bereite den nothwendigsten Verbesserungen die ernstesten Hindernisse und entspreche überhaupt nicht dem gegenwärtigen raschen Geschäftsgang. Das Reglement bestimmte: die Lyceen, Gymnasien und Schulen einer gewißen Anzahl von Gouvernements bilden einen von einem Curator geleiteten Lehrbezirk (§. 1). Der Curator kann einen Theil seiner Geschäfte einem Gehülfen abtreten (7). Er hat einen Beamten, den Inspector der Staatsschulen. Zu Schulrevisionen kann er auch einen Professor delegiren (10). In allen Angelegenheiten, die gelehrte Berathung fordern, z. B. Verbesserung des Unterrichts, Errichtung der Ergänzungscurse, Schulbücher u. s. w., fordert er das Gutachten des Universitätsconseils ein (12). Er hat die Wahl der Directoren und Inspectoren, welche vom Minister bestätigt wird, während die Kreisschulinspectoren ihm vom Director zur Bestätigung präsentirt werden, wie auch die Lehrer (15); er entläßt, nach dem Gesetz, alle, die er anstellt (16). Es steht ihm ein Conseil zur Seite, welches aus seinem Gehülfen, dem Rector der Universität, dem Staatsschuleninspector, dem Director des Gouvernementsgymnasiums und einem zweiten Gymnasialdirector besteht (19), zu dem aber auch die Ehrencuratoren und andere Directoren von Gymnasien, wenn sie am Orte anwesend sind, zugezogen werden können (22). Dasselbe hat durchaus keine executive, sondern nur berathende Function. Vorgelegt werden ihm: Aenderungen in der Schulgesetzgebung, Errichtung von Gymnasien und Kreisschulen, Jahres- und Revisionsberichte, Angelegenheiten von Privatanstalten, Untersuchungen über Vergehen und Misbräuche von Seiten der Beamten u. s. w., doch nur solche Gegenstände, welche der Curator für die wichtigsten hält (Ber. 1835, 6). Die Canzlei besteht aus 9 Beamten.

Die Lehrbezirke waren nunmehr: St. Petersburg, Moskau (Etat des Curatoriums 23,250 R.), Kasan, Charkow (21,000 R.), Kijew (das seit dem 14. Dec. 1832 Dank den unermüdlichen Bemühungen des Curators G. v. Bradke ebenfalls eine Universität besaß) und Odessa seit 30. Juli 1830. Etat 16,900 R.).; endlich Weißrußland, dessen Curator in Wilna residirte (6. Juli 1836). Die Schulen in Transkaukasien blieben nach dem Reglement vom 2. Aug. 1829 und 12. Mai 1835 unter der Leitung des Directors in Tiflis, der zwar vom Ministerium ernannt wurde, aber unter der localen Oberschulverwaltung d. h. dem Obercommandirenden von Grusien und den transkaukasischen Gebieten stand; 1842 wurden sie einem der Militärmitglieder des Conseils der Oberverwaltung Transkaukasiens unterstellt. Die Schulen in Sibirien kamen unter die Leitung des Generalgouverneurs (seit 1836 und 1841). Durch Ukas vom 20. Nov. 1839 kam auch das Schulwesen Polens als Warschauer Lehrbezirk unter das Ministerium der V.-A.

Die Folgen der neuen Ordnung findet der Minister 1837 nach einer Revisionsreise ungemein: die Universitäten seien wiedergeboren und leben ein neues Leben; die Gymnasien und andere Schulen setzen durch ihr rasches Gedeihen in unterrichtlicher und sittlicher Beziehung in Erstaunen (Ber. 1837, 5).

Schon unter dem früheren Ministerium war das Verbot erlassen worden, Knaben von 10—18 Jahren außerhalb Rußlands erziehen zu lassen (Ukas vom 18. Febr. 1831)

Dasselbe war begründet durch die gegenwärtig gegebene Möglichkeit, Erziehungsanstalten genug zu finden, die übrigens mit der Zeit noch vermehrt werden sollen, sowie durch die schädlichen Folgen einer solchen fremdländischen Erziehung; „die jungen Leute kehren manchmal mit den falschesten Vorstellungen von Rußland in die Heimat zurück; ohne Kenntnis seiner wahren Bedürfnisse, Gesetze, Sitten, Lebensweise, nicht selten auch der Sprache erscheinen sie fremd inmitten alles Heimischen.“ Ausnahmen von diesem Gesetze kann nur der Kaiser gestatten. Wer dawider handelt, ist vom Eintritt in den Staatsdienst ausgeschlossen.

Nun galt es, die Principien des Ministeriums auch auf die Privatschulen auszudehnen. Sie waren in dieser Beziehung, nicht allein in den Residenzen, ein schwieriges Element. Schon der Minister Schischkow hatte im Comité den Vorschlag gemacht, alle Knaben-Privatanstalten 3 Jahre nach der Publication des Statuts zu verbieten (S. 139). Diese Maßregel aber hatte Storch als zu rigoros bezeichnet; außerdem seien die Privatschulen oft auch eine Hülfe, da die niederen Schulen und Classen der Gymnasien in den Städten oft so bevölkert und auch von Knaben aus dem niederen Volke, welche die Gewohnheiten und roheren Ausdrücke ihrer Eltern mitbringen, besucht seien, daß oft mit Recht die höheren und besser situirten Stände Bedenken trügen, ihre Kinder diesen Schulen anzuvertrauen. Fürst Lieven gab zu, daß die meisten dieser Anstalten von gewissenlosen Speculanten gehalten werden und die Eltern es theuer bezahlen, daß diese ihre Kinder verderben und sie verkehrt erziehen. Allein es gebe doch auch achtbare und darum dürfe man nicht alle schließen. Man habe noch keinen solchen Ueberfluß an Schulen, daß man ohne gute Privatschulen auskommen könnte. Der Ausländer, der eine solche errichten wolle, müße entweder Zeugnisse von solchen Personen beibringen, welche die Regierung als urtheilsfähig und zu gewissenhaft zu einem leichtsinnigen Urtheil kenne, oder lange genug in Rußland gelebt haben, damit die Regierung Mittel und Wege habe, seine Religiosität kennen zu lernen. Man müße ihn eidlich verpflichten, daß er die Jugend nach den vorgeschriebenen Gesetzen unterrichten und erziehen werde. Letztere Bestimmung war indessen in das Statut nicht aufgenommen worden. Dasselbe forderte dagegen ausdrücklich in Anerkennung des wichtigen und augenscheinlichen Nutzens der Privatanstalten (§. 311) die Behörden auf, dieselben zu unterstützen und zu ihrer Vermehrung beizutragen; andrerseits freilich, da nicht selten die Inhaber solcher Schulen der nothwendigen Kenntnisse und moralischen Eigenschaften ermangeln, die sorgfältigste Aufsicht darüber zu führen. Ergebe es sich, daß die Gesetze nicht befolgt werden, so sei an die Universität zu berichten. Allein in der Praxis hatte schon Fürst Lieven die Bestimmungen ungenügend gefunden und Ergänzungen erlassen (12. Juni 1831), die sich hauptsächlich auf Ausländer bezogen. Man solle sich bei Revisionen bemühen, die Denkweise und sittlichen Eigenschaften der Pensionshalter kennen zu lernen, sowie die Unterrichtsweise der Lehrer, ihre Befähigung und ihren Lebenswandel — Unwürdige sollten sofort entfernt werden —, sodann die Unterrichts- und Bibliothekbücher nachsehen und die schädlichen verbieten. Bei Entdeckung irgend welcher ernstlicher Unordnungen in sittlicher Beziehung sollte der Schuldirector in Städten ohne Universität die Anstalt sofort schließen, wenn der Civilgouverneur mit ihm einverstanden sei; dann habe die Universität eine Untersuchung anzuordnen. Ausländern aber, welche als Erzieher nach Rußland gehen wollen, soll durch die Gesandtschaften vorgehalten werden, daß sie sich mit den nöthigen Documenten über Stand, Bildung, Confession und Lebenswandel zu versehen haben; die Gesandtschaften sollten selbst Erkundigungen einziehen und berichten, Unzuverläßigen aber keine Pässe ausstellen. Ferner sollten alle Privatlehrer noch Zeugnisse über ihren Lebenswandel von Behörden oder Gemeinden beibringen. Kein Ausländer darf eine Anstalt errichten, wenn er nicht 5 Jahre in Rußland ansäßig gewesen ist. Bei Ertheilung der Erlaubnis soll streng verfahren und jeder schriftlich verpflichtet werden, daß er nach den Bestimmungen des Statutes und den approbirten Lehrbüchern unterrichten werde.

Da nun aber trotzdem die Zahl der Privatschulen immer zunahm — von 1832 auf

1833 stieg sie im ganzen Reich von 369 auf 404, im St. Petersburger L.-B. von 81 auf 97 — so erschien es immer schwieriger, „die Erziehung in den Privatschulen der in den öffentlichen zu assimiliren oder besser mit ihr zu verschmelzen" (Ber. 1834, 17). Es wurde daher die Errichtung von Privatschulen in den Residenzen bis auf weiteres untersagt und für die übrigen Städte eingeschärft, nur im äußersten Nothfall und wo der Besuch einer Staatsanstalt unmöglich sei, die Genehmigung zu ertheilen; zugleich wurde als Bedingung die russische Unterthanschaft, doch ohne rückwirkende Kraft, verlangt. Endlich solle eine besondere, ständige Beaufsichtigung der Privatanstalten eingeführt werden, um so viel als möglich sich dessen zu versichern, daß sie in guter Ordnung seien. Demgemäß wurden in St. Petersburg 4, in Moskau 2 Inspectoren über die Privatschulen ernannt. — Als das officielle Organ des französischen Unterrichtsministers darüber seinen Tadel aussprach und die Bemerkung machte, die russische Regierung wolle augenscheinlich die Erziehung der Jugend vollständig in ihre Hand bekommen und ihr, wie allem andern, eine autokratische Richtung geben, bezeichnete das J. d. M. (II, 138) dies als eine der vielen Verläumdungen, durch welche einige Ausländer sich gewöhnt haben, alle Anordnungen unserer Regierung schwarz zu machen, wenn sie, den Ansichten jener entgegen, die Hebung der moralischen Kräfte unseres Landes fördern. Um nun den in Rußland lebenden Ausländern zu beweisen, daß diese Maßregel ihre guten Gründe habe, wird auf die Geschichte zurückgegangen. Schon Katharina II, dieser gute Genius Rußlands, habe den geheimen Schaden erkannt, den ein Unterricht bringen könne, welchen man der Willkür unwissender oder mit den allgemeinen staatlichen Principien nicht im Einklang befindlicher Leute überlasse, und habe darum am 5. Sept. 1784 befohlen, sie alle einer Prüfung zu unterwerfen. Wären alle nach Rußland kommenden Erzieher von ausgezeichneter Moralität, auch dann wäre es nicht angemessen, ihnen allein, die doch mit unserem Vaterland ganz unbekannt seien, die russische Jugend anzuvertrauen, welche nicht Bürger Frankreichs, noch eines anderen Landes, sondern allein Rußlands sein solle. Da aber die Erfahrung gezeigt habe, daß viele dieser Ausländer im Gegentheil einzig aus gewinnsüchtigen Absichten hieherkommen, und daß ihr Wirken sogar darauf abzwecke, im besten Adel den Nationalitätsgeist zu unterdrücken, so sei die Regierung genöthigt gewesen, das Vaterland durch eine neue Maßregel vor einem Einfluß zu behüten, der dessen Kraft in ihrer Grundfeste wankend mache. So habe der Minister Graf Rasumowski die Verordnung vom 25. Mai 1811 erlassen. Bald nach dem Erscheinen des Statutes von 1828 haben die politischen Ereignisse in Europa die Regierung genöthigt, die Vorsichtsmaßregeln in Betreff der aus dem Ausland kommenden Lehrer zu verdoppeln. „Sie handelte zur Erhaltung der Ruhe des Reichs, während jene sehr natürlich nur ihren, nicht Rußlands Nutzen suchten und fanden. Was konnten auch Rußland solche Leute nützen, die bis dahin selbst von dem Lande eine unrichtige, nicht selten sogar von übelwollenden Beschreibungen seiner Feinde entstellte Ansicht hatten? Allein viele Eltern ließen sich, ohne Zweifel weil sie sahen, daß die Regierung die Errichtung von Privatschulen durch Ausländer nicht hinderte, sowie durch ihre prangenden, wortreichen Programme verleiten, ihnen ihre Kinder anzuvertrauen, um diesen die sogenannte Bildung der großen Welt geben zu lassen; das wäre entschuldbar; allein konnte die Regierung, angesichts der Gesammtheit der inneren und äußeren staatlichen Erscheinungen und indem sie die ganze Nichtigkeit dieser in falschem Scheine prangenden Erziehung mit dem unermeßlichen Schaden zusammenhielt, der daraus entspringt, wenn unerfahrene Gemüther mit verderblichen Principien getränkt werden, konnte sie den Ausländern mit dem Unterricht des Theuersten, was wir haben, der Jugend, auch das Schicksal der kommenden Geschlechter anvertrauen? Daher die Verordnung von 1831. Die Erfahrung hat bewiesen, daß auch sie ungenügend ist. In Privatschulen werden jetzt 3400 Knaben, meist Söhne von Edelleuten und Beamten, unterrichtet. Von den Ausländern erwarten, daß sie ihren Begriffen entsagen und den Geist unserer Regierung erfassend in dieser Richtung wirken, heißt, zumal bei der gegenwärtigen Stimmung der

Geister in Europa, fast unmögliches erwarten. Die Localbehörden aber geben ihre Zeugnisse meist auf Grund einer Nachfrage, ob keine Klagen gegen die Betreffenden vorliegen, keine gerichtlichen Untersuchungen eingeleitet sind; die Eltern verweigern bekanntlich aus Gutmüthigkeit das Zeugnis fast nie. Andrerseits haben auch die von Russen gehaltenen Schulen vor denen der Ausländer meist keinen Vorzug, weil die Tüchtigen unter den Russen in den Staatsdienst treten. So bieten auch diese keine Garantie . . . Nun kommt dazu, daß die Regierung im Militärressort die Cadettencorps, im Civilressort die Adelspensionate gründet. Das ist das beste Mittel, die Halbbildung in den Privatschulen durch eine gründliche, echtrussische Bildung zu ersetzen. Die Regierung, jeder neuen Erscheinung geistigen Schaffens in und außer dem Vaterland zugethan, jeden neuen Versuch benützend, sorgsam jedem Schritte, jeder Aenderung der europäischen Civilisation folgend, weiß gewiß und deutet klar darauf hin, daß alle diese Bewegungen und Mittel und Versuche nur dann für uns in gewißen Beziehungen nützlich sein können, wenn sie dem Gang unserer bürgerlichen Entwicklung, den Forderungen unserer staatlichen Einrichtungen angemessen und unserem Nationalgefühl nicht zuwider sind. . ." In Frankreich verstehe man das nicht; dort, wo die freie Predigt aller destructiven Principien gestattet werde, wo aus verschiedenartigen, unter sich feindlichen Elementen der Geist der Parteien sich entwickle, die das Vaterland zerreißen, wo ein verblendetes Volk, leichtsinnig jeder neuen Theorie, unerfüllbaren Träumen nachjagend, den Abgrund nicht sehe, dem es zueile. „Sollen wir dem folgen? Wir haben bis jetzt aus fremden Versuchen vorsichtig Nutzen zu ziehen gewußt, die Vorsehung hat uns bewahrt. Hoffen wir, daß sie uns nie im Stiche lassen wird."

Am 25. März 1834 erfolgte nun der Ukas, daß hinfort kein Ausländer mehr in die Häuser von Edelleuten, Beamten und Kaufleuten als Lehrer aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht im Besitz eines von einer russischen Universität ausgestellten Prüfungszeugnisses sei.

Am 1. Juli 1834 wurde das Reglement über die Haus- und Privatlehrer bestätigt, welches indessen in diesem und den folgenden Jahren zahlreiche Nachträge erhielt. Der Minister betont mit Nachdruck, es sei der eigenste Gedanke des Kaisers, nicht ein fremden Gesetzgebungen entlehntes, sondern im russischen Geiste geschaffenes Gesetz, durch welches wenigstens in der Theorie die Aufgabe gelöst sei, die seit der Kaiserin Elisabeth Petrowna die russischen Regenten beschäftigt habe (Ber. 1834, 19). Vom Hauslehrer (Hofmeister) wird ein befriedigendes Zeugnis über den Besuch einer Universität, vom Privatlehrer eine Prüfung an einer Universität oder einem Gymnasium verlangt. Dieselben sind aber Staatsbeamte, mit Berechtigung zu Auszeichnungen, Rang, Medaillen und Pension — wenn sie nicht Ausländer sind. Wer ohne Zeugnis unterrichtet, unterliegt einer Geldstrafe, im Wiederholungsfall wird er dem Gericht übergeben oder, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze geschickt; die Geldstrafe wird auch dem auferlegt, der in seinem Hause einen Lehrer ohne Zeugnis duldet. Die Lehrer haben alle Jahre Bericht über ihre Thätigkeit und Zeugnisse über ihren Lebenswandel von den Adelsmarschällen und denen, bei welchen sie unterrichten, einzuschicken. Außerdem fertigen die Schuldirectoren ihre Dienstformulare an, die von Zeit zu Zeit mit denen der übrigen Beamten eingeschickt werden. Das Reglement wurde sofort ins Französische und Deutsche übersetzt und an die Gesandtschaften vertheilt.

Schon im folgenden Jahre berichtet der Minister, überall nehme man eine Verbesserung der Unterrichtsmethoden war, sowie schärfere Aufmerksamkeit auf die Sittlichkeit, da in beiderlei Richtung fähige und zuverläßige Leute berufen werden (Ber. 1835, 20); und 1837, die verliehenen Privilegien ziehen viele Russen an, mit sichtbarem Nutzen diesem Beruf obzuliegen; der Zudrang der Ausländer nehme zusehends ab. 1837 waren es nur 39, wovon 11 auf den Dorpater L.-B. kamen, und im ganzen wurden 472 Zeugnisse ausgestellt, davon 243 im Dorpater L.-B. Tausende neuer, vorzugsweise russischer Arbeitskräfte, deren Befähigung und Untadelhaftigkeit in moralischer Hinsicht von der

Regierung garantirt werde, seien freudig auf die geebnete Bahn der häuslichen Erziehung getreten (Ber. 1837, 108).

Von 1835—1853 unterwarfen sich der Prüfung an der St. Petersburger Universität 768, an den Gymnasien 105 Personen beiderlei Geschlechts. Ohne solche Prüfung erhielten durch ihr Schulzeugnis die Berechtigung 827 (Woronow II, 250), was auf die 18 Jahre 94,4 im Durchschnitt giebt.

War so der häuslichen und der Erziehung in Privatanstalten eine gesetzliche Grenze gezogen, so lud der Minister um so mehr zur Benützung der von der Regierung begünstigten und geleiteten Adelspensionate an den Gymnasien ein. Ueber deren Zweck und Bedeutung erließ er das Circular vom 16. Mai 1833 zur Aufklärung von „Misverständnissen, welche sowohl auf Seiten der Schulbehörden (!), als auf denen des Adels und der Eltern selbst entstanden seien." Eine vieljährige Erfahrung habe zur Genüge bewiesen, daß das System unserer vorbereitenden Schulen, nemlich der Gymnasien, den Mangel in sich schließe, daß „diese Anstalten auf allgemeinen theoretischen Ansichten, und nicht auf einem praktischen, speciellen Princip aufgebaut sind. Indem wir sie für Leute jedes Standes öffneten, waren wir bis jetzt genöthigt, in denselben die Söhne des Adels mit denen der Beamten unterer Rangstufen, sowie mit Knaben aus den Mittel- und niederen Ständen zu vereinigen. Aus dieser Vermischung, die indessen der wohlwollenden Fürsorge der Regierung für alle Classen ihrer Unterthanen entsprang, ergab sich die Folge, daß sich unsere Gymnasien sehr selten das Vertrauen des Adels erwarben, der nach dem Geiste unserer Grundinstitutionen noch so scharf von den übrigen Ständen geschieden ist: so hat der Adel die häusliche oder die Erziehung in Privatanstalten vorgezogen, welche beide doch wieder sich als ungenügend oder unpassend erwiesen, während die Gymnasien zum Theil leer standen und die Universitäten sich mit unreifen oder ungleichmäßig gebildeten Zuhörern füllten; beide haben ihren Zweck nicht erfüllt, die Anforderungen der Zeit und der Verhältnisse aber sich stündlich vermehrt." Darum habe das Ministerium in der Hoffnung auf die Theilnahme aller wohlgesinnten Edelleute diesen die Möglichkeit gegeben, unter ihren Augen und ihrer eigenen Aufsicht Pensionate einzurichten. Sie seien ein wichtiges Glied in dem System der Volkserziehung in Rußland. Allein „das Ministerium kann sie nicht aus dem stufenweise gegliederten Zusammenhang unserer Unterrichtsinstitutionen herausnehmen, nicht zugeben, daß der Unterrichtsplan von ohne Zweifel wohlmeinenden, aber der Erfahrung meist entbehrenden Männern eigenwillig geändert; noch weniger, daß sie als besondere, abschließende Erziehungsanstalten organisirt werden; daß, zur früheren Unordnung zurückkehrend, die Zöglinge derselben für ihre oberflächliche, encyklopädische Bildung hohe Rangclassen erhalten und direct in den Civildienst übertreten, ohne die Universitäten zu besuchen. Der Mangel an Specialität in unserem Schulsystem ist besonders in den Schulen zweiter Stufe fühlbar und gerade ihn ist es wünschenswerth durch die Adelspensionate auszufüllen. Werden die Söhne des Adels vorzugsweise in dieselben eintreten, so werden die Gymnasien und Kreisschulen für die anderen Stände bleiben; aber die Adelspensionate können im allgemeinen nichts anderes sein, als Vorbereitungsschulen für das Hören der Universitätsvorlesungen; im entgegengesetzten Fall wäre nicht nur der den Hochschulen zugefügte Schaden ein augenscheinlicher, sondern auch die die verschiedenen Bildungsstufen verbindende Kette wäre zum Schaden der wahren Bildung unterbrochen; die Jünglinge würden sich an dem oberflächlichen Pensionatsunterricht genügen lassen und sich beeilen mit den leicht erworbenen Vortheilen in den Dienst einzutreten und unreif, mit einer trügerischen Halbbildung, der Erfüllung von Verpflichtungen zustreben, die ihre unentwickelten Kräfte weit übersteigen." Darum wird das Ministerium 1) bei der Einführung der Gymnasiallehrpläne in den Adelspensionaten nur diejenigen Aenderungen gestatten, die, wie in dem Moskauer, den Zweck haben, entweder die Zeit abzukürzen oder einigen Gegenständen, welche in engerem Zusammenhang mit der Bildung des höchsten Standes stehen, mehr Ausdehnung zu geben.

2) Die Adelspensionate an den Gymnasien ersetzen die häusliche und die Erziehung in Privatanstalten, aber jede höhere Bildung wird in der Universität abgeschlossen. Die Erziehung, welche bis zum Eintritt in die letztere eine specielle sein kann, nimmt dort eine allgemeine Form an, da dort ein Vorzug in sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten, in Kenntnissen, im Fleiß als erstes Unterpfand wirklicher Erfolge im Leben anerkannt und auch die Hauptbedingung für Auszeichnungen und Belohnungen wird. 3) Von diesen Gesichtspuncten aus sind die den Gymnasien ertheilten Vorrechte auch für diejenigen Zöglinge der Adelspensionate genügend, die ihre weitere Bildung nicht auf der Universität fortsetzen. Die Pensionate sind speciell für den Adel, aber es darf in ihnen nichts besonderes, einseitiges sein; aus ihnen Universitäten in kürzerer Fassung zu machen, dasjenige, was den Universitäten als Ganzes angehört, in jenen bruchstückweise zu concentriren, wäre nicht nur nutzlos, sondern würde nur mehr und mehr die stufenweise Entwicklung der Volksbildung erschweren. Es soll den Eltern an's Herz gelegt werden, daß nie etwas die Vortheile des Universitätsstudiums ersetzen könne.

Aus dem Circular erhellt, welcher Art die Misverständnisse waren, welche die Adelspensionate da und dort hervorriefen. Das Adelsinstitut zu Moskau, von dem unten die Rede sein wird, hatte sie wohl zumeist verschuldet.

Uwarow nahm die Sache energisch in die Hand: an sich schon wurde sie von den Pädagogen freudig begrüßt, die bisher über den Mangel an häuslicher Aufsicht über die Schüler geklagt hatten, und außerdem mußte sie, nach den Erfahrungen der vorhergehenden Periode, beim Adel populär sein,*) dem nicht nur die Trennung seiner Söhne von Knaben niederer Stände willkommen, sondern auch die Aussicht lockend war, daß dieselben in den Pensionaten sich mehr im Gebrauch der fremden Sprachen und in edlen Künsten werden üben können (Andrijaschew, Kijew S. 49).

So belief sich die Zahl der Adelspensionate im letzten Jahr des Uwarow'schen Ministeriums (1849) auf 47 (bei 75 Gymnasien). Von da an bis 1863 wurden nur noch 4 neue errichtet (J. d. M. CXXI, 2, 544). Die Gründung machte insofern Schwierigkeiten, als dieselbe in den Gouvernementsadelsversammlungen berathen und von dem Minister des Innern genehmigt werden mußte. Gewöhnlich wurde bei der Umlage, welche sich der Adel auferlegte, um ein Pensionat einzurichten und zu erhalten, die Kopfzahl der Leibeigenen (Seelen), die jeder besaß, zum Maßstab des ihn treffenden Betrages genommen; dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die Gutsherren nun die von den Leibeigenen entrichteten Abgaben erhöht hätten. Vielmehr wird das Gegentheil ausdrücklich erwähnt (z. B. Ber. 1838, 30) und wo das nicht geschieht, stillschweigend vorausgesetzt (gegen Marthe S. 21).

Als Beispiel für die speciellen Verordnungen, die innere Einrichtung u. s. w., welche übrigens in allen Hauptsachen mit dem Statut §. 239—287 übereinstimmen, diene das Adelspensionat des Gouvernementsgymnasiums zu Kostroma (bestätigt 9. Sept. 1838). 1) Es hat den Zweck, dem Adel und den Beamten (von der VIII. Rangclasse an aufwärts) es so bequem als möglich zu machen, ohne bedeutende Ausgaben ihren Söhnen eine auf reiner Moralität gegründete, mit dem Bedürfnis der Zeit und den wohlmeinenden Absichten der Regierung conforme, dabei vollkommenere und vollständigere Bildung zu geben, als es die häusliche sein kann. Außer den vollen Pensionären giebt es auch zwei Arten von Halbpensionären, solche, welche nur die Hälfte bezahlen, und solche, welche in der Anstalt nur vom Morgen bis zum Abend sich aufhalten, also auch zu Mittag essen. Der Unterhalt, sowie die Gehalte der Angestellten werden aus den Pensionsgeldern bestritten, welche für einen Pensionär 500 R., für einen Halbpensionär 250, resp. 150 R. betragen; außerdem sind beim Eintritt 50, resp. 25 und 15 R. zu erlegen. Der Adel

*) In einzelnen Gegenden war es vorgekommen, daß der Director die Schüler bei verschiedenen Einwohnern nach Contracten, welche mit ihnen am Anfang des Schuljahres abgeschlossen wurden, unterbrachte (Andrijaschew, Kijew S. 46).

hatte beschlossen: a) 20 Kopeken auf den Kopf beizutragen, was bei einer Bauernbevölkerung von nahezu 300,000 Köpfen in Summa über 59,000 R. ausmachte; davon sollten 55,000 R. zum Umbau des (in diesem Falle vom Kaiser geschenkten Staats-) Gebäudes dienen; b) zum Unterhalt von 30 Adelszöglingen jährlich 6 Kop. und c) zur Bildung eines Reservecapitales jährlich 10 Kop., beides 10 Jahre lang beizusteuern. — Die Oberaufsicht hat der Ehrencurator, die Leitung der Director; sein Gehülfe auch hierin ist der Inspector. Ueber die Ordnung und die häuslichen Arbeiten im Pensionat wachen die Gouverneure (deren eigentlicher Name Zimmeraufseher ist). Ein Oekonom besorgt den Unterhalt. Treten adelige Knaben ein, welche noch nicht die nöthigen Kenntnisse für das Gymnasium haben, so erhalten sie einen besonderen Lehrer, oder werden von den Gouverneuren unterrichtet. 2) Beim Eintritt sind folgende Zeugnisse zu präsentiren: Geburts-, Tauf- und Impfschein, das Zeugnis über adelige Herkunft oder den persönlichen Adel des Vaters. Außerdem muß eine Person in der Stadt namhaft gemacht werden, welcher der Knabe im Falle seiner Ausschließung sofort übergeben werden kann. Es giebt Freiplätze, welche von der allgemeinen Beisteuer des Adels, und solche, welche vom Staate bezahlt werden. Zu den ersteren wählen die Adelsmarschälle; die letzteren werden nach einem am Gymnasium gehaltenen Examen besetzt. In letzterem Falle ist ein testimonium paupertatis beizubringen. Die Zahlungen haben zwei Mal jährlich praenumerando zu erfolgen; bei Eintritt während des Monats für den ganzen Monat. Bei vorzeitigem Austritt findet keine Zurückzahlung statt. Ist die Zahlung im Laufe des Januar oder Juli (Schulanfang am 1. August) nicht geleistet, so wird der Zögling entfernt, die Kosten aber auf den Tag berechnet. Die Zöglinge erhalten Tisch, Kleidung, Wäsche, Lehrutensilien und überhaupt alles nothwendige vom Pensionat. Der Mittagstisch muß aus drei wohlschmeckenden und gesunden Speisen bestehen, das Abendessen aus zweien; zum Frühstück und Vesperbrod Thee mit Milch und Weißbrod. An Sonn- und Feiertagen ein Gericht beim Mittagessen mehr. Bade- und Krankenzimmer, sowie ein Arzt ist zur Stelle. Auf je 8 Zöglinge kommt ein Diener. 3) Hausordnung: Aufstehen um 5½ Uhr; um 6 Uhr Gebet, von 6—9 Frühstück und Präparation, von 9—12 Lectionen, von 12—3 Mittagessen, Erholung, Tanz- und Musikstunden; von 3—6 Unterricht; von 6—6½ Vesperbrod und Pause; von 6½—8 Repetition, von 8—9½ Abendessen, Erholung, Gebet, Schlafengehen. Im Winter findet der Unterricht von 8—11 und 1—4 statt, damit die externen Schüler noch vor Einbruch der Nacht nach Hause kommen können. Bei den Morgen- und Abendgebeten sehe der Inspector auf die geziemende Andacht; an Sonn- und Feiertagen wird der Gottesdienst besucht; einmal jährlich fasten, beichten und communiciren die Zöglinge. An schulfreien Tagen ist es gestattet, auf besondere Einladungen und bei Abholung, Besuche zu machen. 4) Von den Lehrgegenständen ist für die Zöglinge das Griechische facultativ; Französisch und Deutsch beginnt mit den untersten Classen; außerdem „wird der Vorstand alles thun, um den Zöglingen in diesen für das Leben nothwendigen Sprachen praktische Uebung zu verschaffen, indem er kundige Gouverneure anstellt und mit der Zeit Parallelclassen errichtet“. 5) Die eigentliche Leitung des Pensionats hat der Inspector, welchem alles, außer dem Unterricht, zu besorgen obliegt, die Aufsicht über das Betragen der Schüler, die Lehrmittel, die gesammte äußere und innere Einrichtung; er muß bei den Mahlzeiten zugegen sein, hat die Lectüre zu überwachen, das Rechnungswesen zu controliren u. s. w. Seine Gehülfen sind wieder die Gouverneure (auf 15 Zöglinge 1). Es müßen dies wohlerzogene junge Männer mit dem gesetzlichen Zeugnis über Kenntnisse, Zuverläßigkeit und guten Lebenswandel sein. Sie müßen geläufig Deutsch oder Französisch sprechen. Die Lehrer der neueren Sprachen können auch als Gouverneure angestellt werden. Ihre Verpflichtungen sind: ununterbrochen die Aufsicht zu führen (wozu sie abwechselnd außer der Schulzeit Tag und Nacht auf dem Platz sein müßen), die häuslichen Arbeiten zu überwachen, in der freien Zeit die Zöglinge lesen oder Uebersetzungen, Auszüge u. s. w. machen zu lassen, während der Unterhaltung derselben unter einander darauf zu sehen,

daß gegen die Sprache, den Anstand und Geschmack nicht gefehlt wird; daß die Zöglinge keine nicht approbirten Bücher lesen und sich überhaupt nichts unedles erlauben. Sie haben jeden Morgen mündlichen Bericht zu erstatten und ein Journal zu führen, in welchem sie die Vergehen der Zöglinge, Züge ihres Charakters, Beweise von Fleiß, sowie wozu sie am meisten Neigung haben, in welche Fehler sie am meisten fallen, welche Lehrmittel sie am meisten brauchen, genau einzutragen haben. Am Ende des Monats wird dasselbe dem Inspector übergeben, der es an den Director weiter befördert; von diesem geht es an den Ehrencurator. Die Gouverneure sollen durch ihr Beispiel den Zöglingen Liebe zu den Wissenschaften und Achtung vor den Gesetzen, der Sittlichkeit und der heiligen Religion einflößen, leichte, dem Kindes- oder Jünglingsalter eigenthümliche Vergehen nachsichtig, ernste mit Festigkeit behandeln, strenge Maßregeln nur selten, und wo es nothwendig ist, anwenden. Gehalt 350 R.

Die Gouverneure standen in der XII. Rangclasse. Stieg ihre Zahl auf 3, so wurde, „um die Aufsicht über die Jugend zu verstärken und wegen der Wichtigkeit des Einflusses, welchen sie in dieser Beziehung haben können“ (Ber. 1840, 5) einer zum Obergouverneur (IX. Rangcl.) ernannt. Außerdem war dabei die Absicht, die ganze Stellung durch Verleihung von Vorrechten an einzelne zu heben und dadurch Tüchtige zu halten (Circ. 11. Nov. 1840 auf eine Anfrage des Moskauer Curators). Solchen kann man etwa die Aufsicht über die älteren Schüler übertragen. Es soll weniger eine Belohnung, als eine Aufmunterung wahrer Verdienste und ausgezeichneter Tüchtigkeit sein; es sollen vorzugsweise Leute mit Universitätsbildung, aber auch von den besten sittlichen Eigenschaften sein. Sie könnten namentlich als Repetitoren bei den älteren Schülern sehr nützlich sein. Es ist sehr wünschenswerth, aber nicht nothwendig, daß sie geläufig Deutsch oder Französisch sprechen; Oberlehrer sollen nicht zu Obergouverneuren gewählt werden. Wo es die Mittel erlauben, kann um eine Erhöhung des Gehaltes nachgesucht werden.

Später wurde die Vereinigung der Gouverneursstelle auch mit anderen, als den Stellen für neuere Sprachen gestattet (versuchsweise 15. Juni 1843, definitiv 12. Mai 1849): es war schwer, für den geringen Gehalt taugliche Persönlichkeiten zu finden. Schon 30. Jan. 1835 war angeordnet worden, daß sie allen freien, auch den abgabenpflichtigen Ständen angehören und selbst Ausländer sein können.

Wie sich die Pflichten der Gouverneure in der Praxis gestalteten, davon giebt Andrijaschew (Kijew S. 50) eine deutliche Anschauung. Was ihnen vorgeschrieben wird, ist fast immer folgendes: 1) sie haben in jedem Zimmer einen der ausgezeichnetsten Schüler zum „Oberen,“ sowie einen zu dessen Gehülfen zu ernennen; 2) im Verein mit diesen darauf zu sehen, daß die Schüler sich zur rechten Zeit waschen, die Nägel schneiden und sich überhaupt reinlich halten; 3) beim Gehen in den Speisesaal sich paarweise und der Größe nach aufstellen; 4) wenn sie in die Stadt gehen, stets in vollständig zugeknöpfter Uniform seien und 5) wenn sie Vorgesetzten begegnen, die Mütze abnehmen und gegen sie gewendet grüßen. Zur Uebung in den fremden Sprachen war angeordnet, daß die Schüler an 3 Tagen der Woche Deutsch, an 3 Französisch zu sprechen hätten, nur der Sonntag war für die Muttersprache bestimmt (ib. 52). Die „Oberen“ hatten darüber Journale zu führen. Diese waren in 4 Kategorien eingetheilt: für solche, welche an den Werktagen nicht Russisch gesprochen hatten, für solche, die nur 5mal in der Woche, für solche, die nicht mehr als 3mal am Tage, und solche, die mehr als 3mal täglich darauf betroffen waren. Der ersten Kategorie wurde der „Dank der Vorgesetzten ausgesprochen“ . . . Die vierte durfte einen Monat lang keinen Urlaub erhalten und wurde außerdem zu besonderen Sprachübungen in einem eigenen Zimmer angehalten. Wer von den 3 letzten Kategorien in der nächsten Woche in die erste kam, dem wurde die Strafe erlassen. Wer beim Spiele die Muttersprache gebrauchte, wurde davon ausgeschlossen, wer beim Frühstück, Mittag- oder Abendessen, gieng dessen verlustig.

Da bei jedem Pensionat eine gewiße Anzahl von Zöglingen auf Kosten des betreffenden Adels, sowie auf Kosten des Staates unterhalten wird (erstere bis zu 30, letztere

bis zu 7), so haben diese Anstalten auch einen sehr löblichen philanthropischen Zweck. Die Zöglinge des Adels sind später zu 6jährigem Dienst im Gouvernement, die des Staates, wenn sie auch auf Kosten der Regierung studiren, zu 6jährigem Dienst im Schulwesen verpflichtet. Beide Kategorien dürfen nicht austreten, bevor sie den ganzen Schulcursus absolvirt haben (25. April 1839). Als Aufnahmealter wurde für Classe I. und II. als Maximum 13, für III. und IV. 15 Jahre bestimmt, da es unpassend sei, solche zuzulassen, welche ihre Classenkameraden im Alter bedeutend überragen (9. Oct. 1841); das Statut hatte nur ein Minimalalter von 10, resp. 12 Jahren bestimmt (§. 150).

Nach §. 243 wurde in den Pensionaten auch Unterricht im Turnen (Odessa, Kijew), in der Musik (Jekaterinosslaw), im Gesang (Jarosslaw), im Fechten (Poltawa, Moskau), im Tanzen (Moskau) gegeben, doch scheint man nur selten die Mittel dazu gehabt zu haben. Französischer Parallelunterricht kommt zudem in Nischni-Nowgorod vor (8. Dec. 1837), Situationszeichnen für die Zöglinge, welche Militärs werden wollen, in Wilna (16. März 1838). Ein besonderer Repetitor wird für Französisch in Tula erwähnt (19. Mai 1844), für Mathematik in Tschernigow (31. Jan. 1845); hier war es einer der Lehrer.

Der Zubrang zu den Pensionaten war so bedeutend, daß an einzelnen Orten eine Erweiterung nothwendig war. Das Pensionat in Kijew, 1834 für 60 Zöglinge eingerichtet, mußte schon 1835 für 120 erweitert werden. 1837 wurde am selben Gymnasium ein zweites, 1838 sogar ein drittes Pensionat eröffnet. Sie zählten zusammen 250 Zöglinge. An anderen, wo man ursprünglich auf 20 rechnete, stieg die Zahl auf 90. In den westlichen Gouvernements sah die Regierung in den Adelspensionaten „das wirksamste Gegenmittel gegen den schädlichen Einfluß, den das öffentliche und das Familienleben auf die Jugend hatte" und begünstigte daher die Errichtung besonders (J. d. M. CXXI, 163. 542). Dort kamen auch die sogenannten gemeinschaftlichen Schülerwohnungen vor. Der Minister sagt darüber, nach einer Berathung im Ministercomité, dem auch der Militärgouverneur von Kijew anwohnte, habe der Kaiser 23. April 1840 den Plan bestätigt, überall, wo es möglich sei, solche Wohnungen zu miethen, sich mit den Eltern über den Betrag der Zahlung zu verständigen, und die Schüler dort unter die Aufsicht besonderer Inspicienten zu stellen. Die Maßregel sei mit einem über alles Erwarten großen Erfolg gekrönt worden. Die Einrichtung sei wie die der Adelspensionate. An jedem Gymnasium seien sie nach dem Betrag der Zahlung, welche 200 Rubel nicht übersteige, manchmal nur 45 R. ausmache, in Classen getheilt. Sie haben auch Freiplätze. Die Oberaufsicht führen die Directoren mit den Ehrencuratoren. Finde man nicht die nothwendige Anzahl der Wohnungen in der Stadt, so sei es erlaubt, eine Abtheilung bei den Lehrern unterzubringen. Befreit von der Verpflichtung, so zu wohnen, sind nur die, deren Eltern oder allernächste Verwandte am Orte wohnen. Von den 1748 Schülern der Gymnasien zu Kijew, Schitomir, Rowno, Winniza und Nemirow sind 981 in Schülerwohnungen, 767 leben bei ihren Eltern. Ja, Uwarow zählt diese Einrichtung „vielleicht zu den wichtigsten Anordnungen des Ministeriums im genannten Jahre" (Ber. 1840, 46. 118).

Im J. 1841 erfolgte die Verfügung, diese Einrichtung auf den L.-B. Weißrußland auszudehnen (Ber. 1841, 55); der Adel von Tschernigow petitionirte darum (Ber. 1847, 52). Dagegen sollen sie im Kijew'schen L.-B. nur temporär sein bis zur Verwandlung aller dortigen Lehranstalten in geschlossene (Ber. 1845, 48), die wegen des dazu nothwendigen Neu- und Umbaues nicht so rasch von Statten gieng (noch 1848 war sie nicht fertig, Ber. 51). —

Mit dem Jahre 1837 war die Reorganisation der Gymnasien im ganzen Reich beendet. Es war nicht leicht, überall die dem Lehrplan gewachsenen Lehrkräfte zu erhalten. Aber man wußte sich zu helfen. Z. B. im Kasan'schen L.-B. machte der Curator die S. 169 erwähnte Verordnung des Ministers Lieven (vom 11. Febr. 1831), wornach

man bei der Einführung der erhöhten Gehalte unter den Lehrern eine um so strengere Auswahl treffen, die unfähigen dagegen, d. h. die von schwachen Kenntnissen, oder die, welche sich keine Mühe geben, oder welche von zweifelhaftem Lebenswandel sind, entlassen sollte, durch Circ. vom 17. Mai 1835 bekannt. „Infolge dessen," sagt Wladimirow II, 252, „blieben die einen, die andern aber giengen an das (neugegründete) zweite Kasan'sche Gymnasium über." — Noch mehr muß da und dort die Vertheilung der alten Schüler auf die neuen Classen Schwierigkeiten gemacht haben, wie z. B. in Kijew, wo die Charkower Universität angeordnet hatte, sämmtliche Schüler sollten in die IV. Classe gesetzt werden — worauf dieselben aber nicht zur Prüfung kamen (Andrijaschew, Kijew S. 41).

Was Uwarow in dem Circular über die Adelspensionate von Abweichungen u. s. w. gesprochen hatte, war durch ein Factum hervorgerufen, mit welchem zu rechnen war. Der Moskauer Adel hatte es nemlich durchgesetzt, obwohl das Comité noch bestand, das an dem Princip der strengsten Durchführung des Statutes von 1828 an sämmtlichen mittleren Anstalten ohne Ausnahme festhielt, daß das erste Gymnasium in Moskau in ein reines Adelsinstitut verwandelt wurde (22. Febr. 1833). Da es nur aus 5 Classen bestehen soll, so müßen die Eintretenden die Kenntnisse der 2 untersten Gymnasialclassen haben. Griechisch sollen nur die lernen, welche, bei besonderer Begabung, dies wünschen; dagegen werden die neueren Sprachen in größerer Ausdehnung betrieben, zu welchem Behuf je ein zweiter Lehrer angestellt wurde (Ber. 1835, 42). Die Zahl der Zöglinge wurde auf 200 normirt. Diese temporären Bestimmungen wurden durch das bleibende Reglement vom 6. Mai 1836 ersetzt. Darnach wurde es für Söhne des russischen (nicht allein Moskauer) Adels bestimmt und hatte 6 Classen: zum Eintritt in die I. werden dieselben Kenntnisse verlangt, wie in die I. der Gymnasien (S. 158). Das Aufnahmeexamen kann nur bis III. incl. gemacht werden. Pensionsgeld 800 Rubel. Der Lehrplan vereint die Geographie mit der Statistik; ein neues Fach ist Naturgeschichte. Neben Griechisch kann auch Englisch facultativ gelehrt werden, wofür aber besonders bezahlt werden muß (75 R.). Tanzen ist obligat, Musik, Fechten und Reiten facultativ, wenn je 12 Aspiranten da sind. Schon bei einer Schülerzahl von über 25 wird die Classe in 2 Abtheilungen getheilt. Da die Abgangsexamina in Gegenwart des Curators oder seines Gehülfen von Professoren der Universität vorgenommen werden, so fällt das Aufnahmeexamen an der letzteren weg. Außerdem ist ein wichtiges Vorrecht, daß die ausgezeichnetsten Schüler beim Abgang auch ohne die Kenntnis des Griechischen Medaillen erhalten. Allein die XIV. Classe bleibt an die Bedingung des Griechischen geknüpft. Ein späteres Reglement vom 18. Dec. 1845 zeichnet sich „den wesentlichen Bedürfnissen mehr entsprechend" (Ber. 1845, 24) nur durch den etwa verdreifachten Etat aus (von 58,950 R. Assignationen war er auf 53,330 R. Silber erhöht).*)

Was sich immer zu Gunsten einer Ritterakademie sagen läßt, diese Sanctionirung eines sechsjährigen Gymnasialcurses mit solchen Privilegien war ein starker Stoß gegen das Gymnasialprincip des noch nicht einmal im ganzen Reiche eingeführten Statutes und von diesem Gesichtspuncte aus, wie übrigens selbstverständlich auch vom schulmännischen, fehlte der „rationellen und theoretischen" Begründung dieser Neuerung, zu welcher der Akademiker J. J. Dawydow seine unverkennbar gewandte Feder und seine unleugbare Sachkenntnis hergab, jegliche tiefere, innere Berechtigung (s. unten S. 191 bei der Darstellung der Methoden). Wie sich erwarten ließ, fand dies Beispiel rasche Nachahmung. Zuerst im 1. Gymnasium zu St. Petersburg. Schon 1834 war hier das Lateinische „auf Wunsch einiger Eltern, deren Söhne zum Eintritt in die Militärlehranstalten oder direct in den Dienst bestimmt waren," facultativ gemacht worden, in-

*) Im Jahr 1839 wurde das Silber als Hauptzahlungsmünze im Reiche wieder hergestellt, den Banknoten aber nur die Bedeutung von Hülfswerthzeichen zum festen Curse von 3 R. 50 Kop. beigelegt. S. Aus den Reisetagbüchern Kankrin's I, 61. Von dem genannten Jahre an ist also unter Rubel der Rubel Silber verstanden.

dem die dafür angesetzte Zeit den neueren Sprachen zugetheilt, die betreffenden Zöglinge aber von den Privilegien des Statuts bei Absolvirung des Cursus ausgeschlossen wurden (Ber. 1834, 31). Da nun die Anstalt ebenfalls nur Söhne des erblichen Adels aufnahm (6. Febr. 1836) und keine Externen zuließ und da „bei der beständigen Aufsicht über die Arbeiten der Zöglinge auch außer der Unterrichtszeit der Gang des Unterrichts durch die Verschiedenheit der Fortschritte weniger aufgehalten werde und gleichförmiger sei" (Ber. 1837, 14), so erhielt auch sie den sechsjährigen Cursus und zugleich wurde dieser nunmehr principiell auf alle derartigen Anstalten ausgedehnt, welche reine Alumnate und zugleich Unterrichtsanstalten waren (30. Dec. 1837). — Das Gymnasium war für 150 Schüler berechnet; das Pensionsgeld war schon 9. März 1836 auf 1000 R. erhöht worden.

Das 2. Gymnasium zu Wilna erhielt den verkürzten Cursus am 30. Juli 1838 und am 7. Oct. den Namen Wilna'sches Adelsinstitut. Die Externen wurden dem Gouvernementsgymnasium zugewiesen. Die Reorganisation und die Abschaffung der VII. Classe sollte mit dem Schuljahr 1841—42 erfolgen. Der sechsclassige Lehrplan war folgender: Religion: in I. Geschichte des A., II. des N. T., III. erste, IV. zweite Hälfte des ausführlichen Katechismus und Geschichte der christlichen Kirche. V. Dasselbe und erklärendes Lesen der heil. Geschichte. VI. Die christlichen Pflichten. Russisch. I. Elemente der Formenlehre, II. vollständige Formenlehre und kurze Syntax, III. Orthographie und Syntax, IV. Versbau und Erklärung der Perioden, Elemente der Rhetorik, Analyse, kurzer Begriff von der slavonischen Grammatik, V. Elemente der Logik, allgemeine und specielle Rhetorik. VI. Schluß der speciellen und angewandte Logik, Poetik mit kritischer Analyse von Musterstücken, kurze Geschichte der russischen Literatur. Mathematik. I. und II. Arithmetik, III. Algebra bis zu den Gleichungen 2. Gr. incl., IV. Schluß der Algebra und Geometrie, V. Trigonometrie und I. Theil der auf die Geometrie angewandten Algebra, VI. Kegelschnitte und descriptive Geometrie. Physik. V. allgemeine, VI. specielle Physik. Latein. I. Lesen, Schreiben, wesentlichste Formen der Grammatik, nach Koschanski, II. Syntax, III. ergänzende Repetition der Grammatik mit Beispielen und Uebungen, IV. Fortsetzung der Lectüre lateinischer Prosa (Cornelius Nepos) und der Dichtkunst (Phädrus); Hauptregeln der Prosodie und Metrik; Uebersetzungen nach Beljustin; V. Fortsetzung der Lectüre, Salust, Aeneis; VI. Livius, Virgil, Horaz, praktische Uebungen. Geographie. I. Physikalische Uebersicht über den Globus, II. über alle Theile der Welt; III. specielle Staatenbeschreibung; IV. russische Geographie; V. mathematische Geographie (Kosmographie); VI. allgemeine und russische Statistik. Geschichte. II. Chronologie nach Jaswinski; III. kurze Uebersicht der russischen und allgemeinen Geschichte; IV. alte, V. mittelalterliche Geschichte mit specieller Geschichte Rußlands bis 1462; VI. neue Geschichte mit specieller Geschichte Rußlands bis auf die neuesten Zeiten. Für Französisch und Deutsch bleibt es bei den früheren Bestimmungen. Für diejenigen Zöglinge, welche sich für den Militärdienst bestimmen, wird Situationszeichnen eingeführt (Ber. 1838, 69). Das Institut erhielt besondere Berechtigungen (13. Jan. 1839). Die Zöglinge der obersten Classe tragen einen Degen; treten sie nach Absolvirung des Cursus in das Militär, so haben sie das Vorrecht der Studenten, nach 6 Monaten Unterofficiersdienst zum Officier befördert zu werden, wenn sie den Dienst in der Fronte kennen. („Diese in ihrem Wesen gerechte Maßregel," sagt der Minister in seinem Vortrag, „wird mittelst des Militärdienstes die Zukunft dieser wohlerzogenen Jünglinge mit den Absichten der Regierung in Einklang setzen und zur Beruhigung des Geistes sowohl bei ihnen, als ihren Eltern kräftig mitwirken.") Gehen sie in den Civildienst über, so sollen die ausgezeichnetsten vom Minister zur sofortigen Anstellung in den Departements vorgeschlagen werden können, wobei der Minister für strenge Wahl und keinerlei Ansehen der Person auch von Seiten der Schulbehörden garantirt. Das Pensionsgeld betrug 250 R. S. — Später wurde noch ein Lehrer des Englischen angestellt (8. April 1844).

Zu einer Spielart der Adelsinstitute wurde das 1. Kijew'sche Gymnasium, welches am 23. März 1838 das Recht der Befreiung von der Universitätsprüfung und am 21. Sept. 1838 den sechsjährigen Cursus erhielt. Externe wurden nicht mehr aufgenommen, dagegen wurden Halbpensionäre gestattet, welche zwar in eigenen Wohnungen, aber unter nächster Aufsicht der Schulbehörde lebten und die häuslichen Arbeiten vor und nach dem Unterricht in der Anstalt fertigten, unter Aufsicht des Inspectors und der Gouverneure. Sie haben 350 R. und 60 R. Schulgeld zu entrichten. (Gesammtetat 16,300 R. S.)

Sodann folgte dem Beispiel Moskau's der Adel des Gouvernements Pensa (Kasanscher L.-B.), der 1840 mit mehr als 2/3 der Stimmen der auf der Adelsversammlung Anwesenden beschloß, das bei dem Gymnasium bestehende Pensionat in ein Adelsinstitut umzuwandeln und dazu von 1841 an sich eine besondere Abgabe aufzulegen (bestätigt am 20. Aug. 1840). Am 30. Juni 1843 erhielt das Statut des Pensa'schen Adelsinstitutes die kaiserliche Bestätigung. Dasselbe war außer für Söhne des Adels, vorzugsweise des Pensa'schen, auch für solche von Beamten bestimmt und sollte nicht nur die Vorbereitung zur Universität, sondern auch „die Mittheilung hinreichender Kenntnisse im öffentlichen und häuslichen Leben" zum Zweck haben. Es hatte aber sieben Classen. Zur Mathematik kam praktischer Unterricht in der Feldmeßkunst. Dagegen trat als ganz neues Fach ein russische Gesetzeskunde und Gerichtsverfahren, und zwar mit 24 Stunden und 2 Oberlehrern (bei einer Gesammtzahl von 15 Lehrern). Für Russisch mit Logik waren 24 St., für Latein 31½, für Französisch und Deutsch je 24, für Mathematik 36, für Geschichte 16½, für Geographie und Statistik 18, für Kalligraphie 10½, für Reißen und Zeichnen 13½ angesetzt, so daß also nur die Stundenanzahl für Religion und Physik mit dem Statut von 1828 übereinstimmte. Wie im Moskauer Institut, wurde auch hier der Name des Schülers, der beim Abgang die Medaille erhielt, im Saale der Anstalt an einer Tafel angebracht. Die 20 vom Adel, sowie die 7 vom Staate unterhaltenen Zöglinge sind zu 6jährigem Dienst verpflichtet, wie an den Adelspensionaten. Das Abgangszeugnis berechtigt ohne die Klausel des Moskauer Institutes direct zur Aufnahme in den Civildienst mit der XIV. Classe. — Zahl der Zöglinge außer den genannten 150. Gesammtetat 11,630 R. S. Der Adel übt seine Aufsichtsrechte durch den Adelsmarschall aus, der über den Gang der Direction und den Stand der Anstalt, sowie die richtige Verwendung der Summen zu wachen und die Aufnahme der bedürftigen Zöglinge zu bestimmen hat; er hat das Recht, alle ihm nothwendigen Auskünfte zu fordern, im Fall von Abweichungen vom Statut dem Director oder, wenn er es nöthig findet, dem Curator Mittheilung zu machen, dem Director Maßregeln vorzuschlagen, die nach seiner Ansicht zur Hebung der Anstalt in unterrichtlicher, moralischer und physischer Beziehung beitragen können, das Budget zu genehmigen und jährlich Bericht über das Finanzielle zu empfangen.

Am 1. März 1844 wurde im Kasan'schen L.-B. eine zweite derartige Anstalt gegründet, das Alexander-Adelsinstitut in Nischni-Nowgorod (schon 1838 beschlossen, Ber. 1838, 47). Der Lehrplan stimmt mit dem des Pensa'schen nur in Geschichte und Gesetzeskunde, sowie im Reißen und Zeichnen überein, hat aber im Lateinischen noch weniger Stunden (30), dagegen Naturgeschichte mit 12 und Landwirthschaft mit 3 Stunden. Für Französisch und Deutsch sind je 21 St. angesetzt. 16 Lehrer. Etat 13,588 R. S. 22 Adels- und 7 Staatszöglinge; die Zahl der übrigen kann 100 überschreiten, wenn die Localitäten ausreichen.

Die Absicht, auch in Jaroßlaw ein solches Institut zu gründen, war vom Ministerium nicht gutgeheißen worden, da bei dem dortigen Gymnasium noch kein Adelspensionat existirte (Ber. 1833, 181; 1834, 53).

Der Minister spricht sich (Ber. 1844, 95) befriedigt über diese Schöpfungen aus: sie haben den Vortheil, daß die adelige Jugend in keine Berührung mit der anderer Stände komme und daß es demnach möglich gewesen sei, den Unterricht mit Anlehnung

an die nächstliegenden Bedürfnisse einzurichten und demgemäß für die Absolvirenden die Vorrechte zu erhöhen.

Haben die beiden letzten Institute den siebenjährigen Lehrgang beibehalten, so bringen sie dafür in den Lehrplan das Fach der russischen Gesetzeskunde, durch welches es dem am meisten classisch gebildeten der bisherigen Minister bestimmt war, am Ende seiner Amtsführung das classische Princip des Gymnasiums schwer zu schädigen. Außerdem war es unvereinbar mit dem Geist des Statutes von 1828, daß bei einigen dieser Institute auf die künftige militärische Laufbahn irgend welche Rücksicht genommen wurde.

Eine ebenfalls so gut als geschlossene Anstalt, aber nicht allein für den Adel, war das erste Kasan'sche Gymnasium (Wladimirow II, 250).

Von dem Standescharakter der Pensionate sind nur wenige Ausnahmen gemacht worden. Zwei im großen, indem am ersten Moskauer Gymnasium neben dem Adelsneck ein Pensionat für die Söhne von Subalternbeamten errichtet wurde (Ber. 1839, 19). Aehnlich wurde in Olonez eine dort bestehende Anstalt für 30 Söhne von Canzleibeamten mit dem Gymnasium verbunden, um einerseits armen, aber verdienten Beamten die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, andererseits dem Beamtenmangel im Gouvernement abzuhelfen (6. Sept. 1840). Denselben Zweck hatte ein bei einer St. Petersburger Kreisschule errichtetes Pensionat (Ber. 1834, 31). Sonst suchte man denselben durch Creirung von Staatsstipendien zu erreichen (20 in Ufa 19. Jan. 1844, Astrachan 1. Juni 1846, Perm 14. April 1848).

An einzelnen Orten wurde gestattet, auch die Söhne der auf Erb- und Personenadel zunächst folgenden Stände, die der Kaufleute erster und zweiter Gilde, sowie der erblichen Ehrenbürger in die Pensionate aufzunehmen. So in Kischinew (30. Juli 1846, Ber. 71, da die Handelsleute in Bessarabien nicht beständig an einem Ort ansäßig sein und daher ihre Söhne nicht im Gymnasium bilden lassen können), in Astrachan (29. Oct. 1846). Für Simferopol hatte der Minister sogar die Zulassung von Kaufleuten 3. Gilde beantragt, sowie die von Ausländern. Allein das Ministercomité berief sich darauf (15. Febr. 1849), daß die Aufnahme von Kaufmannssöhnen in einigen südlichen Gouvernements, wo der Adel wenig zahlreich vertreten sei, die kaiserliche Genehmigung nur in der Beschränkung auf die 1. und 2. Gilde erhalten habe und daß letztere die Folge haben könne, daß sich die Kaufleute 3. Gilde bemühen, in eine höhere aufgenommen zu werden (also höhere Steuer zahlen).

Was die Unterrichtsmethoden betrifft, so mußte für die alten Sprachen die von Gräfe gegebene Anleitung zum Unterricht als ausreichend erkannt werden. Es findet sich keine dieselben betreffende Verordnung. Von der griechischen Sprache ist ohnehin keine Rede. Allein die Verkürzung des lateinischen Cursus machte doch eine ganz andere Behandlung des Gegenstandes nothwendig, und da der oben berührte Aufsatz des Akademikers J. J. Dawydow (zuerst erschienen im Moskwitanin 1842 Nr. 12) vom J. d. M. als „eine rationelle und tiefdurchdachte Theorie" reproducirt wurde (XXXVIII, 6, 73), so darf man ihm wohl, wenn auch nicht officiellen Ursprung, so doch officiöse Billigung zuschreiben. Dawydow bespricht darin Ziel, Zeit, Methode des Sprachlernens und die Mittel dazu in Bezug auf die lateinische Sprache insbesondere. Das Ziel des Sprachunterrichts ist Verständnis der Schriftsteller und Kenntnis der Sprachgesetze. Ziel des lateinischen Sprachunterrichts: subjectiv, die Erwerbung der ganzen Sprachmasse, ihres Wortbaues und ihrer Veränderungsformen; objectiv, Weckung der Denkfähigkeit, Bildung des Geistes zu jedem anderen Lernen. Letztere bleibt uns unentreißbares Eigenthum, wenn auch die erstere im Verlauf des Lebens theilweise abhanden kommt. Wer nun das Studium der Sprache nicht ganz und systematisch durchmachen will, soll die Zeit damit nicht verlieren. Die alte Literatur nährt den Geist und eröffnet unserem denkenden Blicke einen unermeßlichen Horizont nur auf einer gewißen Höhe. Ein Knabe, der die grammatischen Hauptgrundlagen der Muttersprache kennt, braucht 6 Jahre Lateinlernen, in den 4 ersten Jahren 6 wöchentliche Stunden (bei 2 täglicher

Vorbereitung), in den 2 letzten 3 Lectionen. Es ist aber unpassend, die Schüler unterer Classen Nepos, Phädrus, Cäsar übersetzen zu lassen; diese Schriftsteller zweiter Größe sind im Vergleich mit Cicero und Virgil nicht leichter zu verstehen, während die letzteren in Sprache und Gedanken künstlerisch sind. Die leichteste Methode ist die logische. Wir lernen in der Muttersprache erst sprechen, dann die Grammatik. In den fremden, resp. alten Sprachen thut man das sehr selten; man lehrt erst abstracte Sprachformen, während der Schüler noch gar keinen Wortvorrath besitzt. Daher kommt gleich beim ersten Schritt der Abscheu des Schülers vor dem Lernen. Die Formen ohne Sprechen werden nur äußerst schwer gelernt und bald vergessen. Erste Sorge sei also gleich nach und mit dem Lesenlernen die Erwerbung von Wörtern. Da wir die lateinische Sprache nicht sprechen hören, so mögen die Wörter gleich bewußt, d. h. mit den Sprachformen gelernt werden. Darum muß der Lehrgang im Lateinischen nicht nach den Schriftstellern, sondern nach der Art, wie einige ausgewählte Schriftsteller betrachtet werden, eingerichtet sein. Man kann sie aber auf zweierlei Weise betrachten: in Bezug auf Erforschung der Gesetze der Sprache und in Bezug auf solche der schönen Rede, also in grammatischer und in rhetorischer Hinsicht. Zur grammatischen Erlernung ist in Ermangelung eines besseren der alte Orbis visibilis des Comenius zu empfehlen. Im ersten Jahr läßt sich dieser und damit die Formenlehre auswendig lernen. Was der Schüler sagen kann, muß er auch schreiben können; folglich erwirbt er sich auch die Fertigkeit, in die Muttersprache zu übersetzen und umgekehrt. Dabei welche geistige Gymnastik beim Sprechen über die gelernten Gegenstände! Im zweiten Jahr De viris illustribus oder Gedike's Chrestomathie, nemlich den Theil, der die Gegenstände aus der Naturgeschichte enthält; Uebersetzungen, Befestigung der Formenlehre, Syntax, Unterredungen in lateinischer Sprache, die dann niedergeschrieben werden. Im dritten Jahr gleich die besten Autoren, Salust, Cäsar, mit demselben Zweck, die Sprache beherrschen und die Formenlehre in Einzelnheiten ergänzen zu lernen. Die übrigen 2 (? 3) Jahre müssen dem Schüler die Schönheiten der Reden Cicero's und der Verse Virgil's offenbar machen. Dann, wenn er keine grammatischen Schwierigkeiten mehr findet und hinreichenden Wörterreichthum hat, statarische und cursorische Lectüre; die erstere mit Erklärung der lateinischen Idiotismen und Schwierigkeiten, mit Metrik, Alterthümern, Mythologie und Geschichte. Die zweite ist nothwendig zur Stützung des lexikologischen und grammatischen Wissens und zur Bekanntschaft mit einer größeren Anzahl von Autoren. Nach Cicero und Virgil wird kritisch Phädrus und Curtius gelesen.

Die neueren Sprachen betreffend findet sich nur das Verbot für die Stadt Woronesch, dieselben nach der Jacotot'schen Methode zu betreiben (16. Sept. 1830), da sie, wie der Charkower Curator in seinem Antrage sagt, unmöglich mit ordentlichem Nutzen in den Lehranstalten angewandt werden könne. Dagegen kam von den zur Förderung des Unterrichts getroffenen Einrichtungen die der Parallelclassen den neuen Sprachen besonders zu gute. Solche wurden z. B. im L.-B. von Weißrußland und von St. Petersburg von 1835 an (12. Oct. 1835, 10. Nov. 1836) errichtet, so daß neben den 7 Normalclassen 3 oder 4 Parallelclassen für Deutsch und Französisch hergiengen, um diejenigen Schüler, welche in den genannten Fächern größere Kenntnisse hatten, als die Kameraden ihrer Classe, in denselben weiter zu bringen. Allein die Schüler thaten häufig nichts, da schlechte Kenntnisse die Versetzung nicht hinderten; außerdem stellte sich der Uebelstand ein, daß manchmal ein Schüler, der gut im Französischen, aber schwach im Deutschen war, doch in einem der Fächer seinen richtigen Platz nicht fand; so wurden sie denn 1843 in einem, 1845 in allen Gymnasien in dieser Form abgeschafft (nach Woronow II, 153). Von Bedeutung für das Fach war die Erhöhung der Gehalte für die Lehrer der neueren Sprachen um ein Drittel. Es sei sehr schwer, führte der Minister aus, für das etatmäßig ausgesetzte Gehalt von 1200 R. Ausländer zu finden, die Russisch, wie ihre Muttersprache gründlich verständen, zumal in den entfernten Gouvernements; die Stellen bleiben daher entweder vacant, oder man müße sich

mit solchen begnügen, die den Anforderungen nicht ganz entsprechen (17. Jan. 1839). Die Zulage sollte aus den ökonomischen Summen der Gymnasien und Pensionate (Schul- und Pensionsgeld u. s. w.) bestritten werden.

Hieher mag auch die im St. Petersburger L.-B. 1840—42 getroffene Maßregel gerechnet werden, daß nemlich aus allen Gymnasien der Residenz je 4 Schüler der Classen IV.—VII. während der Jahresschlußexamina unter der Aufsicht des Bezirksschulinspectors im Universitätssaale Themata in verschiedenen Fächern zu bearbeiten hatten. Diese Concursarbeiten wurden dann den Universitätsprofessoren zur Durchsicht gegeben und die Verfasser der besten mit Büchern und Belobungsattestaten belohnt. Der Zweck war vorwiegend, den Wetteifer der Schüler, aber auch der Lehrer und Directoren anzuspornen, und nebenher die Eltern und das Publicum mit den Leistungen der Schüler bekannt zu machen (Ber. 1840, 12). Die Fächer waren je 4: Russische Literatur, Weltgeschichte, Algebra, Lateinisch; 1842 statt des 2. und 3. Geometrie und Griechisch. Auf jedes Fach kamen 4 Prämien, also waren es 16 jährlich. Der Concurs schloß mit einem öffentlichen Gesammtactus, wobei ein Gesammtrechenschaftsbericht für alle Gymnasien verlesen wurde.

Dagegen war schon 1828 eine Methode aufgetreten, von welcher man viel Heil erwartete. Es war dies die auf Basedow beruhende „rhythmisch-verallgemeinernde," welche der Director der deutschen Petrischule, Dr. Gottlieb von Schuberth (1818—1833), dort schon 1819 eingeführt hatte und die er selbst folgendermaßen beschreibt (bei Dr. C. Lemmerich, Geschichte der deutschen Hauptschule St. Petri 1862. II, 339 ff.): „Er ersuchte die Lehrer, alle Kräfte aufzubieten, ihren Unterricht immer noch mehr zu verallgemeinern und jeden Schüler, den schwächern sowohl als den stärkern, in die Nothwendigkeit zu versetzen, an dem Unterricht wesentlichen Antheil zu nehmen, so daß am Ende jeder Lection Lehrer und Schüler sich eines bestimmten Gewinns und eines sicheren Fortschritts erfreuen könnten. Er trug deshalb darauf an, daß besonders die untern Classen wahre Lernstuben werden möchten, wo alles, was theils formell, theils historisch, und somit reine Gedächtnissache sei, von den Lehrern mit allen Schülern insgesammt fest eingeübt werden müßte. Er erwähnte, daß es ihm auf diesem Wege durch die erfreuliche Hülfe Gottes gelungen sei, eine französische Sprachübungsclasse zu errichten, bei der auch die unwissendsten Köpfe gewinnen müßten. In dieser Absicht verordnete er, daß der Hauptinhalt jedes Vortrags, sowie die wesentlichsten Grundlehren und Umrisse der Wissenschaften nach strenger Ausscheidung alles dessen, was noch nicht fürs zartere Alter gehöre und für die höheren Classen aufgespart werden könne, von dem Lehrer in einem rhythmischen Zusammenhange laut und deutlich vorgesprochen und von den Zöglingen von 3 zu 3 Bänken ebenso nachgesprochen werden müße. Zu diesen lauten gemeinsamen Einübungen rechnete er 1) die Paradigmata der Sprachen, die Declinationen und Conjugationen nach der Casus- und Personenfolge, vor und zurück, oder mit dem Plural und Singular, und zuletzt erst außer der Reihenfolge. 2) Die Pronomina, die rhythmisch geordneten Präpositionen, die Vocabeln in den unteren Classen und selbst die nothwendigsten grammatischen Regeln, die dann durch faßliche Beispiele allmählich zum deutlichen Bewußtsein erhoben werden müßten.... 4) Einzelne Bibel- und Liederverse, der kleine Katechismus, Maximen und Fabeln, die, würdevoll und zeilenweise im rhythmischen Gange vorgesprochen, Sprache, Verstand und Gedächtnis zugleich üben und nicht nur die Schwierigkeiten des alleinigen häuslichen und martervollen Memorirens fast gänzlich beseitigen, sondern auch die Straffälligkeit der armen Kinder vermindern. 5) Endlich die vorzüglichsten Epochen, Jahreszahlen und kleinen Säculartabellen der biblischen und Profangeschichte, sowie die Hauptländer, Vorgebirge, Gebirge, Städte, Meere und Flüsse in der Geographie, die erst vom Lehrer an der Karte mit dem Stabe gezeigt und rhythmisch und bänkeweise vor- und nachgesprochen und zuletzt in den Atlassen der Schüler selbst nachgewiesen werden. In der Folge sollten die Schüler demnach

nicht eher ihre Pensa hersagen, auch nicht früher um den Hauptinhalt des Vortrags befragt werden, als bis der Lehrer die gemeinsamen Uebungen mit ihnen vorgenommen und die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der größte Theil der Schüler eine sichere Antwort zu geben vermöge. Der scheinbare Zeitverlust dieser Methode würde zu den auffallendsten Resultaten und zum sichersten Gewinn für Kopf und Herz der Zöglinge führen. 1827 sagte der Director in der Conferenz, eine zehnjährige Erfahrung habe es nun sattsam erwiesen, wie viel weiter die unteren Classen gegen die früheren Jahre dadurch fortgeschritten seien und mit welch' gutem Erfolge andere Schulen dies von uns angenommen und benutzt hätten. Die Vortheile dieser Methode wurden bald allgemein anerkannt. Am Ende des Jahres 1828 befahl Fürst Lieven 12 russischen Gymnasiallehrern aus verschiedenen Gouvernements, sich die rhythmische Methode in der Petrischule selbst unter der Leitung des Directors anzueignen. 1829 machte sich der Kasan'sche Curator, Mussin-Puschkin, mit derselben durch einen längeren Aufenthalt in der Petrischule bekannt und war von derselben so eingenommen, daß er wenige Monate später H. Wassiljew, den Inspector der Kasan'schen Universität, nur in der Absicht nach St. Petersburg schickte, um diese vortreffliche Methode kennen zu lernen." Dies ist nicht ganz richtig. Der Inspector hatte den Auftrag, die verschiedenen Lehrmethoden in St. Petersburg anzusehen und das Nützliche im Kasan'schen L.-B. einzuführen. Von seinem 6monatlichen Aufenthalt brachte er auch Zeichnungen von Schultischen*) mit. Die Methode des Hersagens im Chor (Wladimirow nennt sie die Lancaster'sche) wurde in Kasan hauptsächlich für die neueren Sprachen angewendet, wo sie, nach dem Bericht der Lehrerconferenz an das Schulcomité, unzweifelhaften Nutzen hatte, da der Fehler der gewöhnlichen Methode, daß der Lehrer sich nur mit einem Schüler beschäftigen könne, dabei vermieden werde: so haben 1829 im Deutschen 31 Schüler, dagegen 1826 nur 10, 1827 19, 1828 10 versetzt werden können. Doch sei sie auch zum Einüben der Regeln im Rechnen in den unteren, starkbesetzten Classen sehr gut (Wladimirow II, 168).

Auch Uwarow berief von Zeit zu Zeit die Pädagogen der Provinz nach St. Petersburg, um sie die dortigen Schuleinrichtungen und Methoden studiren zu lassen (s. Wladimirow II, 310. Otto, Wol. 83. 85). In der Geschichte machte damals die Methode des Dr. ph. Anton Jaswinski großes Aufsehen. Der Erfinder derselben, der aus Minsk stammend in Wilna studirt, dann die militärische Laufbahn betreten, 1819 aber als Artillerielieutenant seinen Abschied genommen hatte, war dann mehr als 10 Jahre in Frankreich, Preußen, der Schweiz und Italien gereist und hatte in dem letztgenannten Lande eine Methode erfunden, nach der man in allen Elementarwissenschaften am besten unterrichten könnte. Zuerst wandte er dieselbe auf die Geschichte an und 1832 gelang es ihm, in Paris die gelehrte Welt dafür zu interessiren. Die Société des méthodes d'enseignement ließ sich von ihm einen 9jährigen Knaben vorführen, der in weniger als 20 Lectionen die Chronologie sämmtlicher römischer, französischer, englischer und polnischer Regenten auswendig gelernt hatte und nun dreierlei Uebungen machte; er zählte sämmtliche Namen der Reihenfolge nach auf, wobei er jedesmal die Regierungsjahre angab und umgekehrt; sodann gab er von jedem Jahre an, das wievielste es in der Regierung der gleichzeitigen Regenten sei. Bei dem ganzen Examen machte er nur einen Fehler u. s. w. Die Gesellschaft ernannte nun eine besondere Commission zur Prüfung der Methode und ein Mitglied derselben, Sabatier, erklärte, er habe Jaswinski gebeten, in einer Classe seiner Anstalt den Unterricht zu übernehmen, in welcher 38 Schüler im Alter von 8—10 Jahren gewesen seien. Nach 6 Stunden habe die Mehrzahl die Weltgeschichtstabelle vollkommen inne gehabt und das Lebensjahr jeder bedeutenden Persönlichkeit, das Jahr jedes wichtigeren Ereignisses angeben können. Das habe bis jetzt noch keine der bekannten Methoden zu leisten vermocht. Gleich günstig sprachen sich in der Société philotechnique de Silvestre, Depping und Doutin aus. So fand

*) Es waren Schultische mit Sitzbänken, einer höher als der andere, und zinnernen Dintenfässern. Auch der Lehrer bekam nun einen Katheder. Wladimirow II, 182.

denn die Methode in Frankreich Eingang. 1835 [illegible]
Rußland zu kommen. Im Juli 1836 wurden ihm 12 [illegible]
pädagogischen Hauptinstituts übergeben. Nachdem die [illegible]
am 17. und 19. August zwei Prüfungen statt. Die [illegible]
Ereignisse der russischen Geschichte, Namen und [illegible]
Fürsten von Rjurik bis auf den Kaiser Nikolai, ebenso [illegible]
von der letzten Theilung des römischen Reiches bis 1[illegible]
und 230 Data, erstere stets mit den Jahreszahlen. [illegible]
mit Kreide in 20 große, je ein Jahrhundert bezeichnende [illegible]
war wieder in 100 kleinere getheilt. Es genügte, [illegible]
einen Punct zu machen und der Zögling wußte ohne [illegible]
Jahr dies bedeute, wer da regierte und im [illegible]
eignis, den Regenten, unter welchen es fiel u. s. w. [illegible]
Fragen gestellt; z. B. man machte keinen Punct [illegible]
nach einigen Stunden überflüßig); ein gegebenes [illegible]
verfolgt. Und alles das wußten auch die 12jährigen [illegible]
Geschichtskenner verwunderten. Uwarow sagt in [illegible] Werth
der Methode sei ganz entschieden bewiesen, die Schüler [illegible]
genau. Er habe Lehrer aus anderen Lehrbezirken [illegible] lernen zu
lernen. Schon 1836 wurde die Methode in der 2 [illegible] 4. Gym-
nasiums und in die 2 Kreisschulen eingeführt. [illegible]
XI, 517.) Auch die Pädagogen erkannten den [illegible]
am pädagogischen Hauptinstitut (J. d. M. [illegible]
Opposition geltend. Man dürfe nicht [illegible]
der Zahlen erleichtert und insofern sei es [illegible] Allein der
Schüler wisse nun nur das Gerippe, [illegible]
die mittlere Altersclasse ein vorzügliches [illegible]
zu erzählen und anzuziehen, der oberen [illegible]
so spricht sich selbst das J. d. M. [illegible]
Methode in allen Gymnasien des [illegible]
sischen Geschichte, welche vom Staat [illegible]
nasium vor der VI. Classe Verlassenden [illegible]
(Anitschkow S. 142), sowie in [illegible]
in andern L.-B., z. B. in Kasan. [illegible]
die Aristokratie in die Stunden [illegible]
Methode bekannt gemacht hatte [illegible]
Thronfolger und dem Dichter [illegible]
278). In Kijew wird 1842 [illegible]
dieser mnemotechnischen Künste [illegible]
sanctionirt, von der [illegible]
allmählich dem Syst[illegible]
urtheilt Woronow [illegible]
frappanten Leistun[illegible]
lichen Auswendig[illegible]
sie vorzugsweise [illegible]
Ortsgedächtnis [illegible]
eine Methode [illegible]
[illegible]

[illegible] te
[illegible] ig
[illegible] tur
[illegible] alle
[illegible] ände
[illegible] en er-
[illegible] worten,
[illegible] ur sind.
[illegible] n detail-
[illegible] ich. Sie
[illegible] Jeder zu
[illegible] n dem die
[illegible] besondere
[illegible] Leistungen
[illegible] ittsnumer
[illegible] fer); eine
[illegible] amit war
[illegible] ht berück-
[illegible] versetzen
[illegible] n Nutzen
[illegible] Betragen
[illegible] und 4 in
[illegible] n Prämien
[illegible] ragen wird
[illegible] n der Lehrer
[illegible] ie verhängnis-
[illegible] ven-

zösischen am 3. Gymnasium führte nur zu der Ueberzeugung, daß die Schüler die einzelnen Wörter, auf die man dabei allein rechnen konnte, schneller nach dem Hefte oder Buche auswendig lernen. Ein Versuch auch mit dem Lateinischen unterblieb deshalb auf Ansuchen des Directors (Anitschkow S. 152).

Eine Commission, welche im August 1839 zur Prüfung der chronologischen Tabellen Jaswinski's zur russischen alten und neueren Geschichte gebildet wurde und aus dem Rector der Universität Schulgin, dem o. Prof. Ustrjalow und dem Adjuncten Kastorski bestand, gab folgendes Urtheil ab: der Gebrauch mechanischer Hülfsmittel, in größerem Umfang unsicher, ist doch beim Erlernen der Grundfacta der Geschichte nach ihrer chronologischen Seite möglich und giebt in dieser Beziehung den Schülern eine Erleichterung; allein ein solches Hülfsmittel kann sich nur auf die allerjüngste Altersstufe und auf die allerunterſten Classen beschränken. Darnach wurde das ausgearbeitete Handbuch für dieses Alter als zu ausführlich erklärt und sollte umgearbeitet werden (Woronow II, 153).

Außerdem finden sich noch erwähnt die von W. Schukowski auf Anregung der Jaswinskischen Methode erfundenen historisch-synchronistischen Tabellen, eine davon mit einer Abhandlung im J. d. M. XI, 409. Sie sollen zur Repetition aller Data in pragmatischem Zusammenhang dienen. „Werden erst die Tabellen Jaswinski's und Schukowski's herausgegeben sein, so werden wir die beste Methode des Geschichtsunterrichtes haben," heißt es J. d. M. XI, 517. Sonst scheint aber von den letzteren sich keine Spur zu finden.

Es läßt sich hier anschließen, was unter Uwarow zur Förderung des Religionsunterrichtes geschah. Der Religionslehrer konnte nach §. 137 des Statutes nur ein Geistlicher sein; solche, welche die geistliche Würde abgelegt hatten, durften nicht angestellt werden, obwohl es vorkam (3. Nov. 1838). Da nun die Eparchialbehörde Geistliche ihrer Stellung an den Gymnasien enthob, ohne daß der Schulvorstand dabei gefragt wurde, so führte der Minister die Anordnung der h. Synode herbei, daß nur die einseitig von der Eparchialbehörde angestellten auch allein von ihr entlassen werden könnten (28. April 1838), bei den übrigen könne dies nur nach vorhergegangenem Einvernehmen mit der Schulbehörde geschehen. Da aber die Religionslehrer nicht selten in ihrem Lehramt nachläßig waren, so wurde bestimmt, es sollten in Zukunft nur solche dazu gewählt werden, deren geistliches Amt sie möglichst wenig in Anspruch nehme und es sollte ihnen bei der Ernennung eingeschärft werden, daß sie ihr Lehramt mit allem Eifer und ohne die geringste Versäumnis zu versehen hätten (10. Mai 1839). Aber schon 1841 (16. Juni) folgt die weitere Anordnung, daß die Schulvorstände über die Versäumnisse der Religionslehrer halbjährliche Berichte an deren geistliche Obrigkeit einzusenden und die letztere diesen Punct bei den den Geistlichen etwa zuzuerkennenden Belohnungen zu berücksichtigen habe.

Ein Fall der letzteren Art führte zu der Anordnung, daß bei den Schulprüfungen die höhere Geistlichkeit anwesend sein solle (23. Juli 1841). Der Erzbischof von Irkutsk, welcher darum angegangen worden war, solchen als Religionslehrer fungirenden Geistlichen eine Belohnung zu erwirken, führte gegen seine oberste Behörde aus, es fehle zu diesen Gesuchen fast stets an der nöthigen Begründung, da die Geistlichkeit nur zu den Schulacten geladen werde, nach welchen es unmöglich sei, über die Fortschritte und die geistige Entwicklung der Knaben ein Urtheil zu gewinnen.

Da nun auch innerlich der Religionsunterricht nicht ganz befriedigt zu haben scheint, so erfolgte auf den Antrag des Oberprocurators der Synode die Kaiserliche Verordnung (12. März 1844), daß „zur Beobachtung der gehörigen Einheit in der Richtung des Religionsunterrichts" für die Residenzen und deren Umgegend ein zuverläßiger und erfahrener geistlicher Würdenträger anzustellen sei, welchem die Religionslehrer sämmtlicher Anstalten in dieser Beziehung unterzuordnen seien (Ber. 1844, 10).

Damit war im ganzen nur ausgesprochen, was für die Religionslehrer lutherischer Confession galt, da diese unter dem Generalconsistorium standen (16. Oct. 1841). Die

lutherischen und katholischen Schüler hatten früher, z. B. in Kasan 1833, am griechisch-orthodoxen Unterricht theilnehmen müßen (Wladimirow II, 214). Allein als dieselbe Anordnung im L.-B. Weißrußland getroffen werden sollte, misbilligte sie Uwarow „als der allgemeinen Religionsdulbung in Rußland zuwider." Es könnte „ein für die Regierung unangenehmes Murren hervorbringen, zu dessen Abwendung, sowie zu der jeglichen Verdachtes von Gewissenszwang man die Sache dem Willen der Eltern anheimstellen" müße. Nur auf schriftlichen Wunsch derselben an die Schulbehörde könne es gestattet werden (20. Jan. 1834). 1839 findet sich lutherischer Religionsunterricht am Gymnasium zu Charkow, 1843 am 2., 1846 am 5. Gymnasium zu St. Petersburg, gegen Remuneration. An 10 Gymnasien des Reiches wird er von den Pastoren unentgeltlich ertheilt (Ber. 1847, 6).

Ebenso findet sich da und dort katholischer Religionsunterricht, in Witebsk (22. April 1842), in Cherson (12. Mai 1844), in St. Petersburg (am 5. Gymnasium 20. Nov. 1847), vorzugsweise aber in den westlichen Provinzen (30. März 1846).

Das Prüfungs- und Zeugniswesen regelte Uwarow durch die Verordnung vom 29. Jan. 1837, die erst auf 4 Jahre erlassen, am 19. März 1842 auf weitere 4 Jahre verlängert, am 15. Febr. 1846 definitiv wurde. Sie hat „nicht geringe Mühe gekostet und viele vorhergehende Erwägungen verlangt" (Ber. 1836, 17). Dieselbe stellt folgende Stufenleiter von Zeugnissen über die Fortschritte auf: 1 = schwach, 2 = mittelmäßig, 3 = genügend, 4 = gut und 5 = ausgezeichnet. Durch dieselben Zahlen sind Fleiß, Anlagen und Betragen in den monatlichen Berichten der Lehrer und Aufseher zu bezeichnen (im Betragen bedeutet 5 ausgezeichnet, 4 gut, 3 ordentlich, 2 mittelmäßig, 1 schlecht). Brüche sollen für Kenntnisse und Betragen nicht gebraucht werden. Obgleich die Bezeichnung bedingungslos dem Ermessen der Lehrer und Examinatoren, ihrer Erfahrung und ihrem Wohlmeinen anheimgestellt wird, so soll doch allgemeine Regel sein, daß 5 nur den Schülern gehöre, welche alles durchgenommene sehr gründlich wissen, auf alle Fragen sehr befriedigend antworten, dabei in systematischer Ordnung alle Einwände widerlegen und sich klar, sicher und ohne Anstoß ausdrücken; während 1 diejenigen erhalten, die von dem durchgegangenen Gegenstand vieles nicht begreifen, falsch antworten, nur auswendig Gelerntes hersagen und auch dabei viele Fehler machen und unklar sind. Die Prüfungsfragen werden einem zu diesem Behuf für jedes Fach entworfenen detaillirten Unterrichtsprogramm entnommen; sie sind für alle Schulen des L.-B. gleich. Sie werden auf Zettel geschrieben, die gleichförmig zusammengefaltet werden. Jeder zu Prüfende nimmt aus denselben 2 heraus, liest sie durch und giebt sie sodann dem die Prüfung Leitenden. (Bei Krankheit oder anderen wichtigen Abhaltungen kann eine besondere Prüfung vorgenommen werden.) Bei den Versetzungsprüfungen werden die Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern zu Grunde gelegt; nur bei einer Durchschnittsnumer von 3 ist die Versetzung gestattet (ein Bruch über 1/2 giebt die nächsthöhere Ziffer); eine geringere Numer hat auch bei ausgezeichnetem Betragen diese Folge nicht. Damit war also das wichtige Princip aufgestellt: das Betragen wird bei der Versetzung nicht berücksichtigt. Dies wird dadurch motivirt, daß „einen Schüler allein für Betragen versetzen mit dem Ziel der Unterrichtsanstalten in Widerspruch und ihm selbst nicht von Nutzen wäre; dagegen einen Schüler von guten Fortschritten, aber mittelmäßigem Betragen sitzen lassen, würde nur die Folge haben, daß er nichts arbeitete." Für 5 und 4 in Leistungen und Betragen werden die §. 75 und 174 des Statutes bezeichneten Prämien gegeben, allein nicht mehr als je dreien Schülern einer Classe. Das Betragen wird vom Director und Inspector oder vom Kreisschulinspector nach den Urtheilen der Lehrer und Aufseher, sowie nach ihren eigenen Beobachtungen festgestellt (auch eine verhängnisvolle Bestimmung).

An den Kreisschulen wird die Prüfung vom betreffenden Fachlehrer in Gegenwart des etatmäßigen Inspectors und eines von beiden gemeinschaftlich ausersehenen Lehrers vorgenommen; der Ehreninspector wird eingeladen. Die Leistungen der Schüler

trägt unter Anleitung des Inspectors der Lehrer in ein Verzeichnis ein, welches von sämmtlichen bei der Prüfung Functionirenden unterschrieben wird. Sodann wird eine Conferenz der Lehrer gehalten, in welcher aus den Prüfungs- und den Durchschnittsnumern der monatlichen Berichte die Durchschnittsnumer festgestellt wird, welche in jedem Fache die Stufe der Kenntnisse des Schülers bezeichnet. Aus der Summe dieser Durchschnittsnumern wird sodann die Generaldurchschnittsnumer gezogen, welche die Versetzung bestimmt. Ist diese zwar nicht weniger als 3, allein in Religion, Russisch und Arithmetik 1, so kann weder die Versetzung stattfinden noch ein Attestat ertheilt werden; die Note: schwach in einem dieser Fächer schließt von der ferneren Prüfung aus.

Im Gymnasium sind die Prüfenden die Oberlehrer des Faches; zugegen ist der Director und je ein dafür vom pädagogischen Conseil bestimmter Oberlehrer. Die Prüfung kann, mit Ausnahme der VII. Classe, in 2 Fächern zugleich stattfinden, in welchem Falle der Inspector für den Director eintritt. Die Schlußprüfung findet in Gegenwart des gesammten pädagogischen Conseils, in Universitätsstädten auch des Bezirksschulinspectors statt. Sie hat sich auf alle Gymnasialfächer, mit Ausnahme der Künste zu erstrecken. — Das Verfahren bei der Prüfung, zu der auch der Ehrencurator einzuladen ist, ist das oben bei den Kreisschulen angegebene. Um das Gymnasialattestat zu erhalten, ist in Leistungen und Betragen wenigstens die Numer 3 erforderlich. Außerdem aber muß der Schüler auch in Religion, Russisch, Lateinisch (und Griechisch, wo dies Unterrichtsgegenstand ist), Arithmetik und Geometrie nicht weniger als 3 haben. Wer indessen im Griechischen schwach ist, kann doch das Gymnasialattestat erhalten, aber ohne Recht auf die XIV. Rangclasse. Die Numer 1 in irgend einem Fache schließt die Ertheilung des Attestates, sowie die Versetzung aus.

Drei beigegebene Tabellen erläutern das Verfahren. Z. B. Tabelle der Durchschnittsnumer im Russischen: Durchschnittsnumer der monatlichen Berichte des Lehrers 5, Zeugnis bei der Prüfung 3, Durchschnittsnumer 4. Sodann: Schlußnumer bei Versetzung und Abgang: Religion 2, Russisch 5, Arithmetik 4, Geometrie 3, Geschichte 2, Geographie 2, Reißen und Zeichnen 3, Durchschnittsnumer 3, Betragen 3. Endlich für die einzelnen Fächer die speciellen Numern z. B. für Religion: heilige Geschichte 3, großer Katechismus 3, Kirchengeschichte 2, Züge der praktischen Glaubenslehre 3, Summe 11, Durchschnittsnumer 3; für Russisch: russische Grammatik 3, slavonische 3, Logik 3, Rhetorik 3, Poetik 2, schriftliche Arbeiten 3, Summe 17, Durchschnittsnumer 3; für Lateinisch: Grammatik 3, Uebersetzen ins Russische 3, Uebersetzen ins Lateinische 3, schriftliche Arbeiten 2, Summe 11, Durchschnittsnumer 3; für Deutsch: Grammatik 3, Uebersetzen ins Russische 2, ins Deutsche 2, schriftliche Arbeiten 1, Summe 8, Durchschnittsnumer 2 u. s. w.

In den Lehrerkreisen, scheint es, wurde das Reglement mit großer Befriedigung aufgenommen. So heißt es in dem Rechenschaftsbericht von Wologda: „Wer selbst Lehrer war, kann es vollkommen fühlen, wie schwer seine Pflicht bei Versetzungen ist. Die wohlmeinendsten Väter wünschen, ja verlangen zuweilen aus natürlicher, grenzenloser Liebe zu ihren Kindern, daß sie versetzt werden. Jetzt hat unsere einsichtsvolle Behörde dem Mangel an positiven Bestimmungen hiefür abgeholfen: nun werden alle Einwendungen weggeschafft, die Elternliebe wird sich dem Gesetz unterwerfen. Daher haben nun die Examina noch mehr innern und äußern Werth erhalten“ (Otto S. 82).

Von dieser Prüfungsordnung wurden zunächst einige Abweichungen im Kijew'schen L.-B. gestattet. 1) Brüche unter $1/2$ sollen nicht gestrichen und über $1/2$ nicht als 1 genommen werden, außer bei der Schlußdurchschnittsnumer, resp. bei der Abgangsprüfung, wo es sich darum handelt, ob in den angegebenen Fächern der Schüler 3 hat. 2) Zu diesen Fächern soll russische Geschichte und Geographie gerechnet werden (16. März 1840). Im Odessa'schen L.-B. werden Versetzungen nur gestattet, wenn in der russischen Sprache die Monatsdurchschnitts- und die Examensnumer wenigstens 3 ist; $1/2$ darf für eins genommen werden nur bei 3 und 4, 4 und 5, 3 und 5, nicht aber bei den

niedrigeren Numern. Außerdem unterliegen diesen Bestimmungen nur die Gymnasiasten, welche den zu Rußland gehörigen fremden Nationalitäten entstammen, nicht die gebornen Russen (5. April 1843).

Die Abgangsprüfungen berechtigten aber nicht eo ipso zum Eintritt in die Universität. Allem Anschein nach hatte das Statut von 1828 dies nicht beabsichtigt. Dies läßt sich schließen aus §. 233, wo nur von denjenigen, welche auf der Universität Staatszöglinge werden wollen, gesagt wird, sie werden „nach einem Concurs in die Universität aufgenommen;" sowie aus §. 238, in welchem diejenigen, die zu Hause und in Privatanstalten vorbereitet worden sind, aber auf einer öffentlichen Prüfung zeigen wollen, daß sie in den Gymnasialfächern genügende Kenntnisse haben, an die Universitäten gewiesen werden, worauf sie „von der Direction Atteſtate erhalten, die ihnen die gleichen Rechte mit den in Gymnasien Unterrichteten gewähren." Aber klar spricht sich das Statut über diesen, sonst selbstverständlich scheinenden Punct nicht aus. Nur für die Universität Kijew bestimmte das Statut §. 38, es sollten nur solche aufgenommen werden, welche den Cursus in einem Gymnasium oder einer diesem gleichstehenden Anstalt absolvirt hätten, „um die Einwohner der westlichen Provinzen zum Besuch der öffentlichen Anstalten zu veranlassen" (wie es bei Gelegenheit der dies aufhebenden Bestimmung vom 5. Mai 1857 heißt). Unter Uwarow kam wenigstens Klarheit in die Sache, indem das Universitätsstatut vom 26. Juli 1835 §. 91 bestimmte, daß alle sich zum Eintritt in die Universität Meldenden eine Vorprüfung zu bestehen hätten, wobei ein günstiges Gymnasialabgangszeugnis berücksichtigt werde und das Recht gebe, vor den anderen zugelassen oder auch ganz von der Prüfung freigesprochen zu werden. Genauer ordnete dann Punct 2 des am 29. Jan. 1837 erlassenen Reglements für die Aufnahmeprüfung in die Universitäten an: wer ein befriedigendes Attestat über die Absolvirung des Gymnasialcursus, sowie über seine Leistungen in der Schlußprüfung hat, kann bei günstigem Zeugnis über das Betragen von einer 2. Prüfung zur Aufnahme in die Universität befreit werden, allein nur mit Genehmigung des Ministers, welche vom Curator nachzusuchen ist und je nach dem Grade des Vertrauens, welches das Gymnasium verdient. Letztere Berechtigungen genoßen seit dem 30. Oct. 1836 die Gymnasien St. Petersburgs, da sie, wie der Curator in seinem Antrag sagt, „unter der nächsten Aufsicht des Ministeriums und seinen Anweisungen mehr und mehr sich die Gründlichkeit und Sicherheit methodischer Unterrichtsweise erwerben," die Forderung eines zweiten Examens also überflüßig und für die Schüler nur eine Last sei. Die Erfahrung habe gezeigt, daß dieser letztere Umstand eine der Ursachen sei, weshalb die oberen Classen der Gymnasien nur wenig Schüler haben: viele ziehen es vor, aus der VI., ja V. Classe auszutreten und sich zu Hause vorzubereiten, da auch bei gutem Abgangszeugnis vom Gymnasium die Aufnahmeprüfung in die Universität von ihnen gefordert werde. Dann folgte das 1. Gymnasium zu Kijew (23. März 1838), hierauf die 2 Gymnasien in Moskau (10. April 1841; — hier wird das Recht nur für solche Schüler ausgesprochen, die das Gymnasium mit Auszeichnung, d. h. mit der Gesammtdurchschnittsnote $3^1/_2$ und mit 5 und 4 in den Hauptfächern der Facultät, in welche sie eintreten wollen (Glebow S. 35), absolvirt haben (bei gutem Betragen) und die Genehmigung hat der Curator zu ertheilen, der darüber dem Minister nur berichtet —; sodann das Wilna'sche Adelsinstitut (5. März 1842 „wegen des ausgezeichneten Standes des Unterrichts") und der ganze Moskau'sche L.-B. (erst die Gymnasien zu Twer, Jarosslaw, Kaluga, Rjäsan 26. März 1843; sodann die zu Wladimir, Kostroma, Tula, Smolensk 14. Juli 1845; endlich das 3. zu Moskau 22. Nov. 1845); sonst nur noch vom Kasan'schen L.-B. das Gymnasium zu Wjätka (5. Aug. 1848).

Da es nun, wie schon oben angegeben, vorkam, daß „Schüler von Gymnasien und Pensionaten nach Absolvirung der VI., V. und sogar IV. Classe austreten und sich nach einer hastigen Vorbereitung durch Privatstunden zur Aufnahmeprüfung bei der Universität melden, wo sie manchmal, beim Mangel an gehöriger Strenge des Examens, auf-

trägt unter Anleitung des Inspectors der Lehrer in ein Verzeichnis ein, welches von sämmtlichen bei der Prüfung Functionirenden unterschrieben wird. Sodann wird eine Conferenz der Lehrer gehalten, in welcher aus den Prüfungs- und den Durchschnittsnumern der monatlichen Berichte die Durchschnittsnumer festgestellt wird, welche in jedem Fache die Stufe der Kenntnisse des Schülers bezeichnet. Aus der Summe dieser Durchschnittsnumern wird sodann die Generaldurchschnittsnumer gezogen, welche die Versetzung bestimmt. Ist diese zwar nicht weniger als 3, allein in Religion, Russisch und Arithmetik 1, so kann weder die Versetzung stattfinden noch ein Attestat ertheilt werden; die Note: schwach in einem dieser Fächer schließt von der ferneren Prüfung aus.

Im Gymnasium sind die Prüfenden die Oberlehrer des Faches; zugegen ist der Director und je ein dafür vom pädagogischen Conseil bestimmter Oberlehrer. Die Prüfung kann, mit Ausnahme der VII. Classe, in 2 Fächern zugleich stattfinden, in welchem Falle der Inspector für den Director eintritt. Die Schlußprüfung findet in Gegenwart des gesammten pädagogischen Conseils, in Universitätsstädten auch des Bezirksschulinspectors statt. Sie hat sich auf alle Gymnasialfächer, mit Ausnahme der Künste zu erstrecken. — Das Verfahren bei der Prüfung, zu der auch der Ehrencurator einzuladen ist, ist das oben bei den Kreisschulen angegebene. Um das Gymnasialattestat zu erhalten, ist in Leistungen und Betragen wenigstens die Numer 3 erforderlich. Außerdem aber muß der Schüler auch in Religion, Russisch, Lateinisch (und Griechisch, wo dies Unterrichtsgegenstand ist), Arithmetik und Geometrie nicht weniger als 3 haben. Wer indessen im Griechischen schwach ist, kann doch das Gymnasialattestat erhalten, aber ohne Recht auf die XIV. Rangclasse. Die Numer 1 in irgend einem Fache schließt die Ertheilung des Attestates, sowie die Versetzung aus.

Drei beigegebene Tabellen erläutern das Verfahren. Z. B. Tabelle der Durchschnittsnumer im Russischen: Durchschnittsnumer der monatlichen Berichte des Lehrers 5, Zeugnis bei der Prüfung 3, Durchschnittsnumer 4. Sodann: Schlußnumer bei Versetzung und Abgang: Religion 2, Russisch 5, Arithmetik 4, Geometrie 3, Geschichte 2, Geographie 2, Reißen und Zeichnen 3, Durchschnittsnumer 3, Betragen 3. Endlich für die einzelnen Fächer die speciellen Numern z. B. für Religion: heilige Geschichte 3, großer Katechismus 3, Kirchengeschichte 2, Züge der praktischen Glaubenslehre 3, Summe 11, Durchschnittsnumer 3; für Russisch: russische Grammatik 3, slavonische 3, Logik 3, Rhetorik 3, Poetik 2, schriftliche Arbeiten 3, Summe 17, Durchschnittsnumer 3; für Lateinisch: Grammatik 3, Uebersetzen ins Russische 3, Uebersetzen ins Lateinische 3, schriftliche Arbeiten 2, Summe 11, Durchschnittsnumer 3; für Deutsch: Grammatik 3, Uebersetzen ins Russische 2, ins Deutsche 2, schriftliche Arbeiten 1, Summe 8, Durchschnittsnumer 2 u. s. w.

In den Lehrerkreisen, scheint es, wurde das Reglement mit großer Befriedigung aufgenommen. So heißt es in dem Rechenschaftsbericht von Wologda: „Wer selbst Lehrer war, kann es vollkommen fühlen, wie schwer seine Pflicht bei Versetzungen ist. Die wohlmeinendsten Väter wünschen, ja verlangen zuweilen aus natürlicher, grenzenloser Liebe zu ihren Kindern, daß sie versetzt werden. Jetzt hat unsere einsichtsvolle Behörde dem Mangel an positiven Bestimmungen hiefür abgeholfen: nun werden alle Einwendungen weggeschafft, die Elternliebe wird sich dem Gesetz unterwerfen. Daher haben nun die Examina noch mehr innern und äußern Werth erhalten" (Otto S. 82).

Von dieser Prüfungsordnung wurden zunächst einige Abweichungen im Kijew'schen L.-B. gestattet. 1) Brüche unter ½ sollen nicht gestrichen und über ½ nicht als 1 genommen werden, außer bei der Schlußdurchschnittsnumer, resp. bei der Abgangsprüfung, wo es sich darum handelt, ob in den angegebenen Fächern der Schüler 3 hat. 2) Zu diesen Fächern soll russische Geschichte und Geographie gerechnet werden (16. März 1840). Im Odessa'schen L.-B. werden Versetzungen nur gestattet, wenn in der russischen Sprache die Monatsdurchschnitts- und die Examensnumer wenigstens 3 ist; ½ darf für eins genommen werden nur bei 3 und 4, 4 und 5, 3 und 5, nicht aber bei den

niedrigeren Numern. Außerdem unterliegen diesen Bestimmungen nur die Gymnasiasten, welche den zu Rußland gehörigen fremden Nationalitäten entstammen, nicht die gebornen Russen (5. April 1843).

Die Abgangsprüfungen berechtigten aber nicht eo ipso zum Eintritt in die Universität. Allem Anschein nach hatte das Statut von 1828 dies nicht beabsichtigt. Dies läßt sich schließen aus §. 233, wo nur von denjenigen, welche auf der Universität Staatszöglinge werden wollen, gesagt wird, sie werden „nach einem Concurs in die Universität aufgenommen;" sowie aus §. 238, in welchem diejenigen, die zu Hause und in Privatanstalten vorbereitet worden sind, aber auf einer öffentlichen Prüfung zeigen wollen, daß sie in den Gymnasialfächern genügende Kenntnisse haben, an die Universitäten gewiesen werden, worauf sie „von der Direction Attestate erhalten, die ihnen die gleichen Rechte mit den in Gymnasien Unterrichteten gewähren." Aber klar spricht sich das Statut über diesen, sonst selbstverständlich scheinenden Punct nicht aus. Nur für die Universität Kijew bestimmte das Statut §. 38, es sollten nur solche aufgenommen werden, welche den Cursus in einem Gymnasium oder einer diesem gleichstehenden Anstalt absolvirt hätten, „um die Einwohner der westlichen Provinzen zum Besuch der öffentlichen Anstalten zu veranlassen" (wie es bei Gelegenheit der dies aufhebenden Bestimmung vom 5. Mai 1857 heißt). Unter Uwarow kam wenigstens Klarheit in die Sache, indem das Universitätsstatut vom 26. Juli 1835 §. 91 bestimmte, daß alle sich zum Eintritt in die Universität Meldenden eine Vorprüfung zu bestehen hätten, wobei ein günstiges Gymnasialabgangszeugnis berücksichtigt werde und das Recht gebe, vor den anderen zugelassen oder auch ganz von der Prüfung freigesprochen zu werden. Genauer ordnete dann Punct 2 des am 29. Jan. 1837 erlassenen Reglements für die Aufnahmeprüfung in die Universitäten an: wer ein befriedigendes Attestat über die Absolvirung des Gymnasialcursus, sowie über seine Leistungen in der Schlußprüfung hat, kann bei günstigem Zeugnis über das Betragen von einer 2. Prüfung zur Aufnahme in die Universität befreit werden, allein nur mit Genehmigung des Ministers, welche vom Curator nachzusuchen ist und je nach dem Grade des Vertrauens, welches das Gymnasium verdient. Letztere Berechtigungen genoßen seit dem 30. Oct. 1836 die Gymnasien St. Petersburgs, da sie, wie der Curator in seinem Antrag sagt, „unter der nächsten Aufsicht des Ministeriums und seinen Anweisungen mehr und mehr sich die Gründlichkeit und Sicherheit methodischer Unterrichtsweise erwerben," die Forderung eines zweiten Examens also überflüßig und für die Schüler nur eine Last sei. Die Erfahrung habe gezeigt, daß dieser letztere Umstand eine der Ursachen sei, weshalb die oberen Classen der Gymnasien nur wenig Schüler haben: viele ziehen es vor, aus der VI., ja V. Classe auszutreten und sich zu Hause vorzubereiten, da auch bei gutem Abgangszeugnis vom Gymnasium die Aufnahmeprüfung in die Universität von ihnen gefordert werde. Dann folgte das 1. Gymnasium zu Kijew (23. März 1838), hierauf die 2 Gymnasien in Moskau (10. April 1841; — hier wird das Recht nur für solche Schüler ausgesprochen, die das Gymnasium mit Auszeichnung, d. h. mit der Gesammtdurchschnittsnote 3½ und mit 5 und 4 in den Hauptfächern der Facultät, in welche sie eintreten wollen (Glebow S. 35), absolvirt haben (bei gutem Betragen) und die Genehmigung hat der Curator zu ertheilen, der darüber dem Minister nur berichtet —; sodann das Wilna'sche Adelsinstitut (5. März 1842 „wegen des ausgezeichneten Standes des Unterrichts") und der ganze Moskau'sche L.-B. (erst die Gymnasien zu Twer, Jarosslaw, Kaluga, Rjäsan 26. März 1843; sodann die zu Wladimir, Kostroma, Tula, Smolensk 14. Juli 1845; endlich das 3. zu Moskau 22. Nov. 1845); sonst nur noch vom Kasan'schen L.-B. das Gymnasium zu Wjätka (5. Aug. 1848).

Da es nun, wie schon oben angegeben, vorkam, daß „Schüler von Gymnasien und Pensionaten nach Absolvirung der VI., V. und sogar IV. Classe austreten und sich nach einer hastigen Vorbereitung durch Privatstunden zur Aufnahmeprüfung bei der Universität melden, wo sie manchmal, beim Mangel an gehöriger Strenge des Examens, auf-

genommen werden“ (Circular vom 27. Oct. 1837), so ordnete der Minister an, daß aus jenen Classen Ausgetretene nur nach Verlauf der Frist, die sie vom Austritt an bis zu gänzlicher Absolvirung des Gymnasiums noch hätten in demselben verbleiben müßen, zum Universitätsexamen zugelassen werden sollten. Zu dem Behuf sollten die Curatoren Verzeichnisse solcher Schüler anfertigen lassen und dieselben den Universitäten und Lyceen mittheilen. Da es nun trotzdem vorkam, daß nach Anfertigung dieser Verzeichnisse ausgetretene Schüler sich mit Verschweigung dessen, daß sie ein Gymnasium besucht hatten, also als zu Haus Vorbereitete zum Examen meldeten, so wurde angeordnet, daß die Verzeichnisse zweimal jährlich, zum 1. Juni und als Nachtrag zum 15. Aug. den Universitäten zuzuschicken seien (9. Juni 1839). Auch die aus VII. wegen ungenügender Leistungen Ausgetretenen durften erst nach 1 Jahr zugelassen werden. Die wegen schlechten Betragens Ausgeschlossenen unterliegen denselben Bestimmungen; allein die Behörden (Conseils der Universitäten und Lyceen) haben bei solchen überhaupt den in den Gymnasialzeugnissen angegebenen Grad des Vergehens in Erwägung zu ziehen und dürfen erst nach strenger Untersuchung, ob der Betreffende sich wirklich gebessert hat, und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit die Aufnahme verfügen (16. Oct. 1841). Man wollte dem, der sich gebessert, nicht den Weg abschneiden, sich weiterzubilden und „ein dem Staat und der Gesellschaft nützlicher Mensch zu werden.“ Dagegen soll die Universität jedesmal die Genehmigung des Curators zur Aufnahme eines solchen nachsuchen, sowie dieselbe auch zur Ausschließung aus einer der höheren Classen nothwendig ist (27. Nov. 1841). Nach der Verordnung vom 19. Oct. 1844 endlich durften, da der Mangel an studiren wollenden jetzt abnehme und um die höheren Anstalten vor dem Zudrang schwach Vorbereiteter zu schützen, sowie zum Sporn für die Gymnasialschüler solche, welche bei der Abgangsprüfung unbefriedigende Leistungen gezeigt hatten, überhaupt nicht zum Universitätsexamen zugelassen werden.

Was die nach §. 235 des Statutes an das Griechische geknüpfte Berechtigung betrifft, so war es natürlich, daß auf ein günstiges Zeugnis nicht zu hoffen war, wenn der Abgehende an einer noch nicht ganz reorganisirten Anstalt nur 2 oder 3 Jahre den Unterricht in diesem Fache hatte genießen können; da dies aber trotzdem nicht selten geschah, so verfügte Uwarow (12. Sept. 1836), die Ertheilung dieser Berechtigung sei davon abhängig, daß der Schüler den ganzen Lehrgang durchgemacht habe; außerdem sei sie vom Curator zu genehmigen. So sehr dies dem Fache zu Gute kommen mußte, so sehr mußte ihm in einzelnen Lehrbezirken schädlich sein die am 14. Nov. 1833 auf Veranlassung des Wilna'schen Militärgouverneurs Fürsten Dolgorukow gegebene Bestimmung: daß in den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk und im Bjelostok'schen Gebiet (L.-B. Weißrußland) das Recht auf die XIV. Classe statt für die Kenntnis der griechischen Sprache denjenigen ertheilt werden sollte, welche, außer hervorragenden Leistungen in allen anderen Fächern und tadellosem Betragen, eine vollkommene Kenntnis der russischen Sprache und hervorragende Leistungen in der russischen Literatur aufweisen könnten. Damit war, was ursprünglich zur Hebung des Gymnasialprincips angeordnet war, in den Dienst der nationalen Idee gezogen. In dieser Form wurde die Berechtigung sodann auf die Gymnasien der Gouvernements Kijew, Wolynien und Podolien (L.-B. Kijew) und auf den Dorpater L.-B. ausgedehnt, in welchem letzteren in den meisten Fällen das Griechische ohnehin gefordert wurde (20. Febr. 1834). Der Minister berichtet (1834, 92), die Maßregel habe einen glänzenden Erfolg: im Kijew'schen Gymnasium haben Knaben, die früher gar nicht Russisch gelernt, ungewöhnliche Fortschritte gezeigt; auch in den übrigen sei sie zu einem sehr wichtigen Sporne geworden, den russischen Unterricht zu heben. So erfolgte denn noch die Ausdehnung der Berechtigung auf das Gouvernement Taurien und das bessarabische Gebiet (Ber. 1838, 78), sowie auf das Odessaer Gymnasium (11. April 1839), aber mit der nun für alle geltenden Beschränkung auf Schüler nicht russischer Abstammung, deren Eltern jedoch

russische Unterthanen sind (letztere Bestimmung erstreckt sich nicht auf das Wilna'sche Adelsinstitut — 18. Nov. 1841).

Endlich war die Berechtigung zur XIV. Rangclasse in Transkaukasien (Ber. 1835, 95) und in den sibirischen Gymnasien an das Prüfungszeugnis in der dort eingeführten russischen Gesetzeskunde und dem Gerichtsverfahren geknüpft (Ber. 1837, 101).

Das von den Universitäten abgehaltene Aufnahmeexamen, für welches nach einer Verordnung vom 18. März 1831 das Alter von 17 Jahren, jetzt nur das vollendete 16. erforderlich war, ist in nicht unwesentlichen Puncten von dem Abgangsexamen an den Gymnasien verschieden. Zwar umfaßt es dieselben Fächer im selben Umfang und mit Berücksichtigung der in den Gymnasien gebrauchten Lehrbücher; aber es theilt sich in ein mündliches und ein schriftliches. Die Fragen für das erstere und Themata für das letztere werden in den Facultäten festgesetzt. Für das mündliche Examen besteht eine Erleichterung darin, daß der Examinand, wenn er auch sämmtliche nach dem Loos ihm zufallenden Fragen nicht beantwortet, um drei neue bitten kann. Die schriftlichen russischen Themata sollen so gewählt sein, daß man aus der Bearbeitung nicht bloß die Kenntnis der Grammatik und Rhetorik, sondern auch die Stufe der geistigen Bildung überhaupt ersehen kann. Im Französischen und Deutschen können auf Wunsch auch Aufsätze, statt Uebersetzungen gegeben werden. Aufgaben in der Mathematik müßen es je zwei sein; eine arithmetische und algebraische und eine geometrische und trigonometrische. (Ausländer brauchen nur eine Uebersetzung aus dem Russischen und ins Russische zu machen.) Nach der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten werden noch mündliche Fragen an den Aspiranten gerichtet. Zu den Numern tritt 0 = vollständige Unkenntnis hinzu. Die Durchschnittsnumer muß ebenfalls wenigstens 3 sein. Wer in 2 Gegenständen 1 hat, wird zurückgewiesen; in Religion und Russisch muß man wenigstens 3, im Lateinischen wenigstens 2 (!) haben; zum Eintritt in die mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät ist in der Mathematik 3, zu dem in die historisch-philologische Facultät im Lateinischen 3 erforderlich. Es ist wünschenswerth, daß dazu auch genügende Kenntnisse im Griechischen kommen, was man verlangen kann im Verhältnis zur Einführung dieses Faches an den Gymnasien. In diesem Fall werden die Forderungen in der Mathematik ermäßigt. Wer im Lateinischen und Griechischen bewandert ist und nicht in die genannte Facultät eintreten will, braucht das Examen bloß in éiner neueren Sprache zu machen. Wer das Examen nicht bestanden hat, kann erst im nächsten akademischen Jahre sich wieder melden.

Die Abgangsprüfungen an den Gymnasien fanden übrigens seit 1837 im Kijew'schen L.-B. am Ende des Schuljahrs statt. Der dortige Curator von Bradke stellte dem Minister vor, nur die älteren Schüler, deren Charakter fester sei, lassen sich durch die Zerstreuungen des häuslichen Lebens und durch das Vergnügen, im Kreis der Ihrigen zu sein, in den Sommerferien nicht vom Arbeiten abhalten; sodann sei doch für einen fleißigen Schüler die Erholung nothwendig; endlich falle das Examen am Gymnasium erst nach der Aufnahmeprüfung an der Universität. Der Minister, der diese Gründe würdigte, genehmigte die Abweichung vom Statut (15. April 1837), die bald auf den Moskauer L.-B. (17. Dec. 1840) und zuletzt auf den von Odessa ausgedehnt wurde (hier mit Rücksicht auf die geographische Lage, Ber. 1848, 72).

Wie Uwarow strenge Prüfungen verlangte, so sollte auch die Disciplin eine strenge sein (Ber. 1833, 174). Doch finden sich nur wenige specielle Anordnungen darüber. Auf einen Antrag des Kasan'schen Gymnasiums wurden Bestimmungen getroffen, welche die Wiederaufnahme ausgeschlossener Schüler beschränkten (19. Mai 1838). Das Statut ordnete an (§. 102), daß der aus einer Kreisschule wegen Unverbesserlichkeit ausgeschlossene Schüler nicht früher als nach einem Jahr und nur, wenn glaubwürdige Personen seine Besserung bezeugen, wieder aufgenommen werden könne. Dies soll nun auch auf die Gymnasien ausgedehnt werden, wenn das Vergehen ein solches sei, daß es eine noch nicht vollständig verdorbene sittliche Natur beweise. Erfolgt aber die Ausschließung zum zweiten Mal oder weist das Vergehen direct auf schlechte Mora-

lität hin, so wird die Wiederaufnahme in irgend ein Gymnasium auf immer verboten, doch nur mit Genehmigung des Curators. Ueber jeden Fall haben die Directoren des L.-B. einander zu benachrichtigen und in den dem Schüler zurückzustellenden Documenten den Eintrag zu machen.

Die körperliche Züchtigung hatte der Kijew'sche Curator beantragt nicht nur in den 3 unteren, sondern auch in den 4 oberen Classen anordnen zu dürfen. Da nemlich nach §. 150 des Statutes zur Aufnahme in I. und II. ein Alter von wenigstens 10, in III. und IV. von wenigstens 12 Jahren gefordert werde, so trete ein bedeutender Theil der Schüler 12jährig in die IV. ein und könne im 16. Jahr das Gymnasium absolviren. In diesem Alter aber können die Knaben besonders der IV. und V. Classe ihren wirklichen Nutzen noch nicht begreifen, ihre Handlungsweise noch nicht darnach bestimmen und lassen sich in ihrem Leichtsinn ebensogut, wie die Schüler der 3 unteren Classen zu Unarten und Vergehen hinreißen, und viele werden, da sie wissen, daß sie nicht gezüchtigt werden können, in ihrem Betragen, wie im Lernen zusehends schlechter. Es komme vor, daß einige, des Lernens überdrüssig, den unüberlegten Wunsch haben, gegen den Willen ihrer Eltern die Anstalt zu verlassen und in den Dienst zu treten: in diesem Falle halten sie Ausschließung nicht für eine Strafe und werden, da sie doch die gehörige Bildung nicht besitzen, ihren Eltern und Anverwandten nur zur Last. Vorstellungen darüber, was Ausschluß zu bedeuten habe, haben selten zum Ziele geführt; dagegen habe die Erlaubnis, Körperstrafe anzuwenden, fast immer den gewünschten Erfolg gehabt; ein Beispiel sei genug gewesen, um für lange Zeit die übrigen Schüler der oberen Classen von solchen Eigenmächtigkeiten und von schlechten Handlungen abzuhalten. Die körperliche Züchtigung müße aber, wie die Ausschließung aus dem Gymnasium, vom Beschluß des pädagogischen Conseils und der Genehmigung des Curators abhängig sein. Zuletzt wird auf das Beispiel in Polen hingewiesen und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn sie nur erst bekannt würde, die Anwendung selten vorkommen werde. Allein der Minister bewilligte den Antrag nur bedingt; er gestattete die körperliche Züchtigung in den obern Classen nur in den äußersten Fällen und nicht anders, als wenn die Eltern es wünschen oder damit einverstanden seien; im allgemeinen glaube er, daß ein verständiger Lehrer mit den im Statut angegebenen Strafen den Zweck erreichen werde (31. März 1838).

Sonst finden sich in Bezug auf die Schüler nur Anordnungen, die das Aeußere betreffen. Sie sollen vor Generalen die Mütze abnehmen (4. Juli 1835), die Haare in schicklicher Weise (nicht zu lang), entsprechend der ihnen gegebenen Uniform, tragen (3. Dec. 1837).

Zur Beaufsichtigung der externen Schüler wurde in den Gymnasien ein neues Amt creirt, das der Aufseher, welche die gleichen Rechte wie die Pensionats-Zimmeraufseher haben sollten; ihr Gehalt sollte nach den zur Verfügung stehenden ökonomischen Summen bemessen werden. Es gab solche schon früher in den westlichen Gouvernements (15. Febr. 1838). Als Hauptgrund giebt der Minister an (Ber. 1838, 11), arme Eltern seien zuweilen genöthigt, ihre Söhne in Privathäusern unterzubringen, wo in sittlicher Beziehung keine hinreichende Garantie gegeben sei.

In Bezug auf das Personal der Schulen hat Uwarow die Gesetzgebung in mehreren Puncten weitergeführt. Da eines der wichtigsten Mittel, die Gymnasien in einen blühenden Zustand zu bringen, in der umsichtigen, nicht übereilten Wahl zuverläßiger Directoren bestehe, heißt es im Circular vom 8. März 1834, und von deren eifriger Mitarbeit im Sinne des Ministeriums der Erfolg derselben und das Vertrauen des Publicums abhänge, so mögen die Curatoren die Bestätigung im Amt nur für solche nachsuchen, die wirklich tüchtig und durch ihren früheren Dienst im Ministerium oder sonst in allen Beziehungen hinreichend bekannt seien; wo nicht über alles dies Gewißheit vorhanden sei, haben sie erst von verschiedenen Behörden und Personen Erkundigungen einzuziehen und die Betreffenden vorerst nur provisorisch anzustellen. Ent-

sprechend „der höheren Organisation der Gymnasien und der Wichtigkeit, welche die Directoren sowohl in der öffentlichen Meinung, als im System der öffentlichen Erziehung erhalten haben," wurde das Amt aus der VII. in die VI. Rangclasse gesetzt (24. Dec. 1837. Ber. S. 15).

Ebenso rückten die Inspectoren an Gymnasien mit Pensionaten in die VII. Classe vor. Auf den Antrag des Kijew'schen Curators, welcher denselben mit dem äußersten Mangel an russischen Lehrern motivirte, genehmigte der Minister die Verbindung des Inspectorats mit einer Lehrerstelle (9. Mai 1833), obwohl er principiell dagegen war, da ja der Inspector wie der Director kraft ihres Amtes auf die genaue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Lehrer zu sehen habe (nach der Angabe F. Fortunatow's im Russ. Archiv 1869, 320). — Dagegen blieben dem Statut gemäß die Oberlehrer in der IX., die andern in der X., der Zeichenlehrer in der XII. Classe. An den Kreisschulen stand der Inspector in der IX., die wissenschaftlichen Lehrer in der XII., der Zeichenlehrer in der XIV. Classe. Zum Inspector sollte nach §. 49 der durch Eifer, guten Lebenswandel und Kenntnisse ausgezeichnetste Lehrer derselben Schule gewählt werden; es war bald nothwendig, hinzuzufügen (26. Nov. 1833), daß, falls kein solcher da sei, man auch solche ernennen könne, welche eine Universität absolvirt oder (17. Febr. 1834) solche, die in anderen Ressorts gedient haben, und die nothwendigen Qualitäten besitzen, was aber, setzt das Circular hinzu, seltener vorkommen werde, da man jetzt mit der eintretenden Gehaltserhöhung (nach dem Statut) auch bei der Ernennung von Lehrern eine strengere Wahl treffen könne; mit der Zeit werde es wohl ganz aufhören.

Die Directoren werden nach 9, alle übrigen nach 4 Jahren (die Inspectoren seit 20. Jan. 1836) in dem ihrem Amte zukommenden Range bestätigt. Nachdem das ganze Staatsbeamtenwesen durch das Reglement vom 25. Juni 1834 neu geordnet war, wurden zuerst die Lehrer der Militäranstalten, dann die des Ministeriums der V.-A. (18. Nov. 1836) in diese Beamtenhierarchie eingereiht, so daß die Oberlehrer und die ihnen im Rang Gleichstehenden der ersten Kategorie, d. h. denen, die ein Zeugnis über vollendetes Universitätsstudium haben, die andern der zweiten Kategorie der Civilbeamten, d. h. denen, die ein Attestat über Absolvirung einer mittleren Lehranstalt aufweisen, zugezählt wurden. Alle hatten das Recht, um 3 Rangclassen zu avanciren. Nur wird dafür jedesmal ein Gehaltsabzug gemacht (10. April 1837). Beim Eintritt in den Lehrdienst wird, außer den Reisegeldern, deren Betrag nicht fixirt ist, der dritte Theil des Jahresgehaltes extra ausbezahlt, wofür der Lehrer nur verpflichtet ist, vor 2 Jahren nicht den Dienst zu verlassen (dies kam oft vor), widrigenfalls die Summe zurückzuerstatten ist (19. Jan. und 3. Nov. 1837).

Die Pensionsbestimmungen des Statutes wurden nur in Einzelnheiten genauer geregelt (18. Nov. 1836). Das Recht auf Pension giebt nur von der Behörde beglaubigte untadelhafte Amtsführung. Für 25 Jahre wird der volle Gehalt, für 20 J. $^2/_3$, für 15 J. $^1/_3$ als jährliche Pension ausgezahlt; bei 10 J. findet nur einmalige Auszahlung des Gehaltes statt. Für solche, deren Gesundheit im Dienst zerrüttet worden ist, wird die Dienstzeit um 5, für solche, die an schweren unheilbaren Gebrechen leiden, um 10 J. verkürzt. Wer nach 25jährigem Dienst im Ressort des Ministeriums noch weiter dient, erhält (23. Nov. 1837) neben dem Gehalt die volle Pension, zu welcher für je 5 weitere Jahre $^1/_5$ derselben hinzugefügt wird. Stirbt ein Lehrer, so geht die Pension ungeschmälert auf die Wittwe und die Waisen über. Der Wittwe eines vor Pensionsfähigkeit gestorbenen Lehrers wird, wenn der Mann 5 Jahre gedient hat, das einfache, wenn 10, das anderthalbfache, wenn 10—15, das doppelte Gehalt einmal ausgezahlt. Bei besonders ausgezeichneten Lehrern hat der Minister das Recht, auch die Auszahlung des doppelten Gehaltes zu verfügen (21. März 1835). Die Pensionsberechtigung wurde auf die Zeichenlehrer (19. März 1841), wie auf die Religionslehrer aller christlichen Confessionen (20. Febr. 1834) ausgedehnt, nur muß in Betreff der letzteren eine Verständigung mit ihrer geistlichen Behörde vorangehen.

Das Gehalt wurde seit 26. Febr. 1835 monatlich postnumerando ausgezahlt.

Die Lehrer hatten das Recht, Pensionäre zu halten. Auch dies regelte bis ins einzelne die Bestimmung vom 19. Juni 1842 (erst versuchsweise auf 3 Jahre, dann 1845 definitiv erlassen). Darnach stand dies auch den Directoren und Inspectoren mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers zu. Für die Lehrer ist Bedingung: untadelhafter Lebenswandel und gewissenhafte Pflichterfüllung, vorgängige Untersuchung des Directors, ob das Local des Lehrers zweckentsprechend, seine Familienverhältnisse die wünschenswerthen sind; daraufhin bestimmt er die Zahl der Pensionäre, die aber nie 10, einschließlich die eigenen Kinder des Lehrers, wenn sie bei den Eltern wohnen, überschreiten darf. An Gymnasien mit Adelspensionaten kann der Lehrer nur Pensionäre aus anderen Ständen halten; adelige nur, wenn im Pensionat kein Platz ist oder wenn der Knabe erst die zur Aufnahme nothwendigen Kenntnisse sich erwerben soll. Hat der Lehrer mehr als 5 Pensionäre, oder sind unter ihnen solche, die das Gymnasium noch nicht besuchen, so muß er einen Aufseher halten. Die Annahme von Pensionären hat nach schriftlicher Abmachung mit den Eltern zu geschehen, in welchen die Zeit, welche der Zögling bleiben soll, das Pensionsgeld, die Absichten der Eltern in Betreff des Unterrichts, sowie der zu leistende Unterhalt bezeichnet sein muß. Die Berechtigung hat der Curator zu ertheilen. Der Director hat so oft als möglich sich an Ort und Stelle zu überzeugen, daß der Lehrer seinen Verpflichtungen nachkommt, und halbjährlich zu berichten. Im Fall der Lehrer seine Schuldigkeit nicht thut, kann ihm der Curator das Recht, Pensionäre zu halten, entziehen, was aber, abgesehen von anstößigen Handlungen, auf seine Stellung als Lehrer keinen Einfluß hat.

Die Pflichten der Lehrer im Amte (Statut §. 158—165) sind ziemlich übereinstimmend mit dem Statut von 1804: sie sollen gutes Beispiel geben, Strenge am rechten Ort üben, gegenseitig mit Rath und That einander helfen u. s. w. Vorangestellt ist aber die Bestimmung: sie haben Geist und Herz der Jünglinge zu bilden. Dabei soll Hauptgrundsatz sein: der Lehrer hat den Schülern vorzuhalten, daß sein Unterricht nur eine Anleitung zur Erreichung von Kenntnissen ist, die aber nur durch eigene Anstrengung erworben werden. Diese Anleitung kann dem Alter nach von zweierlei Art sein: in den unteren Classen soll der Lehrer mehr erklären und häufig seine Erklärungen wiederholen, wobei er sich aber schon bemühen soll, durch Fragen und Aufgaben die Knaben urtheilen, combiniren, kurz, mit ihrem Verstande operiren zu lehren. Diese geistige Thätigkeit muß in den oberen Classen noch mehr geübt werden. Einfaches Dictiren, das nur zu mechanischem Auswendiglernen dient, ist durchaus verboten.

Das Ministerium war bemüht, die Lehrer auch außerhalb der Schule zum Dienst der Wissenschaft heranzuziehen. So hatte es schon unter Lieven (9. März 1832) zur Beobachtung und Sammlung botanischer, zoologischer und mineralogischer Gegenstände aufgefordert, die nach einer von der Akademie verfaßten Instruction geschehen sollte; dabei wollte die Akademie für jedes eingesandte Exemplar, das die Aufnahme in das botanische Museum verdiente, 20 Kop. bezahlen. Zu gleicher Zeit war eine Instruction für meteorologische Beobachtungen ausgegeben. Mehrfach werden die letzteren erwähnt (Ber. 1836, 38. 46. 55. 70. 76. 1837, 46. 48. 77. 84. 91), aber erst 1840 (Ber. 6) ist die Rede davon, daß unter der Aufsicht des Akademikers Kupffer Instrumente dazu angefertigt werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Maßregel rief der Curator von Kasan, Geh. Rath Mussin-Puschkin hervor. Er berichtete, daß er bei der Revision beobachtet habe, die Lehrer beschränken sich meist auf den Unterricht in der Schule, ohne auf den Gang der Wissenschaft mehr besonders zu achten, und entsagen daher geistiger Thätigkeit in dem dazu gerade geeignetsten Alter. Die Wissenschaft, besonders in ihrer praktischen Anwendung, verliere dadurch viel; die verschiedenartigen Kenntnisse, die man oft nur an Ort und Stelle sammeln könne, bleiben in dem engen Kreise der näheren Heimat und die Universitätsbildung bleibe auf der Stufe stehen, auf welche die Professoren durch ihre Bemühungen vom Katheder herab sie geführt hätten. Er habe daher schon 1838 die

Anordnung getroffen, sich durch die Directoren Proben von den Studien der Lehrer vorlegen zu lassen. Diese können bestehen in Abhandlungen über Zweige ihrer Specialwissenschaft, in Untersuchungen über die besten Lehrmethoden, in kritischen Tractaten über Handbücher, in Uebersetzungen bedeutender Aufsätze aus dem Specialfache, in statistischen, ethnographischen und topographischen Beobachtungen, in historischen Forschungen über die Localgeschichte, in Beschreibungen von Alterthümern, in Sammlungen von Localsagen u. s. w. Zur Anstachelung des Wetteifers gedenke er solche Arbeiten, welche besondere Beachtung verdienen, in den „gelehrten Denkschriften" der Universität oder den „Verfügungen der Behörde" drucken zu lassen. Ende 1839 seien ihm so von 34 Lehrern des L.-B. Arbeiten zugeschickt worden, die er den Professoren zur Durchsicht gegeben habe. Den Lehrern, deren Arbeiten befriedigend gefunden worden seien, habe er seinen Dank ausdrücken lassen und den Druck von einigen angeordnet. Der Minister findet diese Anordnung sehr nützlich, um die Lehrer durch Anregung geistiger Thätigkeit weiter zu bilden und bringt sie den übrigen Curatoren zur Kenntnis (24. Mai 1840). Sie wurde nun auch in Kijew und Weißrußland getroffen (19. Sept. 1840). Ohne Zweifel hat sie theilweise sehr befriedigende Resultate gebracht; siehe allein die Reihe der von einigen Lehrern des Wologda'schen Gymnasiums angestellten Forschungen bei Otto S. 91. Nur durfte von den nächsten Behörden nicht so weit gegangen werden, wie ebenda erzählt wird (S. 88), daß nemlich die Lehrer, zumal die der Kreisschulen, ohne Ausnahme verpflichtet wurden, monatlich solche Arbeiten vorzulegen, um daran ihren Eifer in der Erfüllung der Amtspflichten zu messen. Mit Recht mochte der eine geltend machen, sein Amt lasse ihm keine Zeit; mit noch mehr Recht ein anderer, er sei noch ein junger Lehrer und verwende alle freie Zeit auf die Wissenschaft der Pädagogik; oder ein dritter, es sei ihm nicht gegeben, seine Gedanken schnell und leicht auf's Papier zu bringen. Der Director, der diesem entgegenhielt, auch die Schüler müßen ja zu bestimmten Zeiten Arbeiten liefern, und im Weigerungsfalle werde er über ihn nicht als über einen untüchtigen, sondern als über einen gegen die Anordnungen der Behörde widerspenstigen Lehrer berichten, gieng offenbar zu weit. Das zeigte der Erfolg in einzelnen Fällen (s. bei Otto S. 89). Es wurden z. B. meteorologische Beobachtungen ohne Angabe des Barometerstandes und der Windrichtung eingeschickt, die „als wissenschaftlich nutzlos" bezeichnet werden mußten; eine Abhandlung über russische Homonymen wurde sogar approbirt, aber sie war ohne jegliche Idee von wissenschaftlicher Behandlung verfaßt (z. B. iwolga, der Pfingstvogel, aber auch: und die Wolga [i bedeutet: und] Otto S. 90).

Näher bei der Sache blieb man im St. Petersburger L.-B. Dort verlangte der Curator, Fürst Dondukow-Korssakow, 1837, die Lehrer sollten ihm den detaillirten Plan einreichen, den sie beim Unterricht ihres Faches befolgen, um dadurch denselben gründlicher und einheitlicher zu machen. Solche Unterrichtspläne wurden in den Jahren 1838—40 verfaßt und in den pädagogischen Conseils berathen, worauf sie der Curator dem Conseil der Universität zur Begutachtung vorlegte und die gemachten Bemerkungen den Lehrern mittheilte. Außer anderen Vortheilen gab dies dem Curator die Möglichkeit, die didaktischen Ansichten der Lehrer und Lehrercollegien kennen zu lernen (Woronow II, 169).

In Betreff des Verhältnisses der Schulen zu den Ständen schärfte ein kais. Rescript vom 9. Mai 1837 die genauere Befolgung des Rescripts von 1827 ein, welches bestimmte, daß die Söhne von Angehörigen des Kleinbürger- und des freien Bauernstandes nur nach Entbindung von der Rekruten- und anderen Verpflichtungen durch ihre Gemeinden, die leibeigenen Standes nur nach Freilassung von Seiten der Gutsbesitzer zum Besuch höherer Schulen zugelassen werden sollten. Im Ressort des Ministeriums der V.-A., sagt nun das neue Rescript, seien Fälle von Verletzung dieser Bestimmungen selten gewesen; nur in Privat- und den sogenannten Realschulen kommen sie auch jetzt noch nicht selten vor. In den letzteren (ohne Zweifel sind meist dem Finanzministerium unterstehende oder Privatschulen von Gutsbesitzern gemeint) werde nicht selten mit Fächern, die zur landwirthschaftlichen oder Fabrikindustrie gehören, auch der Unterricht in

der höheren Literatur vereinigt und ohne Unterschied Freie und Leibeigene zugelassen. Durch diese Vermengung der Stände werde aber die in den verschiedenen Unterrichtsstufen überhaupt aufgestellte Symmetrie verletzt und ein Widerspruch zwischen der bürgerlichen Stellung des Betreffenden und seiner geistigen Bildung erzeugt. Es soll darum das Gesetz beobachtet werden, daß Leibeigene ohne Entlassungszeugnis nur die niederen (Kirchspiels- und Kreis-) Schulen besuchen dürfen; daß alle Privatschulen in den öffentlichen Schulen entsprechende Kategorien eingetheilt und in die auf gleicher Stufe mit den Gymnasien stehenden keine Leibeigenen aufgenommen werden sollen; daß in den obengenannten Realschulen anderer Ministerien der Unterricht in Literatur und Sprache nur in dem Maße der Kreisschulen stattfinden dürfe (vgl. Circular vom 3. Juni 1837).

Vom Jahre 1840 an wendet sich das Augenmerk des Ministers diesem Puncte auch an den mittleren und höheren Schulen zu. Er habe, sagt er in dem Circular vom 31. Dec. 1840, mit Vergnügen bemerkt, daß die Universitäten Schritt für Schritt sich in erwünschter Weise vervollkommnen. Indessen sei ihm bei persönlicher Revision der Kijew'schen Universität ein Umstand aufgefallen, der ihm bei dem gegenwärtigen allgemeinen Streben aller Stände nach höherer Bildung wichtig genug erscheine. Bei aller Gerechtigkeit in der Aufnahme der Studenten sei es doch unumgänglich nothwendig, die Herkunft derselben, wie die sich vor ihnen eröffnende Zukunft einigermaßen zu berücksichtigen. Eine umfassende Entwicklung der geistigen Anlagen sei unzweifelhaft nützlich, müße aber mit der künftigen Bestimmung im bürgerlichen Leben im Einklang stehen. Obgleich sich hiebei eine entschiedene Grenze schwer ziehen lasse, so müße man sich nichts destoweniger von der Erwägung leiten lassen, daß bei dem überall anwachsenden Bildungsdrang die Zeit gekommen sei, dafür zu sorgen, daß durch diesen übermäßigen Andrang zu den höheren Unterrichtsfächern die Ordnung der bürgerlichen Stände nicht einigermaßen erschüttert werde, indem man in den jungen Köpfen das Streben zur Erwerbung von Luxuskenntnissen erwecke, deren praktische Anwendung später sehr häufig vom Erfolg nicht bekräftigt, die Hoffnungen unvermögender Eltern und die schwärmerische Erwartung der Jünglinge täusche. Demnach fordert der Minister die Curatoren auf, in Erwägung der localen Verhältnisse sich über etwaige von der Regierung zu ergreifende Maßregeln auszusprechen. Als eine solche — es wird übrigens nicht gesagt, sie sei von den Curatoren angerathen worden — ist nun die am 15. Juni 1845 sanctionirte Erhöhung des Schulgeldes anzusehen.

Die erste Bestimmung, welche Uwarow über das Schulgeld getroffen hatte, war vom 13. Juli 1833 datirt. Sie erneuerte im wesentlichen nur die Bestimmungen vom 1. Febr. 1819. Die Hälfte sollte vom Curator zu Belohnungen an die ausgezeichnetsten Lehrer verwendet, ¼ zu den ökonomischen Summen geschlagen, ¼ zum Pensionscapital für Kirchspielsschullehrer eingezogen werden. Der Schulgeldbetrag an Gymnasien blieb der herkömmliche. Diese Verordnung war durch das zunächst auf 4 Jahre gültige Reglement vom 11. Dec. 1837 ersetzt und vom 1. Juni 1838 an waren bestimmte Sätze eingeführt worden. Darnach waren die Gymnasien des Reiches in 2 Kategorien getheilt, in deren erster 15 R. (Assignationen), und in deren zweiter 10 R. erhoben werden sollten. Außerhalb dieser Kategorien standen das 2. und 4. Gymnasium in St. Petersburg und das 1. in Kijew mit 60 R., das 3. St. Petersburger und die 2 Moskauer, sowie das Odessaer mit 30 R., endlich 4 in den westlichen Gouvernements mit 3 R. S. Befreiung trat ein für die Söhne von Lehrern und Schulbeamten, für die von wohlthätigen Anstalten und Personen unterhaltenen Zöglinge, für Waisen und Arme. Für letztere konnte der Curator auch halbes Schulgeld genehmigen. Die ganze eingegangene Summe wird in 2 gleiche Hälften getheilt; die eine wird zu den ökonomischen Summen geschlagen, die andere in das Departement gesandt, um dort zum Pensionscapital für Kirchspielsschullehrer gelegt zu werden. Nur in den Residenzgymnasien blieb es bei der alten Verordnung. Am 16. Juli 1842 wurde auf 2 Jahre ein neues Reglement erlassen, welches

in Bezug auf den Betrag ziemlich dieselben Sätze beibehielt (in den Gymnasien 1. Kategorie 4 R. S., in denen 2. 3 R. S.), sonst dagegen z. B. änderte, daß nur die Söhne von den an derselben Anstalt Angestellten befreit werden sollten, sowie die Entscheidung über die Befreiung auf Grund eines Armutszeugnisses den pädagogischen Conseils anheimgab; außerdem fiel die Abgabe einer Schulgeldquote zum Pensionscapital weg; es sollte vielmehr alles zu Belohnungen für Lehrer, zu Unterstützungen an arme Schüler und zur Vermehrung der Unterhaltungssummen der Anstalten verwandt werden; in einigen Gouvernements des L.-B. Weißrußland und Kijew auch zu Wohnungsgeldern für Lehrer. Am 29. Juni 1844 waren diese Bestimmungen bis auf weiteres verlängert worden. Nun aber traten andere Erwägungen hinzu, welche das Schulgeld unter einen ganz verschiedenen Gesichtspunct stellten.

Die Vorlage des Ministers von 1845 führt aus, das zum ersten Mal 1817 eingeführte Schulgeld betrage in den Residenzgymnasien 17—11 R. S., in den übrigen Gouvernements 5—3 R., mit Ausnahme des 1. Kijew'schen und des Taganrog'schen Gymnasiums, wo man 7 R. bezahle, und derer in Nowotscherkassk, Stawropol und Tiflis, sowie der 3 in Sibirien, wo keines erhoben werde (von den Studenten der Universitäten St. Petersburg und Moskau wurden 28 R. 57 Kop., Charkow, Kijew und Kasan 14 R. 28 Kop. erhoben). Da nun 1) dies eine sehr beschränkte Summe sei, die 2) die einzige Quelle der Vergrößerung der ökonomischen Summen und der Deckung außeretatmäßiger Ausgaben bilde, 3) die Aufnahme neuer Ausgabeposten auf den Reichsschatz auf Schwierigkeiten stoße und 4) in den höheren und mittleren Lehranstalten sich zusehends ein wachsender Zubrang junger Leute bemerken lasse, die zum Theil in den niedrigsten Schichten der Gesellschaft geboren seien, und für die eine höhere Bildung unnütz sei, da sie, nur überflüssiger Luxus, dieselben aus dem Kreise ihres ursprünglichen Standes herausführe, ohne Vortheil für sie und den Staat, so habe er es für nöthig befunden, nach vorgängiger Erlaubnis des Kaisers nicht sowohl zur Vermehrung der Oekonomiesummen der Anstalten, als um den Bildungsdrang der Jugend in den Grenzen einer gewißen Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Leben der verschiedenartigen Stände zu halten, den in höheren und mittleren Lehranstalten zu erhebenden Schulgeldbetrag zu erhöhen. Demgemäß hatte der Minister folgende Sätze vorgeschlagen: für die Universitäten in St. Petersburg und Moskau 40, in Charkow, Kasan und Kijew 20 R., in den Gymnasien der Residenzen 20 R., in dem 1. zu Kijew 17 R., in Odessa und Taganrog 7 R., in allen übrigen, mit Ausnahme der oben genannten, befreit bleibenden, 5 R. Der Kaiser genehmigte die Grundgedanken, wollte aber eine größere Erhöhung: für die Universitäten 50 und 40 R., für die Gymnasien in den Residenzen 30, die darauf folgenden drei 20 R. Außerdem gab er dem Minister zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, den Söhnen von Unterbeamten den Zugang zu den Gymnasien zu erschweren. Darauf berichtete der Minister, in Bezug auf die letztere Frage seien schon entschiedene Maßregeln ergriffen, die wohl die gewünschten Folgen haben werden. Aus Anlaß einer Eingabe des interimistischen Civilgouverneurs von Smolensk über die Kaufmannssöhnen zu ertheilende Erlaubnis zum ungehinderten Fortbesuch des Gymnasiums habe er dem Ministercomité am 3. Juni eine Denkschrift über die Mittel vorgelegt, die Söhne von Kaufleuten, Kleinbürgern und andern Leuten abgabepflichtigen Standes von den Gymnasien fernzuhalten. Verbiete man, Söhne von Kaufleuten und Kleinbürgern ohne Freilassungsscheine aufzunehmen, so werden die Gymnasien für den Adel und die Beamten verbleiben, der Mittelstand werde sich den Kreisschulen zuwenden. Der vom Kaiser anbefohlenen Erhöhung gegenüber nehme er sich aber die Freiheit zu bemerken, daß die vom Ministerium vorgeschlagene auf den von den Curatoren berichteten Daten über die in ihren L.-B. sich findenden Vermögensverhältnisse beruhen. Er müße die Befürchtung äußern, daß eine plötzliche bedeutende Erhöhung es dem Ministerium erschweren könnte, der öffentlichen Erziehung das Uebergewicht über die private und häusliche zu sichern. 12 Jahre lang seien seine Anstrengungen darauf gerichtet gewesen und wenn seine Ab-

sichten auch jetzt in hohem Maße verwirklicht seien, wenn im Reiche die Befürchtungen nicht so groß seien, wie in Polen, so könne er doch nicht verhehlen, daß im südwestlichen Gebiete des Reiches dies ein Umstand von besonderer Wichtigkeit sei. In Rußland selbst sei das Schulgeld eine nicht sehr alte Einrichtung, alles habe sich bis jetzt an den Gedanken gewöhnt, die Volksbildung sei bei uns ein hochherziges Geschenk der freigebigen Regierung. Der Minister bittet deswegen, die vom Kaiser gewünschte Erhöhung noch auf 5 Jahre zu verschieben. Der Kaiser genehmigte nun die vom Minister vorgeschlagenen Sätze auf 3 Jahre. Von den Söhnen der Kaufleute und Kleinbürger soll nach dem Gesetz vom 14. Juni 1845 beim Eintritt in die Gymnasien, sowie in die Universitäten (31. Dec. 1845) ein Freilassungsschein verlangt werden; auf besondere Verfügung des Kaisers waren davon die Söhne der Kaufleute 1. Gilde befreit.

Als der 3jährige Termin verstrichen war, berichtete Uwarow am 31. Dec. 1848 dem Kaiser, er werde nunmehr die Erhöhung eintreten lassen; man könne nun auch die sibirischen Gymnasien den übrigen gleichstellen; und nur für Odessa und Taganrog möchte er statt der Erhöhung von 7 auf 20 R. vorerst nur eine auf 15 und 10 R. vorschlagen. Mit dem Schuljahr 1849/50 sollte der neue Schulgeldsbetrag erhoben werden.

Das pädagogische Hauptinstitut. Gerade in der Wahl des Personals für dieses hochwichtige Institut war der Minister Lieven sehr glücklich, zumal in der des Vorstandes. Am 18. März 1829 wurde zum Director Th. J. Middendorf*) ernannt. Mit einer reichen Lehrererfahrung in allen möglichen Zweigen des Berufes ausgerüstet, mit dem Schulwesen überhaupt ebenso gründlich vertraut, schon an dem früheren pädagogischen Hauptinstitut mit der Einrichtung desselben genau bekannt geworden, ein Mann, „der durch seine Unermüdlichkeit, seinen Scharfblick, durch seine Umgänglichkeit und die Festigkeit seines Charakters alle, die ihn kannten, mit Bewunderung erfüllte," leitete er 17 Jahre lang mit fester Hand die Anstalt. Bei der Eröffnung des Institutes am 30. Aug. 1829 waren 96 Zöglinge in demselben, die nun den 2jährigen Vorcursus durchzumachen hatten. Da sich derselbe (durch das Auftreten der Cholera 1831) etwas verlängerte, so fand der Uebergang in den 3jährigen abschließenden Cursus erst am Ende des Jahres statt. Die Prüfungen für diesen Uebergang dauerten vom 15. September bis 12. November, 8 Stunden täglich, in Gegenwart des gesammten Collegiums. Sie zeigten, daß die mitgebrachten Kenntnisse nicht nur erweitert, sondern auch vom classischen Geiste durchdrungen waren. Außerdem fielen namentlich die Fortschritte in den neueren Sprachen auf. Das Resultat war: 73 wurden in den höheren Cursus versetzt, 5 blieben zurück, und 17, welche meist durch die geistige Anstrengung sich zu sehr angegriffen hatten, wurden sofort als Kreisschullehrer und an die Gymnasien der südlichen Gouvernements ausgesandt. Dagegen wurden wieder 56 neue in den Vor-

*) Er war am 28. April 1776 in Estland geboren. Sein Vater, der Pastor war, unterrichtete ihn bis zum 17. Jahre selbst und ließ ihn dann 2 Jahre die Domschule in Reval besuchen. Dann studirte er in Jena, wo er Philosophie bei Fichte, Literatur bei Schütz, Geschichte bei Schiller hörte. Von 1798—1803 war er Hauslehrer. 1804 trat er als deutscher Lehrer beim St. Petersburger Gouvernementsgymnasium ein und wurde 1811 Inspector. Von diesem Jahre an lernte Uwarow ihn kennen und schätzen. 1813 ernannte er ihn zum Adjuncten und bald darauf zum o. Prof. der lat. Sprache, 1818 zum Inspector an der 2. Abtheilung des pädagogischen Hauptinstituts. Von 1823—27 war er am 3. Gymnasium Inspector. Die 2 folgenden Jahre brachte er außer Dienst zu; der Grund davon ist aber nicht unbekannt, wie Ignatowitsch meint (S. 582): er war ein Mitglied der Baucommission, welcher Runitsch präsidirte und mußte mit dem Schuldigen leiden. (Nach A. Smirnow, im „Zeitgenossen" 1846, Nr. 12. J. d. M. LIII, 6, 218.) Es sei wiederholt, daß die geschichtliche Darstellung über das Institut sich an den Aufsatz von W. Ignatowitsch im J. d. M. CXXXIV, bes. von S. 576 an, anschließt. Außerdem s. A. Smirnow, kurze histor. Uebersicht über die Thätigkeit des Päd. Hauptinstituts 1828—1859. St. Petersb. (Juli) 1859. 74 S. u. die Mat. zur Lehrerbildungsfrage St. Petersb. 1865, auch auch J. d. M. CXXVI, 4, 21—90.

cursus aufgenommen (nach dem ersten Rechenschaftsbericht von 1835 J. d. M. IX, 581). Da nun aber das Bedürfnis an Lehrern des Lateinischen und Russischen für den L.-B. Weißrußland eine schnellere Befriedigung verlangte und andererseits dasselbe durch die Zöglinge der geistlichen Seminare nicht so gut gedeckt wurde, so entstand der Gedanke, am Institut selbst eine Vorbereitungsanstalt zu errichten, in welche man Schüler aus der Residenz aufnähme, und die dann wieder als Uebungsschule für die Studenten dienen könnte. So beantragte denn die Conferenz: 1) am Institut 2 Altersstufen einzurichten, jede für 30 Zöglinge; 2) in die erstere sogleich und nur dies eine Mal Zöglinge der geistlichen Seminare aufzunehmen; 3) in die 2. die ausgezeichnetsten Schüler der St. Petersburger Gymnasien und Schulen im Alter von 10—14 Jahren. Die ersteren haben 3 Jahre im Vorcursus und 3 Jahre im abschließenden Cursus zu verbleiben; die letzteren haben im ganzen 9 Jahre zu bleiben, so daß in Zukunft Aufnahme und Entlassung alle 3 Jahre stattfindet. 4) Jeder dieser 3 Curse (Vorbereitungs-, Vor- und abschließender Cursus) kann aus 40 Zöglingen bestehen. In dem Vorbereitungscurse ertheilten die Zöglinge des Vorcursus, sowie die Studenten des abschließenden Cursus den Unterricht selbst, und „zwar unter unmittelbarer Leitung des Directors, der die Methoden und das Ziel des Unterrichts im allgemeinen, wie im einzelnen vorzeichnete." Schon hier also wurden die Schüler zum Unterrichte herangezogen. „Die Classe wurde in monitores und monendi, in fähigere und schwache eingetheilt. Die Stunde begann damit, daß der Lehrer den nach dem Programme folgenden Abschnitt allen Schülern erklärte; darauf wurden die monitores herausgerufen und der Lehrer examinirte sie, ob sie die Sache verstanden und inne hätten; hierauf vertheilten sich diese mit einer Anzahl der monendi im Saal und nahmen dieselbe Prüfung vor, wobei sie erklärten und ergänzten, während der Lehrer unter der Aufsicht des Directors oder eines seiner Gehülfen ihnen nöthigenfalls Anleitung gab" (Smirnow). „Das Institut will eine gelehrte Bildung geben. Diese ist nur möglich durch das Studium der alten Classiker. Wer, ohne sich vom Geist der Zeit verleiten zu lassen, die Sache unparteiisch ansieht, wird sich von der Unabänderlichkeit dieses Satzes leicht überzeugen lassen. Die Menschheit hat die Bestimmung, sich zu vervollkommnen, . . sie muß im Besitz alles dessen, was sie erreicht hat, bleiben. Unsere jetzigen Fortschritte dürfen nicht mit dem Verlust früherer Vortrefflichkeit erkauft werden . . . Möge wenigstens die lateinische Literatur unseren Zusammenhang mit der an Idealen so reichen alten Welt erhalten. Außerdem ist sie eine Logik, eingekleidet in lebendige und schöne Form" (J. d. M. a. a. O). Das war der Geist, der das Institut beherrschte. Ein Bild von dem Unterricht möge das Lectionsverzeichnis für das Schuljahr 1832/33 geben (J. d. M. IV, 239 ff.). Darnach las in dem Vorcursus Prof. o. Fischer psychische Anthropologie (3 St.) nach eigenem Heft, mit Benützung der Werke von Carus, Fries, Schulz, Heinroth, Thomas Read und Chr. Weiße; Adjunct Busse reine Mathematik (4 St.) nach Lacroix; Physik lehrten die Zöglinge der oberen Abtheilung unter Anleitung des Professors Kupffer nach Deprez (3 St.); Prof. o. Lorenz las Weltgeschichte (1½ St.); Prof. extr. Obodowski allgemeine Geographie zusammen mit mathematischer (3 St.); Adjunct Ustrjalow russische Geschichte (3 St.) nach eigenen Heften; Prof. o. Pletnjew russische Literatur (3 St.) ebenso; Adjunct Sokolow Griechisch (4½ St.) nach Anleitung der Buttmannschen Grammatik und unter Benützung des Jacobs'schen Uebungsbuchs; Adjunct Krylow Lateinisch (3 St.) mit Uebersetzungsübungen nach Döring und Interpretation des Salust und Livius B. XXI; Adjunct Gibert Französisch (4½ St.); Adjunct Maier Deutsch (3 St.) nach dem Leitfaden von Heinsius und nach eigenen Heften, mit Uebersetzungsübungen. In dem abschließenden Cursus wurde gelesen a) in der Abtheilung für philosophisch-juridische Wissenschaften: Moralphilosophie und Aesthetik von Prof. Fischer (4½ St.), die erstere nach Klein, Schleiermacher, Schmidt, Shaftesbury und Dugalt-Stuart, die letztere nach Bachmanns Entwurf einer Theorie der Künste, mit Zugaben

aus J. P. Richter, Hemsterhuys, Bouterweck und ihren Nachfolgern; römisches Recht von Prof. o. Stöckhardt (4½ St.) nach eigenen Heften und Hauboldt, Hugo, Savigny, Niebuhr u. a.; russisches Recht von Prof. o. Baron Wrangel (4½ St.) nach eigenen Heften, in Uebereinstimmung mit dem System der Sammlung russ. Gesetze; politische Oekonomie von Prof. o. Besser, nach eigenen Heften, vorzugsweise dem Werke Storch's folgend. b) in der Abtheilung für physiko-mathematische Wissenschaften: reine Mathematik von Prof. o. Ostrogradski (4½ St.), das Material ist aus Newton, Leibnitz, Lagrange, d'Alembert, Euler, Gauß, Fournier und Jakobi entnommen, unter Hinzufügung eigener Beobachtungen; Physik von Prof. o. Kupffer (3 St.), unter Anlehnung an Poulliet, aber mit Zusätzen aus den Arbeiten gelehrter Gesellschaften und Journale, sowie seinen eigenen Versuchen; Chemie von Prof. o. Heß (3 St.) nach seinen eigenen Schriften; Zoologie und Botanik von Prof. extr. Sembnizki (3 St.), erstere nach Cuvier, letztere nach Decandolle; Mineralogie von Adjunct Postels (3 St.), im theoretischen Theil nach Anleitung von Bedan, Hay und Glocker, im praktischen nach dem Werk von Prof. Sokolow. c) in der Abtheilung für historische Wissenschaften und Literatur: Weltgeschichte, von Prof. Lorenz (4½ St.) nach eigenen Heften; allgemeine und russische Statistik (3 St.) von Prof. extr. Obodowski, nach Anleitung der von Butte (Wutte?) und Klotz verbesserten Theorie Schlözer's, sowie nach Sjablowski; Geschichte der russischen Literatur von Prof. Pletnjew, nach eigenen Heften (3 St.); griechische Literatur von Prof. Gräfe (4½ St.), in Grammatik, Kritik und Hermeneutik nach Hermann und Buttmann, unter Benützung eigener Beobachtungen; lateinische Literatur von Prof. o. Grimm (6 St.) — Erklärung von Cicero, Horaz und Tacitus; Französisch von Prof. o. Gillet (6 St.); Deutsch von Prof. extr. Middendorf (3 St.) nach Anleitung des Handbuchs von Pölitz und mit Uebersetzungsübungen; endlich wurde damals noch Polnisch gelehrt, vom Lehrer Kurganowitsch (täglich 1½ St.), für diejenigen Zöglinge, die in den polnischen Gouvernements verwendet werden sollten, allein nur bis 1835.

Dabei ist festzuhalten, daß Religion (welche der Prof. o. W. Baschanoff 1½stündig lehrte), Russisch, Lateinisch und eine der neueren Sprachen für alle obligatorisch war, da eine gründliche Kenntnis in diesen Fächern streng gefordert wurde.

Indes erforderte die Reorganisation der alten und die Errichtung von neuen Kreisschulen mehr wissenschaftlich und methodisch gebildete Lehrer, als zur Verfügung standen; die Vorbildung solcher, die das Gymnasium absolvirt hatten und von da aus nach dem Gesetz Kreislehrer wurden, war nach der pädagogischen Seite ungenügend. Es wurde daher um die Errichtung einer 2. Section von 30 Zöglingen nachgesucht, die in einem 4jährigen Lehrgang unter der Leitung des Directors und eines besonderen Inspectors von den Studenten des abschließenden Cursus zum Lehramt an Kreisschulen herangebildet werden sollten. Dies wurde am 12. Dec. 1838 genehmigt; Uwarow bezeichnet es (Ber. 1838, 114) als eine der wichtigsten Maßregeln des Jahres; er erklärt sie mit der schnellen Vermehrung der Kreisschulen und dem 1817 gemachten günstigen Versuch. Der Unterhalt wurde aus den ökonomischen Mitteln des Instituts bestritten; den Unterricht in der vorbereitenden Abtheilung ertheilten nunmehr die Studenten des Vorcursus allein. Auch für diese Section wurde nun eine Uebungsschule eingerichtet, zuerst aus 10, dann aus 20 Halbpensionären bestehend (6. Febr. 1842); dieselben bezahlten kein Schulgeld, die ausgezeichnetsten hatten auch den Mittagstisch auf Staatskosten.

Da die Uebungen in der Praxis so stark betrieben wurden, so glaubte man lange, ohne theoretischen Unterricht in der Pädagogik auskommen zu können. Erst am 28. Jan. 1840 wurde ein Lehrstuhl für Pädagogik errichtet.*)

Von dem Arbeitseifer, der im Institut herrschte, giebt ein Zögling desselben aus

*) In der Ecole normale supérieure in Paris erst 1847. Vgl. überhaupt die lehrreiche Darstellung über dieselbe in der Enc. II, 477.

jener Zeit (der als Gehülfe des Curators des St. Petersburger L.-B. 1870 verstorbene Serno-Solowjewitsch) folgende Schilderung: „War einer in irgend einem Fache schwach und konnte dem Unterricht nicht folgen, was häufig bei den ehemaligen Seminaristen der Fall war, so fand er stets Kameraden, die mit Vergnügen es übernahmen, ihm in seinen Studien Anleitung zu geben . . . War es vorgekommen, daß der größere Theil der Hörer eine Vorlesung nicht verstanden hatte, so wurde sofort einer der Kameraden ausgewählt, feierlich auf das Katheder geführt, die Vorlesung wurde wiederholt und so zu eigen gemacht. Zumal wenn eine Repetition oder ein Examen bevorstand, sah man überall in den Hörsälen Gruppen, die mit Ernst und Energie, zuweilen auch, wenn einer eine mislungene Antwort gab, unter Lachen sich vorbereiteten. Das war gewöhnlich keine einfache Wiederholung des vom Professor Vorgetragenen; es wurde viel durchgelesen, was man eben zur Hand hatte; die Professoren unterstützten dieses Streben, indem sie nicht nur in eine umfassendere Darlegung des Stoffes einzugehen gestatteten, sondern sich auch in gelehrte Disputation mit den Zöglingen einließen. Dies ernsthafte Arbeiten riß unwillkürlich auch die Trägen mit sich und jeder Cursus bemühte sich, in seinen Leistungen dem andern nicht nachzustehen, umsomehr, da der gute Ruf des einen leicht auf den andern übergehen und ein Erbe der ganzen Anstalt werden konnte.“ Die Disciplin war streng; aber „jeder damalige Zögling wird es bestätigen, daß nie etwas verlangt wurde, was über die Kräfte hinausgieng, und nie etwas verboten, dem zu entsagen für die Zöglinge unmöglich war und was eine gesunde, auf christlichen Principien basirte Pädagogik nicht gutgeheißen hätte.“ So war denn auch, wie ein andrer ehemaliger Zögling (der jetzige Rector der Warschauer Universität, Blagowjeschtschenski) sagt, „das sittliche Niveau der Anstalt sehr hoch.“ Strafen waren gar nicht oft nothwendig: in den 6 Jahren von 1841—46 wurden nur 3 Schüler des Vorcursus ausgeschlossen und 2 mit Carcer bestraft. Die übrigen Vergehen wiederholten sich so selten und waren so unbedeutend, daß die strengste Strafe dafür die Entziehung der Ausgangsfreiheit war. Die Trägen, die es in einer geschlossenen Anstalt immer schwer haben, weil sie von ihren Kameraden nicht geachtet werden und ihnen oft als Zielscheibe ihrer Späße dienen, hatten es nicht gut; die Vorgesetzten ließen sie nicht außer Augen und nöthigten sie zum Arbeiten; „jeder Zögling wird einige Persönlichkeiten namhaft machen können, die aus Faulenzern die besten Schüler wurden. Ja eine Controle ist auch für die Docenten nicht ohne Nutzen, unter denen es solche giebt, die gern eine Lection versäumen und zu spät kommen; in Stunden, die für solche angesetzt waren, kam Middendorf am häufigsten in die Hörsäle.“ Ignatowitsch führt diesen erfreulichen Stand der Anstalt der Hauptsache nach allein auf den Director zurück, wenn er auch nicht vergißt, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr das andauernde Wohlwollen Uwarow's gegen ihn und dessen Sorge um das Gedeihen des Institutes dem Director zu statten kommen, welch bedeutendes Gewicht es seiner Auctorität geben mußte. Jenes Lob wiegt aber um so schwerer, da Ignatowitsch an den Director die größten Anforderungen stellt (S. 556): außer musterhaftem Lebenswandel, festen religiösen und moralischen Ueberzeugungen soll er ein musterhafter Pädagog sein, zwar nicht als Specialist, sondern mehr als Polyhistor über umfassende und vielseitige Kenntnisse verfügen, unermüdliche Thätigkeit, der feinste pädagogische Takt, Kaltblütigkeit u. s. w. soll ihn auszeichnen. Das sei keine Idealisirung, gehöre nicht ins Gebiet der pia desideria (S. 582): diesem Ideal sei nach allen Erzählungen vieler seiner Schüler Middendorf sehr nahe gekommen. Seine Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen, Deutschen und Französischen und der Literatur dieser Sprachen seien sehr umfassend und gründlich gewesen. „Erstaunlich war seine Thätigkeit: täglich konnte man vom frühen Morgen bis zum späten Abend mehr als einmal sehen, wie er mit den verschiedenen Zöglingen beschäftigt war, die der Hülfe, der Ermunterung oder der Nöthigung bedurften. Er hatte einen besonderen Takt und eine besondere Kunst, das Gute und Schlechte an den Zöglingen richtig zu schätzen.“ Die Seele der ganzen Thätigkeit des Institutes nennt ihn Smirnow, der unter ihm Inspector

war; die in den neueren Sprachen weiter vorgeschrittenen Schüler ließ er Uebersetzungen machen und Classiker lesen, so daß sich die Studenten nach 2 Jahren schon ziemlich gut in diesen Sprachen ausdrücken konnten; jeden Morgen nach dem Frühstück fragte er die aufgegebenen Pensa aus deutschen oder französischen Gesprächen ab. Schon um 6 Uhr Morgens war er in der Vorbereitungsschule und das Lernen begann. — So bezeugt denn Ignatowitsch, daß die vielen früheren Zöglinge des Instituts aus jener Zeit, die er im Amte kennen gelernt, in das Lehramt nicht als Neulinge, sondern als solche eintraten, für welche die didaktischen Versuche von Nutzen gewesen waren; und daß andrerseits ihre wissenschaftlichen Kenntnisse durch Umfang und Gründlichkeit den Studenten und Professoren des Instituts Ehre machten. Ohne Zweifel habe auch die Unterrichtsmethode dazu beigetragen, da sich die Docenten nicht auf das bloße Vortragen beschränken, sondern sich auch mit Fragen an die Studenten richten und sie selbst, nach gehöriger Einübung des Gegenstandes, sich darüber aussprechen lassen mußten (nach §. 44). Die Zahl der unter Middendorf gebildeten Lehrer ist sehr bedeutend: in der I. Section wurden 5 Cötus entlassen, und zwar an höhere Lehranstalten 34, als Oberlehrer 143, als Gymnasiallehrer 42, als Kreisschullehrer 76, als Aufseher für Gymnasialpensionate 8, als Lehrer für Kirchspielsschulen 11; in der II. Section: als Gymnasiallehrer 15, Kreisschullehrer 68 und Kirchspielsschullehrer 10. Außerdem waren 1840 14 Zöglinge des Dorpater Elementarlehrerseminars aufgenommen, die als Lehrer des Russischen in den L.-B. zurückgiengen. Zusammen in 18 Jahren bei siebenmaliger Entlassung 421 Lehrer oder durchschnittlich 60 jedesmal. Uwarow nannte das Institut daher die „Pflanzstätte tüchtiger und zuverläßiger Lehrer" (Ber. 1843). Als die aufreibende Thätigkeit Middendorf nöthigte, sich wegen zerrütteter Gesundheit in den Ruhestand zu begeben (1. Nov. 1846), verabschiedete sich der Minister von ihm mit folgendem Schreiben: „Indem ich jetzt meine dienstlichen Beziehungen zu Ew. Excellenz beendige und Ihnen zu der hohen Gnade Glück wünsche" (zum Geheimrathsrang), „halte ich es für meine Pflicht, Ihnen meinen vollen Dank für den edlen, ununterbrochenen Eifer um das allgemeine Beste auszudrücken, dessen Früchte in dem ganzen Gebiet des mir anvertrauten Ministeriums fühlbar sind, sowie für die unausgesetzte Mitarbeit und die persönliche Ergebenheit, die ich in Ew. Excellenz stets fand und die nicht wenig zum Erfolg der vorgezeichneten ministeriellen Maßregeln beigetragen haben."

Zu seinem Nachfolger wurde der Professor emer. und Akademiker J. Dawydow*) ernannt, der an der Moskauer Universität in 30jährigem Wirken nach und nach die Lehrstühle für Philosophie, Mathematik, lateinische und endlich russische Sprache und Literatur inne gehabt hatte. Außerdem war er lange Zeit Inspector gewesen und stand überhaupt in dem Rufe eines erfahrenen Pädagogen. Die Wahl konnte also nicht rationeller sein. Allein er brachte eine ganz andere Ansicht von der Lehrerbildungsaufgabe mit, als sein Vorgänger. Während dieser „in der Ueberzeugung, daß eine Wissenschaft kennen und sie der Entwicklung und den Fähigkeiten des Schülers gemäß zu lehren vermögen nicht ein und dasselbe sei, und als das Princip seiner Aufgabe den Spruch docendo discimus betrachtend sich hauptsächlich um die praktische Bildung der Lehrer bemühte, war es Dawydow besonders um die größere Selbständigkeit der Zöglinge beim Studium ihres Specialfaches zu thun; sie sollten vor allem selbst gründlich und bis ins Detail die Unterrichtsfächer kennen lernen und auch die Literatur derselben.

*) Geboren den 15. Juni 1794 als Sohn eines russischen Edelmanns, studirte Iwan D. in Moskau, wurde schon 1815 mit der Schrift: Ueber die von Bacon hervorgebrachte Umgestaltung in den Wissenschaften, Doctor, 1822 o. Prof. des Lateinischen und der Philosophie. Schriften: 1820 Commentatio de natura et indole philosophiae Graecae et Romanae; comm. de studiis humaniorum; griechische Grammatik; Handbuch der Philosophie; 1821 Cicero's Reden; Grundzüge der Logik; Lehrbuch der russ. Sprache; 1822 lateinische Chrestomathie; 1824 höhere Algebra Francoeur's; 1825 Integral- und Differentialrechnung u. s. w.

so daß sie nach Absolvirung des Cursus im Stande wären, nicht nur das betreffende Fach nach seinem gegenwärtigen Stande zu lehren, sondern auch ohne Schwierigkeit sich den Examina für die Universitätscarrière zu unterwerfen" (Smirnow). Er sah also den Hauptzweck in der wissenschaftlichen Seite der Bildung der Studenten und so schienen ihm die Uebungsschule, sowie die zweite Section mit ihren Halbpensionären überflüßig, umsomehr, da durch beide die ökonomischen Summen stark in Anspruch genommen wurden. Die Sparsamkeit Middendorf's hatte nicht nur alle diese Ausgaben bestritten, sondern auch noch eine Summe von 60,000 R. als Reservecapital nachgelassen, wofür er freilich nicht überall Lob erntete; Dawydow legte dagegen Gewicht auf ein besseres Aeußere in der Einrichtung u. s. w. Außerdem mochte es als Uebelstand erscheinen, daß immer noch erst alle 3 Jahre Zöglinge entlassen wurden, daß der juristischen Abtheilung das Programm allzu sehr beschnitten, daß auch die Lehrpläne der beiden anderen Abtheilungen gegen die Bestimmungen des Universitätsstatuts von 1835 veraltet waren. Eine Aufforderung Uwarow's, Uebereinstimmung hierin zu schaffen, hatte das Lehrercollegium 1837 unerfüllt gelassen. So wurde die zweite Section und die Vorbereitungsabtheilung aufgehoben, da die Zahl derjenigen, welche aus den Gymnasien, sowie derer, die aus dem Vorcursus an die Kreisschulen als Lehrer gehen, hinreiche, um dort die Vacanzen auszufüllen, und da gegenwärtig viele Schüler von Gymnasien ins Institut zu ihrer speciellen Vorbildung einzutreten wünschen; ebenso wurde die juristische Abtheilung aufgehoben, da die Fächer derselben in den Gymnasien keine Lehrgegenstände seien; sei es je einmal nothwendig, für die Gymnasien und Universitäten juristische Lehrer zu bilden, so können etliche der Institutszöglinge die betreffenden Vorlesungen an der Universität hören (26. Juli 1847). Es blieb also der Vorcursus, in welchem die Metaphysik durch Psychologie, die Rhetorik durch Theorie der Prosa und Poesie ersetzt, mathematische und alte Geographie ausgeschlossen, und als neue Gegenstände kirchenslavonische und russische Sprache (d. h. vergleichende Grammatik) und Geschichte der russischen Literatur eingeführt wurde. Die beiden Facultäten theilten sich in eine je zweijährige untere und obere Abtheilung. Der ganze Cursus umfaßte 6 Jahre. Allein die gehofften Schüler der Gymnasien blieben aus. Der Director beantragte nun (7. Juni 1849): Da die Gymnasien bei der Uebereinstimmung und festen Bestimmtheit ihres Lehrgangs und ihrer Lehrbücher ihre Schüler genügend für die Universität vorbereiten, so erweise sich der Vorcursus, der denselben Zweck habe, überflüssig und entziehe sogar dem Institut die besten Schüler der Gymnasien, die lieber in die pädagogischen Universitätsabtheilungen mit vierjährigem Cursus eintreten, deren Absolvirung ihnen dieselbe Berechtigung, wie die des Instituts gebe, sie aber nur zu sechs-, nicht wie das letztere zu achtjährigem Dienst verpflichte. Durch Verfügung des Ministers wurde hierauf der Vorcursus aufgehoben und das Institut hatte nunmehr einen vierjährigen Cursus (27. Juni 1849), welchen es bis zu seiner Schließung 1859 behielt.

Der Lehrplan der Schulen, an dessen Feststellung Uwarow so hervorragenden Antheil genommen hatte, daß man hätte meinen sollen, er würde für längere Zeit als ausreichend befunden worden sein, unterlag doch in seinem Ministerium folgenschweren Veränderungen. Zwar der Lehrplan der Kreisschulen blieb im ganzen der von dem Statut vorgezeichnete. Nur für die Religion wurde er dahin abgeändert, daß in der I. Classe die heilige Geschichte im Abriß und ein kurzer Katechismus nach einem von der kirchlichen Oberbehörde approbirten Buche: Die Anfangsgründe der christlichen Lehre, in II. der erste Theil des ausführlichen Katechismus, in III. der Rest durchgenommen werden sollte (18. Oct. 1837) — was, scheint es, der I. Classe einen übermäßigen Stoff auferlegte. Eine Aenderung traf auch den Geschichtsunterricht, aber nur im L.-B. Weißrußland. Der Gehülfe des Ministers, Graf Pratassow, fand bei einer Revision, daß es unpassend sei, russische Geschichte in Classe IV. durchzunehmen (der L.-B. hatte vierclassige Kreisschulen), da die Mehrzahl der Schüler aus verschiedenen Gründen die Schule früher verlasse. Es wurde daher angeordnet, schon in III. einen Abriß der

russischen Geschichte gleich nach Beendigung der h. Geschichte in 2 Stunden wöchentlich zu geben (28. Nov. 1835).

Ganz anders aber, als das Statut von 1828 es vorausgesetzt hatte, entwickelten sich die Ergänzungscurse. In den weitaus meisten Fällen waren die Sprachen ihr Gegenstand, und zwar am häufigsten Lateinisch und Deutsch. Dadurch sollte dem naturgemäß an vielen Orten hervortretenden Bedürfnis entsprochen werden, nach Absolvirung der Kreisschule die Knaben ins Gymnasium schicken zu können. Außerdem findet sich auch allein Deutsch, Französisch, Latein, oder Lateinisch und Französisch zusammen, oder Lateinisch, Deutsch, Algebra, endlich Landessprachen, Tatarisch, Mongolisch, Neugriechisch, Moldauisch. Verhältnismäßig sehr selten treten in Verbindung mit der Industrie, dem Handel, dem Ackerbau u. s. w. Fächer auf, wie Handelswissenschaft, Buchhaltung, Englisch, Mineralogie, Geognosie, Gesetzeskunde und Buchhaltung, ja auch Schiffsbaukunst.

An denjenigen Orten des Kasan'schen L.-B., wo sich keine Kirchspielsschulen befanden, sollten Vorbereitungsclassen zum Unterricht im Lesen und Schreiben an den Kreisschulen errichtet werden (22. Dec. 1839).

Viel größeren Veränderungen, die zuletzt zu einem radicalen Bruche mit dem Statut von 1828 wurden, war der Lehrplan der Gymnasien unterworfen. Gänzlich entfernt wurde von demselben zuerst die Statistik, aus denselben Gründen, wie 1819. In dem Circular vom 17. Nov. 1844 heißt es: Der Minister habe in Bezug auf die Frage, ob die Statistik als besonderes Fach zu lehren oder ob es nicht zweckmäßiger sei, sie mit der Geographie zu verbinden und sich mit den aus derselben entnommenen Daten zu begnügen, indem alles Raisonnement, das näheren Zusammenhang mit den politischen Wissenschaften habe und darum der Universität angehöre, abgeschnitten werde, — die Gutachten der Curatoren eingeholt. Diese haben das Fach als überflüssig erklärt. Dasselbe solle daher (wie es z. B. im Charkow'schen L.-B. seit 1839 war) mit der Geographie verbunden werden in der Ausdehnung, welche für die mittleren Anstalten passend sei; die zwei in der VII. Classe frei werdenden Stunden aber seien auf andere Fächer zu vertheilen. Dasselbe Schicksal traf die Logik (9. Jan. 1847). Die Wahl eines Lehrbuches für dieses Fach, sagt das Circular, habe bis jetzt unübersteigliche Schwierigkeiten gemacht, da alle existirenden dem Verständnis der Jugend wenig angemessen seien. Der Unterricht bringe daher fast keinen Nutzen und lasse nur im Gedächtnis der Schüler abstracte, dunkle Bestimmungen zurück, die sie entweder vergessen, oder die Anlaß zu fehlerhaften*) Anwendungen geben. Da nun die Logik auf den Universitäten gelehrt werde, so habe der Kaiser genehmigt, daß sie an den Gymnasien zeitweilig abgeschafft und die Stunden auf andere Gegenstände verwandt werden. Principiell spricht der Minister sich in dem Bericht (1846, 8) gegen die Logik aus: sie sei weder dem Alter noch der geistigen Entwicklungsstufe der Gymnasialschüler erreichbar (so urtheilten schon 1842 die mit der Revision des Kasan'schen 1. Gymnasiums beauftragten Schulmänner, Wladimirow II, 321); eine Ansicht, die doch etwas verschieden ist von der später einmal von einem Pädagogen ausgesprochenen: sie sei für Gescheite nicht nothwendig, für Dumme nutzlos (aus dem „Magazin für Marine" J. d. M. 1855 XCII, 2, 13). Im St. Petersburger L.-B. wurde Logik eine Stunde wöchentlich an der Universität gelehrt (31. Juli 1847); die am Gymnasium frei gewordenen Stunden wurden der Muttersprache zugewiesen (Woronow II, 139). Uebrigens wurde im Moskauer L.-B. auf Anordnung des Curators die Logik nur als selbständiges Fach aufgegeben, „da sie ja nur wegen der Unvollkommenheit der Lehrbücher zeitweilig aufzuhören habe;" es wurde dagegen dem Oberlehrer des Russischen aufgegeben, bei der Rhetorik aus dem I. Theil der Logik so viel durchzunehmen, als zum Verständnis der Fundamente der Wissenschaft von der Literatur nothwendig sei. Ja noch 1859 kommt in den officiellen

*) So steht in den an die Lehrbezirke versandten, sowie in dem gedruckten Circular. Der Entwurf desselben hatte dafür ursprünglich: verkehrten. S. J. d. M. CXXI, 2, 165. Glebow S. 19.

„Etats der Gymnasien" die Bezeichnung: „Lehrer der russischen Literatur und der Logik" vor (Glebow S. 19, 20).

Die Mathematik wurde nach einer vom Minister am 15. Dec. 1845 auf die Berichte der Curatoren hin erlassenen Verordnung in der Weise eingeschränkt, daß descriptive und analytische Geometrie wegfallen, die mathematische Geographie aber in VI. oder VII. durchgenommen werden sollte. Damit wurde auch die Stundenzahl verringert, da das Fach nunmehr in I.—VI. je 3, in VII. 2 Lectionen haben sollte, also 3 weniger, als das Statut für nichtgriechische, und 5 mehr, als es für griechische Gymnasien festsetzte. Der Stundenplan hat nun für I. Rechnen mit unbenannten ganzen Zahlen; die 4 Species; für II. gewöhnliche und Decimalbrüche; Verhältnisse und Proportionen; für III. Anwendung der geometrischen Proportionen; Algebra, Anfangsgründe; für IV. Algebra, Fortsetzung; Geometrie; für V. Geometrie, Ende und algebraische praktische Uebungen; für VI. Algebra und Trigonometrie; für VII. Wiederholung alles Durchgenommenen und Ergänzung einiger Puncte, wenn Zeit und Talente der Schüler es gestatten. Der Lehrer bemüht sich vorzugsweise, die Selbständigkeit in der Anwendung bekannter theoretischer Principien auf die Lösung praktischer Aufgaben in den Schülern zu entwickeln und zu befestigen.

Für die Geographie wurde im Kasan'schen L.-B. ein anderer Lehrplan bestätigt (16. März 1840), aber nur für die Gymnasien, welche für das Fach einen besonderen Lehrer hatten; es sollten in jeder Classe zwei Stunden dafür angesetzt sein, in den oberen am Mittwoch Nachmittag.

Wichtiger war die Dispensation vom Lateinischen, welche Uwarow aus folgendem Anlaß allgemein gestattete (23. April 1843): Der Sohn des Auditors eines Husarenregiments hatte eine Kreisschule absolvirt, an welcher Lateinisch nicht gelehrt wurde, und war in ein Gymnasium eingetreten. Der Vater bittet nun um Dispensation, da derselbe zum Militärdienst bestimmt das Lateinische nicht besonders nöthig habe. Der Minister resolvirt auf die Anfrage des Curators: eigentlich seien alle Schüler zur Theilnahme am Lateinischen genöthigt, da dies Fach ein nothwendiger Bestandtheil des vollständigen Gymnasialcursus sei; allein die Dispensation einiger Schüler könne auf Wunsch der Angehörigen und bei besonders beachtungswerthen Gründen unter jedesmaliger Einholung der Genehmigung des Curators gestattet werden; nur sei dann bei der Ertheilung des Attestates beim Abgang von den Vorrechten des Statutes keine Rede.

Die neueren Sprachen führten im Kasan'schen L.-B. im Lehrplan nicht unwesentliche Veränderungen herbei (Wladimirow II, 268, leider nicht eingehend genug). Das Französische wurde, da bei einer Revision die Kenntnisse der Schüler hierin sich sehr schwach zeigten, auch in Classe I. und II. eingeführt, wozu je eine Lection dem Russischen abgezogen wurde. In IV.—VII. wurde dem Griechischen je eine Lection genommen zu Gunsten des Französischen und der Mathematik. Endlich wurden in I. noch von der Mathematik Lectionen (für die genannten zwei Fächer?) abgezogen (1836 und 1837). Für Deutsch und Französisch genehmigte der Minister die Anstellung je eines zweiten Lehrers. Außerdem wurde Englisch gelehrt.

Die Aenderung des Lehrplans des Charkower L.-B. geschah auf den Antrag des dortigen Curators, Grafen Golowkin (genehmigt am 31. Aug. 1839). Es gehe, schreibt derselbe, aus einer Vergleichung der Zahl der Gymnasialschüler mit derjenigen der in die Universität eintretenden unschwer hervor, daß kaum der zehnte Theil der ersteren die Weiterbildung auf der Universität suche. Das führe zu dem Schlusse, daß unsere Gymnasien Anstalten seien, aus denen die jungen Leute, nach Abschließung ihrer Bildung, vorzugsweise in die Beamtenlaufbahn eintreten. „Sieht man unsere Gymnasien von dieser Seite an, so ist nicht zu verkennen, daß der Lehrplan einige Veränderungen erfordert. In Gymnasien ohne Griechisch sind 23 Lectionen für Mathematik und 30 für Französisch und Deutsch zusammen angesetzt; in denen mit Griechisch nur 15, resp. 18; die diesen Fächern abgezogenen 20 Lectionen

sind dem Griechischen zugewiesen. Es werden also bei der Aufnahme von Griechisch auf ein Mal 3 Fächer verkürzt, die für jeden gebildeten Menschen gleich nothwendig sind.“ Ebenso komme die Geographie zu kurz, die nur bis Classe V. incl. gehe. „Die Erfahrung lehrt jedes Jahr, daß dies Fach den Gymnasiasten sowohl beim Abgangs- als beim Aufnahme-Examen auf die Universität die größten Schwierigkeiten macht; es ist natürlich, daß sie vieles von einem Lehrgegenstand vergessen, welcher zwei Jahre lang nicht getrieben wird. Diesen Uebelständen kann aber durch unbedeutende Aenderungen abgeholfen werden, ohne daß die gesetzliche Gesammtzahl der Stunden überschritten wird. Dadurch würde ein dreifacher Vortheil entstehen: 1) würde die Arbeit der Lehrer, welche gleiches Gehalt bekommen, möglichst ausgeglichen — was bei dem bisherigen Lehrplan unmöglich ist; 2) würde auch die Stundenzahl für die Schüler eine gleichmäßige, während jetzt die Griechisch Lernenden 22, die ohne Griechisch 17 wöchentliche Lectionen haben; 3) durch die Aufnahme des Französischen in die unteren Classen und die Vermehrung der Stunden für Mathematik und Geographie in den höheren würde das im Statut angegebene Ziel der Gymnasien erreicht werden. Der darnach beantragte und genehmigte Lehrplan hatte folgende Gestalt (wobei A. die nichtgriechischen, B. die griechischen Gymnasien bezeichnet):

<table>
<tr><th rowspan="2"></th><th rowspan="2">I.</th><th rowspan="2">II.</th><th rowspan="2">III.</th><th colspan="2">IV.</th><th colspan="2">V.</th><th colspan="2">VI.</th><th colspan="2">VII.</th></tr>
<tr><th>A</th><th>B</th><th>A</th><th>B</th><th>A</th><th>B</th><th>A</th><th>B</th></tr>
<tr><td>Religion</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">1½</td><td colspan="2">1½</td><td colspan="2">1½</td></tr>
<tr><td>Russisch und Logik</td><td>6</td><td>4½</td><td>4½</td><td colspan="2">4½</td><td colspan="2">4½</td><td colspan="2">4½</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Lateinisch</td><td>6</td><td>6</td><td>6</td><td colspan="2">6</td><td colspan="2">6</td><td colspan="2">4½</td><td>4½</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Griechisch</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>6</td><td>—</td><td>6</td><td>—</td><td>6</td><td>—</td><td>6</td></tr>
<tr><td>Deutsch</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Französisch</td><td>—</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Mathematik</td><td>6</td><td>6</td><td>6</td><td>4½</td><td>1½</td><td>4½</td><td>1½</td><td>4½</td><td>1½</td><td>3</td><td>1½</td></tr>
<tr><td>Geographie und Statistik</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td colspan="2">1½</td><td colspan="2">1½</td><td colspan="2">1½</td><td colspan="2">4½</td></tr>
<tr><td>Geschichte</td><td>—</td><td>—</td><td>3</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">4½</td><td colspan="2">4½</td><td colspan="2">4½</td></tr>
<tr><td>Physik</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td colspan="2">—</td><td colspan="2">—</td><td colspan="2">3</td><td colspan="2">3</td></tr>
<tr><td>Schönschreiben</td><td>6</td><td>4½</td><td>3</td><td colspan="2">—</td><td colspan="2">—</td><td colspan="2">—</td><td colspan="2">—</td></tr>
<tr><td>Reißen und Zeichnen</td><td>3</td><td>3</td><td>1½</td><td>3</td><td>1½</td><td>3</td><td>1½</td><td>1½</td><td>—</td><td>1½</td><td>—</td></tr>
</table>

Obgleich dieser Lehrplan in der That geringe Veränderungen zeigt: das wichtigste ist die principielle Aenderung des §. 134 des Statutes, nach dem die Gymnasien (neben der Vorbildung für die Universität) den Zweck haben, denen, die nicht studiren wollen, eine ihrem Stande angemessene Erziehung zu geben. Jetzt wurde ausgesprochen, daß sie den Zweck haben, Beamte vorzubilden; von allgemeiner Bildung ist nicht mehr die Rede; es ist die Bildung ad hoc.

Diesen Erscheinungen gegenüber ist es immerhin als erfreulich zu bezeichnen, daß in der Periode von 1833—1847 außer in den 4 Gymnasien der Universitätsstädte Griechisch in über 20 anderen eingeführt wurde. Am durchgreifendsten im Moskauer L.-B., dem ungefähr um dieselbe Zeit (von 1835—47) der Generalmajor Graf S. Stroganow vorstand: dort war Griechisch nicht nur in sämmtlichen 3 Gymnasien Moskau's (sogar in der classischen Abtheilung des später zu erwähnenden Realgymnasiums, s. Glebow S. 17. 20), sondern auch in den übrigen des L.-B. bis auf 2 (Wladimir und Tula); dagegen stehen die übrigen L.-B. bedeutend zurück, z. B. der St. Petersburger, Kasaner, Charkower mit je 4. Allein die Theilnahme an diesem Fache war nicht überall obligatorisch; in einer das Gymnasium von Poltawa betreffenden Vorschrift des Ministers heißt es zwar: die Errichtung von Parallelclassen für IV. und V. stoße auf Schwierigkeiten, weil ein neuer Lehrer für Griechisch erforderlich werde, für dessen Gehalt aber keine Quellen ersichtlich seien; es solle daher die Theilnahme am Griechischen

dem Wunsche der Eltern anheimgestellt werden, wogegen die übrigen davon zu dispensiren und umsomehr im Lateinischen oder in andern Fächern zu fördern seien (9. Sept. 1844). Allein anderwärts fand diese Dispensation offenbar von Anfang an statt; so in Kasan, wo 1837 von 149 Schülern des 1. Gymnasiums nur 20 Griechisch lernten, in Classe IV. 6, in V. 4, in VI. 8, in VII. 2 (Wladimirow II, 277). Umgekehrt wurde wohl da und dort auch zur Theilnahme am Griechischen genöthigt.*)

Nun verlangten und fanden auch andere Fächer im Gymnasium Eingang: zuerst die orientalischen Sprachen. Schon durch das Reglement vom 2. Aug. 1829 für die transkaukasischen Schulen hatte das Gymnasium zu Tiflis statt des Lateinischen Grusinisch und Tatarisch (neben den Grundzügen der russischen Gesetzeskunde und des Gerichtsverfahrens) erhalten. Dazu kam 1835 (Reglem. vom 2. Mai) Armenisch und die Bestimmung, außer Russisch und einer der Ortssprachen sei Deutsch und Französisch obligatorisch.

Im Jahr 1834 ersuchte der oben genannte Curator von Kasan M. Mussin-Puschkin um Bestätigung von Ergänzungsartikeln zum Statut von 1828, nach denen am 1. Gymnasium daselbst gründlicher Unterricht im Arabischen, Persischen, Türkisch-Tatarischen und Mongolischen ertheilt werden sollte, um gebildete Leute zu bekommen, welche nach Vervollkommnung ihrer Kenntnisse in den orientalischen Sprachen im asiatischen Departement des Ministeriums des Auswärtigen, bei den orientalischen Gesandtschaften, bei den Chefs der Grenzgouvernements u. s. w. als Uebersetzer und Dragomans verwendet werden könnten. Der Entwurf wurde der Akademie der Wissenschaften vorgelegt, welche ihn einer zweimaligen sorgfältigen Durchsicht unterwarf (Ber. 1834,

*) So am Gymnasium von Woronesch (L.-B. Charkow), welches A. N. Afanassjew von 1837 bis 1844 besuchte, der davon in den „Erinnerungen. Vor dem Gymnasium und in dem Gymnasium“ (Russ. Arch. 1872, 806—852) folgende Schilderung entwirft: „Das Griechische war nach dem Gesetz facultativ; wir wußten das und erklärten, wir wollen es nicht lernen. Allein unsere wohlthätigen Vorgesetzten dachten, unbekümmert um die Gründe unseres Nichtwollens, sie werden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie eine größere Anzahl für Griechisch gewinnen, und befahlen uns, ohne Widerrede dasselbe zu lernen. Das war der erste Grund unseres Widerwillens, den wir dann später beständig gegen den Lehrer hegten. Er war ... sogar ein guter Mensch, aber er hatte den uns verhaßten Namen eines Seminaristen getragen und außerdem verstand er sehr wenig Griechisch; er hatte den Unterricht darin übernommen, wie die Lehrer und Professoren der Seminare alle Fächer zu übernehmen pflegen, da man nicht fragt, was einer speciell kann, sondern ihm heute dies, morgen jenes zu lehren befiehlt ... Der Aorist kam uns wie ein Wunderthier vor und oft zeichneten wir mit Kreide eine misgestaltete Fratze an die Tafel mit der Unterschrift: „Aorist.“ In der VI. Classe erklärten nun eines schönen Tages die Schüler, sie hätten nichts zur Stunde gelernt und werden es auch nicht thun, sie wollten nichts vom Griechischen. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet; „die Fragen waren sehr interessant: wer war der Anstifter der Verschwörung? wer hatte zuerst den Gedanken an die Empörung?“ (also kein Wort des Bedauerns hat der Erwachsene über den Exceß, sowie darüber, daß er factisch kein Griechisch lernte) „die Conferenz erkannte auf Ruthen oder Ausschluß. Wir erklärten uns mit Entschiedenheit für den letzteren. Dem ungeachtet theilte der Director den Beschluß unseren Vätern mit. Gott sei Dank, sie gaben dieselbe Erklärung ab. Die ganze Classe auszuschließen fürchtete man sich — das hätte eine „Geschichte“ gegeben. Eine weitere Conferenz beschloß also Carcer. Nun wurde im Griechischen nichts mehr gethan; wir schlugen beim Abfragen stets unseren Buttmann auf, der in einem gemeinschaftlichen Exemplar von Hand zu Hand gieng. Als das Abgangsexamen kam, schickten wir eine Deputation zum Lehrer und erklärten ihm, wir wissen nichts, werden nicht antworten können, er müße uns die Fragen und das, was er übersetzen lassen werde, vorher mittheilen; es werde nur für ihn schlecht sein, wenn wir nichts wüßten. Er bezeichnete für jeden eine Frage aus der Grammatik und einen kleinen Abschnitt aus der Odyssee. So gieng denn alles gut. Und für diese Kenntnisse bekamen wir das Recht auf die XIV. Rangclasse.“ In dieser Erzählung ist alles charakteristisch: am bedauerlichsten aber ist die Impietät, mit welcher der Mann von der Stätte spricht, der er trotz alledem seine Bildung verdankt — eine Impietät, die sich nahezu in allen derartigen „Erinnerungen“ beobachten läßt.

68). Uwarow, dessen erste Schrift ja der Pflege der orientalischen Sprachen in Rußland gewidmet war, billigte die Idee und motivirte sie principiell in einer Denkschrift, in welcher er aussprach, stets sei ein Haupthindernis gewesen, auf welches das Ministerium bei der Fortbildung des Unterrichtswesens gestoßen sei, daß es an der localen, speciellen Anpassung gefehlt habe. Man habe angenommen, daß dasselbe Fach in derselben Gestalt an der Dwina wie an der Kama, an den Ufern des baltischen wie des kaspischen Meeres zu lehren sei. „Alle Bedürfnisse der so verschiedenen Länder, aus welchen das Reich besteht, unter einen unveränderlichen Plan, eine unbewegliche Form zu bringen, hat sich als fruchtlos und unmöglich erwiesen und dieses unpraktische Princip war ohne Zweifel die Hauptursache des Mistrauens gegen unsere Lehranstalten und des ungenügenden Einflusses einiger auf ihre Umgebung.“ Er habe diesem Haupthindernis von Anfang an seine nächste Fürsorge zugewandt. So habe er sich z. B. davon überzeugt, daß die Organisation des Kasan'schen L.-B. zum Theil sich nach den Bedürfnissen der orientalischen Bevölkerung richten und daß die Universität das Mittelglied zwischen ihnen und der großrussischen Bevölkerung dieses Gebietes bilden müße. Außerdem zeige die Erfahrung, daß letzteres Beamte brauche, welche die orientalischen Sprachen kennen; schon unter seinem Vorgänger habe wegen Errichtung einer besonderen Abtheilung für den Unterricht der muhammedanischen Jugend am Kasan'schen Gymnasium amtliche Correspondenz stattgefunden. Er habe daher bei der bevorstehenden Reorganisation der Schulen nach dem Statut von 1828 den Auftrag ertheilt, ein Reglement für den Unterricht in den orientalischen Sprachen zu entwerfen. Der Zweck sei 1) für das Ministerium der V.-A. Lehrer der orientalischen Sprachen, 2) für das des Auswärtigen Uebersetzer und Dragomans beim asiatischen Departement und den orientalischen Gesandtschaften, 3) für das des Innern Beamte bei den Chefs der Grenzgouvernements, den in russischer Unterthanschaft stehenden Chanen und Sultanen und 4) für das der Finanzen Zollbeamte u. s. w. zu bilden. Es werde beabsichtigt, von 80 Staatszöglingen des genannten Gymnasiums 14 dazu auszuwählen. Außerdem haben schon 5 Burjäten, unter diesen ein Lama, um Aufnahme in dasselbe gebeten. Der Kaiser bestätigte diesen Antrag (5. Juni 1835) mit der Bemerkung: sehr nützlich. Das am 2. Jan. 1836 bestätigte Reglement theilt die Sprachen nun in 3 Gruppen: Arabisch und Persisch, Türkisch-Tatarisch und Persisch, Mongolisch und Türkisch-Tatarisch. Die Schüler sind vom Griechischen, Slavonischen und Deutschen, von den höheren Theilen der Mathematik, von der Physik, sowie vom Reißen und Zeichnen befreit, müßen aber am Französischen theilnehmen. Jede Gruppe wird in 3 Classen getheilt: für Arabisch in jeder 3, für die andern Sprachen je 4 Lectionen. Zu praktischen Sprechübungen können Eingeborne angestellt werden. Die Schüler gehen entweder auf die Universität zu weiterem Sprachstudium oder sie treten in den Dienst mit der XIV. Rangclasse (Ber. 1835, 64); auch können sie (dies genehmigte der Minister auf den Antrag des betreffenden Fachlehrers) Medaillen erhalten, wie die, welche im Griechischen für tüchtig befunden werden (Wladimirow II, 277). Die Lehrer wurden dagegen nicht als Mitglieder des pädagogischen Conseils angesehen (Wladimirow II, 150). Die speciellen Lehrprogramme sind von der Akademie der Wissenschaften durchgesehen (Ber. 1836, 53). Später trat noch Chinesisch hinzu (Ber. 1838, 46), da sich der Archimandrit Daniel zu unentgeltlichem Unterricht darin erbot; ebenso Armenisch (Ber. 1842, 34). Da es aber schwer war, für die betreffenden Lehrstühle an der Universität tüchtige Männer mit den gelehrten Graden, d. h. der ordnungsmäßig erworbenen wissenschaftlichen Bildung zu finden, war man genöthigt, zunächst auch andere zuzulassen (Ber. 1840, 4). Der Minister spricht die Hoffnung aus, die gründliche Kenntnis der orientalischen Sprachen, welche für Rußland in politischer und geographischer Beziehung so wichtig sei, werde nun festen Boden gewinnen; sie verspreche die günstigsten Folgen (ebenda 35).*)

*) Noch sanguinischer sind die im Berichte über das Gymnasium 1835 ausgesprochenen Erwartungen: die Russen werden, nachdem sie sich durch das Studium dieser Sprachen mit den

Ebenso wurde nun am Astrachan'schen Gymnasium eine Abtheilung für Persisch errichtet, „da die dortigen Handelsbeziehungen die Kenntnis dieser Sprache nothwendig machen;“ später kam dazu Armenisch, Religion nach der gregorianischen Kirche und Tatarisch (Ber. 1838, 46. 3. Febr. 1837. 6. Juni 1843). Dispensation von anderen Fächern trat ebenso ein, wie in Kasan (22. Dec. 1837).

Auch im L.=B. Charkow wurde im Gymnasium zu Stawropol „wegen Mangels an tüchtigen und zuverläßigen Uebersetzern beim Verkehr mit den kaukasischen Bergvölkern“ tatarischer Unterricht eingeführt; hier aber sollten alle Schüler ohne Ausnahme diese Sprache lernen und konnten dafür auf Wunsch vom Lateinischen dispensirt werden. Es fand sich ein Lehrer, der sich der Prüfung an der Universität unterziehen mußte (Ber. 1840, 26).

Indessen stieß der orientalische Sprachunterricht auf viele Hindernisse: von denen, welche das Studium auf der Universität fortsetzten, fanden viele keine Verwendung, da nicht so viele Stellen da waren, wie sie ihrer Bildung gemäß sie beanspruchen konnten; diese fatale Situation veranlaßte sie, in andere Branchen des Staatsdienstes überzugehen (Wladimirow II, 179). Das wirkte abschreckend auf andere. So wurde denn der Unterricht in den orientalischen Sprachen in den 50er Jahren an der St. Petersburger Universität concentrirt (s. Prof. Popow im J. d. M. 1854, LXXXVIII, 2, 1—11).

Endlich meldeten sich auch die Realfächer. Als 1834 der Curator von St. Petersburg, Fürst Donbukow=Korssakow, das Gymnasium in Archangelsk revidirt hatte, berichtete er, hier sei alles voll vom Geist der Industrie und des Handels; Fischfang, Arbeit in Fabriken und Manufacturen, das seien die natürlichen Objecte der Thätigkeit und Quellen des Reichthums in der Gegend. Es sei daher nicht zu verwundern, daß die von der Jugend im Gymnasialcursus erworbenen Kenntnisse hier keine feste Wurzel fassen und sogar viele Einwohner sie für unnütz halten; denn nur die folgende Anwendung im Leben bringe die in der Schule erhaltenen Grundlagen zur Entwicklung und trage sozusagen die Macht der Kenntnisse in die Hände über ... Es müße daher im Gymnasium Handelswissenschaft, ein Theil der Chemie und Technologie, Buchhaltung und Englisch gelehrt werden, da die Archangel'schen Capitalisten sich in häufigem Handelsverkehr mit England befänden. Es wurde infolge dessen beabsichtigt, Buchhaltung und Englisch einzuführen, wozu aus den Mitteln der Stadtgemeinde 1700 R. assignirt wurden. Allein der Minister des Innern, an den die Sache gehen mußte, genehmigte nur die Ausgabe von 1200 R. für Englisch, was auch sofort schon 1834 gelehrt wurde (Woronow II, 136). Das mochte den Capitalisten angenehmer sein, als wenn sie die fehlende Summe hätten ergänzen sollen. Erst 1841 wurde ein vollständiges Reglement erlassen (17. Mai). Nach demselben enthält der Realcursus: Naturgeschichte, Waarenkunde, Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Handelswissenschaft, russische Handelsgesetzkunde, Englisch und Uebungen in der Handelscorrespondenz in russischer und in fremden Sprachen. Davon beginnt Englisch in der II. Classe, die übrigen unter 2 Lehrer getheilten Fächer in der IV. Die am Realcursus theilnehmenden Schüler sind vom Latein befreit. Unterhalten wird derselbe aus einem besonderen Fond des Finanzministeriums für technische Zwecke (1200 R. S.).

Im J. 1834 erfolgte sodann die Genehmigung, ein viertes, das sogenannte Larin'sche, Gymnasium in St. Petersburg zu errichten, in dessen Pensionat nicht bloß Söhne von Edelleuten, sondern auch von Kaufleuten und auswärtigen Negocianten (welche in dem betreffenden Stadttheil in größerer Anzahl wohnten) aufgenommen

Religionen, Sitten, Localitäten, der alten und neuen Literatur der Völker türkischen und mongolischen Stammes bekannt gemacht, das Licht der Wissenschaften, Künste und Civilisation unter diesen halbwilden Völkerschaften verbreiten und den europäischen Gelehrten neue Facta für die Lösung der schwierigen Aufgaben der Philologie und Geschichte, zum Ruhme des Vaterlandes, zeigen. Wladimirow II, 251.

und der localen Bestimmung des Gymnasiums entsprechend der Unterricht in den neueren Sprachen erweitert werden sollte (Ver. 1834, 33). Die Eröffnung desselben erfolgte am 15. Aug. 1836 (die Bestätigung datirt vom 14. Jan. 1835). Der Plan war der: es sollten von der III. Cl. an die Nichtstudirenwollenden einen vollständigen Realcursus durchmachen, der Englisch, Naturgeschichte, Technologie, kaufmännisches Rechnen, Linear- und architektonisches Zeichnen, Handelsrecht, Buchhaltung und Kalligraphie umfassen sollte, wobei dieselben vom Lateinischen und Griechischen zu dispensiren seien. Der Realcursus sollte vom Schulgeld der an ihm Theilnehmenden erhalten werden. Allein 1837 waren es letzterer nur fünf, und so mußte man sich auf Englisch, Naturgeschichte und kaufmännisches Rechnen beschränken. 1839 aber reichten die Gelder nur noch für Englisch. So wurde verordnet (11. Febr. 1844), daß man sich auf Englisch, Reißen und Zeichnen einzuschränken und daß die Eltern der daran theilnehmenden Schüler alle Ausgaben für die erforderlichen Lehrkräfte zu tragen haben. Der Lehrplan aber, dem gemäß der Unterricht in den neueren Sprachen in den 2 untersten Classen fast um das doppelte erweitert war und der in den alten erst mit III. anfieng, habe zu verbleiben. So war denn der Lehrplan in der That ein ganz anderer, als der an den übrigen Gymnasien (9. Oct. 1845), auch dann, als Englisch 1849 ebenfalls aus Mangel an Schülern aufhörte (Woronow II, 138).

Während nun das Ministerium der V.-A. der Gymnasialreformbewegung, sowie der Entwicklung des Realschulwesens in Deutschland folgte und durch das J. d. M. das Lesepublicum damit bekannt machte (so gab es Lorinser's Schrift und die Entgegnung von Kritz in vollständiger Uebersetzung, J. d. M. XII, 280. XIV, 170; dann die Recension der Allg. Preuß. Staatszeitung von 1841 Nr. 181 über Landferman's Erfahrungen und Wünsche, unsere Realschule betreffend, J. d. M. XXXV, 2, 53) — nahm noch eine andere Macht im Staate die Vertretung der Realfächer in die Hand. Der langjährige Finanzminister des Kaisers Nicolaus, Graf Georg Kankrin,*) welcher es gerade für die Verpflichtung eines Finanzministers hielt, auf jede mögliche Weise geistiges Leben und technische Tüchtigkeit zu fördern, theilte 1836 dem Minister der V.-A., zu welchem er in den Jahren, da Uwarow Director des Departements der Manufacturen und des inneren Handels war, in den nächsten Beziehungen gestanden hatte, mit, der Kaiser habe auf einen Vortrag darüber, wie die Fabriken zu heben und zu vermehren seien und dadurch nützliche Industriezweige weiter entwickelt werden könnten, verfügt, es sollten in den universitätslosen Städten an den Gymnasien und Kreisschulen Realabtheilungen, bei den Universitäten aber öffentliche Vorlesungen über technische Wissenschaften eingerichtet werden (Ver. 1836, 8). Graf Kankrin hatte zu demselben Zweck schon 1825 das technologische Institut in Petersburg gegründet, „das nach der Aeußerung verschiedener Ausländer, die es besucht haben, zu den ersten Anstalten der Art in Europa gehört," sodann Zeichenschulen, solche für Handelsschiffahrt u. s. w. Während nun die öffentlichen Vorlesungen 1837 ins Leben traten, eine landwirthschaftliche Schule entstand, Graf Kankrin die Sache durch landwirthschaftliche und industrielle Zeitschriften förderte (u. a. durch Herausgabe des Archivs für wissenschaftliche Kunde von Rußland), verzögerte sich die Errichtung der Realcurse an den Schulen. Der Minister der V.-A. forderte erst von den Localbehörden Gutachten ein, diese hatten sich mit den Generalgouverneuren in Verbindung zu setzen, über die speciellen Bedürfnisse in den Gouverne-

*) Der Sohn eines 1784 nach Rußland übergesiedelten hessischen Oberkammerraths, der Salinendirector wurde und 1816 als Bergrath starb, geb. 1774, hatte K. in Gießen und Marburg Staats- und Rechtswissenschaften studirt, war dem Vater 1795 gefolgt und 1800 sein Gehülfe geworden. 1809 infolge einer Schrift über Kriegskunst durch General Phull dem Kaiser empfohlen, wurde er 1813 Generalintendant sämmtlicher activer Armeen. 1821 schrieb er eine Nationalökonomie, 1820—23 ein Werk über Militärökonomie. 1823—1844 Finanzminister; starb 1845. Sein Schwiegersohn, Graf A. Keyserling, gab seine „Reisetagbücher" mit einer Lebensskizze heraus (Braunschweig, Leibrock 1865). Vgl. daraus S. 42. 93. 112.

ments- und Kreisstädten zu berichten; sodann war die Angelegenheit der O.-Sch.-B. vorzulegen. Doch konnte der Minister 1838 (Ber. 7) melden, er habe sich mit dem Finanzminister über die Errichtung eines Gymnasiums mit Realabtheilungen in Moskau (wo der schon erwähnte Curator Graf Stroganow sich der Sache annahm) und von solchen Abtheilungen an Gymnasien und Kreisschulen geeinigt. So wurde denn durch den Ukas vom 29. März 1839, „da die allgemeine, überall in Europa sich kundgebende Richtung auf die Industrie auch in vielen Theilen des Reichs anfange, sich zu verbreiten, und es darum nöthig wäre, die hauptsächlichsten Elemente der zu diesem Gebiet bürgerlicher Thätigkeit führenden Wissenschaften dem Gebrauch des einfachen Volkes entsprechend herzurichten," das dritte Gymnasium zu Moskau, als „dem Centrum unserer inneren Industrie," eröffnet (s. auch J. d. M. CXXXV, 131—138). Das Gymnasium hat einen Haupt- oder eigentlich realen, und einen besonderen oder classischen Cursus. Der erstere ist vorzugsweise für Knaben aus dem Handels- und Krämerstande, sowie aus den anderen freien Ständen, der zweite für Söhne von Edelleuten, Canzleibeamten und Künstlern bestimmt. Da dieser im allgemeinen zur Universität vorbereiten soll, so entspricht er dem Cursus der Gymnasien vollkommen. Die Wahl zwischen beiden steht den Schülern frei; aus den 3 unteren Gymnasialclassen kann man in den Realcursus übertreten, aber nicht umgekehrt. Wer aus abgabenpflichtigem Stande eintreten will, muß nur für den Gymnasialcursus ein Entlassungszeugnis der betreffenden Corporation beibringen. Beim Abgange erhalten die, welche die Prüfung bestanden, Zeugnisse, die in 3 Stufen ihre Kenntnisse bezeichnen. Söhnen von Edelleuten oder von Eltern solcher Stände, die das Eintrittsrecht in den Staatsdienst haben, giebt das Attestat, ob sie nun den classischen oder den Realcursus durchgemacht haben, die betreffende Berechtigung der Gymnasialatteſtate, d. h. sie werden der 2. Kategorie von Beamten zugezählt. Die Söhne von Kaufleuten 1. und 2. Gilde, die kein Zeugnis 1. Grades erhalten, werden in Betreff der Privilegien mit den Schülern der Handelsschulen und der Moskauer praktischen Handelsakademie gleichgestellt; solche von Kaufleuten 2. Gilde und von Krämern werden von der Körperstrafe, die letzteren von der Rekrutenpflicht befreit, falls sie 500 R. einzahlen, wenn die Reihe an sie kommt. So das Reglement. Indessen stimmt der Lehrplan der classischen Abtheilung mit dem des Statutes im einzelnen nur in 2 Fächern überein, im Lateinischen und in Geographie und Statistik; sonst haben weniger Stunden: Religion (13½), Physik (4½), Russisch (30), Geschichte (18), Schönschreiben (12), Zeichnen und Reißen (9), Französisch (25½); dagegen mehr: Mathematik (39) und Deutsch (25½). Die Gesammtsumme war um 9 geringer. Der Anfang des Lateinischen wurde 1846 in die II. Cl. verlegt „da es für die Kleinen zu schwer sei, 4 Sprachen auf einmal anzufangen, und außerdem das Lateinische nothwendig mit der Formenlehre zu beginnen habe, wenn die Schüler noch nichts von der russischen Grammatik und den grammatischen Terminis verständen; wogegen die neueren Sprachen den Vortheil böten, daß fast im ganzen Jahr der Unterricht im einfachen Auswendiglernen von Phrasen und in der praktischen Anwendung auf das Sprechen bestünde, so daß die grammatischen Formen, und zwar im kürzesten Umfang, erst am Ende des Jahres vorgeführt werden" (Glebow S. 18). Der Lehrplan für den Realcursus war folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summe.
Religion	3	3	1½	1½	1½	1½	1½	13½
Mathematik	6	4½	6	7½	6	6	7½	43½
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	3	3
Handelsgesetzgebung	—	—	—	—	—	—	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	3	3	—	—	6
Physik	—	—	—	—	3	1½	—	4½
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	6
Technologie und Waarenkunde	—	—	—	—	—	3	1½	4½
Russische Sprache und Literatur	4½	4½	4½	4½	4½	3	—	25½
Geschichte	—	—	3	3	3	3	—	12
Geographie und Statistik	—	3	3	3	1½	1½	3	15
Französisch	6	4½	3	3	3	3	3	25½
Deutsch	6	4½	3	3	3	3	3	25½
Schönschreiben	6	4½	4½	—	—	—	—	15
Reißen und Zeichnen	—	4½	4½	4½	4½	4½	4½	27
	31½	33	33	33	33	33	32½	228½

Die Mathematik zerfiel in: Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, analytische Geometrie, descriptive Geometrie, mathematische Geographie und Mechanik. An beiden Abtheilungen 22 Lehrer. Gesammtetat 47,400 R.

Unter demselben Datum wurde das Reglement über die Realabtheilungen bei den Gymnasien zu Tula, Wilna und Kursk, und den Kreisschulen zu Riga und Kertsch erlassen. Sie werden vom Finanzministerium unterhalten. Unterrichtsgegenstände: praktische Chemie, praktische Mechanik, Zeichnen und Reißen in Anwendung auf die Gewerbe, und Technologie. Der ganze Cursus dauert 2 Winterhalbjahre, vom 1. Oct. bis Ende März, für jedes Fach 2 Stunden. Die Theilnahme ist außer den Schülern der VI. und VII. Cl. auch Gewerbetreibenden freigestellt. Die Lectionen finden in der Anstalt, an den Abenden und Mittwochs, statt; der specielle Stundenplan ist vom Curator zu bestätigen und dem Minister der V.-A., wie dem der Finanzen vorzulegen. Der Unterricht wird von Lehrern der Anstalt ertheilt; sind diese nicht im Stande, ihn zu geben, so werden andere Personen damit betraut. Etat je 2000 R. Am Ende eines jeden Cursus findet eine Prüfung statt. Schulgeld wird nicht bezahlt. Für Personen abgabepflichtiger Stände gelten die für das Moskauer Gymnasium erlassenen Bestimmungen.

Von selbst tritt die Frage entgegen: wie waren diese Verordnungen im Statut von 1828 begründet? Der Ukas vom 29. März 1839 beruft sich darauf, „es sei auf Grund des Statutes vom 8. Dec. 1828 dem Ministerium der V.-A. zur Verpflichtung gemacht worden, überhaupt zur Errichtung von Ergänzungscursen an diesen Anstalten, auf Rechnung von städtischen Gemeinden, mitzuwirken." Dieselbe Berufung findet sich auch in dem öfficiösen Artikel des J. d. M XXI, 1, 18. Allein im Statut ist nicht die Rede von solchen Ergänzungscursen an Gymnasien, sondern nur an Kreisschulen. Nur bei den Berathungen des Comité's war vorübergehend auch von den ersteren gesprochen worden. Somit war eine wesentliche Aenderung mit dem Statut vorgenommen. Eine Andeutung davon, daß die Regierung sich dessen bewußt war, geben die Worte des Ukases: „Wir finden es nützlich und möglich, diese Maßregel für's erste noch durch positive Mitwirkung von Seiten der Regierung zu erweitern." Man durfte sich aber nun auch nicht wundern, wenn das Publicum das Lateinische unnütz fand, wie das J. d. M. (XXXVIII, 6, 73 von 1842) constatirt, indem es in dem oben angeführten Aufsatz von J. Dawydow „eine starke Widerlegung der unlängst, man weiß nicht wie, aufgetauchten seltsamen Ansichten über die Nutzlosigkeit des Studiums der classischen Sprache der alten Römer" findet. Gegen die einmal gerufenen Geister erwies sich die Widerlegung als nicht stark genug.

Von anderen Motiven, welche die Errichtung von Realclassen bestimmten, findet sich, wie es scheint, um jene Zeit keine Spur: erst 1849 spricht der Minister aus, man habe dabei den Zweck gehabt, Knaben aus den niederen Ständen vom Durchmachen des Gymnasialcurses abzuhalten (s. unten). Nur im L.-B. Weißrußland hatten die Realclassen die Aufgabe, die Tendenzen der Bevölkerung mehr der Fabrik- und Gewerbindustrie zuzuwenden. Es blieb aber bei Realclassen am Gymnasium zu Bjelostok (5. Sept. 1842), die nach den Bestimmungen für die Wilna'schen eingerichtet wurden (Ber. 1842, 54). Eine der Wilna'schen Anstalten sollte, um industrielle Zweige zu heben und zu vermehren und armen Edelleuten die Erwerbung technischer und realer Kenntnisse zu ermöglichen, in ein Realgymnasium verwandelt werden. Allein da es sich ergab, daß der Adel des Gouvernements augenblicklich nicht im Stande sei, den nöthigen Zuschuß zu übernehmen, wurde die Ausführung nur im Auge behalten (Ber. 1847, 74). Zuletzt wurden Realclassen am Gymnasium zu Nischni-Nowgorod (Kasan'scher L.-B.) errichtet (Ber. 1848, 60. 4. Jan. 1849), in denen Handelswissenschaften und Buchhaltung gelehrt wurde. Endlich kann hieher bezogen werden, daß in dem Gymnasium des Don'schen Kosakengebietes, zu Nowotscherkassk, der Lehrer der Mathematik auch Unterricht in der Landwirthschaft und praktischen Rechnungsführung zu geben hatte (17. März 1842); daß am Gymnasium zu Irkutsk, auf Antrag des Civilgouverneurs und auf Kosten der Stadt ein Ergänzungscursus in der Buchhaltung eingeführt wurde (17. Nov. 1837), sowie daß für das Gymnasium zu Taganrog Unterricht in Handelswissenschaft, Buchhaltung und Italienisch genehmigt wurde, welcher aus dem Reichsschatz bestritten werden sollte, da die Stadt nicht im Stande war, die Ausgabe dafür zu decken (4. Oct. 1838). Auch lassen sich hieran die Landmessercurse an den Gymnasien der L.-B. Weißrußland und Kijew anschließen, in Kijew, Witebsk und Mohilew (24. Mai, 21. März, 31. Oct. 1846), welche ohne Zweifel der Anregung des Justizministers ihre Entstehung verdankten.

Endlich ist zu erwähnen, daß der Warschauer L.-B., der im Jahre nach seiner Unterordnung unter das Ministerium der V.-A. ein neues Statut erhielt (31. Aug. 1840), ebenfalls mit einem Realgymnasium in Warschau ausgestattet wurde (28. Nov. 1840), welches abermals eine neue Varietät bildet. Die Lehrgegenstände sind: Religion, Russisch, Polnisch, Deutsch, Mathematik (Rechnen, angewandtes Rechnen, Geometrie, Algebra, Trigonometrie, Kegelschnitte, descriptive Geometrie), Mechanik, Naturgeschichte, Experimentalphysik, theoretische und praktische Chemie, populäre Geographie, Anfertigung von Voranschlägen, Rechnungen, Briefen, Wirthschaftsbuchhaltung, Schönschreiben, Zeichnen und Reißen, Turnen. Aber in der VII. für die specielle Bildung der Schüler bestimmten Classe wird gelehrt: Malerei, Färberei, Zuckersiederei, Bierbrauerei, Bergwerkskunde, Erzeugung chemischer Producte und praktischer Mechanismus der in Fabriken gebräuchlichen Maschinen. Die 4classigen Kreisschulen des Lehrbezirks theilten sich in vorbereitende d. h. aus den 4 untersten Gymnasialclassen bestehende und in reale, welche eine technische, Handels- oder landwirthschaftliche Richtung hatten, für welche aber, da sie nach den localen Bedürfnissen eingerichtet werden sollten, die Lehrpläne nicht im einzelnen vorgeschrieben wurden. 1849 gab es neben zwei höheren Realschulen 7 solcher Realkreisschulen im L.-B., mit zusammen 1423 Schülern.

Das folgenschwerste Fach aber, welches die Gymnasien in den Lehrplan aufzunehmen hatten, war Rechtskunde. Schon 1837 erhielten dasselbe die sibirischen Gymnasien (Ber. 101); im folgenden Jahre beschloß der Adel des Gouvernements Pskow (Pleskau) eine zeitweilige Steuer zur Errichtung eines „Lehrstuhls" der praktischen Rechtskunde an dem dortigen Adelspensionat (10. Mai 1838). Der Lehrer erhielt die Dienstrechte des Oberlehrers (31. Mai). Es war aber ein Ergänzungscursus (Ber. 1838, 22). Dasselbe geschah am Gymnasium zu Nowgorod (Ber. 1839, 13). Später noch bei den Adelsinstituten in Pensa und Nischni-Nowgorod, sodann in Kischinew (9. März 1843), Ufa (19. Jan. 1844), im Pensionat zu Tula (Ber. 1846, 32), in

Astrachan (1. Juni 1846). Ueberall mit der deutlichen Tendenz, denjenigen Schülern, welche aus dem Gymnasium direct in den Dienst treten, etwas Gesetzeskunde mit auf den Weg zu geben. Das Unterrichtsprogramm wurde durch das Conseil der St. Petersburger Universität festgestellt und umfaßte russisches Civil- und Criminalgesetz, welches in den zwei oberen Classen in je drei Stunden wöchentlich gelehrt wurde (Woronow II, 144).

Weiteren Umfang gewann die Sache, als sie in einem L.-B., wo die Verbreitung der Kenntnis des vaterländischen Gesetzes auch in politischer Beziehung wünschenswerth erschien, von der Civilobrigkeit in die Hand genommen wurde. 1846 trug der Civilgouverneur von Minsk auf Einführung dieses Unterrichtsfaches im L.-B. Weißrußland an. Der Minister, der seinerseits die Maßregel für nützlich erklärte (Ber. 1846, 76), trat darüber mit dem Justizminister ins Benehmen; und am 2. Sept. 1847 genehmigte der Kaiser folgende Anträge des Ministercomité's: für's erste werden Curse für Rechtskunde in Wilna und Minsk (Weißrußland), von den großrussischen Gouvernements in Smolensk, Woronesch und Simbirsk errichtet; 2) dabei soll der Gymnasialcursus nicht verlängert, der Umfang der Rechtskunde aber auf das Maß beschränkt werden, in welchem sie in Pskow und Nowgorod vorgetragen wird; 3) es wird dazu ein besonderer Oberlehrer mit 500 R. S. angestellt und 4) dieses Gehalt wird aus den besonderen Reservesummen des Justizministeriums ausbezahlt. Außerdem versprach der Justizminister, an jedes Gymnasium unentgeltlich ein Exemplar des Gesetzcodex abzugeben. Mit der Publication dieser Verordnung forderte Uwarow von allen Curatoren Bericht über die Art, wie sie dieselbe auszuführen gedenken (11. Sept.). Da diese sehr verschieden ausgefallen sein mochten, so erklärte er in einem weiteren Circular (11. März 1848): Der Gedanke, juristischen Unterricht einzuführen, gründe sich darauf, daß nicht alle jungen Leute, die das Gymnasium absolviren, in die Universität eintreten, wo sie sich für das praktische Leben mit juristischen Kenntnissen ausstatten könnten; die Mehrzahl derselben schließe mit dem Gymnasium ihre Bildung ab und trete ohne jeglichen Begriff von den Gesetzen in den Gouvernements- oder Kreisdienst. Für diese nun sei der genannte Unterricht in einem passenden Umfang unumgänglich nothwendig. Aber von diesem Gesichtspuncte aus dürfe er auch für die, welche zu studiren beabsichtigen, nicht obligatorisch sein. Das 1847 publicirte Programm könne auch etwas abgekürzt werden; nur müße darüber die Genehmigung des Curators eingeholt werden. — Schon 30. Dec. 1848 wurde das Handbuch zu den russischen Gesetzen vom Professor Roschbestwenski empfohlen (das doch schwerlich für Schulen abgefaßt war).

Unterdessen war das Jahr 1848 gekommen; auch in Deutschland war das Gymnasium vielfachen Angriffen ausgesetzt. Während auf der einen Seite die Männer des Fortschrittes die altclassischen Studien für etwas reactionäres hielten (s. Spangenberg und Schmid in den Verhandlungen der XXVIII. Versammlung deutscher Philologen. Leipzig 1873. S. 112), giengen die meisten Angriffe von „den keineswegs talentlosen und sogar sehr beredten Halbwissern und Halbgelehrten aus, welche, ohne sich in irgend eine Wissenschaft vertieft zu haben und diese an sich zu würdigen und zu lieben, es sich zum Geschäfte machen, die Beziehungen der Wissenschaft auf den Staat, das Volksleben, den sogenannten Geist der Zeit und seine Erforderniße und Bedürfnisse je nach ihrer eigenthümlichen Richtung festzustellen, um danach den Werth oder Unwerth der Wissenschaften zu messen..." Sie forderten: „alle Bildung müße volksthümlich und darum auch ganz vorzüglich auf die geringeren Classen berechnet sein, wozu diese pedantische und todte Gelehrsamkeit nicht tauge; zum andern, das Wohl des Volkes beruhe in den sogenannten materiellen Interessen, wozu diese unsere Gelehrsamkeit nichts beitrage noch hinzufüge; drittens, unseres Zeitalters und Volkes Bildung stehe schon für sich auf festen Füßen und könne der antiken Bildungsmittel entbehren, nachdem sie bereits überboten seien" u. s. w. (Böckh in den Verhandlungen der XI. Versammlung deutscher Philologen. 1850, S. 21. 22). Auch die russische Regierung brachte die Ereignisse im Westen in Zusammenhang

mit der Bildung der Jugend, namentlich der auf den Universitäten.*) Schon am 11. März erließ Uwarow die Bekanntmachung, daß „wegen der gegenwärtigen ausländischen Verhältnisse" Beamten und Zöglingen seines Ministeriums kein Urlaub und keine Reiseerlaubnis ins Ausland mehr ertheilt werde. Am 19. März erschien folgendes Circular an die Curatoren: „Die neuesten Ereignisse im Westen Europa's haben sich durch die Auflehnung gegen die gesetzlichen Gewalten und durch das Attentat auf die Staatsordnung gekennzeichnet. Der Aufruhr, in Frankreich ausgebrochen, hat in Deutschland raschen Widerhall gefunden und droht mit seinem verderblichen Einfluß jeder wohleingerichteten bürgerlichen Gesellschaft. Damit die unheilvollen Ausgeburten verbrecherischer Neuerer nicht in unsere zahlreichen Lehranstalten seindringen können, halte ich es für meine heilige Verpflichtung, die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz 1) auf den Geist des Unterrichts überhaupt in den Schulen und besonders an der Universität, 2) auf das Betragen und die Gesinnung der Zöglinge, 3) auf die Zuverläßigkeit der Vorsteher, Lehrer und Erzieher und 4) auf die Privatschulen, besonders die von Ausländern gehaltenen, zu richten. Freilich ist das beste Mittel, die Jugend vor der Pest der Freigeisterei zu bewahren: 1) sorgfältiger Religionsunterricht, mit nächster Hinweisung auf die directen Pflichten treuer Unterthanen, 2) Nichtzulassung alles dessen, was in dem noch unreifen Geist der Jugend den Glauben wankend machen oder die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Grundinstitutionen unserer Regierung schwächen könnte und 3) aufmerksame und strenge Aufsicht über die Sittlichkeit der Schüler. Um dies stets wichtige, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber noch viel wichtigere Ziel zu erreichen, ist es nöthig, daß Ew. Excellenz und die Anstaltsvorstände die Aufsicht verdoppeln und keinen Umstand außer Augen lassen, der die Erhaltung des guten Geistes unter der Jugend, des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebenheit gegen die Regierung fördern könnte."

Daß in den Augen der Regierung es besonders die Universitätsbildung war, von der man unter solchen Umständen Gefahr zu erwarten hatte, geht aus den im folgenden Jahr in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln hervor. Unter dem 30. April 1849 erhielt Uwarow die Mittheilung, der Kaiser genehmige, die Anzahl der Studenten an jeder Universität auf 300 zu beschränken; inskünftige sollten aber nur die in sittlicher Bildung allerausgezeichnetsten aufgenommen werden. Am 11. Mai wurde dies, auf eine Eingabe des Ministers hin, dahin erläutert: die Staatszöglinge auf den Universitäten treffe diese Beschränkung nicht; in die medicinische Facultät könne, unter der Bedingung strenger Sittlichkeit, eine unbeschränkte Anzahl aufgenommen werden; mit diesen zusammen sollte dann die Zahl 300 nicht überschritten werden. Allein unter dem 25. Sept. wurde die mildere Form angeordnet: in die medicinische Facultät könne, nach strenger Auswahl, eine unbeschränkte Zahl eintreten, in die übrigen Facultäten zusammen nur 300.

In Bezug auf die Gymnasien war man offenbar der Ansicht, daß das classische Element des Lehrplanes ein antinationales sei: eine Doctrin, welche ja auch heute noch in Deutschland von den Feinden des Gymnasiums gepredigt wird. (Vgl. Dr. B. Kassner's Schrift: Die deutsche Nationalerziehung S. 58: „Das Gymnasium erzieht allerdings zu einer idealen Bildung, aber nicht im deutschen, sondern wesentlich im römischen Sinn.") Es fanden sich auch „Pädagogen, die auf das ernsthafteste versicherten, die ganze griechische und die römische Geschichte bis Augustus müße fort aus den Schulen; dieselbe, von republicanischen Schriftstellern geschrieben, wie Herodot und Thucydides, oder wenigstens von solchen, die in einer Republik aufgewachsen, wie Livius und

*) In einem etwa 1840 abgegebenen Gutachten schrieb Dahlmann (s. seine Biographie von A. Springer B. 2) über die österreichische Regierung: „Der Wiener Hof wünscht Kenntnisse für seine Unterthanen, aber keine Wissenschaften. Was er unter Wissenschaften versteht, soll dazu dienen, sein System der Religion und Politik zu befestigen; was darüber hinausgeht, ist vom Uebel und wird rücksichtslos beseitigt."

besonders Tacitus, müße auf den Geist der Jugend schädlich wirken; außerdem waren alle diese Schriftsteller Heiden, folglich ist auch von Seite der Moral Gefahr da" (A. Stankewitsch, Biogr. von T. Granowski. Moskau 1869. S. 244. Eur. Bote 1866, III, 13). So kam man auf den Gedanken, daß die Jugend, wenn sie das Gesetz des Staates nicht achte, dies vorzugsweise darum nicht thue, weil sie es nicht kenne. Damit fiel zusammen, daß für diejenigen Schüler, welche aus dem Gymnasium direct in die Beamtenlaufbahn eintraten, die Kenntnis des bestehenden Rechtes allerdings praktisch erscheinen konnte.*) So kam es, daß der Vorschlag des St. Petersburger Curators Mussin-Puschkin (vom 10. Dec. 1848), eine vollständige Bifurcation von Cl. IV. an vorzunehmen und das Gymnasium in eine juristische und eine lateinische Abtheilung zu spalten, nicht nur die Billigung des Comités der St. Petersburger Gymnasialdirectoren, sondern auch die Genehmigung des Ministers, des Kaisers und des Reichsrathes fand. Unter dem 21. März 1849 wurde denn das Gesetz, betreffend die Aenderung der §§. 145 und 235 des Statutes von 1828, publicirt.

Demselben gieng eine Denkschrift des Ministers voran, in welcher er zuerst die Bestimmungen über das Ziel der Gymnasien und besonders die Stellung des Griechischen darlegt und sodann fortfährt: ihre Aufgabe, vorzugsweise den Adel mit einer normalen classischen Bildung bekannt zu machen, haben nun die Gymnasien im Lauf von 20 Jahren mit Erfolg erfüllt (die Reorganisation war aber doch erst 1838 überall durchgeführt!). Jetzt, wo sich die Ueberzeugung von dem Nutzen und der Wichtigkeit des classischen Unterrichts befestigt habe, erscheine es, den gegenwärtigen Bedürfnissen gemäß, möglich, noch entschiedener die doppelte Bestimmung der Gymnasien auseinander zu halten und mit größerer Bestimmtheit von der allgemeinen zur speciellen Bildung überzugehen. Dazu müße im Unterricht ein Unterschied gemacht werden zwischen denen, die studiren wollen, und gründliche Kenntnisse in den alten Sprachen und in der Geschichte brauchen, und denen, welche in den Militärdienst, zu dem genauere Kenntnisse in der Mathematik, oder in den Civildienst treten wollen, wozu solche in der russischen Gesetzeskunde nöthig seien. Als nothwendige Folge davon könne man erwarten: eine bedeutende Verringerung der Schülerzahl in den einzelnen Classen; größeren Eifer der Schüler in dem selbstgewählten Fache; die Universitäten werden weniger Studenten, aber dafür in besserer Qualität erhalten.

Zugleich könne man dadurch die Gymnasien wie die höheren Schulen vor dem wachsenden Zudrang namentlich von Leuten niederen Standes bewahren, was nicht nur durch die Rescripte vom 19. Aug. 1827 und 28. Mai 1837, sondern auch durch die Realgymnasien in Moskau und Petersburg und das Realcursusreglement vom 29. März 1839 beabsichtigt worden sei. „Alle diese Maßregeln bezweckten, die unteren Stände des Reiches in den Grenzen der Uebereinstimmung mit ihrer bürgerlichen Stellung (in Bezug auf die Bildung ihrer Kinder) zu halten und sie zu veranlassen, daß sie sich mit den Kreisschulen und dem in ihnen gegebenen Unterricht begnügen." Demgemäß schlägt der Minister folgende Fassung des §. 134 vor: a) Wer studiren will, von dem wird eine gründliche Kenntnis des Lateinischen verlangt; für die erste Abtheilung der philosophischen Facultät ist ebenfalls eine solche des Griechischen nothwendig. Diejenigen, welche in den Militärdienst übergehen wollen, haben statt der alten Sprachen vorzugsweise Mathematik, die, welche in den Civildienst treten wollen, russische Gesetzeskunde zu treiben, welche nach Bedürfnis und Möglichkeit in alle Gymnasien eingeführt werden wird. Davon strich der Reichsrath die Worte: nach Bedürfnis. b) Als Schüler der Gymnasien werden, wie jetzt, außer denen, welche ihrer Abkunft nach das Recht haben, in den Civildienst ein-

*) Es ist jedenfalls ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß die Schulcommission im Herzogthum Nassau 1849 ebenfalls die Verfassungs- und Gesetzeskunde in den Lehrplan des Gymnasiums aufzunehmen vorschlug, wenn auch aus etwas anderen Motiven und entschieden in anderer Weise. Enc. VI, 855.

zutreten, auch sämmtliche Personen freien Standes zugelassen, aber nicht anders, als nach Entlassung aus ihrem früheren Stande nach den gesetzlichen Vorschriften (so ziemlich in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Ministers der Reichsrath). Nach Absolvirung des Gymnasiums erhalten die ausgezeichnetsten aller Schüler goldene und silberne Medaillen, sowie die übrigen Prämien. Diejenigen aber, welche das Gymnasium mit vollem Erfolg absolviren und welche ihrer Abkunft nach das Recht auf den Eintritt in den Civildienst haben, erhalten die Berechtigung zur XIV. Rangclasse. Diesem letzteren Vorschlag gab der Reichsrath folgende Fassung: Diejenigen, welche das Gymnasium mit vollem Erfolg absolviren und dabei besondere und ausgezeichnete Kenntnisse in der russischen Gesetzeskunde erworben haben, werden bei ihrem Abgang mit der XIV. Rangclasse belohnt.

Demgemäß wurden folgende Aenderungen getroffen: der Gymnasialcursus theilt sich in einen allgemeinen (primären) und speciellen. Der letztere beginnt mit der IV. Classe. Von da an haben die Schüler gemeinsam: Religion, Physik und mathematische Geographie, russische und Weltgeschichte, Deutsch und Französisch, Russisch und Mathematik. Diejenigen Schüler aber, welche in den Dienst eintreten wollen, haben außerdem noch zwei besondere Lectionen in IV., für praktische Uebungen im Russischen, und zwei ebensolche in IV. für Arithmetik in ihrer Anwendung auf die Praxis, und von der V. an, wo die Schüler schon gehörig entwickelt sind, um dies Fach mit Nutzen zu hören, Gesetzeskunde. Für solche, die studiren wollen, beginnt von der IV. Classe an Lateinisch und Griechisch (das letztere nur für solche, die in die erste Abtheilung der philosophischen Facultät eintreten wollen). Für Lateinisch ist in Zukunft nur 1 Lehrer nöthig. Der Unterricht wird allein Vormittags ertheilt: jede Lection dauert 1¼ Stunde. Von 9—11½ sind deren 2, und nach einer Pause von ½ Stunde die letzten 2 Lectionen.

Der Lehrplan war also folgender: Von I.—III. (für alle Gymnasien).

	I.	II.	III.
Religion	2½	2½	2½
Russisch und Slavonisch	5	5	5
Mathematik	5	5	5
Geographie	3¾	3¾	6¼
Deutsch	3¾	3¾	3¾
Französisch	3¾	3¾	3¾
Schönschreiben	5	5	2½
Reißen und Zeichnen	1¼	1¼	1¼
	30	30	30

Von IV. an tritt Bifurcation ein, wobei 1) der Lehrplan der gemeinschaftlichen Fächer folgender ist:

	IV.	V.	VI.	VII.
Religion	2½	1¼	1¼	1¼
Russisch und Slavonisch	3¾	3¾	3¾	3¾
Mathematik	3¾	3¾	3¾	3¾
Physik und mathematische Geographie	—	2½	2½	2½
Welt- und russische Geschichte . .	5	3¾	3¾	3¾
Deutsch	3¾	3¾	3¾	3¾
Französisch	3¾	3¾	3¾	3¾
Reißen und Zeichnen (facultativ)	1			

2) Die speciellen Curse haben für diejenigen, welche in den Civildienst einzutreten beabsichtigen, folgende Fächer:

	IV.	V.	VI.	VII.
Russisch und Slavonisch	2½	—	—	—
Mathematik	2½	—	—	—
Russische Gesetzeskunde	—	5	5	5

Für diejenigen, welche studiren wollen:

	IV.	V.	VI.	VII.
Lateinisch	5	5	5	5
Griechisch (facultativ)	2½	2½	2½	2½

Welche Vorbildung konnten die Gymnasien mit dieser Minimaldosis von Griechisch und Lateinisch dem künftigen Philosophen, Philologen, Historiker, russischen Lehrer, Orientalisten, welche dem Juristen, dem Mediciner geben?*) Ein gleich schwierig zu lösendes Räthsel bietet die Frage, wie die juristischen Gymnasialabtheilungen den ungeheuern Stoff bewältigen konnten; noch schwerer scheint begreiflich, wie ein geistvoller Rechtslehrer, der seiner Zeit in Berlin ein mehrjähriges Rechtsstudium durchgemacht hatte, auf diese Idee eingehen, wie er das Programm zu diesem juristischen Unterricht verfassen konnte. Unter dem 12. Sept. 1849 — der 11. war der letzte Tag der Amtsführung des Ministers Uwarow — erschien der Organisationsplan für den Unterricht der Gesetze in den Gymnasien und die Programme dafür, von dem Professor der St. Petersburger Universität K. A. Newolin**) verfaßt (Woronow II, 143).

Der Organisationsplan beantwortet zuerst die Frage: welche Theile der Gesetzeskunde in den Gymnasialcursus gehören? Das Ziel dieses Unterrichts, die darauf neben den andern Fächern verwendbare Zeit, die geistige Entwicklungsstufe der Jugend weisen sofort darauf hin, daß man sich auf die wesentlichsten Theile zu beschränken hat. Diese sind 1) die Grund-, d. h. Reichsgesetze, 2) die Institutionen zugleich mit den Statuten über den Civildienst, 3) die Gesetze über die Stände, 4) die Civilgesetze, einschließlich des civilen Gerichtsverfahrens, und 5) die Criminal- und Polizeigesetze, einschließlich des Gerichtsverfahrens bei Verbrechen. Sodann wird die Frage nach der Ordnung, in welcher diese Gegenstände zu behandeln seien, in folgendem beantwortet: es könnte scheinen, als müßte von der angegebenen theoretischen Reihenfolge in der Gymnasialpraxis abgewichen werden. Die Institutionen bieten eine sehr complicirte Gesetzgebung; der Regierungsorganismus, die gegenseitige Beziehung und Verkettung der verschiedenartigen Competenzen, der gouvernementalen und gerichtlichen, der allgemeinen und localen, höheren und niederen, können nur von einem schon ziemlich gereiften Geiste, der sich an die Unterscheidung der verschiedenen juridischen Begriffe gewöhnt hat, klar verstanden werden. Allein für das strenge Festhalten an der theoretischen Ordnung spricht 1) daß sie mehr dem System des Gesetzcodex entspricht, dessen gründliche Aneignung hauptsächlich der Gymnasialgesetzunterricht vorbereiten soll; 2) zuweilen werden die Gesetze über die Institutionen als bekannt vorausgesetzt in denen über die Stände und in den Civilgesetzen; 3) es ist bisher in den Anstalten, wo Gesetzeskunde gelehrt wurde, diese Reihenfolge eingehalten worden. Unter Nr. III. wird der Stoff so auf die Classen vertheilt, daß 1) bis 3) auf

*) Außerdem mußte man voraussehen, was später eintrat: daß sich in den oberen Classen mancher, der kein Lateinisch lernte, doch noch zum Studiren entschließen konnte. Solche hatten dann das Aufnahmeexamen an der Universität zu machen. „Da aber dasselbe," heißt es in dem Rescript vom 23. Jan. 1857, „manchmal nach ziemlich eilfertiger Vorbereitung gelingt und also keine so genügende Bürgschaft dafür, daß der Examinand wirklich die erforderten Kenntnisse hat, bieten kann, wie die Abgangsprüfung am Gymnasium," so wird angeordnet, daß von solchen Schülern, die im Gymnasium das Lateinische nicht gelernt haben, bei der Aufnahmeprüfung in die Universität in diesem Fache statt der bisher verlangten Note 2 nunmehr wenigstens die Note 3 verlangt werde.

**) Newolin, geboren 1806, erhielt seine Bildung im geistlichen Seminar zu Wjätka, und sodann in der geistlichen Akademie zu Moskau. Von Speranski's scharfem Blicke auserlesen wurde er 1829 zu juristischen Studien nach Berlin geschickt. Nach seiner Rückkehr 1832 wurde er Professor in Kijew, schrieb 1840 seine Encyklopädie der Gesetzeskunde, kam 1843 nach Petersburg, wo er 1851 die Geschichte der russischen Civilgesetze verfaßte. † 6. Oct. 1855. (Auszug aus dem Nekrolog von Ussow und Andrejewski im J. d. M. LXXXVIII, 7, 28.)

V. (also das anerkannt schwerste auf die erste Classe), 4) auf VI. und 5) auf VII. kommt, der weniger umfangreiche Theil auf VII. deswegen, damit die Schüler genügend Zeit haben, sich auf das Abgangsexamen vorzubereiten.

Die Instruction ordnet eine allgemeine, sowie für alle Abtheilungen außer der ersten eine specielle Einleitung an. Als anschaulicher Beweis von der Masse des Stoffes sei hier der Abschnitt des Programms über die Ständegesetze, die also auf den dritten Theil des Schuljahres in V. fallen (das Schuljahr zu 30 Wochen) und als einer der leichtesten Abschnitte bezeichnet waren, der größeren Hälfte nach im Auszug angeführt. Die Einleitung hat I. von der Verschiedenheit der Rechte der Stände zu handeln, welche das Gesetz nach der Verschiedenheit der Reichsbevölkerung aufstellt; II. von der Zeit, von welcher an das Standesrecht in Bezug auf seinen Genuß für jede Person seine volle Kraft erhält; III. von der Mittheilung des Standesrechts, IV. von der Inhibirung, V. von der Entziehung, VI. von der Wiedererneuerung, VII. von den Acten der Stände: 1) den allgemeinen — metrische Bücher, 2) den besonderen für städtische und ländliche Einwohner — Revisionslisten, Ausführung der Revisionen. Dann folgt die erste Unterabtheilung: Vom Adel (Eigenthümlichkeit und verschiedene Arten des Adelsstandes. Erwerbung und Mittheilung des Adels. Rechte und Privilegien des Adelsstandes im Verband der Adelscorporationen. Rechte und Privilegien des Adelsstandes, die im speciellen jedem Individuum zukommen. Verlust und Wiederherstellung der Rechte des Adelstandes. Acte des Adelsstandes). Zweite Unterabtheilung: Die Geistlichkeit. I. Capitel. Von der orthodoxen Geistlichkeit (die verschiedenen Arten derselben; die orthodoxe Mönchsgeistlichkeit; Ein- und Austritt aus der o. M., Rechte und Verpflichtungen derselben; die orthodoxe weiße Geistlichkeit; Eintritt in dieselbe, Mittheilung der Rechte und Austritt; Rechte und Verpflichtungen nach ihrem Stande; die Abstufungen der orthodoxen Geistlichkeit; Rechte der Klöster und erzpriesterlichen Gebäude; Rechte der Kirchen). II. Capitel. Von der Geistlichkeit ausländischer Bekenntnisse. III. Capitel. Von den Acten des geistlichen Standes. Dritte Unterabtheilung: Von den Stadteinwohnern. I. Capitel Von den St. im allgemeinen (von den verschiedenen Arten des Standes der St.; Eintritt in denselben und Mittheilung der Rechte; Rechte im Verband der Stadtgemeinden; Rechte des einzelnen Individuums; Uebergang aus dem städtischen Stand und Aufhören der Rechte desselben). II. Capitel Von den verschiedenen Arten der Stadteinwohner im besonderen (Ehrenbürger: Erwerbung des Ehrenbürgerthums, Rechte und Privilegien desselben. Von den Kaufleuten: Eintheilung derselben nach Gilden, Eintritt in die Gilden und Ausschreibung aus einer und Zuschreibung zur anderen, Rechte der Kaufleute jeder Gilde. Von den Zünften: Eintheilung, Eintritt und Austritt, Rechte. Von den Kleinbürgern oder Beisassen). III. Capitel. Von den Acten des Standes der Stadtbewohner. Vierte Unterabtheilung: Von den Landbewohnern (in 4 Capiteln: von den verschiedenen Arten, von den freien Landbewohnern im allgemeinen, von einigen Ordnungen der freien Landbewohner, von den Leibeigenen). Fünfte Unterabtheilung: Von den Leuten fremder Nationalität. I. Capitel. Von den verschiedenen Arten derselben. II. Capitel. Von den Hebräern im besonderen. Sechste Unterabtheilung: Von dem Stand der Ausländer. Siebente Unterabtheilung: Von den Abgaben und Steuern, denen die Personen nach ihrem Stande unterliegen. I. Capitel. Von den Abgaben. 1. Theil. Von der Recrutenpflicht. 2. Theil. Von den Landesabgaben. II. Capitel. Von der Kopfsteuer und der Zinspflicht. III. Capitel. Von den Abgaben für das Recht zu handeln.

So blieb also vom Gymnasium fast nur der Name. Bedürfte es, außer diesem Programme, das der geistvollste Lehrer nur in geisttödtender Weise auszuführen im Stande war, noch eines Beweises für den nachhaltig schädlichen Einfluß dieser Idee, so könnte man ihn darin finden, daß es noch heute Juristen giebt, welche ernstlich aussprechen, es wäre sehr nützlich, wieder auf die Organisation von 1846 (d. h. 1847, resp. 49) zurückzukommen (E. Karpowitsch, Umrisse unserer administrativen u. s. w. Ordnungen 1873).

Tragisch aber kann man es finden, daß derselbe Minister, der 1811 die classische Bildung in seinem engeren Amtskreise als der erste eingeführt, der ihre Ausdehnung auf das Reich 1819 durchgesetzt hatte, 1849 dieselbe Hand, mit der er die classische Bildung gesät hatte, nun zur Ausjätung fast des letzten Halmes derselben bieten mußte; um so tragischer, je weniger sein heller und vielseitig, wie tief gebildeter Geist über den Sinn und die Bedeutung seines Thuns im unklaren sein konnte. Wer den Maßstab von heute anlegen wollte, müßte finden, daß die normale Entwicklung des Schulwesens um Jahrzehnte aufgehalten wurde. „Es ist schwer zu sagen, bis zu welchem Grade der Impotenz in Wissenschaft, Literatur und der gesammten geistigen Bildung Rußland unter dem Einfluß der in den Jahren 1849 und 1851 erlassenen Gesetze hätte gelangen müßen" (Statut der Gymnasien 1871. S. 11 der d. A.). Nur darf nicht vergessen werden, daß an der verhängnißvollen Reform von 1849 andere Potenzen mitwirkten — schon in dem Circular vom 11. Sept. 1847, sowie in dem Decret vom 2. Sept. desselben Jahres wird auf das Justizministerium hingedeutet.

Ein Zug ist noch erwähnenswerth, da er die Zeit charakterisirt. Nach den Berichten des Ministers war immer „alles in bester Ordnung." Auch in dem über das Jahr 1848 heißt es: „die Ordnung wurde nicht gestört; ich vertraute darauf, daß unsere junge Generation in ihrer Gesammtheit von der unüberlegten Nachahmung des Ausländischen geheilt sei, gefestigt hinter der Brustwehr unserer Selbständigkeit sich vor dem verderblichen Einfluß der traurigen Erscheinungen bewahren werde, die uns von allen Seiten umgeben . . . Es fand auch kein wirklich ernstes Ereignis unter der Jugend statt und überall wurde ihre Aufführung vollständig gut befunden" (Ber. 1848, 136). Damit hieng zusammen, daß man den Nachweis zu führen suchte, wie auch in Vergleich mit dem Ausland das russische Bildungswesen auf einer ansehnlichen Höhe sich befinde. So erregte 1834 eine vergleichende Uebersicht über den Bildungsstand der Welt in der Revue germanique überall Unwillen (J. d. M. XIX, 135), da es darin hieß, in Rußland komme auf 700 Einwohner ein Schüler. Schon am 17. Juni erbat der Minister sich die Erlaubnis, von allen Ministerien Data einfordern zu lassen, um diese Ziffer Lügen zu strafen. Sie sollten auf das Jahr 1834 zurückgehen, wurden 1837 zur Kenntnis des Kaisers gebracht (Ber. 1837, 22) und sofort veröffentlicht (V und 109 S. in 4°). Aus den 4 Tabellen waren folgende Schlüsse gezogen: „Bei einer Bevölkerung von 50,585,857 Einwohnern (mit Ausnahme Polens und Finnlands) beträgt die Zahl der Schüler in allen Ministerien 244,993; sie verhält sich also zu der der Einwohner wie 1 : 210, beträgt also bedeutend mehr, als die ausländischen Statistiker herausrechnen, indem sie nur die Schülerzahl im Ministerium der V.-A. berücksichtigen. Indessen konnte aus verschiedenen Gründen die Zahl der in den orthodoxen Kirchen- und Klosterschulen, sowie in den Landschulen der Ostseeprovinzen unterrichteten Kinder in die Tabelle nicht aufgenommen werden, auch nicht die zu Hause, sowie die in Lesen, Schreiben und Religion von der niederen Geistlichkeit unterrichteten; endlich nicht die Schüler von 3668 jüdischen und 398 muhammedanischen Schulen, deren Zahl unbekannt ist.

Andrerseits ist zu bedenken, daß die Stufe der Volksbildung nicht durch die Zahl der Unterricht erhaltenden Jugend bestimmt wird, sondern überhaupt durch die Zahl der Personen beiderlei Geschlechts, die lesen und schreiben können; bei uns in Rußland aber müßen jetzt alle dem geistlichen, dem Adels- und dem Kaufmannsstand Angehörigen ohne Ausnahme, sowie der größte Theil der Kleinbürger und ein Theil der übrigen Stände mit Recht unter diese Kategorie gezählt werden. Demnach gehören darunter nach officiellen Daten von 1836:

Vom geistlichen Stand: orthodoxe Geistlichkeit		503,805
andere christliche	Confessionen	20,389
„ nichtchristliche		14,071
Vom Adelsstand: erbliche Adelige		538,160

Vom Adelsstand: persönliche Adelige und Oberofficiere . .	153,195
Unterbeamte etwa	50,000
Vom regulären Militär etwa	100,000
Kaufleute und Ehrenbürger	252,061
Kleinbürger und Handwerker	1,500,000
Bürger in den westlichen Gouvernements	14,491
Griechen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w.	21,822
Bauern (von 44 Millionen) wenigstens	1,000,000
Annähernde Summe derer, die lesen und schreiben können	4,167,993.

Diese Zahl aber verhält sich zu der Bevölkerung wie 1 : 12. Doch auch wenn man sich auf die Gesammtzahl der Schüler beschränkt, die gewöhnlich als Bildungsmaßstab angenommen wird, wird dieselbe nach allen angeführten Erwägungen die in den Lehranstalten allein fast um das Vierfache übersteigen, so daß sie zur Bevölkerungszahl wie 1 : 50 sich verhalten wird. Bedenkt man außerdem, daß sich seit 1834 die Anstalten, besonders die Elementarschulen sehr vermehrt und die Zahl der Schüler bedeutend gesteigert hat, so kann man, ohne zu irren, schließen, die Zahl der Schüler verhalte sich jetzt, 1837, wie 1 : 45." „So nimmt unser Vaterland, trotz der geringen Bevölkerung bedeutender Strecken, welche die Errichtung von Schulen hindert und trotz des Nomadenlebens vieler Stämme, deren Ansäßigmachung der Bildung vorausgehen muß, auch in dem statistischen Verhältnis der Volksbildung zu der Bevölkerung nicht den letzten Platz in der Reihe der europäischen Staaten ein" (Ber. 1837, 23). In dem Berichte (S. 23 und 143), wie im J. d. M., welches die Tabellen recensirt (XXII, 6, 18—30), kehrt immer die Verhältniszahl 1 : 210 wieder, die genau gerechnet günstiger war, nemlich 1 : 206, 47. Aber das auffallendste ist, daß eine Reihe von Zahlen auf bloßer Annahme beruhen, die sich dazu noch durch Notizen über einzelne Gouvernements, welche das J. d. M. später bringt, als zu hoch gegriffen nachweisen lassen. (Vgl. LI, 6, 268.)

Denselben Anlaß verdankt das Buch von A. de Krusenstern, Précis du système, des progrès et de l'état de l'instruction publique en Russie (franz. 1837, polnisch 1838, beide Ausgaben in Warschau, deutsch Breslau 1841) seine Entstehung. Es kam zu demselben beruhigenden Schluß und wurde deshalb der Akademie der Wissenschaften vom Minister zur Prämiirung mit dem Demidowpreise zugesandt, den es auch erhielt (J. d. M. XIX, 135). Ebenso vertheidigt das J. d. M. (V, 417) sich gegen einen in den Dorpater Jahrbüchern (1835, 2) sich findenden Ausspruch: das russische Volk nehme die Bildung wie ein Arzneimittel, und nur die zwingende Vorschrift des Arztes nöthige es, dasselbe zu trinken — was für das „Volk" im speciellen Sinne um jene Zeit kein unrichtiger Vergleich war.

Unter dem 20. Oct. 1849 auf sein Gesuch wegen zerrütteter Gesundheit entlassen, nahm Uwarow in einem Schreiben von den Curatoren Abschied, dessen letzte Worte die Hoffnung aussprachen, daß auch in Zukunft das Unterrichtswesen sich auf dem dreifachen Fundament der russischen Bildung befestigen werde, der Rechtgläubigkeit, Autokratie und Volksthümlichkeit (Wladimirow II, 369).*)

*) Uwarow starb am 4. Sept. 1855. In einer cäsurarmen und hiatusreichen, griechischen Elegie besang ihn der Prof. Menschtschikow in Moskau; die besten Verse sind noch folgende:

Πατρίδα γαῖαν ἐκόσμησεν καρποῖσι νόοιο
παιδείας κοινῆς πηδάλιόν ποτ' ἔχων,
μείλιχος ἠδ' ἀγανὸς καὶ ἤπιος ἦεν ἑκάστῳ,
σώφρων καὶ σοφὸς ὤν νόσφιν ἀλαζονίης.

J. d. M. LXXXIX, 7, 25. Der Dichter Batjuschkow aber singt von ihm: Ob auch sein irdisch Heimatland — im Nebelreich des Nordens liege, — die lächelnde Erato stand — auf Hellas' Au'n an seiner Wiege.

Sein Nachfolger, der Fürst Platon Schirinski-Schichmátow*) war der dritte Minister, welchen der Kaiser sich aus dem Kreise derer wählte, die am Statute von 1828 gearbeitet hatten (interimistisch seit dem 12. Sept. 1849, definitiv seit 27. Jan. 1850). Während er im Marine-Cadettencorps eine seemännische Vorbildung erhielt, hatte der Einfluß eines begabten älteren Bruders nicht nur die in seinem Elternhause von frühe an gepflegte gottesfürchtige Gesinnung in ihm befestigt, sondern auch an derselben die andächtige Verehrung der kirchenslavonischen Sprache großgezogen, von welcher er durchdrungen war. Nachdem er 1813 mit Auszeichnung seinem militärischen Berufe genügt hatte, zog er sich zur Kräftigung seiner Gesundheit auf das Land zurück und lebte dort mehrere Jahre der Natur und der Landwirthschaft. Ein Zufall, welcher die Aufmerksamkeit auf seine Beschäftigung mit der Literatur lenkte, führte ihn abermals in den Dienst und zwar unter dem Ministerium Schischkow, „den das gemeinschaftliche literarische Interesse und die Begeisterung für die Muttersprache, die ihn schon mit dem älteren

*) Fürst Sch. ist außer Uwarow der einzige Minister, von welchem eine ausführlichere Biographie existirt. Sie ist verfaßt von N. Jelagin, der sich „14 Jahre fast ununterbrochen in der Nähe des Fürsten befand," im J. d. M. LXXXV, 5, 1—18 und LXXXVII, 5, 37—78. In einer altadeligen und gottesfürchtigen Familie 1790 geboren, wurde er, nachdem er den ersten Unterricht unter der Fürsorge der 4 Jahre nach seiner Geburt verwittweten Mutter erhalten hatte, 1804 in das Marine-Cadettencorps in St. Petersburg gebracht. Unter dem für sein Leben bestimmenden Einfluß seines älteren Bruders, Sergius, der seine religiöse Gesinnung durch die edelste christliche Mildthätigkeit bethätigte und später Mönch wurde (er hat ihm auch ein literarisches Denkmal gesetzt), warf er sich mit Eifer auf seine fachmännische Ausbildung, und erreichte es, daß er schon nach 3 Jahren als Midshipman aus dem Corps entlassen wurde, was eine Seltenheit war. 1811 zum Lieutenant befördert, machte er auf der Ruderflotille die Belagerung von Danzig mit, dessen Uebergabe er durch die Erfolge bei dem heftigen Angriff auf seine Barkassen in der Motlau am 10. Nov. 1813 wesentlich herbeiführte. Wie das Leben auf der See, so war ihm auch das auf dem Lande (1816—20) ein stetes Memento an die Größe des Schöpfers. 1820 trat er wieder in den Militärdienst, als Chef der zweiten Abtheilung des Ingenieurdepartements, eine Stelle, „welche besondere Ehrenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Thätigkeit verlangte; er hatte hier den Abschluß von Contracten und Lieferungen, die Herstellung der Instrumente und des Materials für die Sappeurbataillone, der Pontons" u. s. w. zu leiten. 1824 war er schon zum Director der Kasan'schen Universität ausersehen, allein Schischkow, der ihn „häufig sah, sich mit ihm unterhielt, und seine Talente, sowie die Eigenschaften seines Herzens, namentlich seine Frömmigkeit und seinen Patriotismus zu schätzen Gelegenheit hatte," ernannte ihn zum Director der Canzlei des Ministeriums (16. Nov. 1824). 1826 wurde er Protokollführer des Comité's für Organisation der Lehranstalten; sodann Mitglied der Oberschulverwaltung und Präsident des ausländischen Censurcomité's. „Man könnte einen großen, interessanten Band zusammenstellen aus den Auszügen und Uebersetzungen, die er sich machte, über die Einrichtungen der Censur in den verschiedenen gebildeten Ländern Europa's. Da sind die kleinsten Details über die Epochen der verschiedenen Literaturen nicht vergessen, welche zu verschiedenen Zeiten nützlich und schädlich auf die Gesellschaft eingewirkt haben, Details, welche dem Censor nothwendig sind, um für die Durchsicht der Producte der ausländischen Literatur einen richtigen Blick zu haben." 1833 wurde er zum Director des Departements ernannt, als welcher er die gesammte Geschäftsführung des Ministeriums zu leiten hatte. Die übrigen Aemter, die der Fürst erhielt, sind im Text genannt. Als Gehülfe des Ministers fiel ihm mehrmals während der Abwesenheit des letzteren die Leitung des Ministeriums zu. „In seinen literarischen Arbeiten, die leider nicht zahlreich sind, herrscht die religiöse Richtung vor; selten erlaubt er sich, mit den Dingen der Welt sich zu beschäftigen und dann ist sein Geist, gewöhnt, sich mehr den Gegenständen zuzuwenden, welche die Seele erheben, mit der Größe und dem Ruhm der Heimat und berühmter Landsleute beschäftigt. Der Glaube, die auf ihn gegründete Moralität und die Liebe zum Vaterland — das waren die Töne, auf welche seine Leier gestimmt war." Wie sein Bruder, theilte er die Ansichten und die Richtung Schischkow's. Von den gelehrten Gesellschaften, die ihn zu ihrem Mitglied ernannten, seien nur die ausländischen erwähnt: die der nordischen Alterthumsforscher in Kopenhagen (1843), die der schönen Künste in Athen (1846), die der Naturwissenschaften in München (1849).

Bruder verband, nun auch für den jüngeren gewann." Nun stieg er im Ministerium der V.-A. von Stufe zu Stufe. Schon 1830 war er Präsident des Comité's der ausländischen Censur, welche Stelle ihn mit der ausländischen Literatur, und bald darauf Präsident der archäographischen Commission, was ihn mit der vaterländischen Literatur in immerwährender Bekanntschaft erhielt, da die Commission die Aufgabe hatte, die älteren Denkmäler der russischen Sprache zu sammeln und herauszugeben. So hat er auch als Mitglied der Akademie (Präsident der russischen Abtheilung derselben) an dem von derselben herausgegebenen Wörterbuch der kirchenslavischen und russischen Sprache hervorragenden Antheil genommen. 1842 erstieg er die letzte Stufe im Ministerium, indem er zum Gehülfen des Ministers ernannt wurde. Zahlreiche Beweise der kaiserlichen Zufriedenheit und Gnade nährten in dem Fürsten die grenzenlose Verehrung gegen die kaiserliche Majestät, eine Verehrung, die um so tiefer war, als sie ihre Wurzeln in der Religiosität desselben hatten. Sehr klar spricht er dies in einem kurz nach seiner Ernennung zum Minister geschriebenen Briefe folgendermaßen aus: „Ich fühle die ganze Bedeutung des evangelischen Wortes: wem viel gegeben ist, von dem wird man viel fordern. Ich erkenne die Größe der Verantwortlichkeit, der ich jetzt vor Gott, dem Kaiser und dem Vaterlande unterworfen bin, und freilich wäre dieser eine Gedanke hinreichend, mich zur Verzweiflung zu bringen, wenn ich auf meine eigenen Kräfte rechnen wollte. Dem sei aber nicht also! die Augen zum Himmel erhebend rufe ich aus: Herr Christus, wer auf dich hofft, wird nicht zu Schanden werden. Ich glaube, daß das Herz des Kaisers in der Hand Gottes liegt und daß Der, welcher mich durch Seinen Gesalbten zu dem gegenwärtigen großen Amte berufen hat, mir gnädig helfen wird, Seinen heiligen Willen zu vollbringen . . . Möge sich also die Kraft Gottes in meiner Schwachheit vollenden, und der Wunsch meines Herrn und Wohlthäters in gutem sich erfüllen, der Wunsch des Glückes, des Heiles und des Ruhmes Rußlands!"

Der leitende Gedanke des Ministeriums Schichmatow war das dem Fürsten bei seinem Amtsantritt vom Kaiser ausgesprochene Wort: die Religion sei das einzige feste Fundament jeglichen nutzbringenden Unterrichts. Dieses Wort forderte zunächst strengere Aufsicht über den Geist des Unterrichts in erster Linie der Universitäten. Da die Rectoren derselben, als aus der Wahl der Professoren hervorgegangen und als gleichzeitig mit dem Lehramt betraut nicht geeignet erschienen, ihre Collegen wirksam und unabhängig zu beaufsichtigen, so ordnete ein Ukas an, daß sie in Zukunft nur vom Minister ernannt und nicht mehr zugleich Professoren sein sollten (11. Oct. 1849). Eine für sie und ihre Gehülfen, die Decane, schon 1849 erlassene Instruction, welche „den ausschließlichen Zweck hat, die Aufsicht über den Universitätsunterricht zu verstärken," am 23. Jan. 1851 als Gesetz publicirt, befahl, daß jeder Professor vor dem Beginn des Schuljahres oder Semesters dem Decan seiner Facultät ein detaillirtes Programm seines Faches vorzulegen habe, in welchem Umfang, Aufeinanderfolge und Methode erläutert und die theilweise oder ganz als Anleitung in Aussicht genommenen Werke angegeben werden sollten. Dasselbe wird sodann in der Facultät durchgesehen und approbirt. Bemerkt der Rector, daß dasselbe nicht genügt, weil die Handbücher nicht zuverläßig sind, oder bemerkt er in Bezug auf die Richtung des Unterrichts einen Mangel, der gerechten Zweifel erregen kann, so muß das Programm der Universität vorgelegt werden. Stellt sich beim Fortschritt einer Wissenschaft die Nothwendigkeit einer Aenderung heraus, so ist auch diese zuerst dem Decan vorzulegen.

Die Gesichtspuncte bei der Durchsicht des Programms sind: 1) die dem Universitätsunterricht entsprechende Vollständigkeit der Darstellung, 2) strenge Uebereinstimmung sowohl des Allgemeinen als auch der einzelnen Theile mit dem gelehrten, wie dem moralischen Zweck, 3) daß sich in den Inhalt nichts einschleiche, was mit der Lehre der rechtgläubigen Kirche oder mit der Regierungsform und dem Geiste unserer Reichsinstitutionen nicht im Einklang ist; und 4) soll im Gegentheil, wo nur immer diese Bestimmung Anwendung finden kann, klar und bestimmt Ehrfurcht vor dem Heiligen, Er-

gebenheit gegen den Kaiser und Liebe zum Vaterlande ausgesprochen werden. Der Decan hat durch möglichst häufigen Besuch der Vorlesungen auf die Erfüllung dieser Bestimmungen zu sehen und sofort dem Rector zu berichten, falls er bemerkt, daß ein Professor sich eine wenn auch unschädliche Abweichung vom Programm erlaubt oder in seine Vorlesungen Erörterungen einflicht, die nicht unmittelbare Beziehung auf das haben, was zu ihnen gehört. Ueberzeugt sich der Rector und Decan davon, daß diese Abweichung ohne böse Absicht geschah, so haben sie dem Professor einen Vorhalt unter 4 Augen zu machen und die Aufsicht zu verdoppeln. Sollte aber der Professor wider Erwarten sich dies nicht zu Nutzen machen, oder wenn er sich erlaubt, in seinen Vorlesungen etwas schädliches zu sagen, so geht die Sache an den Curator, der, nachdem er sich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, unverzüglich Maßregeln zur Abstellung des Uebels ergreift und dem Minister berichtet. Auch kann der Decan jederzeit dem Professor seine Hefte abverlangen oder sich von den Studenten geben lassen, was sie nachgeschrieben haben. Der Rector soll täglich die Vorlesungen besuchen, sie mit den Programmen vergleichen, dem Gang des Unterrichts folgen und den Prüfungen beiwohnen. Diese prophylaktischen Maßregeln müßen genügen; „darum ist der Rector und der Decan für jede nicht rechtzeitig von ihnen entdeckte anstößige Vorlesung eines Professors verantwortlich." Dadurch, berichtet der Minister, sei nun den verkehrten ausländischen Meinungen und Lehren, die nicht selten sich in die Wissenschaften eingemischt hätten, der Zutritt zu uns abgeschnitten und es könne mit Zuversicht behauptet werden, daß die gegenwärtige Richtung des Unterrichts den Ansichten der Regierung entspreche (Ber. 1851, 141).

Es war damit übrigens vorzugsweise auf die Lehrfächer der juristischen und der historisch-philologischen Facultät abgesehen, „Staatsrecht, politische Oekonomie, Finanz- und überhaupt alle historischen Wissenschaften, von denen es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, daß sie misbraucht werden können," wie es in einem schon früher erlassenen Circulare (vom 24. Oct. 1849 in „Russ. Alterthum" 1872, 6, 448) heißt. Dasselbe schreibt außerdem vor, es dürfe nie „das Princip, das unserem Staatswesen zu Grunde liegt, angetastet werden. Dies besteht darin, daß Rußland, wie nach seiner Lage, seinen Nationalsitten, den Bedürfnissen sämmtlicher Stände, so nach den historischen Ereignissen der Jahrtausende, welche seine Wohlfahrt befestigten, keine andere Regierungsform haben kann, als die monarchisch-autokratische, in welcher der Kaiser, als Schützer der Kirche und Vater des Vaterlandes nicht nur das Centrum, sondern auch der Inbegriff aller Gewalten im Staate ist, der gesetzgeberischen, richterlichen und executiven. Es darf also nicht einmal ein Zweifel an dem Segen und der Nothwendigkeit der Autokratie geäußert werden. Denn in der gegenwärtigen verwirrten Zeit, wo der größte Theil des sogenannten gebildeten Europa's das evangelische Gebot von der Unterordnung unter die gesetzliche Gewalt vergessend die Fürstenthrone erschüttert und zum Theil umgestürzt hat, unter Proclamirung des Volks als obersten Herrschers, muß die Universitätsjugend mehr als je von den uns fremden Begriffen über den angeblichen Vorzug der republicanischen oder constitutionellen Regierung, über die Beschränkung der monarchisch-autokratischen Macht, die Gleichheit aller Stände und ähnliches ferngehalten werden. Auch soll nicht gestattet werden, daß die Professoren in ungemäßigten Ausdrücken Bedauern über die Lage der Leibeigenen aussprechen und mit Uebertreibung über den Misbrauch der gutsherrlichen Gewalt sich auslassen" u. s. w.

Da sodann einige Promotionsdissertationen, welche zur Kenntnis des Kaisers gekommen waren, nicht zuverläßig erschienen, so wurde angeordnet, es sollte nicht mehr bloß auf den wohlgesinnten Inhalt derselben, sondern auch darauf gesehen werden, daß die Thesen bestimmt und klar genug gefaßt würden, so daß es nicht möglich sei, dieselben in verschiedenem Sinne zu verstehen (13. Dec. 1850).

Besonders richtete der Minister sein Augenmerk auf eine tüchtige Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Der Kaiser hatte ihm besonders ans Herz gelegt, darauf zu sehen, „daß die Religionslehrerstellen überall von der Universität bis

zu den Kreisschulen, mit Personen besetzt seien, welche durchdrungen von der Ueberzeugung von der Heiligkeit ihres Berufes mit der Wärme des Glaubens und der Geduld der Liebe in den Geist der Jünglinge und Knaben die heiligen Wahrheiten des Christenthums einpflanzten und in ihre Herzen den Samen der Tugend streuten, nicht allein durch das Wort, sondern auch durch das belehrende Beispiel ihres Lebens" (Ber. 1850, 3). So setzte der Minister, nach dem Vorgang in Odessa, auch in Kijew, Charkow und Kasan eine Oberinspection über den Religionsunterricht in den weltlichen Lehranstalten ein, „zur besseren Garantie für die Zuverläßigkeit und gleichförmige Richtung des Unterrichts in einem so wichtigen Fache" und trug den betreffenden Kirchenfürsten auf, für diesen Posten den nach Kenntnissen und Erfahrungen zuverläßigsten Geistlichen auszuwählen (16. Aug. 1850). Diese Oberinspectoren erhielten sodann, „um die Heiligkeit der evangelischen Wahrheit zu schützen und ihren heilsamen Einfluß auf die Erziehung auszudehnen" (Ber. 1852, 27) auch die Aufsicht über den Unterricht in der Logik und Erfahrungs-Psychologie (23. April 1852), welche seit 1850 von den Professoren der Theologie gelesen wurden, da der Unterricht in den übrigen philosophischen Disciplinen „bei der gegenwärtigen anstößigen Entwicklung dieser Wissenschaft durch die deutschen Gelehrten" für unnütz erklärt und die „Jugend vor den verführerischen Speculationen der neueren philosophischen Systeme bewahrt" werden sollte (Ber. 1850, 7). So war erreicht, daß „Logik und Psychologie mit den Wahrheiten der Offenbarung verwuchsen" (Ber. 1852, 153). Europäisches Staatsrecht wurde nicht mehr gelesen, „da diese Staaten durch die Empörungen und den Aufruhr im Innern in ihren Fundamenten erschüttert waren und das Fach deshalb selbst keine festen Principien mehr hatte" (Ber. 1852, 153).

Außerdem wurde für den Religionsunterricht ein neuer Lehrplan erlassen (7. März 1851), welcher von dem Metropoliten von St. Petersburg approbirt und von der Synode „sehr befriedigend" gefunden wurde (Ber. 1850, 6). Derselbe führte nicht nur eine ganz neue Disciplin ein, die Liturgik, sondern verlangte auch, wie beiläufig, schon beim Eintritt in das Gymnasium Kenntnisse in der Religion, nemlich die nothwendigen Gebete und die „Anfangsgründe der Christenlehre." In Classe I. wird dies repetirt und die heilige Geschichte des A. T. nach dem Buche: Lesestücke aus der Geschichte des A. T., durchgenommen, „wobei von dem dort fehlenden das wichtigste aus anderen Quellen ergänzt wird." Classe II. N. T. III. großer Katechismus bis zum 8. Glaubensartikel. IV. dasselbe, 1. und 2. Theil; sodann Liturgik überhaupt und Gottesdienst insbesondere. V. Katechismus, 3. Theil; täglicher, feiertäglicher und Fastengottesdienst. VI. Geschichte der ökumenischen und vaterländischen Kirche. VII. Wiederholung des gesammten Lehrstoffs.

Es war also vorzugsweise der Religionsunterricht, von dessen Hebung man einen tiefgehenden Einfluß erwartete, nicht etwa in der Hoffnung auf einen qualitativ besseren Unterricht, sondern in dem Glauben an die unwiderstehliche Macht des Unterrichts-stoffes, wie sich ein solcher auch in Deutschland zu Zeiten gezeigt hat und zeigt (Encykl. III, 641).

Da die Aufsicht über die Schulbücher längst nicht mehr von dem Comité von 1826 ausgeübt wurde, so wurde dieses geschlossen (13. März 1850) und gleichzeitig das „Comité zur Durchsicht von Schulhandbüchern" errichtet. Den speciellen Anlaß dazu gab die 2. Abth. des III. Theils des von dem Professor am pädagogischen Institut Lorenz herausgegebenen Handbuches der Weltgeschichte, welche die Censur gutgeheißen hatte. Der Minister übergab das Buch dem Director des Instituts, Dawydow, „der mir wegen seiner guten Gesinnung und durchaus lobenswerthen Denkart bekannt ist," zur nochmaligen Durchsicht und ertheilte dem Censor einen Verweis. Dawydow führte auch den Vorsitz in dem neuen Comité, dessen Mitglieder der St. Petersburger Staatsschuleninspector und die dortigen Gymnasialdirectoren waren. Das Comité sollte „sämmtliche Schulbücher, auch die zur Lectüre für Kinder bestimmten Schriften, Werke und

Uebersetzungen durchsehen, wobei nicht nur auf ihre sittliche Richtung, sondern auch auf die Methode der Darstellung ein strenges Augenmerk gerichtet werden soll; denn oft ist es nur der Eigennutz, aus dem derartige Bücher von Leuten, die mit den Principien der Bildung und Erziehung nicht hinreichend bekannt sind, angefertigt werden." Alle solche Bücher sind von den Censurbehörden erst an das Comité einzusenden, worauf sie unter eigener Verantwortung der Censurbehörden auch von diesen durchzusehen sind. Es wurde eine eigene Instruction auch hiefür erlassen, und die zuerst provisorischen Anordnungen zu definitiven gemacht (13. März 1854).

Das letztere dieser beiden im wesentlichen Schischkow'schen Principien, Religion und Aufsicht, führte der Minister namentlich auch in seinen persönlichen Revisionen durch, da er der Ueberzeugung war, daß „nichts mit solchem Erfolge auf den guten Zustand der Anstalten einwirke, als die Controle der Thätigkeit der Angestellten und die Leitung der öffentlichen Erziehung durch aufmerksame Revisionen. Nie waren diese häufiger und vielfältiger, als in den vergangenen 2 Jahren" (aus dem Bericht für 1851 bei Jelagin S. 50). Der Minister selbst führte zwei Revisionen aus. Von der ersten Reise (im Aug., Sept. und Oct. 1851) sagt er, er habe sich nun mit dem Lehrpersonal bekannt gemacht und mit um so größerer Zuverläßigkeit die Mittel auswählen können, im Einklang mit den hohen Absichten des Kaisers die sittliche und unterrichtliche Bildung zu vervollkommnen. Auch seien die jedesmal der Revision nachfolgenden mündlichen Anweisungen, die er den Vorständen und den Lehrern gegeben habe, als unmittelbar aus dem Wesen der Sache hervorgehend, nicht selten wirksamer, als die Vorschriften. „Die Revision gab die tröstliche Ueberzeugung, daß unsere Jugend in der Furcht Gottes, in unbedingtem Gehorsam gegen die autokratische Gewalt und in strenger Unterordnung unter das Gesetz erzogen wird" (Ber. 1851, 142). Der Minister hatte dabei 147 Lehranstalten „eingehend und mit Aufmerksamkeit revidirt" (Jelagin S. 46). Auf beiden Reisen legte er eine Strecke von zusammen 7000 Werst (etwa 1050 Meilen) zurück (Ber. 1852, 155).

Nach der Durchsicht des Budgets des Ministeriums für 1852 ließ der Kaiser dem am 11. Febr. 1850 ernannten Ministergehülfen A. Norow die Frage vorlegen (am 3. Oct. 1851), „ob nicht auch er, gleichwie Se. Majestät, der Ansicht sei, daß der griechische Unterricht in allen Gymnasien vollkommen überflüßig sei? Er finde es hinreichend, denselben nur in einigen Gymnasien zu belassen, wie z. B. in Njeschin und Taganrog; die Gehalte der griechischen Lehrer wären dann zu streichen."

Was brachte wohl den Kaiser zu dieser Ansicht? Sicherlich nicht die 17,186 R. 62 Kop., welche auf diese Gehalte verwandt wurden.

Es war vielmehr ohne Zweifel die Befürchtung, „daß die Beschäftigung mit heidnischen Schriftstellern die Jugend dem Geist des Christenthums entfremden" (vgl. Encykl. I, 811) und in derselben republicanische Tendenzen hervorbilden möchte. Ja, es liegt die Vermuthung nahe, das Buch Le ver rongeur des sociétés modernes ou le paganisme dans l'éducation par l'Abbé J. Gaume. Paris 1851 (Deutsch: Regensburg 1851) sei hier von Einfluß gewesen; erst 1860 brachte das J. d. M. (CVII, 1, 30) eine Widerlegung desselben. Auch in Deutschland gieng ja damals von einzelnen Anhängern der kirchlichen Richtung dieselbe Anklage gegen die Gymnasien aus (s. Encykl. VI, 860. vgl. III, 633); merkwürdig, daß heutzutage dieselbe hauptsächlich von den Realschulmännern erhoben wird, welche nur der Realschule das Christenthum vindiciren.

Daß dies das Motiv war, sieht man auch daraus, daß in den Gymnasien mit Griechisch — als Gegengewicht — lateinische und griechische Kirchenväter gelesen werden sollten.

Unter dem 6. Oct. antwortete Norow mit einiger Zurückhaltung zustimmend: da das Griechische nur für diejenigen (nach den Bestimmungen von 1849), welche in die historisch-philologische Facultät eintreten wollen, nothwendig, also nicht mehr allgemeines Erfordernis sei, so würde er es für möglich halten, zur Verminderung der Ausgaben

das Fach noch in einigen Gymnasien zu streichen; allein es erscheine ihm doch nothwendig, es nicht nur in Njeschin und Taganrog, sondern auch in den Residenz-, Universitäts- und einigen anderen Städten zu lassen. Denn er halte die classische Bildung deswegen für sehr wichtig, weil sie von früher Jugend an tiefgehendes Nachdenken gewöhne und den Geist der Jünglinge durch die Lectüre der großen, alten Schriftsteller zum Hohen und Schönen hinführe, zugleich aber mit dem daran sich bildenden Geschmack und dem Streben nach der Wissenschaft vom müßigen Lesen unnützer und schädlicher Bücher ablenke . . . . Bei dem warmen und unerschütterlichen Glauben der Russen werde die classische Erziehung noch schöne Früchte bringen.

Allein der Kaiser verschob (am 8. Oct.) die Entscheidung „bis zur Rückkehr Schichmatow's."

Unter dem 10. Oct. legte der Minister dem Kaiser sein eigenes Gutachten vor. Schon auf seinen Revisionen habe er sich davon überzeugt, „daß der Unterricht im Griechischen, wenn nicht in allen, so doch in vielen Gymnasien überflüßig sei und schon habe er beabsichtigt, seine Gedanken hierüber dem Kaiser vorzulegen." Von 74 Gymnasien werde nur(!) in 45 Griechisch gelehrt, darunter an einem vom Religionslehrer ohne Entschädigung. Er schlage nun vor, das Fach zu lassen a) in den Universitätsstädten St. Petersburg, Moskau, Dorpat, Kijew, Charkow und Kasan, wobei je ein Gymnasium die Bestimmung erhielte, zum Eintritt in die historisch-philologische Facultät vorzubereiten; b) in einem zu Odessa, in dem zu Taganrog, Njeschin und Kischinew, wegen der dortigen bedeutenden griechischen Bevölkerung; und c) in den Hauptstädten der Ostseegouvernements, Riga, Reval und Mitau, in Rücksicht auf die besondere Organisation der Gymnasien des Dorpater L.-B., „die zu ihrem vorherrschenden Ziel die philologische Vorbereitung der jungen Leute für die höhere Bildung haben", weshalb diese Anstalten auch 1849 bei der früheren Organisation belassen worden seien. Er könne aber vor Sr. Majestät nicht verbergen, daß er mit Einstellung des Griechischen in den noch übrigen 31 (ein Rechnungsfehler statt 32) Gymnasien es nicht nur für nützlich, sondern auch für nothwendig erachte, dieses Fach durch die Naturwissenschaften zu ersetzen, welche, ein Bedürfnis moderner Bildung, im Abriß nicht nur in den Militärlehranstalten, sondern auch in den unter dem Protectorat der Kaiserin stehenden Fräuleinsinstituten gelehrt würden . . . . Damit würde nicht nur die Vollständigkeit der Bildung der direct in den Civildienst übertretenden Schüler erreicht, sondern auch das eingehendere und gründliche Studium der Naturwissenschaften durch die Studenten der physiko-mathematischen und der medicinischen Facultät fühlbar erleichtert, „um was mehr als einmal und dringend die Professoren der Naturwissenschaften mich gebeten haben." Die Einführung der Maßregel und die Entlassung der Lehrer des Griechischen finde er am angemessensten im Juli eintreten zu lassen, damit die Schüler noch das Fach beendigen könnten oder Zeit hätten, den Uebergang an ein Gymnasium mit Griechisch zu bewerkstelligen.

Am 12. Oct. schrieb der Kaiser „Einverstanden" darunter, unter dem 31. wurde die Verordnung in Form eines Circulars den Curatoren mitgetheilt (Glebow S. 24), und am 1. Nov. erfolgte die Publication durch Ukas.

Schon am 15. Dec. 1851 reichte die Commission, welcher der Minister die Ausarbeitung der Lehrpläne übertragen hatte (sie bestand aus den Gymnasialdirectoren, dem Staatsschuleninspector und dem Curator von St. Petersburg) ihre Arbeiten ein, welche am 14. Mai 1852 veröffentlicht wurden. Die 3 Stundenpläne unterscheiden 1) Gymnasien, in denen Gesetzeskunde und Naturgeschichte, 2) Gymnasien, in denen Gesetzeskunde und 3) solche, in denen Lateinisch in größerem Umfang und Griechisch gelehrt wird. Bei den ersteren 2 Arten tritt die Bifurcation in solche Schüler, die in den Dienst, und solche, die in die Universität übertreten wollen, von Classe IV. an ein. Der Lehrplan für das Lateinische, welchem in den 4 oberen Classen je 5 Stunden zufielen, war in denselben folgender: In Classe IV. 1) Hauptregeln der Formenlehre, 2) Ueber-

setzung leichter Abschnitte aus dem Lateinischen und leichter Sätze aus dem Russischen. Classe V. 1) Ergänzung der Formenlehre, 2) Hauptregeln der Syntax, 3) Uebersetzung leichter Prosaiker: Eutrop, Justin, Nepos, Vellejus und einiger Fabeln des Phädrus ins Russische; 4) Uebersetzung von Sätzen ins Lateinische zur Einübung der Formenlehre und der syntaktischen Regeln; 5) etwas über lateinische Prosodie. Classe VI. 1) Systematischer Unterricht in der Syntax im Detail; 2) Uebersetzung und Erklärung von Salust, Cäsar, Livius, Ovid, Tibull, Properz, Catull; 3) Uebersetzen ins Lateinische. Classe VII. 1) Lectüre der Classiker mit grammatischer und logischer Analyse und den nothwendigen Erklärungen von Cicero de officiis und pro Archia poeta, Tacitus, Virgils Aeneis, Horaz de arte poetica und einiges andere; 2) Uebersetzungen ins Lateinische.

Man kann annehmen, daß diesem Lehrplan der obengenannte Director des pädagogischen Instituts, J. Dawydow, nicht ferne gestanden hat. Wenigstens hat er diese Reduction des Lateinischen auf 4 Classen in einem späteren Aufsatz: Ueber das Erlernen der alten Sprachen und der lateinischen insbesondere (J. d. M. 1856. XCI, 2, 159—174) ganz ebenso vertheidigt, wie früher die auf sechs. Unter dem Motto: Si quid novisti u. s. w. führt er im Anfang aus, um Lateinisch zu lernen, sei weise Leitung von Seiten des Lehrers und unermüdliche Arbeit erforderlich; wer nichts gründlich und ganz gelernt habe, könne diese Wahrheit nicht verstehen; er sehe im Lernen nur den Buchstaben, aber der Sinn bleibe vor ihm verschlossen. Nehme man dazu ungewandte Lehrer, die selbst in ihrem Leben über Bröder und Scheller nicht hinauskommen, so werde es klar, weshalb so viele Gebildete sich gegen das Betreiben der alten Sprachen erklären. Aber diese Gegner werden schweigen, wenn man diesen Unterricht zeitig (!) anfange und bis zu einem gewißen Ziel verständig und stetig fortführe. „Angenommen, euer Sohn hat bis zum 12. Jahre praktisch außer der Muttersprache Deutsch und Französisch gelernt, er liest und schreibt diese Sprachen, kennt die grammatischen Hauptregeln seiner Muttersprache:*) dann fangt mit ihm Lateinisch an und bestimmt für dasselbe wenigstens 4 Jahre, in den ersten 2 sechs Stunden, in den letzten 3 Lectionen wöchentlich . . . In 4 Jahren wird der Jüngling die Sprache lexikologisch und grammatisch erlernt und sich mit Cicero, Salust, Livius und Virgil bekannt gemacht haben: hat er diese genialen Schriftsteller einmal kennen gelernt, so wird er sicherlich das Studium der alten Sprache durch die Philologie oder durch das Universitätsstudium zu vollenden suchen.“ In der Methode soll man nicht in den Fehler der deutschen Gelehrten verfallen: sie theilen jeder Classe einen oder mehrere Schriftsteller zu; so komme Cäsar, der große Cäsar, in die Hände von Schülern, die nicht sicher im Decliniren oder Conjugiren seien. Nach welchem logischem Grunde, nach welchem Gesetze der Vernunft geschehe diese Theilung? Sie habe keinen Grund, als die Ausfüllung der 6 bis 7 Jahre oder Classen.

Ein detaillirter Lehrplan wurde nur für die Mathematik erlassen.

Neun classische Gymnasien für das ganze eigentliche Rußland, das war die Ernte, welche Uwarow mit seinem Gutachten vom 1. Nov. 1826 gesät hatte! denn auf dieses basirten die Vorschläge von 1851.

Uebrigens stimmten im einzelnen die Lehrpläne dieser 9 Gymnasien nicht ganz überein. Das 1. Gymnasium zu Kasan und das 2. zu Moskau behielt z. B. seinen juristischen Cursus und letzteres nahm noch Naturgeschichte hinzu (in I.—IV. für die juristische Abtheilung, in I.—III. für die philologische je $2^1/_2$ St., in den oberen Classen für beide je $1^1/_4$ St.). Ursprünglich wollte man hier im Griechischen die 8 Stunden von 1849 beibehalten; dann beabsichtigte man, dasselbe auf den Nachmittag zu verlegen, so daß auch von den übrigen Gymnasien Schüler daran Theil nehmen könnten. Beides

*) Dem Princip nach ist dies nichts anderes, als die neuerdings in Deutschland von Ostendorf, Büttner u. a. vertheidigte Methode, das sprachliche Studium in den der Realschule und dem Gymnasium gemeinsamen Mittelclassen auf das Französische zu basiren.

billigte der Minister nicht, und schickte dem Gymnasium einen besonderen Lehrplan (11. Sept. 1852). Das 3. Gymnasium in St. Petersburg nahm die Naturgeschichte nicht in den Lehrplan, schloß aber die Gesetzeskunde aus (29. Juli 1852); für Lateinisch bekam es wieder 3 und für Griechisch 2 Lehrer (Anitschkow S. 103). Das Charkower Gouvernementsgymnasium behielt Gesetzeskunde, hatte aber im Griechischen nur 3¾ St. in den 4 oberen Classen und im Lateinischen in II. und III. nur 2½ St. Der Normallehrplan für die classischen Gymnasien war folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summa.
Religion	2½	2½	2½	2½	1¼	1¼	1¼	13¾
Russisch	5	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	30
Geographie	3¾	2½	2½	—	1¼	—	1¼	11¼
Russische Geographie	—	—	—	1¼	—	—	—	1¼
Geschichte	—	—	2½	2½	2½	2½	1¼	11¼
Russische Geschichte	—	—	—	—	—	1¼	2½	3¾
Mathematik	3¾	3¾	3¾	3¾	2½	2½	2½	22½
Physik	—	—	—	—	2½	2½	2½	7½
Math. und phys. Geographie	—	—	—	—	—	—		
Deutsch	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	2½	20
Französisch	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	2½	20
Schönschreiben	5	2½	2½	—	—	—	—	10
Reißen und Zeichnen	2½	2½	2½	1 facultativ				7½
Lateinisch	—	3¾	3¾	5	5	5	5	27½
Griechisch	—	—	—	6¼	6¼	6¼	5	23¾
	30	30	30	30	30	30	30	210

Der Lehrplan für das Lateinische stimmt ziemlich mit dem angeführten überein. Nachdem in Classe III. die Hauptregeln der Syntax durchgenommen und Eutrop und Nepos gelesen sind, beginnt in IV. die Syntax mit Lesen von Nepos und Cäsar. In V. Repetition der Syntax und Q. Curtius, Salust, Ovid, bes. die Metamorphosen; in VI. Livius und Virgil, in VII. Cicero oder Tacitus und Horaz (nebenher überall Uebersetzungsübungen). In den 4 oberen Classen werden (außerdem) ausgewählte Stellen aus den h. Vätern der christlichen Kirche und den Kirchenschriftstellern gelesen: Clemens Romanus Constitutiones Apostolicae, Cyprian, Augustin, Tertullian und Lactanz.

Im Griechischen sollen im ersten Jahre (Cl. IV.) durchgenommen werden: Formenlehre bis zu den Verben auf μι nach Kühner, und Lectüre von Jacobs Attika 1. Theil; in V. Beendigung der Formenlehre und Hauptregeln der Syntax; Lectüre von Abschnitten aus den Attika 2. Theil und aus Xenophon (Memorabilien, Cyropädie, Anabasis); in VI. Systematische Syntax (1¼ St.), im ersten Semester Odyssee mit der Lehre vom Hexameter und epischen Dialekt, Theokrit und Herodot, mit jonischem und dorischem Dialekt; im zweiten Odyssee und Lucian (Somnium, Anacharsis, Demonax); in VII. Grammatik, schriftliche Uebersetzungen aus dem Russischen oder Lateinischen ins Griechische; im ersten Semester Ilias, Thucydides, und wenn es die Zeit erlaubt, Plato, im zweiten Sophokles (Antigone, Philoktet) und Demosthenes. In den 3 oberen Classen werden ausgewählte Stellen aus den Schriften der h. Väter der christlichen Kirche gelesen, aus Justinus Philosophus, Irenäus, Ignatius Theophorus, Eusebius, Basilius Magnus, Gregorius Theologus und Johannes Chrysostomus.

Indem der Minister in seinem Bericht für 1852, 28 sagt, damit haben die Gymnasien die Richtung auf ihr directes Ziel erhalten, nemlich auf das gründliche Studium der

Werke der alten hellenischen Schriftsteller und speciell der h. Väter der orientalischen Kirche, fügt er hinzu, er habe der möglichsten Vervollkommnung des griechischen Unterrichts seine Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei habe er auch die richtige Aussprache nicht übersehen können, „da sich in unseren Universitäten und Gymnasien die occidentale, sogenannte Erasmische Aussprache, welche im 15. Jahrhundert aus Anlaß scholastischer Streitigkeiten in Deutschland auftrat, befestigt hat. Zur Abschaffung eines so fühlbaren Misstandes, der zwischen uns und den gebornen Griechen, unseren Glaubensgenossen, eine Scheidewand aufrichtet, habe ich um die kaiserliche Genehmigung nachgesucht zu der Anordnung, daß in unseren Lehranstalten die ursprünglich griechische, sogenannte Reuchlinische Aussprache gebraucht werde, welche seit uralten Zeiten in unsern orthodoxen geistlichen Akademien und Seminaren eingeführt ist" (am 14. März 1852). — Die Folge dieser Reform war, daß die Kenntnis des Griechischen zu einer Rarität wurde und deshalb schon 30. Mai 1856 gestattet werden mußte (für Kasan), daß auch zur Aufnahme in die historisch-philologische Facultät das Griechische nicht mehr erforderlich sei.

Von den übrigen Verordnungen des Ministeriums Schichmatow ist zuerst zu erwähnen die nun eintretende Erhöhung des Schulgeldes nach den vom Kaiser früher angegebenen Sätzen (16. Mai 1852). Da außerdem fast alle Curatoren berichtet hatten, die Zahl der vom Schulgeld befreiten Schüler sei zu groß, und es empfehle sich, den Knaben aus abgabepflichtigen Ständen dieses Beneficium zu entziehen, da diese im Verhältnis zu den anderen Ständen größere Privilegien durch die Absolvirung des Gymnasialcursus erhielten (J. d. M. CXXI, 2, 559), so wurde dies ausdrücklich bestimmt (P. 16).

Sodann wurde das Schlußexamen in mehreren Lehrbezirken auf das Ende des Schuljahrs gelegt (Sibirien 20. April, Wilna 21. Nov. 1851, Odessa 20. März, Kasan 6. April, Kijew 20. April 1852).

Für die Kreisschulen wurde theilweise angeordnet, den Unterricht nur Vormittags zu ertheilen (Kijew 20. Nov., St. Petersburg 21. Nov. 1851 und 13. Dec. 1852, Moskau 31. Juli 1852).

Von einschneidenderer Wichtigkeit aber, als diese Aenderungen, war die mit dem Pensionsreglement durch den Ukas vom 6. Nov. 1852 vorgenommene. Während für andere Beamte eine Gehaltserhöhung eingetreten war (Ber. 1850, 108), blieben nicht nur die Lehrer auf demselben Gehalte, sondern es wurde nun auch „für nothwendig erkannt, die Termine für die Pensionirung möglichst auszugleichen," welche für die Lehrer günstiger waren, als für die Civilbeamten. Der Ukas verfügte: die Auszahlung der Pension und des Gehaltes (nach 25jährigem Dienst) hat aufzuhören; ebenso die Pensionsbestimmung nach 15 Dienstjahren. Lehrer des Schönschreibens, des Zeichnens, Tanzens, der Musik u. s. w. werden nach dem allgemeinen Pensionsreglement pensionirt, d. h. nach 35 Dienstjahren. Stirbt der Lehrer nach 10 Jahren, so erhält die Wittwe éin Mal die Hälfte, stirbt er nach 10—25 Jahren, so erhält sie éin Mal das ganze Gehalt. Das Gesetz wurde nur wenig gemildert durch die am 6. Jan. 1853 erfolgte nachträgliche Bestimmung, daß es auf die, welche die Pension bis zum 1. Jan. erreichen, keine Anwendung finden solle.

Durch Rescript vom 31. März 1853 ertheilte der Kaiser dem Minister zur Wiederherstellung seiner Gesundheit durch eine Brunnencur längeren Urlaub und sprach die Hoffnung aus, daß seine Kräfte sich erholen werden, damit er seinen nützlichen Dienst fortsetzen könne. Allein vor der Abreise starb der Fürst (am 4. Mai), vom Kaiser „herzlich betrauert, da er ihn aufrichtig geachtet und geliebt habe" (Ber. 1853, 14). Vom 7. April an leitete das Ministerium der Ministergehülfe, Senator und Geheimerath Abraham Norow (definitiv seit 11. April 1854).*) Seine Laufbahn war an-

*) A. Sergejewitsch Norow war 1796 geboren. Daß seine Schulbildung nicht sehr genügend sein konnte, geht daraus hervor, daß er schon 1810 als Junker in die Reserve-Artilleriebrigade eintrat. Bei Borodino, 26. Aug. 1812, riß ihm eine Kanonenkugel das Bein weg. Erst 1823 aus dem

fänglich dieselbe gewesen, wie die seines Vorgängers im Amte, auch er hatte den Befreiungskrieg mitgemacht. Dabei zum Krüppel geschossen benützte er die ihm auferlegte Muße, um sich „eine umfassende und classische Bildung“ zu erwerben. Dann gieng er auf Reisen, zuerst (1822) nach Italien und Sicilien, dann nach Egypten, Nubien und Palästina (1835), später nach Kleinasien. Von allen diesen Reisen gab er Beschreibungen heraus (Reise in Sicilien 1828, im h. Lande 1838, in Egypten und Nubien 1840, in je 2 Theilen, Reisen zu den 7 in der Apokalypse erwähnten Kirchen 1847; Studien über die Atlantis 1854). Man rühmt an denselben die poetische Anschauung, den gebildeten, feinen Geschmack, die malerische und doch natürliche Sprache; das Werk über Palästina soll das beste sein, was über diesen Gegenstand bis dahin existirte. Außerdem zeichnete ihn eine große Literaturkenntnis aus: er war zugleich ein leidenschaftlicher Bibliophile.

In Norow's Ministerium fielen die zwei wichtigsten Ereignisse der neueren Geschichte Rußlands: der Krimkrieg und die Thronbesteigung des Kaisers Alexander II. Von directem Einfluß auf die Schulen war der erstere kaum: daß in den 2 obersten Classen der Gymnasien des St. Petersburger und Moskauer L.-B. Exerciren, an den Universitäten Fechten für nothwendig gefunden wurde (29. Dec. 1854), sowie daß die Schulen auch ihr Contingent unter die Vertheidiger des bedrängten Vaterlandes schickten, war natürlich und die Einbuße von $7^1/_2$ wöchentlichen Stunden, welche sich zu Gunsten des „Infanteriefrontedienstes“ die anderen Fächer gefallen lassen mußten, verhältnismäßig unbedeutend (darüber s. Glebow S. 29). Dagegen macht das zweite der genannten Ereignisse einen so tiefen Abschnitt in der inneren Geschichte Rußlands, daß es hier nothwendig ist, einen Rückblick auf das Schulwesen unter der Regierung des Kaisers Nicolaus zu versuchen.

Die schärfste Kritik des Lehrplans von 1828 und des Ministeriums Uwarow hat Pogodin in seine S. 112 angeführten Erinnerungen verwoben. Er führt z. B. Fälle an (S. 611. 612), in welchen junge Leute in 2, $1^1/_2$, ja nicht einmal in einem ganzen Jahre (so 1859) sich die nöthigen Kenntnisse im Lateinischen erwarben und „trotz der sogenannten strengen Examina“ in die Universität aufgenommen wurden. Obgleich er dieser Schnellbleiche nicht das Wort redet, so gehe, meint er, daraus doch hervor, daß „für die russische Begabung“ ein 4jähriger Cursus mit je 4 Stunden ganz genügend sei. Dazu noch 2 Jahre mit je 4 Stunden sei für einen russischen Jüngling schon über und über genug. Mehr sei nicht nur nicht nöthig, sondern schädlich. Er habe einmal dem (mit ihm befreundeten) Grafen Uwarow in Gegenwart anderer gesagt, er halte es für ein großes Unglück für die russische Bildung, daß unser Minister Griechisch und Lateinisch könne. Alle Vorstellungen, Vorführung von Zahlen u. s. w. haben aber nichts bei ihm verfangen, fährt Pogodin fort. So habe er ihm einmal vorgehalten, daß nach seinen Erkundigungen an Ort und Stelle sich erwiesen habe, von 300 Schülern treten nur immer 5 in die Universität. Diesen zulieb die 295 übrigen mit der lateinischen Grammatik und ihren todten Formen zu quälen, die goldene Zeit todtzuschlagen, in einem Alter, wo die Seele lebendige Eindrücke verlange, das heiße die Bildung nicht verbreiten, sondern einengen, das Talent abstumpfen, und er wundere sich nur über die Dauerhaftigkeit des russischen Kopfes, daß er mit einer solchen Methode in den Provinzen nicht ganz verbauere. (Wunderbarer ist, daß ein Professor der Geschichte im J. 1859

Militärdienst entlassen, trat er 1827 als Beamter in das Ministerium des Innern ein, in welchem er bis 1839 war. 1840 wurde er Mitglied der sog. Bittschriftencommission, 1849 Senator. Die Leitung des Unterrichtswesens sollen übrigens zwei seiner Beamten geführt haben. Unter einem der Portraits Norow's stehen facsimilirt die Verse: Gekreuzt die Arme sitz' ich gern — von Arbeit und Langweile fern. Nach Niederlegung des Ministeriums wurde er zum Mitglied des Reichsraths ernannt.

noch solche Ansichten vom Lateinischen haben und vom Griechischen ganz schweigen konnte. Und Pogodin selbst klagt in einem Briefe vom März 1841 (Russ. Arch. 1871, S. 2095) demselben Uwarow, gebildete Leser gebe es 100 in St. Petersburg, 100 in Moskau und 100 in den Provinzen). — Zum Unglück habe nun Uwarow Gehülfen gefunden, die ohne auch nur Lateinisch zu können, sich die sogenannte classische Methode sehr angelegen sein ließen und aus allen Kräften sich um die Verbreitung der lateinischen Sprache bemühten . . . Auf sie hatten wieder starken Einfluß die damaligen sogenannten jungen Professoren, die um jene Zeit aus dem Ausland zurückkehrten, wie von einer Pilgerfahrt nach Mekka; an denen er übrigens nur aussetzt, daß sie alle frische Kräfte waren, die sich viel neue Gedanken und Ansichten — und deutsche Hefte erworben hatten . . . So kam denn das Jahr 1848. „Plötzlich höre ich von einer Reform der Gymnasien, d. h. von einer Beschränkung des Lateinischen, der Verbannung des Griechischen, der Hereinnahme der Naturgeschichte und Gesetzeskunde. Wie und durch wen dieser Gedanke aufkam, konnte ich nicht ergründen; ich will nur sagen, daß er anders gefaßt war, als ich dachte, nicht durchgebacken und durchgekocht, ohne alle Hülfsmittel, in die Hände gelegt jungen Candidaten, die keine Ahnung vom Unterricht hatten und anfiengen zu lehren, wie es gerade gieng, und niemand war da, um zuzusehen. Der classischen Bildung wurde ein bedeutender Schlag versetzt und der realen gar nichts genützt, sondern nur einigen Kurzsichtigen, Unerfahrenen die Ueberzeugung beigebracht, daß die Naturgeschichte in den Gymnasien nichts nützen könne. Jetzt spricht man wieder von neuen Reformen (1859), von der vierten, und abermals droht eine Invasion der alten Sprachen. Reformen, welche nach der Idee gelehrter Pedanten vorgenommen werden oder von Leuten, welche der Lösung so wichtiger Fragen nicht mehr Zeit widmen, als jedem laufenden Schriftstück, die keinen Cursus durchgemacht haben, die unbekannt sind mit dem russischen Leben, sind entschieden vom Uebel, indem sie die Bildung in ihren Fundamenten erschüttern und durch die immerwährenden Aenderungen in unserer noch nicht consolidirten Gesellschaft Zweifel erregen. Besser, man bleibt bei mittelmäßigen Gesetzen in Erwartung wirklich besserer, als man reißt nach dem Sprüchwort die eine Wunde auf und schlägt neue." Pogodin meint, um der Seltsamkeit die Krone aufzusetzen, seien alle diese Reden über classische und reale Bildung vollständig überflüßig. Alles, was die classische Bildung fordere, könne in befriedigendem Maße in den Gymnasien geschehen und zugleich dem Schüler eine Menge nothwendiger Kenntnisse fürs Leben mitgetheilt werden. Nur sei nothwendig, daß der Bäcker die Kuchen backe und der Schuster die Stiefeln mache.

Es bedarf kaum eines Nachweises, daß diese Kritik eine einseitige ist; es ist noch heutzutage in den Kreisen der Schulmänner eine weitverbreitete Ansicht, daß das Uwarow'sche Ministerium die Blütezeit der Gymnasien gewesen sei. Aber dieselbe muß auch eine unrichtige sein; wären die alten Sprachen für „russische Begabung" so leicht, so wäre der Widerstand gegen die energische Betreibung derselben, der zu allen Zeiten ein lebhafter war, wo er an den Tag treten konnte, vollständig ohne Sinn. Richtig wird es wohl sein, wenn man die relative Höhe, auf welcher die Schulen damals standen, drei Hauptursachen zuschreibt. Erstens stand der Minister, wenn auch sonst der Zeit und ihren Gebrechen unterworfen, auf einer die meisten Zeitgenossen überragenden Stufe der Bildung; er konnte von sich sagen, die Zwiesprache mit den Musen sei für ihn die erste Pflicht, ante omnia Musae — so schrieb er damals: Ueber Göthe (1833), über die Philosophie der Literatur (1840), der Prinz von Ligne (1842), Rom, Venedig (1843); später: über die historische Glaubwürdigkeit (1850), literarische Erinnerungen (1851), über Frähn (den Orientalisten) und Gräfe (1852). Sodann trug, außer der tüchtigen Leitung des pädagogischen Hauptinstitutes, zur Hebung des Schulwesens eine Maßregel bei, welche von dem Professor Parrot in Dorpat empfohlen, seit 1829 von der Regierung ausgeführt wurde (sie fällt also eigentlich in das Ministerium Lieven und Uwarow ist ihre Aufhebung zuzuschreiben — 1837 —): es wurden die tüchtigsten Studenten rus-

sischer Universitäten, nach strengem Examen, auf 2 Jahre nach Dorpat, dann auf dieselbe Zeit nach Deutschland und Frankreich geschickt. Aus ihnen wurden eben die tüchtigen Universitätslehrer, welche einen Glanzpunct der damaligen, ja zum Theil noch der jetzigen Wissenschaft in Rußland bilden. Endlich stand dem Eifer der Lehrer, welchen Uwarow bei jeder Gelegenheit, namentlich durch das Mittel des honos et praemium anzuspornen wußte, eine stramme Disciplin zur Seite, welche zwar oft die Grenze des Humanen und pädagogisch Richtigen überschreiten mochte, aber ohne welche eben kein ernster Fortschritt im Lernen denkbar ist.

Indessen darf nicht vergessen werden, daß ein mächtiger Factor bei den Fortschritten, die das Schulwesen gegen früher machte, die Zeit und das sich steigernde Bildungsbedürfnis war. Der Unterschied gegen früher tritt kaum irgendwo schärfer hervor, als in der Schilderung, welche der erste Curator des Lehrbezirks von Kijew, Georg von Bradke *) in seiner Selbstbiographie entwirft, der folgende Stelle zu entnehmen uns vergönnt ist. „Im Tschernigow'schen Gouvernement angelangt (1832), hielt ich in der Stadt Starodub an und begab mich um 9 Uhr Morgens in die Kreisschule. Die Schüler fand ich alle im Hofe herumlaufend, . . bis um 10 Uhr sich alles in die Classen verfügte, wo ich mich denn auch ganz ruhig hinsetzte. Um 11 Uhr kam der erste Lehrer und gegen 11½ auch die beiden andern. Man ließ mich ruhig sitzen und ich hörte dem Unterricht zu, der bloß im buchstäblichen Abfragen der Lectionen und im Aufgeben neuer bestand. Nach Beendigung der Classen gab ich mich zu erkennen . . . Aber der Inspector brachte mit Demut seine Entschuldigung vor; es sei heute Markttag, die Gage der Lehrer bestehe aus 120 Rubeln, sie könnten keine Bedienung halten und müßten also den Markttag benützen, wenn sie anders in der Woche essen wollten . . . In Tschernigow besah ich das Gymnasium und fand ein ganz vernachläßigtes, ungeheiztes Local, einen altersschwachen Director, wenige gute, meistentheils aber schwache Lehrer und eine sehr begabte, aber durchaus wenig gebildete Jugend; auch hier bekam der Oberlehrer nur 300 Rubel Gage. In Kijew fand ich ein ansehnliches, aber ganz vernachläßigtes Gebäude, in welchem die früher elegante Treppe wegen ihrer Baufälligkeit kaum zu

*) Geb. 1796 auf der Insel Oesel wurde Br. 1806 ins Bergcorps in St. Petersburg gebracht, „da dieses damals für die beste und solideste Anstalt gehalten wurde... Mit dem Lernen gieng es noch am besten," allein die Feiertage mit den Hundstagen zusammen dauerten über ein halbes Jahr, und mit der Moralität sah es schlecht aus. 1810 mit gründlichen Kenntnissen in den mathematischen und geschichtlichen Disciplinen, sowie in den gebräuchlichen 3 lebenden Sprachen entlassen, kam er zunächst in die Canzlei seines Vaters, der Civilgouverneur in Wjätka war, kehrte 1811 nach St. Petersburg zurück, um sich in der Colonnenführerschule zum Militärdienst vorzubereiten, und trieb „unter sehr guten Lehrern" vorzüglich die Militärwissenschaften und die Mathematik, aber auch Geschichte und allgemeine Literatur, besonders Militärgeschichte und Geographie. 1812 zur Militärvermessung Finnlands commandirt, wurde er 1815 zur Armee berufen und war beim Einzug in Paris Commandant des kaiserlichen Hauptquartiers; 1816—18 beim Hauptquartier des Fürsten Barclay de Tolly. 1831 schloß er mit der Campagne in Polen als Stabschef des Militärgouverneurs die Militärlaufbahn ab. Am 14. Dec. 1832 gegen seinen Willen zum Curator von Kijew ernannt, hatte er sich gewissenhaft auf die neue Wirksamkeit vorbereitet. „Während zweier oder dreier Monate besuchte ich regelmäßig täglich den ganzen Vormittag von 8—2 Uhr die Schulanstalten St. Petersburgs, und, da ich an den andern nichts zu lernen gefunden, beschränkte ich mich auf das pädagogische Institut, auf das 3. Gymnasium unter Schneider, die Petrischule unter Schuberth und die reformirte Kirchenschule unter Gorback. Besonders letztere studirte ich fleißig, da dort der Elementarunterricht auf der höchsten Stufe stand, die ich je in Rußland gesehen habe... Hier saß ich manchmal den ganzen Vormittag mit angestrengter Aufmerksamkeit auf der Schulbank und bei meinem Wirken in Kijew war mir dies von größtem Nutzen, da ich dort nicht die geringste Idee von Pädagogik vorfand und also persönlich eine bildendere Art des Unterrichts einführen mußte." Später war Br. Director des 3. Departements der Reichsdomänen, Senator (1844) und starb als Curator des Dorpater Lehrbezirks, der ihm vieles zu verdanken hat (von 1854 an), am 3. April 1862.

erklimmen war; die Zimmer waren nie geheizt worden. Die Lehrer und Schüler saßen ... in Schafspelzen da, .. letztere mit struppigem, langem Haare, viele von den älteren unrasirt, sahen wild genug aus. Von diesen großen Bärten gehörten einige zur untersten Classe, und ich erfuhr, daß mehrere schon 8 Jahre dieselbe besuchten und dabei das Lohnkutscherhandwerk betrieben, auch in Buden und bei Handwerkern angestellt waren, dabei aber ein paar Mal des Monats das Gymnasium besuchten, ohne einen andern Zweck dabei zu haben, als das gemüthliche Vergnügen, an Feiertagen in der Gymnasialuniform zu paradiren. Der Director und Inspector zählten zusammen 160 Jahre ... Unter den Lehrern waren einige tüchtige Persönlichkeiten, aber alle ohne Ausnahme betrieben ihre Verpflichtungen als lästiges Handwerk ... Der Inspector der Kreisschule hatte den Ruhm, von den Schülern nichts zu verschmähen; auch ein Weißbrot, eine Bouteille Wein oder Schnaps wurde mit anerkennendem Dank angenommen und oft im Sommer die Classe aufgehoben, um den Kindern durch die Bearbeitung seines Gartens eine kräftigende Leibesübung zu verschaffen. Bei meiner Revisionsreise in Podolien und Wolynien fand ich die Schulen im allgemeinen in einem weit besseren Zustand, obgleich sich auch hier viele erhebliche Mängel darboten und der vorherrschende Geist durchaus einen mönchischen Anstrich hatte."

Von all dem war keine Spur mehr zu finden, als 1838 der Curator abberufen wurde; und ähnlich war der Fortschritt mehr oder weniger überall; doch war man im allgemeinen immer noch weit entfernt von richtiger Auffassung des Gymnasialwesens.

Daß die classischen Sprachen auch unter Uwarow nicht die Stelle im Gymnasium einnahmen, welche ihnen die Gymnasialpädagogik anweist, geht aus dem Protokoll hervor, das am 1. Kasan'schen Gymnasium nach den Prüfungen des Jahres 1838 verfaßt, auf Anordnung des Curators als musterhaft gedruckt und an alle Directoren versandt wurde (bei Wladimirow II, 282). Da der Curator das genannte Gymnasium für das beste des L.-B. erklärte, „welches fast keine wesentlichen Mängel und nur solche Unvollkommenheiten habe, zu deren Besserung keine Zwangsmaßregeln nothwendig seien," so wird der aus dem Protokoll sich ergebende Eindruck jedenfalls für den allgemeinen Stand der Gymnasien kein zu niedrigerer sein.

In demselben heißt es aber: „Im Lateinischen waren die Leistungen in allen Classen ausgezeichnet; nur in den obersten Classen ergab sich, daß die Schüler in der Formenlehre nicht so recht fest sind(!), was indessen vom früheren Unterrichtsplan des Gymnasiums (es wurde 1835 reorganisirt) herkommt. Im Griechischen konnten die Schüler das vom Lehrplan Vorgeschriebene nicht leisten, da der überaus tüchtige Lehrer gestorben und nicht ersetzt ist; doch ist zu hoffen, daß sie das Versäumte einholen werden, eine Hoffnung, die auch der Universitätsprofessor der griechischen Sprache bestätigte."

Der Schluß lautet: „Da die bemerkten Mängel im Unterricht unbedeutend, die Zahl der schwachen Schüler aber zu denjenigen, welche ausgezeichnet, gut und genügend haben, sich wie 5 : 123, d. h. fast wie 1 : 25, und mit den 13 mittelmäßigen wie 5 : 136 sich verhält, was 1 nichtsleistenden Schüler auf 27 etwas leistende giebt, so kann man im allgemeinen das Endurtheil fällen, daß der Erfolg des Unterrichts und die Leistungen der Schüler befriedigend sind."

Der Bericht verräth große Genügsamkeit und in Bezug auf die alten Sprachen, die er in eine Linie mit den „fremden" stellt, daß das Verständnis des Lehrplans von 1828 dort noch nicht aufgegangen war. Ein etwas anderes Bild gewährt das dritte Gymnasium zu St. Petersburg, über welches Anitschkow S. 125 Nachrichten giebt, die man freilich etwas vollständiger wünschte. In Betreff des Lateinischen lautet dort der Bericht des Lehrers über seine Methode (1839): er gehe von dem Princip aus, daß die Schüler der unteren Classen so sehr als möglich in der Kenntnis der grammatischen Formen befestigt werden müßten. So habe er in I. die ganze Lehre von der Etymologie nach Bröder (übers. von Koschanski) durchgenommen, wobei er die Schüler beständig in schriftlichen und mündlichen Uebersetzungen nach dem Leitfaden von Seidenstükker geübt

habe. „In II. wurde die ganze Grammatik wiederholt, wobei der Lehrer besonders bei den im Perfectum und Supinum abweichenden Verben verweilte (nach Zumpt) und sich dafür auf Zumpt's Vorrede berief, in der es heißt: die Zeit, welche auf die Erlernung dieser Verba verwendet wird, giebt eben so reichlichen Gewinn, als die Vernachläßigung dieser Uebung durchaus alle sichere Fortschritte hindert u. s. w. Die praktischen Uebungen wurden an der Chrestomathie Beljustin's vorgenommen, Nepos hielt er für II. zu schwer und nicht interessant, wogegen er aus der genannten Chrestomathie mehr als 100 Erzählungen im Jahr durchnahm; zur Uebersetzung aus dem Russischen machte der Lehrer die Beispiele selbst. In III. nahm der Lehrer die ganze Syntax durch und übersetzte über 30 Capitel aus Nepos (de Regibus, Hannibal, Hamilcar, Cato, Datames). Auch hier wurde beständig ins Lateinische übersetzt, „was vorher am Gymnasium nicht vorgekommen war." In IV. wurde die Syntax detaillirter genommen, indem das Lehrbuch Koschanski's aus Gröbel's „Neuer praktischer Anleitung" ergänzt wurde. Ins Russische wurden mehr als 60 Capitel vom Bellum gallicum übersetzt. Leider sind die Angaben über den Unterricht in den oberen Classen für die bezeichnete Zeit ungenügend. Den Uebersetzungen ins Lateinische wurde das Buch Beljustin's zu Grunde gelegt. „In V. wurde lateinische Syntax, in VI. und VII. Alterthümer mit kurzen Beschreibungen aus der Literatur (?) dictirt." Daß aber auch hier die Uebersetzungsübungen in das Lateinische nicht über den Zweck der Einprägung syntaktischer Regeln hinausgiengen, geht aus folgender Bemerkung Anitschkow's über einen 1861 an dem Gymnasium eingetretenen Lehrer hervor (S. 130): „Von ihm hörten die Schüler zum ersten Mal die Regeln für die Abfassung ganzer lateinischer Uebersetzungen und begriffen, daß das Wesen abhängiger Sätze und langer Perioden in der Folge der Zeiten liegt (sic). Der Unterricht erschien ihnen anfangs langweilig; sie hatten sich zum Theil schon an die schwache Betreibung seines Vorgängers gewöhnt; bald aber sahen alle ein, daß man mit dem neuen Lehrer weiter komme, mehr wissen werde und darum gieng ihre Anhänglichkeit bald in vollständige Achtung über." Und der Director sprach sich in seinem Bericht über denselben Lehrer so aus: er habe dabei sich die Mühe genommen, alle schriftlichen Arbeiten der Schüler aufs sorgfältigste zu corrigiren, und sie durch dieselben zur Ueberzeugung gebracht, daß die wirkliche Kenntnis der Sprache in der selbständigen Aneignung ihrer Formen und Gesetze bestehe. — Befriedigender lautet der Bericht über die griechische Sprache, welche nur anfangs unter dem Lehrerwechsel (von 1825—33 waren es 5 Lehrer) gelitten hatte. Im J. 1835 wurde folgender Gang befolgt (S. 133): In Cl. IV. Nach einer Auseinandersetzung über Abstammung, Fortbildung und Vervollkommnung der Sprache erklärte der Lehrer die Buchstaben, indem er ihre Aehnlichkeit mit den russischen und denen der andern europäischen Sprachen und so viel als möglich auch mit denen der orientalischen zu zeigen sich bemühte(!). Nun kamen Leseübungen und Formenlehre (nach Schneider's kurzem Handbuch in Schab's Uebersetzung und später nach Buttmann). Dabei wurde praktisch die Zusammensetzung des Satzes (construiren) geübt. Die Sätze wurden aus Jacobs genommen, mit steter Anwendung auf das zuletzt Durchgenommene. Die vorkommenden Vocabeln wurden mit der russischen und lateinischen Bedeutung auswendig gelernt und die Sätze ins Griechische zurückübersetzt. Ebenso wurde bei der formatio temporum und den verba contracta verfahren. In V. Fortsetzung der Formenlehre und 2. Theil der Jacobs'schen Chrestomathie (Xenophon, Plutarch). Hiebei las der Schüler einen Satz, gab die Construction an und übersetzte dann treu nach dem Original erst ins Russische, dann ins Lateinische. In VI. und VII. wandte der Lehrer, „in der Ueberzeugung, daß von der gründlichen Erlernung der alten Sprachen das sichere und gründliche Verständnis der Völker, die sie sprachen, abhänge, das Hauptaugenmerk auf die genaue Darlegung der etymologischen, prosodischen und syntaktischen Regeln, indem er sie unaufhörlich bei den Uebersetzungen zur Anwendung brachte. Diese Methode der systematischen Darlegung vervollständigte er durch die analytische. So las er in VI. die historischen Schriftsteller, bei denen die künstlerische

Bildung der Perioden beginnt, d. h. Herodot und Thucydides. Zugleich wurde Homer (Odyssee) gelesen und nachdem die Schüler hinlänglich mit dem epischen Dialekt und dem Hexameter bekannt gemacht waren, ausgewählte Idyllen Theokrit's, wobei die Eigenthümlichkeiten des dorischen Dialekts und der Unterschied von heroischem und idyllischem Hexameter erklärt wurden. Dann las er ausgewählte Stellen Anakreon's und einzelne aus Euripides und Sophokles. Dabei wurden die Metra, mit Ausnahme der chorischen, besonders beachtet. In VII. wurde mit Plato begonnen, erst einzelne Abschnitte, z. B. aus der Apologie, wo der Lehrer das religiöse und bürgerliche Leben der Athener besonders darlegte, dann ganze Dialoge, um einen Begriff von der Dialektik der Alten zu geben. Den Rest des Jahres las man Musterstücke aus den Rednern, wobei die Verschiedenheit des Stils der Gerichtsreden erläutert wurde. Von den Dichtern wurde die Lectüre Homer's fortgesetzt und ausgewählte Stellen oder eine ganze Tragödie des Sophokles gelesen, wobei verschiedene, das Theater betreffende Einzelheiten beigebracht wurden. Stets wurde ins Russische und Lateinische übersetzt, um durch diese doppelte Uebersetzung die Schüler in den Sinn des Originals tiefer eindringen zu lassen und sie mit dem Geist beider Sprachen durch Darlegung ihrer Gleichheit und Verschiedenheit genauer bekannt zu machen."

Diese letztere Angabe weist u. a. darauf hin, daß der Umfang des Gelesenen in dem sonst im allgemeinen verständigen Lehrgang kein hinreichender gewesen sein kann.

Die Bedeutung schriftlicher Arbeiten wurde überall gefühlt und zu ihrer Förderung manche Anordnung getroffen. Sie bezogen sich anfangs meist auf alle Sprachen, beschränkten sich aber bald ausschließlich auf die Muttersprache, welche überhaupt im Laufe der Periode in den Mittelpunct des Gymnasialunterrichts gelegt wurde und überall in den Vordergrund trat. Dies ist an den genannten L.-B. am besten zu verfolgen.

Schon 1838 war im Kasan'schen L.-B. *) angeordnet worden, daß die Arbeiten der Schüler von VII. und VI., „sowohl die in Versen als die in Prosa," Professoren der Universität zur Durchsicht übergeben werden sollten, und zwar alle in der russischen, lateinischen, französischen und deutschen Sprache abgefaßten — es waren jährlich zwischen 1500 und 2500, welche der Prof. Voigdt durchzusehen hatte (er hatte den Hauptantheil an den im folgenden darzustellenden Bemühungen um die Muttersprache. S. Wladimirow II, 290. Beil. 28). Schon 1840 wurden die übrigen Sprachen auf VII. beschränkt und freier Wahl anheimgegeben, während eine Arbeit in russischer Sprache obligatorisch wurde (ib. 308). Die Themata waren, scheint es, freigewählte: „Erinnerungen," „über die Poesie," „Blick auf die Literatur," „über den allmählichen Gang der Civilisation," „Verhältnis der Philosophie zu den übrigen Wissenschaften," „über die Musik" (neben anderen passenderen). Diesen schriftlichen Wettkämpfen schloßen sich nun 1844 die literarischen Unterhaltungen an, die der Curator mit folgendem Rundschreiben anordnete: „Die sichere Erlernung der Muttersprache und deren Literatur gehört zu den Fundamentalkenntnissen des Gymnasialunterrichts. In beständiger Sorge für die Steigerung der Leistungen in diesen Fächern und um den Wetteifer zwischen den Schülern der Gymnasien anzustacheln, habe ich es für nützlich erkannt, außer dem theoretischen Unterricht in den verschiedenen Zweigen der russischen Literatur und den praktischen Uebungen an jedem Gymnasium für die VI. und VII. Classe alle 14 Tage einmal literarische Unterhaltungen einzurichten, bei denen die Schüler der Reihe nach ihre Arbeiten

*) Vgl. außer dem gleich citirten den Aufsatz: Ueber den Gang des Unterrichts in der russischen Sprache am 2. Kasanschen Gymnasium von 1835—1860, im J. d. M. CX, 1, 128 ff. Curator war damals der öfters erwähnte Michael Nikolajewitsch Mussin-Puschkin, der wohl von allen Curatoren am längsten im Amte gestanden hat (in Kasan 1827—1845, dann in St. Petersburg 1845 bis 1856). Geboren in Kasan 1795 erhielt er zuerst eine häusliche Erziehung und gieng dann auf die Universität, aus der er 1810 in das Militär trat. Auch er machte die napoleonischen Kriege mit Auszeichnung mit (Eisernes Kreuz, Orden pour le Mérite) und wurde 1821 als Brigade-commandeur entlassen. 1849 wurde er Senator.

lesen, sich gegenseitig ihre Bemerkungen mittheilen und die von ihren Lehrern erhaltene Anleitung sich zu Nutze machen sollten." Er hoffe, die Einrichtung werde nicht nur äußerlich sich halten, sondern innere Lebenskraft und beständige Vervollkommnung erlangen. Der Minister aber sprach dem Curator sofort seinen „aufrichtigen Dank" für dieselbe aus (ib. 336).*) Vom December 1845 an wurden die literarischen Unterhaltungen auch im St. Petersburger L.-B eingeführt. Als in demselben 1852 nur noch ein Gymnasium mit Griechisch übrig gelassen wurde, und somit naturgemäß der ganze Gymnasialunterricht noch mehr auf das eine Fach der Muttersprache hindrängte, wurden die bis dahin erlassenen Bestimmungen in einer allgemeingültigen Verordnung zusammengefaßt (vom 22. März 1853). Demnach werden, um die Fortschritte der Schüler in dem Fach der russischen Sprache und Literatur zu steigern und dieselben zum Wetteifer darin anzuregen, die Schüler der VI. und VII. Classe zweimal monatlich zu einer 1½ stündigen Versammlung berufen, in welcher unter der Leitung des Oberlehrers des Russischen und in Gegenwart des Directors, des Inspectors, des Lehrers der russischen Grammatik, sowie der sonst vom Director oder Inspector berufenen Lehrer der anderen Fächer eine oder zwei schriftliche Arbeiten zur Verlesung kommen. Diese sind vor allem vom russischen Oberlehrer vorher zu begutachten, und damit bei der mündlichen Verhandlung nichts übersehen werde, hat derselbe die Arbeit wenigstens 2 Schülern nach Hause zu geben, welche ihre Ausstellungen über ungenügend befundene Partieen zu Papier zu bringen haben. „Das werden den Kräften der jungen Leute angemessene Versuche in der Kritik sein und sie zugleich an aufmerksames Lesen und an Vertiefung in den Gegenstand gewöhnen." Darauf sind die übrigen Schüler verpflichtet, ihre Bemerkungen**) über den Werth oder die Mängel der Arbeit zu machen. Diese sollen betreffen 1) die Wahl des Themas und den Gesichtspunct, von welchem der junge Verfasser seinen Gegenstand betrachtete; 2) die Disposition, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Mitgetheilten, 3) den Ausdruck. Nach Verlesung der Arbeit und der Entgegnungen haben sämmtliche theilnehmende Schüler das Recht, ihre Bemerkungen und Ausstellungen zu machen, welche mit dem Namen des Opponirenden dem Rande der Arbeit beigeschrieben werden. Der Verfasser ist verpflichtet, sich zu vertheidigen. Nach Beendigung dieses „Gedankenaustausches" erklärt der Lehrer des Russischen, inwieweit die gemachten Einwendungen berechtigt sind, analysirt die vorliegende Arbeit genau, bezeichnet ihren Werth und giebt die zu verbessernden Fehler an. Das Urtheil über den Werth wird der Arbeit am Ende beigefügt. Ebenso fügen auch der Director, der Inspector und die anwesenden Lehrer ihre Bemerkungen und Rathschläge bei. Die Arbeiten werden allmonatlich dem Curator eingesandt (und zwar nicht bloß in Reinschrift, sondern auch mit den sämmtlichen Entwürfen, um die Arbeit des Schülers in ihrem Proceß zu verfolgen), der sie einer Prüfung (durch Professoren der Universität) unterwirft. Die für besonders gut befundenen Arbeiten werden einem in der Gymnasialbibliothek aufzubewahrenden Album einverleibt, als ein Denkmal der Leistungen in der Muttersprache und zur Erregung des Wetteifers unter den Schülern. Das Urtheil aber wird im pädagogischen Conseil des Gymnasiums, sowie vor den 2 obersten Classen verlesen. Für die Wahl des Themas werden folgende Normen aufgestellt. Da der Schüler den Gegenstand selbst zu über-

*) Auch im Charkower L.-B. müßen solche Vorträge schon im Anfang der vierziger Jahre gewesen sein. A. Afanassjew erzählt davon: „Es fanden zuweilen Vorträge ausgewählter Schülerarbeiten vor dem Director, den Lehrern und sämmtlichen Schülern statt; weil es aber dem betreffenden Lehrer P. zu langweilig war, unsere Schmierereien zu corrigiren, so gab er uns Gedichte und prosaische Stücke und ließ sie uns vorlesen, als wären sie von uns. Das Vorgetragene wurde dann in ein besonderes Buch eingeschrieben, das ohne Zweifel noch jetzt im Gymnasium aufbewahrt wird; es sind auch Sachen dabei, die ich vorgetragen, aber nicht gemacht habe."

**) „Ihre auf wissenschaftlichen (!) Erwägungen gegründeten Bemerkungen" sagt Anitschkow S. 122.

legen und seine Gedanken auszusprechen hat, um seine eigene Sprache zu bilden, über die er dann auf seinem Lebensweg als über sein ihm vollständig gehöriges Eigenthum zu verfügen hat, so soll er nur über das schreiben, was er gut weiß. Seine Kenntnisse mögen nicht tief sein, wenn sie nur in richtiger Sprache und folgerichtigem Zusammenhang dargelegt werden. Sein Horizont wird sich schon erweitern — dann hat er für alle Fälle die Herrschaft über die Sprache. Schriebe er über etwas, was er nicht recht versteht, so müßte seine Sprache dunkel, aufgeblasen und fade werden, und er würde in sittlicher Beziehung zu Schaden kommen, da er heucheln und zum leeren Schwätzer werden müßte, der mit der Miene eines Kenners über Dinge zu urtheilen bereit ist, die ihm ganz unbekannt sind. Der Denkkraft des Schülers muß gesunde Nahrung zugeführt werden. „In dieser Beziehung sind besonders wichtig Themen aus der russischen Geschichte. Die Documente der archäographischen Commission, die verschiedenen Jahrbücher, die in der letzten Zeit herausgegeben worden sind, und eine Masse anderer Materialien können als wichtige Quelle dienen;" da wird der Schüler mit seinem eigenen Verstande arbeiten und nicht bloß wiedererzählen, was er im Handbuche gelesen hat. Dabei haben diese Themen noch den Vortheil, daß sie den Schüler mit der vaterländischen Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der Vorfahren und mit der altrussischen Sprache bekannt machen, und zwar unvermerkt; es ist der leichteste und am meisten praktische Weg dazu. Dasselbe ist von den Themen aus der Geschichte der russischen Literatur zu sagen. Direct aus den Quellen wird unsere Sprache, werden die Begriffe von der Literatur, die Anschauungen in den verschiedenen Epochen unseres Volkslebens erlernt werden. Endlich wird die Bekanntschaft mit den Schätzen der Muttersprache den Schüler die Heimat mit Bewußtsein lieben lehren. Doch kann man auch über diese beiden Gebiete hinausgehen, wenn nur das Thema dem Alter und der Bildungsstufe des Schülers entspricht und er alle Mittel hat, dasselbe gründlich kennen zu lernen. Man gebe außerdem keine umfassenden Themen auf; je specieller dieselben, um so besser. Auch Uebersetzungen aus den fremden Sprachen sind zuläßig, aber nur von Stellen classischer Autoren, welche der Lehrer bezeichnet. Bei der Wichtigkeit der Disposition, welche eben am besten zeigt, ob der Verfasser seinen Gegenstand beherrscht, ist es nützlich, daß der Schüler dieselbe seiner Arbeit beilege, aber auch hier nur eine wirklich von ihm selbst, nicht eine nach der Angabe des Lehrers gemachte. Ist der Plan in logischer Beziehung nicht befriedigend, so ist es Sache des Lehrers, dies dem Schüler nur anzudeuten und ihn die Sache umarbeiten zu lassen. Die im allgemeinen und bei besonderen Partieen gebrauchten Quellen hat der Schüler zu bezeichnen, damit man sieht, wieweit die Arbeit ihm gehört, wie er das Material benützt, und welche Ansicht er selbst ausgesprochen hat. In Bezug auf den Ausdruck wird verlangt: Klarheit, der einzige Beweis, daß die Sache gut, folgerichtig und reiflich verstanden ist; sodann Genauigkeit der Sprache, als der treueste Spiegel der Genauigkeit des Gedankens, Angemessenheit, welche im Leser dieselben Eindrücke, Gedanken und Gefühle hervorruft, welche in ihm bei Betrachtung des dargestellten Gegenstandes zurückbleiben (Unangemessenheit in dieser Beziehung bemerkt man leider nicht selten auch bei Schriftstellern, welche keine Anfänger sind). Endlich sind alle orthographischen und syntaktischen Fehler, die so oft eine Folge der Nachlässigkeit sind und zur Gewohnheit werden, streng zu verfolgen, sowie auch auf den richtigen Gebrauch der Interpunctionszeichen, sowie die Vermeidung von fremdsprachlichen Wörtern und Wendungen strenge zu sehen.

Diese Unterhaltungen sollen also „praktische Stunden in russischer Sprache, nicht eine Ausstellung angefertigter Erzeugnisse sein, die man vom begabtesten Gymnasiasten nicht verlangen kann." Man würde sie wohl jetzt Disputirübungen auf Grund von bearbeiteten Themen nennen. So wenig gegen solche von Seiten der Gymnasialpädagogik im allgemeinen etwas einzuwenden ist, so enthalten diese Literaturunterhaltungen Momente genug, welche sie zu einer argen pädagogischen Verirrung stempeln. Sie wollen zuviel auf einmal erreichen: Beherrschen der lebenden Sprache und Kenntnis der alterthümlichen;

sie sind für ein Alter zu hoch, in welchem noch orthographische Fehler in der Muttersprache vorausgesetzt werden können; sie sind zu hoch, weil sie zum vorwiegenden Theil das Zurückgehen auf die Quellen geradezu anpreisen (es wäre etwa so, wie wenn deutschen Gymnasiasten historische Untersuchungen mit Zugrundelegung der Monumenta Germaniae zugemuthet würden), Quellen, die noch jetzt sicherlich nicht in allen Gymnasialbibliotheken vorhanden sind; und endlich sind sie ganz unpassend, wenn sie als Uebungen in der Kritik, namentlich literaturgeschichtlicher Erzeugnisse, auftreten. Dazu ist der Jüngling entschieden nicht im Gymnasium; auf diesem Gebiet plaudert er am ehesten blindlings nach und wird zum oberflächlichen Bekrittler auf allen Gebieten.

Man sah im Geiste große Erfolge von diesen Uebungen: „Hat man z. B. die Komödie von Wisin's: das Muttersöhnchen, so muß sich der Schüler mit dem geistigen Leben der damaligen russischen Gesellschaft, mit der Theorie der Komödie jener Zeit bekannt machen, die Werke von Wisin's selbst aufmerksam durchsehen, verschiedene Recensionen und Kritiken desselben lesen ... Selbständigkeit darf man nicht von ihm verlangen, dazu hat er keine Zeit; aber giebt er nur zwei, drei eigene Gedanken, so ist das schon ein guter Schritt" (J. d. M.). Bei den Disputationen werden den Schülern, so heißt es in einem Bericht von 1852 bei Wladimirow II, 407), alle die in der Theorie erklärten Regeln ins Gedächtnis gebracht, sie werden zu freier, angenehmer und kurzer Darlegung ihrer Gedanken angeleitet, und überzeugen sich davon, daß die Kraft der Gründe nicht in der Erhöhung der Stimme, noch in beleidigenden Ausdrücken, sondern in tiefer und gründlicher Kenntnis der Sache bestehe. „Nach diesen Leistungen konnte man hoffen, daß die russische Literatur mit der Zeit noch größere Fortschritte machen werde." Ueberall stand die Literatur im eigentlichen Zielpunct: als ob sie nicht die reife Frucht harmonischer Gesammtbildung, sondern das Resultat krampfhaft und unnatürlich früh betriebener Schülerarbeiten wäre. Man ließ dieselben drucken und legte sie dem officiellen Journal bei (z. B. Bd. LXV.). Aber nirgends klagt man, gerade heutzutage, über die verhältnismäßige Unfruchtbarkeit der Literatur an wirklich Gediegenem mehr als in Rußland selbst.

Wie die Themata zum großen Theil beschaffen waren, läßt sich zum voraus denken. „Ein Blick auf das Leben und die Schriften Lomonossow's," „ein Blick auf die Komödie Gogol's: der Revisor," „Analyse von Shakespeare's Richard III.," „von Puschkin's E. Onegin" (Roman in Versen), „Tochter des Capitän's" (in Prosa), „der Nutzen des Studiums der Gesetze," sind Themata, die in Kasan bearbeitet wurden (Wladimirow II, 411. 418). Eine Arbeit über Byron's Braut von Abydos findet der kritisirende Professor kurz, trocken, ohne Charaktere, ohne Poesie; sie verdiene Lob nur als Stilübung (S. 430 — was sie ja eben auch sein sollte!). Im St. Petersburger L.-B., wo von 1845 bis 1853, also in 8 Jahren 1245 solcher Arbeiten zur Debatte kamen (Woronow II, 149), lieferte das dritte Gymnasium bis 1855 (wo der Befehl zur Einstellung dieser Uebungen gegeben wurde) 249. Davon hat Anitschkow (Beil. S. 151) die 44 approbirten Themata bekannt gemacht. Doch lautet das Urtheil gleich über die zwei ersten, abgesehen von der Sprache, recht ungünstig (S. 123): der Aufsatz, betitelt: ein rascher Blick auf die Geschichte der Bildung, verrathe die Unsicherheit, die Unerfahrenheit des Verfassers; man sehe nirgends, was er unter Bildung verstehe; indes finden sich auch richtige Bemerkungen; die Wahl des Themas scheine über die Kräfte des Verfassers hinausgegangen zu sein, könne aber als Beweis seiner Wißbegierde und Beobachtungsgabe dienen. Von der anderen Arbeit: Darstellung des Charakters der Regierung Johann's des III. heißt es, die Ansicht über denselben sei historisch unrichtig. — Etwa 16 Arbeiten gehören der russischen Geschichte und Literaturgeschichte an, einige sind sehr schwierig, z. B. Einführung und Verbreitung der Buchdruckerkunst in Rußland, über die Literaturgesellschaften im XIX. Jahrhundert; einige sind novellistischer oder dramatischer Art, z. B. Zwei Capitel aus einer Novelle, wohl auch: Erinnerungen aus dem Leben

meines Freundes; Vater und Sohn, dramatische Scenen. Nur éine Arbeit bestand in einer Uebersetzung aus dem Lateinischen (Aeneis IV. in Versen; vgl. S. 128).

Die Reformen von 1849 und 1852 drängten, wie gesagt, zu noch mehr extremer Einseitigkeit in dieser Beziehung. So wurde am 14. Mai 1852 für den St. Petersburger L.-B. eine von dem Professor Sresnewski verfaßte „Unterweisung für die Lehrer der russischen Sprache und Literatur" (in 3 Capiteln und 36 Paragraphen) erlassen, welche als Ziel des Unterrichts in der Muttersprache für die Gymnasien hinstellt „die sichere, zum Bewußtsein gebrachte Fähigkeit, die Sprache zu beherrschen, d. h. dieselbe in ihrem Bau und ihrer Zusammensetzung zu verstehen, sich in der lebendigen Rede und im Schreiben nicht nur ohne diejenigen Fehler, welche eine nicht zu Ende geführte oder ungründliche Bildung verrathen, sondern auch bis zu einem gewißen Grade mit Eleganz auszudrücken." Um dies zu erreichen, wird, ganz nebenbei, die Anforderung bei der Aufnahme in die I. Classe gesteigert (§. 29): der Schüler soll gut und richtig Russisch sprechen und lesen, sowie ordentlich schreiben, d. h. nicht weniger als die Note 3 erhalten (§. 150 des Statuts verlangte einfach: lesen und schreiben). Im Sprachunterricht soll schon in der I. Classe erreicht werden, daß der Schüler das Gelesene mit eigenen Worten erzähle; in der II. sollen die grammatischen Regeln vom Lehrer in lebendiger Unterhaltung mit den Schülern, ohne Hülfe des Lehrbuchs, mitgetheilt werden, was dann das Auswendiglernen nach dem Lehrbuch erleichtere. Dies soll erst in III. geschehen und in IV. fortgesetzt werden, wo aber ebenfalls zu erreichen ist, daß der Schüler jede Regel mit eigenen Worten ausdrücken und dazu seine eigenen Beispiele anführen könne (!). In IV. tritt die altslavonische Kirchensprache dazu, mit deren Elementen aber schon in der I. Classe zu beginnen ist. Sie ist zugleich mit der altrussischen Sprache nicht nur für jeden Orthodoxen, als Mittel zum Verständnis der Glaubenswahrheiten und der Kirchenlehre, sondern überhaupt für jeden gebildeten Russen als Mittel zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und Literatur, sowie zugleich des Organismus der gegenwärtigen russischen Sprache nothwendig. Für das theoretische Verständnis ist eine besondere Lection angesetzt (§. 7. 8), wo der Unterschied der alten Sprache in Orthographie, Declination der Substantiva, Pronomina und Participia, in der Conjugation und Syntax behandelt wird. Von V. an hat der höhere, mehr historische Cursus des Russischen und Slavonischen zu beginnen, wobei den Schülern zu zeigen ist, wie die wichtigsten Formen der neuen Sprache aus denen der alten hervorgegangen sind und worin die Vorzüge des Neurussischen speciell und im Vergleich zu denjenigen Fremdsprachen, welche den Schülern bekannt sind, bestehen. Das Ziel des Unterrichts in der Literatur, welcher sich in einen theoretischen, historischen und praktischen theilt, ist: Kenntnis und Verständnis aller der Regeln der Literatur, welche für einen gebildeten Menschen unentbehrlich sind, so daß der Schüler im Fall des Bedürfnisses sie anwenden kann. Daher in V. allgemeine Theorie der Literatur und allgemeine Begriffe von prosaischen und dichterischen Werken; in VI. Theorie der prosaischen und dichterischen Werke in voller systematischer Ordnung. Dabei sollen die Schüler nicht mit überflüssigen Einzelnheiten belästigt, sondern es soll außer der Bildung des Geistes und Geschmackes vorzugsweise das im Auge behalten werden, was in der modernen gebildeten Gesellschaft und in der zeitgenössischen Literatur anwendbar ist (§. 17). Die Lehrer haben dabei die in unserer Zeit unpassende Richtung zu verlassen, kraft derer dunkle und unbestimmte Erklärungen zugelassen wurden. Es ist nicht nöthig, sich da in die Feinheiten der Abstraction einzulassen, wo alles von einem einfachen, gesunden Sinn verstanden werden soll (§. 19). In historischer Beziehung soll der Schüler 1) von ausländischen Schriftstellern wenigstens diejenigen, welche Muster literarischer Vollendung bei den gebildetsten Völkern sind, und 2) die Geschichte der vaterländischen Literatur kennen, als einen Theil der Geschichte der vaterländischen Bildung, wobei er die Wohlthaten der Regierung, welche stets bemüht ist, diese Bildung auf den Principien christlicher Moralität und eigenartiger Nationalität zu gründen, schätzen lernen soll (ebenfalls 1 St.

in V. und VI.). Besonders ist die religiöse, didaktische und historische Literatur zu berücksichtigen. Die praktische Betreibung hat 1) in der Lectüre von Mustern des russischen Stiles, besonders des Metropoliten Filaret, Karamsin's, Schukowski's und Puschkin's zu bestehen; 2) in schriftlichen Versuchen; 3) in schriftlichen Uebersetzungen aus fremden Sprachen und aus dem Altrussischen; 4) im (Nachschreiben und) Ausarbeiten der (von dem Lehrer gehaltenen) Vorträge (!) und 5) in den literarischen Unterhaltungen, zu denen auch Schüler anderer Classen, zur Belohnung für ihre Leistungen im Russischen und für gutes Betragen, zugelassen werden können. Dazu kommen nun noch einzelne Bestimmungen: gelesen und auswendig gelernt werden sollen nur wirklich mustergültige Schriftsteller, nicht solche, welche dem Publicum nur gefallen, weil sie neu sind und die Mußestunden ausfüllen. Bei den Versetzungsprüfungen soll für die Theorie die Note 3, für praktische Uebungen 4, beim Abgangsexamen in beidem 4 verlangt werden (!). Zur Aufmunterung der Schüler und um ihnen Lust zum Lesen zu machen, sollen Leseunterhaltungen eingeführt werden. Dieselben sind 1) stehende, wenigstens einmal monatlich in jeder Classe. Dazu geben die Lehrer des Russischen einen Abschnitt eines Musterschriftstellers und aus Werken über Theorie und Kritik, die Lehrer der Geschichte und Geographie einen solchen aus historischen, ethnographischen und anderen Werken einem der Schüler auf; derselbe hat sich so vorzubereiten, daß er den Abschnitt mit Ausdruck lesen, und sogar alles nicht ganz allgemein verständliche und bekannte erklären, sowie einiges Detail über den Schriftsteller und das Werk mittheilen kann. Auf den Katheder getreten, hat er das letztere in freier Rede darzulegen, dann den Aufsatz vorzulesen und zu erklären, worauf er die Bemerkungen des Lehrers anzuhören hat. So sollen zwei oder drei Abschnitte jedesmal durchgenommen werden. Die zufälligen Leseunterhaltungen treten ein, wenn ein Lehrer fehlt. Dann hat sie der Inspector zu leiten. Es wird genau Buch geführt und die Liste der Unterhaltungen (mit Angabe dessen, wie der Schüler gelesen hat) halbjährlich dem Curator eingeschickt (Woronow II, Beil. 105).

Die in diesen Verordnungen ausgedrückte Ueberspannung war eben eine Folge der geringen Leistungen in der Muttersprache. In der That wird dies für die dreißiger, wie für die fünfziger Jahre bezeugt. Ja ein Lehrer, welcher selbst in Moskau studirt hatte, pflegte, wenn er mit seinen Schülern unzufrieden war, zu sagen: „Sie schreiben russisch, wie ein Student" (Russ. Bote 1862, 6, 673. J. d. M. CX, 1, 128). Die ungenügenden Leistungen giengen zum Theil auf einen Fehler der Methode zurück: „allzusclavisches Befolgen des Handbuchs von Koschanski," zum Theil waren sie eine Folge davon, daß das Lehrbuch für die unteren Classen zu hoch war: „die Schüler von I. und II. können Wostokow nicht fassen" (J. d. M. a. a. O.), aber zum großen Theil waren sie eben wieder ein Resultat der vielfach zu hoch gespannten Forderungen. So erzählt Lossew, der zwei Gymnasien als Schüler kennen lernte, in beiden habe die Methode vorzugsweise im Auswendiglernenlassen bestanden („wagte es ein Schüler, nicht nach dem Handbuche zu antworten, so bemerkte man ihm: was? du bildest dir ein, klüger als das Buch zu sein?" ergänzen wir nach Morbowzow im Russ. Wort 1863, S. 11). „Nur junge Lehrer verlangten, daß mit eigenen Worten geantwortet werde. Sie wollten die Entwicklung des Denkens fördern, die Wißbegierde wecken, zu selbständiger Arbeit anleiten, aus der Schuljugend gewissenhafte Männer machen, die mit Bewußtsein etwas gelernt hätten. Allein sie fiengen es verkehrt an. Der Lehrer der russischen Literatur las uns 15jährigen in Cl. V. Chateaubriand's Mémoires d'outre tombe vor; wir sollten zur nächsten Stunde das Vorgelesene erzählen, während wir nicht den dritten Theil verstanden hatten. Der Lehrer der Logik trug dieselbe in der nemlichen Classe nach den Vorlesungen seines Moskauer Professors vor. Wollten wir eine Erklärung dessen, was wir nicht verstanden hatten, so wiederholte er das Gesagte und fügte hinzu: nun ist es wohl verständlich." Das Steckenpferd eines anderen Lehrers des Russischen waren die Aufsätze. Er gab Recensionen von Novellen, Komödien, Dramen (von Aristophanes,

Sophokles, Molière), von denen aber kein einziges gelesen wurde. Ein Thema war z. B. Geschichte der Musik. Ebenso gab er Biographien der bedeutenderen vaterländischen Schriftsteller, aber nie las er aus ihren Werken vor (Russ. Bote 1863, 5, 300—321).

Nun übte aber auf die Unterrichtsmethoden in allen Fächern einen wesentlichen Einfluß das Zeugnissystem (die „Bälle") aus. Eine sehr anschauliche Schilderung davon findet sich in einem Bruchstück aus dem Tagebuch eines Schweizers, der 1831 das Amt eines französischen Sprachlehrers an einem ungenannten Gymnasium in Südrußland antrat und es 28 Jahre lang bekleidete (mitgetheilt im J. d. M. CIX, Beil. S. 1—46). Auf den Wunsch des Directors wohnte er zuerst der Stunde eines älteren Collegen bei, um sich mit der Lehrmethode bekannt zu machen. Die Classe zählte etwa 60 Schüler. Der Lehrer rief je 2 oder 3 an das Katheder und ließ sie die Aufgabe hersagen; dann giengen die Schüler auf ihre Plätze zurück, der Lehrer aber trug in ein Verzeichnis neben ihre Namen die Ziffern 0—5 ein. Nur etwa 20 kamen an die Reihe; wer nicht gefragt wurde, saß ruhig an seinem Platz d. h. träumte oder schlief. Der neue Lehrer nun wollte erst die Schüler kennen lernen und fieng erst nach einer Woche an, „Bälle zu stellen;" die Schüler waren, wie es schien, entzückt davon und arbeiteten ganz ordentlich. Das bewog den Lehrer zu der Bitte, der Director möge ihm den Versuch gestatten, ohne Bälle auszukommen. So konnte der Lehrer der IV. Cl. mittheilen, da er ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit, ihr gutes Betragen sehe, so hoffe er, es werde auch ohne Bälle gehen. Diese Mittheilung wurde mit freudiger Erregung aufgenommen. Zwei Stunden war alles gut; in der dritten fieng es an in der Classe laut herzugehen, nur die Hälfte konnte die Aufgabe; in der vierten nur 10—15, in der fünften wußte gar keiner etwas und zwei mußten zur Bestrafung gebracht werden. Der Lehrer entschloß sich wieder zu Bällen. Nach 14 Tagen beklagten sich 3 Schüler beim Director darüber, daß der Lehrer ungerecht sei, sie hätten sehr gut geantwortet und nur 3 bekommen. Der Lehrer rechtfertigt sich: sie hätten allerdings die Aufgaben gut hergesagt, aber vollständig mechanisch; von all seinen mündlichen Erklärungen hätten sie nicht das geringste mehr anzuführen gewußt. Der Director aber antwortete, dann hätten sie nicht so ganz Unrecht, da die Bälle allerdings nur bezeichnen, daß sie die aufgegebene Lection auswendig gekonnt hätten. Seien die Schüler während der mündlichen Erklärung unruhig, unaufmerksam u. s. w., so seien sie wegen tadelnswerthen Betragens in das Tagebuch einzuschreiben. Da nun dieser Unterschied, der zwischen Fleiß und Aufmerksamkeit während der Stunde gemacht wurde, dem Lehrer auffallend war, entwickelte ihm der Director das System der Bälle. Dieselben seien nothwendig: ohne sie könne sich der Lehrer der einzelnen Antworten der Schüler später nicht erinnern, könne der Director und Inspector über Fleiß und Betragen derselben sich kein Urtheil bilden, namentlich unmöglich wissen, wann ein Schüler wegen Trägheit und Ungehorsam zu strafen oder wegen seiner Leistungen und seines Fleißes aufzumuntern sei. Fast in allen russischen Lehranstalten sei es Gebrauch, den Fleiß und die Fortschritte mit den Ziffern von 0—5 zu bezeichnen. Die 0 besagt, daß der Schüler seine Pflicht gar nicht gethan hat; hat er zweimal nach einander 0 bekommen, so wird er körperlich gestraft. War der Schüler ungenügend vorbereitet, so wird 1 und 2 gegeben; 3 für mittelmäßigen Fleiß; 4, wenn er seine Pflicht gut erfüllt hat; 5 nur, wenn er die Lection ausgezeichnet kann. Nicht die Aufmerksamkeit oder Zerstreutheit während der Stunde soll bezeichnet, nicht der zeitweilige oder beständige Fleiß, nicht die Jahre, die geistige oder physische Entwicklung sollen berücksichtigt werden. „Wollten Sie dies, so würden Sie den schlechten Schüler beständig mit dem guten, den guten Willen, zu arbeiten, mit dem wirklichen Fortschritt verwechseln." Die Erwiderung, daß der Schüler, der kein gutes Gedächtnis habe, oder der nicht leicht lerne, dabei vielleicht unter ungünstigen häuslichen Verhältnissen stehe, aber mit diesen Schwierigkeiten beständig, oft sogar ohne Erfolg kämpfe, dieselbe Note verdiene, wie der, dessen schlechte Aufführung in der Classe, dessen Zer-

streutheit, Gleichgültigkeit u. s. w. zeige, daß seine guten Antworten nur eine Sache des Zufalls oder die Folge der Leichtigkeit der Aufgabe, oder der Hülfe einer Gouvernante, eines Repetitors seien, — diese Erwiderung erweckte in dem Director nur das Gefühl des Erstaunens, daß er so lange nicht verstanden werde, und er fuhr fort: das System mache es sehr leicht, die Gesammturtheile über die Fortschritte der Schüler am Ende eines Monates oder Vierteljahres zu bilden. Eine einfache arithmetische Rechnung gebe dazu das sicherste und bequemste Mittel. Sei der Schüler neun Mal gefragt worden und habe die Bälle 3, 1, 2, 0, 3, 3, 2, 1, 3 erhalten, so gebe dies als Gesammtball 2, was beweise, daß er im Laufe des Vierteljahres faul gewesen sei (in den unteren Classen werden diese Gesammtbälle monatlich, in den oberen drei Mal im Jahre gegeben). Ebenso verfahre man bei den Versetzungen (wobei der Ausspruch eines Schülers angeführt wird: „hiebei richtet man sich nicht nach Ihrer Ansicht von meinem Fleiß und meiner Aufmerksamkeit, sondern nach Ihren Bällen"). So werde ohne besondere Mühe und Zeitverlust mit mathematischer Genauigkeit die Stufe der Fähigkeit und des Fleißes bezeichnet. Dank diesem System sei auch den Klagen der Eltern jeder Anlaß genommen: die Bälle seien die Antwort auf alle Einwände. Außerdem, setzte der Director später hinzu, werde auch der allgemeine Fortgang gefördert, indem den Schülern Furcht eingeflößt und ihr Ehrgeiz geweckt werde. Man müße die Sitten und Gebräuche, die Nationalität, den Unterschied zwischen der öffentlichen und der häuslichen Erziehung in Rechnung ziehen. Die Mehrzahl der Eltern sei nicht im Stande, die Kinder bei ihren Privatarbeiten anzuleiten, nehme keinen Antheil an der Sache der Schulerziehung und wälze alles schwere daran auf die Lehrer. Wodurch aber sei eine Einwirkung auf Knaben möglich, welche mit vollständiger Unwissenheit, rohen Neigungen, mit Abscheu vor jeder geistigen Arbeit, manchmal mit lasterhaften Gewohnheiten ins Gymnasium eintreten? Womit anders, als mit Mitteln, die ihnen vor allem heilsame Furcht einjagen, ihre Aufmerksamkeit erhalten und später ihren Ehrgeiz anregen?... In den ausländischen Anstalten sei dies nicht nöthig, u. a. weil dort die Ansicht von dem Amte eines Lehrers eine viel höhere sei, als in Rußland. Dort sei oberstes Gesetz des Unterrichts: ununterbrochene Bewegung der Lehrer und Schüler, die sich gegenseitig stützen; der russische Schüler sehe in dem Lehrer nur den Feind, der ihm Verpflichtungen auflege, denen er sich mit allen Mitteln zu entziehen strebe; diesen Verhältnissen gegenüber führe man die Bälle in's Gefecht (S. 36). — „Ich gieng," fährt der Verfasser des Tagebuches fort, „und bestimmte mit Hülfe von 60 Rechenoperationen die Stufe der sittlichen und geistigen Entwicklung der IV. Classe." Aber bald darauf fängt der Kampf der Ueberzeugung mit dem dem gesunden Verstande widerstrebenden Systeme wieder an unerträglich zu werden; der Director räth noch einmal bei dem erwähnten alten Praktiker eine Anschauungslection zu nehmen. Am Ende derselben frägt der Lehrling, wie der College es anfange, die Ruhe und Stille aufrecht zu erhalten. „Das Mittel ist sehr einfach," antwortet jener, „die Furcht, einen schlechten Ball zu bekommen, die Strenge der Strafen und die unparteiische Austheilung von 0 und 5 wird Ihnen das Wunder erklären. Niemand kann mich beschuldigen, daß ich je einen Ball falsch gebe. Das ist mein Princip bei der Leitung der Classen und mit ihm wäre ich im Stande, die Welt zu regieren, wenn mir das aufgetragen würde." Auch bei anderen Lehrern sieht sich der Lernbegierige das System an: in der Geschichte sind 40 Seiten, in der Geographie 3 Gouvernements auf éinen Tag aufgegeben. Nur der Lehrer der russischen Literatur gestand (bei einer nur 12 Schüler zählenden Classe), von dem System abzuweichen, aber nur als Contrebandist. — Einen Monat oder 6 Wochen vor dem Beginn der Examina erhalten die Bälle eine andere Bedeutung; sie beziehen sich, da der eigentliche Unterricht nun aufhört, nur auf die Repetition. Der Lehrer macht einen neuen Versuch, sich mit dem System auseinander zu setzen, indem er vor dem Director 2 Probelectionen hält, in denen er die russische Methode und dann diejenige, welche in den ausländischen

Lehranstalten gebraucht wird, wo der Unterricht weniger mit der Disciplin verbunden ist, zur Anschauung bringt.

In der zweiten Stunde, in einer Classe, wo der ausgestreute Same schon aufzugehen begonnen hatte, gieng es ganz ordentlich. „Sehr gut," sagte der Director, „aber die Bälle? Sie haben keine gestellt." — Von den ganz ausgezeichneten Bemerkungen, welche der Verfasser des Tagebuches über die Folgen dieses Systems macht, müßen hier diejenigen ihren Platz finden, welche den Einfluß desselben auf die Kenntnisse der Schüler und auf ihre Moralität behandeln. „In den russischen Anstalten fällt die zweite Hälfte einer Stunde, die Erklärung und Einübung des Lehrstoffs, der ergänzende oder praktische Theil, entweder ganz weg oder wird wenigstens bei den Bällen nicht in Anschlag gebracht. Darum haben die Schüler einen so falschen Begriff von dem, was Lob oder Strafe verdient, was Pflicht oder Vergehen ist, von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Lehrers. Ueberzeugt seine Pflicht bestehe nur darin, die Lection gut zu lernen, zu schreiben oder herzusagen, verliert der Schüler das Uebrige aus dem Gesicht und denkt, Betragen und Fleiß stehe in keiner Beziehung zum Lernen. Die Vorschrift, daß in dem Schülerverzeichnis besondere schriftliche Bemerkungen über schlechtes Betragen zu machen sind, ist ihm nur eine größere Bestätigung seiner Ansicht. Da man nun aber, um vollständig gerecht zu sein, oft mehr als die Hälfte der Classe einschreiben müßte, so würde sich die Zahl der Strafwürdigen ins unglaubliche vermehren. Nun ist verständlich, daß die Schüler, da sie sehen, daß ihr schlechtes Betragen keinen Einfluß auf die Bälle hat, fest davon überzeugt sind, daß der Lehrer nicht berechtigt ist, die einmal gegebene Note 4 oder 5 zu verringern. Noch mehr: nach ihrer Ansicht ist derjenige der beste Lehrer, der sich während der Stunde nur auf die aufgegebene Lection beschränkt, während der, welcher sich nicht an den 3 Minuten des Antwortens genügen läßt, ungerecht ist und sie chicanirt. Wird in 5 aufeinander folgenden Lectionen ein Schüler jedesmal gefragt — was schon als ausnahmsweises Glück anzusehen ist —, so ist seine Aufmerksamkeit zusammen 15 Minuten in Thätigkeit. Rechnet man die Zeit der Feiertage, Ferien, Namens- und Geburtstage des Schülers, seiner Familie, Onkel und Tanten, Krankheiten, zufällige oder unter fingirten Gründen improvisirte Abwesenheit hinzu, so muß man gestehen: nie ist in größerem Maßstab Zeitverlust getrieben worden, als in diesen Gymnasien (S. 29). Das ist nicht übertrieben; in den oberen Classen findet es etwas weniger statt. — Außerdem fördert das System die Lüge und die Unsittlichkeit. Niemand wird wohl bestreiten, daß Lüge und Gewissenlosigkeit unter unserer Jugend im höchsten Grad entwickelt sind.*) Der Gymnasiast macht sich nichts draus zu lügen, um den Lehrer zu täuschen, sich einer lästigen Stunde zu entziehen, oder unverdient eine gute Note zu erhalten. Noch trauriger, daß er sich dann noch rühmt. Ist er dabei ertappt worden, so stellt er uns eine eherne Stirne, unerschütterlichen Gleichmuth ent-

*) Auch von russischer Seite wird dies, wo möglich noch schärfer, als einer der am meisten zu bekämpfenden Fehler bezeichnet. So sagt der Slavophile J. W. Kirejewski in einem Fragment aus seinem Nachlaß (J. d. M. XCV, 6, 60): „Die altrussische orthodox-christliche Bildung, welche allem öffentlichen und Privatleben in Rußland zu Grunde liegt, war in ihrer Entwicklung aufgehalten, ehe sie Früchte tragen konnte. Auf der Oberfläche des russischen Lebens dominirt eine entlehnte Bildung, die auf anderer Wurzel gewachsen ist. Der Widerspruch in den Grundprincipien der zwei miteinander streitenden Bildungen ist der Haupt-, wenn nicht der einzige Grund aller Uebel und Mängel, die man in Rußland beobachten kann. Man muß jene mit einander aussöhnen ... Den Glauben hat der Russe noch, aber er hat eines der nothwendigen Fundamente der öffentlichen Tugend verloren, die Achtung vor der Heiligkeit der Wahrheit ... Leider wird es ihm leicht zu lügen. Er sieht die Lüge als eine allgemein gebräuchliche, unvermeidliche, fast nicht schandbare, als eine äußerliche Sünde an, die aus der Nothwendigkeit äußerer Verhältnisse hervorgeht. Darum ist er unbedenklich bereit, sein Leben für seine Ueberzeugung hinzugeben, alle Opfer zu tragen, um sein Gewissen nicht zu beflecken — und gleichzeitig lügt er für 1 Kopeken Profit, für ein Glas Branntwein, aus Furcht, um des Vortheils willen und ohne einen solchen" u. s. w.

gegen; und kommt er in Verwirrung, so nur aus Furcht vor der Strafe oder aus Aerger. Wie soll einem Lehrer sein Amt nicht schwer werden, wenn es ihn dem Polizeibeamten ähnlich macht? ... Die Hauptschuld fällt dabei freilich auf die Privaterziehung oder besser auf den vollständigen Mangel an einer verständigen Familienerziehung. Aber besteht nicht die schwere und heilige Pflicht der öffentlichen Erziehung darin, die Fehler, die das Kind sich zu Hause angewöhnt hat, zu verbessern? Die wissenschaftliche Bildung macht nur die Hälfte der Aufgabe der öffentlichen Anstalten aus, die andere, wichtigere, besteht in der Bildung des Herzens und Leitung der Sittlichkeit. ... Wer kann uns übrigens dafür bürgen, daß die schlechten Neigungen mit der Zeit vorübergehen werden? Ich meinerseits bin überzeugt, daß ein Zögling, der sich 4, 5 Jahre an Lügen und Betrügen gewöhnt hat, auch in dem Alter nicht aufhören wird, dies zu thun, wo diese Mängel sich in Laster verwandeln.... Gewöhnt, alle seine Begriffe, seine Anhänglichkeit und seinen Werth in Ziffern zu concentriren, wird er im Leben das Glück im Nichtsthun, das Ideal in der Ziffer 5 suchen. Nur wird an die Stelle derselben dann ein Band im Knopfloch, der Rang und materieller Vortheil treten, Untadelhaftigkeit in der Pflichterfüllung aber sich auf die genaue Beobachtung der Form beschränken. Nehmen wir nun an, der gerade Weg und tadellose Ehrenhaftigkeit führe nicht immer zum Besitz jener Vortheile. Wird der, welcher in der Schule zu Lug und Betrug griff, um 4 oder 5 zu erhalten, gewissenhafter in der Wahl der Mittel sein, die sich ihm darbieten, um andere 5 in realerer Gestalt zu erreichen? ... Können wir aber diesen schädlichen Einfluß der Bälle ganz vermeiden? Ich urtheile nach den an mir gemachten Beobachtungen. Längst angenommene Gewohnheiten erlauben mir nicht, die mir übertragenen Pflichten zu vernachläßigen; aber ich kann mir nicht verhehlen, daß ich sie nicht mehr mit der früheren Freude und Theilnahme erfülle. Der unabläßige Kampf zwischen meinen Ueberzeugungen und der Unmöglichkeit, sie auszuführen, hat mich ermüdet. Indem ich mich nothgebrungen der durch die Gewohnheit geheiligten Methode unterwerfe, vergesse ich allmählich den Mechanismus des vollkommeneren Unterrichts und der Mangel an Theilnahme bei meinen Mitarbeitern und Zöglingen macht mich schließlich finster und egoistisch, — was gerade der Erzieher und Lehrer besonders zu vermeiden hat. Meine Unparteilichkeit gegen die Schüler hieß Ungerechtigkeit; der Unwille, mit dem ich Lug und Trug verfolgte, rief das Gelächter der Gymnasiasten hervor und mein beständiger Kampf für den gesunden Menschenverstand erregte mehr als einmal sogar bei meinen Collegen Lächeln. ..."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Verfasser aus Autopsie entworfene Schilderung der Wirklichkeit vollkommen entspricht. Noch 1860 giebt das J. d. M. (CV, 7, 13) mit dem Wunsche, das Beispiel möchte anderwärts Nachahmung finden, folgende Notiz von dem Gymnasium zu Poltawa: die Lehrer haben sich die Aufgabe gestellt, aus ihren Schülern nicht lebende Automaten, sondern entwickelte Menschen zu machen, und sich daher nicht auf die Mittheilung einzelner wissenschaftlicher Details zu beschränken, sondern sich der Erklärung der allgemeinen Wahrheiten und der wirklichen Entwicklung ihrer Schüler zu widmen. Sie haben eingesehen, daß dies nicht zu erreichen sei, so lange die Ballomanie, d. h. die Leidenschaft für die in die Hundertel gehende ziffermäßige Bestimmung der Fortschritte der Schüler noch in diesem Grade unter den letzteren herrsche. Sie haben daher beschlossen: 1) der Schüler ist verpflichtet, stets nicht nur die einzelne Lection, sondern alles vorher Durchgenommene zu wissen; 2) dies Wissen wird nur als genügend oder ungenügend qualificirt; 3) es ist alles aufzuwenden, daß die Schüler aufhören, die Phrasen des Lehrbuchs, oft ohne Verständnis, auswendig zu lernen. Zugleich soll das Classenlehrersystem (unter dem Ausdruck Patronat) eingeführt werden.

Allein es liegt in der Natur der Sache, daß auch 1860 nicht das Endjahr dieser Methode ist. Sie kommt noch jetzt da und dort vor: solches Unkraut ist nicht auf einmal auszurotten.

Darnach wird es nicht mehr auffallen, wenn man die unverhältnismäßig günstigen Urtheile über Leistungen und Betragen der Schüler liest, welche die Schrift über das 1. Kasan'sche Gymnasium verzeichnet. Im Schuljahr 1838/39 war von 158 Schülern nur éiner, der keine Fortschritte zeigte, das Verhältnis der ausgezeichneten zur Gesammtzahl war 1 : 6, der guten 1 : 3, der mittelmäßigen 1 : 7. Von 182 Schülern 1844/45 waren ausgezeichnet 26, gut 69, genügend 70, mittelmäßig nur 17. In die höheren Classen versetzt wurden aber nur 120, was der Bericht damit erklärt, daß nach einer Vorschrift des Curators vom 12. Juli 1844 das Versetzungsexamen einen größeren Einfluß hatte: wer bei demselben in éinem Fache 1 hatte, mußte sitzen bleiben, „auch wenn er das ganze Jahr in demselben gut gelernt hatte.“ Außerdem verlernen die Schüler viel in den Ferien, da diese Prüfungen an den Anfang des Schuljahrs fallen. — Auch später war das Verhältnis nicht weniger günstig: 1855/56 waren von 224 Schülern 50 ausgezeichnet, 100 gut, 53 genügend, 19 mittelmäßig und 2 schwach; nichtsdestoweniger wurden 29 nicht versetzt. 1859/60 gab es unter 326 Schülern 286 gute, nur 40 mittelmäßige (Wladimirow II, 300. 341. 446. 461). Ziemlich dasselbe Verhältnis zeigt sich auch beim Betragen. So sind unter 174 Schülern 90 ausgezeichnet, 54 gut, 24 genügend, 6 mittelmäßig, schlecht keiner; oder von 209 ausgezeichnet 63, gut 86, genügend 43, mittelmäßig und tadelnswerth 9; oder von 269 gut 224, mittelmäßig 45 (ebenda 300. 343. 444).

Der Schlüssel dazu liegt, abgesehen von den geschilderten Verhältnissen, in der bei Wladimirow (II, 275) sich findenden Notiz: der etwa 20 Jahre im Amt befindliche Inspector der Staatsschulen habe denjenigen Lehrer für den besten gehalten, „in dessen Schülerverzeichnis beim Examen die Note 5 recht oft vorkam.“ Es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß dies eine nicht blos im Kasan'schen L.-B. vorkommende Erscheinung war.

Auch die Schulversäumnisse der Lehrer müßen im höchsten Grade hemmend auf den Unterricht eingewirkt haben. Vom 1. Kasan'schen Gymnasium werden ganz bedeutende Zahlen verzeichnet, und nimmt man auch an, daß sie ein Maximum darstellen, hinter welchem andere Schulen zurückstehen mögen, so war es doch eine Anstalt in einer Universitätsstadt, am Sitze des Curators. Für 1845/46 beläuft sich die Zahl auf 604, für das folgende Jahr auf 658, für das nächste auf 547, für 1850 auf 674, für 1852 auf 879, für 1853 auf 791, für 1854 auf 1123 (im folgenden Jahre erhielt das Gymnasium von dem Minister Norow nach einer persönlichen Revision desselben eine feierliche Danksagung für den ausgezeichneten Stand, Wladimirow II, 425). Die höchsten der späteren Ziffern sind die für 1858 (838) und für 1865 (800). Der Curator hatte schon 1844 für jede ohne gültigen Entschuldigungsgrund versäumte Lection Abzug vom Gehalt angeordnet, für Religion 60 Kop., für Logik und Rhetorik 81, für Lateinisch 69, Mathematik 64, Geschichte 59, Griechisch 44, Deutsch und Französisch 43, russische Grammatik 55, Geographie 60, Zeichnen 39, Schönschreiben 19 (ebenda 337). Ja einem Lehrer dictirte er einen 2tägigen Arrest in der Canzlei*) (ebenda 290). Allein all dies half nicht auf die Dauer. Dazu kam noch eine andere Verkürzung der Schulzeit, die auch nicht bloß ein localer Uebelstand war, was aus dem Circ. vom 23. Jan. 1857 hervorgeht, in welchem von der Verlängerung der Ferien durch verspätetes Eintreffen der Schüler und der dadurch herbeigeführten Verlängerung der Aufnahmeprüfungen gesprochen und gesagt wird, für den Unterricht bleibe nur etwas über $^1/_3$ des Jahres übrig. Noch am 1. Juni 1864 drohte ein Circular mit Bekanntmachung des Namens solcher Lehrer in dem J. d. M., allein Wladimirow sagt, auch dies hätte nichts genützt, da die wenigsten ein Journal in die Hände nahmen. Zugleich führt er aus (II, 382) und belegt dies mit Beispielen, die Hauptgründe der Versäumnisse seien gewesen 1) die Theurung, welche die

*) Noch 1860 sagte ein Director zu einem Kreisschullehrer: ich werde dich auf den Kaukasus schicken. J. d. M. CXIII, 3, 226. Curatoren brauchten auch das vertrauliche du (Wlad. II, 264).

Lehrer zu anderen Stunden in verschiedenen Anstalten zwang — mancher gab 9 täglich —, wobei sie nicht selten in einem gewißen Turnus an einer Anstalt sich krank meldeten, um an der anderen zu unterrichten, da sie an beiden zur selben Zeit Stunden angenommen hatten; 2) literarische Arbeiten, Vorarbeiten zum Examen auf einen gelehrten Grad, wobei die Betreffenden glaubten, bei ihren ausgezeichneten Kenntnissen werden sie in 2 Stunden in der Schule dasselbe erreichen, wie in den angesetzten 4.

Zu wissenschaftlichen Studien die Lehrer aufzuforbern, war die Behörde unablässig bemüht, und mit Erfolg. Eine Reihe von Jahren wurden im J. d. M. die Titel der Arbeiten, welche die Lehrer unter der Hand hatten, veröffentlicht. Und zwar waren es nicht bloß Schulbücher, obgleich großentheils; sondern auch wirklich wissenschaftliche Studien (s. Woronow II, 169—179). Am fleißigsten waren aber, wie es scheint, die Lehrer des Russischen. Am 3. Petersburger Gymnasium, dessen Arbeiten bei Anitschkow Beil. S. 19 bis 36 aufgezählt sind, werden für die ganze Periode von 1826—1855 nur 5 lateinisch geschriebene Reden und Abhandlungen erwähnt.

Die in den Schulen geübte Disciplin endlich fuhr fort, die eigenthümlichen Strafen der früheren Periode zu gebrauchen. Knieen, mit dem Gesicht zum Ofen oder zur Wand, oder vorn auf dem Schultisch, da, wo die Tintenfässer befestigt waren und die Federn hingelegt wurden, Complimente „bis zum Gürtel" machen, womit nicht selten die ganze Classe gestraft wurde (beide letzteren Arten bezeugt Afanassjew), ja sogar Anziehen von Soldatenkleidern mit hohem Hut aus Pappe, an dem die Schnauze irgend eines Thieres angebracht war, Stehenlassen, indem man dem Delinquenten ein Buch 1 oder 2 Stunden lang auf den Kopf legte (G. Lossew, die Gymnasien der vierziger Jahre im Russ. Boten 1863, 5, 300—321) — das waren Strafarten, welche vorkamen und gegen welche die Ruthe noch eine erfreuliche Erscheinung ist. Allein auch sie kam nur zu oft zur Anwendung, so daß Andrijaschew (S. 402) sagt, von 1828 an beginne die Periode des schonungslosen, unaufhörlichen Prügelns: sie werde immer die dunkelste Seite unserer Schulgeschichte bleiben. Ohne Zweifel hierauf ist die sonst so unnatürlich scheinende Thatsache zurückzuführen, daß man kaum „Erinnerungen aus der Schulzeit" findet, in denen irgend welche Dankbarkeit oder Anhänglichkeit an die Schule ausgesprochen wäre: fast überall wird dieses Gefühl auch beim Erwachsenen durch das der Bitterkeit über die Strafen zurückgedrängt. Freilich muß man annehmen, daß da und dort die Ruthenstrafe mit unglaublicher pädagogischer Taktlosigkeit angewandt wurde. Lossew erzählt, daß die Ausübung der Strafe den „Inspicienten" zukam (!); der eine, für deutsche Sprache, „strich meisterhaft, mit eingeweichten Ruthen, mit Pausen und unter Witzen, dabei declamirte er deutsche Verse, und hieb so, daß auch vollständig eindressirte Leute es nicht lange aushielten und um Schonung zu bitten anfiengen." Und mit schmerzlichem Humor spricht ein anderer Zeuge von der Beifußhecke, mit der man die Schule und die anstoßenden Locale der Gerichtsbehörde und des Gefängnisses heizte und die Schüler, die verurtheilten Verbrecher und die Arrestanten prügelte (Morbowzow a. a. O. S. 5). Von dem Ruthenverbrauch giebt eine Idee die Notiz (J. d. M. CXIII, 3, 233), daß in Kijew von 4109 Schülern in einem Jahre 551, im Wolynischen Gymnasium von 600 — 290 mit Ruthen gestrichen wurden. Kein Wunder, daß mit dem Anfgang einer neuen Zeit ein unauslöschlicher Widerwille gegen diese Strafart sich geltend machte, der noch jetzt zur Signatur der russischen Pädagogik gehört.

Dritte Periode. Die Regierung des Kaisers Alexander II. (vom 19. Febr. 1855 an). Auch sie nimmt, wie die früheren, eine neue Regelung des Schulwesens vor, welche auf dem gymnasialen Gebiete ihren ersten Abschluß mit dem Statut vom 19. Nov. 1864 und seiner Durchführung bis 1866 fand.

Eine Maßregel der Humanität ist es, welche die Geschichte des Unterrichtswesens unter der Regierung Alexanders II. eröffnet: die Wiederherstellung des durch den Ukas vom 6. Nov. 1852 den Lehrern der Militär= wie der Civilanstalten genommenen Rechtes,

nach 25jährigem Dienst ihr Gehalt nebst der Pension zu beziehen. Schon im Dec. 1854 hatte der Minister dies beantragt und vom Kaiser Nicolaus die Erlaubnis erhalten, den Gegenstand dem Ministercomité vorzulegen. Der am 25. Jan. 1855 eingereichten Denkschrift hatte auch der damalige Thronfolger als der Chef der Militärlehranstalten das Gewicht seiner Gründe beilegen lassen, das umsomehr in die Wagschale fiel, jemehr die eingehende Betheiligung am Unterrichtswesen seines Ressorts den Großfürsten ausgezeichnet hatte. *) „Mit den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen des Lehramtes in Meinem Ressort genau bekannt," schrieb derselbe, „finde Ich, daß es nicht nur nicht vollständig unter die Bestimmungen des allgemeinen Pensionsgesetzes gebracht werden kann, sondern auch, daß es die besonderen ihm gegebenen Privilegien behalten muß, will man nicht den ganzen segensreichen Einfluß aufheben, welchen die jenem Dienste durch die Güte und Weisheit des Kaisers verliehenen Gesetze auf die geistige und sittliche Bildung der gegenwärtigen und der künftigen Generation hervorgebracht haben und hervorbringen. Abgesehen davon, daß der Dienst im Lehramt beständig angespannte geistige und körperliche Thätigkeit erfordert — eine größere, als sie im allgemeinen der Civildienst verlangt — will Ich nur von einem Puncte sprechen, der unbestreitbar und für alle offenkundig ist: der Lehrdienst hat seine besonderen Eigenthümlichkeiten und fordert besondere Vorbedingungen, die nicht leicht zu erfüllen sind und in anderen Branchen dienstlicher Thätigkeit nicht vorkommen, z. B. 1) er verlangt eine besondere Vorbereitung, in welcher die besten Jahre des sich Vorbereitenden auf der Schulbank zugebracht werden, während seine Kameraden sich schon im activen Militär- oder Civildienst befinden. Man kann annehmen, daß das Durchschnittsalter, in welchem die letzteren in den Dienst eintreten, 18 Jahre beträgt, während dasjenige für das Lehramt das 23. Jahr ist; die ersteren haben also wenigstens 5 Jahre Dienst vor den Lehrern voraus. 2) Der Dienst im Lehramt bietet keine Bewegung. Das durch den Militär- und Civildienst in den verschiedenen Stufenfolgen dargebotene Vorwärtskommen und die natürliche Folge davon, die Besserstellung im Leben und die Erhöhung der Bedeutung in der Gesellschaft, all dies existirt nicht für den Lehrer; was er im ersten Jahr seines Dienstes war, das bleibt er auch im letzten. Dies Nichtvorwärtskommen ist eben der Hauptgrund, weshalb sich so wenig Liebhaber für das Lehramt finden. — Es ist unbestreitbar, daß eins der hauptsächlichsten Bedürfnisse der Regierung die Gewinnung tüchtiger Lehrer der jungen Generation, moralischer, gebildeter und fähiger Leute ist; das einzige Vorrecht solcher vor den Beamten sind die Pensionen; nimmt man ihnen dies oder beschränkt es, werden dann viele würdige Männer den arbeitsvollen Lehrerberuf ergreifen? Diesen Beruf verfallen lassen wäre ein schrecklicher politischer Fehler; er würde für die Regierung und für Rußland in den kommenden Generationen in empfindlicher Weise zu Tage treten. Das sind die Gründe, aus denen Ich stets glaubte, daß es für die Militärlehranstalten sehr nützlich wäre, das wohlthätige Reglement von 1836, welches denselben neues Leben geschenkt hat, nicht anzutasten; im Gegentheil ist jede Aenderung eine Schädigung der moralischen und geistigen Wohlthat, welche Se. Majestät denselben seit 1836 erwiesen hat." — Unter dem 5. April 1855 war es dem Kaiser Alexander vorbehalten, zu bestätigen, was er als Thronfolger beantragt hatte.

Aus Gründen der Humanität genehmigte der Kaiser sodann (4. Dec. 1857) „in Anbetracht der bedrängten Lage der Lehrer und der Schulen überhaupt" die Erhöhung des Schulgeldes in den Gymnasien von 5 auf 10 R., und die Einführung eines solchen in den Kreisschulen, wo die Curatoren es für möglich erachten — „was einerseits nur gerecht und wegen des unbedeutenden Betrages nicht zu drückend, andererseits für die

*) So hatte der Thronfolger z. B. 1851 eine Reihe von Officieren und Cadetten nicht nur in den allgemeinen Fächern (Religion, russische Literatur, Mathematik, Geschichte, Statistik, Geographie, Chemie), sondern auch in den speciell militärischen (Taktik, Kriegsgeschichte, Artillerie, Fortification) selbst examinirt (J. d. M. LXXI, 7, 85 ff.).

Lage der Anstalten, sowie der Lehrer und armer Schüler nothwendig ist, da dieselben aus dem Schulgelde Belohnungen und Unterstützungen beziehen.“ Darauf folgte der Ukas vom 17. April 1859, welcher die Etats der Gymnasien und Kreisschulen erhöhte. Der Zuschuß zu Gunsten der ersteren wurde um 312,555 R. 97 Kop., der für die letzteren um 330,443 R. 29 Kop. erhöht.

Schon früher waren andere Beschränkungen aufgehoben worden. Nachdem noch Kaiser Nicolaus die Zahl der Studenten von 300 auf 350 erhöht hatte (20. Dec. 1854), wurde am 23. Nov. 1855 verordnet, daß sie wieder unbeschränkt sein solle, eine Maßregel, welche der Minister „in Anbetracht des allgemeinen Strebens unserer Jugend nach höherer Bildung und des Vertrauens, das unsere Universitäten sich erworben haben,“ befürwortet hatte.

Auch die Bestimmung, welche nur eine begrenzte Zahl von Privatlehranstalten in St. Petersburg und Moskau zuließ, wurde außer Kraft gesetzt (17. Jan. 1857), da sie „meist nur vorbereitend zum Eintritt in die Staatsschulen dieselben unterstützen und indem sie mehr den Charakter der häuslichen Erziehung bewahren, ihre große Bedeutung haben.“ Außerdem, wurde später geltend gemacht (J. d. M. CXV, 139), habe die Beschränkung der freien Concurrenz nur zum Verfall der Anstalten beigetragen, wie die Aufstellung einer Taxe die Lebensmittel nicht im geringsten billiger mache. Ja die Regierung munterte zur Errichtung von Privatanstalten auf, um, wie in England und Nordamerika, die Theilnahme des Publicums an der Sache der Jugendbildung zu steigern. Die Genehmigung zur Errichtung von Privatanstalten wurde wieder den Curatoren überlassen (5. Juni 1858).

War die Regierung human, so gieng das Publicum, dem jetzt eine nahezu ungeschmälerte Meinungsäußerung gestattet war, noch weiter; ja es kannte in der Aufregung der soeben angebrochenen neuen Aera kaum noch eine Grenze, um so weniger, jemehr man sich zuletzt an die Straffheit der früheren Einrichtungen gewöhnt hatte. Aber mit demselben Blicke, den der gewaltige Krieg am Ende der vorigen Regierung nach dem Westen gewandt hatte, erkannte man auch, daß das größte Deficit, an welchem man im Verhältnis zu diesem leide, das an Bildung sei. Nun hörte man nicht mehr triumphirende Aeußerungen, wie die noch unlängst gemachte: ohne gewaltsame Umwälzungen habe man die Stufe der Bildung erreicht, zu welcher andere Völker eine Reihe von Jahrhunderten, voll von Mühsalen und Unruhen, gebraucht haben (J. d. M. LXXV, 2, 135—174). Man wandte sich der pädagogischen Literatur des Auslandes zu (so brachte das J. d. M. XCII, 2, 200—214 aus Mager's Revue Queck's Aufsatz über die Richtung und Einheit des Unterrichts in den Gymnasien; XCIV, 2, 303—329 Kühner's die Grenzen der Selbständigkeit in der Erziehung; XCVI, 2, 57 ff. Auszüge aus Curtman's Lehrbuch der Erziehung u. s. w.); in zahlreichen neu entstandenen, wie in den älteren Zeitungen und Zeitschriften, allgemeinen, wie fachlichen, suchte man die dringende Bildungsfrage zu lösen. Berufene und Unberufene, alle traten mit ihrem Scherflein an die Oeffentlichkeit. Der ersteren konnte es freilich nur wenig geben: die erste Bedingung dazu, ein solider Schulunterricht, war ja eben das, was man in der letzten Zeit nicht hatte bekommen können. Noch 10 Jahre später hört man die Klage, daß „wir uns in nichts so sehr von den westeuropäischen Staaten unterscheiden, als durch den Mangel an solid gebildeten Menschen in den Sphären des Staatsdienstes, ungeachtet dieser bei uns alles, was irgend gebildet ist in der Gesellschaft, an sich zieht“ (Eur. Bote 1867, S. 423). Im Publicum war die materielle Ansicht von der Bildung die vorherrschende: sie war ihm „kein hohes Ziel des Lebens, sondern nur ein, nicht einmal ganz zuverläßiges Mittel zur Verbesserung des materiellen Lebens“ (J. d. M. XCVI, 7, 81). Aber auch der Stand, der vorzugsweise dazu berufen war, das heilige Feuer der Begeisterung für Bildung und Erziehung der heranwachsenden Geschlechter zu hüten, war hinter seiner Aufgabe zurückgeblieben. „Der Lehr-, ja sogar der Professorenstand war wenig geachtet; daher widmeten sich auch wenige demselben.

Daher waren sie meist wenig für ihren Beruf vorgebildet; die Pädagogik lag noch in den Windeln, die pädagogische Literatur war ein neugeborenes Kind. Nicht nur gab es kein gutes Handbuch der Pädagogik, sondern auch in den einzelnen Wissenschaften so gut als kein tüchtiges Handbuch. Die Mehrzahl der Lehrer folgte nicht nur nicht von der Wissenschaft aufgestellten Regeln des Unterrichts, sondern viele kannten sogar ihr Fach nicht einmal genügend" (J. Grot im J. d. M. XCVIII, 7, 174 ff.). In den Lehrerconferenzen „beschäftigte man sich fast ausschließlich damit, die Summen zu testiren" (d. h. den vom Director vorgelegten Stand der Einnahmen und Ausgaben gutzuheißen) „und die Tage der Versetzungs- und Schlußprüfungen zu bestimmen; nicht eine einzige Frage, welche speciell die Hebung des Unterrichts betraf, kam zur Besprechung. Und doch hätten diese Versammlungen die höchste pädagogische Wichtigkeit gehabt, weil sie eines der wirksamsten Mittel sind, die Thätigkeit der Lehrer anzuregen, welche, wie erfahrungsgemäß bekannt ist, ohne solche Mittel und unter dem Einfluß der ungünstigen Lage der Lehrer selbst schnell zu aller bildenden Kraft barer, sogar schädlicher Uebermittelung des Lehrbuches von Seite zu Seite und von Jahr zu Jahr herabsinken kann" (J. d. M. CXI, 4, 108, Circular des Curators von Charkow).

Da besprach das „Magazin für die Marine" 1856 die Bildung des Seemanns und brachte als Einleitung dazu eine Reihe von allgemeinen Aufsätzen (Nr. 1 Ueber die Erziehung von Böhm; Nr. 3 Zusatz dazu von J. J. Dawydow; Nr. 7 Gedanken aus Anlaß desselben Aufsatzes von W. J. Dahl). Keiner war von so einschlagender Wirkung, als der von N. Pirogow:*) die Fragen des Lebens (in Nr. 9, im J. d. M. XCI, 2, 339—380 auf speciellen Wunsch des Unterrichtsministers abgedruckt; siehe auch XCII, 2, 1—63. Deutsch in der St. Petersburger Zeitung 1856, Nr. 246—257 und in besonderem Abdruck von Th. Grohmann). Gegenüber der in allen damaligen Unterrichtsanstalten mehr oder weniger ausgeprägten Ansicht, man könne nicht früh genug die specielle Fachbildung beginnen, stellte Pirogow zum erstenmale wieder mit einfach beredten Worten das ewige Ziel aller Bildung, die Bildung des Menschen zum Menschen, auf. Schon das Motto sprach charakteristisch den Grundgedanken aus: „Wozu bilden Sie Ihren Sohn aus?" fragte mich jemand. „Zum Menschen," antwortete ich. „Aber wissen Sie denn nicht, daß es eigentlich keine Menschen auf der Welt giebt? Das ist nur eine für unsere Gesellschaft durchaus unnöthige Abstraction. Wir brauchen Kaufleute, Soldaten, Mechaniker, Seeleute, Aerzte, Juristen, aber nicht Menschen." „Ist dies wahr oder nicht?" Dieses Hauptthema behandelt nun der Aufsatz in folgender Gedankenreihe. Wir leben, beginnt Pirogow, in dem vorzugsweise praktischen XIX. Jahrhundert. Trotz aller Achtung vor den unstreitigen Vorzügen des Realismus der Gegenwart muß man doch zugeben, daß das Alterthum die sittliche Natur des Menschen mehr geschätzt hat. In den gröbsten Irrthümern, welche aber stets auf bestimmte, sittlich religiöse Principien und Ueberzeugungen gegründet waren, erscheint doch das wesentlichste Attribut der geistigen Natur des Menschen: das Streben, die Frage des Lebens über den Zweck des Daseins zu lösen. Die Lehre des Heilandes, welche das

*) Nikolaj Pirogów, geb. 1810, studirte zuerst in Moskau, wurde von dort aus 1828 in das „Professoreninstitut" nach Dorpat geschickt, wo er 1832 das medicinische Studium abschloß, und gieng dann auf weitere vier Jahre zu wissenschaftlichen Studien ins Ausland. Von 1837—41 war er ordentlicher Professor in Dorpat, (1839 machte er eine abermalige gelehrte Reise nach Paris), erhielt aber 1841 einen Lehrstuhl an der medico-chirurgischen Akademie in St. Petersburg. In diese Zeit fallen seine großen Publicationen (1843 Anatomie u. s. w.), sodann seine Sendung auf den kaukasischen Kriegsschauplatz. Im Krimkrieg war er Oberarzt der Armee. Infolge der oben angegebenen Schrift wurde er Curator des Odessa'schen (3. Sept. 1856 bis 18. Juli 1858), dann des Kijew'schen L.-B. (bis 13. März 1861). Nach Niederlegung des letzteren Amtes trat er in das Conseil des Ministers ein und erhielt die Aufgabe, im Ausland den dorthin gesandten russischen Gelehrten, welche sich zur Uebernahme von Professuren ausbildeten, bei ihren Studien Rath zu ertheilen. P. lebt gegenwärtig auf seinem Gut im Gouv. Podolien.

Chaos der sittlichen Willkür zerstörte, hat der Menschheit den geraden Weg gezeigt und Ziel und Mittelpunct der menschlichen Bestrebungen fest bestimmt. Indem die Menschheit in der Offenbarung die Hauptfrage des Lebens über den Zweck unseres Daseins gelöst findet, könnte man glauben, sie habe nichts weiter zu thun, als dem angegebenen Pfade zu folgen. Und doch ist nach so vielen Jahrhunderten alles geblieben, „gleichwie es war zu der Zeit Noah's." Allein „trotz der in der Masse vorherrschenden vis inertiae ist doch jedem von uns noch soviel innere Selbständigkeit verblieben, daß wir uns erinnern können, daß wir in uns für die Gesellschaft lebend auch noch für und in uns leben . . . Nun sind aber die wesentlichsten Grundlagen unserer Erziehung mit der von der Gesellschaft befolgten Richtung in vollständiger Disharmonie. In allen Aeußerungen des praktischen Lebens, zum Theil auch des geistigen, finden wir ein scharf ausgesprochenes, beinahe kaufmännisches Streben, dessen Grundlage die Idee des Glückes und der Genüsse des irdischen Lebens ist. Wir finden, aus der Schule, die uns im Geist der christlichen Lehre erzogen hat, austretend, dieselbe Eintheilung der Gesellschaft in Gruppen, wie zu den Zeiten des Heidenthums . . . es sind dieselben Principien des Epikuräismus, Pyrrhonismus, Cynismus, Platonismus, Eklekticismus, nur ohne die Wurzel, ohne Leben, losgerissen von den ewigen Wahrheiten, welche das fleischgewordene Wort in unsere Welt gebracht hat . . . Ueberzeugt man sich nun von dieser Disharmonie, so fällt man in drei Extreme: entweder wir schließen uns einer der verschiedenen Gruppen der Gesellschaft an und verlieren den ganzen sittlichen Nutzen unserer Erziehung; oder wir bleiben dieser treu" und stellen uns dann gegen jene feindlich; oder wir überlassen uns dem Zufall. Nun ist aber eben das „das Unglück, daß Leute, die mit Ansprüchen auf Verstand, Gefühl und sittlichen Willen geboren sind, zuweilen allzu empfänglich sind für die sittlichen Grundlagen der Erziehung . . . Diese Disharmonie zwischen Einzelnen und der trägen Masse kann doch auch bei den festesten politischen Fundamenten früher oder später die Gesellschaft ins Wanken bringen . . . Es giebt nur éinen sicheren Weg: wir bereiten uns durch die Erziehung zu dem inneren Kampf vor. Dies heißt aber eben zum Menschen bilden, d. h. zu dem, was nie eine Realschule (hier = Fachschule) der Welt erreichen wird . . . Es ist dem Menschen nicht so viel sittliche Kraft gegeben, daß er seine ganze Aufmerksamkeit und seinen ganzen Willen gleichzeitig auf Dinge richtet, welche die Anstrengung ganz verschiedener Geisteskräfte verlangen . . . Jede gebildete Regierung, so sehr sie Specialisten braucht, hat sich von der Nothwendigkeit der allgemein menschlichen Bildung überzeugen müßen. In einzelnen Ländern haben sich freilich die Universitätsfacultäten fast in Specialschulen verwandelt; aber nirgends ist ihr wesentliches und ureigenes Streben nach ihrem Hauptzweck, der allgemeinmenschlichen Bildung, ganz verschwunden. Alle, die sich zu nützlichen Bürgern bilden, müßen zuerst lernen, Menschen zu sein. Darum müßen alle bis zu einer gewißen Lebensperiode, in der ihre Neigungen und Talente sich klar aussprechen, die Früchte éiner sittlich-wissenschaftlichen Bildung genießen. Nicht umsonst werden diese Kenntnisse humaniora genannt: mit dem Verschwinden des Heidenthums, der Vervollkommnung der Wissenschaften, der Entwicklung des bürgerlichen Lebens verändert in ihrem Aussehen bleiben sie doch für immer dieselben Leuchten auf dem Lebensweg der alten, wie der neuen Zeit. Diese Bildung ist für die Regierungen, wie für die Unterthanen die beste, da alle Bürger dann in éinem Geist, in éiner Richtung, mit éinem Ziel erzogen und alle Zöglinge vor ihrem Eintritt ins bürgerliche Leben dieselben Rechte und Vortheile der Erziehung genießen werden. Kein Bedürfnis ist für alle Länder so wesentlich, als das nach wahren Menschen. Die Quantität hält nicht Stand vor der Qualität: und wenn auch für einen Augenblick, so muß sie sich doch der geistigen Macht der Qualität unterordnen. Das ist ein historisches Axiom . . . Ich weiß sehr wohl, die riesenmäßigen Fortschritte der Wissenschaften und Künste in unserem Jahrhundert haben den Specialismus zu einer Nothwendigkeit der Gesellschaft gemacht; aber gleichzeitig haben wahre Specialisten nie so sehr, wie

eben jetzt, allgemeine Bildung nöthig gehabt: der einseitige Specialist ist entweder ein grober Empiriker oder ein Straßencharlatan . . ."

Der Aufsatz war damals ein Ereignis: außer dem großen Eindruck, welchen die Stimme des genialen Mannes darum auf alle hervorbrachte, weil hier ein gefeierter Kenner der exacten Wissenschaften sprach, hatte er auch unmittelbare thatsächliche Folgen; die unteren Classen vieler in anderen Ministerien bestehenden Fachschulen wurden theils geschlossen, theils nach den Forderungen der allgemeinen Bildung organisirt (J. d. M. CXIII, 3, 124). Zugleich gab das Ministerium der V.-A. dem Verfasser sofort Gelegenheit, in hervorragender administrativer Stellung seine Ideen praktisch zu verwerthen. Es giebt aber kaum etwas charakteristischeres für die Schnelligkeit, mit welcher das innere Leben Rußlands vor sich geht, als die Thatsache, daß heute nicht nur der Aufsatz so gut wie vergessen, sondern auch die freilich nicht immer pädagogisch richtigen Anregungen Pirogow's längst aus dem Gedächtnis verschwunden sind; schon 1861 wird geklagt, unter den Lehrern gebildete Literaturkränzchen seien zu Kartenabenden geworden (J. d. M. CXII, 7, 88). Außer dem Hauptthema hatte Pirogow auch die Streitfrage von der classischen und realen Bildung angeregt und sich entschieden auf die Seite der ersteren gestellt. Sie fieng nun an die pädagogischen Gemüther zu beschäftigen, zumal da auch Pirogow in seinen officiellen Erlassen und Aufsätzen darauf zurückkam. Lassen wir zur Charakteristik der damaligen pädagogischen Ansichten zuerst einem Vertreter der realen Bildung das Wort, dem auf dem Gebiet des Elementarschulwesens verdienten K. Uschinski, welcher in einer kritischen Besprechung der gesammelten Aufsätze Pirogow's (Odessa 1858 und Kijew 1861) sich also vernehmen läßt (J. d. M. CXIII, 3, 105—181): Die Frage, was humane Bildung sei, welchem Ideale sie nachzustreben habe, mit welchen Mitteln und Wissenschaften vorzugsweise die Humanität entwickelt werde, ist auch jetzt noch nicht auch nur einigermaßen befriedigend gelöst. „Wir sind direct in Erörterungen über Schulreformen eingetreten, ohne vorher die Idee, aus der alle diese fließen sollen, vollständig erkannt zu haben." Das ist der Hauptgrund der Unbestimmtheit und der Widersprüche in diesen Projecten. Es sind hauptsächlich dreierlei Ursachen, welche verhindern, daß man zum Verständnis der Grundidee der Bildung gelange. „Erstlich, die Mängel unserer eigenen Bildung. Jene Grundidee ist vor allem eine tief philosophische und psychologische. Der Mangel an philosophischer Bildung, die man bis auf die letzte Zeit bei uns noch mit einem gewißen Mistrauen ansah, wird noch lange in unserer Erziehungsthätigkeit der Stein des Anstoßes sein und noch lange werden wir über die leichtesten Fragen streiten, nur weil wir die Grundidee, auf welche jeder unbewußt bei seinem Streit sich stützt, nicht ausdrücken wollen oder können. Zweitens, aus langjähriger Gewohnheit rechnen wir unbewußt auf Westeuropa, als hofften wir, dies werde die Frage lösen und wir brauchten uns nur die Lösung zunutze zu machen. Indem wir die pädagogischen Schriften des Westens lesen, die Anstalten der gebildetsten Länder dort besichtigen, möchten wir alles bei uns ebenso sehen, eignen uns diese oder jene Erziehungsprincipien an . . . und wundern uns nun naiverweise, wenn wir sie bei uns anwenden und sie einander widersprechen. Nähmen wir uns die Mühe, die Grundidee, auf welcher die Volksbildung in dem oder jenem Lande von Westeuropa ruht, zu abstrahiren, so kämen wir vielleicht zu dem für uns unerwarteten Schlusse: daß die Erziehungsideen jedes Volkes mehr von der Nationalität durchdrungen sind, als irgend etwas anderes, so sehr, daß man nicht daran denken kann, sie auf einen fremden Boden zu verpflanzen, daß wir nur den todten Buchstaben, den leblosen Leichnam herübernehmen . . . Die dritte Ursache liegt in der besonderen Leidenschaftlichkeit unserer Zeit und nichts fordert solche Ruhe, als die Erziehung. Mit der Verneinung, wozu unsere Zeit so sehr geneigt ist, richtet man da nichts aus . . ." Pirogow vertheidige den alten Humanismus mit seinen unvermeidlichen classischen Sprachen, seinem Nichtverständnis des Christenthums, der vollständigen Unkenntnis des modernen Menschen, der Entfremdung von dem Leben, das uns von allen Seiten umgebe. „Wollen wir

aber an den Alten uns selbst kennen lernen, so täuschen wir uns: der Bürger Griechenlands und Roms ist durch eine unübersteigliche Grenze von dem heutigen Menschen getrennt. Nimmt man die besten Vertreter der alten Welt, so muß man einsehen, daß diese Blüten des Classicismus für uns keine Muster mehr sein können." Man brauche nur auf den ersten Seiten von Aristoteles Politik die Ansichten vom Menschen, von den Frauen, den fremden Nationen zu vergleichen, oder den Ausspruch des Tacitus, des größten und edelsten Schriftstellers der Alten, Gott ein geistiges Wesen zu nennen sei absurdum et sordidum.*) Das Beispiel anderer Völker, welche bei ausschließlicher Herrschaft des Classicismus in den Schulen eine hohe Stufe humaner Bildung erreicht haben, beweise noch gar nichts; es sei selbst der Kritik zu unterwerfen. Pirogow verweise auf England, sage aber anderswo selbst, wenn die englischen Universitäten den bildenden Charakter bewahrt haben, so haben sie dies dem unnachahmlichen System der Staatsverwaltung Englands zu danken . . . Habe das ausschließliche Studium der Classiker den Engländer nicht vom wirklichen Leben losgerissen, so sei dies nur deswegen der Fall, weil dies Leben zu mächtig war, zu Hause und in der Schule auf ihn wirkte . . . „Der Classicismus hat auch in den Schulen Deutschlands, Frankreichs und Italiens geherrscht; warum hat er überall verschiedene Früchte gebracht? . . Den Deutschen hat das classische Alterthum nicht zum praktischen Menschen gemacht und ihn nicht gehindert, ein Stubengelehrter zu bleiben . . . Der Deutsche zog aus den Classikern die Grammatik, Archäologie und Philosophie, der Engländer die Lehren der praktischen Weisheit, der Franzose die schöne Phrase; wir Russen haben daraus nur todtes Seminaristenwesen genommen und unser Versuch hat lange, ein ganzes Jahrhundert gedauert . . . Wenn in irgend einem Fache gute Lehrer bei uns gebildet werden konnten, so waren es die alten Sprachen. Warum hat die Kenntnis derselben nicht aus schlechten Lehrern gute gemacht? Offenbar hat die classische Welt für uns keine bildende, pädagogische Kraft . . . Die alten Sprachen haben ja als Mittel der geistigen Bildung einige Vorzüge vor den neueren, z. B. die Abgeschlossenheit; aber andrerseits fehlt ihnen das moderne europäische Leben, welches in den neueren athmet. Wahr ist auch, daß in den Schöpfungen der Classiker oft der enge Bund zwischen Inhalt und Form sich ausspricht, der bei den neueren nur als Ausnahme vorkommt, daß der Gedanke sich bei ihnen mit der unnachahmlichen Unmittelbarkeit ausdrückt, mit der überhaupt nur der vollkommen selbständig in der Seele entstandene Gedanke es thut. Aber kommt das nicht eben daher, daß der Mensch des Alterthums die Welt ansah ohne Vermittlung fremder Gedanken? Gerade diese kindliche und zugleich weise Naivität wirkt auf uns bezaubernd. Nicht dem Studium einer fremden Sprache verdanken die Griechen die künstlerische Vollendung ihrer Muttersprache . . . Die Erfahrung der Jahrhunderte, auf die sich Pirogow beruft, beweist nichts, da die Realschulen eben erst errichtet werden . . . Das Studium der alten Sprachen hat im Westen nicht infolge der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit zur Entwicklung der höheren Anlagen, sondern infolge historischer Ursachen Wurzel gefaßt. Dann wurde es zur Schulgewohnheit, die sich besonders hartnäckig zu halten pflegen . . . Niemand jagte mehr als der Germane der Nachahmung der Griechen nach und niemand ist einem Griechen weniger ähnlich, als ein deutscher Gelehrter. Dem vorherrschenden Bücherstudium der classischen Welt schreiben wir die Entzweiung des Lebens und der Wissenschaft zu, welche in Deutschland erstaunliche Dimensionen angenommen und welche Heine so giftig verspottet hat." Uschinski will sodann der humanen Bildung die Muttersprache zu Grund gelegt wissen, für welche zwar das Studium der alten den Blick schärfe — ja man könne letztere zum Theil für die Logik der Sprache ansehen — die aber bei uns durch dieses Studium der alten nur gehindert worden sei . . . Man könne einwenden, das Leben Griechenlands und Roms sei die Grundlage des Lebens des gegenwärtigen Europa's, die Jugend der Menschheit, ohne deren Studium wir nie

*) Geht wohl auf das misverstandene: inde eorum mos absurdus sordidusque. Tac. hist. V, 5.

die gegenwärtige Entwicklung vollständig verstehen lernen; nichts aber führe so sehr in die Geschichte eines Volkes ein, als die Sprache. „Diese Bemerkung entspringt vor allem einer falschen Ansicht von der Geschichte Griechenlands und Roms und von der Geschichte überhaupt; sie rührt von den deutschen Philosophen her, die auch die Zukunft der Menschheit unter allgemeine Gesichtspuncte bringen wollten. Die einzelnen Menschen werden alt, einzelne Völker alterten und starben aus (und zwar nichtchristliche; kein christliches Volk ist bis jetzt ausgestorben); in dem Christenthum liegt die Quelle der Wiedergeburt der Völker. Die Menschheit aber ist ewig jung und darum kann man von einer Kindheit und Jugend derselben nicht sprechen. Eher könnte man das Mittelalter für die Kindheit Europas ansehen. Nicht Griechenland und Rom, das Christenthum bildet die Grundlage des europäischen Lebens .... Man kann nicht hoffen, durch die Sprache in die griechische und römische Geschichte einzuführen. Die besten Gymnasialschüler haben erst gegen Ende der Schulzeit die Möglichkeit erreicht, die leichtesten Stellen Cicero's Wort für Wort so so zu übersetzen und über Tacitus sitzen sie verblüfft da, während die alte Geschichte durchgenommen wurde, als sie noch bei mensa waren. Findet man viele, die bei Absolvirung der philologischen Facultät 2, 3 classische Schriftsteller ganz gelesen hätten? ... Für den Eintritt in diese sollte man gute Kenntnis des Lateinischen und mittelmäßige des Griechischen verlangen, für den in die medicinische und juristische mittelmäßige nur des Lateinischen, für den in die mathematische und naturwissenschaftliche keine. Das ist etwa die Ordnung, wie sie bis jetzt bestand und wie sie sich nicht durch ein Gesetz, sondern durch das Leben selbst gemacht hat." Uschinski schließt mit folgenden, viel wahres, aber zuletzt eine starke Hyperbel enthaltenden Sätzen: „keine Statuten, keine Gesetze, keine Etats werden auf einem solchen, zugleich praktischen und geistigen Gebiet, wie die Volksbildung, etwas ausrichten, wenn nicht Männer, wie Pirogow, in dasselbe die ganze belebende Kraft ihres starken und bis ins Innerste aufrichtigen Geistes tragen. Das genialste Gesetz wirkt das nicht, was ein solcher Mann wirken kann ..." „Wir brauchen einen Menschen, dessen Leben uns ein großes Vorbild böte; wir wissen in Rußland kein anderes Leben von der Art, wie das Pirogow's, und auch andere Völker haben deren wenige; ... mag unsere Jugend dieses Vorbild ansehen — und die Zukunft unseres Vaterlandes ist sichergestellt!"

Dagegen fehlte es auch nicht an Verfechtern der classischen Richtung. Was man zu Gunsten der letzteren auf russischem Boden sagen konnte, faßt eine 1855 dem Ministerium eingereichte, aber erst später veröffentlichte Denkschrift zusammen, deren Verfasser einer der geistreichsten und gefeiertsten Professoren war, welche die Universität Moskau besessen hat. Im Juni 1855 schrieb Granowski,*) wie es scheint, aufgefordert von dem Minister Norow, seinen Aufsatz: Ueber die Schmälerung des classischen Unterrichts in den Gymnasien und die unausweichlichen Folgen dieser Aenderung (W. W. Moskau 1866. 2. Aufl. II, 379). Mit einem Rückblicke auf die letzten Schicksale des russischen Gymnasialwesens beginnt Granowski.

„Die Abschaffung des Griechischen in den meisten russischen Gymnasien im J. 1851 hat nicht ohne Grund alle, denen die Schicksale der russischen Bildung am Herzen liegen

*) Geboren 1813 trat Timofej Nikolájewitsch Granówski, nachdem er zuerst zu Hause und dann in einem Pensionat ziemlich mangelhaften Unterricht erhalten und erst 1831 Lateinisch und Mathematik ernstlich zu treiben begonnen hatte, 1832 in die St. Petersburger Universität ein und studirte 1836—39 in Berlin Geschichte, indem er Ranke, Werder, Gans, Ritter und Savigny hörte. Von 1839 an war er Professor der Geschichte in Moskau bis zu seinem Tode (4. Oct. 1855). Seine Urtheile über deutsche Verhältnisse und Professoren verdienen noch heute gelesen zu werden. Die oben mitgetheilte Denkschrift schien anfangs praktischen Erfolg haben zu sollen (nach einem Briefe Gr.'s vom 5. Sept.). Aber schon am 19. Sept. schrieb er, der Minister sei zwar mit derselben zufrieden, er aber erwarte keine weiteren Folgen. S. Biographischer Essay von A. Stankewitsch. Moskau 1869. 306 S. und vgl. H. Raden und W. Wolfsohn in des letzteren Russ. Revue. Leipzig 1863. I, 305—325.

und die mit dem Gang ihrer Entwicklung bekannt sind, bestürzt und, ich darf sagen, betrübt. Durch diese Maßregel ist unstreitig die strenge Einheit des Systems zerstört worden, welches in dem 17jährigen, an Erfolgen jeder Art so reichen Ministerium Uwarow's sich thatsächlich bewährt hatte. Der kaiserliche Gedanke, dessen glücklicher und kunstverständiger Interpret Graf Uwarow war, hatte die Aufgabe der russischen Bildung klar bestimmt, indem er uns zu den fundamentalen Principien des russischen Lebens zurückführte, von denen wir im Laufe von anderthalb Jahrhunderten mehr oder weniger beständig abgewichen waren. Das ausschließliche und schädliche Vorherrschen ausländischer Ideen im Erziehungswesen machte einem Systeme Platz, welches aus tiefem Verständnis des russischen Volkes und seiner Bedürfnisse entsprungen war. Indem dasselbe alles unnöthige, zufällig von außen hineingetragene, aus unseren Lehranstalten verbannte, hob es das rein Wissenschaftliche und Unterrichtliche bedeutend. Unbestreitbare Thatsachen beweisen, wie rasch die Wissenschaft bei uns in diesen 17 Jahren vorwärts gieng und wieviel sie unabhängiger und selbständiger wurde. Die Pflichten des russischen Lehrers, vom Universitätsprofessor bis zum Landschullehrer waren mit möglichster Genauigkeit bestimmt. Jedem war das Ziel seiner Arbeit angegeben, welches darin bestand, dem Schüler die ihm nothwendigen Kenntnisse in gehöriger Vollständigkeit und zeitgemäßer, der Würde der Wissenschaft entsprechender Form mitzutheilen. Der geistige Zusammenhang Rußlands mit der europäischen Bildung war nicht gelockert; aber das Verhältnis war zu unseren Gunsten geändert. Wir fuhren fort, bei unseren älteren Brüdern in die Schule zu gehen, wir entsagten nicht den Wohlthaten der Bildung, aber wir erwarben uns das Recht der Kritik und des selbständigen Urtheils. Die 1851 ergriffenen Maßregeln brachten die regelmäßige Entwicklung eines reiflich überdachten und vortrefflich ausgeführten Systems zum Stillstand. Wer die Sache verstand, mußte um so betrübter sein, da dieselben unausweichlich gerade zur Stärkung der Ideen führen mußten, gegen welche sie offenbar gerichtet waren. — Der Streit zwischen der sogenannten realen und classischen Bildung hat in Europa schon längst angefangen. Die einseitige Richtung, die in den Schulen des Westens herrschte, hatte früh die Gegenwirkung der öffentlichen Meinung hervorgerufen." (Folgt eine kurze Uebersicht: Montaigne und Baco, Ratich, J. J. Rousseau, Hecker, Basedow; man habe das non scholae sed vitae discendum falsch verstanden und seit der französischen Revolution die Verbreitung republicanischer Ideen den classischen Schulen Schuld gegeben, ohne zu bedenken, daß ein Vorwurf den andern ausschließe.*) „Indessen begünstigten die politischen Ereignisse die reale Richtung. Die noch nie dagewesene Entwicklung der Industrie, welche auf den Frieden von 1815 folgte, bewog die europäischen Regierungen, die Mittel der technischen Bildung für ihre Unterthanen zu vermehren. Außer den zu diesem Zweck errichteten Anstalten wurde in der Mehrzahl der gewöhnlichen allgemeinbildenden Schulen, in den Gymnasien u. s. w. der Unterricht in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Wissenschaften einge-

*) In Bezug hierauf sagt der Historiker D. Ilowajski (Russ. Arch. 1874, 2, S. 560), dies sei fast der einzige Punct, in welchem er von Granowski's Denkschrift abweiche, indem er sich entschieden für die classischen Sprachen im Gymnasium ausspricht. Die Neigung der romanischen Völker zu Revolutionen liege zuerst in den ethnographischen Typen und dem historischen Boden. Sie haben sich da gebildet, wo das alte Rom unmittelbar handelte, influirte und schuf; außerdem bei klarem Vorherrschen keltischer Elemente, die besondere Empfänglichkeit für die römische Civilisation zeigten. Seit der Renaissance, als die begeisterte Verehrung der alten Welt und damit auch das Studium und die Bekanntschaft mit den antiken Schriftstellern anfieng, seien im Bewußtsein der romanischen Völker die Muster der alten Republiken, Sparta's, Athens, besonders aber Roms wieder erstanden. Seitdem habe dies Schattenbild auf die feurige Einbildungskraft der südlichen Völker, bei nicht hinreichend tiefem Verständnis der alten Welt, eine Anziehungskraft gehabt. „Ja, die Kenntnis der alten Sprachen und überhaupt der alten Welt war eine der vielen Ursachen der französischen Revolution von 1789; und man kann sich schwer denken, wie ein Historiker dies vollständig negiren kann."

führt, fast immer zum Schaden des rein classischen Elements. Es wäre unklug, sich gegen Erscheinungen auszusprechen, in denen sich ein wesentliches Bedürfnis äußerte, aber indem man dasselbe befriedigt, darf man andere, vielleicht höhere Güter und Ziele der Erziehung nicht aus den Augen verlieren. Nicht vom Brode allein wird der Mensch satt. Das entschiedene Uebergewicht der positiven, den materiellen Seiten des Lebens zugewandten Kenntnisse über die, welche die Liebe zu den herrlichen, wenn auch vielleicht nicht realisirbaren Idealen des Guten und Schönen in den Herzen der Jugend entwickeln und erhalten, wird die europäische Gesellschaft unfehlbar zu einer sittlichen Krankheit führen, gegen welche es kein anderes Mittel giebt, als den Tod. Gegenwärtig ist Europa voll von Realanstalten aller Art, von den höheren („Bürgerschulen") bis zu den elementaren, auf dasselbe Princip gegründeten. Einige derselben schließen den Unterricht in den alten Sprachen und den damit verwandten Gegenständen ganz aus (die alte Geschichte wird viel kürzer gegeben, als die mittlere und neuere), andere lassen das Lateinische in einer geringen Stundenanzahl zu. Indessen ist der Streit über die Beziehung des classischen Elementes zum realen noch nicht zu Ende, die Möglichkeit, sie zu einem harmonischen System der Volkserziehung zu verschmelzen, noch nicht gefunden.*)

„Soll ich von den traurigen Ereignissen des Jahres 1848 sprechen? Die Rolle, welche damals einige deutsche Universitätsprofessoren als Mitglieder des Frankfurter Parlaments spielten, hat offenbar das frühere Vorurtheil gegen die „gelehrten Schulen," aus welchen Männer von so schädlicher Denkungsart hervorgehen konnten, gestärkt. Aber sind denn die Gymnasien oder Universitäten, wo auf die alten Sprachen und die alte Geschichte ein besonderes Augenmerk gerichtet ist, die ausschließlichen Pflanzstätten der revolutionären Ideen? Die bekannteste reale Lehranstalt in Europa, die polytechnische Schule, hat vom Tag ihrer Gründung an die republicanische Richtung bewahrt. Die Alfort'sche Veterinärschule hat stets ihre Zöglinge auf die Barricaden geschickt, sobald sich in Paris irgend ein Aufstand erhob. Die österreichische Regierung hat technische und Realschulen eingeführt; sie hat der classischen Bildung nie besondere Unterstützung zutheil werden lassen; und die Wiener Studenten haben die akademische Legion gebildet. Und was hat die griechisch-römische Welt Gemeinsames mit den Ideen des Communismus und Socialismus, welche die Massen im Westen aufregen? Sind diese Ideen nicht näher, verwandter dem sogenannten Realismus? Gott bewahre uns davor, irgend eine Wissenschaft zu verdächtigen. Es giebt keine schädlichen Wissenschaften und kann solche nicht geben. Jede enthält einen Theil göttlicher Wahrheit, die sich unserem Verstand von verschiedenen Seiten im Geist und in der äußeren Natur offenbart. Nicht die Naturwissenschaften haben die französische Revolution oder die jetzigen sittlichen Krankheiten von Westeuropa hervorgebracht, aber es ist kein Zweifel, ihr entschiedenes Uebergewicht in der Erziehung ist, wie jede Einseitigkeit, schädlich und gefährlich. Die Aufgabe der Pädagogik besteht in der gleichmäßigen (harmonischen) Entwicklung aller Anlagen des Schülers, von welchem nicht eine einzige der andern zum Opfer gebracht werden darf. Macht man den Jüngling nur mit der äußeren Natur und mit den mechanischen und chemischen Gesetzen bekannt, so führt die Naturkunde, abgelöst von den Lehren, welche die geistigen Seiten des Lebens zum Gegenstand haben, unfehlbar zum Materialismus. Allein ist sie nicht im Stande, die sittlichen Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen. Schlözer hat, wo er von dem Einfluß der einzelnen Wissenschaften auf die Bildung der Völker spricht, bemerkt, man könne sich ein ganzes Volk von ausgezeichneten Mathematikern denken, das in tiefer Barbarei versunken liege. Fast dasselbe kann man von der

*) An einer anderen Stelle (W. W. II, 190) sagt Granowski: „Dieser Streit hat nicht bloß theoretische Bedeutung; er betrifft die höchsten sittlichen und moralischen Fragen . . . Der alte Kampf des Menschen mit der Natur ist fast beendigt: sie tritt ihm ihre Geheimnisse und Kräfte ab. Aber die moralischen Bedürfnisse des Menschen sind mit diesem Triumph nicht zufrieden. Die Natur ist nur der Fußschemel der Geschichte, in deren Sphäre die Hauptthat des Menschen sich vollzieht, wo er selbst Baumeister und Material ist."

Naturwissenschaft sagen. Man kann sich die Existenz eines Volkes von Naturforschern denken, ohne jeglichen bestimmten und festen Begriff von Gut und Böse. Fügen wir hinzu, daß im gegenwärtigen Augenblick die Naturwissenschaften sich auf einer besonderen Stufe der Entwicklung befinden. Stolz auf ihre jungen, wirklich glänzenden Erfolge schreiben sie sich das Recht der endgültigen Lösung von Fragen zu, welche Jahrtausende lang den menschlichen Verstand beschäftigen und ihm stets das Bewußtsein eigener Ohnmacht abnöthigen. Solches Selbstentzücken der Wissenschaft kann natürlich nicht andauernd sein. Früher oder später muß sie von neuem das Dasein der naturgesetzten Grenzen anerkennen, welche zu überschreiten unserer Wißbegierde nicht gegeben ist. Aber in der Erwartung der unvermeiblichen Umkehr zu nüchternen und mit den Gesetzen des Verstandes übereinstimmenden Anschauungen theilt die Naturwissenschaft den jungen Geistern kaltes Selbstvertrauen und die Gewohnheit mit, aus ungenügenden Thatsachen entschiedene Schlüsse zu ziehen. Sie hat viel dazu beigetragen, daß sich in der gebildeten Generation des Westens jener unerfreuliche und zu großen sittlichen Thaten kraftlose Positivismus entwickelte, welcher zu den traurigsten Erscheinungen unserer Epoche gehört.

„Ist aber der Nutzen, den die Naturwissenschaften bringen, wie oben gezeigt, mit einem gewißen Schaden verbunden, so sind daran nicht die Wissenschaften schuld, sondern die Stelle, die man ihnen in den herrschenden Erziehungssystemen angewiesen hat, welche eine ganze Reihe von Anlagen und Fähigkeiten außer Acht lassen, so daß sie ohne die gebührende Pflege und Befriedigung bleiben . . . Nimmt man die Devise non scholae, sed vitae im wirklichen Sinne, so müßen die Realisten zugeben, daß entweder ihre Theorie ungenügend, oder ihr Begriff vom Leben zu eng und arm ist. Die Forderungen des Lebens sind unendlich verschiedenartig, ihnen kann man nur mit allseitiger Entwicklung aller Kräfte, deren Keime vom Schöpfer in den menschlichen Geist gelegt sind, gerecht werden. Es handelt sich hier nicht um den Elementarunterricht der unteren Classen, dessen Aufgabe und Umfang jeder Staat seiner inneren und äußeren Lage entsprechend bestimmt, sondern um die zu höherer und umfassenderer Thätigkeit berufenen Stände, deren specieller Bildung die allgemeine, ohne welche es weder einen vollkommenen Bürger, noch einen vollkommenen Menschen giebt, vorangehen muß.

„Aber müßen denn die alten Sprachen ein ewiges und unvermeidliches Zubehör der allgemeinen Bildung sein? Haben wir denn, außer der bis auf den Grund ausgeschöpften Welt des classischen Alterthums nichts, woher wir Ideen entnehmen könnten, welche man mit Erfolg dem uns drohenden Materialismus entgegenzustellen hätte? Ist denn die christliche Geschichte der neuen Staaten in dieser Beziehung ärmer, als die heidnische, und finden wir in ihr nicht die geistigen Mittel gegen die Verhärtung der Herzen und den Verfall der Geister?

„Diese Fragen lassen sich nach unserer Meinung nur beantworten, indem man sie in 2 Theile, den streng gelehrten, wissenschaftlichen, und dann den pädagogischen, zerlegt.

„Es wäre überflüßig, von dem Nutzen zu sprechen, den das Studium der alten Philologie der Gesammtheit unseres Wissens schon gebracht hat. Es giebt wenig Wissenschaften, deren Anfang nicht bis auf die Arbeiten der griechischen Denker und Gelehrten zurückgienge. Allein dieser Nutzen ist schon gebracht und jede Wissenschaft hat schon einen langen Weg zurückgelegt, der sie von ihrem Ausgangspunct trennt. Warum beständig zu diesem Puncte zurückkehren und ohne Noth Vergangenes wiederholen? sagen Leute, welche sich vorzugsweise für die Vertreter der geistigen Bewegung und Vertheidiger des Fortschritts halten. Aber die wahrhaft großen Erzeugnisse des menschlichen Geistes zeichnen sich gerade durch ihre Unerschöpflichkeit aus. Hierin besteht eben das Geheimnis ihrer Unsterblichkeit. Schon darum dürfen wir dem Genuß der Poesie der Alten nicht entsagen, weil unsere Väter, Großväter und Urgroßväter sich an ihren unvergänglichen Schönheiten berauschten. Es handelt sich durchaus nicht um den Vorzug der antiken Kunst vor der neuen, sondern darum, daß die eine die andere nicht ersetzen kann, daß jede ihr eigenes, ihr ausschließlich gehöriges Gebiet und ihren eigenen Reiz hat. Man kann

dem Sophokles den uns näherstehenden, erreichbaren Shakspeare vorziehen, aber wer wagte zu sagen, Sophokles sei uns nicht mehr nöthig, seit Shakspeare erschienen? Die Unsinnigkeit eines solchen Urtheils fällt in die Augen, weil es durch ein eclatantes Beispiel erläutert ist; allein jenes Urtheil entspringt aus einer ganzen Theorie, die zahlreiche Vertheidiger hat, welche sich berechtigt glauben, auf die edelsten Denkmäler, die der Genius untergegangener Völker geschaffen hat, für uns zu verzichten. Glücklicherweise stützt die Wissenschaft solche Entsagung nicht durch ihre Zustimmung und verwahrt sorgsam die ihr anvertrauten Schätze für andere Epochen, welche fähiger sind, sie zu schätzen und zu benützen. Allein die Kunst, wird man uns sagen, befriedigt nicht alle Bedürfnisse des modernen Menschen, der zum Kampf mit der im höchsten Grad positiven und schweren Wirklichkeit verurtheilt ist. So möge er sich an ihr als einem Gegenstand des Luxus in den Minuten der Muße ergetzen. Die durch Arbeit erworbenen Stunden mögen ungetheilt der Wissenschaft gehören, welche allein im Stande ist, ihm die für den Erfolg im Kampfe nöthige Kraft mitzutheilen. Wir wollen die Frage, ob man die Kunst als Luxusgegenstand ansehen kann, bei Seite lassen und die tausendmal angeführten Beweise für ihren wohlthätigen Einfluß auf das sittliche Leben der Völker nicht wiederholen. Sehen wir zu, ob wir wirklich nichts mehr von der alten Wissenschaft lernen können; beginnen wir gerade mit dem Zweig, der offenbar in unserer Zeit die meisten Fortschritte gemacht und deswegen sich am weitesten von seiner Wiege entfernt hat, mit der Naturwissenschaft. Die darauf bezüglichen Arbeiten des Aristoteles sind eine genügende Bestätigung dessen, was wir von der Unerschöpflichkeit der wahrhaft großen Erzeugnisse des Geistes gesagt haben. Wir berufen uns auf das gewissenhafte Zeugnis aller Naturforscher, welche die Wissenschaft nicht allein nach den neuesten Handbüchern studirt haben, sondern mit ihrer historischen Entwicklung bekannt sind. Haben sie denn den Vorrath von Wahrheiten, die sich bei dem unsterblichen Stagiriten finden, schon ganz erschöpft? Als Antwort verweisen wir auf das, was über Aristoteles solche Autoritäten, wie Cuvier und Geoffroi St. Hilaire gesagt haben. Und ihre Aussprüche über die Arbeiten des großen Denkers in den Naturwissenschaften kann man in demselben Maße auf alles anwenden, was er in anderen Wissenssphären geleistet hat. Welcher Philosoph, Historiker, Politiker oder Kritiker kann ohne seine Schriften auskommen, wenn es sich um die Hauptfragen der Philosophie, des politischen Lebens der Alten oder der Kunst handelt? Und Aristoteles war nur ein Vertreter der geistigen Bewegung, welche schon lange vor ihm begann und noch lange nach seinem Tode sich fortsetzte. Folglich kann er nur im Zusammenhang mit dem Ganzen, zu dem er gehört, studirt werden. Als einzelne Erscheinung ist er fast unverständlich.

. . . . . „Bleiben wir noch bei einem Gegenstand stehen, der besondere Beachtung verdient, bei der alten Geschichte.

„Von allen Theilen der alten Geschichte bildet nur die griechisch-römische etwas in sich geschlossenes. Nur in ihr finden wir die volle Entwicklung des Volkslebens, von der Kindheit bis zur Altersschwäche und endlichen Zersetzung. Man kann sagen, daß jede bedeutende Erscheinung dieses langen Lebensprocesses unter der Sonne der Geschichte, vor den Augen der übrigen Menschheit sich vollzog. Darum sind die Schicksale Griechenlands und Roms stets der Lieblingsgegenstand des Denkens und Studiums für die großen Historiker und denkenden Geister gewesen, die in der Geschichte eben solche Gesetze suchen, wie die, unter welchen die Natur steht, und werden es noch lange bleiben. Durch alle Ereignisse, die den letzten Inhalt der 15 Jahrhunderte, die uns von Constantin dem Großen trennen, ausmachen, zieht sich ein lebendiger Faden und seine Enden sind in Gottes Hand. Der organische Faden, welcher die Ereignisse der heidnischen Welt verbindet, ist durch das Christenthum zerrissen. Griechenland und Rom kann man jetzt mit einem ausgezeichnet erhaltenen Leichnam vergleichen, an dem der Historiker als Anatom nicht nur den Bau der Volksorganismen studirt, sondern aus dem er dabei die Gesetze entnimmt, welche auch auf das vorübergehende, für ihn ungreifbare Leben an-

wendbar sind. Für die Wissenschaft hat die classische Welt ihre Bedeutung noch nicht verloren; die in ihrer Tiefe verborgenen Schätze sind noch nicht erschöpft und noch im Stande, kühne Arbeiter, die den Glauben an die alte Weisheit nicht verloren haben, zu bereichern.

„Es bleibt uns übrig, einige Worte vom pädagogischen Gesichtspunct aus über die Frage zu sagen. Non scholae, sed vitae discendum, sagt die Realschule und beeilt sich, den Jüngling mit einer möglichst großen Menge verschiedenartiger Kenntnisse auszurüsten, als wollte sie ihm dadurch beibringen, daß er im Leben keine Zeit zum Lernen habe, daß er einen Vorrath von Gelehrsamkeit mit auf den Weg nehmen müße, der bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn genüge. Wir haben unseren Zweifel an der richtigen Auffassung der gewählten Devise von Seiten der Realisten schon ausgesprochen. Glauben sie wirklich in der Schule alles nöthige für das Leben zu geben und ziehen sie eine so scharfe Linie zwischen dem letzteren und dem Lernen? Daß diese falsche Auffassung — welche übrigens weder Pestalozzi noch andere der würdigsten Vertreter dieser Richtung getheilt haben — wirklich existirt, davon überzeugt uns zum Theil schon die Anhäufung der Lehrstunden und Lehrfächer, die wir meist in den Realschulen antreffen. Es ist klar, hier handelt es sich nicht um die qualitative, innere, sondern um die quantitative, äußere Vorbereitung zum Leben. Der 18jährige Jüngling muß, wenn er zum letzten Mal von der Bank der obersten Classe einer Realanstalt aufsteht, für gewöhnlich kennen: die Religion, zwei neuere Sprachen außer der Muttersprache, Algebra, Geometrie, Physik, Chemie, Naturgeschichte der organischen Reiche, Geschichte, Geographie und sogar das Recht — soweit diese Kenntnisse für den praktischen Gebrauch nothwendig sind. Wir fragen, ist es möglich, dieses Ziel ohne übermäßige Anstrengung der Kräfte und ebendadurch ohne Erkältung der Wißbegierde in dem Schüler zu erreichen?

„Anders versteht ihre Aufgabe die gesunde Pädagogik, der es weniger um Anhäufung von Kenntnissen zu thun ist und welche mehr auf die Entwicklung und Uebung der geistigen Kräfte sieht. Indem sie die Zahl der Unterrichtsfächer nach Möglichkeit einschränkt, stellt sie in die erste Reihe die alte Philologie, als das durch kein anderes ersetzbare Mittel der sittlichen, ästhetischen und logischen Bildung. Ein gründliches Erlernen der alten Sprachen, deren Regeln mathematische Sicherheit und Bestimmtheit erhalten haben, theilt dem Geiste nicht nur eben diese Eigenschaften mit, sondern erleichtert auch die Betreibung der neueren Sprachen im höchsten Grade, so daß die einfache grammatische Kenntnis der griechischen und lateinischen Sprache eine ganze Reihe anderer Vortheile mit sich führt, die für die verwendete Zeit über und über belohnen. Aber nicht hierin liegt der Hauptnutzen des Studiums der classischen Literatur. Wo, wenn nicht in ihren auserlesenen Denkmälern, finden wir eine so vollendete Vermählung der schönen Form mit edlem Inhalte? Woher soll der Jüngling einen so reinen Begriff vom Schönen und ein so gehobenes Gefühl der sittlichen Pflicht und der menschlichen Würde mit sich nehmen? In den Begriffen und Ueberzeugungen Griechenlands und Roms war unstreitig viel falsches und auf das Leben der modernen bürgerlichen Gesellschaften unanwendbares; aber einem verständigen Lehrer ist es nicht schwer, das rein Historische, Zeitliche von dem allgemein menschlichen, ewigwahren Elemente in den Werken der griechischen Dichter und Denker zu trennen. Der Einfluß der antiken politischen Theorieen könnte gefährlich sein bei Mangel an Bekanntschaft mit der Geschichte; aber in gegenwärtiger Zeit ist diese Gefahr vorüber oder droht wenigstens durchaus nicht von dieser Seite.

„Bis 1851 giengen die russischen Gymnasien langsamen, aber sicheren Schrittes dem angezeigten Ziele zu. Sie hatten die Aufgabe, das Ideal einer mittleren Lehranstalt zu verwirklichen, welche ihre Zöglinge nicht allein zur Universität, sondern auch zum Leben vorbereitet, nicht durch oberflächliches Vielwissen, sondern durch gründliche und allseitige Entwicklung der Fähigkeiten. Dies Ziel ist jetzt in den Hintergrund gedrängt. Aber wo sind denn die Früchte der 17jährigen classischen Richtung? sagen ihre Gegner, indem

sie auf den wirklich unbefriedigenden Stand der alten Sprachen in den jetzigen Gymnasien hinweisen. Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer: die nützliche und fruchtbringende Wirksamkeit der Philologie ist nur möglich bei einer hinreichenden Menge von tüchtigen, ihre Sache verstehenden und mit Eifer ihr obliegenden Lehrern. . . ."

Während so überall und eifrig in der Literatur das Für und Wider besprochen wurde und die pädagogischen Ideen sich in breitestem Strome ergoßen, war auf Norow's Anregung in der leitenden Behörde durch die Wiederherstellung der O.-Sch.-V. und des gelehrten Comité's eine wesentliche Veränderung vorgegangen. Das frühere Conseil des Ministers, berichtete er schon unter dem 8. Febr. 1854, welches aus den Curatoren und anderen Mitgliedern bestand, habe in seiner Wirksamkeit bedeutend nachgelassen, da die ersteren als Auswärtige sich an den Geschäften nicht haben betheiligen, die letzteren bei all ihren Verdiensten theils wegen vorgerückten Alters, theils wegen geringer Kenntnis von dem Gange der Dinge im Ministerium nicht den gewünschten Nutzen haben bringen können. So existire die O.-Sch.-V. nur dem Namen nach. Demgemäß hatte der Kaiser die Ausarbeitung einer betreffenden Vorlage genehmigt, welche Alexander II. am 8. März 1856 sanctionirte, unter der Bedingung, daß die einzelnen Bestimmungen soviel als möglich mit denen über das Conseil für die Militärlehranstalten in Uebereinstimmung gebracht würden. Darnach blieb zwar die Zusammensetzung der O.-Sch.-V. die gleiche, sie erhielt aber ein berathendes Collegium von Fachmännern in dem gelehrten Comité. So wurde am 5. Mai 1856 folgender Ukas publicirt: „Da Wir für eine der wichtigsten Unserer Regierungssorgen die Bildung des Volkes, als ein Unterpfand der künftigen Wohlfahrt unseres geliebten Rußlands erkennen, so wünschen Wir, daß die Lehranstalten des Ministeriums der V.-A. sich unter Unserer nächsten Aufsicht und Fürsorge befinden. In dieser Absicht finden Wir es . . . für nothwendig, über alle wichtigeren Anordnungen beständige Kenntnis zu erhalten und befehlen deshalb: 1) die Protokolle der O.-Sch.-V. sollen in allen Dingen, welche Veränderungen der inneren Organisation der Anstalten und ihre innere Leitung, gleichwie auch überhaupt das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffen, Uns unmittelbar, im Original, zur Ansicht vorgelegt werden; 2) in solchen Fällen, wo in den Ansichten der O.-Sch.-V. und des Ministers sich eine Verschiedenheit ergiebt, soll der Minister Uns beide zur Entscheidung unterbreiten; . . . . 7) der Minister soll die entsprechenden Bestimmungen als Richtschnur für die Thätigkeit des gelehrten Comité's aufstellen und Uns zur Bestätigung vorlegen." Die letzteren, unter dem 15. Juni erlassen, setzten fest: Das gelehrte Comité besteht aus Männern, welche über die zur Ausführung der demselben übertragenen Arbeiten nothwendigen Fachkenntnisse 1) in der russischen Sprache und Literatur, 2) der alten, 3) der neuen Philologie, 4) der Geschichte und Geographie, 5) den mathematischen und 6) den Naturwissenschaften verfügen (später kam ein siebentes Mitglied für Pädagogik dazu). Präsident ist ein Mitglied der O.-Sch.-V. Sämmtliche Mitglieder ernennt der Minister zunächst auf 3 Jahre. Die Gegenstände, welche dem Comité auf Anordnung des Ministers oder der O.-Sch.-V. vorgelegt werden, sind a) Beurtheilung der Lehrgänge, b) Abfassung oder Durchsicht der Unterrichtsprogramme, c) Durchsicht und Prüfung von Lehrbüchern, d) von anderen Büchern und Handschriften, und e) Durchsicht von Projecten und Vorschlägen in wissenschaftlichen, unterrichtlichen und Erziehungsangelegenheiten. Es gehört außerdem zu den Verpflichtungen des Comité's, beständig zu verfolgen, an welchen Lehrbüchern es den Schulen fehlt, und dem Mangel durch Uebersetzung oder Herausgabe von solchen abzuhelfen, sowie der Verbreitung von unnützen Büchern unter dem Publicum vorzubeugen. Zu diesem Behuf werden die Mängel solcher Bücher kurz bezeichnet und öffentlich bekannt gemacht. Hat das Comité Programme für Schulbücher ausgearbeitet, so wird ein Concurs ausgeschrieben, bei welchem auch das zweitbeste Lehrbuch noch mit 300—1500 R. prämiirt wird. Der Präsident und die Mitglieder erhalten eine besondere Besoldung (1000 R.); für Canzleiausgaben sind ebenfalls 1000 R. ausgeworfen. Sämmtliche Unterhaltungskosten werden aus einem Abzug von 2% vom

Schulgeld in sämmtlichen Anstalten, sowie aus den von den Pensionären erhobenen Zahlungen gedeckt.

Nachdem infolge dessen das Comité von 1850 aufgehoben worden war (22. Aug. 1856), machte sich das gelehrte Comité an die schwierige Aufgabe, den divergirenden Anschauungen und Forderungen der jungen pädagogischen Literatur gegenüber Stellung zu nehmen und aus der bunten Ueberfülle das Beste zu einem neuen Unterrichtsgesetze auszuwählen. Am wichtigsten war auch jetzt die Entscheidung der Lehrplans- und der Lehrerbildungsfrage.

1. Was den Lehrplan betrifft, so „wurde der ursprüngliche Entwurf des gelehrten Comité's mehrmals nach verschiedenen Gesichtspuncten einer Umarbeitung unterworfen," bis unter dem Titel: „Entwurf eines Statutes der im Ressort des Ministeriums der V.-A. stehenden niederen und mittleren Schulen" im Febr. 1860 die erste Redaction fertig wurde. Die Ideen und die Directiven dazu gab (J. d. M. CXV, 135) in allen Hauptpuncten der Minister J. Kowalewski*) (23. März 1858 bis 28. Juni 1861), ein Mann, der wegen seines Geistes, seiner Bildung und seines edlen, geraden und aufrichtigen Charakters mit Recht allgemeine Achtung genoß, der aber, erst seit 2 Jahren (d. 15. April 1856) als Curator des Moskauer L.-B. den Fragen des Unterrichtswesens nahe getreten, schwerlich im Besitze der speciell technischen Vorbildung war, welche ihn befähigt hätte, sich von der pädagogischen Hochflut der Zeit nicht forttragen zu lassen. So wurde denn auch der „Entwurf" nicht nur sofort sämmtlichen Curatoren zugeschickt, damit diese ihn den Lehrercollegien zur Berathung vorlegten, sondern auch im J. d. M. (CV, 1, 83—163), sowie in den zwei größten Zeitungen veröffentlicht, „damit nicht nur Sachverständige, sondern auch solche, welche überhaupt an der Sache unserer Volksbildung lebendigen Antheil nehmen, sich über denselben aussprechen könnten."

Der Entwurf statuirt dreierlei Arten von Schulen: 1) niedere, d. h. Lese- und Schreib-, und Volksschulen, 2) mittlere: Gymnasien, 3) Universitäten, einzelne Facultäten von solchen und Lyceen. Die Volksschulen zerfallen wieder in niedere und höhere; die letzteren, hauptsächlich für die Gewerbe und Handel treibende Classe bestimmt, sollen in jedem Kreise vertreten sein und also die Kreisschulen ersetzen. Sie sollen 4 Classen und außer dem Inspector 6 Lehrer haben.

Bei den Bestimmungen über das Gymnasium war man von den Mängeln des bisherigen Lehrplans ausgegangen. Man hatte gefunden, derselbe sei zu complicirt gewesen, und habe nicht im Verhältnis zur Unterrichtszeit gestanden; die Arbeit sei auf die einzelnen Classen unrichtig vertheilt, der Umfang der einzelnen Fächer nicht zweckentsprechend gewesen; daher sei der Gymnasialunterricht für die Mehrzahl der Schüler zur Last geworden und ohne die volle Frucht für die Entwicklung des jugendlichen Geistes geblieben. Der Entwurf stellt nun als Ziel des Gymnasiums auf: es habe „vermittelst des Unterrichts und der Erziehung in den allgemeinbildenden Wissenschaften die jungen Leute in geistiger und sittlicher Beziehung so zu entwickeln, daß sie im Stande seien, entweder ihre specielle Ausbildung in einer höheren Lehranstalt mit Erfolg zu beginnen, oder direct in eine nützliche Thätigkeit auf dem von ihnen gewählten Gebiete des öffentlichen Lebens einzutreten." Das Gymnasium hat 8 Classen mit 8 wissenschaftlichen Lehrern (außerdem Director, Inspector, Religions- und Zeichenlehrer). Die innere Anordnung betreffend „hatte man anfänglich die Absicht,

*) Geb. 1792 besuchte Jewgráph Petrówitsch Kowalewski zuerst das Gymnasium zu Charkow, gieng aber bald in das damalige Bergcadettencorps über und trat 1810 in den praktischen Bergdienst ein, in welchem er mit Auszeichnung alle Stufen bis zum Director des genannten Institutes und Conseilsmitglied des Bergdepartements durchmachte. 1830 wurde er Civilgouverneur von Tomsk und oberster Chef der Bergwerke im Altai, 1837 Director des Departements der Berg- und Salzwerke, 1843 Senator. Literarisch hat er sich durch seine im Eur. Boten mitgetheilten Skizzen der Ethnographie des Kaukasus bekannt gemacht. Unter dem 28. Juni 1861 durch ein kaiserliches Rescript, welches „für die unermüdlichen Arbeiten, von welchen die ausgezeichnet thätige und nützliche Amtsführung Kowalewski's begleitet war, ihm die volle Dankbarkeit" aussprach, in den Ruhestand versetzt, starb er im Mai 1866. S. auch Europ. Bote 1867, 3, 75.

von der VI. Classe an das Gymnasium in eine philologische und eine naturwissenschaftlich-mathematische Abtheilung zerfallen zu lassen" (also Bifurcation); allein „dieser Gedanke wurde hauptsächlich deswegen aufgegeben, weil dann der Unterricht unwillkürlich statt allgemeinbildend Fachunterricht wird, zumal in den 3 oberen Classen, wo sich die Entwicklung des Schülers vorzugsweise vollendet." So entschied man sich, zweierlei Gymnasien zu constituiren, solche mit Latein und Griechisch, welche man Gymnasien mit Normalcursus nannte, und solche, welche nur Latein, aber Mathematik und Naturwissenschaften in größerem Umfange betreiben. Der Lehrplan war (in Stunden; jede Lection sollte 1¼ Stunde dauern)

	für den Normalcursus:		für den realen Cursus:	
Religion	13¾	Stunden.	13¾	Stden.
Russische Sprache	30	"	30	"
Lateinisch (von III. an)	30	"	23¾	"
Griechisch (von V. an)	21¼	"	—	"
Mathematik	27½	"	35	"
Naturkunde und Physik	20	"	31¼	"
Geschichte	16¼	"	18¾	"
Geographie	11¼	"	11¼	"
Deutsch	28¾	"	30	"
Französisch	28¾	"	30	"
Zeichnen, Schönschreiben	12½	"	13¾	"
Summa	240	Stunden.	237½	Stden.

Außerdem werden 4classige Progymnasien errichtet. An den Gymnasien sollen pädagogische Curse zur Bildung von Lehrern für höhere Volksschulen, sowie Nebencurse in den Gegenständen abgehalten werden, welche eine directe Anwendung aufs Leben haben.

Die speciellen Programme kamen unter dem Titel: Plan und Vertheilung des Unterrichts in den Wissenschaften, im Juli zur Veröffentlichung.

Während nun das gelehrte Comité die eingegangenen officiellen Gutachten prüfte, gab das J. d. M. (CIX, 1, 149—189. 244—310 — 1861 —) eine Zusammenstellung der in der Presse erschienenen Recensionen.*) In denselben war Richtiges mit Unrichtigem gemischt. Einzelne Tadler fanden russische Grammatik unnütz: man solle nur Stilistik treiben und möglichst viele Musterstücke aus modernen Schriftstellern lesen. Auch die Weltgeschichte sei unnütz: ob es zur erfolgreichen Erfüllung der öffentlichen und Lebenspflichten nothwendig sei, zu wissen, in welchem Jahre die punischen Kriege angefangen haben? Doch wie dürfe man an der Verständigkeit einer Routine zweifeln, die sich Jahrhunderte lang in Deutschland, England und Frankreich gehalten habe? Wir können uns auf die vaterländische Geschichte beschränken. Viel wichtiger wäre die Kenntnis des gegenwärtigen Zustands Rußlands. Also Statistik, mit welcher mathematische und physikalische Geographie verbunden werden kann. Nicht mit Unrecht fanden andere im Normalcursus zu wenig Classicismus, und im andern zu wenig Realismus. Die Schule werde bedingt durch das Leben. Die erste Aufgabe des Lebens sei Arbeit: auf sie habe die Schule vorzubereiten. Es gebe aber zwei Hauptarten von Arbeit, physische und geistige. In der letzten sei die Thätigkeit des Richters, des Advocaten, des Geistlichen, des Erziehers, des Gelehrten die humane; der Kaufmann, Fabrikant, Ingenieur, Militär wenden die geistige Thätigkeit auf die gegenständliche Welt; das sei die reale Thätigkeit.

*) Die dabei gebrauchten Worte: „Die Aufsätze sind in den verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen zerstreut. Es ist schwer, alle zu finden und findet man die verlangte Zeitschrift, so kommt es oft vor, daß gerade die Numer, in welcher der gesuchte Aufsatz steht, fehlt" (S. 151) unterschreibt gewiß auch heute noch jeder, der sich in Rußland mit historischen Forschungen beschäftigt.

Jede derselben verlange eine besondere Vorbereitung, die erstere die allgemein humane, die letztere die allgemein reale; jener entsprechen die Facultäten, dieser die Specialschulen. Für jene bereite das Gymnasium vor; für diese habe das Statut keine Vorbereitungsschule gegründet und das sei sein Hauptmangel. Schlimmer noch, als dieser Mangel, sei, daß das Gymnasium das Ziel haben solle, für die Universität und für die Fachschulen vorzubereiten. Dasselbe könne in der vorgeschlagenen Form auch auf die Universität nicht genügend vorbereiten; nur das Gymnasium mit Normalcursus werde das classische Alterthum lehren und solche werde es nur wenige geben. Auch in diesen werden 24 lateinische und 17 griechische Lectionen kaum genügen. Im nichtnormalen Gymnasium habe das Latein so wenig Stunden, daß es besser wäre, man lehrte es gar nicht. Der durch die alten Sprachen auf die geistige Entwicklung geübte Einfluß sei wichtig und nothwendig nur in der humanen Bildung. Es müßen Realgymnasien hergestellt werden, in welchen Naturkunde und Geographie das Colorit des Unterrichts geben, die Mathematik eine hervorragende Stelle einnehmen, die alten Sprachen durch die Muttersprache und die neueren ersetzt werden sollen, welche aber an eine Universitätscarrière für ihre Schüler nicht denken dürfen. Diese Organisation sei vollkommener, als die in Preußen und Frankreich, wo die Realschulen sich von der Herrschaft des Lateins noch nicht haben losmachen können.

Von anderer Seite wurde die Nothwendigkeit, den Unterricht in den classischen Sprachen günstiger zu stellen und anders zu betreiben, indem man sie mehr zur Einführung in den Geist und die Institutionen des Alterthums benütze, deswegen betont, weil man nur dadurch die öffentliche Meinung, welche denselben nie besonders günstig gewesen sei, dafür gewinnen könne. Jetzt sei es kein Wunder, wenn die Knaben sie nicht gerne treiben, da sie zu Hause und überall hören, die darauf verwandte Zeit sei eine verlorne; die Väter aber wüßten es nicht besser, da sie die classischen Sprachen selbst gar nicht oder nur halb gelernt haben. Weiter gieng folgende Stimme eines solchen Vaters, welche das J. d. M. CXI, 1, 14 verzeichnet: „Gebt uns etwas aus dem Leben Griechenlands und Roms in einer sich gut lesenden Uebersetzung oder in einem tüchtigen gelehrten Aufsatz und wir werden es mit Vergnügen durchlesen. Aber darum die alten Sprachen lernen, dazu — entschuldigt — haben wir keine Zeit. Was unsere Kinder anlangt, so lehrt sie ein wenig richtiger Russisch schreiben und ein wenig besser Französisch und Deutsch verstehen; das Latein ist nur dazu gut, daß sie wenigstens zweimal in der Woche ohne Mittagessen bleiben — und dies schadet ihrer Gesundheit sehr. Wollt ihr sie dann mehr entwickeln, so macht sie mit demjenigen Wissen bekannt, welches heutzutage Leben und Wissenschaft am meisten fordert: wir wollen sie nicht als Griechen und Römer, sondern als gebildete Europäer und Russen sehen; . . . . wir denken nicht daran, Handwerker aus ihnen zu machen, aber wir wünschen auch nicht, daß sie von früh an zu Fachgelehrten herangebildet werden, dazu noch in einer Wissenschaft, die weder uns noch ihnen nach Geschmack ist.“

Auch aus der russischen Nationalliteratur wurde ein Argument gegen die alten Sprachen beigebracht. „Alle die Schriftsteller, welche bei uns mit größtem Erfolg die griechische Einfachheit und Plastik hervorgebracht haben, entbehren der classischen Bildung ganz . . . Wir haben auf einem ganz andern Wege die Resultate erreicht, welche Europa durch ein allmähliches, viele Jahrhunderte fortgesetztes Studium der alten Welt erarbeitet hat“ (J. d. M. CXI, 1, 105—120). Allein gegen den Vorschlag, die alten Sprachen durch die neueren zu ersetzen, konnte nicht nur das Zugeständnis eines Vertreters dieser Ansicht selbst angeführt werden, daß „die Logik der Sprache, welche gleichzeitig die des Gedankens sei, sich in keiner Sprache so bestimmt und vollkommen ausspreche, als in der lateinischen,“ sondern es wurde auch angeführt, die neueren Sprachen können die alten nicht ersetzen, da die Formenarmut der ersteren und die große Aehnlichkeit ihres Phrasenbaues mit dem des Russischen beim Uebersetzen den Sinn nicht infolge analytischen Denkens erkennen, sondern oft unbewußt errathen lassen.

Merkwürdig ist endlich der von verschiedenen Seiten geäußerte Widerspruch gegen die VIII. Classe. Schon jetzt seien die 17—19jährigen Schüler der obersten Classe vielfach zu alt für die dem Knabenalter angemessene Lehrart des Gymnasiums. Außerdem hätten die, welche das 8classige Gymnasium absolvirten, dann das Aufnahmealter in die höheren Fachschulen (17 Jahre) schon überschritten.

Kurz, der versuchte Vermittlungsweg befriedigte nicht: man sah, „wenn auch de jure dem classischen Element der Vorzug eingeräumt war, de facto verliere es ihn wieder durch die zweite Gattung der Gymnasien" (Baron Alexander Nicolai). Doch „waren in der Presse die Stimmen zu Gunsten der alten Sprachen weit überwiegend, während in allen Petersburger pädagogischen Kreisen die reale Richtung kräftige Vertreter fand."

Unterdessen war auf Kowalewski der Admiral Graf E. Putjätin*) gefolgt, dem es in seinem kurzen Ministerium (vom 28. Juni bis 25. Dec. 1861) gelang, von dem Finanzcomité die Erhöhung des Unterrichtsbudgets wenigstens um eine halbe Million zu erlangen, während der Graf die Erhöhung um eine ganze beantragt hatte (J. d. M. CXV, 133). Sein Nachfolger war der Staatssecretär A. Golownin**) (25. Dec. 1861 bis 14. April 1866). Unter ihm gediehen nicht nur die gesetzgeberischen Arbeiten zum Abschluß (Universitätsstatut von 1863), sondern es wurde auch Neues von bleibendem Werth geschaffen z. B. die Universität zu Odessa, zu deren Errichtung Pirogow den Anstoß gegeben hatte (J. d. M. CXXIII, 4, 47). Der Grundsatz, die Thätigkeit des Ministeriums der öffentlichen Kenntnis und Beurtheilung zu unterlegen, wurde in weitem Umfange durchgeführt: Auszüge aus den Protokollen des gelehrten Comités, ja sogar die periodischen Rechenschaftsberichte der Curatoren und Revidenten erschienen in dem J. d. M. (z. B. CXIII, 1, 42. CXIV, 99. 255. CXV, 1, 46. CXXII, 2, 522). Es wurden Lehrerversammlungen abgehalten und die Protokolle veröffentlicht (zu Charkow J. d. M. CXVII, 348. CXVIII, 15; zu Odessa CXXIV). Nicht geringen Werth haben endlich die „Sammlung der Gesetze" und die „der Verordnungen im Ministerium der V.-A." (mit einem Index), welche ebenfalls 1864 herausgegeben wurden. — Ein großes Verdienst des Ministers ist die Offenheit, mit welcher er die einmal erkannten Schäden der Unterrichtsanstalten aufdeckte, ja hervorhob. Sie tritt namentlich in der 1865 erschienenen „Ueberſicht der Thätigkeit des Ministeriums der V.-A. und der ihm unterstellten Anstalten in den Jahren 1862—1864" (331 u. 382 S.)***) hervor, von welcher unten Proben gegeben werden sollen.

In der Gymnasialreformfrage mußte der einmal betretene Weg, alle Stimmen zu hören und sich mit ihnen nach Möglichkeit auseinander zu setzen, weiter verfolgt werden. Dies führte nur dazu, daß je nachdem in den einflußreichen Kreisen diese oder jene Richtung die Oberhand gewann, auch die Unterrichtsentwürfe geändert wurden und eine Schwankung in den Principien eintrat, welche der Sache unmöglich nützlich sein konnte. So wurde denn der erste Gymnasialentwurf „nach den eingelaufenen Bemerkungen der Lehrercollegien, sowie nach den gedruckten und handschriftlich eingereichten zahlreichen Kritiken" abgeändert und es erschien 1862 unter dem Titel: „Entwurf eines Statuts der allgemeinbildenden Lehranstalten" (in 10 Hauptstücken und 455 §§.) die zweite Redaction des Projectes. Sie theilt die Schulen 1) in Volksschulen (1-, 2- und 3classige),

*) Euthymius Wassiljewitsch Putjätin, geb. 1806 und im Marinecadettencorps erzogen, machte 1822 auf der Fregatte „Kreuzer" eine Reise um die Welt und nahm später an dem griechischen Befreiungskriege, sowie am türkischen und kaukasischen Kriege mit Auszeichnung Theil. 1856 war er im diplomatischen Dienst in Paris und London, 1857 als außerordentlicher Gesandter in China.

**) Alexander Wassiljewitsch Golownin, geb. 1821, erhielt seine Bildung im Alexanderlyceum, das er mit Auszeichnung absolvirte, und trat 1840 in die Canzlei der Kaiserin, Abtheilung der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ein; von hier gieng er ins Ministerium des Innern, von diesem 1848 in das der Marine über. 1859 zum Geh. Rath und Staatssecretär ernannt (8. Sept.), erhielt er im gleichen Jahre (9. Nov.) die Ernennung zum Mitglied der O.-Sch.-V.

***) Auch in deutscher Uebersetzung, von Woldemar. St. Petersburg 1865.

2) Progymnasien und 3) Gymnasien. Die Progymnasien sind die Vorschulen der Gymnasien. Jedes der letzteren muß diese Vorschule haben; doch können die Progymnasien auch abgesondert bestehen. Der Lehrplan derselben, auf 4 Classen mit Jahrescursus und, unter Leitung eines direct dem Curator untergeordneten Inspectors auf 7 Lehrer (außer denen für Gesang und Turnen) berechnet, setzte für die einzelnen Fächer folgende wöchentliche Gesammtstundenzahl fest (jede Lection einstündig): Religion 7, Russisch 18, Geschichte 7, Naturkunde und Geographie 14, Mathematik 17, Deutsch und Französisch (facultativ) je 14, Schönschreiben und Zeichnen 13 Stunden. Der Unterricht im Russischen sollte vorzugsweise zur Entwicklung der angebornen Gabe der Rede und so weit führen, daß die Schüler sich in der Muttersprache präcise ausdrücken und sie richtig schreiben können. Die fremden Sprachen sollten auf praktischem Wege gelernt werden u. s. w. Die Gymnasien, welche ebenfalls eine allgemeine, die moralischen und intellectuellen Kräfte der Jugend gleichmäßig und allseitig entwickelnde Bildung zum Ziel haben, zerfallen nach den Fächern, welche die allgemeine Bildung fördern, in philologische und reale. Beide haben vier Classen mit Jahrescursus.

Lehrplan der philologischen Gymnasien:

Fach	Stunden
Religion	6 Stunden
Russische Sprache und Literatur	13 "
Lateinisch	24 "
Griechisch	22 "
Geschichte und politische Geographie	12 "
Mathematik (mit Physik, phys. u. math. Geogr.)	12 "
Deutsch	12 "
Französisch	8 "
Summa:	109 Stunden.

Lehrplan der realen Gymnasien:

Fach	Stunden
Religion	6 Stunden
Russische Sprache und Literatur	15 "
Lateinisch	18 "
Griechisch	— "
Geschichte und politische Geographie	12 "
Mathematik	16 "
Naturkunde	19 "
Deutsch	12 "
Französisch	11 "
Summa:	109 Stunden.

Zeichnen sollte in beiden Anstalten in 2 weiteren Stunden facultativ sein, Turnen und Singen obligatorisch außer der Schulzeit stattfinden.

Der Unterricht in den alten Sprachen sollte die Aufgabe haben, durch grammatisches Ueben ihrer durch Vollständigkeit und Verschiedenartigkeit sich auszeichnenden Formen die Schüler mit dem System logischer Gedankenentwicklung bekannt zu machen und dadurch ihren Geist in folgerichtigem Denken zu üben; andrerseits ihren Geschmack durch die Kenntnis des Inhaltes der alten Literaturen, welche musterhafte Erzeugnisse in allen Zweigen der Literatur bieten, zu entwickeln. Der abgehende Schüler des philologischen Gymnasiums muß prosaische Werke wenigstens historischen Inhaltes frei, poetische mit Präparation lesen können. In den Realgymnasien genügt das Verständnis römischer Historiker der goldenen Zeit und der moralisch-philosophischen Schriften Cicero's.

In der Vorrede zu der dem Entwurf beigegebenen „erläuternden Denkschrift" wird zunächst der Vorzug dieser Schuleintheilung vor der bisherigen auseinandergesetzt (es war freilich nur die Idee des Lehrplans von 1804). Durch die Umwandlung der Kreisschulen in Progymnasien werde nun wieder der Uebergang aus denselben in die Gym-

nasien ermöglicht. Bei der Stufe der Entwicklung, welche nun die erstere dem Schüler geben könne, genüge in dem letzteren ein 4jähriger Cursus vollkommen; ja das Comité halte es trotz der Meinung vieler Pädagogen für möglich, in den alten Sprachen ganz Tüchtiges zu leisten. In den philologischen Gymnasien sei dies sogar sehr möglich, weil 1) diese von solchen gewählt werden werden, welche Neigung zu Sprachen haben, 2) weil die Eintretenden schon mit den allgemeinen grammatischen Fundamenten bekannt seien, und 3) auf die alten Sprachen die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit komme(?); in den Realgymnasien sei Lateinisch weniger Zweck als Bildungsmittel, folglich handle es sich hier nicht sowohl um Quantität der Kenntnisse, als um die Methode selbst.

Im ersten Abschnitt: „Unsere unteren und mittleren Lehranstalten sollen einen allgemeinbildenden Charakter haben" wird zunächst als allgemeines Ziel der Schulen die Erziehung zum Menschen hingestellt, d. h. eine allseitige und gleichmäßige Entwicklung aller geistigen, sittlichen und physischen Kräfte, bei der allein eine verständige, der menschlichen Würde entsprechende Ansicht vom Leben und die daraus fließende Fähigkeit, dasselbe zu nützen, möglich ist (also die Pirogow'sche Grundidee). Unsere Kreisschulen und Gymnasien seien mit der Zeit Fachschulen geworden, welche hauptsächlich für den „Dienst" vorbereiten. Allein mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (19. Febr. 1861) und Ertheilung der bürgerlichen und menschlichen Rechte an alle ohne Ausnahme könne eine solche Richtung in der Erziehung nicht fortbestehen. Jetzt sei es mehr als je dringend nothwendig, Menschen für alle Berufszweige zu bilden. Um die Menschenrechte verständig zu gebrauchen, müße man nothwendig in den Massen das Bewußtsein derselben entwickeln, die Liebe zu verständiger Arbeit wecken und die Achtung vor sich selbst und vor dem Menschen im allgemeinen pflegen. Alle 3 Schulgattungen sollen also das formale Ziel im Auge haben; stellte man das materiale, die Mittheilung gewißer Kenntnisse voran, so würden dieselben ihren bildenden Charakter verlieren und nicht Menschen mit moralischen Ueberzeugungen, sondern leblose Vorrathsmagazine bilden. Der Unterricht im Progymnasium habe sich streng vom gymnasialen zu unterscheiden, indem er mehr die katechisirende Methode wähle und die Arbeit vorzugsweise in die Classen verlege. „Im Gymnasium sind zwar alle Gegenstände allgemeinbildend und mehr oder weniger nothwendig zur Vollständigkeit der Bildung: allein man muß zugeben, daß es äußerst schwierig und sogar unmöglich wäre, die Schüler in éiner Anstalt durch alle diese Fächer zu entwickeln, weil sie dann in jedem nur die Spitzen erfassen oder zum klaren Verständnis des Durchgenommenen unmenschliche Anstrengungen machen oder einige Fächer aufgeben oder endlich unter der Last erliegen müßten. In den classischen Schulen Englands wird Mathematik, Geschichte und Geographie sehr kurz durchgenommen, die neueren Sprachen und Naturkunde werden meist gar nicht gelehrt. In Deutschland sind die Mittelschulen in solche, wo die alten Sprachen das Fundament ausmachen, und in solche getheilt, wo Mathematik und Naturkunde mit den auf diese angewandten Wissenschaften vorherrschen" (das dürfte doch auf die Realschulen I. O. nicht zutreffen).

Daher nun die Theilung in Real- und philologische Gymnasien.*) „Den Realgymnasien giebt das gelehrte Comité dadurch, daß es sie in größerer Anzahl errichtet, das Uebergewicht; denn 1) hält es für die erfolgreiche logische Entwicklung

*) Gerade diese Eintheilung billigte der berühmte Naturforscher K. v. Bär (J. d. M. CXX, 3, 11.) Es sei gut, daß das Ministerium sich weder von der Ansicht der deutschen Pädagogen, welche die menschliche Bildung einzig im Lernen der alten Sprachen sehen, noch von der bei uns herrschenden Meinung von der vollständigen Nutzlosigkeit der alten Sprachen habe leiten lassen. „Das Betreiben dieser Sprachen entwickelt das Denkvermögen sehr, weil sich ihre Construction von der der neueren Sprachen außerordentlich unterscheidet und von einer alten in eine neue Sprache zu übersetzen unmöglich ist, ohne daß man das Denken anstrengt. Aber meinen, daß man Denken nur lernen könne mit Hülfe der alten Sprachen, ist eine ausgemachte Thorheit. Der Mensch ist fähig zu denken, gleichwie zu gehen, weil ihm die Natur zu beidem die Fähigkeit gegeben hat." (!)

vermittelst des Sprachenlernens das Betreiben der Muttersprache, einer alten und einer neuen für genügend; 2) ist es nothwendig, auch anderen Fächern die geziemende Stelle zu geben, der Religion und Geschichte wegen ihres wichtigen, einen bedeutenden Bildungsgehalt besitzenden Inhalts; der Naturkunde und besonders der Mathematik, weil es in diesen Fächern vollkommen rationelle, dem formalen Bildungszweck conforme Methoden giebt; 3) erachtet das Comité die Erreichung der sogenannten humanen Bildung auch ohne Griechisch für möglich nicht bloß in den Gymnasien, welche über bedeutende Bildungsmittel verfügen, sondern sogar in den Volksschulen, wofür die Sachsens, Preußens und der Schweiz glänzende Beweise bieten; 4) endlich glaubte es, auch die Erwerbung der sogenannten gelehrten Bildung sei ohne Griechisch, nur mit genügender Kenntnis des Lateinischen und einer neueren Sprache möglich. Obgleich daher das Comité die Bildungskraft des Griechischen durchaus nicht verkennt, so glaubt es doch, von der Ansicht ausgehend, daß es in allen Gymnasien ohne Schaden für die übrigen Fächer nicht beibehalten werden kann und daß es doch mehr oder weniger eine vorzugsweise für den Philologen nothwendige Specialität ist, es sei genügend, bei der geringen Nachfrage nach dieser Specialität sich auf eine geringere Anzahl philologischer Gymnasien zu beschränken" (nach §. 178 sollten solche nur in den Universitätsstädten und in denen, die mehrere Gymnasien haben, errichtet werden).

Von den neueren Sprachen ist nur éine obligatorisch. „Die Zeit, wo man das ganze Wesen der Bildung nur in der Kenntnis der neueren Sprachen und der Fähigkeit, sie gewandt zu sprechen, fand, ist vorüber und man braucht das nicht zu bedauern. Jetzt sind andere Forderungen da, die einer gründlichen, in der allseitigen Entwicklung der Geisteskräfte bestehenden Bildung, und diesem Princip muß man sich im Namen der Wahrheit und des Nationalwohls fügen."

Dem Alter und der Entwicklungsstufe der Schüler in den Gymnasien entspricht mehr die akroamatische Methode; nur muß der Vortrag des Lehrers die Bedingungen enthalten, welche zur Erweckung der Liebe zu dem Gegenstand und der Selbstthätigkeit des Schülers nothwendig sind. Daher muß den Schülern, namentlich der oberen Classen, mehr Zeit zu selbständigem häuslichem Arbeiten gegeben werden. Führt in den anderen Schulen der Lehrer den Schüler Schritt für Schritt vorwärts, indem er seine geistige Thätigkeit anregt und leitet, so soll der Gymnasialschüler mehr selbst arbeiten; der Lehrer hat seine Fehler zu verbessern, ihn auf Abweichungen von der Wahrheit aufmerksam zu machen und auf den rechten Weg zu bringen.

Der Entwurf behielt außerdem (§. 253—259) die Ergänzungscurse bei, an welchen vorzugsweise Schüler der oberen Classe, aber auch andere Personen theilnehmen, und welche Gesetzeskunde, Technologie, Landwirthschaft, Baukunst, Waarenkunde, Buchhaltung, Hygiene und die neueren Sprachen zum Gegenstande haben können.

Von den übrigen Motiven des Entwurfes seien nur noch die Gründe dafür angeführt, weshalb die Directoren und Inspectoren (nemlich der Progymnasien) auch Unterricht ertheilen sollen. Diese Maßregel, heißt es, sei nothwendig, um dieselben den Lehrern näher zu bringen und in ihnen überhaupt das Interesse an pädagogischen Fragen wach zu erhalten. „Die jetzigen Vorstände entwöhnen sich, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur leicht der Lehrthätigkeit, sondern werden gegen dieselbe sogar kalt und gewöhnen sich leider nicht selten daran, auf ihre Mitarbeiter von oben herabzusehen; daher der beständige Antagonismus, der zum Schaden der Jugend zwischen den Anstaltsvorständen und ihren Untergebenen herrscht."

Mit dieser Denkschrift gieng nun der Entwurf abermals in die pädagogische Welt hinaus und zwar zusammen mit den einstweilen fertig gewordenen Universitätsstatuten und dem „allgemeinen Organisationsplan der Volksschulen." Auch den Pädagogen und Gelehrten Deutschlands, Englands und Frankreichs wurde er vorgelegt.*) Von den

*) Die deutsche Uebersetzung, verfaßt unter Redaction des Wirkl. Staatsraths und Staatssecretärs Dr. S. v. Tanejeff, ist bei Fr. Wagner in Leipzig 1862 erschienen.

43 aus diesen Ländern erhaltenen Gutachten (1 Band. 417 S.) betreffen indessen verhältnismäßig wenige das Gymnasialwesen.

Aus den pädagogischen Kreisen Rußlands kamen 365 Gutachten (110 von Universitäten und Lehrercollegien und 255 Separatvota), welche in 6 Bänden (zusammen 3493 S.) 1862 gedruckt wurden. Es wurden nun 18 Puncte aufgestellt (1 Band. 630 S. 1863), deren jeder einem besonderen Referenten zur Begutachtung übertragen wurde (die 3 ersten Puncte: die Theilung der Gymnasien in philologische und reale; Zusammenstellung der Gutachten über classische und reale Bildung; über die Richtung des Cursus der allgemeinbildenden Lehranstalten). Sodann wurde im April und Mai 1863 auf Grund all dieses Materials der Entwurf im gelehrten Comité durchberathen (Journ. des gelehrten Comité's 1863, S. 1—64) und der dritte Entwurf festgestellt (S. 65—140), jetzt bloß unter dem Titel: Statut der Gymnasien und Progymnasien (3 Hauptstücke, 152 §§.). Da es unmöglich ist, in kurzen Zügen die in dem überreichen Materiale vorliegenden, zum Theil weit auseinandergehenden Ansichten, ja auch nur die Referate darüber zu skizziren, so schließt sich die folgende Darstellung hauptsächlich der abermals beigelegten „erklärenden Denkschrift" an (S. 97 ff.). Der Entwurf kehrt wieder zu 8classigen Gymnasien zurück und giebt den Progymnasien den Lehrplan der 4 unteren Gymnasialclassen. Er nimmt 2 Arten von Gymnasien an und stellt das allgemeine Gymnasium mit folgendem Lehrplan voran:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Summa.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1	12
Ruff. Sprache mit Kirchenslavisch und Literatur	6	5	4	4	5	7	5	5	41
Lateinisch	—	—	5	3	3	3	3	3	20
Deutsch	5	4	3	4	4	4	4	4	32
Französisch	—	4	3	3	3	3	3	2	21
Geschichte	—	—	2	3	3	3	4	4	19
Geographie	3	2	2	3	3	—	—	2	15
Mathematik	5	4	3	4	4	3	2	2	27
Naturkunde und Physik	4	4	4	4	4	4	6	5	35
Schreiben, Reißen und Zeichnen	5	5	2	—	—	—	—	—	12
	30	30	30	30	30	28	28	28	234

Schon im Progymnasium ist das Latein für solche Schüler facultativ, welche ihre Bildung mit dieser Anstalt abschließen wollen; diese können in der IV. Classe in der Geographie und im Französischen „Ergänzungsunterricht" erhalten. Ebenso ist das Latein im allg. Gymnasium facultativ; wer aber dies nicht getrieben hat, kann nur in die physiko-mathematische Facultät der Universitäten eintreten.

Der Lehrplan der classischen Gymnasien, wie sie nun genannt wurden, war der auf S. 279 folgende.

Die Theilung in zwei Schularten wird damit motivirt, daß die Geschichte gelehrt habe, eine gründliche Mittheilung der dem Menschen nöthigen Wissensgebiete in einer Anstalt sei unmöglich. Dieser Gebiete seien es 3: Beziehung des Menschen zu Gott (Religion), zum Menschen (Sprachenkunde und Geschichte), und zur Natur (Mathematik, Naturkunde, Geographie). Diese Gründlichkeit sei das erste Erforderniß, welches nur durch 2 Anstalten, in deren einer dem Geist der Zeit Rechnung getragen werde, erfüllt werden könne. Eine andere Lösung dieses Dilemma's gebe es bei uns nicht und könne es nicht geben ohne Schaden für die classische Bildung oder ohne Hintansetzung

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Summa.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1	12
Ruſſ. Sprache mit Kirchen-ſlaviſch und Literatur	6	5	4	4	4	5	3	3	34
Lateiniſch	—	—	5	3	7	7	7	7	36
Griechiſch	—	—	—	—	7	7	7	6	27
Geſchichte	—	—	2	3	2	2	3	3	15
Geographie	3	2	2	3	2	—	—	2	14
Mathematik	5	4	3	4	3	2	1	1	23
Naturkunde und Phyſik .	4	4	4	4	—	—	2	1	19
Deutſch	5	4	3	4	2	2	2	2	24
Franzöſiſch	—	4	3	3	2	2	2	2	18
Schreiben, Reißen und Zeichnen	5	5	2	—	—	—	—	—	12
	30	30	30	30	30	28	28	28	234

des gemeinen Intereſſes, in beiden Fällen aber ohne die augenſcheinliche Gefahr, auf den früheren falſchen Weg oberflächlichen encyklopädiſchen Wiſſens zu verfallen. Die Zeit werde am beſten zeigen, welche Gymnaſien ſich unſeren Mitteln entſprechend als die lebensfähigeren und nützlicheren erweiſen. Dieſe Mittel beſtehen hauptſächlich in einer gehörigen Anzahl tüchtig vorgebildeter Lehrer; darüber aber laſſe ſich nichts vorausſehen. Darum ſtehe es dem Miniſterium anheim, zu beſtimmen, welche Art von Gymnaſien in den verſchiedenen Orten einzurichten ſei. Daſſelbe Princip, die Gründlichkeit des Unterrichts, habe die Anordnung des 8. Schuljahrs und die, daß das Franzöſiſche und in den allgemeinen Gymnaſien das Lateiniſche facultativ ſein ſollte, hervorgerufen. Die letztere, in England gebräuchliche Maßregel gründe ſich auf einen aus der Beobachtung des Schullebens gezogenen Satz, daß lange nicht alle Schüler im Stande ſeien, ſich den ganzen Umfang des Gymnaſialunterrichts anzueignen, weshalb weniger Begabte gegen oder trotz ihrem Willen in einigen Fächern hinter den andern zurückſtehen, und ſich ganz ohne moraliſche Schuld unverdiente Strafen zuziehen. Der dagegen erhobene Einwand, das Fach werde überhaupt darunter leiden, ſei nichtig, da eben nicht alles zu lernen brauche, wer nicht die Kraft zu allem habe; lieber wenig, aber gründlich, non multa, sed multum. — So löste das Comité die von mehreren Seiten aufgeworfene Frage, ob aus den nichtclaſſiſchen Gymnaſien das Latein nicht auszuſchließen ſei. Man hatte vorgebracht, in Deutſchland klage alles darüber, daß der Lehrcurſus der Realſchulen nicht befriedige und daß viele dies der Beibehaltung des Lateins zuſchreiben.

Daß Zöglinge ohne Latein noch in die phyſiko-mathematiſche Facultät zugelaſſen wurden, geſchah auf ausdrückliche Zuſtimmung des gelehrten Mitgliedes für Mathematik, „da die Kenntnis oder Nichtkenntnis des Latein das erfolgreiche Studium der phyſikomathematiſchen Wiſſenſchaften weder fördere noch hemme und das Latein mit dieſen in durchaus keinem Zuſammenhang ſtehe.“ Es ſei aber auch noch aus einem anderen Grunde das Latein facultativ gemacht worden: die Gaben ſeien nach der weiſen Anordnung der Natur verſchieden vertheilt; gute Mathematiker ſeien ſelten gute Philologen und umgekehrt. In der V. Claſſe ſeien die Schüler ſchon in einem Alter, wo man ihnen erlauben könne, ſich für das eine oder das andere zu entſcheiden, zumal da ſie mit den Geſetzen der Sprache ſchon hinreichend bekannt und der Sprachunterricht auch in den folgenden Claſſen ununterbrochen an der Mutterſprache und dem Deutſchen fortbetrieben werde.

„Daraus folgt, daß die Methode des Sprachunterrichts ſich auf die Mutterſprache

gründen muß, da der Schüler diese schon materiell beherrscht. Der Lehrer hat dem Schüler die ihr mit den übrigen Sprachen gemeinsamen Gesetze, welchen er bis dahin unbewußt folgte, zum Bewußtsein zu bringen; in keiner fremden, dem Knaben bisher unbekannten Sprache ist diese Aufgabe lösbar. Ebensowenig aber können die neueren Sprachen in einer Schule rein praktisch betrieben werden: das ist nur in der Familie möglich."

Daß endlich auch jetzt noch die classischen Gymnasien nicht in ihrem wahren Wesen erkannt wurden, geht aus der Bestimmung hervor, daß sie für solche vorzugsweise bestimmt seien, welche eine höhere gelehrte Bildung auf den Universitäten, besonders in der historisch-philologischen Facultät erhalten wollen. In einer wichtigen Täuschung befand sich übrigens das Comité, indem es meinte (S. 115), die nun dem Lateinischen zugetheilte Stundenzahl (36) sei um 10 größer, als die im Statut von 1828; es waren factisch 3 weniger, da die dort bestimmte Zahl, 26 anderthalbstündige Lectionen, 39 Lehrstunden beträgt.

So gieng der Entwurf nun an den Reichsrath (am 27. Febr. 1864), welcher ihn im Mai und Juni in allen Einzelnheiten durchberieth und mit den gemachten Bemerkungen dem Kaiser vorlegte. Nachdem dieser dieselben gutgeheißen (vierte Redaction), nahm das Ministerium sie in den Entwurf auf, der nach abermaliger Durchsicht im Reichsrath am 19. Nov. 1864 durch die Sanction des Kaisers zum Gesetz erhoben wurde (also streng genommen die fünfte Redaction). Das Gesetz (3 Hauptstücke in 124 §§.) theilt die Schulen in classische und reale Gymnasien und Progymnasien. Die ersteren haben siebenjährigen Cursus; die unteren 4 Classen sollen wo möglich getrennt von den oberen untergebracht werden.

Der Lehrplan der classischen Gymnasien — man war wieder zu Lectionen, jede zu 1¼ St., zurückgekehrt — war folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Lectionen	Stunden
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14	17½
Russisch (w. o.)	4	4	3	4	3	3	3	24	30
Lateinisch	4	5	5	5	5	5	5	34	42½
Griechisch	—	—	3	3	6	6	6	24	30
Französisch oder Deutsch	3	3	2	3	3	3	2	19	23¾
Mathematik	3	3	3	3	3	3	4	22	27½
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14	17½
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8	10
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6	7½
Physik und Kosmographie	—	—	—	—	2	2	2	6	7½
Schreiben (w. o.)	4	4	3	2	—	—	—	13	16¼
	24	25	27	27	27	27	27	184	230

Die Anmerkung zu §. 39 bestimmte: „Der Unterricht im Lateinischen wird unverzüglich in allen classischen Gymnasien eingeführt; der im Griechischen allmählich nach Maßgabe der Heranbildung von Lehrern dieser Sprache." Diese Anmerkung gab Veranlassung zu einem ernsten Fehler: es wurden classische Gymnasien mit nur einer alten Sprache, der lateinischen, statuirt und auch für sie ein besonderer Lehrplan aufgestellt, ohne daß man es aussprach, diese neugeschaffene Form sei dem Sinn des Gesetzes nach nur eine temporäre, vorübergehende. Außerdem legte nun die größere Zahl der lateinischen Stunden abermals den Gedanken nahe, als ob die Regierung diese Form für die angemessenere halte. Der Lehrplan war folgender:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Lectionen	Stunden
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14	17½
Russisch (w. o.)	4	3	3	4	4	3	3	24	30
Lateinisch	4	5	6	6	6	6	6	39	48¾
Französisch	—	2	2	3	4	4	4	19	23¾
Deutsch	3	2	2	2	3	3	4	19	23¾
Mathematik	3	3	3	3	3	4	3	22	27½
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14	17½
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8	10
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	—	—	6	7½
Physik und Kosmographie .	—	—	—	—	2	2	2	6	7½
Schreiben (wie o.)	4	4	3	2	—	—	—	13	16¼
	24	25	27	27	27	27	27	184	230

Ebenso misbräuchlich wurden nun die Realschulen Realgymnasien genannt, obwohl sie kein Latein hatten; Lehrplan:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Lectionen	Stunden
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14	17½
Russisch (wie o.)	4	4	4	4	3	3	3	25	31¼
Französisch	3	3	3	4	3	3	3	22	27½
Deutsch	3	3	3	3	4	4	4	24	30
Mathematik	3	4	4	4	4	3	3	25	31¼
Geschichte	—	—	2	3	3	3	3	14	17½
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	8	10
Naturgeschichte und Chemie .	3	3	3	3	3	4	4	23	28¾
Physik und Kosmographie .	—	—	—	—	3	3	3	9	11¼
Schreiben (wie o.)	4	4	4	2	2	2	2	20	25
	24	25	27	27	27	27	27	184	230

Die Stundenanzahl des Russischen war auf Beschluß des Reichsrathes erhöht, indem in den 4 unteren Classen die des Deutschen auf 3 reducirt wurde. Für das Reißen hatte der Entwurf in den 3 unteren Classen je eine Stunde; „bei der Wichtigkeit dieses Faches in den Realgymnasien" fügte der Reichsrath eine zweite Stunde hinzu, welche dem Französischen abgezogen wurde.

Nur die Abiturienten der classischen Gymnasien hatten das Recht, in die Universität einzutreten. „Die Abgangszeugnisse der Realgymnasien werden beim Eintritt in die höheren Fachschulen, auf Grund der Statuten derselben, in Erwägung gezogen."

In beiderlei Gymnasien wurden die ursprünglich projectirten Ergänzungscurse aufgegeben. Auch von der Aufnahme neuer, von verschiedener Seite, z. B. vom Senat der Charkower Universität, verlangter Lehrfächer, der Anthropologie, Logik, Psychologie, der Lehre vom bürgerlichen Gemeinwesen nebst den ökonomischen Begriffen von der Arbeit sah man ab. Doch sollte „der Director oder nach seiner Bestimmung der Inspector oder einer der Lehrer den Schülern vor der Entlassung nach einem auf Veranlassung des Ministeriums verfaßten Leitfaden" (diese Bestimmung rührt ebenfalls vom Reichsrath her) „von unserer staatlichen Organisation, von den Fundamentalgesetzen des Reichs in Betreff der Obrigkeit, von der Bedeutung der verschiedenen Gerichtsbehörden und von den hauptsächlichsten Civil- und Criminalgesetzen einen Begriff geben" (§. 41);

wobei der Reichsrath dem Ministerium anempfahl, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß der Unterricht in den bezeichneten Gegenständen dem Zwecke, zu dem er angeordnet sei, entspreche.

Hatte das Gesetz den Schein erweckt, als constituire es zwei bleibende Arten von classischen Gymnasien, so gab ein (ebenfalls im Decemberheft 1864 im J. d. M. CXXIV, 4, 1—99) erschienener officieller Aufsatz „Aus Anlaß des neuen Statutes" darüber genaueren Aufschluß. Es habe sich, wird ausgeführt, um 3 Fragen gehandelt: 1) Soll man überall nur classische Gymnasien errichten und die Realschulen ganz entbehren, wie dies eine unserer literarisch-pädagogischen Parteien dictatorisch verlangte? 2) Soll man, falls Realgymnasien für nothwendig erkannt werden, ihnen das Latein lassen und 3) soll man nach dem Muster von Frankreich und Belgien an denselben Gymnasien classische und reale Abtheilungen einrichten? Die erste Frage betreffend können nur Leute mit Vorurtheilen behaupten, Realgymnasien wären bei uns ohne Nutzen. Werden sie überall im gebildeten Europa für nothwendig erkannt, warum sollen sie bei uns überflüßig oder gar, wie einige behaupten, schädlich sein? Anders wäre es, wollte man alle Gymnasien in reale verwandeln und die alten Sprachen ganz vertreiben. Das wäre ein tödtlicher Schlag für unsere Nationalbildung. So nützlich aber classische Bildung auch für industrielle Thätigkeit sein könne, so seien für letztere Kenntnisse aus der Mathematik und den Naturwissenschaften doch ungleich wichtiger. Daß jedoch ohne Kenntnis der lateinischen und griechischen Sprache eine gründliche Bildung nicht möglich sei, das können nur extrem einseitige Leute oder solche behaupten, die nicht begreifen, worin die Bildungskraft der Wissenschaften bestehe. (!) „Es ist nicht der Mühe werth, Meinungen zu widerlegen, wie die, daß das Studium der Muttersprache und deren Literatur, der Naturwissenschaften, der Geschichte u. s. w. nur zu Oberflächlichkeit und zum Phrasenthum bilde. Das kann ein schlechter Lehrer der alten Sprachen auch. Endlich giebt es viele höheren Fachlehranstalten, welche zum Eintritt mehr mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse verlangen, als die classischen Gymnasien bieten. Sollen diese also die Vorbereitung auch zu jenen leisten, so muß auch der Unterricht sich darnach richten. Daher die Theilung in classische und Realgymnasien. Die letzteren beabsichtigt man für den Anfang in nicht großer Anzahl in den Städten zu errichten, wo die localen Verhältnisse ein besonderes Bedürfnis realer Bildung mit sich bringen." — Die zweite Frage betreffend, wird nicht bezweifelt, daß ein gründliches Studium der alten Sprachen und ihrer Literaturen, zumal der lateinischen, ein vorzügliches Mittel ist, die geistigen Kräfte und Fähigkeiten des Schülers zu entwickeln. Allein nach allgemeinem Zugeständnis nur dann, wenn man dem Gegenstand eine verhältnismäßig sehr bedeutende Stundenanzahl zuwenden, wenn man ihn zum Hauptfach machen kann. Das kann man im Realgymnasium nicht, da hier die Bildung vorzugsweise durch Mathematik und Naturwissenschaften erreicht werden soll. Es wurde daher nach den Beispielen der Realschulen in Oesterreich, Bayern und Zürich, das Lateinische nicht aufgenommen. — Damit erledigt sich auch die dritte Frage. Außerdem hat in den Anstalten, deren obere Classen sich in reale und classische Abtheilungen spalten, erfahrungsgemäß gewöhnlich eine Richtung zum Schaden der andern die Oberhand (S. 18—20).

Während also „im Princip nur solche Gymnasien anerkannt werden, welche allgemeine Bildung hauptsächlich durch die alten Sprachen, und solche, welche sie durch mathematische und Naturwissenschaften geben, nöthigen die besondern Verhältnisse, in denen wir uns gegenwärtig befinden, für einige Zeit von diesem Principe abzuweichen. Gleichzeitig in allen Gymnasien das Griechische einzuführen, ist factisch unmöglich, wegen Mangels an Lehrern. Bis jetzt lehrte man nur in 9 Gymnasien Griechisch und man kann nicht sagen, daß diese 9 alle ganz tüchtige Lehrer dieser Sprache hätten. Unsere historisch-philologischen Facultäten sind an Professoren und Studenten äußerst arm; die Zahl der letzteren betrug am 15. Sept. 1864 an allen 5 Universitäten 226; nicht mehr als 30—40 beendigen jährlich ihre Studien mit einem gelehrten Grad und sehr wenige

von ihnen wählen Griechisch zum Specialstudium. In den genannten Facultäten steht es befriedigend mit der Welt- und russischen Geschichte, mit der russ. Literatur; die alte Philologie ist ihre schwächste Seite und es ist leider keine Veränderung zum Besseren zu hoffen. 1827 bemerkte Uwarow, wir haben keinen bekannten Hellenisten, mit Ausnahme von Professor Gräfe. Auch jetzt haben wir keinen Professor oder Gelehrten, den man neben den verstorbenen Gräfe stellen könnte." Aus diesen Gründen also ordne das Gesetz f ü r s e r s t e 2 Arten von classischen Gymnasien an*) (S. 29).

Der Aufsatz bespricht nun mit steter Berücksichtigung der früheren Gesetze, sowie ausländischer Verhältnisse die den einzelnen Fächern zugetheilte Stundenzahl. Man könnte sagen, noch immer seien für das Lateinische namentlich in den oberen Classen zu wenig Stunden angesetzt, als daß sich die der Aufgabe eines classischen Gymnasiums entsprechende Stufe in der Kenntnis der Sprache erreichen lasse (S. 40). In der That sei die Stundenanzahl des Latein in den ausländischen Gymnasien ungleich größer, in den Berliner 89, den bayrischen 62, d. h. 26%, resp. 34% der gesammten Stundenzahl; bei uns nur 18%, resp. 21%. „Allein bei uns wäre eine solche Vertheilung kaum möglich. Bei der Menge von Real- und Fachschulen jeder Art treten im Auslande in die philologischen Gymnasien nur solche, die studiren, überhaupt die gelehrte Carrière wählen wollen. Bei uns giebt es außer den Gymnasien fast keine anderen mittleren Anstalten; Realgymnasien sollen nur in wenigen Städten sein; die Statistik zeigt, daß nur ⅔ der Abiturienten in die Universität eintritt; ⅓ d. h. 4—5000 junge Leute, die vor Beendigung des Cursus austreten, brauchen außer Latein auch andere, nicht weniger wichtige Kenntnisse. Diese zu verkürzen, wäre nicht klug. Auch klagt man ja überdies in Deutschland allenthaben über die Ueberbürdung der Gymnasialschüler. Endlich wird dort von den neueren Sprachen fast nur Französisch gelehrt. Bei uns wird infolge der Armut unserer wissenschaftlichen Literatur Französisch und Deutsch wahrscheinlich noch lange nothwendiges Mittel jeder wissenschaftlichen Weiterbildung bleiben."

Die Stunden für Religion hat das Statut gegen früher erhöht. „Oft ist die Forderung ausgesprochen worden, man sollte ihr von der IV. Classe an je 3 Stunden zuweisen und in der oberen Classe, außer der Wiederholung, auch die Schriften der heil. Väter der orientalischen Kirche lesen und erklären. Die Forderung gründet sich auf den Wunsch, das religiös-sittliche Element in der Gymnasialerziehung zu kräftigen. Allein die religiös-sittliche Richtung der Jugend, diese tiefste, nothwendige Grundlage jeder wahren Bildung, kann nicht erweckt noch gekräftigt werden allein durch Vermehrung der Religionsstunden. In dieser Beziehung kann die Schule wohlthätig nur durch den Einfluß wirken, den der in ihr herrschende Geist auf die Schüler ausübt. Die religiöse Bildung muß mehr intensiv, als extensiv sein. Ist der Religionslehrer selbst durchdrungen vom Geist christlicher Liebe, versteht er es, sich in der Schule eine sittliche Auctorität zu verschaffen, ist dabei das ganze Lehrercollegium tief durchdrungen von religiösem Gefühl, so wird sich auch bei geringer Anzahl der Religionsstunden in den Schülern die wahre christliche Frömmigkeit entwickeln. Sind diese Bedingungen nicht da, so kann eine größere Zahl nicht helfen, ja manchmal mehr schaden, als nützen. In den oberen Classen, wo die h. und die Kirchengeschichte gelehrt wird, droht die Gefahr, daß ein allzueifriger, aber unerfahrener Lehrer seinem Unterricht einen kritischen Charakter giebt, woraus sehr gefährliche Folgen entstehen können, wie dies nicht selten in Deutschland geschieht. Die Erklärung der Kirchenväter ist kaum möglich: sie erfordert so umfassende theologische, philosophische und historische Erläuterungen, welche über das Alter und Verständnis der Gymnasiasten hinausgehen. Besser ist statt dessen, dieselben gründlich mit dem Evangelium bekannt zu machen.

Der Muttersprache und ihrer Literatur werden meist im Auslande bedeutend weniger Stunden zugetheilt, als bei uns. Allein dort unterrichtet gewöhnlich hierin und im

*) Streng genommen findet man, wie schon angedeutet, d i e s e Anordnung im Gesetz nirgends.

Lateinischen ein Lehrer (wenigstens in den unteren Classen), dem es in gewißen Fällen freisteht, dem letzteren Stunden abzunehmen und sie der ersteren zuzulegen. Wir brauchen eine größere Zahl von Stunden für die Muttersprache, da es wünschenswerth ist, daß unsere Jugend im nationalen Geiste erzogen werde und aus dem Gymnasium nicht bloß eine gründliche Kenntnis der russischen Sprache, sondern auch die im Leben so nothwendige Fähigkeit mitbringe, dieselbe zu beherrschen" (S. 30. 31).

Im übrigen sei nur noch bemerkt, daß auch die Stunden für die Mathematik theilweise vermehrt waren. Eine Stimme der Gutachten constatirt, daß sehr wenige Schüler dieses Fach mit Lust treiben (s. „Zusammenstellung" S. 26).

Endlich wird hervorgehoben, daß das Gesetz auch Turnen und Gesang, als facultative Fächer, außer der Unterrichtszeit, aufstelle. Das Turnen zumal, bisher ganz vernachläßigt, sei als einziges Mittel, den gesundheitsschädlichen Einflüssen angestrengter geistiger Thätigkeit bis zu einem gewißen Grad entgegenzuarbeiten, schon lange von allen Pädagogen als nothwendig erkannt, so daß es in Deutschland sogar an Volksschulen betrieben werde. Es sei nun für dies, wie für den Gesang, im Etat eine besondere Summe ausgeworfen, und die Aufsicht über die physische Seite des Turnens den Schulärzten übergeben.

Zur **Ausführung** des **Statutes** wurde zunächst eine vom gelehrten Comité verfaßte Instruction veröffentlicht, welche **nur den Umfang** feststellte, in dem die einzelnen Fächer gelehrt werden sollten (12. März 1865), ohne Zweifel auf Grund einer sehr fraglichen Ansicht Pirogow's, daß ein Programm nur für den mittelmäßigen und unerfahrenen Lehrer nothwendig sei; der tüchtige habe es im Kopf, nicht auf dem Papier; die Hauptsache sei das Wie? nicht das Was? (J. d. M. XCIX, 7, 37). Mit Zugrundlegung der Instruction hatten die Lehrercollegien sich über die Anordnung der Programme im einzelnen zu äußern. Diese Gutachten wurden dann von den pädagogischen Conseils der verschiedenen Curatoren durchgesehen und mit deren Aeußerungen dem gelehrten Comité übergeben. Letzteres publicirte darauf sein Urtheil über die Programme für russische Sprache und Literatur, für Lateinisch und Griechisch (im Sept. und Oct. 1865), ohne selbst ein Normalprogramm aufzustellen, und schrieb zugleich für andere Fächer Concurse für die besten Lehrbücher und Leitfäden aus; so für Mathematik und Kosmographie, für Naturwissenschaften, Chemie und Physik, für Reißen, Zeichnen und Schönschreiben (1865), für neuere Sprachen (im Januar) und für die Hauptgrundzüge des russischen Rechts (im März 1866); endlich für ein Handbuch für die Gymnasialärzte (im Oct. 1865). Auch wurden neue Bestimmungen für die Prüfung von Schulbüchern aufgestellt (23. März 1865) und Verzeichnisse approbirter periodisch veröffentlicht.

Von hervorragender Wichtigkeit aber war die Frage, welche Gymnasien den classischen und welche den realen Lehrplan bekommen sollten. Der Reichsrath hatte für den Anfang die Zahl der Realgymnasien auf 1/4 der Gesammtzahl beschränkt und „damit in diesem Falle der Ansicht des Ministers zugestimmt, welcher gegen die Absicht, die volle Hälfte in solche zu reorganisiren, Einwendungen erhob und bei den Berathungen im J. 1864 mehr als einmal den Vorzug des Studiums der alten Sprachen, als des pädagogischen Mittels allgemeiner Bildung, das unvergleichlich besser sei, als jedes andere Fach, und infolge dessen auch den Vorzug des classischen Gymnasiums mit beiden alten Sprachen vor jedem anderen Gymnasium sehr im Detail bewiesen und die mit alleinigem Latein nur als Uebergangsanstalten zugelassen hatte, so lange wir noch keine genügende Anzahl von Lehrern des Griechischen hätten" (Worte des officiellen Aufsatzes „Anordnungen des Ministeriums betreffs Einführung des neuen Statutes" J. d. M. CXXVIII, 4, 1—7, Nov. 1865. Es wird dabei hervorgehoben, daß der Minister bei dem ersten Vortrag, den er nach seiner Ernennung dem Kaiser hielt, im December 1861, die Errichtung eines classischen Gymnasiums, des 6. in St. Petersburg, beantragt habe, wozu auch die kaiserliche Genehmigung erfolgt sei). Die Hälfte sollten classische Gymnasien mit Latein, 1/4 reinclassische sein. In Betreff der Vertheilung wurden die cura-

torischen Conseils befragt, deren Ansichten (s. „Auszüge aus den Berichten“ J. d. M. CXXVIII, 2, 494—517) der definitiven Entscheidung zu Grund gelegt wurden. Dieselbe hielt sich ziemlich genau an das vom Reichsrath geforderte Verhältnis (von den 80 Gymnasien und 4 Progymnasien mußten die 12, resp. 3 des Wilnaer L.-B. unberücksichtigt bleiben, da damals die dortigen Schulen dem Militärgouverneur untergeordnet waren), wobei außer dem Beschlusse des Reichsrathes, welchem zu folgen „nothwendig“ war, und den Gutachten der Curatoren folgende Puncte in Betracht gezogen wurden: die Verhältniszahl der aus einem Gymnasium an die Universität Uebergegangenen zu der Zahl derer, die vor oder nach Absolvirung des Cursus abgiengen; die localen Verhältnisse der Gymnasialstadt; Wünsche des Publicums, die sich in Spenden zu Gunsten dieser oder jener Richtung des Unterrichts oder in dem Berufe aussprechen, dem gewöhnlich die Austretenden sich widmen; endlich welche Richtung etwa schon in einem Gymnasium festen Fuß gefaßt hatte. Allein zugleich beschloß das Conseil des Ministers, die angegebene Vertheilung nicht als eine definitive zu betrachten; wozu das Ministerium in vollem Rechte war, da der Ukas vom 19. Nov. 1864 ausdrücklich dem Minister „die Reorganisation der Gymnasien in classische oder reale anheimgestellt hatte, entsprechend den localen Bedürfnissen.“ In Anbetracht der „größtentheils von den Berichten der Curatoren bestätigten Bitten“ der betreffenden Einwohner wurden aus der Zahl der Realgymnasien noch 6 gestrichen, so daß diese auf 10 herabsank, ja es wurde als „sehr wahrscheinlich“ in Aussicht gestellt, daß auch von diesen noch einige unter die classischen aufgenommen werden, worüber eben amtlicher Schriftwechsel stattfinde. Die Wahrscheinlichkeit wurde sehr bald zur Wirklichkeit. Schließlich blieben nur 5 Anstalten übrig, welche in Realgymnasien reorganisirt werden sollten (J. d. M. CLV, 4, 2).

Ohne Zweifel war damit das Ministerium nicht auf dem richtigen Wege; Realschulen waren eine dringende Nothwendigkeit; ihre Reduction brachte außerdem doch den eigentlichen classischen Gymnasien keinen Zuwachs, wie es der Minister ausgesprochenermaßen beabsichtigte, sondern vermehrte nur die Zahl jener pseudoclassischen Schulen, welche offenbar nur im Ministerium für Uebergangsanstalten angesehen wurden, in anderen Sphären aber sich schwerwiegender Protection erfreuten.

Von den sonstigen Anordnungen des Ministeriums ist die wichtigste die, daß die Dauer einer Lection von 1¼ Stunde auf 1 Stunde herabgesetzt wurde (27. Sept. 1865), da sich der Minister persönlich davon überzeugt hatte, „daß die Schüler sehr wenig Zeit zur Erholung und Bewegung zwischen den einzelnen Lehrstunden haben.“ Welche bedeutende Reduction der Unterrichtszeit in dieser Maßregel lag, zeigt ein Blick auf die oben gegebenen Stundenpläne.

2. Die gesetzliche Regelung der Lehrerbildungsfrage beschäftigte in dem Jahrzehnt von 1855—1865 die pädagogischen Kreise, wie das Ministerium ebenso lebhaft als das Gymnasialwesen.

Nach der letzten Reform, welche an dem pädagogischen Hauptinstitut vorgenommen wurde, waren demselben an praktischen Uebungen im Unterrichten nur noch Probelectionen übrig geblieben, welche die Studenten im letzten Semester vor ihren Kameraden in Gegenwart des betreffenden Professors und des Vorstandes hielten. Allein auch diese Reform war noch nicht die letzte; 1852, als die Naturgeschichte unter die Lehrfächer des Gymnasiums aufgenommen wurde, theilte man die obere Abtheilung der physiko-mathematischen Facultät in 2, die der mathematischen und die der Naturwissenschaften, um speciell Lehrer für die letzteren zu bilden. Nur mußten sie, um im Nothfall auch als Mathematiklehrer verwendet werden zu können, bei der Abgangsprüfung sich auch in den auf dem Gymnasium vorkommenden Theilen der Mathematik und Physik examiniren lassen. Ebenso wurde 1854 die historisch-philologische Section getheilt, um die Fachbildung der Historiker und Philologen zu fördern und den besseren unter denselben die Erlangung gelehrter Universitätsgrade zu erleichtern. Dabei wurden in die historische Abtheilung noch 2 neue Fächer, Diplomatie und internationales Recht, genommen. Die

Philologen mußten beim Schlußexamen sich auch in der russischen und in der Weltgeschichte prüfen lassen, um im Nothfall als Historiker, die letzteren in der russischen Literatur, um als Lehrer derselben angestellt werden zu können. Zugleich wurde das Studium in 4 einjährige Curse vertheilt, um jährlich Zöglinge entlassen zu können. Wer das Examen vom 1. oder 2. Cursus nicht bestand, sollte Kreislehrer, wer bei dem in der 4. durchfiel, Gymnasiallehrer werden. In die unteren Curse wurde Pädagogik aufgenommen; russische und Weltgeschichte, Geographie, Theorie und Geschichte der russischen Literatur sollte ebendaselbst in vollem Umfang durchgenommen werden, wobei der Unterricht mit kritischer Analyse der Schriftsteller jedes Faches verbunden und auf das fernere selbständige Studium der verschiedenen Fächer, unter Angabe und Lectüre der Quellen, gerichtet sein, der pädagogische Cursus außer der Darstellung des Gegenstandes selbst auch die Methode des Studiums anzeigen, und so der Facultätsunterricht im allgemeinen, bei kurzer Uebersicht über das Fach, sich durch die Behandlung und die Methode der Darstellung scharf vom elementaren unterscheiden sollte.

Die Schwierigkeit, diese Aufgabe auszuführen, welche von Seiten der Lehrer nicht nur umfassende und tiefe Kenntnis des Fachs, sondern auch das besondere Talent verlangte, es in seinem ganzen Umfang kurz und doch mit aller wissenschaftlichen Methode darzustellen, steigerte sich noch durch die schwache wissenschaftliche Vorbildung, welche die Gymnasien gaben, sowie dadurch, daß der Director selbst durch eine Reihe anderer Aemter daran verhindert wurde, seine Thätigkeit ganz dem Institut zu widmen: „er wurde mehr Vorgesetzter, während sein Vorgänger die Seele des Instituts gewesen war, gewann nicht den wohlthätigen moralischen Einfluß auf die Studenten“ u. s. w. (Ignatowitsch). Dazu kam, daß der Zweck der Reformen nicht erreicht wurde, denn: 1) aus den Gymnasien traten nun eher weniger, als mehr Zöglinge ein, trotzdem daß man nun auch im Institut den 4jährigen Cursus hatte, und trotz der Beschränkung der Zahl der Universitätsstudenten. Smirnow erklärt dies daraus, daß jenes immer noch die Verpflichtung zu längerem Dienst nach sich zog, sowie aus der Abneigung, sich den beengenden Disciplinargesetzen einer geschlossenen Anstalt zu unterwerfen. Ignatowitsch meint, es sei eher daher abzuleiten, daß ja die Gymnasiasten meist Söhne von erblichen oder persönlichen Adeligen waren, die noch jetzt jede andere Carrière der des Lehrers vorzögen, sowie, daß die Schüler der Provincialgymnasien lieber an die betreffende Universität giengen; 2) standen die nach der Gymnasialreform von 1849 eingetretenen Gymnasiasten entschieden auf einem niedrigeren Niveau der Vorbildung. Dasselbe Loos soll aber auch die geistlichen Seminare nach der Reform von 1848 getroffen haben, so daß sogar die auf denselben erworbenen Kenntnisse im Lateinischen sehr schwach waren. Trotzdem man die Anforderungen herabstimmen mußte (man nahm in einzelnen Fällen sogar Gymnasiasten aus der V. Classe, sowie Seminaristen auf, welche sich mit der Seminardisciplin nicht hatten befreunden können), gieng die Zahl der Zöglinge herab (Ignatowitsch S. 602. 603). Noch aber hielt sich das wissenschaftliche und pädagogische Studium im Kampfe mit den ungünstigen Verhältnissen: es wurden sogar mehrmals besonders tüchtige Arbeiten in Sammlungen oder einzeln gedruckt (1852. 1853. 1857). Allein die Thatsache, daß von den 5 zuletzt entlassenen Jahrgängen nur 2 Zöglinge an Universitäten kamen, spricht dafür, daß es mit der wissenschaftlichen Bildung im allgemeinen rückwärts gegangen war. — 1857 forderte das Ministerium, durch die ungünstige Beurtheilung des Instituts im Publicum und in der Presse veranlaßt, den Director auf, seine betreffenden Vorschläge zur Verbesserung des Statuts einzureichen. Nach Berathung mit einigen Mitgliedern der Conferenz schrieb Dawydow unter dem 24. Dec. 1857: „Die Hauptschwierigkeit, auf welche das Institut gegenwärtig in der wissenschaftlichen Bildung der zukünftigen Lehrer stößt, ist die mangelhafte Vorbereitung der aus den Gymnasien und Seminaren eintretenden Zöglinge. Für eine gelehrte Bildung ist die gründliche Kenntnis der alten und neuen Sprachen, mitsammt der Literatur und Geschichte, oder des ganzen Kreises der studia humaniora nothwendig; ohne diese kann

man keine zuverläßigen Fortschritte von den Fachcursen erwarten; auch die pädagogischen praktischen Uebungen werden dem nicht helfen, der in den Elementen eine schlechte Vorbildung hat. — Um diesen Mangel abzustellen, muß man den 4jährigen Institutscursus in einen 6jährigen verwandeln, der in 3 2jährige Stufen zerfällt: den allgemeinen (humaniora), den Facultäts- und den praktischen Cursus. Im allgemeinen Cursus können die aus verschiedenen Anstalten Eintretenden sich in ihren Kenntnissen ausgleichen." Das hieß nichts anderes, als die Wiedereinführung des 8 Jahre vorher aufgehobenen Vorcursus beantragen: „man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, darüber, daß ein Mann von solchem Selbstvertrauen, der sich einbildete, es gebe in der russischen pädagogischen Welt keinen kenntnisreicheren, weitsichtigeren und erfahreneren Pädagogen, endlich sich zu dem Geständnis genöthigt sah, daß er sich ganze 10 Jahre stark getäuscht habe, oder darüber, daß er seinen Fehler so lange nicht einsah oder nicht eingestehen wollte" (Ignatowitsch). Im folgenden Jahre kam die Frage in der O.-Sch.-V. zur Verhandlung. Hierbei sprach sich der frühere Ministergehülfe, Fürst P. A. Wjäsemski, der eine specielle Revision des Instituts ausgeführt hatte, dahin aus: das Fortschreiten und die Verbreitung der Bildung im Reiche hänge nicht von der Zahl der Schüler ab, sondern von der Menge der tüchtigen Lehrer; ein besonderes pädagogisches Institut oder einige Lehrerseminare in verschiedenen L.-B. könne zur Vermehrung solcher Lehrer und Pädagogen am meisten beitragen; bei dem gegenwärtigen Zustand des pädagogischen Hauptinstituts sei eine der wichtigsten Bedingungen die Wiedererrichtung des Vorcursus. Besonders sei aber die Bildung von Lehrern für Kreis- und Kirchspielsschulen ins Auge zu fassen, zu welchem Zweck die Zöglinge in den betreffenden Schulen der Hauptstadt sich praktisch zu üben hätten; endlich seien in das Institut, um die Nachtheile einer geschlossenen Anstalt zu paralysiren, auch Externe aufzunehmen. Dagegen gab das gelehrte Comité sein Gutachten dahin ab, daß das pädagogische Hauptinstitut, sowie die pädagogischen Universitätsinstitute in ihrer Organisation ihrem speciellen Zwecke nicht entsprechen: denn nach dem gegenwärtigen Usus der Aufnahme, welcher nur bezwecke, sich zu vergewissern, ob die Kenntnisse der Gymnasialfächer vorhanden seien, treten in diese Anstalten nicht selten junge Leute ein, welche weder nach ihrer Befähigung noch nach ihrer Neigung für den von ihnen gewählten Beruf geeignet seien; und andrerseits werde in denselben fast nichts gethan, um die künftigen Lehrer mit den Methoden der Praxis in praktischer Weise bekannt zu machen. Das gelehrte Comité findet folgende Maßregeln nützlicher 1) an den Universitäten pädagogische Curse einzurichten, in welche nur solche aufzunehmen sind, welche das Studium auf der Universität schon absolvirt haben; 2) dieselben werden in 5 Gruppen eingetheilt, welche je ein Professor besonders zu leiten hat, nemlich a) für russische und kirchenslavonische Sprache und Literatur, b) für Griechisch und Lateinisch, c) für die mathematischen Wissenschaften, d) für Naturkunde, e) für Geschichte und Geographie. Außerdem kommt dazu der Professor der Pädagogik; 3) zur speciell-pädagogischen Bildung soll für diese Curse ein 4- oder 5classiges Gymnasium errichtet werden, an dem sich unter der Anleitung tüchtiger Lehrer die Zöglinge im Unterrichten zu üben haben; 4) dieselben erhalten für die 2jährige Betheiligung an den Cursen 200—300 R. Stipendien jährlich; ... 6) sie müßen zuerst den Lehrstunden nur beiwohnen und dann erst selbst solche geben; die spätere Verpflichtung zum Dienst beträgt 4 Jahre; 7) dagegen wird diese Uebungszeit später zu den Dienstjahren gerechnet. Uebrigens sollen diese Curse nur an der St. Petersburger Universität bestehen, u. a. weil man hier mehr Hülfsmittel zu höherer wissenschaftlicher Bildung habe, und die neue Einrichtung sich unter der nächsten Aufsicht des Ministeriums befinden würde. — Die O.-Sch.-V. beschränkte sich auf die Berathung der principiellen Fragen, da das Detail von den Erwägungen des Ministers abhänge. Diese Grundfragen seien: 1) Kann das pädagogische Hauptinstitut noch weiter in seiner gegenwärtigen besonderen Einrichtung bestehen? 2) Wenn nicht, wodurch ist es zu ersetzen? 3) Sollen die an seiner Stelle beabsichtigten Institutionen offene oder geschlossene

sein? 4) Sollen sie ausschließlich in St. Petersburg oder in allen Universitätsstädten eingerichtet werden? In Bezug auf die zwei ersten Fragen billigte die O.-Sch.-V. die oben vom gelehrten Comité angeführten Bemerkungen hinsichtlich der 2 Hauptmängel des Institutes und die Ersetzbarkeit desselben durch pädagogische Curse vollkommen. Letztere haben den Vortheil, daß die in dieselben Eintretenden mit Bewußtsein die pädagogische Laufbahn ergreifen, da sie das Universitätsdiplom in Händen haben, sowie den, daß man bei der Aufnahme schon eine Garantie für ihren Fleiß und ihre Befähigung habe. Das pädagogische Hauptinstitut sei daher aufzuheben. In Bezug auf die 3. Frage gieng die O.-Sch.-V. von der Erwägung aus: wenn geschlossene Lehranstalten, wie die Erfahrung zeige, für junge Leute von einem gewißen Alter ernste Misstände haben, welche nicht ohne ungünstigen Einfluß auf die moralische und intellectuelle Bildung bleiben, so seien diese Misstände noch viel wichtiger in Bezug auf die pädagogische Bildung: an einem Pädagogen, der vorzugsweise selbständig handelnd auftreten müße, sei Unkenntnis des wirklichen Lebens ein großer Mangel, Kenntnis desselben könne aber eine geschlossene Anstalt nicht geben. Daher sollen die pädagogischen Curse offen sein und auch von anderen, als Stipendiaten, besucht werden können. Der 4. Punct wurde zu Gunsten sämmtlicher Universitäten entschieden, denen man die pädagogischen Bildungsanstalten nicht nehmen, die man aber auch nicht ohne die für nothwendig erachteten Verbesserungen lassen dürfe.

Dieser Beschluß der O.-Sch.-V. erhielt am 15. Nov. 1858 die kaiserliche Sanction, und damit war das Todesurtheil über das pädagogische Hauptinstitut ausgesprochen. Es hatte in seinem 30jährigen Bestehen seit 1828 dem Staate 682 Lehrer gebildet, wovon 43 an Universitäten, 377 an mittlere, und 262 an niedere Lehranstalten gekommen waren. Unter dem 12. Dec. 1858 wurden der Lehrerconferenz des Instituts die Anordnungen des Ministers in Betreff der Schließung desselben mitgetheilt; am 29. Jan. 1859 erhielt der Director seine Entlassung und die Ernennung zum Senator, worauf der Curator von St. Petersburg, Geh.-Rath J. Deljanow, die Leitung der Anstalt bis zu dem letzten Actus im Juni 1859 übernahm. — Scharf beurtheilt Ignatowitsch die Aufhebung: die Mängel, an denen das Institut in den letzten Jahren seines Bestehens gelitten habe, hätte man, da sie nur Einzelnheiten betroffen, leicht verbessern können, z. B. durch den Wechsel des Directors, strenge Auswahl bei der Aufnahme, Wiedereinrichtung des Vorcursus, größere Betonung der pädagogischen Bildung u. s. w. (S. 613). Auch widerlegt er ausführlich die gegen dasselbe von dem gelehrten Comité erhobenen Anklagen (S. 867 ff.). Die Sache scheint so zu liegen, daß man sagen muß: das Institut ist zu Tode reorganisirt worden (denn wenn irgend eine Anstalt, so braucht eine solche ruhige Entwicklung); zu der inneren Unhaltbarkeit infolge dieses Aenderns kam dann noch der Stoß der liberalen Ideen der neuen Zeit, welche sich gegen alle geschlossenen Anstalten principiell ablehnend verhielten. *)

Nachdem noch die Ansichten sämmtlicher Curatoren über die Frage eingeholt waren, wurde am 20. März 1860 das **Reglement über die pädagogischen Curse** publicirt. Darnach werden 67 Stipendien für solche, die sich zum Lehrerberuf vorbereiten wollen, errichtet (an der Universität St. Petersburg 20, worunter 8 für den Wilnaschen L.-B.; in Moskau 16, — für Wilna 6, — in Kasan 10, worunter 3 für Sibirien, in Charkow 6, in Kijew 15, worunter 7 für Odessa). Sie betragen in St. Petersburg und Moskau 350, in Kijew, Charkow und Kasan 300 R. Die Dauer der Curse ist auf 2 Jahre normirt; für jedes Jahr sind 3 Dienstjahre obligat. Aufgenommen

*) Die einzige Anstalt, welche in Deutschland mit dem pädagogischen Hauptinstitut vergleichbar ist, das evangelische Seminar, sog. Stift in Tübingen, existirt mehrere Jahrhunderte, hat eine bedeutend strengere Hausordnung, und kein Mensch denkt daran, daß diese geschlossene Anstalt für die „moralische und intellectuelle Bildung ernstliche Misstände habe." Eine noch strengere Disciplin hat, wie es scheint, die Ecole normale in Paris, s. den Aufsatz von K. Kawelin im J. d. M. CXIV, 1, 141. CXV, 1, 1. CXVI, 1, 99.

wird ohne Prüfung, wer in der historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultät das Studium mit einem gelehrten Grad absolvirt hat, aus andern Facultäten wird in den fehlenden Fächern eine Prüfung verlangt. Französisch oder Deutsch ist nothwendig. Ebenso ein Attestat über gutes Betragen. Nach 3 Monaten ist, falls ein Candidat sich von seiner mangelhaften Befähigung überzeugt, der Rücktritt gestattet. Die Fachgruppen sind: 1) Russische Sprache und Literatur, Slavonisch, sowie russische Geschichte, 2) Lateinisch oder Griechisch mit römischen oder griechischen Alterthümern; 3) allgemeine und russische Geschichte und politische Geographie; 4) Mathematik und Physik; 5) Naturgeschichte und physikalische und mathematische Geographie und 6) Deutsch oder Französisch (zum Eintritt in diese Gruppe ist kein Universitätsabsolutorium nöthig). Für alle Candidaten ist die Theilnahme an den Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik obligat. In theoretischer Beziehung soll der Candidat sein Fach unter der Leitung des Professors nach der wissenschaftlichen und pädagogischen Seite selbständig studiren. In praktischer Beziehung werden sie je einem Lehrer eines Gymnasiums zur Anleitung zugetheilt, dessen Stunden sie eine Zeit lang zu besuchen haben; darauf folgt eine Reihe von Probelectionen, und dann erst wird ihnen der selbständige Unterricht je in dem gewählten Fache übertragen. Ebenso werden sie auch in der Beaufsichtigung der sittlichen Führung der Schüler geübt. Am Schlusse folgt ein Examen, bestehend in einer wissenschaftlichen und einer pädagogischen Arbeit, über welche disputirt wird, sowie in einer Probelection in jedem Fache der gewählten Gruppe.

Zur Beaufsichtigung der pädagogischen Curse machte sich eine Erweiterung der Conseils der Curatoren nöthig. Dasselbe sollte nunmehr bestehen: aus dem Gehülfen des Curators, dem Rector der Universität, dem Inspector der Staatsschulen und den Directoren der Gymnasien. Außerdem in den Universitätsstädten: aus den Decanen der historisch-philologischen und der physiko-mathematischen Facultät, und den Professoren der oben genannten Fächer und der Pädagogik. Zur Theilnahme an den Sitzungen werden auch die beaufsichtigenden Gymnasiallehrer berufen, wenn die Examina der Candidaten vorgenommen werden oder sonst Fragen der praktischen Pädagogik zur Verhandlung kommen. In allen rein pädagogischen Dingen stehen die Candidaten unter einem pädagogischen Comité, welches aus Mitgliedern dieses Conseils, dem Professor der Pädagogik, den Gymnasialdirectoren, und wo nöthig, noch einem oder 2 erfahrenen Pädagogen gebildet wird; auch die überwachenden Gymnasiallehrer haben hier Stimmrecht.

Die Idee, für die praktischen Uebungen je ein besonderes Gymnasium zu errichten, war also verworfen. Die Candidaten wurden an alle Gymnasien der betreffenden Universitätsstädte vertheilt. Dies hatten die Gutachten der Curatoren von St. Petersburg, Moskau und Charkow befürwortet, weil 1) ein besonderes Gymnasium nicht unter 25,000 R. zu stehen gekommen wäre, 2) an demselben wegen der Zahl der Candidaten ihre Thätigkeit nicht so gut zu verfolgen, 3) für den Augenblick die Musterlehrer nicht zu finden gewesen wären („und wäre es möglich, so werde dies nur zum Schaden der anderen Gymnasien geschehen können"), 4) weil man dabei die Uniformität befürchtete, daß alle Candidaten sich die Systeme und Unterrichtsmethoden, ja auch die Ansichten über Wissenschaft und Schüler von denselben Lehrern aneigneten und 5) weil auch für die Schüler eines solchen Gymnasiums, „an deren geistigen und sittlichen Fähigkeiten eine große Menge junger Pädagogen ständige und meist sehr unvollkommene Experimente zu machen hätten," nur Schaden zu erwarten gewesen wäre.

Zur Erklärung des letzteren Umstandes ist übrigens hinzuzufügen, daß das Ministerium erwartete, außer den Stipendiaten werden sich auch andere auf eigene Rechnung an den Cursen betheiligen; dieselben hätten nur 50 R. einmal zu erlegen, und falls sie 4 Jahre Lehrer blieben, sollte auch ihnen die Zeit der Curse angerechnet werden.

Der Unterhalt der pädagogischen Curse wurde folgendermaßen berechnet:

Für die Directoren der 5 Gymnasien zu St. Petersburg, der 4 zu Moskau, und der 2 zu Kijew, Kasan und Charkow je 300 Rubel Zulage, zusammen 4500 R.; für

die Professoren und Lectoren in St. Petersburg und Moskau je 3500 R., in Kijew 3200 R., in Kasan und Charkow je 3000 R., zusammen 16,200 R.; für die Gymnasiallehrer in St. Petersburg 5700 R., in Moskau 4700 R., in Kijew 4450 R., in Kasan und Charkow je 3700 R., zusammen 22,250 R.; Betrag der Stipendien 21,900 R.; für die pädagogischen Bibliotheken (je 500) 2500 R.; für die Correspondenz (je 400) 2000 R., Gesammtaufwand 69,350 R.

Schon nach 2 Jahren stellte es sich heraus, daß die Zahl der Stipendien nicht für den Bedarf an Lehrern genüge. Man ergriff daher den Ausweg, 150 Stipendien von je 200 R., welche aus Anlaß der wegen Studentenunruhen erfolgten Schließung der St. Petersburger Universität für die nach Moskau, Kasan und Charkow übersiedelnden Studenten derselben gestiftet worden waren, in Lehrerstipendien zu verwandeln, deren Genuß während der ganzen Studienzeit, einschließlich die 2 pädagogischen Jahre, freigestellt war (25. Juni 1863). Dasselbe Jahr brachte indessen die Nothwendigkeit, in die westlichen Provinzen geborne Russen als Lehrer zu schicken. Es wurde daher durch Reichsrathsgutachten vom 13. Mai 1863 bestimmt, daß 60 solcher Stipendiaten mit 250 R. jährlich an den genannten 3 Universitäten zu diesem Zwecke ausgebildet werden sollten; allein in Charkow und Kasan sollten dazu die Gelder aus den schon bestehenden Stipendien genommen werden, so daß nur die 20 in Moskau dazu kamen, während die Gesammtzahl der Stipendien in Charkow und Kasan sich von 60 auf 55 verringerte. 1864 gab es 259 Stipendien für Lehramtscandidaten im Gesammtbetrag von 66,185 R. 70 Kop., wovon aber nur 153 für das eigentliche Rußland und 106 allein für die westlichen Provinzen berechnet waren.

Schon 1863 lagen der O.-Sch.-V. ungünstige Berichte über die pädagogischen Curse von Seiten der Curatoren vor (2. Juli). Sie verlangten zum Theil sogar eine radicale Reform. So sei z. B. der Betrag der Stipendien für den Lebensunterhalt ungenügend.*) Die O.-Sch.-V. sah sich außer Stande, denselben zu erhöhen, auch seien die Stipendien nicht als Mittel zur vollständigen Sicherstellung der Existenz, sondern nur als Beitrag dazu anzusehen. Eine weitere Ausstellung betraf die Vereinigung mehrerer Fächer (worüber ausführlich Ignatowitsch spricht; vollkommen richtig ist seine Bemerkung: um all das Geforderte pünctlich und gewissenhaft auszuführen, hätte der junge Mann vom frühen Morgen bis zum späten Abend zu arbeiten gehabt, zumal an den Tagen, wo er zum Anhören oder Ertheilen einer Stunde bald in diese, bald in jene Anstalt, vielleicht eine Meile weit, habe laufen müßen). Die O.-Sch.-V. gestattete indes in dem theoretischen Studium eine größere Specialisirung. In Betreff der Mängel des Reglements und namentlich der Controle hielt sie dagegen Aenderungen für verfrüht. Gerade die Controle aber bezeichnet Ignatowitsch mit Recht, wenigstens in Bezug auf die praktischen Uebungen, als physisch unausführbar, selbst dann, wenn dieselben alle an einem Gymnasium concentrirt gewesen wären. Man hätte täglich so viel Mitglieder des pädagogischen Comité's, als Candidaten unterrichteten, in die Gymnasien schicken müßen. Außerdem bezeichnet er als einen ganz erheblichen Mangel des Reglements, daß wer einmal einen gelehrten Grad hatte, auch ohne die pädagogischen Curse durchzumachen, eine Anstellung als Lehrer beanspruchen durfte, wobei er noch zwei wesentliche Vortheile hatte, daß er nemlich nicht einem abermaligen Examen ausgesetzt war, von dem es abhieng, welche Stelle er erhielt, sowie daß er durchaus nicht zu einer gewißen Anzahl von Jahren

*) Ignatowitsch giebt S. 879 folgende Berechnung für den Unterhalt eines Studenten in Petersburg: Ein kleines einfenstriges Zimmer mit Beheizung und den nöthigsten Möbeln in einem entfernten Stadttheil 8 R. monatlich, Essen 50 Kop. täglich, Bedienung und Wäsche 3 Rub. monatlich, Beleuchtung, Papier, Dinte, Federn u. s. w., sowie 1 Pfund Tabak und andere Kleinigkeiten 2 R. monatlich, zusammen 28 R. monatlich oder 336 R. jährlich. Dann bleiben für Kleidung, Stiefeln, Wäsche 14 R. übrig, wobei die genaueste Berechnung von Seiten des jungen Mannes, die Versagung jedes Vergnügens vorausgesetzt ist.

verpflichtet war. Endlich deutet er darauf hin, daß die Art der Aufsicht Studenten wie Lehrern es nahe legte, sich die Sache nicht zu schwer zu machen (S. 880).

So bereitete sich allmählich die Ansicht vor, daß die pädagogischen Curse, „ein ganz neues, originelles Product unserer vaterländischen Pädagogen, das in keinem Staat der gebildeten Welt ein Beispiel hat" (Ignatowitsch S. 200), sich nicht bewähren würden, wenigstens nicht in dieser Form.

Unterdessen kam ein Brief Fr. Ritschl's an den Professor Gyldén in Helsingfors (vom 18. April 1863; im Helsingforser Dagblad Nr. 109) auch in die russische Presse (J. d. M. CXIX, 6, 161). Der „berühmte Philolog und Schulmann" sprach sich in demselben über die Seminare an den deutschen Universitäten aus. Erkenne man den Satz als richtig an, daß die classische Wissenschaft in Deutschland bedeutend höher stehe, als in den Nachbarländern, so halte er sich für berechtigt, die feste Ueberzeugung auszusprechen, daß die Ursache des gegenwärtigen Aufblühens derselben hauptsächlich in den philologischen Seminaren der Universitäten liege. Dieselbe Erfahrung habe man nach 1848 in Oesterreich gemacht. Zur Bildung tüchtiger Gymnasiallehrer genüge das Hören von Vorlesungen nicht, da in diesen nur theoretische Kenntnisse mitgetheilt würden; dem Lehrer sei noch die methodische Fertigkeit nöthig, welche nur durch eigene Uebung gewonnen werde. Darunter sei nicht die praktische Kunst des Lehrens verstanden, welche nur im Amte zu erwerben sei. Erfahrungsgemäß bringen alle noch auf der Universität vorgetragenen pädagogischen Anweisungen wenig Nutzen und hindern nur die wirklich nützlichen und nothwendigen Studien. Vermittelst der genannten methodischen Fertigkeit lerne der künftige Gymnasiallehrer auf bewußtem methodischem Wege und auf Grund der strengen Gesetze linguistischer und realer Erläuterung ein richtiges Verständnis der classischen Schriftsteller erreichen u. s. w.

Als nun im J. 1864 im Ministerium die Lehrerbildungsfrage wieder aufgenommen wurde, legte man den weiteren Verhandlungen eine Denkschrift zu Grunde, welche im Anschluß an Ritschl's Brief die Errichtung von Seminarcursen bei den Kathedern der alten Sprachen, der russischen Literatur, der Geschichte, der reinen Mathematik und der Physik befürwortete (s. zum folgenden die das Ganze behandelnde Denkschrift des Vorsitzenden des gelehrten Comité's, Geh.-Rath A. Woronow, im J. d. M. von 1865 CXXVI, 4, 21—90). Die historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultäten hatten sich über den Vorschlag verschieden geäußert. Die von Moskau fanden die Idee ausgeführt, wenn man von der Betheiligung an den jetzigen pädagogischen Cursen die Gymnasialdirectoren und Gymnasiallehrer ausschließe. Dagegen wurde von Charkow der Grundgedanke der Denkschrift für nicht ganz richtig und die praktische Vorbildung von Gymnasiallehrern an Universitäten für unmöglich erklärt. Dieselbe sei nicht im Einklang mit dem Charakter und der Richtung der Studien sowohl der Professoren als der Studenten. Oft könne ja ein begabter und mit vollem Nutzen wirkender Professor ein schlechter Gymnasiallehrer sein; natürlich: denn ausschließlich mit dem speciellen Studium seines Faches in dessen Anwendung auf den Universitätsunterricht und außerdem mit der selbständigen Bearbeitung seiner Wissenschaft beschäftigt, habe er nicht nur keine Zeit, sondern sei auch möglicherweise nicht disponirt, oft auch nicht befähigt, zum Gymnasialunterricht Anleitung zu geben. So haben ja auch die deutschen Seminare keinen didaktischen, sondern einen wissenschaftlichen Zweck. Auch habe die praktische Vorbildung nicht die vorausgesetzte Wichtigkeit; habe ein Student gründliche und umfassende Kenntnisse und außerdem ein praktisch-wissenschaftliches Seminar, wie die deutschen, durchgemacht, so könne man an dem dereinstigen Erfolge und der Bildungskraft seines Gymnasialunterrichts nicht zweifeln. Die specielle Vorbildung in der Praxis des Unterrichtes sei den Gymnasien zu überlassen u. s. w. Im ganzen kamen alle Gutachten darin überein: daß die Bildung des Lehrers noch auf der Universität selbst zu beginnen habe und daß dazu 4, oder wenigstens 3 Jahre erforderlich seien; nach der Ansicht der Majorität sollte ein Jahr davon nach Absolvirung der Universität vorzugsweise praktischen Uebungen im Gymnasium gewidmet

werden. Die nun folgende Berathung im gelehrten Comité knüpfte sich an drei vorgelegte Gutachten: das eine, von Woronow, war für Beibehaltung des gegenwärtigen Systems unter Beseitigung der bis jetzt zu Tage getretenen Mängel und bedeutender Vermehrung der Stipendien; das zweite, von Professor Steinmann, schloß sich diesem der Hauptsache nach an, forderte aber für die praktische Ausbildung eine besondere Anstalt; im dritten trat Professor Blagoweschtschenski warm für die Wiedererrichtung einer besonderen Lehrerbildungsanstalt ein. Zuerst erledigte das Comité diese letztere Frage, und zwar mit Stimmenmehrheit verneinend. Eine geschlossene Anstalt für Erwachsene sei unpassend, sie sei zu theuer, sei ein Hindernis, die jungen Leute dem Leben nahe zu bringen, sie würde die Einrichtung einer umfassenden Administration und einer Aufsicht fordern, die sich factisch doch unmöglich erweisen würde; endlich sei sie auch nicht nothwendig, da derselbe Zweck sich bequemer in einer offenen Anstalt erreichen lasse. In zweiter Linie wurde ebenfalls durch Majorität festgestellt, daß die Lehrerbildung an den Universitäten nicht nur möglich, sondern auch in allen Beziehungen angemessener sei, als die Errichtung einer besonderen Centralanstalt. Möglich, weil dem künftigen Lehrer vor allem die Wissenschaft nöthig, diese aber an der Universität und in einem besonderen Institut dieselbe sei. Sodann brauche er Kenntnis der Quellen der Wissenschaft und der Methoden des Unterrichts, sowie praktische Uebungen in demselben; das erstere können die Professoren der Universität ebensogut leisten, als die eines Instituts; für den zweiten Zweck habe weder jene noch dieses die Mittel und praktisches Unterrichten müße jedenfalls im Gymnasium geübt werden. Angemessener sei die Lehrerbildung an den Universitäten, weil sie wohlfeiler zu stehen komme, als in einem oder mehreren Instituten (denn in einem könnte man nicht 300 Lehrer auf einmal bilden, was bei dem jetzigen Lehrermangel nöthig wäre); sodann weil von den einzelnen Universitäten aus die jungen Lehrer nicht so weit von ihrem künftigen Bestimmungsort entfernt wären und endlich weil die Universitäten dann in festerer Verbindung mit der Volksbildung blieben. Beim dritten Punct einigte sich die Majorität darin, daß die Lehrerbildung eine theoretische und eine praktische sein müße; die erstere habe in der Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse und in dem Hören eines Cursus der Pädagogik, die zweite in praktischen Arbeiten unter Anleitung eines Professors und im Unterrichten an einem Gymnasium zu bestehen. Der Genuß eines Stipendiums, also die Bildung, beginne mit dem ersten Studienjahr; nach dem vierten trete das praktische Uebungsjahr ein. In Betreff der Frage: wo die praktischen Uebungen zu betreiben seien, blieben zwei Ansichten bestehen: die eine hielt, um die Gleichförmigkeit zu erreichen, die Errichtung eines Mustergymnasiums für nothwendig, an welchem die Candidaten unter Anleitung von Musterlehrern unterrichten sollten; die andere hielt dafür, eine solche Anstalt mit lauter Musterlehrern sei schwer zu errichten und die Mehrzahl der Eltern würde ihre Söhne auch nicht gern dahin schicken, damit an ihnen beständig Unterrichtsversuche gemacht würden. Man solle die Zöglinge an mehrere Gymnasien vertheilen, die Einheit werde durch die allen gemeinschaftliche Controle erreicht werden.

Von den Curatoren und deren Conseils, an welche das ganze Material nunmehr zur Begutachtung abgeschickt wurde, sprachen sich alle gegen eine besondere Lehrerbildungsanstalt aus. Nur der Staatsschuleninspector von Dorpat, Serno-Solowjewitsch, reichte ein Separatvotum zu Gunsten einer solchen ein und die Minorität des Dorpater Conseils sprach sich in gleichem Sinn aus. Sie machten geltend: die armen jungen Leute, und das seien meist die betreffenden Candidaten, gehen lieber in eine solche Anstalt, welche alles zum Leben nothwendige biete; es entwickle sich in geschlossenen Anstalten leicht ein allgemeiner Wetteifer unter den Zöglingen und in Bezug auf Hülfsmittel und Studiren seien alle Bedingungen günstigen Erfolges gegeben.

Die Ansichten über das Detail der oben angegebenen Fragen giengen zum Theil weit auseinander. Da auch im Schoße des gelehrten Comité's manches noch keine definitive Beschlußfassung zuließ, so legte der Minister einstweilen folgende Hauptpuncte

der kaiserlichen Bestätigung vor. 1) Eine eigene Anstalt für Lehrerbildung ist überflüßig; letztere wird den Universitäten übertragen, welche die Sache besser und ungleich wohlfeiler machen können. 2) Die Bildung zum Lehrer beginnt im Lauf des Universitätscursus. Die betreffenden Studenten hören, wie alle andern, die Vorlesungen, treiben aber außerdem ihrer künftigen Bestimmung angemessene besondere Studien unter Anleitung des Professors der Pädagogik und einiger andern Professoren. 3) Einer der Docenten der philosophischen Wissenschaften hat Pädagogik vorzutragen. 4) Nach Absolvirung der Universität werden die Candidaten auf ein Jahr den Gymnasien zugezählt. 5) Auch in diesem erhalten sie das Stipendium. 6) Dasselbe wird zu den Dienstjahren gerechnet. 7) Die Gesammtzahl der Stipendien richtet sich nach den zu Gebote stehenden Mitteln. Jedes beträgt 360 Rubel. Die kaiserliche Sanction erfolgte am 23. März 1865. Somit hatte man das deutsche System der „Seminarcurse" und so etwas wie das Probejahr eingeführt. Allein die Zahl der Stipendien erwies sich als ungenügend. Schon im November 1865 brachte der Minister eine Darstellung der Sachlage in den Reichsrath, worin er ausführte, nach den vorhandenen 290 Stipendien lasse sich berechnen, daß jährlich zwischen 50 und 70 junge Lehrer an die Gymnasien abgehen könnten. Allein es ergebe sich, daß im Mittel jährlich 125 Vacanzen eintreten und 65 derselben beständig unbesetzt bleiben; außerdem erfordere die vollständige Einführung des Statutes noch 300 Lehrer, und wenn die Zahl der Gymnasien in Zukunft wie bisher um 3 jährlich zunehme, so brauche man auch für diese noch je 30; es werden daher am Ende des laufenden Decenniums, in welchem es wünschenswerth sei, das Statut einzuführen, 800 Vacanzen sein, außer den von den gegenwärtigen Stipendiaten besetzten. Der Minister schlägt daher vor, 300 neue Stipendien zu 360 Rubeln zu gründen, die nöthigen 108,000 R. in das Budget für 1867 einzustellen und mit der Ausführung des „Reglements über die Bildung von Lehrern für die Gymnasien und Progymnasien" (welches indessen, im Entwurfe fertiggestellt, wie es scheint, niemals publicirt worden ist) noch 1866 zu beginnen. Nachdem der Kaiser diesen Antrag bestätigt hatte (18. März 1866), verfügte das Ministerium im ganzen über 590 pädagogische Stipendien in einem Gesammtbetrage von 180,107 R. 10 Kop. jährlich.

3. Ueber den Zustand, in welchem sich die Gymnasien am Ende des Jahrzehnts befanden, spricht sich die obengenannte officielle „Uebersicht" folgendermaßen aus (S. 128—150): „Man kann nicht behaupten, daß der Zustand unserer Gymnasien im Anfang des Trienniums in sittlich erziehlicher Hinsicht ein befriedigender gewesen wäre. Die verschiedenen damals in unserer Gesellschaft verbreiteten socialen und politischen Mißtheorieen mußten auch in die Sphäre der häuslichen und öffentlichen Erziehung dringen und auf dieselbe einen schädlichen Einfluß ausüben. Die damalige negative Richtung, welche sich u. a. auch in der pädagogischen Literatur aussprach, brachte nicht nur in den Eltern, sondern auch in vielen Lehrern und Erziehern an öffentlichen Anstalten eine schreckliche Begriffsverwirrung hervor und hatte den allgemeinen Verfall der Schuldisciplin zur Folge. Die frühere Organisation der Lehranstalten wurde einer allseitigen öffentlichen Beurtheilung und freier Kritik unterworfen. Bei all dem unbestreitbaren Nutzen, welchen eine solche Beurtheilung hat, muß man indessen bemerken, daß sie auch schlimme Folgen insofern nach sich zog, als sie die Auctorität des damals bestehenden Schulstatutes untergrub und seine Ausführung hemmte. Unter den Lehrern und Erziehern fanden sich einerseits Anhänger der bisherigen Ordnung, andrerseits allzueifrige und bisweilen unreife Reformatoren, die schonungslos alles bestehende negirten und die neuen Erziehungstheorien, welche damals im Ueberfluß auftraten, praktisch zu verwirklichen sich bestrebten. So konnte man in Disciplin und Erziehungsmethode nicht die Einheit und Uebereinstimmung erwarten, welche die nothwendige Bedingung für das Gedeihen der Erziehung sind. Infolge davon zeigten sich (um von den Lehranstalten der westlichen Gouvernements zu schweigen, welche durch die dortigen politischen Unruhen in vollkommene Verwirrung gerathen waren) auch in den rein rus-

tischen Gymnasien höchst traurige Anzeichen des Verfalls von Moralität und Erziehung. So heißt es in dem Bericht über den St. Petersburger L.-B. von 1862: „Die äußere Ordnung wurde nicht gestört; dringt man aber in die geistige Stimmung der Schüler sorgfältiger ein, so kann man nicht umhin, zu beobachten, daß sich ein der früheren Zeit fremder Geist an die sittlichen Grundlagen der Anstalten heranschleicht. Der Mangel an Bescheidenheit und Achtung vor den Aelteren, unstatthaftes Selbstvertrauen in Beurtheilung gewißer Dinge, deren Verständnis noch dem nicht gereiften Geiste noch unzugänglich ist, kam, wenn auch selten und in geringen Dimensionen, so doch deutlich bei einigen, vorzugsweise älteren Schülern zum Vorschein. Die Pflichten der Erzieher wurden bei der dermaligen Richtung der Gesellschaft und Literatur schwer . . .“ Glücklicherweise machte diese schädliche Richtung, die vor 3 Jahren in den Gymnasien aller L.-B. in größerem oder geringerem Grade hervortrat, keine Fortschritte, und wenn dieselbe noch nicht überall definitiv beseitigt ist, so ist sie wenigstens bedeutend schwächer geworden und werden überall zu ihrer Beseitigung die richtigen Maßregeln ergriffen. In dem Bericht über den genannten L.-B. für 1864 wird hierüber folgendes gesagt: „Wenn auch unter den Schülern der oberen Classen der Hochmuth, das Selbstvertrauen, der Mangel an Bescheidenheit, der Irrthum, als ob man auch ohne beharrliche Mühe und ohne positive Kenntnisse sich weiter bilden könne, noch nicht ganz verschwunden sind, so war diese Verkehrung der Begriffe wenigstens keine so allgemeine, und wenn sie noch in einigen Gymnasien in Versuchen, die Ordnung zu stören, zum Ausbruch kam, so war dies nur in solchen Formen und solcher Ausdehnung der Fall, daß sie nicht über die Grenzen schülerhafter Ausschreitungen giengen, welche ohne Mühe zu unterdrücken sind und keine ernstlichen Folgen nach sich ziehen“ . . . Die gleiche sichtbare Besserung wurde auch in den übrigen L.-B. gefunden. In dem Bericht über den Kasan'schen L.-B. heißt es: „Es wurde bemerkt, daß sich die Erziehung allmählich mit dem Unterricht zu vereinigen beginnt, daß die Lehrer sich nach und nach an den Gedanken gewöhnen, daß ihre Pflicht zu lehren von der zu erziehen nicht abzusondern sei; allein dies ist erst noch ein Desiderium, ein Streben; bis zur Erfüllung dieser Anforderung ist es ebensoweit, als die Lehrer früher von dem Gedanken an die erzieherischen Pflichten entfernt waren. Uebrigens sind die Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich auf diesem Wege entgegenstellen, groß; es ist bekannt, daß vor 2 Jahren unter den Schülern der höheren Classen vollständige Zügellosigkeit herrschte, und es ist schon nichts geringes, daß sich davon jetzt nur noch da und dort unbedeutende Spuren erhalten haben, die sich größtentheils im Tragen langer Haare, in Nichtbeachtung der Vorschriften in Bezug auf die Kleidung, im Rauchen an öffentlichen Orten, im Versäumen der Schule und theilweise in groben Manieren kundgeben. Mit Schülern, welche unter dem Einfluß der vor 3 Jahren herrschenden Richtung aufgewachsen waren, war es auch, offen gesagt, nicht leicht mehr zu thun, als in Betreff der Gewöhnung an Disciplin, Beobachtung des Anstandes und der Höflichkeit im Umgang, Gehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten und Erfüllung der festgesetzten Regeln gegenwärtig gethan worden ist. So wird . . . vom Gymnasium zu Saratow berichtet, daß die früheren Auflehnungen, die Grobheit, der Ungehorsam, die frechen Ausschreitungen gegen Aufseher und Lehrer verschwinden oder sich immer seltener wiederholen, als Nachhall der Vergangenheit, und bei der Mehrzahl der Schüler Unwillen hervorrufen; . . . im Gegensatz zu der früher manchmal vorgekommenen Straflosigkeit beobachten alle Lehrer und insbesondere der Inspector das Betragen der Schüler aufs schärfste . . . Im allgemeinen kann man sagen, daß innerhalb der Anstalten die Schüler sich gut betragen. Die Behörden thaten alles mögliche, um auch außerhalb derselben sie nicht ohne Aufsicht zu lassen. Weder der Curator noch die Bezirksinspectoren hatten Klagen darüber zu hören, daß die Schüler sich in der Gesellschaft oder in der Stadt nicht anständig betrügen. Auf Pflege und Entwicklung des religiösen Gefühls wird besondere Aufmerksamkeit gerichtet; in vielen Gymnasien ist gemeinschaftliches Gebet eingeführt . . .“ Im Charkower L.-B. erhält für 1863 nur das Gymnasium

zu Woronesch ein ungünstiges Zeugnis, das indessen sich 1864 nicht wiederholt. Im L.-B. Odessa hat ebenfalls nur ein Gymnasium, das zu Nikolajew, Tadel verdient. Dagegen zeigt der Moskauer L.-B. ein vollkommen befriedigendes Bild: die Knaben zeigen den Wunsch, zu lernen, Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten" u. s. w. — „Das Gymnasium ist eigentlich eine Unterrichts-, nicht eine Erziehungsanstalt," mit diesen Worten wendet sich nun der Bericht den Hindernissen zu, auf welche die Schule in dieser Beziehung stößt. „Die Schüler bringen den größten Theil des Tages zu Hause zu, daher auch der in ihnen zu Tag tretende häusliche Einfluß gewöhnlich den überwiegt, den die Lehrer und die Vorgesetzten auf sie haben können. Folglich machen die Eltern, Verwandten oder Vormünder der Schüler die hauptsächlich erzieherische Macht aus; welche Mittel daher auch von Seiten der Schulobrigkeiten ersonnen werden mögen, um die Schüler vor allen möglichen schädlichen Einflüssen zu schützen, denen sie besonders in Privathäusern ausgesetzt sein können, diese Mittel werden nur dann ganz wirksam sein, wenn die Eltern u. s. w. selbst auch an den Bemühungen der Schule unmittelbaren und regen Antheil nehmen. Indessen ist bei uns in dieser Beziehung aller Orten eine unverzeihliche Gleichgültigkeit von Seiten der Eltern zu bemerken, deren überwiegende Anzahl sich nicht nur nicht im Gymnasium nach dem Erforderlichen in Betreff ihrer Kinder erkundigt, sondern nicht einmal die periodisch jedem Schüler ausgehändigten Zeugnisse über Fortschritte und Betragen, sowie die Angabe über die versäumten Stunden ansieht. Es kamen Fälle vor, daß ein Vater, als er endlich im Gymnasium erscheint, von seinem Sohn als einem Schüler der V. Classe spricht, während derselbe noch in der III. Classe sitzt. Hülfe, wo es gilt, die Schulobrigkeit zu hintergehen, Nachsicht mit den ihrem Alter nicht zustehenden Streichen und Neigungen der Knaben, Abziehen derselben vom Arbeiten unter den nichtigsten Vorwänden, das sind die allergewöhnlichsten täglichen Erscheinungen. Und doch machen manche Eltern, die ein einziges Kind, das außer der Schulzeit doch beständig unter ihren Augen sein soll, nicht zu bewachen im Stande sind, dem Gymnasium Vorwürfe darüber, daß es das Betragen mehrerer hundert Schüler nicht genau genug kenne, die nach Schluß der Schule nach allen Richtungen der Stadt auseinandergehen. Ein großes Hindernis für die richtige Organisation der Erziehung war bis jetzt der Mangel an tauglichen Aufsehern. Die gegenwärtigen, welche weder wissenschaftliche noch pädagogische Bildung, noch moralischen Einfluß auf die Jugend haben, erfüllen meist ihre Pflicht mechanisch . . . Auch jetzt steht es mit der sittlichen Erziehung da am besten, wo das Amt der Aufseher durch die Gymnasiallehrer selbst versehen wird." Sodann wird erwähnt, daß im Odessaer L.-B. an 5 Gymnasien das Classenlehrersystem eingeführt worden sei; wobei man aber nicht ganz an die deutsche Auffassung desselben zu denken hat, da dies so erklärt wird, „daß sich die Lehrer verpflichtet haben, auf das Betragen ihrer Classe Acht zu haben, sie bei den Arbeiten anzuleiten, indem sie ihnen mit ihrem Rath und ihrer Vermittlung bei den übrigen Lehrern und dem Vorstand beistehen, sich mit den Eltern in Beziehung setzen und sich mit ihrem häuslichen Leben bekannt machen. Theilweise hindert das Gedeihen der sittlichen Bildung bei uns auch das längst unter den Lehrern eingewurzelte Vorurtheil, ihre Pflicht bestehe nur darin, den Schülern eine gewiße Quantität von Kenntnissen mitzutheilen, die sie sich möglichst gut zu eigen machen sollten; alles übrige, das sittliche Betragen der Schüler betreffende, sowie die Behandlung träger und nicht vorwärts kommender Schüler liege dem Director, Inspector und den Aufsehern ob. Die Vorstände der L.-B. sind eifrig bemüht, die entgegengesetzte Ansicht zu verbreiten, daß man nicht Lehrer sein könne, ohne zugleich Erzieher zu sein. — Endlich muß bemerkt werden, daß den meisten Einfluß auf die sittliche Stimmung der Schüler die Religionslehrer ausüben können. Allein leider erlaubt es ihnen die Stellung, die sie in Bezug auf die Gymnasien einnehmen, nicht, in dieser Richtung den wünschenswerthen Einfluß auf die Zöglinge zu gewinnen. Durch ihre vielfachen pastoralen Verpflichtungen beständig von denen gegen die Gymnasien abgezogen, können sie der Erbauung der Schüler selbst bei der größten Gewissenhaftigkeit nicht nur nicht viel Zeit

widmen, sondern sind sogar gezwungen, Stunden auszusetzen, besonders während der großen Fasten, während diese Zeit auch im Gymnasium sich für sittlich-religiöse Unterweisung am besten eignet. Selbst die Vorbereitung zur Beichte und zum heil. Abendmahl müßen sie oft mit einer der heil. Handlung nicht anstehenden Eilfertigkeit vornehmen. Mangel an Zeit nöthigt viele, fast beständig sich der Theilnahme an den pädagogischen Berathungen zu entziehen und allem fremd zu bleiben, was außerhalb ihrer Stunden im Gymnasium geschieht; indem sie aber das Schulleben nicht gründlich genug kennen, sind sie natürlich außer Stande, Einfluß darauf zu gewinnen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Gymnasien in ihren Religionslehrern Leute besäßen, welche ihre Thätigkeit denselben ausschließlich widmeten."

Auf den Unterricht übergehend fährt der Bericht fort, er habe sich zwar im vergangenen Triennium merklich gehoben, leide aber doch auch jetzt noch an vielen wesentlichen Mängeln, zu deren Beseitigung viele Mühe und Anstrengung erforderlich sei. „In der Religion ist der Unterricht in den meisten Gymnasien befriedigend. Soweit es die andern den Religionslehrern obliegenden Pflichten erlauben, erfüllen sie ihre Schuldigkeit und geben sich Mühe, es dahin zu bringen, daß die Schüler die h. Wahrheiten der rechtgläubigen Kirche mit dem Herzen aufnehmen und mit Bewußtsein aneignen. So heißt es im Bericht über den Kasan'schen L.-B. für 1864: „Das mechanische Auswendiglernen, an dem der Religionsunterricht so vor kurzem noch litt, ist an keiner Anstalt mehr zu bemerken; die noch jetzt vorhandenen Mängel entspringen aber größtentheils denselben Ursachen, wie bei den anderen Fächern, d. h. dem Mangel an pädagogischer Vorbildung der Lehrer, der Unbrauchbarkeit der Handbücher u. s. w. Das einzige, was man den Religionslehrern vorwerfen könnte, sind die ungenügenden Kenntnisse der Schüler in Bezug auf die Riten (die Liturgik wird im allgemeinen mit verhältnißmäßig geringerem Erfolg gelehrt); allein dieser Mangel ist vor allem die Folge eines von den Lehrern fast nicht abhängenden Umstandes, nemlich davon, daß die Schüler den Gottesdienst unregelmäßig besuchen und daran sind hauptsächlich die Eltern schuld. Es wäre aber sehr nothwendig und wünschenswerth, daß jeder Schüler stets das Evangelium zur Hand hätte: aus den Lehrbüchern eignen sie sich mehr oder weniger fragmentarische Kenntnisse aus der Geschichte und Dogmatik an; und wenn auch die Religionslehrer in der Classe das Fehlende ergänzen, so hätten doch diese Erläuterungen eine größere Bedeutung, wenn die Schüler selbst die entsprechenden Stellen aufsuchen und sich so mit der Quelle der christlichen Lehre bekannt machen könnten." Weniger befriedigend ist der Unterricht in der Religion in den L.-B. von Charkow und Kijew. In den Berichten über den ersteren für 1863 und 1864 bemerkt der Curator, die Religionslehrer im allgemeinen nehmen an der Bildung und Erziehung der Jugend nur geringen Antheil, der Unterricht trage größtentheils einen scholastischen Charakter. Der Curatorgehülfe von Kijew sagt nach einer detaillirten Revision zweier Gouvernements: „Der Zweck des Religionsunterrichts ist die sittlich-religiöse Bildung, ohne welche eine der Bestimmung des Menschen entsprechende geistige unmöglich ist. Um dies hohe Ziel zu erreichen, müßen auch die geeigneten Mittel angewandt werden. Da die Lehre des Glaubens die Lehre des Lebens ist, so muß sie ihrer eigensten Natur nach im lebendigen und lebensvollen Worte, nicht im todten Buchstaben sich aussprechen, sie muß vom Herzen kommen und zum Herzen gehen und auch für Kinder verständlich sein ... Die Methode, unmittelbar mit der Quelle des Glaubens bekannt zu machen, ist nicht allgemein im Gebrauch. Daher absolviren unsere Schüler oft die Schule, ohne mit der Bibel bekannt geworden zu sein und ohne sie sogar in der Hand gehabt zu haben. Ueberall hörte ich eine genaue Aufzählung der Bücher des A. u. N. T., sogar mit Angabe des Inhalts von einigen; aber auf die Frage: habt ihr diese Bücher selbst gesehen? erhielt ich meist eine verneinende Antwort. Die Bibel wird als eine Rarität in der Schulbibliothek aufbewahrt, nicht aber zum Unterricht mitgebracht, während doch hier für sie der rechte Platz ist und keine Lection vorübergehen sollte, ohne daß aus ihr die bezüglichen Bibel-

verse oder, wenn es die Zeit erlaubt, auch ganze Capitel vorgelesen werden. Das würde in den Schülern Lust und Liebe dazu erwecken, dies einzige Buch zu lesen — was ja jetzt durch Uebersetzungen derjenigen Theile, welche jedem Christen zur Befestigung im Glauben und in guten Werken am nothwendigsten sind, ins Russische leicht gemacht ist."

„Russische Sprache und Literatur gehören leider nicht zu denjenigen Fächern, in welchen der Unterricht den erwünschten Erfolg hat. Der Hauptgrund davon ist der, daß sich unter den Lehrern selbst noch kein bestimmter Standpunct in Betreff dieses Faches herausgearbeitet hat. Der Curator von St. Petersburg bemerkt im Ber. f. 1863, es gebe nicht 2 Lehrer der russischen Sprache und besonders der Literatur, welche ihre Aufgabe gleich ansehen und den gleichen Weg einschlagen; dazu kommt nun noch, daß in keinem anderen Fach der Mangel an guten Lehrbüchern so fühlbar ist, was manchem Lehrer Anlaß giebt, sich von dem Bestreben, die Schüler vorherrschend zu „entwickeln," fortreißen zu lassen und die Mittheilung positiver Kenntnisse, welche den unmittelbaren Inhalt der Wissenschaft bilden, zu vergessen. Aehnlich lauten die Urtheile über die anderen L.-B. Der Curator von Charkow klagt in den Ber. f. 1863 und 1864 darüber, daß die Lehrbücher der russischen Literatur äußerst ungenügend seien, weshalb die Lehrer eigene Hefte ausarbeiten und eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit verursachen; auf praktische Uebungen werde nicht überall gesehen. In der Geschichte der russischen Literatur lassen sich manche in die alte und die volksmäßige, andere umgekehrt in die neuere Literatur allzusehr ein. Ueber den Kasan'schen L.-B. heißt es im Ber. f. 1864 folgendermaßen: „In den meisten Gymnasien sind die Kenntnisse der Schüler in der russischen und in der slavonischen Sprache und besonders in der Literatur vergleichungsweise schwächer. Eine solche, anscheinend befremdliche Erscheinung erklärt sich durch folgende Umstände: 1) es herrscht in diesem Fache ein äußerst großer Mangel an Lehrern, was hauptsächlich von der geringen Anzahl der Studenten der historisch-philologischen Facultät in Kasan und der infolge davon nicht hinreichenden Zahl der in die pädagogischen Curse eintretenden herrührt. Wie groß dieser Mangel ist, läßt sich schon darnach beurtheilen, daß z. B. das Gymnasium zu Jekaterinburg seit seiner Gründung keinen Lehrer der Literatur gehabt hat; am 2. Kasan'schen Gymnasium lösten sich in den 2 letzten Schuljahren 5 Lehrer ab, und zwischenhinein waren die Stunden manchmal ziemlich lange ganz unvertreten; an den Gymnasien zu Pensa, Saratow und Samara war ebenso längere oder kürzere Zeit kein Lehrer; am 2. zu Kasan ist die Stelle noch jetzt vacant. Dazu ist noch hinzuzufügen, daß infolge der äußersten Noth die Behörde manchmal in die Nothwendigkeit versetzt war, zur Vertretung der Lehrstelle für russische Literatur Personen zuzulassen, welche die gesetzliche Berechtigung dazu nicht besaßen, oder direct nach dem Abgang von der Universität Candidaten ohne praktische Vorbereitung in den pädagogischen Cursen zu ernennen. 2) Mehr als in einem anderen Fach gehen die Ansichten der Pädagogen hier auseinander. So wollen einige die Nothwendigkeit nicht begreifen, die Schüler mit der Theorie der literarischen Erzeugnisse bekannt zu machen und beschränken sich daraufhin auf das Lesen ausgewählter Abschnitte, meist solcher, die sich in Chrestomathien finden und darum sehr unvollständig sind, mit kurzen Bemerkungen über Vorzüge und Mängel des betrachteten Schriftstellers. Angenommen, die Theorie der Literatur dürfe nicht als besonderes Fach durchgenommen werden, wie es früher war, so folgt daraus doch nicht, daß man sie vollständig verbannen muß. Daß sie nicht ohne Nutzen ist, beweisen die Antworten sogar der besseren Schüler an einigen der revidirten Anstalten, wo z. B. einer die Hauptarten der Poesie nicht unterscheiden konnte, ein andrer nicht wußte, was ein Begriff, ein Urtheil, ein Schluß ist, und endlich eine ganze Classe den Unterschied zwischen prosaischer und poetischer Rede nicht anzugeben wußte. Dies ist um so unverzeihlicher, als die Bekanntmachung mit der Theorie gleichzeitig

*) Die Beilage 11 C weist für 1864—65 in Kasan 35, in St. Petersburg 34, Moskau 85, Charkow 26, Kijew 46, Dorpat 43 Studenten dieser Facultät auf.

neben dem praktischen Kennenlernen der Schriftsteller getrieben werden kann ... In Betreff des Umfangs des Literaturunterrichts wurde bemerkt, daß in einigen Gymnasien die Geschichte der russischen und besonders der allgemeinen Literatur mit überflüßigem Detail durchgenommen wird, weshalb die Schüler sich in der Masse des Materials verlieren und keine solche Gründlichkeit in den Kenntnissen erwerben können, wie wenn ihre Aufmerksamkeit auf die hauptsächlichsten Vertreter der europäischen und russischen Literatur concentrirt worden wäre. Außerdem wurde die allgemeine Literatur zum Schaden der vaterländischen da und dort überflüßig ausführlich durchgenommen; in der letzteren wurde zuviel Zeit auf die Kenntnisnahme der Denkmäler der alten, vorpetrinischen Periode verwendet, weshalb man bei der neueren, besonders von Karamsin an sich nicht selten mit einem flüchtigen Umriß begnügen mußte ... Die Visitatoren machten hierauf aufmerksam; allein wirkliche Erfolge im Literaturunterricht kann man erst dann erwarten, wenn Lehrbücher, welche dem Umfang des Gymnasialprogramms und den Forderungen einer zeitgemäßen Methode ganz entsprechen, sowie diesen Bedingungen ganz angemessen eingerichtete Chrestomathien herausgegeben sein werden. — Meist wurde auf die slavonische Sprache wenig Aufmerksamkeit gewendet, ja an einem Gymnasium war sie ganz ausgeschlossen. Wo sie aber auch gelehrt wurde, geschah dies ohne System und bestimmte Methode; in den unteren Classen gieng man nicht über das Lesenlernen hinaus, in den oberen las man Abschnitte aus slavonischen Denkmälern, übersetzte, lernte die Formen und machte grammatische Analysen, so wie man z. B. Lateinisch decliniren, conjugiren und analysiren lehrt; die nothwendige Zusammenstellung der Formen und Regeln des Slavonischen mit den entsprechenden des Russischen, in der Absicht, die ersteren durch die letzteren, oder umgekehrt, zu erklären — und das ist die einzige Methode, bei welcher der Unterricht im Slavonischen für die Jugend Leben, Interesse und Nutzen haben kann — wurde selten bemerkt, manche Lehrer ließen, scheint es, diese Methode ganz bei Seite." Diese Bemerkungen treffen mehr oder weniger auch die anderen L.-B. Obgleich es unter den Lehrern dieser Fächer viele tüchtig gebildete, in denselben ausgezeichnet bewanderte und höchst gewissenhafte giebt, so können sich doch sehr wenige Gymnasien guter Erfolge in ihnen rühmen. Besonders litt der Odessaer L.-B. Mangel an tüchtigen Lehrern der russischen Sprache und Literatur, da dort keine historisch-philologische Universität war. Die Stellen wurden dort meist von Lehrern ohne Universitätsbildung versehen und wenn es einige tüchtige unter ihnen giebt, so bilden sie eine Ausnahme." Die sehr wichtige nun folgende Stelle über den Dorpater L.-B. (S. 149 der deutschen Ausg.) muß hier übergangen werden.

„Der Unterricht im Lateinischen konnte offenbar bei der unbedeutenden Stundenzahl, welche der Lehrplan von 1852 ihm zuwies, bis jetzt keine Fortschritte machen. Uebrigens hindert denselben auch der äußerst große Mangel an tüchtigen Lehrern, der, nach der Bemerkung des Curators von St. Petersburg, so fühlbar ist, daß fast jeder Schüler des L.-B. die Meister in diesem Fache an den Fingern herzählen kann. Andere zur Rechtfertigung dieser Leistungsunfähigkeit vorgebrachten Gründe, z. B. die große Schülerzahl, der angebliche Mangel an guten Lehrbüchern, der Einfluß der öffentlichen Meinung von der Nutzlosigkeit des Lateinlernens u. s. w. sind nicht ganz begründet oder wenigstens nicht so stark, daß man nicht dagegen ankämpfen und gute Resultate erreichen könnte ... Besserung in dieser Beziehung läßt sich nur von einer Hebung unserer historisch-philologischen Facultäten erwarten, wozu die erforderlichen Maßregeln getroffen sind. Dasselbe muß vom griechischen Unterricht gesagt werden. Gegenwärtig wird diese Sprache nur in sehr wenigen Gymnasien gelehrt; dazu geht der Unterricht in derselben offenbar nur in den Universitätsstädten befriedigend vorwärts.

„Außer den alten Sprachen bildeten stets und bilden noch jetzt die schwache Seite unserer Gymnasien die neuen, die deutsche und französische. Der Unterricht hierin leidet unter der mangelhaften Vorbildung der Lehrer, die meist Ausländer, des Russischen nicht ordentlich mächtig und ohne höhere wissenschaftliche Bildung sind. Es ist zu hoffen

daß mit der Einführung des neuen Statuts, welches die Nothwendigkeit anerkennt, solche Lehrer, welche die Universität absolvirt haben, dafür vorzubilden und welches sie in Bezug auf Rechte und Besoldung mit den anderen gleichstellt, die Sache besser gehen wird. Bis jetzt hatten sie bei 20 wöchentlichen Stunden 550 R. Gehalt. In den entfernten Gouvernements ist es oft unmöglich, nicht bloß einen tüchtig gebildeten, sondern überhaupt einen Lehrer für die fremden Sprachen zu finden, und die Stellen bleiben mehrere Jahre nach einander vacant.

„Der mathematische Unterricht geht mit sehr wenigen Ausnahmen sehr befriedigend vorwärts. Der Physik steht in vielen Anstalten die Armut der physikalischen Cabinette und die Unmöglichkeit, den Unterricht mit Experimenten zu begleiten, im Wege. In der mathematischen und physikalischen Geographie fehlt es an einem guten Lehrbuch.

„Der 1852 eingeführte Unterricht in den Naturwissenschaften hatte keinen besonderen Erfolg, sowohl wegen der für einen systematischen Lehrgang nicht hinreichenden Stundenanzahl, als besonders, weil es an Lehrmitteln, an einer fest ausgearbeiteten Methode und an guten Lehrbüchern fehlte.

„In den letzten Jahren hob sich in unseren Gymnasien der Unterricht in der Geographie merklich. Dank den massenhaft erschienenen guten Lehrbüchern und den Fortschritten unserer geographischen Literatur verschwand die bisherige scholastische Trockenheit fast überall und viele Lehrer arbeiteten sich eine tüchtige Unterrichtsmethode aus. Es ist nur zu wünschen, daß die Lehrer der Geographie der Gegend, in welcher die Anstalt sich befindet, mehr Aufmerksamkeit zuwendeten und sie vollständiger und detaillirter durchnähmen.

„Was die allgemeine und die russische Geschichte betrifft, so ist an dem Unterricht derselbe Mangel zu bemerken, wie bei dem der russischen Literatur. Obgleich in allen Anstalten fast dieselben Lehrbücher gebraucht werden (von Schulgin, Weber, Ilowajski und Solowjew), so begnügt sich doch selten ein Lehrer damit und fast jeder kürzt ab und vervollständigt nach seinem Dafürhalten. Dabei berücksichtigen die einen mehr das Factische in der Geschichte und die Chronologie, die andern lassen umgekehrt Facta und Chronologie in vollständiger Vernachlässigung und legen sich vorzugsweise auf die Erklärung des inneren Lebens der Staaten und Völker. In letzter Zeit hat man in einigen Gymnasien angefangen, die Lectüre historischer Denkmäler und Monographien einzuführen, wobei die Schüler schriftliche oder mündliche Rechenschaft von dem Gelesenen geben. Dies ist sehr nützlich, weil im Geschichtsunterricht, wie in jedem anderen Fach, die Hauptsache ist, die Wißbegierde der Schüler zu wecken und sie selbst arbeiten zu lassen.

„Der Unterricht in der Gesetzeskunde hat, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Zweck verfehlt, den man bei seiner Einführung 1849 im Auge hatte. In den meisten Gymnasien hörte er von selbst auf aus Mangel an Schülern, die daran theilnehmen wollten.“ Hatte man doch zum Unterricht nicht einmal überall den Codex der Gesetze, von dem 75 Exemplare an die Gymnasien versandt werden sollten (Ber. 1850, 12): in Kasan kam das Exemplar (21 Bände) erst 1858 an, während der Unterricht des Faches schon seit dem 21. Mai 1857 aufgehört hatte (Wladimirow II, 448. 454).

Ein Mittel, die Schüler zu ernster Arbeit anzuhalten, findet das Ministerium in strengen Prüfungen, namentlich der zu entlassenden. 1864 wurden an 60 Gymnasien (die des Dorpater L.-B. eingeschlossen) 997 Schüler der VII. Classe geprüft; von diesen erhielten nur 491 (49%) das Zeugnis zum Eintritt in die Universität, 221 (22%) nur das Abgangszeugnis, das diese Berechtigung nicht gewährt; 285 (29%) wurden ein zweites Jahr in der VII. belassen. Von 687 Externen wurden 451 (66%) zurückgewiesen, als ungenügend für die Universität vorbereitet.

Endlich ist aus der „Uebersicht“ noch die Angabe über den Lehrermangel beachtenswerth. 1864 gab es an den Gymnasien und Progymnasien, abgesehen von den interimistisch,

also durch nicht qualificirte Lehrer besetzten Stellen, in den L.-B., außer dem St. Petersburger, 69 Vacanzen.

Am 14. April 1866 ernannte der Kaiser den Oberprocurator der h. Synode, Grafen Dmitri Tolstoi*) zum Minister der V.-A. und am 3. Mai zu dessen Gehülfen den Curator von St. Petersburg, Iwan Deljanow.**)

Damit beginnt die neueste Epoche des Unterrichtswesens***): die russische Schulgeschichte kennt kaum eine zweite, die ihr an angestrengtester Thätigkeit des Ministeriums zu vergleichen wäre, keine, in welcher die richtigen Principien der Schulorganisation so klar erkannt und mit so unbeirrtem Willen und mit so fester Energie ins Leben geführt worden sind; aber auch keine, welche eine größere Fürsorge des Ministeriums für die dem steigenden Bildungsbedürfnisse der Nation entsprechende Vermehrung der Lehranstalten und der zu

*) Graf Dm. Andrejewitsch Tolstoi, geboren 1822 zu Moskau, erhielt seine Bildung im Alexander-Lyceum, aus welchem er am 31. Jan. 1843 mit ausgezeichnetem Zeugnis entlassen wurde. Seine dienstliche Laufbahn begann er im selben Jahre in der Canzlei der Kaiserin, Abtheilung der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, trat aber 1847 in das Ministerium des Innern beim Departement der geistlichen Angelegenheiten der auswärtigen Confessionen ein, dessen Vicedirector er 1851 wurde. Das Vertrauen des Generaladmirals Großfürsten Constantin berief ihn 1853 zum Canzleidirector des Marineministeriums. Am 19. Sept. 1860 erwählte ihn der Minister Kowalewski zum Mitglied der O.-Sch.-B., am 17. Nov. 1861 zum interimistischen Director des Departements der V.-A. Schon im selben Jahre ließ sich indessen Graf T. dieser Stellung wieder entheben und wurde zum Hofmeister des kais. Hofes und Senator ernannt (21. Dec.). Am 23. Juni 1865 berief ihn der Kaiser an die Spitze der h. Synode als Oberprocurator. Am 16. April 1872 ertheilte er ihm den Rang eines Wirkl. Geheimeraths. — Schon als Lyceist beschäftigte sich Graf T. mit historisch-wissenschaftlichen Untersuchungen; ein Abschnitt derselben erschien 1842 in den „Vaterländischen Memoiren" Band XXIII. Der ganzen Arbeit unter dem Titel: Geschichte der Finanzinstitutionen Rußlands von der Gründung des Reiches an bis zum Tode Katharina's II. wurde 1847 von der Akademie der Wissenschaften die Demidowprämie zuerkannt (J. d. M. LIV, 3,70. Erschienen St. Petersburg 1848). Schon 1849 begann der Graf Studien auf einem andern Gebiete der russischen Geschichte, nämlich in Bezug auf das Auftreten und die Verbreitung der fremden Confessionen in Rußland. Daraus entstand das wichtige Buch: Le Catholicisme romain en Russie. Etudes historiques. Paris. Dentu. 2 Bände 1863, wofür 1864 die Leipziger Universität den Verf. zum Dr. philos. als historiae cultor creirt hat.

**) J. Dawidowitsch Deljánow, Wirkl. Geh. Rath, Staatssecretär und Senator, geboren in Moskau am 30. Nov. 1818, studirte daselbst an der Universität die Rechte, trat 1838 mit dem Candidatengrad in den Staatsdienst und zwar in der zweiten Abtheilung der kaiserl. Canzlei, wo er, von 1843—1858 unter dem Grafen Bludow, an den zwei Ausgaben der Gesetzsammlung von 1842 und 1857 und anderen gesetzgeberischen Arbeiten theilnahm. Von 1858 an im Ministerium der V.-A. hat er zweimal (1858—1861 und 1862—1866) den wichtigen Posten des Curators des St. Petersburger L.-B. und kurze Zeit den des Directors des Departements der V. A. (1861) bekleidet, und in diesen Stellungen, sowie in der eines Directors der kaiserl. öffentlichen Bibliothek (seit 1861) sich als Förderer jedes wahren wissenschaftlichen Strebens bewährt, dessen Verständnis und Achtung der Wissenschaft und ihren Vertretern jederzeit sicher ist. Bei seiner Enthebung von dem Posten des Minister-Gehülfen und seiner Ernennung zum Reichsrathsmitglied (1. Jan. 1874) sammelten ihm zu Ehren die Beamten und Lehrer des Ministeriums der V.-A. die Summe von mehr als 18,000 R. zu einem Deljanow-Stipendium für Studirende der Philologie.

***) Hauptquellen sind die seit 1866 wieder regelmäßig dem Kaiser vorgelegten und veröffentlichten Berichte, für 1866 im J. d. M. CXXXVII, 1, 10—82, für 1867 CXLII, 1, 1—105, für 1868 CXLVII, 1, 1—79, für 1869 CLIV, 1, 1—95, für 1870 CLX, 1, 1—97, für 1871 in CLXV, 1, 98—155, für 1872 CLXXIII, 65—112, CLXXIV, 1, 1—54, 173—217, CLXXV, 1—66, für 1873 CLXXX, 1, 1—140; sowie die kürzeren Uebersichten über die Thätigkeit des Ministeriums, für 1871 in CLIX, 4, 141—155, für 1872 in CLXV, 4, 1—28, für 1873 in CLXXI, 4, 57—107, für 1874 in CLXXVII, 4, 25—57. Seit 1871 läßt das Ministerium diese Berichte und Uebersichten ins Deutsche und Französische übersetzen und verschickt sie gratis.

ihrem Unterhalte nothwendigen Mittel aufzeigte. Während am Ende des Jahres 1866 sich die Zahl sämmtlicher Mittelschulen Rußlands auf 98 belief (92 Gymnasien und 6 Progymnasien), betrug dieselbe im Juni 1875 (mit den seit dem 15. Mai 1867 dem Ministerium wieder untergeordneten Mittelschulen des Warschauer Lehrbezirks) 240, nämlich 130 Gymnasien, 61 Progymnasien und 49 Realschulen; 1866 waren es 26,360, 1875 56,277 Schüler. Das Gesammtbudget des Ministeriums betrug 1865: 6,467,952 R. 63⅓ Kop., von denen auf die Mittelschulen 2,350,814 R. 16 Kop. kamen. Für 1876 war es auf die Höhe von 14,877,874 R. gebracht und die auf die Mittelschulen der Regierung verwandte Summe auf 5,722,257 R. gestiegen.

Zunächst hatte das traurige Ereigniß vom 4. April 1866 der Regierung bewiesen, daß sich unter der Jugend vielfach gemeingefährliche Doctrinen verbreitet hatten. Um diese an der Wurzel zu fassen, gab es kein anderes Mittel, als gründliche Bildung. Darauf wies denn auch das kaiserliche Rescript an den Präsidenten des Ministercomité's, Fürsten Paul Gagarin, vom 13. Mai hin, in welchem es u. a. heißt: „Ich habe Weisungen ertheilt zu dem Ende, daß die Jugenderziehung im Geist der Wahrheiten der Religion, der Achtung vor dem Recht des Eigenthums, der Aufrechterhaltung der Grundprincipien der öffentlichen Ordnung betrieben und daß in allen Anstalten sämmtlicher Ministerien weder offenes noch geheimes Predigen destructiver, allen Bedingungen der sittlichen und der materiellen Volkswohlfahrt gleich feindlichen Doctrinen geduldet werde. Doch ein den wahren Bedürfnissen der Jugend entsprechender Unterricht würde den vollen, von ihm zu erwartenden Nutzen nicht bringen, wenn im privaten Leben Lehren vorgetragen würden, welche mit den Gesetzen christlicher Frömmigkeit und den Pflichten eines treuen Unterthanen nicht im Einklang stehen. Demgemäß hege Ich die zuversichtliche Hoffnung, daß Meinen Ansichten in diesem wichtigen Gegenstande eifrige Förderung im Kreis der häuslichen Erziehung erzeigt werde." In dem Circular vom 1. Juni, mit welchem der Minister dieses Rescript für sein Ressort begleitete, bezeichnete er als das wichtigste Mittel, die Jugend an Achtung vor dem Gesetz zu gewöhnen, das Beispiel der Lehrer. Nur bei vereinter, einem Ziele zustrebender Thätigkeit aller, bei strenger Consequenz im Handeln, bei unentwegter, aber gerechter Strafe könne in den Schülern das Bewußtsein der Pflicht und der Achtung gegen die Aelteren erweckt werden, ohne welche eine Jugenderziehung nach richtigen Principien unbenkbar sei. Gründlichkeit der Bildung war das Ziel, welches der Minister besonders den Gymnasien steckte. Keine Propaganda, sprach er auf einer seiner Revisionsreisen aus (J. d. M. CXXXVI, 4, 3. 5), dürfe in der Schule geduldet werden, als die des Lernens, der Wissenschaft; er werde dahin wirken, daß aus den Gymnasien nicht die selbstgewißen, oberflächlichen Leute hervorgehen, die alles und doch nichts wissen, sondern bescheidene und solid gebildete. In motivirter Auseinandersetzung verkündete ein officieller Aufsatz vom 25. Jan. 1867 (im J. d. M. CXXXIII, 4, 1—24), daß der Minister entschlossen war, mit dem Classicismus Ernst zu machen, „der nicht nur das Studium der alten Sprachen, sondern auch der alten Tugenden ist," dessen Wirkungen „sich in der Entwicklung des Verstandes, in der Stärke des Geistes und Willens, und in den sittlichen Eigenschaften bekunden, durch welche sich die gebildetsten Völker des Alterthums auszeichneten und die uns in den Schöpfungen ihrer großen Schriftsteller erhalten sind" (a. a. O. S. 4). Es habe sich klar gezeigt, daß die Grundlagen der Volksbildung in Rußland dieselben, wie in den übrigen Ländern Europa's sein, daß sie aber zugleich mit den Grundprincipien und historischen Ueberlieferungen des russischen Volkslebens im Einklang stehen müßten. So z. B. müße das Studium der alten classischen Sprachen die feste Basis unserer ganzen wissenschaftlichen Bildung sein, es wäre aber mit jenen Ueberlieferungen nicht vereinbar, wenn das Latein bei uns so entschieden vor dem Griechischen den Vorrang hätte. Wäre das System Uwarow's consequent durchgeführt worden, „so würden die Wissenschaften, welche die sittliche Welt zum Gegenstand haben, bei uns auf derselben Höhe stehen, wie die mathematischen und naturhistorischen, welche übrigens das Ministerium auf jede Weise pflegen

wird, u. a. auch durch die Sorge dafür, daß die dem reiferen Geiste zugänglichen Wissenschaften nicht auf die Stufe alberner Belustigung der Knaben herabgedrückt, sowie daß sie, die nur der Enthüllung der Wahrheit dienen sollen, nicht unwürdiger Weise in ein Werkzeug zur Verbreitung materialistischer und anderer Lehren verwandelt werden." Sei es einerseits richtig, daß diesen Wissenschaften die größte Zahl der in Rußland erscheinenden gelehrten Werke gewidmet sei, daß die Mehrzahl der jungen Männer, welche sich auf dem Gebiete des akademischen Unterrichtes versuchen, den physiko-mathematischen und medicinischen Facultäten angehören, daß die Gymnasien bei Besetzung von Lehrstellen für Mathematik und Physik am wenigsten Schwierigkeiten finden (noch 1872 waren 154 Lehrstellen an Mittelschulen unbesetzt, von denen 26 auf Russisch, 56 auf die alten, 17 auf die neuen Sprachen, 19 auf Geschichte und Geographie, dagegen nur 14 auf die Mathematik, und nur 8 auf die naturwissenschaftlichen Fächer kamen; 2 auf Religion, 9 auf Zeichnen und Reißen), daß endlich die Namen russischer Mathematiker und Naturforscher sich im Ausland ehrenvoller Bekanntschaft zu erfreuen beginnen, und Rußland so allmählich in diesen Wissenszweigen sich an der allgemeinen Bewegung der Wissenschaft betheilige: so sei andererseits auch zu wünschen, daß die übrigen, nicht weniger werthvollen Zweige des Wissens, die der menschlichen Welt zugewandten, ebenfalls feste Wurzel in unserem Vaterlande fassen. Diese seien aber in der letzten Zeit, mit Ausnahme weniger, z. B. der russischen Geschichte, der slavisch-russischen Philologie, nicht vorwärts, sondern eher rückwärts gegangen und bedürfen um so mehr der Unterstützung der Regierung. Gleichzeitig erklärte indessen der Minister, die mit größter Vorsicht zu treffenden Aenderungen werden mehr in der sorgfältigen Durchführung der auch im Statut von 1864 anerkannten Grundprincipien bestehen (Ber. 1866, S. 11).

Das öffentliche Urtheil, dem der Minister hiemit seine Reformpläne unterbreitete, nahm, soweit es durch die Presse zum Ausdruck kam, mit Ausnahme allein der „Moskauer Zeitung" und eines der deutschen Blätter (der „Nordischen Presse") sofort Stellung gegen ihn. Man war noch nicht viel weiter gekommen, als zwölf Jahre früher, wo sich die herrschende Stimmung als die „der Unzufriedenheit mit allem, mit den Dingen sowohl als mit den Personen" charakterisiren ließ, und „niemand es uns recht zu machen vermochte" (W. Wolfsohn, Russische Revue — 1863 — I, 20). Hat schon Belinski die Liebe zu Extremen im Urtheil als eine Eigenthümlichkeit der russischen Natur bezeichnet (W. W. XII, 245), so hat von der russischen Kritik noch in neuester Zeit Boborykin (Del criticismo russo in der Rivista Europea vom Mai 1875) gesagt, es gebe in Europa kein Land, mit Ausnahme Rußlands, wo die literarische Solidarität so gering, und die Kritik so grob, so ohne Achtung, so subjectiv, so des historischen und objectiven Blickes baar wäre, und dieser Ausspruch hat ausdrückliche Zustimmung auch in der russischen Presse gefunden. Die öffentlichen Blätter zeigten zudem bei dieser Gelegenheit, „mit welcher Aufmerksamkeit bei uns Aufsätze so ernsten Inhalts und über so wichtige Fragen des Gemeinwohles gelesen werden" (J. d. M. CXXXIII, 4, 299—318). Sie fanden in der Absicht, das Gymnasium als alleinige Vorbereitungsanstalt für die Universität hinzustellen, eine Herabwürdigung desselben; so eine russische Correspondenz der Indépendance Belge (vom 25. März 1867): ensuite on a l'intention, de restreindre de nouveau la signification de nos gymnases qui sous le prédécesseur de Comte Tolstoї ont acquis une si juste popularité et sont devenus des espèces d'écoles préparatoires à toutes les écoles supérieures. Le ministre actuel veut les faire descendre au rang de s i m p l e s écoles préparatoires pour les universités exclusivement.

Indessen griff das Ministerium vorläufig mit e i n z e l n e n V e r b e s s e r u n g e n der hauptsächlichsten Uebelstände ein. Hatte der Lehrer „früher nicht das Recht gehabt, in seinem Unterricht auch nur ein Jota von dem vorgeschriebenen Lehrbuch, selbst wenn es noch so unbefriedigend war, und von dem außerordentlich detaillirten Programm, welches auf Grund desselben aufgestellt war, abzuweichen" — was den Unter-

richt eben zu einem mechanischen machte — so war das Statut von 1864 in das andere Extrem gefallen, „indem es (§. 72, P. 8) die Durchsicht und Approbation jedes einzelnen Fachprogrammes der Berathung und Entscheidung der einzelnen Lehrerconferenz überließ und nur durch die Instruction die Willkür beschränkte. Diese Instruction steckte aber in den meisten Fächern die Grenzen soweit und in so allgemeinen Zügen, daß der Unterricht factisch ganz von der Lehrerconferenz abhieng. Da es nun aber in derselben für jedes Fach nur einen, höchstens 2 Fachlehrer gab, so lief dies darauf hinaus, daß die für eine Anstalt wichtigsten Fragen, wie der Unterricht eines Faches einzurichten, in welchem Umfang und in welchen Theilen er auf die einzelnen Classen zu legen sei, allein von dem Fachlehrer entschieden wurden. Das war eine Ordnung der Dinge, welche vollkommener Unordnung nur allzu ähnlich sah ... Konnte man z. B. in der Geschichte zulassen, daß der Lehrer jahrelang seine Schüler bei der alten Geschichte fest hielt und dann in vielleicht einem halben Jahre die ihm wenig bekannte oder interessante mittlere, neuere und russische Geschichte durchnahm ... oder daß er aus der oder jener Absicht oder auch ohne eine solche, nur infolge zufälliger Beschaffenheit seiner eigenen Bildung die Geschichte des alten Orients oder die des Falls des weströmischen Reichs oder die Epoche des Feudalismus bis ins kleinste Detail durchnahm, und das andere nur kurz berührte ... oder endlich, mit einer Masse von wenig verständlichem und ermüdendem Detail den Zustand der Industrie und des materiellen Lebens in verschiedenen historischen Zeiten darstellte, davon sprach, was man aß und trank, wie man sich kleidete, des wirklich Geschehenen aber und der großen Männer nur gelegentlich Erwähnung that? Gieng auch die Sache nicht bis in dieses äußerste Extrem, so war sie doch möglich." Keine Aufsicht war hier im Stande zu helfen, „zumal da infolge falscher Erklärung mancher §§. da und dort der Director und Inspector mehr als primi inter pares angesehen wurden, nicht als Auctoritätspersonen, berechtigt, Controle über den Gang des Unterrichts zu üben." Außerdem führte die Unbestimmtheit des Gesetzes dazu, „daß die Schüler überlastet, daß an sie manchmal Anforderungen gestellt wurden, denen kaum Studenten gewachsen waren, und daß andererseits eine Vergleichung der einzelnen Gymnasien nach ihren Leistungen unmöglich war" (J. d. M. CXXXIII, 4, 7). Obgleich nun einige Curatoren nach Einforderung der Programme für ihre Lehrbezirke ein allgemeines aufgestellt hatten, fand es der Minister doch nothwendig, daß dasselbe für alle L.-B. das gleiche sei, und daß die zu erlassende Instruction nicht nur die äußersten Grenzen für den Umfang des einzelnen Faches, sondern auch den Rahmen, innerhalb dessen es in jeder Classe zu betreiben sei, feststelle und forderte daher als Material für eine solche Instruction die allgemeinen und einzelnen Programme ein (12. Nov. 1866. Ber. f. 1866, S. 22), nach deren Prüfung das Ministerium ein Normalprogramm aufstellte (Ber. f. 1867, S. 31). Einstweilen wurde für russische Sprache und Literatur eine in einem einzelnen L.-B. getroffene Einrichtung auf alle ausgedehnt: neben einem allgemeinen Programm, welches verhindern sollte, „daß sich der Lehrer der Sache fremden Zielen hingebe und sich auf Dinge einlasse, die nicht in directer Beziehung zu dem Fache stehen," sollte die Auswahl der Lesestücke und der Themata unter der verantwortlichen Aufsicht der Directoren und Inspectoren stehen und speciell dem Sprachunterricht sorgfältiges Erklären und Einüben der grammatischen Gesetze zur Aufgabe gemacht werden (6. Mai 1867). Ebenso war es unmöglich, die in Bezug auf die L e h r b ü c h e r vielfach vorgekommenen Misbräuche zu dulden. Das Ministerium hatte 1864 die Wahl derselben den Lehrercollegien überlassen, um der Herrschaft der „privilegirten Lehrbücher," welche die alten Methoden nicht abkommen ließen und nur zum Dictiren und Nachschreiben führten, hauptsächlich aber das Erscheinen neuer, besserer Arbeiten verhinderten, ein Ende zu machen (J. d. M. CXXIV, 4, 51). Die Folge davon war aber, daß die Lehrer den Schülern einen Wechsel des Lehrbuchs im Laufe des Schuljahrs zumutheten, oder daß sie dem Unterricht mehrere zugleich zu Grunde legten und nach ihnen auch die Vorbereitung vom Schüler verlangten. Deshalb wurde angeordnet (12. Nov. 1866),

daß jedes einmal im Gebrauch befindliche Lehrbuch wenigstens zwei Jahre lang ununterbrochen beibehalten werden sollte, natürlich den Fall ausgenommen, daß ein anderes erschiene, welches unzweifelhaft alle früheren weit hinter sich ließe (a. a. O. S. 10). Ueberhaupt aber wurde ein strengeres Verfahren bei der Approbation, wie bei der Abschaffung der Lehrbücher vorgeschrieben, da manches approbirt worden sei, weil es eben schon factisch sich im Gebrauch befunden habe. Das Ministerium wandte diese Strenge sofort 1869 bei den zur Concursbewerbung ausgeschriebenen Schulbüchern an: die eingereichten Lehrbücher für Schönschreiben, Zeichnen und Reißen, für Französisch und Deutsch, Mathematik und Kosmographie wurden sämmtlich für ungenügend erklärt (im Aug. u. Sept. 1869. Vgl. Ber. f. 1866, S. 23).

War über den ersten Punct die Opposition sofort mit der Verdächtigung bei der Hand, qu'il s'agit avant tout d'abolir la liberté d'enseignement — vergeblich wurde hiegegen auf Campe's Ausspruch über die Instruction für den Geschichtsunterricht an den Gymnasien von Westfalen von 1866 (Geschichte und Unterricht in der Geschichte S. 9) recurrirt — so sah sie in der letzteren Maßregel die Aufstellung einer Präventivcensur im Ministerium der V.-A., welche im Widerspruch stehe mit dem vom Ministerium des Innern kurz vorher erlassenen Censurgesetz (s. J. d. M. CXXXIII, 4, 311. 316).

Auch in anderen Dingen war Schlaffheit eingerissen, z. B. in der Disciplin. In einem Gymnasium fand der revidirende Curator von 35 Schülern einer Classe nur 13 anwesend; die übrigen waren von den Eltern als krank gemeldet. Allein am Tage nach der Revision waren sämmtliche Kranke gesund in der Schule erschienen. Da dies nur ein Beispiel von vielen war, so ordnete der Minister an, es solle den Eltern, welche ihren Söhnen so bei der Vernachläßigung ihrer Pflichten durch die Finger sehen, mitgetheilt werden, daß im Wiederholungsfalle die Ausschließung stattfinden müße, da auf diese Weise eine der Hauptaufgaben der Schule, die Erweckung des Pflicht- und Wahrheitsgefühls, undenkbar sei (28. Juli 1866). An einem anderen Gymnasium gab die Inconsequenz und Schlaffheit in der Handhabung der Disciplin, die Gleichgültigkeit des Lehrercollegiums gegen die Pflicht erzieherischer Einwirkung Anlaß zu einem vom Minister ertheilten und veröffentlichten strengen Verweise (Aug. 1868 J. d. M. CXXXIX, 4, 374). Da es bei der Aufnahmeprüfung in die Universität vorkam, daß auch solche, welche ein Gymnasialabgangszeugnis mitbrachten, in einzelnen Fächern sehr schwach gefunden wurden, was auf zu große Nachsicht bei der Ausstellung desselben hinwies, so schrieb der Minister größere Strenge vor, da jene Nachsicht nur schädlich wirken könne und der Oberflächlichkeit und Aufgeblasenheit Vorschub leiste, überdies solche, die auf Grund ihres Zeugnisses sich gemeldet und dann die Prüfung nicht bestanden hätten, oft nicht einmal die Mittel besäßen, wieder nach Hause zu reisen (21. Sept. 1866). Im März 1869 fielen an der Universität, der medico-chirurgischen Akademie und dem technologischen Institut in St. Petersburg Studentenunruhen vor. Das infolge dessen vom Kaiser eingesetzte Comité, welches aus mehreren Ministern und dem Chef der geheimen Polizei bestand, fand, daß nicht selten junge Leute, welche schon in den Mittelschulen schlechte Neigungen gezeigt, in die Hochschulen aufgenommen werden, u. a., weil die Vorstände aus Mangel an Einsicht oder aus Schwachheit in den Abgangszeugnissen die Note: gut oder ausgezeichnet auch solchen ertheilen, die sie gar nicht verdienen. Es wurde daher den Vorständen die sorgfältigere Beachtung der bezüglichen Gesetze eingeschärft, sowie in Bezug auf den vorher erwähnten Punct den Universitäten aufgegeben, die bei den Aufnahmeprüfungen gemachten Beobachtungen den Curatoren mitzutheilen, damit sie zur Entfernung der Mängel und Misbräuche an den Gymnasien Maßregeln treffen könnten (8. Juli 1869).

Indessen forderte ein anderer Uebelstand rasche Abhülfe: die Reorganisation der Gymnasien ließ sich nicht einmal nach dem Statut von 1864, geschweige denn nach rationelleren Principien durchführen bei dem herrschenden Lehrermangel und bei der

wachsenden Zahl der Anstalten. Daher stellte der Minister zunächst die Lehrerbildungsfrage in den Vordergrund, und betrieb dieselbe mit solcher Energie, daß sie noch 1867 zur Lösung gebracht wurde. Im Aprilheft des J. d. M. (CXXXIV, 61—74) legte ein officieller Aufsatz die Motive zur Errichtung des historisch-philologischen Instituts in St. Petersburg und die Grundzüge desselben dar. Die Geschichte, heißt es in demselben, liefere den Beweis, daß die Universitäten nie ausgereicht haben, um den Mittelschulen den nöthigen Bedarf an Lehrern zu stellen. Man habe aber 1859 das pädagogische Hauptinstitut geschlossen, u. a. weil die Zöglinge desselben sich manchmal als für den Lehrerberuf untauglich erwiesen hätten. Allein die überwiegende Mehrzahl habe dem Schulwesen große Dienste geleistet. Dagegen treten junge Leute ungern in die pädagogischen Curse ein, so daß die geringe Anzahl der Stellen (67) nicht einmal immer besetzt sei. Und doch verschlingen jene dieselbe Summe, welche früher das pädagogische Hauptinstitut und die pädagogischen Institute an 5 Universitäten zusammen gekostet hätten. Von den 69,350 R. kämen nur 21,900 R. auf die Stipendiaten, die übrige Summe, mehr als ²/₃, werde auf die Honorirung der betheiligten Lehrer verwendet. Der andere dem pädagogischen Hauptinstitut gemachte Vorwurf, die Studenten hätten in demselben die Unterrichtsmethoden nicht kennen gelernt, sei auch den pädagogischen Cursen zu machen und könne durch eine bessere Einrichtung des Instituts gehoben werden. Außerdem können die Universitäten schon nach ihrem Ziel und ihren Mitteln eine Lehrerbildungsanstalt nicht ersetzen. Sie haben es vorzugsweise mit der Wissenschaft und ihrer Vermittlung an Zuhörer zu thun, die meistens nur die Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse suchen; Repetitionen, stehende schriftliche Arbeiten, Probelectionen unter Leitung eines Professors seien hier nicht gut ausführbar, ja nicht einmal die Darstellung einer Wissenschaft mit Rücksicht auf die praktische Verwendung im Unterricht, welche für eine kleinere Zuhöreranzahl passend wäre. Da ferner jede Universität bei der Bildung von Lehrern nur ihren L.-B. im Auge habe, so blieben Provinzen, welche keine Universität besitzen, wie ein großer Theil von Westrußland, der Kaukasus, Sibirien, unversorgt. Aus diesen Gründen sei die Errichtung einer eigenen Lehrerbildungsanstalt dringende Nothwendigkeit. Als Grundzüge ihrer Organisation im Unterschied vom pädagogischen Hauptinstitut sowohl, als von den Universitäten werden folgende Puncte aufgestellt: 1. Die Anstalt hat nur die Aufgabe, Lehrer für die mittleren Schulen, nicht auch Professoren für die Universität zu bilden, obwohl es den besseren Zöglingen nicht verwehrt ist, sich später der akademischen Laufbahn zuzuwenden. 2. Sie hat sich auf die Fächer der historisch-philologischen Facultät zu beschränken; für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften bilden die Universitäten eine genügende Lehrerzahl; bei der Mathematik macht außerdem die Positivität ihres Inhalts und der dadurch bestimmten Methode eine besondere Vorbereitung zum Lehrfach weniger nothwendig, „während in den alten Sprachen gründliche Unterrichtsmethoden bei uns stets sehr wenig verbreitet gewesen sind.“ 3. Das Institut soll 8 Lehrstühle und 3 Docenturen haben. 4. Die Basis des Unterrichts bilden die alten Sprachen und ihre Literaturen, als die Muster für die historischen und Literaturwissenschaften. 5. In den ersten 2 Jahrgängen dominiren die alten und die Muttersprache; im dritten und vierten theilt sich der Unterricht in die Sectionen der alten Sprachen, der Muttersprache (und ihrer Literaturen) und der Geschichte. Diese Theilung ist zum gründlicheren Studium des gewählten Faches nothwendig, aber auch dazu, daß genügende Zeit zum praktischen Studium und zu Unterrichtsübungen bleibe. 6. Für die letzteren wird ein eigenes Gymnasium mit beiden alten Sprachen errichtet. Hier sollen die Studenten unter Anleitung der Professoren und des Directors in den genannten Fächern den gesammten Unterricht ertheilen, während für die übrigen besondere Lehrer ernannt werden. 7. Die Anstalt muß ein Internat sein. Ein solches bringt die Sittlichkeit weniger in Gefahr, als das Leben in selbstgemietheten, zerstreuten Wohnungen. In ihm haben die Zöglinge nicht nur eine helle und warme

Unterkunft, reine Luft, reichliche und gesunde Nahrung, sondern auch eine gute Bibliothek und Lehrmittel aller Art, sind überhaupt frei von den Sorgen für das Leben. Eine gewiße Beschränkung der Freiheit ist allerdings da, allein sie gewöhnt nur an regelmäßige Lebensweise und richtige Zeiteintheilung, pflanzt das Bewußtsein der sittlichen Pflicht und die Achtung vor dem Gesetze ein und schwächt schädliche Einflüsse von außen ab. Das Zusammenleben regt den Wetteifer an und ist eine Schule der Bildung fester sittlicher Ueberzeugungen. Endlich wird dadurch die Beaufsichtigung der Studien erleichtert. 8. Die Zahl der Zöglinge soll 100 betragen, je 25 auf einen Cursus. Dies wird zwar nicht hinreichen; denn wenn alle jetzt vorhandenen 85 Gymnasien in classische verwandelt würden (jedes mit 7 Lehrern der sprachlichen und historischen Wissenschaften), so würden 595 Lehrer nothwendig und bei der 25jährigen Normaldienstzeit 23 jährliche Vacanzen sein. Aber 25 werden nicht immer entlassen werden können und auch die Progymnasien brauchen Lehrer. Zunächst soll also das Institut Lehrer für das Ministerium der V.-A. bilden; andere Ressorts können jedoch für ihren eigenen Bedarf Stipendiaten in demselben unterhalten.

Nachdem der auf diese Principien basirte Entwurf mit Genehmigung des Kaisers (8. Mai) dem Reichsrath vorgelegt worden war, erfolgte am 27. Juni die Sanction desselben. Der (am 4. Juli) zum Director ernannte Geh.-R. Steinmann*) förderte die weiteren Arbeiten, den Umbau des Gebäudes u. s. w. so, daß am 26. Nov.

*) Johannes Steinmann, geb. 1819 zu St. Petersburg, studirte daselbst, nachdem er 1836 das 3. dortige Gymnasium absolvirt hatte, Philologie. Nach wohlbestandenem Examen setzte er seine Studien 1840—1843 in Leipzig unter G. Hermann, dessen Schüler auch Steinmann's späterer Schwiegervater, Gräfe, gewesen war, und in Berlin fort und erwarb sich 1845 den Magister- und 1851 den Doctorgrad der Philologie an der St. Petersburger Universität (den letztern durch Quaestiones de derivatione vocabulorum graecorum, denen später Grammaticae adnotationes ad derivationem v. g. folgten. Später hat er nur noch eine Uebersetzung und Erklärung der Rede des Hypereides für Euxenippos erscheinen lassen J. d. M. 1856, LXXXIX, 2, 31—64, 178—202). Schon 1845 als Gymnasiallehrer angestellt, erhielt er 1846 die Docentur an der Universität, 1848 die Adjunctenstelle an dieser und dem pädagogischen Hauptinstitut, 1851 die außerordentliche, 1853 die ordentliche Professur zuerst für Lateinisch, dann für Griechisch an dem letzteren, 1859 dieselbe an der Universität. Seit 1857 führte er auch das Directorat an der deutschen Petrischule. Während er hier in einer 10jährigen Thätigkeit sich durch seine wahrhafte Humanität die Achtung und Liebe aller, namentlich auch der Lehrer gewann, deren Bestes ihm unablässig am Herzen lag, „da der Lehrer nur wirken kann, wenn er freudig arbeitet," entfaltete er auch zuerst sein bedeutendes organisatorisches Talent. Er verstand es, den Mann dahin zu stellen, wo er an seinem Platze war; daß jeder, welcher unter ihm arbeitete, „sich frei fühlte in Erfüllung seiner Pflicht, zugleich aber sich bewußt war, daß er so und nicht anders handeln müße, wenn er nicht die Harmonie in dem vom Director dem Ganzen gegebenen Gange der Sache zerstören wolle," dies Zeugnis, gleich ehrenvoll für beide, hat ihm einer seiner Mitarbeiter gegeben. Schon damals ins Ministerium berufen, zuerst 1856 als Mitglied des gelehrten Comité's, zuletzt als Ministerialrath, war er ununterbrochen bei den gesetzgeberischen Arbeiten im Schulwesen thätig; mehrfache in höherem Auftrage unternommene Reisen (s. den Bericht über die ausländischen Realschulen, den Bericht über die belgischen und französischen Mittelschulen J. d. M. CXIV, 127. CXVIII, 2, 1, zuletzt noch 1871, J. d. M. CLIX, 95) gaben ihm den seltenen Umfang der Kenntnisse und die bewundernswerthe Weite des Blickes in allen Fragen der Schulorganisation, welche ihn dazu befähigten, an den Vorarbeiten zur Reform von 1871 und 1872 einen hervorragenden Antheil zu nehmen und das Vertrauen seines Chefs zu verdienen und zu erhalten. Zugleich zeichnete ihn, eine Frucht dieser gründlichen Kenntnisse, die Kunst aus, das Erreichbare zu wollen und Maß zu halten. Ein Mann, jeder Intrigue unzugänglich, jeder Heuchelei geschworner Feind, verband er mit jenen glücklichen Gaben „die Herzenswärme eines guten, ehrenhaften und edlen Menschen" (diese und die oben angeführten Worte aus dem von dem Inspector des historisch-philologischen Instituts W. Staatsrath N. Nekrassow verfaßten Nekrolog J. d. M. CLX, 4, 164). Er starb am 28. März 1872 in Wiesbaden.

1867 die feierliche Eröffnung der Anstalt erfolgen konnte (J. d. M. CXXXVI, Novemberheft S. 246).

So war die wichtigste und dringendste Frage zum Abschluß gebracht. Langsamer gieng es der Natur der Sache nach mit der Schulorganisationsfrage vorwärts. Unter dem 5. Oct. 1866 waren die Curatoren aufgefordert worden, ihre Ansichten, bez. die ihrer Conseils, über die Uebelstände, die sich bei der praktischen Ausführung des Gesetzes von 1864 ergeben haben und die Mittel der Abhülfe dem Ministerium vorzulegen (J. d. M. CXXXIV — April — S. 1—60). Das Resultat war kein besonders tröstliches: zwei Curatoren sprachen von der Hauptfrage gar nicht; von den übrigen 5 stellten sich zwar vier auf die Seite des classischen Gymnasiums, allein 2 von diesen hielten das Gymnasium mit Lateinisch allein darum für zweckentsprechender, weil es nur ihm möglich werde, beide neuere Sprachen zu lehren. Lasse man, so führte ein Gutachten aus, dem Schüler die Wahl zwischen diesen, so werde er sich für das leichtere und verbreitetere Französisch entscheiden, und damit wäre das Deutsche so gut als verdrängt. Darunter würde aber unsere Bildung nur leiden; wie sei ein Studium der Philosophie, Philologie, der historischen, juridischen, medicinischen Wissenschaften, der Technologie, der Agronomie möglich ohne Kenntnis des Deutschen? Dies sei jedoch so schwer, daß man es nothwendig in früher Jugend beginnen müße, zumal die Gelehrtensprache könne man in reiferen Jahren nicht mehr bewältigen. Ein Gutachten sprach sich für Realgymnasien aus, aber nur wenn dieselben Lateinisch aufnehmen und damit das Recht zum Eintritt in die Universität, d. h. in die physiko-mathematische Facultät verbunden sei. Ein anderes stellte die Alternative auf: die Realgymnasien müßten entweder sämmtlich in classische reorganisirt oder in enge Verbindung mit den höheren Fachschulen gebracht werden, so daß der Lehrgang dieser sich an den der ersteren anschließe. Von mehreren Seiten wurde constatirt, daß nicht bloß die Lehrercollegien der Realgymnasien, sondern auch die betreffenden Gemeinden um die Reorganisirung derselben in classische bitten. Ein Curator berichtet darüber, da das Gesetz die Errichtung beider Arten von Gymnasien „auf Grund der localen Bedürfnisse“ gestatte, so sei es nothwendig gewesen, die Gemeinden zu befragen, die jene Bedürfnisse am besten kennen müßten. Trotz der klar gestellten Frage und der deutlichen Angabe des Unterschiedes zwischen classischen und Realgymnasien haben die einen für jene, die andern sich für diese ausgesprochen, alle aber seien in dem Wunsche einig gewesen, daß ihr Gymnasium den Eintritt in die Universität gewähre. So seien die 3 im L.-B. errichteten Realgymnasien ebenfalls auf den Wunsch der Gemeinden wieder in classische verwandelt worden. War dies nun Mangel an Verständnis der Sache oder Vertrauen zu den Universitäten, jedenfalls mußte die Thatsache scharf ins Auge gefaßt werden. Weiter erklärten zwei Gutachten, statt der Realgymnasien wären Fach-, Real- oder sog. professionelle Schulen, d. h. Gewerbe-, Handelsschulen u. a. entschieden von größerem Nutzen, wobei eines hinzusetzte, daß die Errichtung solcher der Initiative der Gemeinden zu überlassen und aus deren Mitteln zu bestreiten sei. (Vgl. den sachkundigen Aufsatz von N. Lawrowski im J. d. M. CXXXVI, 115—192.)

Gleichzeitig wurden umfangreiche statistische Erhebungen über die Gymnasien in der Periode von 1857—1866 angestellt, welche im Ministerium verarbeitet und mit den daraus gezogenen Schlüssen an die Gymnasial- und Lehrbezirksvorstände zur gutachtlichen Aeußerung geschickt, dann aber veröffentlicht wurden (J. d. M. 1867 und 1868. CXXXIX, 4, 123—294. CXL, 1—81. CXLIII, 48—59). Die Ziffern ergaben „als Aufgabe des Gymnasialgesetzes: den Zudrang von Schülern in die Gymnasien wieder herzustellen, die Zahl derer, welche den Cursus absolviren, zu steigern, das Niveau der aus den Gymnasien mitzunehmenden Kenntnisse zu erhöhen und endlich eine richtige Anschauung vom Gymnasialwesen im Publicum festzustellen“ (S. 125). Von besonderer Wichtigkeit war das Resultat, daß in dem angegebenen Zeitraum die Zahl der aus den 4 unteren Gymnasialclassen ausgetretenen Schüler im Durchschnitt 11% der Gesammtschülerzahl ausmachte (nach den einzelnen Lehrbezirken schwankte sie von 8,4 bis

14,3%), während nur 4,1% das Gymnasium absolvirten. Das war eine „directe Hinweisung auf die Nothwendigkeit, auch bei uns Schulen, wie die deutschen Bürgerschulen zu errichten, was allein für unsere Gymnasien eine feste und richtige Gestaltung ermöglichen wird.“ Denn daß die bestehenden Realgymnasien ihren Zweck nicht erfüllten, zeigte wiederum die „auffallende Abnahme der Schülerzahl“ in allen, welche nach dem neuen Statut definitiv reorganisirt wurden.

Neben der Beschaffung dieses fast überreichen Materials arbeitete man im Ministerium seit dem Anfang 1867 an der Feststellung der leitenden Gesichtspuncte für die beabsichtigte Reform, womit die Sache in das Stadium der **Entscheidung über die Principien** gebracht wurde. In Betreff der **Gymnasialfrage** setzte das Conseil des Ministers, zu welchem diesmal auch einige andere Sachverständige, wie der Moskauer Professor Paul Leontjew,*) hinzugezogen waren, in den Sitzungen vom 27., 28. und 29. März 1869 folgende Puncte fest: Zum Eintritt in die unterste Classe ist eine weitere und bessere Vorbildung nöthig und dazu eine Vorbereitungsclasse zu errichten. Der Gymnasialcursus muß achtjährig sein, indem die oberste (VII.) Classe zweijährigen Cursus erhält. Die Stundenanzahl der Hauptfächer ist bedeutend zu erhöhen, die der weniger wesentlichen zu verringern. Die Einheit des Unterrichts soll unter anderem befördert werden durch Aufgabe des einseitigen Fachlehrersystems. Der Unterricht soll ein erziehliches Moment erhalten durch Einrichtung des Classenordinariats und durch Betheiligung der Directoren und Inspectoren am Unterricht.

In der **Realschulfrage** wurde folgendes festgesetzt: Die Realgymnasien sollen den Namen Realschulen und ein eigenes Statut erhalten. Der Lehrplan ist nach den verschiedenen praktischen Zwecken, wie sie den localen gewerblichen Bedürfnissen entsprechen, einzurichten. Der Cursus, höchstens 7 Jahre umfassend, hat allgemein bildende und specielle Fächer, d. h. solche, welche eine mehr oder weniger directe Anwendung zu praktisch nützlichen Zwecken ermöglichen, zu enthalten; von den ersteren werden besonders erweitert die mathematischen Wissenschaften, die Muttersprache und je nach den Bedürfnissen eine der neueren Sprachen. Dabei muß der Uebergang aus den Kreis- oder den zum Ersatz derselben bestimmten Stadtschulen in die Realschulen, sowie aus diesen in die höheren Fachschulen möglich sein. Die von der Regierung zu errichtenden Realschulen sollen als die Muster dienen, nach welchen auch Gemeinden oder Provinzen solche mit oder ohne Zuschuß aus der Reichskasse errichten können. Die Abiturienten der Real-

*) Pawel Michailowitsch Leontjew, geb. am 18. Aug. 1822 zu Tula, hatte seine Bildung zuerst zu Hause, dann im Moskauer Adelsinstitut erhalten und hierauf in Moskau, vorzugsweise unter Anleitung des Professors Krjukow, eines Schülers von Gräfe, Philologie studirt, welches Studium er von 1841 an mehrere Jahre in Deutschland fortsetzte und durch Reisen in Italien vervollständigte. Gleich nach seiner Rückkehr zum außerordentlichen Professor der römischen Sprache und Literatur und Alterthümer ernannt (1847—54), entwickelte er nun eine gelehrte und Lehrthätigkeit, welche von den fruchtbarsten Erfolgen begleitet war. Nicht nur griff er sofort in die pädagogischen Fragen ein (seine Aufsätze über die Ruthardt'sche Methode des Unterrichts in den alten Sprachen J. d. M. XLIII, 2, 158, und über den Unterricht in den alten Sprachen in den „Vaterl. Memoiren“ 1848, Nr. 9; — J. d. M. LX, 6, 116), sondern er wirkte auch anziehend auf das weitere Publicum durch die 5 Bände seiner „Propyläen,“ einer Sammlung von Aufsätzen über das classische Alterthum, welche u. a. auch seine treffliche Dissertation über die Verehrung des Zeus enthält. Ein Philolog von so umfassendem Wissen, von seltener Gründlichkeit, Ausdauer und Arbeitsliebe konnte nicht ohne Einfluß auf die Gymnasialreform sein und er hat ihn auch in ausgedehntem Maße gehabt. Das ihm vorschwebende Ideal der classischen Schule hat er seit 1869 in dem mit M. Katkow zusammen gegründeten Nikolaj-Lyceum verwirklicht, dem er die letzten Jahre seines Lebens widmete. Wenn aber irgend einer, hätte er alle Bedingungen in sich vereinigt, eine philologische Schule an der ältesten Universität des Reiches zu bilden: er zog es vor, sich der Bildung der Jugend zu weihen. (Vgl. J. d. M. CLXX, 4, 145. CLXXIX, 5, 60.) Er starb 24. März 1875.

schulen erhalten, falls dies möglich und nützlich ist, die den Abiturienten der gegenwärtigen Realgymnasien im §. 120—124 des Statuts zuerkannten Rechte.

Zur Begutachtung dieser Principien ernannte der Kaiser am 27. März 1870 eine besondere Commission, welche aus 3 Staatsmännern: dem Minister der Volksaufklärung, den Mitgliedern des Reichsraths P. Walujew*) und A. Troinizki,**) und 3 Schulmännern, den Räthen des Ministeriums A. F. Postels und J. B. Steinmann und dem Gymnasialdirector W. Ch. Lemonius bestand; Präsident war derselbe Graf S. G. Stroganow, der schon Mitglied des Comité's von 1826 gewesen war (S. 161). An Troinizki's Stelle trat 1871 der W. Geh. Rath Titow, ebenfalls Mitglied des Reichsraths.

Die Commission kam in den 6 Sitzungen im Mai 1870 zu einstimmigen Endbeschlüssen, namentlich wurden in der Sitzung am 6. Mai die Vorschläge des Ministers in Betreff der Realschulen einstimmig gutgeheißen. Diese Ergebnisse wurden darauf dem Kaiser vorgelegt, welcher ausdrücklich seine Befriedigung darüber aussprach. Nun wurden die neuen Entwürfe ausgearbeitet und nach abermaliger Prüfung durch die Commission (am 12., 15. und 17. Febr. 1871) am 27. Febr. 1871 der höheren Instanz, dem Reichsrath vorgelegt. Bei der Wichtigkeit der Sache ordnete jedoch der Kaiser, ehe die Sache vor das Plenum kam, eine Vorberathung durch eine zu diesem Zwecke gebildete, mit den Rechten eines Departements ausgestattete Section des Reichsrathes an. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: der Großfürst Thronfolger, der Prinz Peter Georgijewitsch von Oldenburg, K.K. H.H., die Generaladjutanten Tschewkin, Graf Lütke und Graf Putjatin, die Staatssecretäre Graf Panin, Walujew, Golownin, Fürst Urussow, Groot und der Geh. Rath Troinizki, sowie die Minister des Krieges, der Finanzen und der Volksaufklärung. Das Präsidium führte abermals der Graf Stroganow. Der Präsident des Reichsraths, Großfürst Konstantin Nikolajewitsch K. H., wohnte „in voller Würdigung der Wichtigkeit des Gegenstandes und der hohen mit demselben verknüpften vaterländischen Interessen" den Sitzungen der Section (am 1., 8., 12., 16. und 23. April 1871) bei.

Während nun, wie es scheint, in Bezug auf die Gymnasien Uebereinstimmung erzielt wurde, auch darüber, daß es neben diesen auch Realanstalten geben müße, keine Meinungsverschiedenheit stattfand, verwarf in Betreff der Realschulen die Minorität die Vorlagen des Ministeriums im Princip. Nach dem, was den veröffentlichten Documenten zu entnehmen ist, stellte sie denselben den Haupteinwurf entgegen, daß die Zeit der ausschließlichen Herrschaft der allgemeinbildenden Schule mit den zwei alten Sprachen in Europa vorüber sei, neben dieser die allgemeinbildende Schule mit Lateinisch allein und sogar ganz ohne die alten Sprachen festen Bestand gewonnen habe und daß in allen Staaten Westeuropa's gegenwärtig zwei gleichwerthige und zu demselben Ziele führende Wege der allgemeinen Bildung anerkannt werden. Demgemäß verlangte die Minorität: 1) Die projectirten Realschulen seien ganz abzulehnen, weil diese Schulen gar keine praktischen Zwecke haben dürften, sondern hauptsächlich der Vorbereitung für den Eintritt in die höheren Fachschulen dienen sollten. Die allgemeine Bildung könne

*) Der Minister und Staatssecretär Peter Alexandrowitsch Walujew, geb. zu Moskau 1815, war seit 1836 unter Speranski an den Codificationsarbeiten beschäftigt, wurde 1845 Beamter beim Riga'schen Generalgouverneur, 1853—58 Civilgouverneur von Kurland, 1858 Director des Departements der Staatsdomänen, 1861—68 Minister des Innern. Seit 1872 Minister der Staatsdomänen. Als einer der gebildetsten Staatsmänner Rußlands trat auch er für den Classicismus ein.

**) Alexander Grigorjewitsch Troinizki, Geh. Rath und Senator, starb als Gehülfe des Ministers des Innern. 1807 geb. und im Odessaer Lyceum gebildet, erhielt er, 20jährig, an demselben den Lehrstuhl der physiko-mathematischen Wissenschaften. 1857 wurde er Chef der statistischen Abtheilung im Ministerium des Innern und begann als solcher auch seine journalistische Thätigkeit. Werke: Statistische Tabellen des russ. Reichs für 1858; die leibeigene Bevölkerung in Rußland, 1861 (auch französisch und deutsch erschienen). Er starb im März 1871.

und dürfe nicht mit der speciellen vermischt werden; zu gewerblicher Thätigkeit und zugleich zum Eintritt in die höheren Fachschulen vorzubereiten sei unmöglich. 2) Der Cursus der Realschulen müße ein achtjähriger sein. 3) In denselben solle Lateinisch als facultatives Fach aufgenommen werden. 4) Die Abiturienten sollten, wenn sie Lateinisch getrieben haben, zur physiko-mathematischen und zur medicinischen Facultät zugelassen und 5) die Hälfte aller Gymnasien soll in solche Realschulen umgewandelt werden.

Ebenso sprach sich auch das Plenum des Reichsrathes (in der Sitzung vom 15. Mai 1871) in seiner Majorität (mit 29 Stimmen) gegen die Vorlage des Ministers aus. Die Minorität (19 Stimmen) legte folgendes Protokoll nieder (theilweise veröffentlicht im J. d. M. CLVI, 1, 82—96). Zuerst handle es sich um die Frage: Sollen allein die Gymnasien oder auch die Realschulen den Zutritt zur Universität gewähren? Nach den vom Minister vorgelegten Documenten ergebe sich: es stehe außer Zweifel, daß die einzigen Vorbereitungsschulen für die Universitäten in allen europäischen Staaten die Gymnasien seien. Die preußische Ministerialverordnung vom 7. December 1870, welche nach den bekannten Universitätsgutachten erfolgt sei, hindere keineswegs zu sagen, man halte in Preußen an dem classischen System fest, ebenso in Sachsen, Bayern, in Belgien, in Frankreich, wo 1864 die medicinischen Facultäten selbst um die Wiedereinführung des Griechischen als obligatorischen Faches gebeten haben; ebenso auch in Oesterreich. „Rußland," heißt es nun, „welches später als andere Länder die Bahn allgemein europäischer Civilisation betreten und die erprobte allgemein europäische classische Schule noch nicht bei sich auf eine feste Basis gestellt hat, ist nicht dazu berufen, in dieser Beziehung neue Wege zu bahnen und auf diesem Gebiete neue Versuche zu machen — zum Schaden ganzer Generationen. Auch für Rußland ist das Aufblühen der Naturwissenschaften, wie aller übrigen, höchst wünschenswerth; allein bis jetzt haben diese ihre Fortschritte allein den Universitäten zu verdanken. Uebrigens war auch in Rußland das classische System bis 1849 vorherrschend; mit den Reformen von 1849 bis 1851 begann der Verfall des Schulwesens. Das Statut von 1864 rettete Rußland von dem gänzlichen Bankerott in unterrichtlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, der sich in den traurigsten Anzeichen überall zu erkennen gab. Die jetzige Revision desselben hat nur den Zweck, das von ihm wieder zu Ehren gebrachte classische System zu vervollständigen und zu befestigen . . ." Die Anerkennung, daß auch die Realschule (mit einem kleinen Zusatz von Lateinisch) zur Universität führe, wäre ein Niederreißen der Fundamente der Unterrichtsreform. Vielleicht der Hauptfehler des Statuts von 1864 sei der gewesen, daß es die Realgymnasien den classischen an die Seite stellte, als verfolgten sie einerlei Zwecke und gehörten einer Kategorie an. Dies habe den Anlaß gegeben, daß man um Eröffnung der Universitäten für die Realschulen nachgesucht habe; abschlägig beschieden habe man dann allerwärts um classische Gymnasien gebeten. Andererseits seien, um den Realschulen das erwähnte Vorrecht zu verschaffen, die oben aufgeführten Vorschläge gemacht worden. „Die Ausführung derselben aber könnte nur die verderblichsten Folgen für die geistige und sittliche Wohlfahrt Rußlands haben, selbst wenn sie auch nicht in so umfassendem Umfang stattfinden würde. In ganzen Gouvernements, wo anstatt der Gymnasien solche Schulen errichtet würden, wären die Eltern genöthigt, im 10. Lebensjahr ihre Kinder vielleicht gegen ihre natürlichen Anlagen dazu zu bestimmen, daß sie einmal Aerzte, Mathematiker oder Naturforscher werden sollten, was in vielen Fällen eine moralische Vergewaltigung wäre und unzweifelhaft der Wissenschaft zum Schaden gereichen würde; oder sie müßten in Städte übersiedeln, wo es wirkliche Gymnasien giebt, wozu die Mehrzahl weder die Mittel noch die Möglichkeit hätte. Angesichts dieser äußersten Misstände, welche das allgemeine Misvergnügen gegen die Regierung erwecken würden, sähen die Einwohner sich genöthigt, darum nachzusuchen, daß man die Abiturienten solcher Realschulen auch zur juridischen Facultät zuließe. Und sobald dieses Verlangen befriedigt wäre — dasselbe aber abzuweisen würde Schwierigkeiten haben — würden unfehlbar in den Gouvernements mit wirklichen Gymnasien Gesuche auftauchen,

man möchte dieselben in Realschulen, mit einem kleinen Zusatz von Lateinisch und mit allen Rechten der Gymnasien, reorganisiren: denn nicht bloß bei uns, sondern doch wohl überall ist das Publicum seiner Mehrheit nach nicht im Stande, in die pädagogische Bedeutung der verschiedenen Lehrgegenstände einzudringen und geneigt, die Bildung nach den äußeren Vortheilen zu schätzen, welche sie verspricht, indem es in solchen Fällen die für leichter geachteten Naturwissenschaften und neueren Sprachen den alten vorzieht, in der falschen Erwartung, daß es von den ersteren einen directeren, unmittelbaren Nutzen habe; weshalb überall vor allem die Regierungen selbst es für ihre heilige Pflicht erachten, die Interessen einer gründlichen classischen Schule und die mit diesen verknüpften allgemeinen Interessen der Wissenschaft zu wahren und die Universitäten vor dem Andrang unreifer und unvorbereiteter Zuhörer zu schützen. So würde Rußland allmählich aufs neue zu einer Gattung allgemeinbildender Schulen zurückkehren, aber solcher, welche keineswegs höher als unsere Gymnasien von 1849 bis 1864 stünden, und alle segensreichen Folgen, die man von der Reform des Jahres 1864 erwarten kann und die sich schon zu äußern beginnen, wären für das Land verloren. Nähme man aber die Möglichkeit des gleichzeitigen Bestehens einer doppelten Art von Mittelschulen an, von denen die einen für alle, die anderen nur für einige Facultäten vorbereiteten, so zerfiele Rußland und mit ihm alle Universitäten und anderen Unterrichtsanstalten in zwei feindliche Lager von radical verschieden gebildeten Personen, zwischen welchen ein Kampf in keiner Beziehung irgendwie wünschenswerth wäre. Zugleich würden die Universitäten aufhören solche zu sein, denn die Gleichartigkeit und Gemeinschaftlichkeit der für sie vorbereitenden Schulen würde verschwinden ..." Die historisch-philologischen Facultäten würden wiederum veröden und nicht nur die Gymnasien, auch die Schulen aller anderen Ressorts, sogar die Realschulen selbst würden oft keine Lehrer haben. Die Gymnasien würden aus vollberechtigten zu halbberechtigten gemacht und der Staat gewönne doch keine einzige Schule mehr. „Nach der Ansicht des Reichsraths darf die Bildung im Reiche nicht durch Vernichtung der Hälfte der classischen Gymnasien verbreitet werden, sondern durch Errichtung neuer, nach Maßgabe der Staatsmittel. Nach dem Reichsbudget sind für die Unterrichtsanstalten der verschiedenen Ressorts über 21 Millionen ausgeworfen, von denen auf das ganze Ministerium der V.-A. nur etwas über 9 Millionen kommen. Auch diese Summe noch vermindern zur Errichtung von Realschulen wäre im höchsten Grade ungerecht, weil für ähnliche den verschiedenen Ministerien unter verschiedenen Namen angehörige Anstalten bedeutend mehr Geldmittel angewiesen sind, als für die classischen Gymnasien ..." Das Lateinische facultativ zu treiben, wäre in jeder Beziehung schwierig: man müßte entweder den Unterricht in den obligatorischen Fächern zu Gunsten eines facultativen einschränken oder das Lateinische nur zum Schein, in dem nichtssagenden Umfang, in dem es z. B. die Pharmaceuten und Thierärzte bei uns lernen, einführen und dann wäre kein Grund vorhanden, für ein oberflächliches Wissen in demselben irgend welche Rechte zu gewähren. „Endlich konnte der Reichsrath nicht umhin zu beachten, daß bei der Besprechung des Gymnasialstatutes von 1864 eine ähnliche Meinungsverschiedenheit stattfand, nur mit dem Unterschied, daß diejenigen Mitglieder, welche die Verwandlung der Hälfte der Gymnasien in Realschulen beantragten, damals nicht den Uebergang aus den Realschulen auf die Universität verlangten ... Geleitet von der schon 1864 in dieser Frage erfolgten Entscheidung, sowie von den oben dargelegten Erwägungen fand der Reichsrath keinen Grund, die Hälfte der classischen Gymnasien durch Verwandlung in reale zu vernichten, und erkannte, daß es unmöglich sei, die schon vollständig in Kraft getretene kaiserliche Entscheidung zu erschüttern und die wesentlichsten Fundamente der Reform von 1864 niederzureißen. Derartige Schwankungen in der Gesetzgebung, ohne Zweifel überhaupt schädlich, erscheinen besonders gefährlich im Volksbildungswesen, da bei häufigen Uebergängen von einem System zum anderen nicht nur bedeutende Geldaufwendungen, sondern auch alle die zur Bildung von Lehrern nothwendigen Anstrengungen und die darauf

verwandte Zeit unfruchtbar bleiben; endlich tritt dabei immer eine Uebergangszeit ein, in welcher gar kein System in den Schulen ist, und welche in der Folge den verderblichsten Einfluß auf das Schicksal ganzer Geschlechter äußert."

Der Kaiser trat auf die Seite der Minorität und gab dadurch dem Protokoll derselben die Wichtigkeit eines staatlichen Documentes ersten Rangs. Am 19. Juni 1871 bestätigte er den „Entwurf der Veränderungen und Ergänzungen im Statut der Gymnasien und Progymnasien von 1864" und befahl sofort: 1) es sollen, gemäß den jetzt in Kraft bestehenden Verordnungen, die Abiturienten von Realschulen zu keiner Facultät zugelassen und 2) die bestehenden classischen Gymnasien nicht in Realschulen verwandelt werden. Gleichzeitig befahl er, das neue Gymnasialstatut nach den approbirten Veränderungen zu redigiren, wobei die classischen Gymnasien einfach Gymnasien zu benennen, alles auf die Realschulen bezügliche auszuscheiden und ein die letzteren betreffender Entwurf später dem Reichsrath vorzulegen sei. Das neue Gymnasialgesetz aber wurde unter dem 30. Juli 1871 vom Kaiser vollzogen.

Damit war die Principienfrage von dem Verhältnis zwischen Gymnasium und Realschule für Rußland abermals entschieden. Die Regierung erklärte, Rußland solle definitiv und für immer ein europäischer, nicht ein halbeuropäischer, halbasiatischer Staat sein (J. d. M. CLXIV, 4, 1); es wolle das System seines öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens auf das Niveau der Forderungen der Zeit und seines hohen Berufs in der Reihe der europäischen Staaten heben (Circ. vom 21. Aug. 1872), und darum auch an der wissenschaftlichen Arbeit von Westeuropa selbständig theilnehmen. Dazu brauche es dieselben wissenschaftlichen Vorbereitungsschulen und das seien überall die Gymnasien. Jetzt gelte es, das classische System in möglichster Reinheit und Vollständigkeit herzustellen oder Rußland sei für immer darauf beschränkt, in der Wissenschaft unselbständig zu sein. — Schon daraus geht hervor, daß die Realschulfrage in Rußland ganz anders liegt, als in Preußen und Deutschland. Hier denkt keine Regierung daran, die Realschule auf eine Höhe zu heben, von der aus sie das Gymnasium stürzen könnte.

Es war nicht so leicht, als es zu den Zeiten Uwarow's gewesen wäre, dem classischen Princip zu seinem Recht zu verhelfen. Um so mehr ist es und wird es das hohe Verdienst des Ministeriums Tolstoi bleiben, diesem Rechte den Sieg verschafft zu haben. Diesen unmöglich zu machen, waren alle Schattirungen der liberalen Presse bemüht gewesen, bis zu den Calendern herab. Dabei war man fast jeder Mühe enthoben, eigene Waffen zu schmieden: der glücklicherweise etwas früher auch in Preußen neu erweckte Realschulstreit bildete das Arsenal, in dem man dieselben in Fülle vorfand, man brauchte sie nur noch durch Entstellung zu verschärfen, durch Unwahrheit zu vergiften. Da wurde der Brief eines früheren Professors der griechischen Sprache in Moskau veröffentlicht, in dem es hieß, vom Classicismus wehe stets die Luft des Klosters, der dumpfen Zelle, der Bücherweisheit und Wortklauberei, vom Realismus der frische Morgenwind eines erwachenden neuen Lebens ... Was die Furcht vor dem Nihilismus betreffe, — wo habe man die alten Sprachen mehr studirt, als in Deutschland? Und dies Land habe Strauß und Feuerbach hervorgebracht! Er wette, schreibt der Professor, die eifrigsten Vertreter der alten Classiker haben von ihnen den oberflächlichsten Begriff und kennen sie vielleicht nur dem Namen nach (Russ. Arch. 1871 S. 1746). Andere stellten es als ausgemacht dar,*) daß in Preußen die Abiturienten der Gymnasien nur zur juridischen und philosophischen Facultät freien Zugang haben, da für die theologische noch ein Examen im Hebräischen und für die medicinische das tentamen physicum verlangt werde. Von den bekannten Gutachten der preußischen Universitäten über die

*) Das Folgende aus einer vielgelesenen (und in vielen Beziehungen lesenswerthen) Zeitschrift, die aber in Schulfragen an der Spitze der Gegner des Ministeriums stand, dem „Europ. Boten" 1871, 10, S. 583—628 u. 12, 761—796: „Die höhere Realschule in Deutschland," und 1872, 5, 383.

Zulassung der Realschulabiturienten wurde versichert: die Mehrzahl der deutschen (!) Universitäten, nämlich 6 gegen 3, haben sich für dieselbe ausgesprochen (unter Berufung auf Dr. Loth, Die Realschulfrage S. 36). Gleiche Interpretationskunst — auch hier, wie so oft in der russischen Literatur, zeigt sich der Mangel an methodischer gymnasialer Schulung — übte man an dem Circular des preußischen Unterrichtsministers vom 7. Dec. 1870, welches die Abiturienten der Realschulen I. O. unter gewißen Beschränkungen in die philosophische Facultät zuläßt. Hier wurde gleich der Anfang: „Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitätsfacultäten abgegebenen Gutachten" in der Uebersetzung für das russische Publicum so zurechtgemacht, daß er hieß: Auf die von allen Seiten ausgesprochenen Wünsche und in Berücksichtigung der gutheißenden Aussprüche der Facultäten. Als später die westfälische Directorenconferenz sich für die Aufhebung der in dem Circular angeordneten Beschränkung in Betreff der Anstellungsfähigkeit studirter Realschulabiturienten aussprach, wurde dies zu einem „Protest" der Directoren der Realschulen I. O. und der Gymnasien in der Provinz Westfalen aufgeblasen. Der Referent der Unterrichtscommission des preußischen Abgeordnetenhauses (Wehrenpfennig), der 1869 bei Besprechung der städtischen Petitionen eine „den Realschulen feindliche" Ansicht äußerte, mußte das thun, „durchdrungen von dem herrschenden Geiste des klerikalen Ministeriums" (Mühler). Daß der Staatszuschuß, welchen Preußen seinen Gymnasien gewährt, ein größerer sei, als der den Realschulen zukommende, wurde nur zum Theil dadurch erklärt, daß 1832, „als für die Regierung noch keine Realschule bestanden habe," schon 111 Gymnasien staatliche Subsidien erhielten; vorangestellt wurde als Grund der Umstand, daß die Gymnasien keine solche Unterstützung und Theilnahme von Seiten des Publicums finden. Viel Capital wurde auch aus den Worten des französischen Unterrichtsministers Duruy geschlagen, welcher in einem Circular (vom 6. April 1866) gesagt hatte, die classische Bildung verlange un gros capital de temps et d'argent. Die Gymnasien, argumentirte man, seien also nicht auf die Fähigsten berechnet, sondern auf solche, die im Besitze der Mittel seien, sich diese kostbare Bildung zu verschaffen. Die Realschulen aber werden ein Asyl für die schwachen, wenig befähigten und faulen, überhaupt für die verdorbenen Schüler werden, welche das Gymnasium ausgeschlossen habe. Auch in Preußen habe man vor 1859 die Realschulen als Asyle der Trägheit und Unbegabtheit angesehen; allein die Schädlichkeit eines so abnormen Verhältnisses der Realschulen zu den Gymnasien sei sehr rasch zu Tage getreten, und darum habe die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859, „mit Recht der Stolz und die Ursache der Erfolge dieses Landes," die Realschulen zu den Gymnasien gleichgestellten, allgemeinbildenden und wissenschaftlichen Anstalten gemacht. — Damals, wie heute noch, begegnet man in der Presse den verworrensten Ansichten von „allgemeiner Bildung;" die verschiedenen Arten von Realschulen werden beständig, unabsichtlich oder absichtlich, mit einander verwechselt; Gewerbeschulen müßen nothwendig Fachschulen, Mittelschulen, auch die vor 1872, nothwendig Volksschulen sein. Auch sociale Schäden stellte man in Aussicht, wenn das Gymnasium den Sieg über die von den Wortführern auch für Rußland als Panacee gepriesene Realschule I. O. davon trage (die ja neuerdings auch für Deutschland als die „Schule der Zukunft"*) bezeichnet wird). Die Regierung werde, indem sie den Classicismus stütze, mit der Zeit nicht im Stande sein, die Classicisten zu unterstützen, d. h. die classisch Gebildeten mit Stellen zu versehen, mit denen sie zufrieden sein werden. Alles werde sich zum Staatsdienst drängen: allein die Zahl der Stellen sei durch das Bedürfnis an Kräften bedingt. Dann werde es entweder eine Menge

*) Die andere Bezeichnung der Realschule I. O. als „die deutsche Schule" κατ' ἐξοχήν als „das deutsche Gymnasium" war damals noch nicht erfunden. Sonst hätten die russischen Vertheidiger derselben im nationalen Interesse verstummen müßen. Auch von dem politischen Moment, von welchem aus die Realschulen als die „Horte der Aufklärung und liberaler Denkweise" bezeichnet werden, ist in Rußland von ihren Freunden nicht gesprochen worden.

von Händen ohne Arbeit geben, da es an Stellen fehle, für eine private Thätigkeit aber die Schule nicht die auf das Studium der modernen Cultur aufgebaute Bildung gegeben habe; oder der Staat werde sich mit dem Unterhalt unnützer Kräfte belasten müßen. Beides sei schon dagewesen: wir haben schon ein leider ausgedehntes Beamtenproletariat mit höherer und mittlerer wissenschaftlicher Bildung, das sich nicht glücklich fühle und darum wenig zufrieden sei, und schon jetzt machen die vom Staate ausgezahlten Pensionen über 19 Millionen aus.*) Ob es rationell sei, die mittlere Bildung nach dem classischen Typus zu organisiren, allein mit Rücksicht auf den Staats- und Kirchendienst (!), wenn die Zöglinge dieser Schulen mit der Zeit ein intellectuelles (!) Proletariat bilden werden mit ausgezeichneter theoretischer Bildung, aber unter dem Einfluß des wissenschaftlichen Studiums der alten Cultur und mit vollständiger Vernachläßigung der neueren, bis zu orthographischen Fehlern in der Muttersprache einschließlich?

Und so ließen sich noch verhältnismäßig Unterrichtete vernehmen, Männer, die ihre Kenntnisse vom preußischen Schulwesen an Ort und Stelle sich erworben hatten, und die Frage wenigstens schulmännisch behandeln wollten. Wo sie rein vom Standpunct des Literaten aus behandelt wurde, kam oft nur die Phrase ohne allen Sinn zu Tage. Man vergleiche z. B. folgende Stelle: „Indem der Classicismus die Geister auf das Studium dieser linguistischen Versteinerungen, der todten Sprachen, concentrirte, zog er vom Lernen der lebenden, dieser lebendigen Kräfte und thätigen Organe der modernen und zukünftigen Civilisation, vom Lernen der lebenden, mächtig progressiven Erzeugnisse des modernen Verstandes ab. Indem er mit den Ideen Plato's, Aristoteles', Cicero's denken lehrte, entwöhnte er mit dem eigenen angebornen Verstand zu denken, zu denken in Uebereinstimmung mit den Ideen der Humboldt, Darwin, Tyndall, Virchow, Helmholtz, Comte, Buckle, tödtete er die natürliche, freie und lebendige Selbstentwicklung des Denkens, das Leben und Schaffen des freien selbständigen Gedankens. Indem er handeln lehrte, wie die Perikles, Demosthenes, Plato, wie die Peripatetiker, läßt er nicht handeln als Bürger eines modernen Staates, schafft keine Männer wie Watte, Lasalle und Schulze-Delitzsch, bringt nicht Ideen von realen polytechnischen Schulen, sondern Ideen classischer Prytaneen und Lyceen bei“ (so S. 261 des Buches: Social-pädagogische Bedingungen der geistigen Entwicklung des russischen Volkes, von Schtschapow. 1870). Vollends im Gebiet der Tagespresse wurden geradezu Verdächtigungen des classischen Systems ausgesprochen: die alten Sprachen seien zu schwer (das wäre ein trauriges Zeugnis für die Begabung der russischen Jugend) und bringen die Schüler zur Verzweiflung und zum Selbstmord (leider kommt diese Verirrung auch in andern Ländern und nicht bloß bei Schülern der Gymnasien, sogar bei Schülerinnen vor!).

Es ist schwer, solche Irrthümer auch nur auf ihren psychologischen Grund zurückzuführen. Im besten Falle ist es die bestrickende Macht der Naturwissenschaft, welche die Geister blendet, so daß man glaubt, außer ihr gebe es gar keine Wissenschaft. Von der Erkenntnis, welche ebenso kurz als schön ein deutscher Naturforscher folgendermaßen ausspricht: „es gelten in der That noch andere Münzen, als die wir Naturforscher prägen, und anderes, als was wir wägen, hat auch Gewicht“ — ist die Masse der Gebildeten weit entfernt. Ist dies im tiefsten Grunde des πρῶτον ψεῦδος, so sind auf der Oberfläche vielfach außer persönlichen Motiven die große Unkenntnis der classischen Sprachen und Literaturen, die mangelnde Einsicht in den Gehalt derselben aus mangelnder Erfahrung die treibenden. Im ganzen macht die russische Literatur daher wenig Gebrauch von der Gedankenfülle, Tiefe und Schönheit der altclassischen Vorbilder; ihre ersten Koryphäen kannten sie kaum; wo je ein classisches Citat auftritt, ist es ein lateinisches

*) Die Zahl ist nahezu richtig. Allein bei näherer Betrachtung ergiebt sich, daß die Zahl der Pensionäre und Pensionen in den Ministerien des Krieges und der Marine allein das Doppelte beträgt von denen sämmtlicher übrigen zusammengenommen, nämlich 105,543 Personen mit 9,616,549 Rubel Pension gegen 51,891 mit 4,939,058 R. (Data vom 1. Juli 1872).

nicht selten in entstellter Form. Allein vieles bleibt räthselhaft: gerade solche, welche sonst dem deutschen Namen nicht freundlich gesinnt erscheinen, sieht man mit allen Kräften für die Realschule I. O. kämpfen, die doch, wenn irgend etwas, eine eigenthümliche Schöpfung des preußischen Schulwesens ist.

Indessen äußerte sich doch da und dort eine richtigere Auffassung. So in den folgenden Versen des Dichters Grafen A. K. Tolstoi:

„Doch sag' ich: nicht der Dampfmaschinen Rauch
Wird unsere Bildung, noch Retorten, fördern:
Die Fähigkeit zu dieser schärfen wir
Nur in des Denkens strenger Uebungsschule.
Mein Namensvetter, däucht mich, gab mit Recht
Den Vorrang jetzt dem Classicismus,
Deß schwerer Pflug so gründlich lockert
Das Erdreich für der Wissenschaften Samen."

Ein anderer Dichter, Graf Sollohub, sprach sich so aus: „Der Classicismus lehrt uns das Schöne erkennen, der Realismus das Nützliche; aber alles schöne ist nützlich, und alles nützliche ist schön . . . Wird im Unterricht mit dem Nützlichen angefangen, so ist die Zeit, das Schöne begreifen zu lernen, verpaßt, weil letzteres dem Jugendalter zugänglicher ist . . . Das Schöne allein führt zur Leere, das Nützliche allein zur Roheit: die Verschmelzung beider Elemente scheint die Aufgabe der Erziehung." Allein das waren vereinzelte Stimmen. Mehr Beifall fand die Reform außer Rußland; beachtenswerth ist ein französisches Gutachten, die Rede, welche G. Eichthal in der griechischen Gesellschaft zu Paris am 23. Jan. 1872 hielt (abgedruckt im Temps).

Schon in den Erläuterungen zum ersten Entwurfe des Realschulreglements hatte der Minister hervorgehoben, es handle sich für Rußland darum, Schulen für diejenigen Schichten des Mittelstandes zu schaffen, welche sich jetzt vorwiegend mit den Kreisschulen begnügen, welchen aber eine etwas höhere Bildung für die verschiedenen praktischen Berufsarten, denen sie sich zuwenden, unumgänglich nothwendig sei (von den 53,000 Schülern, welche die Gymnasien und die Kreisschulen 1869 hatten, gehörten 20,000, darunter 7000 Gymnasialschüler, dem Mittelstand an, während nur 400 aus demselben hervorgegangene Studenten auf den Universitäten waren). Es war demgemäß den Realschulen die Aufgabe gestellt, eine allgemeine, aber zugleich auf die Erwerbung technischer Kenntnisse berechnete Bildung zu geben. Die durch den Aufschub der Berathung gewonnene Zeit benützte der Minister zu erneutem Studium der Realschulfrage in der Literatur und an Ort und Stelle sowohl persönlich, als durch Absendung zweier Räthe (der Geh. Räthe J. Steinmann und A. Georgijewski) nach Preußen, Oesterreich, Sachsen, der Schweiz u. s. w., sowie dazu, um über die Hauptfragen auch die Ansicht deutscher Pädagogen zu vernehmen,*) welche sich in überwiegender Mehrzahl und zum Theil sehr entschieden zu Gunsten des Entwurfes aussprachen. In den Motiven, mit welchen der Entwurf nunmehr zum zweitenmale dem Reichsrath vorgelegt wurde (im October 1871, abgedruckt im J. d. M. CLVIII, 3, 60—93 — Novemberheft), wird zuerst mit vollem Recht die weit verbreitete Ansicht widerlegt, als sei das classische Princip das veraltete, abgelebte, der Realismus etwas neues, modernes, der Fortschritt. Sodann wird auf die noch immer von den Kreisen der Realschulmänner selbst bestrittene Organisation der Realschulen, namentlich derer I. Ordnung, die von vielen Realisten mit Energie bekämpfte Berechtigung des Lateinischen in ihrem Lehrplan nachdrücklich hin-

*) Es waren unter a.: Bach, Niemeyer, Schlömilch (in Dresden), Korschitzka (Prag), Bauernfeind und Kleinfeller (München), Wislicenus (Zürich), Jäger, die Mitarbeiter dieser Encyklopädie Kern, Paldamus, Weidemann, Schrader, Hauber, Deimling, Le Roy, Gugler, und der Herausgeber dieser Encyklopädie.

Die Berichte s. im J. d. M. CLVIII, 3, 97—237 u. CLIX, 3, 95.

gewiesen, Aussprüche von Schulmännern, wie: „die Lage der Realschulen ist eine krankhafte, ihre oberen Classen sind leer," oder: „die Realschule ist noch nichts Vollendetes," oder: „sie sind im Werden und suchen das Gesetz ihres Lebens" u. s. w. angeführt. Von besonderer Wichtigkeit aber waren — wie sie es heute noch für die deutsche Realschulfrage sind, obwohl man sie häufig übersieht — die einsichtigen Aeußerungen von Realschulmännern darüber, daß „je mehr die Realschule I. O. durch Erweiterung ihrer Berechtigungen in die Nothwendigkeit versetzt wird, eine den höheren Aufgaben der Universitätsstudien entsprechende Reorganisation vorzugsweise durch größere Betonung des Lateinischen anzustreben, um so mehr sie sich dadurch von ihrer ursprünglichen Aufgabe entfernen wird, nur eine Vorbereitung für die mittleren, bürgerlichen, sogenannten erwerbenden Stände abzugeben" (Dr. Heiner im Pädag. Archiv 1871, Aug. S. 431, vgl. Langbein bei Seeger, Realschulen I. oder II. O.? S. 102, und Balzer, die Realschule 1870, S. 4. 6. 8. 10).

Aber gesetzt auch, die Realschule I. O. ist eine für Preußen definitiv lebenskräftige Schöpfung, ist nicht auch dort die Herstellung einer anderen Form ein mit jedem Jahre dringender gefühltes Bedürfnis, eine jetzt auch auf das Panier der Realschulmänner selbst geschriebene Forderung an den Staat? Schon ehe dies die allgemeine Losung wurde, sah man jenes im russischen Unterrichtsministerium ein und war entschlossen, bei der Organisation des Realschulwesens „die Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse und Bildungsmittel Rußlands" in Betracht zu ziehen. Hier existiren in den Gouvernementsstädten außer den Elementarschulen meistens nur die Kreisschulen und Gymnasien. Viele Eltern, welche für ihre Söhne sich mit der Kreisschulbildung nicht begnügen, schicken sie ins Gymnasium, ohne daran zu denken, daß sie dasselbe absolviren sollen, nur, weil es keine Realschule giebt, wo dieselben außer der allgemeinen Bildung auch für das praktische Leben nützliche Kenntnisse sich erwerben können. Diesem dringenden Bedürfnis haben die Realschulen vor allem zu entsprechen, nicht aber sich so weitgehende Aufgaben zu stellen, welche weder ihrer Bestimmung noch dem factischen Bedürfnis der Einwohnerschaft entsprechen.

Somit hielt der Minister 1) als Zweck der Realschulen fest, daß sie eine allgemeine Bildung, jedoch mit Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse und an die Erwerbung technischer Kenntnisse geben sollen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie Vorbildungsanstalten für höhere Fachschulen sein können für die geringe Anzahl derjenigen Schüler, welche in solche übergehen wollen: aber das kann nimmermehr ihre Hauptaufgabe sein, wie es dieselbe factisch nirgends in Europa, auch nicht für die preußischen Realschulen I. O. ist. Und zwar um so weniger, da nicht nur einzelne Gelehrte, sondern auch Fachmännervereine dem Gymnasium als Vorbereitungsanstalt für höhere Fachschulen den Vorzug geben (s. Pädag. Archiv 1871, 5, 337). Wird aber die Bildung einer Mittelschule nicht für ausreichend erkannt, so haben ja die höheren Fachschulen zur Ergänzung derselben ein besseres Mittel in den vielfach an denselben eingerichteten Vorbereitungsclassen. Dagegen würde die Errichtung von Realschulen als speciellen Vorbereitungsschulen auf die höheren technischen Institute eine Summe von Geld und Lehrkräften erfordern, welche durchaus nicht zu beschaffen ist. Während von den 91 Abiturienten der 9 Realschulen 1871 51 in die höheren technischen Institute übergiengen, traten allein in das technologische Institut 135, in das Institut des Corps der Wegecommunicationen 128 ein. Dazu kommt, daß alle diese Anstalten eigene Ziele haben und darum auch besondere Forderungen stellen; in dem letzt genannten z. B. wird vorzugsweise mathematische Vorbildung, in der landwirthschaftlichen Akademie vorzugsweise gründliche Kenntnis der Chemie und Physik gefordert.*) Bei so verschiedenen

*) Außer drei Thierarzneischulen besitzt das Ministerium der V.-A. nur eine höhere Fachschule, das landwirthschaftliche Institut in Nowaja-Alexandria (L.-B. Warschau). Sämmtliche übrigen stehen unter anderen Ministerien und zwar unter dem der Staatsdomänen 2 landwirthschaftliche

Anforderungen an den Eintretenden ist es unmöglich, eine vorbereitende Mittelschule in jeder Gouvernementsstadt zu gründen. 2) Die Cursusdauer der Realschulen ist überall eine kürzere, als die der Gymnasien, mit Ausnahme der preußischen Realschulen I. O., wo indessen auch ein nur 8jähriger Cursus — einjährige Tertia (Unterrichts- und Prüfungsordnung §. 3) — gestattet ist. Im Interesse der Entwicklung des Realschulwesens selbst darf man nicht auf einer überflüßigen Ausdehnung der Schulzeit bestehen; es ließe sich mit voller Bestimmtheit die Lebensunfähigkeit solcher Schulen voraussagen. 3) Die Verbindung angewandter Fächer mit den allgemeinen, welche natürlich so herzustellen ist, daß die ersteren den letzteren nicht im Wege stehen, sondern, nur in den oberen Classen betrieben, auf diese basirt werden, wird gerechtfertigt durch die thatsächlichen Verhältnisse in Belgien, Oesterreich, Preußen, der Schweiz und anderen Ländern. Auch in Preußen z. B. ist in den Realschulen I. O. Mechanik und Beschreibung einfacher Maschinen, sowie Handelsgeographie ein Lehrgegenstand. Der Entwurf weist den angewandten Fächern auch keine große Stundenzahl zu: auf 168 wöchentliche Stunden sollen in der einen Realschulform 6 St. für Handelsrechnen, 2 für Handelsgeographie, 7 für Rechnungs- und Buchführung; von 155 in der andern 6, von ebensoviel Stunden in der dritten nur 4 für Mechanik und mechanische Technologie verwandt werden. Verdanken die Realschulen in Deutschland „ihre Entstehung nicht den Forderungen höherer technischer Anstalten, sondern denen der städtischen Gemeinden, welche die Alternative nicht länger ertragen konnten, ihre Söhne entweder in die Volksschulen oder in die unteren und mittleren Classen der Gymnasien zu schicken" (Pädag. Archiv 1871, S. 309), so ist dieses eben jetzt das in Rußland thatsächlich bestehende Verhältnis. 4) Daß die projectirten Realschulen eine genügende allgemeine Bildung, welche dabei für den Eintritt in die höheren Fachschulen ausreicht, gewähren werden, wird durch folgendes bewiesen. a. In der Mathematik, unstreitig einem Hauptfach der Realschulen, sind den verschiedenen Kategorieen 30, bez. 29 und 37 Stunden zugedacht. Die bisherigen Realgymnasien hatten nur 25 wöchentliche Stunden. Nichtsdestoweniger zählen zugestandenermaßen die Schüler des Realgymnasiums in St. Petersburg, welche in die höheren Fachschulen eintraten, zu den besten Zöglingen derselben. Die angegebene Stundenzahl ist größer als die in den belgischen und österreichischen Realschulen; in Deutschland warnt man zum Theil vor Ueberspannung der jugendlichen Kräfte durch zu weite Betreibung der höheren Mathematik (z. B. Spilleke bei Wiese im Leben Sp.'s S. 84. Realschulreglement für Sachsen von 1860 §. 87 u. s. w.). b. Ein ebenfalls wichtiges Fach ist die Muttersprache; ihr sind 25 bez. 26 und 29 Stunden zugetheilt. Die sächsischen Realschulen haben 21, die österreichischen 23, die preußischen ebenfalls 29 St. c. Für Reißen und Zeichnen, ein Fach, welches ebenso wichtig für den Eintritt ins praktische Leben, wie für den in eine höhere Fachschule ist, hat der Entwurf 16—26 Stunden. Die preußischen Realschulen I. O. haben 20 St., doch kann der Director diese Zahl erhöhen und sie wird auch vielfach von den Fachmännern als ungenügend angesehen. Die Wichtigkeit des Faches betont die Unterrichts- und Prüfungsordnung ganz besonders (s. Erläuterungen S. 61). d. Die neueren Sprachen endlich sind die eine mit 24—34, die andere mit 17—28 Stunden bedacht, während die Realgymnasien 24 und 27 hatten. Daß die neue Stundenanzahl genügt, zeigen die betreffenden Zahlen anderer Länder: das Maximum hat Preußen mit 34 für die eine und 20 Stunden für die zweite neuere Sprache. 5) Auch die Frage, ob es passend sei, bei der Organisation

Institute, in St. Petersburg und Moskau; unter dem der Finanzen das Berginstitut und das technologische Institut in St. Petersburg und das Polytechnikum in Riga; unter dem des Innern die Bauschule in St. Petersburg; unter dem der Wegecommunicationen das Ingenieurinstitut; unter dem der Justiz das Konstantin'sche Vermessungsinstitut, und unter dem Ressort der Anstalten der Kaiserin Maria die k. technische Schule in Moskau; über die medico-chirurgische Akademie s. S. 326.

Geschichte (3 St.) alte Geschichte des Orients, Griechenlands und Roms bis zur Unterwerfung der Gallier durch Cäsar; in der russischen (2 St.) bis zur Regierung Fedor Joannowitsch's. In der Geographie (2 St.) wurde die allgemeine Geographie repetirt (besonders die Kenntnis der Karte).

Die Lehrfächer des II. Cursus (25 St.) waren: Religion (1 St.), Apologetik des Christenthums. Griechisch (7 St.): Ilias I., VI., XII., Dem. olynth. Reden, Herod. VII., 70 Capitel; Syntax (mit Ausnahme der Casus) und schriftliche Uebersetzungen ins Griechische. Lateinisch (7 St.): Phädrus, lateinisch erklärt; Cicero pro Roscio Am. und pro Lig. Repetition der Syntax: Gebrauch der Casus, Präpositionen, Pronomina und Zahlwörter nach Kühner mit mündlichen Uebungen. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen zusammenhängender Themata. Geschichte der alten Philosophie (2 St.). Russisch (2 St.): vergleichend-historische Syntax der russischen Sprache; wichtigste Principien des Baues der Rede (z. B. Verhältnis der etymologischen Structur zur syntaktischen vom historischen Gesichtspunct aus; Verhältnis der Sprache zum Denken; Bedeutung und Gebrauch der grammatischen Kategorieen des Verbum und Nomen im altkirchenslavischen, wie im alt- und neurussischen, Entstehung und Bedeutung des grammatischen Geschlechts u. s. w. Schriftliche Uebungen, wie im I. Cursus. Allgemeine Geschichte (2 St.): das Mittelalter, von Christi Geb. bis zum Fall von Constantinopel, Russische Geschichte (2 St.): von Pseudodemetrius I. bis Alexander I. Pädagogik (2 St.): die Erziehung bei den Griechen und Römern; Erziehung und Unterricht im 16. bis 18. Jahrhundert, vorzugsweise in Deutschland; der Unterricht in Rußland von den ältesten Zeiten bis auf Katharina II. incl.; gegenwärtige Organisation der allgemeinbildenden Schulen in Rußland, Deutschland und Frankreich.

Im III. und IV. Cursus waren gemeinschaftliche Lehrfächer: in III. (17 St.) Religion (1 St.) Dogmatik der orthodoxen Confession; Griechisch (5 St.) Plato's Apologie (C. 1—29), lateinisch übersetzt und erklärt. Xen. Memor. I. Buch, Eur. Medea (1—819), Grammatik (die Modi), Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische; Latein (7 St.): Horaz Oden I. (mit Auswahl) lateinisch interpretirt; Tac. Annal. I, 60 Capitel; mündliche und schriftliche Uebersetzungen mit lateinischer Stilistik. Christliche Philosophie (2 St.) bis Kant; Pädagogik (2 St.): physische, geistige und sittliche Erziehung, didaktische Bedeutung der Hauptfächer des Gymnasialcursus, Principien der pädagogischen Methoden und Methodik der lateinischen Sprache. Im IV. Cursus (7 St.): Griechisch (3 St.) Demosth. Olynth. und 1 Philipp. Rede (§. 1—39), das übrige wie im III. Cursus; Lateinisch (4 St.) Virg. Aen. I. und VI. und Uebersetzungen. Die gesonderten Vorlesungen behandelten a) in der Section der alten Sprachen (je 8 St.) im Griechischen die Alterthümer (2 St.) — die griechischen Stämme, die verschiedenen Verfassungsformen der Städte, Verfassung von Kreta, Sparta und besonders Athen; — außerdem Uebersetzungen (1 St.); im Lateinischen (5 St.) Geschichte der römischen Literatur von 150 vor Chr. bis 14 nach Chr.; römische Staatsalterthümer (Volkstribunat, Aedilen, Quästoren, magistratus minores, Staatsdiener der Magistrate, Senat, Volksversammlungen und Heereseinrichtung), sowie schriftliche Uebersetzungen ins Lateinische aus Xen. hist. graeca; b) in der Section für russische Sprache und Literatur (5 St.) wurde ein kurzer Lehrgang der Syntax des Tschechischen mit Durchnahme einiger Literaturdenkmäler gelesen (2 St.) und 8 Themata zur Auswahl gegeben, von denen je eines jährlich auszuarbeiten war; in der Literatur (3 St.) wurde die Theorie der Poesie, mit Beispielen aus der russischen und ausländischen Literatur vorgetragen und ebenfalls Aufsätze gemacht; c) in der Section für Geschichte (5 St.) waren 2 St. den Quellen der alten Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Augustus gewidmet, wobei im ersten Halbjahre besonders die Inschriften berücksichtigt, im zweiten die Kenntnisse über die letzte Zeit der römischen Republik vervollständigt wurden; in der russischen Geschichte (2 St.) wurden die Annalen gelesen und analysirt, wobei besonders unverständliche Wörter und Ausdrücke erklärt und die Be-

standtheile der Annalen untersucht wurden (in III.); außerdem für diese Section zusammen mit der für Russisch — neuere Geschichte von 1453—1866 (3 St.) Im IV. Cursus wurde die neue Geschichte (vom Nystadter bis zum Pariser Frieden 1721—1856) beendet (1 St.) und Quellen und Hülfsmittel der neueren Geschichte gelesen (2 St.). Eine Stunde war der Durchnahme älterer Schriften von Ausländern über Rußland gewidmet (Jovius, Herberstein, Fletcher u. s. w.), eine zweite den juridischen Denkmälern. Auch in dieser Section wurde in jedem Jahre 1 historische Arbeit gemacht. Da übrigens der Mangel an Geschichtslehrern durch die Universitäten gedeckt wird und auch bisher die Praxis ergeben hatte, daß Studenten, welche diese Section absolvirt hatten, doch auf Stellen für alte Sprachen oder für das Russische ernannt wurden, so ist diese Section bis auf weiteres geschlossen worden.

Von den beiden neueren Sprachen, welche gewöhnlich in zweijährigem Cursus gelehrt werden, wurde 1873 Französisch für facultativ erklärt, 1874 auch das Deutsche; nur eine von beiden bleibt obligatorisch (J. d. M. CLXVIII, 4, 81).

Während in allen wissenschaftlichen Fächern die Studenten verpflichtet sind, die Vorlesungen auch schriftlich auszuarbeiten, wobei indessen das Princip der Arbeitstheilung in Anwendung kommt, wird die Kenntnis der römischen und griechischen Schriftsteller noch durch obligatorische Privatlectüre erweitert, welche zweimal jährlich controlirt wird und zwar so, daß die Zeugnisse bei der Versetzung berücksichtigt werden. So wurden im I. Cursus Hom. Od. VI. und IX., 4 Biographien von Nepos und Cäs. bell. g. I., im II. Il. VII. und XIX., Curtius I. und Liv. I., in III. und IV. von der Section für alte Sprachen Il. XIX.—XXIV., Curtius I. und II. und Liv. I. und II. gelesen.

Die Studenten des IV. Cursus haben praktische Uebungen im Unterrichten in dem seit 1870 bestehenden Institutsgymnasium (Statut vom 7. April 1870). Sie besuchen anfangs in 10 wöchentlichen Stunden die Lectionen der Lehrer der alten Sprachen, der russischen Sprache, der Geschichte und unterrichten sodann unter deren Aufsicht selbst in einzelnen Stunden. Von 1767 Stunden, welche 1872/73 auf jene 4 Lehrer fielen, gaben in den damaligen 4 Classen die Studenten etwa den 8. Theil derselben. Außerdem wurden jedem einige Schüler zugetheilt, zur besonderen Beaufsichtigung ihrer Arbeiten. Wöchentlich fand eine Besprechung des aufsichtführenden Lehrers mit den Studenten statt, welche pädagogische und didaktische Fragen, Kritik der ertheilten Stunden, Besprechung von Lehrbüchern u. s. w. zum Gegenstand hatte.

Die die letzten 6 Wochen des Schuljahres ausfüllenden Prüfungen erstrecken sich auf alles im Jahre durchgenommene; in den oberen Cursen können in den alten Sprachen auch nicht gelesene Stellen beim Examen vorgelegt werden, damit man sich davon überzeugen kann, inwieweit die Studenten im Stande sind, mit einem unbekannten Text sich zurechtzufinden. Beim Abgangsexamen wird außerdem die schriftliche Uebersetzung eines nicht großen noch nicht übersetzten Abschnittes aus dem Lateinischen ins Griechische gefordert (a. a. O. S. 85). — Wer in einer der Prüfungen nicht besteht, kann auf Ansuchen der Conferenz und mit Genehmigung des Ministers doch noch versetzt oder ein zweites Jahr in demselben Cursus belassen werden. Findet die Conferenz beides nicht möglich zu beantragen, so wird er mit der Qualification zum Kreislehrer entlassen, als welcher er für jedes Jahr 1½ zu dienen hat. Wer im Laufe des ersten Jahres austritt, hat sich außerhalb des Instituts zum Kreislehrerexamen vorzubereiten; wer von jeder Verpflichtung sich freimachen will, hat für die im Institut verbrachte Zeit die entsprechende Summe (400 R. für 1 Jahr) zurückzuerstatten. Wer die Abgangsprüfung bestanden hat, hat damit nicht nur die Qualification zum Gymnasiallehrer erworben, sondern wird auch sofort von der Conferenz, welche dabei die jedesmalige Befähigung wie die Wünsche des Candidaten berücksichtigt, für eine Stelle (das Ministerium schickt vorher eine Vacanzenliste zu) in Vorschlag gebracht und vom Minister

bestätigt. Außerdem behält er eine Kleidung und erhält die zu seinem Fache nothwendigen Bücher vom Institut mit. Verpflichtet ist er zu 6jährigem Dienst als Lehrer, nach welcher Zeit er vollständig frei ist. Um zu noch eifrigerem Studium der alten Sprachen anzuspornen und das Betreten der akademischen Laufbahn zu erleichtern, werden solche, welche das Institut mit ausgezeichneten Zeugnissen namentlich in den genannten Fächern absolvirt haben, auf Antrag der Conferenz ins Ausland geschickt, um sich dort für die akademische Laufbahn auszubilden (gegenwärtig 4; drei sind schon zurückgekehrt).

Das im Institut genossene Beneficium erstreckt sich auf alles, was der Student braucht: Unterricht und Lehrmittel, Schreibeutensilien u. s. w., Kleidung, Wäsche, Nahrung (in Quantität und Qualität vollständig genügend), ärztliche Pflege u. s. w. Außer den 100 Vacanzen des Staates sind noch 32 Stipendiatenstellen vorhanden (wovon 5 das geistliche Ressort, 7 der Kaukasische, 8 der Wilna'sche, 6 der Dorpater Lehrbezirk, 4 Sibirien, 2 Astrachan errichtet hat). Gegenwärtig (1875/76) sind im Institut 124 Studenten, wovon 24 Stipendiaten. Ihre Vorbildung haben 28 (22,5%) im Gymnasium erhalten. Von den 92 seit 1871 entlassenen Lehrern waren 29 (31,4%) im Gymnasium vorgebildet.

Die Hausordnung ist nichts weniger als rigoros: von 2 bis 11 Uhr Abends hat der Student vollständige Freiheit über seine Zeit, kann ausgehen, falls er nicht Lectionen hat u. s. w. Von 9 bis 2 Uhr sind Vorlesungen, von 4 bis 6 Deutsch und Französisch, später facultativer Turnunterricht. Um 7 Uhr Morgens Aufstehen, 7½ Uhr Gebet und Thee, 2 Uhr Mittagessen, 6 Uhr Thee, 9 Uhr Abendessen, von 9½ Uhr an sind die Schlafzimmer geöffnet, um 11 müßen alle zu Bette gehen.

Dem Director steht bei der Aufsicht über die unterrichtliche und disciplinare Seite der Inspector (gegenwärtig W. Staatsr. Nikolaj Petrowitsch Nekrassow), diesem in letzterer Beziehung 3 Tutoren zur Seite, von denen je einer den Tag über anwesend ist, mit der Verpflichtung, auch in wissenschaftlichen Dingen den Studenten auf Wunsch behülflich zu sein.

Der Gesammtetat beträgt 88,164 R. Die Besoldung des Directors ist 6000 R., die der Professoren sind denen der Universitätsprofessoren gleich (Prof. ord. 3000, extraord. 2000 R.); für den sonst zu ertheilenden Unterricht sind 6000 R. ausgeworfen, für die Bibliothek und die Lehrbücher 2600, für den Unterhalt der Studenten 25,000 R. Der Director hat die Rechte eines Curators, da das Institut unmittelbar dem Minister untergeordnet ist; er steht in der IV., die Professoren in der V. und VI., die Tutoren und Docenten in der VIII. Rangclasse. Alle, auch die letzteren, können nur um 2 Rangclassen befördert werden.

Das Gymnasium hat einen Gesammtetat von 21,840 R. Die vier obengenannten Lehrer haben bei 22 Lehrstunden 2250 R. und stehen in der VI. Rangclasse; einer von ihnen ist mit der Direction betraut, zu 12 Stunden verpflichtet und erhält außerdem 800 R. (V. Rangclasse). Alle 4, sowie der Director, Inspector, 1 Professor (der zugleich der gelehrte Secretär der Conferenz ist) und die 3 Tutoren des Instituts haben Amtswohnungen im Gebäude desselben.

2. Das historisch-philologische Institut in Njeschin (Gouv. und L.-B. Kijew) ist am 16. Sept. 1875 eröffnet worden. Director ist der frühere ordentliche Professor der russischen Sprache und Literatur in Charkow, W. Staatsrath Nikolai Lawrowski. Die 1805 von dem Fürsten Besborodko und seinem Bruder, dem Grafen Besborodko gestiftete, 1820 in Njeschin unter dem Namen eines Gymnasiums der höheren Wissenschaften errichtete, 1832 als juristisches Lyceum organisirte Anstalt kam in neuerer Zeit dadurch zurück, daß die ursprüngliche Fundation nicht mehr ausreichte und das Lyceum fast nur über die Hälfte der Mittel eines Gymnasiums verfügte. Schon Kowalewski hatte Gutachten über eine Reorganisation desselben eingefordert; Golownin ließ eine Denkschrift darüber erscheinen. Allein man wußte nicht recht, was mit dem Lyceum anzufangen sei. Nach einer persönlichen Revision sprach der Minister

Tolstoi 1870 den Gedanken aus, es sei in Betracht des großen Lehrermangels im Kijew'schen L.-B. besser, das Lyceum mit einem namhafteren Staatszuschuß in eine Lehrerbildungsanstalt umzuwandeln. Am 24. Nov. 1874 ertheilte der Kaiser den allgemeinen Bestimmungen über dieselbe die Bestätigung. Sie entsprechen ganz denen des St. Petersburger Institutes, nur daß das Njeschin'sche nicht direct dem Minister, sondern dem Chef des Kijew'schen L.-B.'s unterstellt ist und seiner Entstehung gemäß einen Curator aus der Familie der Grafen Mussin-Puschkin erhält, auf welche die Repräsentation der gräflich Kuschelew-Besborodko'schen Familie durch Heirat übergegangen ist. Zu dem Stiftungsfond von 14,250 R. tritt nun ein jährlicher Staatszuschuß von 73,914 R.

3. und 4. Außerdem existiren noch zwei Seminare. Das ältere ist das slavische Lehrerseminar in St. Petersburg. Schon dem vorigen Minister hatte 1865 der Priester Rajewski an der Gesandtschaft in Wien die Mittheilung gemacht, viele österreichische Slaven und Tschechen, welche schon das Diplom für den Unterricht in den alten Sprachen und einige Kenntnisse in der russischen besäßen, hätten den Wunsch ausgesprochen, in den russischen Lehrdienst überzugehen. In Betracht des Mangels an Lehrern jener Fächer, sowie dessen, daß die genannten Nationalitäten in sehr kurzer Zeit sich das Russische aneignen, beantragte der Minister, auf diesen Wunsch einzugehen und solchen ein Stipendium auf ein oder zwei Jahre zu geben, was der Kaiser auch genehmigte (22. Dec. 1865). Allein „so bedrängt die Lage der österreichischen Slaven bei der gegenwärtigen vollständigen Herrschaft des deutschen und magyarischen Elementes in Oesterreich ist, so entschloßen sich doch nur wenige zur Uebersiedlung in das unbekannte Rußland, auch infolge verschiedener Hindernisse von Seiten der österreichischen Behörden und Gesetze" (J. d. CXXXVIII, 258). Doch waren zwischen 1866 und 1871 über 100 Slaven in den russischen Lehrdienst übergegangen, welche nach dem Zeugnis der Behörden „mit einer ausgezeichneten philologischen Bildung und vollkommen genügender Kenntnis des Russischen volle Hingebung an ihren Beruf und nicht selten ein bedeutendes Unterrichtstalent verbanden" (Uebersicht f. 1871, 148. Ber. 1871, 120). Allein da nun in Oesterreich selbst eine Zeit lang Lehrermangel eintrat, „so daß bei der gesteigerten Nachfrage auch das Angebot sich erhöhte und das philologische Seminar zu Prag z. B. 115 Mitglieder zählte, während es 6—7 Jahre vorher nur 70—80 gehabt hatte, fieng diese Quelle an zu versiegen." Man mußte sich mit solchen begnügen, die nur das Gymnasium absolvirt hatten. Diese wurden nun, wie früher, der St. Petersburger Universität als Stipendiaten zugezählt. Allein „das rauhe und ungesunde Klima, die steigende Theurung, die Ausdehnung des Cursus, welche mit großem Zeitverlust verbunden war — wegen der zu langen Ferien und Examenstermine — alles das schreckte von der Benutzung des Stipendiums ab. So entstand der Gedanke, neben diesem Institut noch ein anderes, welches für die Westslaven leichter zu erreichen wäre, in Leipzig zu gründen" (Uebers. f. 1873, 84).

Das Leipziger Seminar steht unter der Leitung Ritschl's, „des berühmtesten der gegenwärtigen Philologen, der jenen Gedanken mit voller Sympathie auffaßte und seine Dienste dazu anbot, indem er zugleich die Grundzüge der Organisation desselben angab," und ist am 1. Aug. 1873 bestätigt worden. Als Zöglinge hatte man vorzugsweise geborene Russen, dann Deutsche aus den Ostseeprovinzen und österreichische Slaven im Auge. Neuerdings werden indessen die letzteren wieder nach St. Petersburg oder Moskau gezogen, in Leipzig aber nur solche aufgenommen, welche von Geburt russische Unterthanen sind; auch ist die Zahl der Stellen von 25 auf 30 erhöht und auch der Director und die Lehrer besser gestellt. Bei der Aufnahme, in Betreff deren Gesuche an den Geh. Rath A. Georgijewski zu richten sind, wird ein Maturitätszeugnis verlangt, welches namentlich in den alten Sprachen sehr gute Noten aufweisen muß; von den geborenen Russen außerdem befriedigende Kenntnis des Deutschen, von den Deutschen der Ostseeprovinzen vollkommen befriedigende des Russischen, von den Slaven, daß sie

zur russischen Unterthanschaft übertreten; von allen, daß sie sich verpflichten, für jedes der drei Seminarjahre zwei Jahre als Lehrer zu dienen. Die Seminaristen haben privatissime Uebungen in der Interpretation der Classiker und im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der lateinischen Sprache. Außerdem hören sie nach der Anweisung des Directors und nach eigener Wahl Vorlesungen an der Universität und haben tägliche Uebungen im Russischen unter Anleitung eines besonderen Lehrers. Das monatliche Stipendium beträgt 30 Thaler; Reisegelder (in 2. Classe), sowie die Immatriculation und die Honorare für die anderen Professoren werden außerdem für sie bezahlt. Am Schluß wird ein Abgangsexamen in Leipzig und eine Prüfung im Russischen in St. Petersburg abgehalten (Uebers. f. 1873 S. 83, für 1874 S. 35. 36).

5. Für die Bildung von **Realschullehrern** traf das Ministerium 1873 folgende Maßregel (Uebers. f. 1873 S. 89): 16 Studenten russischer Universitäten erhielten ein Stipendium von je 1000 R., um sich zwei Jahre an ausländischen und einheimischen Fachschulen zu Lehrern vorzubereiten, 6 davon zu solchen der Chemie, welche an das Polytechnikum zu Aachen und an die Fachschule zu Lüttich, und 10 zu Lehrern der Mechanik, welche an die Kais. technische Schule zu Moskau abgiengen (die letztere ist mit ausgedehnten mechanischen Werkstätten versehen, wo die praktischen Arbeiten auf allen Gebieten der Mechanik systematisch unter Anleitung tüchtiger Lehrer ausgeführt werden). Auch zur Ausbildung von Lehrern für die Handelswissenschaften wurden 12 junge Männer, welche Verwaltungs- und Volkswirthschaftswesen studirt hatten, zu einem sechsmonatlichen Cursus nach St. Petersburg berufen (28. Mai 1874). Für 1875 waren für die Lehrerbildung in den genannten Fächern 40,430 R. ausgeworfen.

Außerdem ist man im Ministerium damit beschäftigt, Einrichtungen zur Bildung von Lehrern des Deutschen und Französischen zu treffen, da die Ausländer, welche meist in diesen Sprachen unterrichten, in der Regel nicht genügend Russisch können, nicht selten auch überhaupt keine ordentliche allgemeine Bildung besitzen, was natürlich die Erfolge des Unterrichts beeinträchtigt (Ber. 1872 S. 29).

6. Die **Fachprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Progymnasien** sind durch das Gesetz vom 22. April 1868 und die darauf beruhende Prüfungsordnung vom 15. Mai 1870 geregelt. Sie werden an den historisch-philologischen und den physiko-mathematischen Facultäten abgelegt, und zwar im Umfange des Universitätscursus, und theilen sich in vollständige und abgekürzte. Der ersteren haben sich diejenigen zu unterwerfen, welche kein Zeugnis über die Absolvirung einer der Universitäten des Reiches oder des Fachs, in welchem sie geprüft werden wollen, besitzen. Eine Ausnahme wird nur mit den neueren Sprachen gemacht; für die Zulassung zum Examen in diesen genügt auch das Zeugnis über Absolvirung einer mittleren, sowie einer ausländischen Lehranstalt.

Den Prüfungen liegen Programme über sämmtliche Fächer zu Grunde, welche die Examinatoren aufzustellen haben und nach welchen das einzelne Fach in eine gewisse Anzahl von Fragen eingetheilt ist. Zuerst wird eine schriftliche Prüfung vorgenommen; fällt diese befriedigend aus, so folgt die mündliche; ist auch diese genügend, so hat der zu Prüfende zwei Probelectionen, eine in einer unteren, die andere in einer oberen Classe eines Gymnasiums zu geben und zwar im Beisein des Directors und des betreffenden Professors. Es wird ihm gestattet, einige Zeit vorher den Stunden im Gymnasium beizuwohnen. Die Prüfung darf nicht länger als sechs Wochen dauern. Wer sie nicht besteht, kann nicht vor einem halben Jahre wieder zugelassen werden (weshalb die Namen solcher den Curatoren der übrigen L.-B. mitzutheilen sind — 2. Juni 1873). Bei der **vollständigen** Prüfung im Russischen als Hauptfach werden a) aus der historischen Grammatik der russischen Sprache, b) der kirchenslavischen Sprache, c) der Geschichte der russischen Literatur je eine schriftliche und bei a) und c) zwei, bei b) eine mündliche Frage zur Beantwortung gegeben. Das Maß der Anforderungen wird durch die Namhaftmachung einiger Handbücher näher bestimmt. Hülfsfächer sind: Logik und Psychologie

und Lateinisch, aus welchen Fächern je eine mündliche Frage zu beantworten, bezw. im letzteren ein Abschnitt aus einem leichten Autor zu übersetzen ist.

Die Prüfung im Lateinischen erstreckt sich a) auf die Sprache, b) auf die römischen Alterthümer, c) auf die Geschichte der römischen Literatur. In b) und c) ist je eine schriftliche Frage und eine mündliche zu beantworten. In a) wird genaue Kenntnis der Grammatik, Interpretation der Schriftsteller des goldenen Zeitalters und die Uebersetzung eines Abschnittes historischen Inhaltes verlangt; das letztere, sowie eine syntaktische Frage schriftlich. Das mündliche Examen besteht in einer Frage über die schwereren Theile der Etymologie und in der Interpretation eines prosaischen und eines poetischen Abschnittes. Nebenfächer sind: Griechische Sprache (Kenntnis der Grammatik und Uebersetzen aus Homer, Herodot oder Xenophon) und Geschichte Griechenlands und Roms; beide Fächer durch je zwei mündliche Fragen vertreten.

Ganz entsprechend ist die Prüfung im Griechischen als Hauptfach: nur daß hier das eine Hülfsfach Lateinisch ist. Auch ist hier nur eine sprachliche Frage schriftlich zu beantworten und mündlich ein attischer und ein in anderem Dialekte geschriebener Abschnitt zu interpretiren.

In der Prüfung für Mathematik und Physik sind aus dem Gebiet der ersteren (reine M.) 2 schriftliche und 5 mündliche, aus dem der letzteren (Physik und physikalische Geographie) 2 schriftliche und 3 mündliche Fragen zu beantworten. Hülfsfach ist Astronomie, auf welche eine mündliche Frage kommt.

In der Prüfung für Geschichte und Geographie wird in der ersteren sichere und gründliche Kenntnis der russischen und der allgemeinen, besonders der alten Geschichte, sowie klares Verständnis des Zusammenhangs der Ereignisse, in der letzteren ebenso sichere Kenntnis der politischen Geographie nebst den statistischen Daten, sowie der Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie verlangt. In jedem Fach sind 2 schriftliche Fragen, wovon die eine Rußland betrifft, zu beantworten; mündlich in der russischen Geschichte 2, in der alten, mittleren und neueren je eine; ebenso 2 in der russischen Geographie und in der politischen, mathematischen und physikalischen je eine. Hülfsfach ist Lateinisch: es wird mündlich ein Abschnitt aus einem leichten Schriftsteller übersetzt. Eine Beschränkung der Prüfung auf Geschichte oder Geographie als Hauptfach wird gestattet; eines von beiden wird dann neben dem Lateinischen Hülfsfach.

Die Prüfung in den Naturwissenschaften und der Chemie besteht in der Beantwortung von zwei schriftlichen Fragen aus dem Gebiet der 4 Hauptfächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie und Chemie (anorganische, organische und analytische). Aus der letzteren sind 3, aus den übrigen Fächern je 2 mündliche Fragen zu beantworten. Außer den theoretischen Kenntnissen wird auch einige Fertigkeit im Bestimmen von Naturproducten nach lebenden Exemplaren oder Modellen, dem Herbarium und Musterstücken, sowie Bekanntschaft mit der vaterländischen Fauna, Flora und Oryktognosie verlangt. Hülfsfächer: Experimentalphysik und physikalische Geographie mit 2 mündlichen Fragen.

Bei der Prüfung im Französischen und Deutschen ist die eine dieser Sprachen und Lateinisch Hauptfach; es wird die Kenntnis derselben im Umfang des Gymnasialcursus verlangt und je eine schriftliche Frage zur Beantwortung gegeben. Hülfsfach ist das Russische, in welchem zwei mündliche Fragen vorgelegt und Verständnis der Umgangssprache, sowie die Fähigkeit, aus der fremden Sprache in die russische zu übersetzen, verlangt wird.

Bei der abgekürzten Prüfung werden nur zwei schriftliche Arbeiten aufgegeben, welche mit Erläuterungen begleitet werden, die an Stelle der mündlichen Prüfung treten. Sie betreffen a) wenn der zu Prüfende die historisch-philologische Facultät absolvirt hat, beim Examen auf das Lehramt im Russischen die Grammatik, die Theorie und Geschichte der Literatur und die kirchenslavische Sprache; im Lateinischen und im Griechischen die Grammatik, die Geschichte der Literatur und die Alterthümer; in Geschichte und Geo-

graphie die allgemeine und russische; b) wenn der zu Prüfende den Cursus der physiko-mathematischen Facultät in der Section der mathematischen Wissenschaften absolvirt hat, sind bei der Prüfung auf das Lehramt in Mathematik und Physik die Fragen aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Geographie zu wählen; c) bei Absolvirung des Cursus in der Section der Naturwissenschaften aus der Naturgeschichte und Chemie. Im Französischen und Deutschen wird außer den zwei schriftlichen Fragen noch eine mündliche vorgelegt zur Prüfung der grammatischen Kenntnis der beiden Sprachen.

Im J. 1871 absolvirten an sämmtlichen 8 Universitäten die historisch-philologische Facultät 77, wovon 63 Staatsstipendien im Gesammtwerthe von 16,776 R. genossen hatten; 42 erhielten noch im selben Jahre Lehrerstellen (J. d. M. CLXI, 4, 180).

C. Die Gymnasien (Statut vom 30. Juli 1871).

1. Zweck des Gymnasiums (§. 1) ist einerseits allgemeine Bildung, andrerseits Vorbereitung zur Universität, sowie zu den anderen höheren Anstalten; genauer ausgedrückt: diejenigen, welche sich der Wissenschaft und überhaupt den höheren Sphären der Thätigkeit widmen wollen, so genau als möglich mittelst der hohen Erzeugnisse des classischen Alterthums unmittelbar mit jener historischen Grundlage der gesammten europäischen Welt bekannt zu machen, in welcher alle Wissenschaften und Künste, auch die exacten, ihre Wiege haben; eben weil die Methode, welche jetzt in allen Wissenschaften angewendet wird, die historische ist, muß das Gymnasium eine solide historische Grundlage für alle weitere wissenschaftliche Bildung legen. Demgemäß führt kein anderer Weg zur Universität, als der durchs Gymnasium, d. h. die an einem solchen abgelegte Abgangsprüfung (§. 130). Damit wurde die durch §. 85 des Statutes der Universitäten von 1863 diesen zugestandene Controleprüfung aller, welche das Abiturientenexamen an einem Gymnasium mit Erfolg abgelegt hatten, überflüßig. Sie hatte manchen Uebelstand gehabt: die Universitäten, welchen die Aufstellung des Reglements für dieselbe überlassen war, verfuhren dabei keineswegs nach denselben Grundsätzen: gewißen Schülern, z. B. denen der hauptstädtischen oder derjenigen Gymnasien, bei deren Abgangsexamen ein Universitätsdeputirter war, wurde die Controleprüfung erlassen; hier wurde nur im Russischen geprüft, dort begnügte man sich mit einem guten Aufsatz; anderswo betonte man vorzugsweise die neueren Sprachen. Es wäre also jedenfalls eine einheitliche Regelung nothwendig gewesen (J. d. M. CXXXVIII, 278—287). Da aber außerdem in der Controleprüfung ein gewißes Mistrauen gegen die Gymnasien lag, so beantragte die Commission, welche das Prüfungsreglement ausarbeitete, die Aufhebung derselben, welche auch das gelehrte Comité befürwortete und der Kaiser am 16. Mai 1873 genehmigte.

Nur für die Zöglinge der 51 geistlichen Seminare, über deren ungenügende Kenntnisse, namentlich in der Mathematik, aber auch im Lateinischen und Russischen, immer mehr von Seiten der Universitäten geklagt wurde, soll fürs erste eine Aufnahmeprüfung in den genannten Fächern und im Griechischen noch bestehen; vom Frühjahr 1876 an sollen jedoch, wenn bis dahin der Lehrgang der Seminare auf die Höhe des gymnasialen gebracht worden ist, die Zöglinge derselben, welche den ganzen Cursus absolvirt haben, in den genannten drei Sprachen, diejenigen, welche vor dem (theologischen und philosophischen) Fachcursus ausgetreten sind, auch noch in der Mathematik die Abgangsprüfung an den Gymnasien mitmachen (17. Jan. 1873. Ber. f. 1873 S. 60).

Auch für den Eintritt in die medico-chirurgische Akademie in St. Petersburg, welche unter dem Kriegsministerium steht und factisch die der dortigen Universität fehlende medicinische Facultät vertritt, — mit einem Stipendienfond von 66,000 R. ausgestattet, zieht sie stets eine Menge von Zuhörern an: 1873 traten 484 Studenten ein und die Gesammtzahl derselben betrug 1513 — wurde durch kaiserliche Resolution vom 5. Sept. 1873 die Forderung des Gymnasialabgangszeugnisses festgestellt. Die Akademie selbst hatte für 1872 und 1873 nur ein Zeugnis über das absolvirte siebente Gymnasialjahr

verlangt. Da nun aber der Uebergang von derselben an die Universitäten gestattet war, so beantragte der Ministergehülfe, für den Eintritt in die Akademie dieselben Forderungen, wie für den in die Universitäten zu stellen und den ohne Gymnasialabgangszeugnis in die erstere Aufgenommenen den Uebergang in die letzteren zu verbieten, was der Kaiser mit den Worten: „Vollkommen theile ich die Meinung des Staatssecretärs Deljanow. Die im vorhergehenden Jahre ertheilte und auf das gegenwärtige ausgedehnte Freiheit soll mit dem nächsten Jahre bestimmt aufhören" genehmigte.

Es ist immerhin beachtenswerth, daß während man in Preußen der Vorbildung der Officiere eine classischere Richtung giebt (s. die Rede des Generals Voigts-Rheetz im Abgeordnetenhause von 1872), die St. Petersburger Akademie nicht einmal auf einer classischen Bildung für die Mediciner besteht: was z. B. die Folge hat, daß der Student, wenn er eine lateinisch geschriebene medicinische Dissertation zu studiren hat, sich an Studenten der Universität um Hülfe wenden muß.

Allein es fehlt noch viel, daß in Rußland die Gymnasial- und Universitätsbildung eine allgemeine Vorbedingung für die höheren Posten der Staatsverwaltung wäre. Der höhere Justiz- und Administrationsdienst z. B. recrutirt sich vorzugsweise aus dem juristischen Alexanderlyceum (s. oben S. 51) und der Rechtsschule (1873 320 Schüler), sowie aus den Militärgymnasien, dem Pagencorps, der Junkerschule, welche sämmtlich keine gymnasiale Vorbildung und nicht einmal vierjährigen höheren Fachcursus haben.

2. Die Cursusdauer des Gymnasiums. Der Reichsrath hatte den Antrag eines Mitglieds, das Gymnasium um eine 8. Classe zu erweitern, aus finanziellen Gründen abgelehnt. Das Gesetz von 1871 behielt also das Gymnasium mit 7 Classen bei, von denen die 6 unteren einen einjährigen, die oberste dagegen einen zweijährigen Cursus haben sollte (§. 2). Diese Verlängerung ist hervorgerufen durch die von allen Seiten, den Curatoren wie Directoren, bezeugte Schwierigkeit des Gymnasialcursus, welche es fast nur den Fähigsten ermöglichte, denselben in der gesetzlich bestimmten Zeit durchzumachen. Es soll also keineswegs der Lehrstoff dadurch erweitert und ein höheres Ziel gesteckt, sondern durch die Vertheilung des gegebenen Stoffes auf 8 Jahre die Aneignung desselben erleichtert und auch dem mittelmäßig Begabten ermöglicht werden. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel wird einmal erwiesen durch den Hinblick auf die ausländischen Gymnasien, welche neben ihrem neunjährigen Cursus und 30 wöchentlichen Stunden noch andere Vortheile haben. Dort füllt das Leben manche Lücken aus, welche die Schule in der Bildung läßt: hier hat die Schule mit dem Mangel an Bildungselementen im Leben zu kämpfen. Dort ausgezeichnete Lehrbücher und trefflich vorgebildete Lehrer, hier Mangel an beidem. Endlich muß das Gymnasium manches in größerem Umfang betreiben, als dies in anderen Ländern nothwendig ist; es muß im Interesse nicht nur einer gründlichen Kenntnis der Muttersprache und der nationalen Literatur, sondern auch des religiösen Bedürfnisses Kirchenslavonisch lehren; die Möglichkeit, die allgemeine Geschichte im Zusammenhang mit der nationalen zu lehren, fällt hier wenigstens bis zum 18. Jahrhundert ganz weg; endlich muß den Schülern Gelegenheit gegeben werden, Französisch und Deutsch zu lernen. Rechnet man dazu, daß den ausländischen Gymnasien gewöhnlich eine dreijährige Vorschule vorausgeht, so ist die Hinzufügung eines achten Jahres das Minimum von dem, was hier geschehen muß. Aber auch aus einer Betrachtung der früheren Schulgesetze ergiebt sich, daß die Maßregel nur eine, nicht einmal vollkommene Wiederherstellung des schon Dagewesenen ist. Nach dem Gesetz von 1828 wurden im Gymnasium 240, nach den Bestimmungen von 1849 210 und nach denen von 1852 203³/₄, nach dem Gesetz von 1864 230, nach der Reduction einer Lection auf 1 Stunde (vom 27. Sept. 1865) nur 184 Stunden gegeben. Dieser Ausfall an Unterrichtszeit konnte durch die (am 15. Mai und 4. Juni 1864) beschlossene und in §. 46 des Statutes ausgesprochene Reduction der Sommerferien von acht auf sechs und der Winterferien von drei auf zwei Wochen nicht ersetzt werden, da dadurch auf den ganzen siebenjährigen Cursus nur 552 Stunden gewonnen wurden, während die

das locale Bedürfnis zu berücksichtigen, wird im Hinblick auf die Erfahrung der anderen europäischen Staaten bejaht (s. Unterrichts- und Prüfungsordnung, erläut. Bem. S. 45). Doch ist in dieser Beziehung den Gemeinden, Städten u. s. w. ein größerer Spielraum zu gewähren, während der Staat sich auf die Errichtung gleichförmiger Realschulen zu beschränken hat.

Auf Grund dieser Principien wurde der Entwurf dem Reichsrath abermals vorgelegt und im April 1872 berathen. Allein die Opposition war mit solchem Erfolge thätig gewesen, daß auch dieser Entwurf mit 10 Stimmen Majorität (29 gegen 19) abgelehnt wurde. Trotzdem gab der Kaiser demselben seine Zustimmung und erhob das Realschulstatut unter dem 15. Mai 1872 zum Gesetz. Die unversöhnlichen Gegner desselben, welche für die Realschule I. O. gekämpft hatten, um in ihr eine Anstalt zu erhalten, von der aus die Stellung des Gymnasiums vielleicht unterminirt werden könnte, versagten den neuen Schulen ihre Anerkennung nicht, begrüßten sie aber als Gewerbeschulen.

Gegenwärtige Verfassung des mittleren Schulwesens.

A. Die Administration des Schulwesens (Gesetz vom 18. Juni 1863). Dem Minister zur Seite steht zunächst der Ministergehülfe, welcher bei längerer Abwesenheit des Ministers denselben zu vertreten hat (gegenwärtig Geh. Rath Fürst Alexander Schirinski-Schichmatow). Die oberste Behörde im Schulwesen ist sodann der Rath des Ministers, welcher unter dessen Vorsitz aus seinem Gehülfen, zwei etatmäßigen, sowie anderen vom Kaiser ernannten Mitgliedern (gegenwärtig Geh. Räthen P. Batjuschkow, J. Kornilow, A. Woronow und Dr. philos. A. Woskressenski), aus dem Director des Departements der V.-A. (W. Staatsrath E. v. Brad[illegible]) und dem Präsidenten des gelehrten Comité's (Geh. Rath A. Georgijewski, welchem die Leitung des Mittelschulwesens vorzugsweise unterstellt ist) besteht, in welchem aber auch die Curatoren der Lehrbezirke anwesend sind, wenn sie sich in St. Petersburg befinden. Die gesammte Geschäftsführung ist im Departement der V.-A. concentrirt, welches in verschiedene Sectionen zerfällt, z. B. eine, welcher sämmtliche Personalia, eine, welcher alle Angelegenheiten der Universitäten, oder der Mittelschulen, oder der Volksschulen u. s. w. zugetheilt sind; zum Departement gehört auch das Archiv. Technisch berathendes Collegium ist das gelehrte Comité, welches im Auftrage des Ministers pädagogische Fragen und Vorschläge, Lehrbücher und -Programme, Vorschläge in Betreff gelehrter Expeditionen, Entwürfe zu Statuten für gelehrte Gesellschaften, Berichte über die Ausführung wissenschaftlicher Aufträge zu begutachten hat. Es besteht gegenwärtig aus 11 Mitgliedern (abgesehen von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Section für die Durchsicht von Lesebüchern für das Volk und für die Volksschule betreffende Fragen). Endlich gehört zum Ministerium die Redaction des Journals des Ministeriums der V.-A. (Etat desselben 25,000 R.). Das Journal, dessen Redacteur noch einen Gehülfen hat, hat die Aufgabe, neue Gesetze und Verordnungen im Unterrichtswesen zu veröffentlichen und die Beamten mit dem Gange des Schulwesens im Reiche sowohl, als in anderen gebildeten Ländern bekannt zu machen. (Gesammtetat der Centralverwaltung 186,026 R.)

Von den Lehrbezirken, in welche das Reich eingetheilt ist, stehen 10 unmittelbar unter dem Ministerium. An der Spitze eines jeden steht der Curator, dem ein Gehülfe und einer oder mehrere Bezirksinspectoren untergeordnet sind.

Die Lehrbezirke sind: 1. Der von St. Petersburg (bestehend aus 6 Gouvernements: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Olonez, Wologda, Archangelsk). Curator: Ober-Ceremonienmeister Geh. Rath Fürst Paul Lieven. Curatorgehülfe: W. Staatsr. Cyrill Janowski. 3 Bezirksinspectoren. 2. Der von Moskau (11 Gouv.: Moskau, Smolensk, Twer, Jaroßlaw, Kostroma, Wladimir, Rjäsan, Tula, Kaluga,

Nischni-Nowgorod, Orel). Curator: Kammerherr W. Staatsr. Fürst Nikolaj Meschtscherski. Gehülfe: W. Staatsr. Iwanow. 2 Bezirksinspectoren. 3. Der von Kasan (6 Gouv.: Kasan, Astrachan, Saratow, Simbirsk, Samara, Wjätka). Curator: Geh. Rath Peter Schestakow. Gehülfe: W. Staatsr. Iwan Nikolitsch. 3 Bezirksinspectoren. 4. Der von Charkow (5 Gouv.: Charkow, Kursk, Tambow, Woronesch, Pensa und das Don'sche Gebiet). Curator: Geh. Rath Peter Gervais. 1 Bezirksinspector. 5. Der von Odessa (4 Gouv.: Cherson, Jekaterinoßlaw, Taurien und Bessarabien). Curator: Geh. Rath Dr. med. Sergej Golubzow. 2 Bezirksinspectoren. 6. Der von Kijew (5 Gouv.: Kijew, Wolynien, Podolien, Tschernigow, Poltawa). Curator: Generallieutenant Platon Antonowitsch. Gehülfe: Generalmajor Iwan Nowikow. 1 Bezirksinspector. 7. Der von Wilna (6 Gouv.: Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew Witebsk). Curator: Geh. Rath Nikolaj Sergijewski. Gehülfe: W. Staatsr. Michael, Malinowski. 3 Bezirksinspectoren. 8. Der von Warschau (10 Gouv.: Warschau, Kalisch, Kjelzy, Lomscha, Ljublin, Pjotrokow, Plozk, Radom, Sjedlez, Suwalki). Curator: Senator Geh. Rath Theodor v. Witte. Gehülfe: W. Staatsr. Woronzow-Weljaminow. 1 Inspector der Schulen in Warschau. 9. Der von Dorpat (3 Gouv.: Livland, Kurland, Esthland). Curator: W. Staatsr. Andreas Saburow. Gehülfe: W. Staatsr. Alexander Gessel. 1 Bezirksinspector. 10. Der von Orenburg (3 Gouv.: Orenburg, Perm, Ufa und die Gebiete von Uralsk und Turgaisk). Curator: W. Staatsr. Peter Lawrowski. 2 Bezirksinspectoren. 11. Die Administration des Schulwesens von Westsibirien (Gouv.: Tomsk und Tobolsk. Oberschulinspector: W. Staatsr. Andreas Dsjuba), sowie 12. von Ostsibirien (Gouv.: Irkutsk und Jenisseisk. Oberschulinspector: W. Staatsr. Richard Maack) ist den betreffenden General-Gouverneuren unterstellt, ressortirt aber in Unterrichtsangelegenheiten vom Minister der V.-A. (Gesammtetat der L.-B.-Directionan 398,670 R.) Das letztere gilt nicht 13. vom kaukasischen Lehrbezirk, dessen Chef der Statthalter des Kaukasus, Großfürst Michael Nikolajewitsch ist.

Als berathende Collegien, namentlich in Sachen des Unterrichtes, stehen den Curatoren zur Seite die curatorischen Conseils, deren Zusammensetzung oben angegeben ist (S. 289).

B. Das Lehrerbildungswesen.

1. Das Kaiserliche historisch-philologische Institut in St. Petersburg (Director: W. Staatsrath Konstantin Wassiljewitsch Kedrow).

Die zur Aufnahme in das Institut nothwendigen Kenntnisse werden durch die Forderung bezeichnet, daß der Aufzunehmende das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder die Bescheinigung, daß er die IV. (philosophische) Classe eines geistlichen Seminars mit Erfolg absolvirt habe, vorzulegen und sich noch einer Controleprüfung, jedenfalls in den alten Sprachen, zu unterwerfen hat.

Der Gang des Unterrichts, welchen außer dem Religionslehrer 5 ordentliche und 5 außerordentliche Professoren und 7 Docenten ertheilen, ist aus folgender Uebersicht über das Schuljahr 1873/74 zu ersehen (J. d. M. CLXXIV, 4, 41). Im I. Cursus (25 Stunden) wurde durchgenommen: in der Religion (1 St.) allgemeine Apologetik der Religion und Offenbarung. Im Griechischen (5 St.) Odyssee I.—III., Xen. Cyrop. I. größtentheils; griechische Formenlehre mit Uebersetzungen ins Griechische. Im Lateinischen (7 St.) Ov. Metam. I. und Theile von II., VI. und XI. mit Erklärung der metrischen Gesetze und des Hexameters; Cic. de sen.; Grammatik nach Schulz: Congruenz, Gebrauch der Casus, der Adjectiva und Pronomina mit mündlicher Uebersetzung von Beispielen (5 St.). Außerdem schriftliche und mündliche Uebersetzungsübungen (2 St.). In der Philosophie (3 St.) Logik und Psychologie. Im Russischen (2 St.) vergleichende Grammatik der alten kirchenslavischen Sprache, Lehre von den Lauten und Formen; schriftliche Uebungen, in welchen an gegebenen Abschnitten des Ostromir'schen Evangeliums die etymologischen und syntaktischen Eigenthümlichkeiten im Vergleich zu dem neukirchenslavischen, russischen und griechischen Texte nachgewiesen wurden. In der allgemeinen

Geschichte (3 St.) alte Geschichte des Orients, Griechenlands und Roms bis zur Unterwerfung der Gallier durch Cäsar; in der russischen (2 St.) bis zur Regierung Fedor Joannowitsch's. In der Geographie (2 St.) wurde die allgemeine Geographie repetirt (besonders die Kenntnis der Karte).

Die Lehrfächer des II. Cursus (25 St.) waren: Religion (1 St.), Apologetik des Christenthums. Griechisch (7 St.): Ilias I., VI., XII., Dem. olynth. Reden, Herod. VII., 70 Capitel; Syntax (mit Ausnahme der Casus) und schriftliche Uebersetzungen ins Griechische. Lateinisch (7 St.): Phädrus, lateinisch erklärt; Cicero pro Roscio Am. und pro Lig. Repetition der Syntax: Gebrauch der Casus, Präpositionen, Pronomina und Zahlwörter nach Kühner mit mündlichen Uebungen. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen zusammenhängender Themata. Geschichte der alten Philosophie (2 St.). Russisch (2 St.): vergleichend-historische Syntax der russischen Sprache; wichtigste Principien des Baues der Rede (z. B. Verhältnis der etymologischen Structur zur syntaktischen vom historischen Gesichtspunct aus; Verhältnis der Sprache zum Denken; Bedeutung und Gebrauch der grammatischen Kategorieen des Verbum und Nomen im altkirchenslavischen, wie im alt- und neurussischen, Entstehung und Bedeutung des grammatischen Geschlechts u. s. w. Schriftliche Uebungen, wie im I. Cursus. Allgemeine Geschichte (2 St.): das Mittelalter, von Christi Geb. bis zum Fall von Constantinopel. Russische Geschichte (2 St.): von Pseudodemetrius I. bis Alexander I. Pädagogik (2 St.): die Erziehung bei den Griechen und Römern; Erziehung und Unterricht im 16. bis 18. Jahrhundert, vorzugsweise in Deutschland; der Unterricht in Rußland von den ältesten Zeiten bis auf Katharina II. incl.; gegenwärtige Organisation der allgemeinbildenden Schulen in Rußland, Deutschland und Frankreich.

Im III. und IV. Cursus waren gemeinschaftliche Lehrfächer: im III. (17 St.) Religion (1 St.) Dogmatik der orthodoxen Confession; Griechisch (5 St.) Plato's Apologie (C. 1—29), lateinisch übersetzt und erklärt. Xen. Memor. I. Buch, Eur. Medea (1—819), Grammatik (die Modi), Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische; Latein (7 St.): Horaz Oden I. (mit Auswahl) lateinisch interpretirt; Tac. Annal. I. 60 Capitel; mündliche und schriftliche Uebersetzungen mit lateinischer Stilistik. Christliche Philosophie (2 St.) bis Kant; Pädagogik (2 St.): physische, geistige und sittliche Erziehung, didaktische Bedeutung der Hauptfächer des Gymnasialcursus, Principien der pädagogischen Methoden und Methodik der lateinischen Sprache. Im IV. Cursus (7 St.): Griechisch (3 St.) Demosth. Olynth. und 1 Philipp. Rede (§. 1—39), das übrige wie im III. Cursus; Lateinisch (4 St.) Virg. Aen. I. und VI. und Uebersetzungen. Die gesonderten Vorlesungen behandelten a) in der Section der alten Sprachen (je 8 St.) im Griechischen die Alterthümer (2 St.) — die griechischen Stämme, die verschiedenen Verfassungsformen der Städte, Verfassung von Kreta, Sparta und besonders Athen; — außerdem Uebersetzungen (1 St.); im Lateinischen (5 St.) Geschichte der römischen Literatur von 150 vor Chr. bis 14 nach Chr.; römische Staatsalterthümer (Volkstribunat, Aedilen, Quästoren, magistratus minores, Staatsdiener der Magistrate, Senat, Volksversammlungen und Heereseinrichtung), sowie schriftliche Uebersetzungen ins Lateinische aus Xen. hist. graeca; b) in der Section für russische Sprache und Literatur (5 St.) wurde ein kurzer Lehrgang der Syntax des Tschechischen mit Durchnahme einiger Literaturdenkmäler gelesen (2 St.) und 8 Themata zur Auswahl gegeben, von denen je eines jährlich auszuarbeiten war; in der Literatur (3 St.) wurde die Theorie der Poesie, mit Beispielen aus der russischen und ausländischen Literatur vorgetragen und ebenfalls Aufsätze gemacht; c) in der Section für Geschichte (5 St.) waren 2 St. den Quellen der alten Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Augustus gewidmet, wobei im ersten Halbjahre besonders die Inschriften berücksichtigt, im zweiten die Kenntnisse über die letzte Zeit der römischen Republik vervollständigt wurden; in der russischen Geschichte (2 St.) wurden die Annalen gelesen und analysirt, wobei besonders unverständliche Wörter und Ausdrücke erklärt und die Be-

standtheile der Annalen untersucht wurden (in III.); außerdem für diese Section zusammen mit der für Russisch — neuere Geschichte von 1453—1866 (3 St.) Im IV. Cursus wurde die neue Geschichte (vom Nystadter bis zum Pariser Frieden 1721—1856) beendet (1 St.) und Quellen und Hülfsmittel der neueren Geschichte gelesen (2 St.). Eine Stunde war der Durchnahme älterer Schriften von Ausländern über Rußland gewidmet (Jovius, Herberstein, Fletcher u. s. w.), eine zweite den juridischen Denkmälern. Auch in dieser Section wurde in jedem Jahre 1 historische Arbeit gemacht. Da übrigens der Mangel an Geschichtslehrern durch die Universitäten gedeckt wird und auch bisher die Praxis ergeben hatte, daß Studenten, welche diese Section absolvirt hatten, doch auf Stellen für alte Sprachen oder für das Russische ernannt wurden, so ist diese Section bis auf weiteres geschlossen worden.

Von den beiden neueren Sprachen, welche gewöhnlich in zweijährigem Cursus gelehrt werden, wurde 1873 Französisch für facultativ erklärt, 1874 auch das Deutsche; nur eine von beiden bleibt obligatorisch (J. d. M. CLXVIII, 4, 81).

Während in allen wissenschaftlichen Fächern die Studenten verpflichtet sind, die Vorlesungen auch schriftlich auszuarbeiten, wobei indessen das Princip der Arbeitstheilung in Anwendung kommt, wird die Kenntnis der römischen und griechischen Schriftsteller noch durch obligatorische Privatlectüre erweitert, welche zweimal jährlich controlirt wird und zwar so, daß die Zeugnisse bei der Versetzung berücksichtigt werden. So wurden im I. Cursus Hom. Od. VI. und IX., 4 Biographien von Nepos und Cäs. bell. g. I., im II. Il. VII. und XIX., Curtius I. und Liv. I., in III. und IV. von der Section für alte Sprachen Il. XIX.—XXIV., Curtius I. und II. und Liv. I. und II. gelesen.

Die Studenten des IV. Cursus haben praktische Uebungen im Unterrichten in dem seit 1870 bestehenden Institutsgymnasium (Statut vom 7. April 1870). Sie besuchen anfangs in 10 wöchentlichen Stunden die Lectionen der Lehrer der alten Sprachen, der russischen Sprache, der Geschichte und unterrichten sodann unter deren Aufsicht selbst in einzelnen Stunden. Von 1767 Stunden, welche 1872/73 auf jene 4 Lehrer fielen, gaben in den damaligen 4 Classen die Studenten etwa den 8. Theil derselben. Außerdem wurden jedem einige Schüler zugetheilt, zur besonderen Beaufsichtigung ihrer Arbeiten. Wöchentlich fand eine Besprechung des aufsichtführenden Lehrers mit den Studenten statt, welche pädagogische und didaktische Fragen, Kritik der ertheilten Stunden, Besprechung von Lehrbüchern u. s. w. zum Gegenstand hatte.

Die die letzten 6 Wochen des Schuljahres ausfüllenden Prüfungen erstrecken sich auf alles im Jahre durchgenommene; in den oberen Cursen können in den alten Sprachen auch nicht gelesene Stellen beim Examen vorgelegt werden, damit man sich davon überzeugen kann, inwieweit die Studenten im Stande sind, mit einem unbekannten Text sich zurechtzufinden. Beim Abgangsexamen wird außerdem die schriftliche Uebersetzung eines nicht großen noch nicht übersetzten Abschnittes aus dem Lateinischen ins Griechische gefordert (a. a. O. S. 85). — Wer in einer der Prüfungen nicht besteht, kann auf Ansuchen der Conferenz und mit Genehmigung des Ministers doch noch versetzt oder ein zweites Jahr in demselben Cursus belassen werden. Findet die Conferenz beides nicht möglich zu beantragen, so wird er mit der Qualification zum Kreislehrer entlassen, als welcher er für jedes Jahr 1½ zu dienen hat. Wer im Laufe des ersten Jahres austritt, hat sich außerhalb des Instituts zum Kreislehrerexamen vorzubereiten; wer von jeder Verpflichtung sich freimachen will, hat für die im Institut verbrachte Zeit die entsprechende Summe (400 R. für 1 Jahr) zurückzuerstatten. Wer die Abgangsprüfung bestanden hat, hat damit nicht nur die Qualification zum Gymnasiallehrer erworben, sondern wird auch sofort von der Conferenz, welche dabei die jedesmalige Befähigung wie die Wünsche des Candidaten berücksichtigt, für eine Stelle (das Ministerium schickt vorher eine Vacanzenliste zu) in Vorschlag gebracht und vom Minister

gehen wollte, andererseits eine weitere Annäherung der Gymnasien an ihr wahres Ziel erst dann für möglich erkannte, wenn sich durch die jetzigen Anordnungen das Niveau derselben und der Universitäten gehoben und die Zahl tüchtiger Lehrer sich vermehrt haben würde. So mußte an der durch das Statut von 1864 gegebenen Zahl von vier Lehrern der alten Sprachen festgehalten werden. Die griechische Sprache ist verhältnismäßig besser gestellt: auf sie fallen 17 % aller und 41,66 % der den alten Sprachen zugetheilten Stunden (in Preußen 15,67, bezw. 32,71, in Sachsen etwas über 17 und 35,61 %). Diese Bevorzugung hat religiös-nationale Gründe. Alle Fäden seiner selbständigen Bildung, bis zur Einwirkung der westeuropäischen Civilisation, verbinden Rußland mit der griechischen Welt, wie Westeuropa mit der lateinischen. Der gelehrteste der russischen Hierarchen, Eugenius, sagt (1807), indem er das Studium des Griechischen empfiehlt: „Das Verständnis der heiligen Schriften ist unmöglich ohne Kenntnis des Griechischen, von dem sie keine Uebersetzung, sondern ein Abbild sind. Unsere Literatur, die jetzt in den Fußstapfen der französischen und anderer ausländischer Schriftsteller geht, würde vielleicht durch jenes Studium einen eigenen Charakter erhalten. Die Schönheiten der reichsten und schönsten Sprache der Welt würden von selbst in unsere, durch alte Verwandtschaft und alle Beziehungen schon mit ihr verbundene Sprache übergehen." Außerdem hat sich auch die kirchenslavische und vermittelst dieser die russische Sprache unzweifelhaft unter dem Einfluß des griechischen Sprachgeistes gebildet, so daß zwischen der russischen und griechischen eine bedeutende Aehnlichkeit besteht, die das Erlernen der letzteren und die Uebertragung ihrer Wendungen ins Russische bedeutend erleichtert (wie umgekehrt nach einer Bemerkung Varnhagen's von Ense durch die Kenntnis des Griechischen die Erlernung des Russischen erleichtert wird). Während andere Nationen, welche mit den Griechen weder durch die Bande geistlicher Verwandtschaft, noch durch die Gefühle inniger Freundschaft verbunden und lange nicht so, wie das russische Volk, bei den ferneren Schicksalen des rechtgläubigen Orients, wo die Griechen noch immer als die hervorragendste Nation erscheinen, interessirt sind, mit allem Eifer Griechisch lernen, Gesellschaften gründen zur Förderung dieses Studiums in den Schulen, unter dem Beistand von Freunden der althellenischen Bildung unter den jetzigen Griechen Prämien errichten zur Aufmunterung der Schüler und Lehrer, sowie der Forscher auf dem Gebiet der griechischen Literatur und der Alterthümer, in Athen selbst Schulen gründen zu diesem Zwecke: hat man in Rußland sich um dies näher als irgendwo liegende Mittel zur Erhöhung der eigenen geistigen Bildung und zur Befestigung der dasselbe mit Griechenland verbindenden Sympathieen nicht bekümmert. Die Vorwürfe, welche die orientalischen Patriarchen Paisius von Alexandria und Makarius von Antiochia auf dem Moskauer Concil von 1666—67 den Moskauern machten: „Fremde Geschlechter, so im Westen wohnen, halten die griechische Sprache als eine Leuchte, um ihrer Weisheit willen; hier nur, aus Trägheit, wird sie arg misachtet. Da ihr die griechische Sprache versäumet habt und euch nicht gekümmert um sie, habt ihr auch die Weisheit verlassen" — diese Vorwürfe treffen noch jetzt zu. Trotz dieser Lage der Sache darf man indes aus rein didaktischen Gründen nicht so weit gehen, wie der Vorschlag zweier Curatoren, dem Griechischen das Uebergewicht vor dem Lateinischen zu geben. Das Studium der letzteren Sprache bereitet den Schüler zum Verständnis des Sprachbaues überhaupt vor; später erst soll er im Griechischen so zu sagen die Bestätigung und verständige Erklärung der lateinischen Formen finden. Das Lateinische an Reichthum der etymologischen Formen übertreffend und durch eine erstaunliche Genauigkeit im Ausdruck syntaktischer Redewendungen ausgezeichnet, vollendet das Griechische die formale Geistesbildung, welche durch jenes gegeben wird; zugleich ist es höchst werthvoll als Mittel zu möglichster Kenntnis seiner in allen Beziehungen reichsten Literatur, deren Studium für eine höhere wissenschaftliche Bildung in allen Zweigen des Wissens und in Bezug sogar auf eine richtige Entwicklung des literarischen und überhaupt des künstlerischen Geschmackes so nothwendig ist; dazu kann die griechische Literatur, welche hohe Schönheit mit Einfachheit

vereinigt, besonders förderlich sein, während die lateinische eine etwas einseitige, häufig rhetorische Richtung hat. — Die Befürchtung, mit der allgemeinen Einführung des Griechischen werde die Zahl der Gymnasialschüler und der den Cursus Absolvirenden abnehmen, ist nach statistischen Daten unbegründet und vielmehr das Gegentheil zu erwarten. Ohne Zweifel herrscht in den eigentlichen Gymnasien bei Schülern und Lehrern ein ernsthafterer und erfolgreicherem Unterricht günstigerer Geist, wie andererseits das Erlernen der einen Sprache das der anderen erleichtert und unterstützt. — Im einzelnen wurde der Fehler des Statuts von 1864 verbessert, daß gerade in den unteren Classen zu wenig Stunden auf die alten Sprachen kamen (4 auf Lateinisch in I. und je 3 auf Griechisch in III. und IV.). Dadurch zog sich das Erlernen der Formenlehre unverhältnismäßig lange hin und hatte doch wenig Erfolg, so daß noch in den oberen Classen Uebungen in den Paradigmen vorgenommen werden mußten. Jetzt wird es möglich sein, in zwei Jahren wenigstens die wesentlichsten Theile der Formenlehre in beiden Sprachen fest und gründlich einzuüben, sowie überhaupt mehr in der Schule zu erklären, zu wiederholen und abzufragen, so daß nun endlich das bisherige fast verständnislose Auswendiglernen zu Hause nicht mehr verlangt werden muß. Der Lehrplan hat darnach folgende Gestalt:

Fächer		Classen								Summe.
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Religion		2	2	2	2	2	1	1	1	13
Russisch und Kirchenslavisch		4	4	4	3	3	2	2	2	24
Elemente der Logik		—	—	—	—	—	—	—	1	1
Lateinisch		8	7	5	5	6	6	6	6	49
Griechisch		—	—	5	6	6	6	7	6	36
Mathematik und Physik		5	4	3	3	4	6	6	6	37
Speciell:	Rechnen	5	4	1	—	—	—	} 2	—	
	Algebra	—	—	2	} 3	2	1		1	
	Geometrie	—	—	—		2	1	—	2	
	Trigonometrie	—	—	—	—	—	—	2	—	
	Math. Geographie	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	
	Naturkunde	—	—	—	—	—	2	—	—	
Geographie		2	2	2	2	—	—	1	1	10
Geschichte		—	—	2	2	2	2	2	2	12
Französisch oder Deutsch		—	3	3	3	3	3	2	2	19
Schönschreiben		3	2	—	—	—	—	—	—	5
Summe:	bei einer neueren Sprache	24	24	26	26	26	26	27	27	206
	bei zwei neueren Sprachen	24	27	29	29	29	29	29	29	225

Den Umfang, in welchem die einzelnen Fächer in den verschiedenen Classen gelehrt werden sollten, hatte das Ministerium durch einen Lehrplan zu bestimmen (nach §. 15). Auf Grund desselben soll sodann (nach §. 75 Punct 2) jeder Lehrer sein specielles Unterrichtsprogramm abfassen, welches nach vorgängiger Durchsicht im pädagogischen Conseil dem Curator zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Lehrpläne für die einzelnen Fächer arbeiteten verschiedene aus Schulmännern gebildete Commissionen aus; sie wurden vom Minister mit einem Circular (vom 31. Juli 1872, J. d. M. CLXII, 1,35—161) an die Lehrbezirke versandt. Dasselbe bezeichnete es als wünschenswerth, daß die Lehrer sich strenge in den Grenzen der für die einzelnen Classen aufgestellten Pensa halten und einerseits beachten möchten, daß der Lehrplan das Minimum angebe, andererseits, daß ein Darüberhinausgehen, falls jener dies nicht ausdrücklich zulasse, leicht zu einer Be=

lastung der Schüler oder zur Beeinträchtigung anderer Fächer führen könnte. Die freie und fruchtbringende Thätigkeit des einzelnen Lehrers werde durch den Lehrplan nicht beengt; persönlicher Eifer, Erfahrung und Lehrkunst werde noch immer möglichst bessere Resultate erreichen, aber nicht im Sinne einer Erweiterung, sondern einer größeren Gründlichkeit und Vertiefung des Unterrichts und des Verständnisses, wie es z. B. in den alten Sprachen durch umfassendere Lectüre derselben Autoren und mannigfaltigere Uebungen in grammatischen Dingen, in der Mathematik und Physik durch die Lösung einer größeren Anzahl von Aufgaben und durch den Uebergang zu schwereren und zusammengesetzteren, in der russischen Sprache und Literatur durch häufigere und verschiedenartigere Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache u. s. w. zu erreichen sei. Die den einzelnen Lehrplänen (mit Ausnahme derer in Mathematik, Physik und Naturkunde) beigegebenen Erläuterungen, welche theils die denselben zu Grund gelegten Principien, theils die zu erreichenden unterrichtlich-erziehlichen Ziele, theils die Methoden selbst angeben, sollen den Lehrern als Richtschnur dienen; wobei die Hinweisungen darauf, in welchem Geiste der Unterricht des einzelnen Faches zu halten und wie derselbe in verschiedenen Fächern in Einklang zu bringen ist, für alle Lehrer Verbindlichkeit haben. Einigen Fächern (der Mathematik und mathematischen Geographie, der Physik und der Naturkunde, der Geschichte) oder einzelnen Theilen derselben (der russischen Literatur in VI. bis VIII.) waren Musterlehrpläne beigegeben.

Religion. Nachdem in der Vorbereitungsclasse die auswendig gelernten Gebete erklärt und die Hauptereignisse der h. Geschichte A. und N. Testaments erzählt worden sind, folgt in I. und II. die systematische Durchnahme der h. Geschichte des A. T. (in 5 Abschnitten: Geschichte der Kirche von der Erschaffung der Welt bis zur Sintflut, von da bis Moses (die Patriarchen), von Moses bis Saul (die Richter), von Saul bis zur babylonischen Gefangenschaft (die Propheten), von dieser bis zu Christi Geburt). Sodann die Geschichte des N. T. (in 4 Abschnitten: Geschichte der Geburt und der ersten Jahre des Erdenlebens Christi bis zum Beginn seines offenbaren Dienstes zum Heil des Menschengeschlechts, die 3 Jahre desselben, Geschichte der letzten Tage des Erdenlebens, Geschichte des Wandels Christi auf Erden von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt). Dabei ist das wichtigste eine klare, lebendige, verständige Erzählung von Seiten des Lehrers, welche sich nicht bloß auf die einzelne Begebenheit beschränken, sondern zum Verständnis des Zusammenhanges führen soll. Es ist nützlich, zuweilen selbst den h. Text vorzulesen, um unmittelbare Bekanntschaft mit dem Evangelium zu vermitteln und die Liebe zum Lesen des Wortes Gottes zu wecken. Auch sind die Localitäten auf der Karte, sowie die Zeit der einzelnen Begebenheiten anzugeben, letzteres namentlich auch, um die wichtigsten später mit den gleichzeitigen Ereignissen der bürgerlichen Geschichte zusammenstellen zu können. In III. ist die Lehre von dem Gottesdienst der christlichen rechtgläubigen Kirche zu behandeln (erst Vorbegriffe, dann Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Erklärung der Vigilien, Liturgie, Liturgie des h. Johannes Chrysostomus, Gottesdienst in den großen Fasten). Hiebei ist den Schülern nicht nur das Rituelle und der Sinn zu erklären, sondern sie sind in den Geist des Gottesdienstes einzuführen und ihnen der Grund und die Stimmung zu verständiger und andächtiger Erfüllung der Gebetshandlungen zu geben. In IV. und V. der große Katechismus in den 3 Theilen: vom Glauben (Symbolum fidei), von der Hoffnung (Gebet des Herrn), von der Liebe (Gesetz Gottes und 10 Gebote). In VI. Geschichte der christlichen rechtgläubigen Kirche. In VII. und VIII. sind die Pensa von V. und VI. zu wiederholen. Es wird dabei erwartet, daß der Lehrer die Gelegenheit benütze, die Schüler besonders mit der h. Schrift N. T., womöglich im Original, zumal mit den Stellen bekannt mache, welche entweder eine besonders wichtige dogmatische Bedeutung haben, oder einen besonders segensreichen Einfluß auf die Schüler in religiös-sittlicher Beziehung üben können. Falls dann noch Zeit übrig bleibt, so mag der Lehrer sie

benützen, um die Schüler specieller mit den Lebensumständen der Kirchenväter und ihren hervorragenden Werken, womöglich im Original, bekannt zu machen.

Russische Sprache (mit der kirchenslavischen) und Literatur.*) In Classe I.—III. wird die Formenlehre und Syntax der Sprache theoretisch und praktisch eingeübt. Die praktischen Uebungen sind der Hauptsache nach dieselben, nur stufenweise schwieriger; z. B. in III. folgende zwei Reihen: erklärendes Lesen, Auswendiglernen von Gedichten und ausdrucksvolles Vortragen derselben, mündliches Erzählen des Gelesenen oder Vorerzählten, grammatische Analyse; und Dictat im Anschluß an Durchgenommenes, Dictat zur Controle (des Gelernten), Bildung von Beispielen zusammengesetzter Sätze, Verkürzung von solchen, Wiedergabe von durchgelesenen Stücken erzählenden Inhalts, Beschreibung bekannter Gegenstände, Erzählen von Gesehenem und Gehörtem. Für den theoretischen Unterricht ist die Hauptforderung die, daß jeder einzelne Punct der Grammatik zuerst am Russischen besprochen werde, ehe er in der fremden Sprache (dem Lateinischen) an die Reihe kommt — sowohl aus einem allgemein didaktischen, als aus dem speciellen Grunde, weil der Unterricht in den beiden Sprachen noch nicht überall in einer Hand ist. So hat also der Lehrer des Russischen die Verpflichtung, die vorläufige Erklärung der den Sprachen gemeinschaftlichen Begriffe, Gesetze und Regeln zu geben; andererseits aber sich in der Terminologie an das im Lateinischen eingeführte Lehrbuch der Formenlehre und die in den alten Sprachen gebrauchten Lehrbücher der Syntax zu halten. Die Methode muß die der Analysis sein. Jede auf diese Weise gewonnene und erklärte Regel muß sodann im Gedächtnis und Bewußtsein der Schüler durch Beispiele befestigt werden; hiernach kann man am sichersten beurtheilen, ob das Gelehrte klar und gründlich genug verstanden worden ist. Bei dem grammatischen Unterricht ist unablässig die Orthographie zu befestigen (welche im Russischen eigenthümliche Schwierigkeiten bietet, sowohl wegen des häufigen Vorkommens ähnlicher Laute und Zeichen, als deswegen, weil in der Umgangssprache die Endungen nicht deutlich ausgesprochen zu werden pflegen); nach jeder etymologischen Form sind unmittelbar die auf dieselben basirten orthographischen Regeln aufzuzeigen u. s. w. In IV. folgt nun einerseits die Lehre von den Perioden, sowie die Lectüre und Analyse von Beschreibungen und Erzählungen; andererseits die Grammatik der alten kirchenslavischen Sprache. Dieselbe soll nur ein bewußtes Verständnis der Formen der russischen Sprache ermöglichen, hat also im Gymnasialcursus keine selbständige, sondern nur eine dienende Stellung. Dadurch ist auch das Maß für sie bestimmt. Außerdem war die Instruction hiefür in der glücklichen Lage, auf ein schon im Gebrauch befindliches Lehrbuch hinweisen zu können (von F. Bußlajew). Die Lehre von den Perioden, welche das gegenseitige Verhältnis der Haupttheile, der Glieder derselben und der Bestandtheile der Glieder in ihrem inneren Zusammenhang aufzeigt, und dasselbe auch von dem Schüler bei der Bildung eigener Beispiele für die verschiedenen Arten der Perioden verlangt, ist mehr als andere Facta geeignet, zu bezeugen, ob er sich recht entwickelt, ob er die Fähigkeit, seine Gedanken im Zusammenhang und folgerichtig darzulegen, sich erworben hat. Zugleich soll er die beiden, in jeder Sprache vorhandenen Stilarten, die in Perioden und die in kurzen Sätzen selbst vorkommendenfalls zu handhaben verstehen (wiewohl seit Puschkin die letztere in der Literatur das Uebergewicht erhalten hat). Außerdem ist die Periode, als größeres Ganzes, die erste Stufe zur Abhandlung. Endlich ist ihre Kenntnis nothwendig zur Uebersetzung der ciceronianischen Periode. In V. Lectüre und Analyse von Abhandlungen und von Gedichten. Bei jener sind in Kürze die Elementarbegriffe der Logik durchzunehmen (die Vorstellung; Bildung des Begriffs aus Vorstellungen, Abstraction; Definition des Begriffs; Inhalt, wesentliche und zufällige Merkmale, Umfang desselben; Beziehung zwischen Umfang und Inhalt; generelle und specielle, sub- und coordinirte Begriffe. Bildung und Definition des Urtheils und des einfachen Schlusses. Definition und ihr Hauptgesetz; Theilung;

*) Der Lehrplan im einzelnen ist natürlich nur bei Kenntnis des Russischen verständlich.

Unterschied zwischen Definition und Beschreibung; zwischen divisio und partitio; die dispositio). Unter allmählichem Fortschreiten von leichteren Abhandlungen zu schwereren soll der Schüler so weit gebracht werden, daß er von jedem vorliegenden Stücke den Hauptgedanken angeben, denselben in seine Bestandtheile zerlegen und die gegenseitigen Beziehungen derselben aufzeigen, kurz den Plan, nach welchem der Inhalt angeordnet ist, vollständig entwerfen, außerdem eine abgekürzte Darstellung des Inhalts geben kann. Die Lectüre und Analyse von Gedichten hat einen dreifachen Zweck: in kurzen Zügen den Unterschied der 3 Dichtungsarten, des Epos, der Lyrik und des Drama's zu zeigen, die figürliche Sprache zur Anschauung zu bringen und in aller Kürze die russische Versification darzulegen. In ersterer Beziehung genügt für diese Stufe die äußere, formelle Unterscheidung; Puschkin's weissagender Oleg, Schiller's Graf von Habsburg und Kampf mit dem Drachen in Schukowski's Uebersetzung geben einen genügenden Begriff vom Epos, 3 bis 4 lyrische Stücke von Puschkin oder Schukowski von der Lyrik, einige Scenen von Puschkin's Boris Godunow vom Drama. Dabei ist der Unterschied der figürlichen Redewendungen von der natürlichen, logischen Darlegung, sowie das Nothwendigste aus den Tropen und Figuren zu erläutern. Der Bau des russischen Verses ist äußerst einfach; dazu sind nur 2 bis 3 Lectionen erforderlich. Da in allen diesen Beziehungen so leicht Abweichungen vom richtigen Wege vorkommen, welche theils aus der Unbestimmtheit des Gegenstandes, theils aus den eigenthümlichen Anschauungen der Lehrer, theils aus der relativen Bedeutung der Wörter: kurz, nothwendig, das allernothwendigste, entspringen, so wäre das beste, ja einzige Mittel ein kurzes oder kürzestes Handbuch, das die hieher gehörigen theoretischen Bestimmungen enthielte. Allein ein solches giebt es noch nicht und es bleibt die Ausarbeitung eines solchen sehr wünschenswerth. In VI. bis VIII. wird zur Lectüre und Analyse von Musterstücken aus der Literatur übergegangen und ein Musterlehrplan der zu besprechenden Werke und Schriftsteller vorgelegt. Es sind, außer einigen älteren, Kurbski, Kantemir, Lomonossow, Derschawin, von Wisin, Karamsin, Schukowski, Krylow, Puschkin, Gribojedow, Gogol, Lermontow. Während die Lectüre auch eine häusliche sein kann, wird die Analyse in der Classe vorgenommen; denn ihr Zweck ist nicht, den Schüler Kritik zu lehren, sondern ihm mit Hülfe eines gründlichen Urtheils über ein literarisches Musterstück dessen Werth deutlich zu machen; von dem, was der Lehrer in der Classe mittheilt, ist es noch sehr weit bis zu eigenen kritischen Versuchen des Schülers: diese gehen über seine Kräfte und können nur lächerlichen und schädlichen Eigendünkel in ihm erzeugen. Vielmehr soll derselbe lesen (im höheren Sinne des Wortes) lernen und die für einen gebildeten Menschen nothwendigen Kenntnisse aus der Theorie der Literatur und der vaterländischen Literaturgeschichte erhalten, welche ihm dann das Material zu fernerem, höherem Studium beider Gegenstände geben. Dabei sind allgemeingültige Regeln: 1) der Lehrer hat den Inhalt festzustellen, welchen der Schüler sodann mündlich und schriftlich muß darlegen können; 2) dann ist der Plan des Stückes und 3) Sprache und Stil aufzuzeigen, wobei grammatische Repetitionen vorgenommen und etwaige neue Erscheinungen aus diesem Gebiet erklärt und die charakteristischen Besonderheiten in der Ausdrucksform des betreffenden Volkes und Schriftstellers berücksichtigt werden. Außerdem sind unter Umständen die wesentlichen Eigenschaften des Genus, manchmal auch der Species, der ein literarisches Product angehört, und zwar nicht, wie in V., vom formalen, sondern vom inneren Gesichtspunct aus zu erklären. Und endlich, wo dies nöthig erscheint, ein historischer Commentar zu geben, welcher zuweilen die Beziehungen des Stückes zum Verfasser oder zu den gleichzeitigen Ereignissen anzugeben hat, weshalb ein kurzer biographischer Abriß bei jedem der Hauptrepräsentanten vorauszuschicken ist, der aber nur die wichtigsten und bedeutendsten Facta aus ihrem Leben, besonders die, welche auf ihre literarische Thätigkeit von Einfluß gewesen sind, mitzutheilen hat. Jede Analyse mit anderer Tendenz, unter dem Namen ästhetischer oder künstlerischer, psychologischer, socialer u. s. w. bleibt ausgeschlossen. Eine historisch-literarische Uebersicht im Zusammenhang wäre nützlich, aber

schwierig, da dieselbe bis jetzt in der nothwendigen Kürze noch nicht existirt. Die schriftlichen Uebungen in den 3 obersten Classen stehen theils im Zusammenhang damit, theils sind sie selbständige Versuche der Schüler. Zu den ersteren gehört a) Darlegung des Inhalts eines durchgenommenen Stückes, wobei aber das Material auch aus den alten Autoren genommen werden kann (Inhalt eines Liedes der Ilias, der Odyssee, einer Abhandlung Cicero's u. s. w.); b) Darlegung des Planes; c) Charakteristik einer Person oder Beschreibung von Sitten und Gebräuchen; d) Vergleichung zweier oder mehrerer Schriften gleichen Gegenstandes, z. B. des „Denkmals" von Derschawin mit dem Gedicht von Puschkin oder mit der horazischen Ode an Melpomene; e) Nachweis des Verhältnisses eines Theils (Capitels, einer Scene, ja eines Paragraphen) des Schriftstückes zum vorhergehenden oder folgenden oder zum Ganzen. Die selbständigen Versuche der Schüler beziehen sich auf Beschreibungen, Erzählungen und vorzugsweise auf Abhandlungen, da sich die geistige Entwicklung am klarsten in der logischen Darstellung der Gedanken ausspricht. Sie bestehen a) in der Angabe des wesentlichen Inhalts des Gelesenen, b) in eigenen Abhandlungen α. nach einem aus einem anderen Schriftstück gezogenen, β. nach einem in der Classe unter Anleitung des Lehrers angefertigten, γ. nach einem von jedem Schüler besonders verfaßten und vom Lehrer gutgeheißenen und δ. nach einem eigenen Plane des Schülers; c) in Uebungen, welche nach vorhergegangener häuslicher Vorbereitung in der Classe vorgenommen werden, seine Gedanken über ein gegebenes oder erklärtes Thema frei mündlich darzulegen. Zu solchen Themata können einzelne Gedanken eines Schriftstellers, Sprüchwörter, Sittensprüche u. s. w. gewählt werden. Das in der obersten Classe Erreichbare ist nur richtige, reine und genaue Sprache, logischer Zusammenhang, natürlicher und dem Thema angemessener Inhalt; nicht aber Neuheit und Originalität, Vollständigkeit des Inhalts und schöne Sprache. — Empfohlen werden Cholevius' „Dispositionen" (1869 u. 1870) und „Praktische Anleitung" (1871).

Die alten Sprachen. Lateinisch. I. Classe. Regelmäßige Declination der Substantiva und Adjectiva, mit mündlichen Uebungen, zu deren Variirung auch Indic., Imper., Inf. Präs. Act. und Pass. des regelmäßigen Verbums, sowie einige Präpositionen dazu zu nehmen sind (1. Halbj.). Comparation, Adverbia u. s. w., sum und Compos., Tempusbildung und regelmäßiges Verbum Act. und Pass. Mündliche Einübung, zuletzt leichte prosaische Fabeln (6 St.). Schriftliche Uebungen (2 St.). II. Classe. Repetition unter Hinzunahme der Deponentia und Semideponentia, die gebräuchlicheren der Verba mit abweichendem Perf. und Sup. Einiges aus der Syntax: die abhängigen Fragen, Consec. der Tempora, Accus. und Nom. c. inf. und Abl. abs., ut, ne, quin, quo minus, quum (im 1. Halbj. 5 St.). Anomala und Defectiva, Ausnahmen der Genusregeln und Casusbildung, Distributiva und Adverbia der Zahlen, Pron. indefin. und correlat. Mit mündlichen Uebungen (2 St.). Chrestomathie (3 St.). Schriftliche Uebungen (2 St.) III. Classe. Repetition der Formenlehre mit Ergänzungen; das Nothwendigste aus der Bildung der Redetheile; kurze Syntax (2 St.); Lectüre leichter historischer Abschnitte aus der Chrestomathie oder Eutrop oder, wo es möglich ist, aus Nepos (2 St.); schriftliche Uebungen (2 St.); im 2. Halbj. Fortsetzung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Uebungen (1 St.); Nepos mit genauer grammatischer Analyse und Durcharbeitung des Textes in der Classe vermittelst Retroversion (3 St.). IV. Classe. Repetition der Formenlehre; speciellere Syntax, als Minimum: die Congruenz, Conjunctiv in Hauptsätzen, Imper. und Inf., Casuslehre. Uebungen im Uebersetzen ins Lat. nach einem besondern Handbuch, z. B. Tischer's Themata, übers. v. Barssow (3 St.). Cäsar bell. gall. (2 St.). Im 2. Halbj. Gebrauch der Pron., Zahlwörter und Comparationsformen; Supinum und Gerundium, nebst Uebungen (2 St.). Cäsar bell. gall. (zus. wenigstens 70 Kap. 3 St.); Hauptregeln der Prosodie und Hexameter, Ovid Metam. (bis 100 V. — 1 St.). V. Classe.

Repetition und Beendigung der Syntax mit Uebungen (2 St.); Ov. Met. (etwa 800 V. — 2 St.); im 1. Halbj. Cäsar, oder, wenn die Schüler mit diesem in IV. hinreichend bekannt geworden sind, Salust; im 2. Halbj. leichtere Reden von Cicero, z. B. in Catilinam, pro r. Dejotaro, pro l. Manil. (je 2 St.). VI. Classe. Repetition der Syntax mit mündlichen Uebungen, schriftlichen häuslichen Arbeiten und Extemporalien (2 St.); Virg. Aen. (etwa 800 V. — 2 St.); im 1. Halbj. schwerere Reden oder Briefe Cicero's, im 2. Livius (2 St.). VII. und VIII. Classe. Die Uebungen wie in VI., nur mit Hinzufügung der Hauptregeln der Stilistik (2 St.); Livius (2 St.) und Aeneis (etwa 1200 V. — 2 St.); Cicero's Tuscul. oder de offic. und Oden und Satiren oder Episteln des Horaz.

Griechisch.*) III. Classe. Bis zu den v. pura contracta einschl. IV. Classe. Verba muta, liquida und die auf $\mu\iota$; mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen (3 St.); Chrestomathie, an deren Stelle im 2. Halbj. Xenophon treten kann (2 St.); schriftliche Uebungen (1 St.). V. Classe. Repetition der Formenlehre mit mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen ins Griechische (im 1. Halbj. 2 St., im 2. 1 St.); Xenophon (im 1. Halbj. 4 St., im 2. 2 St.); im 2. Halbj. ionischer Dialekt und Odyssee (1 Rhapsodie — 3 St.). VI. Classe. Syntax mit Uebungen (2 St.); Odyssee (wenigstens 2 Rhaps. — 2 St.); im 1. Halbj. Xen. Memor., im 2. Herodot (2 St.). VII. und VIII. Classe. Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen ins Griechische mit Erklärung der schwierigeren Theile der Syntax (1 St.); in VII. Herodot (2 St.) und Ilias (wenigstens 2000 V. — 3 St.); in VIII. Demosth. olynth. oder philipp. Reden oder ausgewählte Stellen aus Thucyd. (3 St.) und Euripides oder Sophokles (2 St.), wenn nicht in Logik unterrichtet wird, Plato's Apol. und Kriton (1 Stunde).

Mit diesem Lehrplan soll jedoch ausdrücklich dem Lehrer nicht alle Freiheit genommen werden. Unter günstigen Bedingungen kann er vielmehr weiter gehen, unter ungünstigen soll er nicht vergessen, daß der Unterricht in regelmäßigem, methodischem Gange, ohne Uebereilung und Sprünge, vorzuschreiten hat. Der Lehrer kann z. B. die halbjährlichen Pensa anders vertheilen; nur muß in den 2 ersten Classen die lateinische Formenlehre und in den 3 nächsten die Syntax absolvirt sein. Durch die Angabe der Vertheilung zwischen Grammatik, Uebungen und Lectüre soll nur das Verhältnis der auf das Einzelne zu verwendenden Zeit ausgedrückt werden; auch hier sind Abweichungen gestattet. So ist es bei weitem nützlicher, gleichzeitig nur 2 Schriftsteller, einen Griechen und einen Römer zu lesen, jedenfalls nie mehr als drei. In IV. z. B. soll ⅔ des zweiten Halbjahrs Cäsar, ⅓ Ovid gelesen werden. Am Ende eines Halbjahrs oder

*) Nach der Erasmischen Aussprache. Seit lange herrschte, namentlich aus nationalen Gründen, eine Antipathie gegen dieselbe. Schon Martynow sprach sie 1822 aus (Journ. 1822, I, 52—78): „Die Ausländer haben sie unlängst bei uns eingeführt" (namentlich Gräfe ist gemeint). Sie entstelle die herrliche Sprache, vermehre die Schwierigkeiten in der Aussprache, mache uns unverständlich für die gebornen Griechen, wie für die, welche nach der von Alters her eingebürgerten Aussprache (in den Seminaren) Griechisch gelernt haben und noch lernen. Die letzteren zwei Momente führte besonders die Verordnung vom 14. März 1852 über die Einführung der Reuchlin'schen Aussprache an (Ber. 1852, 28; 1853, 97). Dieselbe wurde nach Anhörung der Gutachten sämmtlicher historisch-philologischen Facultäten und der Curatoren durch Circular vom 30. Jan. 1868 aufgehoben und in Uebereinstimmung mit dem gelehrten Comité angeordnet, daß nur in den 2 oberen Classen die Schüler in der Reuchlin'schen Aussprache, „die sich in vielen ins Russische übergegangenen Namen und Wörtern erhalten hat," auch geübt werden sollten. Mit wie wenig wissenschaftlichem Sinne die Frage zuweilen in der Literatur behandelt wird, beweist ein Aufsatz (J. d. M. CXXXIV, 2, 158—189 von 1867), der für den Reuclinismus kämpft, dessen Verfasser aber selbst gesteht, er kenne das jetzige Griechisch nicht vollkommen und Altgriechisch sehr ungenügend (S. 180). Eine 1857 erschienene Arbeit (von Ordynski J. d. M. XCV, 2, 93—155) hatte auch ein euphonisches Moment geltend gemacht: nur ein sächsisches Ohr vertrage εἴδειη gesprochen aidaie.

Jahres ist darauf zu sehen, daß z. B. eine Rede Cicero's oder eine Fabel Ovid's nicht unbeendet bleibe und auf die Beendigung derselben ist dann die eigentlich für anderes bestimmte Zeit zu verwenden. So müßen auch in VIII. die Tragödien ganz gelesen werden. Endlich müßen die Lehrer sich bemühen, im Schüler die Lust zur Privatlectüre zu erwecken, wozu sich Nepos, Curtius, Salust, Ovid, Livius, Xenophon, Herodot und Homer empfehlen lassen.

In den 2 unteren Classen soll im Lateinischen keine häusliche Aufgabe gegeben werden, welche nicht vorher durchgegangen worden ist, auch die auswendig zu lernenden Wörter müßen vorher gelesen und erklärt sein. Schriftliche Uebungen werden in den 3 untersten Classen nur in der Schule gemacht; und zwar wird für das 1. Halbjahr in I. keine bestimmte Stundenzahl, für das 2. Halbjahr und für II. 2 Stunden dazu angesetzt; für III. 1 Stunde, die indes auch in 2 halbe getheilt werden kann. In IV. und V. wird jede Woche eine schriftliche Arbeit abwechselnd zu Hause und in der Classe gemacht; in VI.—VIII. alle 14 Tage eine häusliche Arbeit, ein Extemporale nur, wie es der Lehrer für nothwendig hält, wobei das russische Dictat aber sofort lateinisch niederzuschreiben ist. In VII. und VIII. können neben Uebersetzungen auch Aufsätze historischen Inhaltes gegeben werden. Für das Griechische gelten ähnliche Bestimmungen: in III. und IV. werden schriftliche Arbeiten nur in der Classe gemacht u. s. w. Erst von V. an können auch Hausaufgaben gegeben werden; jedenfalls ist eine schriftliche Arbeit wöchentlich zu machen. Die Extemporalien sollen vorzugsweise den in der vorhergehenden Woche gelesenen Autoren entnommen sein und ebenfalls sofort griechisch niedergeschrieben werden. In dieser Gestalt sollen sie womöglich schon in VI., jedenfalls aber in VII. und VIII. vorgenommen werden.

Für die Schriftstellerlectüre wird Folgendes vorgeschrieben. Vor dem Beginn derselben soll eine kurze Biographie des Autors und das Nothwendigste über die Gattung, welcher die betreffende Schrift angehört, vorausgeschickt werden. Von den Schülern ist sicheres Wissen der Wörter zu verlangen; beim Abfragen die genaue Bedeutung und, wo es möglich ist, die Ableitung zu zeigen; sodann sind die syntaktischen Beziehungen der Wörter zu erklären und die nöthigen Erklärungen aus der Geschichte, der Geographie, der Literatur, der Mythologie und den Alterthümern zu geben. Fragen, welche zur Repetition der Formenlehre dienen, sollen, wo sie nöthig sind, beim Abhören der Vocabeln gestellt werden. So lange sich die Schüler an einen neuen Autor erst zu gewöhnen haben, ist die Uebersetzung möglichst wörtlich zu halten und die übersetzte Stelle zu wiederholen, um sie in der Literatursprache wiederzugeben. Bei den Prosaikern ist besonders in der ersten Zeit die Retroversion zu empfehlen. Wiederholungen des Gelesenen sollen nicht bloß am Ende des Schuljahrs vorgenommen werden; man soll dabei den Schüler an das Uebersetzen ohne lautes Lesen des Originals gewöhnen. Von Zeit zu Zeit sollen Erzählungen des Gelesenen im Zusammenhang, auch in lateinischer Sprache, stattfinden. Poetisches muß im Versmaß gelesen werden, mit Ausnahme der complicirten lyrischen Metra in den Tragödien. Endlich sind in allen Classen vorher erklärte Stellen aus Dichtern und Prosaikern auswendig zu lernen.

Mathematik. Das Rechnen (in I. 5, in II. 4 St.) hat in III. nur 1 St., in welcher Diskont-, Proportions- und Mischungsaufgaben gelöst werden. Daneben tritt mit 2 St. die Algebra auf, welche sodann in IV. im ersten Halbjahr 1, im zweiten 2 St., in V. 2, in VI., VII. u. VIII. je 1 St. hat. Der Lehrplan von V. an ist: Proportionen und ihre Anwendung auf die Lösung von Aufgaben; Untersuchung von Gleichungen 1. Gr. und Lösung von quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten; allgemeine Untersuchung der quadratischen Gleichung und Eigenschaften der Wurzeln derselben. Eigenschaft einer dreigliederigen Gleichung 2. Gr; Lösung einfachster Gleichungen 2. Gr. mit zwei Unbekannten; Operationen mit Radikalen. Lösung unbestimmter Gleichungen 1. Gr. Progressionen und Logarithmen (in VI.). Größter Theiler; Ausziehen von Kubikwurzeln; Kettenbrüche; Theorie der Combination; Newton's Binom. In VIII. Wiederholung der Algebra

und Arithmetik. Die **Geometrie** beginnt in IV. (mit 2 St. im ersten und einer im zweiten Halbjahr). Lehrplan in V. (2 St.): das Dreieck, regelmäßige Vieleck, in und um einen Kreis beschrieben; Proportionalität der geraden Linien und Aehnlichkeit der Dreiecke und Vielecke; die hauptsächlichsten Verhältnisse zwischen den Seiten des Drei- und Vierecks und andern in ihnen gezogenen Linien; Proportionallinien im Kreis, Berechnung der Seiten der in und um einen Kreis beschriebenen regelmäßigen Vielecke; von den Grenzen, dem Verhältnis der Peripherie; Berechnung des Verhältnisses des Kreisumfangs zum Durchmesser; Berechnung und Verhältnis der Flächen geradliniger Figuren, des Kreises und seiner Theile; Verhältnis der geraden Linien und Flächen zu einander im Raum; hauptsächlichste Eigenschaften der zwei- und vielkantigen Winkel; der Gleichheit von Pyramiden und Prismen; regelmäßige Vielkante; Ausmessung der Oberfläche von Pyramiden und Prismen. In VI. (1 St.): Ausmessung des Umfangs von Prismen und Pyramiden; Aehnlichkeit der Vielkante; Entstehung von Konus, Cylinder und Kreis und deren Schnitten; Ausmessung der Oberfläche und des Umfangs derselben; Verhältnis der Oberfläche und des Umfangs ähnlicher Cylinder, Konusse und Kreise. In VII., wo die Algebra beendigt wird, wird (in 2 St.) die ganze Geometrie repetirt, wobei möglichst viele Aufgaben zu lösen sind und die Anwendung der Algebra auf die Geometrie zu zeigen ist. In VIII. **ebene Trigonometrie** (2 St.). Sie geht bis zur Lösung von schiefwinkligen Dreiecken und Berechnung von Flächen und schließt mit der Ausmessung von Linien und Winkeln auf der Erdoberfläche, wobei die einfacheren Instrumente zur Winkelmessung zu erklären und die Anwendung der Trigonometrie auf die Ausführung verschiedener Messungen an Ort und Stelle zu üben ist. Die **mathematische Geographie** (1 St. in VII. oder VIII.) hat folgendes Programm: der sichtbare Horizont; die Gegenden des Horizonts; tägliche Bewegung des Himmelsgewölbes; Achse und Pole der Erde; Sternhöhe und Azimuth; Aequator und Meridian; Bestimmung der Polhöhe; Declination und Rectascension. Kugelform der Erde, Länge und Breite eines Ortes auf der Erdoberfläche, wahre Gestalt der Erde. Bewegung der Erde um ihre Achse; Erklärung der scheinbaren Tagesbewegung des Himmelsgewölbes; Sternzeit; wahre und mittlere Sonnenzeit; sichtbare Jahresbewegung der Sonne; Erklärung derselben durch die Bewegung der Erde; vom Calender. Bewegung des Mondes und seine Phasen; Sonnen- und Mondsfinsternisse. Bewegung der Planeten; die Kepler'schen Gesetze. Kometen und Sternschnuppen.

Die **Physik** (je 2 St. in den 3 letzten Jahren) zerfällt in 3 Theile. Der erste enthält nach den allgemeinen Vorbegriffen die Lehre von den festen und flüssigen Körpern und von den Gasen, sowie einen kurzen Abriß der wichtigsten chemischen Erscheinungen. Im zweiten Theil ist vom Wärmestoff, dem Magnetismus, der statischen und dynamischen Elektricität, den wärmehaltigen und elektrischen Meteoren zu handeln; im dritten vom Licht, der Bewegung, dem Schall und den optischen Meteoren. Beim Licht soll z. B. behandelt werden: die geradlinige Verbreitung und Schnelligkeit des Lichtes (nach Römer); die Gesetze von der Stärke des Lichts; Rumford's Photometer; die Gesetze der Reflexion des Lichts; Reflexion von einem und von zwei flachen Spiegeln; zerstreutes und regelmäßig reflectirtes Licht; Reflexion in sphärischen Spiegeln; die Gesetze der Lichtbrechung; vollständige innere Reflexion; Camera lucida; Brechung in von parallelen oder im Winkel gegen einander geneigten Flächen begrenzten Centren; Brechung des Lichts in sphärischen Gläsern; Camera obscura; Zauberlaterne; Sonnenmikroskop; Chromatismus; Erklärung der natürlichen Farben; gefärbte Centren; die Frauenhofer'schen Linien; Spectralanalyse; Gesetze der Lichtzerstreuung; Möglichkeit der Herstellung des achromatischen und applanatischen Glases; vom Auge und vom Sehen; Brillen; einfaches und zusammengesetztes Mikroskop; das Kepler'sche, das Fern-Rohr und das Galiläi'sche Rohr; katoptrische Teleskope; Wärme- und chemische Strahlen; Photographie.

Naturkunde (2 St. in VI.). Die Aufgabe des Unterrichts ist, die Schüler mit den wichtigsten Naturkörpern und ihren gegenseitigen Beziehungen bekannt zu machen,

wobei es bei der Entwicklungsstufe, auf der sie stehen, nicht schwer ist, ihnen von der naturhistorischen Methode einen Begriff zu geben. Der Inhalt ist so anzuordnen, daß zur Besprechung kommen: 1) ein allgemeiner Abriß des Baues des Erdballs; 2) Veränderungen im Bau der Erdrinde, welche durch den Einfluß der vulcanischen Erscheinungen, der Atmosphäre, des Wassers und der organischen Natur hervorgerufen werden; 3) kurze Uebersicht über die wichtigsten Gebirgsarten und der sie bildenden und hineingesprengten Mineralien; 4) kurzer Begriff vom Bau und Leben der Pflanzen; 5) Abriß der Classification der Pflanzen nebst kurzer Charakteristik der wichtigsten Formen; 6) allgemeine Charakteristik der Classe der Säugethiere (Organe der Bewegung — Skelett und Muskeln —, der Ernährung und Verdauung, des Athmens und Blutumlaufs, das Nervensystem und die Sinnesorgane; die wichtigsten Functionen der verschiedenen Organsysteme — analoger Bau und Function der Organe beim Menschen); 7) allgemeine vergleichende Uebersicht der übrigen Wirbelthiere; 8) die wichtigsten Vertreter der übrigen Typen des Thierreichs; 9) Abriß des Systems des Thierreichs.

Die Geschichte wird in zwei Cursen gelehrt, einem kurzen, episodischen in III. und IV. (je 2 St.) und einem systematischen, in welchen beiden die vaterländische Geschichte im Zusammenhang mit der allgemeinen (mittleren und neueren) durchgenommen werden soll. Zu beiden gehören im ganzen etwa 250 Data. Im systematischen Cursus werden die neuen Völker in folgenden Abtheilungen durchgenommen: die Germanen, die Slaven, die Muhamedaner, Bildung des russischen Staates, Anfang des Christenthums in Rußland, Kampf mit den Nomaden und die Zwistigkeiten der Fürsten in Rußland; Theilung Rußlands in Fürstenthümer; der Feudalismus und das Papstthum in der ersten Hälfte des Mittelalters; Unterjochung Rußlands durch die Mongolen; Rußland in der ersten Zeit des Mongolenjoches; Bildung des litthauischen Großfürstenthums; Erhebung Moskau's; Fall Konstantinopels und das Schicksal der Südslaven; Triumph der Monarchie in Rußland und Eroberungen im Orient; Fall des Feudalismus und des Papstthums in Westeuropa; die Epoche der Renaissance (in V. 2 St.). Das Zeitalter der Reformation; Zustand Litthauens und des südwestlichen Rußlands unter der Herrschaft Polens; die Zeit der Wirren in Rußland; die ersten Zaren aus dem Hause der Romanow; die Bildung in Rußland in der alten Zeit; Ueberblick der Hauptbegebenheiten des 17. Jahrhunderts in Westeuropa; Regierung Peters des Großen; die ersten Nachfolger desselben (in VI. 2 St.). Die Erhebung Preußens; Peter III. und die Regierung der Kaiserin Katharina II.; die Epoche der Regierungsreformen in Europa; Bildung der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika; die französische Revolution; der Kampf Rußlands und Europa's mit Frankreich; Einfluß Rußlands auf die Angelegenheiten Europa's und die Epoche der Congresse; die hauptsächlichsten Ereignisse in Europa von 1830—1852; Ereignisse der letzten Zeit (der orientalische Krieg, der Pariser Friede, Unterwerfung des Kaukasus, der polnische Aufstand, der italienische, der österreichisch-preußische, der französisch-deutsche Krieg; die Reformen Alexander's II.: Aufhebung der Leibeigenschaft, Landschaftsinstitutionen, das neue Gerichtswesen, die Unterrichtsreform) — in VII. (2 St.). In VIII. (2 St.): specielle Geschichte von Griechenland und Rom.

Die „Erläuterungen“ geben zum Theil die Gründe dieser Anordnung, zum Theil eine Reihe von Fingerzeigen für die unterrichtliche Ausführung des Programmes. 1) Die Einrichtung der 2 Curse ist getroffen, um das Material den intellectuellen und moralischen Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen möglichst anzupassen, die der Geschichte eigenthümlichen erziehlichen Elemente stärker wirken zu lassen, um die zweimalige Vorführung der wichtigsten Data der Geschichte und dadurch ihre größere Befestigung im Gedächtnis zu ermöglichen und um die griechische und römische Geschichte in genaueren Zusammenhang mit der Betreibung der alten Sprachen zu bringen. 2) Die vaterländische Geschichte wird in beiden Cursen parallel mit der allgemeinen gegeben, da nur so Rußland aus seinem natürlichen Zusammenhang mit den übrigen europäischen Staaten

nicht gelöst wird und seine historische Bedeutung in helleres Licht gestellt werden kann; außerdem werden viele Ereignisse durch diese Zusammenstellung klarer und es wird um so eher möglich, die Aufmerksamkeit des Schülers auf die vaterländische Geschichte zu concentriren. 3) Jeder der beiden Curse verfolgt seine besonderen didaktischen und pädagogischen Aufgaben. Der episodische soll die Schüler mit den für sie faßbarsten Zügen aus dem Leben und Charakter der großen historischen Männer und mit den wichtigsten Ereignissen bekannt machen, das Material liefern, mittelst dessen sie an zusammenhängendes und folgerichtiges Erzählen gewöhnt werden können, die chronologischen Data im Gedächtnis befestigen, und daneben durch seinen Inhalt auch auf die Phantasie, die Veredlung des sittlichen Gefühls, die Erweckung und Stärkung der Vaterlandsliebe wirken. Der systematische Curs hat die Aufgabe, die Ereignisse aus der mittleren und neueren Geschichte, welche eine historische Weltbedeutung haben, in zusammenhängenderer Gestalt, die alte und die vaterländische Geschichte dagegen systematisch darzulegen; er hat außer dem Gedächtnis hauptsächlich das Denken zu üben und besonders die Fähigkeit und Empfänglichkeit für das Verständnis der Geschichte auf der höheren Stufe zu entwickeln (für das Verständnis des Zusammenhangs zwischen den Ereignissen, die Unterscheidung von Ursachen und Wirkungen, von Gründen, Veranlassung und Zielen); endlich soll das sittliche Gefühl der Schüler durch die Ueberzeugung befestigt werden, daß das Loos der Menschheit stets, wenn auch langsam, sich verbessert, und daß gute Werke der Einzelnen, trotz aller Hindernisse, nie ohne gute Folgen bleiben. 4) Der episodische Cursus beginnt mit der alten Geschichte, weil dieselbe mehr den intellectuellen Bedürfnissen des Knabenalters entsprechendes Material gewährt und damit die Schüler dem factischen Inhalt, den sie aus der Classikerlectüre ziehen, mit mehr Bewußtsein gegenübertreten. Mit der episodischen Geschichte Griechenlands und Roms verbindet sich mit Rücksicht auf die zu erreichenden sittlichen Zwecke die Erzählung der Thatsachen, die auf die Befestigung des Christenthums in Europa Bezug haben. Außerdem sind folgende Puncte im Auge zu behalten: a) die den Schülern schon bekannte Geschichte der Juden ist der Mittelpunct für die ganze alte Geschichte des Orients; u. a. deswegen, damit der Lehrer die geistigen Vorzüge, durch welche sich das jüdische Volk inmitten der anderen Völker der alten Welt auszeichnete, schärfer hervorheben könne; b) zur römischen und griechischen Geschichte gehört eine zusammenhängende Uebersicht über alle hauptsächlichsten äußeren Ereignisse; c) von historischen Persönlichkeiten verweile man vorzugsweise bei denen, welche sich durch ungewöhnlichen Geist oder ihre sittliche Reinheit oder außerordentliche Willensstärke oder durch all dies zusammen über die andern erheben; d) die Biographien dürfen nicht zu speciell sein; e) alle historischen Personen müßen so dargestellt werden, daß es nicht scheint, als handelten sie nur unter dem Einfluß äußerer Umstände; f) bei der Darstellung von Ereignissen ist nicht in eine Erklärung complicirter politischer Combinationen, bei Schlachtbeschreibungen nicht in kleine Einzelnheiten einzugehen; g) in beiden Cursen, namentlich aber im ersten, ist nicht nur alles, was den Anstand verletzt, das sittliche Gefühl beleidigt, auszuschließen, sondern auch, was einen finsteren Eindruck machen kann. 5) Zum systematischen Cursus der mittleren und neueren Geschichte wird Folgendes bemerkt: bei dem Capitel Germanen ist a) die Hinweisung auf den politischen und sittlichen Verfall des römischen Reichs, welcher den Deutschen die Unterwerfung der römischen Länder erleichterte, voranzuschicken; b) die Bedeutung der Kirche und Geistlichkeit bei der Gründung der neuen Staaten zu zeigen, in dem Sinne, daß die Kirche einerseits in den Personen ihrer Diener nach Möglichkeit die Zerstörungstendenzen der Barbaren aufhielt, andrerseits consolidirende Principien in die Neuschöpfungen brachte; c) bei der Frage von dem Emporkommen des Papstthums ist auf die Umstände, welche die Trennung Roms von Byzanz hervorrief und die Verbindung der Päpste mit den Herrschern der Franken hinzuweisen; d) bei Karl dem Großen ist das Hauptaugenmerk nicht auf seine Kriege, sondern auf seine Maßregeln zur Festigung der isolirten deutschen Stämme zu richten u. s. w. In dem Capitel über

die Slaven ist a) bei Byzanz u. a. darauf hinzuweisen, daß die Stadt die Bewahrerin der kirchlichen Traditionen und der alten Bildung, und daß sie der Damm Europa's gegen die Angriffe der asiatischen Völker war; b) besonders bei dem Druck zu verweilen, den die Slaven gleich beim Anfang ihres historischen Lebens von den Deutschen und den Ungarn zu erfahren hatten. Im Capitel Feudalismus und Papstthum unter der Rubrik Entwicklung des Feudalismus ist a) die Entstehung der Feudalherrschaften und b) die Verschiedenheit des Charakters des Feudalwesens in Frankreich und England und die Folgen derselben für die Stellung des Königthums in beiden Ländern zu zeigen; c) Otto der Große wird als der mächtigste Fürst in der Feudalzeit betrachtet, wobei auf die von ihm zur Stärkung der königlichen Macht und zum Widerstand gegen die weltlichen Feudalen getroffenen Maßregeln und auf die Bildung des h. römischen Reichs deutscher Nation hinzuweisen ist; d) das Papstthum wird als politische Macht im feudalen Europa betrachtet, die sich auf Einheit der Macht und große moralische und materielle Mittel stützt; e) nach einer kurzen Darstellung des 1. Kreuzzugs ist auf die Versuche Friedrichs I., der sich von den Principien des römischen Rechts in Bezug auf Italien leiten ließ, und auf den Widerstand der am Papst eine Stütze findenden italienischen Städte aufmerksam zu machen; f) bei Innocenz III. ist der Albigenserkrieg, die Entstehung der Mönchsorden und der 4. Kreuzzug zu besprechen. In dem Capitel: der Fall von Byzanz ist unter den Ursachen desselben anzuführen, wie die italienischen Städte infolge der Kurzsichtigkeit der damaligen byzantinischen Regenten die Mittel des Landes und Volkes selbstsüchtig ausnutzten; sodann ist die Ursache der Gleichgültigkeit von ganz Westeuropa gegen das Schicksal von Byzanz während der Türkenangriffe, und die eigennützige Politik der Genuesen zu zeigen, und zuletzt nachzuweisen, wie Rußland zum Theil von Byzanz den historischen Beruf desselben in Bezug auf Osteuropa ererbt hat und wie die Slaven zuerst von allen europäischen Völkern im Kampfe mit den Türken sind. In dem Capitel Fall des Feudalismus und des Papstthums ist unter der Rubrik: der 100jährige englisch-französische Krieg, zu zeigen, daß die Ursache des Sieges Englands über Frankreich darin bestand, daß sich dort sämmtliche Stände schon zu einer Nation zusammengeschlossen hatten und die von ihnen aufgestellte Streitmacht kein Standes-, sondern ein Volksheer war, während fast die ganze Kriegsmacht Frankreichs nur im Ritterthum bestand; sowie die Bedeutung des Kriegs für die Stärkung des Parlaments in England und des Königthums in Frankreich. Bei Tschechien ist das Factum hervorzuheben, daß es im 14. und 15. Jahrhundert eines der gebildetsten Länder Europa's war, und daß sich daselbst noch die Spuren der Predigt des h. Cyrillus und Methodius erhalten haben. Bei dem Capitel Reformation ist aufmerksam zu machen: auf die Bedeutung der persönlichen Thätigkeit Luthers in der Beziehung, daß er in seiner Reform den religiösen Boden nicht verließ; auf den Unterschied der Lehre Luthers und Calvins; auf die wesentlichsten Unterschiede beider von der Lehre der orthodoxen Kirche und auf die Errichtung der protestantischen Kirchen. Bei dem Capitel: das Emporkommen Preußens ist zu zeigen, daß dieser Staat sich emporarbeitete und befestigte durch die Erfolge seiner Waffen und die Sparsamkeit mehrerer, sowie die nationale Richtung der äußeren Politik aller seiner Regenten; auch ist auf den Antheil Rußlands an der Kräftigung Preußens im Anfang des 17. Jahrhunderts hinzuweisen u. s. w. Für die vaterländische Geschichte sind folgende Gesichtspuncte maßgebend: 1) Thatsachen aus der Geschichte Polens sind, wo es nöthig ist, mitzutheilen; 2) der Unterricht hat es hauptsächlich mit den Thatsachen aus der äußeren Geschichte zu thun; 3) helle Erscheinungen und Ereignisse werden detaillirt, dunkle kurz gegeben; 4) überall, wo es nothwendig ist, soll gezeigt werden, daß das russische Volk zur Zeit seiner historischen Entwicklung infolge der Eigenart der äußeren Natur des Landes die größten, den anderen europäischen Völkern unbekannten Schwierigkeiten zu überwinden, sowie daß es stets den Kampf mit mehreren äußeren Feinden auf einmal auszuhalten hatte; endlich, welche Bedeutung es hat als Brustwehr für Europa gegen die asiatischen Barbaren; 5) beim 17. Jahrhundert

wird die allmähliche Steigerung des Einflusses Rußlands auf die Angelegenheiten Europa's nachgewiesen; 6) eingehender werden, wo es nöthig ist, die Beziehungen der verschiedenen europäischen Staaten zu Rußland besprochen. Detaillirter sind die Regierungen Peters d. Gr., Katharina II. und Alexanders I. zu behandeln und davon wieder der große nordische Krieg, die Türkenkriege und der vaterländische Krieg von 1812.

Bei der systematischen Behandlung der alten Geschichte sind a) die staatlichen Institutionen von Sparta und Rom genauer zu betrachten, sowie die Perserkriege, an denen zu zeigen ist, daß die moralische Kraft eines Volkes mehr vermag, als die physische, und daß zum Emporblühen der Künste und der Literatur in Griechenland die durch die Perserkriege erweckte religiöse und nationale Begeisterung viel beitrug; sodann soll die künstlerische Richtung der Griechen und ihr großes Verdienst in allen Zweigen geistiger Thätigkeit und künstlerischen Schaffens hervorgehoben werden. b) In der römischen Geschichte ist das Hauptaugenmerk auf die Periode der größten äußeren Macht und inneren Festigkeit des Staats zu legen; bei dem Kampf der Patricier und Plebejer ist zu zeigen, daß beide während desselben Maß und Selbstbeherrschung, beim Zusammenstoß mit äußeren Feinden aber Muth und Selbstentsagung an den Tag legten, und daß mit der Gleichstellung in den Rechten die Zeit der größten Erfolge der römischen Waffen und die des Hervortretens ihrer politischen Weisheit in Erweiterung und Erhaltung ihrer Herrschaft beginnt; dann ist die theoretische und praktische Entwicklung der Principien des Rechtes nachzuweisen, sowie daß der Fall Roms von dem Schwinden der obengenannten Tugenden und dem Widerspruch der staatlichen Einrichtungen mit den neuen Lebensbedingungen herkam. Die punischen Kriege, als der Höhepunct der Größe und Beginn des Verfalls Roms, sind genauer durchzunehmen, ebenso die Zeit Cicero's auf Grund seiner Schriften, sowie derer Cäsars und Salusts; endlich ist beim Kaiserthum u. a. auf die Zersetzung des Heidenthums, die sich mit der Befestigung des Christenthums vollendete, hinzuweisen. Bei alledem ist stets auf die gelesenen Autoren Rücksicht zu nehmen, wobei den Schülern Abschnitte derselben zur häuslichen Lectüre und zum mündlichen Erzählen in der Classe, sowie zu schriftlichen Arbeiten anzugeben sind (eine große Reihe solcher werden aus dem historischen Quellenbuch von Herbst und Weidner angeführt).

Im systematischen Cursus soll jede Lection in einer kurzen zusammenhängenden Uebersicht über den ganzen Inhalt des Folgenden, in der Erklärung der schwieriger verständlichen oder leicht misverständlichen Stellen des Lehrbuchs und in der genaueren Erzählung der in demselben nicht hinreichend dargelegten Ereignisse bestehen. Die Repetition jeder Lection besteht in einer Reihe von an die ganze Classe gerichteten Fragen, wobei zuerst die wesentlichsten Thatsachen und chronologischen Data, dann die weniger wichtigen abzufragen sind, dann erst in der zusammenhängenden mündlichen Erzählung der einzelnen Theile durch die Schüler u. s. w.

Geographie. In I. kurze Vorkenntnisse aus der mathematischen und physikalischen Geographie und politische Uebersicht über die Erde am Globus. In II. Asien, Afrika, Amerika und Australien; in III. Europa, in IV. Rußland — überall nach der physikalischen, politischen und ethnographischen Seite. In VII. u. VIII. Repetition. In I. wird Rußland besonders berücksichtigt, da in III. die russische Geschichte beginnt, über Westeuropa und die außereuropäischen Theile der Welt werden nur die bedeutenderen Data gegeben, z. B. nur die Flüsse genannt, welche natürliche Verbindungswege darstellen und durch deren Richtung die Cultur bestimmt wurde, von den Bergen nur die, welche in hydrographischer oder klimatischer oder industrieller Beziehung Bedeutung haben oder natürliche Hindernisse der Verbindung sind. Außerdem ist Palästina genauer zu behandeln. Die Termini aus dem Gebiet der physikalischen Geographie, sowie die entsprechenden graphischen Zeichen sind zu erklären und am Globus oder an der Karte zu zeigen. Aus der mathematischen Geographie ist das Nothwendigste mitzutheilen, besonders aber der Begriff von Länge und Breite zu erklären und einzuüben, ebenso muß von den Meeresströmungen, Winden, vom Klima, der Form der Erdoberfläche, den äußeren

Umrissen ihrer Hauptheile — als Festland, Oceane, Meere, Inseln, der Richtung der Flüsse und Berge und vom Verhältnis aller dieser Data zu einander gehandelt werden. In II.—IV. ist das Hauptaugenmerk auf die physikalische und politische Geographie zu richten; in erster Beziehung ist besonders auf die herrschende Physiognomie und die charakteristischen Besonderheiten zu achten, und aus der Flora und Fauna nur auf solches aufmerksam zu machen, was das Bezeichnendste und von Bedeutung für den Welthandel ist. Bei der politischen Beschreibung soll z. B. die Verschiedenheit der Religionen nur erwähnt, nicht darauf eingegangen werden; bei der der Staatsformen nur die despotische, unbeschränkt- und beschränkt-monarchische und republicanische. Darlegung historischer Ereignisse ist ausgeschlossen. Die Industrie wird nur bei Rußland, den europäischen Staaten, der nordamerikanischen Union und bei den Staaten mehr berücksichtigt, welche unmittelbar mit Rußland in Handelsbeziehungen stehen. Bei Rußland ist nicht nur auf die gegenwärtigen Erzeugnisse der Industrie, sondern auch auf das hinzuweisen, was nach den örtlichen Bedingungen erzeugt werden könnte, sowie auf diejenigen Gegenstände, welche Rußland mit dem oder jenem andern Lande verbinden. Bei den verschiedenen Ländern hängt die mehr oder weniger genaue Darstellung von ihrer gegenwärtigen politischen Stellung, ihren Handelsverbindungen mit Rußland und der Stammverwandtschaft oder Glaubenseinheit mit ihm ab. Daher hat man genauer zu nehmen: die asiatische Türkei, Persien und Turan, China, die nordamerikanische Union; Deutschland, England und die slavischen Länder. In VII. u. VIII. hat der Lehrer erst die natürlichen Bedingungen zu erläutern, kraft deren Europa das Centrum einer höheren Civilisation wurde. Sodann wird Rußland, dann die Hauptstaaten Europas, sowie die Rußland benachbarten Asiens durchgenommen, indem die natürlichen und historischen Bedingungen ihrer gegenwärtigen politischen Bedeutung und ihrer Beziehungen zu einander, z. B. der Charakter der Land- und Seegrenzen, die territoriale Lage, Verbindungswege und deren Richtungen, klimatische Verhältnisse, Menge, Dichtigkeit und Zusammensetzung der Bevölkerung in Bezug auf Nationalität und Confession, Zustand der Bildung, der Industrie und der Militärmacht vergleichend betrachtet werden. — In methodischer Beziehung wird bestimmt: da die Schüler soweit zu bringen sind, daß sie nicht nur bei jedem geographischen Namen eine klare Vorstellung von der Lage des betr. Ortes auf der Karte haben, sondern auch die Ordnung und relative Lage sämmtlicher gelernter Puncte der Erdoberfläche im Kopfe zu bestimmen vermögen, so müßen von Zeit zu Zeit Uebungen vorgenommen werden, wie z. B. Reisen in Gedanken von einem Punct eines Welttheils zum andern zu Land und zu Wasser, mit Angabe aller bekannten geographischen Data auf denselben. Alle Hauptdata sind vor der Lection in der Classe einzuüben; zur Befestigung derselben im Gedächtnis hat der Lehrer alles anzuwenden, z. B.: Uebersetzung gewißer fremder Namen ins Russische, Vergleichung von Welttheilen und Ländern mit geometrischen Figuren, von Höhen und Größen mit anderen, den Schülern schon bekannten. Von Zeit zu Zeit läßt er die Schüler alle gleichartigen Data in eine Gruppe vereinigen, z. B. die Inseln nach ihrer Größe, die Gebirge nach ihrer Richtung, die Orte nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, die Handelsstädte u. s. w. aufzählen. Besonders aber sind die Schüler im Kartenzeichnen zu üben. Jede Karte hat der Lehrer an die Tafel und der Schüler abzuzeichnen, womöglich mit den Gradnetzen, und je nach der Wichtigkeit des Landes in verschiedenem Maßstabe; nur das Nothwendige ist dabei aufzunehmen; die häusliche Uebung muß so weit gehen, daß der Schüler jede der durchgenommenen Karten aus dem Gedächtnis auf die Schultafel zeichnen kann, mit den darauf gezeigten Einzelnheiten und den dazu gehörigen Erklärungen, wobei der Schüler indessen alles verlangte auch auf den Wandkarten zu zeigen hat. Das Copiren von gedruckten Karten ist nicht erlaubt, sorgfältige Ausführung und Verzierung der Zeichnungen soll nicht verlangt und bei der Bestimmung der Kenntnisse eines Schülers nicht mit in Rechnung gezogen, sondern nur lobend erwähnt werden.

Die neueren Sprachen. Da das oben angegebene Ziel, welches bei dem Erlernen beider zu erreichen ist, schon einen Schluß auf den Unterrichtsgang erlaubt, so genüge beim Deutschen die Angabe des grammatischen Pensums in III. und IV. Aus der Formenlehre: Abweichungen und Ausnahmen in der Declination, Vergleichungsstufen der Adjectiva und Adverbia, Relativ-, Frage- und indefinite Pronomina, Conjugation der Hülfs- und einfachen regelmäßigen intransitiven und activen Zeitwörter im fragenden, verneinenden und fragend-verneinenden Satz, sowie der passiven Zeitwörter in allen Satzformen, Conjugation der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter (III). Conjugation der reflexiven und unpersönlichen, sowie der zusammengesetzten Verba in allen Genera; Tabelle der Bildung der Tempora und Modi; vollständige Conjugation der unregelmäßigen Verba (in IV.). Aus der Syntax: Trennung der Sätze nach ihrer Bedeutung in Haupt-, Neben- und Zwischensätze; einzelne leichtere syntaktische Grundregeln (III.); Theilung der Sätze nach der Stellung und dem Ausdruck der Glieder in directe, umgekehrte oder indirecte, vollständige oder verkürzte. Gebrauch der Artikel, der Casus, Rection der Präpositionen, Congruenz und Stellung der Wörter (in IV.). Der Lehrgang des Französischen: In II. Aussprache, Artikel, Veränderung derselben nach Genus und Numerus, Ersatz der Casus durch Präpositionen, Contraction und Elision bei de und à; Substantiva, regelmäßige Bildung des Pluralis; Adjectiva, regelmäßige Bildung des Femininum und des Pluralis; Grund- und Ordnungszahlwörter; Personal-, Possessiv- und Demonstrativpronomina; Conjugation der Hülfs- und regelmäßigen Verba intransitiva und activa im affirmativen Satz; aus der Syntax: Haupt- und Nebensätze, Eintheilung der Sätze in einfache, erweiterte und zusammengesetzte. In III. der Theilungsartikel; Abweichungen in der Pluralbildung des Substantivs; in der Bildung des Femininum und des Pluralis der Adjectiva und regelmäßige und unregelmäßige Comparation; Adverbia und Comparation; relatives, interrogatives und indefinites Pronomen; regelmäßige Conjugation im Frage-, Verneinungs- und fragenden Verneinungssatz und im Passiv; die gebräuchlichsten Anomala, Haupt-, Neben- und Zwischensätze. Einige der hauptsächlicheren und leichteren syntaktischen Regeln. In IV. Conjugation der reflexiven und impersonalen Verba; Tabelle der Ableitung der Tempora und Modi; vollständige Conjugation der Anomala. Directe und indirecte, vollständige und abgekürzte Sätze; Gebrauch der Artikel, Wiedergabe der Casus durch Präpositionen, Congruenz und Stellung der Wörter. In V. Fortsetzung der Syntax — Gebrauch der Tempora und Modi, sowie der Participien, besonders Uebereinstimmung des Part. passé in den verschiedenen Genera; Rection der Verba. In VI. Beendigung der Syntax — Rection der Conjunctionen, Besonderheiten der Partikel ne bei Zeitwörtern; Verstärkung der Satztheile; Perioden. In VII. und VIII. systematische Wiederholung der Formenlehre und der Syntax. Daneben gehen natürlich überall die mündlichen und schriftlichen Uebersetzungsübungen her.

Das Programm der Logik ist noch nicht erschienen.

Das von einer Commission aus Mitgliedern der Akademie der Künste für den Unterricht im Zeichnen und Reißen aufgestellte Programm (J. d. M. CLXIII, 1, 68—79) bezeichnet als die Aufgabe desselben, das Auge an das Bemessen und Verstehen der sichtbaren Form zu gewöhnen, die ganze Aufmerksamkeit des Schülers auf das Begreifen des Gegenstandes, seiner hauptsächlichen typischen Umrisse und der Gesetze, von welchen diese abhängen, zu concentriren; als den Umfang desselben die Darstellung von Drahtlinien und Winkeln, von geometrischen Figuren und Körpern, Zeichnen nach geometrischen Figuren aus Pappe oder Holz und nach Gypsornamenten, endlich Studien an Theilen oder der Maske des Kopfes, am ganzen Kopfe mit seiner Anatomie, an Landschaften und Perspectiven.

Zur Aufmunterung von Lehrern und Schülern hatte die Akademie der Künste 1870 aus allen Lehrbezirken die besten Arbeiten der Gymnasiasten eingefordert und Medaillen und Auszeichnungen dafür ertheilt, welche mit ihrem Gutachten über die Methode der

Lehrer veröffentlicht wurden (a. a. O. S. 80—98). Dasselbe geschah 1874 (J. d. M. CLXXXI, 1, 90—135).

Das Turnen erfreut sich in neuerer Zeit größerer Pflege, seitdem eine vom Staate unterstützte Gesellschaft (unter dem Vorsitz des Staatssecretärs Grot) in St. Petersburg die Turnlehrerbildung in die Hand genommen hat. Doch, scheint es, sind die Ansichten noch nicht ganz geklärt, da das schwedische System die Oberhand hat. An einigen Anstalten der Hauptstadt hat man außerdem militärisches Exercitium eingeführt, was jedenfalls dem Turnen keine und der militärischen Vorbildung nur geringe Vortheile bringen wird. (S. Encykl. Art. Leibesübungen.)

5. Die Vertheilung des Unterrichts unter die Lehrer. Jedem Lehrer kann auf den Beschluß der Lehrerconferenz und den Antrag des Directors vom Curator die Erlaubnis ertheilt werden, in mehreren Fächern Unterricht zu ertheilen, falls er dazu die Qualification hat (§. 56). Diese Anordnung wurde getroffen, weil für die meisten Fächer, zumal in den unteren Classen, specielle Fachlehrer nicht nothwendig sind, andererseits aber dadurch in den Unterricht größere Einheit kommt, überflüßige Wiederholungen, und, noch mehr, Uneinigkeit z. B. in der grammatischen Terminologie vermieden, unter Umständen auch der durch Vacanzen entstehende Schaden ausgeglichen werden kann. Außerdem ist eine Belebung des Unterrichts zu erwarten, wenn der Lehrer nicht mehr an das Einerlei eines Faches gebunden ist. Im Ausland hat diese Maßregel zur Folge gehabt, daß die Gymnasien mit weniger, aber ausschließlich einer Anstalt angehörigen Lehrern auskommen. Andererseits ist es manchmal wünschenswerth, ein Fach mehreren Lehrern zuzutheilen. Nicht selten kennt der Lehrer der Geographie die Geschichte schlecht, der Zeichenlehrer schreibt selbst nicht gut und unterrichtet nicht gut im Schönschreiben und umgekehrt. In diesen Fällen soll die Lehrerconferenz und der Director möglichst freie Hand haben. Dabei sollen dem jüngeren Lehrer anfangs weniger Stunden (etwa 12—18), dem erfahrenen mehr, bis 24 zugetheilt werden. Der Unterricht in einem Fach soll in einer Classe nicht getrennt werden, z. B. Grammatik und Classikerlectüre, außer wo der Director oder Inspector selbst einige Stunden zu übernehmen wünscht, um den Unterricht und die Leistungen der Schüler genauer kennen zu lernen. Wird einem Lehrer ein Fach übertragen, in dem er bis jetzt nicht unterrichtet hat, so soll dies anfangs nur probeweise geschehen.

Ist dadurch das bisher herrschende Fachlehrersystem durchbrochen, so wurde andererseits überhaupt der Lehrerthätigkeit eine andere, höhere Aufgabe gestellt, als bisher. Sie liegt in dem Satze des Circulars ausgesprochen: Erziehung und Unterricht sind 2 unzertrennliche Aufgaben in Gymnasien und Progymnasien. Besteht das Ziel dieser Anstalten nicht bloß in der Mittheilung von Kenntnissen, sondern auch in der sittlichen Erziehung der Schüler, auf daß aus denselben einst Menschen hervorgehen, welche die Religion, die gute Sitte, das Gesetz achten und treue Diener des Kaisers und des Vaterlands sind, so können die Lehrer nicht mehr bloße Stundengeber sein, und ihre Pflichten nicht mehr im Unterricht und der äußeren Aufrechterhaltung der Ordnung während der Stunden aufgehen; dies führt nur zur Abschwächung des sittlichen Einflusses der Schule auf die Schüler, der nicht ersetzt werden könnte durch eine Verstärkung der Auctorität der Directoren, welche bei der Unmöglichkeit, mit allen Schülern in ein persönliches Verhältnis zu treten, ebenfalls nur wieder zur Aufrechterhaltung einer formellen Disciplin gebraucht würde. Bisher war es fast so, daß die Lehrer sich nur mit dem Unterrichten, die Directoren und Inspectoren nur mit der Disciplin, beide nur in formeller Weise beschäftigten. „Der Director war — das ist bis jetzt eine der schwächsten Seiten unserer Gymnasien gewesen — mehr Administrator und Aufseher über fremde Arbeit, als Theilnehmer daran, und brachte so in die Thätigkeit des Unterrichts und Erziehungscollegiums nicht immer Einheit." Dem soll nunmehr abgeholfen werden a) dadurch, daß die Directoren und Inspectoren zum Unterrichten verpflichtet werden (§. 44. 48), so daß, was das Gesetz von 1864 als Ausnahme

zuließ (§. 10 A., 18. 22. 33. 96), jetzt als Regel aufgestellt wird, welche für die Inspectoren unbedingt, für die Directoren allmählich ausnahmslos durchzuführen ist. Die Stundenzahl beider soll 12 nicht überschreiten, „damit sie nicht zu sehr von ihren anderen Verpflichtungen abgezogen werden;" für den ersteren bestimmt sie der Curator, für den letzteren, nach vorheriger Berathung in der Lehrerconferenz (damit nicht die Interessen der übrigen Lehrer darunter leiden), der Director, welcher sich dabei zu bemühen hat, jene mit dem Wunsche des Inspectors und dem Nutzen der Anstalten in Einklang zu bringen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Curators. Nur im Falle einer nicht sogleich zu besetzenden Vacanz in den alten Sprachen kann die Zahl 12 zeitweilig überschritten werden (Ver. vom 30. Sept. 1872). Director und Inspector erhalten für die gegebenen Stunden die entsprechende Vergütung. Als Vorzüge dieser Maßregel werden folgende namhaft gemacht: es wird dadurch unmöglich, auf diese Posten Persönlichkeiten zu ernennen, welche nicht Pädagogen sind, und falls Lehrer zum Lohn für eifriges und nützliches Wirken dazu ernannt werden, gehen sie nicht mehr, wie bis jetzt, für den eigentlichen Unterricht verloren, was bei dem herrschenden Lehrermangel von Wichtigkeit ist. Sodann wird dadurch die Lehrerthätigkeit in den Augen der Schüler und des Publicums gehoben; der Director und der Inspector werden in den Stand gesetzt, über die Schüler in den Classen, in denen sie unterrichten, sowie über die in den vorhergehenden erreichten Resultate nicht bloß in dem eigenen Fache richtiger zu urtheilen, ihr moralischer Einfluß auf die Schüler wird gesteigert werden; endlich werden sie durch die Arbeit auf dem gleichen Felde mit den Lehrern in nähere und freundschaftliche Beziehung gebracht und mehr im Stande sein können, mit ihrem Rathe dieselben, besonders die jüngeren, zu leiten, wovon größere Einheit in der Thätigkeit der Lehrerconferenz die Folge sein wird. b) Andererseits wird das Classenlehrersystem eingeführt. Der Director wählt sich die Classe selbst, bestimmt eine für den Inspector und ernennt für die übrigen der Regel nach diejenigen, welche die meisten Stunden in einer Classe haben, falls er sie für geeignet hält. Die Pflichten derselben sind „die nämlichen, wie die der Ordinarien an den deutschen Gymnasien." Im allgemeinen bestimmt sie das Gesetz so (§. 62): die Classenlehrer sind die nächsten Gehülfen des Directors und Inspectors bei der Aufsicht über die Fortschritte und die Sittlichkeit der Schüler. Nach den speciellen Vorschriften, welche das Circular aufstellt, hat der Classenlehrer der Entwicklung jedes einzelnen Schülers mit Aufmerksamkeit zu folgen; er muß über die Anlagen, den Fleiß, die Leistungen jedes einzelnen genau unterrichtet sein. Er soll in sittlicher Beziehung jede Gelegenheit benützen, um das Gefühl für Wahrheit, für Ehre, des der Achtung vor dem Gesetz und dessen Vollstreckern, der Anhänglichkeit an den Kaiser und an das Vaterland zu wecken und weiter auszubilden. Dazu soll er womöglich in nähere Beziehung zu den Eltern und Verwandten der Schüler treten, um zwischen dem Einfluß der Schule und der Familie Zusammenhang und Einheit herzustellen, und sich davon überzeugen, inwieweit die Umgebung des Schülers außer der Schule den sittlich-erziehlichen Zwecken derselben entspricht. Sämmtliche übrigen Lehrer haben ihm mitzutheilen, was sie an den Schülern seiner Classe in und außer der Anstalt bemerken. Er soll das volle Vertrauen und die Liebe seiner Schüler genießen, so daß sie in allem, was das Anstaltsleben betrifft, sich zuerst an ihn um Rath und Belehrung wenden; dabei soll er indessen nie vergessen, daß dies nur dann der Fall sein kann, wenn den Classenlehrer selbst stets der ungeheuchelte Wunsch leitet, den Schülern wahrhaft zu nützen und dazu keine Mühe zu sparen, und daß die Schüler strenge und feste, dabei aber wohlwollende und gerechte Lehrer lieben. Beschwerden derselben über Collegen darf er nicht annehmen, diese können nur bei dem Vorstand vorgebracht werden. Was den Unterricht anbetrifft, so hat der Classenlehrer darauf zu sehen, daß die Schüler denselben regelmäßig besuchen, die nöthigen Bücher und Hefte besitzen, zu sehen, wie sie dieselben halten, und wenigstens einmal monatlich die Schulhefte zu besichtigen, theils um sich mit den Schülern genauer bekannt zu machen, theils um sich ein Urtheil darüber zu

bilden, ob sie nicht mit schriftlichen Arbeiten überbürdet werden. Außerdem hat er dafür zu sorgen, daß die Lectionen und schriftlichen Aufgaben gleichmäßig vertheilt werden und überhaupt ein Fach das andere nicht störe, eine Aufgabe, deren möglichst gute Erfüllung für den Erfolg des Unterrichts, für die Schonung der Kräfte und der Gesundheit der Schüler, sowie für die Erhaltung der Geistesfrische und der nöthigen geistigen Stimmung von wesentlicher Wichtigkeit ist. Namentlich hinsichtlich der Aufgaben, zumal der schriftlichen, hat er ein einheitliches Verfahren zwischen den Lehrern seiner Classe sowohl einzeln, als in besonders dazu berufenen Commissionen zu fördern, in welchen z. B. auch der ganze Gang des Unterrichts für den bevorstehenden Monat festgestellt werden kann. Sind diese Besprechungen erfolglos, so hat er dem Vorstand zu berichten. Besonders in den 2 unteren, zum Theil auch in der III. Classe, hat er darauf zu sehen, daß die Hauptarbeit des Lernens in der Schule geschehe. Monatlich hat er in der Conferenz über den Zustand seiner Classe in intellectueller und sittlicher Beziehung Bericht abzustatten, und die Fragen, in welchen etwa Misverständnisse und Schwierigkeiten sich ergaben, vorzulegen.

In I. und II. werden die Lehrer, welche Russisch und Lateinisch zusammen, in den übrigen womöglich die, welche Latein mit Griechisch, oder mit Deutsch, oder mit Französisch, oder auch die, welche Russisch mit Geschichte lehren, zu Classenlehrern zu wählen sein. Jeder Classenlehrer erhält als solcher 160 R. jährlich; da aber diese unbedeutende Vergütung mit seinem schwierigen und vielseitigen Amte nicht im Verhältnis steht, so sollen künftig vorzugsweise solche, welche diesem Amt mit Eifer und Nutzen nachgekommen sind, die Anwartschaft auf Directoren- und Inspectorenstellen haben. Auch sollen sie unter sonst gleichen Bedingungen den anderen bei Präsentation zu Geldbelohnungen und Ehrenzeichen vorgezogen und ihnen, soweit es möglich ist, Amtswohnungen zugewiesen werden.

Außerdem hat jedes Gymnasium noch 2 Classenlehrergehülfen, welchen besonders die Aufsicht über die Schüler in der Zeit, wo die Classenlehrer selbst unterrichten, sowie die Aufgabe zufällt, die Schüler, namentlich die nicht bei Verwandten wohnenden, zu Hause zu besuchen (s. unten).

Neben dem Lehrplan ist diese Einführung des Classenlehrersystems ohne Zweifel die wichtigste Reform des Gesetzes: „von der richtigen Anordnung und Handhabung desselben hängt zum größten Theil das Gedeihen des Gymnasialwesens ab" (J. d. M. CLIX, 3, 208). Von ihm aus hat man vor allem die größere Befestigung des classischen Princips inmitten der Lehrercollegien selbst, die, wie es scheint, noch keineswegs gesicherte Durchtränkung derselben von dem Glauben an den Classicismus zu erwarten. Uebrigens war die Sache nicht für alle Gymnasien ganz neu: schon bei einer Revision des Odessaer L.-Bs. 1867 hatte der Minister sie an vielen Anstalten desselben vorgefunden (Ber. 1867, S. 30. J. d. M. CXXXVIII, 94). Wo sie aber neu war, konnte für den Anfang eine durchaus richtige Anwendung des Systems nicht einmal erwartet werden. Man betraute zum Theil mit dem Ordinariat einer Classe Lehrer, welche in derselben nur wenige oder gar keine Stunden, oder welche es nur mit einem Theil der Schüler zu thun hatten, wie manchmal die Lehrer der neueren Sprachen; andererseits wollte man von ihnen zuviel verlangen, z. B. daß sie in Parallelclassen ihre Pflichten ohne besondere Vergütung erfüllen, daß sie während sämmtlicher Schulstunden im Gymnasium bleiben, daß sie weitläufige schriftliche Berichte zu erstatten haben sollten u. s. w. (Circ. vom 21. Aug. 1872).

6. Der Director, der Inspector und die Lehrer (§. 39—63) stehen sämmtlich im Staatsdienst (§. 121). Den Director und Inspector wählt der Curator, welcher den letzteren auch bestätigt, während die Bestätigung des Directors vom Minister geschieht. Solche, welche einen gelehrten Grad an einer Universität erworben und durch ihre Lehrerthätigkeit sich hervorgethan haben, werden vorgezogen. Die Lehrer werden vom Director gewählt (§. 43, b) oder vom Curator (§. 52), von welchem

sie auch im Amt bestätigt werden; nur bei den Religionslehrern ist es nöthig, vorher die Genehmigung der geistlichen Behörde einzuholen. Vom Director gewählt und auch bestätigt werden die Classenlehrergehülfen, die Lehrer des Gesangs und des Turnens, sowie die Canzleibeamten (ein Schriftführer und ein Schreiber).

Dem Director legt das Gesetz die volle Verantwortlichkeit dafür auf, daß seine Anstalt sich in jeder Beziehung in guter Ordnung befinde (§. 41), eine Bestimmung, welche im Statut von 1864 fehlte, welche aber „in Hinsicht auf die Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zwischen dem Director und den Lehrern nicht überflüßig ist." Diese Verantwortlichkeit, der im allgemeinen die Pflicht der Aufsicht über die unterrichtliche und erzieherische Thätigkeit, über die äußere und die materielle Ordnung entspringt, wird auch bedingt durch die weitgehenden Rechte des Directors. Ihm steht außer der Wahl der Lehrer das Recht zu, über dieselben an den Curator zu berichten, sie zu Gratificationen aus den Summen des Lehrbezirks oder der eigenen Anstalt, sowie zur Entlassung aus dem Amte, wegen Unfähigkeit, vorzuschlagen; hat der Lehrer die gesetzliche Dienstzeit (25 Jahre) erreicht, so hängt sein ferneres Verbleiben im Amte ebenfalls von dem Vorschlag des Directors ab. Er kann den Lehrern Urlaub für die Ferien und in besonders dringenden Fällen auch während der Schulzeit (bis zu 29 Tagen) ertheilen, hat aber im letzteren Falle an den Curator zu berichten. Die Gymnasialdirectoren waren früher auch Gouvernementsschuldirectoren; mit der Einrichtung der Gouvernements-Volksschuldirectionen hat dies aufgehört (seit 25. März 1874); gegenwärtig besteht diese Verbindung nur noch vorübergehend in den Gouv. Astrachan, Archangelsk, Ufa und in Sibirien, sowie in den Ostseeprovinzen. Der Inspector des Gymnasiums ist sein Gehülfe, welcher im Fall der Erkrankung oder Abwesenheit des Directors in dessen Rechte und Pflichten eintritt. Nur an solchen Gymnasien, mit welchen Alumnate verbunden sind, sowie an den in den eben genannten Gouvernements soll ein besonderer Inspector angestellt werden; sonst wird ein Lehrer mit den Functionen desselben betraut (§. 9 Anm.)

Ueber die Lehrer ist nur noch nachzutragen, daß sie das Recht haben, Pensionäre zu halten (was den Directoren und Inspectoren nicht zusteht); sowie, daß der Curator auch außeretatmäßige Lehrer anstellen kann, welche, wenn sie nicht weniger als 6 Stunden an der Anstalt geben, alle Lehrerrechte genießen.

Außerdem muß jede Anstalt einen Arzt haben, welcher außer der Pflicht, die Lehrer und Zöglinge ärztlich zu behandeln, darauf zu sehen hat, daß keine mit ansteckenden Krankheiten behafteten Schüler aufgenommen, daß in Bezug auf das Local und die Vertheilung des Unterrichts die hygienischen Vorschriften möglichst beachtet und daß die Turnübungen richtig betrieben werden.

Seit 1864 haben sämmtliche Gymnasialbeamte auch die Geschwornenpflicht, welche den Unterricht nicht wenig stört und auch in pecuniärer Hinsicht nicht selten eine drückende ist. Es kam vor, daß 2 Lehrer einer Anstalt auf einmal durch dieselbe der Schule entzogen wurden (jede Session dauert 3 Wochen). Durch Erlaß des Justizministers ist dieser letztere Fall abgewendet (3. Febr. 1873), so daß nur immer einer einberufen werden soll. Die Lehrer der neueren Sprachen, sowie die des Schreibens und Zeichnens sind außerdem verpflichtet, der gerichtlichen Ladung als Experten zu folgen. So hatten die Schreiblehrer des 2. und 4. Gymnasiums zu Moskau i. J. 1867 je 64mal, der des ersten 76, der des dritten 110mal vor Gericht zu erscheinen. Das Justizministerium ordnete an, daß dies wenigstens nur in der schulfreien Zeit verlangt werden solle (J. d. M. CXXXVIII, 260). In neuerer Zeit hat dasselbe auch eine Entschädigung dafür festgesetzt.

7. Das pädagogische Conseil (die Lehrerconferenz) und das Oekonomiecomité. Die Lehrerconferenz, aus sämmtlichen Lehrern der Wissenschaften und Sprachen, auch den außeretatmäßigen, und den Lehrern der Parallel- und der Vorbereitungsclassen (welche letztere aber nur in Bezug auf diese stimmberechtigt sind), sowie aus den Inspicienten der Alumnate (s. unten) bestehend, wird vom Director, als Vor-

sitzenden, wenigstens einmal monatlich berufen, zum Zweck einer möglichst richtigen und allseitigen Berathung vorzugsweise der Unterrichts- und Erziehungsfragen. Speciell hat die Conferenz über folgende Puncte zu entscheiden: 1. Aufnahme und Versetzung der Schüler, 2. Befreiung Unbemittelter vom Schulgeld und Ertheilung von einmaligen Unterstützungen und Stipendien, 3. Ausstellung der Abgangszeugnisse (sowohl der Zeugnisse für die Abiturienten und Externen, als für diejenigen, welche früher austreten), 4. Zuertheilung der Prämien, 5. Approbation der beim Actus zu haltenden Reden, 6. Wahl der Mitglieder des Oekonomiecomité's, des Conferenz-secretärs, und des oder der Bibliothekare, 7. Bestimmung des für die Cabinete und die Bibliothek Anzukaufenden, 8. Vertheilung des Unterrichts auf Grund des Normallehrplans nach Tagen und Stunden (in Fächern, die nicht mehr als 6 St. wöchentlich haben, sollen nicht 2 St. auf einen Tag fallen; die schwereren sollen vorangehen und womöglich auf die ersten Stunden verlegt werden), 9. Bestimmung der Strafen in schwereren Fällen, 10. Wahl der Lehrbücher, welche aber auf die vom Ministerium approbirten beschränkt ist, 11. Durchsicht der Jahresberichte in Bezug auf die den Unterricht und die Erziehung betreffenden Theile, und 12. Vertheilung der außerhalb der Schulzeit fallenden Arbeiten der Pensionatszöglinge und überhaupt der inneren Ordnung im Pensionat.

Dagegen muß die Genehmigung des Curators eingeholt werden bei folgenden Fragen: 1. über Vereinigung und Theilung von Fächern, 2. über die durchgesehenen und approbirten speciellen Unterrichtsprogramme, welche jeder Lehrer aufzustellen hat, 3. über die Ergänzung der Bestimmungen über die Schulstrafen, 4. über Abweichung vom Normallehrplan, zeitweilige Vermehrung der Stundenzahl eines Faches in der einen und Verminderung in der andern Classe, sowie über Verbesserungen, welche neue Zuschüsse vom Staate erforderlich machten, 5. über die Höhe des Schulgeldes, 6. über die Errichtung von Parallelclassen und Bestimmung der für den Unterricht in solchen, sowie der den außeretatmäßigen Lehrern zu zahlenden Vergütung, 7. über die Bibliotheksordnung, 8. über die Wahl der Lehrer, welche die oberste Gehaltsstufe bekommen sollen (s. unten) und 9. über die Prüfung von solchen, welche keine Universität absolvirt haben oder Ausländer sind, und Lehrer der neueren Sprachen an Gymnasien, Inspicienten, Kreisschul- und Hauslehrer werden wollen.

In allen Fällen hat die etwaige Minderheit das Recht, daß auch ihre Ansicht zur Kenntnis des Curators gebracht wird. Wenn der Director mit der Ansicht der Conferenz nicht einverstanden ist, legt er die Sache dem Curator zur Entscheidung vor; ist sie eine dringende, so führt er seine Ansicht aus und fügt dem Berichte darüber das Protokoll bei (§. 46).

Bei Fragen, welche nur einzelne Classen oder Fächer betreffen, finden Vorberathungen durch Commissionen statt, welche aus den Lehrern der betreffenden Classen oder Fächer gebildet werden, unter dem Vorsitz des Inspectors.

Die frühere Bestimmung, wonach die ganze Lehrerconferenz beim Abgangsexamen zugegen sein mußte, war unausführbar, besonders in Städten mit vielen Unterrichtsanstalten, da einzelne Lehrer zu gleicher Zeit an mehreren dem Examen hätten beiwohnen und ihre Privatstunden ganz aufgeben müßen; sie ist deshalb aufgehoben (s. unten). Ebenso ist den Lehrerconferenzen die Aufstellung der Prüfungs- und Versetzungsordnung, sowie der Strafbestimmungen jetzt genommen. Nach dem Gesetz von 1864 (§. 48) wurde zu jener die Genehmigung des Curators erfordert, so daß jeder L.-B. sein eigenes Prüfungsreglement hatte, welches in einer gewißen Abhängigkeit von den mehr oder weniger veränderlichen und nicht harmonirenden Ansichten der Lehrerconferenzen stand. Die statistischen Data beweisen, wie verschieden dasselbe und damit auch die Strenge und Genauigkeit der Prüfungen war. Ebenso ist in Betreff der Schulstrafen kein Grund vorhanden, die Aufstellung derselben den einzelnen Conferenzen zu überlassen (mit §. 64 des Gesetzes von 1864), da meistens auch die Vergehen der Schüler an allen Gymnasien die gleichen sind. Daß eine Uebereinstimmung in diesen Dingen nothwendig ist,

also das Gesetz von 1864 hierin Unhaltbares aufstellte, beweist eine schon am 10. Dec. 1864 vom Ministerium erlassene Aufforderung an die Curatoren, die Entwürfe derselben einzusenden, damit sie eben in Uebereinstimmung mit den übrigen Lehrbezirken gebracht würden.

Die Wahl der Lehrbücher war früher den Lehrerconferenzen freigegeben, doch mit der Bedingung, daß jedesmal die Genehmigung des Curators eingeholt werde. Da nun aber beim Ministerium ein Collegium (das gelehrte Comité) besteht, welches unter anderem auch die Aufgabe hat, neu erscheinende Lehrbücher zu begutachten, so ist es nothwendig und auch einfacher, daß die Lehrerconferenzen an das Verzeichnis der von jenem approbirten gebunden sind.

Endlich ist der Lehrerconferenz die Berathung der ökonomischen Fragen abgenommen, wogegen, einer an den Militärgymnasien getroffenen Einrichtung nachgebildet, ein eigenes Oekonomiecomité, bestehend aus dem Inspector und drei auf drei Jahre von der Conferenz gewählten Lehrern (welche aber eine Wiederwahl ablehnen können), unter dem Vorsitz des Directors errichtet worden ist. Dasselbe hat die Finanzen der Anstalt zu beaufsichtigen, darauf zu sehen, daß die Inventare richtig geführt werden, die Einnahmen und Ausgaben zu controliren (auch in Betreff des Alumnats), das Budget aufzustellen, auf die möglichst richtige, d. h. sparsame und den Bedürfnissen entsprechende Verwendung der zum Unterhalt der Anstalt bestimmten Summen zu sehen, sowie die Ausführung bedeutenderer Arbeiten und größerer Ankäufe zu attestiren. Das Einzelne regelt eine besondere Instruction.

8. In beiden Comité's ist stimmberechtigtes, erstes Mitglied der Ehrencurator der Anstalt (§. 78—82). Er wird von den Landschaftsversammlungen, Gemeinden und Privatpersonen gewählt, welche den Unterhalt der Anstalten und Alumnate bestreiten, oder denselben einen jährlichen Zuschuß zahlen, wenn derselbe eine dem Ministerium dazu ausreichend erscheinende Höhe hat, und für Gymnasien vom Kaiser, für Progymnasien vom Minister bestätigt. Angesichts der zum Theil bedeutenden Summen, welche die genannten Corporationen oder Private für Lehranstalten spenden, wurde es für billig gefunden, dem Ehrencurator, als dem Organ derselben, nicht bloß Einfluß auf das materielle Wohl zu gestatten, worauf ihn das Gesetz von 1864 beschränkte, sondern seine Aufsicht auf die ganze Leitung und den Zustand der Anstalt in allen Beziehungen auszudehnen, wie es nach dem Gesetz von 1828 war; wobei er über etwa bemerkte Mißstände dem Director oder der Lehrerconferenz oder dem Oekonomiecomité Mittheilungen macht. und im Fall diese nicht beachtet werden, sich an den Curator wendet.

9. Die Disciplin. Dieselbe wird geregelt durch die am 4. Mai 1874 bestätigten „Gesetze für die Schüler" und „Bestimmungen über die Strafen." Nachdem das Ministerium sich aus allen L.-B. die bisher gebräuchlichen Grundsätze hatte vorlegen lassen, arbeitete eine aus sämmtlichen Inspectoren der Gymnasien und Progymnasien St. Petersburgs gebildete Commission unter Vorsitz des Geh. Raths A. Georgijewski die neuen Bestimmungen aus, welche sodann vom gelehrten Comité unter Betheiligung sämmtlicher Gymnasialdirectoren St. Petersburgs durchberathen wurden. Die Schulgesetze stellen an die Spitze das Wort Matth. V, 48 und behandeln in 72 Paragraphen 1. die Pflichten der Schüler in Bezug auf die Religion (Kirchenbesuch, Verhalten in der Kirche, Theilnahme an Beichte und Abendmahl, Kirchengesang); 2. in Bezug auf den Unterricht (pünctliches Erscheinen nach den Ferien, während der Schulzeit, Entschuldigung in Krankheitsfällen, Verlassen der Classe, Nachholen der während einer Krankheit versäumten Arbeiten, Pünctlichkeit in Bezug auf Bücher, Hefte u. s. w., Verhalten während des Unterrichts, Aufstehen beim Antworten, Halten von Aufgabeheften — hauptsächlich zu dem Ende, daß sich die Eltern von dem Maß der häuslichen Arbeiten überzeugen können, 9. Dec. 1872 — Verhalten beim Ende der Stunde und des Schultages, Schlußgebet, gewissenhafte Vorbereitung); 3. in Bezug auf das Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer (Gehorsam, Erweisung von Achtung in der

Classe und auf der Straße, Vertrauen und Aufrichtigkeit, Wahrheit); 4. in Bezug auf das Verhältnis unter einander (Höflichkeit, Verbot von Streiten, Schelten und Schlagen, Ehrgefühl — „indem die Schüler ihre eigene Ehre hochstellen, müßen sie auch die ihrer Anstalt und sogar ihrer Classe hochstellen und darum sich und andere in und außer der Anstalt von allen Handlungen zurückhalten, welche mit der Ehre wohlerzogener Knaben und Jünglinge unvereinbar sind“ — Unterstützung der Schwächeren bei ihren Arbeiten durch die vorgerückteren Schüler, Verbot unanständiger Worte und Handlungen und der Verführung dazu, des Mitbringens von nicht in die Schule Gehörigem, von Gesellschaften jeder Art, von Spielen um Geld und in gewinnsüchtiger Absicht, Ersatz von beschädigtem Eigenthum anderer oder der Schule); 5. in Bezug auf die Lebensweise der externen Schüler (Beobachtung der zur Erhaltung der Gesundheit gegebenen Lehren, Tageseintheilung von der III. Classe an — um 6 Uhr aufstehen, von 6½ an Vorbereitung auf die Schulstunden, nach Beendigung derselben ist etwa 1 Stunde auf das Nachhausegehen und Spielen im Freien zu verwenden, sodann etwa 1½ Stunden vor dem Mittagessen auf die leichteren schriftlichen Arbeiten und 2 Stunden auf Mittagessen, Erholung, Spazierengehen und Spielen, dann 2 Stunden auf die Präparation für den nächsten Tag — Vermeiden von Zerstreuungen, Besuch von Theatern nur an Tagen, wo keine sittlich anstößigen Stücke gegeben werden; Verbot des Besuchs von Maskeraden, Gesellschaftslocalen, Wein- und Kaffeehäusern, Conditoreien u. s. w.,*) des Gebrauchs der Spirituosen, des Tabakrauchens, Gebot der Reinlichkeit); 6. in Bezug auf die Haltung der Schüler außerhalb der Anstalt (Tragen der Uniform, Verbot langer Haare, der Bärte, sowie unnützer Zierrathen z. B. Ringe, Stöcke u. s. w., Beobachtung des Anstands auf den Straßen bei Begegnung mit dem Kaiser, der kaiserlichen Familie und anderen Respectspersonen, beim Zurschule- und beim Nachhausegehen); 7. in Bezug auf die Wahl und die Pflichten derjenigen Schüler, welche in täglicher Abwechselung mit der Wahrung der äußeren Ordnung in der Classe betraut werden. Im 8. Abschnitt (§. 47—72) wird von der Ordnung in denjenigen Fällen gehandelt, in welchen die Anstaltsbehörde einer Person oder Familie die Erlaubnis zum Halten einer gewißen Anzahl von Pensionären ertheilt hat (in den sogen. Schülerwohnungen).

Die Bestimmungen über die Schulstrafen sind in zwei Abschnitte getheilt, von denen der erste (§. 1—9) das Allgemeine enthält. Die Strafe soll hauptsächlich die sittliche Besserung zum Ziel haben. Sie wird nur verhängt, wo die Schuld unzweifelhaft ist, wenn auch das Geständnis fehlt. Sie soll möglichst dem Vergehen entsprechen (also für Trägheit eine erzwungene Arbeit), wozu nöthig ist, daß alle Momente des letzteren, die Motive und Ursachen, der verursachte Schaden u. s. w. vorher klargelegt sind; auch ist streng auf Alter, Entwicklungsstufe und andere individuelle Eigenschaften des zu Strafenden zu sehen. Während keine Verletzung der Schulgesetze ohne die entsprechende Ahndung bleiben darf, ist jedesmal strenge abzuwägen, ob die zuzuerkennende Strafe wirklich zur Besserung dienen wird. Womöglich ist strenge Stufenfolge in den Strafen einzuhalten. Es soll gestraft werden ohne Aeußerung von Zorn oder Verachtung, aber mit dem Ausdruck des Abscheus gegen das moralisch Böse. Auch eine ganze Classe kann, wenn eine der Anstalt zur Unehre gereichende Handlung begangen ist und der Schuldige verschwiegen wird, auf Anordnung des Vorstandes oder der Lehrerconferenz bestraft werden.

Der zweite Theil (§. 10—14) enthält die Arten der Schulstrafen. Es können folgende angewandt werden: 1. Verweis des Lehrers unter vier Augen. 2. Vor der Classe. 3. Mit der Androhung weiterer (nicht näher zu bezeichnender) Strafen. 4. Der Schüler muß an seinem Platz, hinter oder bei der Bank, an der Thüre stehen. 5. Er

*) In der Aufsicht hierüber wird die Schulbehörde z. B. von dem St. Petersburger Stadtchef energisch unterstützt; übrigens ist die Controle überhaupt durch die obligatorische Uniform der Schüler erleichtert.

wird abgesondert gesetzt (vorzugsweise für Schwatzen, Unverträglichkeit u. s. w.). 6. Mittheilung an den Classenlehrer, was einen Verweis von dessen Seite unter vier Augen oder vor der Classe, im letzteren Fall mit Eintragung in das Strafbuch, zur Folge hat. 7. Nicht mehr als einstündiges Nachsitzen, wovon dem Inspector Mittheilung zu machen ist, mit oder ohne Eintragung in das Strafbuch, aber jedenfalls unter schriftlicher oder anderer Benachrichtigung der Eltern (namentlich für wiederholtes Zuspätkommen, mangelnde Vorbereitung, für Abschreiben, kurz für Trägheit zu Hause und in der Schule. Die Schüler müßen unter Aufsicht eine Arbeit machen). 8. Strafarbeiten über Sonn- und Feiertage. 9. Nicht mehr als dreistündiges Nachsitzen in der Anstalt an einem oder mehreren Sonn- und Feiertagen (wenn die Strafarbeiten schlecht gemacht werden oder bei fortgesetzter Trägheit). 10. Verweis des Inspectors unter vier Augen und vor der Classe mit Eintragung ins Strafbuch, im letzteren Fall mit Benachrichtigung der Eltern. 11. Dem Schüler wird in der Classe und während der Pausen ein besonderer Platz angewiesen (vorzugsweise wegen Unverträglichkeit und Handlungen, welche der Classe nicht zur Ehre gereichen) mit Eintragung. 12. Carcer von 1—4 Stunden an Schultagen mit oder, als Verschärfung, ohne Arbeit, unter Beaufsichtigung eines zuverläßigen Dieners, und bei mehr als 2 Stunden mit Benachrichtigung der Eltern. 13. Verweis des Directors unter vier Augen mit Eintragung in das Strafbuch und Benachrichtigung der Eltern, und vor der Classe, mit Herabsetzung des Zeugnisses für Betragen. 14. Vier- bis achtstündiges Carcer bei Wasser und Brod. 15. Carcer bis zu 24 Stunden; der Schuldiener muß die ganze Nacht über dabei bleiben, darf sich aber nicht mit dem Schüler unterhalten. 16. Verweis im Namen der Conferenz vor der Classe; ein solcher zieht die Herabsetzung des Betragenszeugnisses, sowie die Unfähigkeit nach sich, im nächsten Halbjahr vom Schulgeld befreit zu werden oder Stipendien zu erhalten. Verweis im Namen der Conferenz vor dem ganzen Gymnasium unter Ankündigung der Ausschließung an die Eltern, wenn sie nicht energische Maßregeln zur Besserung des Sohnes treffen. 17. Entfernung aus der Anstalt, mit der Berechtigung, in andere derselben Stadt eintreten zu können. 18. Dieselbe ohne dieses Recht. 19. Ausschluß mit Entziehung des Rechtes, in irgend eine Anstalt des Reiches einzutreten.*)

Auf eine ganze Classe kommen zur Anwendung: 1. Der Verweis des Vorstandes, mit Eintragung aller einzelnen Schüler ins Strafbuch; 2. Verweis im Namen der Lehrerconferenz, wobei das Zeugnis für Betragen herabgesetzt wird. 3. Derselbe unter Entziehung aller Auszeichnungen und Vorrechte, welche die Classe genoß, z. B. Befreiung einzelner vom Schulgeld auf 1 oder ½ Jahr u. s. w.

Alle Strafen, mit Ausnahme des bloßen Verweises, werden in ein Classenconduitenbuch eingetragen, welches die Grundlage bildet für die Feststellung des Zeugnisses für das Betragen einzelner und den sittlichen Stand der Classe.

*) Der Entwurf für das Statut der allgemeinbildenden Unterrichtsanstalten von 1862 enthielt §. 38 das absolute Verbot der Körperstrafe, welches indessen in das Gymnasialstatut von 1864 nicht ausdrücklich aufgenommen, sondern als selbstverständlich betrachtet wurde. Der officielle Aufsatz im J. d. M. CXXIV, 4, 54—71 motivirt dasselbe eingehend, u. a. durch die Uebereinstimmung der russischen Pädagogen, sodann den Gebrauch in Frankreich, Belgien, Italien und zum Theil in der Schweiz. Was aber die Pädagogen in Deutschland betrifft, „welche seit alter Zeit durch Strenge, sogar Härte in Behandlung der Knaben und Misbrauch der Körperstrafe berühmt sind“ (s. Heppe, Geschichte des d. Volksschulwesens I, 37) und „trotz der bedeutenden Milderung der Sitten und Verbreitung humanerer Ueberzeugungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ noch an der Körperstrafe festhalten, so ist in der Beurtheilung der von ihnen abgegebenen Gutachten ein Fehler mit untergelaufen. 11 derselben bezweifelten die wohlthätige Wirkung des Verbots. Von den übrigen 10 sprachen sich 2 zustimmend aus; 8 schwiegen über diesen Punct, darunter Wiese, Curtmann, K. v. Raumer, Roscher und Diesterweg. Dies Schweigen faßt der Aufsatz, wie bei den russischen Pädagogen, als Zustimmung auf. In Bezug auf mehrere, z. B. ganz gewiß auf Diesterweg, ließe sich leicht nachweisen, daß diese Auffassung ein großer Irrthum war. Die ganze Frage aber liegt in Rußland allerdings anders, als in Deutschland.

Die „Erläuterungen“ machen u. a. auf die positiven Besserungsmittel, das Beispiel des Lehrers, die erziehliche Gestaltung des Unterrichts u. s. w. aufmerksam. Dahin gehört die viermal im Jahr stattfindende Ausstellung von Zeugnissen. Die Schüler sind hiebei in drei Abtheilungen einzutheilen; zu der ersten gehören diejenigen, welche im Betragen, im Fleiß oder in der Aufmerksamkeit die höchste Numer (5), wenigstens 4 in den Fächern im allgemeinen, in den alten Sprachen und in der Mathematik aber nicht weniger als 4¹/₂ oder 4¹/₃ im Durchschnitt haben; zu der zweiten diejenigen, bei welchen die entsprechenden Noten 4, 3 und 3¹/₂ oder 3¹/₃ sind; wer dies nicht erreicht, gehört zur dritten Kategorie. Das so zusammengestellte Verzeichnis kann in der Classe aufgehängt werden; jedenfalls erhalten die Eltern jedes Schülers ein aus diesem Verzeichnis gezogenes Zeugnis über denselben.

Von den Belohnungen wird die Verwendung der goldenen Tafel jedem Lehrercollegium freigestellt. Es werden in dieser Beziehung mehrere Abstufungen angeordnet. Schüler, welche in zwei Vierteljahren zu der ersten Kategorie gehörten, werden auf die goldene Tafel der Classe eingetragen und davon den Eltern, sowie sämmtlichen Schülern Mittheilung gemacht. Solche, welche sich ein Jahr lang in der ersten Kategorie halten, werden in die temporäre Tafel der Anstalt eingetragen und außerdem in den Jahresberichten ihre Namen gedruckt. Bleibt ein Schüler in den folgenden 2, bezw. 3 Vierteljahren hinter den Anforderungen zurück, so wird sein Name gelöscht. Die höchste Auszeichnung ist Eintragung des Schülers in die goldene Tafel auf immer. Sie kann nur Schülern ertheilt werden, „welche das Gymnasium mit der goldenen Medaille absolvirten, in den drei obersten Classen sich nichts zu Schulden kommen ließen, was mit der Ehre der Anstalt unverträglich ist, sich überhaupt durch Festigkeit ihrer moralischen Principien auszeichnen und die meisten Hoffnungen in Bezug auf das fernere wissenschaftliche Studium geben.“ Sodann wird auf die Einrichtung von literarischen Unterhaltungen und Declamationen, auch von selbst verfaßten Arbeiten über gegebene Themen aufmerksam gemacht; die Lehrer können Excursionen veranstalten zur Besichtigung historischer Denkwürdigkeiten, geographisch merkwürdiger Oerter, zu naturwissenschaftlichen Zwecken u. s. w. Der ästhetische Geschmack soll auch durch Statuen, Photographien u. s. w. gebildet werden; in Bezug auf die literarisch-ästhetische Bildung wird empfohlen, den Schülern etwa Schelling's Rede über die Beziehung der Kunst zur Natur, Schiller's Briefe über die ästhetische Erziehung, Lessing's Laokoon u. s. w. zu erklären. Endlich werden dazu dramatische Aufführungen empfohlen, wie die an einem Gymnasium stattgehabten der Antigone und des König Oedipus. Zur Pflege des Patriotismus sollen kleine Gedächtnisfeiern veranstaltet werden. In Bezug auf das religiöse Gefühl wird u. a. empfohlen, die ganze Anstalt zu den Morgenandachten zu versammeln, dabei einen Chor zu singen, aus dem Evangelium vorzulesen und dann ein Gebet hersagen zu lassen.

Es ist von Wichtigkeit hinzuzufügen, daß, wie es scheint, nicht selten gerade die stramme Zucht z. B. eines preußischen Gymnasiums in den Augen russischer Pädagogen ein Greuel ist. Zum Beweise dessen möge nur angeführt werden, was einer derselben nach längerem Besuch des Stadtschullehrerseminars in Berlin aussprach (J. d. M. CXVII, 3, 307): man könne dreist wünschen, es möchte nie in Rußland ein solches Seminar geben; wohl alle werden darin übereinstimmen, welche die Beschreibung desselben gelesen haben. Seltsamerweise sei nach der allgemeinen Ansicht das Berliner Seminar noch eines von den besten. Der Besucher sah in demselben nur ausgebildeten Seminardespotismus (1863 unter Thilo!). Wenn wir nicht irren, so liegt hierin ein radicaler Gegensatz deutscher und russischer pädagogischer Anschauung.

10. Die Prüfungs- und Zeugnisordnung vom 8. Dec. 1872 (J. d. M. CLXV, 1, 33—84). Nach dem begleitenden Circular vom 7. Jan. 1873 sind folgende Principien bei der Abfassung derselben die maßgebenden gewesen: Die größte Bedeutung soll dem Fleiß und der Aufmerksamkeit während der Schulzeit beigelegt werden, so daß die Schätzung der Kenntnisse weniger von den Zufälligkeiten der Prüfung abhängig wird;

die Prüfung soll nicht mehr so lange, zum Schaden des Unterrichts, ausgedehnt werden; sie soll sich auf die Hauptfächer beschränken, wo ein günstiges Resultat nur von anhaltendem Fleiß, nicht von einer eiligen, nicht selten aufreibenden Vorbereitung erwartet werden kann; und endlich soll das Hauptziel derselben sein, festzustellen, ob der Schüler die sittliche und geistige Reife besitzt, die für die nächsthöhere Classe oder für die Universität erforderlich ist.

Die Aufnahmeprüfungen sollen nicht mehr als eine, die Versetzungs- und Abgangsprüfungen nicht mehr als vier Wochen dauern. Die Zeugnisse werden durch Ziffern ausgedrückt: 5 bedeutet ausgezeichnete Kenntnisse und Leistungen und wird bei gründlicher Kenntnis alles durchgenommenen, dabei ausgezeichnetem Fleiß und ebensolcher Aufmerksamkeit, sowie für schriftliche Arbeiten gegeben, welche der Classe als Muster gelten können; 4 — gut — ist eine Schattirung von 5, für gründliche Kenntnisse, die aber wegen nicht genügenden Fleißes oder nicht gleicher Aufmerksamkeit nicht immer in den Antworten oder Arbeiten zur Anwendung kommen; 3 — befriedigend — wird gegeben, wenn der Schüler das Durchgenommene insoweit sicher weiß, daß er ohne Schwierigkeiten weiter gehen kann und überhaupt dem Niveau seiner Classe entspricht; 2 — nicht ganz befriedigend — ist eine Schattirung von 1, und zu ertheilen, wenn der Schüler zwar unter dem Niveau der Classe steht, aber bei angestrengtem Fleiß und ebensolcher Aufmerksamkeit, besonders unter Nachhülfe, dasselbe noch erreichen kann; 1 — ganz unbefriedigend — bezeichnet: schwach in Kenntnissen und ungenügend in Fleiß und Aufmerksamkeit. Für das Betragen bedeuten die Ziffern: ausgezeichnet, gut, ordentlich, nicht ganz lobenswerth, schlecht.

Die viermal im Jahre von jedem Lehrer dem Director vorzulegenden Zeugnisse werden bei der Versetzung berücksichtigt. Bei den Leistungen wird der Durchschnitt aus den einzelnen Zeugnissen im Classenjournal und die Note über die Kenntnisse bei den vierteljährlichen Repetitionen zu Grunde gelegt. Diese Noten hat der Director oder in seinem Auftrag der Inspector durch Besuch der Stunden und Vorlegung von mündlichen und schriftlichen Fragen zu controliren. Zur Erleichterung dieses Geschäfts haben die Lehrer jedesmal Notizen über das Durchgenommene vorzulegen.

Von den Aufnahmeprüfungen (§. 7—22) ist zu erwähnen: sie werden von den Lehrern der Classe, in welche die Aufnahme gewünscht wird, vorgenommen; über die Aufnahme selbst entscheidet die Lehrerconferenz; ist die Classe gefüllt und können deswegen nicht alle aufgenommen werden, so haben die besser Bestandenen, sind aber alle in ihren Kenntnissen gleich, die früher Angemeldeten das Vorrecht. Die Aufgenommenen werden vom Arzte untersucht, wobei der Classenlehrer und womöglich auch der Inspector zugegen sein muß, um die Angaben des Schülers, sowie die Anweisungen des Arztes in Betreff der ferneren physischen Erziehung und Entwicklung zu notiren. Die Schüler der vierclassigen Progymnasien haben ein Examen in die V. Gymnasialclasse nur dann zu bestehen, wenn seit ihrem Abgang mehr als 3 Monate vergangen sind. Dasselbe ist mit den aus anderen Gymnasien Eintretenden der Fall.

Die Versetzungen finden auf Grund der Vierteljahrszeugnisse und eines besonderen Examens statt (§. 23—34). In I., II., III. und V. sind die Prüfungen nur schriftliche, und zwar in sämmtlichen Sprachen und in der Mathematik; in IV. und VI auch mündliche in allen Fächern. Bei den letzteren ist der Director oder der Inspector und, wenn nöthig, der Lehrer desselben oder eines verwandten Faches an der nächsthöheren Classe als Assistent anwesend. Das Examen geschieht nach numerirten Billeten, auf welchen nach dem vom Lehrer verfaßten Programm die einzelnen Fragen verzeichnet sind, wobei aber gestattet ist, nachher noch andere Fragen vorzulegen. Der Director oder Inspector giebt, nach Berathung mit dem Lehrer und dem Assistenten, die Zeugnisse. Für die schriftliche Prüfung schlägt der Lehrer dem Director einige Themata, welche vorher nicht in der Classe vorgekommen sein dürfen, vor; der Director wählt daraus das vorzulegende oder bestimmt ein anderes Thema. Dann sieht der Lehrer die Arbeiten durch

und setzt seine Note darunter, worauf der Director oder Inspector sie dem Lehrer des Faches in der nächsthöheren Classe zur Durchsicht giebt und, ebenfalls nach Berathung mit denen, welche die Arbeiten durchgesehen haben, die endgültige Note ausstellt. Darauf geht die Sache zur Entscheidung an die Conferenz. Für die Zeugnisbestimmungen bei der Versetzung gelten folgende Normen: a) in den Hauptfächern muß der Schüler als Durchschnittsnumer aus den Vierteljahrszeugnissen in V., VI. und VII. wenigstens 3, in III. und IV. 2¾, in I. und II. 2½ haben; letztere Zahlen werden aber überhaupt nur dann als befriedigend betrachtet, wenn die letzte Vierteljahrsnumer 3, und die Durchschnittsnumer des ganzen Jahres für Fleiß und Aufmerksamkeit in dem betreffenden Fach ebenfalls 3 ist. b) In keinem der übrigen Fächer darf der Schüler als Durchschnittsnumer weniger als 2 haben; wer in einem oder in den 4 unteren Classen in 2 Fächern 2 hat, kann nach den Ferien einer Nachprüfung in denselben unterworfen werden. c) In nicht mehr als 2 Fächern darf die Durchschnittsnumer weniger als 3 sein. Indessen kann eine befriedigende Numer in der Prüfung unbefriedigende Durchschnittsnumern (2¾ und 2½) in denselben Fächern compensiren. d) In keinem Prüfungsfache darf der Schüler unter 3 haben. Doch kann er bei der nur schriftlichen Prüfung, wenn dieselbe in einem Fach nicht ganz befriedigend ausfällt und die Jahresnumer wenigstens 3 ist, zu einer mündlichen Prüfung in dem Fach noch vor den Ferien zugelassen werden.

Ausnahmen kann die Lehrerconferenz stattfinden lassen, z. B. Versetzung ohne Prüfung infolge begründeter Abwesenheit eines Schülers zur Zeit derselben, ebenso in seltenen und triftigen Fällen ein Nachexamen nach den Ferien.

Die besten Schüler erhalten Prämien. Um eine solche ersten Grades (ein Buch und ein Belobungsattestat) zu bekommen, ist erforderlich, daß der Schüler im Betragen in den oberen 4 Classen 5, in den unteren 4, in allen obligatorischen Fächern als Durchschnittsnumer 4½, in keinem 3, in einer der alten Sprachen 5 als Jahres- und 5 als Prüfungsnumer, in der andern 5, resp. 4 oder umgekehrt, ebenso in der Mathematik je 5 habe; zu einer Belohnung zweiten Grades (Belobungsattest) gehört das gleiche Zeugnis im Betragen und 4 in allen Prüfungsfächern als Durchschnitts- und Prüfungsnumer. Wer dagegen auch am Schlusse eines zweiten Jahres nicht in die höhere Classe versetzt werden kann, wird ausgeschlossen (§. 34 des Statuts).

Die Namen der Versetzten und Prämiirten werden bei dem öffentlichen Actus, der am Ende des alten oder am Anfang des nächsten Schuljahres stattfindet, verlesen und in den Jahresbericht sammt den Prüfungsaufgaben aufgenommen.

Die Reifeprüfungen (§. 35—75)*) werden, ebenfalls nur einmal im Jahre, an den Gymnasien selbst von einer für jeden Unterrichtsgegenstand aus dem Director, Inspector, dem Lehrer des Faches in der obersten Classe und zwei anderen Lehrern desselben oder der nächstverwandten Fächer in der obersten oder nächstobersten Classe gebildeten Prüfungscommission abgehalten. Der Director hat den Vorsitz und die Leitung. Schickt der Curator einen Deputirten dazu, was womöglich geschehen soll, so hat dieser Stimmrecht; falls er mit der Majorität nicht übereinstimmt, so wird seine Ansicht zu Protokoll genommen und die Sache der höheren Behörde vorgelegt. — Der Director hat eine Liste der Angemeldeten anzufertigen, auch der Externen (welche außer den Zeugnissen über Geburt u. s. w. einen selbstverfaßten Lebenslauf vorzulegen haben), worauf die ganze Prüfungscommission (Director, Inspector und sämmtliche Lehrer der obersten Classe) über die Zulassung entscheidet. Zurückzuweisen sind sofort: aus einem Gymnasium ausgetretene Schüler, welche der seitdem verflossenen Zeit nach den Cursus nicht hätten absolviren können; solche, welche bis zum 15. August, dem Anfang der Vorlesungen, nicht 17 Jahre alt werden; solche, deren Zeugnisse oder Lebensbeschreibung Unreife bekunden. Die Beurtheilung der Reife hat sich zuerst mit dem Betragen, dann mit dem

*) Das Statut, nach welchem die oberste der 7 Classen 2jährigen Cursus hat, läßt bei ausgezeichneten Leistungen die Meldung zur Prüfung auch nach Absolvirung des ersten Jahres derselben zu. Im Folgenden ist dieser voraussichtlich seltene Fall nicht berücksichtigt.

Fleiß des Schülers und seinem Interesse am Unterricht, sodann mit seinen Kenntnissen zu beschäftigen. In Bezug auf die letzteren wird nur das ganze Fach, nicht etwa einzelne Theile, in Betracht gezogen, außerdem aber die früheren und das jetzt vom Lehrer des Faches gegebene Zeugnis, sowie die Beobachtungen der übrigen Lehrer der VIII. Classe, die aber die von jenem gegebene Numer nur um 1 herabsetzen können. Schüler, welche im letzten Jahre ihre sittliche Unreife durch vollständigen Mangel an Selbständigkeit des Charakters und Vernachläßigung ihrer Pflichten gezeigt, sowie solche, die in irgend einem Gegenstand weniger als 3 haben, werden zurückgewiesen. Alle Zeugnisse und Bestimmungen der Conferenz werden in die Liste eingetragen, welche dem Curator vorzulegen ist.

Eine schriftliche Prüfung findet statt im Russischen, Lateinischen, Griechischen und in der Mathematik. Für den russischen Aufsatz werden 5, für das lateinische und griechische Extemporale je 3, für die 4 mathematischen Aufgaben zusammen 5 Stunden, abgerechnet die auf das Dictiren verwendete Zeit, gestattet. Die Aufgaben müßen den Schülern bisher unbekannt, das Thema für den russischen Aufsatz besonders darf nicht zu hoch sein. Für das Lateinische ist ein historischer Abschnitt, etwa von der Größe von Cäs. b. g. I, 3, im Griechischen ein etwas leichterer, etwa 2/3 des vorhergehenden, zu wählen, welcher in einer guten russischen Uebersetzung vorgelegt wird.*) Die vom

*) Die Themata für den Moskauer L.-B. 1873 waren: im Russischen: Worin besteht das Interesse des Geschichtsstudiums? (als Reservethema: die historische Bedeutung der Klöster in Rußland). Im Lateinischen zum Uebersetzen (aus Cäs. b. c. II, 17—20): Als M. Varro im jenseitigen (ulterior) Spanien von dem in Italien Vorgefallenen erfuhr, sprach er anfangs, auf die Sache des Pompejus sich nicht verlassend (diffido), sehr freundlich von Cäsar; später aber, da er die Nachricht erhielt, daß Cäsar bei Massilia hingehalten werde (detineo), daß die Streitkräfte des Petrejus sich mit dem Heere des Afranius vereinigt haben und daß das diesseitige Spanien zusammenstehe (consentire), fieng er selbst an, sich dahin zu neigen, wohin das Glück sich neigte (moveo me ad motum fortunae). Er veranstaltete eine Aushebung (delectum habeo) in der ganzen Provinz; den Städten, welche er für Cäsar freundlich hielt, legte er schwerere Lasten auf (injungere) und legte Besatzungen (praesidium) in dieselben; wer sich gegen die Republik aussprach (verba habeo), dessen Besitzthum confiscirte er (in publicum addico); die ganze Provinz ließ er sich und dem Pompejus Treue schwören (in verba alicujus jusjurandum adigere). Nun rückt Cäsar, nachdem er zwei Legionen unter dem Volkstribun Q. Cassius ins jenseitige Spanien geschickt hatte, mit 600 Reitern in Eilmärschen (iter = Marsch) vor und schickt die Bekanntmachung voraus (edictum praemitto), an welchem Tag er wünsche, daß die Fürsten und die Aeltesten (magistratus principesque) aller Städte vor ihm in Corduba erscheinen sollten (praesto esse alicui). Nach Verbreitung (Verbum pervulgo) dieses Befehls war in der ganzen Provinz keine Stadt, welche nicht zu jener Zeit einen Theil des Senates nach Corduba geschickt hätte, kein irgend bekannter (paulo notior) römischer Bürger, der zum bestimmten Tag nicht erschienen wäre (ad diem convenio). Erschreckt dadurch benachrichtigte Varro den Cäsar, er werde die Legion dem übergeben, dem Cäsar es befehle. Da aber Afranius und Petrejus, die pompejanischen Heerführer, schon längst (jam pridem) zur Uebergabe gezwungen waren, so bemächtigte sich Cäsar leicht beider Spanien. — Das Reservethema war Cäs. b. c. III, 88 und einiges von 89. Die mathematischen Reserve-Aufgaben waren: a. Zwei Kaufleute tauschen Wechsel: der erste hat einen von 4570 R. fällig in 4 Monaten, der zweite einen von 5405 R. fällig in $7\frac{1}{2}$ Monaten. Wie viel hat der erste zuzuzahlen, wenn von dem ersteren Wechsel $6\frac{1}{2}$, vom zweiten $10\frac{1}{4}$ % Disconto abgeht? b. Den Radius eines Kreises zu finden, dessen Umfang gleich ist dem eines Tetraeders, dessen Kante 1,14 Meter lang ist. c. Auf 28 Arbeiter soll eine Summe Geldes so getheilt werden, daß jeder um dieselbe Zahl weniger als sein Vorgänger bekommt. Infolge dessen bekamen der 5. und der 12. zusammen 10 R., der 7. und der 16. zusammen 9 R. Wie viel erhält jeder und alle zusammen? d. In einem Kreise sind 2 Durchmesser unter dem Winkel $\alpha = 73° 15' 26''$ gezogen. Verbindet man das Ende des einen mit demselben Ende des andern, so ist die größere Sehne um 5,4258 Meter größer als die kleinere. Wie groß ist die Fläche des Kreises? Themata für den russischen Aufsatz in verschiedenen L.-B. 1872: Bedeutung der schiffbaren Flüsse, Vergleichung der Bedeutung Kijew's und Moskau's in der russischen Geschichte, der Volksgeist in den russischen Sprichwörtern, Unterschied zwischen der Sparsamkeit und dem Geiz, was ist zu einem nützlichen Bürger im Staate erforderlich? (J. d. M. CLXIII, 4, 165.)

Director und den Commissionsmitgliedern gewählten Themata (in jedem Fach mehrere) werden unter Beobachtung des strengsten Geheimnisses dem Curator zur Bestätigung vorgelegt. Dieser sendet die bestätigten oder auch von ihm aus selbständig bestimmten Themata in versiegeltem Couvert zurück, das erst je vor Beginn des betreffenden Examens vor der Prüfungscommission und den Schülern eröffnet werden darf. Falls die Behörde für den ganzen Lehrbezirk gleiche Themata bestimmt, müßen die Prüfungen an den gleichen Tagen stattfinden. Sodann enthält das Reglement genaue Bestimmungen über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (Beaufsichtigung, Placirung der Schüler, Verbot jeglicher Hülfsmittel u. s. w.; wer den Anordnungen des Aufsichtführenden beharrlich nicht folgt oder betrügt, wird entfernt und kann sich erst nach 1 Jahr wieder melden; im Wiederholungsfalle erfolgt das Verbot der Prüfung an einer Anstalt des Reiches überhaupt, vgl. Circ. vom 2. April 1874). Die fertige Arbeit geht mit dem Concepte zuerst an den examinirenden Fachlehrer, der die Fehler anzustreichen und ausführlich seine Meinung darunter zu schreiben hat, inwieweit dieselbe den Anforderungen entspricht, und in welchem Verhältnis sie zu den früheren Arbeiten des Schülers und überhaupt seinen Leistungen in dem Fache steht. Hierauf setzen die übrigen Fachcommissionsmitglieder ihre Meinung ebenfalls darunter und zuletzt wird dieselbe dem Deputirten oder dem Curator selbst übergeben. (Auf Wunsch des Fachlehrers können auch die übrigen Arbeiten des Schülers beigelegt werden.) Vorher wird in der Fachcommission gemeinschaftlich die Numer festgestellt. Im Lateinischen ist 1 für grobe Fehler gegen die Formenlehre und großes Unvermögen, die Hauptregeln der Syntax anzuwenden, 2 für große Ungewandtheit in der Phraseologie, im Griechischen 1 für grobe etymologische Fehler und 2 für ungenügende Sicherheit in den Accenten und der Orthographie zu geben. Die mündliche Prüfung, bei welcher wenigstens 1 Tag auf 15—20 Examinanden zu rechnen ist, erstreckt sich auf die genannten Fächer mit Ausnahme des Russischen und außerdem auf Religion und Geschichte. Die betreffenden Fachlehrer in VIII. sind die Examinatoren, wenn der Deputirte oder der Director nicht selbst prüfen oder es dem Inspector überlassen will. Auch die anderen Mitglieder haben das Recht, nach dem Examinirenden noch Fragen zu stellen.

Die Anforderungen in der Prüfung überhaupt, welche keine Prüfung des Gedächtnisses, sondern der geistigen Entwicklungsstufe, auf der der Schüler steht, sein soll (ob er einen klaren, richtig fungirenden Verstand, ein richtiges und gesundes Urtheil hat, wobei bloß auf die Kenntnisse Werth zu legen ist, welche als die Frucht regelmäßigen und anhaltenden Fleißes sein wirkliches und festes Besitzthum geworden sind), sind folgende: a) In der Religion: einige Belesenheit in der h. Schrift N. T., besonders im Evangelium, sichere Kenntnis der Hauptbegebenheiten der h. Geschichte in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, sowie der Hauptlehren der kirchlichen Dogmatik und Moral, der Liturgie und der wichtigsten Epochen der allgemeinen und vaterländischen Kirchengeschichte. b) Im Russischen: richtiges Verständnis des vorgelegten Thema's in seinen Haupttheilen und die Fähigkeit, seine Gedanken klar, bestimmt, folgerichtig, in regelrechter und dem Gegenstand angemessener Sprache, ohne grammatische Fehler auszudrücken. c) Im Lateinischen: sichere Kenntnis der Grammatik und eine gewiße Gewandtheit in der Wahl, Verbindung und Stellung der Wörter nach dem Charakter der lateinischen Sprache (in der schriftlichen Arbeit), außerdem ziemlich leichtes Verständnis eines nicht gelesenen prosaischen oder poetischen Schulschriftstellers ohne vorhergegangene Präparation. Bei der Uebersetzung eines vorgelegten Stückes sollen entsprechende Fragen aus der Grammatik, Mythologie, den Alterthümern, der alten Geschichte und Geographie, wie diese Disciplinen bei der Classenlectüre herangezogen wurden, gestellt werden. d) Im Griechischen: sichere Kenntnisse der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax; im Mündlichen ziemlich leichtes Verständnis von Xenophon (Anab., Cyrop., Mem.), Homer und den übrigen Schulschriftstellern u. s. w., wie im Lateinischen. In beiden Sprachen sind Abschnitte zu wählen, welche weder von Seiten der Sprache noch des Inhalts besondere

Schwierigkeiten zeigen. e) In der Mathematik: Gewandtheit in der Lösung solcher arithmetischen, algebraischen, geometrischen und trigonometrischen Aufgaben, welche keinen besonderen Scharfsinn erfordern, Gewandtheit und Aufmerksamkeit im Ausrechnen und klares Verständnis des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Fundamentalsätzen der elementaren Mathematik; in den schriftlichen Aufgaben auch die Darlegung der Gründe der einzelnen Berechnungen (in der mündlichen Prüfung kann die Commission auch weniger als 4 Aufgaben stellen). f) In der Geschichte: zusammenhängendes Erzählen der Aufgaben aus der vaterländischen und griechischen oder römischen Geschichte und sodann Beantwortung einiger specieller Fragen, wobei auch das Geographische zu berücksichtigen ist.

Für die Externen wird die mündliche Prüfung auf alle Fächer der VII. und VIII. ausgedehnt. (Außerdem können sie in allen Fächern mit Ausnahme der alten Sprachen examinirt werden, auf den Zeugnissen ist aber dann direct zu bemerken, daß sie die §. 128—132 des Statutes bezeichneten Rechte nicht gewähren; übrigens sind solche Examina an den Realschulen abzulegen, wo es solche giebt.) Es kommen also folgende Anforderungen dazu: im Russischen: Kenntnis der hauptsächlichsten Erzeugnisse der russischen Literatur und grammatische Kenntnis der russischen und kirchenslavischen Sprache in denjenigen Eigenthümlichkeiten, welche zum bewußtrichtigen Gebrauch des Russischen nothwendig sind; in der Physik und mathematischen Geographie: klares Verständnis der Hauptsätze von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Wärme, dem Licht, dem Magnetismus und der Elektrizität, sowie der Haupterscheinungen des Sonnensystems; in der Geographie: klare Vorstellung vom Umriß der Länder und ihrer gegenseitigen Lage, ihren Flußgebieten, dem Bau ihrer Oberfläche, sowie Kenntnis der Haupttheile der politischen Geographie, besonders der Geographie Rußlands; in der Geschichte: klare Vorstellung vom Gang der allgemeinen Geschichte, besonders klare und feste Uebersicht über die vaterländische und die der Griechen und Römer; in den neueren Sprachen: praktische Kenntnis ihrer Grammatik und leichtes Verständnis eines zum Uebersetzen vorgelegten prosaischen Stückes erzählenden oder beschreibenden Inhalts; in der Logik: Kenntnis der wesentlichen Beziehungen zwischen Begriff, Urtheil und Schluß, und der hauptsächlichsten Eigenschaften der analytischen und synthetischen Methode, an Beispielen nachgewiesen.

Bei den nach dem Schluß der mündlichen Prüfung der Gymnasiasten aufzustellenden Zeugnissen hat die Lehrerconferenz zuerst den Werth der schriftlichen Arbeiten, dann den der mündlichen Antworten, zuletzt die intellectuelle Entwicklungsstufe und die Leistungen der einzelnen Schüler in jedem Fach in Berücksichtigung zu ziehen; auf Grund aller dieser Daten wird das Gesammtzeugnis für jedes Fach festgestellt, sowie, wer von den Externen zur weiteren Prüfung in den übrigen Fächern zuzulassen ist. Die Fachlehrer sprechen zuerst ihr Urtheil aus; hierauf folgt die Berathung darüber, wobei dem allgemeinen Eindruck über die Reife des Examinanden das meiste Gewicht beizulegen ist. Findet keine Einigung statt, so wird offen abgestimmt, wobei jedes Mitglied der betreffenden Commission eine Stimme hat und das jüngste zuerst stimmt. Bei Stimmengleichheit giebt der Director den Ausschlag, wenn der Deputirte ebenfalls dieser Ansicht ist. Harmonirt die Majorität nicht mit der Ansicht des Deputirten oder in dessen Abwesenheit des Directors, so kann die weitere Verhandlung sistirt und der höheren Behörde zur Entscheidung übergeben werden.

Zugleich wird berathen, welchen der Abiturienten Prämien (§. 36 des Statutes) zuzuerkennen seien, wobei auch Betragen, Fleiß und Wißbegierde derselben in Betracht zu ziehen sind. Bei sonst gleichen Bedingungen erhalten Schüler, welche in den alten Sprachen und in der Mathematik 5 haben, die goldene, solche, welche nur in zweien der genannten Fächer 5 haben, die silberne Medaille; in den übrigen Prüfungs-, bez. Lehrfächern ist im ersteren Falle mehr als $4^1/_2$, im letzteren mehr als 4 erforderlich.

Die Abiturientenzeugnisse (für die Gymnasiasten Atteftate, für die Externen Zeu-

nisse der Reife genannt) werden beim Actus oder in Gegenwart der Lehrerconferenz und der anwesenden Schüler, sowie der Eltern oder Verwandten öffentlich ausgetheilt. Die Prüfungsprotokolle, die Listen und schriftlichen Arbeiten werden dem Curator eingeschickt. Sie werden dann in der Lehrbezirksverwaltung durchgesehen und ein Bericht über den Gang der Reifeprüfungen an den Gymnasien des L.-B. abgefaßt. Der Curator theilt seine Bemerkungen den Directoren zur Kenntnis und Richtschnur mit.

Die auf die Schüler Bezug habenden Puncte des Reglements sind von Zeit zu Zeit den Schülern der VIII. mit den nöthigen Erläuterungen vorzulesen.

Es war kaum zu erwarten, daß bei der ersten Abiturientenprüfung 1873 alle Bestimmungen des Reglements genau eingehalten wurden, da die Sache zu neu war. Indessen knüpfte sich an dieselbe einiges erwähnenswerthe (s. den officiellen Aufsatz im J. d. M. CLXXIII, 4, 1—54. 103—127). Die Forderung, daß die schriftlichen Arbeiten eingesandt und in den curatorischen Conseils durchgesehen werden sollten, wurde eigentlich nur in einem L.-B. bis zu einem gewißen Grade erfüllt. Es bedurfte noch des ausdrücklichen Nachweises, welche Berechtigung dieselbe habe. Denn da zu jenen Conseils der Rector, die zwei Decane der historisch-philologischen und physiko-mathematischen Facultäten und sechs Professoren, darunter die der alten Sprachen, der russischen Sprache und Literatur und der Mathematik, andererseits auch die Directoren sämmtlicher Gymnasien der Universitätsstadt gehören, so kann es für beide Theile nur von Interesse sein, auf diesem zuverläßigsten Wege eine Einsicht in die Leistungen der Gymnasien zu erhalten. Von einer unwürdigen, ja demoralisirenden Curatel, welche einer der Professoren in dieser Controle fand, kann ja doch die Rede nicht sein. Eben solchen Anstoß erregte da und dort die Bestimmung, daß womöglich ein Deputirter des Curators den Prüfungen anzuwohnen habe. Doch rechtfertigte der Erfolg auch diese Bestimmung. Es kam vor, daß die Gymnasien selbst ihren Abiturienten zu schwere Aufgaben vorlegten: eines mußte telegraphisch die Erlaubnis einholen, eine mathematische Aufgabe wechseln zu dürfen, da auch die besten Schüler sie nicht zu lösen vermochten; es kamen Zeugnisse vor, wie das: der russische Aufsatz zeige weder Vollständigkeit der Untersuchung, noch Tiefe der Auffassung des Gegenstandes; an mehreren Gymnasien waren zum Uebersetzen ins Lateinische zu schwere Themata gegeben worden; die Folge davon war, daß Arbeiten mit 20, ja 30 grammatischen Fehlern noch das Prädicat befriedigend erhielten, da z. B. die beste Arbeit an einem Gymnasium noch 6 Fehler gegen die Consecutio temporum und 9 gegen die Phraseologie aufzeigte. Natürlich, daß solchen Uebelständen gegenüber das Ministerium auf die Vortheile einheitlicher Themata innerhalb eines Lehrbezirks aufmerksam machte und diese bis auf weiteres anordnete (2. April 1874). In demselben Sinne erklärte es, auf eine Ausdehnung der für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Zeit nicht eingehen zu können, da dadurch die Gefahr, z. B. in der Mathematik Aufgaben zu stellen, welche complicirte Rechnungen mit großen Zahlen verlangen, nur wachse; andrerseits sehr leicht andere Schwierigkeiten eintreten, indem die Beaufsichtigung schwerer, eine größere Pause (wie sie an einer Anstalt zum Frühstück gestattet worden war) nöthig werde u. dgl. Ganz besonders nothwendig erscheint aber eine Controle wegen der oft von den Prüfungscommissionen bewiesenen Nachsicht in der Beurtheilung der Arbeiten: es kam vor, daß ein russischer Aufsatz, der grobe grammatische Fehler enthielt, noch mit 5 prädicirt wurde, daß solche noch 3 erhielten, welche zwar ohne grammatische Fehler waren, aber die anderen Forderungen des Reglements, logisch folgerichtige Anordnung der Gedanken u. s. w. nicht erfüllten. Mit Recht zeigten aber die controlirenden Behörden für den Anfang eher Milde als Strenge; in Bezug auf 20 Arbeiten hatte der Deputirte oder der Director Berufung an die curatorischen Conseils eingelegt; dieselben entschieden in 19 Fällen zu Gunsten der Prüfungscommissionen und der Schüler.

11. Die militärischen Berechtigungen bestimmt das am 1. Jan. 1874 publicirte Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht. Es war anfänglich beabsichtigt, den Frei-

willigendienst an die Absolvirung des Mittelschulcursus überhaupt zu knüpfen und so die Gymnasien mit 8 Jahrescursen den Realschulen mit 6 gleichzustellen, außerdem auch den Kreisschulen und ihnen entsprechenden Anstalten dasselbe Recht zu gewähren, welches in seinem Verfolge nach 3jährigem Dienst zum Offiziersrange und damit verbundenem persönlichem Adel führen sollte. Dies hätte leicht die Folge haben können, daß ein großer Theil der Knaben aus denjenigen Ständen, welche nicht zum Staatsdienst berechtigt sind und jetzt die Gymnasien besuchen (mehr als 1/3 der Gesammtzahl der Gymnasiasten), den kürzeren Weg durch die Kreisschulen vorgezogen hätte und die Bildung des Offizierscorps mit der Zeit zurückgegangen wäre. Diese Motive drangen durch (Uebers. f. 1873 S. 75) und so statuirt das Gesetz im XII. Capitel drei Kategorien von Freiwilligen: zur ersten gehören diejenigen, welche eine Universität, zur zweiten diejenigen, welche die sechste Classe der Gymnasien und Realschulen absolvirt, und zur dritten diejenigen, welche eine Prüfung nach einem besonderen Programm, welches die Ministerien des Kriegs und der V.-A. gemeinschaftlich aufstellen, bestanden haben. Die erste Kategorie hat 3, die zweite 6 Monate, die dritte 2 Jahre Präsenz, alle 9 Jahre Dienst in der Reserve (Punct 173). Zum Militärdienst verpflichtet sind alle jungen Leute, welche bis zum 1. Jan. des Jahres, in welchem die Aushebung stattfindet, 20 Jahre alt geworden sind. Derselbe kann aber für Gymnasiasten und Realschüler bis zum 22., für Studenten bis zum 27. Lebensjahr hinausgeschoben werden (P. 11).

12. Außer den 6wöchentlichen Sommerferien, welche an den Schluß des Schuljahres fallen und gewöhnlich Mitte oder Ende Juni beginnen, und denen an Weihnachten und Ostern (je 2 Wochen) sind noch die acht althergebrachten, sog. kaiserlichen (S. 31) und 16 kirchliche Feiertage, worunter 7 Marientage, schulfrei, von denen aber 3—4 als in die Ferien oder auf Sonntage fallend abzurechnen sind. Uebrigens sind für die Sommerferien Arbeiten aufzugeben, da sehr viele Schüler namentlich der unteren und mittleren Classen während derselben vieles von dem Gelernten vergessen, ja sich fast der geistigen Arbeit entwöhnt haben, wobei zu berücksichtigen ist, daß in einigen Classen der Prüfungen wegen der Unterricht 1 Monat vor den Sommerferien aufhört (7. Jan. 1873).

13. Das Schulgeld (§. 30. 31). Der Betrag desselben wird von der Lehrerconferenz festgestellt, muß aber vom Minister in jedem einzelnen Fall bestätigt werden. Es soll in der Vorbereitungsclasse weniger betragen, als in den Gymnasialclassen; in jener schwankt es von 15—30, in dieser von 24—50 Rubeln. Dort ist die Zahl der Schüler eine unbeschränkte, hier soll sie womöglich 40 nicht überschreiten; ist dies dennoch der Fall, so ist die Errichtung von Parallelclassen ins Auge zu fassen (§. 19). Darnach ließe sich der Betrag des Schulgeldes von der Normalzahl von 320 Gymnasialschülern berechnen. Allein das Gesetz verfährt in Bezug auf die Befreiung vom Schulgelde mit großer Liberalität: denn die Lehrerconferenz kann 1) 10% der Schüler sowohl in der Vorbereitungs-, als in den Gymnasialclassen wegen nachgewiesener Armut befreien, wenn die Zeugnisse über Fleiß und Betragen es zulassen; 2) sind die Alumnen (Pensionäre), 3) die Söhne der im Ressort des Ministeriums noch angestellten Lehrer und Beamten, und 4) die Söhne solcher, welche in demselben nicht weniger als 10 Jahre als Lehrer angestellt gewesen sind, wenn sie ein Armutszeugnis beibringen, vom Schulgeld befreit. Außerdem wird kein solches von Schülern erhoben, welche, bei befriedigenden Zeugnissen, nach Absolvirung eines Progymnasiums eingetreten sind, falls sie in demselben ebenfalls schulgeldfrei waren. Das Schulgeld bleibt Eigenthum der Anstalten und ist darum eine wichtige Einnahmequelle derselben. Von der Gesammtsumme des Schulgeldes werden seit 1857 10 % zur Vermehrung des Pensionsfonds für Volksschullehrer abgezogen. Durch Kaiserlichen Entschluß vom 16. Mai 1873 wurden, „da sich jenes Capital nun bedeutend vergrößert hat," 3 % von jenen 10 wieder den Gymnasien (Progymnasien und Realschulen) zurückgegeben, mit der besondern Bestimmung, daß daraus ein Capital zum Unterhalt von Parallelclassen an denselben gebildet werden soll (8. Juni 1873).

Der übrige Betrag des Schulgeldes wird in erster Linie zum Besten der Anstalt, zur Errichtung von Parallelclassen, Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w., sodann aber zu Unterstützungen und Gratificationen für die Lehrer und die Angestellten überhaupt verwendet. Auch an arme Schüler können aus demselben, oder überhaupt aus den „Specialmitteln" der Anstalten Unterstützungen oder Stipendien ertheilt werden. (Außerdem bestehen in nicht wenigen Städten besondere Vereine zur Unterstützung bedürftiger Schüler.)

14. Etat, Gehalts- und Rangverhältnisse. a) Der Etat bestimmt die Gehalte und anderen Ausgabeposten eines Gymnasiums folgendermaßen:

Gehalt	des Directors } bei Amtswohnung	2000 R.
„	des Inspectors } bei Amtswohnung	1500 „
„	des Religionslehrers	900 „
„	der 11 Lehrer der Sprachen und Wissenschaften	13,070 „
„	des Schreiblehrers	250 „
„	des Gesang- und des Turnlehrers	500 „
Dazu kommt:	für 5 Classenlehrer	800 „
	„ 2 Gehülfen derselben bei Amtswohnung	600 „
	„ den Arzt (wie 1864)	300 „
	„ den Conferenzsecretär und Bibliothekar	240 „
	„ die Canzlei (Schriftführer 400)	700 „
	„ Lehrmittel	400 „
	Summe	21,260 R.

Der Etat der 4classigen Progymnasien beläuft sich auf 11,950, der der 6classigen auf 19,185 R. Wenn an einem Gymnasium kein besonderer Inspector nöthig ist, so wird einer der Lehrer mit den Pflichten desselben betraut, welcher dann 750 R. Zulage erhält und die entsprechenden Dienst- und Pensionsrechte genießt, aber das Recht auf mehr als 12 Stunden und eine höhere Gehaltsstufe behalten kann. Die übrigen 720 R. werden anders verwendet.

Zur Bestimmung der Lehrergehalte dient auch jetzt noch die Normalzahl von 12 wöchentlichen Stunden. Auf Grund desselben hat aber das neue Statut eine Besoldungsscala von 4 Stufen eingeführt, welche nach je 5 Jahren erreicht werden können, hauptsächlich um für ältere und speciell an einer Anstalt länger im Amte befindliche und verdientere Lehrer eine Steigerung eintreten lassen zu können. Die Anfangsbesoldung beträgt 750 R., dann folgen 900, 1250, 1500 R. Für jede wöchentliche Stunde über 12 erhält der Lehrer 60 R. jährlich dazu. Eine 1870 vorgenommene statistische Erhebung ergab, daß 35,17 % der Gesammtzahl der Lehrer weniger als 5 Jahre im Amte waren. Dies giebt auf die 11 Lehrer der Sprachen und Wissenschaften einer Anstalt 3,86 %. Darnach könnte man annehmen, daß 4 Lehrer je 750 R., 5 je 900, 1 1250 und 1 1500 R. Gehalt hätten. Für den voraussichtlich seltenen Fall, daß ein Lehrer die zweite Gehaltsstufe erreicht, während diese und die beiden anderen schon besetzt sind, ist ein besonderer Staatszuschuß in Aussicht genommen. Das Aufsteigen ist also durch das Dienstalter bedingt, selbstverständlich bei nutzbringender und eifriger Amtserfüllung und unter jedesmaliger Genehmigung des Curators; doch ist von der dritten Gehaltsclasse an erforderlich zu demselben, daß eine Vacanz eintritt. Die Classenlehrer haben den Vorzug vor den anderen; es ist aber zu berücksichtigen, ob die Anstalt von dem Bewerber auch in der nächsten Zukunft noch nützliche Dienste erwarten kann, ob er eines der Hauptfächer vertritt, und bei den Lehrern der neueren Sprachen, ob sie Universitätsbildung haben. Sind 2 Bewerber von gleichem Dienstalter um eine höhere Gehaltsstufe da, so entscheidet eine Wahl in der Lehrerconferenz für einen derselben (§. 58). Die katholischen und protestantischen Religionslehrer erhalten 50 R. pro Stunde als Maximum. Die Religionslehrer überhaupt, sowie die technischen Lehrer und an Progymnasien die der neueren Sprachen (Gehalt je 675 R.) können im Gehalt nicht vorrücken.

Sechs Lehrer, nämlich die 4 der alten Sprachen und die 2 der Muttersprache, erhalten eine besondere Bezahlung für die Correcturen. Nicht nur um der Gerechtigkeit willen wurde dies bestimmt, sondern auch, um jede Klage über die Last dieser Arbeiten abzuschneiden, und um so die häufigere Aufgabe und sorgfältigere Durchsicht schriftlicher Arbeiten verlangen zu können. Die Lehrer der neueren Sprachen sind von dieser Vergünstigung ausgenommen, da die größere Mehrzahl ohne Universitätsbildung und dennoch in allem anderen den Collegen gleichgestellt ist. Als Minimum des für die Correctur bezahlten Honorars gilt die Summe von 100 R. im Gymnasium und 60 R. im Progymnasium.

Eine weitere Zulage von je 160 R. erhalten 5 Lehrer dadurch, daß sie Classenlehrer sind. Die von jedem Externen, der sich dem Abiturientenexamen unterwirft, zu erlegende Summe von 10 R. kommt den Lehrern der obersten Classe zu gut. Endlich ist die Befreiung der Lehrersöhne vom Schulgeld keine neu eingeführte Vergünstigung für die Lehrer.

Außerdem erhält jeder Lehrer mit Ausnahme der Religionslehrer, sowie die Inspicienten, Classenlehrergehülfen und Erzieher bei der ersten Anstellung extra den dritten Theil seines Gehaltes (also die Lehrer 250 R.); sowie auch Reisegeld (gerechnet „für 3 Pferde"). Bei Versetzungen hängt dies meist davon ab, ob die augenblicklich vorhandenen Mittel des Gymnasiums, an welchem der Lehrer eintritt, dies erlauben.*)

Die Besoldungen werden (seit dem 28. Febr. 1835) am Ende jedes Monats ausbezahlt, und zwar durch die Directoren, bezw. die Schriftführer.

Der einzige Abzug, welcher bisher von der Besoldung gemacht wurde, ist der zum Besten der Pensionskasse (2 %). Seit dem 1. Jan. 1875 ist für diejenigen, welche Amtswohnungen haben, eine städtische Steuer eingeführt und damit die §. 118 des Statutes ausgesprochene Steuerfreiheit aufgehoben. Der Betrag derselben wird von einer städtischen Commission nach dem Miethpreise der Amtswohnungen festgesetzt; davon werden 42 % als zur Reparatur dienend in Abzug gebracht und von dem Reste 8 % als Wohnungssteuer an die Stadtkasse abgeführt. Das Gesetz hat für alle Ressorts Gültigkeit, doch war es nur einigen, z. B. dem Kriegsministerium, möglich, seine Beamten vor der Reduction ihrer Besoldung zu bewahren, indem es die Steuer auf das Budget übernahm.

b) In Bezug auf außergewöhnliche Belohnungen ordnet das Gesetz vom Civildienst ausdrücklich an, „daß alle Behörden zur Aufmunterung im Amte eifrige und langjährige Diener desselben zu Belohnungen vorschlagen sollen" (Art. 1135). Dieselben bestehen (Art. 1139): 1) in den Rangclassen, 2) in Orden, 3) in der Aeußerung des Allerhöchsten Wohlwollens, 4) in der Ernennung zum Kammerherrn und Kammerjunker, 5) in der Schenkung von Pachtsummen, 6) von Land, 7) in Gehaltszulagen, 8) in Geschenken im Namen des Kaisers, 9) in einmaligen Geldunterstützungen, 10) in der Aeußerung des Dankes, welchen der Minister im Namen des Kaisers ausspricht. Die Verleihung der höchsten 4 Rangclassen, der höheren Orden, der unter 4—6 genannten Belohnungen geht vom Kaiser unmittelbar oder auf Antrag des Ministers aus. Hauptsächlich in Betracht kommen für die Lehrerwelt die Rangclassen, die Orden und Geldunterstützungen. Die letzteren dürfen das Jahresgehalt nicht überschreiten (Art. 1172) und erleiden einen Abzug von 10 % zu Gunsten der Invaliden (Art. 1174). Wer

*) So sehr nach dem Obigen die Gehalte erhöht sind, so sind sie dennoch im Vergleich z. B. mit den Justizbeamten niedriger. Ein Untersuchungsrichter z. B. bezieht 1500 R. Gehalt und steht in der VI. Rangclasse, solcher giebt es aber gar nicht wenige (z. B. im Gerichtshofsbezirk Charkow 122). Ein Friedensrichter hat 2200 R. Gehalt und 1500 R. zu Gerichtsausgaben — und zu diesem Amte ist juristische Universitätsbildung nicht unumgänglich nöthig! Dazu kommt nun noch, nicht allein in den Hauptstädten, die Theurung. Während gegenwärtig ein Pfund feinstes Weizenmehl in Paris 3,9 Kop. kostet (157 Kilogramm 54 Francs), ist der Preis in St. Petersburg für 1 Pfund 14 Kop.

nicht wenigstens 3 Jahre im Amte ist, hat überhaupt keinen Anspruch (Art. 1154). Zwischen jeder Belohnung müßen wenigstens 2 Jahre liegen (Art. 1155). Die Initiative zur Beantragung von Orden und Geldbelohnungen für die Lehrer liegt in der Hand der Directoren, für die letzteren in der der Curatoren.

Die Rangclassen sind die 1864 normirten geblieben. Die Beförderung im Range ist an die gesetzlichen Termine gebunden. Die Directoren (V. Classe) werden im Range bestätigt, wenn sie 9 Jahre im Amte gewesen sind (doch läßt das Gesetz auch Ausnahmen zu). Die Inspectoren und die Lehrer werden nach 4 Jahren bestätigt. Jene stehen in der VI., diese in der VIII., (der Schreiblehrer in der IX., die Classenlehrergehülfen in der X.). Die Beförderung über den V. Rang, also die der Directoren, bezw. Inspectoren, ist an keinen Termin gebunden, die der Lehrer erfolgt von 3 zu 3 Jahren, so daß sie also nach 12 Jahren etwa den V. Rang erreichen können (Art. 769. 770. 802).

In Bezug auf die Orden (vorzugsweise werden ertheilt der Stanislaus- und der Orden der h. Anna, auch der des h. Wladimir) gilt die Regel, daß auf 8 Beamte eine Decoration jährlich kommt. Die Zahl derselben belief sich 1874 auf 600 (von der Gesammtzahl der Beamten des Ministeriums), um 200 weniger, als eigentlich möglich gewesen wäre, da die nothwendigen Bedingungen, wie Dienstalter u. s. w., nicht zutrafen.

c) Ueber die Pensionen giebt das Pensionsstatut folgende Bestimmungen: Das Recht auf eine Pension giebt nur die von der Behörde bezeugte untadelhafte Amtsführung. Nach 20—25jähriger untadelhafter Dienstzeit wird die halbe, nach 25- und mehrjähriger die ganze Besoldung als Pension ertheilt (Art. 467. 490). Als Besoldung wird der vor 1864 geltende Besoldungsetat angenommen. Nach 25jährigem Dienste kann der Lehrer, wenn der Vorgesetzte ihn noch für diensttüchtig hält, im Amte belassen werden und erhält dann die Pension außer der Besoldung. Für je 5 Jahre über 25 wird 1/5 der vollen Pension postnumerando zugelegt (Art. 491. 492). Wer 10—20 Jahre im Amt gewesen ist, erhält im Falle der Verabschiedung nur einmal sein Jahresgehalt ausbezahlt. Bei Krankheiten, welche von ausgezeichnet eifriger Amtserfüllung herrühren, werden die Termine abgekürzt; bei „vollständig im Amte zerrütteter" Gesundheit beträgt die Pension nach 10—15 Jahren 1/3, nach 15—20 2/3, nach 20 Jahren den ganzen Betrag des Gehaltes, bei schweren, unheilbaren Krankheiten, z. B. Verlust von Armen, Füßen, der Sprache, des Gesichtes oder bei Geistesstörung dieselben Quoten bei 5—10, 10—15 und mehr als 15 Jahren. Ist im letzteren Falle der Beamte verheiratet, so erhält außerdem seine Familie eine einmalige Unterstützung im Betrag seines Jahresgehalts (Art. 503—506). Wittwen und Kinder im Amte Verstorbener erhalten die Pension, welche der Mann oder Vater erhalten hätte, wäre er am Tage seines Todes pensionirt worden. Die Wittwe erhält die Hälfte für sich, die Kinder die andere Hälfte (Art. 100 u. 101).

Unter den Gehaltssätzen sind aber nicht die jetzt geltenden, sondern die durch den Ukas vom 17 April 1859 normirten zu verstehen. Demnach betragen die Pensionen nach den 3 Kategorien, in welche die Anstalten des Reiches eingetheilt sind (S. 32. 164), in der I. für die Directoren, Inspectoren und Lehrer je 900, 800, 700 R., in der II. je 850, 750, 650, in der III. je 800, 700, 600 R., nur in St. Petersburg und Moskau 1000, 850, 750 R.; dagegen sind sie gleich für die Religions- und die Zeichen- und Schreiblehrer (400 R.).

15. Die Pensionate oder Alumnate bei den Gymnasien und Progymnasien (§. 83—114). Diese Einrichtungen hatten, wie der Aufsatz im J. d. M. CXXIV, 4, 71—88 nach einem historischen Rückblicke auf dieselben auseinandersetzt, am Ende der 50er Jahre von vielen Seiten heftige Angriffe erfahren. Die Leitung derselben sei lange nicht immer in den rechten Händen gewesen und jeder, der sich so oder so bis zum Gymnasialdirector heraufgedient hatte, sei auch dazu für befähigt gehalten worden; außerdem aber haben die finanziellen Mittel nicht mehr ausgereicht und alle Versuche, dieselben zu heben, seien vergeblich gewesen. Dann habe Pirogow seine Stimme gegen sie vom

sittlichen Standpunct aus erhoben. Wie Hospitalkrankheiten, so seien Pensionatskrankheiten unvermeidlich; wenn man Pensionate noch da und dort dulden müße, so dürfe man keinesfalls in denselben die Vereinigung verschiedener Altersstufen zulassen, welche auf die Sittlichkeit der Zöglinge tödtlich wirke. Das Gesetz von 1864 ließ zwar die Pensionen, mit Rücksicht auf die unbestreitbare Nothwendigkeit, bestehen, aber es nahm jenen Gedanken auf und traf verschiedene Maßregeln, um die anderen Uebelstände zu beseitigen. Da von den „Erziehern" bisher nur ein sehr leichtes Examen verlangt worden war, und sie dem entsprechend einen sehr unbedeutenden Gehalt erhielten, so wurde nunmehr von denselben verlangt, daß sie das Gymnasiallehrerexamen bestanden haben sollten (es können auch Lehrer des Gymnasiums Erzieher werden) und wurde das Gehalt erhöht. Außerdem sollten sie erst nach einem Jahre definitiv angestellt werden können. Auf je 20 Zöglinge sollte ein Erzieher kommen. Jede Pension sollte nur 80 Zöglinge haben dürfen, „da bei zu großer Anzahl eine verständige Erziehung, welche in dem sorgfältigen Studium der Natur jedes Zöglings und der damit übereinstimmenden Art der Einwirkung auf ihn ihre Stärke hat," nicht möglich sei und nur die Schüler der 4 unteren Gymnasialclassen oder der Progymnasien durften in derselben Aufnahme finden. Allein das Gesetz von 1871 gieng von dem Gedanken aus, daß die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Schüler in einem wohleingerichteten Alumnate während des ganzen schulpflichtigen Alters gleich heilsam sei und normirte daher das Aufnahmealter wieder auf 8—15 Jahre, wobei auf „die vielen traurigen Erscheinungen" hingewiesen wurde, welche jener Grundsatz dadurch hervorrief, daß man nun älteren Schülern zur Bestreitung des Unterkommens vielfach Stipendien anweisen mußte.

Der Unterhalt der Pensionate wird bestritten a) aus dem Staatszuschuß, b) aus den Summen, welche Gemeinden und Corporationen (Stadt oder Adel u. s. w.) für die erste Einrichtung, sowie denen, welche sie für den Unterhalt von Waisen oder Kindern unvermöglicher Eltern aus ihrer Mitte bezahlen, c) aus den Einkünften von zu diesem Zweck geschenkten Immobilien und Capitalien, d) aus dem Pensionsgeld der privaten und e) der von Regierungswegen unterhaltenen Pensionäre und f) dem Eintrittsgeld. Neben den Pensionären giebt es auch Halbpensionäre, welche nur am Mittagstische theilnehmen. Das Eintritts- und Pensionsgeld wird auf Vorschlag des ökonomischen Comité's vom Curator bestimmt und unterliegt nach je 3 Jahren der Revision. Die äußere Einrichtung u. s. w. besorgt ein Oekonom. Die dem Pensionat zufließenden Summen bleiben sein Eigenthum, werden besonders verwaltet und können nur für das Pensionat und die an ihm Angestellten verwendet werden. In Bezug auf das Local, die Güte und Menge der Nahrung, die Hausordnung sind in erster Linie die Anforderungen der Hygiene zu berücksichtigen. Ueberall müßen Krankenzimmer und ein Feldscher vorhanden sein. — Die Zahl der Pensionäre richtet sich nach der Größe des Locals. Wird das Pensionat von einer Corporation unterhalten, so ist zur Aufnahme derselben nicht angehöriger Knaben die Genehmigung des Vertreters der Corporation erforderlich. Nicht am Orte wohnende Eltern haben außer den gewöhnlichen Documenten die schriftliche Versicherung eines Ortseinwohners vorzulegen, daß er den Knaben im Falle des Ausschlusses aus dem Pensionat zu sich nehmen werde. Außerdem haben sie mit 2 ortsanwesenden Personen ein Formular zu unterschreiben, in welchem sie sich verpflichten, den Knaben stets zur Beobachtung der in der Schulordnung vorgeschriebenen Pflichten anzuhalten, einer der Zeugen auch dazu, ihn bei etwaigen Besuchen an Sonn- und Feiertagen überwachen zu wollen. Nur solche Zöglinge, deren Betragen das Vertrauen der Vorgesetzten unbedingt verdient, dürfen aus dem Pensionate auch zu Spaziergängen in der Stadt beurlaubt werden. Von den Eltern geschicktes oder gegebenes Geld für kleine Ausgaben haben die Zöglinge dem Inspector abzugeben; nur mit dessen Einverständnis darf dasselbe verwendet werden. Ebenso muß von Büchern und anderen Gegenständen, Uhren u. s. w. Anzeige gemacht werden. Das Essen, die Kleidung, Wäsche, Stiefeln, sämmtliche Lehrbücher und Lehrmittel werden den Zöglingen von dem Pensionat geliefert

und müßen daher beim Abgang aus demselben wieder abgeliefert werden. Tägliche Andachten, Kirchenbesuch, Fasten (in den großen Fasten z. B. die erste, vierte und siebente Woche). In der freien Zeit können die Schüler Bücher aus der Schülerbibliothek lesen oder spielen oder Buchbinderei, Drechslerei, Malen lernen oder spazierengehen unter Aufsicht der „Erzieher." Die Erzieher haben die Pensionäre zu beaufsichtigen und bei den häuslichen Arbeiten anzuleiten. Gehalt 700 R. nebst Amtswohnung. Sie wechseln der Reihe nach ab. Jeder der „Dejourirenden" ist verpflichtet, die Zöglinge nie allein zu lassen, mit ihnen zu essen und zu schlafen; während der Nacht haben sie mehrmals durch die Schlafzimmer zu gehen und zu sehen, daß der ebenfalls dort befindliche Diener wache u. s. w. Auch sind sie verpflichtet, für etwa nicht erschienene Lehrer womöglich Stunden zu geben. Jedem Erzieher wird eine Gruppe von Zöglingen zugetheilt, die er besonders in Bezug auf Sauberkeit in der Kleidung, den Heften u. s. w. zu beaufsichtigen hat. Jeder hat alle 2 Monate einmal dem Inspector über den Zustand der Lehrmittel seiner Gruppe zu berichten, auch in Betreff der Zöglinge seiner Gruppe sich mit den Eltern in Beziehung zu setzen, entweder vermittelst des Inspectors oder unmittelbar. Die Oberaufsicht der Pension hat der Director zu führen, die nächste Leitung der Inspector, der besonders die Einhaltung der Zeiteintheilung, der Ordnung und der Bestimmungen über Nahrung und Kleidung zu überwachen, auch Urlaub zu ertheilen und die Aufsicht über die Bibliothek und die Lehrmittel zu führen hat. In den Progymnasien fallen diese Aufgaben einem der Erzieher als Inspectorgehülfen zu. Die Arbeitszeiten und überhaupt die innere Ordnung bestimmt die Lehrerconferenz. Jedes Pensionat muß 4 Bücher halten: 1) ein Adreßbuch der Pensionäre, 2) ein Conduitenbuch, in welches Notizen über das Betragen, die einzelnen Vergehen, ihre Zeit und Strafe, 3) ein solches, in welches die ausgehändigten Gegenstände, Utensilien, deren Empfang die Schüler quittiren, und 4) eines, in welches die Anordnungen des Directors und Inspectors in Betreff des Pensionats eingetragen werden (Instruction vom 23. Juli 1872).

D. Realschulen (Statut vom 15. Mai 1872).

1. „Der Zweck der Realschulen ist, eine allgemeine Bildung in praktischer Richtung zu geben, wodurch sie ihre Schüler unmittelbar zum Eintritt vorzugsweise in die verschiedenen Zweige nützlicher praktischer Thätigkeit vorbereiten." Sie sollen hauptsächlich den Bedürfnissen der sehr zahlreichen Classe derjenigen Rechnung tragen, welche eine Schule nicht länger als bis zum 16. oder 17. Jahre besuchen können und ihre ganze Schulbildung so frühe abschließen müßen. Den verschiedenartigen Zwecken des praktischen Lebens entspricht nun die Organisation der Realschule. Sie hat 6 einjährige Classen. Die vier untersten legen den Grund zur allgemeinen Bildung; da sie deshalb im ganzen ähnlich den 4 unteren Gymnasial- und Progymnasialclassen, sowie denen der Stadtschulen construirt sind, so können Realschulen in solchen Orten, wo dem Bedürfnis der allgemeinen Elementarbildung durch jene Anstalten befriedigend genügt wird, von diesen Unterclassen einige oder auch alle 4 entbehren. Das Charakteristische der Realschule liegt in der V. und VI. Classe. Hier nimmt der Lehrplan der Hauptabtheilung eine leise Beziehung auf praktische Berufsarten, indem er Naturgeschichte, Physik, Chemie und Mechanik aufnimmt. Neben der Hauptabtheilung kann in der V. und VI. Classe eine Handelsabtheilung bestehen, welche den neueren Sprachen und den Handelswissenschaften größeren Raum gewährt. Während diejenigen, welche die VI. Classe der Hauptabtheilung durchgemacht haben, „ohne Zweifel im Stande sein werden, das Examen in jede höhere Fachschule zu bestehen, da den für diese Anstalten hauptsächlichsten Fächern, der Mathematik und Physik und den zeichnenden Künsten, eine erheblich größere Stundenzahl zugewiesen ist, als in den Realgymnasien nach dem Statut von 1864," ist ihnen andrerseits die Möglichkeit geboten, noch ein Jahr die Ergänzungsclasse zu besuchen. Der Hauptzweck der Ergänzungsclasse ist jedoch, die Vorbildung für die praktischen Berufsarten zu vertiefen und abzuschließen. Sie besteht daher aus 3 Abtheilungen, einer allgemeinen, einer mechanisch-technischen und einer chemisch-technischen. „Damit werden

die Realschulen zu einer Art kleiner oder mittlerer polytechnischer Anstalten, wie sie auch in Westeuropa sich für Handel und Gewerbe als wesentlich nutzbringend erweisen und welche bei uns, wo es höhere Fachschulen nur in beiden Hauptstädten giebt, in noch bedeutenderem Grade nützlich sein können. Darum muß dem Gedeihen dieser technischen Abtheilungen vorzugsweise die Aufmerksamkeit der nächsten Schulbehörde zugewendet sein; nur unter dieser Bedingung wird das Ziel, noch welchem die Regierung schon lange, aber ohne Erfolg strebte — die möglichst weite Verbreitung technischer Kenntnisse — wirklich erreicht werden." Darnach gestaltet sich der Normallehrplan folgendermaßen:

Fächer.	Untere Classen.				Hauptabtheilung.			Handelsabtheilung.			Ergänzungsclasse. Abtheilungen.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe.	V.	VI.	Summe.	Allgemeine.	Mechanisch-technische.	Chemisch-technische.
Religion	2	2	2	2	1	1	10	1	1	10	2	2	2
Russische Sprache	6	4	4	4	2	2	22	2	2	22	4	Maschinenz. 8	—
Fremde Sprache	—	6	5	5	3	3	22	6	6	28	5	Modelliren 2	—
Zweite fremde Sprache	—	—	6	6	3	3	18	6	6	24	—	Nivelliren 2	—
Geographie	2	2	2	2	—	—	8	—	2	10	2	Baukunde 2	2
Geschichte	—	—	2	2	2	2	8	2	2	8	4	Rech.-Führ. 2	2
Kalligraphie	4	2	—	—	—	—	6	—	—	6	—	Ch. Technol. 2	5
Zeichnen u. Reißen	6	4	4	4	6	6	30	2	—	20	5	—	Laborat. 12
Mathematik	4	4	4	4	8	4	28	2	2	20	3	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	—	4	2	6	4	—	4	2	2	2
Physik	—	—	—	—	4	2	6	—	4	4	} 2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—			
Mechanik	—	—	—	—	—	4	4				—	3	—
Correspondenz u. Buchführung								5	5	10			
	24	24	29	29	33	33	172	30	30	166	29	30	30

Zwei neuere Sprachen sind in den unteren Classen nur für solche Schüler, welche in die Handelsabtheilung übergehen wollen, sowie in dieser selbst obligatorisch. Die anderen Schüler sollen mehr Stunden im Reißen und Zeichnen erhalten. In diesen Fächern wird in V. und VI. der Hauptabtheilung die Stundenanzahl auf 3 herabgesetzt für Schüler, welche beide Sprachen lernen. Uebrigens ist unter den neueren Sprachen nicht nur die französische, deutsche und englische, sondern auch für gewiße Gegenden des Reichs die italienische und neugriechische zu verstehen. Singen und Turnen wird ebenfalls gelehrt, aber nur für die Pensionäre ist das letztere obligatorisch. Tanzen und Musik nur gegen besondere Bezahlung.

Doch hat bei der ungemeinen Verschiedenartigkeit der industriellen Interessen überhaupt und des ausgedehnten Reiches insbesondere das Ministerium für den Fall, daß die localen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, dem Lehrplan eine mehr gewerbliche Richtung zu geben, es der Privatinitiative freigestellt, auch solche Schulen, welche das Professionelle von Anfang an mehr betonen, zu errichten und denselben alle Rechte der Realschulen zugesichert, wenn sie nur in den Hauptgegenständen das Niveau derselben erreichen (§. 6 Anm.). Das Circular des Ministers vom 31. Juli 1872 enthält sechs Musterlehrpläne für solche Fälle, und zwar für Schulen, welche speciell auf die Bedürfnisse des Handels, auf die technischen mit vorwaltender Mechanik oder Chemie, auf die der Bergbaudistricte, der Landwirthschaft, auf die technologischen und agronomischen berechnet sind; endlich solche für eine V. und VI. landwirthschaftliche Classe, sowie für eine Bauabtheilung bei der Ergänzungsclasse.

Damit, sollte man meinen, wäre den Bedürfnissen des Reiches an realer Bildung ausreichend gedient und zugleich der Fehler der Uniformität, welcher dem preußischen Real- und Gewerbeschulwesen zum Vorwurf gemacht wird, gründlich vermieden.

Die Lehrpläne im einzelnen (J. d. M. CLXVII, 1, 1—90). Denselben sind die für die Gymnasien herausgegebenen in den allgemeinen und gemeinschaftlichen Fächern zu Grunde gelegt. Vorausgesetzt werden zur Aufnahme in die erste Classe dieselben Kenntnisse, wie in die der Gymnasien. Demnächst ist der Lehrplan für Religion in den 6 unteren Classen ganz derselbe; das Lesen des N. T. im Original fällt in der VII. Classe weg. Ebenso stimmt der Lehrplan des Russischen im ganzen mit dem der Gymnasien überein; bei dem kürzeren Cursus der Realschulen ist das Pensum der oberen Classen aus der Literatur etwas beschränkter und geht nicht soweit zurück. Höher dagegen sind die Anforderungen in den neueren Sprachen. Auch in der facultativen derselben müßen die Schüler dasselbe erreichen, was die Gymnasiasten in der obligatorischen. In der obligatorischen müßen die Realschüler der Hauptabtheilung (welche dafür 22 St. hat) soweit geführt sein, daß sie Aufsätze natur-historischen und technischen Inhalts ohne Mühe verstehen und über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens und der Industrie eine nicht gerade complicirte Correspondenz führen können. Für die aus der Ergänzungsclasse (allgemeine Abtheilung) sowie aus der Handelsabtheilung Abgehenden erhöhen sich auch diese Anforderungen: sie müßen schwerere Abschnitte fehlerlos in die fremde Sprache übersetzen, und Aufsätze vorzugsweise über Themata aus dem gewöhnlichen Leben oder technischen Inhalts schreiben, auch mündlich über solche Gegenstände in der fremden Sprache sich ausdrücken können. Die Handelsschüler müßen nicht bloß Handelsbriefe, Rechnungen, Wechsel und andere Handelsdocumente in beiden Sprachen geläufig verstehen, sondern auch aus dem Russischen in die fremde Sprache übersetzen können. — Die Formenlehre soll in 2, die Syntax in 3 Jahren durchgenommen, sodann die Grammatik unter beständigen Uebungen wiederholt werden. Der Lehrplan der Geographie und der mathematischen Geographie stimmt mit dem für die Gymnasien überein. Das Musterprogramm für die Handelsgeographie (VI. Classe der Handelsabtheilung) behandelt dieselbe in 8 Abschnitten: Fundamentalbegriffe über Wesen, Aufgaben und Formen des Handels; commercielle Bedeutung der Communicationen und Transportmittel; die äußeren Meere Europa's in Beziehung auf Handel und Gewerbe; Handelsschiffahrt und Entwicklung der Handelsflotte; innere Communicationswege, natürliche und künstliche; Handelsumsatz mit Waaren einheimischer Production im russischen Reich, mit Unterabtheilung nach den Industriezweigen und im Vergleich mit anderen Staaten (Klima und Grund und Boden des europäischen Rußlands; der innere Getreidehandel, seine Hauptwege und Märkte nach Rayons; Bewegung der Getreidefrachten an den Hauptanfahrtspuncten und Märkten im Centralrayon; Richtung und Wege des Getreidehandels im südlichen Rayon des europäischen Rußlands; Bau des Flachses und innerer Handel mit demselben; Hanf und Tabakbau; Weinbau; Forstwirthschaft; Zusammenhang des Ackerbaus mit der Viehzucht; Pferde- und Schafzucht; Schweinezucht und Borstenfabrication; Handelsumsatz mit beiden Producten; Bergbau und Handel mit Metallen); äußere Organisation der Producten- und Handelsindustrie in Rußland; Betheiligung Rußlands am Welthandel und vergleichende Uebersicht einiger wichtigeren Waarenumsätze des letzteren. In der Geschichte sind in III. die Juden, Griechen und Römer, letztere bis auf Theodosius d. Gr., in IV. die russische Geschichte im Zusammenhang mit der Weltgeschichte bis zum 15. Jahrh., in V. dasselbe bis zum XVII. Jahrh., in VI. die russischen und europäischen Ereignisse von Peter d. Gr. bis zur gegenwärtigen Regierung zu behandeln. In der allgemeinen Abtheilung der Ergänzungsclasse sind die Ereignisse mehr im Zusammenhange zu nehmen, von denen der alten Geschichte mehr die, welche welthistorische Bedeutung haben; die übrigen nach dem Gymnasiallehrplan, wobei nur die neuere und russische Geschichte von dem Hause der Romanow an genauer durchzunehmen und das Fortschreiten und der Zustand der technischen Producte, der Industrie und des Handels mehr zu betonen ist. Mathematik. In I. und II. Rechnen. In III. 1 Stunde Rechnen, 3 St. Algebra. In IV. 1 St. Algebra und 3 St. Longimetrie. In V. Planimetrie und Stereometrie 3 St. Ebene

Trigonometrie 2 St., Algebra 3 St. In VI. descriptive Geometrie 2 St. In der Ergänzungsclasse: Ergänzender Cursus der Algebra, und Anwendung der Algebra auf die Geometrie. In ersterer Beziehung giebt der Musterlehrplan folgende Puncte an: Ausziehen der Quadratwurzel aus Größen von der Form $a \pm \sqrt{b}$; imaginäre Größen und Verwandlung des Ausdrucks $\sqrt{a \pm b\sqrt{-1}}$; Anwendung der Eigenschaften einer dreigliedrigen Größe 2. Grades auf die Auffindung von Maximum und Minimum; Methode der unbestimmten Coefficienten; Newton'sches Binom mit jedem Nenner; Reihen und Zerlegung potenzirter Größen in Reihen; logarithmische und trigonometrische Reihen und ihre Anwendung auf das Zusammenstellen von Tabellen; Methode der Grenzen; Theorie der Combinationen mit Wiederholungen. In der Anwendung der Algebra auf die Geometrie soll bis zu folgenden Aufgaben gegangen werden: a) bei bekannter Entfernung zweier gegebener Linien, welche zu einer dritten perpendiculär stehen, auf dieser letzteren einen Punct aufzusuchen, so daß die von diesem an die Enden der Perpendikel gezogenen Geraden mit der dritten Linie gleiche Winkel bilden; b) in ein gegebenes Dreieck ein Quadrat zu beschreiben; c) an 2 Kreise eine gemeinsame Tangente zu ziehen; d) eine gerade Linie in äußerster und mittlerer Proportion zu theilen; e) in einen gegebenen Kreis eine concentrische Peripherie zu beschreiben, welche den Kreis in äußerster und mittlerer Proportion schneidet; f) von der Fläche eines rechtwinkligen Trapezes vermittelst einer der Grundlinie des Trapezes parallelen Geraden einen Theil abzuschneiden, der der Fläche eines gegebenen Rechtecks gleich ist; g) einen Kreis mit einer zu seinem Durchmesser perpendiculären Ebene in einer solchen Entfernung vom Ende des Durchmessers zu durchschneiden, daß die ganze Fläche des abgeschnittenen Segments der Ebene eines gegebenen Kreises gleich sei; h) einen auf einer horizontalen Ebene liegenden Kreis und Cylinder durch eine andere horizontale Ebene so zu durchschneiden, daß der Umfang dieser Körper, welcher zwischen den Ebenen liegt, in einem gewißen Verhältnis stehe. Die descriptive Geometrie geht bis zu der Lehre von Plan, Façade, Profil und Hauptaufrissen eines Gebäudes und den wichtigsten Lehren der Perspective. Die Naturgeschichte soll die formale Bildung, wie die Mittheilung von Kenntnissen im Auge haben. Hauptprincip ist, daß vom Nächsten ausgegangen werde und zwar von dem, was im praktischen Leben am meisten Bedeutung hat. Sodann muß z. B. in der Botanik zuerst der Keimproceß an Samengewächsen vorgezeigt werden, damit der Schüler einen Begriff von den wichtigsten Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung im Leben derselben erhalte. Die gewöhnlichsten Pflanzen sind monographisch zu betrachten und durch Vergleichung der Formen die möglichen Verallgemeinerungen zu machen und der Grund zu dem Begriff der Classification der Pflanzen zu legen. Dann ist das Nöthige aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen mitzutheilen und hiebei praktisch zu verfahren, so daß bei der Lehre von der Ernährung und Vervielfältigung derselben auch von der Verarbeitung der landwirthschaftlichen Pflanzen zu Geweben, Färbestoffen u. s. w., ihrer geographischen Verbreitung u. s. w. gehandelt wird. So wird in V. und VI. die Botanik, Zoologie und Mineralogie durchgenommen; in der Ergänzungsclasse Anatomie und Physiologie der Thiere und der Pflanzen. Bei dem naturgeschichtlichen Unterricht in der Handelsabtheilung ist dagegen mehr Gewicht auf die praktische Bekanntmachung mit den für die Industrie wichtigen Naturproducten zu legen, und deswegen nach der Betrachtung der natürlichen Formen auch auf die aus denselben erhaltenen Producte, die Eigenschaften derselben und ihre Verbreitung hinzuweisen. So ist in der Mineralogie zu handeln: von den brennbaren Mineralien, z. B. Schwefel, Naphtha, Steinkohlen; von den Edelsteinen; von den wichtigsten Metallen und Gebirgsarten. In der Physik soll die Lehre vom Magnetismus, der Elektricität, vom Galvanismus und von der Schwere in V., die vom Licht, von der Wärme und vom Schall in VI. durchgenommen werden. In der Ergänzungsclasse wird das Pensum dieser Classen repetirt und vervollständigt. Der Unterricht soll vom Experiment ausgehen und womöglich im physikalischen Cabinet gegeben werden; dabei müßen die Schüler mit den Apparaten

umzugehen und die wichtigsten Experimente selbst vorzunehmen lernen. Dieselben müßen aber auch im Lösen von Aufgaben geübt werden: eine gewiße Anzahl solcher ist dem Programme beigelegt. In der Handelsabtheilung ist die Lehre von den chemischen Eigenschaften der Körper hinzuzufügen. Der Unterricht in der Chemie soll hauptsächlich die Vorbereitung auf die Fabrikindustrie im Auge haben. Der Schüler soll die chemischen Producte richtig verstehen lernen, die wieder auf der richtigen Anwendung der chemischen Gesetze beruhen. Darum muß er zuerst die Elemente der Wissenschaft selbst kennen lernen. Daher ist zu beginnen mit der anorganischen Chemie. In den letzten 15—20 Stunden sind dann einige der für das Leben der Thiere und Pflanzen wichtigsten organischen Gegenstände durchzunehmen. Das Programm für die Mechanik (in VI. Kinematik und die Lehre von den Kräften, in der Ergänzungsclasse die von den Maschinen) ist im Anschluß an Premiers éléments de mécanique appliquée par Sonnet verfaßt. Der Lehrplan für Zeichnen (1½stündige Lectionen, §. 14). Begonnen wird mit dem Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren, anfangs mit Hülfe des Quadratnetzes, dann ohne dasselbe. Dann werden geometrische Figuren auswendig ohne Netz gezeichnet, sodann aus denselben verschiedene Muster zusammengestellt, zuerst nach Angabe des Lehrers, dann nach selbständiger Wahl des Schülers (in I.). Hierauf folgt das Zeichnen nach Drahtmodellen, zuerst von Linien, Winkeln, geometrischen Figuren und Conturen, einfachen geometrischen Körpern, später von solchen und ihren Combinationen; Zeichnen von Gegenständen, deren Formen den geometrischen nahestehen, nach der Natur; endlich werden geometrische Körper und ihre Combinationen auswendig, nach Angabe des Lehrers gezeichnet (in II.). Zeichnen von einfachen Ornamenten (mit Tuschirung), von Theilen des Gesichts, von ganzen Masken und ähnlichen Gegenständen, in den Conturen (in III.). Zeichnen von Gypsmodellen: zuerst complicirte Ornamente, dann Theile des Gesichts, Masken, Hände, Füße. Zuletzt Zeichnen von Landschaften nach Originalen und Photographien. Im Reißen sollen in VI. die gebräuchlichsten Curven geübt, sowie Aufgaben aus der descriptiven Geometrie gelöst werden. Die vorkommenden geometrischen Gebilde müßen erklärt werden. Deshalb ist der Unterricht womöglich vom Geometrielehrer, oder doch von einem mit der Geometrie gründlich bekannten Lehrer zu ertheilen. Das nach dem Musterlehrplan durchzunehmende Pensum umfaßt in seiner letzten Abtheilung: Ellipse, Hyperbel, Parabel und die Tangenten dazu; die archimedische Spirale; Cycloide, Encycloide und Hypocycloide; Aufrollen eines Kreises; logarithmische Spirale; die Schraubenlinie. — Bei dem Unterricht in der Correspondenz und Buchführung hat auf die theoretische Darlegung stets die praktische Anwendung zu folgen. Da es nicht genügt, die Schüler nur mit den Berechnungsmethoden bekannt zu machen, sie vielmehr auch lernen sollen, wie man die Daten zu den Berechnungen selbst sammelt, so müßen die Curse der procenttragenden Papiere, die Wechsel- und Geldcurse, die Waarenpreise, die Discontoprocente u. s. w. aus der Wirklichkeit genommen werden, wozu die Curszettel und Börsennachrichten zu gebrauchen sind. Bei den kaufmännischen Rechnungen sind die Schüler mit den in der commerciellen Praxis gebräuchlichen vereinfachten Rechnungsmethoden bekannt zu machen; dabei auch mit den Erkennungsarten der hauptsächlichsten Waarensorten und ihrer häufigsten Verfälschungen. Nach dem Musterprogramm für die kaufmännischen Berechnungen im Zusammenhang mit der Handelsökonomie ist durchzunehmen: die Lehre von den Münzen, vom Credit, von der Curs- und Wechsel-, der Fonds- und Actienberechnung, von den Banken, von den Waarenberechnungen, von der Havarie, der Versicherung, den Börsen, Märkten und den Zolleinrichtungen. In der Lehre von der Buchführung sind die verschiedenen Systeme (einfache und doppelte), die gesetzlichen Bestimmungen darüber und die Folgen ihrer Nichterfüllung durchzunehmen, ein kurzer historischer Abriß über die Entwicklung der Buchführung zu geben und Muster vorzuführen, wie dieselbe praktisch bei einer umfassenden kaufmännischen Unternehmung mit Waarenhandel, Bankier-, Commissions- und Expeditionsoperationen einzurichten ist; dann sollen die Schüler selbständige Arbeiten in Bezug auf die Buchführung bei einer oder mehreren Bankoperationen machen

und endlich mit dem Allgemeinen der Fabrikbuchführung bekannt gemacht werden. Das Maschinenplanzeichnen (in der mechanisch-technischen Abtheilung der Ergänzungsclasse) soll die Schüler so weit bringen, daß sie im Stande sind, den Plan einer Maschine klar zu verstehen und ihn in seine Bestandtheile zu zerlegen. Lehrgang: Riemscheibe, Zahnrad, Excenter, Drehling, Kurbelstange, Schwengel, Zapfenlager, Stopfbüchse, Krahn, Watte's Parallelogramm, Details der Pumpenkolben, des Dampfkolbens, Eisen- und Holzwelle eines Wasserrades, Kniewelle, Details verschiedener Combinationsmethoden von Wellen, Details der Combination von Röhren, des centrifugalen Regulators, des Zapfenlagers einer verticalen Welle u. s. w. Der Lehrplan für Landmessen und Nivelliren. Grundbegriffe vom Maßstab und den betreffenden Manipulationen; grundlegende geodätische Operationen; Ausführung von Aufnahmen; Vermessungen; Nivellirungen. Die Schüler sollen lernen, wie man mit den einfachsten und wohlfeilsten Mitteln die nothwendigen Aufnahmen und Nivellirungen vornehmen kann. Der Lehrer hat die im geodätischen Cabinete vorhandenen Instrumente nicht bloß vorzuzeigen, sondern auch auf der Tafel ihre wesentlichsten Theile und die vorkommenden Varianten vorzuführen. Auch die Schüler können die Zeichnungen der ihnen gezeigten Instrumente anfertigen. Die praktischen Arbeiten auf freiem Feld sind unter Anleitung eines erfahrenen Topographen vorzunehmen; auf je 4 Zöglinge soll ein Instrument kommen; 3 Tage Arbeiten auf der Fläche einer □Werst und 1 Tag zur Ausführung derselben auf dem Papier genügen, um den Schüler mit allen Handgriffen der Aufnahme, Nivellirung und Anfertigung der Zeichnung bekannt zu machen. Lehrplan für die Baukunst in der mechanisch- und der chemisch-technischen Abtheilung der Ergänzungsclasse. Der erste Theil handelt von dem Material, welches gebraucht wird zum Bau von Wegen und festen Wänden, zum gewöhnlichen Quader- und Grundbau, zu Bedachungen, zum Kalk- und Gypsbrennen, zu feuerfesten Bauten, zu Mühlsteinen; von den künstlich hergestellten Materialien und denen, welche zur Verbindung der Steine dienen; von den verschiedenen Holzarten, von den Metallen, von den Erdarten. Im zweiten Theil ist zu handeln von der Aufführung der Fundamente, den Erd-, Stein-, Holz- oder Zimmermanns-, Ofen- und sonstigen Arbeiten, z. B. Pflasterung, Chausseebau, Wasserableitung, den Mitteln gegen Feuchtigkeit. Lehrplan der chemischen Technologie in der chemisch-technischen Abtheilung. Zweck des Unterrichts ist es, dem Schüler ein klares Verständnis von der Bedeutung und dem Wesen der Manipulationen und dem Sinn der chemischen Reactionen zu geben, durch deren entsprechende Verwendung die erfolgreiche Bearbeitung des Rohmaterials und das Gelingen des Productes erreicht wird. Zuerst also sind den Schülern die Eigenschaften und der chemische Charakter der Verbindungen, welche vorliegen, die chemischen Processe, z. B. Gährung, Gerben u. s. w. theoretisch zu erklären, sodann theoretisch und praktisch die Methoden der technischen Analyse des Rohmaterials und der Producte anzuzeigen. Zu diesem Zweck muß eine Sammlung von Rohmaterial in allen Stufen der Bearbeitung, sowie von den zu technischen Analysen nothwendigen Instrumenten vorhanden sein. Durchzunehmen sind: Stärkefabrication, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei; animalische und vegetabilische Fette nebst Talgsiederei, Lichterfabrication, Oelschlägerei und Seifensiederei; Fabrication von Leder, Glas, Porcellan und Fayence, Papier; Brodbäckerei; Heizung. Andere Gegenstände, wie Färberei, Gas- und Naphtha-, Leim- und Lackfabrication können, wenn die Zeit reicht oder locale Gründe dafür sprechen, ebenfalls durchgenommen werden. In der mechanisch-technischen Abtheilung ist die Technologie der Metalle und die des Holzes zu lehren. Die praktischen Arbeiten im chemischen Laboratorium (in der chemisch-technischen Abtheilung der Ergänzungsclasse) haben den Zweck, den Schülern die Methoden der technischen Analyse, welche wieder auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Methoden der chemischen Analyse zurückgehen, zu zeigen. Die Uebungen sollen mit der qualitativen chemischen Analyse beginnen, und zwar mit den einzelnen Reactionen. Dazu paßt besonders die Analyse auf nassem Wege, welche mit der Gruppe der alkalischen Metalle anzufangen hat. Die andern Formen der chemischen

Analyse, z. B. Löthrohr-, Spectral-Analyse u. s. w. können eingeübt werden, wenn die Zeit es erlaubt. Bei der quantitativen Analyse sind die allgemeinsten und gebräuchlichsten Methoden auszuwählen; anzufangen ist mit Beispielen von Gewichtsanalyse der einfachsten chemischen Verbindungen. Auch die quantitative Analyse des Volumens und ihre Hauptmethoden, die Alkalimetrie, Acidimetrie und die Methoden der Reduction, Oxydation und Präcipitation sind anzuzeigen. Specielle technische Analysen von Materien, welche in der betreffenden Gegend verarbeitet werden, bilden den Beschluß.

Jede Realschule soll außer einer Bibliothek für Schüler und Lehrer, einem physikalischen Cabinet, einer Sammlung von Karten und Turngeräthen auch eine solche von Materialien zum Zeichnen und Reißen haben. Außerdem müßen, je nach der Abtheilung der Ergänzungsclasse, Sammlungen vorhanden sein von Zeichnungen und Modellen von Maschinen, von Lehrmitteln für Naturgeschichte und Chemie, von Mustern für mechanische Technologie und die mechanische Verarbeitung von Holz und Metallen, von Geräthschaften zum Modelliren, ein chemisches Laboratorium und eine möglichst vollständige Sammlung von Waarenmustern.

Die Bestimmungen über die Schüler, Aufnahme derselben, Schülerzahl, Befreiung vom Schulgeld, Schulstrafen u. s. w., Pensionate, sind dieselben, wie die im Gymnasialstatut getroffenen. Ebenso die über die Directoren und Inspectoren, nur daß an solchen Realschulen, welche ganz auf Kosten von Landschaften, Gemeinden, Ständen und Privatpersonen unterhalten werden, die Wahl des Directors und des Inspectors den die Schule Unterhaltenden anheimgestellt ist. Auch die Bestimmungen über die Lehrer sind dieselben (für das Zeichnen werden solche bevorzugt, welche den Cursus in der Architecturclasse der Kais. Akademie der Künste, der Bauschule, der Moskauer Maler-, Bildhauer- und Architecturschule, sowie in der Moskauer Strogonowschule absolvirt haben); ebenso die über das Classenlehrer-, das Gehaltssystem u. s. w. Jede Realschule hat, wie jedes Gymnasium, im Falle sie von Landschaften, Gemeinden u. s. w. die Mittel des Unterhaltes ganz oder theilweise erhält, einen Ehrencurator. Eine den Realschulen eigene Einrichtung ist dagegen das Curatorium (§. 79—81). Dasselbe besteht aus dem Stadthaupt (Bürgermeister), dem Ehrencurator, wo ein solcher da ist, dem Director und 5—10 Mitgliedern; zu solchen werden angesehene Ortsangesessene auf 3 Jahre gewählt, bei den Realschulen der Regierung vom Curator, bei den übrigen von den die Schule Unterhaltenden. Das Curatorium, welches dreimal jährlich zusammentritt, hat die Aufgabe, eine Sammlung der localen Landesproducte zu schaffen, den Besuch von Fabriketablissements, sowie die Ausführung von Excursionen zu ermöglichen, für hervorragendes leistende Schüler die Mittel zum Besuch einer höheren Fachschule herbeizuschaffen, abgehende Schüler in entsprechenden Stellen unterzubringen, zu bestimmen, welche von den neueren Sprachen in der Realschule zu lehren sind und Mittel zur Einrichtung des Locals, wie zur Hebung des Unterrichtes aufzubringen. In den beiden letzten Fällen hat der Curator des L.-B. das Bestätigungsrecht.

Die Dienst- und Pensionsrechte der Realschullehrer sind dieselben, wie die der Gymnasiallehrer.

Schüler, welche ein Zeugnis über die bestandene Abgangsprüfung der Realschule haben, sind zum Eintritt in die höheren Fachschulen berechtigt, wobei sie sich indessen der üblichen Controleprüfung zu unterwerfen haben. Beim etwaigen Eintritt in den Civildienst sind sie den Gymnasiasten gleichgestellt. Der Etat einer vollständigen Realschule mit der Haupt- und der Handelsabtheilung ist folgendermaßen normirt.

Gehalt des Directors (mit Amtswohnung)	1200	Rubel.
Tafelgelder	800	„
„ „ Inspectors (mit Amtswohnung)	900	„
Tafelgelder	600	„
„ der Lehrer	14750	„

(Nämlich: 1 Lehrer der russischen Sprache mit 20 St., 4 Lehrer der neueren Sprachen mit 64 St., 3 Lehrer der Mathematik, Mechanik und des Reißens mit 50 St., 1 der Naturgeschichte, Physik und Chemie, 1 der Geschichte und Geographie, 1 des Zeichnens, 1 des Schönschreibens, der Correspondenz und Buchführung mit 20, 18 und je 16 Stunden).

Gehalt der 6 Classenordinarien	960	Rubel.
„ „ 2 Classenlehrergehülfen	600	„
„ des Arztes	300	„
„ der Lehrer für Gesang und Turnen	500	„
„ des Schriftführers oder Buchhalters	200	„
Tafelgelder	200	„
Für Canzleiausgaben	100	„
„ die Anschaffung der Lehrmittel	1000	„
Gehalt des Secretärs der Lehrerconferenz und des Bibliothekars	240	„
Summe	23,100	Rubel.

Allein im Laufe des Jahres 1873 wurden 23 Realschulen errichtet, von denen der Staat 4, die örtlichen Gemeinden 3 ganz unterhielten, so daß sich der Staatszuschuß für 20 derselben auf 458,795 Rubel belief. Außer dem jährlichen Zuschuß steuerten die Gemeinden namentlich zum Bau von Schullocalen oft namhafte Summen: die größte aber, nämlich 73,266 R., gab zu diesem Zwecke ein Privatmann, der Stadtchef von Kijew, P. Demidow, Fürst von San Donato her. Das Ministerium sandte 1872 und 1873 mehrere Realschulmänner ins Ausland zur Besichtigung von Lehranstalten und zum Ankauf von Büchern und Lehrmitteln. Von den ersteren wurden (für jede Schule) um die Summe von 2445, von den letzteren um die von 8390 R. angekauft, so daß sich die Gesammtsumme auf 145,896 Rubel belief (Uebers. f. 1873 S. 87 ff.). Der Einfluß, welchen die Errichtung der Realschulen auf die Schülerzahl der Gymnasien hatte, war trotz der Bestimmung des Statutes (§. 25), daß die nach der II. bis V. Classe der Gymnasien versetzten Schüler in den Realschulen ohne Examen aufgenommen werden, ein unbedeutender. Es giengen nur 890 Gymnasiasten in Realschulen über. Und zwar am wenigsten (66) gerade in den industriellsten Gouvernements, nämlich den zum Moskauer L.-B. gehörigen, nicht viel mehr (67) in dem am wenigsten industriellen L.-B. von Wilna und dem in Bezug auf die Production in der Mitte stehenden L.-B. von Kasan (70). Im L.-B. von Charkow waren es 124, in dem von St. Petersburg 135, von Kijew 179, von Odessa 249, so daß also die Zahlen nach Süden immer mehr zunehmen und im umgekehrten Verhältnis zur Entwicklungsstufe der Industrie stehen (abgesehen vom St. Petersburger L.-B.). Von jenen 890 Schülern legten 819 ihre Gymnasialzeugnisse vor; 404 von diesen waren befriedigend; 415 hätten im Gymnasium nicht versetzt werden können, und zwar 208, weil sie in den alten Sprachen, 180, weil sie in diesen und in der Mathematik, und nur 27, weil sie in der Mathematik nicht genügten. Die Schüler mit genügenden Zeugnissen betrugen in dem L.-B. von Kijew 45, in dem von Odessa 53%, in dem von Charkow aber 69%, so daß man also sagen kann, dort sei das Streben nach realer Bildung verbreiteter, hier aber intensiver (J. d. M. CXXII, 4, 67—82).

E. Nichtstaatliche Anstalten. I. Die Schulen der evangelischen Gemeinden in St. Petersburg. Von diesen ist die älteste die deutsche Hauptschule St. Petri (s. die Geschichte derselben von C. Lemmerich S. 145 Anm.), welche diesen Namen durch das Manifest der Kaiserin Katharina II. vom 31. Jan. 1764 erhalten hat. Schon 1710 als Elementarschule erwähnt, wurde sie 1762 von ihrem Director A. F. Büsching (1762 bis 1765) zu einer „Schule der Sprachen, Künste und Wissenschaften nach dem Muster von Francke's und Hecker's Realschulen, welche nicht nur den besten ausländischen gleichen, sondern sie an Vollkommenheit noch übertreffen soll," reorganisirt, 1783 aber zur Hauptnormalvolksschule (s. oben S. 18) erhoben. Das Lateinische, welche sie als Francke'sche

Schule im Lehrplan gehabt hatte, wurde erst viel später wieder in denselben aufgenommen; 1826 war die wohl unter dem Einfluß des Grafen Sievers begonnene Einführung desselben als obligatorischen Faches durchgeführt, da das Directorium den Charakter der Schule als einer allgemeinen bürgerlichen Realschule festhielt; von 1834 an bildete sich mit 8 St. Griechisch in den drei und 22 St. Lateinisch in den vier oberen Classen eine Gymnasialabtheilung heraus, welche durch den Lehrplan von 1858 (unter dem Director Steinmann) in den Vordergrund gestellt wurde. Seitdem besteht die Schule aus dem Gymnasium (7 Classen mit 223 Schülern — am 1. Mai 1875 —), der Realschule (7 Classen mit 272 Schülern) mit einer gemeinsamen Unterclasse (42 Schüler) und einer dreiclassigen Elementarschule (mit 152 Schülern). Außerdem gehört zu ihr eine Mädchenschule (7 Classen mit 371 Schülerinnen) ebenfalls mit einer Elementarschule (152 Schülerinnen). Von den Schülern sind 898 lutherischer und reformirter, 244 orthodoxer Confession.

Die St. Annen-Kirchenschule (Chronik derselben in der Einladungsschrift zu dem am 8. Jan. 1858... stattfindenden Schulact von Dr. H. Wiedemann) wurde 1736 als Elementarschule eröffnet und blieb bis 1833 eine Bürger- oder Realschule, denn das seit 1762 in einer Classe, wie es scheint, obligatorisch eingeführte Latein wurde seit 1780 jedenfalls facultativ („auf Verlangen privatim" S. 26). Sie wollte „junge Leute zu Professionisten, Kaufleuten, Pharmaceuten, Chirurgen und Staatsdienern bilden." 1833 wurde die Anstalt „nach dem Muster des 3. St. Petersburger Gymnasiums" zu einer Gelehrtenschule reorganisirt, mit 5 Classen, deren vier obere 13 griechische und 20 lateinische Stunden hatten. Der gymnasiale Charakter wurde 1846 wieder alterirt, da der Director „den unteren Classen mehr die Form einer Realschule gab, in den oberen dagegen durch regelmäßigen zweijährigen Cursus den Anforderungen der Universitätsexamina immer mehr zu genügen strebte." 1852 hatte die Anstalt außer der elementaren noch 7 Classen, mit 15 griechischen und 26 lateinischen Stunden. Jetzt besteht sie aus einer Gymnasial- und einer Realabtheilung mit je 8 Classen (1875 hatte jene 186, diese 238 Schüler) und einer Vorbereitungsclasse (40 Schüler); einer dreiclassigen Waisenhausschule (mit 184 Schülern); einer Mädchenschule (8 Classen mit 809 Schülerinnen) nebst dreiclassiger Elementaranstalt (mit 128 Sch.).

Die reformirte Kirchenschule (s. das 50jährige Jubiläum der ref. K. am 11. März. Programm von 1868). Von den drei reformirten Gemeinden (der holländischen, französischen und deutschen) aus Anlaß der dritten Säcularfeier der Reformation gestiftet, war sie zunächst eine zweiclassige Elementarschule, die am Ende der zwanziger Jahre eine vierclassige wurde und nach 1840 auch Lateinisch als Privatunterricht aufnahm. 1852 kam die fünfte Classe, bald darauf zwei weitere dazu, seit 1864 die achte. Gegenwärtig besteht die Schule aus einer Gymnasial- und einer Realabtheilung mit je 7 Classen und einer Vorschule; in der obersten Gymnasialclasse ist der Cursus zweijährig. Die VI. Realclasse bildet einen Abschluß, so daß die VII. der Ergänzungsclasse der Staatsrealschulen entspricht.

Schülerzahl (im April 1875) in den 2 untersten Classen 112, in den (damaligen) 6 Classen der Gymnasialabtheilung 109, der Realabtheilung 194. Von den Schülern sind 160 orthodoxer, 75 reformirter, 147 lutherischer Confession. Der Lehrplan:

	Vorclasse.	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.	
		G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.
Religion (protest.)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
" (orthodox.)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Russische Sprache und Literatur	6	6	6	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	3	3
Deutsche Sprache und Literatur	8	5	5	4	5	3	4	3	4	3	4	3	3	3	3
Franz. Sprache und Literatur	6	6	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	5	4	5
Lateinisch	—	3	—	6	—	6	—	6	—	6	—	7	—	8	—
Griechisch	—	—	—	—	—	3	—	6	—	4	—	5	—	5	—
Englisch	—	—	—	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4
Russische Geschichte	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	2	2
Weltgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Russische Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Allgemeine Geographie	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Physikalische Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	2	2	—	2	—	2	—	2
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3
Arithmetik	4	5	5	3	4	3	4	2	4	2	2	2	2	2	2
Algebra	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	2	2
Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	—	—	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2
Mathematische Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schönschreiben	5	5	5	2	2	2	2	1	2	—	2	—	1	—	—
Zeichnen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	2	—	2	—	3
Gesang	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—

Staatliche Rechte erhielt zuerst die Petrischule, für ihre Lehrer durch den Ukas vom 8. Febr. 1829, für die Schüler durch den vom 2. Juni 1836; sodann die Annenschule durch Ukas vom 3. Nov. 1852 und die reformirte durch solchen vom 30. Nov. 1863. Auch die jetzt gültigen Rechte (Entlassungsprüfung zur Universität) sind den drei Anstalten und ihren Lehrern (Staatsdienst) durch das Reichsrathsgutachten vom 29. April 1875 zuerkannt. Nur die Pension beziehen die letzteren, wie bisher, aus den betreffenden Schulfonds.

II. Die Schulen der evangelischen Gemeinden in Moskau. Die älteste deutsche Schule in Rußland ist die evangelisch-lutherische St. Michaelis-Schule in Moskau, über deren Existenz zuverläßige historische Nachrichten bis zum Jahre 1601 vorliegen (die Gründung der Gemeinde erlaubte 1576 der Zar Iwan IV. Wassiljewitsch); doch sind die Nachrichten über die Moskauer Schulen überhaupt spärlich, da der Brand von 1812 die meisten Documente vernichtet hat. Man kennt nur den ungefähren Entwicklungsgang der St. Michaelisschule — einclassige Lateinschule, mehrclassige Elementarschule, vierclassiges Progymnasium, Gymnasium. Seit 1870 ist sie Realschule mit commercieller Richtung und folgendem Lehrplan:

	Vorclasse.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	1	2	2	2	2	2	2
Russische Sprache	6	6	4	4	4	4	3
Deutsche Sprache	6	6	6	4	4	4	3
Französische Sprache	—	—	4	4	4	3	3
Englische Sprache	—	—	—	—	3	3	3
Geographie	—	—	2	2	3	3	2
Geschichte	—	—	—	2	4	3	4
Mathematik	6	4	4	6	5	6	4
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2
Physik	—	—	—	—	—	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	2
Mathematische Geographie	—	—	—	—	—	—	1
Buchhaltung	—	—	—	—	—	3	3
Schönschreiben	4	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2
Gesang	Comb. 2 Stunden wöchentlich.						

Lehrercollegium: der Director und 15 Lehrer. Schülerzahl: 144 (darunter 15 Freischüler). Mit der Schule ist ein Pensionat (36 Zöglinge) und ein Waisenhaus (12

Zöglinge) verbunden. Schulgeld: 96 R., Pensionsgeld 400 R. Das Vermögen der Schule besteht in dem Schulgebäude, einem eisernen Capital von circa 55,000 R. und einem beweglichen von 24,000 R., die sich aus Vermächtnissen gebildet haben. Nach dem Brande hat die Schule mehrmals kaiserliche Gnadengeschenke erhalten: 1813 25,000 R., 1828 10,000 R. Assignationen.

Die Anstalten der St. Petri-Pauli-Gemeinde. Dieselbe hatte schon 1668 eine Schule, von der man aber wenig mehr weiß, als daß der am 5. März 1713 zum Superintendenten und Ephorus aller lutherischen Kirchen und Schulen des Reiches ernannte Prediger der St. Michaelisgemeinde Lic. Barthold Vagetius auch ihr einen neuen Lehrplan gegeben hat. Wahrscheinlich, daß sie dann die bei den andern deutschen Schulen erwähnten Wandlungen durchmachte. Erst 1810 hat sich wieder ein sicheres Datum erhalten; ein Schüler der Anstalt trat direct aus ihr in die medicinische Facultät der Universität Moskau über (der spätere Rector derselben, Geh. Rath A. A. Alfonski). Erst 12 Jahre nach dem Brande von Moskau gelang es der Gemeinde, unterstützt durch ein kaiserliches Geschenk von 5000 R., dem später ein zweites, von Kaiser Nicolaus, von 34,500 R. folgte, die Schule mit zwei Classen wieder zu eröffnen; 1830 war sie schon wieder im Stande, ihre Zöglinge zur Universität zu entlassen (damals gieng aus ihr an die medico-chirurgische Akademie der später vielgenannte Professor K. Fr. Rouillé ab). 1865 wurde neben der Gymnasial- eine Realabtheilung eingerichtet. Staatliche Rechte hat die Schule noch nicht; sie gewährt nur, wie die 3 Petersburger Gemeindeschulen, die Berechtigung für den militärischen Freiwilligendienst. — Die Knabenschule besteht aus einer dreiclassigen Elementarschule (mit 192 Schülern), einem Gymnasium (7 Classen, zweijährige oberste Classe, mit 120 Schülern), und einer Realschule (mit 225 Schülern), die sich von der dritten Classe an in eine zweiclassige Handelsabtheilung und eine dreiclassige Abtheilung gliedert, die für polytechnische Anstalten vorbereitet. Der Lehrplan ist folgender:

	Elementarschule.					Realschule.									Gymnasium.						
	Ia.	Ib.	II.	IIIa.	IIIb.	VII.	VI.	V.	IV.	IIIa.	IIa.	I.	IIIb.	IIb.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	1	2	2	2	2	2	1	1
Russisch	8	4	6	5	5	4	4	4	4	4	3	3	4	3	4	4	4	4	4	3	3
Deutsch	4	8	7	7	7	6	6	6	5	4	3	3	4	4	4	4	4	3	3	3	2
Französisch	—	—	—	—	—	6	6	5	5	4	4	4	5	5	4	4	3	3	3	2	—
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Lateinisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	8	6	6	7	7
Griechisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	6
Mathematik	5	5	5	5	5	4	4	4	4	5	6	6	—	—	4	4	4	4	5	4	4
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Kaufm. Rechnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Corresp. u. Buchh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Handelswissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3	—	—	3	3	2	2	2
Geographie	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	—	2	2	2	2	2	—	—	—	2
Schönschreiben	4	4	3	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	2	2	2	—	2	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	25	25	25	24	24	30	30	30	32	32	32	30	33	31	32	32	32	32	32	32	31

An der Anstalt arbeiten außer dem Director und Inspector 33 Lehrer. Die Lehrerconferenz, zu der aber die Lehrer der Künste nicht gehören, hat über Lehrbücher, Methode, Schulplan, Ausschließung von Schülern, wie die Disciplin überhaupt, und die Versetzungen zu entscheiden. Allein diese Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des Schulraths. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Kirchenraths, den beiden Geistlichen, dem Director der Knabenschule, zwei Mitgliedern des Kirchenraths, einem gewählten Gemeindemitglied und dem Inspector. Der Schulrath hat außerdem die monatlichen Berichte des Directors zu prüfen, über die Förderung der sittlichen und wissenschaftlichen Zwecke,

über die materiellen Interessen der Schule zu berathen, insbesondere für die Lehrmittel zu sorgen, die Bauten u. s. w. zu beaufsichtigen, sowie die Rechnungsbücher zu führen. Die Oberaufsicht übt der Kirchenrath: er führt die officielle Correspondenz, hat das Recht, die Schulkasse zu revidiren, und besonders Wahl und Entlassung des gesammten Lehrerpersonals. — Die Anstalt erhält sich nur aus den Einnahmen an Schul- und Pensionsgeldern, Aufnahmegebühren und Büchergeld, die sich 1874/5 auf 67,688 R. 37 Kop. beliefen, während die Ausgaben 64,259 R. 37 Kop. betrugen (wovon 37,295 R. auf die Gehälter kamen). Der Director erhält 3500, der Inspektor 2000 R.; die Lehrer der alten Sprachen, der Geschichte, der Mathematik je 1800, die Elementarlehrer je 1500 R.; die übrigen Lehrer werden nach dem Verhältnis der Stunden bezahlt. Die Schule hat ein Pensionat (120 Zöglinge, mit 11 Gouverneuren). Pensionsgeld 300 R., Schulgeld in den Elementarclassen 80, in den übrigen 100 R.; Freischüler 10% (gegenwärtig 56), freie Pensionäre 4%. Von den Schülern sind 238 Lutheraner, 247 Orthodoxe. — Endlich ist mit der Anstalt noch eine seit 1829 bestehende Mädchenschule mit zwei Elementar- und 7 höheren Classen verbunden, zu denen noch eine VIII. hinzugefügt werden soll (266 Schülerinnen).

III. In ihrer Art einzig dastehende Anstalten sind die zwei folgenden: a) das Zäsarewitsch-Nikolai-Lyceum in Moskau. Die Gründer desselben, M. N. Katkow und P. M. Leontjew, welche nicht nur zur ersten Einrichtung des Lyceums je 10,000 R. beisteuerten, sondern ihm auch ihre Dienste umsonst widmeten, verfolgten dabei den Zweck, in einem wirklichen classischen Gymnasium ein Vorbild zu schaffen, an welchem der Nutzen der classischen Bildung ad oculos demonstrirt werde und ihrerseits dazu beizutragen, daß die Bildung einer selbständigen pädagogischen Thätigkeit in Rußland und die Herausarbeitung der Methoden durch eigenen praktischen Versuch ermöglicht werde. Mit der beiden Männern gegebenen Energie legten sie schon im Juli 1867 den fertigen Plan ihrer Anstalt vor: am 13. Jan. 1868 wurde sie mit 3 Classen und 23 Schülern eröffnet. Am 12. Juli 1869 wurde das definitive Statut bestätigt. Darnach hat das Lyceum 8 Gymnasial- und 3 Universitätsclassen. Die Oberaufsicht führt ein Conseil: Präsident desselben ist der Minister der V.-A., falls er sich in Moskau befindet, sonst der General-Gouverneur; Mitglieder: der Curator des L.-B. und sein Gehülfe, der Rector der Universität, ein vom Conseil der Universität gewähltes Mitglied, die Direction des Lyceums und Ehrenmitglieder (ein solches kann man durch einen Beitrag von 10,000 R. werden). Dem Adelsmarschall, dem Stadtchef und dem Präsidenten des Gouvernement-Landschafts-Amtes von Moskau ist die Mitgliedschaft freigestellt. Die Direction bilden die Stifter des Lyceums, der Haupt- und die Oberlehrer, sowie in gewißen Fällen die Tutoren des Universitätscursus. Jeder in dieselbe neu eintretende wird darauf vereidigt, daß er um den Nutzen der Anstalt nach bestem Gewissen sich bemühen und das Statut erfüllen werde. Die Direction ernennt die hauptsächlichsten Lehrer, die von der Regierung bestätigt werden. Das Personal besteht aus dem Hauptlehrer (Director), den Gehülfen des Directors (Oberlehrern), den Hauptinspicienten (Aufsehern über die mit dem Lyceum verbundenen Pensionate), den Ober- und Untertutoren und den Docenten des Universitätscursus. In einer besonderen Abtheilung des Lyceums (dem Lomonossowseminar) werden Knaben unentgeltlich erzogen, welche sich verpflichten, später Lehrer zu werden. Das Lyceum giebt einen eigenen Schulcalender heraus, von dem 4 Bändchen erschienen sind. Aus diesem sei das Programm der alten Sprachen angeführt: Lateinisch: I. Classe (12 Stunden). Declinationen, Conjugationen, Comparation, Pronomina, Zahlwörter. II. Classe (9 Stunden) Beendigung der Formenlehre mit Ausnahme der unregelmäßigen Verba; wichtigste Regeln der Syntax. III. Classe (7 Stunden). Unregelmäßige Verba; Syntax des einfachen Satzes; Cornelius Nepos, Phädrus. IV. Classe (6 Stunden). Syntax des zusammengesetzten Satzes; Cäsar, Ovid. V. Classe (6½ Stunden). Repetition der Syntax; Cato maj., Ovid. VI. Classe (7 Stunden). Repetition der Syntax; Salust Catil., Cicero (4 Reden), Virgil (1 Buch). VII. Classe (6 Stunden). Repetition der Syntax;

Livius (2 Bücher), Cicero (4 Reden), Virgil (2 Bücher). VIII. Classe (6 Stunden). Repetition der Syntax; Cicero de offic., Livius (1 Buch), Horaz (40 Oden). Griechisch: III. Classe (6 Stunden). Formenlehre bis zu den Verben auf $\mu\iota$. IV. Classe (6 Stunden). Beendigung derselben; wichtigste Regeln der Syntax; Anabasis I., 1—8. V. Classe (6 Stunden). Repetition der Formenlehre und der syntaktischen Regeln; 2 Bücher Anabasis, 6 Capitel Memorabilien, 1 Buch Ilias. VI. Classe (6 Stunden). Syntax des Artikels und der Casus; Herodot, 6 Bücher Ilias. VII. Classe (6 Stunden). Beendigung der Syntax; 6 Bücher Odyssee, 2 Dialoge Platos. VIII. Classe (6 Stunden). Repetition der Syntax; Plato, Sophokles (1 Trag.), Thucydides (ein halbes Buch), Lysias (1 Rede), Demosthenes (3 Reden).

b) Das Galagan-Collegium in Kijew. Dasselbe ist von dem Gutsbesitzer Wirkl. Staatsrath Gregorius Galagan zur Erinnerung an seinen einzigen verstorbenen Sohn errichtet (26. März 1870). Die Schenkung umfaßt ein steinernes Gebäude und einen Grundbesitz von 275,200 R. Schätzungswerth, welche dem Collegium nach dem Tode des Stifters zufallen, der zu seinen Lebzeiten jährlich 12,000 R. für dasselbe beisteuert. Er ist der Ehrencurator der Anstalt und hat u. a. das Recht, den Director zu wählen. Die aus den 3 (oder 4) oberen Classen eines Gymnasiums bestehende Anstalt steht unter der Protection der Kijew'schen Universität. Die Oberaufsicht führt das Conseil, zu welchem je ein von der Universität gewählter Professor der 4 Facultäten, der Director, 2 Lehrer und 2 von der Kijew'schen Stadtgemeinde gewählte Mitglieder gehören. Die Anstalt ist ein Internat; Bedingung zur Aufnahme orthodoxe oder griechisch-unirte Confession, ein testimonium paupertatis und das entsprechende Zeugnis von einem Gymnasium über ausgezeichnete Kenntnisse und gutes Betragen; außer 30 Stipendiaten können auch Zöglinge auf eigene Kosten aufgenommen werden. Der Director wird vom Minister, die Lehrer vom Curator bestätigt. Die Besoldungen sind die durch das Gymnasialstatut vom 19. Nov. 1864 normirten (Statut vom 6./18. Juni 1870).

Beide Anstalten haben alle staatlichen Rechte: die an ihnen Angestellten sind Staatsdiener und beziehen vom Staate auch die Pension.

IV. Privatanstalten (Gesetz vom 19. Febr. 1868). Dieselben theilen sich in 3 Arten: Schulen I. Ordnung mit wenigstens 6 Classen, Schulen II. Ordnung mit wenigstens 3 Classen, und Schulen III. Ordnung mit weniger Classen. Die Fächer für den Lehrplan auszuwählen wird dem Inhaber überlassen: nur ist Religion, Russisch, russische Geschichte und Geographie nothwendig und der Lehrplan muß vom Curator bestätigt werden. Wer eine Anstalt I. Ordnung errichten will, muß russischer Unterthan sein und entweder eine höhere Lehranstalt des Reiches oder eine ausländische Universität absolvirt, in diesem Falle aber sich einer besonderen Prüfung in Rußland unterworfen haben. Einer Anstalt I. Ordnung kann, wenn ihr Lehrplan dem der Gymnasien gleichkommt, vom Minister der Titel: Classisches Privatgymnasium beigelegt werden. In den drei oberen Classen einer solchen kann nur unterrichten, wer eine höhere Lehranstalt des Reiches absolvirt hat; für die unteren genügt das Hauslehrerexamen. Die Schüler eines Privatgymnasiums können in die Universität aufgenommen werden, wenn die von den Lehrern vorgenommene Abgangsprüfung unter der Betheiligung und der Aufsicht der Behörde in der durch eine ministerielle Instruction geregelten Ordnung abgehalten wird.

Von den 1728 Privatschulen, die es 1873 gab, waren 23 Privat-Knabenschulen I. Ordnung; nur 8 von diesen hatten den Namen: Classische Privatgymnasien, 5 in St. Petersburg, 2 in Odessa und 1 in Moskau. —

Das neue Gymnasialgesetz war schon 1873 im ganzen Reiche eingeführt; im Warschauer L.-B. durch die Verordnung vom 30. April, welche dasselbe nur in ganz unwesentlichen Puncten modificirt: die Gymnasien haben dort keine Ehrencuratoren, die Gehalte der Lehrer der russischen Sprache, der Geschichte und der Geographie sind höher, für die Ergänzungsstunden beträgt das Honorar 40, nicht 60 R., die Normalstundenzahl ist nicht 12, sondern 15, endlich wird in einigen Anstalten facultativer Unterricht im Polnischen ertheilt. Im Kaukasischen L.-B. wurden von vornherein 8 Classen ein-

gerichtet und nur in Transkaukasien mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die russische Sprache der einheimischen Bevölkerung macht, der Anfang des Griechischen von der III. in die IV. verlegt, weshalb in den Progymnasien für diejenigen, welche die gymnasiale Laufbahn nicht verfolgen wollen, Dispensation vom Griechischen gestattet ist (Ber. f. 1873 S. 33 f.).

Ueber den Stand der Reform und des Gymnasialschulwesens lassen sich dem Bericht für 1873 noch folgende Data entnehmen. Ganz durchgeführt war der Unterricht im Griechischen in 36 Gymnasien des Reiches (abgesehen vom Dorpater und Warschauer L.-B.), in 2 gieng er nur bis zum ersten Jahre der VII., in 37 bis zur VI., in 4 bis zur V., in 3 bis zur IV. Classe einschließlich, und in 3 neueröffneten wurde er nur in III. ertheilt.

Ueber die Betheiligung der Directoren und Inspectoren am Unterricht weisen die Daten über 90 Gymnasien und 34 Progymnasien (vom Oct. 1873) aus, daß von 88 Directoren nur 7, von 119 Inspectoren nur 1 keinen Unterricht ertheilte; an 33 Gymnasien und 4 Progymnasien gaben 14 Directoren und 29 Inspectoren mehr als 12 Stunden wöchentlich; 41 Directoren (50,6 %) und 36 Inspectoren (31 %) unterrichteten in den alten Sprachen, woraus zu schließen, daß sie Philologen von Fach waren; während an 19 Gymnasien die Directoren und Inspectoren und an 11 Progymnasien die Inspectoren diese Fächer nicht übernahmen.

Ueber die wohlthätige Wirkung des Classenordinariates auf die Fortschritte und die sittliche Führung der Schüler, auf die Beziehungen zu den Eltern, wie auf das Ineinandergreifen des Unterrichts sind alle Berichte einig. An den 945 Haupt- und Parallelclassen von 89 Gymnasien und 34 Progymnasien waren 87 Directoren, 118 Inspectoren, 10 Religionslehrer und 675 Lehrer als Ordinarien thätig, so daß also 55 derselben je zwei Classen leiteten. Von den 1180 wissenschaftlichen Lehrern (außer diesen gab es noch 215 Lehrer der Religion, 135 des Schreibens und Zeichnens, 122 der Vorbereitungsclassen, sowie die Gesang- und Turnlehrer) waren 281 Lehrer der alten Sprachen und von diesen 228 Ordinarien (33,7 %); 178 Lehrer der alten Sprachen und eines anderen Faches, vorzugsweise des Russischen, von diesen 165 Ordinarien (24,4 %). Für die übrigen Fächer war das Verhältnis folgendes: von 226 Lehrern der Mathematik und Physik waren 148 (21,9 %), von den 92 Lehrern der russischen Sprache und Literatur 47 (7 %), von den 142 Lehrern der Geschichte und der Geographie oder beider zusammen, sowie verbunden mit Russisch 60 (8,9 %), von den 130 Lehrern des Deutschen 16 (2,3 %), von den 130 des Französischen 12 (1,7 %) zugleich Ordinarien. Die Zahl der Ordinarien, welche zugleich Lehrer der Hauptgymnasialfächer waren, betrug also 4/5 der Gesammtzahl.

Auch der Anfang, der mit dem Classenlehrersystem gemacht wurde, ist ein vielversprechender. Außer 90 Lehrern, welche in der Mathematik und Physik, und 68, welche in der Geographie und Geschichte zugleich unterrichten, ertheilen noch 330 Lehrer in mehr als einem Fache Unterricht, und zwar 140 in beiden alten Sprachen, 148 in der lateinischen und russischen (vorzugsweise in den zwei unteren Classen), 14 in der lateinischen, russischen und griechischen, 15 in der lateinischen Sprache und in der Geschichte, 1 im Griechischen und Russischen, 9 in der russischen Literatur und in der Geschichte, 7 im Russischen und in der Geographie und 4 im Französischen und Deutschen.

Der Bericht hebt weiter hervor, daß die Versäumnisse von Seiten der Lehrer in mehreren L.-B. abnehmen: im St. Petersburger L.-B. betrugen sie 1873 nur 4,7 % der Gesammtstundenzahl (1872 noch 5,6, 1871 5,9 %). Weniger gut steht es in dieser Beziehung im Moskauer L.-B., wo die Procentzahl sogar von 6 im J. 1872 auf 7,4 gestiegen ist.

Ueber die Schülerversäumnisse liegen ebenfalls nur Data von dem St. Petersburger und dem Moskauer L.-B. vor. Im ersteren kamen 145 nicht gehörig begründete auf 100 Schüler und zwar 120 in den 4 unteren, 170 in den oberen Classen, „ein trauriges Factum, welches zeigt, daß mit dem Alter der Schüler der Einfluß der äußeren Disciplin auf dieselben sinkt und die elterliche Auctorität abgeschwächt wird, zugleich aber der Geist der inneren Disciplin und die Freude am Lernen sich nicht verstärkt und daß die Neigung zu Vergnügungen und Zerstreuungen über das Pflichtgefühl, das Bewußtsein des eigenen

Nutzens und die Furcht vor Strafen die Oberhand gewinnt.“ Auf je 100 Schüler kamen im St. Petersburger L.-B. 4545, im Moskauer 3170 versäumte Stunden, in den 4 unteren Classen dort 4620, hier 2750, in den oberen dort 4370, hier 3813. Der Umstand übrigens, daß in den Schulen der Residenz Moskau selbst die Zahl der Versäumnisse 4145, dagegen in denen der Provinzen nur 2800 auf 100 betrug, weist darauf hin, daß der Hauptgrund derselben kein hygienischer, sondern ein moralischer ist.

Doch ist auch in letzterer Beziehung ein Fortschritt zum Besseren erkennbar. Im St. Petersburger L.-B. kamen 1872 119 schwerere Schülervergehen — Lüge, Diebstahl, Betrug, unanständige Worte, Grobheit, Frechheit u. s. w. — (1 auf 40) vor, 1873 nur 48 (1 auf 100), wovon die Mehrzahl, 43, auf die unteren Classen fiel. Wegen schlechten Betragens wurden 1872 36, 1873 22 Schüler entlassen (0,47 % der Gesammtschülerzahl gegen 0,80), und nur 1 davon gehörte den Oberclassen an. Im Moskauer L.-B. betrug die Zahl der Entfernten 50 (0,92 %) und 11 von diesen durften in keine Anstalt des Reiches mehr aufgenommen werden. Gestraft wurden überhaupt 38,78 % der Gesammtschülerzahl, gegen 43,85 % im Vorjahr.

Die Versetzungen zeigten in beiden L.-B. ebenfalls eine Zunahme der guten Schüler: in dem von St. Petersburg machen sie 48 % (in den alten Sprachen 68, in der Mathematik 75), in dem von Moskau 65,5 % (im Lateinischen 77,4, im Griechischen 79, in der Mathematik 80,6) aus. Die Abiturientenprüfung des Jahres bestanden 685, während 354 junge Leute zurückgewiesen wurden, nur 1 von 417 auch im Griechischen Geprüften wegen mangelhafter Kenntnisse in diesem Fache; 159 ungenügende Noten kamen auf den muttersprachlichen Aufsatz, 177 auf die lateinische Uebersetzung und 160 auf die schriftlichen mathematischen Arbeiten. Dem Alter nach waren 7,3 % der Bestandenen: 17, 19,2: 18, 26,4: 19, 23,4 je 20 und 21 Jahre und darüber alt. In die Universität wollten 577 eintreten und zwar 234 in die medicinische, 177 in die juristische, 104 in die mathematische, 55 in die historisch-philologische, 6 in die orientalische Facultät und 1 in eine geistliche Akademie.

Bei der Einführung der Statute mußte eine Hauptsorge des Ministeriums sein, die Herstellung tüchtiger Schulbücher zu veranlassen. Zwar fehlt es heutzutage nicht mehr an solchen überhaupt; für einzelne Fächer ist sogar Tüchtiges geleistet, z. B. für die französische Sprache in dem nach Mager'schen Principien gearbeiteten Cours élémentaire méthodique et pratique par E. Yaroy. Die Hauptsorge mußte sich aber den alten Sprachen zuwenden. Auch in ihnen giebt es zwar nicht nur Uebersetzungen der Grammatiken von Kühner, Curtius (je 2), von Krüger, Francke und Seyffert, von Madvig, Schulz und Kühner (lateinische Gramm. 3), der Uebungsbücher von Jacobs, Schenkl, Berger und Heidelberg, Tischer und Seyffert, verschiedener Chrestomathien u. s. w., sondern auch mehr oder weniger selbständige Bearbeitungen. Doch genügt keine, wie es scheint, der sehr natürlichen Forderung: die Grammatik der fremden Sprache ganz von dem Gesichtspunct der russischen aus zu gestalten. Das Ministerium hat deswegen die Gründung von Prämien veranlaßt, welche zum Andenken an Peter den Gr. aus Anlaß von dessen zweiter Säcularfeier Petersprämien heißen (bestätigt am 15. Mai 1873, das specielle Reglement batirt vom 4. Aug. 1873). Eine große Prämie von 2000 R. und eine kleine von 500 R. werden das eine Jahr auf die besten Schulbücher für den Elementar- und Realschulcursus, das andere für Volkslesebücher, ebenfalls 2 jedes Jahr auf die besten Bücher für den Gymnasialcursus ausgesetzt (Uebers. f. 1873 S. 81). In dem jetzigen Stadium, in welchem sich die classischen Studien auf den Gymnasien Rußlands befinden, kann nicht eindringlich genug betont werden, daß der Unterricht, also auch die Grammatik, sich auf das Hauptsächliche, Nothwendige zu beschränken habe. Es muß sich außerdem zunächst um die Flüssigmachung des in den alten Sprachen liegenden Bildungswerthes, die Gewöhnung an logische Präcision, das haarscharfe Analysiren der Begriffe handeln, mit einem Wort, um die Verwerthung der Sprachen. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß die dazu nöthige Sprachkenntnis noch nicht genügend vorhanden ist. Von der Bekanntschaft mit den alten Literaturen aber ist zu hoffen, daß sie den Ge-

schmack läutern und die von altersher unter der russischen Jugend herrschende Lesewuth, namentlich der doch vorzugsweise für die Erwachsenen bestimmten Zeitschriften, einschränken oder auf höhere Ziele lenken wird (vgl. Schulgin, Gesch. der Kijew'schen Univ. S. 33). —

Der Antipathie gegenüber, mit welchem noch immer ein Theil des Publicums die classische Reform ansieht, möge hier an das Wort des großen russischen Kritikers Bjelinski erinnert werden (W. W. XII, 238): „So groß auch die äußere Wohlfahrt und Macht eines Gemeinwesens sein mag, — wenn in ihm Handel und Gewerbe, Dampfschiffahrt und Eisenbahn und überhaupt alle materiellen bewegenden Kräfte die ursprünglichen, hauptsächlichen und directen, und nicht Hülfsmittel zur Aufklärung und Bildung ausmachen, so darf man dieses Gemeinwesen kaum beneiden.“ Wie fest aber der **Kaiser** an den Unterrichtsreformen hält, hat er in dem Rescript vom 25. Dec. 1873 an den Minister Grafen Tolstoi ausgesprochen: „Um die selbständige und fruchtbare Entwicklung der Volksbildung in Rußland zu fördern, habe Ich in den Jahren 1871 und 1872 die im Einklang mit diesen Meinen Ansichten verfaßten Statuten der Mittelschulen des Ihnen anvertrauten Ressorts bestätigt, welche der zum Studium der höheren Wissenschaften sich vorbereitenden Jugend eine vollkommen gründliche allgemeine Bildung geben, die aber, welche sich dazu nicht bestimmt hat, zu nützlicher praktischer Thätigkeit vorbereiten sollen ... Als die durch mein Vertrauen zur Ausführung Meiner Absichten in Bezug auf die Volksbildung berufene Person werden Sie den Eifer, der Sie stets ausgezeichnet hat, verdoppeln, damit die der staatlichen Erziehung zu Grunde liegenden Principien des Glaubens, der Moralität, der bürgerlichen Pflicht und die Gründlichkeit des Unterrichts bewahrt und gehütet werden vor jeglichem Schwanken. In Uebereinstimmung damit mache ich es auch allen anderen Ressorts zur unverbrüchlichen Pflicht, Ihnen in dieser Sache ihre vollständige Mitwirkung zu leihen.“ —

Statistisches.

Zahl der Mittelschulen und ihr Verhältnis zum Flächenraum und zur Einwohnerzahl.

Lehrbezirke.	□Meilen*)	Einwohner-Zahl.	Gymnasien.	Progymnasien	Gymnasial-Anstalten.	Eine auf □Meilen.	Eine auf Einwohner	Realschulen.	Mittelschulen zusammen.	Eine auf □Meilen.	Eine auf Einwohner
1. St. Petersburg	27,555	4,693,160	15	7	22	1,252	213,325	6	28	984	167,612
2. Moskau	9,549	14,388,296	20	11	31	308	464,138	10	41	232	350,934
3. Kasan	13,279	9,506,392	8	3	11	1,207	864,217	4	15	885	633,759
4. Charkow	7,855	10,215,939	12	9	21	374	486,473	3	24	327	425,664
5. Odessa	4,289	4,733,038	11	7	18	238	262,946	7	25	171	189,321
6. Kijew	4,851	9,574,552	12	6	18	269	531,919	5	23	210	416,284
7. Wilna	5,565	6,185,053	8	5	13	428	475,773	4	17	327	363,826
8. Warschau	2,312	6,026,421	18	8	26	88	231,765	3	29	79	207,807
9. Dorpat	1,692	1,943,991	12	—	12	141	161,999	2	14	120	138,856
10. Orenburg	26,667	5,100,783	6	—	6	4,444	850,130	2	8	3,333	637,597
Europäisches Rußland mit Uralsk**) u. Turgaisk	103,615	72,367,625	122	56	178	582	406,559	46	224	462	323,069
ohne Uralsk u. Turgaisk	88,668	71,730,980	122	56	178	498	402,988	46	224	395	320,227
11. Westsibirien, 12. Ostsibirien	226,332	3,428,867	4	2	6	37,722	571,477	—	6	37,722	571,477
13. Kaukasus	8,129	4,893,332	4	6	10	812	489,332	3	13	625	376,410
Asiatisches Rußland	234,461	8,322,199	8	8	16	29,307	1,040,274	3	19	14,623	520,137

*) Die Daten sind die im St. Petersburger Kalender für 1875 (Verlag der Kaiserl. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff) II. Thl. S. 3 ff. veröffentlichten, welche W. Struve nach den Materialien des Central-statistischen Comité's bearbeitet hat (wobei jedoch Nowaja-Semlja mit 1653□ Meilen und die größeren Binnengewässer mit zusammen 474□ Meilen hier ausgelassen sind). Den Flächenangaben liegt zu Grunde das Werk des Obersten Strelbizki: Berechnung der Oberfläche des russ. Reiches, 1874, mit der Gleichung: 1□ Werst = 0,020667432□ Meilen. Die Einwohnerzahl bezieht sich auf das Jahr 1870, beim Kaukasusgebiet auf 1871.

**) Diese Gebiete, zusammen 14,947□ Meilen mit 823,060 Einwohnern, werden nicht zum europäischen Rußland gerechnet, sind aber zum Orenburger L.-B. gezogen.

Zahl der Mittelschulen und der Schüler derselben von 1836 bis 1875.

Lehrbezirke.	1836. Gymnasial- Anstalten	1836. Gymnasial- Schüler	1847. Gymnasial- Anstalten	1847. Gymnasial- Schüler	1854. Gymnasial- Anstalten	1854. Gymnasial- Schüler	1863. Gymnasial- Anstalten	1863. Gymnasial- Schüler	1875. Gymnasial- Anstalten	1875. Gymnasial- Schüler	1875. Real- Schulen	1875. Real- Schüler	1875. Summe der Mittel- Schulen	1875. Summe der Mittel- Schüler
1. St. Petersburg	12	2,147	13	2,929	13	2,781	16	4,911	22	*4,732**	6	717	28	5,449
2. Moskau	11	2,551	12	3,165	12	3,124	12	4,279	31	6,998	10	641	41	7,639
3. Kasan	10	1,581	12	2,438	12	2,067	14	3,039	11	2,984	4	570	15	3,504
4. Charkow	6	1,836	7	1,808	7	1,357	7	2,702	21	*4,619*	3	362	24	4,981
5. Odessa	5	659	6	1,842	7	1,692	8	2,332	18	*4,264*	7	1,173	25	5,437
6. Kijew	9	3,165	11	4,151	11	3,539	11	4,841	18	*5,469*	5	1,319	23	6,788
7. Wilna	9	3,048	8	3,084	8	2,089	14	5,401	13	3,884	4	1,077	17	4,961
8. Warschau	(1839) 11	4,227	8	2,256	?	?	?	?	26	6,632	3	685	29	7,317
9. Dorpat	4	760	4	704	4	794	5	1,185	12	*3,125*	2	515	14	3,640
10. Orenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1,500	2	*100*	8	1,600
Europäisches Rußland	77	19,474	81	22,377	74	17,443	87	28,690	178	44,157	46	7,159	224	51,316
11. Westsibirien, 12. Ostsibirien	2	228	3	353	3	430	3	661	6	1,047	—	—	6	1,047
13. Kaukasus	—	—	—	—	—	—	4	1,781	10	*3,015*	3	899	13	3,914
Europäisches u. asiat. Rußland zus.	79	19,702	84	22,730	77	17,873	94	31,132	194	48,219	49	8,058	243	56,277

*) Die cursiv gedruckten Zahlen sind dadurch gewonnen, daß der Verfasser in der ihm aus dem Ministerium zur Verfügung gestellten Tabelle die Schülerzahl a) für das Gymnasium des historisch-philolog. Instituts in St. Petersburg, b) das in Issum, c) das Progymnasium in Pawlograd, d) das Galagan-Collegium in Kijew, e) das Riga'sche Stadtgymnasium, f) das livländische zu Fellin, g) die Orenburger Realschulen — über welche Anstalten damals im Ministerium keine Data vorlagen —, dadurch ergänzt hat, daß er für a) und e) die Zahl von 1874/75, für f) die vom Septbr. 1875 eingesetzt, für b) 200, für c) und d) je 120, für g) je 50 Schüler angenommen hat. — Die Zahlen für den Kaukasus sind dem Bericht des Curators für 1874 (J. d. M. CLXXXI, 4, 60) entnommen; für das daselbst mitgezählte Privatgymnasium sind 100 Schüler in Abrechnung gebracht.

Verhältnis der Schülerzahl der Mittelschulen zum Flächenraum und zur Bevölkerung.

Lehrbezirke.	Gymnasialschüler kommen auf		Realschüler kommen auf		Schüler von Mittelschulen kommen auf	
	□Meilen	Einwohner	□Meilen	Einwohner	□Meilen	Einwohner
1. Dorpat	0,5	622	3,2	3,774	0,4	534
2. Warschau	0,3	908	8,3	8,797	0,8	823
3. St. Petersburg . .	5,8	991	38,4	6,545	5,0	861
4. Odessa	1,0	1,110	3,6	4,035	0,7	870
5. Wilna	1,4	1,592	5,1	5,742	1,1	1,246
6. Kijew	0,8	1,750	3,6	7,259	0,7	1,410
7. Moskau	1,3	2,056	14,8	22,446	1,2	1,883
8. Charkow	1,7	2,211	21,7	28,220	1,5	2,050
9. Kasan	4,5	3,240	23,2	16,677	3,7	2,713
10. Orenburg	17,7	3,400	?	?	17,7	3,400
Europäisches Rußland	2,3	1,638	14,6	10,251	2,0	1,412
11. Westsibirien, 12. Ostsibirien . . .	197,3	2,902	—	—	197,3	2,902
13. Kaukasus	2,5	1,622	9,0	5,443	2,0	1,250

Vertheilung der Schüler auf die einzelnen Classen.

(Die Angaben von 1863 nach dem J. d. M. CXXI, 2, 369, die sich aber nur auf 71 Gymnasien beziehen, die von 1874/75 nach den Tabellen in CLXXV — Septemberheft 1874 —).

	Vorbereitungsclasse.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Summa.
1863	—	3731 18%	4585 22%	4019 19,4%	3312 16%	2273 10,9%	1593 7,6%	a. b. 1177 5,6%	20,690
1874/75 . . .	5056 12,6%	8051 20,1%	7665 19,2%	6486 16,2%	4709 11,8%	3068 7,6%	2157 5,4%	1315 | 907 2672 6,7%	39,864

Die Schülerzahl der Mittelschulen und die Stände.

(1873: Gesammtzahl der Gymnasialschüler 41,521, der Realschüler 4275.)

Lehrbezirke.	Gymnasien.						Realschulen.					
	Adel und Beamte.	Geistlichen Standes.	Städtischen Standes.	Ländlichen Standes.	Ausländer.	Summe.	Adel und Beamte.	Geistlichen Standes.	Städtischen Standes.	Ländlichen Standes.	Ausländer.	Summe.
1. St. Petersburg	2,776	217	1,132	155	77	4,357	325	11	185	29	15	565
2. Moskau	3,306	294	1,538	153	48	5,339	106	12	126	18	5	267
3. Charkow	2,459	248	930	473	38	4,148	197	6	144	13	7	367
4. Kasan	2,735	366	1,793	399	58	5,351	88	12	109	73	7	289
5. Wilna	2,294	206	1,128	245	28	3,901	584	41	200	70	22	917
6. Kijew	2,836	381	842	225	67	4,351	733	47	250	61	29	1,120
7. Odessa	1,595	126	1,833	92	107	3,753	335	21	297	40	57	750
8. Dorpat	1,077	192	1,193	326	77	2,865	—	—	—	—	—	—
9. Warschau	3,525	189	1,962	665	35	6,376	—	—	—	—	—	—
10. Westsibirien	291	22	173	37	1	524	—	—	—	—	—	—
11. Ostsibirien	245	30	229	52	—	556	—	—	—	—	—	—
	23,189 55,5 %	2,271 5,4 %	12,753 30,7 %	2,822 6,7 %	536 1,3 %	41,521	2,368 55,3 %	150 3,5 %	1,311 30,6 %	304 7,1 %	142 3,3 %	4,275

Man giebt an, daß von der Gesammtbevölkerung von 71,730,980 Einwohnern (außer Sibirien) dem erblichen und persönlichen Adels- (d. h. dem Beamten-) Stande 964,426 (1,3 %), dem geistlichen 615,331 (0,8 %), den städtischen 7,114,331 (9,9 %), den ländlichen Ständen 58,125,386 (81,0 %) Personen angehören, und 200,361 (0,2 %) Ausländer sind. Darnach ergiebt sich das Verhältnis der Betheiligung der genannten Stände an der Mittelschulbildung zu dem ihrer Kopfzahl. Andererseits ergiebt sich, daß vom Adelsstande 2,3, vom geistlichen 0,3, von den städtischen Ständen 0,1, vom ländlichen 0,004, von Ausländern 0,2 % Gymnasialschüler, und von denselben Ständen 0,2, 0,02, 0,01, 0,0005, 0,6 % Realschüler sind.

Vertheilung der Schüler der Mittelschulen nach den Confessionen. 1873.

	Orthodoxer Confession.	Römisch-katholischer Confession.	Lutherischer Confession.	Muhamedanischer Confession.	Anderer Confession.	Gesammtzahl.
1. St. Petersburg . . .	4,241	239	321	2	119	4,922
2. Moskau	5,118	125	134	1	198	5,606
3. Charkow	4,184	115	100	1	115	4,515
4. Kasan	5,126	109	226	49	130	5,640
5. Wilna	1,528	2,165	219	26	880	4,818
6. Kijew	3,472	1,451	110	1	446	5,489
7. Odessa	2,822	272	99	6	1,306	4,505
8. Dorpat	363	294	2,069	—	139	2,865
9. Warschau	554	4,749	332	2	739	6,376
10. Westsibirien	463	41	1	1	18	524
11. Ostsibirien.	527	7	8	—	14	556
	28,398 = 61,9 %	9,567 = 20,8 %	3,649 = 7,9 %	89 = 0,1 %	4,104 = 9 %	45,806

Die Gesammtbevölkerung des europäischen Rußlands, Sibirien eingeschlossen, beträgt 75,136,064. Von dieser gehören der orthodoxen Kirche an 54,888,091 = 76,5 %, der katholischen 7,494,516 = 10,4 %, der protestantischen 2,683,303 = 3,7 %, dem Islam 2,364,084 = 3,2 %.

Zahl der Pensionate und der Pensionäre im Jahre 1873.

	An Gymnasien und Progymnasien.						An Realschulen.			
	Pensionate.	Schüler.	Gemeinschaftliche Schülerwohnungen.				Pensionate.	Schüler.	Private gemeinschaftl. Schülerwohnungen.	
			Staatliche.		Private.					
			Zahl	Schüler.	Zahl.	Schüler.			Zahl.	Schüler.
1. St. Petersburg	8	847	—	—	1	?	1	88	—	—
2. Moskau . .	10	761	—	—	1	30	—	—	—	—
3. Charkow . .	5	286	1	12	3	39	—	—	—	—
4. Kasan . . .	8	495	—	—	3	50	—	—	1	8
5. Wilna . . .	—	—	5	204	84	750	—	—	32	253
6. Kijew . . .	2	126	1	149	355	1548	—	—	110	402
7. Odessa . . .	5	256	—	—	58	206	—	—	—	—
8. Warschau . .	—	—	—	—	558	2148	—	—	—	—
9. Westsibirien .	2	79	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Ostsibirien .	1	66	—	—	1	9	—	—	—	—
	41	2916	7	365	1064	4780	1	88	143	663

Vacante Lehrstellen an den Mittelschulen im Jahre 1873.

	An Gymnasien.	An Progymnasien.	An Realschulen.	Davon waren am 1. Januar 1874 unbesetzt		
				An Gymnasien.	An Progymnasien.	An Realschulen.
Religion	10	2	8	1	1	2
Russische Sprache und Literatur	42	16	10	20	7	6
Lateinische Sprache	31	8	—	18	9	—
Griechische Sprache	26	7	—	13	6	—
Beide alte Sprachen	38	7	—	19	3	—
Geschichte	8	4	8	1	4	4
Geographie	8	2	4	1	2	3
Mathematik	9	7	10	6	3	4
Physik und Chemie	7	1	—	—	—	—
Naturgeschichte	1	—	2	—	—	2
Mathematik und Zeichnen	—	—	1	—	—	1
Französische Sprache	26	17	8	5	8	4
Deutsche Sprache	11	26	9	5	8	4
Beide neueren Sprachen	—	—	2	—	—	1
Zeichnen und Reißen	10	14	9	6	7	4
Correspondenz und Buchführung	—	—	3	—	—	3
Polnische Sprache	2	4	—	—	1	—
Englische Sprache	—	1	—	—	1	—
	240	103	76	97	60	38
Vorbereitungsclassen	12	13	—	2	2	—

Gesammtunterhalt der Gymnasialanstalten im Jahre 1873 (J. d. M. CLXXXII, 1, 2—5).

Lehrbezirke:		Der Staat.	Pensions-Geld.	Schul-Geld.	Ehren-curatoren.	Adel.	Stadt-gemeinden.	Land-schaften.	Kosaken-heer.	Hebräer.	Zinsen aus Stiftungen	Einmalige Stiftungen	Andere Quellen.	Summe.
1. St. Petersburg	15 G.	437,452	120,620	84,717	250	1,500	21,193	2,200	—	—	14,388	800	56,338	739,458
	4 P.	54,954	—	15,514	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70,468
2. Moskau	16 G.	420,856	148,565	79,641	20,379	—	—	14 269	—	—	39,403	75	52,113	775,301
	3 P.	23,746	—	2,140	—	—	2,000	7,706	—	—	—	83	—	35,675
3. Charkow	11 G.	241,734	56,035	43,452	300	1,200	500	19,719	66,227	—	1,953	1,909	210	433,239
	7 P.	35,386	—	6,370	—	—	1,000	23,939	—	—	—	1,005	—	67,700
4. Kasan	16 G. 3 P.	440,854	139,192		30,309	—	29 693	250	25,110	—	2,406	9,023	—	676,837
5. Kijew	10 G.	289,469	46,848	67,482	—	—	200	17,706	—	3,430	14,895	1,160	—	394,342 } +46,848
	5 P.	62,396		10,888	—	—	5,283	8,720	—	—	482	100	—	87,869
6. Wilna	8 G.	244,947	—	37,687	—	—	1,640	3,000	—	5,250	69,513	5,465	2,875	370,377
	5 P.	59,479	—	11,876	—	—	—	—	—	1,970	76	2,320	750	76,471
7. Odessa	10 G.	276,896	126,646		—	—	32,675	10,300	—	1,563	3,007	1,358	—	452,445
	6 P.	54,772	12,058		1,865	—	5,925	10,500	—	—	—	—	—	85,120
8. Dorpat	11 G.	141,163	—	28,149	—	9,218	23,901	—	—	—	—	—	1,040	203,471
9. Warschau	20 G.	489,207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	489,207
	9 P.	105,886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,886
10. Westsibirien	2 G.	57,455	8,207	4,782	—	—	200	—	—	—	—	—	—	70,644
11. Ostsibirien	2 G.	58,777	5,153	4,750	6,000	—	—	—	—	—	—	455	—	75,135
	1 P.	17,440	—	450	737	—	—	—	—	—	104	—	—	18,731
	121 G.	2,657,956	338,580	350,660	26,929	11,918	80,309	67,194	66,227	10,243	143,263	11,222	112,576	4,003,723
	43 P.	414,059	—	47,238	2,602	—	14,208	50,865	25,110	1,970	558	3,508	750	547,816
		+440,854	+ 46,848		+30,309	—	+ 29,693	+ 250			+ 2,406	+ 9,023		+ 584,493
164 Gymn.-Anstalten		3,512,869	1,062,222		59,840	11,918	124,210	118,309	91,337	12,213	146,227	23,753	113,326	5,275,224

Nimmt man für die Kasan'schen Gymnasien als Zuschuß des Staates 399,639 R. und als Gesammtunterhalt 635,622 R., sodann für die Kijew'schen Gymnasien unter Hinzurechnung des wahrscheinlichen Schulgeldbetrages die Gesammtsumme von 425,574 R. an, so kostete im Jahre 1873 ein Gymnasium 38,590 R. und ein Progymnasium 14,108 R. im Durchschnitt. Am billigsten kam die Gymnasialbildung im Dorpater L.-B. zu stehen: ein Gymnasium kostete im Durchschnitt 18,467 R. Dann folgte der L.-B. Warschau (24,460 R.), West- und Ostsibirien (35,822 und 37,567 R.), Charkow (39,385 R.), Kasan (39,726 R.), Kijew (42,557 R.), Odessa (45,244 R.), Moskau (48,456 R.), St. Petersburg (49,297 R.). Der Zuschuß des Staates zum Unterhalt der Gymnasien betrug 66% des Gesammtunterhaltes. In den einzelnen L.-B. steigt oder fällt er ziemlich je nach der Höhe der Specialmittel der Anstalten, namentlich des Schulgeldes. Abgesehen vom Warschauer L.-B. beträgt er in Sibirien 81 und 78%, im L.-B. Dorpat 69 (doch s. den Art. Ostseeprovinzen), Kijew 68, Wilna 66, Kasan 62, Odessa 61, St. Petersburg 59, Charkow 55 und Moskau 54%. Die Einkünfte der Gymnasien aus dem Pensions- und Schulgeld sind am niedrigsten in den L.-B. von Wilna (10%), Kijew (11%), Dorpat und Ostsibirien (13% des Gesammtaufwandes); unter dem Durchschnitt (20%) stehen noch die L.-B. Kasan (ca. 16) und Westsibirien (18%); es überschreiten ihn Charkow (23%), St. Petersburg und Odessa (27%); die höchste Einnahme hat Moskau (29%).

Gesammtunterhalt der Realschulen im Jahr 1873.

Lehrbezirke.	Staat.	Pensionsgeld.	Schulgeld.	Stadtgemeinden.	Landschaften.	Zinsen aus Stiftungen.	Einmalige Stiftungen.	Hebräer.	Andere Quellen.	Summe.
1. St. Petersburg (5)	93,352	8,539	10,880	2,985	1,000	—	393	—	—	117,149
2. Moskau . . (4)	20,240	—	3,188	3,001	1,000	—	600	—	—	28,029
3. Charkow . . (5)	26,810	—	3,289	17,000	300	—	8,000	—	—	55,399
4. Kasan . . . (4)	9,220	—	2,846	7,339	9,469	—	—	—	—	28,874
5. Kijew . . . (4)	61,708	—	16,378	5,000	2,625	4,122	65	2,151	680	89,898
6. Wilna . . . (4)	102,704	—	15,114	—	—	—	—	—	—	120,649
7. Odessa . . . (4)	18,150	—	7,870	25,634	18,000	—	—	—	—	64,654
(30)	332,184	8,539	59,565	60,959	27,394	4,122	9,058	2,151	680	504,652

Auch zum Unterhalt der Realschulen trug 1873 der Staat 65 % bei. Etwa 13 % wurden durch das Schulgeld gedeckt, 12 % von städtischen Gemeinden und 5 % von Landschaften.

Budget des Pensionates am Gymnasium zu P. für das Jahr 1875.

Einnahmen des Pensionates:

	Rubel.
1) Pensionsgeld von 23 Privatpensionären (à 250 R.)	5,750
2) " " 5 Staatspensionären (à 200 R.)	1,000
3) " " 2 Zöglingen Sr. Majestät	420
4) " " 27 " des Gouv.-Adels	6,976
	14,146

Ausgaben des Pensionates:

			Rubel.
1) Unterhalt des Pensionates			8,728
Hauptposten: 1. Essen	4,270 R.	50 Kop.	
2. Kleider	1,511 "	27 "	
3. Flicken derselben	150 "	— "	
4. Leibwäsche	595 "	— "	
5. Beschuhung	715 "	— "	
6. Kleine Bedürfnisse	96 "	73 "	
7. Krankenzimmer	200 "	— "	
8. Küche und Waschküche	203 "	— "	
9. Ein Pferd	101 "	50 "	
10. Badstube	100 "	— "	
11. Lehrmittel	650 "	— "	
12. Physikalische Experimente	45 "	— "	
13. Schlafsaal	90 "	— "	
2) Oekonomie-Ausgaben			2,759
1. Reinigen	191 R.	— Kop.	
2. Beleuchtung	284 "	45 "	
3. Baden	30 "	— "	
4. Dienerschaft	1,284 "	— "	
5. Kleinigkeiten	9 "	55 "	
6. Heizung	960 "	— "	
			11,487

Gehaltsverhältnisse des Gymnasiums zu P. 1875.

	Rubel.
1. Der Director (Gehalt 1200, aus den Pensionatssummen 500, Tischgelder 800, für 12 latein. St. à 60 R. 720, außerdem Amtswohnung) zusammen	3,220
2. Der Inspector (Gehalt 900, aus den Pensionatssummen 300, Tischgelder 600, für 6 latein. St. in den Normal- und 7 in den Parallelclassen (à 60), außerdem Amtswohnung) zusammen	2,580
3. Die Religionslehrer:	
a) orthodoxer Confession (für 12 St. 900, für 2 in den Parallelclassen 100, aus den Pensionatssummen 150, für 4 St. in der Vorbereitungsclasse 200) zusammen	1,350
b) und c) der katholischen und lutherischen Confession (für je 2 St.) je 100, zusammen	200
4. Die Lehrer des Russischen:	
A. (für 12 St. 900, und für 6 weitere 360, für 2 in den Parallelclassen 120, für Correcturen 100) zusammen	1,480
5. B. (für 4 ruff. und 8 latein. St. 900, für 4 ruff. St. in den Parallelclassen à 50 und 2 Geschichtsstunden à 60 = 320, als Classenlehrer 160, für Correcturen 100) zusammen	1,480
6. C. (für 6 ruff. St., 6 Rechnen- und 6 Schreibstunden in der Vorbereitungsclasse) zusammen	900
7. Die Lehrer der Mathematik und Physik:	
A. (für 12 St. 900, für weitere 4 240, für 6 in den Parallelclassen 360, als Gehülfe des Classenlehrers 300 und 200 Wohnungsgelder — letztere aus dem Schulgeld gedeckt —, als Erzieher aus den Summen des Pensionats 350 — zur Hälfte getheilt —) zusammen	2,350
8. B. (für 12 St. 900, für 3 180, als Classenlehrer 160, für 5 St. in den Parallelclassen à 50) zusammen	1,490
9. Die Lehrer der alten Sprachen:	
A. (für 12 latein. St. 900, für 5 griech. 300, für Correcturen 100, als Classenlehrer 160, als Erzieher 350, aus den Summen des Pensionats, Wohnungsgelder ebendaher 45) zusammen	1,855
10. B. (für 5 latein. St. 300, für 12 griech. 750 — weniger als 5 Jahre im Amt —, als Klassenlehrer 160, für Correcturen 100) zusammen	1,310
11. C. (für 12 griech. St. 900, für 1 60, für 8 latein. in den Parallelclassen 400, als Classenlehrer 160, für Correcturen 100, als Erzieher 350 und 45 Wohnungsgelder aus den Summen des Pensionats) zusammen	2,015
12. Der Lehrer der Geschichte und Geographie (für 10 Geschichts- und 9 Geographiestunden 900 + 420, als Classenlehrer 160, als Secretär und Bibliothekar 240, für 2 Geographiestunden in den Parallelclassen 100, als Erzieher 350 aus den Summen des Pensionats) zusammen . . .	2,170
13. Die Lehrer der neueren Sprachen:	
A. der deutschen (für 12 St. 750, für 5 weitere 300) zusammen . . .	1,050
B. der französischen (für 12 St. 900, für 5 St. 300, als Gehülfe des Classenlehrers 300, als solcher Wohnungsgelder 200 — aus dem Schulgeld —, als Erzieher 700 R. aus den Summen des Pensionates) zus.	2,400
14. Der Schreiblehrer (für 5 St. 250, für 3 in den Parallelclassen 150, für Zeichnen 200) zusammen	600
15. Der Arzt (300 und aus den Summen des Pensionates 120) zusammen . .	420
16. Der Buchhalter (aus den Summen des Pensionates)	400
17. Der Schriftführer (Gehalt 200, Tischgelder 200) zusammen	400
18. Der Oekonom (aus den Summen des Pensionates)	200
19. Der Turn- und Tanzlehrer	300
20. Der Lehrer für Kirchengesang	75
21. Der Lehrer für gewöhnlichen Gesang	125
22. Der Feldscheer (aus den Summen des Pensionates)	132
	28,282

von welchen 3992 aus den Einnahmen des Pensionats, 600 aus dem Schulgeld gedeckt werden.

Inhaltsübersicht.

St. Petersburg. **Dr. G. Schmid.**

Anm. Die Geschichte des russischen mittleren Unterrichtswesens weist in der Hauptsache die nemlichen Phasen, Schwankungen und Kämpfe auf, wie die Geschichte des deutschen Gymnasial- und Realschulwesens, so daß wir Deutsche uns in derselben wirklich spiegeln können. Die jüngste Periode insbesondere bildet einen höchst bemerkenswerthen Fortschritt, das Resultat der Bestrebungen von Männern hoher Einsicht und staatsmännischer Weisheit, schließt aber ihrerseits ohne Zweifel die Triebkraft zu weiteren Fortschritten in sich, welche die Zeit bringen wird. Indem aber die russische Regierung mit klarem Blick und festem Schritt ihrem hohen Ziel entgegengeht, schlägt sie zugleich den Weg ein, der allein zu demselben zu führen geeignet ist. Die Kraft eines Volkes hat ihre tiefste und festeste Basis in seiner religiös-sittlichen und geistigen Bildung. Es ist allerdings unleugbar, daß zur Constituirung dieses Centrums mancherlei Factoren zusammenwirken; daß aber unter denselben die Schule, und zwar in um so höherem Verhältnis, je höher die Bevölkerungsschichten sind, auf welche sie einwirkt, eine sehr bedeutende Stelle einnimmt, wird ebenso wenig bezweifelt werden können. Die Schule heben heißt also zur Hebung des besten Theils der Productionskraft eines Volkes mitwirken, und der Mann, der dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, also namentlich auch durch Gewinnung möglichst guter Lehrer und zu dem Ende durch Verbesserung ihrer Stellung und Lage zu erreichen bemüht ist, erweist eben damit die Höhe seiner staatsmännischen Einsicht. **Die Redaction.**

Das Schulwesen in den russischen Ostseeprovinzen. Die Ostseeprovinzen Rußlands, Livland mit ca. 990,800 Einwohnern auf 837 □Meilen, Estland mit 322,600 E. auf 352 □M. und Kurland mit 574,000 E. auf 494 □M., bilden zusammen den Dorpatschen Lehrbezirk. Das Schulwesen in denselben nimmt eine besondere Stellung zu dem in dem übrigen Reiche ein, die ihre Begründung in der geschichtlichen Entwicklung wie in den bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen hat. Zu einer Zeit, wo in Rußland erst geringe Anfänge zur Herstellung niederer und höherer Lehranstalten gemacht wurden, standen diese in den genannten Provinzen bereits zum Theil in erfreulicher Blüte. Bei der vertragsmäßigen Unterwerfung unter den russischen Scepter wurde der Zustand des Schulwesens gewährleistet und diesem Förderung zugesichert. In eigenthümlicher Weise entwickelte sich dasselbe daher auch in der Folgezeit; bis auf die Gegenwart ist diese Eigenthümlichkeit im Interesse sowohl der Bevölkerung als des gesammten Reiches im allgemeinen erhalten geblieben. Es dürfte daher gerechtfertigt sein, der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes dieses Schulwesens eine kurze historische Uebersicht vorauszuschicken, soweit dies die für die ältere Zeit namentlich sehr spärlichen Quellen gestatten.

Mit der Einführung des Christenthums in diesen Gegenden gieng auch die Errichtung von Schulen Hand in Hand. In der Urkunde vom J. 1251, durch welche Bischof Heinrich von Oesel die Kathedrale seines Stifts zu Pernau fundirt und das Leben und die Einkünfte der Canonici regelt, wird unter diesen auch der scholasticus erwähnt und ihm zur Pflicht gemacht, scolares instruere et eis in libris scholasticis providere (Schirren, 25 Urkunden zur Gesch. Livl.). In der die Domschule zu Reval betreffenden Verordnung des dänischen Königs Erich vom J. 1319 wird als dem gemeinen Rechte gemäß bezeichnet, daß bei einer jeglichen Mutterkirche eine Schule für Scholaren sein müße (Beitr. zur Gesch. der estländischen Ritter- und Domschule 1869). Obgleich es an nähern Nachrichten über diese ältesten Schulen fehlt, so wird doch mit gutem Grunde vorausgesetzt werden können, daß die Einrichtung derselben mit den damals im Vaterlande der Einwanderer, dem nördlichen Deutschland, bestehenden Dom- und Klosterschulen übereingestimmt habe (vgl. Heppe, Schulwesen des Mittelalters, Marb. 1860). Auch die fernere Entwicklung des Schulwesens war der in den deutschen Städten analog, wie wir aus einzelnen Nachrichten schließen können. Neben den privilegirten, des Schutzes der hohen Geistlichkeit sich erfreuenden Dom- und Kathedralschulen entwickelten auch die Bettelorden, in Reval die Dominicaner, eine lebhafte pädagogische Thätigkeit, indem sie in ihren Klöstern Schulen anlegten und unter ihrer Leitung auch weltliche Personen den Unterricht besorgen ließen. Gegen solche Eingriffe erhob sich bald Widerspruch von Seiten des Bischofs und scholasticus und es entwickelten sich daraus erbitterte, Jahre lang dauernde Streitigkeiten, in denen wiederholt an die Entscheidung der Päpste appellirt wurde. Auch Rath und Bürgerschaft der Städte fanden es in ihrem Interesse, sich bei diesen Streitigkeiten zu betheiligen, da sich bei d[illegible]igenden Entwicklung des Bürgerthums bald das Bedürfnis fühlbar machte, im Gegensatz zu der rein geistlichen Unterweisung in den Stifts- und Klosterschulen ein Schulwesen nach eigenem Ermessen zu gründen, welches den Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr entspräche. In Reval endigte der Streit dadurch, daß 1424 vom Papste dem Rathe das Recht zugesprochen wurde, eine Pfarrschule zu gründen und daselbst Knaben in den Schulwissenschaften durch einen vom Rathe ernannten Magister unterrichten zu lassen. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Riga, wo in dem zwischen dem Domcapitel und dem Rathe der Stadt wegen des Patronats der St. Petrischule entstandenen Streite zwar der Papst im J. 1391 den Ausspruch that, daß die Schule dem Capitel unterworfen sein solle, der Rath jedoch später nichtsdestoweniger sich die Aufsicht wieder verschaffte und für den Unterhalt der Schule und die Anstellung und Besoldung des Schulmeisters und des Gesellen sorgte, obgleich es an Versuchen der Geistlichkeit, die Leitung der Schule wiederzuerhalten, nicht fehlte (Näheres bei Napierski, Einiges aus der Gesch. der öffentl. Bildungsanstalten Riga's). So finden wir in den baltischen wie in den deutschen Städten schon im Mittel-

alter die Anfänge eines städtischen Schulwesens, das aus dem Kampfe der städtischen Magistrate mit den geistlichen Behörden hervorgieng, dessen weitere Entwicklung jedoch erst durch den Einfluß der Reformation erfolgte. In diesen Schulen, deren wir namentlich eine größere Anzahl in Riga vorauszusetzen Grund haben, wurde der Unterricht nur Knaben ertheilt; von einem Unterrichte der weiblichen Jugend finden sich vor der Reformation kaum Andeutungen; er mochte in den Klöstern von einzelnen Nonnen dürftig genug ertheilt werden. Eine höhere wissenschaftliche Ausbildung konnte freilich auch in jenen Schulen nicht erlangt werden: wer diese suchte, mußte sich ins Ausland begeben. Schon 1206 hatte der Bischof von Lund, damals in Riga anwesend, den Rath gegeben, junge Knaben aus dem Landvolke nach Deutschland zu schicken, um sie im Christenthum unterrichten zu lassen (Kelch, livl. Hist. S. 55). Die Bischöfe pflegten die von den eingebornen Liven und Esten genommenen Geiseln nach Deutschland zu schicken und sie in den Klöstern unterrichten zu lassen, um sich ihrer dann als Missionäre, Prediger und Dolmetscher in der Heimat zu bedienen (Script. Liv. I. p. VI.). Obgleich nun so einzelnen unter den Nationalen, zu denen auch Heinrich der Lette, Verfasser einer Chronik in lateinischer Sprache, gehörte, der Zugang zu einer der Zeit entsprechenden höheren Bildung eröffnet ward, so findet sich doch keine Spur, daß in irgend einer Weise für den allgemeinen Unterricht der Nationalen durch für sie bestimmte Schulen gesorgt gewesen wäre. Die Idee einer allgemeinen Volksbildung lag überhaupt dem Mittelalter ferne; am wenigsten dürfen wir erwarten, ihr in einem Lande zu begegnen, wo das Volk selbst, die ursprünglichen Bewohner des Landes, Liven, Letten und Esten, von den Eroberern, ihren Herren, durch Nationalität, Sprache und Sitte so scharf getrennt waren, wie in den baltischen Landen.

Die Reformation brachte auch hier in das Leben der Schule frische Triebe, eine neue Entwicklung. Die bei den Klöstern bestandenen Schulen wurden nach Aufhebung derselben zu Stadtschulen für Knaben — einige auch zu Mädchenschulen — umgewandelt, die ihre Rectoren und Lehrer zum Theil in Männern erhielten, welche von den Reformatoren selbst empfohlen waren, wie z. B. M. Jac. Battus als Rector an der Domschule in Riga, Herm. Gronau als Lehrer in Reval. Besonders häufig wurde damals von jungen Leuten aus Riga die unter Joh. Bugenhagen als Rector blühende Schule in Treptow in Pommern besucht, von wo auch die ersten ebenfalls um das Schulwesen sehr verdienten Reformatoren in Livland Johann Knöpgen und Joachim Müller nach Riga kamen, als durch die Verfolgungen ihrer katholischen Obern Rector und Lehrer der genannten Schule zur Auswanderung bewogen wurden (Kelch, S. 176). Die Anzahl der Schulen mehrte sich nun in den Städten; aus den Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster entstanden Stadtbibliotheken. Bei dem Adel und auf dem platten Lande fand die Reformation langsamer Eingang als in den Städten; eine Einwirkung derselben auf das Landschulwesen ist daher zunächst nicht warzunehmen. Zwar wird in einer im J. 1558 an den damaligen Herrmeister Fürstenberg gerichteten officiellen Schrift erwähnt, daß dem Landvolke eine Schatzung auferlegt worden, welche von ihm skola nauda, d. h. Schulgeld, genannt und alljährlich beigetrieben werde, um davon Schulen zu stiften und zu erhalten; doch ist nicht zu ermitteln, seit wann und wie lange diese Abgabe bestanden, dagegen sehr wahrscheinlich, daß sie nicht zu dem angegebenen Zwecke verwandt wurde.

Die Einrichtung der städtischen Schulen, der Unterrichtsgang und die Lehrweise entsprach ohne Zweifel im wesentlichen den von Joh. Bugenhagen für mehrere Städte Norddeutschlands, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, von denen letzteres in naher Beziehung zu den baltischen Städten Riga und Reval stand, entworfenen Schulordnungen. Aus einem ausführlichen Lehrprogramme der durch Joh. Rivius im J. 1594 reorganisirten Domschule in Riga ist zu ersehen, daß diese Schule damals aus den üblichen fünf Classen (curiae) mit 7 Lehrern bestand. Die Lehrfächer waren wie in allen lateinischen Schulen Religion und Latein; Griechisch in den beiden obersten Classen. Auswendiglernen

des Katechismus, zuerst deutsch, dann lateinisch, später mit der Auslegung, Einprägen von Sprüchen aus Jesus Sirach und von Stellen der Evangelisten; tägliche Lectüre des N. T., der Psalmen; Auswendiglernen ausgewählter Hymnen des Prudentius; in der I. Lectüre des griechischen Textes der Evangelien, ausgewählter Reden des Basilius M., Gregor v. Nazianz und Chrysostomus, und Melanchthons loci communes, Reproduction der Sonntags gehörten Predigten bildeten den anzueignenden Stoff des Religionsunterrichts. Im Lateinischen in V. Lesen, Schreiben, wohl in Verbindung mit dem Deutschen, wobei auf gute und deutliche Aussprache und gute Handschrift besonders Gewicht gelegt wird und sehr ausführliche Vorschriften über die Methode ertheilt werden; Decliniren, Conjugiren, Vocabellernen; in IV. Etymologie und Syntax, Interpretiren der Distichen des Cato und der dialogi Erasmi; in III. Fortsetzung der Grammatik; Aesop. Camerarii, Dialoge des Castellio und Ludov. Vives, Uebungen im lateinisch Sprechen und Schreiben; in II. Grammatik und Prosodie, Lectüre des Terenz, Cicero, Virgil; das Griechische tritt hinzu mit mechanischem Lesen und Abschreiben aus den Evangelien, Etymologie, Erklärung einzelner Sätze, der dicta septem sapientium, des Phocylides, kürzerer Fabeln des Aesop, alles mit fleißigem Repetiren, Memoriren und Declamiren und Exercitien auch in metrischer Form. Im Verkehr unter sich und mit dem Lehrer sollen die Schüler sich nur der lateinischen Sprache bedienen. In I. Lectüre griechischer und lateinischer Autoren (Cicero, Isokrates, Demosthenes, Plutarch περὶ παίδων ἀγωγῆς, Theognis, Hesiod, Homer, Terenz, Virgil, Cäsar, Ovid, Sallust), Rhetorik und Dialektik, Stilübungen durch Uebersetzen aus einer Sprache in die andere (auch ins Deutsche, ja sogar ins Polnische), Nachbilden, freie Aufsätze; Declamationen und Disputationen. In den Vorschriften über die mores wird den Schülern der unteren Classen bis ins einzelnste vorgeschrieben, wie sie sich zum Gang in die Schule durch Waschen, Kämmen, Putzen der Schuhe und Kleider zu rüsten, auf dem Hin- und Rückwege und in der Schule zu benehmen und sich im Hause besonders gegen die Eltern zu betragen haben. Den ältern Schülern wird die Wichtigkeit des äußern gefälligen Anstandes eingeschärft, das eigene Ehrgefühl und das Wohlwollen der Lehrer gegen sie als Beweggründe zum Fleiß und Gehorsam hervorgehoben, vor allem Dankbarkeit und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Den Lehrern wird empfohlen, durch Schonung, Geduld, Milde und Freundlichkeit die Schüler zu gewöhnen, was sie unrechtes gethan, selbst ihren Lehrern anzuzeigen. Der Unterricht begann im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens; nach 2 Stunden wurden die Schüler wieder entlassen, um sich von 9—10 wieder zu versammeln. Um 12 Uebungen im Lesen und Schreiben, Correctur der Exercitien, Musikunterricht; um 1 Lehrstunde; um 2 Entlassung nach Hause; von 3—4 wieder Unterricht. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags Betstunde, der Donnerstag Nachmittag frei. In V. wählt der Lehrer Decurionen, welche die Uebrigen im Lesen, Schreiben und Aufsagen üben mußten; Sonnabends Universalrepetition und danach Bestimmung der Plätze in den obern Classen.

Der Einfluß der Reformation auf die Umgestaltung des Lebens und besonders auch der Schule war jedoch in dem baltischen Ordensstaate weniger durchgreifend als wir ihn in andern Ländern finden. Denn theils erfolgte die Annahme der neuen Lehre weit mehr aus politischen Gründen, als aus dem Bewußtsein und der Erkenntnis ihrer Vorzüge, — letztere finden wir wohl nur bei den Bürgerschaften der Städte lebendig, — theils waren die allgemeinen Zeitverhältnisse, innere Streitigkeiten und äußere Gefahr und Bedrängnis von Seiten des russischen Zaren, nicht dazu geeignet, Interesse für das Schulwesen zu fördern. Infolge der durch die inneren Zerwürfnisse herbeigeführten Schwäche löste sich der bisherige Ordensstaat im J. 1561 auf; Estland unterwarf sich dem Könige von Schweden, Livland der Krone Polens, um Schutz gegen die Eroberungspläne der Russen zu finden. Zwar hatte man bei der Unterwerfung die Erhaltung des Lutherthums und der protestantischen Schulen zur Bedingung gemacht und zugesichert, allein dadurch wurden die Bestrebungen der Könige Polens, das Land durch Einwirkung

besonders auf die Bauern, Wegnahme protestantischer Kirchen und Errichtung eines katholischen Bisthums und Einführung der Jesuiten, die in Riga ein besonderes Collegium gründeten, zu katholisiren, nicht verhindert. Die Versuche der letztern jedoch, das Schulwesen in ihre Hand zu bekommen, fanden unter den Bürgern entschiedenen Widerstand und waren ohne Erfolg. Die beständigen Kriegsunruhen und politischen Wirren ließen freilich nur vereinzelte Bemühungen um die Förderung der Jugendbildung, wie besonders die des Syndicus David Hilchen in Riga zur Geltung kommen. Während so Livland und in geringerem Maße auch Estland den heftigsten und hinterlistigsten Eingriffen in seine kirchliche und politische Verfassung ausgesetzt und der Schauplatz wiederholter Kriege war, erfreute Kurland sich einer günstigeren Lage, welches bei der Zerstücklung des Ordensstaates als erbliches Herzogthum dem letzten Ordensmeister Gotthard Kettler zugefallen war. Ein eifriger und treuer Anhänger der protestantischen Kirche gab er derselben durch seine Kirchenordnung (1570) eine feste Grundlage und nach allen Seiten hin gesicherte Stellung. In derselben bestimmte er, daß bei allen Hauptkirchen die alten Schulen in den Städten und Flecken erneuert, erhalten und mit tüchtigen Lehrern versorgt werden sollten, und versprach die Errichtung von 3 höheren Schulen, in denen er besondere Stipendien für die Ausbildung auch von lettischen Knaben aussetzte. Schon 1557 hatte er als Comthur die Gründung eines Gymnasiums zu Pernau lebhaft betrieben, auf dem auch Esten und Letten gründlich unterwiesen und zum Predigtamt geschickt gemacht werden sollten. Jetzt dachte er an die Errichtung einer allgemeinen Landesschule in Bauske, ein Plan, der aber wie jener frühere nicht zur Ausführung kam, theils wegen ungünstiger Zeitverhältnisse, theils weil bei dem Adel im Lande das Interesse für höhere Bildung wenig rege und daher auf Unterstützung von dieser Seite nicht zu rechnen war. Eben deswegen erhielt Kurland erst 200 Jahre später eine solche höhere Anstalt in dem Gymnasium in Mitau, obgleich wiederholt auf den Landtagen die Errichtung von Gymnasien und Erziehungsanstalten in Anregung gebracht wurde. Bei Kettler treffen wir zuerst eine klare Erkenntnis der Nothwendigkeit, auch der Schulbildung des Landvolkes sich anzunehmen: er selbst wohnte oft den Prüfungen bei, belohnte die Fleißigen und hatte gegen Ende seines Lebens die Freude, in den ersten gedruckten Büchern in lettischer Sprache, den auf seine Aufforderung angefertigten Uebersetzungen des Katechismus, einer Sammlung von geistlichen Liedern, sowie der Sonntagsevangelien und Episteln ein wichtiges Hülfsmittel für die Bildung des Volkes dargeboten zu sehen.

Erst nach der Unterwerfung Livlands unter Schweden erhielt durch die protestantischen Herrscher die Kirche auch hier geregelte Ordnungen und eine gesicherte Stellung, das Schulwesen Förderung und neuen Aufschwung. Gleich in den ersten Jahren nach Herstellung des Friedens gründete Gustav Adolf in Dorpat ein Gymnasium, sowie eine Trivialschule mit 3 Lehrern, um auch unter den niederen Classen Aufklärung zu verbreiten. Das Gymnasium in dem früheren Jesuitencollegium erhielt 8 Professoren; die Lehrgegenstände waren Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunde, die hebräische, griechische, lateinische, deutsche, französische, lettische und estnische Sprache; Mathematik und freie Künste. Fünfzig Schüler ließ der König auf seine Kosten speisen; auch die Kinder der Bauern fanden Aufnahme. Dieses sogenannte Gymnasium wurde bereits 1632 in eine Universität umgestaltet, die mit den gleichen Rechten wie die Universität Upsala ausgestattet ward. Allein die Thätigkeit dieser Akademie wurde bereits 1656 infolge der Eroberung Dorpats durch die Russen unterbrochen; die Professoren flohen meist nach Reval, wo noch eine Zeitlang bis 1665 Vorlesungen gehalten und Immatriculationen vorgenommen wurden. Erst 1690 wurde die Universität durch Karl XI. in Dorpat wieder eröffnet, 1699 nach Pernau verlegt, bis sie 1709 infolge der Drangsale des nordischen Krieges mit andern Lehranstalten ganz eingieng, um erst nach fast einem Jahrhundert wiederzuerstehen. Wie in Dorpat, so wurden auch in Reval und Riga 1631 Gymnasien gegründet. In Reval, wo bereits seit 1319 die Domschule bestand,

wurden die langjährigen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Stadt über das Michaeliskloster dadurch beigelegt, daß aus diesem unter gemeinschaftlicher Betheiligung der Ritterschaft (die jedoch 1651 die Anstalt der Krone ganz überließ) und der Stadt ein Gymnasium gemacht wurde, das jetzige Gouvernements-Gymnasium. Außer den alten Sprachen wurden in der obersten Classe Ethik, Poetik, Physik und Mathematik gelehrt und Stilübungen gehalten. Man las den Plutarch, Isokrates, Homer und Hesiod. Das Gymnasium hatte 4 Professoren; 1) der Theologie, der zugleich Rector war und das Hebräische lehrte; 2) der Beredsamkeit und historischen Wissenschaften; 3) der Poesie und griechischen Sprache; 4) der Mathematik und zugleich auch des römischen Rechts, später in Verbindung mit der estländischen und mit der französischen Sprache. Außerdem lehrten sämmtliche Professoren das Lateinische. Sie lasen 10—12 Stunden wöchentlich, die besonders bezahlten Privatcollegien ungerechnet. Ein Cantor lehrte das Singen, ein Schreibmeister Kalligraphie, zwei Collegen lehrten außerdem besonders in den untern Classen. Die Schüler waren in 4 Classen vertheilt und gehörten je nach ihren Kenntnissen zugleich zu verschiedenen Classen; sie verließen die Anstalt nicht nach einer bestimmten Reihe von Jahren, sondern nach den erworbenen Kenntnissen und nach bestandener Prüfung. In Riga, wo auf der von Rivius gelegten Grundlage die Domschule ihre Thätigkeit fortgesetzt hatte, wurde ebenfalls 1631 auf Anrathen und Vorschlag des Superintendenten von Livland M. Hermann Samson, eines um das Kirchen- und Schulwesen hochverdienten Mannes, der das volle Vertrauen des Königs genoß, eine höhere Anstalt vom Rathe der Stadt gestiftet, welche bei einem dreijährigen Studium für Theologen und Juristen die Universität ersetzen sollte. Es wurden Vorlesungen und häufige öffentliche und private Disputationen gehalten über Theologie, über Philosophie, zu welcher anfangs zwei Professuren, die eine für Physik und Ethik, die andere für Logik und Metaphysik, später nur eine gehörte; über Jurisprudenz, mit der theils Politik, theils später Mathematik verbunden war; über Beredsamkeit und Dichtkunst, womit auch das Fach der Geschichte vereinigt wurde, und über griechische Sprache. Auch diese Anstalt dauerte nur bis zum J. 1656, wo bei der Belagerung durch die Russen auch das Gebäude des Gymnasiums zerstört wurde, und ward erst nach 20 Jahren (1677) wieder eröffnet; in dieser erneuerten Gestalt bestand sie, jedoch ohne das frühere kräftige Leben zu entwickeln, bis zum J. 1710, wo Belagerung und Pest ihr Eingehen bewirkten. Bereits vor der Wiederherstellung dieser Anstalt war auf den Rath des Generalsuperintendenten J. Fischer, „zur Erziehung der adeligen Jugend und zur Bildung tüchtiger Prediger eine rechtschaffene Landesschule aufzurichten," im J. 1675 vom König Karl XI. unter dem Namen schola Carolina, später gewöhnlich Lyceum genannt, ein neues Gymnasium in Riga errichtet worden, welches noch jetzt als Gouvernements-Gymnasium besteht, und bald unter seinem Rector Uppendorf zu hoher Blüte gelangte. Ueber die innere Einrichtung giebt uns der Lectionskatalog vom J. 1693 Aufschluß. Im Hebräischen wurden demnach der Pentateuch, Jesaias und mit den Anfängern die 4 ersten Capitel der Genesis gelesen; im Chaldäischen der Exodos, im Syrischen Lukas und die apostolischen Schriften unter der Leitung des Rectors, eines eifrigen Orientalisten; im Griechischen das N. T. und M. Antoninus; im Lateinischen Virgils Aeneis und Eclogae, Curtius, Cicero's Briefe an Atticus, Cäsar de b. civ., Corn. Nepos; außerdem Corderi colloquia und Comenii orbis pictus. Von Grammatiken wurden gebraucht Wasmuths hebraismus, Golii griechische Grammatik, Seybolds lateinische, der Donatus. Insbesondere wurden viele mündliche und schriftliche Uebungen angestellt, man imitirte, scandirte, schrieb Reden und Gedichte und hielt namentlich Disputationen. In der Theologie wurde die Moral erklärt, in den unteren Classen trieb man Königs Dogmatik, Fischers Katechismus und die biblische Geschichte; Logik wurde nach Scharf vorgetragen, Rhetorik nach Voß und Mitternacht; die Geschichte vom 5. Jahrh. der christlichen Zeitrechnung bis auf die neueste Zeit; die Geographie nach des Rectors eigener tabellarischen Uebersicht beim Erklären der Classiker und beim Lesen der Zeitungen.

Alle diese Anstalten, Mitteldinge zwischen Gymnasium und Universität, hatten den Zweck, außer der Vorbereitung für die letztere auch für die praktische Thätigkeit in den verschiedenen Verwaltungszweigen brauchbare Beamte zu bilden. Wohlhabende junge Leute pflegten sie eine Zeitlang zu besuchen und dann zu ihrer weitern Ausbildung sich auf eine Universität in Deutschland, oder auf die Landesuniversität, so lange diese bestand, zu begeben. Diese letztere nahm bald Rücksicht auf Livland, auf das praktische Leben und vornehmlich auf den Schulunterricht. Für diesen waren die von einigen Professoren herausgegebenen Grammatiken der deutschen und griechischen Sprache, sowie die Handausgaben von Classikern bestimmt. Auch die Privatlehrer wurden verpflichtet, vor Annahme einer Erzieherstelle sich vor der Universität über ihre Herkunft, ihren Glauben und ihre Kenntnisse auszuweisen und sich ein Zeugnis ausstellen zu lassen, worüber die Prediger wachen sollten. Die Beaufsichtigung der Schulen war den Consistorien übertragen. Auch erhielt Livland 1693 eine besondere Schulordnung, die von der Einsetzung der Lehrer, von den wechselseitigen Beziehungen der Lehrer und Kinder, und von der Lehrmethode sowohl in den Gymnasien als in den Elementarschulen handelte. Eine besondere Instruction erließ der Riga'sche Magistrat für die Professoren des Gymnasiums (1697). Daß aber die Förderung des Unterrichts auch für den Bauernstand in der Absicht des großen Gründers der Universität lag, zeigt sich schon in der Aufnahme der Landessprachen unter die Lehrfächer, noch mehr aber in der Thätigkeit, welche sich jetzt auf die Abfassung von Erbauungsbüchern in beiden Sprachen richtete, sowie von Uebersetzungen des Katechismus, der Sonn- und Festtagsevangelien und von Kirchenliedern in die estnische Sprache, um welche letztere sich besonders der Superintendent Stahl in Reval verdient machte, der auch eine estnische Grammatik verfaßte. Eine Uebersetzung des N. T. ins Estnische erschien 1686, eine lettische Uebersetzung der Bibel wurde von dem schon genannten, um das Schulwesen verdienten Fischer besorgt. Vorzüglich richtete auch Karl XI. seine Aufmerksamkeit auf den Unterricht des Landvolkes; er befahl die Errichtung von Volksschulen sowohl für die Letten als für die Russen in den Grenzgebieten, die Uebersetzung der Bibel in die Volkssprachen und ermunterte die Gelehrten, brauchbare Schulbücher für die Bauernschulen zu schreiben, welche unter arme Schüler unentgeltlich vertheilt würden. Aus den Vorschriften für die zur Kirchenvisitation bestimmten Commissionen ist zu ersehen, daß es schon damals Gebiets- und Hofschulen und Kirchspielsschulen gab, in welche die Kinder aus jenen zur fernern Uebung übertraten, sowie daß die Kinder gehörig zur Schule angehalten und diese von den Pastoren fleißig revidirt werden sollten.

Der nordische Krieg, dessen Schauplatz Livland lange Zeit war, und in seinem Gefolge Brand, Hungersnoth und Pest zerstörten, wie erwähnt, wiederum die mühsam gewonnenen Früchte der Jugendbildung. Livland und Estland unterwarfen sich dem russischen Zaren. In den verschiedenen Capitulationsurkunden wurde vor allem die Erhaltung der Religion, der Kirchen und der Schulen und Wiederherstellung der letztern, wie sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet gewesen, sowie die Herstellung der Universität bedungen und zugestanden. In den nun folgenden Zeiten eines dauernden Friedens hatte das Land die Möglichkeit, sich wieder von der Verwüstung des Krieges zu erholen. Dennoch geschah dies nur sehr langsam. Von den früheren Schulen hatte nur das Gymnasium in Reval nach kurzer Unterbrechung seine Thätigkeit wieder aufgenommen; das Lyceum in Riga ward erst 1733 wieder eröffnet und gelangte durch den Rector Lober bald zur Blüte; die städtische Domschule wurde auf 5 Classen erweitert, deren beide obersten das untergegangene Stadtgymnasium ersetzen sollten. In Dorpat, dessen Einwohner 1708 nach Rußland verbannt, erst nach 13 Jahren die Erlaubnis zur Rückkehr und zum Aufbau ihrer Stadt erhielten, wurde 1731 die frühere vereinigte Krons- und Stadtschule wieder eingerichtet. Wie traurig die Verhältnisse dieser Schule waren, zeigt der Bericht vom J. 1752, in welchem angeführt wird, daß in den ersten 8 Jahren die Zahl der Schüler in der Secunda zwischen 8 und 13 betragen, später sich noch meh

vermindert habe, doch sei die Classe nie ganz leer gewesen, außer von Johanni bis Weihnachten 1749. In I. habe sich bisweilen nicht ein Schüler befunden und seit 9 Jahren sei keiner zur Universität abgegangen. Die Prima hatte in dem angeführten Jahre 4, die Secunda 2, die Tertia 1 Schüler. Der Lehrplan führt in I. auf: Theologie, nach Freilinghusii comp. theol., die Beweisstellen wurden erst deutsch, später auch griechisch und hebräisch hergesagt; Hebräisch; Griechisch, jedoch nur Lectüre des N. T.; Lateinisch, Virg. Ecl. und Ov. Metam., Justin und Jul. Cäsar wird gelesen, Stilübungen angestellt und Anleitung zum Versificiren gegeben. Außerdem lehrte der Rechenmeister in der Prima Handels- und Haushaltungs- auch Interessenrechnung. In II. wurde Geschichte und Geographie gelehrt, in der Mathematik die Bruchrechnung. — Zahlreicher besucht waren das Gymnasium in Reval und das Lyceum in Riga. Dieses gleich anfangs von 92 Schülern. Es hatte 5 Classen mit 5 Lehrern, einem Schreib- und Rechenmeister für die unteren Classen. Der Cursus dauerte in jeder Classe 2, in Prima 3 Jahr. Der Kreis der Studien war sehr ausgedehnt. Der Religionsunterricht umfaßte Lectüre der Bibel, in der obersten Classe des hebräischen und griechischen Textes, nach Umständen auch der versio syriaca des N. T., den Katechismus, die Hauptglaubenslehren; im Griechischen las man Epiktet und Antoninus; im Lateinischen die Historiker, Cicero, Virgil und Claudian, wobei besonders auf die Rhetorik und Logik, sowie auf die „Historie, Oratorie, Moral und Politik, als auf den wahren Endzweck, warum berühmte Autoren ihre Bücher geschrieben haben," reflectirt werden sollte. Von III. an durfte nur Latein gesprochen werden bei Geldstrafe. Nächst der Religion und den alten Sprachen werden als weiter nöthigste Studien aufgeführt: Philosophie, Logik, Mathematik, Physik, Historie, Geographie, Genealogie und Heraldik und eine Anleitung zum jus naturae, welche Wissenschaften freilich nicht „ex professo," sondern nur so weit zu lehren sind, um eine hinlängliche Vorbereitung zu geben und die Jugend anzuleiten, daß sie durch Lesen und die Praxis hernach sich darin vervollkommnen könne. „Auf die deutsche Sprache wird mehr Nachdruck als früher gelegt, fleißige Uebungen zur Ausbildung des Stils und im freien Vortrage angestellt. Von den mathematischen Wissenschaften sollen Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie und Mechanik, in besondern Privatstunden auch Civil- und Militairbaukunst betrieben werden." — Unterricht 7 Stunden täglich; häufige Repetitionen, Examina und Certiren pro loco; zu Johannis öffentliches Examen und Redeact, zu dem, wie auch schon früher üblich, durch besondere Programme eingeladen wurde. Ferien an den hohen Kirchenfesten je 4 Tage, in den Hundstagen 14 Tage und darnach eben so lange nur Vormittagsunterricht, an den Staatsfesten ꝛc., Fastnacht und Martini. Schulstrafen: Verweis, Carcer, Bakul oder Ruthen für grobe Vergehen, „sollte etwas enormes vorgehn, so muß es dem Scholarchen angezeigt werden" (s. Loder, Bericht vom Lyceum 1732). Neben diesen höhern Anstalten wurde 1775 vom Herzoge Peter in Kurland eine ähnliche, das Gymnasium Petrinum in Mitau, gegründet nach einem von Sulzer entworfenen Plane. Es zerfiel in 2 Abtheilungen, die der Literatur und die der Wissenschaften, jede mit 2jährigem Cursus. Zum Eintritt in die erstere Abtheilung wurde Kenntnis der griechischen und lateinischen Grammatik, einige Gewandtheit im Gebrauche der deutschen Sprache, Fertigkeit im Rechnen und Vorkenntnisse in der Geographie und Geschichte gefordert. Die genannten Sprachen und Wissenschaften bildeten auch die Gegenstände des Unterrichts in dieser Abtheilung, außer dem Cursus auch die französische, englische und italienische Sprache (statt dieser später die russische), sowie Zeichnen, Tanzen, Fechten und Reiten. In der Abtheilung der Wissenschaften sollte für die Fächer der Medicin, Jurisprudenz, der höhern kritischen Literatur ein tüchtiger Grund gelegt werden, für die weitere Ausbildung auf der Universität; für das Predigtamt aber sollte sie die Universität ersetzen. Auch für solche, die sich für den Kriegsdienst oder solche Civilämter vorbereiteten, die keine Facultätsstudien erfordern, sollte die Anstalt dazu Gelegenheit bieten. An derselben waren 9 Professoren angestellt für Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, griechische und lateinische Literatur, Beredsam-

keit, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem 7 Lehrer für die neuern Sprachen und die Künste. Die Anstalt wurde mit einer Bibliothek (der größten Gymnasialbibliothek in den Ostseeprovinzen) und andern Sammlungen von Lehrmitteln reichlich ausgestattet. Im J. 1806 wurde dieses akademische Gymnasium zum Gouv.-Gymnasium umgestaltet und erhielt die gleiche Lehrverfassung wie die übrigen.

Auf dem Gebiete des Elementarschulwesens geschah bis gegen das Ende des Jahrhunderts nur wenig. Zwar wurden die ältern schon bestehenden Schulen fortgeführt, oder, wo sie eingegangen waren, wieder erneuert, auch einzelne neu begründet; ein erfreulicher Fortschritt zeigte sich jedoch erst, nachdem die Kaiserin Katharina II. ihre besondere Aufmerksamkeit der Förderung der Volksbildung zugewandt hatte. Im J. 1786 erließ dieselbe zuerst eine allgemeine Schulverordnung für das ganze Reich, besonders für die niedern Schulen, welche auch auf die Ostseeprovinzen, deren besondere Stellung durch die Einführung der sogenannten Statthalterschafts-Verfassung (seit 1783) aufgehoben wurde, Anwendung fand. Sämmtliche Schulen wurden den Collegien der allgemeinen Fürsorge untergeordnet, der jedesmalige Gouverneur war Curator aller Schulen und ernannte einen Director sämmtlicher öffentlicher Lehranstalten. Nach dem Plan der Kaiserin sollte eine jede Gouvernementsstadt eine Hauptvolksschule mit 4 Classen, jede Kreisstadt oder jeder kleinere Ort eine Volksschule mit 2, oder auch nur 1 Classe erhalten; für sämmtliche Lehrzweige wurden unter besonderer Aufsicht der Monarchin populäre Lehrbücher ausgearbeitet und eine bestimmte Normalmethode vorgeschrieben. Als Lehrgegenstände waren in den 4classigen Schulen bestimmt: Religion, Lesen, Schreiben, Orthographie und Grammatik, allgemeine Geschichte und Geographie, Geschichte und Geographie Rußlands, Anleitung Briefe, Rechnungen, Scheine und kleine Aufsätze und was sonst im gemeinen Leben nöthig ist, anzufertigen, ferner Geometrie, Mechanik, Physik, Naturgeschichte, Architektur, lateinische, französische und russische Sprache. Die letztgenannte Sprache wurde von nun an auch in den höhern Lehranstalten Gegenstand des Unterrichts. Dieser Verordnung entsprechend wurden nun theils die bestehenden Schulen, wie die in Dorpat, die Domschule in Riga, deren drei untern Classen um eine vermehrt, die städtische Hauptvolksschule bildeten, während die beiden obersten den Gymnasialcursus behielten, zu Hauptvolksschulen umgestaltet, theils neue Schulen errichtet, unter ihnen in Riga das Katharineum, die erste Schule, in welcher der Unterricht nur in russischer Sprache ertheilt wurde.

Die von Katharina II. gemachten Anfänge einer Schulorganisation erhielten ihre weitere Fortbildung im Anfange dieses Jahrhunderts. Kaiser Pauls I. Gerechtigkeitsliebe stellte 1797 die alte Landesverfassung wieder her; Alexander I. gab mit hochherzigem Sinne den Provinzen die lange entbehrte Universität wieder (1802). Zu den von ihm neu begründeten 8 Ministerien des Reiches gehörte auch das Ministerium der Volksaufklärung. Diesem und der mit ihm verbundenen Oberschulverwaltung wurden fortan alle Schulen des Reiches untergeordnet, diese selbst in 4 Kategorien getheilt: Parochialschulen, Kreisschulen, Gymnasien, Universitäten. Diese letzteren bildeten die Mittelpuncte der verschiedenen Lehrbezirke; ihnen waren die übrigen Lehranstalten zunächst untergeben. Das Statut über dieselben vom J. 1804 gab genaue Bestimmungen über den Zweck, die Einrichtung und den Lehrcursus jeder Gattung dieser Anstalten. Die Elementarschule (Kirchspielsschule) soll lesen, schreiben, rechnen, die vornehmsten Grundsätze der Religion und Moral lehren und theils für die Kreisschule vorbereiten, theils den Kindern der Landleute und anderen Stände die ihrem Stande entsprechenden Kenntnisse mittheilen, sie im physischen und moralischen Sinne besser machen, ihnen deutliche Begriffe von den Naturerscheinungen beibringen und in ihnen Aberglauben und Vorurtheile ausrotten. In den Städten und auf dem Lande in jedem Kirchspiel oder in zwei zusammen sollte wenigstens eine solche Schule bestehen. Der Zweck der Kreisschule ist für das Gymnasium vorzubereiten und „den Kindern verschiedenen Standes die in ihrem Stande und Gewerbe unumgänglich nöthigen Kenntnisse“ mitzutheilen. Als Lehrgegenstände in denselben sind

aufgeführt: Religion und Kirchengeschichte, die Pflichten des Menschen und Bürgers, die russische Sprache und, wo diese nicht die allgemein übliche ist, außer der russischen Grammatik auch die Grammatik der Landessprache, Schönschreibkunst, Orthographie, die Regeln des Stils, allgemeine Geographie und die Anfangsgründe der mathematischen Geographie, Geographie des russischen Reichs, allgemeine und russische Geschichte, Arithmetik, Anfangsgründe der Geometrie, der Naturlehre und Naturgeschichte, der Technologie mit Rücksicht auf örtliche Lage und Erwerbszweige, endlich das Zeichnen. In jeder Gouvernements- und Kreisstadt sollte wenigstens eine solche Schule von 2 Classen mit 2 Lehrern bestehen, der Cursus in jeder Classe ein Jahr dauern. Der Inspector der Schule, der selbst nicht unterrichtete, hatte die Aufsicht über alle Schulen seines Bezirks. In jeder Gouvernementsstadt sollte wenigstens 1 Gymnasium sich befinden mit 4 Classen und 8 Lehrern. Die Gymnasien sollten einerseits zu den Studien auf der Universität vorbereiten, andererseits „denjenigen, welche diese nicht betreiben wollten, aber doch die einem wohlerzogenen Menschen nöthigen Kenntnisse zu erwerben wünschten, zwar nur vorläufige, doch in Rücksicht auf ihren Gegenstand vollständige Kenntnisse beibringen.“ Zum Eintritt ins Gymnasium, in welches Schüler aus allen Ständen eintreten konnten, wurden die Kenntnisse eines Kreisschülers, der den Cursus vollendet, gefordert. Als Lehrgegenstände im Gymnasium werden aufgeführt, außer den vollständigen Cursen der lateinischen, deutschen und französischen Sprache, ein Complementarcursus der Geographie und Geschichte mit Einschluß der Götterlehre und der Alterthümer, ferner allgemeine und besonders russische Statistik, Philosophie (Logik, Psychologie, Aesthetik, Natur- und Völkerrecht), die schönen Wissenschaften, Anfangsgründe der politischen Oekonomie, reine und angewandte Mathematik, Experimentalphysik, Naturgeschichte, die Anfangsgründe der Wissenschaften, die auf Handlung und Technologie Bezug haben, die Zeichenkunst. An der Spitze des Gymnasiums steht ein Director, dem zugleich die Beaufsichtigung sämmtlicher Schulen des Gouvernements direct und durch die Inspectoren übertragen ist. — Das neue Statut wurde auch in dem Dorpat'schen Lehrbezirk eingeführt. Allein bald zeigte es sich, daß es den localen Verhältnissen nicht angemessen war. Die alten Sprachen galten hier seit Jahrhunderten als die Grundlage der höhern Bildung: jetzt sollte die griechische Sprache gar nicht gelehrt, der Unterricht im Lateinischen auf ein geringstes Maß (16 Stunden wöchentlich) beschränkt werden. Die infolge dessen von der Universität beantragten Modificationen wurden bereits 1806 bestätigt. Nach diesen wurden in den Cursus der Gymnasien der Religionsunterricht, die griechische Sprache, für künftige Theologen auch die hebräische, wieder aufgenommen, die russische hinzugefügt, die Stundenzahl für das Latein vermehrt (auf 21), der Unterricht in der Philosophie auf die Grundzüge der Logik und Psychologie beschränkt, die politische Oekonomie und Handelswissenschaft ganz weggelassen. Jedes Gymnasium erhielt nur 3 Classen mit 5 Oberlehrern (für Religion und Philosophie; griechische und lateinische Philologie; Geschichte, Geographie und Statistik; Mathematik und Naturwissenschaften; deutsche und allgemeine Philologie) und drei Lehrern (für die russische und französische Sprache und das Zeichnen), und entsprach so einem Obergymnasium, zu welchem die Kreisschule, in deren Cursus das Latein aufgenommen wurde, das Untergymnasium bildete. Ungeachtet dieser Veränderungen blieben diese Schulen mit einer zu großen Menge von Lehrgegenständen belastet und konnten ihrer Aufgabe nicht genügen. Im J. 1820 erhielten die Universität und die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks ihre besonderen Statuten und Etats, die Gymnasien wurden auf 5 Classen erweitert und ihnen eine mehr wissenschaftliche Richtung gegeben, der Kreis der Lehrgegenstände durch Wegfall des philosophischen Unterrichts, der Statistik, Mythologie und der Alterthümer beschränkt, der Unterricht in den alten Sprachen aber verstärkt; die Kreisschulen, auf 2 Classen reducirt, erhielten eine vorwiegend praktische Richtung. Dieses besondere Schulstatut vom J. 1820 für den Dorpat'schen Lehrbezirk bildet noch jetzt die gesetzliche

Grundlage: ihm haben die Schulen des Lehrbezirks es zu verdanken, daß sie seit der Zeit unberührt von den häufigen Veränderungen, welchen inzwischen die Schulen im übrigen Reiche unterworfen gewesen sind, sich auf der gegebenen Grundlage haben weiter entwickeln können, daß namentlich in den Gymnasien das Studium der classischen Sprachen als Mittelpunct und Grundlage der Bildung stets anerkannt worden ist. Jetzt sind diese Sprachen als das sicherste Mittel zur Erlangung einer höhern wissenschaftlichen Bildung für sämmtliche Gymnasien des Reiches vorgeschrieben worden, und ist nur zu wünschen, daß die Ansichten über Bildung, welche die Regierung jetzt vertritt, auch unter den höhern Ständen allgemeineren Beifall, bei dem großen Publicum aber das Verständnis finden möchten, von dem eine dauernde und erfolgreiche Durchführung derselben schließlich doch abhängen dürfte.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf den weitern Fortgang des Landschulwesens. Die unter der schwedischen Herrschaft gemachten Anfänge desselben wurden durch den nordischen Krieg von Grund aus zerstört. Das flache Land ward durch die Drangsale desselben noch grausamer getroffen als die Städte, und mehr als ein Menschenalter dauerte es, bis die Spuren der Verwüstung getilgt waren. Für das Landschulwesen in Livland war der Landtagsschluß vom J. 1765 von Bedeutung. Nachdem im Eingang auf die bisherigen Bemühungen der Ritterschaft um den Unterricht der Bauern hingewiesen, welche den Erfolg gehabt, daß hin und wieder im Lande gute Schulanstalten beständen und das Lesen unter der Bauernjugend durchgehends allgemein geworden sei, wird der Mangel an guten Schullehrern beklagt, die am geeignetsten aus dem Bauernstande selbst heranzubilden seien. Dazu wird vorgeschlagen, daß den Bauern, welche im Stande seien, ihre Kinder selbst im Lesen und Katechismus zu unterrichten, dies auch fernerhin gestattet sein solle; wo sich aber solche Eltern nicht fänden, solle der Besitzer einen oder mehrere Leute dazu tüchtig machen und Bauerschulen auf dem Hofe oder in einem Gesinde anlegen, in welche die Bauern ihre Kinder von Martini bis Ostern zu schicken angehalten werden sollten, worüber der Prediger zu wachen und diese „Hofesschulen" alle Monat zu revidiren habe. Aus ihnen sollten die Kinder dann in die Kirchspielsschulen übergehen, um dort weiter informirt zu werden und später selbst Unterricht ertheilen zu können. Daran schließen sich Vorschläge dem Mangel an Büchern abzuhelfen. In Livland zeigte sich infolge dessen in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine nachhaltige Thätigkeit in der Förderung des Schulwesens unter dem Landvolke, während man in Estland ebenfalls begann, an die Errichtung von Dorf- und Gebietsschulen zu denken (Hupel, topogr. Nachr. 24. St.), in Kurland aber infolge der Zerwürfnisse zwischen Adel und Herzog so gut wie gar nichts geschah. Durch das Schulstatut vom J. 1804 wurden auch die Landschulen unter die Oberaufsicht der Universität gestellt, und die Directoren und Inspectoren beauftragt, sie zu revidiren. Mit Grund wurde dagegen von der Ritterschaft eingewandt, daß die Landschulen von jeher der Sorge und Beaufsichtigung der Geistlichen und der vom Adel ernannten Kirchenvorsteher unter der Oberaufsicht des Oberkirchenvorstehers und des Generalsuperintendenten anvertraut gewesen, so daß die neue Vorschrift den Adel eines von jeher mit Eifer geübten Rechtes beraube; auch sei nicht abzusehen, wie die Professoren der Universität, meist Ausländer und der Landessprache unkundig, durch ihre akademischen Beschäftigungen hinlänglich in Anspruch genommen, die Beaufsichtigung führen könnten. — Die Verbindung der Schule mit der Kirche war in der That eine so enge, daß der Gedanke, sie zu lösen, die Landschulen zu reinen Staatsanstalten zu machen und der Staatsbehörde zu unterstellen, statt des gehofften Aufblühens ihren Ruin zur Folge gehabt hätte. Bei der Ausführung der Verordnung zeigten sich auch bald unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß die Inspectoren sich genöthigt sahen, endlich jede Betheiligung dabei aufzugeben, bis sie durch das Schulstatut vom J. 1820 ganz von dieser Pflicht befreit wurden. Kurz vorher war die Leibeigenschaft in den drei Gouvernements auf Antrag des Adels aufgehoben worden. In der Bauernverordnung für Livland (1819) wurden die Grund-

züge der Organisation der als kirchliche Institute nunmehr gesetzlich anerkannten Landschulen und der ihnen vorgesetzten Behörden gegeben; auch die entsprechenden Gesetze für Estland und Kurland nahmen auf die Schulen Rücksicht. Die in den vierziger Jahren erfolgte Errichtung der Oberlandschulbehörde gab der Organisation in Livland ihren Abschluß und ermöglichte eine planmäßige, seit der Zeit mit immer steigendem Erfolge fortgesetzte Thätigkeit auf dem Gebiete des Landschulwesens, in dessen Förderung auch die beiden übrigen Provinzen nicht zurückzubleiben sich bestreben, von denen Estland eine etwas modificirte Schulverfassung besitzt, Kurland noch immer das lange gewünschte Schulgesetz entbehrt.

Ich wende mich jetzt zur Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Schulen in den Ostseeprovinzen und zwar zunächst der Landschulen evangelisch-lutherischer Confession, deren Verwaltung von der der Schulen in den Städten ganz getrennt ist. Die Organisation und Unterhaltung derselben ist gemäß dem Principe ständischer Selbstregierung eine Obliegenheit des Landes. Am vollständigsten ist die Organisation in Livland durchgeführt. An der Spitze steht hier die Oberlandschulbehörde, bestehend aus den 4 Oberkirchenvorstehern der vier Kreise, dem livländischen Generalsuperintendenten nnd einem Schulrathe, welchen die livländische Ritterschaft erwählt. Für je zwei Ordnungsgerichtsbezirke oder Kreis besteht zur nähern Revision oder Inspection des evangelisch-lutherischen Schulwesens unter der Oberlandschulbehörde eine Kreislandschulbehörde, welche aus den Gliedern des Oberkirchenvorsteheramts, d. h. dem Oberkirchenvorsteher, dem geistlichen und dem weltlichen Assessor, ferner aus je zwei von der Ritterschaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provincialconsistorium erwählten geistlichen Schulrevidenten, endlich aus zwei Gliedern bäuerlichen Standes, welche aus der Mitte der Parochialschulältesten von diesen selbst gewählt werden, zusammengesetzt ist. In jedem Kirchspiel endlich (deren es 108 giebt) werden unter Aufsicht der Kreislandschulbehörde und nach den Instructionen der Oberlandschulbehörde die evangelisch-kirchlichen Schulen beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspielsschulverwaltung, welche unter Vorsitz eines vom Kirchspiel dazu designirten Kirchenvorstehers aus dem Pastor, dem Kirchenspielsschullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten (aus dem Bauernstande) des Kirchspiels erwählten Kirchspielschulältesten besteht. Als Gehülfen bei der Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts und des Unterrichts in den Gemeindeschulen, welche dem Kirchenvorsteher und dem Pastor übertragen ist, dienen diesen der Küster, die Kirchenvormünder und wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die Localschulverwaltung erwählt werden. — Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hat nächst dem Adel die Geistlichkeit den Haupteinfluß auf die Verwaltung und insbesondere die Beaufsichtigung der Schulen, die stets als kirchliche Institute anerkannt worden sind. Den Bauerngemeinden selbst ist in den beiden untersten Instanzen eine Theilnahme an der Verwaltung zugestanden. Was die Competenzen dieser drei Behörden betrifft, so hat die Oberlandschulbehörde die Oberleitung des gesammten Landschulwesens, trifft Anordnungen und giebt Instructionen für die untergeordneten Behörden, stellt Revisionen durch den Schulrath an und führt neue Gesetze durch Vermittlung der Ritterschaft herbei, berichtet dem Landtage über den Stand des Schulwesens; insbesondere hat sie für Errichtung von Schulen zur Bildung von Gemeindeschullehrern zu sorgen, sowie für die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, Beaufsichtigung derselben durch den Schulrath und Beglaubigung der Atteste über Anstellungsfähigkeit der entlassenen Schüler; ferner die Ertheilung von Instructionen für Schuleinrichtung, Revisionen und Lehrerprüfungen, Prüfung und Einführung von Schulbüchern mit Betheiligung des Consistoriums, die Einnahme und Verwendung der ihrer Kasse zufließenden Gelder. Zur Competenz der Kreislandschulbehörden gehören: die Entscheidung in sämmtlichen von den Kirchspielsschulverwaltungen und Schulconventen an sie gelangenden Schulsachen, außer im Falle gebotener neuer Anordnungen, zu denen nur die Oberlandschulbehörde berechtigt ist; die Beaufsichtigung des Schulwesens vom häus-

lichen Unterricht bis zu den Kirchspielsschulen durch jährlich von den Revidenten, den bei-den geistlichen und weltlichen Gliedern, in einem Theil des Kreises anzustellende Revisionen, und die jährlich einzufordernden Berichte, sowie die Sorge für Errichtung neuer und die Hebung der bestehenden Schulen, die Prüfung der Schullehrer, welche nicht als Zöglinge des Seminars Atteststate über Anstellungsfähigkeit besitzen, Bestätigung der Schulpläne, Aufhebung bestehender Schulen, Bestrafung und Absetzung der Kirchspielsschullehrer auf begründete Klage. Die Kirchspiels- oder Localschulverwaltung berichtet zwar dem Kirchspielsschulconvente (zu dem alle im Kirchspiel Besitzlichen gehören) jährlich über den Stand der Schulen und geht ihn um die Mittel zu ihrer Unterhaltung an, steht aber sonst unter der Kreislandschulbehörde. Der Kirchspielsschulverwaltung competiren: die Kenntnisnahme vom Zustande des häuslichen Unterrichts durch Mittheilung des Pastors und die Förderung und Hebung dieses Zweiges des Unterrichts; die Errichtung von Strafschulen auf Antrag des Pastors und Beaufsichtigung derselben; die Herbeiführung der Errichtung von Gemeindeschulen durch die Gemeinden, Gutsherrn und Kirchspielsconvente, die Errichtung der Parochialschule, Beaufsichtigung der Schuldisciplin, die Verwaltung der Kirchspielsschulkasse. — In Estland besteht eine Oberschulcommission, welche unter dem Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns aus den vier Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter und dem Generalsuperintendenten besteht, nebst einem Ritterschaftssecretair als Protokollführer. Diese Oberschulcommission beaufsichtigt die Einrichtung, Revision und Vervollständigung der Gemeindeschulen und Schullehrerseminare; die Prüfung und Anstellung der Lehrer und die Ertheilung eines Gehalts an dieselben; führt nach Berathung mit dem estländischen ev. luth. Consistorium die Schulbücher ein; entscheidet allendlich die Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergeordneten Schulen, wendet sich mit Vorstellungen in Betreff der letztern direct an den Landtag oder den ritterschaftlichen Ausschuß; legt über ihre Wirksamkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Außerdem erwählt behufs der Mitwirkung zur Verbesserung der Gemeindeschulen und Förderung der Localaufsicht über diese der Convent eines jeden Kirchspiels einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte, der die Anordnungen der Oberschulcommission in Ausführung zu bringen, ihr alle verlangten Berichte zu erstatten und Auskünfte zu geben und die Bauernschulen des Kirchenspiels zu revidiren hat, jedoch ohne Beschränkung der in dieser Hinsicht bestehenden Verpflichtung des Ortsgeistlichen. Es fehlen daher in Estland die Kreislandschulbehörde und die Kirchspielsschulverwaltung; nur einige Functionen derselben sind einem Gutsbesitzer in jedem Kirchspiele übertragen, während die nächste Aufsicht von Seiten des Ortspredigers geübt wird. Vor einigen Jahren hat die estländische Synode beschlossen, da, wo brauchbare Individuen zu finden wären, Schulälteste aus den Gemeinden anzustellen, die den Schulbesuch der Kinder zu controliren und das Interesse für die Schulsache in den Gemeinden anzuregen und zu fördern hätten. — In Kurland endlich ist gesetzlich nur die Verpflichtung der Gutsgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung von Schulen und die Competenz der Gemeindegerichte in Schulsachen festgestellt, die sich jedoch nur auf Bauten und Leistungen erstreckt. Ein allgemeines Schulreglement, Schulverwaltungen und Behörden fehlen hier noch ganz und so ist das Volksschulwesen nur auf die Bereitwilligkeit der Gemeinden und Gutsherrn und andrerseits lediglich auf das, was die Prediger freiwillig zum Besten der Sache thun, angewiesen. Ihnen fällt die Hauptsorge für die Schulen und deren Beaufsichtigung zu und wird von besondern aus ihrer Mitte erwählten Referenten der Predigersynoden über den Zustand der Schulen jährlich Bericht erstattet.

Die Zahl der im Verhältnis zur Bevölkerung zu errichtenden Schulen ist gesetzlich dahin festgestellt, daß in Livland auf 2000 männliche Seelen eine Parochialschule und auf 500 eine Gebietsschule gefordert wird; in Kurland auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts wenigstens eine Gemeindeschule, in Estland schon auf 300 Seelen überhaupt. Was die Arten der Schulen betrifft, so giebt es in Livland Parochial- oder Kirchspielsschulen und Gebietsschulen. In der letztern, der Dorf- oder Gemeindeschule lernen die

Kinder aus der zugehörigen Gemeinde das Lesen, den Katechismus, das Singen der bekanntern Kirchenmelodien (möglichst nach Noten und mehrstimmig), die biblische Geschichte, Schreiben und Rechnen. Die Kirchspiels- oder Parochialschulen haben den Zweck, für Gemeindeämter tüchtige Subjecte, namentlich künftige Gemeindeschulmeister auszubilden, sollen aber auch da, wo Gemeindeschulen noch fehlen, wenigstens einer geringen Anzahl Kinder Gelegenheit geben, sich zu bilden, um dadurch auf die Masse wohlthätig zu wirken. Im ganzen sind die Unterrichtsgegenstände dieselben, wie sie von den ihrer Bestimmung entsprechenden Gemeindeschulen gefordert werden; doch soll der Unterricht tiefer und umfassender sein, auch erstreckt er sich außerdem häufig noch auf Geographie und Geschichte (besonders vaterländische), Naturbeschreibung und Naturlehre, Geometrie und Zeichnen, auf die deutsche und meist auch die russische Sprache, Stilübungen, Musik (Clavier, Orgel- oder Violinspiel), so wie in einigen Schulen auf Mittheilung landwirthschaftlicher Vorkenntnisse, katechetisch-praktische Uebungen und Turnen. In einzelnen dieser Fächer, namentlich in der Geographie und Geschichte und in der deutschen Sprache wird auch schon in einigen gehobenen Gemeindeschulen unterrichtet. — In Estland giebt es ebenfalls Parochialschulen, jedoch nur in geringer Zahl, deren Vermehrung als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet wird. Die Unterrichtsgegenstände fast in allen Gebiets- oder Dorfschulen sind die oben genannten, biblische Geschichte, Katechismus, Gesang, Lesen, Schreiben, Rechnen; in den wenigen Schulen, in denen bisher das Schreiben und Rechnen nicht gelehrt worden, soll dieser Unterricht nach dem auf der Provincialsynode (1870) abgestatteten Bericht obligatorisch gemacht werden; in der russischen und deutschen Sprache wurde Unterricht in 10 Schulen ertheilt (1870) und in mehreren Schulen auch die Elemente der Geographie und soll dieser Unterricht, so wie der in der russischen Sprache, wo es thunlich ist, auch in andern Schulen eingeführt werden. — In Kurland sind zufolge dem auf der Prov. Synode 1871 abgestatteten Berichte, die Schulen sehr verschieden angelegt, weil ein allgemein gültiger Lehrplan nicht existirt. Es giebt Parochialschulen, welche die Kinder bis zur Sexta des Gymnasiums gebracht haben, und wiederum Schulen, welche nur Lesen, Schreiben, Katechismus und biblische Geschichte lehren. Diese Gegenstände werden in allen Schulen gelehrt; nur die reinen Leseschulen nehmen Kinder auf, welche noch nicht lesen können, die meisten Schulen verlangen das Lesen schon aus dem häuslichen Unterricht und wird dasselbe in den Schulen nur betrieben, um die Kinder fließend und mit Verständnis lesen zu lehren. Der Gesang, namentlich der mehrstimmige, wird in einem Drittel der Schulen nicht gelehrt, was gewiß ein Mangel ist, da die Letten Lust und Talent zum Singen haben. Kopf- und Tafelrechnen wird in allen Schulen gelehrt, welche nicht reine Leseschulen sind: alle Schüler lernen wohl die 4 Species, bessere kommen bis zur Regel detri mit Brüchen und Gesellschaftsrechnung; der Unterricht in der Geographie, welche in mehr als der Hälfte der Schulen gelehrt wird, beschränkt sich auf eine sehr allgemeine Kenntnis der Welttheile, Meere, Länder und Hauptstädte; etwas specieller wird die vaterländische Geographie behandelt. Aus der Geschichte und Kirchengeschichte werden meist nur Einzelheiten herausgehoben, die deutsche Sprache wird in 235 Schulen (von 336) gelehrt; im allgemeinen beschränkt sich die Kenntnis des Deutschen auf etwas Lesen und Uebersetzen. Eben so ist es mit dem Russischen, welches in 136 Schulen gelehrt wird. Zeichnen wird in 69 Schulen betrieben und beschränkt sich meist auf Linearzeichnen; Turnen in 10, weibliche Handarbeiten in 57 Schulen.

Außer dem Schulunterricht wird in allen drei Bauerverordnungen häuslicher Unterricht gefordert, der das Kind bis zum Lesenkönnen und zur Kenntnis des Katechismus bringen soll, so wie zum Singen der bekanntesten Choralmelodieen, sich jedoch auch auf die biblische Geschichte und die Einprägung ausgewählter Bibelsprüche erstrecken kann. Er wird meist von den Müttern selbst ertheilt. Unter der lettischen Bevölkerung Livlands (diese nimmt den südlichen Theil des Gouvernements ein, der nördliche ist von Esten bewohnt) ist, weil dieselbe über das Land zerstreut in Einzelgehöften (sogen. Ge-

finden) lebt, das System des häuslichen, von wandernden Katecheten unterstützten Unterrichts mehr verbreitet, während im estnischen Theile, wo das meist übliche Wohnen in Dörfern die Begründung von Schulen und den Schulbesuch erleichtert, diese überwiegen. Aber auch da, wo Schulen bestehen, wird der häusliche Unterricht gepflegt und sorgfältig beaufsichtigt, indem er theils zur Vorbereitung auf den Schulunterricht, theils zur Unterstützung desselben dient. Er wird dadurch gefördert, daß Katecheten, in den Parochialschulen besonders dazu gebildete Lehrer, auf Kosten der Kirchspielsgemeinden angestellt werden, welche die Kinder entweder in den einzelnen Höfen aufsuchen, um den Eltern durch ihr Vorbild Anleitung zum häuslichen Unterricht zu geben, oder an wöchentlich wiederkehrenden Schultagen die Jugend eines Gebiets in einem bestimmten Gehöfte versammeln, um ihr den Unterricht in der biblischen Geschichte, im Verständnis des Katechismus, im verständigen Lesen, Gesang und auch im Schreiben und Rechnen zu ertheilen. Im Jahre 1868 waren im lettischen Theile Livlands 67 Katecheten thätig. Häufig wird ihre Arbeit durch die Gemeindelehrer unterstützt, die ihrerseits die Kinder zu bestimmten Zeiten zur Prüfung und Nachhülfe zusammenkommen lassen, während die Revision dieses ganzen Unterrichts ebenso zur Verpflichtung der Prediger und Schulrevidenten gehört, wie die der eigentlichen Schulen. Obgleich nun der häusliche Unterricht bisher recht günstige Resultate aufzuweisen hatte, so kann er, der Natur der Sache nach, weder an Umfang des Lernstoffes, da Schreiben und Rechnen in den meisten Fällen nicht dazu gehört, noch an Intensität dem Schulunterrichte gleichkommen, daher eine Erweiterung des letztern durch Gründung neuer Schulen noch immer ein großes Bedürfnis ist, wie dies auch besonders von den Predigern, in deren Kirchspiele der Unterricht der Katecheten den besten Erfolg gezeigt, wiederholt ausgesprochen ist. Wo der häusliche Unterricht ganz daniederliegt, werden zeitweilig auf Kosten derer, die ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht gehörig unterrichten, sogenannte Strafschulen, in welche die Kinder wegen Nichterlernung des Lesens im Hause zwangsweise aufgenommen werden, um das Versäumte nachzuholen, errichtet, so wie zur Unterstützung des häuslichen Unterrichts Sonntagsschulen zur Nachhülfe im Gesang, in der biblischen Geschichte und in der Erlernung von Bibelsprüchen.

Zum Besuch der Gebietsschule ist jedes Kind, das nicht ausdrücklich dispensirt oder durch Krankheit verhindert wird, so lange verpflichtet, bis der Prediger es für hinlänglich unterrichtet erklärt; nur diejenigen Kinder sind ausgenommen, welche nach seiner Ueberzeugung in den Gesinden durch Besorgung der Eltern und Pfleger den nöthigen Unterricht erhalten. Die Bestimmung des Alters der aufzunehmenden Kinder, so wie die Dauer des Schulbesuchs der einzelnen hängt von dem Verhältnis des häuslichen Unterrichts zur Schule, von den Leistungen der Schule selbst und localen Verhältnissen ab, und ist daher der Schulbehörde überlassen. Der Prediger hat unter Zuziehung der Kirchenvormünder und Schulältesten zum Beginn der Schulzeit anzugeben, welche Kinder die Schule zu besuchen haben und welche der Unterstützung der Gemeinde bedürfen. Die Schulkinder sind der Regel nach von ihren Angehörigen während der Schulzeit mit dem nöthigen Unterhalt zu versehn, wenn sie wegen der großen Entfernung vom Hause ganz in der Schule bleiben, die völlig Unbemittelten sind in den Gemeindeschulen von der zugehörigen Gemeinde, in den Kirchspielschulen auf Kosten der Kirchspielsangehörigen zu unterhalten. Die Schulzeit dauert in den Gebietsschulen vom Spätherbst bis in den Frühling in der Regel 4—5 Monate; in den Parochialschulen wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch ertheilt. Auf willkürliche Schulversäumnisse stehen Geldstrafen, doch kommen oft genug Klagen über mangelhaften Schulbesuch vor. Während des Sommers prüft der Pastor bei Gelegenheit der Katechisationen die Kinder im Lesen und wacht darüber, daß der häusliche Unterricht nicht vernachläßigt werde; die den letztern genießenden Kinder versammeln sich auch im Winter alle 4 Wochen beim Schulmeister zur Prüfung.

Die Ausbildung von Gemeindeschullehrern ist eine Hauptaufgabe der Parochialschule die jedoch zu einer erfolgreichern Lösung derselben noch einer Erweiterung ihres Lehrcurses

bedürfte, besonders durch eine Anleitung zum methodischen Unterricht für die Schüler, welche sich später dem Lehrberufe widmen wollen. Außerdem bestehen zur Bildung von Volksschullehrern, namentlich auch für die Parochialschulen in den drei Gouvernements 3 Seminare: eines für Estland in Kuda, dessen Wirksamkeit jedoch gegen die der übrigen zurückzustehen scheint; eines für Kurland, in Irmlau, welches sich durch seine tüchtigen Leistungen einen wohlbegründeten Ruf erworben hat; und eines für Livland, die sogenannte Küsterschule, zu Luhde bei Walk. Diese Anstalten werden alle von den Ritterschaften der Gouvernements erhalten. Die Küsterschule in Luhde sieht demnächst einer Umgestaltung, resp. Erweiterung, entgegen, indem sie aus einer bisher einclassigen Schule mit 3jährigem Cursus in eine dreiclassige umgewandelt und mit einer besondern Uebungsschule zur praktischen Anleitung der Zöglinge zum Unterrichten verbunden werden soll, wozu früher eine Kirchenschule diente. Für die immer nöthiger werdende methodische Ausbildung von Gemeindeschullehrern sind ebenfals die erforderlichen Geldmittel bereits von der livländischen Ritterschaft bewilligt, um noch zwei derartige Bildungsanstalten, eine für Letten und eine für Esten, in nächster Zeit zu eröffnen. — Der Cursus der Küsterschule umfaßte bisher 1. Religion: Biblische Geschichte, Bibelerklärung, populäre Kirchengeschichte, Katechismuslehre; 2. Größenlehre: Rechnen, Algebra (doch nur in geringem Umfange und für die, welche Lust und Anlage dazu haben), Raumlehre; 3. Allgemeine Geschichte, doch nur in kurzem Umriß; 4. Geographie, allgemeine in kurzem Umriß, besondere Rußlands und der Ostseeprovinzen; 5. Sprachen: lettische, estnische, deutsche (auch die russische soll von nun an in den Lehrplan mit aufgenommen werden); 6. Naturkunde, einiges aus der Physik und Naturgeschichte; 7. Erziehungs- und Unterrichtslehre; 8. Zeichnen und Kalligraphie; 9. Musik: Gesang, Anleitung zum Clavier- und Orgelspiel, Generalbaß. Im 2. Jahre beginnen die Uebungen der Zöglinge im Unterrichten, welche sie unter Anleitung und Aufsicht des Oberlehrers machen und zwar in dieser methodischen Folge: 1. Lesen, 2. Singen, 3. deutsche Sprache, 4. Rechnen, 5. biblische Geschichte, 6. Katechismus. Ins Seminar können Deutsche, Esten und Letten aufgenommen werden, die Zahl beträgt etwa 35; wer den Cursus beendet und ein Attest der Reife erhalten, ist dadurch anstellungsfähig und während 6 Jahren verpflichtet, eine jede Küster- oder Landschullehrerstelle in Livland anzunehmen, wenn sie ein Minimum von 100 Rubel Reinertrag (außer Wohnung und Kost) bietet, oder für den genossenen Unterricht 150 Rubel zum Besten der Küsterschule zurückzuzahlen. An der Schule arbeiten: der Director, 2 etatmäßige Lehrer, von denen der eine der lettischen, der andre der estnischen Sprache vollkommen mächtig sein soll, und Stundenlehrer aus der nahen Stadt Walk; der Religionsunterricht wird von einem Prediger ertheilt. Neben dem Hauptcursus haben auch zeitweilig Hülfscurse für ältere Schulmeister, um ihnen Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, mit Erfolg stattgehabt. Seit Begründung der Schule (1839) bis zum J. 1870 waren im ganzen 241 Lehrer in ihr ausgebildet worden. Für die nicht in der Küsterschule gebildeten Candidaten zu Gemeindeschullehrerstellen findet eine besondere Prüfung im Auftrage der Kreislandschulbehörde durch den geistlichen Schulrevidenten statt. Doch soll dieselbe in Zukunft einem besondern Examinationscomité, für welches eine Instruction ausgearbeitet wird, zugewiesen werden, sowie überhaupt die bisherige von der Oberlandschulbehörde erlassene „Instruction für Errichtung und Verwaltung der livländischen Landschulen evang. luth. Confession“ vom J. 1851 einer Umarbeitung unterzogen werden soll. Die Gegenstände der Prüfung sind bisher gewesen: Lesen, wobei der Examinand nicht nur zu beweisen hat, daß er selbst gut liest, sondern auch richtiges Buchstabiren oder Lautiren und Lesen zu lehren und den Wortverstand abzufragen vermag; Schreiben, wobei auf möglichst gute Handschrift, Kenntnis der Orthographie, Fähigkeit, einen verständigen, leichten Aufsatz ohne grobe Satzfehler zu schreiben, Rücksicht zu nehmen ist; Rechnen, verständige Kenntnis der 4 Species und Lösung einfacher Regeldetri-Aufgaben; Kenntnis der biblischen Geschichte und Fähigkeit, eine Erzählung ohne Hülfe eines Buches vorzutragen; Kenntnis des Katechismus und

Fähigkeit, über den Wortverstand zu katechisiren; Kenntnis des Kirchengesanges und guter Vortrag der Choräle und Fähigkeit nach Noten im Singen zu unterichten. Der Gemeindeschullehrer wird von denen gewählt, welche die Schule gestiftet und unterhalten, jedoch nur aus solchen Personen, die ordnungsmäßig geprüft und für anstellungsfähig befunden sind; der Kirchspielsschullehrer vom Kirchspielsconvent aus der Zahl derer, die ein Attestat der Anstellungsfähigkeit haben. Die Bestätigung, Bestrafung durch Verweis oder Geldbuße, sowie die Absetzung des erstern erfolgt durch die Localschulverwaltung: über den letztern kann Bestrafung und Absetzung nur von der Kreislandschulbehörde verfügt werden.

Die Errichtung und Unterhaltung der Bauerngemeindeschulen ist unmittelbar eine Obliegenheit der Bauerngemeinde selbst und zwar der kirchlichen Gemeinde, indem das Verhältnis der orthodox-griechischen Bauerngemeindeglieder zu den evangelisch-lutherischen hinsichtlich der Unterhaltung der Gebietsschulen seine gesetzliche Regelung (1846) dahin erhalten hat, daß die Bauern die betreffenden Leistungen je nach der Confession, zu der sie gehören, für die Schulen der einen oder andern Confession in Geld oder Naturalien zu prästiren haben. Ueberall wo nach der Bauernverordnung eine Gemeindeschule bestehen soll, ist dieselbe in der Art zu errichten, daß von Seite des betreffenden Gutsbesitzers für die Schule ein Hausplatz unentgeltlich eingeräumt werde. Abgesehen von dieser Verpflichtung haben die Gutsbesitzer sich stets in einer Weise, die alle Anerkennung verdient, bei der Gründung und Unterhaltung der Bauernschulen betheiligt, theils durch reichliche Dotirung mit Land, durch unentgeltliche Lieferung von Material zum Aufbau der Schulgebäude, oft recht bedeutende einmalige Schenkungen von Capitalien zum Unterhalt derselben oder jährliche Beiträge zur Besoldung der Lehrer, Beköstigung der Schüler während der Schulzeit, zur Beschaffung von Lehrmitteln; theils durch selbständige freiwillige Gründung und Unterhaltung von Schulen. Alle einmal zum Besten der Schule gemachten Bewilligungen dürfen weder von den Gemeinden noch von den Gutsbesitzern einseitig, d. h. ohne Genehmigung der Oberlandschulbehörde geschmälert oder zurückgenommen werden. Die Ueberzeugung, daß nur durch eine angemessene, tüchtige Schulbildung das Landvolk geistig und materiell gehoben und gegen Verirrungen aller Art geschützt werden kann, ist wohl gegenwärtig allgemein durchgedrungen; auch unter dem Volke selbst werden die Fälle von Renitenz oder Unwilligkeit immer seltener, und so läßt sich ein erfreuliches Zusammenwirken der zunächst betheiligten Stände zur Hebung und Erweiterung des Schulwesens überall warnehmen. — Die Kirchspiels- oder Parochialschule wird von einem oder mehrern Kirchspielen unterhalten. In derselben müßen auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden wenigstens 12 Zöglinge zur Zeit unterrichtet werden, nach Möglichkeit werden nur solche Kinder von 14—17 Jahren aufgenommen, deren Eltern sie selbst unterhalten können und wollen. Finden sich nicht 12 freiwillige Schüler, so wählt der Schulconvent die erforderliche Zahl aus solchen Schülern, die sich durch Anlagen, Fleiß und gute Sitten auszeichnen. Von den von den Eltern Unterhaltenen sind so viel aufzunehmen, als nach Entscheidung der Schulverwaltung möglich ist. Berechtigung zum Besuch der Kirchspielsschule hat jeder Knabe in dem Kirchspiel, das die Schule unterhält, die Auswahl bleibt nach Prüfung durch den Prediger der Schulverwaltung überlassen. Die auf Kosten der Gemeinde oder des Hofes in den Parochialschulen unterhaltenen Schüler sind verpflichtet, später der Gemeinde oder dem Hofe für angemessenen Lohn als Schreiber, Schulmeister u. s. w. zu dienen. Besonders ist das letztere der Fall. Von 907 Lehrern im Jahr 1868 waren in Parochialschulen 492 gebildet worden; in der Küsterschule 90; in Gemeindeschulen 193; in Kreisschulen 29; in Elementarschulen 13; die übrigen in verschiedenen andern Anstalten, durch häuslichen oder Selbstunterricht. In Kurland waren im Jahr 1869 350 Lehrer, von denen 150 im Seminar zu Irmlau ihre Bildung erhalten, die andern in Kreisschulen, Volksschulen, von Pastoren oder durch Selbstunterricht. Detaillirtere Angaben fehlen darüber, so wie über die Bildungsverhältnisse der Lehrer der Volks-

schulen in Estland. — Schulgeld wird in einzelnen Schulen erhoben, doch bestehen über die jedenfalls geringen Beträge keine festen Bestimmungen; in den meisten Schulen wird unentgeltlich unterrichtet. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sind ebenfalls sehr verschieden. Die meisten sind außer dem oft sehr geringen Einkommen in baarem Gelde, über dessen Betrag auch nur einigermaßen vollständige Angaben fehlen, auf Land und Naturallieferungen der Gemeinden angewiesen und daher sehr häufig dazu genöthigt, durch Nebenerwerb als Gemeindeschreiber, Küster und Organisten, oder Betrieb von Landwirthschaft und verschiedenen Gewerben ihre Stellung zu verbessern. Unter den im Jahr 1868 in Livland befindlichen 907 Lehrern waren nur 420 ohne Nebenerwerb; 117 hatten neben ihrem Amte als Gemeindeschreiber und Küster Beschäftigung, 100 trieben Landwirthschaft, 110 verschiedene Handwerke, von den übrigen fehlen die Angaben. In Livland ist in den letzten Jahren das Minimum des baaren Einkommens eines Landschullehrers auf 100 Rubel festgestellt worden, außer der freien Wohnung und Beköstigung.

In Livland befanden sich im Jahr 1856, 102 Parochial- und 521 Gemeindeschulen, zusammen 623 Schulen mit 23,239 Schülern. Im Jahr 1868 betrug die Zahl der Parochialschulen 111; die der Gemeindeschulen 758; zusammen 869, außerdem 55 Sonntagsschulen. Schüler in den Parochialschulen 2545; in den Gemeindeschulen 30,887; häuslichen Unterricht genossen 79,570; so daß die Gesammtzahl der Unterrichteten 113,002 betrug, während die Gesammtzahl der Kinder im schulfähigen Alter auf 115,934 angegeben war. Schreiben lernten 28,017, Rechnen 25,028 Kinder. Von der Gesammtzahl der die Schulen besuchenden lernten Schreiben 83,8%, Rechnen 74,8%; von der Gesammtzahl der Unterrichteten (in Schule und Haus) überhaupt Schreiben 24,7%, Rechnen 22,1%. Im Schuljahr 1870/71 betrug die Zahl der Parochialschulen 108; der Gemeinde- und Hofsschulen 868, zusammen 976. An den erstern unterrichteten 132, an den letztern 876, zusammen 1008 Lehrer. Die Parochialschulen wurden von 2961 Stamm- und 171 Repetitionsschülern, zusammen 3132, die Gemeindeschulen von 27,828 Stammschülern und 26,799 Repetitionsschülern besucht, zusammen 54,627 Lernenden. Den Schulunterricht genoßen daher 57,759 Kinder, darunter 27,137 Mädchen; außer dem häuslichen Unterricht, der von 75 Katecheten geleitet und unterstützt wurde, 60,229 Kinder. In den 46 Straf- und Leseschulen wurden 1391 Kinder unterrichtet. Schreiben lernten in den Schulen 38,588, im häuslichen Unterricht 2406, Rechnen in den Schulen 36,479, im häuslichen Unterricht 2874. Die Gesammtzahl der Kinder vom 7. Jahr bis zur Confirmation wird auf 123,409 angegeben, von denen also 119,379 theils Schul-, theils häuslichen Unterricht erhielten. Von der Zahl der im Hause Unterrichteten kommt der bei weitem größere Theil auf das lettische Livland, nämlich 40,723 (unter 64,395 schulfähigen Kindern), auf das estnische dagegen 19,506 (unter 59,014 schulfähigen Kindern). Im lettischen Theil besuchten die Schule 19,914, im estnischen 37,845. Im lettischen Theile befanden sich 1868/69 72 Parochial- und 226 Gemeindeschulen, im estnischen 39 Parochial- und 532 Gemeindeschulen. Dagegen 1870/71 im lettischen 69 Parochial- und 335 Gemeindeschulen, im estnischen 39 Parochial- und 533 Gemeindeschulen, so daß in zwei Jahren in jenem Theile die Zahl der Schulen um 106, in diesem nur um 1 zugenommen hat. Im estnischen Theile sind nämlich bereits mehr Schulen, als die gesetzlich erforderliche Zahl vorhanden, im lettischen Theile noch nicht. Im Durchschnitt aber kömmt im Verhältnis zur gesammten bäuerlichen Bevölkerung 1 Schule auf 790 Einwohner, nach Abzug jedoch der griech.-orth. Bauern 1 luth. Volksschule auf 675 luth. Bauern beiderlei Geschlechts, oder 1 Gemeindeschule auf ca. 330 männliche luth. Bauern, so daß der Forderung des Gesetzes bereits Genüge geleistet ist. Der Unterricht dauerte während des Winters in den Parochialschulen durchschnittlich 23 Wochen, in den Gemeindeschulen 17 Wochen und zwar in den erstern meistens 6, in den letztern 5 Tage in der Woche, täglich 6 Stunden, während auf die Repetitionsschüler im Durchschnitt 3 Schultage im Monat entfielen. Am Unterricht auch während des Sommers nahmen 1724 Kinder Theil.

Die Kosten der Unterhaltung der Schulen betrugen im Jahr 1867/68 für die

	Parochialschulen	Gemeindeschulen	Katecheten Strafschulen u. s. w.	Summe
vom Hofe	Rbl. 13,232. 27	43,459. 81	1446. 45	58,138. 53
von der Bauerschaft	18,569. 43	36,900. 62	2662. 66	58,132. 71
Summe	31,801. 70	80,360. 43	4109. 11	116,271. 24

wozu noch aus andern Quellen 8267 Rubel 41 Kopeken kommen, so daß der Totalaufwand 124,538 Rubel 67 Kopeken betrug. Die Leistungen der Höfe stehen demnach im allgemeinen denen der Bauerngemeinden gleich; im einzelnen ist dagegen das Verhältnis ein sehr ungleiches, da eine gesetzliche Verpflichtung zu bestimmten Zahlungen für die Schulen nicht besteht, sondern diese vom guten Willen der Betheiligten abhängen. Einzelne Schulen sind daher reichlich dotirt, während bei andern die aufgewandten Beträge auffallend dürftig sind. Die Durchschnittskosten einer Parochialschule betrugen 306 Rubel (darunter 7 mit mehr als 1000 Rubel, 4 mit nur 30 Rubel), die der Gemeindeschule 101 Rubel (darunter 6 mit 600—1000 Rubel, 180 mit weniger als 50 Rubel). Die Kosten für einen Parochialschüler berechneten sich auf 11⅓ Rubel, für einen Gemeindeschüler auf 2⅓ Rubel.

In Estland betrug die Zahl der Schulen im Jahr 1863: 294, in denen überhaupt 12,720 Kinder unterrichtet wurden. Im Jahr 1868/69 bestanden 388 Schulen (darunter 3 Parochialschulen) mit 384 Lehrern, von denen einige 2 Schulen besorgten, außerdem 13 ambulirende, 52 Sonntagslehrer und 3 Leselehrer. Die Anzahl der Lernenden betrug 21,944, (11,821 Knaben, 10,123 Mädchen), von denen 13,368 die Schule wöchentlich mehrere Tage, 8576 nur einen Tag besuchten; in 7 Schulen dauerte der Unterricht das ganze Jahr hindurch; häuslichen Unterricht genoßen 19,060 Kinder; die Anzahl der Kinder vom 7. Jahr bis zum Confirmationsalter wird auf 55,183 angegeben. Im ganzen genoßen von diesen den Unterricht (in den Schulen und im Hause) 41,004 Kinder (so viele hatten sich zu den Prüfungen eingestellt); von diesen schrieben 11,115, rechneten 8277. Von der Gesammtzahl der die Schule besuchenden lernten demnach schreiben 50,6%, rechnen 37,7%, von der Gesammtzahl aller Unterrichteten schrieben 21,8%, rechneten 16,2%. Zufolge dem der Predigersynode übergebenen Bericht über die Schulen für das Jahr 1870 betrug die Zahl der Schulen 424 (darunter 3 Parochialschulen und 6 Eintagsschulen, 1 Elementarschule), die Eröffnung von noch weitern 14 Schulen stand in nächster Zeit bevor. Die Schulen besuchten 25,661 Kinder, (die Anzahl der den häuslichen Unterricht genießenden berechnet sich auf 28,253). Die Leistungen des Unterrichts in Schule und Haus werden als recht erfreuliche bezeichnet; bei den allgemeinen Kinderprüfungen ergaben sich unter 53,314 Kindern 43,462, die zu lesen verstanden, 14,139 konnten schreiben, 10,225 besaßen einige Geläufigkeit im Rechnen. Etwa 20—25,000 Kinder hatten gute Kenntnisse in der biblischen Geschichte und im Katechismus. — Von den die Schule besuchenden lernten also schreiben 56,4%, rechnen 40,8% — Als ein sehr dringendes Bedürfnis hebt der Bericht die Gründung von noch mehr Parochialschulen hervor, da die Eltern vieler Kinder für diese einen höhern Unterricht, als die Dorfschule ihn bietet, verlangen, so wie die Erweiterung des Seminars in Kuda, da die Zahl der bisher daselbst gebildeten Lehrer für das Bedürfnis einer größern Zahl von Schulen nicht mehr ausreiche. Das Landvolk selbst, welches bisher der Schulsache vielfach gleichgültig gegenüber gestanden, als einem Institut, aus dem kein materieller Vortheil zu ziehen sei, habe in vielen Gegenden ein regeres Interesse für die Schulen gewonnen und bringe auch willig Opfer, um seinen Kindern bessern Schulunterricht zu verschaffen.

Die Unterhaltungskosten der Volksschulen in Estland werden in der Schulstatistik für das Jahr 1868 auf 21,690 Rubel in diesem Jahre angegeben, von denen 12,680 Rubel von den Gutsverwaltungen und Pastoraten, 9010 Rubel von den Gemeinden hergegeben wurden. Die Kosten für die einzelne Schule betrugen im Durchschnitt ca. 56 Rubel. Von den 388 Schulen wurden 168 von den Gutsverwaltungen

Pastoraten, 48 von den Gemeinden allein und 167 von beiden gemeinschaftlich unterhalten, von 5 Schulen fehlten die Angaben. Nicht mit veranschlagt sind in der obigen Summe die Unterhaltung des Seminars zu Kuda (mit 2 Lehrern und 26 Schülern), für welches die Ritterschaft 2000 Rubel außer den auf 300 Rubel zu berechnenden Revenuen des fundirten Landes hergab, so wie die Baukosten für neue Schulhäuser mit ca. 10,000 Rubel, so daß in jenem Jahre im ganzen ca. 34,000 Rubel aus Landesmitteln für bäuerliche Schulen verausgabt wurden. Da die bäuerliche Bevölkerung Estlands auf ca. 280,000 Personen zu veranschlagen ist, so kommt zufolge des Berichts von 1870 auf ca. 660 Einwohner im Durchschnitt eine Schule, die Zahl der gesetzlich geforderten Schulen ist daher erst zur Hälfte erreicht.

In Kurland betrug zufolge des statistischen Jahrbuchs für 1863 die Zahl der Gemeindeschulen (die sogenannten Leseschulen, in denen bloß das Lesen und der Katechismus gelehrt werden, sind ganz weggelassen) 243 mit 12,111 Schülern (7725 Knaben und 4386 Mädchen); am Sommerunterrichte — für den in der Regel den Lehrern ein besondres Honorar von den Eltern der Schüler gezahlt wird, und der in einem ausgedehnteren Umfange der Lehrgegenstände stattfindet — nahmen 1126 Kinder Theil (902 Knaben und 226 Mädchen). Der Synodalbericht für das Jahr 1868 führt 318 Schulen auf (das statistische Jahrbuch für 1869 nur 261, so daß wohl 57 als Leseschulen anzusehen sind) mit 17,062 Schülern (10,984 Knaben, 6078 Mädchen), und unter diesen besuchten 2618 die Schulen auch im Sommer. An den Schulen arbeiteten 327 Schulmeister, 10 Gehülfen und 12 Frauen: 263 gehörten der lettischen Nation an, und 145 waren im Seminar zu Irmlau gebildet worden. Nach dem Berichte für das Jahr 1870 betrug die Zahl der Schulen 336 (darunter 22 Parochialschulen) mit 364 Lehrern und 12 Lehrerinnen. Schüler: 16,738 (11,199 Knaben und 5539 Mädchen); die Sommerschule besuchten 3221 Kinder (2387 Knaben, 834 Mädchen); in der Zahl der letztern zeigt sich eine erfreuliche Zunahme. — Auffallend ist die im Verhältnis geringe Betheiligung der Mädchen am Schulbesuch. — Der Bericht führt ferner an, daß, wenn man die Zahl der Schulen mit der Bevölkerung (diese wird auf 454,000 lettisch-redende Protestanten angenommen) vergleiche, auf 1350 Personen eine Schule komme, mithin nach dem Gesetz noch 118 Schulen fehlen; daß aber nach Angabe der Pastoren, um dem wirklichen Bedürfnis zu genügen, noch 129 Schulen nöthig seien; von diesen seien 14 bereits bestätigt und zum Theil im Bau begriffen. Außerdem werden noch 1492 Leseschüler erwähnt, über die Zahl der häuslichen Unterricht genießenden enthält der Bericht keine Angaben. Der Unterricht dauerte 13 Wochen während des Winters, Schreiben und Rechnen lernten alle Kinder, welche die Schule besuchten. Ueber die Kosten der Unterhaltung der Schulen finden sich keine Angaben; es ist nur erwähnt, daß von den 336 Schulen 95 von den Gemeinden allein, 150 von den Herren und Gemeinden, 43 von den Herren allein unterhalten werden, die Kirche sich mit ihrem Capital bei 17 Schulen betheiligt, 27 durch das einfließende Schulgeld, eine durch Collecten, eine von der Ritterschaft, eine vom Pastor und eine aus dem Fundationscapital erhalten wird.

Ueber die Schulen auf der Insel Oesel, welche zu Livland gerechnet wird, aber auch in Bezug auf das Schulwesen eine besondre Verwaltung hat, fehlen neuere zuverläßige Nachrichten. Im Jahr 1859 gab es dort 151 Gemeindeschulen (Studienskizze über die estnische Volksschule. Leipzig 1865.). Diese scheinen in den meisten Kirchspielen in einem bedrängten Zustande zu sein, da es an Mitteln zum Bau von Schulhäusern und zur Unterhaltung der Schulen vielfach mangelt. Ein großer Theil der Bauern gehört zur griechischen Kirche. Auch die Landschulen des Riga'schen Patrimonialgebietes bilden eine besondre Gruppe; sie stehen, etwa 15 an der Zahl, unter der Verwaltung des Riga'schen Rathes und nächster Aufsicht eines von diesem ernannten Schulrathes.

Die bisher gegebene Darstellung des Landschulwesens in den Ostseeprovinzen bezieht

sich allein auf die Schulen der Bevölkerung evangelisch-lutherischer Confession. In den Jahren 1845—48 traten bekanntlich, durch die Hoffnung auf materielle Vortheile verleitet, viele Bauern, besonders in Livland, mit ihren Familien zur orthodox-griechischen Kirche über. Da die bestehenden Schulen mit der protestantischen Kirche aufs engste verbunden sind, so wurde es nöthig, um die Jugend orthodoxer Confession in ihrer Bildung nicht verkümmern zu lassen, an die Errichtung von Schulen für dieselbe zu gehn, deren Organisation, Leitung und Unterhaltung der Staat und die orthodoxe Geistlichkeit in Verbindung mit ihren Gemeinden auf sich nahmen. Leider fehlt es an einigermaßen vollständigen Nachrichten über diese Schulen. Die Schulstatistik für Estland (1868) giebt die Zahl der Schulen in diesem Gouvernement auf 4 an mit 224 Schülern und Schülerinnen, von denen 157 fertig lasen, 148 schrieben und 106 rechneten. In Livland befanden sich 1870/71 orthodoxe Schulen 378 und zwar Kirchspielschulen 104 mit 1836 Lernenden (1461 Knaben, 375 Mädchen) Gemeindeschulen 274 mit 8657 Kindern (4595 Knaben, 4056 Mädchen). Ueber Kurland fehlt es an allen Angaben. — Als Ergänzung zu diesen vereinzelten Daten möge daher das hier eine Stelle finden, was der Minister der Volksaufklärung in seinem letzten, im Journal des Ministeriums (1872 März) veröffentlichten Berichte über diese Schulen im allgemeinen anführt. „Im Dorpatschen Lehrbezirk, heißt es dort, befinden sich die Dorfschulen in den Niederlassungen der rechtgläubigen Esten und Letten unter der Aufsicht eines besondern Conseils, welches unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs aus dem Bischofe der Eparchie, dem Curator des Lehrbezirks oder dessen Gehülfen, dem Director des Riga'schen Alexander-Gymnasiums (ein Gymnasium mit russischer Unterrichtssprache) und dem Rector des Riga'schen geistlichen Seminars besteht. Dieses Conseil, eine collegiale Behörde, zu deren Mitgliedern aber keine Specialisten im Fache der Volksbildung gehören, ist außer Stande eine auch nur einigermaßen richtig organisirte pädagogische Aufsicht über die ihnen anvertrauten rechtgläubigen Schulen in den Dörfern der Esten und Letten zu üben, während doch eine solche Aufsicht äußerst nothwendig erscheint. Aus den von den Geistlichen dem Conseil vorgestellten Berichten ist zu ersehen, daß einige von den Dorfschulen nur dem Namen nach existiren, daß Leute, die kaum des Lesens und Schreibens kundig sind, als Lehrer bei den Schulen aufgeführt werden, und daß im Unterricht durchaus kein System vorhanden ist." Dann wird im weitern Verlauf des Berichtes, unter Hindeutung darauf, daß die von dem Adel und der Geistlichkeit geleiteten protestantischen Schulen in keiner andern Beziehung zum Ministerium stehen, als daß jährlich von den Adelsmarschällen Berichte über den Zustand derselben vorgelegt werden, die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß ohne offenbaren Schaden für die Volksbildung und sogar für die politischen Interessen Rußlands es unumgänglich erforderlich sei, dem Ministerium der Volksaufklärung den gebührenden Einfluß auf die Leitung einer für die Zukunft des Staates so wichtigen Angelegenheit zu ertheilen."

Zur Beschaffung tüchtiger Lehrkräfte für die orthodoxen Schulen, zu deren Unterhalt jährlich 20,000 Rubel angewiesen sind, wurde im J. 1870 in Riga ein besonderes baltisches Volksschullehrerseminar mit einem jährlichen Etat von 18,000 Rubel gegründet, aus dem in diesem Jahre die ersten 12 Zöglinge nach beendetem Cursus entlassen sind. In dasselbe werden vorzugsweise Letten und Esthen, orthodoxer sowol als protestantischer Confession aufgenommen, die später ihre Verwendung als Lehrer in den Schulen der rechtgläubigen Landbewohner der Ostseeprovinzen finden sollen. Der Unterricht wird im Seminar in russischer Sprache ertheilt, um dadurch die Kenntnis der Sprache auch unter dem Landvolke mehr zu verbreiten. Der Cursus dauert 3 Jahre. Lehrgegenstände: Religion, Grundzüge der Pädagogik, russische und kirchlich-slavonische, lettische, estnische Sprache; Arithmetik; Elemente der Geometrie; Feldmessen; Linearzeichnen; Geschichte Rußlands, bei deren Unterricht auch Kenntnisse der baltischen Provinzen und einiges Verständnis der allgemeinen Geschichte beigebracht werden sollen;

kurze allgemeine Geographie und ausführlichere Geographie Rußlands; allgemeine Kenntnisse der Naturgeschichte und Physik, so weit sie für das Verständnis der wichtigsten Erscheinungen in der Natur unentbehrlich sind; Kalligraphie und Gesang. Außerdem werden die Zöglinge in den Handwerken unterrichtet, nach Auswahl der Conferenz, und in der Gymnastik. Das Seminar ist eine geschlossene Lehranstalt, in dasselbe werden bis 60 Kronszöglinge aufgenommen, welche verpflichtet sind, nach Beendigung des Cursus 4 Jahre nach Anordnung des Curators in den baltischen Provinzen zu dienen, von dieser Verpflichtung aber nach Rückzahlung der auf ihre Ausbildung verwandten Summen, falls sie es wünschen, entbunden werden können. Es werden aber auch zum Unterricht Stipendiaten sowohl von Landgemeinden, wie auch von Privatpersonen, und Zöglinge auf eigene Kosten unentgeltlich zugelassen. Im Verlauf des letzten Jahres üben sich die Zöglinge im Unterrichten in der aus den Mitteln der Riga'schen religiösen Peter-Pauls Brüderschaft (Bratstwo) unterhaltenen 2-classigen, russisch-estnisch-lettischen Volksschule, welche aus dem Etat des Seminars eine Unterstützung erhält. Das Seminar steht unter der Leitung eines Directors mit einem Einkommen von 2000 Rubel und freier Wohnung und hat einen Religionslehrer griechischer Confession und 2 Lehrer mit einem Einkommen von je 1200 Rubel und freier Wohnung; außerdem Stundenlehrer für den protestantischen Religionsunterricht, für Gesang, Gymnastik und Handwerke. Director und Lehrer genießen dieselben Rechte, wie die der Gymnasien. Die Zöglinge sind von allen persönlichen Abgaben, auch der Recrutenpflicht befreit. Im J. 1871 hatte das Seminar 84 Zöglinge (aus Livland 69, Kurland 14 und aus andern Gouvernements 1), unter ihnen 5 Russen, 55 Letten und 24 Esten; der Confession nach waren 56 rechtgläubig, 28 lutherisch; beim Eintritt in das Seminar hatten 73 ihre Vorbildung in den Landelementarschulen genossen, 9 in Kreisschulen, 2 durch Privatunterricht. Nach dem officiellen Berichte entwickelt dieses Seminar eine erfolgreiche Thätigkeit, die für die Zukunft des Landschulwesens von großer Bedeutung werden kann.

Werfen wir noch einen Blick auf das baltische Landschulwesen im allgemeinen, — wobei wir von den zuletzt erwähnten Schulen bei ihrem gegenwärtigen Zustande ganz absehen können — so treten uns als besonders bedeutsam und einflußreich für die Entwicklung der lutherischen Schulen zwei Eigenthümlichkeiten derselben entgegen, die enge Verbindung derselben mit der Kirche und der häusliche Unterricht. Es ist schon bemerkt, daß die Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession auch durch das Gesetz ausdrücklich als Schulen kirchlicher Institution und die Parochialschulen für eine Angelegenheit der Kirchengemeinde anerkannt sind. Die Instruction der Oberlandschulbehörde in Livland (1851) stellt daher als Zweck der Land- oder Bauernschule die nöthige Vorbildung zur Confirmation und zum Eintritt ins christliche Gemeindeleben hin, wie es in Verbindung mit den Lebensbedingungen eines tüchtigen Bauernstandes von der evangelischen Kirche verlangt werden muß. Diese Stellung der Schule entspricht freilich nicht dem gegenwärtig von einer modernen, doctrinären Pädagogik eifrig vertretenen Princip der Trennung der Schule von der Kirche und Constituirung derselben als reiner Staatsanstalt; die Anwendung dieses Princips aber auf die baltische Volksschule würde im schroffsten Widerspruche zu den eigenthümlichen örtlichen Lebensverhältnissen stehen, unter denen sich die Schule entwickelt hat, und den Ruin der letztern unfehlbar zur Folge haben. Der engen Verbindung mit der Kirche, der sorgfältigen Pflege und Beaufsichtigung durch die Prediger, die durch Beamte und Behörden des Staates in keiner Weise ersetzt werden könnte, verdanken die Schulen den befriedigenden Zustand der Entwicklung, in welchem sie sich im allgemeinen befinden. Daß es dessen ungeachtet noch immer nöthig ist, durch Gründung neuer Schulen, Heranbildung tüchtiger Lehrer und Verbesserung ihrer materiellen Existenz an der Vervollkommnung des Schulwesens rastlos fortzuarbeiten, das dürfte denen am wenigsten verborgen sein, welchen die Leitung desselben zunächst anvertraut ist. An eifrigen und opferwilligen Bestrebungen fehlt es von dieser Seite nicht; unterstützt werden dieselben durch die im allgemeinen nicht geringe

Bildungsfähigkeit des Landvolks und die unter diesem immer mehr sich verbreitende Erkenntnis von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Bildung. Diese zeigt sich nicht nur in der steigenden Frequenz der Schulen auch da, wo, wie in Kurland, ein Schulzwang nicht besteht, sondern auch in der Zunahme der Schüler aus der ländlichen Bevölkerung in den städtischen höhern Schulen, welche von vielen Bauersöhnen besucht werden, ohne daß sie darum aus ihrem Stande herauszutreten und in andere Lebensstellungen überzugehen beabsichtigen. Als Resultat der in den Landschulen gewonnenen elementaren Bildung kann freilich außer der Kenntnis der heiligen Schrift und des Katechismus zunächst hauptsächlich nur die unter dem Landvolke allgemein verbreitete Lesefertigkeit bezeichnet werden, während im Schreiben und Rechnen noch bessere und ausgedehntere Resultate zu erzielen übrig bleiben; allein jene Fertigkeit bietet auch das wichtigste Mittel zu einer weiteren Fortbildung. Daß aber auch über die Schule hinaus das Bedürfnis der Belehrung vorhanden ist, das zeigt die immer mehr wachsende, von den Predigern und von Nationalen aus andern Ständen gepflegte Literatur in den Volkssprachen, sowohl in der estnischen als besonders in der lettischen, die sich nicht nur, wie früher, auf Erbauungsbücher beschränkt, sondern in mehreren viel gelesenen Zeitschriften, sowie in einzelnen Schriften die Belehrung des Landvolkes über das ihm am meisten Wissenswerthe sich zur Aufgabe stellt. Auch die durch die musikalische Begabung desselben unterstützten Gesangvereine, die immer zahlreicher auf dem Lande entstehen, tragen zur Hebung und Veredlung des Volkes bei; auch hier zeigt sich der Einfluß der den Gesang besonders pflegenden Schule. — Was den häuslichen Unterricht anbetrifft, so tritt durch ihn das Haus in die engste Beziehung zur Schule, die nach beiden Seiten hin nur wohlthätig und fördernd sich erweist. Denn einerseits wird das Interesse der Familie an der Schule rege erhalten, und wirkt der häusliche Unterricht nicht nur auf die lehrenden Mütter selbst förderlich, sondern trägt auch zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes im Hause wesentlich bei; andrerseits wird der Schule die Erfüllung ihrer Aufgabe dadurch beträchtlich erleichtert, daß die Kinder schon bis zu einem gewißen Grade intellectuell entwickelt und einigermaßen schulmäßig disciplinirt in dieselbe eintreten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein späterer Beginn des Schulbesuchs, etwa erst mit dem 12. Jahre, durchaus eher günstig als nachtheilig für die Fortschritte der Schüler ist, wenn im häuslichen Unterricht die Mütter, wie dies in der Regel geschieht, gewissenhaft vorgearbeitet haben, mag auch immerhin die angewandte Methode nicht gerade den neuesten Fortschritten der Didaktik entsprechen. Auch wäre es wegen der Entfernung des Schulhauses, da wo die Wohnungen vereinzelt und zerstreut liegen, nicht möglich, Kinder in zarterem Alter zum regelmäßigen Besuch der Schule, deren Thätigkeit gerade in die rauheste Jahreszeit fällt, anzuhalten. Der häusliche Unterricht bildet daher auch da, wo Schulen in hinlänglicher Zahl vorhanden sind, einen nicht zu entbehrenden und einflußreichen Factor der Jugendbildung, und es wird mit Recht von den leitenden Organen des Schulwesens ein besonderes Gewicht auf die Pflege und Erhaltung desselben gelegt.

Das Schulwesen in den Städten steht in höchster Instanz unter dem Ministerium der Volksaufklärung. Die Organisation desselben ist durch das für den Dorpat'schen Lehrbezirk Allerhöchst bestätigte besondre Schulstatut vom Jahr 1820 bestimmt, welches, wenn auch in vielen Einzelheiten abgeändert, doch die gesetzliche Grundlage noch immer bildet, da die zu verschiedenen Zeiten geschehenen Versuche, ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit umgeändertes und den besondern Verhältnissen des Lehrbezirks angepaßtes Statut auszuarbeiten und dessen Bestätigung zu erlangen, zu keinem Resultate geführt haben. Die engere Beziehung, in welche durch das Statut die Schulen zu der Universität gestellt waren, indem die nächste Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens einer aus der Mitte des Universitätsconseils von demselben gewählten Schulcommission aus fünf Mitgliedern unter Vorsitz des Rectors übertragen war, ist schon im Jahr 1837 aufgehoben worden; seit dieser Zeit steht das Schulwe-

im Dorpat'schen Lehrbezirk, wie bereits schon früher in den übrigen Lehrbezirken, unter der Aufsicht eines Curators, dessen ständiger Wohnsitz die Universitätsstadt sein soll. Ihm ist für die Verwaltung der Schulen ein besonderes curatorisches Conseil beigegeben, gebildet aus seinem Gehülfen, dem Rector der Universität, dem Bezirksschulinspector und dem Director des Dorpat'schen Gymnasiums. Außerdem werden zu demselben bei Fragen, die sich speciell auf die Organisation oder Lehrthätigkeit der Schulen beziehen, z. B. Prüfung von Lehrplänen neu zu eröffnender Anstalten, Durchsicht und Bestätigung der zum Gebrauch in den Schulen von den Directoren vorgeschlagenen Lehrbücher u. s. w., die Decane der historisch-philologischen und physikalisch-mathematischen Facultät, so wie die Professoren für russische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, für die alten Sprachen und die Pädagogik nach Erfordernis hinzugezogen. Dem Ermessen des Curators ist es überlassen, in welchen Angelegenheiten er die Meinung des Conseils einzuholen für gut befindet, auch in solchen Fragen, welche das Oekonomische betreffen; im allgemeinen ist es jedoch üblich, daß auch die Gutachten sämmtlicher Directoren und Lehrerconferenzen der Gymnasien in wichtigern Fällen eingefordert werden. Die amtlichen Befugnisse des Curators sind dieselben, wie in den übrigen Lehrbezirken, die Anstellung und Bestätigung der Inspectoren und Lehrer an den Schulen, in der Regel auf die vorgängigen Vorschläge des Directors, — die Bestätigung der Directoren erfolgt auf den Vorschlag des Curators durch den Minister, — Beurlaubung und Entlassung derselben, Anträge zu Belohnungen, Auszeichnungen und Unterstützungen mit Berücksichtigung der von den Directoren dazu Empfohlenen; Bewilligungen von Ausgaben aus den eignen Summen der Schulen, zur Erweiterung derselben durch Parallelclassen, Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w. Die Revision der Schulen vollzieht der Curator entweder selbst, oder läßt sie durch seinen Gehülfen oder den Bezirksschulinspector, dessen Stellung etwa der eines Schulrathes entspricht, ausführen; auch ist es ihm überlassen, dazu Professoren der Universität in einzelnen Fällen abzudelegiren. Ueber den Zustand der Schulen erstattet der Curator jährlich dem Ministerium einen Bericht.

Die nächste Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatschulen ist eine Obliegenheit der Directoren der Gymnasien. Ursprünglich war der Lehrbezirk in 4 Directorate getheilt, von denen zwei auf Livland kamen, das Dorpat'sche für die Schulen des estnischen Districts, das Riga'sche für die des lettischen; die Gouvernements Estland und Kurland bildeten jedes ein Directorat. Nachdem jedoch in Pernau in Livland und in Arensburg auf der zu Livland gehörenden Insel Oesel, sowie in Libau und Goldingen in Kurland die dort befindlichen Kreisschulen zu Gymnasien erweitert worden sind und außerdem in Riga ein von der Stadt gegründetes Realgymnasium und das von der Krone errichtete Alexander-Gymnasium hinzugekommen, bestehen gegenwärtig 10 Directorate, deren jedem eine Anzahl anderer Schulen untergeordnet ist. Diese beträgt im Riga'schen Gouvernements-Schuldirectorate 77, nachdem von demselben das städtische Directorat mit 29 und das des Alexandergymnasiums mit 4 Schulen (mit russischer Unterrichtssprache) abgesondert worden; dem Dorpat'schen Gouvernements-Schuldirector sind 28 Schulen untergeordnet, während früher auch der Pernau'sche Bezirk mit 8 und der Arensburg'sche mit 4 Schulen zu jenem Directorate gehörten; das Mitau'sche Gouvernement-Schuldirectorat zählt 63 Schulen; früher gehörten auch 20 jetzt dem Libau'schen und 8 jetzt dem Goldingen'schen Directorat zugetheilte Schulen dazu; das Estländische Gouvernements-Schuldirectorat endlich zählt 52 Schulen (1871). Wegen der großen Anzahl der Schulen in den 4 ältern Directoraten wurden um 1840 den Directoren derselben zur Erleichterung der speciellen Aufsicht und Leitung der ihnen anvertrauten Gymnasien Inspectoren als Gehülfen für die Beaufsichtigung des Unterrichts besonders in der russischen Sprache und für die Aufrechthaltung der Disciplin beigegeben. Diese Beamten hatten anfangs, wie dies auch in den übrigen Lehrbezirken der Fall war, nur mit der Disciplin zu thun und waren oft nicht einmal Pädagogen von Beruf; da jedoch nicht

zu verkennen war, wie nachtheilige Folgen diese Trennung der erziehlichen und unterrichtlichen Thätigkeit mit sich führte, außerdem die Besoldung der Inspectoren eine unzureichende war, so sind später diese Stellen mit Lehrerstellen in den meisten Fällen vereinigt worden. — Die Schuldirectoren sollen nach dem Statut Gelehrte von ausgezeichneten Kenntnissen sein, von anerkannter Moralität und Festigkeit des Charakters, fähig selbst zu lehren und im Besitz hinlänglicher Geschäftskenntnis. Ihre eigne Lehrthätigkeit in den Gymnasien ist jedoch sehr beschränkt, sie sind nur zu 4 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Da die Revision des Unterrichts in den zahlreichen ihnen untergeordneten Schulen, die ökonomische Verwaltung und die Führung einer bedeutenden amtlichen Correspondenz, wozu ihnen besondre Cancelleien beigegeben sind, ihre Zeit in hohem Maße in Anspruch nehmen, so ist es nicht zu verwundern, wenn die amtliche Stellung des Directors, statt die des eigentlichen Hauptes der Schule und des Centrums der pädagogischen und didaktischen Thätigkeit des Lehrercollegiums zu sein, in Gefahr geräth, die eines bloßen Verwaltungsbeamten zu werden. Die Schuldirectoren stehen unmittelbar unter dem Curator und vermitteln alle Angelegenheiten der Schulen mit demselben. Sie bringen die an den öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer in Vorschlag zur Anstellung und Bestätigung und haben darauf zu sehen, daß in den Privatschulen nur taugliche und berechtigte Lehrer unterrichten, sie überwachen den Gang des Unterrichts, die Lehrmethode und zweckmäßige Vertheilung der Lehrfächer, den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher, sorgen für die Disciplin in ihren Gymnasien und verwalten die oekonomischen Angelegenheiten derselben, und haben die Oberaufsicht über die Schulgebäude in ihrem Ressort. Auch liegt ihnen die äußere Controle der in Privathäusern Unterrichtenden, sowie über die Personen ob, welche die Schulen besuchende Kinder als Pensionäre aufnehmen, wozu die Genehmigung von ihnen, resp. den Inspectoren einzuholen ist. Der Director ertheilt Urlaub bis auf 14 Tage, und bewilligt Ausgaben aus den eignen Mitteln der Kreisschulen bis zum jedesmaligen Betrage von 15 Rubeln. Die außerhalb seines Wohnortes befindlichen Schulen hat der Director jährlich wenigstens einmal zur Revision zu bereisen und sich eine genaue Anschauung derselben nach allen Seiten hin zu verschaffen und ausführlich über die Resultate der Revision zu berichten. Ueber sämmtliche Schulen wird außerdem ein allgemeiner Bericht am Schlusse des Jahres abgestattet. — Die unterste Instanz in der Verwaltung der Schulen bilden die Kreisschulinspectoren, denen in den Städten, wo sich keine Gymnasien befinden, außer der Leitung der Kreisschule auch die Aufsicht über die daselbst und in ihrem Kreise befindlichen Elementar- und Privatschulen obliegt. Sie haben sich in allen ihre Schulen betreffenden innern und äußern Angelegenheiten zunächst an den Director mit ihren Berichten und Vorstellungen zu wenden. Ihre amtlichen Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Schulen in ihrem Kreise sind mit Ausnahme des Rechtes, die anzustellenden Lehrer vorzuschlagen, sonst im wesentlichen dieselben, wie die der Directoren. — Für die Verwaltung derjenigen Schulen endlich, die nicht von der Krone, sondern entweder ganz oder zum Theil aus den Mitteln der Städte oder des Adels unterhalten werden, bestehen in sämmtlichen Städten besondre Schulcollegien, die, je nach der Betheiligung der verschiedenen Corporationen an der Unterhaltung der Schulen, auch eine verschiedene Zusammensetzung haben: in der Regel bestehen sie aus 2 Gliedern von Seiten der Stadt, zwei Lehrern der öffentlichen Schulen und einem Prediger, unter denen der Vorsitz alternirt. Wo, wie in Arensburg und Goldingen, der Adel zur Unterhaltung der Gymnasien beisteuert, ist er ebenfalls im Schulcollegium vertreten. Die von der estländischen Ritterschaft unterhaltene Ritter- und Domschule in Reval mit den Rechten eines Gymnasiums steht unter einem besondern aus derselben erwählten Curatorium von 6 Mitgliedern. Das Schulcollegium in Riga besteht aus einem Bürgermeister, 2 Rathsherrn, dem Stadtsuperintendenten, dem Obersecretair des Rathes und einem Schriftführer. Zur Competenz der Schulcollegien gehört vor allem die Verwaltung der Oekonomie der betreffenden Schulen.

ferner haben sie das Recht, für die von ihnen administrirten Schulen Candidaten zu den Lehrerstellen vorzuschlagen, sowie wegen vorkommender Misbräuche in den Schulen oder über beabsichtigte Erweiterungen und Verbesserungen Vorstellungen zu machen, entweder durch den Schuldirector oder unmittelbar an den Curator. Für einige Gymnasien werden vom Adel besondre Ehrencuratoren ernannt, deren Stellung aber weniger praktische Bedeutung hat, als in dem Innern des Reiches.

Von den die Verfassung der Schulen im allgemeinen betreffenden Bestimmungen mag hervorgehoben werden, daß der Anfang und Schluß des Schuljahrs mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfällt. Der Cursus in den einzelnen Classen der mehrclassigen Schulen dauert in der Regel ein Jahr. Die Hauptaufnahme neuer Schüler findet im Januar statt, die Versetzung in höhere Classen zu Weihnachten, am Schlusse des ersten Semesters beides nur ausnahmsweise. Ferien sind zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten 3 Tage, von Johannis an 6 Wochen und zu Weihnachten etwa 2½ Wochen; an den hohen Staats- und kirchlichen Festen, auch der griechischen Kirche, wird der Unterricht ebenfalls ausgesetzt. Am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag schulfrei. Ueber die täglichen Unterrichtszeiten bestehen keine besondern Vorschriften. Als Normalzahl können in den niedern Schulen 28, in den höhern 32 Stunden wöchentlich gelten. In vielen Schulen findet kein Nachmittagsunterricht statt. Die Lehrstunden fallen dann von 8—1, und an einem Nachmittage noch 2 Stunden, oder von 8—12 und 1—3 an vier Tagen. In andern Schulen beginnt der Unterricht erst um 9 Uhr und dauert dann länger. Dem Beginne des Unterrichts geht in allen Schulen eine gemeinsame Morgenandacht voraus, eben so wird der Unterricht mit einem kurzen vorgeschriebenen Gebet, das ein Schüler zu sprechen hat, geschlossen. Die Religionsstunden sollen wo möglich die ersten am Tage sein, die Unterrichtsstunden in den Sprachen und der Mathematik auf den Vormittag gelegt werden. Nach jeder Lection tritt eine Pause von 10 Minuten ein, der Unterricht dauert also jedesmal nur 50 Minuten. Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so sind die übrigen verpflichtet diese zu besetzen; wo, wie in den Elementarschulen, nur ein Lehrer vorhanden ist, wird der Unterricht ausgesetzt, wenn nicht Lehrer andrer Schulen zur Aushülfe da sind. Ueber die stattgefundenen Versäumnisse der Lehrer wird halbjährlich vom Director berichtet. Für alle Schulen ist die Führung eines Tagebuches vorgeschrieben, in welches die Versäumnisse und Verspätungen der Schüler, Bemerkungen über ihre Führung und Fleiß, sowie die Aufgaben zu den einzelnen Stunden von den Lehrern eingetragen werden; dasselbe unterliegt einer wöchentlichen Revision durch den Vorstand der Anstalt. Jeder Schüler (in den Gymnasien die der 4 untern Classen) hat ein Aufgabenheft zu führen, in welches er die für jeden Tag gestellten häuslichen Aufgaben, sowie der Lehrer, wenn erforderlich, seine Bemerkungen einträgt. Wöchentlich wird dieses Heft mit der Unterschrift des Vaters oder Pflegers des Schülers dem Lehrer vorgewiesen: es soll dazu dienen den Eltern die Controle über die häuslichen Arbeiten ihrer Kinder zu ermöglichen und ihnen Einsicht in die Leistungen derselben in der Schule verschaffen. Zur Erhaltung der nähern Beziehung zwischen Schule und Haus dient ferner die Einrichtung der Privatinspection. Jeder Schüler hat einen der Lehrer zu seinem besondern Privatinspector zu wählen; dieser übernimmt die Verpflichtung, dem Schüler mit seinem Rathe in Hinsicht seines Schulstudiums, seines Betragens, sowie sonst in vorkommenden Fällen zu unterstützen, seine Hefte und Präparationen von Zeit zu Zeit zu revidiren und sein häusliches Leben, besonders wenn er nicht unter der Aufsicht der Eltern oder Angehörigen lebt, kennen zu lernen, überhaupt ihn in allen Stücken so zu leiten, daß er seinen Zweck aufs vollkommenste erreiche. Die frühern allgemeinen Vorschriften für die Schüler (die sogenannten „12 Worte der Schule") sind jetzt durch besondre zeitgemäßere Schulordnungen für die einzelnen Gymnasien ersetzt worden, welche von den Conferenzen derselben entworfen sind mit Bestätigung des Curators. Die Sorge für

Erhaltung der Disciplin und Ordnung ist zunächst den Lehrern und den Ordinarien der einzelnen Classen anvertraut, da besondre sogenannte Erzieher bei den Gymnasien, wie im Innern des Reichs, nicht angestellt sind; die höhere Instanz sind der Inspector und Director. Was die Schulstrafen für disciplinarische Vergehn betrifft, so ist körperliche Züchtigung durch den Lehrer selbst durchaus untersagt; auf Beschluß der Conferenz kann sie im äußersten Falle erfolgen; wird aber factisch wohl nie in Anwendung gebracht. Als Strafen sind vorgeschrieben: Notiren im Tagebuch, Stehen am Katheder, abgesondertes Sitzen in der Classe, Nachsitzen, Entfernung aus der Anstalt, die entweder durch einfache Zurückgabe des Schülers an das Haus, besonders wegen mangelnden Fleißes oder ungenügender Fortschritte, oder durch förmliche Ausschließung erfolgt, über die dem Curator berichtet wird und die unter Umständen mit dem Verbot der Aufnahme in jede andre öffentliche Lehranstalt verbunden sein kann. Bei polizeilichen Untersuchungen über Vergehen vou Schülern soll ein Delegirter der Anstalt gegenwärtig sein. Ueber die Stellung der Lehrer zu den Schülern enthält das Statut treffliche Winke, die alle dahin gehen, durch eine ernste, ruhige, liebevolle und gerechte Behandlung der Schüler die Disciplin aufrecht zu halten. Die Schüler werden mit Du angeredet, mit Ausnahme der drei obersten Classen der Gymnasien. Allgemeine Censuren der Schüler finden jährlich viermal statt: zu Ostern und Michaelis nur mündlich in allgemeinen über jede Classe, mit Hervorhebung einzelner Schüler, ertheilten Urtheilen; zu Johannis und Weihnachten erhält jeder Schüler eine besondre schriftliche Censur, mit möglichst genauen Bemerkungen über seine Führung, seinen Fleiß und seine Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern. Zu denselben Zeiten erfolgt auch die Dislocation der Schüler, die ihre Plätze bis zur nächsten Censur behalten, da ein besondres Certiren pro loco nicht üblich ist; die Versetzungen in die höhere Classe (bei der Zählung dieser erhält die unterste die höchste Zahl), sowie die Entlassung der Schüler nach abgelegter Schlußprüfung erfolgen zu Johannis und Weihnachten. Der Versetzung gehen keine besondern Prüfungen vorher, diese sind, nachdem sie früher mehrere Jahre üblich gewesen, als zeitraubend und überflüßig wieder eingestellt worden. Die von den Lehrern eingereichten Listen der zu versetzenden Schüler werden von dem Director oder Inspector zusammengestellt, in der Conferenz besprochen und definitiv festgestellt. Schüler, die nach 2jährigem Besuch einer Classe die Reife zur Versetzung nicht erlangt, müßen die Anstalt verlassen. Die Vorschrift, öffentliche Prüfungen am Schlusse des Schuljahrs abzuhalten, besteht noch für die übrigen Schulen; in den Gymnasien waren sie zuletzt mit den Classenprüfungen vereinigt und sind mit diesen zugleich in Wegfall gekommen. In den letztern findet jährlich ein Redeact bei der Entlassung der nach Beendigung des Cursus abgehenden Schüler statt, zu dem durch Programme eingeladen wird, was zuweilen auch in den Kreisschulen geschieht. Die Schüler der Kreisschulen und Gymnasien, welche die Abgangsprüfung bestanden, genießen, wenn sie in den Civildienst treten, besondere Vorrechte in der Verkürzung der Dienstzeit bis zum Empfange des ersten Ranges; Gymnasiasten, welche ausgezeichnete Kenntnisse in der russischen Sprache beweisen, erhalten das Recht auf den Empfang der 14. Rangclasse sofort beim Eintritt in den Civildienst. In Bezug auf die allgemeine Wehrpflicht giebt die Beendigung des Cursus einer Kreisschule das Recht auf die kürzere Dienstzeit von 3 Jahren, die des Cursus von 6 Classen des Gymnasiums auf die von 1½ Jahren oder auf 6 Monate Dienst als Freiwilliger. — Schulgeld wird, mit Ausnahme einiger Elementarfreischulen, in allen Schulen gezahlt. Arme Schüler, die durch Fleiß und Betragen es verdienen, werden von der Zahlung theilweise oder ganz befreit: die Zahl der Freischüler soll in den Gymnasien ein Viertel, in den übrigen Schulen ein Drittel der Gesammtzahl nicht übersteigen. In den vier ältern Gymnasien ist von der Krone die Summe von 85 Rubel jährlich für jedes angewiesen, aus welcher besonders tüchtigen Schülern, namentlich Söhnen der Lehrer, Stipendien ertheilt werden. — Alle wichtigern innern Angelegenheiten der Kreisschulen und Gymnasien werden von dem Inspector oder Director

gemeinschaftlich mit der Lehrerconferenz berathen: die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Feststellung des Lectionskatalogs, Abänderungen im Lehrplan, sowie Einführung neuer Lehrbücher, beides mit Bestätigung des Curators, die Wahl der zu lesenden Autoren, Vermehrung der Sammlungen, Erlaß des Schulgeldes, wichtige Disciplinarfälle u. s. w. Auch hat die Conferenz der Gymnasien das Recht, Ausgaben aus den Mitteln der Schule bis zum jedesmaligen Betrage von 30 Rubeln zu bewilligen, und über höhere Summen dem Curator vorzuschlagen. Die Lehrer und Beamten von den öffentlichen Schulen genießen alle Rechte des Staatsdienstes in Bezug auf Avancement, (jedoch stehen sie um eine Rangstufe niedriger als die Lehrer an den entsprechenden Schulen der übrigen Lehrbezirke), Belohnungen, Auszeichnungen und Pensionirung; während sie in Function sind, sind sie verpflichtet die Civiluniform zu tragen. Die früher auch für die Schüler der Gymnasien vorgeschriebene Uniform ist abgeschafft.

Das Schulstatut unterscheidet drei Arten von Schulen: 1. die Elementarschule, welche den allerersten öffentlichen Unterricht gewähren soll, der einerseits die ganze Schulbildung der ärmsten Volksclassen ausmacht, andrerseits als Vorbereitung zum Eintritt in die Kreisschule dient; 2. die Kreisschule, welche die Bildung des Bürgers bezweckt, der sich einem technischen oder mercantilischen Berufszweige widmen will und die dahin abzweckenden Vorbereitungskenntnisse den Schülern beibringen soll. Ihr Zweck soll ganz praktisch sein und die Lehrart in ihnen diesen Charakter an sich tragen und den Verstand und die natürliche Urtheilskraft der Schüler auf dem einfachsten Wege ausbilden; 3. das Gymnasium, welches die Bildung des gelehrten Standes, der sich dem Dienste des Staates oder des Publicums widmet, bezweckt und Vorbereitungsschule für die höhern Studien auf der Universität ist; die Lehrmethode soll eine rein wissenschaftliche sein und nicht bloß die Elemente der Wissenschaften lehren, sondern auch die Uebung im Studiren geben. — Nächst der Ausbildung der intellectuellen Fähigkeiten wird ein besondres Gewicht auf die sittliche Bildung in den öffentlichen Schulen gelegt, welche vornehmlich durch einen zweckmäßig geleiteten, auf Weckung des religiösen Sinnes gerichteten Religionsunterricht gefördert werden soll.

Die Gegenstände des Unterrichts in der Elementarschule sind: Religion (Erklärung des Katechismus, verbunden mit Erläuterungen und Auswendiglernen von biblischen Beweisstellen und Liederversen, biblische Geschichte), die Elemente der deutschen Sprache, Lesen und richtiges Accentuiren, Schreiben, Rechnen (die bürgerlichen Rechnungsarten mit inbegriffen), russische Sprache (Lesen, praktische Einübungen von Wörtern und Phrasen), Orthographie, Anfertigung kleiner Geschäftsaufsätze, Briefe u. s. w., Geographie (besonders der Ostseeprovinzen und Rußlands) und Gesang. Die Elementarschulen bestehen in der Regel nur aus einer Classe mit 3 Abtheilungen, welche der Lehrer zugleich zu beschäftigen hat, wobei er sich der ältern Schüler als Instructoren der jüngern bedient; der Cursus dauert 3 Jahre. Es ist ein großer Uebelstand, daß das System der einclassigen Elementarschule, obgleich dessen Mängel offen genug zu Tage liegen, auch in den größern Städten, wo sich das Bedürfnis eines gehobneren Elementarunterrichts dringend herausstellt, und für diese Schulen von der städtischen Verwaltung bedeutende Summen hergegeben werden, noch immer beibehalten wird. Unter den 95 Elementarschulen des Lehrbezirks giebt es nur 4 mit drei Classen (in Dorpat), von denen eine Vorbereitungsschule fürs Gymnasium ist, und 12 zweiclassige, von denen nur 3 auf Riga fallen, wo sich die größte Zahl von Elementarschulen befindet. Als Lehrfächer in den erweiterten Elementarschulen kommen noch hinzu: allgemeine Geographie und Geschichte; erweiterter Unterricht in der deutschen Sprache und Stilübungen, Naturbeschreibung, die wichtigsten physikalischen Gesetze, Geometrie und Zeichnen. Die Elementarschulen werden fast ganz auf Kosten der Städte unterhalten, für 17 Schulen giebt die Krone eine Beihülfe und für 6 den Unterhalt (darunter 4 russische Schulen). Außer dem festen Gehalt, der sehr verschieden ist (der geringste beträgt, jedoch nur in einer Schule, 42 Rubel, in 14 aber auch nur 85 Rubel,

der höchste 500 Rubel), und der freien Wohnung sind die Elementarlehrer vornehmlich auf das Schulgeld angewiesen, dessen voller Betrag ihnen zufällt. Der Betrag desselben, der nach Maßgabe der localen Verhältnisse von den Schulcollegien mit Bestätigung des Curators festgestellt wird, ist ebenfalls sehr ungleich, er steigt von 2 bis 20 Rubel jährlich für jeden Schüler. Es ist unter diesen Umständen unmöglich das jährliche Einkommen eines Elementarlehrers im Durchschnitt zu bestimmen; jedoch kann angenommen werden, daß das geringste Einkommen mindestens 250 Rubel beträgt; in den größern Städten wie in Riga, wo der Gehalt 500 Rubel beträgt, dürfte in den zahlreich besuchten, ja überfüllten Schulen (die Normalzahl der Schüler ist 60, es giebt aber Schulen mit 80 und mehr Schülern) das Einkommen eines Lehrers wohl auch bis auf das 4fache und darüber steigen.

Die Kreisschulen enthalten in ihrer Organisation die Bedingungen, um sich entweder zu Realschulen oder zu Gymnasien fortzuentwickeln. Freilich sind bis jetzt nur einige unter ihnen dazu gelangt; andere sind in einem Uebergangsstadium begriffen, während ein Theil noch in dem ursprünglichen Zustande verharrt, sei es aus Mangel an Geldmitteln zur Erweiterung derselben oder aus Mangel einer richtigen Erkenntniß der Bedeutung dieser Schulen. Der letzte Bericht des Ministers der Volksaufklärung (Journ. des Min. 1872) hebt bei der Erwähnung der nothwendigen Umgestaltung der Kreisschulen in den übrigen Lehrbezirken, wo sie, scheint es, mehr den Charakter von Gewerbeschulen erhalten sollen, „den Unterschied der Kreisschulen des Dorpat'schen Lehrbezirks vor den übrigen hervor." Dieselben, heißt es, haben auf Grundlage des besondern Statuts einen Lehrcursus, der dem Gymnasialunterricht angepaßt ist, und stehen daher den Progymnasien näher als den Kreisschulen. Ihrem oben angebenen Hauptzwecke nach entsprechen die Kreisschulen ungefähr den Bürgerschulen in Deutschland, am nächsten kommen sie wohl der kleinern Realschule in Württemberg. Zu den Lehrfächern gehören: Religion, Arithmetik, Planimetrie und Stereometrie, Naturbeschreibung mit Berücksichtigung der Technologie, Physik, (in einigen auch Chemie), allgemeine Geschichte und Geographie, Geschichte und Geographie des russischen Reiches, deutsche und russische Sprache, Zeichnen, vorzüglich geometrisches, Schreiben. Nach dem Statut sollten sie aus 2 Classen bestehen, in den kleinern Städten nur aus einer Classe; in den See- und Handelsstädten Riga, Reval, Pernau, Arensburg und Libau wurde den beiden Classen noch eine Selecta oder eine Handelsclasse hinzugefügt, die theils für den Eintritt in die höheren Classen der Gymnasien durch den Unterricht im Griechischen und Lateinischen, theils speciell für den kaufmännischen Beruf durch Unterricht in den neuern Sprachen, in der Buchhaltung, Handelsgeographie u. s. w. vorbereiten sollte. Auch in den kleinern Orten, wo diese Classen nicht bestanden, sollte bei der Anstellung der Lehrer darauf Rücksicht genommen werden, daß sie auch befähigt seien, den Unterricht in den alten Sprachen zu ertheilen, wozu sie gegen ein bestimmtes mäßiges Honorar verpflichtet waren, damit auch in diesen von den Gymnasialstädten entfernter liegenden Orten die Eltern Gelegenheit hätten, ihre Kinder für die höhern Classen des Gymnasiums vorbereiten zu lassen. Da dieser Unterricht außer dem Cursus ertheilt wurde, so ward, um die Ueberbürdung der Schüler zu vermeiden, später gestattet, die Schüler, welche die alten Sprachen betrieben, von dem Unterricht in einigen Fächern, wie in der Physik, im Zeichnen und einzelnen Theilen der Mathematik zu dispensiren und für diese Stunden besondere Parallelclassen für das Lateinische und Griechische zu errichten. So waren diese Schulen bestimmt, einerseits dem Bedürfnis der realistischen Bildung zu genügen, andrerseits die untern Classen der Gymnasien zu ersetzen. Da aber im Verlaufe der Zeit die Ansprüche an die ersteren sich steigerten und die vorhandenen Gymnasien dem Bedürfnisse nicht mehr genügten, so trat die Nothwendigkeit ein, die Kreisschulen zu erweitern und umzugestalten. Von den 26 ursprünglich vorhandenen Schulen dieser Art (6 von 3, 15 von 2, und 5 von einer Classe) wurden 4 mit Beihülfe der Städte oder des Adels anfangs zu Progymnasien, dann zu Gymnasien von 6 Classen erweitert (in Pernau, Arensburg, Libau

und Goldingen); die städtische Kreisschule in Riga in ein Realgymnasium von 5 Classen umgewandelt, die Kreisschule in Mitau zu einer Realschule von 4 Classen; die 2. Kreisschule in Riga auf 5, die in Dorpat auf 4 Classen; 5 in den kleinern Städten und die russische in Riga zu dreiclassigen, meist mit Parallelclassen für die alten Sprachen erweitert; 7 bestehen noch aus zwei und 3 (in Curland) aus 1 Classe (zum Theil mit Parallelclassen), 2 endlich wurden in Elementarschulen umgewandelt. Hieraus dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die Kreisschule einer weitern Entwicklung fähig ist und dem zunehmenden Bedürfnis an Bildungsanstalten mit realistischer Richtung, statt durch Errichtung von Parallelclassen bei den Gymnasien, was hier und da geschehen, auf diesem Wege am passendsten genügt werden könnte. In den erweiterten Kreisschulen werden die oben erwähnten Lehrfächer in mehr eingehender und umfassender Weise gelehrt, mit Hinzufügung der Algebra, Feldmeßkunst, Technologie und dem localen Bedürfnisse entsprechend auch der französischen und englischen Sprache, und mit Verstärkung des Zeichenunterrichts. An jeder Kreisschule sind etatmäßig angestellt ein Inspector, der zugleich Lehrer ist, und je nach der Zahl der Classen 1—4 Lehrer, außerdem ein Religionslehrer orthodoxer Confession, so wie die erforderliche Zahl von Hülfs- oder Stundenlehrern. — Je nachdem die Kreisschule aus einer, zwei oder mehr Classen besteht, betragen etatmäßig die Gehälter des Inspectors 428, 500 und 600 Rubel; der Lehrer der Wissenschaften 343 und 400; der russischen Sprachlehrer 228 und 250, der Religionslehrer 75 bis 200 Rubel. In den meisten Fällen haben die Lehrer Amtswohnungen, in Ermanglung derselben wird ein Quartiergeld gezahlt. Außerdem wird die Hälfte des einfließenden Schulgeldes nach Verhältnis der wöchentlich zu gebenden Stunden unter die Lehrer vertheilt, die andere Hälfte fließt in die Schulkasse und dient zur Bestreitung verschiedener für die Schule erforderlichen Ausgaben; auch werden aus derselben Unterstützungen und Belohnungen gezahlt. Jede Kreisschule besitzt eine Bibliothek, eine Sammlung von physikalischen Instrumenten, Naturalien und sonst erforderlichen Lehrmitteln, zu deren Vermehrung jährlich eine bestimmte Summe (75—115 Rubel) etatmäßig angewiesen ist. Das Schulgeld beträgt in den größern Städten 20, in den übrigen 15 und 12 Rubel jährlich. Einschreibgebühr 1 R. 50 K. bis 3 Rubel.

Während die Organisation der Gymnasien in den übrigen Lehrbezirken bis auf die neueste Zeit vielfach durch die Rücksicht auf praktische Zwecke bedingt war und sie vorwiegend dazu dienten, dem Staate Beamte für die verschiedenen Verwaltungszweige zu liefern, hat das Gymnasium in den Ostseeprovinzen stets den rein wissenschaftlichen Charakter als Vorbildungsanstalt für die Universität mit allem Nachdruck zu behaupten gesucht. Das Verhältnis der zur Universität abgehenden Schüler zur Gesammtzahl ist daher hier immer ungleich größer gewesen, als in den meisten übrigen Gymnasien. Das Studium der alten Sprachen ist hier stets als der Mittelpunct des Gymnasialunterrichts angesehen worden. Zwar wurde eine Zeitlang der Versuch gemacht, durch Dispensation vom Unterricht im Griechischen und Errichtung von Parallelclassen mit realistischer Richtung für die an jenem Unterricht nicht Theil nehmenden Schüler dem letztern Elemente eine stärkere Vertretung im Gymnasium zu geben. Die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung zeigten sich jedoch sehr bald. Seit der letzten Umgestaltung der Gymnasien im J. 1861 ist daher die Dispensation vom Griechischen im Princip als nicht zuläßig anerkannt; nur an einigen Gymnasien findet sie noch mit Rücksicht auf die besondern localen Verhältnisse in beschränktem Maße statt. Außer den alten Sprachen und der Mathematik, welche letztere in ausgedehnterem Umfang, als auf den meisten Gymnasien Deutschlands betrieben wird, wird die Erlernung der russischen Sprache als herrschender Reichssprache noch mit besonderem Nachdrucke gefordert. Sie ist in sämmtlichen Schulen obligatorischer Lehrgegenstand, bei der Aufnahme und bei den Versetzungen sollen die Kenntnisse in derselben entscheidend sein; zur Universität kann aus den Gymnasien kein Schüler entlassen werden, der nicht im Russischen die höchste Censur erhalten hat. Nach dem letzten Berichte des Ministers der Volksaufklärung hat es den Anschein, als ob

alle Maßregeln der Staatsregierung, welche die Bevorzugung dieses Lehrfaches vor allen übrigen zum Zwecke gehabt und demselben in der That eine Stellung gegeben haben, die auf das Betreiben der übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich der classischen Sprachen in fühlbarer Weise nachtheilig wirkt, nahezu erfolglos gewesen sind. „Mit dem Unterricht in der russischen Sprache, sagt der Bericht, geht es auch jetzt nicht vorwärts, die Kenntnisse der Schüler in diesem Gegenstande sind sehr schwach, sowohl ihre mündlichen als schriftlichen Antworten frappiren durch die Unrichtigkeiten in den Redewendungen. Als eine der Hauptursachen, welche den Fortschritt des Unterrichts in den dortigen Gymnasien hemmen, muß die Unfähigkeit der Lehrer dieser Sprachen anerkannt werden, die theils Deutsche sind, welche die russische Sprache nicht vollkommen beherrschen, theils Russen, die mit wenigen Ausnahmen für den Lehrberuf schlecht vorbereitet sind und denen es nicht nur an einer guten philologischen, sondern sogar an einer genügenden allgemeinen Bildung fehlt.“ Man könnte hinzufügen: auch an einer genügenden Kenntnis der deutschen Sprache; ein Mangel, der sich besonders in den letzten Jahren fühlbar gemacht hat, wo man principiell nur geborenen Russen diese Lehrstellen gab, ohne jedoch, mit wenigen Ausnahmen, tüchtige Kräfte gewinnen zu können, da im Innern des Reiches selbst zahlreiche Vacanzen an den Schulen und die Besoldungsverhältnisse viel günstiger sind, als in den Ostseeprovinzen. Es ist daher jetzt vom Ministerium der Weg eingeschlagen, Zöglingen der baltischen Gymnasien durch Ertheilung von Stipendien in St. Petersburg und Moskau die Gelegenheit zu bieten, sich zu Lehrern der russischen Sprache für die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks auszubilden. Daß übrigens die Erlernung der russischen Sprache in den Schulen bedeutende Fortschritte gegen früher (etwa vor 30—40 Jahren) gemacht hat, wird jeder zugestehen müßen, der die Schulen genauer kennt. Es ist auch nicht zu übersehen, daß in den diesen Unterricht betreffenden Anordnungen nicht immer ein klares Bewußtsein über das in der Schule zu erreichende mögliche Ziel und die dahin führende beste Methode erkennbar gewesen ist. Bald ist die Forderung dahin gegangen, den Schülern besonders der Gymnasien vor allem eine gründliche grammatische Kenntnis der Sprache beizubringen als Grundlage für die im spätern Leben zu erlangende praktische Fertigkeit; bald ist ein besonderes Gewicht auf die Gewandheit im Sprechen gelegt, dann wieder die Ausbildung für den Gebrauch der Geschäfts- und Canzleisprache als nothwendig bezeichnet, oder die Kenntnis der Literatur in den Vordergrund gestellt worden, und je nach diesen Gesichtspuncten sind auch die Methoden der Aenderung unterworfen gewesen. So viel ist aber gewiß, daß die etwaigen Mängel in der Kenntnis der russischen Sprache reichlich aufgewogen werden durch die gründlichere allgemeine Bildung und besonders durch die in den alten Sprachen sowie durch die ernstere wissenschaftliche Richtung, welche die Zöglinge in den baltischen Gymnasien erhalten. Von allen denen, die im spätern Leben in den verschiedenen Berufsarten im Innern des Reiches einen Wirkungskreis gefunden, sind die Lücken in der Kenntnis der russischen Sprache bald ergänzt worden und haben sie an einer nützlichen Wirksamkeit nicht gehindert. Die Gleichstellung der russischen Sprache mit den übrigen Lehrfächern in den Schulen würde dem Betreiben derselben viel förderlicher sein, da auch bei der lernenden Jugend die Einsicht von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihrer Kenntnis immer allgemeiner wird, der Zwang aber eher Widerwillen als Liebe zur Sache zu erzeugen geeignet ist. Behufs weiterer Einbürgerung der russischen Sprache sind in den letzten Jahren auf Grundlage des allgemeinen Schulstatuts für die Gymnasien Rußlands auch in den Ostseeprovinzen 2 Gymnasien mit russischer Unterrichtssprache errichtet worden, eines in Riga bereits 1867, das andere in Reval (1871), sowie ein weibliches, das Lomonossow-Gymnasium in Riga mit 6 Classen, während die Errichtung von russischen Elementarschulen besonders in Riga ein noch immer unbefriedigtes Bedürfnis ist. Das Alexander-Gymnasium in Riga ist ein classisches Gymnasium mit beiden alten Sprachen, von 7 Classen mit einer Vorbereitungsclasse; es zählte am Schlusse 1871 211 Schüler, unter ihnen 37 lutherischer Confession. Der

Aufblühen desselben wird in den officiellen Berichten ein sehr günstiges Prognostikon gestellt. Der für dasselbe angewiesene Etat von 30,975 Rubel übersteigt den Etat der Gymnasien (den höchsten unter diesen hat das in Mitau mit 20,336 Rubel) um ein Bedeutendes.

Zur Zeit der Emanirung des Schulstatuts (1820) bestanden 5 Gymnasien im Dorpat'schen Lehrbezirk, jedes mit 5 Classen: die Gouvernementsgymnasien in Dorpat, Riga, Reval und Mitau und die Ritter- und Domschule in Reval; gegenwärtig beträgt die Zahl der auf Grundlage dieses Statuts bestehenden Gymnasien 10, wozu noch 2 Privatanstalten mit dem Cursus eines Gymnasiums kommen, die eine in Birkenruhe bei Wenden, die andre in Fellin. Im J. 1861 erhielten die Gymnasien einen neuen Etat und Lehrplan und wurde die Zahl der Classen auf 7 vermehrt, jede mit einem einjährigen Cursus; das Gymnasium in Dorpat hat neben den Hauptclassen noch 6 Parallelclassen (ohne die Prima) mit demselben Lehrcursus; die 4 später aus Kreisschulen zu Progymnasien erweiterten und dann mit den Rechten der vollständigen Gymnasien ausgestatteten neuern Gymnasien in Pernau, Arensburg, Libau und Goldingen zählen 6 Classen, von denen die oberste einen zweijährigen Cursus hat. Im J. 1869 wurden für das Fach der russischen Sprache zur erfolgreichern Betreibung derselben die 4 untern Classen der Gymnasien in je 2 Parallelabtheilungen getheilt. Das Realgymnasium in Riga zählt fünf Classen, es steht jedoch eine Erweiterung und Umgestaltung desselben in ein Gymnasium von ebenfalls 7 Classen in Aussicht. Die Unterrichtszeit dauert also in allen Gymnasien 7 Jahre, während der Cursus in den preußischen Gymnasien, deren Organisation im allgemeinen bei den baltischen Gymnasien als Norm gedient hat, durch die Theilung der obern Classen in je 2 Abtheilungen 9 Jahr umfaßt. Da die Anforderungen im wesentlichen dieselben sind, wie in den preußischen Gymnasien, statt des obligatorischen Unterrichts in der französischen Sprache aber die ungleich schwierigere russische in den Lehrplan eintritt, so liegt es auf der Hand, daß die Erfüllung der den Lehrern wie den Schülern gestellten Aufgabe keine leichte ist. Sie wird noch dadurch erschwert, daß aus Mangel an Schulen von rein realistischer Richtung die Classen der Gymnasien (in denen die Normalzahl höchstens 50 betragen soll) oft sehr stark besetzt sind und zwar von Schülern, die nicht die Absicht haben den vollen Cursus durchzumachen. Der Lehrplan der 7classigen Gymnasien ist folgender:

	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
Religion	2	2	3	2	2	3	2	16
Latein	6	6	6	7	7	9	9	50
Griechisch	—	—	4	5	6	6	6	27
Deutsch	4	4	3	3	3	2	3	22
Russisch	5	5	5	5	5	5	5	35
Mathematik	4	4	3	4	4	4	3	26
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—	—	6
Geographie	2	3	2	3	2	—	—	12
Geschichte	2	2	2	3	3	3	2	17
Geschichte Rußl. in russ. Sprache	—	—	—	—	2	2	2	6
Kalligraphie	3	2	2	—	—	—	—	7
	30	30	32	32	34	34	34	226

Den Schülern griechischer Confession wird der Religionsunterricht zusammen in 10 Stunden wöchentlich ertheilt. Außer dem Cursus: Hebräisch 3 Stunden; Französisch 10 St.; Zeichnen 6 St.; Singen 3 St.; Turnen 8 Stunden. — Die Lehrpläne der 6classigen Gymnasien stimmen mit dem vorstehenden und unter einander im ganzen überein. Für die Religion sind 12 Stunden bestimmt, für's Lateinische 40—43, für das Griechische 24—27, für die deutsche Sprache 18, für die russische 30, für die Ma-

thematik 21—24, für die Naturbeschreibung 3—4, für die Physik nur an 2 Gymnasien je 2 Stunden; für die Geschichte 14, die Gesch. Rußl. 4—6, für die Geographie 9, für Kalligraphie 5—7 Stunden. Die französische Sprache wird in 2 Gymnasien mit 15 St. im Cursus; in den beiden andern außer dem Cursus gelehrt, sowie in allen Gesang und Zeichnen, in zweien auch das Hebräische. Für die vom Griechischen dispensirten Schüler sind Collateralstunden in der Mathematik, im Zeichnen, in der Geschichte und Geographie Rußlands oder im Französischen, in Libau, wo mit dem Gymnasium eine besondere Navigationsclasse verbunden ist, auch im Englischen angesetzt. — Das Realgymnasium in Riga mit 5 Classen, genießt alle Rechte der Gymnasien, auch das, seine Schüler zur Universität, jedoch nur zur Aufnahme in die physik.-mathematische Facultät zu entlassen. Der Lehrplan ist folgender:

	V.	IV.	III	II.	I.	Summa.
Religion	3	3	3	2	2	13
Deutsche Sprache	3	3	3	3	2	14
Russisch	4	4	5	4	4	21
Lateinisch	4	5	5	—	—	14
Französisch	5	4	4	4	4	21
Englisch	—	—	—	5	4	9
Geschichte	2	3	3	3	3	14
Geographie	2	2	3	2	1	10
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	6
Mathematik und Physik	5	5	4	9	9	32
Chemie	—	—	—	—	3	3
Kalligraphie	2	1	—	—	—	3
	32	32	32	32	32	160

Religionsunterricht griechischer Confession 2 St. in jeder Classe; Zeichnen 6 St. außer dem Cursus in 2 Abtheilungen; Singen 3 St., Turnen 6 St. Auch sollen in der 1. Classe in 4 St. außer dem Cursus Buchführung, kaufmännische Correspondenz und kaufmännisches Rechnen gelehrt werden, wenn sich Schüler dazu finden.

Das Nähere über diese Lehrpläne ist in den Programmen der einzelnen Gymnasien enthalten; hier dürfte es genügen, die Forderungen bei der Aufnahme in die unterste Classe und bei der Entlassung aus der obersten anzugeben. Jene sind: in der Religion Kenntnis des Katechismus und der biblischen Geschichte; im Deutschen geläufiges Lesen, ziemlich richtiges Schreiben nach dem Dictat, Kenntnis der Redetheile, der Declinationen, Conjugationen und des Einfachsten aus der Satzlehre; im Rechnen Fertigkeit in den 4 Species auch mit Brüchen und die Regelbetri; im Russischen geläufiges Lesen, Kenntnis der gebräuchlichsten Wörter und Phrasen, ziemlich richtiges Schreiben nach einem Dictat. Im Realgymnasium wird auch einige Kenntnis der lateinischen und französischen Formenlehre verlangt. Das den Gymnasien gestellte Ziel dürfte sich am besten aus der Uebersicht des Lehrcursus der Prima und der Mittheilung des Wesentlichsten aus dem Reglement für die Maturitätsprüfung ergeben. Der Cursus der Prima umfaßt: in der Religion: tiefere Begründung der christlichen Lehre, Erklärung der augsburgischen Confession mit Hinweisung auf die confessionellen Unterscheidungslehren, Lectüre des Neuen Testaments in der Ursprache, Uebersicht der Kirchengeschichte. Im Lateinischen werden gelesen: Cicero (rhet. u. phil. Schr.), Tacitus, Quintilian, Horatius (Carm. und Serm.); außerdem häusliche schriftliche Arbeiten, Extemporalien, Uebungen im Lateinsprechen, wozu der Stoff aus den gelesenen Abschnitten der Autoren oder aus der alten Geschichte sich ergiebt. Im Griechischen: die schwierigern Abschnitte der Syntax nebst schriftlichen Exercitien; gelesen werden Homer und abwechselnd Thucydides, Plato, Demosthenes oder Isokrates und Sophokles und Euripides. Im Deutschen: Geschichte der deutschen Literatur, besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, Lectüre classischer

Schriften, Aufsätze, Uebungen in freien Vorträgen. Im Russischen: schriftliche Exercitien und Extemporalien, Erklärung russischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts zugleich mit einem kurzen Ueberblick über die ganze Literatur, Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Russische, Geschichte Rußlands. In der Mathematik: mathemathische Geographie mit Inbegriff des Wichtigsten aus der sphärischen Trigonometrie, analytische Geometrie, Repetitionen aus allen Zweigen der elementaren Mathematik; die wichtigsten Lehren aus der Physik. In der Geschichte: zusammenfassende Darstellung des Gesammtgebietes der Geschichte mit besonderer Hervorhebung des Zusammenhangs der welthistorischen Erscheinungen, so wie der Epoche machenden Zeitpuncte. — Schon aus dem Mitgetheilten läßt sich ersehen, daß bei der geringen für einzelne Fächer angesetzten Stundenzahl an den häuslichen Fleiß der Schüler bedeutende Anforderungen gestellt werden müßen, um das festgesetzte Unterrichtsziel erreichen zu können. Es sind, um der Ueberbürdung der Schüler mit Arbeiten vorzubeugen, zwar besondre Regeln erlassen worden über das für die häuslichen Arbeiten nach Classen und Unterrichtsgegenständen festzusetzende Zeitmaß, nach welchen für die untern Classen 16—23, für die drei obern bis 28 Stunden wöchentlich für die häusliche Beschäftigung in Anspruch genommen werden sollen; allein diese ganze Anordnung ist, wie es in der Natur der Sache liegt, praktisch von geringem Einfluß gewesen. Die Versuche, welche von Zeit zu Zeit gemacht worden sind, um die Schüler der obern Classen zur Privatlectüre im Griechischen und Lateinischen anzuregen, haben keinen dauernden Erfolg gehabt, weil es an der nöthigen Zeit dazu mangelt, oder diese durch die unerläßliche Lectüre in den neuern Sprachen ganz in Anspruch genommen ist.

Das Reglement über die Maturitätsprüfung hat im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren. Es wird vom Curator des Lehrbezirks bestätigt. Während der J. 1862—66 war es den Lehrerconferenzen gestattet, diejenigen Schüler, von deren Kenntnissen und erlangter Reife für die Universität sie überzeugt waren, ganz oder in einzelnen Fächern von der Prüfung zu dispensiren und ihnen das Maturitätszeugnis zu ertheilen. Diese Einrichtung war nach den in allen Gymnasien übereinstimmend gemachten Erfahrungen von entschieden günstigem Einfluß auf den Fleiß der Schüler und die Erweckung eines wissenschaftlichen Sinnes unter ihnen. Leider mußte sie, weil mit den gewöhnlichen Ansichten über Examina und deren Werth nicht übereinstimmend, wieder aufgehoben werden. Nach dem jetzt bestehenden Reglement für die Maturitätsprüfung vom J. 1867 bezieht sich diese auf die sämmtlichen Unterrichtsfächer der Prima und kann sich außerdem auch, wenn es von dem Examinanden gewünscht wird, auf die französische Sprache erstrecken. In der Religion ist der Cursus der Prima für die Anforderungen maßgebend; in der russischen Sprache wird verlangt, daß der zu Prüfende im Stande sei, über ein gegebenes Thema ohne sinnstörende Fehler zu schreiben oder aus dem Deutschen zu übersetzen und mit Leichtigkeit Verse und Prosa der bekannten Schriftsteller des vorigen und jetzigen Jahrhunderts zu verstehen, wenn er sich im Russischen auch nicht ganz correct, jedoch ohne zu bemerkbare Schwierigkeit ausdrückt und seine Aussprache auch nicht völlig richtig ist; außerdem hat er hinlängliche Kenntnis der russischen Geschichte darzuthun. Im Lateinischen ist als Ziel anzusehen die Fähigkeit, die classischen Schriftsteller mit Benutzung der gewöhnlichen Hülfsmittel selbständig zu verstehen und über einen dem lateinischen Ausdruck nicht zu fern liegenden Gegenstand ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik mit einiger stilistischen Gewandheit zu schreiben. In der schriftlichen Prüfung ist eine freie Arbeit oder Uebersetzung mit bedingter Gestattung des Lexikons anzufertigen; zur mündlichen Uebersetzung werden zwei Abschnitte, der eine aus einem leichtern in der Secunda zu lesenden Schriftsteller, der andre aus einem der in der Prima gelesenen Autoren vorgelegt, mit Berücksichtigung des Grammatischen und Metrischen. Im Griechischen wird von dem Examinanden das selbständige Verständnis der leichtern classischen Schriftsteller mit Benützung der gewöhnlichen Hülfsmittel gefordert und soll er hinreichend sichere Kenntnis der For-

menlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax besitzen, um ohne grobe Verstöße ein leichtes deutsches Dictat ins Griechische übersetzen zu können. Hierauf beschränkt sich die schriftliche Prüfung; die mündliche ist wie im Lateinischen. In der Mathematik soll der Examinand im Stande sein, die im Bereiche der elementaren Mathematik liegenden gebräuchlichen Operationen selbständig auszuführen, und die gewöhnlichen physikalischen Erscheinungen auf Gesetze der Physik zurückzuführen wissen; es sind zur schriftlichen Lösung vier Aufgaben zu stellen 1. aus der Planimetrie, durch Construction oder Rechnung zu lösen, 2. eine trigonometrische Rechnung; 3. eine algebraische Aufgabe und 4. eine stereometrische Berechnung; die mündliche Prüfung schließt sich an die schriftliche an. Im Deutschen ist zu einem freien Aufsatz ein Thema zu geben, an dessen Bearbeitung nicht sowohl sachliches Wissen, als Richtigkeit der Gedankenfolge, Reinheit der sprachlichen Form und Angemessenheit des Ausdrucks zum Vorschein kommen soll; auch soll der Examinand mit einigen Hauptwerken der deutschen Literatur durch eigene Lectüre bekannt sein und hat in der mündlichen Prüfung darüber Auskunft zu geben. In der Geschichte soll hinlängliche Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Geschichte der Culturvölker und mit den Hauptschauplätzen derselben bekundet werden und ist außerdem nach eigner Wahl ein geschichtliches Ereignis von hervorragender Bedeutung ausführlicher zu erörtern. In der französischen Sprache ist das Ziel die Fähigkeit, Prosaisches verständlich vorzulesen und leicht zu verstehen, mündliche Mittheilungen mit Verständnis aufzufassen und ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik sich schriftlich und über die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens einigermaßen auch mündlich auszudrücken. — Für die Anfertigung der deutschen Arbeit sind 4 Stunden, für jedes der andern schriftlichen Examina 3 Stunden zugestanden. Das Ergebnis der Prüfung stellt sich für die einzelnen Fächer, wo beide Prüfungen stattfinden, durch Combination der Censuren (Nr. I. II. und III.) der schriftlichen und mündlichen Prüfung heraus, bei der Feststellung des Gesammturtheiles ist zunächst, um überhaupt das Zeugnis ertheilen zu können, erforderlich, daß der Geprüfte in der Religion die Censur II. oder I., in der russischen Sprache aber I. erhalten habe; ist außerdem für die folgenden drei Fächer: Latein, Griechisch und Mathematik für zwei die höchste Censur I., und in keinem Fache eine geringere als II. ertheilt, so wird das Gesammturtheil durch das Prädicat sehr befriedigend ausgedrückt, die zweite Bezeichnung: befriedigend wird ertheilt, wenn außer den erforderlichen Censuren in der Religion und russischen Sprache in drei Prüfungsgegenständen, zu denen wenigstens eines der drei Fächer: Latein, Griechisch und Mathematik gehört, mindestens die Nr. II. erworben ist, so daß die Censur III. nur in 2 Fächern nachgesehn wird. Ist übrigens das Resultat der Prüfung sonst ein genügendes gewesen, im Russischen aber nicht die Censur I. erlangt, so kann in diesem Fache nach zuvor eingeholter Genehmigung des Curators eine einmalige nachträgliche Prüfung nach einer angemessenen Zeit stattfinden und wenn diese befriedigend ausfällt, das Zeugnis der Reife für die Universität ertheilt werden. Zur Ausführung der Prüfung werden durch den Director für jedes Fach besondre Prüfungscomités aus je drei Mitgliedern des Lehrkörpers bestehend, bestimmt; auch werden zuweilen besondre Delegirte aus den Professoren der Universität vom Curator beauftragt, der Prüfung in einzelnen Fächern beizuwohnen. Dasselbe Reglement gilt für das Realgymnasium mit den nöthigen Modificationen.

In allen Gymnasien herrscht das Fachlehrersystem. An den aus 7 Classen bestehenden sind außer dem Director und Inspector etatmäßig angestellt, 7 Oberlehrer: für die Religion, die lateinische, griechische, deutsche und die russische Sprache, für Mathematik, Geschichte und Geographie; ein Religionslehrer griechischer Confession (an einem auch ein katholischer Religionslehrer); 3 wissenschaftliche Lehrer, die vornehmlich in den untern Classen bis zur IV. unterrichten, 2 Lehrer der russischen Sprache für diese Classen, 1 Lehrer der französischen Sprache, 1 für Zeichnen und Schreiben, 1 Gesanglehrer. Jeder Lehrer, mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten, ist in den obern Classen zu 18, in den untern zu 20 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, der Director

zu 4, der Inspector zu 6. In den Gymnasien mit 6 Classen ist der Director zugleich Oberlehrer eines Faches, außer ihm sind angestellt: 4 Oberlehrer, 2 wissenschaftliche Lehrer, 2 (oder 1) Lehrer der russischen Sprache, 2 Religionslehrer (gewöhnlich zugleich Prediger), einer für die lutherische, der andere für die griechische Confession, 1 Lehrer des Gesanges oder des Schreibens; in Libau auch ein Lehrer für die Navigationsclasse, die mit dem Gymnasium verbunden ist. An dem Realgymnasium in Riga sind außer dem Director und dem Religionslehrer griechischer Confession 8 Lehrer für die Sprachen und Wissenschaften (für die Religion, die mathematischen, Natur- und historischen Wissenschaften, die deutsche und lateinische Sprache, die russische, französische und englische Sprache) und 1 Lehrer für das Zeichnen, 1 für den Gesang und 1 für Gymnastik angestellt. An der Ritter- und Domschule in Reval, welche außer den 7 Hauptclassen für solche Schüler, die sich dem Militärdienst widmen wollen, noch 4 Parallelabtheilungen für die russische und französische Sprache und die Mathematik in russischer Sprache enthält, sind außer dem Director 2 Religionslehrer, 9 Lehrer für Wissenschaften und Sprachen, 1 Zeichen- und 1 Gesanglehrer angestellt. — Die vier ältern Gymnasien werden allein vom Staate unterhalten mit einigen Zuschüssen aus dem Schulgelde, die jedoch nur in Dorpat bedeutend sind (4990 Rubel), wegen der mit dem Gymnasium verbundenen Paralellclassen. Die Etats der einzelnen Gymnasien sind nicht gleich, sie differiren zwischen 16,375 R. (Riga) und 20,336 R. (Mitau), die aus der Staatscasse direct gezahlt werden. Der Director, Inspector und die Lehrer (mit Ausnahme des Schreib- und Gesanglehrers) haben außer dem Gehalte Anspruch auf eine Amtswohnung, oder wo diese nicht vorhanden, auf ein Quartiergeld, welches freilich nach einem allgemeinen Satze gezahlt wird und daher den localen Miethpreisen selten entspricht. Das Gehalt des Directors beträgt 1100 Rubel nebst Reisegeldern (70—170 Rubel) für die zu machenden Revisionsfahrten; der Inspector erhält 800 Rubel; die Oberlehrer und der Religionslehrer griechischer Confession 700 Rubel (Mietgeld 150 Rubel); die Lehrer 550 Rubel (Miethgeld 100 Rubel), der Schreiblehrer 300 Rubel und der Gesanglehrer 171 Rubel. Zur Unterhaltung der Canzlei, mit 2—3 Beamten, sind 485 Rubel (in Mitau 690 Rubel) angewiesen, und außerdem seit 1870 noch 800 Rubel zur Bestreitung der Kosten für die damals vorgeschriebene allgemeine Correspondenz in russischer Sprache. Ferner zu Stipendien für arme Schüler 857 Rubel; die zur Vermehrung der Lehrhülfsmittel, Bestreitung der ökonomischen Bedürfnisse, Bedienung, zur Unterhaltung und Reparatur der Gebäude bestimmten Summen differiren zwischen 1945 und 3650 Rubel mit Einschluß der aus dem Schulgelde zu leistenden Zuschüsse. Das Schulgeld beträgt in diesen Gymnasien 40 Rubel jährlich in allen Classen; bei der Aufnahme ist eine Inscriptionsgebühr von 2½—3 Rubel zum Besten des Directors zu zahlen. Die Hälfte des einfließenden Schulgeldes wird unter die Lehrer pro rata der wöchentlichen Lehrstunden vertheilt, die andre Hälfte bildet die sogen. Specialmittel der Anstalt; aus ihr werden die Bedürfnisse, für welche die Etatsummen nicht hinreichen, bestritten, die Sammlungen vermehrt, Unterstützungen und Belohnungen den Lehrern ertheilt. Aus dem noch übrig bleibenden Betrage erhalten die Lehrer Zulagen, die mit dem Dienstalter von je 5 Jahren steigen. Die Verfügung über diese Summen erfolgt auf den Vorschlag des Directors durch den Curator. Da die Einnahmen aus dem Schulgelde schwankend sind, so läßt sich das gesammte Einkommen eines Lehrers nur annähernd bestimmen: für die Stellen der Oberlehrer dürfte dasselbe etwa 1100—1300 Rubel, für die Lehrer zwischen 900 und 1100 Rubel betragen. — Die Unterhaltungsquellen der 6classigen Gymnasien in Pernau, Arensburg, Goldingen und Libau sind: die vom Staate noch fortgezahlten Etatssummen der frühern Kreisschulen, die Zuschüsse von Seiten der Stadtverwaltungen oder des Adels und das Schulgeld, welches von den Schulcollegien oder Curatorien eingezogen wird; die Etats betragen in der obigen Folge, 10,005, 10,020, 8,500 und 12,190 Rubel. Der Oberlehrer, welcher zugleich Director ist, erhält als solcher eine Zulage von 250 Rubel, außerdem werden von der Krone

800 Rubel zur Bestreitung der russischen Correspondenz gezahlt; das Gehalt der Oberlehrer beträgt 500,550, 600 Rubel (100 Rubel Miethgeld), der Lehrer der Sprachen und der wissenschaftlichen Lehrer 400—500 (85 Rubel Miethgeld), des Zeichenlehrers und der beiden Religionslehrer 200 Rubel, des Gesanglehrers 54 Rubel. Zur Vermehrung der Sammlungen und zum Unterhalt der Gebäude sind 500 Rubel ausgesetzt. Das Schulgeld beträgt 24—40, in Arensburg 16—50 Rubel. Die Domschule in Reval wird von der estländischen Ritterschaft unterhalten (Etat 13,000 Rubel, außerdem 1500 Rubel von der Krone zur Besoldung der russischen Lehrer und 5000 Rubel an Schulgeld), das Realgymnasium in Riga von der Stadt (Etat 13,774 Rubel, Schulgeld (20—30 Rubel) ca. 5500 Rubel, welche ganz unter die Lehrer vertheilt werden). Die Gehälter in dem letztern sind: Director 1200, Lehrer 700, (300 Rubel Miethgeld), Religionslehrer 200, Zeichenlehrer 350, Gesanglehrer 150 Rubel. — Die Bestimmungen über die Pensionen der Lehrer sind dieselben, wie in den übrigen Lehrbezirken. Für den Pensionsfond werden 2 % von allen Gehältern abgezogen. Nach 20jährigem Dienst wird die Hälfte des Gehalts als Pension gezahlt, nach 25jährigem das volle Gehalt; nur die Elementarlehrer machen eine Ausnahme; die volle Pension derselben beträgt 90 Rubel, auch findet eine Erhöhung derselben nach 30jähriger und längerer Dienstzeit nicht statt. Im Falle der Dienstunfähigkeit durch Krankheit vor Ablauf dieser Fristen werden 5—10 Jahre hinzugerechnet und darnach der Betrag der Pension bestimmt. Nach 25 Jahren kann eine Verlängerung der Dienstzeit auf je 5 Jahre erfolgen: die Pension wird dann neben dem Gehalte bezogen und steigt nach jedesmal fünf Jahren um $^1/_5$ des Betrages. Der Wittwe fällt die Hälfte der Pension zu, den Kindern, wenn deren mindestens 3 sind, die andre Hälfte bis zum 21. Jahre; für jedes einzelne Kind unter drei wird $^1/_6$ der ganzen Pension gezahlt. Die Verlängerung der Dienstzeit nach 25 Jahren hängt vom Curator ab.

An Lehrhülfsmitteln besitzen die Gymnasien eine Bibliothek für die Lehrer, aus der jedoch auch Schüler Bücher erhalten können; eine deutsche und russische Lesebibliothek für die Schüler; Sammlungen von Landkarten, Atlanten und Globen; von physikalischen und mathematischen Apparaten, von Naturalien; von Zeichenvorlagen und Gypsmodellen; von Musikalien und von Schulbüchern, welche bedürftigen Schülern zur Benutzung gegeben werden.

Zur Ausbildung von Lehrern an den in den Städten befindlichen Elementarschulen dient das auf Kosten der Krone unterhaltene Elementarlehrerseminar in Dorpat (eröffnet 1828, zuletzt 1864 reorganisirt, mit ca. 30 Zöglingen) unter Leitung eines Inspectors und nächster Aufsicht des Dorpat'schen Schuldirectors. Von den Zöglingen werden 14 auf Kosten der Krone unterhalten und bilden ein Internat; sie sind verpflichtet, 5 Jahr nach der Bestimmung der Schulobrigkeit das Amt eines Elementarlehrers zu bekleiden; die Zahl der Zöglinge auf eigne Kosten ist nicht beschränkt, sie wohnen außerhalb des Seminars, sind später zur Uebernahme eines Lehramts nicht verpflichtet. Für den Unterricht hat jeder Zögling 24 Rubel jährlich zu bezahlen. Bei der Aufnahmeprüfung ist der durch die Vollendung des Curses einer 2classigen Kreisschule zu erlangende Umfang von Kenntnissen maßgebend. Der Cursus umfaßt 2 Unterrichtsjahre und 1 Uebungsjahr. Das erste Jahr ist dazu bestimmt, die von den Zöglingen mitgebrachten Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu erweitern. In 24 Stunden wird unterrichtet: 1. Religion (Bibelkunde und Bibelkenntnis, heilige Geschichte, kurze Uebersicht der Hauptmomente der Kirchengeschichte; christliche Glaubenslehre); 2. die deutsche Sprache (Ausbildung des Lesens und mündlichen Ausdrucks, Grammatik, Erklärung deutscher Musterstücke mit literarhistorischen Bemerkungen, Besprechung von Lesestücken und angefertigten Aufsätzen); 3. russische Sprache (Uebersetzungen aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt, Erklärung und Besprechung von Abschnitten aus dem russischen Elementarbuche, Grammatik, Sprechübungen); 4. Geographie, besonders die physikalische und mathematische und Geographie Rußlands; 5. Geschichte mit besonderer Berücksichtigung

der Geschichte Rußlands und der Ostseeprovinzen; 6. Naturkunde mit Anschluß an das im Lesebuche gebotene Material; 7. Arithmetik mit Erweiterung durch die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades in Zahlen; 8. Geometrie, nach dem Cursus der Kreisschule. Im 2. Jahr: Erziehungs- und Unterrichtskunde; Fortsetzung des Unterrichts in einzelnen Fächern des ersten Jahres je nach dem Resultate der Prüfung. Die Schüler werden zum Anhören des Unterrichts in der Uebungsschule zugelassen. In das dritte Jahr gehört die selbständige Ertheilung des Unterrichts (bis 18 Stunden wöchentlich) in der mit dem Seminar verbundenen 3classigen Elementarschule unter Leitung eines Lehrers, der dem Unterricht der Zöglinge beiwohnt und seine Beobachtungen später mit ihnen zu besprechen hat; schriftliche Arbeiten über praktische Aufgaben der Didaktik. Während des ganzen Cursus werden Musik, (Violin-, Orgel- und Clavierspiel), Gesang, Turnen und Uebungen im Zeichnen mit Bezug auf die Bedürfnisse der Elementarschule betrieben; außerdem werden die Zöglinge unter Mittheilung der nöthigen botanischen Kenntnisse praktisch zum Gartenbau angeleitet und zum Besuch der öffentlichen Curse der Physik, Chemie und Technologie an der Universität zugelassen. Die Reife zum Beruf eines Elementarlehrers haben sie durch die Entlassungsprüfung zu erweisen. Der Etat des Seminars ist 4520 Rubel (zur Besoldung des Inspectors und der Lehrer 2485 Rubel; zum Unterhalt der Zöglinge 1302 Rubel, Unterhalt des Hauses 734 Rubel). Die nützliche Wirksamkeit des Seminars, dessen meistens tüchtig ausgebildete Zöglinge später öfters in höhere Lehrerstellungen übergehn, ergiebt sich schon aus folgenden Daten: im J. 1871 waren von 94 im Dienste stehenden Elementarlehrern an öffentlichen Schulen 69 im Dorpat'schen Seminar gebildet, 4 in andern Seminaren, 5 in orthodoxen geistlichen Seminaren; je 2 hatten eine Universität besucht, das Kreislehrerexamen bestanden oder waren in Kreisschulen gebildet; 6 in andern Anstalten oder durch Privatunterricht; über 4 fehlen die Angaben. Außer den im Seminar vorbereiteten Elementarlehrern sind anstellungsfähig auch solche Personen, die eine der Entlassungsprüfung der Seminaristen entsprechende Prüfung entweder bei dem Seminar oder bei einem Gymnasium bestanden und ein Zeugnis darüber erhalten haben.

Zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an Gymnasien und Kreisschulen bestanden in den Jahren 1861—1867 wie bei den übrigen Universitäten des Reichs auch in Dorpat sogen. pädagogische Curse. In dieselben konnten ohne Prüfung nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche nach Beendigung des Universitätscurses einen gelehrten Grad erworben oder das Examen eines Oberlehrers oder Lehrers an Gymnasien oder Kreisschulen abgelegt hatten. Für 10 derselben waren Stipendien von 300—350 Rubel bestimmt, gegen die Verpflichtung, für jedes Jahr des Genusses derselben 3 Jahre im Lehrfach zu dienen. Der Cursus erstreckte sich in der Regel auf 2 Jahre, während welcher Zeit die Theilnehmer sich theils theoretisch unter Anleitung der Professoren mit dem selbständigen Studium der von ihnen gewählten Fächer nach wissenschaftlicher und pädagogischer Seite zu beschäftigen und die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik auf der Universität anzuhören, theils praktisch sich durch Ertheilung von Lehrstunden im Gymnasium oder in der Kreisschule unter Anleitung für ihren Beruf auszubilden hatten. Diese Curse wurden bei der Errichtung des historisch-philologischen Instituts zur Ausbildung von Lehrern in St. Petersburg aufgehoben. Dieses letztere ist seiner ganzen Einrichtung nach darauf angelegt, geeignete Lehrkräfte für die Gymnasien im Innern des Reiches zu beschaffen. Auch die im J. 1869 erlassene Prüfungsordnung für Lehrer an Gymnasien, Progymnasien und Kreisschulen hat für die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks keine Geltung. Anstellungsfähig für die Lehrämter an Gymnasien und Kreisschulen sind in diesem daher nur diejenigen, welche die entsprechende Prüfung gemäß den für den Lehrbezirk bestehenden besondern Prüfungsreglements bestanden haben. Nach diesen sind zu dem Examen für die Stellen von Oberlehrern und Lehrern an Gymnasien in der Regel (mit Ausnahme der Lehrer

der russischen und französischen Sprache) nur solche Personen zuzulassen, welche ihre Studien auf einer Universität gemacht haben; sie unterliegen der vollständigen Prüfung, wenn sie in den gewählten Fächern weder einen gelehrten Grad bei der Dorpater Universität erworben haben, noch das Zeugnis einer ausländischen Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramts beibringen können, einer modificirten Prüfung dagegen, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist. Diese Prüfungen werden bei der Universität abgelegt und zwar für die Stellen der Oberlehrer: der Religion, der lateinischen und griechischen, der deutschen und der russischen Sprache, der historischen Wissenschaften und der Mathematik. Die Prüfung kann in einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers erstreckt sich mit etwas ermäßigten Anforderungen auf die lateinische, griechische und deutsche Sprache, auf Geographie und Geschichte, oder nach Wahl an Stelle der beiden letzten Fächer auf die Elementarmathematik und Naturbeschreibung, doch kann sie auch in sämmtlichen Fächern abgelegt werden. — Bei der Prüfung eines Kreislehrers, die auch bei den Gymnasien stattfinden kann, wird kein Nachweis verlangt, wo und wie der Examinand seine wissenschaftliche Bildung gewonnen. Sie umfaßt folgende Fächer: Religion, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie, Geschichte, deutsche, lateinische und griechische Sprache, Orgelspiel, Gesang. Die drei letzten Fächer sind jedoch nicht obligatorisch. Auch hier ist eine Theilung der Prüfung gestattet, indem entweder die Mathematik, Physik und Naturbeschreibung, oder die Geschichte, Geographie und lateinische Sprache abgelehnt werden darf. Jeder zu Prüfende ohne Ausnahme hat außerdem vor allem durch einen Vortrag und ein Colloquium nachzuweisen, daß er im Stande ist, seinen Gegenstand in russischer Sprache vorzutragen, sowie eine schriftliche Arbeit über eine umfassendere Frage aus der Pädagogik unter Aufsicht anzufertigen; von den Candidaten für Lehrerstellen an Gymnasien (mit Ausnahme der Lehrer der russischen und französischen Sprache) wird außerdem vor der Prüfung die Einreichung einer von ihnen verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus ihrem Hauptfache gefordert, so wie die Anfertigung von freien Aufsätzen oder Uebersetzungen als Proben des Stils in den Sprachen, in denen sie der Prüfung sich unterziehen. — Unter den im J. 1871 an den 18 Kreisschulen und der Realschule in Mitau angestellten 101 Lehrern waren, nach Abrechnung der Religionslehrer nicht protestantischer Confession und der miethweise angestellten Stundenlehrer, 64 Lehrer für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht thätig. Von diesen hatten ihre Bildung auf der Universität erhalten 23, in einem Polytechnikum 2, im frühern pädagogischen Hauptinstitut 7, in Elementarlehrerseminaren 11, in geistlichen Seminaren 5 (Lehrer der russischen Sprache), auf Gymnasien 5, in Kreisschulen 2, nicht zu ermitteln war der Bildungsgang von 9 Lehrern. Von den 19 Inspectoren dieser Schulen waren 10 auf der Universität gebildet; 2 im Polytechnikum; 1 in der Steuermannsschule; 2 im pädagogischen Hauptinstitut; 3 im Elementarlehrerseminar; von 1 fehlte die Angabe. — Unter den 149 an den zehn Gymnasien angestellten Lehrern ertheilten (nach Abzug der 11 Religionslehrer nicht protestantischer Confession, die in den geistlichen Akademien ihre Bildung erhalten, der an 4 Gymnasien unterrichtenden lutherischen Pastoren, so wie der Lehrer der Künste) 49 den Unterricht in den untern Classen und waren 62 Oberlehrer. Von jenen hatten ihre Bildung auf in- oder ausländischen Universitäten erhalten 32; im pädagogischen Hauptinstitut 7; in einer geistlichen Schule 1; auf einem Gymnasium 3; im Elementarlehrerseminar 3; von dreien fehlten die Angaben. Von den 62 Oberlehrern waren auf der Universität Dorpat gebildet 41; auf einer russischen Universität 4; auf Universitäten in Deutschland 12, zusammen 57; im pädagogischen Hauptinstitut 4; in einer geistlichen Akademie 1. — Von den 11 Directoren (mit Einschluß des Alexander-Gymnasiums) hatten 5 den Universitätscursus beendet und einen gelehrten Grad erlangt; 5 ihre Bildung im pädagogischen Hauptinstitut, 1 im Seminar erhalten.

Pädagogische Vereine von Lehrern verschiedener Anstalten haben zu wiederholten

Malen in den Städten sich gebildet, wo der Lehrstand durch eine größere Anzahl von Mitgliedern vertreten ist, ohne jedoch mit Ausnahme etwa des allgemeinen pädagogischen Vereins in Dorpat, welcher früher eine längere Zeit hindurch eine lebendige Thätigkeit entwickelte, von dauerndem Bestande gewesen zu sein. Unter den Lehrern einzelner Anstalten oder mehrer Schulen derselben Kategorie finden auch jetzt pädagogische Zusammenkünfte zu gegenseitiger Anregung statt. Allgemeine Lehrerversammlungen sind nicht zu Stande gekommen, obgleich das Bedürfnis derselben wohl gefühlt wird; nur die Landschullehrer in Livland halten ihre regelmäßigen jährlichen Zusammenkünfte in den Sommerferien. Im J. 1864 wurde durch den damaligen Curator Graf Keyserling eine Conferenz der Gymnasialdirectoren mit Betheiligung auch einiger Lehrer zusammenberufen und derselben besonders die Berathung über die Gründung von Lehrervereinen mit regelmäßigen allgemeinen Zusammenkünften, wie sie in Deutschland (und auch in den übrigen Lehrbezirken Rußlands) bestehen, und über die Herausgabe einer pädagogischen Zeitschrift zur Aufgabe gestellt. Wegen der allgemeinen Zeitverhältnisse erschien es jedoch später nicht opportun, auf diese Fragen weiter einzugehn, nnd so hatten die Vorschläge der Conferenz weiter keinen Erfolg; auch unterblieb die zunächst in Aussicht genommene Wiederholung der Directorenconferenzen, obgleich die Wichtigkeit derselben nicht verkannt werden konnte. Ein im J. 1869 von einem gewesenen Schulmanne eingereichtes Gesuch, eine baltische Schulzeitung, welche sich besonders auch die Aufgabe stellte, ein vermittelndes Organ für die deutschen und russischen Schulzustände zu werden, herausgeben zu dürfen, erhielt nicht die erforderliche Genehmigung.

Die Errichtung und Unterhaltung der für die Bildung des weiblichen Geschlechts bestimmten öffentlichen Schulen ist eine Obliegenheit der städtischen Verwaltungen; sie sind aber sämmtlich dem Curator und den Directoren untergeben. Nur zum Unterhalt des Lomonossow-Gymnasiums in Riga, — ein nach dem Muster der ähnlichen Anstalten im Innern des Reiches eingerichtetes sogenanntes weibliches Gymnasium, vorzugsweise für die Töchter russischer Familien bestimmt, mit 6 Classen — zahlt die Krone einen jährlichen Beitrag von 3000 Rubel. Die übrigen sogenannten Stadttöchterschulen, 16 an der Zahl, zerfallen in Schulen erster und zweiter Ordnung; die dritte Ordnung bilden die eigentlichen Elementarschulen für Mädchen, die mit zu den Elementarschulen im allgemeinen gerechnet werden. Die Stadttöchterschulen sind den Bedürfnissen und den Mitteln der Städte, welche sie unterhalten, angemessen sehr verschieden organisirt; von der zweiclassigen Schule an, die wenig mehr als eine erweiterte und gehobene Elementarschule ist, steigt die Zahl der Classen bis auf 6. Der Unterricht erstreckt sich in mehr oder weniger ausführlicher Fassung auf die üblichen Schulfächer: Religion, Geschichte und Geographie, sowohl allgemeine als specielle Rußlands, Arithmetik, Naturbeschreibung und Physik, deutsche Sprache und Literatur, russische, französische Sprache, Zeichnen, Gesang und Handarbeiten. Die höhern Töchterschulen (erster Ordnung) haben das Recht, beim Abschluß des Cursus die Schülerinnen, welche Hauslehrerinnen werden wollen, in der Anstalt selbst, in Gegenwart eines Delegirten des Gymnasiums zu prüfen, was sonst nur bei diesem geschieht. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Thätigkeit dieser Schulen (in noch höherm Grade ist dies bei den Privatschulen der Fall) mehr als gut, besonders auf die Ausbildung von Gouvernanten gerichtet ist. Dennoch fehlt es ihnen an besondern Seminarclassen mit dem Zwecke, den künftigen Lehrerinnen auch die erforderliche pädagogische und didaktische Ausbildung und die praktische Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu geben. Dieses darf um so mehr als ein Bedürfnis bezeichnet werden, als sich viele Schülerinnen gerade diesem Berufe widmen. Uebrigens ist es nur eine Folge der socialen Verhältnisse, der sprödern Abgeschlossenheit der Familien, so wie des stärker hervortretenden Unterschiedes der Stände und der Verschiedenheit der Nationalitäten, daß es häufig vorgezogen wird, die Mädchen ihre Bildung durch Privatunterricht im Hause oder in geschlossenen Kreisen oder in den Privatschulen erlangen zu lassen.

Die Errichtung von Privatschulen ist nur russischen Unterthanen gestattet. Sie können auch mit einer Pension verbunden sein. Der Lehrplan ist dem örtlichen Director, welcher sich von der Sittlichkeit und Zuverläßigkeit der um die Genehmigung der Schule nachsuchenden Person zu vergewissern hat, vorzulegen und unterliegt nach vorgängiger Prüfung im curatorischen Conseil der Bestätigung durch den Curator. Früher wurden die Privatschulen je nach den in ihnen gelehrten Gegenständen in drei Classen: Privatschulen mit dem Cursus eines Gymnasiums, einer Kreisschule und einer Elementarschule eingetheilt. Seit 1868 ist die im Juli dieses Jahrs Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Privatschulen auch für den Dorpat'schen Lehrbezirk als Richtschnur vorgeschrieben. Nach dieser zerfallen diese Schulen je nach der Anzahl der Classen in drei Ordnungen: die Schulen der ersten oder höchsten Ordnung haben nicht weniger als 6 Classen, die der zweiten Classe nicht weniger als 3 Classen, die der dritten 2 und 1 Classe. Der Lerncursus in jeder Classe ist auf nicht weniger als ein Jahr festzusetzen. Die Auswahl der Lehrgegenstände hängt vom Begründer der Schule ab, nur muß die Religion und die russische Sprache zu derselben gehören, so wie die Geschichte und Geographie Rußlands in den Schulen, in welchen überhaupt Geschichte und Geographie gelehrt werden. Diejenigen Schulen erster Ordnung, welche dem Lehrcursus nach den classischen Gymnasien sich annähern, kann mit Bestätigung des Ministers die Benennung von privaten classischen Gymnasien ertheilt werden. Die Zöglinge dieser letztern haben das Recht auf den Eintritt in die Universität, nachdem sie die vorgeschriebene Maturitätsprüfung bestanden, welche von den Lehrern der Anstalt unter Betheiligung und Aufsicht der Schulobrigkeit abgehalten wird, während sonst die Schüler der Privatschulen sich der erwähnten Prüfung bei den Gymnasien zugleich mit den Schülern der letztern zu unterziehen haben. Die Errichtung einer Privatschule erster Ordnung ist Personen männlichen Geschlechts nur gestattet, wenn sie ein Zeugnis darüber vorlegen, daß sie den Cursus in einer von den höhern Lehranstalten des Reiches vollendet haben; Ausländer haben nachzuweisen, daß sie den Cursus auf einer Universität des Auslandes beendet, und müßen außerdem, nachdem sie in die russische Unterthänigkeit getreten, eine besondre Prüfung bestehen. Zur Errichtung einer Schule 2. Ordnung oder 3. Ordnung mit 2 Classen ist das Zeugnis für den Grad eines Hauslehrers erforderlich. Von Personen weiblicheu Geschlechts wird in den angeführten Fällen nur das Zeugnis einer Hauslehrerin verlangt; zur Errichtung von einclassigen Schulen 3. Ordnung genügt das Zeugnis der Berechtigung zum Privatelementarunterricht. Zur Ertheilung des Unterrichts in den drei obern Classen der Schulen erster Ordnung werden nur Personen zugelassen, welche selbst die Qualification zur Errichtung solcher Schulen haben, mit Ausnahme der Lehrer der fremden neuern Sprachen, von denen nur der Grad eines Hauslehrers verlangt wird; in den untern Classen nnd den übrigen mehrclassigen Schulen wird das Zeugnis eines Hauslehrers oder Lehrerin gefordert, nur in den einclassigen Schulen 3. Ordnung dürfen auch Privatelementarlehrer und -Lehrerinnen den Unterricht ertheilen. Die uneingeschränkte Ertheilung des Unterrichts in allen Schulen ist nur den Geistlichen griechischer Confession und den Lehrern der Künste gestattet. In der später folgenden Uebersicht der Schulen sind die Privatschulen den entsprechenden Gattungen der öffentlichen Schulen zugeordnet worden, und ist nicht die Zahl der Classen, sondern der eingehaltene Lehrcursus bestimmend gewesen, da viele Privatschulen noch auf Grundlage der frühern Verordnung bestehen.

Auch auf den häuslichen Unterricht soll sich die Aufsicht der verschiedenen Organe der Schulverwaltung erstrecken. Denselben zu ertheilen sind nur solche Personen berechtigt, die durch ein bestandenes Examen die Concession dazu erlangt haben, widrigenfalls sie einer Geldstrafe von 75 Rubel unterliegen. Das Examen wird bei den Gymnasien oder am Wohnort des Curators bei einem besondern Comité unter Vorsitz des Curatorsgehülfen oder des Bezirksschulinspectors abgehalten und ist ein zweifaches,

das eines Hauslehrers oder -Lehrerin, oder das eines Privatelementarlehrers oder einer -Lehrerin dieses Grades; jenes berechtigt zur Ertheilung des höhern, dieses zu der des Elementarunterrichts, sowohl in Privathäusern als in Privatschulen. Die Reglements für diese Prüfungen sind dieselben, welche für die andern Lehrbezirke gelten, die Forderungen sehr mäßig. Ein Hauslehrer braucht nur in einem Fache Kenntnisse im Umfange des Gymnasialcursus nachzuweisen (für die übrigen genügt der Cursus der Kreisschule), um das Zeugnis zu erhalten; wer den Cursus auf einer Universität absolvirt hat, kann das Diplom eines Privaterziehers ohne Prüfung erlangen; die Beendigung des Gymnasialcursus genügt aber nicht zur Erwerbung eines Hauslehrerdiploms. Die Prüfungsfächer sind: Religion, russische und deutsche Sprache, französische Sprache (nicht obligatorisch), Arithmetik, Geschichte und Geographie. Die Prüfung eines Privatelementarlehrers oder einer solchen Lehrerin bezieht sich nur auf die drei zuerst genannten Fächer und die Arithmetik, in einem noch mehr ermäßigten Umfange. Ein Nachweis pädagogischer Kenntnisse wird in diesen Prüfungen nicht verlangt; nur eine Probelection ist abzuhalten. Da viele Familien auf dem Lande wegen bedeutender Entfernung vom nächsten Schulorte darauf angewiesen sind, ihren Kindern besonders in zarterem Alter häuslichen Unterricht ertheilen zu lassen, so ist es für dieselben wichtig und ein wirkliches Bedürfnis, gut vorbereitete und auch didaktisch schon geübte Lehrkräfte zu erhalten, was nicht so leicht möglich ist. Alle in Privathäusern Unterrichtenden sind verpflichtet, sich bei den Directoren anzuzeigen und jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit abzustatten, so wie Zeugnisse von den Personen, bei denen sie unterrichten, nebst der Attestation des Kreisdeputirten beizubringen. Da solche Berichte sehr unregelmäßig eingehen und eine Controle unmöglich ist, so ist die Zahl der in den Häusern Unterrichteten auch nur mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln. Es ist noch zu erwähnen, daß der Staat auch den Hauslehrern und -Lehrerinnen, wenn sie 25 Jahre ihren Beruf in Privathäusern geübt und die vorgeschriebenen Berichte und Zeugnisse regelmäßig vorgelegt haben, eine Pension ausgesetzt hat, für Privaterzieher von 270 Rubel und für Hauslehrer und -Lehrerinnen von 160 Rubel jährlich. Da jedoch die Lehrer an Privatanstalten, so wie die Privatelementarlehrer und -Lehrerinnen von dem Anrecht auf eine Pension ausgeschlossen sind, so hat man in Livland und Estland besondre Unterstützungs- und Pensionskassen begründet, um solchen Lehrern und Lehrerinnen überhaupt gegen Einzahlung eines jährlichen Beitrags von 5 Rubel in Fällen der Dienstunfähigkeit eine Unterstützung oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren eine Pension ertheilen zu können. Auch besteht eine dritte derartige Kasse zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Privatlehrern.

Im J. 1871 waren im Dorpat'schen Lehrbezirke 151 öffentliche und 142 Privatschulen, und zwar Gymnasien: 11 öffentliche (mit Inbegriff des Alexandergymnasiums) und 2 Privatgymnasien; Kreisschulen 19 (die Realschule in Mitau ist hier mit zu den Kreisschulen gezählt) öffentliche und 6 Privatschulen mit dem Cursus einer Kreisschule; Elementarschulen: öffentliche 95, private 103; höhere Töchterschulen, von den Städten unterhalten, mit Hinzurechnung des Lomonossow-Gymnasiums 17; private 22; Hebräerschulen 9 öffentliche, 2 private; Sonntagsschulen 7 private. In sämmtlichen 293 Schulen wurden unterrichtet im Laufe des Jahres: 22,885 Lernende und zwar 14,700 Knaben, 8185 Mädchen; in den öffentlichen Schulen 16,046 (11,987 Knaben, 4059 Mädchen), in den Privatschulen 6839 (2713 Knaben, 4126 Mädchen). Vergleicht man die Zahl der die Schulen Besuchenden mit der Zahl der Bevölkerung in sämmtlichen Städten der drei baltischen Provinzen, welche (ohne das Militair) ca. 244,000 beträgt, so kommen auf je 100 Einwohner 9,37 Lernende, und zwar 6,02% Knaben und 3,35% Mädchen. Bezeichnen wir die Gymnasien und Kreisschulen, so wie die Stadttöchterschulen als höhere Bildungsanstalten und rechnen wir alle übrigen zu den Elementarschulen, so genoßen in jenen eine höhere Bildung 9732 und zwar

6070 Knaben (3177 in den Gymnasien, 2893 in den Kreisschulen) und 3662 Mädchen, zusammen 4% der Bevölkerung der Städte (2,49% Knaben und 1,51% Mädchen); die Elementarbildung aber 13,153 (8630 Knaben 4523 Mädchen) ca. 5,4% (3,53% Knaben, 1,87% Mädchen) oder resp. 42,5% und 57,5% der die Schulen besuchenden Kinder. Nehmen wir nach dem Verhältnis in Riga die Zahl der schulfähigen Kinder (vom 7—17 Jahre) auch in den übrigen Städten an (17,8%), so ergiebt sich, daß 52,6% die Schule besuchten, ein Resultat, das sich noch ungünstiger herausstellt, wenn man in Anschlag bringt, daß auch viele Kinder vom Lande die städtischen Schulen besuchen. Wir dürfen jedoch hierbei zwei Umstände nicht übersehen. Einmal nemlich genießt eine bedeutende Anzahl von Kindern den Unterricht theils im Hause oder in Winkelschulen, theils in solchen Anstalten, die nicht unter das Curatorium ressortiren, wie die unter den Consistorien stehenden Kirchenschulen, Schulen bei Hülfsvereinen, Kinderbewahranstalten u. a. m., über deren Frequenz sichere Angaben fehlen, deren Schülerzahl aber die der Kinder vom Lande in den öffentlichen und Privatschulen leicht übertreffen dürfte. Dazu kommt zweitens, daß der Besuch der Schulen häufig zu früh eingestellt wird, besonders in den Elementarschulen, daher unter den Kindern, welche dem Alter nach zu den noch schulfähigen zu rechnen sind, sich eine größere Anzahl solcher befindet, die ihre Schulbildung schon abgeschlossen haben. Im J. 1871 verließen die Schule 5300 Kinder (23%), unter diesen 3506 (15%) vor Beendigung des Cursus. Die Schulen in den Städten werden also theils von einer zu geringen Zahl von Schülern besucht, theils erhalten diese nicht die genügende Ausbildung, weil sie die Schule zu früh verlassen. Beiden Uebelständen könnte nur durch den Schulzwang abgeholfen werden.

Ueber die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Schulen giebt die nachfolgende Tabelle eine Uebersicht; sie bezieht sich auf das J. 1871. Zu bemerken ist jedoch, daß bei den Töchterschulen die Rubriken Beiträge der Städte und Schulgeld sich nicht streng sondern ließen, da in der Regel das Schulgeld von den städtischen Schulcollegien eingezogen wird, um daraus zusammen mit den aus allgemeinen Mitteln für die Schulen bewilligten Summen die Kosten derselben zu bestreiten. Auch hat das Schulgeld in den Elementarschulen in Wirklichkeit mehr betragen, als die angegebene Summe; von etwa 27 Schulen fehlten die Angaben des Betrages, bei andern war er offenbar zu niedrig angegeben. Es betrugen die Ausgaben in Silberrubeln vom:

	Staate.	Adel.	Städte.	Schulgeld.	Andre Quellen.	Summa.
Gymnasien . . .	118764	19668	20903	71560	—	230895
Kreisschulen . . .	33526	—	3070	27935	106	64637
Elementarschulen .	7549	900	42387	21962	16335	89133
Töchterschulen . .	3000	—	15156	27051	702	45909
	162839	20568	81516	148508	17143	430574

Zur Unterhaltung der öffentlichen christlichen Schulen trug somit der Staat 37,8% bei 62,2% die Provinzen selbst. Für den Unterhalt der Hebräerschulen wurden 8496 Rubel verwandt, 5528 aus der von den Hebräern erhobenen Lichtsteuer, 2968 aus den Beiträgen der Gemeinden, dem Schulgeld und aus Renten von Capitalien. — Die Kosten der Erhaltung der Privatschulen werden aus dem Schulgelde gedeckt; jedoch erhalten die beiden Privatgymnasien jedes eine Subvention von 2000 Rubel von der livländischen Ritterschaft; mehre andre Schulen werden aus den Renten von Capitalien oder durch Vereine unterhalten. In etwa 25 von diesen Schulen wird kein Schulgeld gezahlt; in den übrigen ist der Betrag desselben sehr verschieden, in den Elementarschulen zwischen 10—24 Rubel; in den höhern Schulen zwischen 40 und 100 Rubel. Die vom Publicum durch das Schulgeld zum Unterhalt des privaten Schulwesens beigesteuerte Summe läßt sich nicht genau angeben; im J. 1865 betrug dieselbe in 58 Privatanstalten in runder Summe 78,600 Rubel (Wagner, Beitr. zur Finanzstat. des Schulwesens der Ostseepr. Dorpat 1866); so daß man sie nach demselben Verhältnisse für das J. 1871 auf mindestens 110,000 Rubel veranschlagen dürfte. Als Gesammt-

betrag der Kosten des baltischen Schulwesens in den Städten ergäbe sich also die Summe von wenigstens 540,000 Rubel, an deren Deckung der Staat sich mit 30%, das Land mit 70% betheiligt. Der größte Antheil davon fällt auf Livland und hier besonders auf die Stadt Riga, welche durch ihre aus der Stadtkasse, aus den Renten von Stiftungen und Darbringungen fließenden Beiträge von ca. 52,000 Rubel (das Schulgeld ungerechnet) mehr für die öffentlichen Schulen aufgewandt hat, als die Ritterschaften und alle Städte der drei Gouvernements zusammen beigetragen haben.

Ich habe die Darstellung des Schulwesens in den baltischen Städten auf die Schulen beschränkt, deren Aufgabe die elementare oder höhere allgemeine Bildung der Jugend ist. Außer diesen giebt es aber noch andre Lehranstalten, die specielle Unterrichtszwecke verfolgen, wie das Polytechnikum in Riga, welches ganz aus den Beisteuern der Ritterschaften und Städte der drei Gouvernements und dem Schulgelde erhalten wird; das geistliche orthodoxe Seminar in Riga; ferner die unter den Consistorien stehenden Kirchenschulen zur Vorbereitung für die Confirmation; die Schulen der religösen Brüderschaften (Bratstwo's) orthodoxer Confession; mehre Navigationsschulen u. a. m. Ausgeschlossen blieben auch die Anstalten, in denen der Unterricht nicht einziger Zweck ist und die an der Grenze der Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen, so die Schulen der Armenhülfsvereine, der Vereine gegen den Bettel, die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Kleinkinderbewahranstalten; eben so die Fröbel'schen Kindergärten, welche allmählig in den größern Städten sich einzubürgern beginnen. Auch befinden sich in den Ostseeprovinzen 3 Taubstummenschulen, eine mit deutscher Unterrichtssprache in Riga, eine für Kinder estnischer Herkunft in Fennern, und eine für lettische Kinder in Kirchholm auf dem Lande; in denen zusammen 37 Kinder unterrichtet werden. Die nur mangelhafte Bildung, welche jetzt in den Elementarschulen erlangt werden kann, hat in jüngster Zeit mehrseitige Bestrebungen veranlaßt durch Gründung von Fortbildungs-Zeichen- und Gewerbeschulen für eine zeitgemäßere Bildung des Handwerkerstandes zu sorgen; hoffentlich wird eine Reorganisation des Elementarschulwesens nicht lange auf sich warten lassen, ohne welche diesen Schulen die rechte Grundlage einer gedeihlichen Wirksamkeit in Zukunft fehlen würde.

Quellen: außer den gelegentlich angeführten: Gadebusch, Hupel, Topogr. Nachr. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, Livländ. Schulblätter 1813—15, Böschmann, historische Bemerkungen über die Schulen in den Ostseeprovinzen, Albanus, Rede zur Secularfeier; zahlreiche Programme und Schulschriften aus älterer und neuester Zeit; Mittheilungen der Gesellschaft für Alterthumskunde 1851; das Inland 1863, Journal des Ministers der Volksaufklärung, von Jung-Stilling, statistisches Material 1868, Kurländisches statistisches Jahrbuch; Schulstatistik von Estland 1868, Mittheilungen für die evang. Kirche Rußlands, Baltischer Schulalmanach u. a. m. N.

Zusatz. Der vorstehende Art. ist im J. 1872 geschrieben; die in ihm enthaltenen Data gehen nicht über das J. 1871 hinaus. In den letzten Jahren aber hat, wie im ganzen russischen Reiche, auch in den baltischen Gouvernements auf dem Gebiete des Schulwesens eine erhöhte Regsamkeit, ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Der Verfasser, gegenwärtig nicht in der Lage, den Aufsatz, wie er wohl wünschte, einer durchgehenden Umarbeitung zu unterziehen, muß sich damit begnügen, als Ergänzung einige Nachträge hinzuzufügen. In Bezug auf das Landschulwesen ist zu bemerken, daß die S. 407 erwähnte Umgestaltung des Seminars für Parochiallehrer in Luhde (bei Walk) zu einer dreiclassigen Anstalt mit jährigem Cursus in jeder Classe nunmehr durchgeführt ist; dasselbe ist mit einer besondern Uebungsschule verbunden. Auch die beiden Seminare für Gemeindeschullehrer, je eines für jeden District, sind ins Leben getreten; das lettische (1872) als zweiclassige Schule mit Jahrescursus in jeder Classe als Externat, das estnische (1873) als Internat mit gleichem Lehrplan. Zur Unterhaltung der 3 Seminare sind 10,000 Rubel von der Ritterschaft als jährlicher Etat bestimmt, wozu noch 900 Rubel an Schulgeld kommen. Durch die 1874 von der

Oberlandschulbehörde in Livland erlassene Instruction für die livl. Landschulen ev. luth. Confession und die zu gleicher Zeit vorgeschriebenen Lehrpläne für dieselben ist die Organisation des Schulwesens festgestellt und der Unterricht gleichmäßig geregelt worden. Als wichtigste Bestimmungen sind hervorzuheben: die Controle des häuslichen Unterrichtes beginnt für jedes Kind mit dem vollendeten 8. Lebensjahre, vom 10. Jahre an hat es die Gemeindeschule zu besuchen (wofern nicht ein anderer zweckentsprechender Schulbesuch nachgewiesen wird), und zwar so lange, bis die Kirchspielsschulverwaltung das Kind für genügend unterrichtet erklärt. Für Schulversäumnisse ohne triftige Gründe ist das von der Kreislandschulbehörde festgesetzte Strafgeld zu zahlen. Zu den bisherigen Unterrichtsfächern in der Gemeindeschule sind die Elemente der Geographie hinzugefügt; auch soll, wenn die Gemeinde es wünscht, Unterricht in der deutschen und russischen Sprache, nach Maßgabe der Lehrkräfte, ertheilt werden. Die Parochialschule hat ihren Unterricht da zu beginnen, wo die Gemeindeschule den ihrigen geschlossen hat; obligatorische Lehrgegenstände sind, außer denen der Gemeindeschule noch: allgemeine Weltgeschichte und Reformationsgeschichte im kurzen Abriß; Elemente der Naturkunde, Zeichnen, Stilübungen, die deutsche und die russische Sprache. Für beiderlei Schulen enthalten die Lehrpläne ausführliche Bestimmungen über das Ziel des Unterrichts in den einzelnen Fächern, so wie über die Vertheilung des Lehrstoffes und die Behandlung derselben. Auch wird der Unterricht im Turnen und im Gartenbau empfohlen. Für die Kinder, welche die Gemeindeschule bereits absolvirt haben, sind Repetitionen angeordnet; für diese sind im Winter wenigstens 12 Tage, mit Aussetzung des Unterrichts für die Stammschüler, zu verwenden, im Sommer haben sie monatlich an einem Tage für die Stamm- und Repetitionsschüler zusammen stattzufinden. Entsprechend den erweiterten Ansprüchen an die Leistungen der Gemeinde- und Parochialschullehrer sind zugleich Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen in den 3 Seminaren, sowie für die Prüfungen der anzustellenden Lehrer ertheilt und für die letztern besondere Prüfungscomités eingesetzt, eins für das Parochiallehrerexamen aus dem Schulrath, je einem geistlichen Schulrevidenten aus dem baltischen und dem estnischen District und dem Director des Parochiallehrerseminars bestehend, und für das Gemeindelehrerexamen je ein Comité in den beiden Districten, bestehend aus je zwei geistlichen Schulrevidenten und dem Director des Gemeindelehrerseminars. Zu den S. 407 aufgeführten Gegenständen der Prüfung eines Gemeindeschullehrers sind noch hinzugefügt: allgemeine Kenntnis der Geographie, besonders Europa's, und Topographie der Ostseeprovinzen; kurze Uebersicht der Weltgeschichte, besonders der Geschichte der Reformation; die Fähigkeit deutsch und russisch zu lesen und zu schreiben. Die Prüfung der Parochiallehrer erstreckt sich auf dieselben Fächer, wie die des Gemeindeschullehrers, nur in erweitertem Umfange; im Rechnen z. B. bis zur Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel; außerdem werden Kenntnisse in der Schulkunde gefordert (etwa im Umfange der ins Estnische übersetzten Schulkunde von Bormann); Elementarkenntnisse der deutschen und russischen Sprache und Fähigkeit, einen Aufsatz in deutscher Sprache ohne besonders auffällige Fehler zu entwerfen; in der Raumlehre die wichtigsten Sätze mit den Beweisen besonders über die Messung der Flächen und Berechnung der Körper; aus der Naturlehre das zur Erklärung der bekanntesten Erscheinungen aus der Natur Erforderliche und Kenntnis der bekanntesten Thiere, Pflanzen und Mineralien. — Zu seinem Unterhalt soll der Gemeindeschullehrer bei freier Wohnung und Beheizung vorzugsweise auf die freie Nutzung eines Landstücks angewiesen sein, oder als Aequivalent eine Gage von mindestens 100 Rubel jährlich und, wenn die Zahl der männlichen Gemeindeglieder 200 übersteigt, von 150 Rubel erhalten. — Durch das im J. 1875 Allerhöchst bestätigte „Reglement für die ev. luth. Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Est- und Kurland" ist die bisher in Estland bestehende Schulverfassung in einigen Beziehungen abgeändert, in Kurland aber dem Mangel eines Schulgesetzes überhaupt endlich abgeholfen worden. Im allgemeinen stimmt dieses Reglement mit den in Livland bestehenden Einrichtungen

überein, enthält jedoch einzelne bedeutsame Abweichungen. Die erwähnten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums der innern Angelegenheiten; die Verwaltung besteht aus den drei Instanzen: der localen Schulcommission, der Kirchspielsschulcommission und der Oberlandschulcommission, mit denselben Competenzen, wie in Livland, jedoch mit einiger Verschiedenheit im Personalbestande. Für die höchste Instanz, die Oberlandschulcommission, wird vom Ministerium noch ein besonderes Glied von Seiten des Staates ernannt, durch welches der Gouverneur alle ihm nöthigen Auskünfte über die Landvolksschulen erhält; der letztere überzeugt sich, wenn er es für nöthig befindet, persönlich oder durch Abdelegirung einer besondern Person von dem Zustande dieser Anstalten; Klagen wider Entscheidungen der Oberlandschulcommission werden bei dem dirigirenden Senate angebracht, mit Ausnahme der Fragen in Bezug auf das Lehrfach, welche der Entscheidung des Ministers des Innern unterliegen. Als Lehrgegenstände der Gemeindeschule sind aufgeführt: Religion, die Landessprache und die russische Sprache, welche letztere im Laufe von fünf Jahren durchaus in allen Volksschulen eingeführt werden muß; die vier Species; Elementarkenntnisse in der Geographie und Geschichte, besonders der vaterländischen; Choralgesang. Lesen und Schreiben sind nicht besonders aufgeführt. Unterricht in andern als in diesen Gegenständen darf nur mit Erlaubnis der Oberlandschulcommission ertheilt werden. Für die Kirchspielschulen sind obligatorisch: Religion und Kirchengeschichte, die Landes- und die russische Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie, Gesang; dieselbe nimmt also kaum eine höhere Stellung ein als die Gemeindeschule. Der Schulbesuch, vom 15. Oct. bis zum 15. April, ist für jedes Kind vom 10. bis 13. Lebensjahr obligatorisch, das Strafgeld für Versäumnisse darf 10 Kop. für jeden Tag nicht übersteigen. Die Seminare zur Ausbildung von Lehrern, in Estland auf dem Gute Kuda und auf der Halbinsel Nukkö, in Kurland in Irmlau sind mit Uebungsschulen verbunden, werden von den Ritterschaften unterhalten und stehen unter der unmittelbaren Leitung eines besondern Curatoriums. Der Lehrcursus entspricht dem des livl. Seminars. Das Gehalt der Schullehrer in Gemeinden bis 500 Seelen ist bei freier Wohnung auf mindestes 100 Rubel festgestellt (in Geld oder Einnahme von einem Landstücke) und steigt um 10 Rubel für je 100 Seelen über die Normalzahl. — Die Volksschulen für Kinder griechisch-orthodoxer Confession sind seit 1873 unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks in Beziehung auf Erziehung und Unterricht untergeordnet; dem oben S. 412 erwähnten Conseil ist nur die Sorge für die materielle Förderung derselben überlassen. Zur nähern Beaufsichtigung dieser Schulen sind zugleich zwei Inspectoren angestellt, einer für Estland und das nördliche Livland, der andere für Kurland und das südliche Livland: zu ihrer Besoldung sind 4500 Rubel aus dem Reichsschatz angewiesen und zu Reisegeldern 1500 Rubel. Der Etat des für diese Schulen in Riga befindlichen Lehrerseminars ist um 6500 Rubel vermehrt worden (der ganze Etat beträgt jetzt 24,500 Rubel), um zu den früher vorhandenen 60 Zöglingen noch 30 aufnehmen zu können. Das den orthodoxen Schulen durch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (v. 1. Januar 1874) zugestandene Recht auf Verkürzung der Militärdienstzeit für die Schüler, welche nach Beendigung des Cursus die Prüfung genügend bestanden, ist vor kurzem auch auf die ev. luth. Landschulen und Seminare ausgedehnt worden; eine Vergünstigung, die gewiß nicht verfehlen wird, dem Schulwesen einen neuen Impuls zu geben und besonders die noch immer vorhandene Gleichgültigkeit unter dem Landvolke selbst gegen die Schule zu überwinden. Zur Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes der ev. luth. Landschulen im Vergleich mit dem im Jahr 1871 mag folgende Tabelle dienen. Es waren:

	Schulen:		Lehrende:		Lernende:		Landbewohner:
Im Jahre:	1871	1875	1871	1875	1871	1875	luth. Confession:
in Livland . . .	976	1035	1008	1137	57,759	66,838	c. 660,000
in Estland . . .	424	504	?	?	25,661	30,432	c. 228,000
in Kurland . . .	336	357	376	404	16,738	23,764	c. 439,000

Die Zahl der Landschulen orth. Confession wird im Jahr 1875 angegeben auf 370 (in Livland 353, in Estland 8, in Kurland 9) zusammen mit 11,075 Lernenden (7463 Knaben und 3612 Mädchen).

Was die unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden Schulen in den Städten betrifft, so hat dieses in den letzten Jahren seine Sorge besonders den Schulen zugewandt, in welchen die russische Sprache die Unterrichtssprache ist. Das Alexander-Gymnasium in Riga ist auf 8 Classen (durch Theilung der Prima in zwei Jahrescurse) erweitert; das weibliche Gymnasium ebendaselbst durch Hinzufügung einer Classe, die zur Bildung von Lehrerinnen bestimmt ist, mit einem Zuschuß von 3000 Rubel zum Etat; zu den vorhandenen 2 russischen Elementarschulen sind, um einem besonders dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, im Jahr 1874 zwei neue hinzugekommen, welche aus städtischen Mitteln unterhalten werden. Das 1872 in Reval eröffnete Alexander-Gymnasium zählte im Jahr 1875 in 7 Classen (incl. einer Vorbereitungsclasse) 112 Schüler (Etat 26,130 R.). Außerdem wurde im Jahr 1873 in Reval eine Krons-Stadtschule (3 Classen mit 103 Schülern; Etat 3250 Rubel) eröffnet, so wie ein weibliches Progymnasium 1874 mit vorläufig 3 Classen (45 Schülerinnen, Etat 4860 Rubel). Als Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache ist das von der livländischen Ritterschaft gegründete und unterhaltene Landesgymnasium in Fellin 1875 eröffnet worden, nachdem das früher daselbst bestandene Privatgymnasium eingegangen; dasselbe soll aus 7 Classen bestehen, und ist mit einem Pensionat verbunden, der Lehrplan stimmt im allgemeinen mit dem der übrigen Gymnasien überein. Die Stadt Riga hat das von ihr unterhaltene Realgymnasium in ein Stadtgymnasium umgestaltet, welches jetzt aus einem Progymnasium von 4 Classen und zwei einander coordinirten obern Abtheilungen mit je 3 Classen, einer altclassischen und einer Realabtheilung besteht (Etat 19,450 Rubel). Daneben ist 1873 aus städtischen Mitteln eine Realbürgerschule neu gegründet worden, die jetzt vier Classen hat, aber auf 6 Classen erweitert werden soll. Endlich ist die schon seit längerer Zeit als dringendes Bedürfnis empfundene Umgestaltung und Erweiterung der städtischen Elementarschule in Riga neuerdings beschlossen worden, und soll allmählich ins Leben treten. Auch in andern Städten wendet sich die Sorge der Verwaltungen in richtiger Einsicht des Nothwendigen immer mehr der Vermehrung und zweckmäßigen Einrichtung der Schulen zu; Bestrebungen, denen man nur wünschen kann, daß sie von dem besten Erfolge begleitet sein mögen.

Anmerkung. Wer über das Volksschulwesen der russischen Ostseeprovinzen noch weiter quellenmäßige Aufschlüsse zu erhalten wünscht, dem nennen wir 1) drei bei L. Weyde in Riga gedruckte Actenstücke: a. Vorschriften für die Aufnahmeprüfungen an den 3 livl. Landschullehrerseminaren, den für Parochiallehrer („Küsterschule"), den für lettische Gemeindelehrer in Walk und den für estnische Gemeindelehrer in Dorpat — datirt Riga Januar 1874. b. Lehrpläne für die livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Confession. (38 §§.) Riga 5. März 1874. c. Instruction für die livl. Landschulen ev.-lutherischer Confession. (14 S.) Riga 19. Juli 1874. 2) eine sehr interessante Brochüre: „Die Volksschule in Livland. Nach einem Vortrag von F. Hollmann, Seminardirector in Dorpat. 1876. Verl. von E. Mattiesen." Der erste Theil der Schrift giebt ausführliche Nachrichten über die Geschichte des Volksschulwesens in Livland, namentlich die grundlegende Bauerverordnung von 1819 und die für die Ausführung derselben entscheidenden vier Forderungen des Generalsuperintendenten Sonntag: „1) Lehrerseminare, 2) Situirung der Lehrer, „daß sie in der Schule bleiben mögen und können," 3) einheitliche Aufsicht und Oberleitung durch Sachkundige und 4) active Mitbetheiligung des Volkes bei Beschaffung der Hülfsmittel zur Befriedigung seines Bedürfnisses nach Schulbildung." Auf dieses Ziel wurde mit Ernst hingearbeitet, zunächst durch die Prediger, dann unter Mitwirkung von Adel und Bauerschaft, so daß die oben unter 1, c erwähnte Instruction, welche jeden Punct mit den betreffenden Ukasen, Regierungspetanten 2c. belegt, als das Facit der ganzen geschichtlichen Entwi-

lung der livländischen Volksschule bis 1874 erscheint; die Lehrpläne aber (1, b) geben für die fortan zu leistende Schularbeit Maß und Ziel, weisen also in die Zukunft. Es folgen sodann statistische Notizen aus dem Rechenschaftsbericht des livländischen Schulraths von 1875, welche die neuesten Fortschritte nachweisen. Endlich S. 26—42 ein besonders lesenswerther Ausblick in die Zukunft der livländischen Volksschule, welcher mit Zusammenfassung der Bedingungen für ihre gedeihliche Fortentwicklung schließt, indem er verlangt:

„1) Fortgehende wohlgesinnte Fürsorge der Großgrundbesitzer unseres Landes „für die Volksschule unter der bewährten Oberleitung der livl. Oberlandschul-„behörde."

Das neue Verhältnis, in welchem sich nicht mehr Bauer und Herr, sondern Kleingrundbesitzer und Großgrundbesitzer gegenüberstehen, ist erst im Stand des Werdens und muß sich erst concreter ausgestalten; die livländische Ritterschaft hat sich durch ihre großen Opfer an Geld und Arbeit für die Volksschule ein Recht erworben, in ihren Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitzureden; die Großgrundbesitzer sind die Culturträger, die durch persönliche Bethätigung ihrer Fürsorge, durch ihre moralisch-gewichtige Stellung unter den Kleingrundbesitzern, das Familienleben des Gutsherrn und namentlich die Edelfrauen den tiefgreifendsten Einfluß auf die Volksbildung üben.

„2) Einlenken der auf eigene Hand sich bethätigenden Mitarbeit unseres Land-„volkes in die durch den geschichtlich erwachsenen Organismus des livl. Volks-„schulwesens vorgezeichneten Bahnen, behufs einträchtigen und einheitlichen Zu-„sammenwirkens aller in den Dienst der Volksschule sich stellenden Kräfte des „Landes."

Das Landvolk baut seit 1819 mit Geld und Arbeit selbst mit an seiner Volksschule. Die Local- und Kreisschulbehörden haben gewählte Männer aus dem Volk zu Mitgliedern. Die Lehrer, fast alle dem Volke entstammt, repräsentiren die innerliche Aneignung der Schule seitens des Landvolks auch vermöge ihrer socialen Stellung, indem sie nicht, wie vielfach in Deutschland, dem Volksleben entfremdet gegenüberstehen, als eine besondere Classe mit eigenem Standesbewußtsein, sie stehen vielmehr mitten im Volksleben drin. Das Landvolk ist jetzt damit beschäftigt, das ihm zuströmende Neue aufzunehmen und zu verarbeiten, zum Theil auch solches, was es nicht assimiliren kann, und im Zusammenhang damit ist auch bei den Volksschullehrern auf ihrem speciellen Arbeitsfeld eine gewiße kritiklose Hast nicht zu verkennen, womit sie auch den ungegorenen Most neuen Wissens und Könnens für reinen Wein der Wissenschaft halten. Das Landvolk ist von einer Emancipationsbewegung ergriffen, welche sich dem Einfluß der seit sieben Jahrhunderten maßgebenden Culturmacht des Deutschen entziehen will, und in diese Strömung sind auch viele Volksschullehrer mit hineingezogen und besprechen die Schulfragen so, als gäbe es außer den mit und ohne Beruf auftretenden Schriftstellern keine berechtigte und organisirte Oberleitung der Volksschule in Livland. Solches autonome Vorgehen führt zu einer den Gesichtskreis verengenden Isolirung, sperrt die Canäle, welche der Schule bisher Licht und Luft zugeführt haben, und droht die Schule zum Schauplatz eines aus politischen und socialen Motiven angefachten, für sie selbst und das Landvolk verderblichen Emancipationskrieges zu machen.

„3) Ausbau unseres Volksschulwesens nach der Seite höherer Mädchenbildung „behufs intensiverer Mitarbeit des ganzen Volkes in Familie und Haus an sei-„ner Schule, an seiner Gesittung und an seiner Gesammtbildung."

Der Hausunterricht ist ein integrirendes Glied des livländischen Landschulorganismus. Da er sich fast ganz in den Händen der Mütter und Frauen befindet und diese auch im Bauernhause und in der Taglöhnerhütte zu Hüterinnen der Gemüthsbildung und der Gesittung berufen sind, so wird die Mädchenbildung des Landvolks mehr und mehr Gegenstand öffentlichen Interesses. Die Particularschulen für Knaben sind nicht der richtige Ort für die weitergehende Bildung der Mädchen. Eigene Particularschulen für

Mädchen, mit deren Gründung man in neuester Zeit einen Anfang gemacht hat, sollen nicht Gouvernanten bilden, sondern verständige Hausfrauen und Mütter, welche an der Erziehung und Unterweisung der Jugend im Hause verständig und treu mitzuarbeiten vermögen. Die Redaction.

Rußland. Niedere Schulen [Kreis-(Stadt-)schulen, Volksschulen], Seminare. Quellen: 1. Journal des Unterrichtsministeriums [Journ.]; 2. Sammlung der das Unterrichtsministerium [U.-M.] betreffenden Gesetze [Ges.] von 1802—1870 (Theil I, II in zweiter Auflage); 3. Sammlung der Verordnungen des U.-M. [Ver.] von 1802—1870; 4. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Lehrerinstitute, Lehrerseminare, Stadtschulen und Elementarvolksschulen im Ressort des U.-M. von 1859—1875 [Samml.], Moskau 1875 (enthält nur die gegenwärtig zu Recht bestehenden Bestimmungen unter Ausschluß der für den Moskauer Lehrbezirk nicht gültigen); 5. N. Wessel, Handbuch für den Unterricht in den allgemein bildenden Lehrgegenständen, Bd. I. St. Petersburg 1873, [1—5 russisch]; 6. Beiträge zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kais. russ. Ministeriums der Volksaufklärung [Beitr.] (aus dem Russischen übersetzt von C. Woldemar), 3 Bde., St. Petersburg 1865. 1866.

Inhaltsübersicht. I. Katharina II. und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Zeit Peters des Großen. — Katharina II.: Vorbereitende Maßregeln; Statut vom 5. Aug. 1786 (Hauptvolksschulen und einfache Volksschulen); Lehrerseminar in St. Petersburg.

II. Alexander I. und das Statut vom 5. Nov. 1804. Grundzüge des Gesetzes: Pfarrschulen, Kreisschulen; Lehrerbildung; Aufsicht über die Schulen (Ehren-Inspicienten); Thätigkeit des Klerus; besondre Mängel der Kreisschulen. — Der Westen des Reichs.

III. Nikolai und das Statut vom 12. Dec. 1828. Centralisation, Princip der Standesschule, Betonung des religiösen Moments; Pfarrschulen, Kreisschulen, materielle Stellung beider; Pensionsgesetz für die Pfarrschullehrer; Lehrerbildung; Verwaltung und Schulaufsicht (Ehrenbeaufsichtiger); Errichtung neuer Schulen. — Polen; der Kaukasus. — Statistisches, Mängel der Pfarrschulen und der Kreisschulen.

IV. Alexander II. und die Gegenwart. A. Die Volksschulen. Vorarbeiten; Grundgedanken des Statuts vom 16. Juli 1864; vorläufige Beseitigung der Mängel durch das Gesetz vom 26. Mai 1869 über die Ernennung von Volksschulinspectoren und die Gründung von Musterschulen, sowie durch die Instruction für Volksschulinspectoren vom 29. Oct. 1871; Aufruf an den Adel; Gesetz über die Elementarvolksschulen vom 25. Mai 1874. — Der Westen; Sibirien, Turkestan u. s. w.; die orthodoxen Elementarschulen in den baltischen Gouvernements. — Statistisches und Charakterisirung der gegenwärtigen Verhältnisse. — Lehrerbildung. Lehrerseminare, die Seminare in Porezkoje und Weiwery, Mängel der Seminare und Abhülfe; Lehrerbildung durch pädagogische Curse an Kreisschulen und Gymnasien. — Die russischen Lehrerversammlungen. — B. Die Stadtschulen (Gesetze vom 31. Mai 1872). Statut der Stadtschulen, Lehrplan, Etat. — Lehrerbildung. Statut der Lehrerinstitute, Lehrplan; Ausführung der neuen Bestimmungen; Ergänzungscurse an den Lehrerinstituten.

Blick in die Zukunft: das Wehrgesetz vom 1. Jan. 1874; Schulzwang.

I. Katharina II. (1762—1796) und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Geschichte der Volksschulen in Rußland beginnt erst mit Katharina II. Zwar hatte Peter der Große seit 1714 in verschiedenen Städten Volksschulen für Kinder aller Stände (die sogenannten Ziffernschulen) errichtet, in denen, zunächst für den Staatsdienst, des Lesens und des Schreibens kundige Leute herangebildet werden sollten, aber diese Anstalten waren weder sehr zahlreich noch stark besucht. Bereits im J. 1720 wurden auf ein Gesuch der Fleckenbewohner die Kinder derselben von der Verpflichtung die Schulen zu besuchen entbunden. Seit 1721 wurden auf Grund des Geistlichen Reglements besondere Schulen für Kinder des geistlichen Standes errichtet. Noch erheblichere Einbuße aber erlitten die Ziffernschulen durch die 1732 erfolgte Gründung von Garnisonschulen, in denen Kinder von Soldaten und ausgedienten nichtadeligen Officieren niedern Ranges unterrichtet wurden. Abgesehen von diesen Anstalten gab es fast nur geistliche Seminare und einige Fachschulen für Militärs und Bergleute. Die Bildung wurde daher den höhern Ständen, soweit sie ihnen überhaupt nahe trat, in der Regel entweder durch die

von Peter sehr gewünschten Reisen ins Ausland oder durch Privatunterricht vermittelt. Daß es aber mit letzterem sehr mangelhaft aussah, möge folgende Charakteristik eines russischen Schulmannes zeigen: „Der russische Junker der Zeit Peters galt noch mit 17 und 18 Jahren für einen unverständigen Knaben und lebte auf seinem Gute in gedankenloser Unwissenheit. Seine Erziehung beschränkte sich meist auf das Lesen der Fibel und des Psalters unter Anleitung des Küsters, den der Schüler mehr als Gegenstand der Unterhaltung denn als Lehrer ansah."

Katharina II., obwohl in den ersten Jahrzehnten ihrer Regierung durch die Türkenkriege und die polnischen Verhältnisse sehr in Anspruch genommen, erkannte doch den Mangel an Schulen und befahl 1775 den Collegien der allgemeinen Fürsorge (jedes Gouvernement hatte ein solches Collegium, dem die Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten untergeordnet waren) dahin zu streben, daß zunächst in allen Städten, dann aber auch in den größeren Ortschaften Schulen gegründet würden. Da es jedoch weder Lehrer noch Schulbücher gab, auch alle Erfahrung fehlte, blieb dieser Befehl im wesentlichen unausgeführt. Erst im J. 1781 war es der Kaiserin vergönnt der ihr sehr am Herzen liegenden Angelegenheit der Volksbildung ihre thätige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da wurden in den sieben Stadttheilen der Residenz St. Petersburg ebensoviele einclassige Volksschulen errichtet, in denen der Hauptunterricht den Priestern der nächstgelegenen Kirche zufiel. Schon im ersten Jahre zählten diese Anstalten 486 Schüler. Nachdem so die dringendsten Bedürfnisse der Hauptstadt befriedigt waren, galt es auch für das Reich selbst zu sorgen. Zu diesem Zwecke ernannte die Kaiserin am 7. Sept. 1782 eine Commission zur Gründung von Volksschulen. Präsident derselben war Graf P. W. Sawadowski [s. Encykl. XI. S. 10], Mitglieder waren Ph. J. Epinus, P. J. Pastuchow und [s. das. S. 18] der aus Oesterreich berufene Jankowitsch de Miriewo. Die Commission hatte den vierfachen Auftrag: Lehrbücher herzustellen, ein Statut für Volksschulen zu verfassen, Schulen in der ganzen Monarchie zu errichten und brauchbare Lehrer vorzubilden. Der Haupttheil der Arbeit fiel Jankowitsch zu: er bearbeitete den eigentlichen Lehrplan (allerhöchst bestätigt am 1. Oct. 1782); er bereitete 20 Zöglinge des Alexander-Newski-Seminars auf das Lehramt vor; er verfaßte die Mehrzahl der damals durch die Commission herausgegebenen Schulbücher, von denen die Kaiserin selbst einige prüfte und billigte. Infolge dieser angestrengten Thätigkeit war es möglich die Schulen der Residenz bereits im Anfang des Jahres 1783 als zweiclassige, besser eingerichtete Lehranstalten zu reorganisiren. Für den ersten Bedarf der Schulen in den Städten des St. Petersburger Gouvernements sorgte die Commission durch Ausbildung von 70 meist aus geistlichen Seminaren kommenden jungen Leuten zu Lehrern. Noch in demselben Jahre (13. Dec. 1783) wurde die vierclassige Hauptvolksschule in St. Petersburg eröffnet (Lehrgegenstände außer den Elementarkenntnissen: Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Reißen, Russisch, Lateinisch und Deutsch), an der auf Staatskosten stets wenigstens hundert junge Leute erhalten und mit den Erforderniſſen des Lehrerberufs vertraut gemacht werden sollten.

Im J. 1786 hielt die Commission die Lehrerbildung für weit genug gefördert, um Schulen auch in den Provinzen zu errichten. Das am 5. Aug. 1786 allerhöchst bestätigte Statut der Volksschulen befahl die Eröffnung vierclassiger Hauptvolksschulen in den 26 Gouvernementsstädten*) und zweiclassiger einfacher Volksschulen in den Kreisstädten. Die Schulen jedes Gouvernements wurden vom Colleg der allgemeinen Fürsorge, dessen Präsident zugleich den Titel Curator hatte, verwaltet; doch bedurften alle Verfügungen der Zustimmung des Generalgouverneurs. Die unmittelbare Leitung der Schulen, besonders der Hauptvolksschule, hatte der Director der Volksschulen, dem für die einfachen Volksschulen ein Inspicient zur Unterstützung beigegeben war. Die Schul-

*) Die 26 Gouvernements waren: St. Petersburg, Moskau, Jaroslaw, Wologda, Wladimir, Kostroma, Olonez, Archangel, Kasan, Wjätka, Nishni-Nowgorod, Pensa, Perm, Ssaratow, Ssimbirsk, Rjäsan, Tambow, Orel, Kursk, Woronesh, Tula, Kaluga, Twer, Nowgorod, Pskow, Ssmolensk.

commission in St. Petersburg war die höchste Instanz und hatte außerdem die Jahresberichte für die Kaiserin abzufassen. Gelehrt wurde in den zweiclassigen Volksschulen: Lesen, Schreiben, Rechnen, kurzer Katechismus, bibl. Geschichte, Elemente der russ. Grammatik (Cl. 1); ausführlicher Katechismus ohne Beweisstellen, Buch von den Pflichten des Menschen und Bürgers [s. Encykl. XI, 39], Rechnen, Wiederholung der bibl. Geschichte und der Elemente der russ. Grammatik, Schönschreiben und Zeichnen (Cl. 2). Die beiden unteren Classen der Hauptvolksschulen hatten dieselben Lehrgegenstände, außerdem noch Lateinisch und eine neuere Sprache. Der Lehrplan der beiden oberen Classen umfaßte, abgesehen von den beiden fremden Sprachen: ausführlichen Katechismus mit Beweisstellen, Lesen und Erklärung der Evangelien, Arithmetik, russ. Grammatik, allgemeine und russ. Geographie, allgemeine Geschichte, Schönschreiben (3. Cl.); Grundzüge der Geometrie, Physik, Mechanik, Naturgeschichte, russ. Grammatik mit schriftlichen Uebungen (Abfassung von Briefen, Rechnungen u. s. w.), russ. und allgemeine Geographie, mathematische Geographie, russ. und allgemeine Geschichte, Reißen und Zeichnen (4. Cl.).

Die vierclassige Volksschule hatte sechs Lehrer, die zweiclassige nur zwei. Der Cursus dauerte in den drei unteren Classen je ein Jahr, in der vierten zwei Jahre. Für den Religionsunterricht war kein besonderer Lehrer angestellt.

Zugleich mit dem Inkrafttreten des Statuts (22. Sept. 1786) wurde von der St. Petersburger Hauptvolksschule das erste Lehrerseminar abgetrennt. Die Lehrgegenstände in diesem waren, abgesehen von der neu hinzukommenden griechischen Sprache, dieselben wie in den Hauptvolksschulen; nur wurde natürlich mehr ins Einzelne eingegangen. Den Unterricht übernahmen die bisher an der Hauptvolksschule angestellten Professoren. Im J. 1789 entließ das Seminar zum ersten male (64) Zöglinge; während seiner 15jährigen Existenz (bis Ende 1801) bereitete es im ganzen 275 junge Leute zum Lehrerberuf vor. Vor dem J. 1786 waren 150 Lehrer ausgebildet worden, so daß die Gesammtsumme 425 beträgt. Das Seminar bereitete nur Lehrer für die Hauptvolksschulen vor; an letzteren wurden die Lehrer für die einfachen Volksschulen, meistens Zöglinge geistlicher Seminare, gebildet. Zwar nahm das Statut die Lehrer in die Zahl der Staatsdiener auf und verlieh ihnen auch einen angemessenen Rang — doch war ihre materielle Stellung eine durchaus unbefriedigende. Das kärgliche Gehalt wurde unregelmäßig ausgezahlt, auch machten die Collegien der allgemeinen Fürsorge nicht selten Abzüge davon, um andere Ausgaben bestreiten zu können. Gelegenheit zu einem kleinen Nebenverdienst boten nur die Zeichenstunden, deren Ertheilung aber die beiden freien Nachmittage (Mittwoch und Sonnabend) in Anspruch nahm. Die dienstunfähig gewordenen Lehrer bekamen keine Pension, Lehrerwitwen und deren unmündige Kinder keine Unterstützungen. Ein Verlassen des Dienstes war den Lehrern der oberen Classen erst nach 22 Jahren, denen der unteren erst nach 36 Jahren gestattet. Dazu kam noch, daß den Lehrerberuf nur wenige freiwillig erwählten, vielmehr meist Zöglinge geistlicher Seminare von der Eparchialbehörde dazu einfach commandirt wurden. So wurde die Bildung der russischen Jugend nicht selten unfähigen Menschen anvertraut, die keine Liebe zur Sache hatten und noch dazu von schlechten Sitten waren. Daher war die Schulcommission oft genöthigt Lehrer zu Arrest oder zu Einsperrung bei Wasser und Brod zu verurtheilen, ja sie unter die Soldaten zu geben. Natürlich verfiel die von Jankowitsch eingeführte Methode gar bald, und die Stunden wurden einfach mit Abfragen des von den Schülern mechanisch auswendig Gelernten ausgefüllt. Am besten stand es noch mit den Hauptvolksschulen, da dieselben sowohl tüchtigere Lehrer hatten, als auch von den Collegien der allgemeinen Fürsorge, in deren unmittelbarer Nähe sie sich befanden, in materieller Beziehung günstiger gestellt wurden. — Der Wunsch der Schulcommission, daß auch für die einfachen Volksschulen Lehrerseminare errichtet würden, gieng nicht in Erfüllung; im Gegentheil, es wurde sogar das Petersburger Seminar für Hauptvolksschulen im J. 1801 geschlossen.

II. Alexander II. (1801—1825) und das Statut vom 5. Nov. 1804. Durch die Errichtung des Unterrichtsministeriums (8. Sept. 1802) und die Umgestaltung der alten Schulcommission in die Oberschulverwaltung [Enc. XI, 9] kam in die bisher in den Händen der einzelnen Collegien der allgemeinen Fürsorge liegende Leitung des Schulwesens die bringend erforderliche Einheitlichkeit. — 24. Jan. 1803: Errichtung der 6 Lehrbezirke*) Moskau, Wilna, Dorpat, Charkow, Kasan, St. Petersburg; Erlaß der „vorläufigen Regeln über die Volksbildung." — 5. Nov. 1804: die (fast gleichlautenden) Statuten der den Universitäten (Moskau, Kasan, Charkow) untergeordneten Lehranstalten. — Da die Gesetze vom 5. Nov.**) die vorläufigen Regeln nicht durch etwas ganz Neues ersetzten, sondern sie nur weiter fortbildeten, glauben wir letztere für vorliegende Darstellung, die sich im wesentlichen auf das gegenwärtig Bestehende zu beschränken hat, übergehen und uns mit einem kurzen Auszug aus den ersteren begnügen zu können. Es giebt vier Arten von Lehranstalten: jede (und das ist das Charakteristische) bereitet auf die nächst höhere vor: Pfarrschulen, womöglich wenigstens eine in jedem Kirchspiele; Kreisschulen, mindestens eine in jedem Kreise; Gymnasien (aus den Hauptvolksschulen umgestaltet) in jeder Gouvernementsstadt, und Universitäten, eine in jedem Lehrbezirke. Die Oberleitung des Unterrichtswesens im Reiche hat die Oberschulverwaltung, deren Mitglieder unter dem Titel Curatoren je einen Lehrbezirk unter besonderer Aufsicht haben; den Unterricht innerhalb eines Lehrbezirks beaufsichtigt die Universität, innerhalb des Gouvernements der Director des Gymnasiums, innerhalb des Kreises der Inspicient der Kreisschule.

Pfarrschulen. (§. 118. ff.) Die Pfarrschulen werden in Kronsdörfern dem Ortsgeistlichen und einem angesehenen Einwohner anvertraut, in den andern Dörfern dem Gutsbesitzer. (§. 118.) Für das materielle Wohl dieser Anstalten sorgt der Inspicient der Kreisschule, welcher seine Anträge an den Gymnasialdirector zu richten hat, in dringlichen Fällen sich aber auch an die betr. Gutsbesitzer oder den Kreis-Adelsmarschall wenden kann (§. 107. — NB. Des Adels wird in diesem Gesetze nur hier gedacht). Die Erhaltung der Pfarrschulen geschieht in Städten auf Kosten der städtischen Gemeinden, in Kronsdörfern auf Kosten der Eingepfarrten, in den andern Dörfern durch die Gutsbesitzer (§. 162). Der Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, die Hauptgrundsätze der Religion und der Moral. Im Realunterricht wird die „kurze Unterweisung über den ländlichen Haushalt, die Naturerzeugnisse, den Bau des menschlichen Körpers und die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit" gelesen und erklärt. Die Unterrichtszeit dauert auf dem Lande von der Beendigung der Feldarbeiten bis zum

*) 1. Moskau: Moskau, Ssmolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Kostroma, Wologda, Jaroslaw, Twer; 2. Charkow: Charkow, Orel, Woronesh, Kursk, Tschernigow, Poltawa, Nikolajew, Taurien, Jekaterinoslaw, Länder der Kosaken am Don und am Schwarzen Meere; 3. Kasan: Kasan, Wjätka, Perm, Nishni-Nowgorod, Tambow, Ssaratow, Pensa, Astrachan, Kaukasus, Orenburg, Ssimbirsk, Tobolsk, Irkutsk; 4. St. Petersburg: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Olonez, Archangel; 5. Wilna: Wilna, Grodno, Witebsk, Mohilew, Minsk, Wolynien, Kijew, Podolien; 6. Dorpat: Livland, Estland, Kurland, Finnland (die finnischen Schulen wurden im Mai 1812 dem Geistlichen Consistorium zu Borgo untergeordnet, Ber. I, 215.) — Ueber die gegenwärtige Eintheilung des Reichs in Lehrbezirke s. Encykl. XI, 318.

**) Dieselben Bestimmungen galten auch für den Lehrbezirk Dorpat. Dies ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Verordnung vom 16. Aug. 1806 dort mehrere Abweichungen gestattete (z. B. neben den zweiclassigen Kreisschulen auch dreiclassige, in denen das Lateinische von der zweiten Classe an gelehrt wurde). Am 4. Juni 1820 wurden für die Universität und den Lehrbezirk neue Statuten erlassen. — Im Petersburger Lehrbezirk, welcher bis zur Errichtung der Universität, 8. Febr. 1819, direct unter dem Curator stand, scheinen die „vorläufigen Regeln" in Kraft geblieben zu sein: wenigstens erfolgte am 4. Jan. 1824 die a. h. Genehmigung dafür, daß die Petersb. Univ. bei der eignen Verwaltung und der des zu ihr gehörigen Lehrbezirks bis zum Erlaß eines besonderen Statuts das der Moskauer Univ., als das am meisten geeignete, zur Richtschnur nehme. — Der Wilnaer Lehrbezirk hatte ein eignes Statut schon am 18. Mai 1804 erhalten.

Wiederbeginn derselben im folgenden Jahre, in Städten das ganze Jahr hindurch. Die Schule besteht aus einer Classe, welche, wenn stark besetzt, in eine untere und eine obere Abtheilung mit getrenntem Unterricht zu zerlegen ist (§. 126 ff.).

Kreisschulen. (§. 83 ff.) Lehrplan. I. Classe: Religion (4 St.), Pflichten des Menschen und Bürgers (4); Grammatik der russ. und der localen Sprache (6), Schönschreiben (5), Rechtschreiben (3 St.; für die Schüler, welche das Gymnasium besuchen wollen, auch Einübung der lateinischen und der deutschen Schrift), Rechnen (6), Zeichnen (4); II. Classe: Religion (3), Stilregeln (3), Rechnen (4), allgemeine und russ. Geographie (4), allgemeine und russ. Geschichte (5), Elemente der Geometrie (3) und der Technologie (3), Naturgeschichte und Physik (3), Zeichnen (4, combinirt mit der untern Classe), also in jeder Classe 32 Stunden wöchentlich. Der Cursus jeder Classe dauert ein Jahr, den Unterricht ertheilen zwei Lehrer (ev. noch ein Zeichenlehrer). — Die Kreisschulen werden vom Staat erhalten, jedoch unter Beisteuerung der bis jetzt gezahlten Summen seitens der städtischen Gemeinden (§. 161).

Lehrerbildung. Besondere Lehrerbildungsanstalten für den Bedarf der niederen Schulen fehlen während dieser Periode im eigentlichen Rußland gänzlich.*) Zwar genehmigte der Kaiser am 25. Oct. 1817, daß am pädagogischen Hauptinstitut zu St. Petersburg eine zweite Abtheilung zur Bildung von Lehrern an Kreisschulen und Pfarrschulen errichtet werde; die Eröffnung aber erfolgte erst am 19. Sept. 1819, und nach noch nicht drei Jahren (Ges. I, 1658, v. 25. Juni 1822) wurde das „Lehrerinstitut"**) bereits wieder geschlossen. — Am 13. Febr. 1815 gestattete das Ministercomité, daß aus den Restsummen der Gymnasien Stipendien von 75—100 R. (= Rubel) jährlich an fleißige Schüler der oberen Classen verliehen würden, die Lehrer an Kreis- oder Pfarrschulen werden wollten.***) Diesen Stipendiaten wurde dadurch, daß sie ihre Lehrer in Krankheitsfällen zu vertreten hatten (indem sie mit ihren Mitschülern das Durchgenommene wiederholten), Gelegenheit zu praktischer Vorbereitung auf den künftigen Beruf gegeben. Ein a. h. Befehl wiederholte im J. 1819 diese Erlaubnis (Ver. I, 464 ff., das. wird der Beitrag der Stipendien auf 100—200 R. angegeben). Nach einer Entscheidung der Oberschulverwaltung vom 25. Jan. 1822 können die Restsummen auch von Kreisschulen, welche eines Lehrers bedürfen, zu solchen Stipendien verwendet werden, wenn der Empfänger als Lehrer für die betr. Schule in Aussicht genommen ist. — An der Wilnaer Universität ward durch Gesetz vom 9. Juli 1819 ein Seminar zur Heranbildung von Pfarrschullehrern und Organisten errichtet, welches bis zum J. 1831 bestand (vgl. Ver. II, 420 Anm.). Am 11. April 1824 gestattet der Kaiser die Gründung von Privatlehranstalten zur Bildung von Lehrern an den bäuerlichen Schulen in den Ostseeprovinzen. Im J. 1827 (Ges. II, 47) wurde am Gymnasium zu Ssimferopol eine Abtheilung zur Heranbildung tatarischer Lehrer gegründet (Statut v. 15. Mai 1838). Das Seminar für Elementarlehrer in Dorpat, für welches schon 1825 (25. Aug., Ges. I, 1862) ein Haus gekauft wurde, begann seine Thätigkeit erst im J. 1828. — Die Lehrer an den Kreisschulen kamen wohl zum großen Theil aus den geistlichen Seminaren; und auch die besseren Elementarlehrer gehörten der Mehrzahl nach als Priester, Diakonen, Küster u. s. w. dem geistlichen Stande an. —

Aufsicht über die Schulen. Die gewöhnlich stattfindende Auswahl der Kreisschul-Inspicienten aus der Zahl der Lehrer hatte den doppelten Vortheil, daß erstens strebsamen Lehrern sich eine Aussicht auf Avancement darbot, zweitens die Schulen unter der Obhut sachkundiger Männer standen. Da aber, zumal in kleinen Städten, gegen die

*) In Lowitsch (Polen) bestand seit 1805 ein von der preußischen Regierung gegründetes Institut zur Ausbildung von Elementarlehrern (Ges. II b 388).

**) Dessen Wirkungskreis bereits 1820 auf die Pfarrschulen beschränkt wurde (wenn das am 22. Juli ministeriell genehmigte Reorganisationsproject, Ver. I, 419, zur Ausführung kam).

***) Besonders Befähigte sollen auf Rechnung der Gymnasien die Universität besuchen und sich dort zu Gymnasiallehrern ausbilden.

Schulen und die im Range niedrig stehenden Lehrer viele Vorurtheile herrschten, schien es erforderlich, das Interesse der Gesellschaft für die Schulen und das Vertrauen zu denselben durch besondere Mittel anzuregen und zu stärken (Circ.-Verf. v. 4. Sept. 1811). Daher befahl der Kaiser am 26. Aug. 1811, bei jeder Kreisschule aus der Zahl der örtlichen Besitzer den den Wissenschaften geneigtesten und würdigsten zum Ehren-Inspicienten zu ernennen. Der Ehren-Inspicient ist Vorgesetzter des etatsmäßigen Inspicienten (nur darf er nicht von sich aus Anordnungen treffen) und sorgt im Einvernehmen mit dem Gouvernements-Schulendirector vornehmlich für die materielle Wohlfahrt der Schule; er empfängt kein Gehalt, hat aber sonst alle Rechte eines Staatsdieners. „Wir sind überzeugt," schließt der kaiserliche Ukas, „daß diese neue Laufbahn, welche sich für den Dienst des Adels eröffnet, in ihm das Streben erwecken wird sich durch thätige Förderung der Volksbildung auszuzeichnen." — Erst am 8. März 1819 (Ges. I, 1278) wurde die Erlaubniß ertheilt in den Kreisen, in welchen geeignete Edelleute nicht aufzufinden seien, nichtadelige Beamte zu Ehren-Inspicienten zu ernennen.

Während die Gutsbesitzer für die Vermehrung und die Verbesserung der Volksschulen nur wenig thaten, entwickelte die Geistlichkeit, angeregt durch den seitens des Unterrichtsministeriums gezeigten Eifer, namentlich in den ersten Jahren eine sehr rege Thätigkeit. Bereits am 12. Sept. 1804 verfügte der hl. Synod aus Anlaß der „vorläufigen Regeln": zwar seien die meisten Kleriker auf den Dörfern nicht nur durch die Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten, sondern auch durch die Vertretung oft weit entfernt wohnender, erkrankter Amtsgenossen und in noch höherem Grade durch die Besorgung des eignen Hausstandes sammt Acker und Garten das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen und daher nicht wohl in der Lage den Unterricht selbst zu ertheilen; doch könnten, so lange es an den in Aussicht genommenen gut vorbereiteten Lehrern fehle, in Seminaren vorgebildete, als achtbar und fleißig erprobte Diakonen und Kirchendiener Unterricht geben unter Aufsicht (in unterrichtlicher Beziehung) des Ortsgeistlichen und (hinsichtlich der Schuldisciplin u. s. w.) eines angesehenen Ortseinwohners. Schulen seien zunächst in den Dörfern zu eröffnen, welche zur Unterrichtsertheilung befähigte Kleriker besäßen. In die andern Dörfer sollen die Bischöfe möglichst bald geeignete Geistliche ernennen. An Gemeinden mit mehreren Geistlichen können letztere im Unterrichten einander nach Jahresfrist ablösen. Der gebildete Kleriker solle seine weniger vorgeschrittenen Collegen in den Stunden hospitiren lassen und sie so allmählich auf das Selbstunterrichten vorbereiten. Die zur Lehrthätigkeit ganz ungeeigneten sind, selbst gegen ihren Willen, in Dörfer zu versetzen, wo für den Unterricht auch ohne sie gesorgt ist; die als Lehrer sich bewährenden hingegen sollen nach Möglichkeit in bessere Stellen befördert werden, vorzüglich nach solchen Orten hin, welche noch keine Schule haben. Denen, welche durch das Unterrichten verhindert sind allen gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, soll deshalb der auf sie entfallende Antheil an den Einkünften nicht genommen werden. Infolge dieser Verfügung befahl der Senat am 31. Jan. 1805 den Chefs und Verwaltungen aller Gouvernements, zur gedeihlichen Verwirklichung der Absichten des hl. Synods in stetem Einvernehmen mit den geistlichen Behörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen beizutragen (vgl. Ges. I 386 ff.).

Daß der Klerus die ihm gestellte schwere, aber schöne Aufgabe an vielen Orten mit Ernst erfaßte und derselben nicht nur Zeit, sondern auch materielle Opfer brachte — dafür möge hier nur ein Beispiel angeführt werden (Beitr. III, 409). In dem einen Gouvernement Nowgorod wurden im J. 1806 von der Geistlichkeit nicht weniger als 110 Dorfschulen (eine in jener Zeit außerordentliche Zahl) eröffnet. Die Ortsgeistlichen und Kirchendiener übernahmen unentgeltlich die Lehrerpflichten und traten ihre eignen Häuser für die Schulen ab. Dieser schöne Anfang hatte leider keinen erfreulichen Fortgang: im Laufe der nächsten zwei Jahre giengen alle diese Schulen wieder ein, da sie jeglicher Unterstützung seitens der Gesellschaft (der Gutsbesitzer wie der Bauernbevölkerung) ermangelten. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich an vielen andern Orten, so

daß von der großen Zahl der damals eröffneten Dorfschulen die meisten nach nur kurzem Bestande wieder geschlossen wurden.

Auch die meisten Kreisschulen konnten infolge beständiger Geldnoth nicht recht prosperiren. Ein wesentlicher Grund dieses Mangels lag darin, daß der Finanzminister, welcher die städtischen Budgets zu controliren hatte, auf Grund des „bis jetzt" in §. 161 des Gesetzes vom 5. Nov. 1804 den Städten nur für die bis 1804 errichteten Kreisschulen und auch nur in dem bis dahin bestehenden Betrage Geldmittel zu verwenden gestattete (Ges. I, 1259). Die vom Staat 1804 festgesetzten Etats erwiesen sich aber mehr und mehr als durchaus unzureichend [vgl. Enc. XI, 32]. Die Schulen des St. Petersburger Gouvernements, besonders die der Residenz, erhielten bereits am 24. Juni 1805 einen etwas höheren Etat. Bezüglich der zweiten Residenz genehmigte der Kaiser am 9. Dec. 1810, daß in 6 kleinen Kreisstädten des Gouvernements statt der Kreisschulen einfache Elementarschulen beständen, und das so gesparte Geld zur Hebung und Vermehrung der Schulen in Moskau verwendet werde. Einen weiteren Schritt zur Besserung dieser unbefriedigenden Verhältnisse bildet, 1. Jan. 1818, die Einführung des Schulgeldes (15 R. am Gymnasium, 10 R. an der Kreisschule, 5 R. an der Pfarrschule) in St. Petersburg. Am 1. Febr. 1819 wurde die Erhebung von Schulgeld in allen denjenigen Anstalten, für deren Gedeihen es sich als nothwendig erweisen würde, genehmigt.

Der Lehrplan der Kreisschulen umfaßte, wenn man erwägt, daß sie nur zwei Classen mit einjährigem Cursus hatten, offenbar zu viel Fächer: daher beseitigte die Oberschulverwaltung am 27. März 1819 [s. Enc. XI, 79] den Unterricht in der Naturgeschichte und der Technologie (Min.-Rescr. v. 5. Juni).

So viel über die allgemeine Entwicklung und insonderheit die in den Lehrbezirken Moskau, Charkow, Kasan und St. Petersburg. Bezüglich der andern Theile des Reichs werden einige kurze Bemerkungen genügen. Ueber den Wilnaer Lehrbezirk (Gesetze vom 18. Mai 1803 und vom 20. Aug. 1804) ist Encykl. XI, 33. 34 das Nöthige mitgetheilt. Geschichtliche Entwicklung, Sprache, Religion und die Opferwilligkeit der römisch-katholischen geistlichen Congregationen machten für die niederen Schulen der Gouvernements Wolynien, Kijew und Podolien besondere Bestimmungen nöthig. Das am 31. August 1807 für die Pfarrschulen der gedachten drei Gouvernements erlassene ausführliche (140 §§. in 16 Cap.) Statut ist in mancher Beziehung interessant: daher seien hier wenigstens die Hauptbestimmungen mitgetheilt. Bemerkenswerth ist vor allem der Umstand, daß der Schulbesuch zwar nicht obligatorisch gemacht ist, wohl aber zum Zweck seiner allgemeinen Einführung ein Druck auf verschiedene Bevölkerungsschichten ausgeübt wird. II, 10: „der Land besitzende Edelmann, welcher an einem Orte wohnt, in dem sich eine Schule befindet, muß, wenn er derselben einen gesunden Sohn nicht spätestens nach vollendetem 8. Lebensjahre (IV, 3) übergiebt, der Pfarrschule jährlich einen Korez (poln. Getreidemaß = 128 Liter) Roggen zahlen; der Handwerker zahlt in gleichem Falle die Hälfte. Die Pfarrschulen, auf den Dörfern in der Regel einclassig, in den Städten zweiclassig, sind für die Kinder armer Edelleute, der Handwerker und der Bauern bestimmt. Hinsichtlich des Lehrplanes möchten sie am besten als elementare Ackerbauschulen zu bezeichnen sein: denn auf das Umpflanzen und das Pfropfen von Bäumen, auf das Benutzen und Ausbessern landwirthschaftlicher Geräthe, das Feuerlöschen u. s. w. wird besonderer Nachdruck gelegt. In zweiclassigen Schulen bilden Lesen, Schreiben, Rechnen, Moral und Katechismus den Lehrplan der unteren Abtheilung; in der oberen kommen hinzu: praktische Mechanik, Heimatskunde, Naturgeschichte der Hausthiere, außerdem Gartenbau, Ackerbau und Singen geistlicher Lieder. Die Mädchen (für welche besondere Schulen bestehen) lernen außer dem in der ersten Knabenabtheilung Durchzunehmenden: Spinnen, Waschen, Nähen, Pflege des Küchengartens, Zubereitung des Essens und geistlichen Gesang. — Der Lehrer, vom Errichter (Erhalter) der Schule ernannt, steht unter der Aufsicht nicht nur des Vorstehers der Kreisschule, sondern auch

des Ortsgeistlichen. Letzterer hat an jedem Sonnabend den Kindern das Evangelium des folgenden Tages zu erklären und eine Prüfung über das im Laufe der vergangenen Woche Durchgenommene zu veranstalten. — Die auf öffentliche Kosten ausgebildeten Lehrer müßen 10 Jahre im Amte bleiben; nach 25jährigem Dienste kann Pension bewilligt werden (wenigstens die Hälfte des Gehalts), wenn die Höhe des aus Geschenken und Einnahmeüberschüssen zu bildenden Pensionsfonds dies gestattet. Aus dem Amte entlassen werden kann der Lehrer: 1) wenn er selbst Streit anfängt oder andere dazu veranlaßt, 2) wenn er sich in fremde Angelegenheiten mischt, 3) wenn er mit Getränken handelt (IX, 11. XVI, 17), 4) wegen Unfähigkeit oder schlechten Benehmens. Der Lehrer hat nicht nur Unterricht zu ertheilen, sondern er soll auch hinsichtlich des Haushalts wie des Gartenbaues ein Muster sein, ferner soll er die Dorfbewohner zum Pflanzen von Bäumen anregen und ihnen bei der Behandlung kranken Viehs mit Rath zur Seite stehen. — Der Kreisadelsmarschall (II, 4. IX, 4. 8. XV) hat vornehmlich für das materielle Gedeihen der Pfarrschulen zu sorgen; außerdem hat er das Recht, dieselben wenigstens einmal jährlich zu revidiren oder durch einen Bevollmächtigten revidiren zu lassen und die nöthig erscheinenden Verbesserungen vorzunehmen, von denen er dann der Kreisschule Nachricht giebt; endlich ernennt er den Pfarrschullehrer, wenn der Gutsbesitzer zweimal einen Unfähigen angestellt hat. Der Director des Gouvernementsgymnasiums und die Vorsteher der Kreisschulen haben die Pflicht, sich mit den Adelsmarschällen in steiem gutem Einvernehmen zu erhalten.*)

III. Nikolai (1825—1855) und das Statut vom 8. Dec. 1828. Die Ansichten des neuen Kaisers (seit dem 14. Dec. 1825) und seines Ministers Schischkow (seit dem 15. Mai 1824) übten natürlich auch auf die Gestaltung der Kreis- und der Pfarrschulen den erheblichsten Einfluß aus: Centralisation und stärkere Betonung des National-Religiösen wie des National-Politischen sind die bezeichnenden Eigenschaften des „Statuts für die Gymnasien, Kreis- und Pfarrschulen, welche den Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan und Charkow untergeordnet sind" vom 8. Dec. 1828 (Ges. IIa, 200—257). Außerdem aber haben die niedrigeren Lehranstalten nicht mehr die Aufgabe, auf die nächst höhere vorzubereiten (das Statut von 1804 nahm zwar eine solche Stufenfolge an, in Wirklichkeit aber kam von 100 die Kreisschule Besuchenden kaum Einer in die Universität, Wessel I, 301), sondern die verschiedenen Schularten sind im wesentlichen für die verschiedenen Stände bestimmt. Gleich der erste Paragraph des neuen Statuts sagt: „Das allgemeine Ziel der zum Ressort der Universitäten gehörigen Lehranstalten ist der Jugend außer moralischer Bildung die Mittel zur Erwerbung der jedem seinem Stande gemäß nothwendigen Kenntnisse darzubieten." Die Pfarrschulen sollen die jedem mehr oder weniger nöthigen Kenntnisse auch unter Leuten der niedrigsten Stände verbreiten (§. 4). Die Kreisschulen haben die Bestimmung, den Kindern von Kaufleuten, Handwerkern und andern Stadtbewohnern zugleich mit einer besseren moralischen Bildung die Kenntnisse beizubringen, welche ihnen bei ihrer Lebensart, ihren Bedürfnissen und Thätigkeiten am nützlichsten sein können (46). Als das Hauptziel der Gymnasien wird (137) die Ermöglichung einer angemessenen Erziehung der Kinder von Adeligen und Beamten bezeichnet. Der Zweck dem im Statut ausgesprochenen Princip der Standesschulen mehr und mehr Geltung zu verschaffen tritt in einer großen Reihe einzelner Maßregeln deutlich zu Tage. Der Kaiser selbst hielt es für „unerläßlich, daß die Lehrgegenstände und auch die Methoden überall möglichst mit der wahrscheinlichen künftigen Lebensstellung der Lernenden übereinstimmen, daß niemand unter seinem Stande bleibe, aber auch niemand zu sehr über den Stand hinausstrebe, in dem zu bleiben ihm nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge beschieden sei." Daher verbot er

*) Da die römisch-katholische Geistlichkeit, in deren Händen sich alle Pfarrschulen von Wolynien und Podolien befanden, ihren Einfluß zur Beförderung des polnischen Elements benutzte, so genehmigte der Kaiser am 25. Juli 1832 (Ges. IIa 487) die Aufhebung aller dieser Anstalten und ihre Ersetzung durch nach und nach zu errichtende Schulen bei den griechisch-russischen Kirchen.

bereits am 19. Aug. 1827, daß Leibeigene in die Universität oder das Gymnasium aufgenommen würden. Eine Wiederholung dieser Bestimmung erfolgte am 9. Mai 1837. Am 9. Juni 1845 und am 31. Dec. 1848 wurden die Unterrichtsgelder in den Universitäten und den Gymnasien erhöht mit der ausgesprochenen Absicht den niederen Ständen den Zutritt zu diesen Anstalten zu erschweren. Seit dem 14. Juni 1845 mußten die Kinder von Kaufleuten (die erster Gilde ausgenommen) und Kleinbürgern zur Aufnahme in die Gymnasien Loslaßscheine der Gemeinden, zu denen sie gehörten, vorweisen (Ausdehnung auf den Wilnaer Lehrbezirk am 28. Jan. 1852). Kinder von Hofdienern ohne Rang sollten nicht in die Lehranstalten des U.-M. zugelassen werden (13. Jan. 1845); später standen ihnen wenigstens die Kreis- und die Pfarrschulen offen (29. Dec. 1846). Die Soldatenkinder waren von den Gymnasien und Kreisschulen ausgeschlossen (3. Febr. 1828, vgl. 9. Oct. 1833), durch a. h. Befehl*) vom 28. Febr. 1834 sogar von den Pfarrschulen. Letztere Bestimmung wurde nach 13 Jahren aufgehoben (18. April 1847).

Da das Statut von 1828 mit dem von 1804 in sehr vielen Puncten übereinstimmt, so werden hier nur die Abweichungen hervorgehoben. Der wichtigste die Kreis- und Pfarrschulen betreffende Unterschied ist der, daß der Religionsunterricht besonderen Lehrern, und zwar Geistlichen, übertragen wurde.

Pfarrschulen (§. 4—45). Die Genehmigung zur Errichtung von Pfarrschulen hat der etatsmäßige Inspicient beim Gouv.-Schulendirector nachzusuchen. Seiner Eingabe ist eine schriftliche Meinungsäußerung des zum Religionslehrer designirten Geistlichen beizulegen. Die nächste Aufsicht hat in Kronsdörfern und in Dörfern mit freien Bauern der Obergeistliche, der jedoch keine Anordnungen treffen darf. Die Lehrer werden, nachdem sie an einer Kreisschule geprüft**) worden sind, vom etatsmäßigen Inspicienten ernannt. Die Gründer (Erhalter) von Schulen haben Vorschlagsrecht. In industriereichen Dörfern kann eine zweite, der untersten Classe der Kreisschulen entsprechende Abtheilung errichtet werden. Die Lancastermethode wird, besonders für Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern, empfohlen. Der Unterricht dauert täglich 4 Stunden. Am Anfange wie beim Schlusse hat einer der Schüler laut ein Gebet vorzulesen. Die beim Unterricht benutzten Bücher u. s. w. müßen die Billigung des U.-M. erhalten haben. Die moralische Bildung ihrer Schüler sollen die Lehrer durch freundliche, aber gerechte Behandlung, durch sorgfältige Aufsicht (auch außerhalb der Schule) und vor allem durch das von ihnen selbst zu gebende gute Beispiel zu fördern suchen.

Kreisschulen (§. 46—133). Zur Eröffnung einer Kreisschule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Das Lehrerexamen wird vor dem Conseil eines Gymnasiums gemacht. Der etatsmäßige Inspicient wohnt im Schulgebäude. Die Kreisschule hat 3 Classen; der Cursus dauert in jeder 1 Jahr. Lehrgegenstände***) sind: (§. 57) 1. Religion, einschließlich Kirchengeschichte [I: 3, II: 3, III: 3 St.]; 2. Russisch [6, 6, 6]; 3. Rechnen [6, 6, 1½]; 4. Geometrie, bis zur Stereometrie einschließlich, doch ohne Beweise [III: 7½]; 5. Geographie [3, 3, 3]; 6. russische und allgemeine Geschichte [3, 3, 3]; 7. Kalligraphie [6, 6, 1½]; 8. Reißen und Zeichnen [3, 3, 4½ St.]. Wo die örtlichen Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen und die Mittel dazu vorhanden sind, können für solche, welche die Kreisschule durchgemacht haben, zur Förderung des Handels und der Industrie in den Abendstunden Ergänzungscurse (sie waren

*) Der am 6. Juli 1834 auf die nach der Entlassung aus dem Dienste geborenen Kinder ausgedehnt wurde. — Für die Soldatenkinder bestehen besondre Schulen im Ressort des Kriegsministeriums.

**) Am 1. März 1846 wurden ausführliche Vorschriften über die Prüfung für Lehrer an Kreis-, Pfarr- und Privatschulen erlassen (Ges. II b 762).

***) Der Kirchengesang wurde 1853 in sämmtlichen Kreisschulen des St. Petersburger Lehrbezirks eingeführt. Auch in nicht wenigen Kreisschulen anderer Lehrbezirke, z. B. des Odessaer, wurde er gelehrt. Den betreffenden Unterricht ertheilten Priester, Diakonen, Kirchendiener, seltener in der Musik erfahrene Lehrer (Beitr. II, 179. 202).

der Zahl und der Bedeutung nach unerheblich) eingerichtet werden, in denen vornehmlich Gesetzkunde, Handelswissenschaften, Buchführung, Mechanik, Technologie, angewandtes Zeichnen und Landwirthschaft zu lehren sind. Die Kreisschule hat 5 Lehrer; 1. Religion, 2. Russisch, 3. Mathematik, 4. Geschichte und Geographie, 5. Schreiben und Zeichnen. Wer in die Kreisschule aufgenommen werden will, muß lesen und schreiben können und die vier Species gelernt haben. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Versetzungsexamina am Schluß des Schuljahres werden von dem etatsmäßigen und dem Ehren-Inspicienten abgehalten. Der etatsmäßige Inspicient revidirt die in seiner Stadt gelegenen Schulen wöchentlich, die übrigen wenigstens zweimal jährlich. In Angelegenheiten der ihm untergebenen Schulen hat er das Recht, sich an die Polizei, an den Kreismarschall und überhaupt die örtlichen Behörden, ebenso auch an die Gutsbesitzer zu wenden und deren Beihülfe und Mitwirkung nachzusuchen. Die Ehren-Inspicienten haben gemeinsam mit den etatsmäßigen die Aufsicht über die Schulen des Kreises; in den Monatsconferenzen der Kreisschullehrer gebührt ihnen der Ehrenplatz, aber nicht der Vorsitz; alle ihnen anvertrauten Schulen sollen sie jährlich wenigstens einmal revidiren; über ihre Beobachtungen können sie in wichtigen Fällen dem Director unmittelbar berichten; sie sind verpflichtet, den Prüfungen in der Kreisschule beizuwohnen; sie gelten als Staatsbeamte und können bei eifriger Pflichterfüllung in höhere Rangclassen aufrücken. Der etatsmäßige Inspicient steht in der 9., die wissenschaftlichen Lehrer in der 11., der Zeichenlehrer in der 14. Rangclasse; weiteres Avancement erfolgt auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der etatsmäßige Inspicient und die Kreisschullehrer erhalten, wenn sie nach 20 Jahren den Dienst aufgeben, das halbe, wenn nach 25 Jahren, das ganze Gehalt als Pension. Bei noch längerer Dienstzeit wird die Pension entsprechend erhöht. Junge Leute, welche die Kreisschule durchgemacht haben und in den Civildienst eintreten wollen, haben den Vorzug vor solchen, welche nicht in Kreisschulen oder höheren Lehranstalten unterrichtet worden sind. — Der Gymnasialdirector kann für alle Schulen des Gouvernements die Beihülfe und Mitwirkung der Adelsmarschälle erbitten (182). Zu den jährlich zweimal stattfindenden außerordentlichen Sitzungen des Gymnasialconseils, in welchen über die Verwaltung des Gymnasiums und der andern Schulen des Gouvernements berichtet wird, ist der Gouvernements-Adelsmarschall einzuladen. Derselbe hat, als Inhaber des höchsten Ehrenamtes, das Recht, sowohl in diesen Sitzungen wie zu jeder anderen Zeit dem Ehrencurator (des Gymnasiums) und dem Director Bemerkungen zu machen. Werden diese nicht befolgt, so kann er sich an den Curator des Lehrbezirks wenden, in besonders wichtigen Fällen auch direct an den Unterrichtsminister (219).

Die materielle Stellung der Kreisschulen wurde — und das ist eine der wesentlichsten Verbesserungen in dem neuen Gesetze, da der Assignatrubel schon im J. 1811 um zwei Drittel weniger werth war als im J. 1804 — erheblich verbessert. Der Etat von 1804 bestimmte für den etatsmäßigen Inspicienten in den Gouvernements erster Kategorie 400 R., in denen zweiter 350, in denen dritter 300 R.; der Etat von 1828 setzte dafür 1000, 875, 750 R. Die wissenschaftlichen Lehrer erhielten früher 300, 275, 250 R., nun 750, 700, 625 R.*) Die Etats der Kreisschulen stiegen von 1600, 1410, 1250 R. auf 5400, 4950, 4475 R. — Die Fürsorge für die Pfarr-

*) Im J. 1804 galt der Assignatrubel 79 1/3 Kop. Silb., 400 R. Ass. waren also gleich 317 1/3 R. S. im J. 1828 betrug der Curs 26 5/6 Kop. S., das Gehalt also 107 1/3 R. S. — 1000 R. A. zum Curse von 27 3/7 Kop. im J. 1829 entsprechen einer Summe von 274 2/7 R. S. Durch das Münzgesetz v. 1. Juli 1839 wurde der Curs auf 350 : 100 fixirt, so daß seitdem 1000 R. A. einen Werth von 285,71 R. S. hatten. Vgl. Dr. Alfr. Schmidt, das russ. Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin in der Russischen Revue VII (1875), S. 62. 109. — Eine Gehaltserhöhung im Verhältnis zum J. 1804 trat erst durch den Etat vom 17. April 1859 ein. Nach demselben betrug das Gehalt des Inspicienten 500, 450, 400, 350 R., das eines wissensch. Lehrers 400, 350, 330, 300 R.

schulen blieb nach wie vor den Gemeinden, Gutsbesitzern u. s. w. überlassen. Nur selten meldet die Gesetzsammlung, daß die Mittel zur Erhaltung einer oder einiger Pfarrschulen durch Erwähnung im Staatshaushaltsetat angewiesen worden seien (Ges. IIa, 1111, 1264 cf. 1386, 1317, 1435 cf. 1514, 1470; IIb, 355, 377, 627; Bauholz wird in Kronsdörfern umsonst gewährt, seit dem 28. Oct. 1846). — Anrechte auf Pension hatten die Pfarrschullehrer nicht:*) die Gewährung einer solchen hieng ganz von dem Belieben der Gemeinden, Gutsbesitzer u. s. w. ab und fand daher schwerlich häufig statt. Trotzdem machten manche städtische Gemeinden ihren Pfarrschullehrern die bei den andern Beamten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds üblichen Abzüge. Am 25. April 1833 beschloß das Ministercomité, diese Abzüge ferner überall machen und deren Betrag zur Ansammlung eines Pensionscapitals für Pfarrschullehrer ins U.-M. senden zu lassen. In den Bestimmungen über das Schulgeld (14. Juni 1817; 1. Febr. 1819) war festgesetzt worden, daß ein Theil desselben zur Bildung eines besondern Pensionsfonds für Lehrer an Kreis- und Pfarrschulen dienen solle. Da nun das Statut von 1828 den Unterricht in diesen Schulen wieder unentgeltlich gemacht hatte, und da die Gymnasien aus den bei ihnen eingehenden Summen fast nichts zu dem erwähnten Zwecke beisteuerten, sondern dieselben anderweitig verwendeten, verordnete das U.-M. am 13. Juli 1833, daß der vierte Theil des bei den Gymnasien einkommenden Schulgeldes an den neugegründeten Pensionsfond für Pfarrschullehrer einzuzahlen sei. Bei der großen Anzahl der Elementarlehrer konnte der Pensionsfond durch diese Einnahmequellen erst nach langen Jahren die erforderliche Höhe erreichen und war der Beginn regelmäßiger Pensionszahlung in weite Ferne gerückt; daher verlieh zur Abhülfe wenigstens in den dringendsten Fällen das Gesetz vom 5. Febr. 1835 dem Minister das Recht, hervorragend tüchtigen Lehrern und besonders bedürftigen Familien verstorbener Lehrer aus dem gedachten Capitale einmalige Unterstützungen zu gewähren. Den damals bereits vom U.-M. gestellten Antrag, den Pfarrschullehrern aus der Reichskasse Pensionen zu geben, lehnte der Reichsrath ab (Ges. IIb, 584) in Erwägung, daß von den Pfarrschullehrern weder besondere Kenntnisse noch Anstrengungen gefordert werden; daß die Pfarrschullehrerstellen, abgesehen von dem Klerus, meist von Leuten abgabenpflichtiger Stände, von Freigelassenen und sogar von Leibeigenen besetzt seien; daß die persönlich freien Lehrer durch den Dienst schon große Vortheile erlangen, indem sie die Rechte des 14. Ranges haben und nach 12 Jahren in diesem Range bestätigt werden [wodurch sie aus den abgabenpflichtigen Ständen ausscheiden und die Möglichkeit weiteren Aufrückens in andern Aemtern gegeben ist]; daß dem Reiche durch eine solche Maßregel zu große finanzielle Lasten erwachsen u. s. w. Erst nach 10 Jahren, als der Pensionsfond, der Ende 1834 aus nur 4600 R. bestand, 87,000 R. betrug und 4080 R. Einnahme hatte (3480 R. Zinsen, 600 R. von den Gehaltsabzügen), gelang es dem Minister, ein Pensionsgesetz, aber ohne rückwirkende Kraft, durchzubringen (9. Jan. 1845). Anrecht auf Pension oder einmalige Unterstützungen giebt nur ein von der Behörde als tadellos bezeugter Dienst. Der Betrag der Pension schwankt für die Religionslehrer (die außerdem für ihre Thätigkeit im geistlichen Ressort Pension erhalten), zwischen 15 und 60 R., für die andern Lehrer zwischen 28 R. 59 Kop. und 90 R. Nach 25jährigem Dienst**) wird die volle Pension gegeben, nach 20jährigem ²/₃, nach 15jährigem ¹/₃. Diese Fristen werden für die, welche an schweren, unheilbaren Krankheiten leiden (z. B. den Gebrauch der Hände verloren haben oder irrsinnig geworden sind), um 10 Jahre, für die, welche wegen im Dienst zerrütteter Gesundheit den Abschied nehmen, um 5 Jahre verkürzt. Die Wittwen und die Kinder im Dienst verstorbener Lehrer erhalten die Pension, welche diesen auf Grund

*) Nur die Elementarlehrer bei den Kosaken am Don und am Schwarzen Meere erhielten schon 1842 (seit wann?) Pension, vgl. Ges. IIb, 592.

**) Die Pension wird bei noch längerer Dienstzeit nicht erhöht; ebensowenig erhält der Pfarrschullehrer, so lange er im Amte ist, Gehalt und Pension. Die andern Beamten des U.-M. erfreuen sich beider Vorrechte.

der eben angeführten Bestimmungen gebührt hätte. Ist der Mann nach kurzer Dienstzeit gestorben, so empfangen die Hinterbliebenen als Unterstützung das einmalige Jahresgehalt, nach 5jähriger das anderthalbfache, nach 10jähriger das doppelte. Die Witwen und die Kinder der pensionirt gestorbenen Lehrer behalten die Pension, erstere lebenslänglich (wenn sie nicht eine neue Ehe schließen), letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. — Die Bestimmung vom 13. Juli 1833 wurde am 16. Juli 1842 aufgehoben. Infolge dieser Verminderung ihrer Einnahmen mußte die Kasse, an die seit 1845 von Jahr zu Jahr mehr Ansprüche gemacht wurden, natürlich schließlich das gesammelte Capital in ziemlich hohem Maße angreifen: daher sah sich die Oberschulverwaltung veranlaßt zu verordnen, daß die Gymnasien vom Beginn des Schuljahres 1857/8 an dem U.-M. 10% der Einnahme vom Schulgeld behufs Zufügung zum Pensionsfond für Pfarrschullehrer zu überliefern hätten (12. Dec. 1857; Ver. III, 284). Am 16. Mai 1873 wurde dieser Betrag auf 7% ermäßigt.

Lehrerbildung. Zur Befriedigung des Bedürfnisses der Kreisschulen errichtete man am pädagogischen Hauptinstitut in Petersburg eine zweite Abtheilung (12. Dec. 1838. cf. 29. Dec. 1842), welche nach etwas mehr denn 8 Jahren als „nicht ferner nöthig" geschlossen wurde (Ges. 26. Juli 1847). Außerdem wurden nicht selten an Gymnasien Kronstipendiaten zu Kreisschullehrern ausgebildet (so für Sibirien, Ges. 9. Dec. 1835). Die deutschen Colonisten Bessarabiens hatten in Ssarata eine besondere Lehrerbildungsanstalt, die durch eine sehr bedeutende Geldspende des Colonisten Werner fundirt war (23. Oct. 1842). — An Stelle des 1831 geschlossenen Wilnaer Seminars für Elementarlehrer bestand für die Gouvernements Wilna, Grodno und Minsk seit 1834 in Witebsk ein Seminar (Ver. I, 876), welches jedoch schon 1838 wieder aufgehoben wurde (9. Sept.; Ver. II, 416).

Verwaltung und Schulaufsicht. Am 7. Juli 1834 wurde das Statut von 1828 in den Gouvernements Wolynien, Podolien, Kijew, Wilna, Grodno, Minsk, Gebiet Bjelostok des ehemaligen (1832 aufgehobenen und in die Bezirke Kijew und Weißrußland zerlegten) Wilnaer Lehrbezirks eingeführt. — Das Gesetz über die Lehrbezirke vom 16. und 25. Juni 1835 nahm die Oberaufsicht über die Schulen den Universitäten und übertrug sie den Curatoren. Am 6. Juli 1836 wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den Lehrbezirk Weißrußland, am 20. Jan. 1837 auf den Dorpater Bezirk ausgedehnt. Da in den Gouvernements St. Petersburg und Moskau die Beaufsichtigung der Schulen wegen ihrer großen Zahl mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, vertheilte das Gesetz vom 17. Aug. 1837 die Sorge für die Schulen des Moskauer Gouvernements unter die Directoren der beiden Gymnasien der alten Residenz; die Schulaufsicht im Petersburger Gouvernement aber wurde am 5. Dec. 1836 (Ges. IIa, 1204, vgl. aber IIb, 1539) vom zweiten Gymnasium abgetrennt und einem besonderen Beamten übertragen. Um in die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen der beiden Hauptstädte und ihrer nächsten Umgebung die nöthige Einheitlichkeit zu bringen, befahl der Kaiser am 12. März 1844 den Metropoliten von St. Petersburg und Moskau, in jeder der beiden Residenzen einen zuverläßigen und erfahrenen geistlichen Würdenträger mit der Beaufsichtigung sämmtlicher Religionslehrer der genannten Anstalten zu beauftragen.

„Zur Fürsorge für die städtischen Elementarschulen in materieller und moralischer Beziehung" wurden, zuerst in Moskau (Ges. 1. Nov. 1839), „vornehmlich aus dem Kaufmannsstande Männer, welche allgemeines Vertrauen genießen, zu Ehrenbeaufsichtigern ernannt." Dieselben können zwar von sich aus keine Verfügungen treffen, haben aber das Recht, ihre Bemerkungen dem Lehrer und dem Ehreninspicienten, in wichtigen Fällen auch dem Gouvernements-Schuldirector und selbst dem Curator mitzutheilen. Sie werden auf 3 Jahre gewählt, können jedoch länger im Amte bleiben, wenn sie dazu geneigt sind und wenn die Schulbehörde ihren Dienst als nützlich anerkennt. Ihre Thätigkeit ist als städtischer Dienst anzurechnen. Für besonders eifrige Ehren-

beaufsichtiger werden seitens der Schulbehörde Belohnungen beantragt. Eine Dienstuniform wurde ihnen am 28. Oct. 1841 verliehen. — Am 23. April 1840 wurde dies Amt auch für St. Petersburg geschaffen, später auch in Tula, Rostow, Astrachan u. s. w., überall bei direct vom U.-M. ressortirenden Elementarschulen (Ges. v. 14. Sept. 1843; 19. Febr. 1846; 28. Jan. u. 7. Oct. 1847; 26. Oct. 1848; 5. Dec. 1850; 17. Juli 1851; 15. Jan. 1852 u. s. w.). Bis zum 2. Nov. 1859 war zu jeder derartigen Ernennung die a. h. Genehmigung erforderlich; von da an vollzog der Unterrichtsminister die Ernennungen im Einverständnis mit dem Minister des Innern (für die Jahre 1861 u. 1862 vgl. Ver. III, 425. 427. 437—440 u. s. w.). Jede Schule hat nur éinen Ehrenbeaufsichtiger: die Anstellung zweier wird nur zweimal erwähnt (Ges. 28. Jan. 1847 u. 26. März 1850) und ist jetzt untersagt (Ver. 4. Jan. u. 4. Juni 1875).

Errichtung neuer Schulen. Die Bestimmung des Statuts von 1804, daß der Unterhalt der Dorfschulen von den Ortsgemeinden zu bestreiten sei, war so ziemlich ein todter Buchstabe geblieben: in der gegenwärtigen Periode gelangten die Dorfschulen durch die Bemühungen der Ministerien der Reichsdomänen und der Apanagen zu einer beachtenswerthen Entwicklung. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dec. 1830 wurden in den Dörfern der Reichsbauern, zuerst der Gouvernements St. Petersburg und Pskow, Wolostschulen*) errichtet mit der Bestimmung, die nothwendigen Elementarkenntnisse zu verbreiten und brauchbare Gebiets- und Dorfschreiber auszubilden. Diese Schulen standen in unterrichtlicher und moralischer Beziehung unter den etatsmäßigen Inspicienten der Kreisschulen, im übrigen unter dem Wolosthaupte und dem Bezirkscommissar, deren Vorgesetzter der Vicegouverneur war. Letzterer ernannte auch die Lehrer. Die Mittel zur Unterhaltung der Schulen entnahm man aus den bäuerlichen Abgaben. Am 13. Juli 1842 erfuhr das Schulwesen des Domänenministeriums eine wesentliche Erweiterung durch den a. h. Befehl: 1) in den Kronsdörfern auf Grund des Statuts von 1828 Dorfpfarrschulen zu errichten, in denen die örtliche Behörde [der betreffende Domänenhof] die nächste Aufsicht habe, aber doch der gesetzliche Einfluß der Schulobrigkeit gewahrt bleibe, 2) den Unterricht vom Eparchialvorstande zu ernennenden Geistlichen, Kirchendienern und Pfarramtscandidaten**) zu übertragen, 3) alle Kosten aus dem Ertrage der Gemeindesteuern zu decken. Im Juli 1845 erließ der Domänenminister eine ausführliche „Anweisung betreffs der Verwaltung der Dorfpfarrschulen in den Ortschaften der Reichsbauern" (Wessel I, 306). — Am 29. Oct. 1832 erfolgte der a. h. Befehl, auch auf den Gütern des Apanagenressorts Dorfschulen zu errichten. Auch in diesen Anstalten gehörten die Lehrer meist dem Klerus an: zwei zur Ausbildung besonderer Lehrer gegründete Hauptschulen in Krassnoje Sselo (bei St. Petersburg) und in Moskau bestanden nur 4 Jahre (bis 1836). Das U.-M. hatte auf die Schulen der Apanagengüter keinerlei Einfluß.

Auf den Domanialgütern gab es am 1. Jan. 1844 1884 Schulen mit 89,163 Lernenden, ein Jahr später schon 2300 Sch. mit 111,860 L., im J. 1850 aber 2642 Sch. mit 139,320 L.; das Apanagenressort hatte 1835 nur 44 Sch. mit 750 L., im J. 1853 war die Zahl der Schulen auf 204, die der Lernenden auf 7477 gewachsen.

Der Warschauer Lehrbezirk, eingerichtet durch Gesetz vom 20. Nov. 1839 (Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1840), erhielt für die zu ihm gehörigen Elementarschulen, Kreisschulen***) und Gymnasien am 31. Aug. 1840 (einige Abänderungen

*) Wolost = Gebiet, Complex mehrerer gemeinsam verwalteter Dörfer.

**) Jungen Leuten, die das Seminar durchgemacht hatten, aber noch ohne Stellung waren. Man erinnere sich hierbei, daß die Vorbildung der niederen Geistlichkeit früher eine durchaus mangelhafte war, und daß erst durch die Bemühungen des Grafen Tolstoi, welcher seit 1865 Oberprocuror des hl. Synods, seit 1866 auch Unterrichtsminister, die geistlichen Seminare dem Niveau der Gymnasien nahe gebracht sind.

***) Vier Classen mit je 36 wöchentlichen Stunden: Religion zusammen 12 St., Polnisch 13

am 8. März 1851) ein Statut, welches dem Gesetz vom 8. Dec. 1828 im wesentlichen nachgebildet ist. Der Ausbildung von Kreisschullehrern dienten die pädagogischen Curse in Warschau (Ges. 2. April 1842), der von Elementarlehrern das Institut in Lowitsch, welches am 10. März 1843 reorganisirt und nach Radsimin (nicht weit von Warschau) verlegt wurde. — Der Warschauer Lehrbezirk war bis zum 15. Mai 1867 dem U.-M. nicht in derselben Weise unterstellt, wie das eigentliche Rußland; sondern Minister und Curator mußten sich über die zu treffenden Maßnahmen zuerst mit dem Statthalter des Zarthums verständigen. — Aehnlich ist noch jetzt die Stellung des kaukasischen Lehrbezirks (Statut am 18. Dec. 1848, Ergänzungen am 23. Nov. 1850, neues Statut am 29. Oct. 1853).

Statistisches. Im J. 1863 (Beitr. 3,413) zählte man in den 36 Gouvernements, für welche das bald zu besprechende Statut vom 14. Juli 1864 in Kraft trat:*) 30,179 Volksschulen verschiedener Ressorts und Bezeichnungen mit 632,471 Lernenden (554,017 Knaben und 78,454 Mädchen). Darunter waren:

	Schulen	Lernende
a) Pfarrschulen des U.-M. in den Städten und auf dem flachen Lande	692	36,301
b) Dorfschulen des Domänenministeriums	5492	177,394
c) Dorfschulen des Apanagenressorts	2127	36,546
d) Schulen in den Dörfern der zeitweilig verpflichteten Bauern, vom Ministerium des Innern abhängig	4961	89,571
e) von Priestern und Kirchendienern orthodoxer Confession gegründete Dorfschulen	16,907	292,659

„Wie bedeutend," heißt es in einem officiellen Aufsatze (Journ. d. U.-M. Sept. 1864), „auch diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, mit der Bevölkerungsmasse verglichen sind sie äußerst gering. Die Einwohnerzahl dieser 36 Gouv. beläuft sich auf 45 Millionen, es kommt folglich daselbst eine Schule auf 1500 und 1 Schüler auf 70 Bewohner (1 Schüler auf 40 männliche, 1 Schülerin auf 300 weibliche Seelen). Hierbei ist nicht zu übersehen, daß die Schulen der orthodox-griechischen Geistlichkeit [welche 56 % aller Schulen ausmachen] theilweise nur dem Namen nach existiren, daß sie ferner in materieller Beziehung nicht sicher gestellt sind, da sie weder eigne Locale noch Lehrhülfsmittel haben und da ihre Existenz meist von dem persönlichen Eifer und der Selbstaufopferung ihrer Gründer und Leiter (der Priester und Kirchendiener) abhängt. Wie schwach bei uns sogar in den Bildungscentren die Kenntnis des Lesens und Schreibens verbreitet ist, ersieht man unter anderem daraus, daß am 15. Dec. 1862 in St. Petersburg nicht weniger als 274,521 des Lesens und des Schreibens Unkundige waren." Im J. 1863 hatte St. Petersburg nur 18 Pfarrschulen mit 1281 Lernenden.

Privat-Elementarschulen gab es (1. Jan. 1864, Beitr. 1,203) in Rußland [wohl im ganzen Reiche, doch ohne Polen, Finnland und den Kaukasus] 846 mit 13,821 Lernenden, außerdem bei Kirchen fremder Confessionen und bei Synagogen 102 gleich-

Russisch 18, Lateinisch 18, Deutsch 13, Mathematik 23, allgemeine und russische Geographie 9, allgemeine und russische Geschichte 12, Schreiben 13, Zeichnen 13. — Am 16. Aug. 1852 wurde die Errichtung 6 fünfclassiger Kreisschulen, vornehmlich für Kinder von Adeligen und Beamten angeordnet (Ges. II b, 1383).

*) Lehrbez. St. Petersburg 6 (St. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Olonez, Wologda, Archangel), Moskau 9 (Moskau, Twer, Wladimir, Rjäsan, Tula, Kaluga, Ssmolensk, Kostroma, Jaroslaw), Kasan 10 (Kasan, Nishni-Nowgorod, Pensa, Astrachan, Ssaratow, Ssimbirsk, Ssamara, Orenburg, Perm, Wjätka), Charkow 5 (Charkow, Kursk, Orel, Woronesh, Tambow), Odessa 4 (Bessarabien, Chersson, Jekaterinoslaw, Taurien), außerdem 2 Gouv. des Lehrbez. Kijew (Tschernigow, Poltawa). Sind die Schulen im Lande der Don'schen Kosaken (Hauptstadt Nowo-Tscherkask, zum Lehrbezirk Charkow gehörig) mit gerechnet?

stehende Anstalten mit 22,163 Schülern (hiervon 57 Schulen mit 19,883 Lernenden bei den deutschen Colonisten im Gouv. Ssaratow).

Die geringen Erfolge der zum Besten der Volksbildung ergriffenen Maßregeln erklärt das U.-M. vornehmlich daraus, „daß die Regierung fast ausschließlich vermittelst des Systems der Kronsschulen auf die Bildung aller Volksclassen einzuwirken bestrebt war; die Privatthätigkeit (sowohl von einzelnen Leuten als auch von Landschaften und Gemeinden) wurde nicht nur nicht angeregt, sondern unterlag sogar bedeutenden Beschränkungen. Es kam hinzu, daß die Gründung der Kreisschulen nicht etwa von einem einzelnen Ressort ausgieng, sondern verschiedenen Verwaltungen überlassen war, von denen jede nach ihren besonderen Ansichten vorgieng, woher es denn kam, daß an einem und demselben Orte Schulen verschiedener Ressorts bestanden, die auf ganz verschiedenen Grundlagen organisirt waren, und daß in Fragen über Schulangelegenheiten ein schädliches Entgegenwirken unter den verschiedenen Ressorts attfand. Außerdem litten alle diese Schulen an übermäßiger Centralisation und bureaukratischer Verwaltung, wobei natürlich mehr auf ihre äußere Entwicklung als auf die innere Vervollkommnung gesehen wurde" (Journ. 1864, Sept.). Ein weiterer, das Zunehmen der Volksbildung wesentlich hindernder Uebelstand war der beständige Mangel an tüchtigen Lehrkräften. Wie traurig es in dieser Beziehung zumal in den Provinzen ausgesehen haben muß, wird man sich leicht vorstellen können, wenn man erwägt, wie das U.-M. selbst die Zustände noch der ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrzehnts in seinen Berichten (vgl. S. 468) zu schildern genöthigt ist. Dazu kamen noch Mangel an Lehrmitteln (Vorschriften, zusammenzustellende Buchstaben, Wandtafeln für den Anschauungsunterricht, Karten u. s. w.; — viele Kinder kamen ohne Lesebuch in die Schule), unregelmäßiger Schulbesuch infolge sowohl der zahlreichen zum Theil nur localen Feiertage, als auch namentlich der ungenügenden Einsicht der Eltern in den Werth der Bildung, Ueberfüllung der Schulen in größeren Städten und ungenügende Beaufsichtigung, da der Gouvernementsdirector und der etatsmäßige Inspicient weder die Zeit noch die nöthigen Reisegelder hatten, um der ihnen obliegenden Revisionspflicht in ausreichendem Maße nachkommen zu können. Volksbildung ohne persönliche Freiheit ist unmöglich: die Leibeigenschaft wurde aber erst am 19. Febr. 1861 aufgehoben. Der Act der Befreiung vermochte nicht zugleich die Folgen der langen Knechtschaft zu beseitigen; diese vornehmlich in Mangel an geistigem Streben und in stumpfer Gleichgültigkeit bestehend, dauern noch in der Gegenwart fort und werden nicht eher ganz verschwinden, als bis eine von freigeborenen Eltern abstammende Generation heranwächst. Dazu kommt, daß bei gar vielen, insonderheit in den Städten, da sie die geschenkte Freiheit nicht zu gebrauchen wissen, an Stelle der früheren Unterwürfigkeit Trotz und Selbstgenügsamkeit getreten sind, neben welchen Eigenschaften der Lerntrieb nicht aufkommen kann. Endlich fehlte zur Verbreitung der Volksbildung, sowohl während der Wirksamkeit des Statuts von 1828 als auch nachher bis zum 1. Jan. 1874, ein sehr wichtiger Factor: die allgemeine Wehrpflicht.

Kreisschulen gab es am 15. Sept. 1864 in den 7 Lehrbezirken St. Petersburg (43), Moskau (86), Kasan (81), Charkow (67), Odessa (33), Kijew (42), Wilna (20), 372 mit 22,883 Schülern, in Ost- und West-Sibirien 21 mit 1375, im Dorpater Lehrbezirk 20 mit 1400 Schülern. — Daß Zustand und Leistungen auch dieser Anstalten keineswegs befriedigend waren, spricht der Verwaltungsbericht für die Jahre 1862—1864 (Beiträge Bd. 2), dem die folgenden Notizen entnommen sind, ganz offen aus. Die Ansicht, daß die Kreisschulen in ihrer gegenwärtigen Gestalt ihrem Zwecke nicht entsprechen, sei eine allgemeine geworden. Die Hauptmängel bestehen in der Dürftigkeit des Lehrcursus und in der mechanischen Unterrichtsmethode. Daher Gleichgültigkeit des Publicums gegen diese Schulen und infolge dessen geringe Schülerzahl. Durchschnittlich kommen auf jede Kreisschule nur 57 Schüler, neun haben deren nicht über 20. Besonders schlecht besucht sei die dritte (oberste) Classe, deren Schülerzahl nur 1/6 der Gesammtzahl ausmache, während in der ersten Classe die Hälfte aller Schüler sitze. „Der Kreis

schulunterricht brachte dem Schüler statt wirklicher Kenntnisse größtentheils bloße Definitionen, Worte, Namen und Zahlen ein, und die Lehrer, welche mit sehr beschränkten wissenschaftlichen Kenntnissen und ohne alle pädagogische Vorbildung ihre Stellen antraten, dienten nur als Maschinen, welche in den Grenzen [vorgeschriebener] schlechter Schulbücher die Classen vorschriftsmäßig vorwärts brachten" (Beitr. 2,170). Diese Uebelstände wurden noch dadurch verschlimmert, daß 1) dauernd eine große Anzahl von Lehrerstellen*) unbesetzt war, 2) infolge der zerrütteten Verhältnisse der Gutsbesitzer sich nur wenige Liebhaber zu dem Amte eines Ehreninspicienten**) fanden, 3) die Schulbibliotheken meist in ungenügendem Zustande waren, also den Lehrern die Gelegenheit sich weiter zu bilden und den Schülern anregende Lectüre fehlte, und 4) die Zahl wie die Beschaffenheit der Lehrhülfsmittel (der geographischen Karten u. s. w.) sehr viel zu wünschen übrig ließ. — Ein allmähliches Besserwerden, namentlich ein Erwachen pädagogischen Geistes unter den Lehrern, war nach allen Berichten in den ersten Jahren des vergangenen Jahrzehnts unverkennbar; doch stimmten alle Sachverständigen darin überein, daß eine gründliche Reform nothwendig sei, und zwar eine Umgestaltung der Kreisschulen in den kleineren Städten zu zweiclassigen Pfarrschulen, in den größeren zu Progymnasien. Ueber das Reformgesetz vom 31. Mai 1872 vgl. hernach (S. 475).

IV. Alexander II. und die Gegenwart. Die nunmehr fast 22 Jahre währende Regierung des Kaisers Alexander II. ist auch für die Verbreitung der Bildung in Rußland von hoher Bedeutung bereits gewesen, und wird, wenn erst die Folgen der auf diesem Gebiete gegenwärtig, soweit es auf die gesetzgeberische Thätigkeit ankommt, im wesentlichen***) abgeschlossenen Reformen deutlicher hervortreten, der Einfluß dieses Herrschers auf die Bildungsverhältnisse seines Reiches noch mehr als schon jetzt Epoche machend genannt werden müßen. Eine Geschichte der russischen Universitäten ist durch den Plan der Encyklopädie ausgeschlossen, über die Gymnasien und die Realschulen ist S. 1—392 eingehend berichtet: im Folgenden wird der Versuch gemacht, das auf dem Gebiete des Elementarschulwesens in letzter Zeit, insonderheit seit der Uebernahme des U.-M. durch den Grafen D. Tolstoi (14. April 1866) Erreichte übersichtlich zusammenzustellen.

A. Die Volksschulen. Bereits im J. 1856 (Wessel I, 316) arbeitete das U.-M. (Norow 1853—58) an einem „Statut der allgemein bildenden Lehranstalten," zu denen es auch die Elementarschulen rechnete. Der Ausdruck „allgemein bildend" ist sehr bemerkenswerth, weil er sich bei dieser Gelegenheit zum ersten male in einem officiellen Documente findet, und weil er zeigt, daß schon das damalige Ministerium nicht die Befriedigung der Bedürfnisse einzelner Stände, auch nicht die Ausbildung von Canzleibeamten und Schreibern als Zweck der Schulen ansah. Ein im J. 1861 aus Mitgliedern von allen Ressorts, welche Volksschulen unter sich hatten,†) gebildetes Comité verfaßte einen „allgemeinen Plan der Einrichtung von Volksschulen" — gleichfalls ohne Folgen von Gesetzeskraft: so lange die auf die Verhältnisse der Landbevölkerung bezüglichen Reformen nicht wenigstens einen gewißen Abschluß erreicht hatten, war das einfach nicht möglich.

Am 14. Juli 1864 genehmigte der Kaiser das alle Elementarschulen der verschiedenen Ressorts und auch die Sonntagsschulen umfassende „Gesetz über die Elementar-Volksschulen."

*) Am 1. Jan. 1865 waren in den 372 Kreisschulen 135 Lehrerstellen vacant, davon 53 für Lehrer der Geschichte und Geographie (Beitr. 2,209).

**) Im Sept. 1864 war dies Amt an 117 Schulen unbesetzt (Beitr. 2,210).

***) Mit Ausnahme des Gesetzes über die Universitäten vom 18. Juni 1863, welches gegenwärtig von einer unter dem Vorsitz des Wirkl. Geh. Raths J. Deljanow arbeitenden Commission durchgesehen und verbessert wird.

†) Der Ministerien des Unterrichts, der Domänen, der Apanagen, des Innern und der Finanzen und des orthodoxen geistlichen Ressorts.

Die wichtigsten diesem Gesetze zu Grunde liegenden neuen Gedanken sind folgende (Beiträge 3,416):

1) Die Verbreitung der Bildung soll nicht durch Mittel des Zwanges, sondern der Aufmunterung befördert werden. Das Princip des obligatorischen Schulunterrichts ist weder in Bezug auf die Person (Preußen), noch auf die Gemeinde (Frankreich) adoptirt worden. Die Regierung zwingt niemand, sei es zu lernen, sei es eine Schule zu unterhalten, sondern unterstützt nur die Willigen. Zu solchen Unterstützungen (behufs Beschaffung von Lehrmitteln, Belohnungen von Lehrern u. s. w.) ist im Budget des U.-M. für das Jahr 1865 eine Summe von 100,000 R. ausgesetzt, deren allmähliche Erhöhung nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel des Reichsschatzes stattfinden soll.

2) Der bisher in Schulangelegenheiten sowohl zwischen den einzelnen Verwaltungsressorts, als auch zwischen den Krons- und Privatschulen bestehende Antagonismus wird beseitigt, und die bisher zersplitterte Thätigkeit der verschiedenen Ministerien, der rechtgläubigen griechischen Geistlichkeit und der Landschaftsinstitutionen zum Besten der Volksschulen wird vereinigt. Zu diesem Zwecke wird in jedem Kreise ein Kreis- und in jedem Gouvernement ein Gouvernements-Schulconseil gebildet. Der Kreisschulrath zählt zu seinen Mitgliedern je einen Abgeordneten der Ministerien des Unterrichts und des Innern, des geistlichen Ressorts, zwei Repräsentanten der Kreis-Landschaftsversammlung und, wenn sie Elementar-Volksschulen unterhalten, je einen Vertreter des anderen Ressorts und der Kreisstadt. Der Vorsitzende wird von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt; die Geschäftsführung besorgt der etatsmäßige Inspicient. Den Gouvernementsschulrath bilden folgende Personen: der Erzbischof der Eparchie, dem der erste Platz im Rathe zusteht, der Chef des Gouvernements, der Schulendirector und zwei Mitglieder der Gouvernements-Landschaftsversammlung. Der Schulrath muß von allen Elementarschulen des Kreises, bezw. des Gouvernements, Kenntnis haben und sie revidiren, er hat ferner die Mittel zur Eröffnung neuer oder zur Verbesserung der schon bestehenden Volksschulen ausfindig zu machen, die Eröffnung neuer Schulen zu genehmigen, Unterstützungen und Belohnungen zu beantragen u. s. w. Den Ressorts, Gemeinden, Privatpersonen, welche auf ihre Kosten Schulen unterhalten, bleibt die volle directe Verfügung über die von ihnen aufgewendeten materiellen Mittel. Da in den Schulcollegien alle Betheiligten mit gleichen Rechten vertreten sind, so ist zu hoffen, daß in den Ansichten über das Unterrichtswesen allmählich die für dessen Erfolg so nothwendige Einheit erzielt werden und nicht eine Begünstigung der einen Schulen zum Nachtheil der andern stattfinden wird. Die speciellen Aufgaben des Deputirten des U.-M. sind Ertheilung pädagogischer Rathschläge, Anzeigen nützlicher Lehrhülfsmittel und Beobachtung des Unterrichts.

3) Centralisation und bureaukratische Verwaltung werden nach Möglichkeit vermieden. „Bisher waren die Elementarschulen sämmtlicher Ressorts außerordentlich centralisirt und wurden größtentheils auf bureaukratischem Wege verwaltet. Alles geschah nach der Vorschrift einer höchsten Gewalt, alles gieng von den Ministerien aus, denen auch die Initiative und die endgültige Entscheidung bezüglich aller pädagogischen und administrativen Fragen zustand... Darin liegt vielleicht der Hauptgrund jener allgemeinen Apathie, Routine und Stagnation, welche allenthalben in unsern Schulen zu bemerken sind... Bei solcher Gleichförmigkeit können in vielen Gegenden, wo gewiße besondere Bedingungen maßgebend sind, die Schulen den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht genügen... Die Folge davon war, daß das Publicum sich vielfach von den Kronsschulen abwendete." Das neue Gesetz beseitigt die Centralisation; denn die Schulconseils, denen die Schulen in pädagogischer Beziehung untergeordnet sind, haben durchaus nicht den Charakter bureaukratischer Institutionen, und die Verwaltung der ökonomischen Verhältnisse blieb den Gründern (Erhaltern) der Schulen überlassen. Das U.-M. legte keinen Werth darauf, die Oberleitung aller Schulen in seine Hände zu bekommen, da es der Ansicht war, die Stadt- und die Landgemeinden, die Geistlichkeit und die verschiedenen Verwal-

tungsorgane würden lieber und eifriger für die Gründung von Schulen Sorge tragen, wenn sie wissen, daß letztere unter ihrer unmittelbaren Leitung bleiben.

4) Der Unterricht ist möglichst freizugeben, indem Communen wie Privaten ein weiter Spielraum hinsichtlich der Anlage von Schulen eröffnet und der Zutritt zum Lehramt erleichtert wird. Die bisherigen Erschwerungen der Gründung von Privatschulen und des Zutritts zum Lehramt waren theoretisch ohne Zweifel begründet; allein in der Praxis wurde das Ziel, das man bei der Beschränkung der Lehrfreiheit im Auge hatte, größtentheils ganz und gar nicht erreicht. Man verlangte von dem künftigen Lehrer nur eine gewiße Summe von Kenntnissen, bestand aber nicht auf dem Nachweis pädagogischer Befähigung. „Auch blieb das Gesetz über Nichtzulassung unberechtigter Personen zum Unterrichten in der Praxis gänzlich außer Acht; nicht nur in Dörfern, sondern auch in Städten beschäftigten und beschäftigen sich damit noch gegenwärtig Personen, welche die vom Gesetze geforderten Zeugnisse nicht besitzen — verabschiedete Soldaten, Schreiber, des Lesens und Schreibens kundige Bürger und Bauern ꝛc. Obgleich solcher Unterricht als widergesetzlich betrachtet wurde, war die Regierung doch nicht im Stande, ihn in der That zu verhindern; überdies wären strenge Maßregeln gegen dergleichen Lehrer kaum nützlich und gerecht gewesen." Von jetzt an ist zur Gründung von Elementar-Volksschulen durch Gemeinden wie durch Privatpersonen nur die Genehmigung des Kreis-Schulconseils erforderlich. Zur Ertheilung des Lese- und Schreibunterrichts in einem Privathause bedarf es weder einer besonderen Erlaubnis noch eines Zeugnisses, in Volksschulen dagegen können alle Personen unterrichten, welche nach Vorweisung eines Führungsattestes vom Kreis-Schulconseil die Genehmigung dazu erhalten haben.

Da das Gesetz von 1864 schon nach kaum einem Jahrzehnt durch ein neues auf wesentlich gleichen Principien weiter bauendes Statut ersetzt wurde, das gegenwärtig zu Recht besteht und deshalb ausführlich behandelt werden muß, so bemerken wir hier nur, daß die Organisation der Schulconseils sich nicht bewährte: die meisten Kreis-Schulräthe entfalteten eine äußerst geringe Thätigkeit, von den Gouvernements-Schulräthen aber traten manche so gut wie gar nicht zusammen. Die Ursache hierfür ist gewiß zum großen Theil darin zu suchen, daß der Einfluß des U.-M. auf die Volksschulen kein größerer war als der der andern Ressorts und der landschaftlichen Institutionen (obwohl es doch die natürliche Stellung jedes U.-M. ist, für die Verbreitung regelmäßiger Elementarbildung im Volke die Hauptsorge und die Hauptverantwortung zu tragen), und daß daher die treibende und belebende Kraft fehlte. Abgesehen von dieser rechtlichen Seite der Sache gebrach es dem U.-M. zur Geltendmachung eines durchgreifenderen Einflusses auch an den erforderlichen materiellen Mitteln. Immerhin hat das Gesetz von 1864 ein großes Verdienst: es veranlaßte die neu geschaffenen Landschaftsinstitutionen zur Gründung zahlreicher Schulen und auch einiger Lehrerseminare.

Einer Beseitigung der erkannten Mängel des Statuts vom J. 1864 galten gleich die ersten vom Ministerium Tolstoi in Bezug auf das Volksschulwesen getroffenen gesetzlichen Maßregeln. Durch das am 26. Mai 1869 a. h. bestätigte Reichsrathsgutachten „über die Ernennung von Volksschul-Inspectoren, die Eröffnung von Musterschulen und andere Maßregeln zur Entwicklung der elementaren Volksbildung" wurde für die 34 Gouvernements*) mit den Landschaftsinstitutionen Folgendes bestimmt: 1) zur Beaufsichtigung

*) Diese 34 Gouv. vertheilen sich auf die Lehrbezirke, nach deren neuer Eintheilung vom 18. Mai 1874, wie folgt: 1. Petersburg, 5: St. Petersburg, Nowgorod, Olonez, Wologda, Pskow (nicht: Archangel); 2. Moskau, 11: Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Ssmolensk, Wladimir, Nishni-Nowgorod, Kaluga, Tula, Rjäsan, Orel; 3. Kasan, 5: Kasan, Wjätka, Ssimbirsk, Ssamara, Ssaratow, (nicht: Astrachan); 4. Charkow, 6. Charkow, Tambow, Pensa, Kursk, Woronesh, Don'sches Gebiet; 5. Odessa, 4: Bessarabien, Chersson, Taurien, Jekaterinoslaw; 6. Kijew, 2: Tschernigow, Poltawa, (nicht: Kijew, Wolynien, Podolien); 7. Orenburg, 1: Perm, (nicht: Orenburg, Ufa, die Gebiete Uralsk und Turgaisk). — Seit dem 1. Jan. 1876 steht das Elementarschulwesen auch in den Gouvernements Ufa (Ges. v. 22. Nov. 1875) und Archangel (9. Dec.), nachdem dort

der Volksschulen wird in jedem Gouvernement vom U.=M. ein Volksschulen=Inspector ernannt, welcher zugleich ständiges Mitglied des Gouvernements=Schulconseils ist; 2) der Etat des Ministeriums wird vom J. 1870 an um 306,000 R. erhöht, von denen zu verwenden sind: 68,000 R. zur Besoldung der Inspectoren (1500 R. + 500 Reisegelder), je 34,000 R. zur Errichtung zweiclassiger (zu 1000 R.) und einclassiger (zu 226 R.) Musterschulen in Ortschaften, deren Bewohner das erforderliche Terrain hergeben und sich verpflichten, die Schulgebäude im Stand zu halten, zu heizen und zu beleuchten; 68,000 R. um Schulen mit Lehrmitteln zu versorgen und den um die Volksbildung verdienten Personen (bes. den Lehrern) Geldbelohnungen zu geben; 51,000 R. zu Stipendien (zu 100 R.) für junge Männer, welche den Cursus in einem geistlichen Seminar beendet haben und dann von einer Landschaft oder Gemeinde zu Lehrern ernannt worden sind; eben so viel zu (vorzugsweise einmaligen) Unterstützungen von Schulen, welche von dem geistlichen Ressort, einer Landschaft, Gemeinde oder Privatpersonen unterhalten werden. Im J. 1869 wurden außer den vom 1. Sept. an erforderlichen 102,000 R. noch 100,000 zu Bauten und zur ersten Einrichtung von Musterschulen verausgabt.

Stundenplan für die zweiclassigen Schulen vom 31. Mai 1869:

	1. Classe.		2. Classe.		
	1. Jahr.	2. Jahr.	3. Jahr.	4. Jahr.	5. Jahr.
Religion	6	6	4	4	3
Russisch u. Schreiben	7	7	10	8	6
Rechnen	5	5	6	6	6
Geschichte	—	—	—	2	3
Geographie u. Naturkunde . .	—	—	—	2	4
Zeichnen	—	—	4	4	4
	18	18	24	26	26

Aus der 91 §§. umfassenden „Instruction für die zwei= und die einclassigen Dorfschulen des U.=M. (Mosk. Samml. 378) vom 4. Juni 1875" mögen wenigstens die Hauptpuncte hier Platz finden. Wenn Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, was nur ausnahmsweise zuzulassen ist, so dürfen sie jedenfalls nicht auf denselben Bänken zusammensitzen. Zu den obligatorischen Lehrobjecten gehört auch der Kirchengesang. Zeichenunterricht wird nur in zweiclassigen Schulen ertheilt. Wo die Mittel und die sonstigen Verhältnisse es gestatten, wird auch im Turnen, in Handwerken (Knaben) und in Handarbeiten (Mädchen) unterrichtet. Auch die Beschäftigung mit Gartenbau und Bienenzucht ist gestattet (5). Die näheren Anordnungen bezüglich der im §. 5 genannten ergänzenden Fächer trifft der Inspector mit möglichster Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse (77 ff.). In einclassigen Volksschulen kann zur Ermöglichung des Unterrichts in Handwerken der staatliche Beitrag (226 R.) um 100—140 R. erhöht werden. Zur Eröffnung einer vom Staate zu unterstützenden Musterschule ist die Genehmigung des U.=Ministers erforderlich, welche der Curator auf Antrag des Gouvernements=Volksschulendirectors erbittet. Bei Schulen, für welche die Staatskasse nicht beansprucht wird, genügt die Einwilligung des Curators. Die Ministerialschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspectoren und des Directors [vgl. S. 461 Ges. v. 25. Mai 1874] des Gouvernements. Angesehene Personen, welche die Volksbildung durch materielle und moralische Unterstützung fördern können, werden mit Uebereinstimmung der bei der Errichtung (Erhaltung) von Schulen Mitwirkenden zu Ehrenbeaufsichtigern ernannt. Die von einem Lehrer zu unterweisende Schülerzahl darf nicht größer als 60 sein. Für die Kinder der Ortsbewohner ist der Unterricht unentgeltlich; Auswärtige

die Stellung der Gouvernementsschuldirectoren aufgehoben, unter je einem Volksschuldirector (vgl. hernach Ges. v. 25. Mai 1874) und dessen Gehülfen.

zahlen Schulgeld, doch nicht mehr als 3 R. jährlich. Der Lehrcursus dauert in zweiclassigen Schulen 5, in einclassigen nicht weniger als 3 Jahre. Die Zeit des activen Militärdienstes (6 Jahre) wird denen, welche sich nicht freiwillig melden und nicht freigeloost sind, nach erfolgreichem Besuche einer einclassigen Ministerialschule um 2 Jahre, nach Absolvirung einer zweiclassigen um 3 Jahre verkürzt (vgl. Wehrgesetz §. 56). Außer dem Religionslehrer hat die einclassige Schule einen, die zweiclassige zwei Lehrer. In den Parallelabtheilungen unterrichten besondere Lehrer. Außerdem können auf Rechnung der örtlichen Mittel auch Lehrergehülfen angestellt werden. Die Lehrer ernennt der Director nach dem Vorschlage des Inspectors, die Anstellung der Religionslehrer geschieht im Einverständnis mit der Eparchialbehörde. Mit Genehmigung des Inspectors können Personen weiblichen Geschlechts auch in Knabenschulen unterrichten. Das Gehalt der Lehrer beträgt wenigstens 330 R., das der Religionslehrer wenigstens 100 (an zweiclassigen Schulen 150) R.; außerdem erhalten die einen wie die andern freie Wohnung. Das Honorar für den Unterricht in den Handwerken kann bis 160 R. betragen, für die Unterweisung im Turnen und in Handarbeiten höchstens je 100 R. Bei jeder Schule sollen sein: 1. eine Lehrerbibliothek, 2. eine Schülerbibliothek und 3. eine Niederlage*) von Schulbüchern, Schreibheften, Schreibmaterialien u. s. w., von der die Schüler alles ihnen Nöthige kaufen können.

Die Befugnisse der Volksschulen-Inspectoren wurden durch eine am 29. Oct. 1871 a. h. genehmigte, vom U.-M. gemeinsam mit dem M. des Innern und dem orthodoxen geistlichen Ressort ausgearbeitete Instruction geregelt (Samml. 38—57). Nach derselben haben sie die alleinige Aufsicht über die eben geschilderten Ministerialschulen und die von der Krone unterhaltenen städtischen Pfarrschulen; die übrigen Volksschulen beaufsichtigen sie gemeinsam mit den Schulconseils.**) Die Inspectoren haben zu achten auf Berechtigung, Befähigung und ausreichende Besoldung der Lehrer, sie beantragen die Belohnung eifriger Lehrer, leiten unerfahrene an, entfernen ganz unbrauchbare interimistisch (bis zur Einholung definitiven Bescheides) vom Amte und sorgen für die Ausbildung und Unterstützung von Lehramtscandidaten. In unterrichtlicher Beziehung überwachen sie außer der Methode auch Umfang, Inhalt und Regelmäßigkeit des Unterrichts; ferner bemühen sie sich, dem Kirchengesange, dem Turnen und einigen Handwerken nach Möglichkeit Eingang zu verschaffen. Besonders richten sie ihr Augenmerk darauf, daß alle Schulen mit einer Lehrer- und einer Schülerbibliothek, sowie mit einem Vorrathe von Schulbüchern ausgestattet seien, und „daß für keine dieser drei Sammlungen Bücher erworben werden, die nicht vorher vom U.-M.***) oder vom geistlichen Ressort gut geheißen sind." Der äußeren wie der inneren Ausstattung und der materiellen Sicherstellung der Schulen widmen sie beständige Sorgfalt und suchen die Erhalter der Schulen

*) Die Einrichtung solcher Niederlagen ist bei der Unentwickeltheit des russischen Buchhandels eine absolute Nothwendigkeit. Noch heute gilt in vollem Maße, was das U.-M. im J. 1864 schrieb: „die wenigen vorhandenen guten Schul- und Volksbücher sind für nicht wohlhabende Leute eigentlich nur in den Residenzen und deren nächster Umgebung zugänglich, weil wegen des bei uns noch unentwickelten Buchhandels die Versorgung weit entfernter Gegenden mit Büchern äußerst schwierig ist und nicht selten die Versendung eines Buches auf eine Entfernung von einigen tausend Werst den Preis desselben um das Doppelte vertheuert. . . . . In Betreff der Schul- und Volksbücher kann man mit Sicherheit behaupten, daß sich ihr Absatz in kurzer Zeit verzehnfachen würde, falls sie nur überall bequemer und billiger zu haben wären. Offenbar werden wir aber so lange umsonst darauf warten, als die den Buchhandel bei uns treibenden Personen dieses Geschäft nach alter Routine fortführen und nicht ernstlich an die Errichtung von Commissionshandlungen und Bücherlagern, an Mittel und Wege zur schnellen Versendung der neu erscheinenden Werke, an das Herumtragen der Bücher in den Dörfern und auf den Jahrmärkten und an andere dergleichen Mittel denken, denen die Bücherwaare auf den Märkten des Auslandes so raschen Umsatz verdankt."

**) Die Directoren der Gouvernementsgymnasien wurden somit von einem großen Theil ihrer Aufsichtspflichten befreit; den Rest derselben nahm ihnen das Gesetz vom 25. Mai 1874.

***) Verzeichnisse der gebilligten Bücher werden von Zeit zu Zeit im Journal des U.-M. publicirt.

zur Bewilligung der erforderlichen Mittel geneigt zu machen. Im Interesse vornehmlich der äußeren Wohlfahrt der Schulen veranlassen sie die Ernennung von Ehrenbeaufsichtigern (bei den Ministerialschulen) und von Ehrencuratoren (bei den andern Elementarlehranstalten) und beantragen im geeigneten Falle höheren Orts deren Belohnung. Sie haben die Pflicht, die Eröffnung neuer Schulen nach Möglichkeit zu befördern, indem sie namentlich von den Landschaften, den Stadt- und den Dorfgemeinden die hierzu nöthigen Gelder flüssig zu machen sich bestreben. Der Inspector hat Sitz und Stimme nicht nur im Rathe des Curators, wenn dort über Volksschulen verhandelt wird, sondern auch in den Schulconseils. Gegen die Beschlüsse des Kreisschulraths darf er beim Gouvernements-Schulrath, gegen die des letzteren beim Curator des Lehrbezirks, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Einsprache erheben. Außerordentliche Sitzungen des Kreis-Schulconseils kann er im Einverständnis mit dem Präsidenten desselben berufen. Außerdem hat er die Befugnis, die Lehrerseminare und die pädagogischen Curse für Elementarlehrer zu revidiren, den Sitzungen aller Prüfungs-Commissionen für solche Lehrer mit Stimmrecht beizuwohnen und die Versammlungen der Volksschullehrer zu leiten.

Durch die Genehmigung dieser Instruction erhielt das U.-M. einen wesentlich größeren Einfluß auf die nicht zu seinem Ressort gehörigen Anstalten: nun galt es, wenn anders die Verbreitung der Volksbildung wirklich guten Fortgang haben sollte, neue Kräfte zur Mitwirkung herbeizuziehen. Bei der Besprechung der Statute von 1804 und 1828 ist des geringen, dem Adel in den Personen seiner Vertreter, der Adelsmarschälle, zugewiesenen Einflusses gedacht worden. Das Gesetz von 1864 und die eben charakterisirte Instruction erwähnen den Adel gar nicht. Da erschien, bei der hohen Bedeutung, welche der grundbesitzende Adel für Rußland hat, höchst zeitgemäß und darum Epoche machend, das an den Grafen Tolstoi gerichtete a. h. Rescript vom 25. Dec. 1873, das wir seiner Bedeutung wegen hier ganz mittheilen:

„Graf Dmitri Andrejewitsch! In beständiger Sorge um das Wohl Meines Volkes wende Ich Meine besondere Aufmerksamkeit auf die Volksbildung, in der Ich die treibende Kraft jedes Erfolges und die Stütze der moralischen Grundlagen, auf welchen die Staaten sich erbauen, erblicke. Um die selbständige und gedeihliche Entwicklung der Volksbildung in Rußland zu befördern, bestätigte Ich in den Jahren 1871 und 1872 die diesen Meinen Ansichten entsprechend ausgearbeiteten Statuten für diejenigen mittleren Lehranstalten*) Ihres Ressorts, welche dem Theil der Jugend, der sich später mit den höheren Wissenschaften beschäftigen will, eine gründliche allgemeine Bildung verleihen sollen, die übrigen aber zu nützlicher praktischer Thätigkeit zu befähigen bestimmt sind. Damit das Licht heilsamer Aufklärung sich in allen Schichten der Bevölkerung verbreite, befahl Ich, Lehrerinstitute und Lehrerseminare zur Bildung von Lehrern an Stadt- und Volksschulen zu gründen. Gleichzeitig aber müßen diese Schulen selbst eine angemessene Einrichtung und Entwicklung erhalten, in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Zeit und dem gegenwärtig überall im Reiche warzunehmenden Streben nach Bildung. Ich hoffe, daß die infolge dessen zu erwartende erhebliche Vermehrung der Volksschulen in der Bevölkerung außer den Elementarkenntnissen auch klares Verständnis der göttlichen Wahrheiten der christlichen Lehre, sowie ein lebendiges und sich bethätigendes Gefühl für Sittlichkeit und bürgerliche Pflicht verbreiten wird.

„Die Erreichung eines für das Volkswohl so wichtigen Zieles muß mit Vorsicht sicher gestellt werden. Denn das, was nach Meinen Absichten zur wahren Aufklärung des heranwachsenden Geschlechts dienen soll, könnte beim Mangel sorgfältiger Aufsicht in ein Mittel moralischer Verschlechterung verwandelt werden. Sind doch schon manche Versuche hervorgetreten, um das Volk von den Glaubenssätzen abzubringen, unter deren Schutz Rußland entstand und stark und groß geworden ist.

„Als derjenige, der durch Mein Vertrauen zur Verwirklichung Meiner Absichten

*) Gymnasien und Realschulen.

hinsichtlich der Volksaufklärung berufen ist, werden Sie den Eifer, welcher Sie immer ausgezeichnet hat, noch verstärken, damit die der allgemeinen Erziehung zu Grunde gelegten Sätze des Glaubens, der Moral, der Bürgerpflicht und die Gründlichkeit des Lernens vor jedem Schwanken geschützt und gesichert seien. Dem entsprechend mache Ich es allen andern Ressorts zur unabänderlichen Pflicht, Sie bei dieser Thätigkeit in jeder Weise zu unterstützen.

„Das Werk der Volksbildung im Geiste der Religion und der Moral ist ein so wichtiges und heiliges, daß der Erhaltung und Kräftigung desselben in dieser wahrhaft heilsamen Richtung nicht nur die Geistlichkeit, sondern alle aufgeklärten Personen des Landes dienen müßen. Dem russischen Adel, welcher immer ein Muster des Heldenmuths und treuer Erfüllung der Bürgerpflicht gewesen ist, kommt vorzugsweise die Sorge hierfür zu. Ich rufe Meinen treuen Adel auf, Wache zu halten über der Volksschule! Er helfe der Regierung, indem er an Ort und Stelle achtsam die Schule beaufsichtigt, um sie vor verderblichen und unheilvollen Einflüssen zu schützen! Indem Ich ihm auch in dieser Angelegenheit Mein Vertrauen schenke, befehle Ich Ihnen, Sich im Einverständnis mit dem Minister des Innern an die örtlichen Adelsmarschälle zu wenden, damit sie in der Stellung als Curatoren der Volksschulen in ihren Gouvernements und Kreisen und auf Grund der Rechte, welche ihnen durch besondere Verfügungen eingeräumt werden sollen, durch ihre unmittelbare Theilnahme sich für die Sicherstellung der moralischen Richtung dieser Schulen, sowie auch für die Verbesserung und Vermehrung derselben thätig erweisen."

Die in diesem Rescripte ausgesprochenen Gedanken erhielten weitere Entwicklung und Gesetzesform durch das am 25. Mai 1874 a. h. bestätigte Reichsrathsgutachten und das an demselben Tage genehmigte „Gesetz über die Elementar-Volksschulen" (Samml. 109—124). Ersteres verordnet, daß in jedem der 34 Gouvernements mit den Landschaftsinstitutionen die Aufsicht über das gesammte niedere Schulwesen (auch die Kreis- [Stadt-]schulen) einem Volksschuldirector und 2*) Volksschulinspectoren übertragen werde. Der Director erhält jährlich 2500 R. (1000 R. Gehalt, 800 für Wohnung und Canzleiausgaben, 700 Fuhrgelder), die Inspectoren je 2000 R. (900 + 600 + 500). Für die Canzleien der 34 Gouvernements- und der 358 Kreis-Schulconseils werden je 250, zusammen also 98,000 R. bestimmt. Das Gesetz selbst**) behandelt in 2 Abschnitten erstens Zweck und Arten der Elementar-Volksschulen, sowie den Unterricht in ihnen, zweitens die Beaufsichtigung derselben. — Die Elementar-Volksschulen haben den Zweck, die religiösen und sittlichen Begriffe im Volke zu kräftigen und nützliche Elementarkenntnisse zu verbreiten. Zu den Elementar-Volksschulen gehören a) aus dem geistlichen Ressort: die von der orthodoxen Geistlichkeit in Städten, Ansiedlungen und Kirchdörfern eröffneten Schulen, auch wenn weder das Reich noch Gemeinden noch Privatpersonen zu ihrer Erhaltung beitragen, b) aus dem U.-M. die von Gemeinden und Privatpersonen ganz oder theilweise erhaltenen Pfarr- und Volksschulen,***) c) aus den andern Ressorts: auf Gemeindekosten unterhaltene Dorfschulen verschiedener Benennungen, d) alle Sonntagsschulen für Personen aus dem Arbeiter- und dem Handwerkerstande, sowohl die von der Regierung, als auch die von Gemeinden und Privatleuten gegründeten. Leh-

*) Die Zahl der Inspectoren in jedem Gouv. wird nach §. 20 des Statuts vom Minister bestimmt. Wünschen Landschaften, daß mehr Inspectoren angestellt werden, so haben sie dieselben zu besolden; die Pensionszahlung übernimmt der Staat (Ges. v. 22. Nov. 1875). — Durch das Gesetz vom 27. April 1876 erhielt der Unterrichtsminister das Recht und die Mittel (148,000 R. jährlich), nach und nach noch 74 Inspectoren (1877: 25; 1878: 50; 1879: 74) zu ernennen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Gouvernements zu vertheilen (Journ. 186, 1, 52. 86).

**) Die späteren ergänzenden Bestimmungen werden der Kürze und der bessern Uebersicht wegen als Anmerkungen unter dem Text gegeben.

***) Die durch Gesetz vom 26. Mai 1869 errichteten Musterschulen des U.-M. sind danach ausgeschlossen.

gegenstände*) sind: Religion (kurzer Katechismus und Hauptpuncte der biblischen Geschichte), Lesen in Büchern mit gewöhnlichem und mit kirchenslavischem Drucke, Schreiben, die 4 Species und, wo möglich, Kirchengesang.**) Der Unterricht findet in russischer Sprache statt. Knaben und Mädchen dürfen nur dann in éiner Schule unterrichtet werden, wenn die Mädchen nicht älter sind als 12 Jahre. In den Sonntagsschulen müßen beide Geschlechter getrennt sein. Festsetzung und Erlassung des Schulgeldes hangen von den Ressorts, Gemeinden und Personen ab, auf deren Rechnung die Schulen erhalten werden. Regierungs- und geistliche Behörden eröffnen und schließen Volksschulen innerhalb ihres Ressorts nach eignem Ermessen. Dem Kreis-Schulconseil haben sie von dem Geschehenen einfach Anzeige zu machen. Landschaften, Gemeinden und Privatpersonen bedürfen zur Errichtung von Schulen der Genehmigung des Volksschulinspectors und des Kreisadelsmarschalls; den Aufwand für die von ihnen erhaltenen Schulen und die Art der Rechnungslegung bestimmen sie selbständig. Zeitweilige Schließung der eben erwähnten Schulen (wenn Unordnungen vorgekommen sind, oder der Unterricht eine schädliche Richtung genommen hat) können der Inspector und der Adelsmarschall im Einverständnis mit einander verfügen; die definitive Schließung hängt vom Kreisconseil ab. Landschaften und Gemeinden, welche Schulen erhalten, können zu deren unmittelbarer Beaufsichtigung Curatoren und Curatorinnen ernennen,***) welche in den Angelegenheiten dieser Schulen im Kreisconseil Sitz und Stimme haben und für die Ordnung in diesen Anstalten verantwortlich sind. Gleiche Rechte haben Privatpersonen bezüglich der von ihnen errichteten Volks- und Sonntagsschulen. Die Elementarschulen haben keine regelmäßigen Berichte an die Behörden einzusenden: die erforderlichen Nachrichten werden von den Mitgliedern des Kreisconseils gelegentlich der Besichtigung gesammelt. Der Religionsunterricht kann entweder vom Ortspfarrer oder von einem besonderen Religionslehrer†) ertheilt werden. Die betreffenden Vorschläge macht der Volksschulinspector; die Bestätigung gebührt der Eparchialbehörde, welche auch die Oberaufsicht über die Religionsstunden und die religiös-sittliche Richtung des Unterrichts hat und hierauf bezügliche Bemerkungen erforderlichen Falls dem Unterrichtsminister direct mittheilen kann. In den übrigen Fächern können mit Genehmigung des Inspectors Personen sowohl geistlichen wie auch weltlichen Standes unterrichten.††) Nach Ablauf

*) Ueber die Lehrziele bestimmt die Prüfungsordnung vom 15. Oct. 1874 (Samml. 355 f.) Näheres. Der Examinirte muß im Stande sein, ein seinem Ideenkreise zugängliches, ihm aber nicht bekanntes Buch richtig und geläufig zu lesen und sein Verständnis entweder durch zusammenhangende eigene Wiedergabe des Gelesenen oder doch wenigstens durch richtige Beantwortung an ihn gestellter Fragen nachzuweisen. Eine deutliche Handschrift muß er lesen können, ebenso in kirchenslavischer Schrift gedruckte Evangelien und Gebetbücher. Einen vorher vorgelesenen Abschnitt soll er bei mäßig schnellem Dictat deutlich, ohne Auslassung oder Wortentstellung und mit Interpunctionszeichen niederzuschreiben vermögen. Rechnen: Anwendung der vier Species auf einfache, im täglichen Leben vorkommende Aufgaben, Bekanntschaft mit den russischen Münzen, Maßen und Gewichten.

**) Die Bestimmung „wo möglich, Kirchengesang“ findet sich schon im Gesetz von 1864. Am 18. März 1866 befahl der Kaiser, eine besondere Commission zur Abfassung eines Leitfadens zu ernennen (Ges. IV, 291).

***) Jede Schule soll nicht mehr als einen Curator haben (8. April 1872). Beaufsichtiger, denen die Sorge für die Landschaftsschulen eines ganzen Kreises oder Gouv. obliegt, zu ernennen, ist den Landschaften nicht gestattet (7. Sept. 1874, 18. Jan. 1875).

†) Die vom Statut des Jahres 1828 abweichende Bestimmung „Ortspf. od. e. b. Rel.“ steht auch im Gesetz v. 14. Juli 1864, §. 15. Im J. 1870 wurde im geistlichen Ressort die Frage aufgeworfen, ob, bezw. unter welchen Bedingungen ein Nichtgeistlicher zum Religionsunterricht zugelassen werden könne. Nach Bejahung der allgemeinen Frage bestimmte der hl. Synod, daß die, welche den Cursus in einem geistlichen Seminar beendet hätten, auch wenn sie nicht Geistliche geworden wären, einer wissenschaftlichen Prüfung behufs Uebernahme des Religionsunterrichts nicht zu unterwerfen seien (vgl. Min.-Verf. v. 22. Mai 1871; Samml. 198).

††) Nach Min.-Verf. v. 3. Mai 1875 gebührt die Aufsuchung oder Auswahl von Lehrern

eines Probejahrs, welches unter Umständen erlassen werden kann, erfolgt die Anstellung durch den Kreisconseil.

Die Sorge für die Befriedigung des Bedürfnisses nach elementarer Bildung und für die gehörige sittliche Richtung derselben wird in jedem Kreise dem Kreisadelsmarschall und dem Kreis-Schulconseil, in einem ganzen Gouvernement dem Gouvernementsadelsmarschall und dem Gouvernements-Schulconseil auferlegt. Die Leitung des eigentlichen Unterrichtswesens innerhalb eines Gouvernements ist Sache des Volksschuldirectors und seiner Gehülfen, der Inspectoren, deren Zahl das U.-M. nach Maßgabe der Verhältnisse bestimmt. Der Volksschuldirector, welcher eine höhere Bildung empfangen haben muß, wird vom Curator des Lehrbezirks ausgewählt und vom Unterrichtsminister bestätigt; die Inspectoren werden vom Curator aus erfahrenen Pädagogen*) gewählt und ernannt. Der Director überwacht den Elementarunterricht theils selbst, theils durch die Inspectoren, leitet die Geschäfte des Gouvernementsconseils und referirt demselben über die Berichte des Kreisconseils. Der Kreisadelsmarschall und ebenso der Inspector können unzuverlässige**) Lehrer zeitweilig ihres Amtes entheben. Die definitive Entscheidung geht vom Kreisconseil aus. Der Inspector besorgt die Geschäftsführung***) im Kreisconseil und die Abfassung von Jahresberichten über alle ihm unterstellten Kreise.

Die Schulconseils stehen unter dem Unterrichtsministerium. Zum Kreisconseil gehören außer dem präsidirenden Kreisadelsmarschall und dem Volksschulinspector: je ein Vertreter des U.-M. (vom Curator ernannt), des Ministeriums des Innern (vom Gouverneur ernannt) und der Eparchialbehörde (vom Erzbischof ernannt), zwei Mitglieder der Kreis-Landschaftsversammlung und ein Vertreter der Stadtgemeinde, wenn dieselbe Geld für Schulen bewilligt.†) Der Gouvernementsconseil besteht außer dem den Vorsitz führenden Gouvernementsadelsmarschalle aus dem Volksschuldirector, je einem Vertreter der drei genannten Ressorts und zwei Mitgliedern der Landschaftsversammlung des Gouvernements. In Abwesenheit des Adelsmarschalls und seines Vertreters präsidirt der Director, bezw. der Inspector. Die Hauptaufgaben des Kreisconseils sind: Aufsuchung von Mitteln zur Eröffnung neuer, wie zur Verbesserung bestehender Schulen; Schließung für schädlich erkannter Schulen; Anstellung und Entlassung der Lehrer; Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln; Anträge an den Gouvernementsconseil zu Gunsten derjenigen Schulen und Lehrer, welche Ermunterung verdienen; Durchsicht und Bestätigung des (dann dem genannten Conseil vorzulegenden) vom Inspector verfaßten Jahresberichts. Der Kreisconseil wird vom Kreisadelsmarschall zusammenberufen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidirenden. Der Inspector hat den Unterricht in allen Fächern ohne Ausnahme [also auch in der Religion] zu beaufsichtigen; auch kann er während der Zeit, in der der Conseil keine Sitzungen hält, innerhalb der durch dies Reglement gezogenen Grenzen Entscheidungen treffen, für die er natürlich die Verantwortung trägt. Der Gouvernementsschulconseil hat folgende Aufgaben: Oberaufsicht über das Elementarschulwesen des Gouvernements;††) Durchsicht der Schlußäußerungen des Directors über die Inspectoren-

candidaten in erster Linie den Landschaften, Gemeinden oder Privatpersonen, welche die Schulen erhalten. Den so Vorgeschlagenen ertheilt der Inspector die Erlaubnis zu unterrichten.

*) Von den Inspectoren wird hiernach Universitätsbildung nicht verlangt.

**) Auch in pädagogischer Hinsicht untaugliche Lehrer werden durch den Inspector zeitweilig, durch den Kreisconseil dauernd vom Unterrichten entfernt (Min.-Verf. v. 10. Mai 1875).

***) In Abwesenheit des Inspectors kann damit (mit den Protokollen, Rechnungen u. s. w.) das andere dem U.-M. angehörige Conseilmitglied beauftragt werden, s. Min.-Verf. v. 25. Jan. 1875. — Die Berichte sind dem U.-M. durch den Lehrbezirkscurator im Original einzusenden. Die Directoren können, wenn sie es nöthig finden, Bemerkungen hinzufügen, s. Min.-Verf. v. 3. Nov. 1874.

†) Gemeint ist wohl die Kreisstadt.

††) Die Mitglieder des Gouvernementsconseils [also nicht die des Kreisconseils, die jedoch nach §. 15 das Recht der Besichtigung haben] können im Auftrage desselben Schulen revidiren,

berichte und Weiterbeförderung dieser Berichte, denen der Gouv.-Conseil eigene Bemerkungen hinzufügen kann, durch den Director an den Curator des Lehrbezirks;*) Entscheidung über die Eingaben der Kreisconseils und über Beschwerden gegen diese oder deren Präsidenten; Vertheilung von Unterstützungen aus der vom U.-M. zur Verfügung gestellten Summe. Der Gouvernementsconseil wird vom Adelsmarschall zusammenberufen, so oft Angelegenheiten zu erledigen sind. Abstimmung wie in den Kreisconseils. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Conseils ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, außer dem Präsidenten, erforderlich. Beschwerden gegen die Gouv.-Conseils werden dem ersten Departement des Senats eingereicht; über Unterrichtsangelegenheiten jedoch entscheidet der Unterrichtsminister. Außer den Präsidialpflichten liegt den Adelsmarschällen ob, die Elementarschulen möglichst oft zu revidiren, Mittel zu ihrer Verbesserung und Vermehrung aufzusuchen und sich über die Moral wie den Einfluß der Lehrer ein Urtheil zu bilden. Im Interesse möglichst genauer und beständiger Aufsicht über die sittliche Richtung der Volksschulen kann der Gouv.-Conseil den Kreisadelsmarschällen aus den Ortseinwohnern, welche Vertrauen verdienen und sich um die Volksbildung verdient gemacht haben, Inspectionsgehülfen beigeben. Dieselben haben jedoch kein Recht zu selbständigen Anordnungen. In erheblicheren Angelegenheiten können die Adelsmarschälle sich an den Curator, in besonders wichtigen Fällen direct an den Unterrichtsminister wenden. Der Gouverneur hat als Chef der Administrativgewalt eine allgemeine Aufsicht über die Entwicklung des Elementarschulwesens; außerdem kann er seine Bemerkungen dem U.-Minister einsenden.

Der Westen des Reichs. Geschichte, Religion, Sprache und Nationalitätenmischung hatten im Westen Rußlands besondere Verhältnisse geschaffen, die natürlich auch, namentlich während einer längeren Uebergangsperiode, besondere Maßregeln erforderten. „Um der Volksbildung in diesen Theilen des Reiches eine specifisch russische Richtung zu geben und dieselbe von dem Einflusse der polnischen und katholischen Propaganda zu befreien, beauftragte ein a. h. Befehl vom 18. Jan. 1862 das U.-M., sich mit dem Ministerium des Innern über unverzügliche Einrichtung von Volksschulen in den westlichen Gouvernements ins Benehmen zu setzen" (Beitr. 2, 229). Für die anfängliche Organisation wurden den Curatoren von Wilna (Gouv.: Wilna, Kowno, Grodno, Minsk; — Mohilew und Witebsk gehören erst seit dem 7. Oct. 1864 wieder zum Wilnaer Bez.) und Kijew (für die drei westl. Gouv.: Kijew, Wolynien, Podolien) je 10,000 R. zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe der Vermehrung dieser Schulen ist die seitens des U.-M. für diesen Zweck ausgezahlte Summe stets vergrößert worden und betrug im Budget des Jahres 1865 bereits 146,250 R. 20 Kop. Die für die 6 nordwestlichen Gouvernements entworfenen „vorläufigen Regeln" erhielten am 23. März 1863 die a. h. Bestätigung. Durch das Gesetz vom 27. Oct. 1863 wurden daselbst 3 Volksschuldirectionen errichtet, deren Zahl allmählich (30. Oct. 1863, 24. Nov. 1864, 6. April 1865, 20. Juni 1865, 10. Oct. 1866) auf 6 (Wilna, Grodno, Minsk, Kowno, Witebsk, Mohilew) mit 14, später (20. Oct. 1869) 24 Inspectoren (die Directoren nicht gerechnet) erhöht wurde. Das Gesetz vom 25. Mai 1874 ordnete diesen Directionen auch die übrigen niederen Schulen unter (die Stadtschulen und die in solche umzuwandelnden Kreisschulen, die Mädchen-, die hebräischen und die Privatschulen), welche bis dahin noch von den Directoren der Gouvernementsgymnasien beaufsichtigt waren. Am 15. Juni und am 19. Oct. 1865 erhielten zwei Reichsrathsgutachten betreffend die Errichtung von 19 und 20 zweiclassigen Kreisschulen im Wilnaer Lehrbezirk die kaiserliche Genehmigung. — Ueber die 3 südwestlichen Gouvernements Kijew, Wolynien, Podolien traf das Gesetz vom 26. Mai 1869 nähere Bestimmungen: Sechs Inspectoren (später 12

dürfen aber in unterrichtlicher Beziehung nichts von sich aus anordnen, sondern haben ihre Erwägungen dem Gouv.-Conf. mitzutheilen, (Min.-Verf. v. 7. Dec. 1874).

*) Spätestens am 20. Jan. jedes Jahres (Min.-Verf. v. 12. April 1875).

Ges. v. 6. Febr. 1873) beaufsichtigen das gesammte*) niedere Schulwesen. Da es, wie im Wilnaer Bezirk, sehr darauf ankommt die elementare Bildung zu fördern, so werden statt mehrerer zu schließender Adelsschulen errichtet: a) 32 zweiclassige, den Kreisschulen gleichberechtigte Stadtschulen mit je einer Vorbereitungsclasse, b) eben so viele zweiclassige Mädchenschulen**), c) einclassige Volksschulen an den Orten, deren Bewohner für Erbauung, Erhaltung, Heizung u. s. w. des Schulgebäudes zu sorgen sich verpflichten, mit einem Jahresbeitrag von 30,000 R. (bis 226 R. für eine einzelne Anstalt) seitens des U.-M. Außerdem kann das Ministerium jährlich verfügen über 30,000 R. zur Unterstützung der besten von der orthodoxen Geistlichkeit unterhaltenen Dorfpfarrschulen und über 5000 R. zur Eröffnung besonderer Classen für Erwachsene. Aller Unterricht wird in russischer Sprache ertheilt. Der Lehrplan der einclassigen Schulen ist dem oben erwähnten vom 25. Mai 1874 gleich; der der zweiclassigen fügt als neue Gegenstände hinzu: praktische Geometrie, Hauptpuncte der vaterländischen Geschichte und Geographie, Zeichnen, für die Mädchen außerdem noch Handarbeiten. Ueber die einclassige Schule hat der Religionslehrer die nächste Aufsicht, über die zweiclassige der etatsmäßige Inspicient, welcher zugleich als Lehrer fungirt. Der Unterricht ist unentgeltlich; doch kann der Curator, da wo er es für möglich und nützlich hält, ein Schulgeld einführen, welches aber nicht mehr als 3 R. betragen darf. Die Classen für Erwachsene haben nur den Zweck, Gelegenheit zur Wiederholung, bezw. den ganz der Schulbildung Ermangelnden zur Erlernung des Lehrstoffs der einclassigen Volksschule zu bieten. Die Instruction für die Inspectoren der drei Gouv. (6. März 1876) stimmt an vielen Stellen wörtlich mit der vom 29. Oct. 1871 überein. Alle wichtigeren Angelegenheiten***) behandelt der Inspectionsrath (Instruct. v. 6. März 1876), welcher aus sämmtlichen Inspectoren unter dem Vorsitz des Curators besteht. Die Directoren der Lehrerseminare können vom Curator zu den Sitzungen eingeladen werden und haben dann Stimmrecht. — Der W a r s c h a u e r L e h r b e z i r k ist seit dem 15. Mai 1867 endgültig und vollständig dem U.-M. untergeordnet. Die Elementarschulen des Bezirks werden beaufsichtigt von den 10 Directoren der Schuldirectionen in Warschau, Kalisch, Lods (Gouv. Petrokow), Radom, Kjelze, Cholm (Gouv. Ljublin), Ssjedletz, Ssuwalki, Lomsha, Plozk und dem Inspector der Schulen der Stadt Warschau (Ges. IV, 171). Das Erlernen der russischen Sprache ist durch das Gesetz vom 2. Dec. 1871 in allen Elementarschulen obligatorisch geworden.

Die Schulen in Ostsibirien, Westsibirien und Turkestan stehen unter der Aufsicht je eines Oberschulinspectors. — Die Schulen der Tschuwaschen erhielten 1867 einen besonderen Inspector (23. Jan.). — Das Gesetz vom 20. Nov. 1874 bestimmte: „In den Gebieten Uralsk und Turgaisk, in der inneren Kirgisenhorde, sowie in den Gouvernements Nishni-Nowgorod, Kasan, Ssimbirsk, Ssamara, Ssaratow, Astrachan, Pensa, Wjätka, Perm, Orenburg und Ufa sind alle vorhandenen, nicht vom U.-M. abhängigen und alle noch zu eröffnenden, nichtrussischen Schulen, nämlich die baschkirischen, kirgisischen und tatarischen, gleichviel von wem sie unterhalten werden, dem U.-M. in derselben Weise unterzuordnen, wie ihm die schon jetzt von ihm abhangenden nichtrussischen und russischen Schulen jener Oertlichkeiten untergeordnet sind." Ueber die Bedeutung dieser Maßregel sagt das U.-M. (Journ. 177, 4, 56): „Die Unterordnung der tatari-

*) Von den durch die orthodoxe Eparchialobrigkeit gegründeten Dorfpfarrschulen heißt es in der Anm. zu §. 2 des Statuts, daß sie nach erzieltem Einverständnis zwischen dem U.-M. und der Eparchialobrigkeit der Aufsicht der Inspectoren untergeordnet werden können.

**) Der Etat einer Doppelschule (so nennen wir sie, weil Knaben und Mädchen von denselben Lehrern, doch zu verschiedenen Zeiten, unterrichtet werden, wodurch natürlich manche Ausgaben sich verringern) beträgt (ohne die Unkosten für Miete, Heizung u. s. w.) 3250 R.; der aller 32 also 104,000 R.

***) Im wesentlichen dieselben, welche in den 34 Gouv. von den Schulconseils entschieden werden.

schen nichtrussischen Schulen unter das U.-M. ist nicht nur in unterrichtlicher, sondern auch in politischer Beziehung wichtig: die moslemischen Schulen waren bisher ohne irgend eine Aufsicht seitens der Regierung und beförderten daher unter der Bevölkerung eine allem Russischen feindliche Propaganda und einen Fanatismus, welcher die Vereinigung der Tataren mit der Grundbevölkerung des Reiches hindert." — Die Angelegenheiten der orthodoxen Elementarschulen der baltischen Gouvernements leitete seit 1870 (17. Dec. 1869; 4. Febr. 1870) ein besonderer Rath, welcher unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs aus dem Erzbischof, dem Rector des Rigaer geistlichen Seminars, dem Curator des Lehrbezirks und dem Director des Rigaer Alexander-Gymnasiums bestand; die nächste Aufsicht über die Schulen hatten die Parochialcuratorien, welche aus gewählten Bauern unter dem Vorsitze der localen Pfarrgeistlichen zusammengesetzt waren. Da diese Einrichtung sich nicht bewährte, wurden die genannten Schulen in unterrichtlicher Beziehung unmittelbar dem Curator untergeordnet, und behielt der Rath nur die Fürsorge für ihr materielles Wohl (24. April 1873).

Statistisches. Die Gesammtzahl der Elementarvolksschulen im Reiche betrug, mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern unterstellten lutherischen Landschulen in den Ostseeprovinzen (2042 Schulen mit 86,812 Schülern) am Ende des Jahres 1874 (Journ. 186, 1, 146 ff., vgl. 188, 1, 32 ff.) nach den von den Lehrbezirkscuratoren eingesandten Daten 22,389 (davon 442 zweiclassige) mit 919,907 Schülern (754,655 Knaben und 165,252 Mädchen). Die Zahl der Schulen hat gegen das Vorjahr um 1207 (102 zweicl., 1105 eincl.) zugenommen, die der Schüler um 52,203 (34,819 Kn., 17,384 M.). „Die tröstliche Seite der angeführten Zahlen liegt in der Zunahme der zweiclassigen, d. i. der besser eingerichteten Schulen und in dem Fortschritt der Bildung unter dem weiblichen Geschlecht, das bisher der Schule fremd blieb und dadurch ein Hemmschuh für das Schulwesen war; allein, wenn man die gebildeten Staaten Europas zur Vergleichung herbeizieht, kann man nicht umhin, sowohl die Zahl der Schulen wie die der Schüler für höchst unzulänglich zu erklären. Bei einer Bevölkerung von 76 Millionen (ohne Finnland, den Kaukasus und Mittelasien, die bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt sind) kommt 1 Schule auf 3394 Einwohner, 1 Schüler auf 82 [genauer 82,6] Personen*) der Gesammtbevölkerung und auf 12 im schulmäßigen Alter stehende Kinder. . . . Von den Knaben im Alter von 7—14 Jahren besucht 1 unter 7 die Schule, von den gleichaltrigen Mädchen nur 1 unter 35. Der Schluß hieraus ist einfach: soll unsre Volksschule ihre Bestimmung ganz erfüllen und der gesammten Jugend eine geistige und religiöse Elementarbildung geben, so müßen wir wenigstens sechsmal so viel Schulen haben und die Schülerzahl bei den Knaben um das sieben-, bei den Mädchen um das fünfunddreißigfache vermehren, abgesehen davon, daß alle vorhandenen Schulen mit tüchtigen Lehrern versehen und in ihren materiellen Existenzbedingungen gesichert sein müßen." Besonderen Werth legt der Minister auf die Vermehrung der zweiclassigen Schulen, da die Errichtung wohleingerichteter Schulen in einer Gegend unausbleiblich zur Errichtung von ähnlichen in den nächstliegenden Gegenden und zur Erhöhung der Schülerzahl selbst führe, wie umgekehrt eine schlechte Schule Gleichgültigkeit gegen dieselbe hervorbringen und sogar diejenigen, welche sie schon besuchen, von ihr abspenstig machen könne.

Zum Unterhalt der zwei- und einclassigen Elementar-Volksschulen wurden im J. 1874, dem letzten, über welches Berichte vorliegen, 5,127,478 R. 67¼ Kop. verwandt. Die Ausgaben für die zwei- und die einclassigen Schulen sind bei allen Bezirken, mit Ausnahme von Dorpat und Ostsibirien, getrennt angegeben; lassen wir diese beiden Bezirke außer Rechnung, so kosteten 426 zweiclassige Schulen 571,624 R. 53 K. oder jede 1341 R. 84 K. und 21,072 einclassige Schulen 4,367,848 R. 76¾ K. oder

*) Rechnet man, wie billig, die lutherischen Landschulen in den Ostseeprovinzen mit, so gestalten sich die Zahlen etwas günstiger: 1 Schule kommt auf 3111 Einwohner, 1 Schüler auf 75,5.

jede 207 R. 28 K. — Die verschiedenen Quellen, aus denen die Unterhaltungskosten fließen, zeigt nachstehende Tabelle:

	Zweiclassige Schulen.	Einclassige Schulen.	Zwei- und einclassige Schulen.
1. Reichsschatz	317,216. 69	491,162. 70¹/⁴	20,468. 43
2. Stadtgemeinden	112,241. 55 *) 7,038. 33	470,720. 73³/₄ *)211,924. 15	77,975. 14¹/₄
3. Landgemeinden und Curatorien	39,045. 19	1,169,480. 9¹/₂	39,635. 14¹/₄
4. Landschaften	43,477. 7	1,617,315. 96¹/₄	— —
5. Vom Adel**)	— —	250. —	1,000. —
6. Schulgeld***)	8,671. 59	12,142. 25	27,748. —
7. Ehren-Inspicienten und Beaufsichtiger †)	17,684. —	78,373. 6⁰	— —
8. Privatpersonen††)	14,897. 21	116,634. 90	7,260. —
9. Summen des Kosakenheeres †††)	— —	141,981. 60	— —
10. Specialmittel	8,177. 31	39,642. 1	12,828. 66.
11. Abgaben der Hebräer	2,693. 34	7,133. —	— —
12. Verschiedene Ressorts	54. —	3,393. 86	400. —
13. Diverse Quellen	418. 25	7,693. 90	690. —
	571,624. 53	4,867,848. 76³/₄	188,005. 37¹/₂

5,127,478 R. 67¹/₄ K.

Der von den Landschaften gegebene Beitrag ist im Vergleich zum Vorjahre um 439,887 R. 3¹/₄ K. gewachsen. In den Jahren 1875 und 1876 hat jedenfalls auch eine erhebliche Zunahme stattgefunden: eine statistische Zusammenfassung liegt zwar noch nicht vor, doch ergiebt sich das Factum unzweifelhaft aus den zahlreichen in den Zeitungen (besonders im „St. Petersburger Herold" [deutsch]) veröffentlichten Notizen über Schulstatistik und über die Geldbewilligungen von Gouvernements- und Kreis-Landschaften zur Förderung des Volksschulwesens. Im J. 1875 waren z. B. im Gouv. Bessarabien 365 Schulen mit 22,690 Knaben und 7356 Mädchen, so daß ein Schüler auf 36 Einwohner kam; im Gouv. Jekaterinoslaw 413 Schulen mit 19,461 Knaben und 3630 Mädchen, also 1 Schüler auf 58 Einwohner. Die Landschaften des Gouv. Wjätka verausgabten für das Schulwesen die Summe von 298,430 R. 55 K., was bei einer Bevölkerung von 2,406,024 Einw. (im J. 1870) über 12 K. auf den Kopf ausmacht. 41,600 R. kommen auf die Gouvernementslandschaft (davon 25,000 R. zum Unterhalt einer Schule für die Verbreitung landwirthschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie die Heranbildung von Lehrern); die elf Kreislandschaften hatten 256,830 R. 55 K. in ihre Budgets aufgenommen: 1. Kreis Wjätka 20,336 R. 55 K. (davon direct für die Volksschulen 16,458 R. 70 K.); 2. Kreis Sslobodskoj 14,903 R. (f. die Volksch. 10,865 R. 26 K.); 3. Kr. Glasow 12,430 R. 20 K. (11,350 R. 20 K. f. d. V.); 4. Kr. Jaransk 41,052 R. 91 K. (35,051 R. 91 K. f. d. V.); 5. Kr. Jelabuga 15,118 R. 41 K. (13,478 R. 41 K. f. d. V.); 6. Kr. Kotelnitsch 20,427 R. (17,582 f. d. V.); 7. Kr. Nolinsk 24,508 R. (22,208

*) Im Bericht des Charkower Lehrbezirks sind die aus der zweiten und der dritten Quelle stammenden Summen nicht getrennt aufgeführt.

**) 250 R. im Moskauer, 1000 R. im Dorpater Lehrbezirk.

***) 27,748 R. im Dorpater, 11,731 R. 59 K. im Moskauer, 6969 R. im Kijewer Lehrbezirk. In den Bezirken Charkow, Kasan, Wilna, Odessa, sowie in Sibirien wird gar kein Schulgeld erhoben.

†) 43,059 R. 60 K. im Kasanschen, 24,916 R. im Moskauer, 15,020 R. im Charkower 9246 R. im Odessaer, 3816 R. im St. Petersburger Bezirk, nichts in den anderen.

††) 80,693 R. 9 K. im Moskauer Bezirk.

†††) In den Bezirken Kasan und Charkow.

f. d. B.); 8. Kr. Urshum 22,890 R. (8915 f. d. B.); 9. Kr. Sfarapul 51,766 R. 81 K. (27,398 R. 96 K. f. d. B.); 10. Kr. Malmysh 8591 R. 17 K. (6762 R. 17 K. f. d. B.); 11. Kr. Orlow 24,806 R. 50 K. (17,708 R. 50 K. f. d. B.). Außer den hier als zum eigentlichen Unterhalt der Volksschulen bestimmt bezeichneten Summen haben mehrere Landschaften noch zum Theil bedeutende Posten zur Unterhaltung der Gebäude, zur Anschaffung von Schulutensilien und Lehrmitteln (z. B. der Kreis Wjätka 3567 R. 85 K., der Kr. Sslobodskoj 3757 R. 74 K.) in ihrem Budget. Andere Ausgaben betreffen die Veranstaltung von pädagogischen Cursen, Lehrerversammlungen u. s. w., wieder andere kommen Mittelschulen, Mädchenanstalten u. a. zu Gute (Herold 1876, Nr. 167).

Für die Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind (s. S. 457, Anm.), ist zur Erhaltung der Volksschulen durch ein am 12. Febr. 1868 a. h. bestätigtes Reichsrathsgutachten die zeitweilige Erhebung einer besonderen Abgabe von den früheren Kronsbauern angeordnet worden. Der am 31. Oct. 1876 für das folgende Jahr festgesetzte Betrag schwankt, für den Kopf, zwischen 6⅓ Kop. (Gouv. Witebsk) und 7¾ Kop. (Gouv. Kijew).

Zur weiteren Charakterisirung des Standes der Elementarbildung in Rußland während der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts können folgende Daten dienen. Im officiellen Bericht über das J. 1872 heißt es (Journ. 174, 1, 18): „In den Lehrbezirken St. Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Odessa giebt es gegen 11,000 Elementarschulen, von denen, nach den Angaben der Inspectoren, 532 ganz ohne Lehrer sind. In 3138 Schulen aber unterrichten Personen, die durchaus nicht zum Lehrerberuf passen: Bauern, die kaum lesen und schreiben können, Gemeindeschreiber und verabschiedete Unteroffiziere, welche durch Zufall auf die pädagogische Laufbahn geriethen, an die sie bis dahin niemals gedacht hatten. Die Anstrengungen der Volksschulinspectoren solche Personen pädagogisch weiter zu bilden erweisen sich bei der vollständigen Unvorbereitetheit der letzteren auf das Lehrfach als vergeblich; und doch muß man solche Lehrer noch dulden, um nicht die Zahl der ganz ohne Lehrer bleibenden Schulen noch zu vergrößern." In vielen Landschulen des Gouv. Archangel und in 559 (von den 1359) Elementarschulen der Gouv. Pskow, Nowgorod, Olonez und Wologda wurde, da die Schulen nicht in Kirchdörfern gelegen, noch im J. 1874 (Journ. 186, 1, 148) „gar kein Unterricht in der Religion, dem wichtigsten und hauptsächlichsten Lehrgegenstand der Volksschule, ertheilt." Auf Antrag des U.-M. ordnete der hl. Synod an, es solle zunächst im Gouv. Archangel an solchen Orten, wo ein Geistlicher nicht vorhanden, der Religionsunterricht auch solchen gestattet werden, welche keine theologische Bildung empfangen haben, doch nur erstens nach jedesmaliger Zustimmung der Eparchialobrigkeit, zweitens nach Abhaltung einer Probelection im nächsten Gymnasium vor dem Religionslehrer desselben und drittens wenn der Unterricht durch damit beauftragte Geistliche überwacht werde. Der Minister beabsichtigt dahin zu wirken, daß diese Maßregel auf alle Gouvernements, in denen dieselben Verhältnisse obwalten, ausgedehnt werde. — Bei der Lehrerversammlung im Gouv. Olonez im August 1873 (Journ. 172, 4, 6 ff.) ergaben sich aus den Mittheilungen der Lehrer folgende Resultate: „Die Schulen befinden sich durchaus nicht in befriedigendem Zustande; die Aufnahme der Lernenden ist in keiner Weise zeitlich beschränkt; der Schulbesuch ist äußerst unregelmäßig, doch hat niemand Maßregeln zur Beseitigung dieses Uebelstandes getroffen; auf die Schulräumlichkeiten wird keine Aufmerksamkeit verwendet: sie sind überall eng, finster und auch sonst ungeeignet. Die Schule in Welikogubsk (Kreis Petrosawodsk) hat gar kein ständiges Local: im Winter ist sie in einer finstern und schmutzigen Bauernhütte, im Sommer in dem ofenlosen Hause der Wolostverwaltung. In Ssjennaja-Guba dient ein enges und feuchtes Zimmer einer Bauernhütte, in deren Nähe eine Schenke, als Schullocal; in Oštatschiny lernen die Kinder in einer Küche; das Schulgebäude zu Rjetschno-Georgjewsk ist im Winter so kalt, daß Lehrer und Schüler ihre Pelze und die warmen Stiefel anbe-

halten müßen. Die Bauern zeigen nur in sehr wenigen Fällen Verständnis für die Nützlichkeit der Schulen. Die Zahl der Ehrencuratoren ist viel zu gering, und die von ihnen zur Verbesserung der Schulen gezahlten Beiträge sind kaum der Rede werth." — Weitere erhebliche, oft auch officiell betonte Uebelstände des Landschulwesens sind die überaus große Zahl der örtlichen Feiertage*) und der zum Theil damit zusammenhangende sehr unregelmäßige Schulbesuch, ferner die vielfach ungenügende Besoldung der Lehrer u. s. w.

Diesen durch das U.-M. selbst veröffentlichten Angaben mögen sich einige Mittheilungen aus den Zeitungen anschließen. In 4 Kreisen des Gouv. Poltawa wurden in 2 Jahren lediglich wegen „Mangels an Geldmitteln" 15 Schulen geschlossen. Die von den Landschaften bewilligten Mittel waren zwar ungenügend; die nachläßige Verwaltung ließ aber nicht einmal das wenige Bewilligte völlig zur Verwendung kommen. Im Kreise Pirjatin, wo in 2 Jahren 14 Schulen geschlossen worden, erhielt in den 15 noch gebliebenen Schulen die Hälfte der Lehrer keine Gage. Dennoch blieben im J. 1870 in diesem Kreise von den für die Schulen bewilligten 1450 R. 920 und im folgenden Jahre von 1825 R. 785 unverausgabt. Also in 2 Jahren 1705 R. „Ersparnisse" im Schulbudget eines Kreises, während die Schulen an Mittellosigkeit zu Grunde gehen! (Nord. Presse 1873, Nr. 302). — Die „Gesellschaft zur Verbreitung des Lesens und Schreibens im Gouv. Nishni-Nowgorod" hatte im J. 1873 mittels Circulars alle Wolostverwaltungen um die Beantwortung folgender Fragen ersucht: 1) Welche Maßnahmen führen am besten zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft? 2) Worin bestehen die wesentlichsten Mängel der Schulen? und 3) welchen Inhalts müßen die Bücher sein, welche am nützlichsten in den projectirten Bücherniederlagen zu halten wären? Diese Fragen beantwortete eine Wolostverwaltung wörtlich wie folgt: „1) In der hiesigen Wolostgemeinde giebt es durchaus gar keine Mittel zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft, da in der W. sich kein einziger gebildeter Bauer findet, der die Zwecke der Ges. zu begreifen im Stande wäre; 2) die Wolostgemeinde besitzt keine Schule, auch giebt es deren keine in den benachbarten W., und vermag deshalb die Wolostverwaltung auch nicht die Mängel derselben hervorzuheben; 3) in der Gemeinde ist keine einzige Person zu finden, welche geneigt wäre einer Niederlage von Büchern zum Verkaufe vorzustehen, und kann aus diesem Grunde kein Mitglied der Gemeinde eine Ansicht darüber äußern, welcher Art Bücher am zweckmäßigsten zur Verbreitung von Elementarkenntnissen im Volke dienen würden. Endlich giebt es auch in der Wolostgemeinde keine Personen, welche zur Verbreitung von Elementarkenntnissen etwas beizutragen willig wären." Die große Mehrzahl der Wolostverwaltungen des Gouvernements, meint der Correspondent des „Golos" (dem diese Notiz entstammt), hätten dieselbe Erwiderung geben können. Wenn man bedenke, daß die Volksschullehrer ein Jahresgehalt von 100, 75, 50, ja sogar von 30 und 20 R. erhalten, so müße man sie, trotz ihrer völligen Unzulänglichkeit, doch noch für „über alle Maßen gut" erklären. Die Zahl der Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren belaufe sich im Gouv. auf 183,000. Rechne man für jede Schule 50 Kinder und jährlich 400 R., so ergebe sich, daß im Gouv. N.-N. 3660 Volksschulen mit einer Jahresausgabe von 1,464,000 R. erforderlich wären, im J. 1872 aber seien zur Unterhaltung sämmtlicher Elementarschulen des Gouv. nur 55,594 R. verausgabt worden (Nord. Presse 1874, Nr. 60). Ein Bericht aus dem Charkow'schen Kreise über das J. 1873 sagt u. a.: Die Gehälter der Lehrer waren ganz unzureichend: ein Lehrer erhielt 15 R., ein anderer 13 R. im Jahr. Was für Lehrer für solche Gagen dienen und wie lange sie in so unerquicklichen Verhältnissen beharren, läßt sich ohne Commentar denken. Man kann es den Lehrern kaum verübeln, wenn sie ihre

*) Nicht zu verwechseln mit den überall gefeierten Kronsfeiertagen (den Geburtstagen des Kaisers, der Kaiserin, des Thronfolgers und seiner Gemahlin, den Namenstagen des Herrscherpaares, dem Krönungstage u. s. w.) und großen kirchlichen Festen.

pädagogischen Anstrengungen nach ihren Einnahmen bemessen. So pflegte ein Küster, der für 20 R. jährlich im Dorfe Udi nahe bei Charkow das Lehreramt bekleidete, seine Zöglinge am Morgen hinter Schloß und Riegel zu sperren, sie sich selbst zu überlassen und seinen sonstigen Geschäften nachzugehen. Die Schulgebäude sind eng, ohne Ventilation, das Mobiliar ganz unzulänglich. In der Schule zu Osnowa sank die Schülerzahl nur der Enge des Locals wegen in einem einzigen Jahre von 60 auf 25. Es kam dort freilich auf jeden Schüler nur ein Luftraum von 1,845 Meter Länge und 0,71 M. Breite! Die Erfolge des Unterrichts waren sehr gering. Der Schulbesuch ist unregelmäßig. Der Religionsunterricht kommt in manchen Schulen nicht über das Alte Testament hinaus, so daß den Kindern von Christus und seiner Lehre gar nichts erzählt wird (Deutsche St. Petersb. Ztg. 1874, Nr. 167). Aus Maloryto (an der Kijew-Brester Bahn) meldet der „Russki Mir" (Russische Welt) noch im Sommer 1876, daß in den nächstliegenden Dörfern nicht einmal besondere Localitäten, die zu Schulhäusern dienen könnten, sich vorfinden, so daß nicht selten der Unterricht in irgend einer Hütte abgehalten werden muß, die zu gleicher Zeit von dem sie vermietenden Bauern und seiner Familie bewohnt wird. Dazu kommt noch, daß die meisten Bauernwohnungen jener Gegenden allein Rauchstuben enthalten und zur Winterzeit auch dem lieben Hausvieh erwärmenden Aufenthalt bieten.

Diesen charakteristischen Daten ließen sich leicht noch viele andre hinzufügen: doch wird das Angeführte genügend beweisen, daß noch sehr viel geschehen muß, um allerorten befriedigende Zustände herbeizuführen. Es muß aber anerkannt werden, daß die Misstände von Jahr zu Jahr sich mindern.

Lehrerbildung. Lehrerseminare. Das nächstliegende und beste Mittel zur Ausbildung von Lehrern sind die Lehrerseminare. Das Verdienst, den großen Mangel an solchen Anstalten klar erkannt zu haben, gebührt dem Unterrichtsminister Golownin, obwohl die von ihm gegen das Ende seiner Wirksamkeit beantragte Errichtung von 15 Seminaren infolge seiner Enthebung vom Amte (14. April 1866) nicht zu Stande kam; Abhülfe schaffte erst der gegenwärtige Minister Graf D. Tolstoi. Der 1860 ausgearbeitete Entwurf von Bestimmungen für Volksschullehrerseminare blieb ohne praktische Folgen, ebenso die 1862 und 1863 veranstaltete Entsendung einiger Gelehrten, welche die Mittel zur Vorbereitung der Elementarlehrer, besonders in Deutschland und der Schweiz, kennen lernen sollten. 1862 wurde ein Lehrerseminar in Finnland errichtet, 1864 im Zarthum Polen einige gleichartige Anstalten unter der Bezeichnung pädagogische*) Curse (Beitr. 2, 224—226). In dieselbe Zeit fällt die Gründung zweier Seminare im Kaukasus (1 in Tiflis von der Gesellschaft für Verbreitung des orthodoxen Glaubens, 1 für das Kuban'sche Kosakenheer). Das erste Lehrerseminar im Innern Rußlands war das 1863 von N. W. Issakow in Moskau für die Schulen des Militärressorts ins Leben gerufene (Wessel 1, 321); das erste dem U.-M. untergeordnete war (abgesehen von dem in Dorpat) das in Molodetschno (Gouv. Wilna, Ges. v. 25. Juni 1864). — Den Zuwachs an Lehrerseminaren während der letzten Jahre zeigt nachstehende Uebersicht:

1. Jan. 1871: 15 Seminare, 11 von der Regierung unterhaltene: Dorpat, Riga, Molodetschno, Kijew (im J. 1873 nach Korostyschew verlegt) und 7 pädagogische Curse im Warschauer Lehrbezirk (Warschau, Wymysslin, Ssjenniza, Bjela, Ssolez, Weiwern, Cholm); 3 von Landschaften unterhaltene: Rjäsan, Kolmow (später nach Nowgorod verlegt), Tschernigow; 1 Katharineninstitut in Tambow, welches der wirkliche Staatsrat Naryschkin zur Erinnerung an seine verstorbene Gattin durch eine Schenkung von 250,000 R. errichtete.

1. Jan. 1872: 25 Seminare, also 10 neue. — 6 Regierungsseminare: Gatschina

*) Die Statuten der pädagogischen Curse sind verschieden für die polnische, die griechisch-unirte und die littauische Bevölkerung (5./17. Jan. 1866, Ges. IV, Anhang).

(Bez. Petersb.), Nowoje (Bez. Mosk.), Bjelgorod (Charkow), Ssamara, Nikolajew (später nach Chersson verlegt), Lentschiza (Warsch.); 4 landschaftliche, wovon zwei für Lehrer: Poliwanowo (Bez. Mosk., 1874 Regierungsseminar), Torshok (Mosk., 10. Juni 1875 Regierungsseminar), und zwei für Lehrerinnen: Twer, Kasan.

1. Jan. 1873: 42 Seminare, also 17 neue. — 13 Regierungsseminare: Totjma (Petersb.) Alferowo, Karatschew (Mosk.), Kasan, Porezkoje (Kas.), Ssimferopol (tatar.), Beiramtscha (Odessa), Polozk, Ponewjesch (Wilna), Andrejewo (Warsch.), Ufa (tatar.), Irkutsk, Omsk; 4 Landschaftsseminare, zwei für Lehrer: St. Petersburg, Wjätka, zwei für Lehrerinnen: Kostroma, Ssamara.

1. Jan. 1874: 45 Seminare, also 3 neue. — 1 Regierungsseminar: Krassnojarsk (Ostsibir.); 1 Landschaftsseminar: Kursk; 1 Lehrerinnenseminar in Moskau bei der Brüderschaft der hl. Apostelgleichen Maria.

1. Jan. 1875: 50 Seminare, also 5 neue. — 4 Regierungsseminare: Pskow, Pensa, Woltschansk (Chark.), Nowüi Bug (Od.); 1 Landschaftsseminar für Lehrerinnen: St. Petersburg.

1. Jan. 1876: 57 Seminare, also 8 neue (da das Lehrerinnenseminar in St. Petersburg wieder eingegangen), sämmtlich Regierungsseminare: Wytegra, Tscherepowez (Petersburg), Wladimir (später nach Kirshatsch verlegt), Wolsk (Kasan), Woronesh, Presslawl (Od.), Nesswish, Sswisslotsch (Wilna).

Im J. 1876 wurden, soweit aus den veröffentlichten amtlichen Berichten zu sehen, 3 Regierungsseminare eröffnet: Ostrog (Kijew), Kasan (tatar.), Jelisawetino (nach Blagoweschtschenski Sawod im Gouvernement Ufa verlegt). Die Gesammtzahl der gegenwärtig existirenden Lehrerseminare beträgt demnach jetzt 60, nämlich: 48 Regierungsseminare (3 tatarische: Ssimferopol, Ufa, Kasan); 10 Landschaftsseminare, sechs für Lehrer (Petersburg, Nowgorod, Rjäsan, Wjätka, Kursk, Tschernigow) und vier für Lehrerinnen (Twer, Kostroma, Kasan, Ssamara), 1 Lehrerinnenseminar bei der Brüderschaft der hl. Maria in Moskau; 1 Katharineninstitut. Während des ersten Decenniums des Ministeriums Tolstoi sind sonach nicht weniger als 51 Lehrerseminare errichtet worden!

Die Einrichtung der russischen Lehrerseminare glauben wir nicht besser darstellen zu können, als durch einen kurzen Auszug aus dem sehr anschaulich geschriebenen Bericht (Journ. 184, 3, 1—21) über das Seminar in Porezkoje (Gouv. Ssimbirsk). Aeußerlich unterscheidet sich das Dorf Porezkoje nur wenig von der Mehrzahl der großrussischen Dörfer. Eintönige von Zeit und Unwetter geschwärzte Holzhäuser mit einem oder zwei Stockwerken und hohem Dach stehen dicht bei einander in den sehr ungleichmäßigen Straßen, die im Herbst und im Winter mit schwer passirbarem Schmutz bedeckt sind. Inmitten dieser ermüdenden Einförmigkeit erheben sich 3 steinerne Kirchen und ein großes zweieinhalbstöckiges Haus, gleichfalls von Stein, in dem sich das Seminar befindet. Dies Haus, zu dem 2 Flügel und Baulichkeiten für die Dienerschaft gehören, sammt einem 5 Dessjätinen (5,46 Hektar; 21,4 pr. Morg.) großen Obst- und Gemüsegarten, wurde vom Apanagenressort dem Seminar zu unentgeltlicher Benutzung überlassen. Die Gouvernementslandschaft bewilligte 26,000 R. zur Einrichtung. Am 19. Nov. 1872 erfolgte die Eröffnung der neuen Lehrerbildungsstätte. Wie große Schwierigkeiten besonders im Anfange zu überwinden waren, mögen folgende Daten zeigen. Das Lehrerpersonal bestand während des ersten Schuljahres nur aus dem Director, dem Religionslehrer und einem Classenlehrer und ist jetzt (Herbst 1875) noch nicht auf den vollen Bestand gebracht. Porezkoje ist 40 Werst ($42^2/_3$ Kilom.) von der Kreisstadt (Alatyr) entfernt und liegt nicht an der Poststraße: erst kürzlich erhielt das Dorf eine Poststation mit beschränktem Dienst (es werden z. B. keine Geldbriefe im Werthe von mehr als 10 R. angenommen). Im Orte giebt es keine Tischler: daher mußte das ganze Meublement in Alatyr und Nishni-Nowgorod bestellt worden. Die Vorbereitung der fast durchweg Kreisschulen und geistlichen Schulen entstammenden Zöglinge war eine überaus mangelhafte. Am meisten wußten die Schüler in der Religion, am schlechtesten kannten

sie die russische Sprache; Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften waren ihnen fast ganz fremd. Kein einziger vermochte mit Ausdruck und Verständnis eine leichte prosaische Erzählung, geschweige denn ein Gedicht zu lesen; etliche konnten nicht einmal geläufig mechanisch lesen. Die überwiegende Mehrzahl besaß nicht die Fähigkeit, den Inhalt des Erzählten in zusammenhangender Rede und sprachlich richtig wiederzugeben. Die Kenntnis der Orthographie ließ viel zu wünschen übrig. Die grammatischen Regeln waren ohne Verständnis auswendig gelernt. An Wißbegierde wie an Fähigkeiten mangelte es. Den Vorgesetzten gegenüber zeigten die Zöglinge kriecherische Ergebenheit und hörten in den Freistunden plötzlich auf zu spielen, sobald sich auch nur aus der Ferne irgend ein Vorgesetzter blicken ließ, während sie sonst lärmten, schrieen und sich balgten. Angesichts dieser Sachlage konnte der Unterricht während des ersten Lehrjahres natürlich nur die elementarsten Gegenstände behandeln. Daß der Erfolg anfangs kein glänzender war (von 37 Zöglingen bestanden 27 das Versetzungsexamen), erklärt sich theilweise auch aus dem damaligen Mangel an Büchern und Lehrhülfsmitteln. Erst Ende Januar 1873 wurden dem Seminar die Bücher der (aufgehobenen) pädagogischen Curse von Perm überwiesen; die bei Petersburger Handlungen bestellten Bücher u. s. w. kamen erst im zweiten oder im dritten Jahre an, manche Sendungen sind bis jetzt noch nicht eingetroffen. Um für die Folge bessere Resultate zu sichern, wurde vom pädagogischen Conseil ein Reglement für die Aufnahmeprüfung ausgearbeitet. Dieselbe bestanden am Anfang des zweiten Schuljahres von 20 Candidaten nur 8, beim Beginn des dritten von 37 nur 16. Das zweite Lehrjahr zeigt schon einen erheblichen Fortschritt: der Unterricht konnte sich vertiefen und gründlicher werden, die Bibliothek vermehrte sich, die Abendunterredungen zwischen den Lehrern und den Zöglingen begannen, die Beschäftigungen im Garten und in den Werkstätten nahmen ihren Anfang, die Elementarschule wurde eröffnet. Von dem Wunsche geleitet, den Seminaristen die falsche, rein formale Betrachtungsweise ihrer Thätigkeit zu nehmen, schaffte der pädagogische Conseil das System der „Bälle" ab [vrgl. Encykl. XI, 252]. Statt dessen macht der Director die Zöglinge alle zwei Monate mit dem Urtheil der Lehrer bekannt. Der Unterricht dauerte von 8 bis 1 Uhr; von 3 bis 5 Uhr Nachmittags wurde im Garten gearbeitet. Diese Arbeit war ziemlich mühsam, denn der Garten war ganz verwildert, voll Unkraut und Schutt. Bei gelegentlichen Excursionen in den benachbarten Wald wurden Sträuche und Bäumchen gesammelt, durch deren Anpflanzung der Garten allmählich Exemplare fast der ganzen Flora der Umgegend in sich vereinigte. Während der Wintermonate beschäftigten sich die Zöglinge in besonders eingerichteten Räumen mit Tischler-, Drechsler- und Buchbinderarbeiten. Die Zöglinge der zweiten Classe wohnen dem Unterricht in der zum Seminar gehörigen Musterelementarschule bei; die Seminaristen des dritten Cursus beginnen unter Leitung des Directors und der Lehrer in einer besonderen, nicht mehr als 10 Schüler zählenden Elementarclasse selbst zu unterrichten. Um die Seminaristen von unpassenden Zerstreuungen abzuhalten, veranstalten die Lehrer an Feiertagen musikalisch-literarische Abendunterhaltungen, an welchen, obwohl kein Zwang ausgeübt wurde, alle Zöglinge regelmäßig theilnehmen. — Am 15. Juni 1875 wurden 12 Seminaristen als Elementarschullehrer entlassen. Da viele Elementarschulen noch immer sogar die unentbehrlichsten Lehrbücher nicht besitzen, erhielt jeder der jungen Leute eine kleine Sammlung der wichtigsten Bücher mit auf seinen Lebensweg. Läßt auch die Ausbildung dieser zuerst entlassenen Seminaristen infolge der so ungenügenden Vorkenntnisse beim Eintritt und wegen der Unvollständigkeit des Lehrkörpers noch manches zu wünschen übrig, so ist doch das Gesammtbild, welches uns von der dreijährigen Wirksamkeit des Seminars zu Poreskoje entworfen wird, ein durchaus erfreuliches. Besonders anerkennenswerth ist der gesunde pädagogische Sinn des Lehrercollegiums, welcher auf Formalitäten und Prüfungen kein größeres Gewicht legt, als ihnen der Natur der Sache nach zukommt. — Die Anstalt hat drei Classen, in denen der Unterricht vertheilt ist, wie folgt: Religion 3,3,2; Russisch 5, 5, 4; Kirchenslavisch 1, 2, 1; Pädagogik 1, 2, 2; Rechnen 4, 4, 2; Geometrie 2, 2, 1;

Naturkunde 3, 3, 2; Geschichte 2,2,1; Geographie 1, 2, 1; Kalligraphie 1, 0, 0; Gesang 5, 5, 5; Turnen 2 (alle Classen combinirt); Tischlerei und Drechslerei 6,4½,4½; Buchbinderei 5, 5½, 3. Die Zöglinge des zweiten Cursus besuchen 5 Stunden die beim Seminar befindliche Elementarschule; die des dritten Cursus sind 18 Stunden selbst in der besonderen Elementarclasse thätig und haben außerdem zweimal wöchentlich zweistündige pädagogische Besprechungen mit den Lehrern.

Von dem 1866 gegründeten Lehrerseminar in Weiwery (Gouv. Ssuwalki) berichtet der Curator des Warschauer Lehrbezirks (Journ. 183, 4, 81 ff.), daß er bei einer Revision im J. 1875 von den Kenntnissen der Zöglinge sehr befriedigt gewesen sei, und fährt dann fort: „Dank den Bemühungen des Inspectors Hrn. Jurkewitsch und des Musiklehrers wurde im J. 1872 aus den Seminaristen ein Instrumentalorchester gebildet. Dasselbe, gegenwärtig aus 30 Mann bestehend, spielte vor mir in trefflicher Weise einige Sätze aus den Opern „Das Leben für den Zar," „Der Barbier von Sevilla" und „Ernani," sowie etliche Märsche und Tänze. Von dem Sängerchor, an dem 35 Zöglinge theilnahmen, hörte ich einige russische Volkslieder, einen Psalm und die Nationalhymne sehr gut vortragen. Der Leiter der Anstalt will durch diese Pflege der Musik nicht nur die künftigen Volksschullehrer zum Gesangunterricht befähigen, sondern auch ihnen im Seminar eine gesunde Zerstreuung geben und sie nach dem Austritt aus demselben vor den groben Zerstreuungen bewahren, welche bis jetzt noch der ungebildeten Masse eigen sind, in deren Mitte die jungen Leute künftig zu leben und zu wirken haben." Auch in der Gartenbaukunst leistet das Seminar seit einiger Zeit Erfreuliches. Eine Dessjätine Landes, welche noch vor 6 Jahren eine Wildnis war, haben die Seminaristen unter Leitung eines tüchtigen Gärtners theils in einen schönen Baumgarten mit etwa 700 Fruchtbäumen, theils in einen Gemüsegarten verwandelt. Eine Baumschule enthält 2000 junge Bäumchen, welche an Schulen, die eigenes Land haben, und an Bauern abgegeben werden sollen.

Mögen immerhin noch nicht viele Seminare dieser als mustergültig bezeichneten Anstalt gleichzustellen sein (namentlich die landschaftlichen Seminare ließen, besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, viel zu wünschen übrig) — die russischen Lehrerseminare sind offenbar in gedeihlicher Entwicklung begriffen und gewinnen von Jahr zu Jahr nicht nur an Zahl, sondern auch an innerem Werthe.

Die Seminaristen sind Stipendiaten theils der Krone, theils der Landschaften.

Die beiden Hauptmängel der Seminare sind nach dem amtlichen Berichte für 1874 (Journ. 186, 1, 139): unzureichende pädagogische Ausbildung der Seminarlehrer und ungenügende Vorbereitung der eintretenden Zöglinge. Zur Verringerung des erstgenannten Uebels wurden in dem erwähnten Jahre 10 Directoren und 11 Lehrer nach Deutschland gesendet mit dem Auftrage die dortigen Seminare und die in ihnen üblichen Methoden gründlich kennen zu lernen. „Die von den Heimgekehrten erstatteten Berichte enthalten viele sehr interessante und zur Verbesserung unsrer Lehrerseminare höchst nützliche Bemerkungen." Um den Seminaren besser vorbereitete Zöglinge zu verschaffen, zugleich auch in der Absicht durch Gewährung äußerer Vortheile die Zahl der dem schwierigen und wenig dankbaren Lehrerberufe sich Widmenden zu erhöhen, befahl der Minister im J. 1872, befähigte Bauernkinder, welche den Cursus zweiclassiger Dorfschulen durchgemacht, falls sie es wünschen, bei diesen zu belassen, bis sie das für den Eintritt in ein Seminar erforderliche Alter von 16 Jahren erreichen. Diese Präparanden haben sich unter Anleitung der Lehrer mit der Wiederholung des Durchgenommenen, mit dem Lesen von ihrer Bildung förderlichen Büchern und mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen sowie sich durch Unterweisung der jüngeren Kinder mit dem Unterrichten praktisch bekannt zu machen; dafür erhalten sie Stipendien von 3—5 R. monatlich. Den Lehrern wird für jeden Stipendiaten, der das Eintrittsexamen in das Lehrerseminar besteht, eine Belohnung von 15—20 R. ausgezahlt. Gegenwärtig beabsichtigt das U.-M., diese Präpa-

randen möglichst in besonderen mit den Seminaren in Verbindung zu bringenden Vorbereitungsclassen zu vereinigen.

Die Zahl der Seminaristen betrug am 1. Jan. 1875 in 50 Anstalten: 3336 (2828 männl., 508 weibl.), gegen das Vorjahr mehr: 422 (188 m., 234 w.). Als ausgebildet entlassen wurden 360 Zöglinge (oder 10,7% aller Lernenden) — eine Zahl, die nicht mehr gering erscheint, wenn man bedenkt, daß erst 24 Seminare vor 1874 den vollen Classenbestand erreicht hatten. Der Gesammtaufwand belief sich auf 778,000 R.; davon gab die Regierung 519,000 R., die Landschaften 197,000 R.

So lange Seminare nicht in genügender Zahl vorhanden waren und sind, mußten und müßen dem Zwecke der Lehrerbildung noch andere Mittel dienen. Als das am meisten und nicht ohne Nutzen angewendete sind die „pädagogischen Curse“ an Kreisschulen, seltner an Gymnasien, zu bezeichnen.*) Am 23. März 1865 genehmigte der Kaiser die Errichtung von pädagogischen Cursen an je einer Kreisschule der fünf Lehrbezirke Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Odessa. Durch Gesetz vom 31. Jan. 1866 wurde diese Zahl verdoppelt und der Etat von je 3545 auf je 4695 R.**) erhöht. An demselben Tage erhielt auch die Kreisschule in Nikolajew pädagogische Curse; am 26. Dec. 1868 wurde die Zahl der Stipendiaten an der Kreisschule zu Kischinew um 10 erhöht. Auch die Landschaften ließen dies Mittel der Lehrerbildung nicht unbenutzt. Seit dem J. 1871 aber, also seit der regelmäßigen Vermehrung der Lehrerseminare, ist die Zahl der pädagogischen Curse in stetem Fallen, so daß sie gegenwärtig bereits fast alle Bedeutung verloren haben.

Den Sonntagsschulen bei den geistlichen Seminaren gewährte das U.-M. im J. 1874 eine Unterstützung von 11,900 R.: es ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß diese Schulen den Seminaristen, von denen viele nach Beendigung des Cursus dauernd oder zeitweilig (bis zur Uebernahme eines geistlichen Amtes) Volksschullehrer werden, Gelegenheit bieten sich im Unterrichten zu üben und sie so zu ihrer künftigen Lehrthätigkeit geschickter machen.

So anerkennenswerth und von Erfolg begleitet aber auch das Streben ist, vollkommen taugliche Lehrer in genügender Anzahl heranzubilden: die bis jetzt vorhandenen Anstalten und Einrichtungen werden, selbst wenn erheblich vermehrt, noch viele Jahre hindurch nicht im Stande sein, dem großen russischen Reiche eine auch nur einigermaßen ausreichende Anzahl tüchtiger Lehrer zu liefern. Man kann daher die große Menge der gegenwärtig thätigen, wenig oder gar nicht geeigneten Lehrer nicht einfach entlassen, sondern muß sich bemühen, sie weiter zu bilden und brauchbarer zu machen. Diesem Zwecke dienen die **Lehrerzusammenkünfte**, auch „zeitweilige pädagogische Curse für Elementarlehrer und -Lehrerinnen“ genannt, für welche der U.-M. am 5. Aug. 1876 eine ausführliche Instruction bestätigte. Die pädagogischen Curse sollen mangelhaft ausgebildete Lehrer mit den besten Unterrichtsmethoden bekannt machen und ihre Kenntnisse wieder auffrischen und ergänzen. Sie werden (auf Antrag einer Landschaft oder derer, welche die Kosten auf sich nehmen, mit Genehmigung des Curators) während der Sommerferien in der Regel am Orte eines Lehrerseminars veranstaltet und stehen dann unter der Oberaufsicht des Directors desselben. Die eigentliche Anleitung der Versammelten ist Sache der Seminarlehrer. Dieselben unterrichten in einer zu diesem Zwecke zu bildenden aus 3 Abtheilungen (nach den Kenntnissen) bestehenden Elementarclasse erst selbst, dann lassen sie die Lehrer unterrichten. Abends werden die von letzteren ertheilten Stunden beurtheilt und planmäßige pädagogische Unterredungen veranstaltet. Gegenstände dieser Unterredungen sind: a) Ergänzung der den Lehrern fehlenden, aber beim Unterrichten erforderlichen Kenntnisse, b) Mittheilung praktischer pädagogischer Regeln und

*) D. h. die Vorbereitung junger, durch Stipendien unterstützter Leute zum Elementarlehrerberufe durch Lehrer der oben genannten Anstalten.

**) Die Hauptausgabeposten sind: 1215 R. für 27 Stunden zu 45 R.; 2700 R. für 30 Stipendien zu 90 R.; 300 R. für Lehrmittel.

Bekanntmachung mit den besten Methoden, c) Durchsicht der besten Lehrbücher, sowie Lectüre wichtigerer auf die Volksbildung bezüglicher Schriften und Journalaufsätze. Mit dem Unterrichten im Kirchengesange und im Turnen sind wenigstens die Lehrer vertraut zu machen, welche in diesen Lehrobjecten nicht jeder Vorbereitung entbehren. Im J. 1874 wurden solcher Lehrerzusammenkünfte, die am einfachsten als abgekürzte Seminarcurse zu bezeichnen sein dürften, an verschiedenen Orten 66 veranstaltet. So interessant auch eine eingehende Schilderung mehrerer solcher Lehrerzusammenkünfte in manchem Betracht unstreitig sein würde (vgl. meinen Aufsatz in der „Russischen Revue" VI, 450—456), müßen wir uns hier doch auf einen kurzen Auszug aus dem Berichte über eine Versammlung beschränken. Das Gebiet der Schuldirection Lomsha (Lehrbez. Warschau, Journ. 172, 4, 50—66) ist in 30 Bezirke getheilt: jeder derselben enthält unter Leitung eines erfahrenen Lehrers eine als Muster dienende Anstalt, um die sich die übrigen Schulen gruppiren. Die Lehrer dieser Musterschulen, die sogenannten Oberlehrer, sollen ihren jüngeren Amtsgenossen als Vorbild dienen; außerdem haben sie ein- oder zweimal jährlich an allen Schulen Examina abzuhalten und bei dieser Gelegenheit wargenommene Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen. Mit diesen Lehrern wurde vom 16. Aug. bis zum 1. Sept. 1873 ein besondrer pädagogischer Cursus veranstaltet. Die Thätigkeit der Versammlung umfaßte: russische Sprache, Rechnen, Schönschreiben, Singen, Grundsätze bei der Leitung einer Schule, Gymnastik. Den Uebungen im Russischen lagen zu Grunde die beiden verbreitetsten Lesebücher: „das Schreiblesen" von Gruschezki und „der Kinderfreund" von Maximowitsch. Gelegentlich der Lectüre wurden die Hauptregeln der Grammatik erläutert; die Tonsilbe falsch gelesener Wörter ließ man die Lehrer im Lesebuche mit einem farbigen Stifte bezeichnen. Um den Lehrern (die meist polnischer Abstammung) Gelegenheit zu geben sich in russischer Rede zu üben, veranlaßten die Leiter der Versammlung Unterhaltungen über die gelesenen Aufsätze und verbesserten sorgfältig alle hierbei in Bezug auf Aussprache oder Phraseologie gemachten Fehler. Die Exercitien und Dictate wurden von den Leitern zu Hause corrigirt und dann von den Lehrern in berichtigter Gestalt abgeschrieben. Von dem Grube'schen Rechenbuche wurden über hundert Seiten durchgenommen. Bei der Lösung aller Aufgaben hatten die Lehrer eingehende Erläuterungen hinzuzufügen. Was die Gymnastik betrifft, so folgten auf die Erklärung eines kurzen ad hoc geschriebenen Leitfadens praktische Uebungen. An diese Hauptversammlung schloßen sich kleinere Lehrerzusammenkünfte bei den oben erwähnten Centralschulen an. Die Resultate derselben waren nach der Versicherung des Directors, der elf solcher Vereinigungen beiwohnte, sehr befriedigend.

B. Stadtschulen. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Kreisschulen hatte (vrgl. S. 454, 455) bereits der Minister Golownin deutlich erkannt, die Art derselben aber regelten erst die Gesetze vom 31. Mai 1872. Da die Ausführung der Reform erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 begonnen hat und vor Ablauf einer Reihe von Jahren nicht beendet sein wird, kann eine Schilderung der neuen Verhältnisse hier selbstverständlich noch nicht gegeben werden, sondern wir müßen uns mit einer Angabe der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen begnügen.

Durch die am 31. Mai 1872 erfolgte a. h. Bestätigung des bezüglichen Reichsrathsgutachtens wurde genehmigt: 1) Das Statut für Stadtschulen und das für Lehrerinstitute, 2) die Umwandlung der vorhandenen 402 Kreisschulen (die Kreisschulen des Dorpater Lehrbezirks sind ausgeschlossen) in ebensoviele Stadtschulen, von denen 25 vierclassig, 75 dreiclassig und 302 zweiclassig sein sollen, 3) die Errichtung von 7 Lehrerinstituten zur Ausbildung von Lehrern an den Stadtschulen der Lehrbezirke St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Wilna, der Gouvernements Tschernigow und Poltawa (Lehrbez. Kijew) und an den Schulen der sibirischen Gouvernements. Die ersten 2 Institute sind noch im J. 1872 in St. Petersburg und in Moskau zu eröffnen. Der Etat beträgt für jede Anstalt 26,400 R., davon für den Director 2000, für den Religionslehrer und 4 etatsmäßige Lehrer (zu 1200 R.) 6000, für die 4 Lehrer des Gesanges

des Schreibens, des Zeichnens und des Turnens (zu 500 R.) 2000, für den Unterhalt der Zöglinge 7500, für Bibliothek und Lehrmittel 500 R. u. s. w.; außerdem zur ersten Einrichtung je 10,000 R., 4) um den Kreisschullehrern die Möglichkeit zu geben, sich pädagogisch wie wissenschaftlich weiterzubilden und so zur Thätigkeit auch an Stadtschulen fähig zu werden, sollen für sie an den Lehrerinstituten Ergänzungscurse eingerichtet werden. Die Dauer der vom Curator zu verfügenden Abcommandirung zu diesen Cursen soll nicht mehr als ein Jahr betragen; jeder Lehrer erhält für die Reise und andere Unkosten eine Unterstützung von je 100 R. Dem Director und den 4 Lehrern des Instituts wird für die ihnen durch die Curse erwachsende Extraarbeit eine Gratification von je 500 R. gewährt, 5) die Reichsrentei hat die erforderlichen Summen nach Maßgabe der Durchführung der Reform auszuzahlen. Für den Unterhalt der Stadtschulen sind jährlich 1,009,505 R. bestimmt, also 69,438 R. mehr als für die gleiche Anzahl Kreisschulen. Der Gesammtaufwand für die Lehrerinstitute wird 202,300 R. (26,400 × 7 + 500 × 5 × 7) betragen.

Statut für Stadtschulen. Die Stadtschulen haben den Zweck, Kindern aller Stände eine intellectuelle und religiös-sittliche Elementarbildung zu geben, stehen unter den Volksschulinspectoren als nächster Aufsichtsbehörde und werden entweder von der Regierung oder von Landschaften, von städtischen Gemeinden, von Ständen oder von Privatpersonen unterhalten. Die Stadtschulen werden eingetheilt in ein-, zwei-, drei- und vierclassige; Schulen, welche das Reichsbudget nicht belasten, können auch 5 oder 6 Classen haben. Zur Errichtung von Stadtschulen auf Kosten der Regierung ist die Zustimmung des Ministers erforderlich; die Eröffnung der anderen genehmigt der Curator. Gestatten die Landschaften u. s. w., welche die Geldmittel für Schulen hergeben, daß die Lehrer von der Regierung, aber nach vorgängigem Einvernehmen mit ihnen, den Erhaltern, ernannt werden, so haben diese Schulen alle Rechte, deren sich ähnliche aus der Reichscasse unterhaltene Anstalten erfreuen; andernfalls stehen sie unter den allgemeinen Bestimmungen über Privatlehranstalten. Der volle Lehrcursus in den Stadtschulen dauert 6 Jahre. Die ein- und die zweiclassigen Stadtschulen sind in 3 aufeinanderfolgende Abtheilungen zu theilen. Jede Stadtschule soll einen Religionslehrer und so viele etatsmäßige Lehrer haben, wie die Schule Classen hat. Einer der Lehrer wird auf Vorschlag des Volksschulinspectors und mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks zum Dirigenten der Schule ernannt. Leiter drei- oder vierclassiger Stadtschulen erhalten den Titel Inspectoren. In einclassigen Schulen steht dem leitenden Lehrer ein Lehrergehülfe zur Seite. Sind in einer einclassigen Schule oder in der ersten (untersten) Classe der andern Stadtschulen mehr als 50 Schüler, so wird für jede folgenden 30 noch ein Lehrergehülfe angestellt. Jeder etatsmäßige Lehrer unterrichtet die ihm anvertraute Classe in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion, des Gesanges und des Turnens. Können die etatsmäßigen Lehrer den Unterricht im Gesang und im Turnen übernehmen, so erhalten sie dafür ein besonderes, im Etat bestimmtes Honorar. Sonst berufen die Volksschulinspectoren mietweise besondere Lehrer für diese Fächer. Zu Religionslehrern werden vom Volksschulinspector geeignete Geistliche gewählt, welche der Curator, im Einverständnis mit dem Eparchialvorstand, bestätigt. Die Inspectoren, die Religionslehrer, die etatsmäßigen Lehrer, sowie die Lehrergehülfen stehen im activen Staatsdienst und erhalten Pension. Die Dirigenten der Stadtschulen sind die unmittelbaren Vorgesetzten der anderen Lehrer, verantwortlich für den guten Zustand ihrer Schulen und erstatten dem Volksschulinspector jährlich eingehenden Bericht. Der pädagogische Conseil, aus dem Dirigenten, dem Religionslehrer, den etatsmäßigen Lehrern und den Lehrergehülfen bestehend, gleicht im wesentlichen der deutschen Lehrerconferenz. An jeder Stadtschule wird ein Ehreninspicient bestellt, welcher vom Volksschulinspector, bezw. von den Erhaltern der Schule ernannt und vom Curator bestätigt wird. Der Ehreninspicient kann allen Sitzungen des pädagogischen Conseils mit Stimmrecht beiwohnen; seine Hauptaufgabe ist, dafür zu sorgen, daß die Schule in materieller Beziehung sich in gutem Zustande

befinde. Gehört der Ehreninspicient*) zu den Personen, welche die Rechte des Staatsdienstes genießen, so zählt er kraft dieses Ehrenamtes zur VIII. Classe (Collegienassessor, Major vrgl. Encykl. XI, 30), wenn nicht, kommt ihm wenigstens der Uniforms-Vicerock der VIII. Classe zu. Kinder von 7 bis 10 Jahren können ohne Aufnahmeexamen in die Stadtschulen eintreten. Diejenigen, welche eine Stadtschule mit Erfolg durchgemacht haben, werden im Civildienst mit Bevorzugung vor denen angestellt, welche nicht in Stadtschulen oder in höher als diese stehenden Lehranstalten unterrichtet worden sind. Die durch das Schulgeld, dessen Betrag der Volksschulinspector entsprechend den localen Verhältnissen festsetzt und der Curator bestätigt, einkommenden Summen sind Eigenthum der betreffenden Stadtschule und werden verwendet: a) zur Entschädigung der Lehrer für ihre Beschäftigung mit solchen Schülern, welche nach Absolvirung des vollen Lehrcursus bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bei der Schule bleiben, um sich für den Eintritt in ein Lehrerinstitut vorzubereiten, b) zur Unterstützung dieser Schüler und c) für andere Bedürfnisse der Schule, wie für Belohnungen und Unterstützungen der an der Schule Angestellten. Die Stadtschulen sollen eine Bibliothek, eine auf die Umgegend möglichst Rücksicht nehmende naturhistorische Sammlung und die übrigen nothwendigen Lehrmittel haben. — Lehrplan:

	Einclassig.	Zweiclassig.		Dreiclassig.			Vierclassig.			
	I.	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.
Religion . . .	6	6	2	6	3	2	6	2	2	2
Lesen u. Schreiben			—	8	—	—	8	—	—	—
Russisch			4	—	6	4	—	6	5	4
Rechnen . . .			5	4	6	5	4	6	5	5
Prakt. Geometrie	22	22	—	—	4	6	—	4	6	6
Reißen u. Zeichnen			6	—			—			
Gesch. und Geogr.			3	—	2	3	—	2	3	3
Naturkunde . .			4	—	3	4	—	3	3	4
	28	28	24	18	24	24	18	24	24	24
		52		66			90			

In den russischen Stunden werden auch kirchenslavische Bücher gelesen und ins Russische übersetzt. Aus der allgemeinen Geschichte und Geographie wird nur das Nothwendigste mitgetheilt, um ein etwas genaueres Eingehen auf die vaterländischen Verhältnisse zu ermöglichen. Falls Landschaften, städtische Gemeinden, Stände oder Privatpersonen die Einführung des Unterrichts in Handwerken an Stadtschulen wünschen und wenigstens die Hälfte aller Kosten tragen wollen, kann der Unterrichtsminister nach erfolgter Zustimmung des Finanzministers jeder Schule eine Jahresunterstützung, jedoch von nicht mehr als 300 R. bewilligen. Der Unterricht im Singen, im Turnen und in den Handwerken fällt in die schulfreie Zeit; für die ersten zwei Fächer sind wöchentlich je 3 Stunden bestimmt. In der zweiten Classe zweiclassiger, in der dritten dreiclassiger und in der dritten und vierten vierclassiger Stadtschulen kann mit Genehmigung des U.-M. auch in noch anderen Fächern unterrichtet werden. — Etat:

*) Wer den hohen Werth kennt, den man in Rußland auf Rang und Titel legt, wird die Bedeutung dieser Vorrechte zu würdigen wissen.

	Einclassige Schulen.	Zweiclassige Schulen.	Dreiclassige Schulen.	Vierclassige Schulen.	Rang.
Leitender Lehrer *)	590	615	—	—	X
Inspector *)	—	—	640	690	VIII
Religionslehrer	180	240	330	390	—
Lehrer	—	(1)615	(2)1230	(3)1845	XIV
Lehrergehülfe *)	300	—	—	—	—
Gesang	75	75	75	75	—
Lehrmittel	60	80	100	150	—
Canzleiausgaben	15	15	25	25	—
Erhaltung des Gebäudes, Dienerschaft	370	550	850	1000	—
	1590	2190	3250	4175	

Die Pensionen werden nach dem Etat vom 17. April 1859 berechnet, sind also erheblich niedriger, als die gegenwärtigen Gehaltsbeträge. — Für den Turnunterricht ist außeretatsmäßig die Summe von 75 R. bestimmt.

Die erste Stadtschule nach diesem Statut wurde im J. 1872 in Warschau mit drei Classen errichtet, 1873 folgten Reval (3 Classen) und Berdjansk (2 Classen). Durch Umwandlung von Kreisschulen entstanden 1874 die ersten Stadtschulen, 2 dreiclassige in Moskau und Jaroslaw, 3 zweiclassige in Sskopin, Dorogobush und Romano-Borissogljebsk, so daß am Schluß des Jahres (abgesehen von den 19 im Dorpater Lehrbezirk) noch 392 Kreisschulen vorhanden waren. Ueber den Fortgang der Reorganisation in den Jahren 1875 (vgl. Journ. 182, 1, 55. 126) und 1876 ist noch nichts Näheres publicirt: er hängt wesentlich ab von dem Fortschreiten der Ausbildung tüchtiger Lehrer.

Lehrerbildung. Statut der Lehrerinstitute vom 31. Mai 1872: Die Lehrerinstitute sind geschlossene Anstalten und werden von der Regierung unterhalten. Damit die Zöglinge sich im Unterrichten üben können, besteht bei jedem Institut eine ein- oder zweiclassige Stadtschule. Der Lehrcursus dauert 3 Jahre und vertheilt sich auf 3 Classen. Die Normalzahl der Zöglinge in jedem Institut ist 75. Von diesen werden 60 ganz auf Kosten des U.-M. erhalten; die übrigen 15 Stellen (zu 150 R. jährlich und 50 R. Eintrittsgeld für die erste Ausstattung) sind bestimmt für Stipendiaten von anderen Ressorts, städtischen Gemeinden, Landschaften, sowie für Pensionäre auf eigene Kosten. Die Zahl der Vacanzen für Stipendiaten und zahlende Zöglinge kann vom Curator des Lehrbezirks erhöht werden; doch darf die Summe aller Zöglinge in einer Classe nie über 35 betragen. Der Director und die wissenschaftlichen Lehrer müßen eine höhere Lehranstalt**) durchgemacht haben und den Elementarunterricht kennen. Der Director wird vom Curator gewählt und vom Minister bestätigt; die Lehrer werden vom Director gewählt und vom Curator bestätigt. Zur Anstellung des Religionslehrers ist das Einverständnis auch des Eparchialvorstandes erforderlich. Wenn die Möglichkeit nicht vorhanden ist, den Unterricht im Gesang und Turnen den etatsmäßigen Lehrern zu übertragen, nimmt der Director für diese Fächer besondere Lehrer mietweise an. Der Director ist der unmittelbare Vorstand des Instituts wie der damit verbundenen Stadtschule. In der Regel übernimmt er den Unterricht in der Pädagogik. Aufgenommen werden junge Leute aller Stände; sie müßen aber 16 Jahre alt, gesund und von guten Sitten sein. Außerdem haben sie eine Prüfung zu bestehen in Religion, Russisch, Rechnen, Geometrie, sowie in der Geschichte und Geographie Rußlands. Von den sich zum Eintritt Melden-

*) Außerdem Amtswohnung.

**) Gymnasien und Realschulen gelten in Rußland als mittlere Lehranstalten.

den werden diejenigen, welche sowohl nach ihren Kenntnissen wie sonst als die würdigsten sich erwiesen haben, nach Maßgabe der vacanten Stellen als Zöglinge des U.-M. aufgenommen. Jeder Zögling des U.-M. ist verpflichtet, nach Absolvirung des Cursus wenigstens 6 Jahre das Amt eines Stadtschullehrers zu bekleiden. Die Dienstzeit wird von der Zeit des Austritts aus dem Institute an gerechnet. Die Zöglinge der obersten Classe ertheilen in der Stadtschule unter Anleitung der Lehrer der letzteren, sowie ihrer eigenen, Unterricht. Lehrplan:

	I.	II.	III.	Summa.
Religion	2	2	1	5
Pädagogik und Didaktik	—	2	2	4
Russisch und Lectüre des Kirchenslavischen	5	5	2	12
Rechnen und elementare Algebra	5	4	2	11
Geometrie	2	2	1	5
Russische und allgemeine Geschichte	3	2	1	6
Russische und allgemeine Geographie	2	2	1	5
Naturgeschichte und Physik	4	5	1	10
Reißen, Zeichnen und Kalligraphie	5	4	1	10
	28	28	12	68

Außerdem: Gesang 2 Stunden wöchentlich, Turnen 1 Stunde täglich.

Am 13. Nov. 1876 genehmigte der Unterrichtsminister den ausführlichen Lehrplan (Journ. 188, 1, 133—182), aus dem wenigstens einige Hauptpuncte hervorgehoben werden mögen. — Da für die Pädagogik nur eine geringe Stundenzahl angesetzt werden konnte, muß der Unterricht in ihr einen elementaren Charakter tragen und beständig die Bedürfnisse der Stadtschulen im Auge haben. Aus der Geschichte der Pädagogik ist, wo die Verhältnisse es gestatten, das Wichtigste mitzutheilen. Der Umfang des Unterrichts ergiebt sich aus folgender Uebersicht: 1) Physische Erziehung: die natürlichen Mittel zu regelmäßiger physischer Erziehung: Nahrung, Reinlichkeit, Luft, Bewegung und Ruhe. Die künstlichen Mittel: zweckmäßige Entwicklung der äußeren Sinnesorgane, Gymnastik, Selbstbeherrschung. Schulhygiene: Grundbedingungen einer gesunden Wohnung, Classenzimmer, Schultische und Schulbänke. Die gewöhnlichen Kinderkrankheiten; 2) geistige Erziehung: Erkenntnis durch die Sinne. Empfindung. Sinnliche Warnehmung. Vorstellung. Gedächtnis. Erinnerung. Urtheilsvermögen. Verstand. Besondere Anlagen, Talent und Genie. Entwicklung des Erkenntnisvermögens; 3) sittliche Erziehung: Aufgabe der sittlichen Erziehung. Gefühl für Ehre, Scham, Furcht, Wahrheit, ästhetisches und religiöses Gefühl. Bedeutung dieser Gefühle und zweckmäßige Entwicklung derselben im Kindesalter. Begehrungsvermögen. Instinct, Willkür, freier Wille. Mittel zur Entwicklung und Kräftigung des Willens. Lob, Tadel, Belohnung und Strafen als Mittel, dem Willen der Zöglinge eine angemessene Richtung zu geben. Bedeutung der Gewohnheit und des Beispiels; 4) aus der Didaktik und Methodik: Anfang, Ziel und Mittel des Unterrichts, Zusammenhang von Erziehung und Unterricht. Specieller und allgemein bildender Unterricht. Formale, sachliche und religiöse Lehrgegenstände. Der Unterricht als Kunst. Allgemeinwissenschaftliche und pädagogische Methoden. Formen des Unterrichts. Die wichtigsten didaktischen Regeln; 5) Schuldisciplin: Zweck der Schule. Wesen der Schuldisciplin. Nothwendige Eigenschaften des Lehrers. Unterrichtsplan der Stadtschulen. Gesetze, betreffend die Stadtschulen und die Stadtschullehrer. — Da ein brauchbarer Leitfaden in russischer Sprache noch nicht existirt, wird den Institutslehrern vorläufig die „Praktische Erziehungs- und Unterrichtslehre für Seminar- und Volksschullehrer von Schütze" empfohlen, welche in den sächsischen Lehrerseminaren ein-

geführt ist. In der Methodik der einzelnen Lehrobjecte wird von den betreffenden Fachlehrern unterrichtet. — Lehrziel in der Algebra: Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus ganzen Zahlen, sowie aus gewöhnlichen und Decimalbrüchen. Gleichungen ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten, zweiten Grades mit einer Unbekannten. — Geschichte.*) A. Erste Classe: 1) alte Geschichte: Indier, Kasten, Glaube. Phönikier, Entdeckungen, Colonieen. Assyrien und Babylon, Semiramis, Nebukadnezar. Aegypten, Glaube, Kasten, Denkmäler, Sesostris, Psammetich. Persien, Glaube, Kyros, Kambyses. Griechenland, Land, Glaube, Orakel, öffentliche Spiele. Mythische Zeit, Herakles, trojanischer Krieg. Historische Zeit. Einfall der Dorer. Sparta, Lykurg und seine Gesetzgebung. Athen, Solon und seine Gesetzgebung. Perserkriege, griechische Colonieen, Marathon, Thermopylä, Salamis, Platää. Perikles und seine Thätigkeit. Peloponnesischer Krieg, Alkibiades, Pelopidas und Epaminondas. Makedonien, Philipp, Demosthenes, Schlacht bei Chäronea. Alexander, Aufstand Griechenlands, Unterwerfung von Persien, Phönikien, Judäa, Aegypten, Zug nach Indien, Verfall seiner Monarchie. Rom, Land, Gründung Roms, erste Nachfolger des Romulus. Servius Tullius und seine Eintheilung des Volks. Tarquinius Superbus und das Entstehen der Republik. Auszug nach dem heiligen Berge, Tribunen. Decemvirn. Einfall der Gallier. Ausgleichung der Rechte. Unterwerfung Italiens. Punische Kriege. Verfall der Sitten. Die Gracchen. Marius und Sulla. Crassus. Pompejus. Verschwörung des Catilina. Julius Cäsar, erstes Triumvirat, Besiegung Galliens, Pharsalus, Cäsars Tod. Antonius, Octavian, zweites Triumvirat. Augustus und seine Thätigkeit, Teutoburger Wald. Erste Nachfolger des Augustus. Vespasian, Zerstörung Jerusalems, Titus. Domitian, seine Nachfolger, Marcus Aurelius. Prätorianerherrschaft, Unruhen, äußerer und innerer Zustand Roms. Diocletian und seine Theilung des Reichs. Constantin der Große, Christenthum Staatsreligion, Verlegung der Residenz. Theodosius der Große. Theilung des römischen Reiches. Untergang des weströmischen Reiches; 2) mittlere Geschichte: Das Christenthum. Die Völkerwanderung und der Fall des weströmischen Reiches. Die Germanen, Land, Gewohnheiten, Religion. Bildung des fränkischen Reiches, Chlodwig, Austrasien und Neustrien, Hausmaier, Karl Martell, Pipin der Kurze. Beginn der päpstlichen Macht. Karl der Große, Kriege und Thätigkeit im Innern, Theilung seiner Monarchie. Feudalismus. Entstehung des englischen Reiches, Normanneneinfälle, Alfred der Große, Wilhelm der Eroberer. Muhammed, Ausbreitung des Muhammedanismus und der arabischen Herrschaft. Kampf des Königthums mit den Vasallen. Deutschland, Otto der Große. Frankreich, Kapetinger, Ludwig IX. England, Heinrich II., Thomas Becket, Johann ohne Land. Kampf der weltlichen Macht mit der geistlichen, Heinrich IV. und Gregor VII. Kreuzzüge, Ursachen und Wirkungen. Das lateinische Reich. Geistliche Ritterorden. Welfen und Waiblinger. Friedrich Barbarossa. Friedrich II. Frankreich, Philipp der Schöne und Bonifaz VIII. Sinken des Vasallenthums und des Papstthums. England, Krieg mit Frankreich, Johanna von Orleans, Krieg der Rothen und der Weißen Rose. Deutschland, Zustand, Habsburger, Schweiz. Kirchenspaltung, Huß. Spanien, Ferdinand der Katholische und Isabella, ihre Thätigkeit für die Einigung des Reichs, Kriege mit den Mauren, Inquisition. Byzanz und die Slaven, Land, Glaube und Gewohnheiten der Slaven. Justinian der Große. Bildung slavischer Staaten, Cyrill und Methodius, Alphabet. Kirchenspaltung. Kampf der Slaven mit Deutschen und Türken. Union zu Florenz. Fall von Byzanz; 3) russische Geschichte bis auf Wassili III. B. Zweite Classe: 1) neue Geschichte: Papier, Buchdruck, Pulver, Entdeckung Amerikas, Folgen der Erfindungen und Entdeckungen. Humanisten. Mediceer. Päpste. Reformation in Deutschland, Ablaß, Luther, Kampf mit dem Papstthum, Bauern-

*) Den Lehrplan der allgemeinen Geschichte geben wir vollständig, weil der Kundige aus diesem einen Beispiel leicht einen Schluß auf den Umfang, in dem die anderen Fächer gelehrt werden, wird machen können.

krieg, Augsburger Confession, Schmalkaldener Bündnis, Moriz von Sachsen, Augsburger Friede. Calvin, Zwingli. Katholische Reaction, Jesuiten, Philipp II., Niederlande. Reformation in England, Heinrich VIII., Elisabet, die Stuarts. Reformation in Frankreich, Bartholomäusnacht, Heinrich IV. Schweden und Dänemark, Stockholmer Blutbad, Gustav Wasa. Dreißigjähriger Krieg und Folgen. Revolution in England, Restauration der Stuarts, Wilhelm von Oranien. Ludwig XIII., Richelieu, Mazarin. Ludwig XIV., äußere und innere Politik. Preußen, Entstehen und Wachsthum, Friedrich der Große. Oestreichischer Erbfolgekrieg, Maria Theresia. Siebenjähriger Krieg, Einmischung Rußlands. Epoche der Regierungsreformen in Rußland, Friedrich II., Joseph II., Gustav III. Aufhebung des Jesuitenordens. Vereinigte Staaten in Nordamerika. Französische Revolution. Napoleon I. Wiener Congreß. Heilige Allianz; 2) russische Geschichte von Johann IV. bis Alexander II. C. Dritte Classe: Wiederholung. Lesen von Chroniken, Denkwürdigkeiten, historischen Abhandlungen. Zur praktischen Uebung werden auf Grund eines vorgelesenen Buches Charakteristiken hervorragender Personen und Ereignisse verfaßt. — Geographie: 1. Erste Classe: Mathematische Geographie; Australien; Afrika; Amerika; Asien; das außerrussische Europa (von jedem Staate: Grenzen, Oberfläche, Gewässer, Klima, Fruchtbarkeit, Ausdehnung, Bevölkerung, Verfassung, Städte, Colonieen); 2. zweite Classe: Geographie des russischen Reiches.

Im J. 1872 wurden die Lehrinstitute in St. Petersburg und in Moskau eröffnet, 1874 die in Feodosia (Odessaer Lehrbezirk) und in Gluchow (Bez. Kijew). Im Laufe der Jahre 1875 und 1876 folgte die Eröffnung der 3 Institute zu Wilna, Bjelgorod (Bez. Charkow) und Kasan, so daß gegenwärtig die 7 Anstalten, deren das Statut vom 31. Mai 1872 gedenkt, sämmtlich in Thätigkeit sind. Ausgebildete Zöglinge zu entlassen werden die drei letztgenannten Institute freilich erst 1878/79 im Stande sein.

Die sehr ausführliche „Instruction über die Leitung der Lehrerinstitute" vom 1. Juni 1876 (Journ. 186, 1, 183—199) handelt §. 1—18 vom Director, 19—26 von den Lehrern, 27—36 vom pädagogischen Conseil, 37—40 vom Secretär (er wird für die Zeit von 2 Jahren aus der Zahl der Lehrer gewählt, führt die Protokolle und besorgt den Schriftwechsel für den päd. Conseil), 41—70 vom Bibliothekar, 71 vom Arzt (er untersucht die Aufzunehmenden und muß außerdem täglich ins Institut kommen, um sich nach den Gesundheitsverhältnissen zu erkundigen), 72—90 von der Rechnungslegung und vom Buchhalter.

Zu den seit 1873 bestehenden Ergänzungscursen an den Lehrerinstituten (vgl. oben S. 476) werden nur die besten Kreisschullehrer zugelassen und zwar nicht für länger als ein Jahr. Die abdelegirten Lehrer sind verpflichtet, dem Unterricht im Institute beizuwohnen und außerdem, ganz wie die Zöglinge desselben, an der Stadtschule Unterricht zu ertheilen. Im J. 1874 erhielten auf diese Weise 48 Lehrer (20 in St. Petersburg, 28 in Moskau) die Qualification zum Stadtschullehreramt. Die „Regeln über die Ergänzungscurse an den Lehrerinstituten" wurden am 21. Aug. 1874 vom Minister bestätigt (Samml. 326—330).

Das Reglement über die Stadtschullehrerprüfung vom 17. April 1874 (Samml. 246—292) umfaßt folgende Fächer: 1) Religion: Hauptgebete, Katechismus, biblische Geschichte, Geschichte der orthodoxen Kirche, Gottesdienstordnung; 2) Russisch: Grammatik, Theorie der Literatur, Gesch. der russ. Lit., Methodik; 3) Mathematik: Rechnen, Geometrie, Algebra, Methodik; 4) Naturgeschichte; 5) Physik; 6) allgemeine und russ. Geschichte, Methodik; 7) allg. u. russ. Geographie, Methodik; 8) Singen; 9) Kalligraphie; 10) Reißen und 11) Zeichnen. — Das Reglement möchte nicht in allen Puncten als den Bedürfnissen des gehobenen Elementarunterrichts entsprechend zu bezeichnen sein. Am deutlichsten tritt dies bei der Naturgeschichte hervor. Unter der Rubrik „Wirbelthiere"*) steht wörtlich: „1) Säugethiere: Bär, Fledermaus, Maulwurf, Hunde, Katze,

*) Ganz ebenso lautet der betreffende Abschnitt im Lehrplan vom 13. Nov. 1876 (Journ. 188, 1, 176).

Maus, Pferd, Kuh und Walfisch; 2) Vögel: Adler, Eule, Sperling, Hausschwalbe, Specht, Hahn, Kranich, Ente; 3) Reptilien: Schildkröte, Eidechse, Ringelnatter, Frosch, Molch; 4) Fische: Barsch, Hecht, Lachs, Brassen, Sterlet, Neunauge". Es fehlen also außer vielen Hausthieren zahlreiche in Rußland häufige (Wolf, Fuchs u. s. w.) oder in Bibel und Lesebuch erwähnte Thiere (Löwe, Tiger, Elephant, Affe u. s. w.).

Blick in die Zukunft. Da die Gesetze über die Reform des niederen Schulwesens in Rußland erst vor wenigen Jahren erlassen und noch keineswegs überall und vollständig verwirklicht sind, so ist eine eingehende Schilderung der gegenwärtigen, in beständigem Flusse befindlichen Verhältnisse unthunlich: denn jede umfassende Schilderung würde schon bald nach ihrem Abdrucke veraltet sein. Wir schließen daher unsre geschichtliche Darstellung mit der Erwähnung zweier Momente, welche für die Weiterentwicklung der Volksbildung Rußlands von der größten Bedeutung sein werden, nämlich: der allgemeinen Wehrpflicht und der projectirten Einführung des Schulzwanges. Der Anfang des neuen Wehrgesetzes vom 1. Jan. 1874 lautet: „Die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist die heilige Pflicht jedes russischen Unterthanen. Die männliche Bevölkerung ohne Unterschied der Stände hat der Militärpflicht zu genügen. Loskauf von der Militärpflicht und Ersatz durch einen Stellvertreter werden nicht zugelassen". Ueber die Dauer des Dienstes in der Infanterie bestimmt §. 17, daß sie für die auf Grund des Looses Eintretenden 15 Jahre beträgt, wovon 6 Jahre in der activen Armee und 9 Jahre in der Reserve. Sehr bedeutende Vergünstigungen gewährt §. 56 denen, welche sich nicht frei geloost haben, aber im Besitze bestimmter Kenntnisse sind: Wer den Cursus einer Volksschule (Schule IV. Kategorie) absolvirte, dient nur 4 Jahre; wer eine Stadt-(Kreis-)schule (Schule III. Kateg.) durchmachte, 3 Jahre.*) Wer 6 Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule (Schulen II. Kat.) besucht hat, braucht nur 1½ Jahre zu dienen. Schon nach 6 Monaten werden diejenigen, welche den Cursus einer höheren Lehranstalt absolvirt haben, aus dem activen Dienste entlassen. Noch weitergehende Rechte verleiht §. 173 denen, welche sich freiwillig melden**) und damit auf die Chance freigeloost zu werden verzichten. Wer an einer höheren Lehranstalt ausstudirt hat, dient nur 3 Monate; wer 6 Classen einer Lehranstalt II. Kat. durchmachte, nur 6 Monate, und wer ein besonderes [den Stadtschulcursus umfassendes] Examen bestanden hat, nur 2 Jahre. Die Folgen der erheblichen, auf die Aneignung eines gewißen Bildungsgrades gesetzten Prämien beginnen schon jetzt hervorzutreten. Der Unterschied zwischen einer vier- oder dreijährigen und einer sechsjährigen Dienstzeit ist zu groß, als daß nicht allmählich selbst der ungebildetste und unverständigste Vater zu der Einsicht gelangen müßte: wenn dein Sohn etwas gelernt hat, kann er 3 oder doch 2 Jahre eher vom Militär loskommen und Geld verdienen, als wenn er ohne Schulbildung aufgewachsen ist. Daher werden die bestehenden Schulen stärker besucht und zeigt sich überall das Verlangen nach neuen Schulen. Manche Landschaften geben, um die Elementarkenntnisse zu verbreiten und tüchtige Kräfte für den Unterricht vorzubereiten, den Volksschullehrern für jeden Schüler, der das Abgangsexamen so besteht, daß er das Zeugnis für den Militärdienst IV. Kategorie erhält, eine Belohnung (so die Kreislandschaft von Jaransk [Gouv. Wjätka] je 10 R., s. „Herold" 1876, Nr. 334). — Die Einführung des Schulzwanges ist seit mehreren Jahren Gegenstand der Erwägungen des U.-M. Da eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel theils wegen des Lehrermangels [es würden nach der Berechnung des U.-M. mindestens 20,000 neue Lehrer erforderlich sein], theils wegen der erheblichen Kosten und andrer Gründe noch für eine Reihe von Jahren einfach unmöglich ist, gilt es zunächst den Schulunterricht in einzelnen Theilen des Reiches obligatorisch zu machen. Die nicht ganz unbedeutende Zahl der

*) Dieselbe Vergünstigung ist den zweiclassigen Volksschulen des U.-M. gewährt.

**) Nur die Freiwilligen in der Garde und in der Cavallerie müßen sich, nach §. 176, selbst unterhalten.

Eingaben von Gouvernements- und Kreislandschaften, daß ihnen gestattet werden möge bei sich den Schulzwang einzuführen, ist bis jetzt abgelehnt worden, da das U.-M. mit den beiden Residenzen zu beginnen denkt und zu diesem Zwecke schon mancherlei Erhebungen namentlich statistischer Art hat anstellen lassen. Nicht wenige Fachmänner sind indes der auch von uns getheilten Ansicht, daß man den obligatorischen Schulbesuch zweckmäßiger zuerst da einführe, wo die Bevölkerung selbst durch ihre Repräsentanten (die Landschaften) bezügliche Wünsche ausspricht. Wie die endgültige Entscheidung auch ausfallen möge: ihr Einfluß auf die von ihr betroffenen Theile des Reiches wird ein höchst bedeutender und segensreicher sein.

Wenn das Unterrichtsministerium und die Landschaften in dem namentlich während des letzten Jahrfünfts bethätigten Eifer nicht erlahmen, kann Rußland eine erfreuliche Weiterentwicklung der Volksbildung von der Zukunft mit Vertrauen erhoffen.

Hermann L. Strack.

Lateinischer Unterricht. I. Geschichte des lateinischen Unterrichts. A. Geschichte desselben bei den Römern.*) Varro hat in einem Fragmente des Catus bei Nonius S. 447 die verschiedenen Theile der Thätigkeit, welche das Kind in Anspruch nimmt, zusammengefaßt in den Worten educit obstetrix, educat nutrix, instituit paedagogus, docet magister. Daß dabei das educere zu eng gefaßt ist, ergiebt sich aus den Stellen, wo dasselbe Wort von dem Vater und den Eltern überhaupt gebraucht wird, wie öfter bei Plautus, bei Terent. Adelph. I, 1, 23, Cic. de orat. II, 28, 124, und noch mehr aus dem von Fronto p. 182 neugebildeten eductor neben magister.**) Der Römer kennt den Ausdruck Muttersprache nicht; er spricht von sermo patrius, obschon das Kind seine Sprache in den ersten Jahren hauptsächlich von der Mutter, von der Wärterin und aus dem Verkehr mit den Gliedern des Hauses und den Nachbarn erlernt.

Der Einfluß der Mutter, der vielgeltenden mater familias, in deren sinus oder gremium in der guten Zeit das Kind aufwuchs, ist auch für die Sprachbildung besonders maßgebend. Dem Fabulinus opferte man, wenn das Kind zu sprechen begann (Varro); mamma und tata sind die ersten lallenden Töne für Vater und Mutter, pappa für Speise, bua für Trank. Von der Mutter kam die vox Romani generis urbisque propria, d. h. die richtige Aussprache der Hauptstadt, die von der rustica asperitas und der peregrina insolentia gleich weit entfernt ist, und die Cicero (de orat. III, 12, 44) mit den Worten charakterisirt in qua nihil offendi, nihil displicere, nihil animadverti possit, nihil sonare aut olere peregrinum. Die Frauen konnten bei ihrer Abgeschlossenheit die alte Sprech- und Sprachweise am reinsten bewahren und die guten Ueberlieferungen der Familien erhalten.***) Facilius enim mulieres incorruptam antiquitatem conservant, quod multorum sermonis expertes ea tenent semper quae prima didicerunt, fügt Cicero hinzu. Er bestätigt dies durch die Tochter des Laelius, von der die elegantia patris auf die eigenen Töchter, die Muciae, und die Enkelinnen, die Liciniae, sich fortgeflanzt hat (Cic. de orat. III, 12, 45. Brut. 58, 211. Quint. I, 1, 6) als domestica consuetudo. Als Muster wird auch die hochgebildete Mutter der Gracchen (Quint. l. l. Cic. Brut. *l. c.* filios non tam in gremio educatos quam in sermone matris) vielfach genannt und Caesars Mutter Aurelia mit Recht neben die Cornelia gestellt (Tacit. dial. 28 Cicero Brut. 72, 252). Ja Cicero hat Brut. 74, 258 genauer ausgeführt, daß die locutio emendata et latina bis zu seiner Zeit vielmehr das Ergebnis der bona consuetudo als einer methodischen Unterweisung und Forschung (ratio aut scientia) gewesen sei. Vgl. noch de republ. I, 22. Daß auch ältere Frauen aus der Verwandtschaft, besonders die aviae die Sorgen der Mutter getheilt haben, zeigt Tacitus (dial. 28).

*) Zur Ergänzung und Berichtigung des Art. Römische Erziehung Bd. VII. S. 218.

**) Drakenborch Liv. I, 4, 7. II, 9, 6. XXI, 43, 15. Sil. Ital. IX, 434. Ruhnken. in Terent. Andr. I, 5, 39.

***) Aehnlich in Athen. vgl. Huschke Anal. crit. S. 87—92.

Zu der Mutter tritt die nutrix (seltener altrix),*) einerseits als die Amme, welche an Stelle der Mutter das Kind säugt (freilich mehr eine Unsitte der Kaiserzeit in wohlhabenden Häusern (Tacit. dial. 28. Germ. 20), in der nur die ärmere Frau diese ihre Mutterpflicht erfüllt (Juvenal. 6, 593), andererseits, wenn sie assa ist (Juvenal. 14, 208. Horat. Ep. I, 4, 8) als die Wärterin, welcher zunächst die körperliche Pflege des Kindes obliegt, also besonders das Füttern, das Cicero sehr schön mit dem Einpauken der Schulrhetoriker vergleicht de orat. II, 39, 162 qui omnis tenuissimas particulas atque omnia minima mansa ut nutrices infantibus pueris in os inserunt. Da sie aber in stetigem Verkehr mit den Kindern sind, so hat auch ihre Sprechweise große Bedeutung und das lallare**) der Kinder muß durch sie gebildet werden. Ante omnia ne sit vitiosus sermo nutricibus, quas, si fieri posset, sapientes Chrysippus optavit, certe quantum res pateretur optimas eligi voluit. et morum quidem in his haud dubie prior ratio est: recte tamen etiam loquantur. has primum audiet puer, harum verba effingere imitando conabitur. — non adsuescat ergo, ne dum infans quidem est, sermoni qui dediscendus est sagt Quint. I, 1, 4. Denn mala consuetudo diu inroborata est inexstinguibilis (Varro Catus fr. 3). Die Sorgfalt in der Wahl dieser Wärterinnen aus dem Sclavenstande (Gell. XII, 1. Tacit. dial. 29) war um so mehr berechtigt, als sie die Kinder,***) insbesondere die Mädchen, bis zum Besuche der Schule und sogar über diese Zeit hinaus unter ihrer Obhut hatten. Bei dem jungen Roscius wacht die nutrix während der Nacht (Cic. de divin. I, 36, 79).

Nach der nutrix folgte der paedagogus, der im ersten Jahrhundert vor Chr. aus Griechenland nach Rom verpflanzt wurde und erst seit der Augusteischen Zeit diesen griechischen Namen führt, denn vorher heißt er custos (Horat. A. P. 161. Sat. I, 6, 181. Juvenal. 7, 218), rector (Nachweise besonders für die Gouverneure der Prinzen in der Kaiserzeit bei Ruhnken. Schol. Sueton. p. 169), vielleicht auch rex (Horat. carm. I, 36, 8) und dominus (Petron. 86). Sie waren die beständigen Begleiter ihrer Zöglinge zu den Lehrern (den jungen Horaz führte der eigene Vater) und in das Theater (Sueton. Aug. 44)†). Quintilian (I, 1, 8) will entweder wissenschaftlich tüchtige Pädagogen oder solche qui se non esse eruditos sciant. nihil est peius iis, qui paulum aliquid ultra primas litteras progressi falsam sibi scientiae persuasionem induerunt. nam et cedere praecipiendi (ob praecipientis?) partibus indignantur et velut iure quodam potestatis, quo fere hoc hominum genus intumescit, imperiosi atque interim saevientes stultitiam suam perdocent. Und es hörte wirklich die Sorgfalt in der Wahl derselben immer mehr auf in der Kaiserzeit; man wählte oft die schlechtesten und zu ernsten und einträglichen Dienstleistungen unbrauchbare Sclaven (Tacit. dial. 39) und dadurch schwand auch das Ansehen derselben. Beispiele wie der Grammatiker Q. Remmius Palämon, qui dum herilem filium comitatur in scholam, litteras didicit, sind ganz vereinzelt. Aber auch umgekehrt, aus Lehrern, die sich ihrer Schwäche einer größeren Schülerzahl gegenüber bewußt waren, wurden Hauslehrer, qui officio fungi quodammodo paedagogorum non indignantur (Quint. I, 2, 10). So ist es nicht zu verwundern, daß der Pädagog die Lehrerstelle mit vertreten kann (Seneca nat. quaest. II, 21).

Schließlich müßen wir des Vaters gedenken, dessen Sorge ursprünglich allein die einfache Unterweisung überlassen war. Sie bezog sich auf das zur Verwaltung des Hauses erforderliche Lesen, Schreiben und Rechnen, auf die Kenntnis der Gesetze (Plaut. Most.

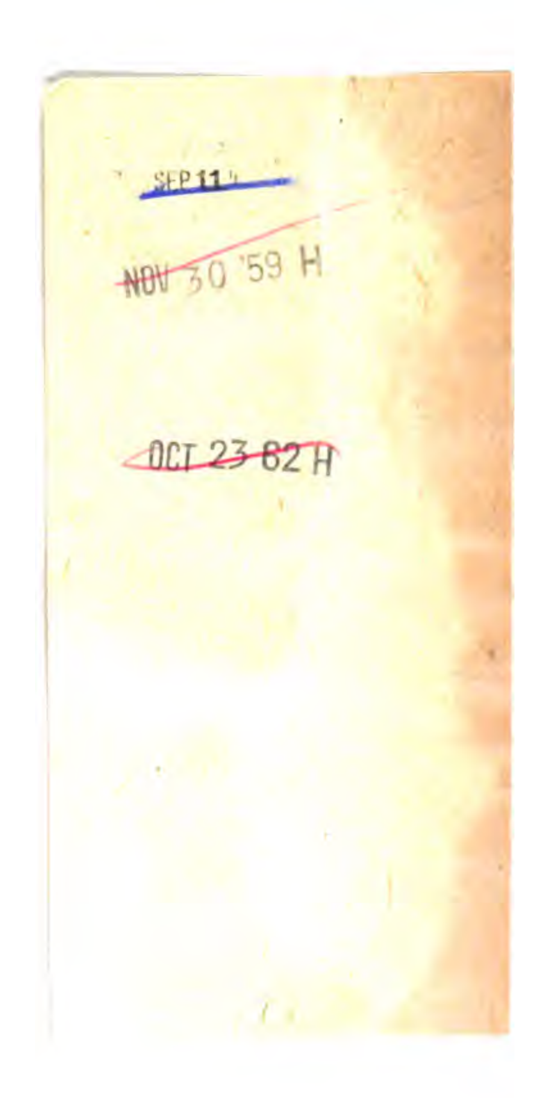
*) J. J. Claudii diatribe de nutricibus et paedagogis hinter der dissert. de salutationibus veterum, Ultraiect. 1702. Jo. Fr. Schöpperlin, nutrix Romana in den Acta societ. lat. Jenens. Vol. V. S. 252—290.

**) Turneb. Advers. XVIII, 34. XIX, 21. Scaliger Lect. Auson. II, 11. Jahn ad Pers. p. 145.

***) Es ist ein Irrthum, bei den Knaben keine nutrix, sondern nur den paedagogus anzunehmen.

†) Lindinger, educatores veterum Romanorum depingit. Hal. 1756. 4.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]


SEP 11
NOV 30 '59 H
OCT 23 62 H